Zürcher Zunft-Historien

















A·D

1929

Zürcher Zunft-Historien

Zürcher Zunft-Historien

Schilderungen aus der Geschichte Zürichs

Im Auftrage des Zentral-Komitees
der Zünfte Zürichs aufgezeichnet von

Salomon Friedrich Gyr

Mit 3 Stadtplänen, 5 Tafelbeilagen, 25 Wappen in Farbendruck,
zusammen 290 Text-Illustrationen

Zweite, erweiterte Auflage

1929

Im Verlag des Zentral-Komitees der Zünfte Zürichs

Buchdruckerei Berichthaus Zürich

Geleitwort zur ersten Auflage.

Indem wir die Zunft-Historien der Öffentlichkeit, vorab den Kreisen der Zünfte übergeben, bitten wir um eine freundliche Aufnahme der vorliegenden Arbeit. — Dieselbe versucht, in gedrängter Form jeder unserer mit der Geschichte der Stadt im XIV.—XVIII. Jahrhundert so eng verbundenen Zünfte etwas zu geben.

Was geboten ist, ist lange nicht erschöpfend, dazu bedürfte es dreizehn solcher Schilderungen wie die derzeitige. — Das Ganze aber dürfte doch einen Überblick gewähren über die die Gründung der Zünfte bedingenden Ursachen und über ihre weitere Entwicklung.

Wir geben diesen Blättern den Wunsch mit auf den Weg, sie möchten in weitern Kreisen die Erkenntnis wecken, daß nicht nur kurzhin «Zunft und Zopf» zu identifizieren sind, sondern daß die erstere sehr wohl auch ohne den letztern zu denken ist. Namentlich unter den seit dem Prüfungsjahr 1798 durchaus veränderten Verhältnissen wollen die Zünfte nichts anderes sein, als die unter traditionellem Namen fortbestehenden Verbände einer um die ruhige, gedeihliche und ständige Entwicklung der Stadt besorgte Bürgerschaft, die den fortschrittlichen Aufgaben und Anforderungen der Gegenwart nicht ablehnend, sondern fördernd gegenübersteht.

Vorbemerkung zur zweiten Auflage.

Kurz nach der Herausgabe unserer Zunft-Historien, erste Auflage, Sechseläuten 1909, war dieselbe vollständig vergriffen. — Zufolge immer eingehender Nachfrage entschloß sich das Z. Z. Z. im Einverständnis mit allen Zünften zu einer Neu-Auflage, in der berücksichtigt werden sollte, was neuere Forschung zu Tage gefördert hatte. —

Daß das Buch in seiner neuen Fassung ziemlich umfangreicher wurde als sein Vorgänger, ist dadurch bedingt, daß etwas einläßlicher, immer aber mit äußerster Beschränkung bei jeder der historischen Zünfte auf deren Eigenart eingetreten wurde. Es gilt dies auch für die Notizen über den «Schneggen» und die «Bogenschützen», die beiden ältesten Gesellschaften unserer Stadt. — Sodann ist bei den Aufzeichnungen über die aus den alten Vororten hervorgegangenen Zünften «der jüngeren Linie» besonders ihres ununterbrochenen Zusammenhanges mit der Stadt gedacht. —

Nicht zuletzt hat noch ein eigenes historisches Moment mitgewirkt an dieser reicheren Ausgestaltung: es ist der Umstand, daß «die uralte wytbekannte Stadt Zürich ...», wie sie Jos. Murer auf seinem Stadtplan von 1576 nennt, in einer Urkunde aus dem Jahre 929 erstmals als Stadt bezeichnet wird, daß wir also, nun wir jetzt 1929 schreiben, die 1000 Jahrfeier der Stadt begehen können. — Dabei vergessen wir nicht, daß deren erste Anfänge hinter dem Jahr 1 unserer Zeitrechnung liegen und die aus der frühesten Periode stammenden Ortsbezeichnungen «Niederdorf» und «Oberdorf» ländliche Siedelungen erkennen lassen, zwischen denen sich der königliche Hof Zürich befand, dem vor 929 eigentlich städtischer Charakter noch abging. — Da nun eine Urkunde mit der formellen Erklärung des damaligen Landesherrn über eine Erhebung des Ortes zur Stadt fehlt, bescheiden wir uns mit dieser Urkunde des Herzogs Hermann, alamannischen Geblütes, vom Jahr 929, darnach Zürich auf einen mindestens tausendjährigen Bestand als Stadt blicken kann. —

Während 500 Jahren war sie Zunft-Stadt, das war gut und wertvoll, solange die Grenzen noch enger gezogen waren. — Die fortschreitende Zeit hat auch hierin Wandel geschaffen, und nun, da einer unserer Flug-Pioniere 1500 Meter in den Äther steigen muß, um ein umfassendes Bild des Zürichs von jetzt zu erhalten, darf auch im Schlußabschnitt dieser Schilderung in Umrissen der Gegenwart gedacht werden, bewußt der Tatsache, daß der gute Grund zu diesem Gemeinwesen, dem Kernpunkt des Standes Zürich, doch in den Jahrhunderten gelegt wurde, da das «Regiment» bei den Zünften war.

*

Es ist uns noch angenehme Aufgabe, für wertvolle Unterstützung, die uns auch bei der zweiten Bearbeitung der Zunft-Historien geboten wurde, unsern verbindlichen Dank abzustatten. — Wieder besorgte uns die Direktion des Schweizerischen Landesmuseums eine Anzahl photographischer Aufnahmen und vermittelte uns gewünschte Detailangaben. — Dem Staatsarchiv und dem Stadtarchiv Zürich, wie unserer Zentralbibliothek verdanken wir sowohl wertvolle Ratschläge, wie auch die bereitwillige Überlassung von Fachliteratur; der Zentralbibliothek überdies noch mehrere Reproduktionen von Bildern ihrer graphischen Sammlung. — Dank der uns durch Herrn Dr. h. c. A. Corrodi-Sulzer, Zürich, gegebenen Nachweise dürften die Angaben über alle im Buche erwähnten Häuser nun einwandfrei vorliegen. Wieder ist auch Herr J. C. Hardmeier, Kunstmaler, nun in Genua, mit einer Anzahl trefflicher Zeichnungen vertreten; von ihm stammen auch die Originale zu den im Buche in Farben wiedergegebenen mustergültigen Wappenzeichnungen.

Zum Schlusse weisen wir darauf hin, daß die Mehrzahl der in der ersten Auflage verwendeten Druckstöcke in Strichzeichnung ausgeschaltet wurde und ersetzt ist durch weit plastischer wirkende Autotyp-Klischees; sowohl hierfür, wie namentlich für die ganz sorgfältige fachtechnische Ausgestaltung unserer Schrift sagen wir besonderen Dank der Buchdruckerei Berichthaus, die auch diesmal die Drucklegung unserer Zunft-Historien besorgt hat.

Zürich, Sechseläuten 1929.

Das Zentral-Komitee der Zünfte Zürichs
und der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Geleitwort zur ersten Auflage und Vorbemerkung zur zweiten Auflage V–VIII
Inhaltsverzeichnis . . . . . IX–X

Einleitung:

I. Das Recht des Stärkeren 1
II. Unter fränkischer Hoheit 3
III. Die Reichsvogtei Zürich 5
IV. Zürich, die Kolonie der Kaiser und Könige 9
V. Zürich, die freie Reichsstadt 14
VI. Das Erstehen der Zünfte im Reich und am Rhein 19
VII. Die Brun'sche Bewegung 22

Zunft-Historien:

1. Der erste geschworene Brief 31
2. Die Mordnacht von Zürich 37
3. Vom Zunft-Regiment 41
1798 123
Im alten Zürich 132
Die Mitglieder der Zünfte von 1797 158

Aus dem Leben der Constaffel und der Zünfte:

Gesellschaft zur Constaffel 163
Zunft zur Saffran 184
» zur Meisen 210
» zur Schmiden 236
» zum Weggen 265
» zur Gerwe 297
» zum Widder 313
» zur Schuhmachern 333
» zur Zimmerleuten 347
» zur Schneidern 375
» zur Schiffleuten 403
» zum Kämbel 428
» zur Waag 462

Seite

Die Gesellschaft der Schildner zum Schneggen 484
Die Gesellschaft der Bogenschützen zu Zürich 488

Die Zünfte von der jüngeren Linie:

Stadtzunft Zürich 500
Zunft im Riesbach 505
» zu Fluntern 509
» zu den drei Königen 517
» zu Hottingen 523
» zu Wiedikon 530
» zu Wollishofen 536
» im Hard 544
» zu Oberstraß 550

*

Das Sechseläuten 556
Gegenwart 564
Verzeichnis der Illustrationen 579
Personen-, Sach- und Orts-Register 587
Quellenschriften und Literatur 603

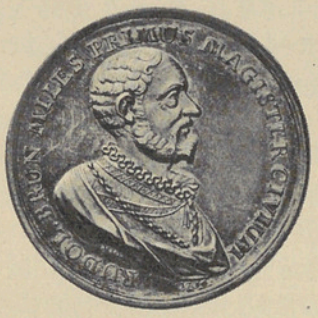

Brun-Medaille vom Jubiläum 1736

deren Revers findet sich abgebildet Seite 56,
umgeben von den Wahlpfenningen.



Zeichnung von J. C. Hardmeier

1 Ums Jahr 350.

Einleitung

I. Das Recht des Stärkeren.

TURICUM, vormals ein keltischer Ort, von den nach Norden vorgedrungenen Römern zur Zollstation erhoben, lag verwüstet und verlassen. Verheerend war der Zug der Alamannen durch die blühenden Gaue gegangen; niedergebrannte Höfe und Siedelungen zeichneten deutlich ihren Weg.

Nicht nur das rege Leben, das in dem am Ende des Sees gelegenen verkehrsreichen Orte geherrscht, war erloschen; das Kastell, das wenig unterhalb des Sees auf der linken Seite seines Ausflusses auf leichter Anhöhe gelegen, war niedergerissen gleich wie der in dem keltischen Refugium gestandene Wart- und Wachtturm, der, ein Aug ins Land, auf dem höchsten Punkte des im Westen des Ortes sich nach Süden ziehenden Berges gestanden hatte.

Im dritten und vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung hatten die Alamannen mit wechselndem Erfolg versucht, die Römer über den Alpenwall zurückzutreiben. Gegen das Ende des vierten Jahrhunderts waren die römischen Grenzwehren und befestigten Plätze und damit die Macht und Herrschaft der Römer in helvetischen Landen gebrochen, diese aber auch auf lange Zeit verwüstet und verödet.

Viele wertvolle Funde an Geräten und Waffen aus Gräbern und aufgedeckten Wohnstätten sind Zeugen vergangener Kultur; Münzen, vor den eindringenden Feinden in Töpfen in der Erde vergraben, oder auf der Flucht verloren, nun nach Jahrhunderten und Jahrtausenden wieder auf-

gefunden, lassen die Dauer der römischen Herrschaft in unserem Lande – das nach diesen Stürmen endgültig in alamannischen Besitz überging – erkennen. Die wenigen überbliebenen helvetisch-römischen Einwohner vermischten sich mit den alamannischen Eindringlingen; wieder erstand aus Schutt und Asche im Laufe der Zeit um das vormals römische Kastell ein kleiner Ort, den ohn' Unterlaß die aus dem lacus Tureginensis kommenden Wasser durchflossen.

Noch waren aber die östlichen Völker auf ihren Wanderungen nach besseren Weideplätzen und fruchtbaren Ländern nicht zur Ruhe und zum Stillstand gekommen; das mochte die Ursache sein, daß die alamannischen Horden und Sippen, die, den herrenlosen Grund und Boden zu eigen nehmend, sich im östlichen Helvetien festgesetzt, den Schutz eines mächtigen Herrschers nachsuchten und ihn fanden bei Theoderich, dem siegreichen Ostgotenkönig, dessen Macht bis nach Hochrhätien reichte.

Er wird es gewesen sein, der den verschiedenen Stämmen erprobte Kämpen, solche, die vordem schon auf ihren Zügen die Führer und Ordner gewesen, mit Hoheitsrechten und Herzogstitel ausgestattet, voranstellte, auf daß sie an seiner Statt Gesetz und Recht handhabten. In die einzelnen kleineren Gaue war ein dem Herzog unterstellter Graf «Gaugraf» als Statthalter gesetzt, der dort Gericht hielt und den Heerbann übte.

So mochten dann die Alamannen, in denen wir unsere Stammesväter erblicken, lange Zeit ziemlich ungestört im Besitz des Gebietes gewesen sein, das unsere heutige Nord- und Ostschweiz ausmacht, bis die fränkischen Herrscher, namentlich Chlodwig (496) die alamannischen Gebiete an sich brachte. Unter seinen Nachfolgern gingen, besonders nach Theoderichs Tod († 526) weitere große Gebiete des ehemaligen ostgotischen Reiches durch Waffengewalt verloren; auch unser «Zürich» dürfte samt dem Gebiet in weitestem Umkreis in der ersten Hälfte des VI. Jahrhunderts infolge umfassender Konfiskation fränkisches Eigentum geworden sein. Noch waren aber in diesen Ländern beidseits des Rheins alamannische Herzoge die Regenten und auch diese versuchten, das spätere Unvermögen der merowingischen Könige benutzend, sich zu unabhängigen Herrschern aufzuwerfen, dabei wo immer möglich den eigenen Hausbesitz zu mehren. Lebhaften Anteil nahm das Volk am Schicksal seiner angestammten Herrscher. Doch in blutigem Ringen enthoben die emporstrebenden und die Macht an sich reißenden Karolinger die alamannischen Herzoge ihrer bisherigen Befugnisse, ihnen Land und Leute, Rang und Leben nehmend.

II. Unter fränkischer Hoheit.

Von diesen beständigen kriegerischen Ereignissen war auch Zürich betroffen; was bisanhin herzoglich alamannisches Eigentum gewesen war, wurde nun, etwa um 750, zum königlich fränkischen Gut. Hierzu gehörte vorab der «Hof», der den Ort beherrschende Hügel auf dem linken Ufer, das frühere römische Kastell; später, da dieser Platz immer mit Linden bepflanzt wurde, Lindenhof genannt. Bald erhob sich an seiner südöstlichen Ecke eine Burg, die, als Absteigequartier der Landesherren dienend, als Pfalz bezeichnet wurde[1]. Das zunächst umliegende Gebiet, der Kern der nachmaligen kleinen Stadt: die vordere Schipfe, der heutige Weinplatz mit dem von ihm nach Südwesten und nach dem linken Seeufer gerichteten alten Straßenzug «in Gassen» genannt, der sich um den späteren Petershügel zog, dies alles wurde als königliches Gut erklärt, ebenso der etwas weiter abgelegene «Thalacker», die Mühle am «Bonzisbühl»[2], der Sihlbühl[3], die Mühle an der Sihl, Teile von Wiedikon und vom Sihlfeld. Wipkingen wird 881 als königlicher Weiler erwähnt; «Stadilhovo» und große Güter im Riesbach gehören ebenfalls zum königlichen Hof Zürich.

Auf dem rechten Flußufer breiteten sich die Bestandteile der alamannischen Siedelungen aus. Eine Art Brückenkopf, wahrscheinlich das Gebiet zwischen der heutigen Rosengasse und der Römergasse, bergwärts begrenzt auf der Linie unserer Münstergasse, das bildete den königlichen von der Burg überhöhten Hof. Es darf angenommen werden, daß dieses zur Burg gehörende Gebiet von einer aus Sparren, Holzwerk und Palissaden gebildeten Schutzwehr umgeben war, während die beiden ersten zürcherischen Vororte Ober- und Niederdorf im offenen Gelände lagen. An der Grenze zwischen dem erstern und der Burg, aber außerhalb der Umfassung befand sich, der Sage nach an der Stelle eines früheren römischen Tempels, Zürichs ältestes Gotteshaus, eine kleine Kapelle, die dem Gedächtnis des heiligen Felix und Regulas gewidmet war. Vom Martyrium dieser beiden Verfechter der neuen christlichen Lehre (denen später noch Exuperantius beigesellt wurde), das sie gegen Ende des III. Jahrhunderts noch unter der Herrschaft der Römer erlitten hatten, war durch die Jahrhunderte die Tradition lebendig geblieben. So fanden Columban und Gallus, als sie etwa um 610 auf einer Missionsreise das Castellum Turegum[4] berührten, hier bereits eine christliche

[1] Heute erinnert noch an sie die von der Strehlgasse zur Höhe führende «Pfalzgasse».
[2] Der Hügel «Katze» im Botanischen Garten. [3] Ötenbachareal. [4] Vögelin, A. Z. II. S. 104.

Gemeinde, so daß hieraus eben auf die Existenz jener Kapelle, aus der sich die Stiftskirche entwickelte, geschlossen werden darf.

Dann war durch usurpatorischen Machtspruch dieses Castrum mit seinen Insassen königliches Gut geworden, das hauptsächlich von Fiscalini, königlichen Dienstleuten[1], bewohnt war. Daneben befand sich ein weiterer großer Teil umliegenden Landes im Besitz der ebenfalls zum Königsgut gehörenden Züricher Kirche «dem Stift» oder wie sie später, abgeleitet vom Titel ihres ersten Vorstehers, dem «Praepositus»[2] «Probstei» genannt wurde. Die fränkischen Könige aus Karolingischem Geschlecht, sowohl Karl der Große[3] wie auch seine Vor- und Nachfahren schenkten der Kirche — sowohl zu ihrem Unterhalt die Erträgnisse — Zehnten — von königlichem Gut, das bereits lehensweise sich in anderer Hand befand[4], wie auch als Reserve zwecks späterer Verwertung — bedeutende Ländereien. Ob Karl der Große der eigentliche Stifter der Kirche ist, das ist kaum mehr festzustellen, viel wahrscheinlicher ist es, daß sie schon vor Karls Regierung (771—814) dem religiösen Opfersinn der Einwohner Zürichs ihre Entstehung zu verdanken hat. Dann aber wurden ihr doch durch diese bedeutenden königlichen — wie auch durch viele private — Schenkungen die Mittel gegeben, die ihr zu der unabhängigen und herrschenden Stellung verhalfen.

Feststehende Tatsache dagegen ist, daß ein Enkel Karls, König Ludwig der Deutsche, öfters im Lande war und sich besonders in Zürich aufhielt, hier im Jahre 853, ebenfalls zu Ehren Felix und Regulas, vorüber dem Münster ein Frauenkloster stiftete, zu dessen erster Äbtissin er seine Tochter Hildegard ernannte. Und diesem Kloster, der «Abtei zum Fraumünster» schenkte König Ludwig am 21. Juli 853, den königlichen Hof Zürich «und alles was näher und ferner dazugehört», sowie weitere königliche Besitzungen[5].

---

[1] Unfreie, die königliches Zinsgut innehatten, aber für besonders (meistens in Kriegszügen) geleistete Dienste höhere Stellung einnahmen, als andere Königsleute = servi fiscales, die als Handwerker oder das Land bebauende Hörige sich in untergeordneten Stellungen befanden. [2] Verdeutscht: Probst. [3] Urkunden, daß Karl der Große wirklich in Zürich war, existieren nicht, gleichwohl darf das mit Gewißheit angenommen werden; zehnmal überschritt er auf seinen Zügen nach Italien die Alpen, immer mit großem Gefolge und Troß, und fraglos unter Benutzung der alten Römerstraßen, von denen sich mehrere in Zürich kreuzten. [4] So von den königl. Höfen Stadelhofen, Wipkingen, Fällanden, Äugst, Maur, Boswil (Aargau), und [Albis-]Rieden. [5] Unter anderm Liegenschaften im Lande Uri, den Forst am Albis bis herunter nach Rieden und Anno 858 den Hof Cham.

III. Die Reichsvogtei Zürich.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung des etwa vom V. Jahrhundert an christlichen Ortes war seine Kirche. Nach Zürcher Tradition wird, wie erwähnt, Karl der Große nicht als Gründer des Münsters, aber als Gönner und Gesetzgeber «der Stift», (wie in gebräuchlicher Abkürzung das Chorherrenstift genannt wurde) und als Gründer und Förderer der am Stift eingerichteten Schule betrachtet und verehrt[1].

Neben der bischöflichen Kirche in Konstanz das bedeutendste Gotteshaus in weitem Umkreis, war es außer für den Ort auch für das ganze Gebiet zwischen Limmat und Glatt die «Leutkirche»[2], die sich schon im IX. Jahrhundert großen Ansehens erfreute, das besonders gehoben und bestärkt wurde durch die Legende, daß dort am Grabe der Märtyrer Felix und Regula «von altersher viele Blinde und Lahme zum Preise Gottes und der heiligen Märtyrer Verehrung geheilt wurden»[3]. Für die dem Orte Zürich damals bereits zukommende Bedeutung spricht auch die Bestimmung, daß jeder neu gewählte Bischof von Konstanz, zu dessen Bistum Zürich gehörte, im Zürcher Münster ein feierliches Hochamt halten mußte, um sich bei diesem Anlaß dem Volke zu zeigen.

Hauptsächlich durch fromme Stiftungen erhielt unser Münster im Verlauf von etwas mehr als 200 Jahren eine Reihe verschiedenen Heiligen geweihte Altäre[4]. Zu ihrer Bedienung, sowie zur Zelebrierung des sich immer glänzender gestaltenden Chordienstes bedurfte es einer größeren Zahl von Geistlichen und es erfolgte schon im Anfang des IX. Jahrhunderts die Gründung des bereits erwähnten Chorherrenstiftes. Wie die Kirche erfuhr auch das «Stift» bedeutende Schenkungen, besonders an liegendem Gut, an Objekten und

---

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 264. [2] Zum Großmünster gehörten schon 1270 die Kirchen und Kapellen zu Predigern, Neumünster, Zollikon, Wytikon, Zumikon, Fällanden, Schwamendingen, Seebach, Wipkingen nebst den (später der Predigerkirche zugeteilten) Filialen: Fluntern, Oberstraß, Unterstraß und «Rieden am Albis» (heute Albisrieden). [3] Vögelin, A. Z. I. S. 263. Nr. 84. [4] Als erster wurde geweiht St. Pankratius-Altar 1104, St. Mauritius-Altar 1107, Unser lieben Frauen-Altar 1107, St. Martinus-Altar 1117, St. Maria Magdalena-Altar 1146 [1227, 1240 und 1255 warben die Bischöfe Konrad II. und Heinrich I. von Konstanz und der Kardinal-Legat Petrus um Beisteuern an den Bau des Chores des Großmünsters], St. Karolus-Altar 1260, St. Margareta-Altar 1260, St. Sebastian-Altar 1260; Weihe des Haupt-(Fron-)Altars St. Felix und Regula 1278, St. Katharinen-Altar 1288, Heil. Kreuz-Altar 1294, St. Peter und Paul-Altar 1304, Fronleichnams-Altar 1320, 11 000 Jungfrauen-Altar 1331, St. Nikolaus-Altar 1335, Heilige 3 Könige-Altar 1359, dann in Seiten-Kapellen noch 5 Altäre für St. Maria, St. Michael und St. Jakob; zusammen 21 Altäre.

selbst Leuten, so daß beide als königliche Stiftungen zu werten sind, was dadurch bestätigt wird, daß zur Besorgung der weltlichen Geschäfte – Zinsen- und Zehnten-Bezug, Verleihung von Objekten, von Grund und Boden etc. an «Lehenleute» ein vom König ernannter Advocatus – später in «Vogt» verdeutscht – als Sachwalter des Ganzen amtete und daneben der Kirche – inbegriffen Stift und Schule – Immunität[1] verliehen wurde.

Von den im Chorherrenstift vereinigten Kanonikern, deren Zahl bis auf 24 anstieg, haben einzelne, sich ernsten Studien widmend, der Wissenschaft und der Schule, lange Zeit «Carlsschule» und später «Carolinum» genannt, große Dienste geleistet; andern war ihr Amt Sinekure, die ein behagliches und beschauliches Leben gestattete, dies umsomehr, da mit der Zeit der eigentliche «Dienst» in der Kirche hauptsächlich durch die in einer «Bruderschaft» vereinigten Kaplane besorgt wurde.

Mit gleichen Privilegien, besonders dem der Steuerfreiheit, war auch das Fraumünster von Anfang an durch seinen Stifter bedacht worden. Hier darf wohl darauf hingewiesen werden, daß es nicht bloßer Zufall war, der den Enkel Karls des Großen, Ludwig den Deutschen, nach Zürich führte zur Gründung einer Abtei, der seine beiden Töchter als Äbtissinnen vorstanden, sondern es mag doch eine gewisse Zuneigung zu dem Ort bestanden haben, an dem Ludwigs Großvater den Münsterbau fördernd, Stift und Schule gegründet hatte. Wie also die Probstei die «Chorherren», so beherbergte die Abtei in ihren Räumen eine Anzahl Töchter aus den Kreisen des Adels, die hier als «Stiftsdamen» eine angenehme, ungesorgte Existenz fanden, denen es aber doch frei stand, je nach Verhältnissen wieder «in die Welt zurückzukehren».

*

Es gehört mit zum Interessantesten unserer Lokalgeschichte, das Werden und Wachsen des Ortes aus kleinsten Verhältnissen heraus zu verfolgen, selbst wenn der Hauptaufgabe dieser Schilderung entsprechend nur «in sieben Meilenstiefeln» durch die Jahrhunderte gegangen und nur flüchtig berührt werden darf, was eben doch bestimmenden Einfluß hatte auf die weitere Entwicklung unserer Stadt.

War schon die geographische Lage des Ortes – bei dem sich die alten Römerstraßen kreuzten, der ausgezeichnet war durch eine königliche Pfalz – von Einfluß auf dessen Anwachsen, so hatten hieran sein Münster und eine

[1] Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Gau-Grafen und von jeder Steuerpflicht.

zweite, schon vor der Fraumünster-Abtei gegründete Leutkirche – St. Peter – und eben die erstere, deren Fürst-Äbtissin nominelle Herrin der Stadt war – auch ganz besonderen Anteil.

Bislang ein Bestandteil der Grafschaft Thurgau, war Zürich doch eine, wenn nicht deren wichtigste Gerichtsstätte; es erfolgte daher etwa um 870 die Ausscheidung des zürcherischen Territoriums aus dem Thurgau und seine Erhebung zum selbständigen, einem eigenen Grafen unterstellten «Zürichgau».

Die Einwohner des Ortes teilten sich in der Hauptsache in drei Gruppen: in Königsleute, in Gotteshausleute und in freie, altangesessene alamannische Leute, die ihre Gehöfte rund um den Ort, besonders aber an den Hängen des rechtsufrigen, sonnigen Höhenzuges hatten und daher vielfach als «homines de monte» bezeichnet wurden.

Das an sich kleine Gebiet des Ortes ließ eine Vereinfachung der Verwaltung zu und so finden wir denn mit dem Ende des IX. Jahrhunderts die Gewalten des Stiftsvogtes mit denen des Vogtes über das Königsgut in einer Person, in derjenigen des Reichsvogtes vereinigt.

Eine bedeutsame Folge dieser Verwaltungseinrichtung war, daß die Reichsvogtei Zürich, die nebst dem alten Kern aus einer ganzen Reihe zerstreut liegender Gebietsteile verschiedenster Größe bestund, auch «reichsunmittelbar» wurde und dadurch nicht mehr der Obergewalt des Saugrafen unterstellt war.

In die erste Hälfte des X. Jahrhunderts fällt dann auch das Ereignis, daß Zürich in den Rang einer «Stadt» erhoben wurde. Bis 928 war in den Urkunden noch vom «Curte regis»[1] die Rede, dann aber von 929 ab tritt mit der Bezeichnung «Civitas» ein eigentliches städtisches Gemeinwesen in die Erscheinung, das wohl schon vor dieser offiziellen Rangerhöhung den Bewohnern der Umgebung als verhältnismäßig geschützter Zufluchtsort gedient hatte, denn das X. Jahrhundert brachte ziemlich von Anfang an dem Lande viel Kriegslärm und große Gefahren. Heraufbeschworen waren diese durch das bei den Nachkommen der alten alamannischen Herzoge wieder rege gewordene Verlangen nach Wiederherstellung der früheren Macht und manch blutige Fehde ward darum im Zürichgau zwischen den feindlichen Parteien ausgefochten, bis es Burkhard I. um 918 gelang, sich zum Herzog von Alamannien aufzuwerfen und den eroberungssüchtig über Zürich vordringenden König Rudolf II. von Burgund bei Winterthur zu schlagen (920).

[1] = königl. Hof.

Aus Rudolf, diesem Feind unseres Landes und Burkhardts, wurde dann des letzteren Freund, der schließlich des Siegers Tochter Bertha «die Spinnerin» als Gemahlin heimführte.

Auch die unser Land verheerenden Raubzüge der Hunnen fallen in diese Zeiten, sie noch unruhiger gestaltend, und sehr wahrscheinlich ist es, daß in dieser Periode eine zweite, etwas erweiterte Befestigung des immer noch recht bescheidenen Ortes erfolgte.

Dabei dürfen wir ohne Bedenken annehmen, auch wenn die Nachrichten hierüber lückenhaft sind, daß die Zürcher von damals Vorteile, die das Gelände bot, auch auszunützen verstanden. Einige alte, noch bestehende Ortsnamen geben hierbei die besten Anhaltspunkte. Auch ist zu erwähnen, daß durch diese Befestigung namentlich Groß- und Fraumünster und die kleine Wasserkirche den bislang entbehrten Schutz erhielten. Als Stützpunkte erscheinen mehrere Rittertürme, die als massive, teils freistehende Steinbauten die übrigen Häuser, meistens Holzbauten, merklich überragten. Bei einigen derselben sind die überlieferten Namen nicht die ursprünglichen, diese sind verloren gegangen, während die Bauten stehen blieben und nur den Besitzer wechselten. Dominante ist der Lindenhof, Burggraben war die nach West und Ost gerichtete heutige Fortunagasse. Dieser gegenüber, jenseits des Wassers, lag die Grenze zwischen Stadt und Niederdorf in der heutigen Rosengasse mit Glentnerturm. Weiter östlich, an der Ecke der zum Markt (Stüßihofstatt) führenden Straße und der Brunngasse: der Biberturm. In der Richtung der Brunngasse zog sich die Grenze an den Wolfbach, der von Hottingen und dem heutigen Heimplatz herkommend, das Stadtgebiet zwischen Predigerplatz und dem Ende des Rindermarktes bespülte. Hier erhob sich der «Bilgeriturm uff dem Bach». Von hier zog sich die Grenze die steile Steingasse hinauf, an ihr stand in halber Höhe der Grimmenturm und auf der Höhe am Anfang der «oberen Zün» erhob sich der Brunnenturm. Obere und «undere Zün», letztere direkt auf den Grimmenturm gerichtet, sprechen unzweideutig dafür, daß hier mit schweren Palissaden und dichtem Grünhag eine doppelte Wehr erstellt war, um allfälligen Angreifern das Ein- und Vordringen von der Höhe herab nach der Stadt zu vereiteln. Ob diese Zäune noch weiter gezogen waren gegen die heutige Winkelwiese wissen wir nicht, doch erscheint es als wahrscheinlich, daß diese ganze Höhenlinie geschützt war. Jedenfalls stand oben an der Kirchgasse wieder ein massiver Bau, das nachmalige «Steinhaus». Die südliche Häuserreihe der Kirchgasse lag schützend vor dem Großmünster. Ein Tor, trennend zwischen Stadt und Oberdorf, etwa

dort, wo heute die Trittligasse einmündet, und der Rütiturm an der zum «See» hinabführenden Linie der heutigen Geigergasse schlossen diese Stadtbefestigung rechtsseits der Limmat ab, die dann vom Ufer unter Anlehnung an den Turm «Wellen-Berg», der trotzig mitten in die Wasser der Limmat gestellt worden war, hinüber an das linke Ufer durch die «Schwieren» fortgesetzt und gebildet war.

Fraumünster, Münsterhof, In Gassen, Petershügel- und Hofstatt und die westliche Halde des Lindenhofes – letztere jetzt der obere Rennweg – werden durch einen ähnlichen starken Holzverhau wie bei «undern und obern Zünen» den damals gebräuchlichen Schutz erhalten haben, bis dann vom XI. bis zum Anfang des XIII. Jahrhunderts das für jene Zeit gewaltige Werk der massiven Stadtmauern, bewehrt mit 18 schweren Türmen von ansehnlicher Höhe, durch Zürichs Bürgerschaft aufgeführt wurde.

IV. Zürich, «die Kolonie der Kaiser und Könige»[1].

Weniger glücklich als mit dem Burgunderkönig war Herzog Burkhardt I., unser Landesherr, gegenüber dem deutschen König Heinrich I., der mit zäher Energie die Einheit des Reiches zu festigen suchte und, wie auch andere kleinere deutsche Fürsten, Herzog Burkhardt ca. 921 dazu brachte, daß er die Oberhoheit der deutschen Könige anerkannte. Damit aber wurden die Ländereien des Zürich- wie des Thurgaues neuerdings und ausgesprochen Teile des deutschen Reiches.

Von dieser Zeit ab ist Zürich manch hoher Besuch zu teil geworden, auch erfreute sich die Stadt und namentlich das Fraumünster wiederholter Beweise besonderer Fürsorge seitens des deutschen Kaiserhauses. – Wohl noch festlicheren Prunk als beim Landtag, den Herzog Burkhardt[2] Anno 924 auf dem Lindenhof abhielt, mochte die Stadt entfalten, als Kaiser Otto der Große[3] mit seiner jungen Gattin Adelhaid und in Begleit seines Heeres[4] auf seiner Rückfahrt über die Alpen im März 952 nach Zürich kam und auf der Pfalz Quartier bezog.

Aus dieser Periode stammen auch die dem Orte den städtischen Charakter verleihenden besonderen Merkmale. – Als befestigter Hauptort

[1] Ausspruch des Geschichtsschreibers und Bischofs Otto von Freysing (1114–1158). [2] Dändliker, Geschichte von Stadt und Kanton Zürich I. S. 58. [3] id. id. S. 59. [4] Nach der ersten Eroberung Italiens.

eines Gaues, in dem aufstrebendes Gewerbe und beginnender Handel schon pulsierten, wurde er – unter der Leitung eines von der Äbtissin ernannten Schultheißen[1] – zum ständigen Gerichtsorte mit der auf die Stadt beschränkten Kompetenz über Geldschuld und geringere Frevel ihrer Bewohner zu urteilen, während dem Reichsvogt die hohe Gerichtsbarkeit, das «Blutgericht» übertragen war, das in der Regel «in curte regia» also auf dem königlichen Hof, dem Lindenhof, gehalten wurde[2].

Sodann war der Äbtissin zu Handen der Stadt – schon vor 972 – durch königliche Verleihung die Befugnis erteilt worden, nicht nur Jahrmärkte, sondern auch Wochen- und Tagesmärkte anzuordnen und abzuhalten, und in engster Verbindung hiermit war ihr auch das Münz-[3] und Zollrecht verliehen.

So hatte der Ort Zürich nach gewaltigen Wandlungen und Stürmen und nach Verlauf von 700 Jahren wieder die Bedeutung erlangt, die ihn in der Glanzzeit römischer Herrschaft, da er auch Zollstation war, als einen der hervorragendsten Punkte unseres Landes erscheinen lassen. – Die alten römischen Heerstraßen hatten sich unter den veränderten Verhältnissen zur «Reichsstraße» umgewandelt: aus Burgund, dem Elsaß und aus Schwaben führten sie nach Zürich, dem Anfangspunkte der nach dem vielbegehrten Süden führenden Alpenpässe.

Dieser wichtige Umstand, abgesehen von der eigenen schönen Lage der Stadt, mochte namentlich zu den wiederholten Besuchen der gekrönten deutschen Häupter beigetragen haben. Es ist erklärlich, daß dieselben auf die ganze Entwicklung des Ortes auch einen wesentlichen Einfluß hatten,

---

[1] Dändliker, G. d. K. Z. I. S. 60: Schultheiß bedeutet «Schuldheischer». [2] Es wird von einem gründlichen Forscher die «Pfalz» auf dem Lindenhof in das Reich der Fabel verwiesen. Daß aber dort ein Steinhaus stand, ist bestätigt durch die Nachricht, daß dasselbe später, wohl in demonstrativer Weise – (wie dies dann auch mit den Burgen der Vögte in den Waldstätten geschah) – zerstört wurde und es der Rat bei Strafe verbot, dasselbe wieder aufzubauen. – Der Umstand, daß das Blutgericht auf dem [Linden-] Hof, damit mutmaßlich vor dem Wohnsitz des Reichs-Vogtes gehalten wurde, spricht aber weit eher dafür, daß jenes Steinhaus doch bei «hohem Besuch» diesen als Quartier diente, und Haus und Platz sich damals so vornehm präsentierten wie Anno 1912 die «Villa Rietberg». – So dürfte also jenem Steinhaus doch die Bedeutung einer Pfalz zukommen, auch wenn ihm äußerlich die schmucklosen Formen unserer Rittertürme eigneten und vielleicht nur eine vorgelagerte Freitreppe, von der aus der Vogt Gerichts- oder andere Verhandlungen leitete, dem Hause höhere Bedeutung verlieh, die durch die sich von jenem Hause aus bietende unverändert schöne Aus- und Fernsicht verstärkt wurde. [3] Aus der Zürcher Münzstätte stammen Münzen mit den Namen des Herzogs Hermann (997–1003) und der Kaiser Otto I. und II. und Heinrich III.

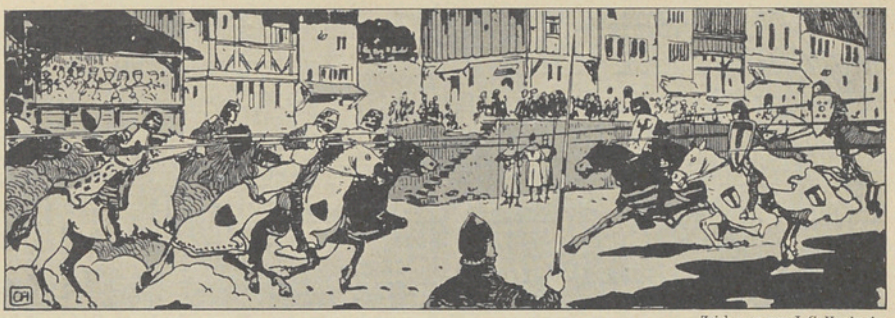

Zeichnung von J. C. Hardmeier

2 Am Rennweg in Zürich ums Jahr 1055.

weniger oder nicht in baulicher als namentlich in kultureller Hinsicht. – Von jenen frühern, unsere Stadt so auszeichnenden Besuchen, die auch ein Zeugnis sein könnten für die «Königstreue» der Zürcher von dazumal, seien hier noch einige erwähnt:

Otto I. der Große scheint Anno 966 nochmals nach Zürich gekommen zu sein; auch sein Sohn und Nachfolger Otto II. machte hier Aufenthalt, als er im Jahr 980 nach Italien zog.

Heinrich II., der letzte Herrscher aus dem sächsischen Hause, hielt in Zürich Anno 1004 und 1018 mit seinen Fürsten und Vasallen Landtage ab, auf denen er den Landfrieden beschwören ließ.

Konrad II., der erste Kaiser salischen Ursprungs, unternahm von unserer Stadt aus den Zug gegen die Kyburg 1027, die sein Stiefsohn Herzog Ernst II. von Schwaben, inne hatte. – Anno 1033 kam er hier mit der Königin Witwe von Burgund und ihren und savoyischen Großen zusammen, um nach erfolgter Neuordnung der Regierung sich in der Limmatstadt krönen und seinen Sohn zum Nachfolger ernennen zu lassen. – Dieser Sohn, Heinrich III., der glänzendste Herrscher des Mittelalters, scheint in der Folge unserer Stadt dauernde Zuneigung geschenkt zu haben, die er durch seine häufigen Aufenthalte in Zürich bestätigte: 1045 kam er mit seiner Gemahlin zu Besuch; 1048 feierte er hier das Auffahrtsfest; 1050 war er wieder mit der Kaiserin hier und 1052 war er zum Pfingstfest in unsern Mauern. Auf 1054 fällt der von ihm abgehaltene große Reichstag, der acht Wochen dauerte und zu dem auch italienische Große erschienen waren. Im folgenden Jahre 1055 vollzog er in unserer Stadt die festliche Verlobung seines Sohnes, des spätern Kaisers Heinrich IV. mit der Tochter des Markgrafen von Susa; ebenso beging er noch gleichen Jahres das Weihnachtsfest in Zürich.

Von dem glänzenden, farbenreichen und zeitweise so frohbewegten Leben, das bei jenen Anlässen in unserer Stadt und auf ihren ja nicht übermäßig breiten Straßen sich abspielte, — das Niederdorf, die spätere Stüßihofstatt und Münstergasse, Münsterhof, Weinplatz und Rennweg waren die vornehmsten — vermögen wir uns in unserer nüchternen, bei festlichen Anlässen hauptsächlich «in schwarz» brillierenden Zeit kaum ein richtiges Bild zu machen[1].

Neben dem wirtschaftlichen Aufschwung, den die Stadt unter den angedeuteten Verhältnissen nahm, blieben diese Kaiserbesuche auch nicht ohne Einfluß auf ihre politische Entwicklung. Zürich wurde «Reichsstadt» und dadurch erfuhr nicht nur die bisherige Gewalt der Herzoge, sondern auch diejenige der Reichsvögte eine ziemliche Abschwächung.

Unter den Letztern stunden besonders die Grafen von Lenzburg obenan. Die Vogtgewalt war vom 10. bis 12. Jahrhundert im Hause Lenzburg[2] erblich gewesen, um dann mit dem Aussterben der Letztern an die Herzoge von Zähringen zu gelangen.

---

[1] Möglicherweise stammt die Bezeichnung «Rennweg» aus jenen frühmittelalterlichen Festtagen, da dort mehrere Tourniere abgehalten worden seien (es ist dies nicht verbürgt, wird sogar bestritten). Daß die zürcherische Ritterschaft ihren erlauchten und edeln Gästen gelegentlich Unterhaltung und Kurzweil bot, steht außer Zweifel, wohl wie die Tatsache, daß damals Foxtrott, Tango und Niggerjazz G. i. D. hier und überhaupt nicht bekannt waren. Aber für ritterlichen, der Zeit angehörenden Wettkampf, für Rennen, Lanzenstechen und Schwertkampf, wäre jene im alten Zürich auffallend gerade, am Fuße des Lindenhofes und der königlichen Pfalz vorbeiführende und verhältnismäßig breite Straße, deren westliche Seite wohl noch wenig überbautes Garten- und Pflanzland war, die östliche Seite aber jenen einzig dastehenden «Rain» hatte, der als Tribüne für die Zuschauer wie geschaffen war, außerordentlich gut geeignet gewesen. Das erscheint wohl ebenso glaubwürdig als die Annahme, unsere Bezeichnung Rennweg sei von «verendarii», den reitenden Postboten und Kurieren der römischen Kaiser und fränkischen Könige, abgeleitet und bezeichne den Weg, den diese Kuriere zu nehmen hatten. — Gewiß werden ja in römischer Zeit Kuriere zwischen Turicum und Vindonissa verkehrt haben, aber vermutlich ebenso zwischen Turicum-Claudia (Kloten)-Vitudurum (Winterthur) oder Curia (Chur). Konsequenterweise müßte also auch für von solchen Kurieren benutzten Straßen nach diesen nördlich und östlich gelegenen römischen Hauptpunkten der gleiche Name gebraucht worden sein. Dies ist aber nicht der Fall, wir haben einzig den Rennweg, der von der Strehlgasse zum (spätern) Fröschengraben führte, und ein kleines auf Stadtgebiet liegendes Teilstück des noch im XIII. Jahrhundert «Heerstraße» und im XVI. Jahrhundert «Reichsstraße» genannten ganzen nach und von Zürich führenden Straßenzuges bildete. (Vide Vögelin, A. Z. I. S. 630/31.) [2] Dändliker, Geschichte des Kantons Zürich I. S. 65: «G. von Wyß vermutet, daß der Lenzburgische Vogt Udo auch Uoto (identisch mit Graf Liuto, den Vögelin im A. Z. II. S. 131 erwähnt?) um 960 an Stelle der keltisch-römischen Warte die Ütelenburg erbaut habe.» Anscheinend hat auch der Berg von diesem Vogt den Namen erhalten. — Den Lenzburgern gehörte im XI. Jahrhundert auch die Burg Baldern.

Diesen Wandlungen waren schwere Kämpfe vorangegangen zwischen dem von Kaiser Heinrich IV. 1079 mit dem Herzogtum Schwaben belehnten Geschlecht der Staufen und dem breisgauischen Geschlecht der Zähringer, dem durch Erbschaft die Herzogsgewalt über Alamannien – zu dem ja Schwaben gehörte – zugefallen war. Nach beinahe zwanzigjährigem Ringen um die Beute kam 1098 ein Vergleich zustande, darnach die aus dem Herzogtum Alamannien – das den Staufern zufiel – endgültig ausgeschiedene Reichsvogtei Zürich als Lehen des Kaisers an die Zähringer kam. Der Verlust des Platzes Zürich – der von dem schon erwähnten Chronisten Otto von Freysing als «vornehmste Stadt Schwabens» bezeichnet wurde – scheint aber die Staufer noch lange geschmerzt zu haben und Anno 1146 überfiel Friedrich von Schwaben – der nachmalige Kaiser Barbarossa – die Stadt, entriß sie den Zähringern und besetzte sie[1]. – Dieses erste, direkt gegen die Stadt gerichtete Kriegsunternehmen vermochte jedoch keine Änderung der Verhältnisse zu bewirken, im Gegenteil kam nach dem Ableben des letzten lenzburgischen Vogtes (1172) die Reichsvogtei Zürich unmittelbar an die Zähringer, die nun in geradezu fürstlicher Stellung über die Stadt schalteten und walteten[2].

In dieser Periode größerer Sicherheit, geordneter Verhältnisse und ruhiger Entwicklung nahm die, möglicherweise ja schon im X., jedenfalls aber im XI. Jahrhundert begonnene dritte Befestigung der Stadt, deren Notwendigkeit sich bei Friedrichs Überfall ohne Zweifel deutlich genug erwiesen hatte – ihren lebhaften Fortgang, so daß sie zu Anfang des XIII. Jahrhunderts wohl in der Hauptsache vollendet war[3]. – Und gerade in dieser, für die damalige Zeit gewaltigen Arbeit, die hauptsächlich durch Fron- (also unbezahlte) Arbeit der männlichen Einwohner ausgeführt wurde, dokumentiert sich in auffallender Weise nicht nur die Opferwilligkeit der städtischen Bevölkerung, sondern auch der stark entwickelte Gemeinsinn, der wiederum nach möglichster Selbständigkeit und Unabhängigkeit strebte.

Wenn auch die Zähringer entschiedene Verdienste um die fortschreitende Entwicklung Zürichs haben, so gebührt doch unsere vollste Anerkennung in besonderem Maße dem Volke, das durch seine Arbeit, seine Tatkraft, seine Opfer, in Zeiten beständiger Unruhen, Fehden der kleinen und Kriegen der großen Herren – durch die es nur zu oft in Mitleidenschaft

---

[1] u. [2] Dändliker, Geschichte des Kantons Zürich I. S. 68. [3] So lesen wir, daß die Prediger-Mönche, die ca. 1228 hierher kamen, zuerst in Stadelhofen Unterkunft fanden, also außerhalb der Stadt, und erst auf Verwendung Papst Gregors IX. wurde ihnen ca. 1229 die Stadt «geöffnet».

gezogen wurde – unter öfters wechselnden «Herren» – sich stetig behauptet hat.

Nicht einzelnen, höher stehenden Persönlichkeiten weltlichen oder geistlichen Standes, deren Namen der späteren Zeit aufbehalten blieben, sondern vor allem seiner Bevölkerung, seiner strebsamen, hilfsbereiten und wehrhaften Bürgerschaft ist das Lob und das hohe Ansehen zu verdanken, das Zürich schon zu damaliger Zeit genoß, das in dem weitbekannten Worte zum Ausdruck kam:

«NOBILE TUREGUM, MULTARUM COPIA RERUM»[1].

V. Zürich, die freie Reichsstadt.

Das zweite Dezennium des XIII. Jahrhunderts brachte wieder Ereignisse von nachhaltiger Wirkung. Berthold V., der bedeutendste der Zähringer, der wohl auch auf die Ausgestaltung des städtischen Gemeinwesens unseres Zürich den meisten Einfluß hatte, starb 1218, und mit ihm erlosch das Zähringische Herrschergeschlecht. Sein Eingreifen in die Geschicke Zürichs hatte die Stadt davor bewahrt, ganz vom Willen und Wollen der im XII. Jahrhundert mit fürstlicher Machtbefugnis ausgestatteten Äbtissin vom Fraumünster abhängig zu werden. Sein Erlöschen beseitigte anderseits nun die Gefahr, daß sich die Lehensherrlichkeit der Zähringer zur landesfürstlichen Herrschaft ausbildete, wie das bei der Erblichkeit der Gewalt ohne Zweifel hätte geschehen können.

Kaiser Friedrich II. (1220–1250) war der Stadt günstig gesinnt und erklärte sie für reichsfrei, also unmittelbar von Kaiser und Reich abhängig. – Das Amt des Reichsvogtes, das vordem an Grafen und gefürstete Herren verliehen worden war, übertrug der Kaiser nunmehr einem Bürger der Stadt. Dieser war oberste Instanz in Rechts-, Wehr- und Steuer-Sachen, soweit sie das Reich betrafen. Neben ihm – möglicherweise von Friedrich II. selbst eingesetzt – erscheint ein durch die erstarkte Bürgerschaft an ihre Spitze gestellter, selbstgewählter Rat, der urkundlich zuerst 1220 erwähnt wird. Damit war der Stadt das Recht der Selbstverwaltung gegeben; ein kleiner Rat war ständig im Amte, zur Beratung wichtiger Angelegenheiten wurde eine Vertretung der ganzen Bürgerschaft, der große Rat einberufen. – Daß diese junge, ihrer frisch gewonnenen Macht bewußt

[1] «Edles Zürich, reich an vielen Dingen!»

werdende Bürgerschaft in impulsiver Weise versuchte, innerhalb der städtischen Mauern gleiche Rechte und gleiche Pflichten für alle zu schaffen, geht in bezeichnender Weise aus ihren Bemühungen hervor, die durch kaiserliches Privilegium aller Steuerpflicht enthobene Geistlichkeit in gleicher Weise, wie die städtische Bevölkerung, sowohl zur Tragung städtischer Lasten heranzuziehen, wie auch zur Teilnahme an Erhaltung und Bewahrung der auch ihr Schutz und Schirm gewährenden städtischen Mauern, Türme und Gräben[1]. Wohl wurde die Geistlichkeit, die hiegegen «bei Hof» Protest erhoben, durch König Heinrich VII.[2] noch in ihren Vorrechten geschützt; dagegen war nichts zu machen, als vorläufig und bis auf weiteres mit diesem Entscheid zu rechnen.

Der gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts wieder auflodernde Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum, welch letzteres nach der höchsten und obersten Macht strebte, brachte für unsere Stadt schwere Konflikte zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft. Treu hielt die letztere zum Kaiser, wofür sie dann vom päpstlichen Bannfluche getroffen wurde. — Eine besonders hohe Meinung von der Kirche und ihren Dienern mochte damals in Zürich nicht vorgeherrscht haben — es war ja noch nicht gar lange her, daß die Bürgerschaft die Insassen des Chorherrenstiftes zu strengerer Sittenzucht angehalten hatte, — kurz, sie nahm das über die Stadt verhängte Interdikt nicht sehr tragisch, wohl aber führte sie einen entschlossenen Gegenhieb, indem sie 1247 die Chorherren und Stiftsdamen, die Prediger- und den ungefügigen Teil der Barfüßermönche[3] aus der Stadt trieb. Zwei Jahre hielt diese beinahe «kirchenlose» Zeit an, bis dann beide Parteien, des Zwistes müde, sich wieder verständigten.

Bald sollte sich wieder Gelegenheit bieten zur Betätigung des eigenen, selbständigen Willens. Das auf Friedrichs II. Tod (1250) folgende Interregnum (1256—73), das für alle Raub- und Strauchritter zur «goldenen Zeit» wurde, lockerte und löste die früheren engen Beziehungen zum Königstum, förderte dafür im Bund mit den rheinischen Städten, der 1255 in Worms geschlossen ward, das Bewußtsein eigener Macht und Kraft.

---

[1] G. von Wyß, Abtei Zürich, S. 63. [2] Der als Stellvertreter für seinen in Italien sich befindenden Vater, Kaiser Friedrich II., in Deutschland regierte. [3] Die sich weigerten, bei Tod und Beerdigung, bei Ehe und Hochzeit, bei Taufe der Neugeborenen die kirchliche Handlung vorzunehmen und die Gottesdienst nur bei geschlossenen Türen abhielten und nur für solche, die sich feierlich gegen den Kaiser erklärten, damit der Forderung des Papstes, als oberster Herrscher über Alles zu gelten, nachgebend.

Schon einige Jahre vorher war der Bürgerschaft eine auf größere Unabhängigkeit gerichtete Bewegung gelungen (ca. 1250), indem sie dem Reichsvogt den bisher innegehabten Vorsitz im Rate, ja überhaupt seine Mitwirkung im Ratskollegium entzog. Dieses Kollegium, der kleine, oder tägliche (regierende) Rat bestund (bis 1336) aus 12 Mitgliedern. Dreimal im Jahr wechselte dieser Rat; zu Weihnachten wurde der «Fastenrat» bestellt, anfangs Mai der «Sommerrat» und an der Kirchweih (11. September) der «Herbstrat». Dabei hatte dieser Rat, dem anfänglich 6 «Ritter», später 4, zuletzt nur noch 2 angehörten, die Befugnis, sich selbst zu wählen, d. h. jeder der auf einen der erwähnten Termine abtretende Rat wählte den nachfolgenden, eine Wiederwahl der Einzelnen im gleichen Jahre war aber nicht gestattet. Neben den Rittern, den obersten im Range, saßen im Rate «Burger», die dem Stande der Kaufleute oder reicheren «Freien» und den Gewerbsleuten angehörten: Handwerker waren noch nicht regimentsfähig. Dieser kleine Rat vertrat die Stadt nach außen, besorgte, unterstützt von Bauherren, Ungeldern[1], Einungern[2] und einem Stadtschreiber (seit 1275) die Verwaltung, das Militärwesen, und übte Feuer-, Wasser-, Bau-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Gesundheits- und Sittenpolizei aus; er erhob zuhanden des Reichsvogtes die Reichssteuer, beaufsichtigte aber auch neben Zoll und Markt das Münzregal der «hohen Frau» (seit 1218 Fürstäbtissin zum Fraumünster).

Der große Rat, der (bestehend bis 1336) ungefähr 100 Mitglieder zählte, wurde einberufen, wenn es sich um Gesetzesvorlagen oder um Meinungsverschiedenheiten im kleinen Rate handelte, bei denen mitunter die Minderheit sich der Mehrheit nicht fügen wollte. Kamen aber Angelegenheiten von wichtiger politischer Bedeutung zur Verhandlung, so: Bündnisse, Verträge mit andern Orten, Anerkennung eines neuen Königs, dann wurde die ganze Bürgergemeinde «der Rat und all die Menge der Burger ze Zürch» zur Beratung einberufen. Das Kriminal- oder Blutgericht (Vogtgericht) übte oder leitete noch immer der Reichsvogt (als Vertreter der königlichen Gewalt) unter Mitwirkung der «Räte» als Beisitzer. Und endlich amtete noch der Schultheiß, der als städtischer Beamter über Geldschuld und geringe Frevel zu Gerichte saß (S. 10), dessen Befugnisse und Aufgaben nach und nach auch weitere Ausdehnung erfahren hatten. So war man beharrlich bemüht, die Machtsphäre des Reichs-Vogtes und -Gerichtes

[1] Bezüger von Umsatz- und Verkaufs-Gebühren. [2] Aufseher über Handwerk und Gewerbe.

zu mindern und im Gegensatz zu diesen dem Stadtgericht größere Bedeutung zu geben.

Daß es in dieser Zeit der innern Entwicklung und Kämpfe auch an der Gelegenheit zu kriegerischen Kraftproben gegenüber äußern Feinden nicht mangelte, ist bekannt. Der «Wellenbergerfehde»[1] folgte diejenige gegen die Freiherren von Regensberg[2], die sich durch Jahrzehnte zog. — Das Bündnis der Stadt mit Graf Rudolf III. von Habsburg, der in jener Zeit Graf im Zürichgau war, und der wie die Zürcher auf ghibellinischer Seite stund, war von Waffenerfolgen begleitet und stärkte dadurch auch in dieser Beziehung das Ansehen der Stadt. — Mit der Erhebung des Habsburgers, der als Rudolf I. 1273 den deutschen Königsthron bestieg, erfuhr aber das frühere freundschaftliche Verhältnis, das zwischen Schirmherr und Stadt bestanden hatte, ernstliche Trübung. — Der um die Wiederherstellung der früheren Königsgewalt zielbewußt und rücksichtslos bemühte Herrscher übertrug, entgegen seinem Versprechen, das Amt des Reichsvogtes nicht mehr an Bürger oder Ritter aus städtischen Geschlechtern, sondern an seine Günstlinge, die der Stadt fern standen.

Dann aber verursachten die enormen Steuern, die Rudolf, wie den übrigen Reichsstädten, auch Zürich auferlegte, viel böses Blut. Es mochte — für die damaligen Verhältnisse — keine Kleinigkeit sein, alljährlich 200 Mark Silber, d. h. nach heutigem Verkehrswert etwa 60,000 Franken, Reichssteuer zu zahlen; und anno 1291, da Rudolf zur Deckung der Kosten eines großen Hoflagers viel Geld bedurfte, forderte er 1000 Mark Silber (300,000 Fr.), die er der Stadt dann nur für zwei Jahressteuern anrechnete. — Die herrschende Mißstimmung kam unmittelbar nach Rudolfs Tod (1291) zum unzweideutigen Ausdruck, indem der ganze Rat schwören mußte, «jetzt und für drei Jahre keinen Herren anzunehmen ohne Willen und Zustimmung der ganzen Bürgerschaft»[3]. Es ist dies eine unzweideutige Äußerung der immer ausgeprägtere Form annehmenden Unabhängigkeits-Bestrebungen.

---

[1] Ritter Ulr. v. Wellenberg hatte von seiner bei Frauenfeld gelegenen Burg aus nach Konstanz und dem Thurgau fahrende Zürcher Kaufleute geschädigt. 1259 zogen die Zürcher aus, stürmten und verbrannten das Wellenberger Raubnest, setzten den Ritter gefangen, der erst, nachdem er Urfehde geschworen, wieder freigelassen wurde. [2] Die den Freiherren von Regensberg gehörenden Burgen Wulp bei Küsnacht, Uznaberg bei Uznach, Friesenberg und die Ütliburg wurden in der Zeit von 1267—1297 gebrochen, Burg und Städtchen Glanzenberg an der Limmat, von wo aus die Schiffahrt der Zürcher gehemmt wurde, schon 1267 zerstört. [3] Dändliker, Geschichte des Kantons Zürich, S. 90.

Im Herbst des gleichen Jahres 1291 schloß Zürich ein erstes Bündnis zu gegenseitiger Hilfe mit den Reichslanden Uri und Schwyz und mit andern Feinden der Habsburger. Dort und andern Orts gährte es ebenfalls bedenklich. Gleichzeitig verbot auch der Rat aus Furcht vor Unruhen die Gründung von Zünften und andern eidlichen Verbindungen, ein Zuwiderhandeln gegen diesen letztern Beschluß mit außerordentlich harten Strafen bedrohend. Der «Richtebrief»[1], der die erste durch die Bürgerschaft aufgestellte Gesetzessammlung darstellt — sich an eine ebensolche der Bischofsstadt Konstanz anlehnend —, stammt etwa aus dem Jahre 1280. Anno 1304 — menschliche Satzungen sind nicht für die Ewigkeit geschrieben — erfuhr der Richtebrief der Burger von Zürich eine wesentliche Revision und Erweiterung und aus ihm ersehen wir das Erstehen der erwähnten «Einungen», den Vorläufern unserer späteren Zünfte.

Daß schon seit oder vor Mitte des 13. Jahrhunderts berufsgenossenschaftliche Verbindungen bestunden, erhellt daraus, daß z. B. die Metzger 1255 ein gemeinsames Schlachtlokal[2] besaßen, von dem sie der Stadt Zins entrichteten. Ebenso wird als gemeinsames Verkaufslokal der Schneider 1273 die «Schneiderlaube im Schröteli»[3] erwähnt. In der gleichen Gegend befand sich das 1275 schon bestehende Verkaufslokal der Bäcker, das 1331 in die neu eingerichtete «Brodlaube» im Rathaus — gegen die Brücke zu — verlegt wurde. Sodann wird auch des gemeinsamen Warenlokals der Kürschner, des Kürsenhauses[4] am Münsterhof, anno 1335 urkundliche Erwähnung getan.

Es ist hieraus ersichtlich, daß unter Beachtung reiner Berufsinteressen einzelne Handwerke und Gewerbe bereits die Erlaubnis zum genossenschaftlichen Betrieb erhielten, und auch durch die Überlassung geeigneter Lokalitäten und Häuser seitens der damaligen Behörden eine Unterstützung erfuhren. Eine Betätigung jedoch auf politischem Gebiete war dadurch in keiner Weise gestattet. Hören wir, was hierüber niedergelegt ist im 2. Buch des «Richte-Briev»[5] unter Punkt 20 und dem Titel «Das nieman enhein Zunftmeisterschaft noch geselleschaft werben sol».

---

[1] Abgedruckt nach der späteren Rezension von 1304 im Archiv für Schweizergeschichte Bd. V. 1847. [2] An Stelle des heutigen «Museums» am Limmatquai. [3] Das oben an der Marktgasse beim Hause zum Elisasser aufwärtsführende Sackgäßchen. Vögelin, A. Z. I. S. 398. [4] Dem späteren Zunfthaus der Krempler, auch «zum Kämeltier» genannt. [5] Archiv für Schweizergeschichte Bd. V. S. 182–83.

«Wir der Rat und die Burger von Zürich ſezzen mit gemeinem Rate und hein es ouch geſworen ze dien heiligen ze behaltenne ewechlichen / als hienach geſchriben ſtatt das nieman werben noch tuon[1] ſol enhein zunft noch meiſterſchaft noch geſelleſchaft mit eiden mit worten noch mit werchen. Swer aber es her uber tete / dem ſol man ſin beſte hus nider brechen[2] und ſol darzuo der ſtat ze buoze geben zehen march. Sit aber / das er nit huſes hat in der ſtat ſo ſoll er fünf jar von der ſtat ſin[3] und ſol niemer wider in komen[4] / e er gebe fünfzig march ze buoze[5] der ſtat. Swer der vorgenanden ſache bezüget wirt / [trifft die Strafe] als den Rat recht dunket uf ir eit / des iſt ein iegelich Rat der ze zürich danne ſizzet gebunden ze Richtenne und ze volvürenne uf ir eit / als da vor geſchriben ſtat ....»

Daß unſer Richtebrief nicht in einem Wurfe entſtund, ſondern vermutlich im XII. und XIII. Jahrhundert nach und nach aufgeſtellt wurde, das erhellt ſchon aus der dieſem wichtigen Zeugnis über die Entwicklung der ſtädtiſchen Ordnung gegebenen Einleitung, aus der hier einige Sätze aufgezeichnet ſeien:

«Hie vahet an das buoch der geſetzeden der burger von Zürich, das Nicolaus ir ſchriber, nach dien beſigelten brieven geordnet hant. — Diſe geſetzeden die an diſem buoche geſriben ſint, hant die burger von Zürich dur vride und dur beſſerunge, der ſtat ze eren under in ſelben uf geſezet. Und nach der ordenunge dis buoches kam die pfafheit und die burger überein, ze behaltenne vnder ein andern die geſezzeden ... Und ſol man wiſſen, daz dis buoch nit anders iſt wan ein abſchrift dez alten Richtbrieves ... Und iſt aber anders nach ein ander geordent, danne die brieve, das es deſte beſſer und vernunftiger ze leſenne, ze ſuochenne und ze verſtenne ſi ... Und geſchah dis buoches ordenung under dem Sumerrate, der namen ze jüngeſt an dem ſechſten buoche geſchriben ſtant, da von Gottes geburt waren drüzehen hundert Jar darnach in dem vierden iare, in dem Brachode[6].»

VI. Das Erſtehen der Zünfte im Reich und am Rhein.

Schon früher als in Zürich hatten ſich in anderen Städten der nachherigen Eidgenoſſenſchaft unter den Handwerkern und Berufen das Bedürfnis engeren Zuſammenſchluſſes geltend gemacht, ohne daß ſie hierin gehindert worden wären. In erſter Linie mochten es wohl wirtſchaftliche Intereſſen ſein, die die Vereinigungen bewirkten und erſt ſpäter regte ſich in den an Mitgliederzahl und Vermögen, ſowohl korporativem wie perſönlichem, erſtarkten Verbänden das Verlangen, auch an den Geſchäften der Allgemeinheit beſtimmenden Anteil zu haben. So erfolgte die Gründung von Zünften in

[1] = gründen. [2] = niederreißen. [3] 5 Jahre aus der Stadt geweſen ſein. [4] und nie mehr hereinkommen. [5] außer er zahle 50 Mark Buße. [6] = Brachmonat = Juli.

Basel zirka von 1226 an[1], in Solothurn 1253[2], in Winterthur 1264[3], in Bern 1268[4], in Rheinfelden 1331; 1330 in Regensburg und 1332–34 in Straßburg und Mainz. – Die Verhältnisse mochten an diesen Orten annähernd die gleichen sein wie in Zürich. Das Regiment lag in den Händen einzelner, durch die Entwicklung der lokalen Geschichte höher stehender und besonderes Ansehen genießender Familien und Geschlechter, die von den altangesessenen Freien oder königlichen mit fiskalischen Gütern belehnten Dienstleuten stammten. Dagegen hatte die, die Mehrheit der örtlichen Bevölkerung ausmachende Zahl der Bürger, die Handwerker – von den Hörigen gar nicht zu reden – vorerst und hauptsächlich nur Pflichten, aber keine oder doch nur geringe Rechte.

Daß nun diese bei Einzelnen liegende Machtstellung mitunter in unkluger oder übermütiger Weise ausgenutzt wurde, ist eine – auch heute noch wahrnehmbare – für die damalige Zeit aber leicht erklärliche Erscheinung. Von Straßburg, das für unsere spätere städtische Verfassung Vorbild gewesen sein soll, berichtet der Chronist[5] namentlich,

«daz doch den antwerken ein gros notdurft waz, wend die herren begingend großen gewalt an in[6] waz[7] es daz ein snider[8] oder ein schuchsüter[9] oder ein kursener oder waz antwerkmannes es waz, einem herren hiesche[10] daz er umbe in verdienit hatte oder daz er ime schuldig waz von koufende würtze oder duch[11] oder warumbe es danne waz: wolt er, so galt er ime die schulde, wolt ers nit gelten, so getorfte in der arme man nit darumbe bekumbern in gerichtes wise[12] hiesche ers ime danne zů dicke, so schlůg er in dran und ging darnach keine beßerunge. solicher gewalt und andern manigen unluste begingent sü an armen lüten. Dis dotent sü doch nüt alle, wand ir maniger waz die niemanne keinen gewalt dotent.»

«Daz geschoße[13] zwischen den Mülnheimern und den Zornen», diesen beiden rivalisierenden und in Fehde lebenden Straßburger Rittergeschlechtern,

---

[1] in Basel unter den Namen: Zunft zum Schlüssel, Hausgenossen, Weinleuten, Saffran, Rebleuten, Brodbecken, Schmieden, Schuhmacher, Gerber, Schneider und Kürsner, Gartner, Metzger, Spinnwettern, Himmelzunft, Zunft zum goldenen Stern, Weberzunft, Fischerzunft, Schiffleutenzunft. [2] in Solothurn die Zünfte der Wirte, Pfister (Bäcker), Schiffleute, Schmiede, Weber, Schuhmacher, Schneider, Metzger, Gerwer, Bauleute und Zimmerleute. [3] in Winterthur die Zunft zur Herrenstube, Rebleutenstube, Oberstube, Weber- und Schneiderzunft, Schuhmacher- und Gerberzunft. [4] in Bern die Zünfte zur Pfistern, Schmieden, Metzgern und Gerbern, die als «Venner-Gesellschaften» besondere Ehren genossen, dann die Zünfte zur Schuhmachern, Mittlen-Löwen, Wäbern, Zimmerleuten, Kaufleuten, Möhren, Affen, Dieftelzwang, Schiffleuten. [5] «Fritsche (Friedrich) Closner, ein priester zu Strosburg» in «Die Chroniken der oberrheinischen Städte». [6] ihnen. [7] war. [8] Schneider. [9] Schuster. [10] verlangte. [11] für gekaufte Gewürze oder Tuch. [12] wollte er die Schuld nicht anerkennen, so durfte ihn der arme Mann nicht in gerichtlicher Weise darum belangen. [13] der Streit.

gab dann anno 1332 – nach einem blutigen Zusammenstoß mit zwei und sieben Toten auf der einen und andern Seite – den Anlaß zu energischem Einschreiten der Bürgerschaft, und «sus kam der gewalt us der herren hant an die antwerke».

Das Bestreben, das herrschende aristokratische Geschlechter-Regiment in ein solches mit demokratischen Grundformen umzuwandeln, war also schon da und dort von Erfolg begleitet gewesen und wenn auch solche Ereignisse nicht mit der unserer Zeit eigenen Schnelligkeit bekannt wurden im Lande, so waren es geheime Boten, Läufer oder Reiter und fahrende Leute aller Art, die von solchen wichtigen Begebenheiten Kunde brachten nach andern Orten. – Verbotene Früchte sind ja auch diejenigen, nach denen – schon seit Adams Zeiten – das meiste und heftigste Verlangen gerichtet ist. Es vermochten also auch die harten Verfügungen des Richtebriefes die, nach gleichen Zielen gerichteten Bestrebungen in Zürich wohl im Moment und noch für eine Reihe von Jahren zurückzudrängen, sie jedoch gänzlich aufzuhalten, das gelang ihnen nicht. Für die Betroffenen galt es darum, den geeigneten Zeitpunkt zu einem erneuten Vorstoß abzuwarten, dann mochte eine Gewalt der andern Gewalt entgegengestellt werden!

Hier darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß die am Ruder stehende Regierung, die beinahe ausschließlich aus Gliedern der zu Ansehen gelangten bürgerlichen Geschlechter bestand, ihre Zeit und jede Gelegenheit zur Befestigung der unabhängigen Stellung der Stadt stets wahrgenommen hatte. So finden wir Zürich 1325 im Bunde mit Konstanz, Überlingen und Lindau; 1327 in demjenigen der Bodensee- und Rheinstädte, dem auch Bern und die Grafschaft Kiburg und später die Waldstätte angehörten. 1321 ist Zürich wiederum in der großen Vereinigung von 22 Städten in Schwaben, die wie die vorherigen hauptsächlich zur Erhaltung des Landfriedens und zur Sicherheit von Handel und Verkehr geschlossen wurde. – Gleichen Zwecken diente auch das 1333 auf 5 Jahre geschlossene Bündnis mit den vorderösterreichischen Amtleuten und den bedeutendsten Städten und Herren des Landes. – Und anno 1330, da Kaiser Ludwig der Baier seine Reichsstadt Zürich um 2000 Mark Silber (ca. 600,000 Fr.) an Österreich verpfänden wollte, bedurfte es gewaltiger Anstrengungen und Opfer um diese, die Selbständigkeit der Stadt schwer bedrohende Maßregel abzuwenden.

So war immerhin das junge Staatswesen sorglich geleitet worden durch gefahrvolle Stürme und trotz der denkbar unruhigsten Zeiten erstarkt und

gewachsen an Gebiet und einer regsamen, vorwärtsstrebenden Bevölkerung. – Das Bewußtsein, am glücklichen Gang der Dinge den Hauptanteil zu haben, mochte nun bei den Regenten von einem leicht erklärlichen Selbstbewußtsein zu einer gewissen Selbstüberhebung geführt haben, die in Wechselwirkung der steigenden Unzufriedenheit rief, die durch gelegentliche Akte der Willkür noch verschärft und zum offenen Ausbruch gebracht wurde.

VII. Die Brunsche Bewegung.

Unter den Chronisten des ausgehenden Mittelalters berichten uns mehrere – allerdings nur in kurzen Zügen – über die Ereignisse, die sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Zürich abspielten. So finden sich in der oberreinischen Chronik[1] – unbekannten Ursprungs, wahrscheinlich aber in Basel zwischen 1334 und 1349 entstanden – bezügliche Angaben.

Der Schreiber, in naiver Weise mit der Genesis beginnend, führt dann, an Christus anknüpfend, alle «babest» (Päpste) auf bis zu Clemens VI (1342–1352); dann folgt ein Verzeichnis römischer Kaiser mit den Angaben, wie lange sie «richseten»[2] und verweilt dann, von diesen auf die Karolinger und die folgenden Herrscher des heiligen römischen Reichs übergehend bei Kaiser Karl, von dem er schreibt: «Karolus der grosse, want er bilch[3] der grosse heisst, wannt er grosse stritte streit ze Rünschifael[4] in den tale» ... und weiter «er stifte auch fil grosser stette: Frankenfort, Zürich und Ache da er lit begraben do man zalt von gotz gebürt DCCCXIV jar.»

In der Aufzählung uns näher liegender geschichtlicher Denkwürdigkeiten fährt er dann fort:

Es hat sich auch gesait[5] in fil stetten die gemeinde wider die retze[6] und ist das nider das lant heruf komen nutz[7] gen Zürich. Da ist es alse stark alse ze welschem lande da Gibilinge und Gelfe sind[8] und die ús gesiagen[9] kamen an grave Johannes von Habechsburg[10] aber die stat nam von Nellenburg und von Tokkenburg

[1] Edit Grieshaber. [2] das Reich führten. [3] billig. [4] = Ronceval. [5] gesetzt. [6] die Räte. [7] bis [8] Ghibellinen, die Anhänger des Kaisers, spez. der Hohenstaufen; die Guelfen, die Verfechter der päpstlichen Interessen. Die Benennung dieser beiden Parteien, – die in ihren Kämpfen selbst die Herrschaft der Staufen lange überdauerten – übertrug sich später auch auf Gegensätze, die mit ihrer ursprünglichen Bedeutung nichts gemein hatten, so wurden z. B. in Florenz der Adel als ghibellinisch, die Volkspartei als guelfisch bezeichnet. Im gleichen Sinne verwendet der Chronist diese Bezeichnung auch für Zürich. [9] verbannt wurden. [10] Johannes von Rapperswil – aus dem Hause Habsburg = Laufenburg.

graven und ander güte lüte. Mit den für[1] die ilat mit gewalt für Grinouwe[2] und wollte li grave Johannes von Habechsburg von tannen triben und wart mit in fechten, und gienge ime wol die wile die linen bi im waren, want er fienk[3] den graven von Nellenberg und wart der grave von Tokkenbürg erilagen, darnach wart ouch er[4] wol felbzwolfte erilagen und die von Zürich ferlüren wol zwenzig und behielten das feld und fürthen fier baner mit in heim, die fie den fienden hatten genomen.»

In der «Chronik der Stadt Zürich»[5], die fich aus verfchiedenen älteren Aufzeichnungen und anhangenden chronologifchen Daten eines unbekannten Zürchers zufammenfetzt, ungefähr 1415 angelegt und von anderer Hand bis 1471 fortgeführt wurde, ift diefer Ereigniffe folgendermaßen gedacht: «Als der uflouf Zürich beschach.

Anno domini 1336 do befchach der uflouf Zürich an dem 7. tag brachotz und wart Rudolf Brun der erft burgermeifter und die núwen ráte und zünfte gefetzt. Und wurden die alten ratsherren abgeftoffen und uffer der ftat gefilagen. Darüber nam li grav Rúdolf[6] von Habspurg zu im gen Rapperswile in die ftatt, do er zů dien von Zürich geworen hatt. Und alfo kriegte der obgenant von Habspurg und die usgefilagnen von Zürich lang mit dem burgermeifter und dien ráten Zürich.»

So war alfo das von der herrfchenden Partei fchon lange gefürchtete und mit gewaltfamen Mitteln zurückgehaltene Ereignis doch eingetroffen. Es mochten in der Tat wohl weniger die Befürchtungen gewefen fein, daß eine habsburgifche Partei bei Rudolfs Tode (S. 17) für deffen Sohn und Nachfolger Herzog Albrecht eintreten werde, als weit mehr die geheime Angft, daß die Zeit allgemeiner Unruhe das erwachte Bewußtfein junger Kraft und frifchen Tatendranges auslöfen werde zu einem der damaligen ftreitluftigen Zeit eigenen kühnen Handftreich.

Und fo verhielt es fich wirklich. Mochten doch die großen Herren ihre Händel felbft ausfechten, hier galt es nun endlich für die eigene Haut und Perfon ins Treffen zu gehen und entfprechend den auferlegten Verpflichtungen auch Rechte und Befugniffe und wenn möglich auch einige Vorteile zu erringen.

Wie fo oft berührten fich auch hier die Gegenfätze. Nicht allein die Kreife des «Volkes», der bislang untergeordneten Handwerker, ftellten die mit der Ordnung der Dinge Unzufriedenen, fie fanden fich auch in den

---

[1] mit diefem fuhr = zog. [2] Grinau, am oberften Teile des Zürichfees, 21. September 1337. [3] gefangen nahm. [4] Graf Johann von Rapperswil. [5] Quellen zur Schweizer Gefchichte, Bd. 18, von Joh. Dierauer. [6] Ift irrtümlich, foll heißen Hans oder Johannes.

Reihen der Ritter, die mit der Zeit aus ihren bevorzugten Stellungen gedrängt, auch durch teilweise verschwenderischen Haushalt in wirtschaftlich ungünstige Verhältnisse gekommen waren. – Trotzdem diese Ritter zum Teil aus ganz bescheidenen Verhältnissen stammten – es war ja um 1275 und noch später vorgekommen, daß solche ritterliche Dienstmannen von ihren eigentlichen Herren (Herzogen, Königen oder Kaisern) wie andere Eigenleute (Hörige) geschenkt oder vertauscht wurden – so waren diese Rittergeschlechter doch nach und nach dazu gekommen, sich – wie dies nur die Freien und Herren durften – Edelleute zu nennen. Mit der erblichen Berechtigung hierzu hatten sich alte Standesbegriffe verwischt und waren neue erstanden, die Junker schätzten sich über den Bürgern stehend, damit oft in schroffen Gegensatz zu diesen tretend.

Aber gerade diese altangesessenen Bürger, die durch Handel und Gewerbe, oder nach rastlosem Fleiße aus den Erträgnissen ihrer Häuser oder Liegenschaften und trotz des Mangels an Ritterlehen reich und vermögender als die Ritter geworden, waren es eben, welche die letzteren fast ganz aus dem Rate verdrängt hatten (S. 16), die nun schon länger an der Spitze der Stadt standen und bedeutenderen Einfluß hatten als die Ritter. – Und daß sich diese letzteren dem bürgerlichen Rate und damit den richterlichen Entscheidungen einfacher Bürger und Krämer, oder wie diese oft geheißen wurden, «den Pfeffersäcken» unterordnen sollten, das hatte in ihren Kreisen große Unzufriedenheit verursacht. – In den eingesessenen Handwerkern, die vom eigentlichen Bürgerrecht noch ausgeschlossen waren, die zu den Steuern, den Befestigungsarbeiten, den Kriegen usw. aber doch das ihrige redlich beitragen mußten, fanden sie die bereitwilligen Parteigänger für ihre auf eine Umgestaltung der Dinge gerichteten Bestrebungen. Natürlich bildeten die Handwerker die Mehrzahl, die, dem heimlichen Schüren der Ritter geneigtes Ohr leihend, bald bereit waren, im gekommenen Moment als Sturmböcke gute Dienste zu leisten. Und daß bei dieser numerisch ungleichen Zusammensetzung nicht gleich von Anfang an die Volkspartei das Übergewicht habe, war es wohl ein vorbedachter schlauer und von Erfolg begünstigter Zug der Adeligen, daß sie in der Person des jungen, ehrgeizigen, aber auch hervorragend befähigten und ebenfalls ritterbürtigen, bereits schon im Rat sitzenden Rudolf Brun den Mann an die Spitze der Bewegung stellten, der dann mit großem Geschick die Umänderungen traf, die auf Jahrhunderte hinaus die Grundlage der zürcherischen Verfassung bilden sollten.

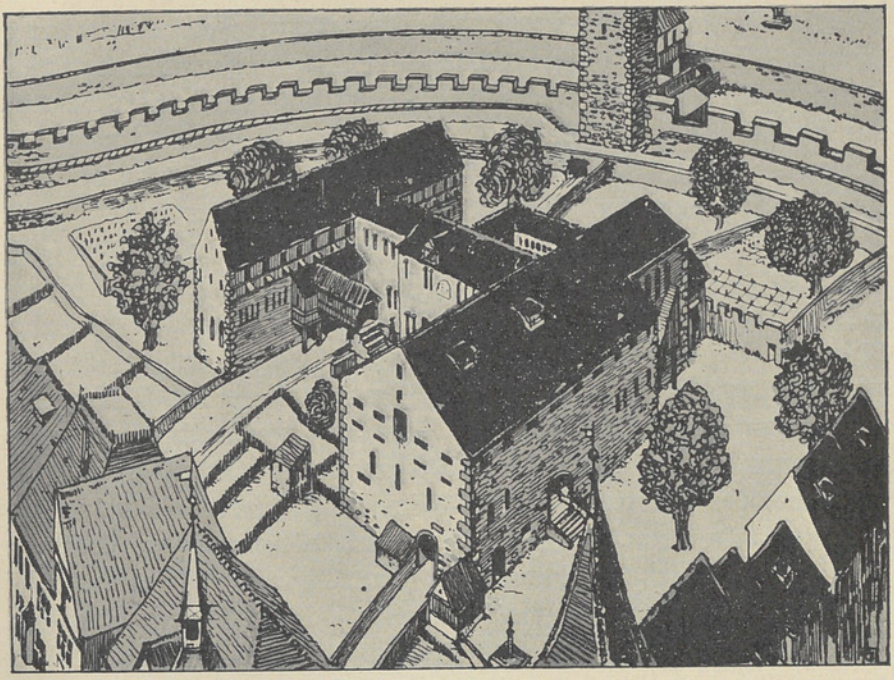

3 Das Barfüßerkloster, nachmaliges Obmann-Amt an den «undern Zünen» Versammlungsort der Zürcher Bürgerschaft zur Zeit des Brunschen «Ufflouf» 1336.
Nach Jos. Murers Stadtplan vom Jahr 1576.

Im Frühjahr 1336 spitzten sich die Verhältnisse in bedrohlicher Weise zu, um dann in der Zeit vom 16. Mai bis 18. Juli die gewaltsame Absetzung der alten Räte, der Volkspartei die wohl vorbereitete neue Verfassung – und den Rittern und Ritterbürtigen die heimlich erstrebte Machtstellung zu bringen.

Am 7. Juni kam es zu tumultarischem Auflauf; der eben im Rathause versammelte Rat hatte gerade noch Zeit sich vor der drohend heranrückenden Menge in benachbarte Häuser zu flüchten. – Nun galt es das Eisen zu schmieden, – es ward auf den folgenden Tag eine Versammlung der ganzen Gemeinde auf die Hofstatt des Barfüßerklosters angesetzt. In deren bewegtem Verlaufe ward das Sündenregister des alten Rates erwogen und daraufhin beschlossen, ihn seines Amtes zu entsetzen. Mit der Leitung der Geschäfte wurde der Junker Rudolf Brun betraut; als erster Bürgermeister der Stadt Zürich verließ er die Versammlung, um die beschlossene vollständige Umänderung der Verfassung in die Wege zu leiten.

Schon am 16. Juli konnte er den neuen Verfassungsentwurf der wiederum versammelten Gemeinde vorlegen. Er wurde angenommen und ist uns als «Erster geschworener Brief» erhalten. — In weiterem raschem Handeln war am 18. Juli das Urteil über die abgesetzten Räte gefällt. 10 derselben wurden begnadigt, 4 waren freiwillig zurückgetreten und 12 wurden «usgeslagen», verbannt. Es ist außerordentlich bezeichnend für die herrschende Strömung, die der ganzen Bewegung zu Grunde lag, daß von den drei Ratsrotten, welche unmittelbar vor der Umwälzung amteten, im Herbstrat 1335 und im Fasten- und Sommerrat 1336, denen je 4 ritterliche und 8 bürgerliche Vertreter angehörten, also von 12 Ritterbürtigen und 24 Bürgern, 8 Ritterbürtige — darunter Rudolf Brun — wieder in den neuen Rat gewählt wurden. Zwei weitere Ritter «des Rats» waren schon im Januar und Februar des gleichen Jahres gestorben und nur Ritter Rudolf Biber und Jakob von Glarus, ritterbürtig, befanden sich unter, resp. neben den 10 bürgerlichen Räten, die in die Verbannung ziehen mußten. Und von den 14 verbleibenden Bürgern waren es nur 2, die würdig befunden wurden, dem neuen Rate anzugehören, während also die andern Bürger in Ungnade entlassen waren[1]. Der vom 18. Juli 1336 datierte Urteil- und Urfehdebrief[2], dem die Siegel der Richter[3] und der Gerichteten angehängt sind, enthält in ausgesprochener Form die gegen den abgesetzten Rat erhobenen Anschuldigungen und beginnt folgendermaßen:

«In gottes namen amen. Allen die disen brief sehent oder hôrent lesen künden wir Rûd. Brun burgermeister . . . der rat und . . . die burger gemeinlich der stat Zürich und verjehen offenlich, das wir mit gutem rate und vorbetrachtunge von des grossen gebresten wegen, so gemeinlich alle burger Zürich hatten, es weren ritter, knechte, riche oder arme burger von dem gewalte der rêten, die unser stat gerichte so verre sûnden, das den lûten nicht konde gerichtet werden, wen[n] so si wolten, und der zû, das si arme lûte herte und smâlich mit ir rede hatten, so si umb ir notdurft für si

[1] Sehr treffend schreibt H. Zeller-Werdmüller im Zürcher Taschenbuch 1898 Seite 112: «Es ist wohl kein Zufall, wenn bei der Sonderung von Gerechten und Ungerechten die Scheidung ziemlich genau nach den Standesverhältnissen erfolgt ist. Es liegt nahe, anzunehmen, daß letztere hierbei mehr in Betracht kamen als Schuld oder Unschuld an den dem Rate vorgeworfenen Ungerechtigkeiten.» — Und in «Die Zürcher Stadtbücher» Bd. I, S. 102, Note 1, bemerkt der gleiche verdiente Autor und gründliche Forscher: «Die Brunsche Umwälzung stellt sich als eine Reaktion des Dienstadels gegen die reichen, nicht ritterlichen Altbürgergeschlechter dar, unter Benutzung der vom Rheine her auch in unsere Gegend vorgedrungenen zünftig-handwerklichen Bewegung.» [2] aufbewahrt im Staatsarchiv Zürich. [3] resp. das Stadtsiegel und diejenigen des Stadtschreibers, der Äbtissin Elisabeth, des Abtes von Einsiedeln und des Probstes vom Großmünster, Kraft von Toggenburg.

kamen, und das si den burgern ir ungelt[1] und der stat gût nicht konden ze worten bringen, und sunderlich, das si die burger betwungen umb ir lehen, si weren von dem riche, von Gotzhúsern . . . von herren oder von edelen lúten das man dar umbe recht vor in súchen und nemen můste. Und wan wir an disen sachen und widerdriessen súmlich burgere schuldiger haben, danne die andern, so wellen wir die sellen, so schuldig funden sint, mit gemeinem rate aller unser gemeinde der burger ze bůsse setzen, an dem ersten her Růd. Biber, der sol us varn von unser stat in Kurer bischtům und sol mit namen bi sinem eide usse sin vier jahr . . . H. Schúpfer . . . der sol sechs jahr usse sin und sol auch in Curer bistům varn. Johans Schafli[2] an dem Rindermargt der sol fúnf jar us unser stat Zúrich sin und sol gegen Tůngen[3] varn . . . Ouch sol Johans Futschi us varn vier jar von unser stat uber Rúse und sol ennent Rúse[4] in Argôye . . . bliben; Heinr. Bilgri in dem Margte sol ouch us varn úber Rúse das er innent sechs jaren Zurich niemer nache sol komen; — Heinr. Stôiri sol ouch varn von unser stat úber Rin[5], das er inrent sechs jaren unser stat vier milen nicht nacher kome . . . Nyclaus Bilgri und Ulrich Thye die zwene súle sechs jar ir jedweder usf sin und súle varn in die drie Waltstette, gegen Ure gegen Schwitz und gegen Unterwalden — Ouch han wir uns erkennet umb Růd. Bilgrin und umb Lútold den Grnuser[6] das die zwene sule us varn von unser stat zwei jar und sol ir ietwedrer varn und belieben, wo er wil das ir ietweder inrent zwein milen Zúrich der stat nicht nacher komen sol bi dem eide, so si geschworen hant — Heinr. Schafli sol us varn vier jar das er in drin milen[7] unser stat niemer genachere[8]. Und Johans Bilgrin ze dem Steinboke verschriben wir ouch von unser stat vier jar ze varenne úber Ture, also das er ennet Thure und dem Rine beliben sol . . .

*

Es läßt sich nicht bestreiten, daß Ritter Rudolf Brun die Situation ausgenützt hat in einer Weise, wie es nur irgend möglich war. Die Gegner, die, dank des Ansehens, das sie doch genossen hatten, ihm unter Umständen hätten gefährlich werden können, waren seiner drakonischen Strenge zum Opfer gefallen und, immerhin ohne Blutvergießen, unschädlich gemacht. Er selbst war durch die hauptsächlich von ihm inspirierte neue Verfassung zum Oberhaupte des ganzen Gemeinwesens, zum Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt. Seinen Standesgenossen und dem Kreis der meistbegüterten Bürger hatte er in der von ihm ins Leben gerufenen Gilde der «Constaffel» eine bevorrechtete Stellung geschaffen, sie dadurch zu seinen Anhängern machend.

[1] Steuern. [2] Nach diesem Geschlecht ist die «Schaflins-Gasse», die spätere Schoffelgasse genannt. [3] Thiengen, im Schwarzwald. [4] Reuß. [5] Rhein. [6] Soll heißen: Gnürser. [7] drei Meilen. [8] näher komme.

— Die Volkspartei, die Handwerker, hatten freilich auch wesentliche Vorteile errungen; als nunmehrige wirkliche «Bürger» hatten sie nicht nur Einfluß erlangt auf alle Angelegenheiten des Gemeinwesens: die Zünfte



4 Rudolf Brun, Begründer der Zünfte Zürichs.
Nach dem Kupferstich von Joh. Meyer vom Jahr 1606.

mit ihrer geschlossenen Organisation sollten auch in wirtschaftlicher Beziehung ihren Angehörigen von förderndem Nutzen sein.

Ob nun die neue Verfassung das alleinige Werk Bruns gewesen sei, oder ob die Straßburgische Zunftorganisation ihm als Vorbild diente, ist von untergeordneter Bedeutung. Es darf wohl als wahrscheinlich angenommen werden, daß seine Pläne nicht von heute auf morgen bestimmte Form erhielten und daß er mit Standesgenossen der näherliegenden Städte Basel, Bern, Solothurn, auch mit Ravensburg in Verbindung stand und sich auch von diesen Orten, die schon länger als Straßburg Zünfte besaßen, Rates

erholte. Die angeführten Beweggründe, die in Straßburg wie in Zürich den Anstoß zum Umsturz gegeben haben sollen, weisen wohl einige Ähnlichkeit auf; sicher aber ist, daß sein Werk gerade in den wesentlichen Punkten von der Straßburgischen Verfassung abweicht und daß der, dem ersten zürcherischen Bürgermeister eigene politische und organisatorische Weitblick ihn befähigte, Zustände zu schaffen, die, an sich lebensfähig, der Stadt und ihrer gesamten Bürgerschaft zu dauerndem Nutzen gereichten. Nicht ohne Fehler und Schwächen war diese einer herben Zeit erwachsene Persönlichkeit. 400 Jahre nach jenen Ereignissen gedenkt seiner ein zürcherischer Poet[1] mit folgenden Strophen:

Brun nahm des Volks Parthey
Und lehrt ihm seine Kraft und jener Tyranney.
Er rief dem Volke zu im Rathe Platz zu nehmen,
Die Ritter mußten sich mit einem Teil bequemen.
Er selbst vergaß sich nicht, und kartete das Spiel
Daß schier die meiste Macht ihm in die Hände fiel.

Das Bild, das uns diese Worte zeigen, ist, wenn wir das Tatsächliche damit vergleichen, ziemlich zutreffend gezeichnet. Doch wo sind menschliche Schwächen nicht nachweisbar und nicht vorhanden? Wenn auch die Motive, die ihn zu energischem Vorgehen zwangen, nicht absolut uneigennützige waren, so war doch der Erfolg seiner Bestrebungen ein nachhaltig guter und ein das Ansehen der Stadt mächtig fördernder. Die Zeit bildet sich immer wieder die führenden Geister so, wie sie dieselben braucht; vermögen wir Nachgeborene uns so durchaus in das Denken und Empfinden jener Zeit zu versetzen, so gelangen wir zu dem Schlusse, daß Rudolf Brun der Mann war, der in jenen Zeiten unserer Stadt not tat, dessen kraftvoll leitende Hand Zürich sicher durch viele Fährnisse führte. Gewiß erkannte er die Zeichen der Zeit; sein Streben galt ebensosehr der Unabhängigkeit Zürichs und letzten Endes doch der Schaffung eines nach demokratischen, immer lebenskräftigen Grundsätzen geleiteten, aufstrebenden und geachteten Gemeinwesens und das ist's, was wir diesem Mann und seiner Tatkraft zu danken haben!

---

[1] In der Helvetischen Bibliothek (1735 bey Conrad Orell & Comp.) wird in der Bücherschau eine von D. Joh. Hofmeister herausgegebene Sammlung von «Glückwünschungen» erwähnt, in welcher sich ein historisches Gedicht befindet, «betitult»: die «Wohltäter des Standes Zürich», es «beruhet auf einer poetischen Erfindung» und es werden darin «die vornehmsten Männer», welche Zürich zu verschiedenen Zeiten gehabt «mit mahlerischen Zügen» abgeschildert.

Was nun Rudolf Brun zu Nutz und Frommen des Privat-, Partei- und Gesamtwohles wohlerwogen in sein Werk niedergelegt, das sei auf den folgenden Blättern im Urtext wiedergegeben. Und anschließend hieran findet sich in knappen Zügen aufgezeichnet, wie sich die Zünfte und das neue «Regiment» behauptet und durchgesetzt und was sie zur Mehrung des Ansehens des Standes Zürich nach Innen und Außen getan.

Zur Vervollständigung des Bildes gehört aber auch der Hinweis, wie sich immer wieder geltend machende Sonderinteressen bei Einzelnen ebenso wie bei der Gesamtheit Zustände geschaffen haben, die zu einer Erneuerung der gesellschaftlichen Verhältnisse drängten.

Daß solche «Erneuerung» immer wieder notwendig wird, das haben schon unsere Altvordern erkannt und zum Ausdruck gebracht durch den vielfach ihren «Gesetzeden» gegebenen Schlußsatz vom «mindern und meren», das – das eine oder das andere – je nach Lage der Sache «besser getan denn vermitten» sei.

Es liegt hierin ein ehrliches Erkennen und Zugeständnis der Unzulänglichkeit menschlichen Könnens und Wesens, das wie die Natur einem ewigen Wechsel unterworfen ist.

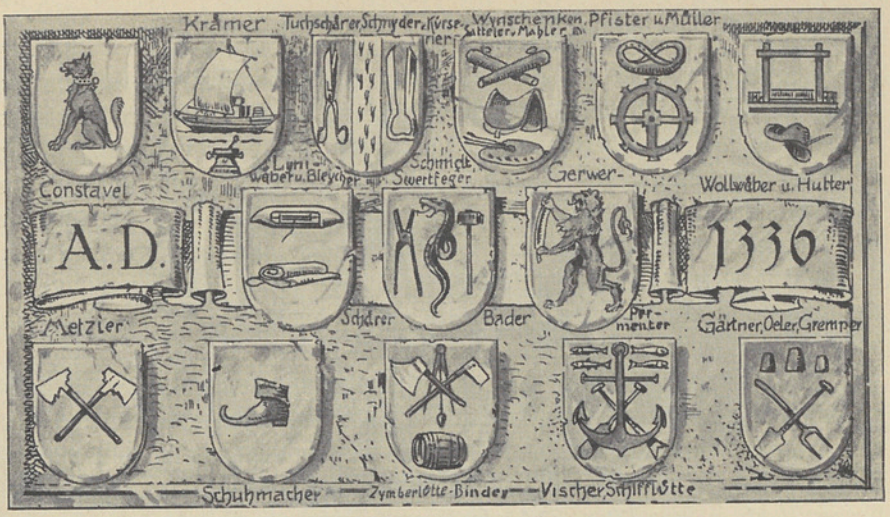

5

Zunft-Historien

1. Der geschworene Brief.

COPIA[1]

Der Gerichten vnnd des ersten Geschwornen Brieffs zu Zürich, Bey Kayser Ludwig des Vierten Zeiten durch Hrn. Rudolph Brun den ersten Burgermeister aufgericht.

In dem Lob der Heilgen Dreyualtigkeit, ly kunde allen denen, die disen Brief sehend oder hörend lesen, das ich Rudolph Brun, Burgermeister, der Rhat vnd die Burger gemeinlich der Statt Zürich, Gott ze Lobe, vnd vnser Statt Zürich ze nutze vnd ze frommen, ze Rhate worden sind, vnd habend Zürich ein Zunfft vnd ein nüwes Gericht erhoben, von der grossen Gepresten wegen, so Ritter, Edellüt, Arm vnd Rych Burger Zürich hattend, vnd auch lange geduldet habend von dem Gwalte der Rhädten, die nicht den Lüten richteten ir klagen, vnd Ir Nodturfft wann so ly wolten. Darzu hattend ly Arme Lüt schmächlich vnd herte mit iren worten, so ly vmm ir nodturfft für ly kamend. Vnd das auch der Burger Vngelt[2], vnd vnser Statt Güt also verzeert ward, das ly niemand kein Rechnung darvon gabend etc. Vnd von den vnd von andern mengerleye Geprästen wegen, so die Burger lange hattend gehept, vnd auch das fürbaß zuentsitzene was, so habend wir einhelliglich mit gutter Vorbetrachtunge, vnd mit gemeynem Rate aller vnser Burger Zürich den Gwalte aller Rhädten abgeworffen, also das Zürich niemer enkeyn Rhadt mer weisen soll, mit vier Rittern, vnd

[1] Abschrift aus «Helvet. Bibliothek». 6. Stück, 1741. [2] = Ungelt.

mit acht Burgern von den Beſten, als vnzhar gewonlich was geweſſen; Wann das man eynen Burgermeiſter vnd eynen Rhad von Rittern, von Burgern, vnd von den Andtwerckeu Zůrich, haben ſoll als hienach geſchriben ſtadt. Es ſollend auch derſelben enkeyner, ſo mit Namen der Rhådten vnzhar geweſſen ſind, noch enkeynes ir kinden ſo jetzund leben, an enkeynen Radt, noch an enkein Zunfft kommen, alſo das ir dekeiner Zunfftmeyſter icht werde, durch das er an den Rhadte Zůrich komme, von hinethin niemmermer. Vnd ſoll auch ir enkeyner, vmbe enkeyner hand / ſache zu den Burgern niemer ze Rhadte beſendt werden. Aber ire Sůne die mag man wol zu den Burgern, ze Rhadt beſenden, iſt, das ſyn der Burgermeiſter vnd der Rhadt vberein kommend one geverde.

Auch ſind in diſſer Sachen ſonderlich vßgelaſſen die, ſo den Burgern in ir Nůwerung, vnd dem Vffſatze vnſſer Gerichten ze helffe vnd ze troſte kamend, die und der[1] Kynder mögend wol des Rates Zůrich ſyn vnd werden one alle Widerrede und Fürzuge. Hierzu ſind wir die Burger Zůrich gemeinlich überein kommen, das alle Burger Zůrich ſy ſyen Ritter, Edel oder Vnedel, Rycke oder Arme, wie ſy Gott geordnet hatt, ſchweeren ſolln dem vorgenannten Burgermeyſter, oder welcher jemer Burgermeyſter Zůrich wirt, zewartene, vnd Jm und dem Rhadte Zůrich gehorſam zeſyne, vnd getrůwlich mit Lybe vnd mit Gute zeratenne vnd zehelffenne, gegen allen den, die ſich wider ſy vnd Jr Gerichte ſetzen wollten, vnd aber ſonderlich vor allen Dingen, ſoll man einem Burgermeiſter, welche jemer Meyſter werden, aber ſonderlich nun diſſem Meyſter, ſo vor benennet iſt, ſoll mann ſweren alſo, das ſyn Eyde vor allen Eyden angange, vnd das man im warte vnd gehorſam ſye in allen Sachen, vntz an ſyn Tode, vnd doch dem Rycke vnd vnſſeren Gottshůſſern, an Jr Rechten onſchådlich, vnd ſwanne er aber erſtorben iſt, ſo ſoll man von den vier beſcheiden Mannen, ſo die Burger Zůrich jetzund erwelet hand, das ſind Herr Heinrich Biber, Herr Růegger Manneß, Ritter, Jacob Brun, vnd Johans von Hottingen, all dieweilen, ſo derſelben vierer deheyner lebt in dem vorgeſchrybnen Rechte, Ein andern Burgermeiſter erkieſen.

Es ſoll auch der vorgenannt Burgermeiſter, oder welcher jemer zu Meyſter erkoren wird, einen gelerten Eyde ſchweeren, den Zůnfften, den Burgeren, Ritteren, Edlen Lůten, Armen, Rychen, vnd allen Burgern Zůrich, getrůwlich zebehůttenne, vnd zebewarenne mit Lyb vnd mit Gůtte, des beſten ſo er kan vnd mag, vnd glych zerichtenne, dem Armen als dem Rychen, ohne alle Geverde etc.

Diß iſt die Nůwerunge vnſſer Statt Gerichten Zůrich vnd der Zůnfften, ſo nun geſetzet ſind, vnd niemermer ewiglich alſuß mit Gerichten vnd gutter Gewonheit veſte vnd ſtátte blyben ſullen.

Des Erſten, Ritter, Edelleute, Burger, die ir geltend Gut hand, Kaufflůte, Gwanndſchnyder, Wächſeler, Goldßmide, vnd Saltzlůtte, die ſoll man nennen

[1] deren.

Conſtavel, vnd ſoll man von in ſetzen ebar Lůte in den Rhadte, vnd ſullen eynem Burgermeyſter wartende ſyn, vnd der Statt Panner etc.

Darnach Krämer, vnd die nach Kram ir Kauffes farend, die ſullen haben ein Zunfft vnd ein Panner.

Tuchſchärer, Schnyder, vnd Kürſener, habend ein Zunfft vnd ein Panner.

Wynſchencken, Wynrüeffer, Wynzügel, Satteler, Maler und Vnderkäuffer ſollend auch ſammet haben ein Zunfft vnd ein Panner.

Pfiſter vnd Müller ſollen haben ein Zunfft vnd ein Panner.

Wollenwäber, Wollenſchlager, Gratucher vnd Butter ſullen haben ein Zunfft vnd ein Panner.

Lyniwäber, Lynwadter vnd Bleycher ſullen haben ein Zunfft vnd ein Panner.

Schmidt, Swertfeger, Kannengießer, Gloggener, Sprengeller, Sarwürckel, Schärer vnd Bader, habend all ein Zunfft vnd ein Panner.

Gerwer, Wyſſlåderer vnd Permendter iſt ein Zunfft vnd habend ein Panner.

Metzier, vnd die Vich vnd Rinder vff dem Lande kauffend, vnd zu der Metzien trybend, habend auch ein Zunfft und ein Panner.

Schuhmacher habend auch ein Zunfft vnd ein Panner.

Zymberlůtte, Muwrer, Wagener, Trachſel, Holtzkäuffer, Vaßbinder vnd Råbleute, die in vnſer Statt wonhafft ſind hand gemeinlich ein Zunfft vnd ein Panner.

Viſcher, Schifflůtte, Karer, Seyler vnd Tregel die ſullen haben ein Zunfft vnd ein Panner.

Gartner[1], Oeler, und alle Grempler ſullen haben ein Zunfft vnd ein Panner.

Aber Khornmacher und Vifbiſewer[2] ſind zwey Antwerck, vnd ſullen ein Geſellſchafft mit eynander haben, vnd nicht ein Zunfft, vnd ſullen mit allen Sachen eynem Burgermeyſter wartende ſyn, und der Statt Panner. Und welche Antwerck zeſamen geſchriben ſind in ein Zunfft, da ſoll man je ein halb Jar vß eynem Antwercke eynen Zunftmeyſter nemmen vnd kieſen. Were aber das dehein[3] Geſellſchafft ſo zeſamen gefůgt vnd verſchriben ſind, vnder in[4] ſelber ſtöſſig wurdend eynenn Zunfftmeiſter zenemmenne, die ſullen mit der Mißhellunge kommen für den Burgermeyſter, vnd ſull der darinne gwaltig ſyn eynen Zunfftmeyſter zegebenne, ſwen er will, des Antwercks, der inn dunckete, ſo der Zunffte allerkomlicheit vnd nůtze ſyn one geuerde[5] etc.

---

[1] In Tſchudis Ausgabe werden noch «Zollner» angeführt. [2] In Tſchudis Ausgabe: «Baberkoerner-Macher und Aufbroſener». [3] eine. [4] unter ſich. [5] geverde.

Swanne auch ein Zunfftmeyſter von ſyner Zunffte erkoſſen wirt den ſoll ein Zunfft dan antworten eynem Burgermeyſter, vnd ſoll derſelbe Zunfftmeyſter danne loben[1] dem Burgermeyſter zewartenne vnd gehorſam zeſynne, vnd ſyn Nutz vnd ſyn Eer[2] zefürderne one alle geuerde etc.

Swelcher auch ein halbes Jar Zunfftmeyſter geweſſen iſt, der mag es des anderen halben Jars nicht werden, aber zu dem andern halben Jar wirt eyner wol Zunfftmeyſter, ſo ſich ein halbes Jahr vergangen hatt, ob er von ſyner Zunfft dazu erkoſſen wirt.

Swer auch ſoll zu eynem Zunfftmeyſter erkoſſen werden, der ſoll ein ingeſeſſiner erbar Burger an ſynem Antwercke weſen, vnd der Eere und Gut, Witz und Beſcheidenheit habe, vnd der von dem merern Teyl der Khur ſiner Zunffte, als ſi es danne geordnet hand, erkoſſen wirt uff den Eide, und ſoll man enkeynen darzu nemmen, der nüwlich in die Statt kommen iſt, durch das vnſer Statt deſto fürer by wißen[3] vnd by gutten Rhadte, by Gerichten, vnd bey guttem Fride weſen müge etc.

So iſt diß der Rhadt Zürich.

Zu dem Erſten, ſo ſoll der Burgermeyſter zwürend[4] in dem Jar, vor Sant Johanns / tult[5] ze Sungichten vnd vor Sant Johanns tult[6] ze den Wiennachten, vor jedwederem Zyle vierzehen Tagen one geuerde von dem abeganden Rhadte kieſſen, zwene Ritter oder Edelknechte an der Ritter ſtatt, vnd vier, die in vff ſynen Eid allerbeſte dunckend, nutz vnd gut, das ſy im helffend einen Radt kieſſen, vnd dieſelben ſechſe, vnd auch der Burgermeyſter, die ſullend dan kieſſen 6 Ritter, oder Edelknechte an der Ritter ſtatt, vnd 7 erbar Burger von den Conſtaveln, dero werdend 13 Darzu kieſſend 13 Zünffte, die wir Zürich habend jegliche Zunfft auch einen Zunfftmeiſter als vorgeſeydt iſt, vnd gand die 13 Zunfftmeiſter auch in den Rhadt, alſo das järlich zwirend in dem Jare je 26 dem Rhadt Zürich ſweeren ſollen, als ſitt vnd gewonheit vnd von Alter her kommen iſt.

Were aber das den Burgermeyſter, ſo dannen Zürich Burgermeyſter iſt, düchte, das der angende Rhadt witziger vnd beſcheidener Lütten nodtürfftig wer, nach der Statt nutz vnd eeren, ſo mag er wol von dem abgenden Rhadte einen, zween oder dry, als es danne nodtürfftig iſt, in den angenden Rhadt füegen vnd ſetzen, durch das man deſto fürer Witz vnd Wyßheit Zürich an einem Rhadt finden möge.

Es ſoll auch eynes jeglichen abgenden Rhadtes Zyl vßgan an St. Johanns Tag ze nacht, es ſy ze Sunngichten, oder ze Wiennacht, ſo man Metten ze Mitternacht lütet, vnd ze derſelben ſtunde ſoll aber des angenden Rhadtes Zyl vnd Gewalt anfachen, durch das, ob dehein ding vfflauffe in vnſer Statt des Tages oder des Nachts, das man wüſſen müge, wer es richten oder ſtellen ſüll etc. Vnd alſuß ſoll man järlich zwürend in dem Jare, by dem Eyde, den Rhadte vnd die Zunfftmeyſter enderen one allen Fürzug[7], vnd ſwen[8] man an den Rhadte Zürich kieſſet, er ſy Ritter oder Edelman,

---

[1] geloben. [2] Ehre. [3] bei weiſem. [4] zweimal. [5] Feſt, 24. Juni, Sommers Anfang. [6] 27. Dezember. [7] ohne Verzug. [8] wen.

Burger oder Zunfftmeyſter, der ſoll ein ingeſeſſner erbar Burger Zůrich weſen one alle geuerde.

Es ſoll auch niemand enkein Miette[1] nemmen, von dekeyner Welunge wegen des Rhadtes, vnd ſwo des jemands mit erbar Lůten bewert wurde, als den Meyſter vnd den Rhadt důchte das es bewert were, den ſoll man für Meyneyden ab dem Rhadte ſtoſſen, vnd ſoll darzu von Zůrch farn, vnd in die Statt niemermer kommen. Ouch ſoll alle die Gemeynde Zůrich, vnd ſonderlich was von erbarn Burgern Zůrich, ſo ein nůwer Rhadt anſitzet, ſweren, dem Burgermeyſter, vnd dem Rhadt gehorſam ze ſinne vnd die Gericht Zůrich helffen zeſchirmenne. Aber vor allen Dingen, als auch vorgeſprochen mer iſt, ſo ſoll der Eyd den man dem Burgermeyſter hatt gethan, vorgan, vnd ſoll auch den Burgeren in demſelben Eyde, ſo ſy ſweeren ſullen, geben werden, vm alle die Buſſen, die Meyſter vnd Rhadt erteylend, das man darumbe behulffen ſoll ſyn, inzenemmenne ob ir Meyſter vnd Rhadte nicht gewaltig möchten ſyn, vnd auch enkein Buſſen abzelaſſenne, ſo erteylt iſt, wann mit gemeynem Rhadte aller der Burgeren, vnd ſullen ouch ſweeren diſſen gegenwůrtigen Brieff, vnd alle die Artickel, die hieran geſchriben ſtand, ſtätte zehaltenne mit guten trůwen, one alle geuerde etc.

Swas ouch von Fräueln[2] vnd von ſemlichen vnder eynem Rhadte, diewyl ſo er gewalt hatt, nit geklagt wirt, das ſoll den nachgenden Rhadt nit angan zerichtenne, aber vmbe Gelt, umbe Gerichts vberhör, ſoll ein jeglicher Rhadt klage hören, in halb Jars / friſt, als ouch vntzher gewonlich geweſen iſt etc.

Swanne ouch ein Knabe 20 Jaren alt wirt, oder eemals, ob es den Burgermeyſter gut duncket, es ſey von Rittern, von Edlen Lůtten, von Burgern, oder von Andtwercken Zůrich, der ſoll ſweren diſſen Brieff, vnd ouch die Eyde, ſo die Burger jetzund dem Meyſter geſworen hannd, ſtätte zehaltenne, vnd enkein Ding darwider niemer zetunde, by guten trůwen one geuerde etc.

Were ouch das jemand wider diſſen Brieff vnd die Artickel die daran geſchriben ſtant, dekeyne wyſſe thäte, oder ſchuffe gethan, vnd ouch das kundtlich wurde gemachet dem Burgermeyſter, und dem Rhadte, die ze der zyt danne Meyſter und Rhadt ſeynd, der ſoll meyneydig ſyn, vnd ſoll ſyn Burgerrecht verloren han, vnd ſoll darzu Zůrch in die Statt niemermer kommen etc.

Diſſe vorgeſchribene Artickel vnd Geſetzten, han ich der vorgenannte Burgermeyſter, der Rhadt vnd die Gemeynde, alle unſſer Burger, gemeynlich Zůrich, dur gutter Gerichten willen, dur Friden vnd durch ſchirm vnſſer Lyber, vnd vnſſer Gůtter, vnd durch gemeynen nutz vnd nodturfft vnſer Statte Zůrich, mit der Gunſt vnd Willen vnſſer Gnedigen Frowen, Elſzbetten von Gottes Gnaden, Ebtiſſin vnſſers Gottshuſz Zůrich vnd mit dem wyſſen Rhadte des Eerwůrdigen Herren Grauen[3] Krafftes von Dogkenburg des Probſtes, vnd aller ſyner Chorherren des Capitels ze vnſſer Probſty Zůrich, geſetzt vnd geordnet ewiglich zeblybene, als vorgeſchriben ſtatt etc.

---

[1] Geſchenk. [2] Frevel. [3] Grafen.

Aber darby erkennen wir offenbar, das diſſe ſelbe ſatzung vnd ernůwerunge dem Durchlůchtigeſten vnſſerm gnedigen Herren, Keyſſer Ludwig von Rhome, vnd ouch dem Ryche, an ſynem Rechten vnſchädlich weſen ſolle.

Vnd hierůber ze eynem offnen, ſtåtten, vnd ewigen Urkhunde, ſo haben wir, die vorgenannten, vnſſer Frowen die Ebtiſſin, vnd auch den vorgenannten Probſt vnd das Capittel vnſſer Chorherren Zůrich erbetten, das ſy ir Inſigel zu vnſſer Statt Inſigel gehenckt hand, an diſſen Brieff; der geben ward Zůrich an dem nechſten Zynſtag vor Sant Marie Magdalenen Tage[1], in dem Jare da man von Gottes Gepurte zalte Dryzehenhundert vnd dryſſig Jare vnd darnach in dem ſechſten Jare etc.

Wir Elſſibett von Gottes Gnaden, Ebtiſſin des Gotshuß verjahen offentlich, das wir den erbarn beſcheyden Lůten vnſſern lieben Burgern, dem Meyſter und dem Rhadte, vnd allen Burgern gemeinlich Zůrich, erlaubt haben, vnd erlauben in ouch ewiglich mit diſſem Brieve[2], all ir Gerichte, ir Zůnffte, vnd ir Einunge in ir Statt zebeſezenne, vnd zeentſiezenne, vnd alle ir Gerichte mit gutten Gewonheiten, ſo ſy vntzbar gehept hand, ſy ſyen irgend vff ir Buch geſchriben, oder werdend noch daruff verſchriben, beſtetten wir in für vns vnd für vnſſer Nachkommen ewiglich, von dem Rechte unſſers Fůrſten-Ampts, vnd deß zu warem Vrkunde ſo haben wir vnſſer Inſigel an diſſen Brieff gehencket, an dem Tage vnd in dem Jar ut supra.

Wir Graff Krafft von Dogkenburg der vorgenant Probſt vnd das Capitel gemeinlich der Kilchen ze der Probſty Zůrich, habend auch durch des Burgermeyſters, des Rhadtes, vnd der Burger Zůrich bette, vnd ewiger beſtåttunge der vorgeſchriben Gerichte, Geſetzten, vnd Ordnunge vnſer Inſigel gehenckt an diſſen Brieff, Anno et die ut supra.

Es wird kaum in der Überraſchung über den plötzlichen Umſchwung der Dinge geſchehen ſein, daß ſowohl die Fürſtäbtiſſin am Fraumünſter wie auch der Probſt am Großen Münſter ihre vollkommene Zuſtimmung gaben zu der getroffenen Neuordnung; jedenfalls aber bedeutete dieſe Beſtätigung eine wertvolle Unterſtützung der Pläne des neuen Machthabers, die dann durch die bei Kaiſer Ludwig geſuchte und von dieſem erteilte Anerkennung eine weitere Stärkung und Sicherung erfuhr. — Und dies kam der neuen Verfaſſung wie ihrem Urheber ſehr zu ſtatten. — Es iſt bekannt, wie ja die verbannten Räte, unbekümmert um die von ihnen beſiegelten Eide, die ihnen angewieſenen Aufenthaltsorte nicht oder doch nur zum Scheine aufſuchten, um dann in kürzeſter Friſt ſich bei Graf Hans von Rapperswil zu ſammeln. Mit ſeiner Hülfe, und unterſtützt von andern Geſinnungsgenoſſen beläſtigten ſie die Stadt oder ihre Angehörigen, wo

---

[1] 16. Juli. [2] Brief.

immer sie die letzteren außerhalb der schützenden Mauern trafen. Mit geringem Unterbruch dauerte diese gegenseitige, und viel Erbitterung verursachende Befehdung 14 Jahre, bis die «Äußern», wie die Verbannten kurzweg geheißen wurden, die Zeit gekommen glaubten zu einer gewaltsamen Abrechnung.

2. Die Mordnacht von Zürich.

Ein gemächlich Leben war unserm ersten Bürgermeister nicht beschieden; daß aber «Würde viel Bürde» bringen kann, das mußte er zur Genüge erleben.

Dem schon erwähnten blutigen Gefecht mit den «Äußern» bei Grinau im Herbst 1337 folgte wohl eine kurze Ruhepause. Dann aber erhoben sich nachhaltige Unruhen um religiöser, oder richtiger gesagt, um weltlicher und geistlicher Machtstreitigkeiten willen, die aus dem «Friede und Liebe» spenden sollenden Oberhaupte der Kirche einen grimmigen Feind des Kaisers und Reichs machten. – Zürich hielt treulich zu letzteren und kümmerte sich nicht groß um die vom Papst in Avignon geschleuderten Bannblitze. – Die päpstlich gesinnte Geistlichkeit mußte – wie auch schon – die Stadt verlassen, die zur Stadt haltende erfuhr ihren kräftigen Schutz. – Der «Pfaffenkrieg», der während dieses zehnjährigen Interdiktes anhub, sah unsere kriegslustigen Zürcher auf manchem Zug ins Land, bei denen es oft zu Hieb und Stoß und rauchenden Trümmerstätten kam.

Schließlich fügte sich die Geistlichkeit dem ausdauernden und zähen Gegner, der auch sonst durch angestrebte freundschaftliche Beziehungen zu den nördlichen, jenseits des Rheins gelegenen Städten, das Ansehen seiner Stadt – trotz Interdikt – bedeutend förderte. Und gar das mit der Johanniterherrschaft Wädenswil 1342 geschlossene Burgrecht bedeutete den Anfang der Oberhoheit der Stadt über das Land.

Kaum aber waren die sonst immer bereiten Waffen, Halparten, Spieß und Schwert, samt dem Harnisch, den jeder Bürger haben mußte, nach den jahrelangen Händeln etwas zur Ruhe und bei Seite gestellt, da zog ein anderer mächtiger und unbarmherziger Feind durch die Lande. Auch Zürich ward nicht verschont von ihm und ungezählte Opfer forderte der das Land und die Städte verödende schwarze Tod. – Die sanitarischen Verhältnisse Zürichs standen allerdings zu jener Zeit noch auf einer niedern Stufe. Die vielen engen und dumpfen Gassen und Häuser der Stadt bildeten selbst die Herde, von denen aus immer wieder verheerende Epidemien ausbrachen.



Zeichnung von J. C. Hardmeier

6 Zug der Geißler zur Pestzeit um 1348.

Hiergegen vermochten auch die singend und betend einherziehenden, mit Glockengeläute empfangenen Büßerscharen der Geißler nichts auszurichten. Und vollends die Verfolgungen der Juden – deren Zürich eine ganze Anzahl besaß – die durch Vergiftung der Brunnen schuld haben sollten an dem «großen Sterbet», vermochten nicht, diese beinahe die Hälfte der Einwohnerschaft in kurzer Zeit dahinraffende schreckliche Seuche zu bannen. Vergegenwärtigen wir uns jene Ausbrüche wilder Leidenschaften der erregten Menge, die in dumpfem Fanatismus die unschuldigen Juden folterten, ausraubten und in großen Feuern bei lebendigem Leibe verbrannten (23. Febr. 1349), so können wir uns eines Grauens vor jenen schrecklichen Härten der «guten, alten Zeit» nicht erwehren.

Es war wohl ein sonderbarer Zufall, daß gerade ein Jahr später, auf den Abend des Sant Mathiastag (eben den 23. Februar) ein Streich geplant war, der – zu wessen Gunsten er auch ausfallen mochte – wiederum Blut und Mord und Tod im Gefolge haben sollte. Dem gemeinsamen Leid, das die Pestopfer verursachte, war es nicht gelungen, eine versöhnliche Stimmung zwischen der Stadt und den alten Feinden Bruns, den «Äußern» zu schaffen. – Wohl waren einige der ihrer Zeit Verbannten wieder in die Stadt aufgenommen worden; diese aber waren, wie es sich zeigte, nicht gesonnen, einen ehrlichen Frieden zu halten. Eifrig wurde von diesen mit ihren gleichgesinnten Verwandten und Freunden und mit den in der Stadt lebenden Söhnen mehrerer der Äußern arglistige Pläne geschmiedet und alles verabredet zu einem verderblichen Streiche gegen des Bürgermeisters Partei.

Brun, der von diesem Treiben schon im Herbst 1349 unterrichtet worden war, ließ die Verschwörer ruhig gewähren. Eine im Stillen vorbereitete, dann aber im kritischen Momente energisch einsetzende unerwartete Gegenwehr, sollte nach seiner kühlen Berechnung die Feinde sicher

in seine Hand bringen, dann aber – wehe ihnen! – So kam der Sant Mathiastag heran, in der Nacht sollte der entscheidende Schlag geführt werden. Unter dem Schutze des früher gemachten Friedens kam der auf Seite der Verschworenen stehende Graf Hans von Rapperswil[1], nach diesem Beringer von Hohenlandenberg, beide «mit ander vil siner helfern und dienern», in die Stadt. Von den Anno 1336 Verbannten waren auch einige offen oder in Verkleidungen nach Zürich gekommen[2]; von Rapperswil und der March aus sollten in der Nacht noch weitere Verstärkungen in Schiffen über den See her eintreffen und in die Stadt eindringen. – Es mochte Mitternacht sein, friedlich schien alles zu schlafen, doch plötzlich wurde es auf den eben noch stillen Gassen lebendig. Die Verschwörer, die sich in erster Linie der Person Bruns und seiner Getreuen «tot oder lebendig» bemächtigen wollten, fanden aber diese nicht schlafend, sondern gerüstet und kampfbereit. – Spätere Chronisten erwähnen besonders die grimmige Arbeit, die von den mit ihren Schlachtbeilen bewaffneten Metzgern geliefert worden sei. – Im grauenden Morgen boten die Gassen ein wüstes Bild; namentlich im Rindermarkt, in der Marktgasse und in der Gegend des Rathauses, den Weg, den Bürgermeister Brun nach der Rechnung der «Äußern» von seiner Wohnung im Haus zur Deutschen Schule am Anfang des Neumarktes, nach dem Rathaus hätte nehmen müssen, mochte es heiß hergegangen sein; 15 der Verschwörer, unter ihnen Beringer von Landenberg waren gefallen, aber auch die Stadtpartei hatte 9 Tote zu beklagen[3]. Mehrere Tage ließ man die erschlagenen Verschwörer auf den Straßen liegen, da wo sie gefallen waren, und über die Gefangenen[4] wurde strenges Gericht gehalten. In der Chronik der Stadt Zürich[5] heißt es:

«Der Graf von Habsburg (ident. mit[4]) ward gefangen und etwe vil siner Diener mit im. Auch ward der von Landenberg und ouch etwe menger mit im erstochen und erlagen derselben zit. – Darzu wurden mit dem rechten verderbt, si kament uf reder, oder si wurden enthöptet.» . . . . . .

Es waren dies 35 der Gefangenen[6]; 18 von ihnen büßten in qualvoller Weise auf dem Rade ihr Leben ein und 17 wurden enthauptet. – Nun gab's Ruhe.

[1] «Der älteste Sohn des bei Grinau 1337 erschlagenen Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil, der im Oktober 1347 ein förmliches Bündnis mit Zürich geschlossen hatte». Dierauer, Chronik der Stadt Zürich, S. 47. [2] So Ritter Rud. Biber, Bch. Schüpfer, Bch. Stöiri, Claus Bilgri. [3] Dierauer, Chronik der Stadt Zürich, S. 49–51. [4] Unter ihnen befanden sich Graf Hans von Rapperswil und Ulrich von Bonstetten, die später begnadigt wurden. [5] Dierauer, S. 49. [6] Ihre Namen sind in der zit. Chronik aufgezeichnet.

So hatten die Zünfte in der Mordnacht ihre Bluttaufe erhalten und der festen Absicht, die eingeschlagene Bahn zu verfolgen, machtvollen Ausdruck gegeben.

Noch zehn Jahre führte Bürgermeister Brun mit beinahe unumschränkter Gewalt das Regiment. Umsichtig, berechnend, mit diplomatischem Weitblick begabt, in einigen Fällen auch eine rücksichtslose, gefahrbringende Härte bekundend, führte er das ihm anvertraute Staatsschiff. – Dem, von Brun angestrebten, von den Habsburg-Rapperswilschen Grafen hintertriebenen Schutzbündnis mit Österreich folgte die gewaltsame Zerstörung Rapperswils am Weihnachtstag 1350 und die grausame Behandlung seiner Bewohner durch die Zürcher. Dann folgten Fehden mit dem zu Österreich haltenden Adel und bald sollte es zum endgültigen Bruch mit Österreich, dafür aber zum dauernden Bund mit den vier Waldstätten kommen, und damit zur eigentlichen Gründung der «Eidsgenoßschaft».

In diesem Bunde mit den Waldstätten vom 1. Mai 1351 sicherte sich Brun für seine Person und seine Zunftverfassung besondere Vorrechte und den Schutz der Verbündeten. In jenem Bundesbrief, den man beschloß, alle 10 Jahre von den Männern und «Knaben über 16 Jahren» feierlich beschwören zu lassen, hieß es, daß «wenn jemand ihn oder einen seiner Nachfolger im Bürgermeisteramte oder die Räte und Zünfte und die Burger insgesamt in ihren Gesetzen, Gerichten und Zunftordnungen kränken oder schädigen würde, so sollten die anderen, wenn sie vom Bürgermeister allein oder vom Rate gemahnt würden, unverzüglich behülflich sein, daß Bürgermeister, Räte und Zünfte bei ihrer Gewalt, ihren Gerichten und Gesetzen, wie sie dieselben in den Bund gebracht hätten, bleiben». Damit hatte Brun sich und seine Nachfolger gegen einen Reaktionsversuch, eine Gegenrevolution, wie sie in der Zürcher Mordnacht projektiert war, sicher zu stellen gesucht[1]. – Am 17. September 1360 starb Rudolf Brun. Nach einem arbeits- und tatenreichen Leben fand der «primus magister civium Turicensium»[2] in der St. Peterskirche seine letzte Ruhestätte, überdauert von seiner Zunftverfassung, die auf Jahrhunderte hinaus der Stadt ihr charakteristisches Gepräge und ihrem Begründer ein ehrenvolles Andenken sicherte.

*

[1] Dändliker, in: «Geschichte des Kantons Zürich» I. S. 146. [2] Inschrift auf Bruns Grabplatte.

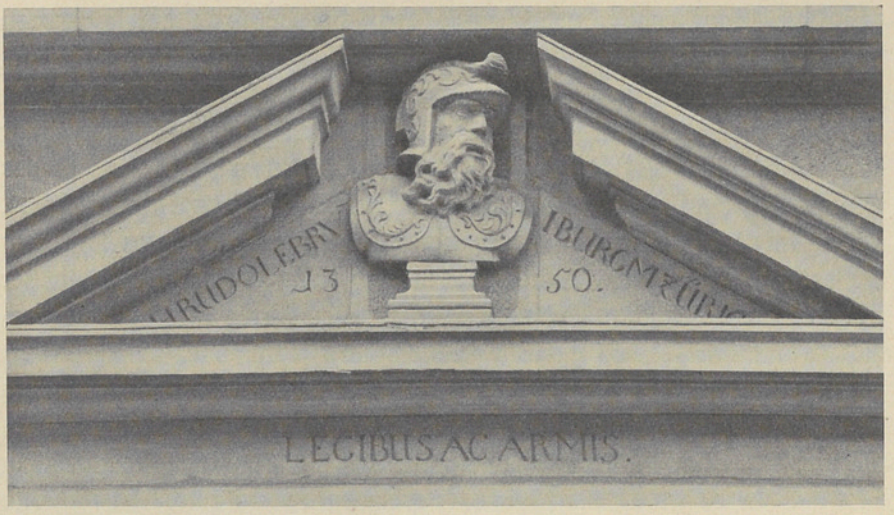

7 Phot. A. Ryffel, Zürich

HRUDOLF BRV. I. BURGM. ZÜRICH. 1350.
Büste am Rathaus in Zürich; errichtet um 1698.

3. Vom Zunftregiment.

Wie Brun vorausbestimmt hatte, wurde aus jenen vier Rittern (S. 32) als sein Nachfolger im Amte Ritter Rüdiger Maneß bestellt. Damit war das Vorrecht der Constaffel, daß der Burgermeister aus ihrem Kreise gewählt werde, gewahrt; doch übte der weniger selbständige Maneß nicht das unabhängige Regiment seines Vorgängers und unter ihm erlangten das Gemeinwesen und seine Vertreter im Rate wieder mehr eigenen Willen, dem sich zu Zeiten auch der Bürgermeister unterordnen mußte. — Gewalttätigkeiten, die sich auch Bruns Söhne — deren einer Probst am Großmünster war — und einer seiner Neffen zu Schulden kommen ließen, schädigten das Ansehen ihrer ganzen Partei, des Stadtadels, der in der Constaffel vereinigt war und der seit Bruns Regierungsantritt die Stadt hauptsächlich geleitet hatte. Es schien geboten, durch geeignete Einschränkungen ihrer Vorrechte auch ihren Versuchen erneuter Annäherung an Österreich zu begegnen. Eine angestrebte Verfassungsrevision brachte — im zweiten geschworenen Brief — eine Schwächung der Constaffel und der Machtbefugnisse des Bürgermeisters, dafür erhöhten Einfluß der Zünfte und Zunftmeister auf innere und äußere Angelegenheiten der Stadt.

Nach Manesses Tod 1383 wurde auch die von Brun auf Lebenszeit statuierte Amtsdauer des Bürgermeisters abgeschafft und das Amt als ein unbezahltes Ehrenamt erklärt. Sodann wurden an Stelle des einen, von nun ab zwei Bürgermeister gewählt, die abwechselnd je ein halbes Jahr – von «Natalis» bis «Baptistalis» und von hier, dem Tag Johannes des Täufers, 24. Juni, wieder bis Natalis-Weihnachten – ihres Amtes walteten. Lebenslänglichkeit der Amtsdauer war somit grundsätzlich verneint, doch bei entsprechender Wahl immer noch möglich, allerdings aber nicht in der früheren ausschließlichen Weise. – Aber der Suprematie der Constaffel vermochte man sich – wohl aus Anerkennung ihrer Verdienste, die durch Vergehen einzelner ihrer Glieder nicht aufgehoben wurden, noch für lange Zeit nicht zu entziehen; so gingen außer den ersten acht Bürgermeistern, die von 1336 bis 1409 ohne Unterbruch aus der Constaffel kommend in Amt und Würde waren, bis 1798 noch dreizehn weitere zürcherische oberste Magistrate aus ihr hervor[1].

*

Um eine Übersicht zu gewinnen, wie sich Zürichs Behörde im Laufe der Zeit numerisch erweiterte und welche Verschiebungen in ihrer Zusammensetzung erfolgten, ist der Versuch einer vergleichenden Darstellung hier angeschlossen. – Hierbei darf nicht übersehen werden, daß die Vermehrung des Grundbesitzes der Stadt einen gewissen, später intensiv hervortretenden Einfluß auf die Vermehrung der behördlichen Funktionäre hatte. – Eines Umstandes werden wir hierbei besonders gewahr: Kurz nachdem das Zunft-Regiment[2] sich gebildet, beginnt auch die Expansions-Politik Zürichs; sie ist lange, und man darf sagen planmäßig betrieben worden; sie hätte aber kaum so prompt einsetzen können, wenn nicht schon die Regenten, bescheiden «Rät und Burger» geheißen, die im XII. und XIII. Jahrhundert dem jungen Gemeinwesen vorstanden, ihr redlich Teil beigetragen hätten zu seiner innern, gedeihlichen Entwicklung und Festigung.

---

[1] Wie die andern 49 Bürgermeister – von 1336 bis 1798 zählen wir im ganzen 70 – auf die 13 resp. 12 Zünfte verteilt sind, ist bei den speziellen Abschnitten erwähnt. [2] Der Ausdruck «Regiment» mit Anwendung auf die oberste «regierende» Behörde stammt aus dem XIV. oder XV. Jahrhundert; er hat nichts gemein mit einem militärischen Truppenverband, sondern es ist damit ausschließlich die oberste Behörde verstanden, die später mit Vorliebe «Unsere» oder «Meine gnädigen Herren» tituliert wurde.

Nochmals sei erwähnt, daß sowohl «die Stift», also das Großmünster, wie auch die Abtei, das Fraumünster, daneben, wenn auch in geringerem Maße, unsere vier klösterlichen Verbände früher als die Stadt durch die erfolgten königlichen, wie durch private Schenkungen in und außerhalb Zürichs zu Grundbesitz gekommen waren, der dann allerdings, soweit nicht schon vorher Übertragungen stattgefunden hatten, anläßlich der Säkularisation alles Kirchen- und Klostergutes, also in den Jahren 1524 und 1525, endgültig an die Stadt überging.

Das einzige Gut an Grund und Boden, das die Stadt aus Vor-Brunscher Zeit besaß, waren der anno 1309 durch die Königin Agnes geschenkte Sihlwald und das im Norden der Stadt gelegene Sihlfeld. – Und dann ist vom Jahr 1362 die «Schenkung» des Zürichsees durch Kaiser Karl IV. in den Annalen der Stadt verzeichnet. War auch das letztere ein wässeriges, immer davoneilendes Geschenk, so erwuchs daraus der Stadt doch ein bescheidener Gewinn aus der Verleihung von Fischerei-Teilrechten, wie auch aus der Verpachtung der im fließenden Wasser liegenden Kraft, die eine Reihe von auf Stadtgebiet errichtete Mühlen und andere Wasserwerke in ständiger Bewegung erhielt. –

Alle übrigen Gebietserweiterungen erfolgten durch Kauf, oder – was im Grunde für die Stadt ziemlich gleichbedeutend war – zufolge gemachter Darleihen. Bei solchen war damals schon eine Versicherung oder Sicherstellung durch Grundpfand üblich, die vom Geldgeber für größere Beträge verlangt werden durfte. «Geld oder Land» war diesfalls die Losung; – erfolgte keine Rückzahlung der empfangenen städtischen Gelder, so kam eben das Pfand, bestehend in Grund und Boden, in Objekten und Gerechtigkeiten in den Besitz der Stadt. – Es ist daher leicht verständlich und auch motiviert, daß die Stadt kraft dieser erkauften Eigentumsrechte, die verhältnismäßig leicht hätten abgelöst werden können, eine Herrschaft ausgeübt hat, die mit der Zeit als ungerecht, als lästig und drückend empfunden wurde.

Nun also die Grundlagen zu dem späteren Zunft-Regiment:

Eine älteste, «nicht ganz zuverlässige Nachricht»[1] über eine selbständige Stadtbehörde stammt von anno 1111. –

Eine Urkunde König Heinrichs VII. von 1220 erwähnt eine zwölfgliedrige Behörde, von der bereits die Rede war[2], den «täglichen» oder

[1] G. Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich, II. S. 194. [2] Siehe S. 14 u. 16.

regierenden Rat. Anfänglich war er gleichmäßig aus Rittern und Vertretern der Geschlechter gebildet; die Amtsdauer soll[1] ein Jahr gewesen sein; später, doch vor der Zeit des Richtebriefes von 1304, wurde aus unbekannten Gründen eine viermonatliche Amtsperiode festgesetzt, gleichzeitig aber auch der Rat auf 36 Mitglieder erhöht, wobei sich jedoch immer nur 12 Mann im Amt und 24 Mann im «Stillstand» befanden.

Heute möchten wir annehmen, daß an dieser kurzterminierten Verwaltungsorganisation weniger aus praktischen, als vielmehr aus sehr persönlichen Beweggründen festgehalten wurde, wenigstens bis zum Jahre 1336, — auf diese Weise waren die «arbeitslosen» Stillstänber doch «des Raths», und waren berechtigt, den Titel acht Monate im Jahr ohne Regierungssorgen zu führen. — Zudem war — vermutlich — der Wahlakt weniger peinlich gewesen als er es heute ist, denn er war erfolgt — was absolut sicher ist — ohne jeglichen Aufwand von Druckerschwärze und ohne die ungezählten Flugblätter gemischten Tenors. — Kein Wunder also, wenn etwa die Nachfrage nach Amt und Titel damals weit reger gewesen sein sollte, als heute. ... Und daß es unter solchen Umständen auch zu Verschiebungen kam, ist begreiflich. Sie erfolgten auch, bei gleichbleibender Gesamtzahl der Regierungsmänner, zu Gunsten oder Ungunsten der beiden, damals existierenden Parteien[2]. — Standen sich also anfänglich 6 resp. 18 Ritter und 6 resp. 18 Burger gegenüber, so verschob sich dieses Verhältnis vermutlich zu Anfang des XIV. Jahrhunderts zu Ungunsten der Ritter, die bekanntlich bei Bruns Eingreifen im Ganzen nur 12 Vertreter im Rate hatten, gegenüber 24 Mann aus dem bürgerlichen Lager. — Dann aber kam ja der Tag der Abrechnung — der 8. Juni 1336.

Das Resultat war:

Ein aus den Reihen der Ritter auf Lebenszeit gewählter Burgermeister.
Vertreter der einen Gesellschaft der Constaffel:
6 Ritter und 7 Burger = 13 = Consules oder Räte.
Vertreter der 13 Zünfte: Die Handwerker = 13 = Scabini oder Zunftmeister.

Aus der früheren Ära wurde einzig der Titel «Rat» herübergenommen, zu seiner Führung waren aber nur die 13 Vertreter der Constaffel berechtigt! — Wir müssen auch annehmen, daß die von Brun

[1] Dändliker: Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, I. S. 96. [2] Ideale Zustände! — Heute zählen wir unter Beachtung der in jeder Partei ausgetüftelten Schattierungen gegen zwanzig politische Gruppen.

extra geschaffene Partei, seine Partei, an Zahl wesentlich stärker war, als die in 13 kleine Gruppen oder Zünfte zerlegte Partei der Handwerker und Gewerbsleute. Nur aus diesem numerischen Übergewicht seiner Partei konnte Brun das Recht ableiten, aus ihr allein 13 Vertreter, eben die immer an erster Stelle genannten «Räthe», in die Behörde zu ordnen, so daß diese Gruppe mit ihm immer die Mehrheit bildete gegenüber den Repräsentanten der 13 Zünfte, die also zusammen nicht mehr Stimmen hatten als die Constaffel allein. – Wie Brun dieses Verhältnis – das etwa 35 Jahre lang in Kraft bestand – den frisch gebackenen Zünften als annehmbar beibrachte, das ist für uns ziemlich rätselhaft, jedenfalls aber läßt dieses interessante Ergebnis der Volkserhebung von 1336 ihren Leiter als den überragendsten Geist seiner Umgebung erscheinen. –

Der auch in jenen Tagen wohl in beiden Lagern zu Tage tretenden, sagen wir «Arbeitsfreudigkeit» kam Brun gerne und in der Weise entgegen, daß er, die frühere Dreiteilung des Rates abschaffend, zu einer Zweiteilung überging, wodurch es also der doppelten Zahl an «Räthen und Burgern» bedurfte, die während eines Jahres über das Wohl und Weh der Stadt bei Tages- oder Kerzenlicht zu raten hatten. – «Zwürend» fand demzufolge die Wahl der Stadtväter statt, zweimal hatte die Constaffel je 13 Vertreter zu wählen, und zweimal mußte jede Zunft einen Zunftmeister erkiesen, die je nachdem die Reihe an ihnen war, amtierend oder stillstehend waren und gegebenen Falles in «Wiederwahl» bestätigt werden konnten. Ohne Zweifel war bei diesem System manchem strebsamen Manne eher die Möglichkeit gegeben, mit Zeit und Gelegenheit auch und eher in den Rat zu kommen, als wenn man schon damals dreijährige oder auch nur einjährige Amtsperioden gehabt hätte. – Dieser Wahlakt erfolgte an den «Meistertagen», die angesetzt waren kurz vor den Johannes-Tagen, also: Johannes der Täufer = 24. Juni, und Johannes-Evangelist = 27. Dezember. Hieraus ergaben sich die beiden Bezeichnungen «Baptistal- und Natal-Rat» oder, da diese beiden Kalendernamen in die Zeit der Sommer- und Wintersonnenwende (um 1336 = «Sunngichten») fallen, waren auch die Namen «Sommer- und Winter-Rath» im Gebrauch.

Diese Zusammensetzung des Rates hatte Bestand bis über Bruns Tod hinaus.

Von Interesse ist es, die Stadtbücher, die uns über so vieles orientieren, auch nach dieser Richtung zu untersuchen. – Allerdings haben die Herren Stadtschreiber wohl grundsätzlich chronistische Eintragungen nicht gemacht,

sondern nur festgehalten, was als Beschlüsse und Verfügungen der amtierenden Behörde in Betracht kam; gleichwohl läßt sich auch hieraus noch einiges schöpfen, das die bestehende Organisation und erfolgte Veränderungen erkennen läßt.

So lautet des Stadtschreibers Eintrag in seinem ersten Buch:

1314, 23. Febr.: (Nr. 4, S. 4) Man schribet allen rêten, daz her Jacob Swende.....

1322, ca. : (Nr. 101, S. 39) Der rat und die burger hant gesetzet, das man die alten großen gloggen niemer .....

1331: (Nr. 136, S. 53) Sub consulibus estivalibus[1] ..... Man schribet allen reten und den burgern umbe die getat.....

1331: (Nr. 137, S. 53) ..... Scribitur omnibus consulibus, das alle die kruter .....

1335: (Nr. 169, S. 68) Sub cons.... quadragesimalibus[2] Der rat und die burger sint gemeinlich überein komen .....

1336, 23. Okt.: (Nr. 227, S. 87) Der burgermeister ... der rat und ... die burgere Zürich und dar zů alle die gemeinde sint .....

1343, 31. Dez.: (Nr. 162, S. 65) A... d... do kamen ... der burgermeister ... der rat und ... die burgere überein ... den lúten ir gelt .....

1343: (Nr. 292, S. 135) Der burgermeister ... die rête und die burgere ze Zúrich sind ... komen: swer núwe pfenninge .....

1348, 15. Mai: (Nr. 323, S. 153) sub cons.... nattalibus[3] schribet man allen râten: waz ieman an der Spanweide[4] .....

1356, 19. Sept. (Nr. 360, S. 180) A... d... kam Rudolf Brun, ritter, burgermeister,

1359, 21. Febr. (Nr. 395, S. 196) der rat / die rât und die burger gemeinlich überein .....

1371, 8. März (Nr. 370, S. 183) A... d... kamen der burgermeister und der rat einhelleklich überein ... dz nieman en kein anken.....

Aus einem Eintrag im Stadtbuch, der etwa im September 1371 erfolgte, erhalten wir erstmals, gewissermaßen «offiziell», einen Hinweis auf die innere Organisation der Zünfte durch die «Zunftordnung der Gremper»; ihr erster Satz lautet:

«Die zunftmeister beid núw und ald und ier sechser der Gremperzunft hant gemeinlich in der selben ir zunft geordenet und gesetzet dú stúcki ze halten.....»

---

[1] = Sommerrat. [2] = der zur Zeit des dreimaligen Wechsels in den ersten vier Monaten des Jahres amtende Rat. [3] = der von 1336 ab beim zweimaligen Wechsel von «Wiehnachten dem Tag der gepurt uns. l. H.» amtende Winterrat. [4] Lokalität in Unterstraß, später Versorgungsanstalt für alte gebrechliche Arme.

In der prächtigen «Geschichte der Zunft zur Schmiden»[1] wird auch auf zwei im Staatsarchiv Zürich liegende Urkunden verwiesen[2]; es sind das Konzept zu einer Zunftordnung der Schmiden, auf Papier geschrieben, das nach Ansicht Herrn Dr. Hegi's aus dem Jahre 1336 stammen dürfte, und eine von Burgermeister und Rat ausgestellte Pergament-Urkunde, die in gedrängterer Form den Inhalt des Konzeptes wiedergibt, durch weitere Zusätze aber darauf schließen läßt, daß sie erst gegen Ende des XIV. oder um die Jahrhundertwende abgefaßt wurde. – In diesen beiden Dokumenten findet sich die nachfolgende Bestimmung:

«Derzů so sůln ouch gemeinlich, swanne der zunftmeister erkosen und genomen wirt, sechs erber manne von ihr zúnfte kiesen [= erkoren werden] die daz künftige halbe jar bi dem zunftmeister sitzen und im helfen besorgen und betrachten des antwerkes und der zúnfte nutz und fromen, swenne siu der zunftmeister notturftig ist.» –

Dieser in den beiden Urkunden gleichlautende Passus und der Eintrag im Stadtbuch geben uns die Gewißheit, daß die Zünfte ihren Zunftmeistern vermutlich ziemlich von Anfang an einen sechsgliedrigen Vorstand beigegeben hatten. Und da auch hier im engeren Kreise die schon angetönte Arbeitsfreudigkeit vorherrschend war, kam man auch hier dem Wunsch nach Bürde und Würde in der Weise nach, daß dieser Sechser-Vorstand, wie die städtische Behörde, zweimal im Jahr erneuert oder bestätigt wurde. Da hierdurch effektiv zwölf Wahlen nötig waren, wurde auch der Titel dieser, in erster Linie «Zunft-Vorgesetzten» später von Sechser in «Zwölfer» abgeändert.

Es ist wohl selbstverständlich, daß jede Zunft zu ihren Vorständen Mitglieder wählte, die ihr, wie es damals hieß: «des nutzest und best» erschienen. Und so verfügte denn auch jede der 13 Zünfte außer ihrem Zunftmeister noch über zweimal sechs ehrbare Männer, die – in gleicher Weise wie die Zunftmeister – wohl die berufensten Leute waren, die man allenfalls in einen erweiterten Rat zur Unterstützung des Zunftmeisters delegieren konnte. –

Hier sei noch eingeflochten, daß anscheinend Ritter Rudolf Brun seine jedenfalls mühevolle Aufgabe anfänglich «ehrenamtlich» gelöst hat. Dann aber besann man sich doch darauf, daß jede Arbeit ihres Lohnes wert sei, und unterm 27. Januar 1340 schrieb der Stadtschreiber in sein Buch:

---

[1] Autor: Dr. Friedr. Hegi, Staatsarchivar, erschienen 1912, Zürich. [2] S. 347.

«De magistro civium.»

«Anno dom... MCCCXL° an dem donrstage vor unſer frôwen lichtmes, do kamen ... die rête und ... die burgere Zúrich gemeinlich úberein umb Rûdolf Brun, unſer ſtat burgermeiſter, daz man dem umbe die trewe und umb die arebeit, ſo er den burgern alle zit tût und tûn mûs, jerlich von der ſtat nútzen, zinſen und gûte geben ſol LX mark[1], und ſol man in des geltes wiſen, wo es im aller fûglicheſt in ze neme ſi, alſo daz er ze ieglicher fronvaſten XV. mark gewert werde. Und ſol man im diz gelt geben untz an ſinen tot und ſol knechte und allen koſten da von verſorgen, alſo daz die burgere weder im noch knechten nicht mere geben ſuln, ſi tûn es danne gerne. — Aber einem andern burgermeiſter, welcher nach ſinem tode burgermeiſter wirt, dem ſint die burgere nicht gebunden, diz gelt ze gebenne, ſi werden danne ze rate und kumen in[2] úberein mit den burgern.»

Wir ſehen hieraus, daß man bei aller nobler Geſte doch vorſichtig war, ſich nicht binden, ſondern von Fall zu Fall prüfen wollte, ob und welches Honorar einem Nachfolger auszurichten ſei. — Die Ereigniſſe der Folgezeit lehrten, daß man mit dieſem Vorbehalt das Richtige getroffen hatte. —

1360 ſtarb Rudolf Brun, der Stadt erſter Burgermeiſter. Als Nachfolger wurde ſeinem Wunſche entſprechend aus den vier von ihm bezeichneten Rittern Rüdiger Maneß gewählt, der ſich mehr ausgezeichnet hat als Schöpfer der nach ihm benannten Liederſammlung denn als Burgermeiſter. —

Vielleicht war man ſich in den Zünften des Mißverhältniſſes der Sitze und Stimmen der einen Conſtaffel gegenüber den 13 Zünften im Rat doch und ſchon länger bewußt geworden, vielleicht hatte die laxe Geſchäftsführung des zum Regieren weniger geſchaffenen Maneß dieſes Erwachen befördert, jedenfalls machen uns die Stadtbücher und beſonders ein Eintrag vom Herbſt 1371 mit einer Tatſache bekannt, die merklich abweicht von der oben sub 8. März des gleichen Jahres gebrachten Notiz; dieſe erſtere lautet:

1371, 29. Okt.: (Nr. 6, S. 223) «Anno dom.... MCCCLXX° primo an der nechſten mitwuchen nach ſant Simons und ſant Judaz tag kam der burgermeiſter, die rât, und die zweihundert einhelleklich úber ein .....»

---

[1] H. Zeller-Werdmüller in Z. St.-B. I. S. 130. 2: Eine für damalige Zeit ſehr hohe Summe; der Metallwert derſelben beträgt etwa 3000 Franken unſerer Währung. [2] = dieſerhalb.

Und weiter findet sich, herausgegriffen aus diesen Einträgen:

1372, 8. April: (Nr. 19, S. 229) «Der burgermeister, die rått und der gros ratt sint ... übereinkomen .....»

1378, 8. Juli: (Nr. 34, S. 239) «Wir der burgermeister und die rât und burger, gemeinlich der Stadt Zürich .....»

1416, 25. Juli: (Nr. 36, S. 240) «Anno ... hand sich burgermeister, die rât, zunftmeister und der großrât, die zweyhundert .....»

An Hand der auf Seite 46 gegebenen Zitate aus den Stadtbüchern sehen wir auch, daß schon in der Vor-Brunschen Zeit eine reinliche Trennung gemacht wurde zwischen «rêten» und «burgern», – leider aber fehlen einwandfreie Belege über die Zahl dieser «burger», die anscheinend nur zur Beratung besonders wichtiger Geschäfte beigezogen wurden. – Ferner muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß Brun nur den Vertretern der Conitaffel den «Rath»-Titel zuerkannt hatte und daß diese letztern es tatsächlich waren, die das eigentliche, engere Rats-Kollegium bildeten, gegen welches die immer um eine Stimme in der Minderheit bleibenden Zunftmeister wohl nicht gar viel ausrichten konnten. –

Prüfen wir nun den Eintrag vom 23. Oktober 1336, so figurieren darin der Burgermeister, der Rat, die Burger und dazu «alle die Gemeinde». Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, wie gewissenhaft eine Titulatur angewandt und wie peinlich sie behütet wurde, damit sie ja kein Unberechtigter für sich benutzen durfte, so sehen wir aus diesem Eintrag mit aller wünschbaren Deutlichkeit, daß der Rat – der «Rât» ist, also die Vertreter der Conitaffel, und die Burger? – das waren die Herren Zunftmeister – und hernach, da kam noch «die Menge», die gelegentlich begrüßt wurde, damit sie im guten Glauben blieb, sie habe auch etwas zur Sache zu sagen.

Solange aber Ritter Rudolf Brun die Zügel in der Hand hatte, ist an diesen Verhältnissen vielleicht sachte gerüttelt, jedenfalls aber nichts geändert worden, es war eben die Zeit, da sich die Zünfte selbst im Anfangs- und Entwicklungsstadium befanden, also mit ihren eigenen «zünftigen» Angelegenheiten zu tun hatten. – Dann aber brachte, wie wir gesehen, das Jahr **1371** die unausbleibliche Reorganisation, durch die nun die Zünfte endlich die ihrer Bedeutung und Stärke entsprechende Vertretung im Rat, im gesetzgebenden Körper des sich nach allen Seiten reckenden Standes Zürich erhielten. –

Vergleichsweise sind diese Vertreter-Zahlen hier nebeneinander gestellt.

Der Rat von Zürich:

1336 – 1371

1 Burgermeister, durch die Gemeinde auf Lebenszeit erwählt.
13 Mitglieder der Conitaffel, die «Räte» im Sommerrat.
13 Mitglieder der Conitaffel, die «Räte» im Winterrat.
13 Zunftmeister, die «Burger» im Sommerrat.
13 Zunftmeister, die «Burger» im Winterrat.

Eine weitere Vertretung der Zünfte ist nicht nachgewiesen, bei besondern Anlässen wurde «all die Menge der Burger» zur Versammlung «zur Gemeinde» gerufen.

53

1371 – 1383

1 Burgermeister, durch Rät und Burger auf Lebenszeit gewählt.
13 Conitaffler, die «Räte» im Sommerrat.
13 Conitaffler, die «Räte» im Winterrat.
13 Zunftmeister, die «Burger» im Sommerrat.
13 Zunftmeister, die «Burger» im Winterrat.
3 Conitaffler, berufen durch den Burgermeister[1].
78 «Sechser» der 13 Zünfte im Sommerrat
78 «Sechser» der 13 Zünfte im Winterrat
} der große Rat.

212 = «Der Rat der Zweihundert».

Was uns diese Zahlen in erster Linie zeigen ist das, daß sich die Zünfte der Bevormundung durch die Conitaffel schließlich energisch widersetzten und im gegebenen Moment, wie man sagt, «den Spieß umdrehten». – Als äußeren Anlaß, der ein Einschreiten der Zünfte zur Folge hatte, werden Verfehlungen genannt, die wie erwähnt den Söhnen des verstorbenen Burgermeisters Brun zur Last fielen.

Der Umstand, daß es eben die Söhne Bruns waren, von denen der eine sogar die Stelle des Probstes am Großmünster bekleidete, mochte bewirkt haben, daß die «Räte» nicht nach Gesetz gegen die Fehlbaren vorgegangen waren, sodaß eine große Burger-Versammlung beschloß, als rechtsgültige Bestimmung in der Verfassung festzulegen, «daß wenn der Burgermeister und die «Räte» in der Rechtspflege säumig wären, die Zunftmeister die nötigen Urteile fällen sollten, die dann volle Gültigkeit haben, wie wenn sie der gesamte Rat (= Rät und Burger) entschieden hätte».

[1] Siehe Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich, II. S. 197.

Dieser Beschluß läßt wieder die bislang dominierende Haltung der Räte erkennen, die das seltene Beispiel einer herrschenden Minderheit gaben, das notwendigerweise zum Protest herausforderte, der deutliche Form annahm durch die Bildung des Zunftmeister-Kollegiums, dem – übereinstimmend mit herrschendem Usus – zwei Obrist-Zunftmeister vorstanden; 1498 wurde laut 4. geschworenem Brief ihre Zahl auf drei erhöht und nach der Bewegung von 1713, deren Ergebnis im 5. geschworenen Brief verzeichnet ist, wurden 4 Obrist-Zunftmeister bestellt.

Daß sich diese Umgruppierung, durch welche die Constaffel aus ihrer bisherigen ersten Stellung abgedrängt worden war, ruhig und «glatt» vollzogen habe, ist weniger denkbar, als daß es in jenen Tagen zu harten Auseinandersetzungen kam. – Es ist auch von Interesse, daß es von jener ersten Erwähnung der C. C. in den Stadtbüchern noch zwei volle Jahre ging, bis dieser große Rat durch den 2. geschworenen Brief vom 3. Dezember 1373 ausdrücklich in der Verfassung erwähnt, man möchte sagen sanktioniert wurde. –

Als dann Rüdiger Maneß im November 1383 das Zeitliche segnete, erfolgte, was wohl schon auf diesen Moment geplant war: die Einschränkung der Gewalt des Burgermeisters dadurch, daß am 26. November gleichen Jahres durch den Beschluß der C. C. die bisherige Lebenslänglichkeit des Burgermeisters «abgetan» wurde und an die Stelle des einen nun zwei[1] Burgermeister bestellt wurden, die wie der ganze Ratskörper auf die beiden bekannten Johannes-Tage in Amt und Tätigkeit oder in den Stillstand traten. –

Abgesehen von Rud. Brun, den die Menge der Burger zu Zürich zu ihrem Oberhaupt erwählt hatte, lag es später in der Kompetenz des engeren Rates, die notwendig werdende Wahl eines Burgermeisters vorzunehmen, dann aber, als 1393 der österreichisch gesinnte Bürgermeister Ritter Rud. Schöno ohne Wissen der C. C. ein im Widerspruch zum Bund mit den Waldstätten stehendes Sonderbündnis mit Österreich abgeschlossen hatte, da erzwang der große Rat nicht nur die Absetzung Schönos vom Amt und die Annulierung dieses Bündnisses, sondern für sich die Befugnis, selbst den Burgermeister zu wählen, ebenso wie auch die 13 Räte, die vordem allein aus der Constaffel gewählt und delegiert waren.

Natürlich konnte es nicht ausbleiben, daß die Constaffel ihrerseits auch alles versuchte, vom verlorenen Terrain soviel als möglich zurück

[1] Vergl. S. 42 oben.

zu gewinnen. Der Umstand, daß bis 1409 ununterbrochen Constaffler zu Burgermeistern erwählt wurden und daß im XV. Jahrhundert, wenn auch mit einigen Unterbrechungen, zehn weitere Männer vom Rüden der obersten Würde teilhaftig waren, ist als eine beachtenswerte Zutrauenskundgebung zu werten. Dann aber gewinnt aus ihm die Vermutung Nahrung, daß diese Burgermeister den Aspirationen ihrer Gesellschaft doch eher fördernd als hindernd gegenüberstanden, selbst wenn sie sich auch sagen mußten, daß ein Mißverhältnis im Rat wie von 1336 – 1371 wohl nie mehr Platz greifen werde.

In der Tat wurden der Constaffel noch einige Konzessionen gemacht, sie waren aber mehr dekorativer Art, als daß sie eine Wirkung gehabt hätten gegenüber der effektiven Mehrheit der 13 beziehungsweise 12 Zünfte. – Nach dem Gang der Ereignisse wird diese Reorganisation der Constaffel um 1393 erfolgt sein. – Wir dürfen annehmen, daß sie bis zu diesem Zeitpunkt gleich wie die Zünfte 2 Männer an der Spitze gehabt hat. Ob diese schon den Titel «Constaffelherren» führten, ist ungewiß, aber von 1393 an sehen wir die Constaffel durch 4 Constaffelherren geleitet, die nun gleich wie die Zunftmeister als Mitglieder des kleinen, regierenden, Rates anerkannt werden. Und weiter wurde dem Begehren der Constaffel, nicht 2 × 6, sondern 2 × 9 der ihren, «die Achtzehner», in den Rat zu senden, zugestimmt. – Gegenüber früher hatten sie in den beiden Räten zusammen nur 4 Mandate eingebüßt; da aber die Zünfte sich ihren großen Rat gegeben mit weitgehenden Kompetenzen und der kleine Rat (ähnlich wie heute) eigentlich auch mehr Exekutive war, so war das der Constaffel pro Rats-Rotte aus den Achtzehnern zufallende Mehr von 3 Stimmen nicht so sehr zu fürchten.

Von 1384 – 1393 ist der Rat noch in gleicher Weise zusammengesetzt wie von 1371 – 1383, nur stehen ihm und dem Gemeinwesen, wie oben erwähnt, von 1384 ab (bis 1798) zwei im Amte wechselnde Burgermeister voran.

Von 1393 – 1448 ist der Rat gebildet wie folgt:

2 Burgermeister, gewählt vom Großen Rat.
4 Constaffelherren; Vorsitzende der Constaffel und durch sie gewählt.
26 Zunftmeister, die Doppelvertretung der 13 Zünfte.
18 Vertreter der Constaffel, die XVIIIer*.
156 Vertreter des Zünfte, die XIIer der 13 Zünfte*.
6 Ratsherren «der freien Wahl», durch den großen Rat beliebig aus [den Zünften gewählt*.

212 schon genannt die «C. C.».

Die mit * Bezeichneten sind «lebenslänglich» gewählt.

1448 erfolgte die Vereinigung der Wollen- und Leineweber in einer Zunft, von hier ab zählen wir die Conitaffel und **12** Zünfte, der Rat ist gebildet aus:

2 Burgermeister,	Wahlkörper:	Der große Rat.
4 Conitaffelherren,	» :	Die Gesamt-Conitaffel.
24 Zunftmeister,	» :	Die **12** Zünfte.
18 = die XVIIIer,	» :	Die Gesamt-Conitaffel.
144 = die XIIer.	» :	Die **12** Zünfte.
6 Ratsherren «der freien Wahl»,	» :	Der große Rat.
198 genannt «die Zweihundert» (= «C. C.»).		

Es darf an dieser Stelle wohl darauf hingewiesen werden, daß die Zahl von 212 als Stärkeziffer für den kleinen und großen Rat zusammen nicht bis 1798, sondern nur bis 1448 zutreffend war und Gültigkeit hat, und die Angabe, daß der Rat zu Zürich bis zum Umsturzjahr 1798 212 Mann umfaßt habe, beruht auf einem Irrtum. Diese Zahl wäre nur dann erreicht worden, wenn die Conitaffel **20** «Achtzehner» und die Zünfte je **13** «Zwölfer» gehabt hätten, was aber nie der Fall war[1].

In Kürze seien daher hier auch die Zahlen über den kleinen Rat wiedergegeben.

Die Aufstellung auf Seite 50 oben orientiert über den ersten von Brun gebildeten Rat, es zählten darnach die beiden Ratsrotten zusammen und mit dem Burgermeister = 53 Mann. Die späteren Veränderungen kommen weniger im Total der Mitglieder, als in deren mehrheitlichen Zugehörigkeit zu den Zünften zum Ausdruck. Wir zählen:

1393 – 1448		1448 – 1798	
2 Burgermeister		2 Burgermeister	
4 Conitaffelherren		4 Conitaffelherren	
26 Zunftmeister		**24** Zunftmeister	
2 XVIIIer der Conitaffel	= Die Zunft-Ratsherren	2 XVIIIer	= Die Zunft-Ratsherren
13 XIIer der 13 Zünfte		**12** XIIer	
6 Ratsherren der freien Wahl		6 Ratsherren der freien Wahl	
53		50	

[1] Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich, II. S. 199 u. 202, und Prof. Dr. Max Huber: Das Staatsrecht der Republik Zürich vor 1798, S. 13 u. 14. Der letztere weist noch speziell darauf hin, daß die Zunft zur Schmiden mit den ihr angegliederten Schärern und Badern, die als «Gesellschaft zum Schwarzen Garten» im eigenen Hause residierten, nur als eine Zunft zählten und dementsprechend genau 12 XIIer in den Rat sandten, wobei den Schmiden 8 und dem Schwarzen Garten 4 Vertreter zukamen. – Das gleiche Verhältnis bestund zwischen den Gesellschaften zum Weggen und zum Müllirad. Beide hatten ihr eigenes Haus, gehörten aber zusammen in eine Zunft, und entsprechend ihren Mitgliederzahlen erhielt der Weggen auch 8 und das Müllirad 4 Vertreter im Rat.

In der Tat haben wir nun den kleinen oder täglichen Rat in einer gegenüber der Ordnung von 1336 wesentlich veränderten Komposition vor uns. Mit jener hatte sie nur den halbjährigen Wechsel des Rates gemein, so daß also jeweils die Hälfte der 53 oder dann der 50 Stadtväter, auch mit «Neuer Rat» und «Alter Rat» bezeichnet, im Amt oder im Stillstand waren. Dann aber ist zu betonen, daß die 15 und später 14 Zunft-Ratsherren vorschriftsmäßig durch den großen Rat bestellt wurden und 2 davon den Achtzehnern und 13 beziehungsweise 12 – also je einer pro Zunft – ihren Zwölfern entnommen werden mußten. – Anscheinend ist in einigen spätern Aufzeichnungen über den Verwaltungsapparat und unsern Rat der C. C. dieser Umstand unbeachtet geblieben, man nahm für den kleinen Rat die Zahl seiner Mitglieder mit 50 an als für sich abgeschlossen und fügte zur Vervollständigung des Bildes über den ganzen Rat alle Achtzehner und alle Zwölfer hinzu, so daß effektiv die 14 gewiß sehr ehrenwerten Zunft-Ratsherren wohl gegen ihren Willen doppelt figurierten und die irrige Gesamtzahl von 212 entstund, – eine Zahl, auf welche die summarische Bezeichnung der «C. C.» doch weniger zutreffend war als auf die **198**, die in Wirklichkeit wie erwähnt von 1448 an regierten, respektive im Rate saßen.

Bezüglich des «Stillstandes» soll an dieser Stelle noch festgestellt werden, daß auch hierin eine Änderung erfolgt war und diese Bestimmung des strikten Wechsels des Rates mehr nur auf dem Papier stand, in Wirklichkeit aber außer Kraft war. Hierüber lesen wir:[1]

... «In früheren Jahrhunderten wechselten beide [Räte] in der Ausübung der Regierungsgewalt, seit langer Zeit aber wurde sogleich bei der ersten Sitzung des neuen Rates beschlossen, die Glieder der andern Hälfte **oder den alten Rath zuzuziehen**». ...

Wann man zu dieser im Grunde recht vernünftigen Maßnahme gekommen war, ist bedauerlicherweise nicht angegeben, wir müssen uns mit der Registrierung der Tatsache begnügen. Sicher ist, daß dieses Zusammenfassen des Rates jedenfalls ein rascheres Arbeiten ermöglichte, als dies bei der strikte durchgeführten Zweiteilung geschehen konnte.

---

[1] Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich, II. S. 202.



Zeichnung von J. C. Hardmeier

8 Ums Jahr 1650. Am Schwör-Sonntag, Rückkehr aus dem Großmünster.

In der sich selbst zugesprochenen Befugnis dieses großen Rates lag es, die wichtigsten Funktionäre im Stande Zürich zu wählen, und zwar:

a) Aus den 24 Zunftmeistern (i. S. 51 oben) die vier «Obristzunftmeister» oder Statthalter, von denen jedes Jahr einer erneuert wurde; der erstgewählte war stellvertretender Burgermeister, er stand also neben oder über dem «stillstehenden» Burgermeister.
b) Die zwei Seckelmeister, – «Finanzdirektoren» kannte Zürich damals noch nicht – welche auf 12 Jahre gewählt und jährlich im Amte wechselnd, den Staatsschatz zu verwalten hatten.
c) Den Obmann gemeiner Klöster[1] (den Verwalter des um 1524–1525 eingezogenen Klostergutes)[2].

Das waren die Zeiten, in denen die gnädigen Herren von Zürich ihr väterliches Regiment ausübten; und war von den «Standeshäuptern» die Rede, so waren darunter die Ersten im Staate Zürich verstanden, und als solche galten neben und mit den beiden Burgermeistern die vorerwähnten 7 Männer: die Obristzunft- und Seckelmeister und der Obmann gemeiner Klöster, oder – wie er auch nach seinem Verwaltungssitz genannt wurde – der Obmann bei Barfüßern.

[1] Der erste Obmann Jörg Müller, Zünfter zur Meisen, später (1557–1567) Burgermeister, hatte anfänglich seinen Sitz im Grimmenturm und erst 1554 wurde ihm für seine «Schreiberei», dieser für den engeren Staatshaushalt ganz bedeutenden Verwaltungsabteilung, im ehemaligen Barfüßerkloster der nötige Raum eingerichtet. Hieraus bildete sich die Bezeichnung «Obmann-Amt», die heute für die noch zum Teil bestehenden Gebäude noch Gültigkeit hat, obschon nach 1798 das Amt eines Obmanns der Klöster aufgehoben und jenes ehemalige Klostergut als Teile des Staatsvermögens in vermehrter Weise der Gesamtheit, dem «Kanton», nutzbar wurde. [2] Das nach Zwinglis Vorschlag vielfach der Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben, für Armenfürsorge, Schulzwecke usw., dienstbar gemacht wurde.

Und weiter bildeten diese Standeshäupter, verstärkt durch drei weitere Mitglieder des kleinen Rates (die durch den großen Rat erwählt wurden), den mehr und weniger in die Erscheinung tretenden «Geheimen Rat».



9 Die Wahlpfenninge der Zünfte.

Dieser bildete im engeren Sinne die Regierung, deren Initiative – freilich nicht immer von fortschrittlichem Geiste getragen – sich im kleinen und großen Rate auswirkte. – Die Wahlen im großen Rat wie auf den Zünften wurden – das heißt erst von 1628 an – geheim vorgenommen[1]; maßgebend war das absolute Mehr. – Stimmzettel kannte man nicht, dagegen an deren Stelle die Wahlpfenninge, die in hinter einem Vorhang aufgestellte und mit den Namen der Kandidaten bezeichnete Urnen eingelegt wurden.

Burgermeister, Zunft-Ratsherren und Ratsherren freier Wahl wurden in der Regel auf den Tag Johannes der Täufer gewählt; an den «Meistertagen», die kurz vor dem letzteren Termin angesetzt waren, erfolgte in den Zünften die Wahl der Constaffelherren und Zunftmeister.

Der Umstand, daß neben den durch ihr Handwerk oder Gewerbe an eine bestimmte Zunft gebundenen Meister, andere, sich in unabhängiger

[1] Dr. Max Huber: Staatsrecht der Republik Zürich, S. 9.

Stellung befindende Burger, Vertreter des Großhandels, im Staatsdienst stehende Männer, dann den Vertretern von Berufen, die «von alters her» als «gefrigt» (frei) erklärt waren, ebenso Gelehrten und Pfarrherren die Wahl einer Zunft durchaus freigestellt war, hatte eine ziemlich systematisch geübte Verbreitung reicher und großer Familien auf verschiedene Zünfte ermöglicht, so daß es ihnen gelang, sich zahlreiche Sitze in der Behörde und damit verbundene Stellungen zu sichern. Die Folge war, besonders für das XVII. und XVIII. Jahrhundert, ein ausgeprägtes oligarchisches Regime, eine Familienherrschaft, der ein demokratischer Grundzug mangelte, die großen Unwillen in den Zünften und bei den als nicht «regimentsfähig» angesehenen Bürgern erregte und schließlich zu den «burgerlichen Unruhen» des Jahres 1713 führte.

Beinahe wäre es zu einer nächtlichen gewaltsamen Erhebung gekommen[1]; der besonnenen Einsprache des Zunftschreibers Abegg war es zu verdanken, daß es nicht zu einem blutigen Bürgerkrieg, dagegen am 8. September zu einer großen Versammlung der Zünfte und der Bürgerschaft auf dem Lindenhof kam. 105 Beschwerdepunkte wurden formuliert und der Regierung schriftlich eingereicht. Das Begehren, dieselben in einer aus Bürgern und Ratsmitgliedern gebildeten Kommission zu behandeln, – also durch einen gewissermaßen revolutionären, über den Rat der Zweihundert sich stellenden Anklage- und Bürgerausschuß – lehnte aber der große Rat ab und proponierte dagegen den Zünften, je zwei Abgeordnete in dieser Sache vor den großen Rat zu schicken und anderweitige Versammlungen zu unterlassen. Gegen diese Beschränkung und Verletzung des freien Versammlungsrechtes erfolgte ungesäumt ein sich auf alte Rechte stützender entschiedener Protest, und es bequemte sich daraufhin der Rat zu Verhandlungen, die, bis zum 5. Oktober dauernd, in umsichtiger und ordnender Weise durch Dr. Scheuchzer, als Mittelsmann zwischen Regierung und Bürgerschaft, geleitet wurden. – Das Resultat war schließlich recht bescheiden. – Wohl das Bedeutendste, das erreicht wurde, waren die Vorschriften, daß, wer als Groß-Rats-Kandidat auftrat, seiner Zunft bereits 15 Jahre angehören müsse oder es müsse eine kürzere Zugehörigkeit zur Zunft dadurch ausgeglichen werden, daß der Vater des Kandidaten der betreffenden Zunft schon als Mitglied angehöre oder angehört habe, was ja bei den regimentsfähigen Geschlechtern durchwegs der Fall war. –

[1] Arch. f. Schweizergesch. 8. Bottinger: Die Reformversuche zu Zürich im Jahre 1713, S. 173 u. ff.

Ferner wurde beschlossen, daß der Übertritt von einer Zunft zur andern ohne Verkürzung des passiven Wahlrechtes nur dann möglich sei, wenn die Änderung des Berufes einen Wechsel der Zunft bedinge. – Und noch wurde festgelegt, daß um wählbar in den Rat der E. E. zu sein, ein Zünfter das 30. Altersjahr erreicht haben müsse, und um Mitglied des kleinen Rats werden zu können, war das Mindestalter von 36 Jahren vorgeschrieben.

Wieder – wie vor vielen Jahren – war Klage geführt worden über die vielen Kaufleute im großen und besonders im kleinen Rat und deren Verminderung beantragt. Natürlich nahm die Kaufmannschaft hiergegen in eingereichten Denkschriften Stellung, und in einer derselben schrieb sie (man war, wenigstens äußerlich und gezwungen durch den zelotischen Eiferer Antistes Klingler, in allen Kreisen sehr bibelfest), daß

«die Kaufmannschaft auch aus der Heiligen Schrift vortreffliche ..., ja vielfältige Beweisthümer aufführen könne, daß sie der köstlichste Segen eines Landes sei, und wenn schon zu Salomos Zeiten mit den großen ophyrischen Goldklumpen auch etliche Affen und Pfauen ins Land gebracht worden, so ist kein Wunder, wenn heut zu Tag bei der Kaufmannschaft auch etwas Ungerades mit einschleicht, und hat man ja Mandat, Reformation und andre Mittel, solche Kontrebande-Waaren zu vertreiben».

Wir sehen aus diesem Beispiel, daß die in den Räten vertretene Kaufmannschaft, ihrer Sache sicher, den Ansturm nicht sehr tragisch nahm, und in der Tat, es blieb so ziemlich alles «beim Alten». Wohl wurde ein neuer geschworener Brief – der 5. – abgefaßt und wie Scheuchzer 1713 schrieb:

«... nach gegenwärtiger Rede- und Schreibart eingerichtet und auf Konstafel und Zünften authentische Abschriften desselben niedergelegt. – ... Dem Brief wurde ein Anhang beigefügt, worin mit bestimmten Worten ausgesprochen ist, das Recht, die Verfassung zu ändern, zu mindern oder zu mehren, stehe bei der Gemeinde[1].

Ebenso ward anerkannt, das Recht, Krieg anzuheben, Friede und Bündnisse zu schließen, stehe bei dem Burgermeister, den Räthen, Zunftmeistern, dem großen Rath und der ganzen Gemeinde».

Dann brachte der Brief die

«Eidliche Verpflichtung der Vorsteher der Konstafel und der Zunftmeister, über Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten der Zünfte zu wachen.

Dieselbe Verpflichtung der Achtzehner und Zwölfer, welcher noch beigefügt war die Verbindlichkeit derselben, beim großen Rathe darauf zu dringen, daß alle diejenigen

[1] Also nicht allein in der Kompetenz des großen Rates.

Gegenstände, welche den Fundamentalsatzungen zufolge vor die Zünfte gehören, auch jederzeit zur Behandlung vor dieselben gebracht werden.

Errichtung eines neuen Staat- und Erbrechtes, das gedruckt, vorher indessen noch das Gutachten der Zünfte darüber eingeholt werden soll.

Eidliche Verpflichtung aller Räthe, Kanzlisten und Stadtdiener auf den Artikel des Pensionenbriefs, der alle Annahme von Geschenken fremder Fürsten, Stände und Prälaten untersagt[1].

Abschaffung alles Laufens, Spendierens, Versprechens, Drohens, Geschenknehmens und -gebens vor, in und nach der Wahl auf Aemter und Vogteien.»

Und hierzu schrieb J. J. Hottinger in der zit. Abhandlung: «Wären diese sämmtlichen Artikel genau gehalten worden, so hätte man das Reformationswerk, wenn auch nicht alles gewünschte erreicht ward, denn doch ein ziemlich gelungenes nennen können, vorausgesetzt, daß man die Zeit zur Hauptreformation, der Theilnahme auch der Landschaft an Repräsentation und Verwaltung ..., für reif erachtet [hätte]; allein die Verbesserung stand wohl auf dem Papier, aber die Menschen blieben dieselben, und auch die spätere Geschichte sollte zeigen, daß zur Umgehung dieser neuen Satzungen immer noch Wege offen standen.»

Diese letzte Äußerung läßt erkennen, daß die leitenden Kreise der Stadt noch ganz dem herrschenden, besonders von Westen her beeinflußten, absolutistischen Zeitgeist verfallen waren.

Wohl befaßte sich auch die Beschwerdeschrift, deren 105 Punkte in 14 Titel zusammengezogen waren, im 6. Punkt mit den «Landleuten». Allein es handelte sich lediglich um eine Eingabe aus der Herrschaft Grüningen, die sich auf Abstellung einiger Mißbräuche bezog, die sich eingeschlichen hatten – und in der Stadt selbst regte sich nicht eine Stimme zugunsten des Landvolkes, das immer noch minderen Rechtes war, dem dann erst einige Konzessionen gemacht wurden, als es zu spät war zu einer friedlichen Lösung der bestehenden Differenzen, die man anfänglich glaubte mit harten Maßnahmen «abstellen» zu können.

*

[1] Heute, 215 Jahre später, muß sich die Schweiz gegen gleiche unrepublikanische Bestechungsversuche wehren.

Wie nun die Stadt, die selbst nur ein Stück der Reichsvogtei war, ihren Besitz allmählich erweiterte, beginnend mit dem zunächst gelegenen Gebiet von Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstraß, – die in ein noch loses, von der Stadt gebotenes Schutzverhältnis traten – ist im Nachfolgenden gezeigt.

1342 erfolgte der Abschluß des «ewigen Burgrechtes» mit der Johanniter-Komturei Wädenswil gegen eine Jahressteuer von 1 Mark Silber; urkundend, daß sie «mit der Burg, mit Leuten und Gut rechte Burger zu Zürich geworden seien».

1357 Kauf der Höfe Trichtenhausen, Zollikon, Stadelhofen von Ritter Gottfried Müllner, Burger von Zürich, um 400 Mark Silber.

1358 verlieh Kaiser Karl IV. die Hoheitsrechte über die vorgenannten ehemaligen Teile der Reichsvogtei der Stadt.

1362 erhielt Zürich das Recht, Edle vom Lande als Burger aufzunehmen; durch dieses persönliche Burgrecht kam namentlich das den Betreffenden (= Ausburger) gehörende Gebiet unter den Einfluß der Stadt. Erste Ausburger wurden Hch. von Rümlang, die von Landenberg, die Meyer von Knonau.

1362 Bestätigung der Hoheitsrechte über den Zürichsee «bis an die Burden» durch Karl IV.

1377 Die Johanniter-Komturei Bubikon tritt ins Burgrecht von Zürich. Jahressteuer 4 fl.

1384 Die Gerichte über Küsnacht, Goldbach, Intwil, Wettswil und Breitwil mit «Stock und Galgen», also die Hohen Gerichte von Ritter Müllner erworben.

1384 erfolgte die Teil-Verpfändung der niedern Gerichte über Meilen durch Freifrau Anna von Utzingen, Bürgerin von Zürich, um 600 fl.

1384 Die Gerichte über Höngg wurden verpfändet durch das Kloster Wettingen um 1000 fl.

1385 Kauf der Herrschaft Thalwil – von einem Burger von Kolmar – um 100 fl.

1387 Teil-Kauf der Rechte über Wiedikon und Wollishofen mit dem innern Teil «zu den drei Königen».

1393 Die Johanniter-Komturei Küsnacht tritt ins Burgrecht von Zürich. Jahressteuer 4 fl.

1400 Durch kaiserliche Verleihung erhält die Stadt endgültig die richterliche Gewalt über das ehemalige Reichsgebiet, umfassend Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstraß, zusammengefaßt in der nachmaligen Vogtei zu «Vier Wachten».

1400 Erlenbach wird durch Graf Donat von Toggenburg um 400 fl. der Stadt verpfändet.

1402 Greifensee, Burg und Stadt, mit dem Glattsee, werden von Graf Friedrich VII. von Toggenburg[1] um 6000 fl. der Stadt verpfändet.

[1] Nachfolger des Grafen Donat.

1405 Die Feste Liebenberg «im Brand» bei Mönchaltorf mit Höfen und Mühle gelangt um 600 fl. an die Stadt. Ebenso die Hoheiten über Leute und Gut des Dorfes Männedorf «mit Zwing und Bann und allen Gerichten [über] Dieb[stahl] und Frevel, Steuern, Diensten und allen Rechten».

1406 Maschwanden, Borgen und Rüschlikon gelangen um ein Darlehen von 2000 fl., gemacht an Rudolf, Walter und Thüring von Hallwil und Johannes Grimm von Grünenberg, an Zürich.

1408 Burg, Feste und Stadt Grüningen und die Gerichte zu Stäfa, Hombrechtikon und Mönchaltorf, mit Land und Leuten, Zinsen, Zehnten, Nutzungen, hohen und niedern Gerichten kommen für 8000 fl., bezahlt an Hermann und Wilhelm Geßler, an Zürich.

1409 verpfändet Herzog Friedrich von Österreich die Herrschaften Bülach (mit Bachenbülach, Niederglatts und Nußbaumen) und Regensberg um 7000 fl. der Stadt. Ebenfalls

1409 erwarb Zürich die Burg Rheinsfelden (an der Einmündung der Glatt in den Rhein gelegen). Empört über diese Abtretung ließ der Lehensherr, der Bischof von Konstanz, 1410 die Burg berennen und zerstören; als «Gegenleistung» zogen die Zürcher über Turbenthal und verwüsteten das dem Bischof zustehende Tannegger-Amt und Fischingen.

1410 verkaufte Verena von Ebersberg den noch in ihrem Besitz befindlichen Teil der niedern Gerichte von Meilen der Stadt um 500 fl. und 1424 versetzte die Probstei zum Großmünster die ihr auf Meilen zustehenden hohen Gerichte der Stadt um 300 fl., so daß nun das Ganze im Besitze Zürichs war.

1412 gelangte Herrliberg um 350 fl. an Zürich.

1415 kam durch den (gemeinsamen) Kriegszug der Eidgenossen in den Aargau das Freiamt Affoltern und das Kelleramt um Lunkhofen im Aargau in den Besitz Zürichs und über die Grafschaft Baden und die Freien-Ämter erwarb die Stadt durch diesen Waffengang die Mitregierung mit den andern Eidsgenossen oder «Orten».

1423 kam Wollishofen, vormals ein Teil der Reichsvogtei und seit 1365 durch die Stadt als Reichslehen verliehen, vom letzten Lehensmann an die Stadt.

1424 wurde durch die Herren von Rümlang diese Herrschaft um 2600 fl. an die Stadt verpfändet.

1424 brachte die Stadt das größte und bedeutendste Gebiet, die Grafschaft Kiburg, unter ihre Hoheit. Die stolze Veste bildete das Pfand für Darlehen in der Höhe von 8750 rheinischen Gulden (diese Darlehen wurden später noch wesentlich erhöht). Wo vordem die Grafen von Kiburg und als deren Nachfolger die Herzoge von Österreich und in verwandtschaftlicher Folge zuletzt die Gräfin Kunigunde von Monfort gewaltet, da regierte nun an Zürichs Statt ein Landvogt. 1442 gelang es allerdings dem Hause Österreich, dieses Pfand zurückzulösen,

allein es dauerte nur zehn Jahre, man schrieb 1452, da kam Zürich wieder in die Lage, mit Geld aushelfen zu müssen, wogegen es neuerdings die Kiburg als Pfand erhielt und «mangels Zahlung seitens Österreichs der den Betrag von 17,000 rhein. Gulden ausmachenden Darlehen» das Pfand endgültig behalten durfte.

1425 — wie schon wiederholt — konnte Zürich von einem dieser verarmten Ritter dessen Herrschaft Fischenthal und einen Teil des Hofes Wald um 600 fl. erwerben.

1432 kam Altstetten (bei Zürich) um 700 fl. in den Besitz der Stadt.

1434 waren wieder Gelder disponibel, mit denen Andelfingen samt 11 dazu gehörenden kleineren Weilern um 2300 fl. erworben und damit Zürichs Gebiet im Norden abgerundet werden konnte.

Der alte Zürichkrieg brachte andere Aufgaben und schwere, nutzlose Lasten und Opfer, die auf längere Zeit weitere territoriale Erwerbungen verunmöglichten. Kurz sei daran erinnert, daß dieser unselige Krieg, der 1436 seinen Anfang nahm, bis 1446 dauerte, und darüber hinaus verflossen noch vier Jahre, bis alle Streitpunkte — mit einem Verzicht Zürichs auf eine Kriegsentschädigung endigend — erledigt waren.

1439, also noch im Anfang des Krieges, sicherte man sich die Gerichte in Wipkingen und

1442 die bei den früheren Erwerbungen von Grüningen und Stäfa unberücksichtigten dortigen Gerechtsamen.

Hier alle späteren Erwerbungen zu nennen, würde zu weit führen, nur noch einige wichtigere seien erwähnt zur Vervollständigung des Bildes über diese von Generation zu Generation fortgeführten, große Opfer verlangenden Aufwendungen zur Schaffung eines Beachtung verdienenden Gliedes im Bunde der Eidsgenossen.

1464 erwarb Zürich auf der Gant aus der Hand derer von Klingenberg um 600 fl. die Herrschaft Stammheim und

1466 kaufte es von Hch. Effinger die Rechte über Stallikon und Wettswil am Üetliberg und «der Freiherren von Sellenbüren weiland glorreichen Sitz».

1467 (31. Aug.) erfolgte die bedeutsame Verpfändung der Stadt Winterthur durch Herzog Sigmund von Österreich gegen die Summe von 10,000 fl. — Hiervon erhielt Winterthur selbst 8000 fl. zur Tilgung eigener, ihm im Interesse Österreichs erwachsener Schulden, und die restlichen 2000 fl. gingen an einen jüdischen Gläuber des Herzogs.

Mit dem Übergang Winterthurs an Zürich war der letzte Stützpunkt österreichischer Herrschaft in unserer Gegend gefallen.

1468 und 1470 kaufte Zürich von Rudolf Mötteli, dem Rothschild jener Zeit und vorübergehend Burger von Zürich, die Herrschaft Alt-Regensberg am Katzensee, womit eine noch bestehende Lücke im Besitz rund um die Stadt geschlossen war.

1487 kamen Rieden und Dietlikon und Dübendorf, von Hans Waldmann angekauft, um 1700 fl. an die Stadt; ferner Birmensdorf und teilweise Oberurdorf um 300 fl.

1496 bedingte die Erwerbung der hohen Gerichte über Eglisau und der niedern über das Rafzerfeld mit den «4 Flecken darin» die Aufwendung von 10,500 fl.

In den Jahren 1524 und 1525 brachte die Reformbewegung in der Kirche den Einzug aller Klostergüter; sie sollten nicht nur wenigen ein sorgloses Leben ermöglichen, sondern der Allgemeinheit zu Nutzen kommen. Bereits

1524 hatte das Chorherrenstift am Großmünster die ihm meistens aus Schenkungen zugekommenen niedern Gerichte zu Höngg, Niederglatt, Nöschikon, Oberhasle, Rengg (= Langnau), Schwamendingen und Stettbach, und die hohen und niedern Gerichte zu Albisrieden, Fluntern, Rüschlikon und Rufers der Stadt abgetreten. Im gleichen Jahr

1524 übergab das Stift zu Embrach die ihm zustehenden niedern Gerichte zu Berg a. I., Breite (Bassersdorf), Embrach, Hegi und Oberwil (Nürensdorf) der den Staat repräsentierenden Stadt. Ein Gleiches erfolgte seitens der letzten Äbtissin am Fraumünster, Katharina von Zimmern, die am 30. November

1524 das Kloster mit allen seinen Gütern, Rechten, Freiheiten und Herrlichkeiten usw. dem Rat übergab. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß von den aufgehobenen städtischen Klöstern der Barfüßer-, Prediger- und Augustiner-Mönche und der Nonnen im Ötenbach und Selnau außer deren Klostergebäulichkeiten nur hauptsächlich in Briefen und Gülten bestehende Werte an die Stadt kamen. Ein mehreres brachten die Klöster Kappel und Töß, die Komturei Küsnacht und besonders Rüti, die vormalige Prämonstratenser-Abtei, ein.

1539 kam sodann Bonstetten durch Kauf aus dem Besitz der Familie Holzhalb an die Stadt.

1540 gelang es, die Hälfte der Gerichte über Neftenbach aus dem Besitz der Wolf von Breitenlandenberg (1611 die andere Hälfte aus dem Besitz des Klosters Paradies) zu erwerben.

1544 war es Laufen am Rheinfall, das aus dem Besitz der Familie von Fulach-Schaffhausen um 7200 fl. der Stadt zufiel.

1549 war es möglich, die Herrschaft Wädenswil nebst Richterswil, Hütten, ein

Teil von Hirzel, und Ütikon am rechten Seeufer, dem Johanniter-Orden gehörend, um 20,000 fl. zu erwerben und

1587 fanden die von Hallwil für ihr Schloß Hegi und die ihm zustehende mittlere Gerichtsbarkeit den 27,000 fl. zahlenden Käufer in Zürich.


Süd
Ost
West
Nord
10
11
12
13
14
15
Schechental
Underwalden
Glaris
Marck
Aargow
Zürichgew
Zürich
Zürichsee
Wädenschwyl
Rapperschwyl
Lucern
Zug
Baden
Brugg
Bremgarten
Mellingen
Lenzburg
Aarau
Wettingen
Regensperg
Kaiserstuhl
Eglisow
Rheinau
Stein
Diessenhofen
Frauenfeld
Andelfingen
Winterthur
Elgg
Kyburg
Uster
Meilen
Horgen
Thalwil
Zug
Arth
Schwyz
Gersau
Stantz
Sarnen
Lungern
Brienz
Meyringen
Grindelwald
Thun
Bern
Laupen
Murten
Neuenstatt
Biel
Nidau
Büren
Solothurn
Olten
Aarburg
Zofingen
Lenzburg
Brugg
Baden
Rheinfelden
Laufenburg
Waldshut
Basel
Liestal
Farnsburg
Frick
Brugg
Aarau
Lenzburg
Wohlen
Bremgarten
Mellingen
Baden
Zurzach

Josen Murers

Begleitwort zu seinem

Prospekt der Stadt Zürich vom Jahr 1576

AMPLISS. SENATUI, POPULO, TOTIQUE
Civitati Tigurinae, Patriae Dilectiss Jodocus Murer
Amoris et gratitudinis ergo dedicavit*

Anno mundi 1994

Als Trier jetz dreyßig Jahr war alt
Hat das Schloß Thuricum mit Gwalt /
Von Thurico, ders bauen hat /
Angefangen mit der kleinen Stadt
Nach dem Sündfluß dreyhundert Jahr /
Und acht und dreyßig / ohngefahr
Als Abraham üt zogen aus
Von Ur / aus seines Vaters Haus.

Vor Christi Geburt 1770

Und nach zweyhundert Jahren hat
Ein Anfang g'nan die größer Stadt /
Zur Zeit als Jacob zu Charran
Warde des Labans Tochtermann /
Schwenus der Teutschen König gnennt /
Hat dieser Stadt gleit s'Fundament /
Da üt ein schöne Gelegenheit
Dergleichen man nicht findt weit und breit.
Allda drey alte Pfarren sind
Wie man in den Stifft-Brieffen findt.
So viel und nun die erst betrifft /

Anno Christi 700

Von Hertzog Ruprecht üt sie gstifft /
Hertzog zu Schwaben da bekannt

Felix und Regula

Der heilgen Martyr Gräbnuß gnannt /
Carle der Groß / aus seinem Schatz /
Der baut hernach auf diesen Platz /

810

Ein Münster / und stifft ein Probstey /
Und freyet sie höchlich darbey /
Das Frauen Münster aber hat

853

(So dann ligt in der kleinen Stadt)
Gstift König Ludwig aus Ost-Frankreich
Ein Frauen-Closter dran geleich /
Sant Peters Pfarr sol älter seyn /
Man findt ihrs Anfangs keinen Schein /
Vom Regiment und Policey /
Wie d'Stadt von Kayseren geacht frey /
Wie sie besitzen Gricht und Rath /
In anderen Bücheren gschriben staht /
Jedoch sind sie mit Bund verhafft /

1352

Mit der loblichen Eydgnoßschafft /
Und in der Zahl das vorderst Orth /
Die Gott erhält bey seinem Wort.

* Dem ehrenvollen Rat, dem Volk und der ganzen Stadt Zürich, dem herrlichen Vaterland, hat es aus Liebe und Dankbarkeit gewidmet Jodocus Murer.



11

Der Abbruch der Türme
und Bollwerke erfolgte in
den beigedruckten Jahren

Legende

zu den von Jos. Murer im Stadtplan eingefügten Inschriften

Links oben, über dem, von den Vogtei-Wappen umgebenen Standeswappen:

Gott gab ihnen sein Wort und behütete sie. Ps. 106.

Tafel zwischen den beiden Mühleitegen:

Vers zur Verherrlichung Tigurums und Nennung Murers als Autor

Von den Wassern begünstigt,
Die Stärke gegeben der leuchtenden Stadt,
Erhebt sie sich neu vor dir ... usw.

Tafel zwischen Wellenberg und den Schwieren:

Vers, erzählend die Gründung der Stadt durch Turicus

Sechs weniger waren entschwunden als 2000 Jahre,
Dass Neues aus Nichts und zur Gründung der Stadt ward ...
usw.

Tafel zwischen Kratzbollwerk und Kratzturm:

Vers, preisend die politische und kirchliche Rolle Zürichs

Was alles die Augen des hellsehenden Lesers erleuchtet,
Der edel frohlockt: die Stadt Zürich ... usw.

(***)

*

Wenn hier auch nicht alle der in der Zeit des Zunftregiments erfolgten Gebietserwerbungen erwähnt sind, so zeigt das vorstehend Aufgeführte doch schon hinlänglich, mit welcher Beharrlichkeit auf dem eingeschlagenen Weg weitergegangen wurde. Daß im Osten und Norden bei natürlichen Grenzen, gebildet durch die Hörnlikette und den Rhein, Halt gemacht wurde, das war wohl durch den Umstand bedingt, daß man mit Nachbarn zusammentraf, die, wie es weiland bei Kappel geschah, ein Übergreifen über die Grenze deutlich und derb abgewehrt hätten. – Dann aber sprechen die doch über die Grenze geschobenen Vorposten, als die das Rafzerfeld und Stein a. Rh.[1] anzusehen sind, dann die Besitzungen im Thurgau und im Rheinthal – Baden, als «gemeine Herrschaft»[2], nicht zu vergessen – daß man, unter gegebenen Umständen, die Grenzen doch etwas weiter gezogen hätte.

Wenn der Geist, der sich in unserm hier nun erstmals im Bilde (S. 80) reproduzierten «immerwährenden Regimentsspiegel» manifestiert, über 1798 hinaus sich lebenskräftig erhalten hätte und Buonaparte mit den wohlerwogenen und enggezogenen «Kantons»-Grenzen nicht – und ohne Zweifel absichtlich – den Kantönli-Geist geschürt und befruchtet hätte, dann hätte man leicht den ennetbirgischen Mitbesitz[3] aufgegeben und dafür die Grenze im Norden und Osten über die bereits vorhandenen Stützpunkte gezogen und mit der deutlich bekundeten Beharrlichkeit auch lückenlos geschlossen. Arbeiten wir nicht auch heute daran, durch eidgenössische Gesetze hemmende Grenzen zu überbrücken? Sie werden das zustande bringen, was Zürich, wenn auch aus andern Motiven heraus, und nur für sich, damit aber für den nordöstlichen Teil unseres Landes schon im XVII. Jahrhundert angestrebt hat.

Noch darauf sei an dieser Stelle hingewiesen, daß die bei den Gebietserwerbungen genannten Summen – gleichviel ob sie sich auf Kauf oder gemachte Darlehen beziehen – nur in wenig Fällen als Kaufpreis für Grund und Boden und Objekte anzusehen sind, sondern es repräsentieren diese Summen hauptsächlich den Ertragswert dieser «Herrschaften». Waren die Verkaufs- oder Pfandobjekte größeren Umfanges und schlossen Höfe, Weiler oder Dorfschaften in sich, so war doch in den meisten Fällen Grund und Boden im Besitz der ihn bebauenden Landleute, eventuell waren die

[1] das 1798 an Schaffhausen abgetreten wurde. [2] Das «gemein» ist oder war der «abgekürzte Begriff» für «gemeinsam» mit den andern Orten erworbenen und verwalteten Besitz. [3] Im spätern «Kanton Tessin».

letzteren den eigentlichen Grundherren zins- und zehnten-pflichtig — und nach diesem Ertrag wurde dann der Kauf- oder Darlehensbetrag bemessen.

Was nun zu Eigentum erworben war, das mußte auch verwaltet werden. An der «Reichsvogtei» hatte man das beste Vorbild und Beispiel zur Ein- und Aufteilung des sich allmählich mehrenden Besitzes. — Das Gebiet, das näher an der Stadt lag, wurde als «Innere Vogteien» bezeichnet; in alphabetischer Ordnung und nach der offiziellen Schreibweise von 1787 gab es die Vogteien:

Altstetten	Horgen	Rümlang
Birmenstorff	Küßnacht	Stäfa
Bülach	Männedorf	Vierwachten[1]-Wipkingen
Dübendorff-Schwamendingen	Meilen	Wettschwyl
Ehrlibach	Neu-Amt	Wiedicken
Höngg	Regenstorff	Wollißhofen

Diesen Verwaltungskreisen standen je zwei vom großen Rate gewählte «Obervögte» vor, die aus den Mitgliedern des kleinen Rates genommen waren. Ihre Amtsdauer war 6 Jahre, wobei sie jährlich im Amte miteinander abwechselten. Den Obervögten der inneren Vogteien war es aber gestattet, ihren Wohnsitz in der Stadt beizubehalten; das war möglich, da sie in der Person eines von ihnen aus den Dorfbewohnern ernannten Untervogtes und eines durch den großen Rat bestellten «Landschreibers», der also auch Stadtburger war, die Funktionäre an der Hand hatten, die die Zehnten und Gefälle erhoben, die Mannschaftslisten führten und — der letztere — mit den Obliegenheiten eines Notars betraut, alle Gerichts- und Schuldprotokolle zu führen hatte.

Zu diesen 18 inneren Vogteien kam noch diejenige über das Dorf Ebmatingen (bei Maur), welche der ältere Burgermeister «von Amtswegen» verwaltete und neben dieser die Obervogtei über das Kelleramt[2], der ebenfalls zwei Mitglieder des kleinen Rates vorstanden. Ferner erforderten der Zürichsee und die Stadt eigene Verwaltungen; bei ersterem übten die beiden «Seevögte» und bei der letzteren die beiden «Stadtvögte» Polizeiaufsicht und Gerichtsbarkeit aus. —

---

[1] Die Vogtei «4 Wachten» war gebildet aus den Gemeinden: Unterstraß, Oberstraß, Fluntern und Hottingen. [2] Dieses umfaßte die katholischen Gemeinden Arni, Lunkhofen, Niel, Oberweil und Zufikon, und war in Sachen der niedern Gerichtsbarkeit der Stadt Bremgarten unterstellt.

In «äußere Ober- oder Landvogteien» war das weiter entfernte Gebiet gegliedert. Anscheinend mehr nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eingereiht[1], waren es:

*6 Kyburg	6 Knonau	9 Sax
6 Grüningen	6 Wädenschwil	15 Pfyn
6 Eglisau	9 Lauffen	9 Neunform
6 Regensperg	12 Steinegg	15 Altikon
6 Andelfingen	9 Hegi	9 Wellenberg und Hüttlingen
6 Greiffensee	6 Wynfelden	

* Diese Ziffern bezeichnen die Jahre der Amtsperioden der Landvögte.

Werfen wir noch einen Blick auf den inneren Verwaltungsapparat, dann begegnen uns zuerst die «Inneren und äußeren Amtleute». Zu den erstern gehörten die Verwalter oder, wie sie damals genannt wurden, die (2) Amtleute des Seckelamtes (für 12 Jahre gewählt), der Amtmann am Salzamt (für 12 Jahre), am Spitalamt (für 9 Jahre), am Obmann-, Korn-, Bau- und Sihlamt (je für 6 Jahre). Das Großmünster war durch das noch bestehende Chorherrenstift verwaltet, dagegen waren Amtleute bestellt für das Fraumünster (und seine Schule), für das Hinteramt, in dem die Verwaltungen der drei ehemaligen Klöster der Barfüßer-, Prediger- und Augustiner-Bettelmönche vereinigt waren. Eigenen Amtleuten waren ferner unterstellt das ehemalige Ötenbachkloster und diejenigen in Embrach, Kappel, Küsnacht, Rüti und Töß, ebenso das unter Zwingli entstandene Almosen-Amt, die beiden Groß-Keller- und Kämmerer-Amt und die dem Verkehr mit den beiden autonomen Städten Winterthur und Stein a. Rh. und ihren ehemaligen Klöstern Heiligenberg und St. Georgen dienenden gleichnamigen Ämter.

Als weitere amtliche Funktionäre seien erwähnt:

die Schirmvögte, denen die Wahrung der Interessen von Witwen und Waisen oblag;

die Zeugherren, die Verwalter der Zeughäuser (in denen u. a. um 1711 zirka 14,000 Feuergewehre lagen[2]);

die Wacht- und Rundeherren, mit der Kontrolle der Tore und der Wahrung nächtlicher Ruhe und Sicherheit betraut;

der Schanzenherr, zur Inspektion der Fortifikationen;

---

[1] Im «Regimentsbuch, oder kleine und große Räthe der Republic Zürich; bey von Orell, Geßner, Füßlin und Comp. MDCCLXXXVII». [2] Allmählich waren Hieb- und Stichwaffen in Abgang gekommen; auch die schwere Muskete war durch ein leichteres Feuersteinschloßgewehr (mit Bajonett) ersetzt. Um 1715 waren von zirka 12,200 Mann nur noch 626 mit Spieß oder Halbarte bewaffnet.

der Berg- und der Hardherr, ersterem war die Aufsicht über Zürich- und Adlisberg, dem letzteren über das Hard (und Sihlfeld) übertragen;

den Stallherren — es war die Zeit, da U. G. H. Staatskarossen zu Gebote standen und die Schreiben der Regierung an die Landvögte und an die «Orte» usw. durch Überreuter überbracht wurden — war die Oberaufsicht über den Marstall[1] übertragen;

dem obersten Jägermeister lag die Kontrolle ob über das Jagdwesen in allen Staatswaldungen und

der Tierherr hatte dafür zu sorgen, daß den Hirschen im Graben es nicht an Futter und Wartung mangelte.

Neben diesen Einzelchargen waren mit der Zeit nicht weniger als 85 Kommissionen gebildet worden, die über alles Geschehen im Stadt- und Staatshaushalt ein wachsames Auge hatten. In der Hauptsache waren sie gebildet aus den Mitgliedern des kleinen und großen Rates und nur da, wo es notwendig war, Leute mit beruflichen Spezial- oder Fachkenntnissen in einem dieser kleinen Kollegien zu haben, wurden «gemeine», also nicht regimentsfähige Bürger beigezogen. Aus dem Regimentskalender auf das Jahr 1787 lernen wir diese «Hoch-Obrigkeitlichen Tribunalien, Commissionen und Verordnungen»[2], hier in alphabetischer und daher recht durcheinander gewürfelter Ordnung, kennen. Etwas mehr nach zusammengehörender Materie geordnet erhalten wir ein übersichtlicheres Bild, das uns — auf heutige Verhältnisse angewandt — erkennen läßt, daß manches, das wir als Schöpfung der Gegenwart annehmen, «lange schon dagewesen» ist. An die Spitze stellen wir die bereits erwähnten

Geheimbde Räthe . . . . . 12 Mitglieder

die Landesfriedliche Commission (mit Aufgaben, wie sie heute einem «Departement des Äußern» zustehen),

die Hinderseß-Commission (Einwohner[Prüfungs]-Kontrolle) . 9 Mitglieder

Verordnete über die Rathsschreiber-Ordnung . . . . . 4 »

Mit dem Rechnungs- und Finanzwesen hatten sich zu befassen

die Seckelamts-Rechnung-Verordneten (alle Herren des Geheimen Raths und 6 weitere Mitglieder, zusammen 18 Mitglieder),

dann die Commission über die Rechen-Stuben (14 Mitglieder, an ihrer Spitze die beiden Bürgermeister, Budget-Commission),

---

[1] Derselbe befand sich zwischen Niederdorf und heutiger Zähringerstraße, die in ihrer ganzen Länge angelegt worden ist auf ehemaligem Areal des Predigerklosters, das nach 1524 als städt. Spital eingerichtet wurde. [2] Hier hat das Wort noch die Bedeutung einer Spezialkommission oder von Aufsichtsorganen und nicht von temporären Verordnungen oder dauernden Gesetzen.

die Bau- und Sil-Amts-Rechnung . . . . . 14 Mitglieder
die Forst- und Waldungs-Commission . . . . . 16 »
die Jäger-Commission . . . . . 12 »
die Saltz-Direction . . . . . 5 »
die Kornhaus-Commission, zum Bezug des Zolls . . . . . 4 »
die Spittal-Pflegere . . . . . eine Aufsichts-Commission von 16 »
zum Kriegs-Fond-Verordnete . . . . . 8 »
die Münz-, Münzmeister- und Waradyn[1]-Commission . 14 »
die Zinn-Commission . . . . . 14 »
die Mülli-Umgeld-Verordneten . . . . . 3 »
die Wein-Umgeld-Verordneten[2] . . . . . 5 »

Verwaltungszwecken dienten

die Ennetbirgische Commission . . . . . 10 Mitglieder
die Landschreiberei-Commission . . . . . 9 »

Das Gerichtswesen war gegliedert in

das Ehe-Gericht . . . . . 10 Mitglieder
die Policey-Cammer . . . . . 4 »
die Zins-Richtere . . . . . 5 »
das unter dem Schultheißen stehende Stadt-Gericht, das gebildet war durch
die Stehte Richter . . . . . 6 Mitglieder
die Mittel-Richter . . . . . 3 »
die Neue Richter (3) und dem Secretar und Gerichtsschreiber (1) 4 »

Da die Führung des Marstalls wohl öfters zu Streitfällen im Pferdehandel Anlaß gab, war ein Stall-Gericht bestellt, dem nur Sachkundige angehörten (5 Mitglieder).

Und endlich waren noch im Amt: die Revisions-Richtere, denen unter dem Vorsitz der 4 Herren Statthalter die Revision der Vogteyen und Aemter übertragen war, total 18 Mitglieder.

Als allgemeine Aufsichts-Organe sind anzusehen

die Patrouille-Commission . . . . . 15 Mitglieder
die Wachtherren . . . . . 11 »
die Verordneten über alle Weg und Straßen . . . . . 17 »
die Thurn[3]-Herren zum Großen Münster und zu St. Peter . . 7 und 1 »
die Registratur-Commission . . . . . 10 »
die «Reformation»[4] . . . . . 14 »

---

[1] = Prüfung der Rohmetalle und Bestimmung des Münzgehaltes bei Neuprägung. [2] = unter ihnen der «Abbeiler». Lexer: beile = das Untersuchen, visieren der Fässer. [3] = Turm. [4] Es handelt sich hier nicht um eine Kommission, die sich mit kirchlichen Reformationsfragen beschäftigte, sondern ihrer ganzen Zusammensetzung nach um eine Kommission, der die Prüfung vorgeschlagener Reformen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Gesetzgebung überhaupt oblag und die Wünsche, welche vom «Land» vorgebracht wurden, zu untersuchen hatte.

Die Franz. Kirchen-Ober-Aufiehere (4 Mitglieder) widmeten sich wohl mehr einem Ordnungsdienst.

Nach der Richtung des Polizeiwesens waren die «Verordneten zur Aufsicht über das Zucht- und Arbeits-Haus» orientiert . . . . . 11 Mitglieder

Dem Handelswesen dienten neben dem einflußreichen

Kaufmännischen Directorium . . . . . 15 Mitglieder
die Kauf- und Waaghaus-Commission . . . . . 5 »
die Steinkohlen-Commission . . . . . 7 »

Zur Ordnung im Gewerbewesen und gewerblichen Schiedsgericht sahen

die Fabrique-Commission . . . . . 12 Mitglieder
die Verordneten zur Aufsicht über die Müller-Ordnung . . . 4 »
die Schiff-Fertiger[1] . . . . . 4 »
die Fischer-Ordnung-Commission . . . . . 10 »
die Ober-Wasser-Schiffamt-Commission . . . . . 10 »

Zur Prüfung und Schlichtung von Baupähn[2] traten je nach dem Fall eine «Einfache oder eine Doppelte Commission» in Funktion, 4 oder 7 Mitglieder, und Klagen gegen ungetreue Arbeiter wurden durch eine Vierer-Commission behandelt.

Im Dienst der allgemeinen Wohlfahrt standen

ein Sanitaets-Rath, gebildet aus Medicinern und Laien . . . . . 17 Mitglieder
eine Invalides-Commission . . . . . 6 »
und eine aus 14 Verordneten bestehende Wund-Schau.

Bereits haben wir auch

eine Feuerassecuranz-Commission . . . . . 20 Mitglieder
die Verordneten einer Ofeng'schau . . . . . 15 »
und eine «Scheyen»[3]- und Schindeln-G'schau . . . . . 5 »
die jedenfalls schon gute Dienste leistete.

Dann läßt eine Landwirtschaftliche Commission erkennen, 14 Mitglieder, daß man — wenn auch langsam — sich darauf besonnen hatte, an Hand gemachter Versuche dem Landvolk die materiellen Vorteile einer besseren Bodenkultur näher zu bringen.

Und in der Stadt waren als Vermögensverwalter elternloser Kinder

die Schirm- oder Waysen-Vögte eingesetzt . . . . . 3 Verordnete

---

[1] Kontrolleure bei Abfahrt der Warentransport-Ledischiffe. [2] Bau-Streitigkeiten. [3] Das sind die Dachlatten; der Ausdruck ist jetzt noch im Appenzellerland gebräuchlich.

Bekanntlich waren auch unsere Waisen lange Zeit mit und neben den Sträflingen und Inhaftierten die Insassen des «Zuchthofes»[1], und es wurden daher die für die Waisenabteilung verordneten 7 Herren aufgeführt unter dem Titel

«Zucht-Hof» oder «Collegii Alumnorum Visitatores».

Also sprach man immer noch (1787) vom «Zuchthof», während es schon um 1772 der Initiative eines Hch. Escher, Statthalter, gelungen war, die Kinder aus dem eigentlichen Zuchthof in ein schönes, hauptsächlich aus freiwilligen Beiträgen neuerbautes Waisenhaus[2] (– das allerdings in nächster Nähe des Zuchthofes lag –) hinüber zu führen.

Dann waren auch bestellt

Almosens-Pflegere, die sich der Fürsorge für die Armen widmeten, 8 Mitglieder.

Hierher gehört auch die Abteilung

Steuer- und Bättel-Briefe; Verordnete zu deren Untersuchung, 2 Mitglieder.

Lange Zeit war auch in Funktion die unter dem Vorsitz eines der Herren Bürgermeister wirkende

Exulanten-Commission . . . . . total 15 Mitglieder

die besonders zu Zeiten, da sich viele Glaubensflüchtlinge aus England, Frankreich, Piemont usw. nach Zürich wandten und gastliche Aufnahme fanden, viele und mühsame Fürsorgearbeit zu verrichten hatte. Neben dieser mußte sich

eine Proseliten-Commission . . . . . 6 Mitglieder

mit unruhigen Schwarmgeistern und Neugläubigen befassen, während

die Examinatores der Kirchen- und Schuldiener . . . . 18 Mitglieder

eine leichtere Arbeit hatten, die aber mit der Zeit weit abrückten vom lebendigen Geist, den Ulrich Zwingli geweckt und bis zum letzten Atemzug gepflegt hatte.

Ganz besondere Bedeutung war den Verordneten beizumessen, die sich mit der

«Abchurung der Geistlichen Pfründen» . . . . . 5 Mitglieder

zu befassen hatten. Hierin gewinnen wir jedoch erst den richtigen Überblick, wenn wir an Hand des betreffenden Verzeichnisses feststellen, daß das

---

[1] Das in ein Zuchthaus umgewandelte ehemalige Kloster am Ötenbach. [2] Jetzt städtisches Verwaltungsgebäude Amthaus IV am Waisenhausquai.

Zürich-Gebiet in 9, Thurgau in 3 und Rheinthal in 1 Capitel eingeteilt war, wie folgt:

1.	Capitel am Zürichsee . .	mit	25	Gemeinden	und	26 Geistlichen
2.	» im Frey-Amt . .	»	15	»	»	15 »
3.	Steiner (a. Rh.) Capitel .	»	14	»	»	17 »
4.	Winterthurer » .	»	19	»	»	26 »
5.	Elggäuer » .	»	13	»	»	14 »
6.	Wetzikomer » .	»	13	»	»	14 »
7.	Kyburger » .	»	17	»	»	17 »
8.	Regensperger » .	»	16	»	»	16 »
9.	Eglisauer » .	»	13	»	»	14 »
10.	Frauenfelder » .	»	17	»	»	17 »
11.	Steckborer » .	»	15	»	»	15 »
12.	Ober Thurgäuer » .	»	18	»	»	19 »
13.	Rheinthaler » .	»	19	»	»	19 »

Dann sind noch verzeichnet: Ministri in andern Eydgenößischen Landen:

Im Berner-Gebieth	2	Im Appenzeller-Land	1
Im Toggenburg	8	Im Biel- und Neuenburgischen	3
Im Glarner-Land	1		

In Ausländischen Diensten:

1. Im Schwabenland	5	7. In Vereinigten Niederlanden	1
2. In der Chur-Pfalz	5	8. In Rußland	1
3. Im Nassauischen	1	9. In Königl. Französ. Diensten[1]	4
4. In Franken-Land	1	10. In Königl. Sardin. Diensten[2]	1
5. Im Hochstifft Worms	1	11. In Anhalt-Dessau	1
6. In Nieder-Sachsen	1	12. Im Fürstenthum Isenburg	1

Das macht zusammen an Pfarrstellen, die nach «Abchurung» durch die oben erwähnten Herren Verordneten (bestehend aus dem Antistes, einem Prof. Philos., einem Archidiacon, einem Obmann und dem Stifftschreiber) ausschließlich mit Stadt-Burgern besetzt wurden:

Zürich-Gebieth	159
Thurgau	51
Rheinthal	19
Andere Eydg. Lande . . .	15
Ausland	23
	267[3]

[1] und [2] als Feldprediger. [3] Hierzu kommen noch 12 Pfarrherren, die in den Filialen der Stadtkirchen ihres Amtes zu walten hatten. Filialen waren: St. Jakob, Spanweid, Zolliken, Zum Creutz, Spital, Waisenhaus, [Albis-]Rieden, Schwamendingen, Wallisellen, Wytikon, Wipkingen und Seebach.

Auch über Erziehung und Schulwesen waren Verordnete bestellt, da waren

die Obersten Schulherren, an Zahl 7, die noch durch etwa 9 geistliche Herren aus dem Kreis der «Examinatoribus» vermehrt, Summa 16; diesen unterstellt waren
die Schulherren der Deutschen Schulen . . . . . 7 Mitglieder
und die Schulherren der Kunst-Schulen . . . . . 12 »

Damit auch keine schlechten, die Sitten verderbenden Bücher auf den Markt gebracht würden, waren besondere Bücher-Censores bestellt . . 8 Mitglieder

Ob sie alles erfaßten, was U. G. H. nicht genehm war? Wir möchten es bezweifeln. Durch Bücher und Flugblätter wurde doch der neue Geist trotz Zensur überall verbreitet; wie starke Wurzeln er gefaßt, das mußte die «Stadt» bald genug erfahren.

Im Gegensatz zu dem dosierten Quantum geistiger Nahrung, die zudem von einer erschreckend gehaltlosen, kirchlichen Formelnlehre überwuchert wurde, stund die leibliche Nahrung, die reichlich vorhanden war, — und an Verordneten gebrach es nicht, die darauf zu achten hatten, daß in allem Ordnung war. Da hatten

die Korn-Schau-Verordneten, 3 Mitglieder, die Vorräte in den Kornhäusern zu inspizieren,
die Brod-Wäger den Pfistern nachzusehen, 2 Verordnete,
zum Anken-Markt und für die zugehörige Waag und alle Milchprodukte waren 2 Verordnete bestellt,
als Fleisch-Schätzer wirkten 3 Herren (darunter 1 Junker-Constaffelherr) und in der Fleischtax-Commission saßen sogar 11 Herren,
die Fisch-Markt-Verordneten, 2 Mitglieder, waren noch ergänzt durch 2 weitere Herren, denen
die Visitation der eingesalznen Fische übertragen war und
die Fürkauf-Commission, 8 Mitglieder, hatte sicher keine leichte Aufgabe, denn die Versuchung und Gelegenheit, beim Zwischenhandel zu «mogeln», war doch immer vorhanden;
eine Holz- und Brenn-Materialien-Commission, der 18 Mitglieder angehörten, hatte bedeutende Aufgaben zu erfüllen — man war doch noch in der schönen Zeit, da jedem Bürger im Herbst ein bestimmtes Quantum Bürger-Holz zugemessen und gratis zugeführt wurde;
und daß das Fremde Weine-Verbot nicht übertreten wurde, darüber hatten, wohl in Verbindung mit den Zöllnern an den Toren, 8 Verordnete zu wachen.

Zuletzt sei des Wehrwesens gedacht; eine «Militär-Direktion» wie jetzt gab es nicht, dafür waren unter dem martialischeren Titel von

Kriegs-Räthen (unter dem Vorsitz eines der Herren Burgermeister) 19 prominente Persönlichkeiten[1]

vereinigt; zum Teil finden wir diese Herren wieder in der

Fortifications-Commission	11	Mitglieder
Werbungs-Commission	9	»
Zeughaus-Commission	10	»
und bei den Leinen-, Tuch- und Zwilchen-Kauf-Verordneten für Stoffe usw.; für Uniformen, für «Mont- und Armaturen».	2	»

All diesen Commissionen war ein Secretar beigegeben, nicht alle aber wurden von der gleichen Stelle aus erwählt; so lag es in der Aufgabe von «Räth und Burger», den Stadtschreiber, Unterschreiber, Rechenschreiber und -Substitut, den Salzhaus-Buchhalter, den Rathschreiber zu wählen, während es in der Kompetenz des kleinen Rates lag, den Raths-Substituten, den Registrator, den Ehegerichtsschreiber, den Gerichts-, Stifts-, Exulanten-, Proselyten-, Wein-, Umgeld-, Wacht-, Nacht-[2] und Schanzenschreiber zu bestellen. Dann hatten der Herr Almosenpfleger und der «Spittalpfleger» das Recht, ihre Schreiber selbst zu ernennen, ebenso war es dem «vordern» Raths-Substitut vorbehalten den Schirmschreiber, und dem Herrn Stadtschreiber den Reformationsschreiber zu bestellen. Die Herren Bücher-Senioren ernannten ihren Schreiber selbst, aber in der Kompetenz des Herrn Unterschreibers lag es, die G'schauschreiber, den Stallschreiber, den «Schreiber vor dem Kornhaus», den Seeschreiber und denjenigen bei den Fisch-Verordneten zu wählen. Als zum Gesundheitswesen gehörig sei notiert, daß der kleine Rat den Stadtarzt, den Spittalarzt, den Schärer am Ötenbach (für die Strafanstalts-Insassen) und die «Geschworne Meister der Chirurgorum erwehlt». Noch sei der reichverzweigten Institutionen gedacht, betitelt «Gemeine Bürgerliche Aemter und Dienste»; es waren die der «Allgemeinheit» vorbehaltenen unteren Beamtungen und Dienststellen, die nur an Stadtbürger vergeben wurden, und so war dafür gesorgt, daß, da eben nicht alle «des Raths» sein konnten, doch möglichst viele der Bürger, einzelne im «Nebenamt», doch ein «Amt», einen Posten oder ein Pöstchen hatten. So finden wir verzeichnet:

---

[1] Darunter ein im Rang eines Maréchal des Camps in französischen Diensten stehender Zürcher (Hr. Hs. Jakob Steiner); ein General-Major in holländischen Diensten (Hr. Friedr. Lud. Heß); ein General-Inspector der (Zürcher) Dragoner (Hr. Hs. Conr. Bürkli) und der Chef des Jäger-Corps (Hr. Sal. Landolt, alt Landvogt) — Repräsentanten des alten Zürich vom Ende des XVIII. Jahrhunderts. [2] Siehe Escher, S. 88.

Funktionäre	Amt oder Dienst	Amts-Jahre	Wahlkörper
1	Brunnen-Meister	*	Kleiner Rath
1	Bickel-Meister	*	» »
1	Saissenbieter-Meister	*	Rechen- »
1	Hölzin-Werkmeister	*	Kleiner »
1	Steinin-Werkmeister	*	» »
1	Tachdecker-Meister	*	Rechen- »
1	Rathhaus-Knecht	*	» »
6	Stadtknecht	*	Räth u. Burger
1	Zeughaus-Knecht	*	Rechen-Rath
1	Ehegerichts-Weibel	*	Räth u. Burger
1	Stadtgerichts-Weibel	*	» » »
1	Münzmeister	*	Kleiner Rath
1	Waradyn	*	» »
12	Wächter-Stundenrüffer	*	Rechen-Rath
1	» b. Almosenkloster	*	Srn. Pfleger
1	» b. Auguftinerthor	*	Rechen-Rath
1	» b. Barfüßerkloft.	*	Srn. Obmann
1	» a. d. Kronenthor	*	Kleiner Rath
1	» b.d. Grendelhütte	*	» »
1	» b. Katzenthor	*	Rechen-Rath
1	» a.d. Thurm i. Kratz	*	Kleiner Rath
1	» a. d. Niederd'thor	*	» »
1	» a.d. Rennwegthor	*	» »
1	Sigrift z. Groß.-Münft.	*	Stifft
1	» z. Frau-Münfter	*	Rechen-Rath
1	» z. d. Predigern	*	Spitalpfleger
1	» St. Peter	*	Gemeind
1	Thurnhüter i. Neuen T.	*	Kleiner Rath
1	» i. Wellenberg	*	» »
2	Stadt-Wacht-Adjutante	*	Wachtherren
3	Stadt-Wachtmeistere	*	»
1	Zoller b. Kronenthor	*	Räth u. Burger
1	» auf Dorf	*	» » »
1	» zu Eglisau	12	» » »
1	» unterm Helmhaus	*	Kleiner Rath
1	» im Niderdorf	*	Räth u. Burger
1	» b.d. Rennweg.-Port	*	» » »
1	» » » Thor	*	» » »
1	» » Lindenthor	*	» » »
1	Kornhaus-Meister	8	» » »
6	Kernenkaffer	*	» » »
1	Immener	12	» » »
6	Sackträger	*	» » »
1	Fechter od. Sibmacher	*	Kleiner Rath
1	Waagmitr. i. Kaufhaus	8	Räth u. Burger
1	Waag-Amts-Commis.	*	» » »
1	Beftehter i. Kaufhaus Waagmeister	*	Waagmeister
1	i. d. gr. Ankenwaag	10	Räth u. Burger
1	» kl. »	10	» » »
2	Spanner	*	Waagmeister
1	Oberster Salzdiener	12	Räth u. Burger
3	Salzknecht	—	» » »
5	Metzg-Bank, Oberkeitl.	10	» » »
1	» »	12	Zunft z. Widder
5	Kuttler-Bank	*	» » »
1	Fisch-Verkäuffer	*	Kleiner Rath
1	Wein-Abbeiler	*	Räth u. Burger
1	Wein-Fuhrmann	*	Rechen-Rath
1	Weinrüffer	8	Zft. z. Meisen
2	Weinsinner	*	Räth u. Burger
1	Werch-Waagmeister beim Helmhaus	*	» » »
1	Yngeller (?)	*	Kleiner Rath
1	Kohl[en]-Meister	*	Zft. z. Schmid.
2	» Meiser	*	» » »
6	Raths-Redner	*	Kleiner Rath
5	Schuldenbötte: Kyburger-Amt, Neu-Amt, Zürich-See, Knonauer-Amt und Grüningen	*	Kleiner Rath
1	Gant-Knecht	*	Stadt-Gericht
6	Karrenzieher	*	Kleiner Rath
1	Karrer im Oetenbach	*	Rechen-Rath
	Schiffmeister	*	
6	der untern Wässer	*	Räth u. Burger
1	» obern »	9	Kleiner Rath
2	Schiffknecht	*	Räth u. Burger
1	Suftmeister z. Borgen	*	Rechen-Rath
1	Basler-Bott	*	Directorio
1	Berner-u. Schaffh'-Bott	*	»
1	Churer-Bott	*	»
4	Läuffer	*	Räth u. Burger
4	Ueberreuter	*	» » »
1	Margstall-Meister	*	Rechen-Rath
1	Stadt-Pfeiffer	*	Stadthauptm.
1	» Trommelschlager	*	»
3	» Trompeter	*	Kleiner Rath
2	Trüll-Hauptmann	*	» »
1	Zuchtmeister	8	Zuchth.-Com.
2	Todtengräber b. Groß-münster u. Predigern	*	Thurnherren
1	Todtengräb. b. St. Peter	*	Gemeind
1	Uhrenrichter	*	Rechen-Rath
1	Abwart a. d. Bibliothek	*	Bibliothekar
1	» i. Cappelerhof	8	Räth u. Burger
7	Hausschulen	7	Ob. Schulherr.
2	Teutsche Schulmeister	*	» »
1	Waisenvatter a. Oetenb.	12	Almoi'pfleger

* Im Pfrundenbuch der Stadt Zürich, das über alle diese bürgerl. Ämter und Dienste Aufschluß gibt, heißt es überall da, wo in unserer Tabelle in der Kolonne «Amts-Jahre» ein * ist, «bleibts einer sein Leben lang». Ergänzend ist beizufügen, daß bei Stellen, wo Beförderung in ein höheres Amt möglich war, diese automatisch erfolgte, wieder mit Gültigkeit des Prinzips der «Lebenslänglichkeit».

Einer besondern, mit diesem blühenden Ämterwesen in direktem Zusammenhang stehenden Gepflogenheit sei hier anschließend gedacht. Ihr Ursprung dürfte im ersten Drittel des XVI. Jahrhunderts liegen, und was anfänglich lediglich eine persönliche Äußerung der Zuneigung eines Zünfters zu seiner Zunft war, das wandelte sich später zum Gesetz. Hin und wieder hatte sich ein Zünfter bei festlichem Anlaß oder bei einem für ihn bedeutsamen Ereignis veranlaßt gesehen, seiner Zunft ein Geschenk zu machen; in der Hauptsache bestunden diese Stiftungen in Tafelgeschirr in Edelmetall, das in dieser Art im XV. Jahrhundert nicht oder jedenfalls nur sehr spärlich sich auf den Zunftstuben vorfand.

Aus Archivmaterial der Schneiderzunft werden wir inne, daß die Schneider, vermutlich beim Bezug ihres neuen Zunfthauses zum «gälen Schaf» 1538, 12 silberne Becher anfertigen ließen. Zwei neugewählte «Zwölfer» benutzten diesen Anlaß, je 5 ℔ an diese Becher zu spenden, und es fand diese freiwillige Gabe solchen Beifall, daß beschlossen wurde, es solle von künftighin zu wählenden Zwölfern eine Gabe von 5 ℔ erhoben werden.

Was auf diese Weise bei den Schneidern zum ständigen Brauch wurde, das hatte sich allmählich auch auf den andern Zünften eingebürgert. So hatten zum Beispiel die Schmiden anno 1546 zur Äuffnung ihrer Zunftkasse eine vordem freiwillige Spende als bestimmt normierte Ehrensteuer[1] eingeführt, die neugewählte Zunftvorgesetzte oder in ein Amt gekommene Zünfter zu entrichten hatten (je 10 ℔). — Auf diese Weise gelangten die Zünfte zu ansehnlichen Silberschätzen, die für sie von doppelter Bedeutung waren: In Friedenszeiten hatten die Leute bei ihren ziemlich häufigen Zusammenkünften ihren Stolz an dem schönen Tafelschmuck und dem köstlichen Trinkgeschirr; im Notfall, besonders in Kriegszeiten, bildete dieser Schatz eine wertvolle Reserve, die umgeschmolzen, ja gemünzt werden konnte. In der Tat ist im Laufe der Zeit den Zünftern ein solches Opfer wiederholt zugemutet worden und manch wertvolles Stück ist wieder in den Schmelztiegel gekommen.

Im Jahre 1675 erließen «Rät und Burger» bestimmte, für Conitaffel und alle Zünfte gleichlautende Vorschriften betreffend dieser Silbergaben, sie lauten:

---

[1] Fr. Hegi: Geschichte der Zunft zur Schmiden, 1912, S. 286 u. ff., wobei noch erwähnt ist, daß der Rat den Zünften erlaubt hatte, eine solche Steuer nach eigenem Ermessen zu erheben.

«Erkanntnuß der Rätt und Burger betreffend Silbergaaben von geist- und weltlichen Ehrenstellen und Aemteren:

Nach Ableiung des Rathschlags wegs der Silbergaaben auf Constaffel und Zünften von Ehrenstellen, Vogteyen und Aemteren, ward derselbig einhellig gutgeheißen und bestättet, also daß ein jeder, der Eine der hernach bemeldten Ehrenstellen, Vogteyen und Beamtungen erlanget, dervon auf Constaffel oder die Zunft, dahin er dienet, so viel an baarem Gelt bezahlen, wie bey jeder verzeichnet; welcher aber lieber das seinige an einem Silbergeschirr geben wollte, der soll es thun mögen, für jeden Gulden[1] aber ein Loth Silbergeschirr zu erstatten haben, alles in der Meinung, daß so wohl das also gefallende Gelt, als das Silbergeschirr bevor aufbehalten werden, benamtlich so soll geben:

Ein Burgermeister	100 ℔ oder ein Silbergeschirr zu 50 Loth.
Ein Statthalter » Seckelmeister » Obmann zun Barfüeßern	90 ℔ oder ein Silbergeschirr zu 45 Loth.
Ein Rathsherr[2] und ein Zunftmeister » Landvogt zu Baaden, im Thurgau » » in Freyen Ämptern, in Lauis[3], in Kyburg	80 ℔ oder 40 Loth an einem Silbergeschirr.
Ein Sihlherr; Verwalter der Stift[4] » Pfarrer in der Stadt; Chorherr » Vogt zu Wäddenschweil » » » Eglisau; zu Weinfelden » Amtmann zu Rüti; zu Cappel » » » Küßnacht; zu Winterthur » » » Thöß; zu Embrach » » am Frauenmünster » » » Ötenbach » » » Allmosenamt; bei Augustineren	60 ℔ oder 30 Loth an einem Silbergeschirr.
Ein Bauherr; ein Kornmeister » Landvogt im Rheinthal » » zu Sargans; zu Luggarus[5] » Schultheiß; ein Stattschreiber; ein Unterschreiber » Rechenschreiber; Eh'g'richtschreiber; G'richtschreiber » Achtzechner; ein Zwölfer » Vogt zu Grüeningen; zu Greifensee » » » Knonau; zu Regensberg; zu Andelfingen	50 ℔ oder 25 Loth an einem Silbergeschirr.

[1] 1 Gulden = 2 ℔. [2] = 1 Constaffelherr und 1 Rathsherr der freien Wahl. [3] = Lugano. [4] = Groß-Münster. [5] = Locarno.

Ein Vogt im Laufen[1]; zu Hegi
» » zu Steinegg; zu Pfyn
» Amtmann zu Stein a. Rh.; Großkeller
» Camerer; ein Großweibel

} 40 ℔ oder 20 Loth an einem Silbergeschirr.

«Hierauf nun sollend in Conitaffel und Zünften die H. Herren Pflegern fleißig achtung geben, das bereits verfallenn und könftig gefallende förderlich einziehn und die sich widrigten[2], oder in Entrichtung saumselig wärend für Mngnhhn einen Ehrsamen Rath vertagn[3].

Actum, Samstags d. 19ten Junnii anno 1675.

Prstbs.[4] Herren Burgermeister Spöndli
Räth und Burger
Stattschreiber.»

In der Tat lag in diesem Abkommen «System», wurde doch damit dreierlei erreicht: den Gold- und Silberschmiden, von denen das verhältnismäßig kleine Zürich eine ganze Anzahl[5] besaß, bot sich damit der Anlaß, ihre Kunstfertigkeit zu zeigen, und durch das wiederholt praktizierte Einschmelzen dieser etwas seltsamen «Reserve» gingen doch jedesmal Kunst- und Arbeitswerte verloren, wie dies bei einer größeren Reserve an gemünztem Gold und Silber nie der Fall gewesen wäre. Durch das Einschmelzen wurde aber jedesmal wieder Raum geschaffen für neue Stücke, die für die Stifter neu gefertigt werden mußten, wodurch sich auch immer wieder neue Arbeits- und Verdienstgelegenheit bot. Der Hauptzweck dürfte aber doch in der Absicht gelegen haben, durch diese Vorschrift die möglichen Aspirationen wohl tüchtiger, aber aus den Reihen der unvermöglichen, dienenden, und daher «nicht-regimentsfähigen» einfachen Bürger stammenden Leute auf irgend ein Amt zu verhindern und dadurch den Kreis der Anwärter auf die anscheinend doch recht dotierten Stellen im Stadt- und Staatshaushalt möglichst klein zu halten. Es war ja auch so schon die Konkurrenz gelegentlich eine rege, und wenn nach den Unruhen von 1713 durch den (7.) geschwornen Brief alles «Laufen», die private Bewerbung bei maßgebenden Persönlichkeiten, verbunden mit Überreichung von Geschenken, verboten wurde — wie auch das «Traktieren» der stimmenden Mitzünfter im Wirtshaus und andere solche dem Stimmenfang dienenden Mittel und schönen Versprechen, — so spricht dieses Verbot deutlich dafür, daß alle diese unschönen Dinge lange schon praktiziert worden waren

[1] Beim Rheinfall. [2] = weigerten. [3] = M. G. H. zur Anzeige zu bringen. [4] = «Praesentibus» (in Anwesenheit der ... beschlossen). [5] Damals ca. 30 Meister.

und daß Ehrgeiz und Sonderbestrebungen mehr auf die Befriedigung eigener Interessen bedacht waren, als daß von vielen dieser Funktionäre an die Interessen des Staates und an deren fortschrittlichen Ausbau gedacht worden wäre.

Bei dieser geistigen Einstellung war es kein Wunder, daß nur wenige die Zeichen der Zeit, vorab die französische Revolution, erkannten oder richtig einschätzten, daß auch ein Reformer wie Heinrich Pestalozzi als unpraktischer Träumer verlacht wurde – bis dann das Volk sich erzwang – die Gleichberechtigung mit der Stadt – was ihm in kurzsichtiger Weise zu lange vorenthalten worden war.

Das Zürich, das uns Jost Murer in seinem prächtigen Prospekt vom Jahre 1576 zeigt, dessen trotzige Mauern, Bollwerke und Türme in einer lange Jahre dauernden, harten Arbeit seiner Einwohner erstanden waren, war vom ursprünglich ihm eigenen demokratischen Grundgedanken abgekommen, und wir besitzen kaum ein sprechenderes Dokument für diese veränderte Denkweise, als wie sie durch den diesen Blättern im Bilde beigegebenen «Regiments-Spiegel» zum Ausdruck gelangt. Entstanden ist dieses interessante Stück ums Jahr 1657, als die Herren Hans Heinrich Waser (* 1600, erwählt 1652, Zünfter zur Schmiden) und Hans Heinrich Rahn (* 1593, erwählt 1655, Zünfter zum Widder) bereits fünf und zwei Jahre im und miteinander im Amte waren, das ihnen dann – ein eigener Zufall – im gleichen Jahr 1669 der Tod wieder abnahm. – Als Verfertiger des Spiegels nennt sich: Hans Heinrich Schwyzer, Inventor, Author et Pictor, sein begleitendes Dichterwort, in dessen erste Zeile er die Namen der beiden illustren Oberhäupter eingeflochten, ist, besonders typisch, hier an den Anfang gestellt; es lautet:

O Zürich, Gottes Statt. Auf **Was er**höchtem T**Rahn**[1]
Dein Götter-Spiegel rund umbtreibend bleib bestahn;
Am b'sternten Firmament Einhundert sechzig scheiben
Dein' Klein und Große Räth, all Ehren-Ämpter b'schreiben. –
Von drejmahl hundert Jahr / her Brune diese leucht
Was gwäßen / jezund ist / noch kommend in sich zeucht.
Alle Herren dieser Zeit, von Klein und Großen Räthen
Mit Nammen, schilt und hälm, beid thüren hie bestätten.
Die fromm, weis, tapfer, grächt, Urtheilen ohne forcht,
Worauf Ihr Stätt, Land Sitz, Graff-, Frej-Herrschafften horcht.

[1] Ist hier zwangsweise für «Thron» gebraucht, entspricht aber der damaligen Sprechweise, darnach o vielfach sehr hell, beinahe wie a gesprochen wurde.

O Zürich würde[1] Statt, das teutsch Athen genennet /
Auß dir die ganze wält forträfflich Männer kennet /
Gott ſägne Ewer[2] Ehr / Gott glückhe Ewer Rath
Dis Zur gedächtnus iſt / für Ewer Majeſtath
Von trewem Underthan / Zu Ehr und Lob erfunden
Außtheilt, geſchriben, gmaalt, nach vil verfloſſnen Stunden
Diß ſchawet frewdig an / auf kommend Ihrs geblüt;
Gott Euch die Oberkeit / und Unterthanen bhüt
Vor leid in Statt und Land / in Eidgenöſſiſchem Bundte
In Teütſchland, Chriſtenheit / auf ganzer Erden runde.

Auf den beiden Flügeltüren dieſes weltlichen Triptychons dominieren oben, je auf zwei Schriftbändern liegend, links das Waſer-, rechts das Rahn-Wappen. Darunter ſind angeordnet die Räte und Zunftmeiſter im Baptiſtalrat (links) und im Natalrat (rechts). Anſchließend an letzteren hat die Legende zum eigentlichen, das große Mittelteil einnehmenden «Spiegel» Platz gefunden, wir leſen: «Kurze und eigentliche Anleitung und Bericht, wie dißer vor Augen ſtechende **Regiments-Spiegel** gründlich zu verſtehen.» Und weiter heißt es:

In der Erſten und gröſten Spiegel-Rundung ſind die Herren Burgmeiſter Natalis und Baptiſtalis in Blawer farw auf liecht rotem Stein, die Herren Statthalter in purpur plane; die Herren Sekelmeiſter in klarer Goldesſtraße, die Herren Reichsvögt in Roter Zierd und dann die Herren Obmann über alle Klöſter in Grün; als die fünff höchſten Ehrenſtellen mit ſovil Zahlen bezeichnet.

In dem Andern Reijgen Conſtaffel-Herren und Zunfft-Meiſter Nat. und BAPTIST. erzeigen ſich in grüenen felderen von Nr. 6 bis Nr. 19.

In dem driten Circul die Raths-Herren von Conſtaffel und Zünfften «ereugen»[3] ſich in leicht rot mit Braun abgeſeztem Boden; die Raths-Herren von Freyer Wahl in liecht rot mit blaw entſcheidenem Lüffte, von Nr. 19 bis Nr. 45. — So in beiden Umbgängen die Herren Kleinen Räthe.

In Vierter Spiegel Straße Achtzächner und Zwölfer von Rüden und Zünften Nat. und BAPTIST. anzuſchawen in leicht brauner faſſung von Nr. 45 bis 58. So die Herren Großen Räthe.

In der fünfften Umbreiße die gemeinen Landvogtejen, ſo von 4, 7, 8 und 12 Orthen (angedeut wie vil egkh jede ſcheiben an ſich hat) beherrſcht werden[4] in Goldesgrunde von Nr. 58 bis Nr. 69.

In der Sechſten Ordnung ſind der Statt Innere Vogtejen, ſo von Zween Herren auß dem kleinen Rathe Regiert werden, in liecht rother feldierung; der Statt

[1] = werte. [2] = Eure. [3] = den Augen ſehbar. [4] Die «Gemeinen Herrſchaften» gekennzeichnet durch eckige Scheiben; bei 4 Ecken waren 4 Orte, bei 7 Ecken 7 Orte uſw. an der «Herrſchaft» (= Verwaltung) beteiligt.

Hoch-Loblicher Statt Zürich

Immerwährender

Regiments-Spiegel

erdacht und angelegt
unter den Burgermeistern

Hs. Hch. Rahn und Hs. Hch. Waser

von Hs. Hch. Schwyzer
um 1657

beginnend um 1490
fortgeführt bis 1798
enthaltend
die Namen, Wappen und Amtsjahre
der Burgermeister
der Räte, der XVIIIer, der XIIer, der Landvögte,
der Amtleute und Verwalter

Größe:*

Höhe mit Sockel und Kranz	244	cm
Breite, geschlossen	209	»
Höhe der Flügeltüren, offen	206	»
Breite total	423	»

Depositum des Schweiz. Landesmuseums in Zürich.

* Angaben und Photos verdanken wir dem Schweiz. Landesmuseum, Zürich.

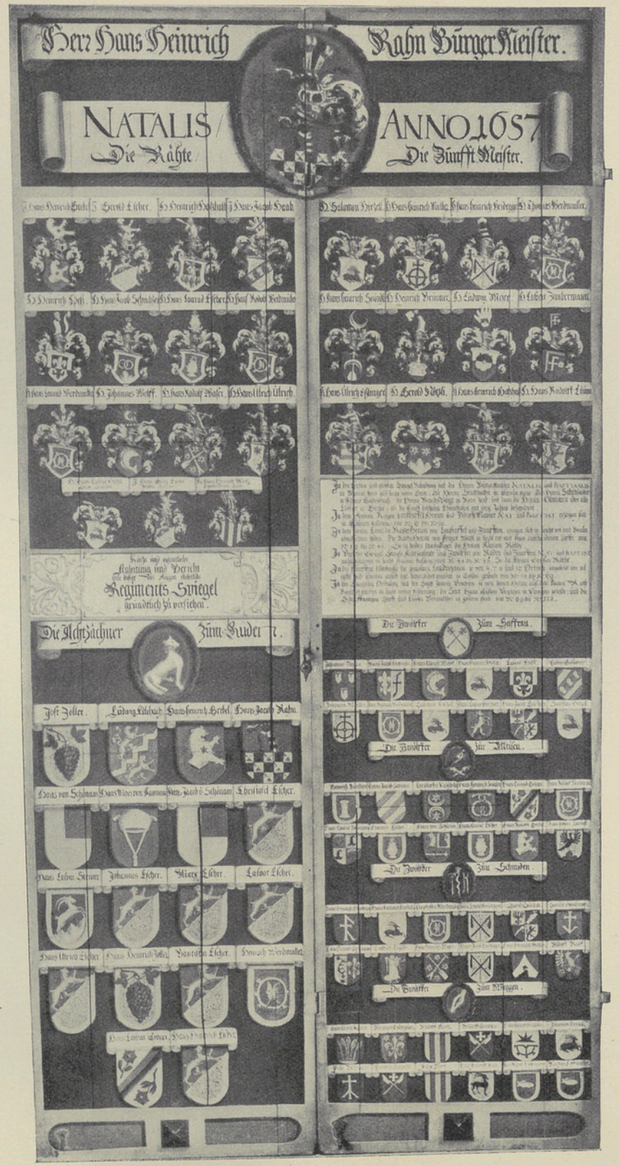
Herr Hans Heinrich Rahn Bürger Meister.
NATALIS
ANNO 1657
Die Räthe
Die Zünfft Meister.
Regiments Spiegel
Die Achtzächner zum Ruder
Die Zwölffer zum Saffran.
Die Zwölffer zur Meisen.
Die Zwölffer zum Schmiden.
Die Zwölffer zum Wagen.

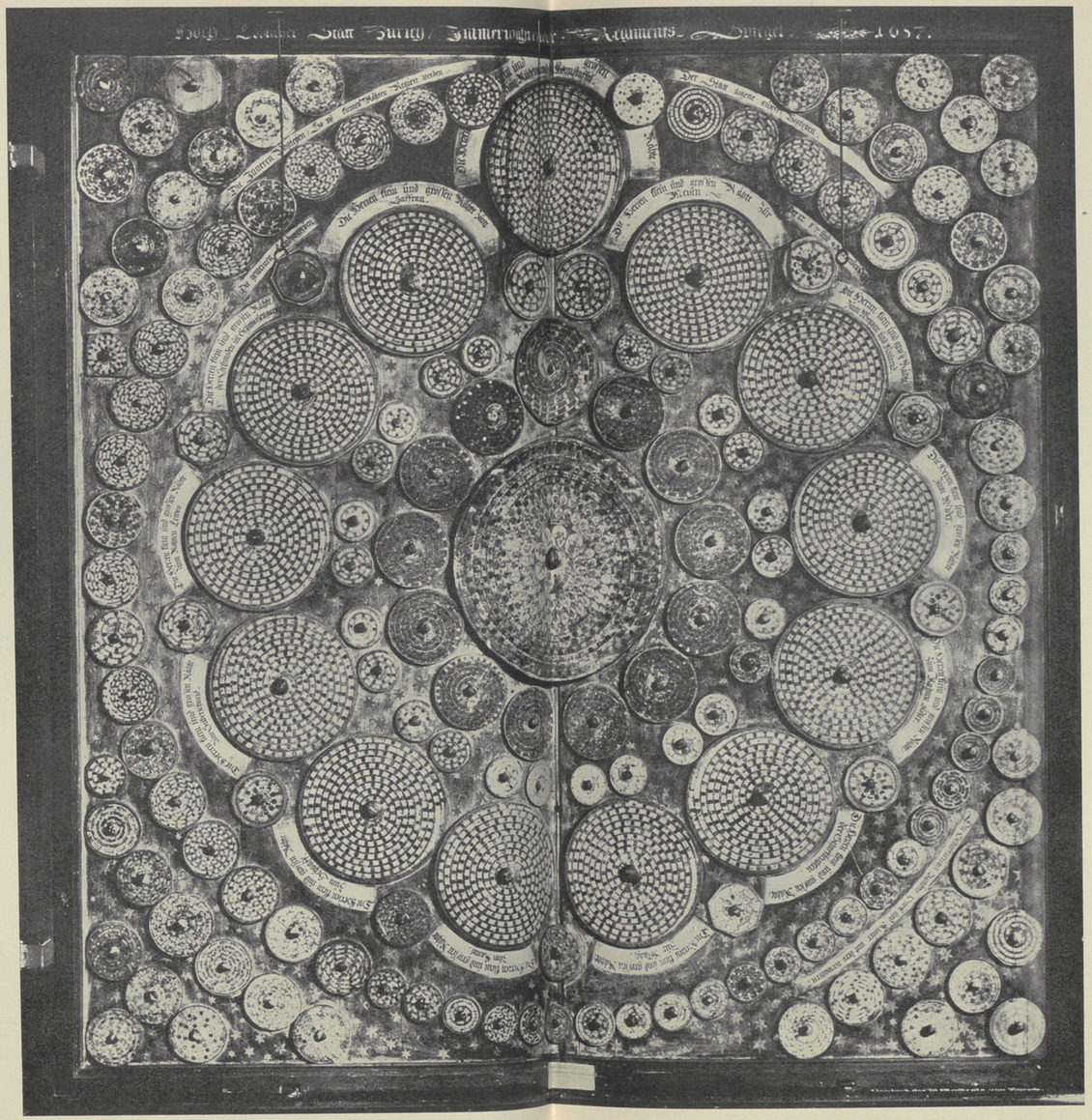
Hoch Lobliche Statt Zürich Immerwährender Regiments Spiegel 1657.

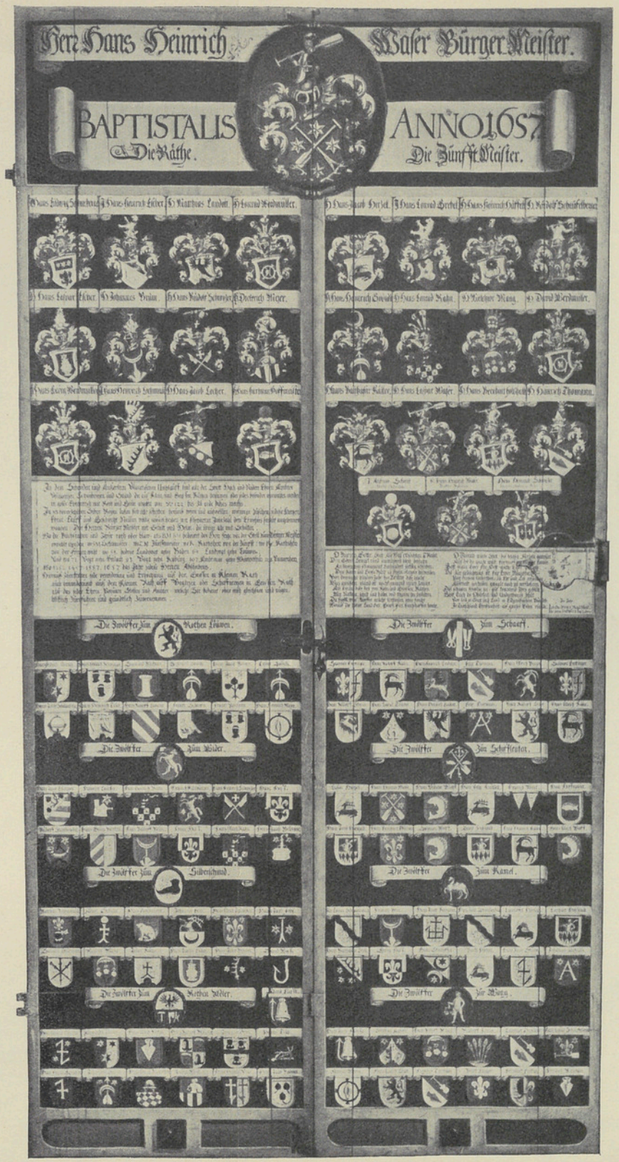
Herr Hans Heinrich Waser Bürger Meister.
BAPTISTALIS
ANNO 1657
Die Räthe.
Die Zünfft Meister.
Die Zwölffer zum Rothen Löwen.
Die Zwölffer zum Schaaff.
Die Zwölffer zum Bilder.
Die Zwölffer zum Schiffleuten.
Die Zwölffer zum Silberschmid.
Die Zwölffer zum Kamel.
Die Zwölffer zum Rothen Adler.
Die Zwölffer zur Waag.

Eigene Äußere Vogtejen in Puro ärs[1] gezelde, und die Schaffnerejen / Stifft- und Clöster-Verwalther, in grüner laate, von Nr. 69 bis Nr. 122.

In dem Sibenten und Äußersten Planetischen Umblauff sind alle der Statt Hoch und Nidere Ehren-Ämbter, Pflägerejen, Schreiberejen und Ständ die auf Klein und Großen Räthen beisammen, oder jedes besonder verwalten werden in Solde Ehrenreich mit Roth und Grün abgefa]tzt von Nr. 122 bis Zu ende dießes werkhs.

In jetz vorerzehlten Siben Reyen laßen sich alle scheiben herumb trejen und außnemmen, worinnen zusehen jedeße Heren Ehren- Tauf und Geschlecht Nammen völlig ausgeschriben mit schwartzer Jahrzahl dero Erwehles sambt an gebornem wappen: Die Heren Burgermeister mit Schilt und Helm, die übrige alle mit Schilten.

Wo die Buechstaben und Zyfer roth oder blaw, als BM bedeutet: der Herr seige von der Stell zum Burgermeister erwehlt worden; wo SM = Sekelmeister; wo ZM = Zunfftmeister; wo R = Rathsherr von der Zunfft; wo Rf = Rathsherr von der Freyen wahl; wo 58: bedeut Landvogt gehn Baden; 64 = Landvogt gehn Louwes[2]; Und wo 71 = Vogt gehn Bülach; 93 = Vogt gehn Kyburg; 107 = Ambtman gehn Winterthur; 123 = Pannerherr. Wo 1357, 1457, 1557, 1657[3] = das Jahr jedesse Herren Abiterbens.

Hierauß zuerkennen jede verenderung und Erhöchung auß dem Großen in Kleinen Rath auch hinwiderumb auß dem Kleinen Rath auff Vogtejen oder Schaffnerejen, in Großen Rath also das jeder Ehren Personen Stellen und Ämbter / welche Sie bedienet / ohne müh gleichsam und augenbliklich Zuerfahren und gründlich Zuvernemmen.

Das darf gesagt werden, daß der «Inventor, Author et Pictor» – der, wohl «submisseit», aber doch – sein Wappen und nicht etwa im bescheidenen Schild, sondern mit Helm, Helmzier und Decke, gleich denjenigen der Bürgermeister, Ratsherren und Zunftmeister, den letztern angefügt hat – ein erfinderischer Kopf und ein ganz tüchtiger Wappenmaler war. Wenn er daneben aber vor M. G. H. unglaubliche Bücklinge macht und in seinem Poëm von «Zürichs Götter-Himmel», von «Euer Majestäth» spricht und wann «dero» Wahl[4] erfolgte und schließlich noch den «Planetischen Umlauf» aller erwähnt, die sich nach seiner Meinung als Satelliten und Trabanten um die Sonnen drehen, so sehen wir hierin eben nur die Auswirkung des servilen Geistes, der vom Hofe des «Sonnenkönigs» Ludwig XIV. ausgehend auch in Zürich Hoch und Nieder mehr und weniger beherrschte, dem gegenüber eine Haltung, wie sie Bürgermeister Heinrich Escher (1687)[5] unbeirrt vom Treiben der Hofschranzen und von den (abgelehnten)

[1] = reinem Farbton. [2] = Lugano. [3] d. h. eine ausgeschriebene Jahreszahl. [4] = «dero Erwehles». [5] Siehe Abschnitt Zunft zur Meisen.

Geschenken des «Roi-Soleil» bewahrte, herzerfreuend wirken mußte, wie sie heute noch als prächtiges Beispiel vor uns steht. –

Was bei diesem eigenartigen Werk, das nicht nur «Regiments-», sondern noch weit mehr «Zeit-Spiegel» ist, bedauert werden muß, ist die Tatsache, daß man sich damals nicht die Mühe nahm, diese Rats-Listen bis zum Jahre 1336 zurück zu verfolgen, sondern mit der Nach-Waldmannischen Zeit, also nach 1490 begann. Ob hieran der Mangel zuverlässiger Listen die Ursache war oder ob der Inventor Bedenken hatte gegen eine hierfür notwendig gewesene bedeutende Vergrößerung seines Werkes, das entzieht sich unserer Kenntnis. Dagegen sei an dieser Stelle noch besonders darauf hingewiesen, wie Constaffel und Zünfte in jener Periode nach ihren Häusern genannt wurden. Die den XVIII^ern^ und XII^ern^ vorangestellten Zunftwappen zeigen deren bekannte Wappenbilder, die darunter liegenden Schriftbänder aber machen uns mit den Hausnamen bekannt, wobei interessanterweise doch zwei Ausnahmen gemacht wurden: bei den Schmiden und den Schiffleuten. Für die erstern war die viel gebrauchte Bezeichnung «zum goldenen Horn», für die letztern diejenige «zum goldenen Engel» üblich. – Die uns also durch den Regiments-Spiegel erhaltenen, damals gebrauchten Bezeichnungen lauten:

Die Achtzächner zum Rüden

Die	Zwölffer	zum Saffran	Die	Zwölffer	zum Silberschmid
»	»	zur Meisen	»	»	zum Rothen Adler
»	»	zun Schmiden	»	»	zum Schaaff
»	»	zum Weggen	»	»	zun Schiffleuten
»	»	zum Rothen Löwen	»	»	zum Kamel
»	»	zum Wider	»	»	zur Waag

*

Aus Schriften, die die Zeit überdauert und in unserm Staatsarchiv aufbewahrt sind, erhalten wir unter anderm auch Kenntnis davon, wie nach periodischem Rückgang der Bevölkerung Mittel und Wege gesucht wurden, in dieser Beziehung einen Ausgleich oder eine Mehrung zu erzielen. – Mit der geschilderten Erweiterung des territorialen Besitzes war selten auch eine Vermehrung der städtischen Bevölkerung verbunden gewesen. Im Gegenteil hatten die häufigen Waffengänge während des XIV. Jahrhunderts,

die sowohl um der politischen Bedeutung und Stellung des Ortes wie um seiner Unabhängigkeit willen erfolgt waren, dann der langdauernde Zürichkrieg, die Kriegsfahrten mit den Eidsgenossen gegen Karl den Kühnen, die von Waldmann und Zwingli bekämpfte Reislauferei, zuletzt noch die Religionskriege manchen Jungknab und tapfern Mann, sowohl der Stadt wie aus den erworbenen Dörfern, Herrschaften und Vogteyen, zu Not und Tod gebracht, und oft ward Städter und Bauer im gleichen Grab zur ewigen Ruhe bestattet. – Die größten Opfer aber hatten jene schon erwähnten verheerenden Epidemien gefordert[1], die im XIV., XV. und XVI. Jahrhundert zu wiederholten Malen alle Lande entvölkerten. – Freilich zu dem drastischen, für einige Orte Deutschlands bezeugten Mittel, daß den Männern gestattet war zur Erhöhung der Geburtenziffer zwei Frauen zu haben, wurde hier nie gegriffen. Aber, um namentlich die Einwohnerzahl der Stadt auf eine frühere Höhe zu bringen, wurde doch schon zur Zeit des alten Zürichkrieges, der die Seiden-, Wollen- und Leinenweberei Zürichs zufolge verlorener Absatzmöglichkeit beinahe ruiniert hatte, Webern, die an andern Orten Arbeit suchen wollten, von der Behörde verboten, fortzuziehen; ebenso kam es zu gesetzlicher Verfügung, daß alle auf dem Lande niedergelassenen Handwerker in die Stadt ziehen sollten, und man schritt sogar dazu, diesen Zuzügern das städtische Bürgerrecht zu schenken. So erfolgten allein im Jahre 1440 510 Schenkungen, und es sind in den Bürgerbüchern – allerdings auf den Zeitraum von etwa 100 Jahre verteilt – an 1100 Bürgerrechtsschenkungen verzeichnet an Männer, die teils in den verschiedenen Kriegszügen mit dem Banner der Stadt ausgezogen waren, oder die – auch in Friedenszeiten – sich durch besondere berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten ausgezeichnet und dadurch auf irgend eine Weise der Stadt von Nutzen gewesen waren. Zwanglos herausgegriffen, sind doch mit jedem dieser Namen kleine und große Ereignisse verbunden, oder sie lassen eigenartige, fernabliegende kulturelle Zustände erkennen.

1417 Wieland Köng, der Schwertfeger, «mit geding, das er unser statt Richtschwert (nach Gebrauch) wüschen und schön machen soll».

1428 Mich. Stebler, gen. Graf, von Stockach, prottonotarius civitatis imperialis thuricensis.

1436 Kunz Behem[2], Harnischmacher ... quod bonus mechanicus ...

---

[1] Siehe S. 37. [2] Von Hohenmaut in Böhmen; nach seiner Heimat wird er Behm oder Behem genannt.

1438 Conrad Kraft von Calw[1], Kupferſchmid «quod vocabitur artifex ...».
1439 Erhard Hurter von Kempten[2], Hutmacher «quod magnus artifex fuit».
1439 Hans Zwifel, von Luzern, der Schnell-Läufer.
1451 Niklaus Grüth, Kilchherr zu Uiter, «als er die unſern zu Griffenſee beſtattet hatt»[3].
1469 Caſpar Schneberger, der Appentegger[4] von Landshuot ... «uff Keiſer Karoli abent ... umb die dienſt, ſo er den unſern mit wůndartznyen getan hat».
1470 Adelheid Gyrspergerin von Oſſingen, die Weberin[5].
1475 Hans Felder, von Oettingen im Ries[6], der Steinmetz.
1478 Hermann Meder[7] von Cöln, der Schloſſer.
1479 Leonhard Moſer von Oberhasli, «darumb dz er des baſcharts von burgundi Hoptbaner[8] vor Murten erobert und uns dz geſchenkt hät».
1482 Lutz Bickel, von Stallikon, wegen Teilnahme am Zug nach Mülhauſen.
1483 Georg Ower, von Landshut, der Tiſchmacher.
1484 Jakob Lamm, von Biberach, der Töpfer.
1488 Paulus Tratz, von Ingolſtadt, Kannengießer, «als er miner Herren Werkmeiſter worden iſt, den Thurn zu tecken am Großenmünſter».
1506 Ulrich, von Bergarten, in Lothringen, der Glasmaler.
1507 Caſpar Schlatter, von St. Gallen, der Bleicher.
1507 Heinrich Kehrer, von Regensdorf, der als Söldner im franzöſiſchen Dienſt vor «Jenow deren von Biſſen fennly»[9] eroberte und heimgekehrt der Stadt ſchenkte.
1513 Wilhelm Spiegel, von Lugmitz, weil er in der Schlacht von Novarra (6. Juni) ein Fähnchen gewann.
1513 Hans Schmied von Dietikon, der Schneider, wird wegen Teilnahme am Zug gen Dijon Burger, ebenſo:
1513 Ulrich Ritter, wegen des Laufes «So er von unſer paner uß Hochburgund hargetan hat»[10].
1516 Hans Luterer, von Waldshut, «der ſchloſſer und urenmacher umb ſiner Kunſt willen»[11].
1517 Mathäus Frigsleben, von Geblitz in Böhmen, der Strehlmacher.
1519 Chriſtoph Froſchauer, von Oettingen (Bayern), Buchdrucker, «wegen ſeiner künſt».
1527 Wolfgang Mangold, Doktor der Rechte, von Conſtanz, Stadtſchreiber.

---

[1] Am Rhein. [2] Aus Bayern. [3] Das war Ende Mai 1444 geſchehen, nach der grauſamen Hinrichtung der Beſatzung, die Ehrung Grüths erfolgte alſo «in memoriam» 7 Jahre ſpäter. [4] = Apotheker. [5] Es muß das eine Syrin geweſen ſein, bei deren Namen das «berg» als nähere Bezeichnung der Herkunft angehängt wurde. [6] Großes fruchtbares Grenzgebiet in Schwaben und Bayern. [7] Wird auch «Mäder» geſchrieben. [8] Das Banner des Baſtards von Burgund (ein «natürlicher» Bruder Karls des Kühnen). [9] = vor Genua das Piſaniſche Fähnlein. [10] Als Überbringer des Berichtes von dem mit La Tremouille am 13. September geſchloſſenen Vertrag von Dijon — den nachher Ludwig XII. nicht anerkannte. [11] Um 1538 verfertigte er die große Uhr am St. Peter, die noch eine Reihe von Jahren die einzige öffentliche Uhr der Stadt blieb.

1529 Wernher Beyel, von Küsnacht, Stadtschreiber.

1533 Adam Näf, von Hausen, «umm siner Redlichkeit willenn als er an der schlacht zu cappell miner herren paner Eer und Zeichen geholffenn errettenn unnd namlich Einem syend so daselb erwischt mit einem schlachtschwert den grind abgehowenn hat»[1].

1534 Heinrich Bullinger, von Bremgarten, «wegen seiner Dienste»[2].

1538 Leo Judä, aus dem Elsaß, wegen vieljähriger Verkündigung des göttlichen Wortes in Zürich.

Aus dem Kreise um Zwingli wurde auch den um unseres Reformators großes Werk vielverdienten

1541 Conrad Pellikan, von Ruffach im Elsaß

1557 Peter Martyr (Vermilli), von Florenz, das Burgerrecht erteilt und, 20 Jahre nach Cappel:

1551 Ulrich Zwingli, von Wildhaus, weil sein Vater «im vorderisten Predig-Ampt vyl Jar thrüwlich vorgestanndenn unnd demnach Inn Irrenn nötenn umbkommenn».

1548 war auch Hans Stumpf und sein Sohn Hans Rudolf von Bruchsal wegen der eidsgenössischen Chronik (welche der eritere geschrieben hatte) «unnd minen Herren eine sölliche Ingebundene Chronick» geschenkt hat, das Burgerrecht geschenksweise erteilt, wie auch

1566 Meister Johannes Muraltus, Wundarzt, von Locarno, in Anschung der Dienste, welche er zu Stadt und Land in seiner Kunst geleistet, für sich und seine beiden Söhne, «so ouch deß artznens erfaren».

1567 Evangelista und Paulus Zanino, von Locarno, welche in Zürich «die Kunst mitt dem ferwen wullinen und linninen tuchs, ouch mit dem weben [von] sammet und syden aufgebracht».

1577 wird noch das Burgerrecht geschenkt an Hans Ott, von Oberstraß, den Zimmermann, weil er sich bei Anbringung der Helme auf den Großmünstertürmen «mitt sygen gantz gefarrlichen gwaaget hatt».

1612 wird Joachim Liechti, von Winterthur, Uhrenmacher, «inn ansehen man deßmaln dises handwercks mangelbar Sit», der gleichen Ehre teilhaft, wie

1620 Johann Ardüser, von Davos, der in diesen «gfahrlichen löüffen zum Ingeniorn» der Stadt und Landschaft bestellt wurde[3].

Tapferkeit vor dem Feind, – berufliche Tüchtigkeit und gewerbliche Kunstfertigkeit, – Leistungen auf technischem – und Verdienste auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet – das sind neben den praktischen

[1] Der wackere Adam Näf wurde Zünfter zur Schneidern, bei der die Familie geblieben ist. [2] Der getreue Freund und Mitarbeiter Ulrich Zwinglis. [3] Der Erbauer der nach Werdmüllers Plan angelegten letzten (4.) Befestigung Zürichs; s. S. 106.

Erwägungen in Zeiten der Not oder abnormer Menschenverluste die den Bürgerrechtsschenkungen zu Grunde liegenden Momente.

Auch ist aus dieser kleinen Auslese ersichtlich, daß ein liberaler Geist waltete und offenbar mehr auf die Tüchtigkeit im Beruf oder Charakter der so Beschenkten gesehen wurde als auf deren ursprüngliche Heimatgenössigkeit und so finden wir denn auch alle diese wackeren, geschickten oder gelehrten Männer und noch viele, die in den Annalen der Stadt verzeichnet stehen, zu ihrer Zeit auf unsern Zünften, wo sie in Ehr und Ansehen standen, wenn vielleicht auch erst ihre Nachkommen den Zürcherdialekt ohne fremden Beiklang beherrschten.

Sonderbar nimmt sich dagegen die Tatsache aus, daß man «immer mehr vergaß, daß die Städte nicht angelegt wurden, um einzelnen Familien Vorrechte einzuräumen, sondern um in Kriegsgefahren der benachbarten Gegend als Zufluchtsorte, im Frieden als Märkte und Vereinigungsplätze für die Befriedigung geistiger und physischer Bedürfnisse dienen zu können...»[1]. So wurde wirklich 1597 erstmals die Aufnahme neuer Bürger auf zwei Jahre eingestellt; 1669 wurde dieser Beschluß neuerdings für 10 Jahre in Kraft erklärt und 1679 erneuert, und nun ging es bis zum Jahre 1797, bis sich die Regierung – aber nur unter dem Druck von außen – entschloß, zehn schon lange in der Stadt wohnhafte «Ansäßen»[2] als Stadtbürger aufzunehmen. – 1803 aber war es Napoleon, der der Stadt diktierte: «Alle Cantonsbürger können das Bürgerrecht der Stadt Zürich erwerben.»

Die Stadtbücher melden uns aber auch Dinge, die weniger erfreulich sind als die vorerwähnten Bürgerrechts-Schenkungen. Nicht ohne Ursache wird man zu der nachfolgenden Bestimmung gekommen sein:

«Der siner zunft nit gehorsam ist. (ca. um 1336)[3]

Der burgermeister ... der rat und ... die burgere sint gemeinlich übereinkomen: sweler zunftbrûder sinem zunftmeister nicht wolte gehorsam sin mit wachte oder mit anderen dingen, so er im gebütet von der zúnft notdurft wegen, der büßet V ß der zúnfte. Were ouch das ir dekeiner[4] sines meisters gebot als freventlich übersetzet oder nicht swerren wolte noch gehorsam sin daz sol man dem burgermeister und dem rate kunt-her tûn und die suln in danne büßen uf den eit. Also: hat er es an dem gûte nicht, so sol man in zuchtigen an dem libe.»

---

[1] Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich, I. S. 215. [2] = Niedergelassene. [3] St.-B. I. S. 88 Nr. 230. [4] = einer.

Ist es auch nicht ausdrücklich gesagt, so läßt diese Notiz doch den Schluß zu, daß für derartige Vergehen Prügelstrafe zur Anwendung kam.

Verweilen wir noch kurz bei der Rechtspflege jener Zeit. Bekanntlich zeichnet sie sich aus durch ein radikales, oft brutales Verfahren; nahm man auch sonst alles gemächlich, so scheint man in Rechtssachen gewöhnlich nicht viel «Federlesens», sondern meistens «kurzen Prozeß» gemacht zu haben. Aus vielen Beispielen seien einige wiedergegeben:

Ca. 1317 wurde vom Rat entschieden, daß wenn ein — wohl nach bösen Reden — flüchtig gewordener Roger Ofener ergriffen werde, man ihm die Zunge aus dem Halse schneiden werde und ihm die Stadt «ewiglich verbiete»[1].

1319 wird die Konkubine Margarete des Kanonikus Joh. Vink aus der Stadt verbannt; sie darf ihr nur bis auf eine Meile Entfernung näher kommen, wird sie innerhalb dieser Grenze ergriffen, «so sol man si vahen und in Wellenberg legen» ...[2].

1375 wurde ein Zunftmeister von den Krämern, der sich weigerte, eine aufgelegte Kriegssteuer (2 fl. vom Hundert) zu bezahlen, hart bestraft und auf Lebenszeit als regimentsunfähig erklärt[3].

1418. Intimer Umgang zwischen Juden und Christinnen war verboten. — Seligmann, der Jud, war der Vater von zwei Kindern, die seine Dienstmagd Elli Meyer geboren, die dann als Sprossen eines christlichen Vaters ausgegeben wurden. Der wahre Sachverhalt kam an den Tag: Seligmann, unter verdächtigen Umständen aufgegriffen, mußte 200 fl. Buße bezahlen und wurde verbannt; die Strafe der Magd bestund darin, daß man sie mit bloßen Armen[4] und offenem Haar, ohne ein Tuch auf dem «houpt», auf einen Karren setzte. ... «Dann sol man ir ein Juden hůtli uff ir houpt setzen und also durch die statt uff dem karren fůren. Dann für die statt us, und soll dann ewenklich von unser statt vier mil weges über Rin ône gnad sweren. — Und sol Peter Wichtelmann[5] den karren fůren und ouch ein Juden hůtli uff sinem houpt haben. — Und sol man vor in anhin blasen mit hornen»[6].

Härtere Strafe erlitt ein Jakob G..., Zwölfer bei den Weinleuten, später Ratsherr, der 1526 wegen Annahme fremder Pensionen enthauptet wurde[7]. — Und 1548 ward Rud. ..., Zunftmeister und Zeugherr am Büchsenhaus, ebenfalls enthauptet, weil bei seiner Rechnung 800 fl. fehlten «und er doch Recht haben wollte.

---

[1] St.-B. I. S. 14 Nr. 31. [2] St.-B. I. S. 16 Nr. 37. Zeller-Werdmüller, Note 1: ... «Offene Concubinatsverhältnisse der Geistlichen waren während des ganzen Mittelalters die durch zahllose Urkunden bewiesene Regel» —; nicht dieses Verhältnis war die Ursache von Margaretens Verbannung, sondern sie hatte nachts eine andere Frauensperson tätlich überfallen = «nachtschacht». [3] Fr. Schultheß: Blätter der Erinnerung, S. 3. [4] Und heute? Wie doch die «Sittlichkeitsbegriffe» ändern! [5] Der bei Unterschiebung des falschen Vaters behilflich gewesen. [6] St.-B. II. S. 239 Nr. 15. [7] St.-B. II. S. 229 Nr. 270 Note 1.

Hätt er Gnaden begehrt, so wär er mit 200 fl. daraus komen». 600 fl. mußten überdies die Seinen erstatten[1].

1545 ward Agathe Stüederlin ertränkt, eine Pfaffenhure, reich, heiratete des Ritters ... Sohn, hatte aber neben ihm «mehrere an sich», «lähmte Kinder» usw.

1598 ward Hans Heini Schad wegen Diebstahl und grausamen «Schwüren»[2] enthauptet.

1619 wurde Rednen Kunzens Tochter geschwemmt, «weil sie mit Ambassadoren und einem Bürgersohn zugehalten»[3].

G. Meyer von Knonau gibt uns in seinem Buche «Der Kanton Zürich, II, ed. 1846» noch mehr Details; darnach wurden im XV. Jahrhundert in Zürich 388 Todesurteile gefällt aus oft ganz geringfügigen Ursachen. Da war zum Beispiel einer, der hatte gesagt «die Zürcher seien gehigend meineidige Bösewichte», das war eine Verleumdung, die Todesstrafe verdiente! Gar mit den Landstreichern, die allerdings zu Zeiten zur Landplage wurden, ward kurz und brutal verfahren; so wurden im angegebenen gleichen Zeitraum 750 «aufgeknüpft». Vom XVI. Jahrhundert sind 572 Todesurteile verzeichnet; die Ursachen sind: Diebstahl, Gotteslästerung, zweimal wegen Schmähung Zwinglis, einmal wegen des Reitens durch das Großmünster, dann sind todeswürdige Verbrechen: «Bestialität», Hexerei, Mord und Todschlag, Sodomiterei, Bigamia, Blutschande, Notzucht, Brandstiftung, Meineid, Wiedertäuferei usw. Im XVII. Jahrhundert bessern sich die Verhältnisse etwas, es sind «nur noch 336» Todesurteile notwendig. Darunter sind aber drei Schwerverbrechen: «der Ergebung an den Teufel».

Das XVIII. Jahrhundert ist «wieder» etwas besser als das XVII.: nur 149 Todesurteile werden gefällt, die Richter aber sind noch ebenso erfinderisch oder aber sie haben in dieser Beziehung nichts verlernt. Da wird einem Gotteslästerer vor seinem Todesgang noch die Zunge geschlitzt, und eine Tochter aus alter Zürcherfamilie, die ihre Eltern vergiftet hatte, wird (1730), an den Schwanz eines Pferdes gebunden, zur Richtstätte geschleift; auf einen Scheiterhaufen gestellt, beide Arme an Nebenpfähle geschnürt, wird sie am Leib mit glühenden Zangen «gesetzt» und zum schauerlichen Schluß wird der Holzstoß in Brand gesteckt.

So war die Stadt wohl oft der Schauplatz aufregender Szenen; wir trauern nicht, daß diese schwarzen, unheimlichen Schatten der guten alten Zeit verschwunden sind. Kehren wir nochmals zurück in die ersten Zeiten

---

[1] Fr. Schultheß in «Blätter der Erinnerung», S. 3. [2] = fluchen. [3] Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich, II.

unſerer Zünfte, da begegnet uns ein anderes, längſt entſchwundenes, doch freundlicheres Bild. – Mit ſtürmiſchen Zeiten, da unſere Bevölkerung, vorab die männliche, mehrmals, dann aber lebhaft und ausdauernd mit der «Pfaffheit» im Streite lag, wechſelten Jahre des Friedens, in welchen die Parteien verträglich nebeneinander wohnten. In ſolchen, durch keinen weſentlichen Hader getrübten Perioden beteiligten ſich unſere Zünfter als gläubige Chriſten bei gegebenem Anlaſſe gerne an den von der hohen Geiſtlichkeit angeordneten Prozeſſionen, die ſich durch die Straßen der Stadt – oft nach dem Lindenhof – bewegten. Daß hierbei die Zünfte es an einer würdigen Beteiligung nicht fehlen ließen, erhellt wiederum aus einer Vermerkung in den Stadtbüchern vom Jahre 1396[1]:

«Die nachgeſchriben zunft hant kertzen:

Prima metzyer I kertzen
item linweber III »
wullweber II »
kremer IV »
ſmide IV »
ſchumacher II »

gehörent all ze frówenmünſter

item müller II
pfiſter III
ſnider II
binder II
zimberlüt II
murer II
winlüt II

gehörent ze der probſteý

viſcher, gremper, ufbiſewer
kürſenner, gerwer, kornmacher

hant nút kertzen.

Warum die letztern keine Kerzen hatten, iſt nicht erſichtlich, man weiß alſo nicht, ob die Herren Fiſcher, Gremper, Kürſchner und Gerber und die andern nicht artig zur Kleriſei geweſen waren und darum zur Strafe, ohne mit ihrem Licht leuchten zu dürfen, mitziehen mußten, oder ob unſern «Lichtziehern»[2] der Vorrat an genügend langen Dochten ausgegangen war. – Was an dieſem Verzeichnis aber auffällt iſt das, daß die Conſtaffel darin fehlt; ſie muß wohl bei dieſen Anläſſen, die nach heutigem Ausdruck «offiziell» waren, eine beſondere Stelle eingenommen haben, und da ſie ja der Stadt Panner «wartend» war, iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß ſie bei ſolchen hohen Prozeſſionen an deren Spitze ging. Weiter fällt an dieſer Liſte deren Teilung in 19 Gruppen auf. – Leinen- und Wollenweber gehen noch getrennt[3], Müller und Pfiſter ebenſo; Binder, Zimmerleute und Maurer bilden ebenfalls getrennte Gruppen; es iſt anzunehmen, daß die

[1] St.-B. I. S. 301 Nr. 120. [2] Jetzt «Kerzenfabrikant» genannt. [3] Ihre Vereinigung erfolgte auch erſt 1448; Näheres beim Abſchnitt «Waag».

6 Gesellschaften, die «nút kertzen hant», klein an Mitgliederzahl und darum den größeren Gruppen zugeteilt waren. Eine Erklärung aber, wieso die 6 Gruppen Metzger, beide Weber, Krämer, Schmide und Schuhmacher zum Fraumünster gehörten und die 7 andern zur Probstey, dürfte darin liegen, daß die Versammlungsorte der erstern in der «mindern» oder kleinen und die der letztern in der «mehreren» oder großen Stadt lagen. Aus dem «Alten Zürich» wissen wir, daß die «Kremer» ursprünglich im Augustinerkloster, also auch links der Limmat, auf ehemaligem Boden der Abtey sich besammelt, aber doch schon 1389 das Haus zum Schiff – die spätere Saffran – gekauft hatten. Ob sie also 1396 noch aus alter Anhänglichkeit mit der Abtey zogen, ist offene Frage. – Dann haben wir von den Schmiden die bestimmte Kunde[1], daß sie schon um 1376 eine ideelle Hälfte des Hauses «zum Rosgarten»[2] an der Strehlgasse zu Eigentum hatten, daß sie also – mutmaßlich – sich zu jener Zeit auch dort besammelten. – Von den Metzgern und Schuhmachern fehlen zuverlässige Nachrichten; effektiv erwarben die Metzger den «Widder» erst 1401 und die Schuhmacher den «Silberschmid» anno 1443, es besteht aber die Möglichkeit, daß deren Zunftmeister in der kleinen Stadt wohnten, und nach bestehender Vorschrift besammelten sich Meister und Lehrknaben jeweils beim Zunftmeister zur Abgabe des Fronfastengeldes, die erstern mutmaßlich auch zur Beratung von Zunft- und Stadtangelegenheiten, und dieser Besammlungsort scheint die Zuteilung der Zünfte zur Abtey oder Probstey bedingt zu haben. – Von den Webern wissen wir, daß sie ihre Waag 1405 erworben hatten, resp. daß das Haus bereits seit 1385 im Besitz einer Leineweber-Schildnergesellschaft war; es darf also angenommen werden, daß die Zunft bereits bei diesen Schildnern verkehrte, so daß sie wirklich auch die der Abtey am nächsten gelegene Zunft war.

Was die der Probstey zugeteilten Zünfte anbelangt, so ist richtig, daß – ausgenommen den «Weggen», den ja die Pfister 1404 erkauft – deren Zunfthäuser alle in der großen Stadt lagen. Diese Erwerbungen erfolgten aber alle in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts[3]. Es liegt also auch hier die Vermutung nahe, daß sie doch schon lange in der großen Stadt ihre Lokale hatten und daher als zum Münster gehörend eingereiht wurden. Und sie schätzten es wohl als Vorzug, wenn sie helfen durften den Sarg

[1] Hegi, Geschichte der Zunft zur Schmiden, I. S. 246. [2] Vergl. Abschnitt über die Zunft zur Schmiden. [3] Schneider 1426; Binder (Zimmerleute und Maurer inbegriffen) 1428; Müller 1432; Weinleuten 1449.

mit den Gebeinen der Heiligen Felix und Regula[1] durch die Straßen der Stadt, auf den Lindenhof und zurück zum Fraumünster zu tragen, oder wenn sie mit den brennenden, reichvergoldeten Kerzen neben dem mit purpurfarbigen Tüchern verhängten Sarg einhergehen konnten.

Mit besonderer Feierlichkeit fanden diese, schon durch den Richtebrief von 1304[2] angeordneten Prozessionen zu Ehren der «heiligen Sant Felix, Sant Regelen und Sant Exuperancien, die die heiligen engel in ünser Stat begraben hant», an U. Herren Tag, das ist der Palmtag, und am Pfingstmittwoch statt. Daneben boten die Gedenktage anderer Heiliger und sonstige kirchliche Feste bis zur Reformation oft Gelegenheit zu solchen mit viel Pracht- und Weihrauchentwicklung verbundenen Aufzügen, die suggestiv auf eine andächtige Zuschauermenge wirken mochten. — Ob aber sehr weltlich anmutende Rivalitäten, die zwischen Probstei und Abtei bestanden und an einem dieser Anlässe nach außen besonders sichtbare Form annahmen, dem Ansehen der Kirche förderlich waren, soll nicht untersucht, sondern nur erwähnt werden, wie anläßlich der großen Prozession vom 4. Juni 1375, als die beiden Züge der Äbtissin und des Probstes auf dem jetzigen Weinplatz zusammentrafen und keine Partei der andern den Vortritt lassen wollte, in der auf der Brücke stehenden Zugs- und Zuschauermenge ein derartiges Gedränge entstand, daß die Brücke einbrach, eine Menge Menschen in die Limmat fielen und deren acht ertranken[3]. Dieses bedauerliche Ereignis veranlaßte dann die weltliche Obrigkeit, für diese kirchlichen Prozessionen eine bestimmte Ordnung zu erlassen.

Fragen wir an dieser Stelle nach den Ursachen, die zur Reformation, zu dieser großen geistigen Bewegung des XVI. Jahrhunderts führten, so muß wohl in erster Linie betont werden, daß diese Bewegung ja nicht in Zürich allein, sondern fast gleichzeitig in Deutschland, später in welschen Landen und England Boden gewann. — Lange vorher schon hatten die Großen der Kirche deren Regeneration «an Haupt und Gliedern» als notwendig erkannt; das Konzil im benachbarten Konstanz (1414 – 1418) brachte auch die äußere Einheit, nicht aber die innere Gesundung zustande, und der beste unter den Besuchern des Konzils, Johannes Hus, erlitt dort als «Ketzer» den Flammentod. — Waren früher Kirche und Klöster, also die Geistlichkeit, die Förderer und Träger von Kultur, Bildung, Wissenschaft und Sitte, so war mit dem wachsenden Reichtum der Kirche der Klerus einer das schlechteste

---

[1] Erst vom Jahr 1347 an figuriert auch der h. Exuperantius neben Felix und Regula im Stadtsiegel. Bis 1535 war dieser Sarg im Fraumünster aufbewahrt, dann aber veranlaßte Bullinger dessen stille Beisetzung. Früher schon waren im Frohnaltar aufbewahrte Reliquien dem Schoß der Erde übergeben, als: Reste vom Brot, das Christus beim Abendmahl ausgeteilt; von den Kleidern des Herrn; von seinem Grabe; von der Milch der Maria usw., dann Reliquien von 8 Aposteln und von 14 andern Heiligen. [2] Archiv für Schweizergeschichte Bd. V. S. 233. [3] Vögelin, A. Z. I. S. 168.

Beispiel gebenden Sittenlosigkeit verfallen, gegen die einzelne leuchtende Ausnahmen nur wenig vermochten. – Ein eklatantes Beispiel eines liederlichen Klostergeistlichen bot der um 1492 zum Abt des Klosters Kappel erwählte Ulrich Trinkler, der für Pferde und Weiber ein besonderes Faible hatte, der oft mit großem Gefolge in Zürich schlemmte oder amüsante Badenfahrten veranstaltete, bis sein ausgelassenes Treiben die Konventherren in Kappel doch bewog, ihn 1509 zum Rücktritt zu veranlassen. Nun tat er nicht etwa Buße, sondern er kam nach Zürich, um hier im dem Kloster gehörenden «Kappelerhof» Quartier zu nehmen. Ob dann der Ex-Abt von früheren «Freunden» gemieden wurde? Vermutlich, und ergrimmt über die schnöde Welt, machte er seinem lästerlichen Leben durch den Strang ein unrühmliches Ende.

Bullinger bezeugt, daß ein Mehrteil der Geistlichen unwissend «und am allerwenigsten in der Bibel belesen waren»[1]. Müßiggang der Obern führte diese ebenso wie die niedere Geistlichkeit zu einem wenig vorbildlichen Lebenswandel. ... «1492 mußte die Tagsatzung über die große Zahl der unsittlichen Priester Klage führen und drohen, daß wenn der Bischof von Konstanz diese nicht bestrafe, sie selbst es tun werde. – Die meisten Vergehen waren solche gegen das unnatürliche Zölibat; aber diese bildeten etwas so Alltägliches und Gewohnheitsmäßiges, daß selbst der Bischof derartige Fälle als leichtere Vergehen bestrafte, er begnügte sich, von Priesterkindern eine «Taxe» von 4 fl. zu fordern. – So hat denn Zwingli, der 1518 sein Predigtamt am Großmünster antrat, dem Bischof nachgerechnet, daß er aus dieser Buße jährlich eine Einnahme von 4000 fl. erziele! – Und die Tagsatzung bemerkte einmal bitter, daß der Bischof mehr in den eigenen Sack bestrafe, als um der Unsitte zu steuern[2].»

Seltsame Zeiten – rauh und rasch und gar oft voll Kriegslärm –, und wohl am wenigsten gottesfürchtig, aber am materiellsten und gewinnsüchtigsten war gerade die Kirche, die mit dem, schon im IX. Jahrhundert begonnenen, später und besonders im XVI. Jahrhundert schwunghaft betriebenen Ablaßhandel Geld und Macht gewann, aber durch ihr Treiben auf breite Volksschichten demoralisierend wirkte. – Umso erfreulicher ist es feststellen zu können, daß es hier und draußen im Reich doch Glieder des geistlichen Standes waren, die das Reformationswerk oft unter eigener Lebensgefahr und mit dem Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit aufnahmen und durchführten.

*

Und mitten in diesen von Macht- und Glaubensstreit bewegten Zeiten standen Zürichs Bürgerschaft und seine Zünfte. – Im Vorangehenden sehen wir sie als gläubige Christen bei festlichem Anlasse den Heiligen die Ehre

[1] u. [2] Dändliker: Geschichte des Kantons Zürich, II. S. 285.

gebend, und wissen auch, wie sie bei Geschäften und Handlungen vor den Behörden zu den Heiligen schwören mußten, – es wird wohl immer «Felix und Rägel» gegolten haben, wenn sie voll Inbrunst, um die Redlichkeit ihrer Absicht, Tat und Tätigkeit zu bekräftigen, ihr «bym Eid» ertönen ließen oder von ihnen um Schutz, Beistand und Hilfe in großen Nöten baten.

Eine der ernsteren Pflichten der Zünfter, die wohl die längste Zeit als die erste und vornehmste betrachtet wurde, war ihre Bereitschaft in Wehr und Waffen. Gleich wie jeder Bürger gehalten war, eigenen Harnisch und Speer oder sonst eine tüchtige Waffe im Haus und zur Hand zu haben, so war er auch zur Verteidigung der Stadt, zur Bewachung der Mauern und Türme, zum Zug ins Feld, vor den Feind, verpflichtet. Es mochte dies keine drückende Pflicht sein, kriegerisches Wesen lag ihnen noch im Blut, Kriegshandwerk und Krieg war manchem willkommen und von vielen gesucht, und vielen Söhnen aus alten Familien galt – bis ins XIX. Jahrhundert hinein – einzig die militärische Laufbahn als standesgemäß.

Versuchen wir auch diesfalls aus der Fülle des zusammenhängenden Stoffes einzelne Geschehnisse herauszugreifen; schon dieses Wenige gewährt interessante Einblicke.

War die bereits erwähnte, nach und nach erweiterte, dann aber bis Ende des XIII. Jahrhundert gewaltig verstärkte Befestigung der Siedelung am Seesende die Ursache gewesen zur Bildung eines geschlossenen Gemeinwesens, so war als logische Folge für die Verwaltung dieses Ortes der Unterhalt und die Verstärkung ihrer Schutzbauten eine Hauptaufgabe. Schon im Richtebrief findet sich dieselbe umschrieben durch den im 3. Buch eingetragenen Beschluß: «... ouch setzen wir mit gemeinem Rate umb alles das gůt, das dem Rate wirt; das der Rat das nirgends hingeben sol ... denn an die vesti und der stat ze nütze und ze eren uf ihr eit» ...[1].

Und früher schon, als die Nonnen vom Oedenbach[2] um Aufnahme in den Schutz gewährenden Ort ersuchten und die Erlaubnis erhielten, auf dem Sihlbühl das «neue Kloster»[3] zu bauen, wurde ihnen die Bedingung gestellt (13. Juni 1292), anschließend an ein Mauerstück beim Rennwegtor die Mauer zu erneuern und bis in den Spitz[4] zu bauen, «2 Klafter hoch über der Erde und darauf Zinnen»[5].

---

[1] Archiv für Schweizergeschichte Bd. V. S. 202. [2] Im Riesbach gelegen, seewärts der äußeren Mühlebachstraße. [3] Dem sie den alten Namen «zum Oetenbach» gaben. [4] Bis gegen das heutige «gedeckte Brüggli» (Vögelin, A. Z. I. S. 638). [5] Im ganzen ca. 4 Meter hoch (St.-B. III. S. 222).

Auch im Januar 1300 wurde «Joh. Blumy, dem murer, und Vren Adelheite, liner wirtin»[1], erlaubt, auf Dorf ein Haus zu bauen; da dasselbe in der Flucht vom Oberdorftor nach dem See lag und die Südseite jener Bauten die innere Befestigungsmauer der Stadt bildeten, mußte das Haus in Stein aufgeführt «XXX fůß hoch» sein ... «und wenn sy fenster darin machen, die suln als eng sin, das man nicht därdurch schliefen můg ...».

1336 hatte Brun schon Vorkehren zu treffen gegen allfällige «uf löffe ußerhalb», und um solchen rasch begegnen zu können «sol der burgermeister den gewalt haben», zu «ieclichem burger so pferit oder meiden[2] hant» zu senden, auf daß dieser der Stadt die Pferde leihe, ... «und swer im und sinen botten das versait, der bůßet dem rate ein march silbers» ...[3]. Ferner wurde bestimmt: «... swer der ist, der mit den burgern nicht us vart[4], so man das zeichen git es si tages oder nachtes, er hab sinen gantzen harnesch oder nicht, das der zehn pfunt sol ze bůße geben ...»[5].

Dieser Maßnahme gegenüber einem «Ausbleiben auf den Ruf zu den Waffen» steht aber ein weit typischeres «Verbot eigenmächtiger Streifzüge» entgegen, und die Härte der angedrohten Strafe bei Zuwiderhandeln läßt erkennen, daß man damals doch ziemlich raufluftig war und wohl lieber «auszog» als zu Hause blieb. — Also verfügten «der rat und die burgere ... das nieman von unser stat weder nachtes noch tages niendert hin riten noch gan sol, nieman ze brennen noch ze schadigenn, was unser[n] herren ... dien Hertzogen von Oesterreich angehört. — ... wer aber her uber tête ... der sol den schaden ablegen ... Tête es aber ieman, der nicht ze bessern hette[6], dem sol man die hant abslahen —».

1416 (Februar) sahen sich Burgermeister und Rat veranlaßt, ein Verbot zu erlassen[7]:

I. ... dz nieman der zů uns gehöret «enkeinen» harnasch weder lützel noch viel niendert hin verkouffen sol dann gen Zürich oder in unser eidgenoschaft ....

II. Es sol ouch jeder man den harnasch, die armbrust und den schieszúg, so jmm gelichen ist, dz der stat zůgehöret, und ouch die pfil ... unverzogenlich wider geben ....

III. Es ist ouch da bi lůter[8] gesetzet, dz jederman den harnasch und die armbrust, so im ufgeleit sint, haben sol .... Were aber, ... dz jeman ... sie net hette, ... der git eine mark silber ze bůs ône gnad. — ...

V. Diss vorgeschriben stuck sint jn unser stadt offenlich in den Kilchen und ouch in den vogtyen verkúndet.

---

[1] = Blums Frau. [2] Pferd oder (nach Lexer gebräuchlich für) Wallach. [3] St.-B. I. S. 89. [4] = ausfahren, ausziehen zum Streit. [5] St.-B. I. S. 91. [6] Sollte der Täter aber Schadenersatz nicht leisten können .... [7] St.-B. I. S. 398 u. f. [8] = deutlich.

1417 (19. Oktober) wird durch Burgermeister und Rat «meister Philipp, armbruster von Österreich», als Werchmeister und Bürger aufgenommen[1] unter folgenden Bedingungen:

1. So sollen wir dem meister Philippen alle jar ze lon geben XVI ℔ haller[2] und zwey hundert tannin Silholtz und hundert büchin Silholtz[3] ... und sol der selb meister Philipp ... ân[4] all stür, ân wacht und ân all dienst fry sitzen .... Dagegen soll er, so lange er Werchmeister ist, der Stadt die besten von ihm gefertigten Armbruste liefern; hiefür erhält er:

von einem armbrust ze erschiften[5] . . . . . 1 guldin
item von einem ort[6] ze samen ze slachen . . . . . VIII ß haller
» » » ruggen . . . . . XII ß »
» » » spân . . . . . XVI ß »
» » einer nûwen sul mit nus und mit aller zûgehört, usgelassen den slüssel, X ß »

*

In die Vierziger Jahre des XV. Jahrhunderts fällt die Erwerbung und der Stapellauf der in Bregenz gebauten zürcherischen «Marine», 2 große «Kriegsschiffe», jedes wenigstens 200 Mann fassend; dazu kamen 2 weitere noch größere Schiffe aus ungenannter Werft; einige Flöße und Nauen vervollständigten unser Geschwader, das erstmals im alten Zürichkrieg auf die Feinde losgelassen «nicht unglücklich agirte»[7].

---

[1] St.-B. II. S. 293. [2] ℔ ist Idealmünze und hauptsächlich als Wertbestimmung gebräuchlich und gewöhnlich nicht im Umlauf, dagegen die Haller oder Heller; 1 Gulden = 2 ℔, 1 ℔ = 20 Schilling (ß), 1 ß = 36 Heller (h.), 1 ℔ = 720 h.; die dem Stadt-Armbruster zugesprochenen 16 ℔ haller machen also 11,520 h. [3] Es sind damit nicht «Spälten» gemeint, die nur klafterweise abgegeben und gehandelt, sondern richtige große «Heiziwellen», die nach Stücken gezählt wurden. [4] = ohne. [5] Lexer: «schiften» = einen Schaft machen; an einem Schaft befestigen; unter erschiften wird die Herstellung einer ganzen Armbrust zu verstehen sein. [6] «ort», «ruggen», «spân» sind Detailbezeichnungen, deren Bedeutung verloren ging; es wird vermutet, daß «ort» die Stelle ist, wo der Bogen (= ruggen) mit dem Schaft (= Sul oder Säule; sinonym: Gewehrschaft) verbunden und mit zäher Hanfschnur umwickelt wurde. Ruggen = der aus ausgesucht zähem Holz gefertigte, etwas federnde Bogen. Spân — der teuerste Teil der Armbrust — er kann umfassen die aus Rinderadern gedrehte Sehne, den beim spannen als Sicherung gebrauchten beweglichen Stift, den Abzugbügel, den Spannhebel (?). In den Stadtbüchern (I. S. 45; II. S. 174 u. 217) finden sich Bestimmungen aus den Jahren 1348, 1423, 1425, darnach es bei Strafe verboten war, die «Adern» an Ortsfremde abzugeben, sie durften — das Hundert um XXVIII ß — einzig den «snetzern» (ident. mit Bogner) verkauft werden, welche ihrerseits vor dem Rat zu den «heiligen swerren» mußten, nichts nach auswärts oder auf Vorrat (phragen) diesfalls an Händler weiter zu verkaufen; dies um für jeden Fall mit dem für die Armbrust so wichtigen Material genügend versehen zu sein. [7] M. v. K.: D. Ktn. Zürich, II. S. 301.

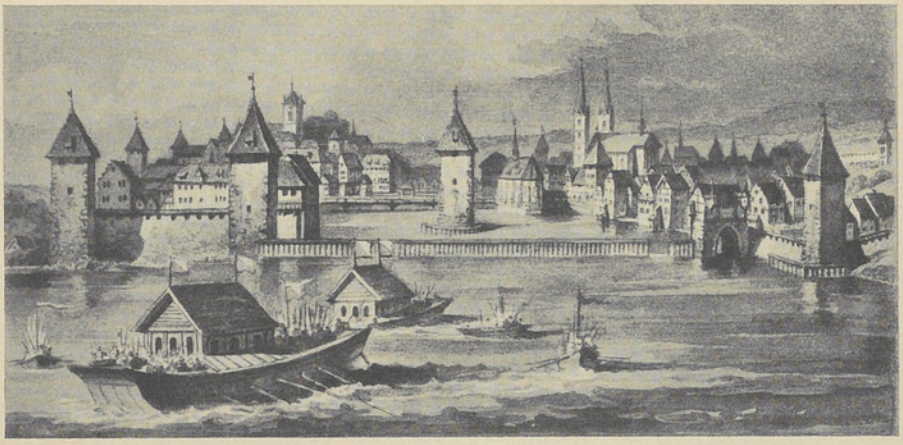

13 Zürich, vom See her, mit seinen Kriegsschiffen zu Anfang des XVI. Jahrhunderts. Nach Edlibach gezeichnet von J. C. Werdmüller.

Entsprechend damaliger Schiffsbautechnik waren diese Kriegsschiffe mit einem gewaltigen Segel ausgerüstet[1], die eigentliche «bewegende Kraft» bildeten aber doch die Ruderer, und da es eines ansehnlichen Platzes bedurfte zur Aufbewahrung der Schiffsrequisiten, wurde um 1460 vom Rat der «Neue Turm» am Hirschengraben (der spätere Ketzerturm) zur Aufnahme der 257 Ruder und 5 Steuerruder usw. bestimmt.

Im würdigen Alter von etwa 200 Jahren wurden diese Schiffe um 1656 durch die neuerbauten «Neptun» und «Seepferd» ersetzt, die um 1690 noch um die in Galeerenform gebauten «Biber» und «Otter» vermehrt wurden. — Zu kriegerischen Unternehmen wurden diese Schiffe nur zweimal gebraucht[2], mehr aber zu kurzweiligen Exerzitien, zu Lust- und Paradefahrten mit hohen Gästen.

Wie im «Neuen Turm» nautisches Material magaziniert wurde, so diente der Käuffelerturm[3] zeitweise (1525) als Gefängnis (besonders für Ehebrecherinnen) und als Pulvermagazin. 1533 fuhr der «heiß Straal» in den Turm, ihn oben entzündend. Gallus Singenberg, ein Zimmermann, der «M. G. Herrn ir Büchsenpulver» allein heraustrug, in Sicherheit brachte und dadurch eine Katastrophe verhütete, wurde dafür «zu Burger aufgenommen»[4].

[1] Ein in getreuer Nachbildung gearbeitetes Modell vom Typ dieser Kriegsschiffe ist abgebildet beim Abschnitt über die «Schiffleuten». [2] 1646 gegen Wädenswyl und Richterswyl, 1804 im Bockenkrieg. [3] u. [4] Vide Murer-Plan (S. 64/65); sein Name wechselt mehrmals: 1460 = Kuttel-Turm, 1489 = Meiers-Turm, 1523 = Steinbrüchels-Turm, 1541 (nach dem Brand) Neuer Turm, 1742 = Läuse-Turm. Vögelin, A. Z. I. S. 633.

Anscheinend war man trotz des glücklichen Ausganges jenes Blitzstrahls an der Kuttelgasse und im Rennweg doch etwas ängstlich geworden, wenigstens wurde später und bis 1651 die Munition der 13 Zünfte im Schrättelis- oder Wolfsturm in der Nähe des Obmannamtes aufbewahrt. In jenem Jahr wurde dann diese Munition, mehr als 400 Zentner Pulver, in den oben auf der «Winkelwiese» stehenden 115 Fuß hohen «Geißthurm» übergeführt. Das wurde dem Turm und der Zunft-Munition zum Verhängnis: am Abend des 10. Juni 1652 fuhr der Blitz hinein und mit gewaltiger Explosion flog der Turm auseinander, große Steine über die ganze Stadt, selbst über den See bis gegen Wollishofen schleudernd. Ein Zeuge jenes schrecklichen Momentes, der 7 Personen den Tod brachte, viele verwundete und einen Schaden von einigen 100,000 Gulden verursachte, liegt jetzt noch an der mittleren Kirchgasse, an der Ecke des Mädchenschulhauses; lapidar steht darauf zu lesen: «10. Juni 1652. 34 Ztr.»

Da man aber — und zwar mitten in der Stadt — lange Zeit drei oder vier Pulver-Stämpfel oder -Mühlen hatte[1], war man anscheinend trotz dieses plötzlichen Verlustes um Pulver und Kugeln nicht sehr verlegen. So mochte es auch bei der städtischen Bevölkerung ein Gefühl der Sicherheit auslösen, als im Sommer des folgenden Jahres (1653) die 25 schwedischen «Artilleriepièces», die sogenannten Benfelderstücke, acht Tage lang auf dem Münsterhof aufgestellt waren, so daß sie von jedermann besichtigt und bewundert werden konnten.

Noch erübrigt es der Organisation zu gedenken, die getroffen war zur Verteidigung der «Veste» gegen andringende Feinde, und wir gewinnen den Eindruck, daß unsere alten Zürcher gerade in diesem Punkte tüchtige Praktiker waren. Schon vor Brun war — entsprechend unsern «Quartieren» — die Stadt in «Wachten» eingeteilt worden. «Uf Dorf» schloß das Großmünster in sich und was südlich davon liegt; auf dem Gebiet der heutigen «Neustadt», damals noch unbebaut, wurden hauptsächlich Gemüse gepflanzt und Reben. Zu «Linden» gehörte, nebst dem Lindentor, alles was eingegrenzt war durch die Gassen: Untere Zäune, Leuen- und Eselgäßli und die Gebäude Metzg, Rathaus, Rüden, Wettingerhäuser und die südliche Reihe der Kirchgasse. — Zu der Wacht «Neumarkt» gehörte, was nördlich von unteren Zäunen, Salz- und Eselgäßli lag bis zur Brunn- und heutigen Rosengasse. Und «Niederdorf» umfaßte neben Predigerkirche und Kloster,

[1] Drei auf dem untern Mühleiteg, eine in der Schipfe, zeitweise in Betrieb.

was von Brunn- und Rosengasse weg nördlich lag bis zum Niederdorfturm. Die Wacht «Rennweg» reichte vom Spitz beim Kloster Oetenbach[1] bis zur «Hofstatt vor dem roten Thurm», dem heutigen Weinplatz, Strehl- und

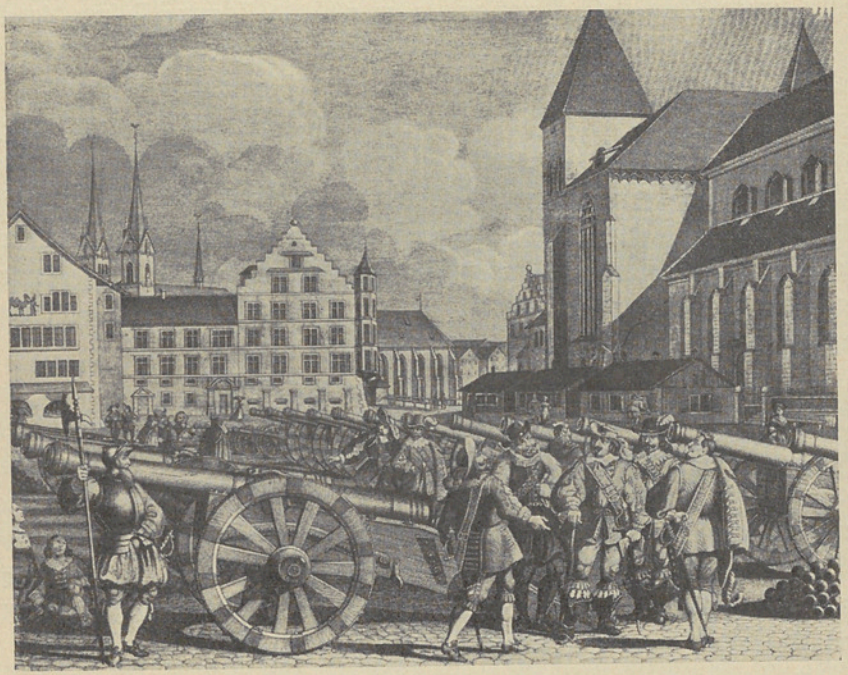

J. Oeri del.

14 Die Benfelder Geschütze auf dem Münsterhof in Zürich, Sommer 1653.
Halbe Kartaunen, 19 Pfünder, Rohrlänge 328 cm
(1 Stück im Besitz des Schweizer. Landesmuseums)

Glockengasse und heutiger Peterstraße, schloß also noch Kirche und Kloster der Augustinermönche in sich. Und was nun südlich dieser eben genannten Linie lag, St. Peterskirche und Strauhof inbegriffen, das gehörte zur Wacht «Münsterhof», die südlich durch den See und östlich durch die «Aa» oder die «Lindemage» begrenzt war. — Den «Wachten» war die Verteidigung der ihr Gebiet begrenzenden Stadtmauer übertragen; die Aushebung und Musterung — aber auch der Bezug der Steuern — fand nach den «Wachten» statt, von denen jede ihr besonderes Banner hatte.

[1] Ziemlich der Punkt, wo das «Gedeckte Brüggli» (das erst ca. 1689 gebaut wurde) das linke Ufer berührt [Vögelin, A. Z. I. S. 467].

Später, also nach Brun, war die militärische Organisation ganz den Zünften übertragen; wie ja ihr Pulver samt dem Geißturm in die Luft flog, ist bereits erwähnt, von früheren Zunft-Geschützen ist hier ein solches

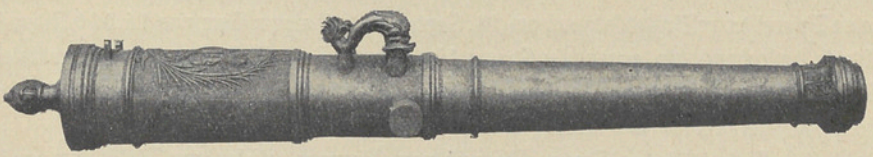

15 Geschützrohr der Zunft zur Schmiden.
12 Pfünder Batteriestück, gegossen von Moritz Füeßli in Zürich 1679
(im Besitz des Schweizer. Landesmuseums)

von den Schmiden[1] im Bilde beigegeben, ebenso auch ein Gußmodell[2] des Kamels, das in Applikation die Geschütze der Gremper-Zunft zierte.

Wir müssen unterscheiden zwischen den Perioden der dritten und der vierten Befestigung unserer Stadt: von der dritten gibt uns Murers prächtiger Plan (S. 64/65) das beste Bild, das erkennen läßt, daß bei Verteidigung der Mauern es sich hauptsächlich um Nahkampf handelte, bei dem noch die Armbrust, später auch die Büchse in ihren verschiedenen Dimensionen zur Verwendung kam. Geschütze gleich demjenigen der Schmiden und der «Benfelder» kamen erst als Verteidigungswaffe in Gebrauch nach Anlage der Befestigungen, die — das Werk Werdmüllers und Ardüsers — Zürich im XVII. Jahrhundert zur «modernen» Festung machten.

An dieser Stelle seien noch die im Laufe der Zeiten direkt gegen die Stadt gerichteten kriegerischen Unternehmungen verzeichnet:

(1.) Der Zug König Rudolfs II. von Burgund vom Jahr 920 ist bereits erwähnt (S. 7);

(2.) ebenso, daß Friedrich von Schwaben (Barbarossa) 1146 die Stadt heimsuchte (S. 13);



16
In Kupfer getrieb. Gußmodell zum Wappen der Zunftgeschütze des Kämbel. XVII. Jahrh.
(Im Besitz des Landesmuseums.)

[1] u. [2] Beide jetzt im Landesmuseum; das letztere, mit dem Mohren als Reiter, läßt die damals schon bestehenden «Sympathien» des Kämbel zum Orient erkennen, obschon Groß- und Überseehandel nicht von den Grempern, sondern von den Safranern getrieben wurde.

(3.) 1292 erfolgte die Belagerung durch König Albrecht I., die angesichts der auf dem Lindenhof auftauchenden Scharen streitbaren Volkes — «die tapferen Zürcherinnen» — abgebrochen wurde;

(4.) 1351 war es wieder Österreich, das in Zürichs Bund mit den Waldstätten seine Interessen gefährdet sah und am 14. September mit einem Heer von 16,000 Mann[1] Zürich bedrohend bis gegen die Spanweid (etwas außerhalb St. Leonhard) vorrückte. Vermittler auf beiden Seiten brachten den Abbruch der Feindseligkeiten zustande, doch war der Friede von kurzer Dauer, denn schon im

(5.) Juli 1352 lag Herzog Albrecht von Österreich wieder vor Zürich, das auch diesmal aus den Waldstätten Zuzug erhalten hatte. Der Kurfürst von Brandenburg bewirkte einen Waffenstillstand; es folgte der Abbruch der Belagerung und am 1. September die Friedensunterzeichnung, bei der aber Österreich doch das erstrebte Ziel nicht erreichte, dafür im Juli und August

(6.) 1354 die Stadt wieder, jedoch kurze Zeit und auch vergeblich, belagerte. — Wohl um Zürich gefügig zu machen, wurde in rascher Folge der Ereignisse Kaiser Karl IV. bewogen, Kriegsvolk vor die Stadt zu legen. Nach zeitgenössischer Schätzung mochten — inbegriffen die von Rapperswil her eingetroffenen Österreicher — etwa 40,000 Mann Fußtruppen und 5000 Reiter, die Umgegend verheerend, vor Zürich beisammen gewesen sein. Auch durch diese zehnfache Übermacht ließen sich die Zürcher nicht überrumpeln, wohl aber hißten sie das Reichsbanner, den schwarzen Adler im goldenen Feld, um zu zeigen, daß Zürich «Reichsstadt» sei und nicht gegen den Kaiser streite. Karl erkannte, «daß er seine Kräfte für fremde Zwecke verwende» und hob die Belagerung auf, den Herzog nötigend, ein Gleiches zu tun.

(7.) 90 Jahre später lagen die Verhältnisse umgekehrt: Zürichs leitende Persönlichkeiten waren «Österreichisch» gesinnt, es kam zum «alten Zürichkrieg», in dessen Verlauf die Eidgenossen als Gegner im Sommer 1444 die Stadt neun Wochen lang belagerten; dann aber auf die Kunde des verhängnisvollen Tages von St. Jakob an der Birs, am 29. August 1444 — ohne eine Entscheidung herbeizuführen — abzogen.

(8.) Die letzte Belagerung erfolgte vom 10.—16. September 1802, in jener überaus schwierigen Übergangszeit vom «Alten zum Neuen», durch den helvetischen General Andermatt, vor dem die föderalistisch gesinnte Stadt die Tore geschlossen hatte, so daß Andermatt glaubte, unter Anwendung von Gewalt der unitarischen Sache nützen zu können, was ihm aber gänzlich mißlang.

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, daß die alte, dritte Befestigung den längsten Bestand hatte und auch den meisten feindlichen Anstürmen Widerstand leistete. — Wie es nun gerade während des alten Zürichkrieges (1443—1446) innerhalb der Mauern aussah in Sachen militärischer Ordnung,

[1] Darunter 3 Fürsten, 5 Bischöfe, 26 Grafen, viele Freiherren und Edle [M. v. K.: D. Ktn. Zürich II. S. 314].

das erhellt aus der für die Bewachung der Stadt und ihrer Mauern und Türme aufgestellten Einteilung, wobei noch zu beachten ist, daß in jenen «Kriegslöifften» zum Schutz der Hauptstadt aus dem umliegenden Vogteigebiet je nach Bedarf wehrfähige Mannschaft in die Stadt gezogen wurde, und so finden sich denn auch beinahe in jedem Sektor Zünfter und Landleute beisammen.

Es hatten den Wachtdienst in der großen Stadt:

Vom Oberdorftor bis Lindentor: die Krämerzunft und die Mannschaft von Hedingen.
Vom Lindentor bis zum Neumarktturm: die Schuhmacher und die von Albisrieden.
Vom Neumarktturm bis zum Neuen Turm[1]: die Weberzunft und die von Altstetten.
Vom Neuen Turm bis zum Niederdorftor und zur Limmat: die Binder- und Maurerzunft und die von Wiedikon.

In der kleinen Stadt:

Vom Kratzturm bis zu den Schwiren, diese selbst und auf dem rechten Ufer das Stück bis Oberdorftor: die Schiffleutezunft.
Vom Kratzturm bis zum Wollishofertörlein: die Gremperzunft und die Mannschaftshälfte von Horgen.
Vom Wollishofertörlein bis zum Ketzistürli: die Schmidenzunft und die andere Hälfte von Horgen.
Vom Ketzistürli bis zum Rennwegtor: die Metzger- und die Schneiderzunft und die von Bendlikon und Rüschlikon.
Vom Rennwegtor bis zum Spitz am Ötenbach: die Weinleutezunft und die von Thalwil.
Im Papierwerd und untern Mühleiteg waren postiert: die Gerber- und die Müllerzunft.

Dazu lag, wie bei den Toren, in allen Türmen Wachtmannschaft. Die Abwehrmittel der letztern werden in der Hauptsache in der Armbrust und in den mit ungelöschtem Kalk oder ätzender Flüssigkeit gefüllten Sturmtöpfen, in Pechkränzen und Bomben, die brennend auf die Feinde hinabgeworfen wurden, bestanden haben. –

Noch werden «Bollwerke» erwähnt, die vor dem Rennwegtor errichtet worden und bei St. Anna, der nur etwa 100 Schritte außerhalb dem Ketzisturm gelegenen Kapelle; vor dem Wollishofertor (auch Katzentörli genannt); vor dem Oberdorftor; dem Schrättelisturm; zu Linden und noch an vier nicht näher bezeichneten Orten, wo Zuzüger aus Weiningen, Altstetten, Höngg – wohl raufluftige Gesellen, die darauf brannten, mit den Feinden handgemein zu werden – lagerten. Es kann sich hierbei aber nur um

[1] Der nach den Wiedertäufer-Unruhen im Zürcher Oberland 1525 und den damals dort inhaftierten Täufern «Ketzerturm» genannt wurde.

Wehren in der Art eines Verhaues, um leichte Vorwerke gehandelt haben, die damals (1444) aufgeführt worden waren, um den Belagerern das Andringen an die Stadt zu erschweren. Es war ja auch nicht möglich, diese Wehren weit vorzuschieben; sollten sie nicht von vornherein als verlorene Posten gelten, so mußten sie noch innerhalb der Schußlinie der auf den Türmen postierten Bogen- oder Armbrustschützen liegen, und für diese und die Wirksamkeit ihrer Waffe kam ja nur eine Distanz von wenig mehr als 300 Zürcher Werkschuh (also ca. 100 Meter) in Betracht. — Außer der auf Posto stehenden Mannschaft war noch eine etwa zweimal so starke Reserve von 568 Mann in Bereitschaft in der Nähe der Mauern.

Wie viele von dieser aus den Zünften und den Zuzügern vom Land gebildeten Truppe den erstern angehörten, ist nicht aufgezeichnet, dagegen mögen hier die Zahlen eingeflochten sein, die, dem im Zürcher Staatsarchiv liegenden «Reisrodel» von 1476 entnommen, uns zeigen, wie viele ihrer das Zürcher Banner nach Murten zum Kampf wider Karl den Kühnen geleiteten:

Constaffel stellte	24 Mann	Gerwer . . .	13 Mann	Schnider . . .	13 Mann
Kremer . . .	13 »	Metzger . . .	13 »	Schifflüt . . .	17 »
Winlütt . . .	20 »	Schuhmacher .	17 »	Gremper . . .	11 »
Schmid . . .	13 »	Zimerlüt . .	20 »	Weber	11 »
Pfister u. Müller	17 »	Binder u. Murer		Summa	202 Mann

Mit dem Aufkommen der Feuerwaffen veränderte sich das Bild bald und wesentlich. Wall und Mauern boten gegenüber dem groben Geschütz des Belagerers nicht mehr den Schutz wie früher, aber auch dem Belagerten war mit diesem und mit der Handfeuerwaffe ein Mittel gegeben, sich den Feind weit mehr und nachhaltiger vom Leibe zu halten. Bereits waren auch 1489 auf mehrere unserer Türme Büchsenschützen geordnet, und rasch wurde die Überlegenheit der Feuerwaffen über Bogen und Armbrust erkannt. Es spricht hiefür auch die Tatsache, daß an dem großen Freischießen in Zürich anno 1504 sich nur noch 236 Armbrustschützen, dagegen 451 Büchsenschützen beteiligten[1], und es wurde auch von jener Zeit ab die Armbrust durch die weittragendere Feuerwaffe mehr und mehr verdrängt.

So wie immer gegenüber einer vervollkommneten Waffe nach einer Verstärkung der Gegenwehren gesucht wird, so war man auch in Zürich darauf bedacht, die Befestigung und ihre Sicherung der fortschreitenden

[1] Es sei hier vermerkt, daß bei diesem Anlaß die Distanz für die Armbrustschützen mit 305 Zürcher Werkschuh und für die Büchsenschützen mit 745 Zürcher Werkschuh (= ca. 225 Meter) bemessen war. [Vögelin, A. Z. I. S. 153.]

Kriegstechnik anzupassen. – Daß zudem die Unruhe und Unsicherheit der Zeiten hierzu drängten, ist klar; Grund genug boten die während des ganzen XVI. Jahrhunderts alle Welt bewegenden Konfessionskriege, – auf der einen Seite um das wahre Gotteswort, auf der andern Seite um der Suprematie der Kirche willen geführt und dabei vor keiner Gewalttat zurückschreckend[1].

In diese Zeit fallen die an einigen Punkten durchgeführten Umgestaltungen im Mauergürtel unserer Stadt. – Längst schon waren jene provisorischen Vorbauten, über die nur wenige präzise örtliche Angaben erhalten sind, wieder dem Erdboden gleichgemacht, dafür aber entstunden, nach italienischem Muster, jene massiven, sich auf dem Murer- und Merian-Prospekt trotzig präsentierenden Bollwerke, die in die Mauern ein- und vorgebaut, eher geeignet waren, neben Geschützen auch Posten von 12–30 Mann aufzunehmen. – Kurz sei die Entstehung dieser Bauten notiert:

Rennwegtor, kleines Bollwerk	1520[2]	Kratz, Ost-Bollwerk	nach 1541[5]
» großes Mittel- »	1522[2]	Ketzis-Bollwerk	1575[6]
» großer runder Turm	1524[2]	Kratzturm-Bollwerk «am Spitz»	1621[7]
Langenörlis (1444 Turm)-Bollwerk	1525[3]	Niederdorf-Bollwerk (1434 Holz)	1629/33[8]
Ötenbach. Bollw. i. Spitz (1443 Holz)	1532[4]	Bauschanze[10]	1660[9]

Aber nicht nur Bollwerke wurden errichtet, auch die Wehrpflicht wurde so weit als möglich ausgedehnt; um 1529 begann sie für die Jungknaben mit dem 16. Altersjahr, und entlassen wurden unsere Kämpen – falls sie nicht vorher zur großen Armee abberufen waren – wenn sie das 70. vollendet hatten. Und 1690 – nach dem Veltlinermord – da hieß es doppelt auf der Hut sein, darum wurden auch die Mannschaften ergänzt, alle Wehren inspiziert, die Stadtwache verschärft und die Handwerksgesellen zur Teilnahme am Dienst auf ihren Zünften vereidigt[11].

Wie nun im besondern die Türme und Bollwerke um 1443 und um 1575 bewacht und bewehrt waren, das zeigt die nachfolgende Nebeneinanderstellung, wobei (unter 1575) neben der Vermehrung der Posten auch die im Laufe dieser Jahre etwa erfolgte Änderung der Bezeichnung vermerkt, der gleichgebliebene Name aber durch «Idem» angedeutet ist.

[1] Die ein halbes Jahrhundert dauernde blutige Verfolgung der Hugenotten, die Greueltaten der Pariser Bluthochzeit (23./24. Aug. 1572) stehen auf der gleichen tiefen Linie wie die Christenverfolgungen der römischen Kaiser. [2] Vögelin, A. Z. I. S. 628. [3] Idem I. S. 245. [4] Idem I. S. 626. [5] Idem I. S. 558. [6] Idem I. S. 600. [7] Idem I. S. 554. [8] Idem I. S. 456. [9] Idem I. S. 559. [10] Dieses künstlich angelegte Inlel-Ravelin wurde später dem Bauherrn als «Gemüsegarten» überlassen und erhielt daher den Namen «Bauschänzli». [11] Hegi, Schmiden-Festschrift S. 224.

1443		1575	
	Mann	Auf dem Papierwerd	3 Hakenbüchsen
1. Niederdorf-Turm	5	Idem	2 Haken
2. Neuer Turm	5	» = «Hexenturm» . . .	3 Haken
3. Neumarkt-Turm	4	»	2 Haken
Nebenan in des Swenden Hus	8		
4. Schrätteli-Turm	4	»	1 2 ℔er «Löuw» und 3 Haken
5. Linden-Turm	4	Im Linden-Turm	1 «Fagünli»[1] und 1 Haken
Nebenan in der Schönin Hus	4	Bei Linden, im «Engel» . .	2 Haken
6. Geiß-Turm	4	Idem	3 Haken
		Bei den Schießlöchern zwischen 6. und 7.	2 Fagünli «Falk» und «Wyg»
7. Oberdorf-Turm	2	Idem	2 Haken
8. Langenörlis-Bollwerk . . .	2	= Bollwerk vor dem Salzturm[2]	1 Fagünli «Höwmonat» und «Das Stückli D» = 3/4 ℔
		In das Rundel am See[3] . .	1 Halbschlang 6 1/2 ℔ «Hornung»
		Zu den Schießlöchern zwischen Rundel und Kratz-Turm . .	2 leichte Geschütze 1 1/4 ℔ «Steinbock» u. «Wassermann» u. 2 Hak.
9. Kratz-Turm	4	Idem	«Sperwer», vermutl. Falkonett v. 3/4 ℔
		Hinter die Schießlöcher des durch den Fröschengraben abgetrennten Vorwerkes, am [Süd-] Spitz (vide Murerpl.)[4]	3 Haken
10. Äbtissin-Turm	4	= «Werkhofturm»	2 Haken
11. Wollishofer-Turm	4	Idem	2 Haken
12. Hartmanns-Turm	4	. . . . .	?
13. Augustiner-Turm	4	Idem	2 Haken
14. Ketzis-Turm	4	1575 als Bollwerk umgebaut	?
15. Käuffler-Turm	4	auch Steinbrüchels- od. Neuer Turm	2 Haken (1489 bereits mit 2 Büchsenschützen belegt)
16. Rennwegtor-Turm	4	Im groß. Rundturm (Bastion, vollendet 1524)	«Nüwtrak» 6 1/4 ℔ er und «Schütz» 1 1/4 ℔
		Im Bollwerk mit dem Rennwegtor (vollendet 1522) .	«Balduf» 1 1/4 ℔; Kleintrak 3/4 ℔; Happch 3/4 ℔; 3 Haken
		In der kleinen (südl.) Bastion (vollendet 1522)	
17. Ötenbacher Turm	4		
Nebenan in des Sweglers Hus (Herberge)	8	Auf dem Lindenhof . . .	1 Notschlange
Im Ötenbachergang, zwischen Ötenbacher- u. Rennweg-Turm	8		
18. Im Ötenbacher Bollwerk . .	12	Idem; auch Bollwerk im [Nord-] Spitz genannt . .	«Stier» 6 1/2 ℔, 1 Haken

[1] = Falkonett, Geschütze von 1/4–2 Kg. Geschoß. [2] Bei Merian mit Spitzdach gezeichnet. [3] An welches das bei Merian gezeichnete, um 1583 erbaute Haus des Stadtbauherrn, das «Bauhaus» (später «Stadthaus») und die «Steinhütte» sich anschlossen. [4] Die Verbindung des Bollwerks am Spitz [siehe Murerplan] mit dem Kratz-Turm, wobei ersteres zum Ravelin ausgebaut wurde, erfolgte nach Verlegung des Wassereinflusses in den Fröschengraben nach Westen [bei Merian ersichtlich]. Vgl. Vögelin, A. Z. I. S. 554.

Kratzturm

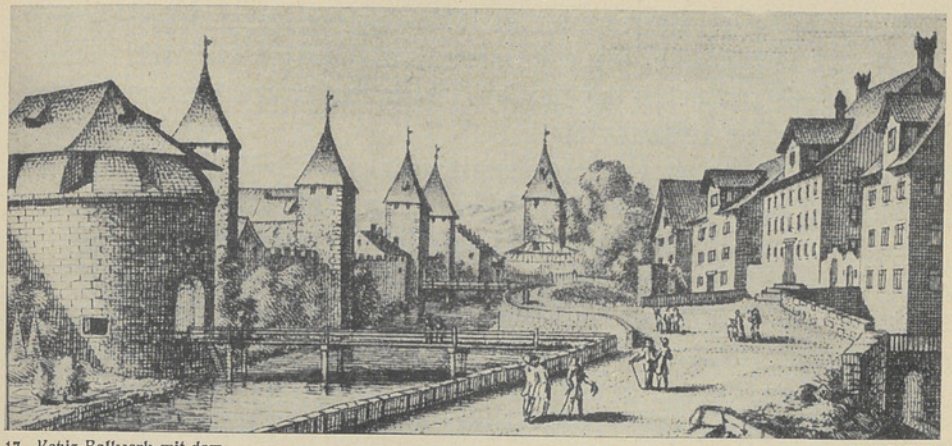

17 Ketzis-Bollwerk mit dem zwischen 1588 und 1642 aufgesetzten Dach

Nach Bullinger

Am obern Fröschengraben ums Jahr 1700.

Zur Zeit, da Jos. Murer seinen Stadtplan gezeichnet hat, mag die Bautätigkeit in der Stadt nicht sehr groß gewesen sein, und spärlich sind die außerhalb der schützenden Mauern entstandenen Häuser und Höfe ins Gelände gestreut. – Mit 1000–1400 streitbaren Männern war es aber möglich, das eng umschlossene Zürich wirksam zu verteidigen. – Dann, nachdem im letzten Drittel des XVI. und in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts namentlich außerhalb des Fröschengrabens eine ganze Anzahl Neubauten, die meisten in schönen Gärten gelegen, erstellt worden war, da mochte, beeinflußt durch die Gefahren, die die Kriegshändel rund um unser Land für Zürich in sich bargen, oder – wie wir aus anderer Darstellung erfahren – die Besorgnis vor Unruhen im eigenen Lande, zu denen der bernische Bauernkrieg (1641; 1653) das Beispiel gab –, das jahrelang erwogene Projekt einer erweiterten Befestigung etwas unvermittelt gefördert worden sein.

Werfen wir einen Blick auf Merians Plan vom Jahre 1655, so fällt daran auf, daß dieser von den nun bereits seit 1642 im Werden begriffenen Um- und Befestigungsbauten nichts enthält, dafür aber das im Gebiet des Thalackers entstandene Patrizierviertel zur Darstellung bringt, ebenso wie die südlich des Oberdorftores liegende Siedelung «Stadelhofen» mit den großen, gegen den See gerichteten Gärten. – Bergwärts ist die beim Neumarktturm (Buchst. Z) beginnende Linie der «oberen Straße», beidseits mit einigen wenigen Häusern bestanden, sichtbar, überhöht ist dieselbe von der stattlichen Besitzung «Schlößli», daneben der ländliche Sitz «'s Hus am

Berg», das später mißverstanden in «Susenberg» verschlimmbessert worden ist. – Im übrigen sehen wir, daß Fluntern und Hottingen noch recht spärlich bebaut sind; das gleiche war der Fall mit Hirslanden und Riesbach, ebenso von der ganzen westlichen Linie.

Das war nun wohl ein Spiel des Zufalls, daß der Mann, nach dessen Plänen Zürich zur eigentlichen Festung umgestaltet wurde, nicht in der Alt-Stadt «daheim» war, sondern in einem der schönsten Sitze außerhalb der Mauern: in dem westlich des Rennweg-Bollwerks gelegenen «Seidenhof». Es war der junge Hans Georg Werdmüller[1]. Nach seinen Plänen begann der im Fortifikationsbau bewanderte Graubündner Johannes Ardüser, der am 1. September 1620 im Hinblick auf diese große Arbeit zum «Ingenieur der Stadt und Landschaft Zürich» gewählt worden war (s. a. S. 85), das Werk, an dem dann am 30. April 1642 namens der Regierung Statthalter Rahn den ersten Spatenstreich tat. Freilich kam Ardüser (geb. 1584 zu Parpan) nicht dazu, die übernommene Arbeit zu Ende zu führen, dieselbe war so weitläufig angelegt, daß es zu ihrer Ausführung volle 36 Jahre bedurfte; erst 1678 war das Werk getan, das sich auf dem Papier sehr pompös ausnimmt[2] und schon von den Zeitgenossen verschieden beurteilt wurde. So lesen wir, daß es zur Verteidigung der Bauschanze, des Bollwerks am Spitz und seines Vorwerks, wie desjenigen beim Bleicherweg, dann des Bären-, Katz-, Löwen-, Seidenhofer-, Gießhütten-[3], Schützenhaus-, Neumühle-, Leonhards-, Schönenberger-, Remi-[4], St. Anna-[5], Geißberger-, Stadelhofer-Bollwerks und der Holzschanze[6], sowie der auf der Linie Neumühle-Holzschanze den innern Winkeln vorgelagerten kleinen Bollwerke «... eine so starke Besatzung und ein so großes Material erfordert hätte, daß diese ohne Schwächung der allgemeinen Schutzmittel kaum hätten verfügbar gemacht werden können»[7] ... Und so führten denn die schon während des Baues erkannten Gefahren, die dieses große Werk in sich bargen, dazu, daß nach kaum 150jährigem Bestand am 30. Januar 1833 vom Großen Rat, in dem nun auch das Land zum Worte kam, beschlossen wurde, den weniger schützenden, als vielmehr Land und Stadt trennenden Wall und Graben niederzulegen und auszufüllen.

---

[1] Der Bruder des nachmaligen Generals Hans Rudolf Werdmüller. [2] Das Modell befindet sich nun im Schweiz. Landesmuseum, Zürich. [3] Bezeichnung hergeleitet von der in jener Gegend gewesenen Füeßlischen Geschütz- und Glocken-Gießerei. [4] Gegend des alten Kantonschulgebäudes. [5] Gegend des Landoltgutes westseits des Kunsthauses. [6] Gegend des heutigen alten Tonhalleplatzes. [7] M. v. K.: D. Ktn. Zürich II. S. 312.

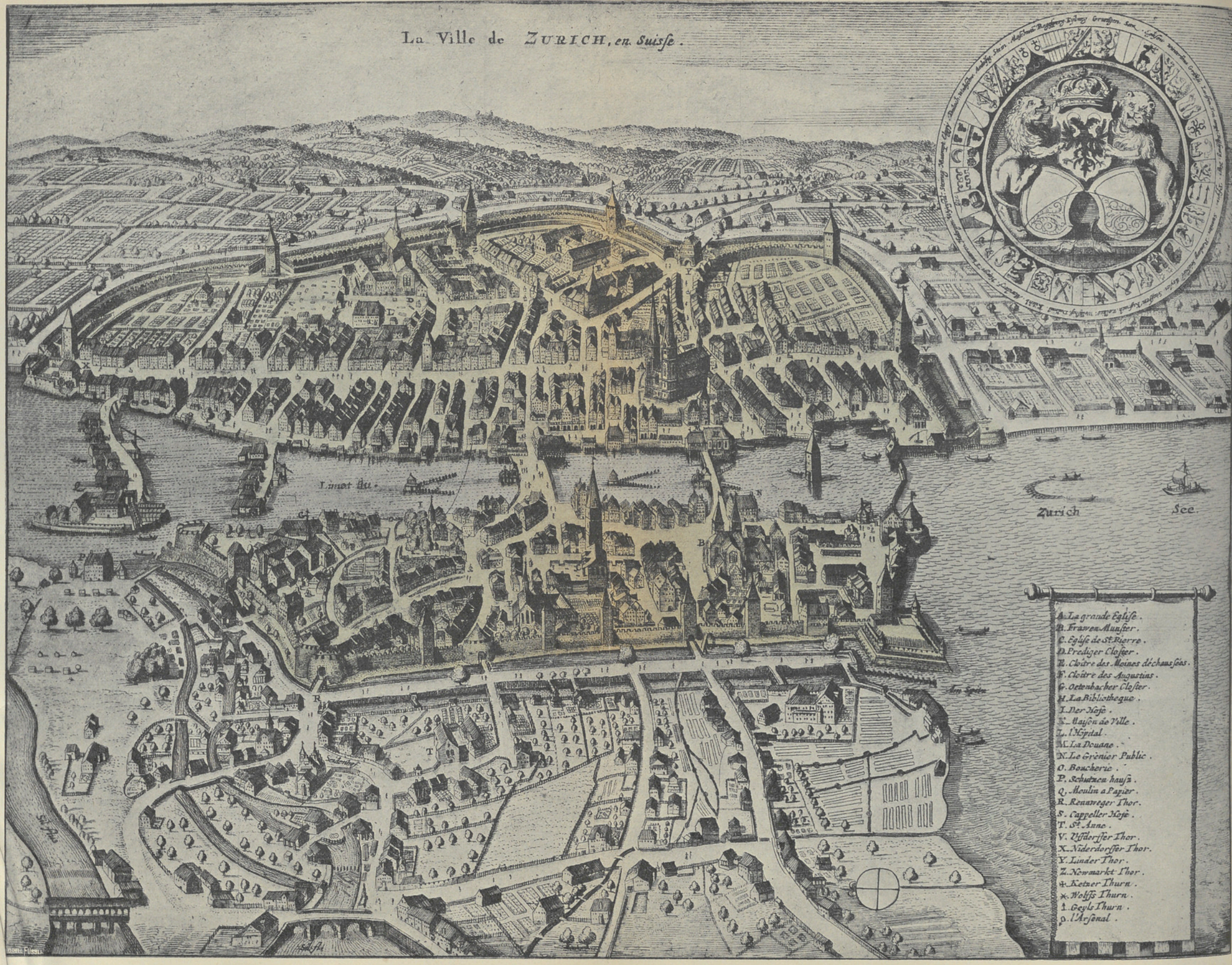
La Ville de ZURICH, en Suisse.
Limat flu.
Zurich See.
A. La grande Eglise.
B. Frawen Munster.
C. Eglise de St. Pierre.
D. Prediger Closter.
E. Cloitre des Moines déchaussés.
F. Cloitre des Augustins.
G. Oetenbacher Closter.
H. La Bibliotheque.
I. Der Hofe.
K. Maison de Ville.
L. l'Hopital.
M. La Douane.
N. Le Grenier Public.
O. Boucherie.
P. Schutzen hauss.
Q. Moulin a Papier.
R. Rennweger Thor.
S. Cappeller Hofe.
T. St. Anne.
V. Usserdorffer Thor.
X. Niderdorffer Thor.
Y. Linder Thor.
Z. Newmarkt Thor.
+. Ketner Thurn.
×. Wolffs Thurn.
1. Geyls Thurn.
9. l'Arsenal.

18 Zürich ums Jahr 1655
nach Mathias Merians Plan

19 Zürich in der Zeit von 1642/78 bis 1833/59

Die 4. Befestigung Zürichs

nach dem Plan des Feldzeugmeisters Johann Georg Werdmüller von Zürich ausgeführt in der Zeit von 1642 bis 1678

*

Der vorliegende Stadtplan
die letzte Arbeit von Ingen. D. Breitinger von Zürich, wurde
von ihm gezeichnet im Alter von 25 Jahren, anno 1814

*

Das bei Murer und Merian durch die Ringmauer begrenzte Gebiet der Altstadt ist im Werdmüller-Breitinger-Plan durch den Tondruck angedeutet.

Die Ringmauern umschlossen ein Gebiet von . . . . . 54 ha 33 a
Altstadt, «Neuland» und Fortifikationsgürtel zählten zusammen . . . 138 ha 30 a*

*

Nach dem am 30. Januar 1833 vom Großen Rat mit 130 gegen 54 Stimmen gefaßten Beschluß erfolgte die Niederlegung dieser «Fortifikation» in den Jahren 1833–1859

* Wir verdanken diese Angaben dem tit. Quartierplan-Bureau der Stadt Zürich.


PLAN DER STADT ZÜRICH
von D. Breitinger Ingenieur
Seiner Vaterstadt gewiedmet.
Staats Gebäude
gr. Stadt
kl. Stadt
Stadt Gebäude und Kirchen
Gasthöfe
Limmat Fluss
Sil Fluss
Schützen Platz
Münsterhof
Hohe Schanze
Brim Selnau
Fleisch von Baden
Leste Arbeit, im 23ten Jahre seines Lebens 1762 verfertigt
Maßstab von 100 Zürcher Schuhen
Maßstab von 100 französischen Schuhen

Im Anschluß an die Aufzeichnungen über die Art und Entwicklung der Befestigung der Stadt und an die Angaben über die Stärke der Besatzung, die, aus den Zünften rekrutiert, etwa 1000 Mann betrug und – zur Zeit, da der alte Zürichkrieg seinen Höhepunkt erreicht – unter Einrechnung der vom Land hereingezogenen Mannschaft gegen 3000 Mann zählte[1], muß noch der militärischen Neuordnung gedacht werden, die – wohl als Folge der erweiterten 4. Befestigung – zur zwingenden Notwendigkeit wurde. Es sind die Schutzmaßnahmen, über welche die «Feuer- und Panner-Ordnung» nähere Auskunft geben. Diese fußen auf früheren Sturmordnungen, wie wir sie bereits aus der Zeit von 1443, 1489, 1526, 1575 kennen: Vorkehren bei «Brand, Sturm oder gleuff»[2].

Daß in einer Zeit, die weder die Feuerspritze, geschweige den Hydranten kannte, da noch so viel mit Holz gebaut wurde, dem Feuerlöschwesen vermehrte Beachtung geschenkt wurde, ist klar. Erst 1650 kamen Feuerspritzen in Gebrauch; die eindämmende Wirkung des mit «Feuerkübeln», besser gesagt mit Wasserkübeln, vom Nachbarhaus (wenn ein solches vorhanden war) auf den Feuerherd ausgeschütteten Wassers mochte oft gering sein; das sicherste war wohl immer das Niederreißen des Brandobjektes mit den Feuerhacken – dazu hatte man sie ja –, dann war die Behandlung mit Wasser, das mit den Kübeln in langer Reihe von Mann zu Mann gereicht wurde, eher möglich, und damit auch die Lokalisierung des Feuers.

In der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts wurden auch alle Zünfte angehalten, wenigstens 24 «Feuerkübel» anzuschaffen, die im Ernstfall hauptsächlich dazu dienten, den Feuerspritzen das nötige Wasser zuzubringen. – In der Pannerordnung von 1737 werden 5 Spritzen in der «großen» und 3 in der «kleinen» Stadt und 6 Reservespritzen erwähnt, welch letztere sich im «Löwenhof»[3] befanden. Daß nun aber die Hauptaufgabe dieser «Panner» im Feuerwehrdienst gelegen hätte, das war nicht der Fall, denn hierzu hätte es für das relativ kleine Zürich nicht 10 so große Korps bedurft, wie sie in den interessanten Uehlingerschen Zeichnungen[4] dargestellt sind. Zutreffend ist erläuternd dazu bemerkt, «daß ursprünglich und auch im XVIII. Jahrhundert die ganze Organisation namentlich auf Brandausbruch durch kriegerische Aktion oder die Möglichkeit der Benützung

---

[1] M. v. K.: D. Kn. Zürich II. S. 315. [2] = Auflauf, Aufruhr. [3] Als «Französ. Warenhalle» in Gassen Nr. 12 abgebrannt und abgetragen 1917; abgebildet in F. O. Pestalozzi: Zürich, Bilder aus fünf Jahrhunderten, Bild 33 «Die Conitaffler im Löwenhof». [4] Reproduziert bei F. O. Pestalozzi: Zürich, Bilder aus fünf Jahrhunderten, S. 25–33.

Im Anschluß an die Aufzeichnungen über die Art und Entwicklung der Befestigung der Stadt und an die Angaben über die Stärke der Besatzung, die, aus den Zünften rekrutiert, etwa 1000 Mann betrug und – zur Zeit, da der alte Zürichkrieg seinen Höhepunkt erreicht – unter Einrechnung der vom Land hereingezogenen Mannschaft gegen 3000 Mann zählte[1], muß noch der militärischen Neuordnung gedacht werden, die – wohl als Folge der erweiterten 4. Befestigung – zur zwingenden Notwendigkeit wurde. Es sind die Schutzmaßnahmen, über welche die «Feuer- und Panner-Ordnung» nähere Auskunft geben. Diese fußen auf früheren Sturmordnungen, wie wir sie bereits aus der Zeit von 1443, 1489, 1526, 1575 kennen: Vorkehren bei «Brand, Sturm oder gleuff»[2].

Daß in einer Zeit, die weder die Feuerspritze, geschweige den Hydranten kannte, da noch so viel mit Holz gebaut wurde, dem Feuerlöschwesen vermehrte Beachtung geschenkt wurde, ist klar. Erst 1650 kamen Feuerspritzen in Gebrauch; die eindämmende Wirkung des mit «Feuerkübeln», besser gesagt mit Wasserkübeln, vom Nachbarhaus (wenn ein solches vorhanden war) auf den Feuerherd ausgeschütteten Wassers mochte oft gering sein; das sicherste war wohl immer das Niederreißen des Brandobjektes mit den Feuerhacken – dazu hatte man sie ja –, dann war die Behandlung mit Wasser, das mit den Kübeln in langer Reihe von Mann zu Mann gereicht wurde, eher möglich, und damit auch die Lokalisierung des Feuers.

In der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts wurden auch alle Zünfte angehalten, wenigstens 24 «Feuerkübel» anzuschaffen, die im Ernstfall hauptsächlich dazu dienten, den Feuerspritzen das nötige Wasser zuzubringen. – In der Pannerordnung von 1737 werden 5 Spritzen in der «großen» und 3 in der «kleinen» Stadt und 6 Reservespritzen erwähnt, welch letztere sich im «Löwenhof»[3] befanden. Daß nun aber die Hauptaufgabe dieser «Panner» im Feuerwehrdienst gelegen hätte, das war nicht der Fall, denn hierzu hätte es für das relativ kleine Zürich nicht 10 so große Korps bedurft, wie sie in den interessanten Uehlingerschen Zeichnungen[4] dargestellt sind. Zutreffend ist erläuternd dazu bemerkt, «daß ursprünglich und auch im XVIII. Jahrhundert die ganze Organisation namentlich auf Brandausbruch durch kriegerische Aktion oder die Möglichkeit der Benützung

[1] M. v. K.: D. Ktn. Zürich II. S. 315. [2] = Auflauf, Aufruhr. [3] Als «Französ. Warenhalle» in Gassen Nr. 12 abgebrannt und abgetragen 1917; abgebildet in F. O. Pestalozzi: Zürich, Bilder aus fünf Jahrhunderten, Bild 33 «Die Conitaffler im Löwenhof». [4] Reproduziert bei F. O. Pestalozzi: Zürich, Bilder aus fünf Jahrhunderten, S. 25–33.

eines Brandausbruchs zur Plünderung zugeschnitten war»[1]. Die Vorschriften für diese 10 Panner – ihre Namen sind: Auf Dorf / beim Lindentor / beim Helmhaus / beim Elsasser / beim Neumarkt / beim Niederdorf / auf dem Münsterhof / vor dem Schwert / im Rennweg / bei der Sihlporte – lauten, daß bei «Sturm und Geläuff» alle Burger ohne Ausnahme, ohne Ansehen der Person und des Alters zu erscheinen hatten; im Brandfalle aber hatten nur die Burger bis zu 60 Jahren anzutreten, und Hintersäßen, die nicht ins «Panner» eingereiht wurden, mußten, in ihren eigenen Kosten mit Tanse und Schüeffi ausgerüstet, zum Wassertragen antreten. Ferner hatten sich neben den in der Stadt wohnenden Zimmer-, Maurer- und Dachdeckergesellen auch diejenigen aus den nächsten Außengemeinden und die städtischen Holzarbeiter (des Sihlamts) mit ihren Werkzeugen, Leitern und Äxten, die Küfer mit ihren Tansen auf den ersten Alarm zu stellen. – Mit Harzpfannen, von 1687 ab mit großen Laternen, waren die nächste Umgebung und die Zugänge zum Brandplatz zu beleuchten – Straßenbeleuchtung kennt Zürich erst seit 1806 – und die Anwohner mußten, ebenfalls zur Verbesserung der Beleuchtung, sowie aus sicherheitspolizeilichen Gründen, brennende Laternen vor die Fenster stellen.

Die aus dem Vorstehenden ersichtliche Mannschafts-Komposition läßt erkennen, daß bei einer Übung oder im Ernstfall zwei verschiedene Körperschaften zur Stelle waren: die Pannermannschaft, die als Feuerwache zur Absperrung des supponierten oder wirklichen Brandplatzes den Ordnungsdienst versah, und die aus Hintersäßen und Berufsleuten des Baugewerbes bestehende Mannschaft, der die eigentliche Lösch- und Rettungsarbeit oblag, die geeigneteres Werkzeug nach Vorschrift mitbrachte, die schon durch ihr Handwerk eher befähigt war, von schwanken Leitern und Dächern aus zu agieren.

Den bereits genannten Panner- oder Burgerwachen war ein «Panner der Constaffler im Löwenhof» – (in Gassen am Fuß der Peterskirche gelegen[2]) – vorangestellt; diesem nur aus Mitgliedern der Constaffel gebildeten Corps war die Bewachung der Zeughäuser[3] übertragen, und

[1] F. O. Pestalozzi: Zürich. Bilder aus fünf Jahrhunderten, S. 61. [2] Nach verschiedenen Wandlungen zuletzt «Französische Warenhalle» und als solche im Februar 1917 abgebrannt, was zwei Jahre später den Einsturz des östlich an den Löwenhof angebauten und durch den Brand seines Halses verlustig gegangenen ehemaligen «Trompeterhauses» zur Folge hatte. [3] Es waren das seit 1487 bestehende «Großes Büchsen- und Zeughaus», Waaggasse 6 – jetzt in ein Bierlokal umgewandelt –; das «Venetianische Zeughaus» (seit 1612) in Gassen 18 (Magazine Brunner), ausgezeichnet durch seinen unverändert erhaltenen Treppengiebel an der Seite gegen die Zeugwartgasse; das Waffen- und Munitionsdepot im «Feldhof» (seit 1686), Areal der Schweiz. Kreditanstalt; der «Löwenhof» (seit 1693), ehemals in Gassen 12; hierzu Note[2].



J. C. Uehlinger del.

20 Das Panner auf dem Münsterhof um 1750.
Nach dem im Besitz von Herrn Dr. Steinfels befindlichen Original.

wie die übrigen war auch dieses «Panner» einem Hauptmann unterstellt, in dessen Belieben es lag, das einem «Pannerherrn» anvertraute Korpszeichen jeweils an den Besammlungs- oder Musterungstagen feierlich durch 4, 6 oder 8 Mann abzuholen. Auch war es genau festgesetzt, welchen militärischen Standespersonen die abgestuften Ehren des «Rufes der Wache ins Gewehr», des «Präsentierens» und des «Frontmachens» erwiesen werden sollten.

Unser Bild – eine treffliche Wiedergabe des Münsterhofes im XVIII. Jahrhundert mit dem stattlichen, im Mittelpunkt liegenden Zunfthaus zum Kämbel – läßt erkennen, daß in diesen «Pannern» doch in erster Linie die für die «Festung» Zürich erforderliche Mannschaft organisiert war. Hier war die, sich als die Kerntruppe fühlende Bürgerschaft in 10 oder eigentlich 11 Kompagnien von je 100 oder mehr Mann vereinigt, es war eine in «Mont- und Armatur» einheitliche Truppe in schmucker Uniform mit Flinte und Seitengewehr, der Fähnrich oder Pannerherr mit dem Zeichen an langem Schaft, die Chargierten, anscheinend auch eine kleine Fahnenwacht mit dem Sponton oder der Partisane bewaffnet. – Es war in diesen

Zeiten, da der Stand Zürich noch die Stellung eines eigentlichen, wenn auch kleinen Staates einnahm, ganz natürlich und zeitgemäß, daß unsere «Panner» gerne von Zeit zu Zeit sich «in Wehr und Waffen» zeigten, sich in ihren Quartieren zur Musterung besammelten, der dann taktische Übungen auf dem Gelände der «Fortifikationen» folgten. — Auf die Tätigkeit dieser Truppe bei Feuersbrunst ist bereits hingewiesen; daß man sich bemühte, auch hier nützliche Verbesserungen zu treffen, ist ersichtlich, wenn wir vergleichsweise noch erwähnen, daß in den Stadtbüchern[1] unterm 24. Dezember 1416 ein Verzeichnis angelegt wurde über die Standorte der 36 «gelten, die man bruchen sol, so für usgaht» —. Von den Feuerkübeln der Zünfte war auch die Rede, ebenso daß um 1737 schon 14 Feuerspritzen vorhanden waren. In jener Zeit erfreute sich die Zürcher Feuerordnung sogar im Auslande einer besondern Beachtung, so soll sich auch Katharina II., die Kaiserin aller Reußen, darüber unterrichtet haben. Dann 1845 waren 18 Feuerspritzen vorhanden, und neben der Spritzenmannschaft gab es noch je ein Korps der Wasser- und der Lichterträger, ferner ein Leitern-, Bau- und Flößnerkorps, sowie die Mannschaft zweier Feuerschiffe, deren Funktion nicht näher bezeichnet ist. — Von der Vortrefflichkeit dieser Einrichtung, die durch die Zünfte getroffen, in der Hauptsache dem XIX. Jahrhundert angehört, war Meier v. Knonau so überzeugt, daß er schrieb[2]: «... Sehr zu wünschen ist, daß sich die zürcherische Einwohnerschaft nie beschwatzen lasse, ihre freiwilligen und uneigennützigen Dienstleistungen einem unzuverlässigen «Pompiercorps» zu übertragen ...»

*

Neben diesen von den Zünftern für das allgemeine Wohl persönlich geleisteten Dienste, bei denen oft Leib und Leben einzusetzen war für die Sache der Stadt oder ihrer Bundesgenossen, brachten sie auch immer wieder große materielle Opfer in Zeiten der Not. — Im 30jährigen Krieg, da sich fremde Kriegsvölker gefahrdrohend unserem Lande näherten, erließ der Rat eine Mahnung zu christlichem Leben und Wandel, sowie zur Aufbringung der erforderlichen «zeytlichen zum Widerstand dienlichen Mittel, als Proviant, Munition, Wehr und Waffen, sonderlich aber Geld, als welches zu einem nothwendigen Widerstand das fürnemste Mittel und die rechten Nerven des Krieges ist ... Sintemal aber zur Erhaltung desselben kein anderes Mittel vorhanden, denn daß man wiederum, wie zur Zeyt unserer frommen Altvordern vor der Reformation beschächen,

[1] St.-B. II. S. 414/15. [2] M. v. K.: D. Ktn. Zürich II. S. 295.

eine allgemeine lydenliche Stühr in Statt und Land anleggen und erheben thue ...» Sie wurde angelegt auf «alle Burger und Hinderſaßen und Inwohner, Wybs- und Mannsperſonen, wie auch Dienſtknecht und Mägd, desglychen auf Äbt und Prälaten, Gerichtsherren und Landſaßen, Item alle Frömden ſo ſitz, Büßer, Güter, Zins in unſerer Stadt Gericht und Gebiet habend.»

Von 100 fl. wurden 4 ß erhoben und dieſe mußten in Zürich auf den Zünften abgeliefert werden, in einer beſonderen «Lade» verwahrt und unter die Aufſicht von zwei Ratsherren, zwei großen Räten und zwei Zünftern geſtellt[1]. In dieſen gefährlichen Zeitläufen waren die Zünfte nun froh um ihre Reſerven, ihre Silberſchätze. Es mag ja nicht immer leicht geweſen ſein, eine Auswahl zu treffen, doch «der Not gehorchend» wanderte manch ſchönes Stück, ehedem ihr Stolz und ihre Freude, in den Schmelztiegel, und wurde zu Geld gemacht.

Es überlieferte zum Beiſpiel die Conſtaffel – eben im Jahr 1629 – dem Standesſeckelmeiſter als Steuer der Geſellſchaft zum Rüden den Betrag von 1300 Gulden «an guten dicken»[2] und dieſe waren noch vor kurzem geweſen: 75 Becher, 5 Kelchbecher, 10 Stäufe und 22 Stäufli im Gewicht von 1841 Loth oder 115 Mark Silber und 1 Loth. Der ihnen vom ſtädtiſchen Münzmeiſter übergebene Gegenwert betrug 1386 fl., 1300 davon wurden alſo auf den Opfertiſch und 86 für ſpätern Bedarf in die Geſellſchaftskaſſe gelegt. Es ſollte ja bald wieder Gelegenheit geben zu neuen Opfern. Der Villmerger-Krieg 1656 verurſachte ſchwere Koſten. Wieder ward an die Zünfte appelliert und wiederum wurden von ihnen dank ihrer Silberſchätze die erforderlichen Mittel zuſammengebracht. Im gleichen Maße, wie durch die Conſtaffel, wurde von den Zünften geſteuert, des Vergleiches wegen zitieren wir nochmals Angaben, die dem «Silberbüchlein» der Conſtaffel entnommen ſind[3]. 44 Stück im Gewicht von 1205 Loth wurden diesmal dem gefräßigen Schmelztiegel überliefert, wofür ſich der dem Stande Zürich überwieſene Erlös auf 1147 fl. und 32 ß belief. Unter dieſen 44 Stücken befanden ſich auch ein «Geſchirr ihrer königl. Majeſtät von Frankreich, von 1614» und andere wertvolle Silbergaben mehr. – Es iſt hier von Intereſſe, zu leſen, daß damals – 1655 –

[1] Fr. Schultheß in: «Aus drei Jahrhunderten», S. 69 u. ff. [2] Auch hier wird mit dem Gulden nur der geleiſtete Beitrag genannt, während derſelbe in den im Umlauf befindlichen «dicken» erlegt wurde. Während 1417 (ſ. S. 95) der fl. 40 ß zählt, gilt er 1629 nur 36 ß; die «Dicken» aber haben nicht etwa den Wert eines halben fl., ſondern ſie ſind nur 16 ß gewertet. Es wurden alſo an Stelle der 1300 fl. von der Conſtaffel 2925 «Dicken» beigeſteuert.
[3] W. Tobler-Meyer: Der ehemalige Silberſchatz der Conſtaffel.

bei Aufnahme der Bestände an solchem Silbergeschirr bei den 13 Zünften und 6 verschiedenen Gesellschaften, die ebenfalls zur Steuer herangezogen wurden, ein Vorrat von 40112 Loth Silber konstatiert wurde (hieran partizipierten u. a. die Constaffel mit 3848 Loth und der «Schneggen» mit 3022 Loth).

Verweilen wir noch kurz bei diesen leider bis auf wenige Stücke verschwundenen Schätzen. Daß Becher in allen erdenklichen und kunstvollen Formen einen Hauptteil ausmachen, ist sozusagen selbstverständlich, es war noch gar ein trinkfestes Geschlecht. — Dann aber war auch viel Tafelgeschirr vorhanden, so Platten, Löffel, Gabeln, Messer, Senfgefäße, Salzbüchsen, Kerzenstöcke samt «Abbrechen» (Lichtputzscheren), Leuchter usw. Daß von fremden Gesandten oft derartige wertvolle Geschenke für geleistete — mitunter auch für noch nicht geleistete Dienste nach Zürich und auf die eine und andere Zunft gebracht wurden, in der einflußreiche Leute saßen, ist bekannt. Vieles, oder richtiger gesagt, das Meiste aber bestand doch aus freundschaftlichen Spenden und Zuwendungen, sowie aus den früher erwähnten (S. 77–78) und durch die Obrigkeit in ihrem (Minimal-) Werte bestimmten Silbergaben.

Wenig ist von all dieser Pracht erhalten geblieben; was nicht im Schmelztiegel unterging, das wurde bei der Aufhebung der Zünfte in alle Winde zerstreut. Doch freuen wir uns noch verschiedener erhalten gebliebener, köstlicher Stücke, Zeugen früherer Goldschmiedekunst, die sich sowohl im Besitz der Zünfte, wie der Gesellschaft zum Schneggen befinden. — Während einige derselben den Abschnitten über die Zünfte im Bilde beigegeben sind, lassen wir andere hier folgen, so den «Waldmannbecher», der bis 1798 im Besitz des Kämbel, nunmehr sich im sichern Gewahrsam der Schildner zum Schneggen befindet, deren Mitglied der Zürichs Ansehen mächtig fördernde Hans Waldmann vermutlich gewesen



21 Waldmann-Stauff

ca. von 1487–1798 im Besitz der Zunft zum Kämbel (später an die Gesellschaft z. Schneggen übergegangen). Höhe 19,7, Durchm. 11,1 cm.

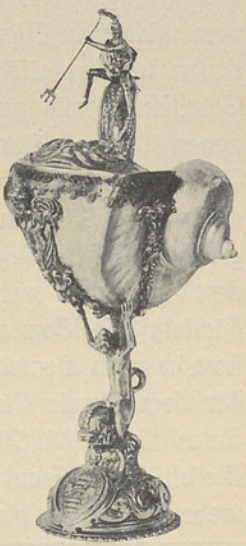

22 Nautilus-Becher

Geschenk Rudolfs von Schauenstein an den Schneggen, 1621. Arbeit H. H. Rivas (1616–1657). Meermuschel; Fassung: Silbervergoldet. Höhe total 32,3 cm.

Markus-Löwe
Geschenk des venetianischen Gesandten Padovini an die Stadt Zürich 1608.



Arbeit des Zürcher Goldschmiedes Diethelm Holzhalb (1600–1641). Höhe 32 cm Sockel-Länge 31 cm.

23

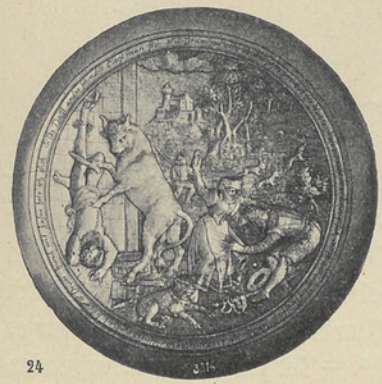

24



26

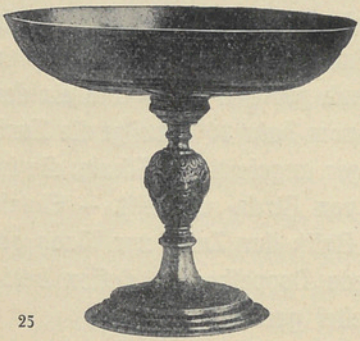

25

Trinkschale «Die verkehrte Welt»
Eigentum der Zunft zum Widder seit 1590.
Goldschmied: Abraham Geßner, Zürich (1571–1613).
Höhe 13,2 cm, Durchmesser 15,6 cm.

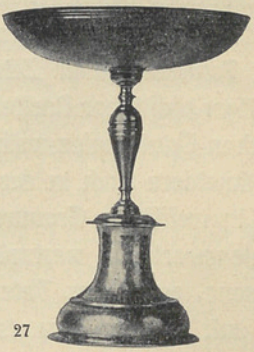

27

Trinkschale mit Wappen «von Birch»
Eigentum der Zunft zur Schneidern seit 1693.
Goldschmied: Hch. Bullinger, Zürich (1650–1724).
Höhe 21 cm, Durchmesser 16,8 cm.

Gravierter Doppel-Becher; die 12 Monatsbilder in Basrelief
Einzelhöhe 17,4 cm, Durchm. 8,7 cm.
Goldschmied: Hans Peter Rahn (1562–1627).



28



29

Durch Vermittlung Joh. Martin Ulteris 1821 von der Zunft zur «Waag» aus Privatbesitz angekauft.



30

ist[1]. Den reichen Beständen der Gesellschaft zum Schneggen gehört der originelle «Nautilusbecher» an, eine Arbeit Hs. Hch. Riva's, des einer der nach Zürich gekommenen Locarneser Familien angehörenden Künstlers und Goldschmieds. – Durch Diethelm Holzhalb aber ließ der um 1608 in Zürich weilende Gesandte Venedigs Padovini den «Markuslöwen» ausführen, den er dann der Stadt Zürich zum Geschenk machte[2]. – Zu unsern hervorragenden Goldschmieden des XVI. und XVII. Jahrhunderts zählt Abraham Geßner, von dem die der Zunft zum Widder gehörende Trinkschale stammt, in deren Fond die jener Zeit angehörende Fabel der «verkehrten Welt» in prächtiger plastischer Darstellung zum Ausdruck gebracht ist. – Und ein den römischen Trinkschalen nachgebildetes Stück vom Jahr 1693 besitzt die Zunft zur Schneidern noch in der von Hch. Bullinger angefertigten Schale, die im Fond in trefflicher Gravure das Wappen «von Birch» aufweist. – Ebenso beachtenswert und wertvoll ist der in den Besitz der Zunft zur Waag gekommene, von Hans Peter Rahn stammende Doppelbecher, dessen beide Teile mit je sechs Monatsbildern in Basrelief geziert sind.

Die alte Sitte der «Silbergaben» ist nicht erloschen und manches der im Bilde folgenden Stücke, die seit Anfang des XIX. Jahrhunderts sich

[1] Nach Edlibach. [2] Aufgestellt in der Schatzkammer des Schweiz. Landesmuseums, Zürich.

wieder langsam auf den Zünften einstellten, ist die Gabe eines einzelnen oder einiger, ihren Zünften wohlgesinnter Mitglieder und – was wir gerne betonen – weitaus das meiste dieser neueren Stücke ist zürcherischen Ursprungs und legt Zeugnis ab, daß das heimische Kunstgewerbe gerne gepflegt und gefördert wird.

*

Es wäre ein Irrtum, zu denken, daß die Zünfte, als vorsorgende und kluge Haushalter, im Laufe der Zeiten angesammelte Gelder nur wieder für eitlen Prunk oder für Kriegszwecke ausgegeben hätten. – Es ist ja richtig, daß die Zünfte, als Ganzes einen eigenartigen Stadt-Staat bildend, stetsfort, selbst in den Zeiten einer engen Geschlechterherrschaft, das demokratische Grundprinzip nie verlassend, auch alle durch Zeit und Umstände bedingte Vorsorge- und Schutzmaßnahmen trafen. So darf nochmals darauf hingewiesen werden, wie die Zünfte schon im XV. Jahrhundert auf die Anlage von Lebensmittelvorräten sowie von Kriegskassen, der sogenannten Reisbüchsen, bedacht waren, ebenso wie die Regierung die Anlage solcher Depots im gesamten Herrschaftsgebiet vornahm. Eine bezügliche Verordnung[1] vermutlich vom Jahr 1475 beginnt:

«Unser herren burgermeister, rät und zunftmeistere der stat Zürich habent durch ir stat und lands lob, nutz ere, notturfft und umb deßwillen, wenn es zu krieg keme, daß denn in und vor der statt etwas vorhanden sye, darus gekriegot werden möcht, dies nächgeschriben ... angesehen ...»

Dementsprechend hatten die Zünfte ja auch ihre eigenen Feldstücke, Waffen, Munitionsvorräte usw., für deren Ergänzung und Erneuerung alljährlich beträchtliche Aufwendungen zu machen waren. – Aber es muß auch verzeichnet werden, daß sie immer und rasch mit ihrer Hilfe bereit waren, da wo es not tat. – Schon im Richtebrief ist der Grundsatz werktätiger Nächstenliebe niedergelegt in folgenden Worten:

«Man sol dur Gutes witers gemeinlich des Landes und dur Glükes und Heiles Willen aller unser Statt, darnach allen durftigen armen Lüten [in] Zürich ein Spende geben, und das Almusen teilen als dem meren Teil des Rates dunket, daß es armen Lüten notdürftig si, Gotte, unser Frowen und unsern lieben Heiligen ze Lobe und ze Eren, das si den Flecken, diese Statt beschirmen und behüten vor allen Sachen, so schedelich und ouch biechtlich möchten wesenne. Amen!»

---

[1] St.-B. III. S. 213.

Von all dem, was in dieser Beziehung durch Obrigkeit und Zünfte getan wurde, sollen nur die speziell durch die Zünfte wiederholt gemachten Frucht- und Reiseinkäufe und die Verteilung dieser Vorräte und weiterer Lebensmittel an ihre bedürftigen Mitglieder, an Witwen und Waisen, in Kriegs- und Teuerungszeiten, erwähnt sein.

In wohltuendem Gegensatz stehen diese Äußerungen eines im Grunde guten Volkscharakters zu den aus einem eigentlichen Zunftdespotismus erwachsenen oft so kleinlichen Händeln, die sich unter den einzelnen Berufen oder gegenüber allfälligen Konkurrenten abspielten. In den Stadtbüchern finden sich die Anfänge dieser Abgrenzung der Rechte und Befugnisse und Verbote in Fabrikation und Handel dargelegt[1]. Aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts stammend, sind die Zunftbriefe vom April 1431 grundlegend für die «Ordnung aller Zünfften wie si jeglichs gen der andern in allen stuken halten sol ...» Und beinahe drei und dreiviertel Jahrhunderte vermochten sich trotz ihrer Unzulänglichkeit diese Ordnungen zu halten, wenn schon es ihrethalb zu einer Unmenge von Ratsurteilen und Urteilsbriefen kam. — Wir fügen den Geschehnissen etwas vorgreifend bei, daß die dem früheren Zunft-Zwang folgende uneingeschränkte Gewerbefreiheit in gleicher Weise über ein normales Ziel hinausschoß, so daß eine folgende Reaktion unausbleiblich war.

Hier nun einige Proben dieses gut gemeinten, aber schwer zu erzielenden Gewerbeschutzes, die schon ein lehrreiches Bild abgeben:

1520, wie die Zimmerleuten es den Schmiden verargten, daß die letztern zur künstlerischen Ausschmückung ihres neugeschaffenen Saales einen «Fremden» beizogen und die Schmiden dafür zu einer Entschädigung an die Zimmerleuten verknurrt wurden, das ist beim Abschnitt «Schmiden» besonders erwähnt.

Anno 1607 ward auf Betreiben der Schneiderzunft «... Erkendt, daß keiner so nicht Burger und bej den Schneideren Zünftig — ... gewalt[2] haben solle innert den Creutzen [als Meister] zu Arbeiten».

Anno 1609 erwirken die Meister des Tischmacherhandwerks[3] ein Ratsurteil, darnach der Glaser Hans Diebolt nicht befugt war zur Ausübung des Rahmen-Handwerks.

1652 «ward eine Persohn von Wäddenschwil, welche allhie gemachte Kleider Feil gehabt, mit einer Gelt-Buß belegt».

1655. Eine sonderbare Blüte weitreichenden Handwerksstolzes sei hier eingeflochten: Der Zürcher Messerschmied Rud. Suter hatte eine Barbierstochter geheiratet — worauf

---

[1] St.-B. III. S. 41 u. ff. [2] = die Erlaubnis erhalten. [3] Zugehörige der Zimmerleuten.

die Meiſterſchmiedsbruderſchaft in Baſel ihren Zürcher Kollegen wegen dieſer «Mißheirat» boykottierte. — Da der Vater von Suters Frau, der wohl Barbier, aber mit den Funktionen eines «Stadtarztes» betraut war, zünftig in die «Geſellſchaft zum Schwarzen Garten» gehörte, war dieſe letztere gezwungen, für ſich und für ihr Mitglied zur Wahrung von Ehr und Anſehen ihres Standes gegen die Basler Meiſterſchmiede Klage zu führen unter Hinweis darauf, «daß die Barbiere in Zürich aller Ehrenſtände und Ämter fähig ſeien, auch daß zur Zeit (1655) 5 Barbiere «des Rates» und als ſolche namhafte Ämter bedienen[1] und auch andere hohe Standesperſonen Barbierstöchter geheiratet haben[2].

1667 ſind es wieder die «Meiſter des Tiſchmacherhandwerks», die den Seckelmeiſter Jakob Meyer in Hottingen vor den Kadi ſchleppen, weil er eine Arbeit durch einen Tiſchmacher in Dübendorf hatte ausführen laſſen, und

1669 ſind die gleichen erbolt und rufen das Gericht zu Hilfe, weil die Gemeinde Hirslanden den zugezogenen Tiſchmacher Wäber als Gemeindegenoſſen aufgenommen hatte.

1677 iſt Hans Conrad Eſcher Amtmann zu Töß und läßt dort, vermutlich im Amthaus, durch einen fachkundigen Tößer irgend eine Schreinerarbeit ausführen; das kommt den Herren in Zürich zu Ohren, ſie reichen Klage ein wegen «verbotener Hausarbeit»; das Reſultat iſt ein pergamentener Urteilsbrief und eine Buße, die der Herr Amtmann wahrſcheinlich lächelnd bezahlt hat.

1693 wurden «der Meiſter Schneidern Handwerks-Freyheiten beſtätigt, alſo daß keine Frömbde Perſohnen ſo nicht Burger noch Zünftig ſind, Ihnen davon eingriff Thůn. Einem armen vertriebenen Weib auß dem Veltlein aber ward erlaubt, daß Sie wol mit eigner Handarbeith in Ihrer Herberg oder ungefährlicherweiſe in anderen Häuſeren mit gemeinem Flickwerch und leinener Arbeith als eine Näherin Ihr Stuck Brodt gewinnen möge».

1698. Einer, der das Kürnerhandwerk, und daneben bei vertriebenen Franzoſen das Strumpfweben erlernt, begehrt die Zunft (der Krämer zur Saffran) anzunehmen und es wird ihm willfahrt in der Meinung, daß er aus den Reichsſtädten, wo der Hoſenſtricker Handwerk floriert, [wo es] Lad und Artikel hat und Glind fürdert, genugſam beſcheine, daß die gewobene dicke Arbeit auch neben der Hoſenſtricker-Arbeit beſtehe, und daß er anlobe bis zu Beweis deſſen, aller disputierlichen Arbeit, mithin der doppelten Nadel, der Schäre und des Filzens, folglich auch der Mittelgattung zwiſchen Sommer- und Winterſtrümpfen, ſich zu enthalten.

1699. Hans Rudolf Zimmermann, einem Sommerſtrumpfweber, ſo geſinnet einen Kram[3] zu führen, wird die Erkaufung der Zunftgerechtigkeit zur Saffran «placidiert» mit Inſinuation in Sonderheit den Hoſenſtrickern wegen Verfertigung von Winterſtrümpfen keinen Ingriff zu thun.

---

[1] = innehaben «von Amts wegen». [2] F. Hegi in der Feſtſchrift der Zunft zur Schmiden, S. 205. [3] Laden.

1700 ward auf Vorhalt der Meisterschaft der Kürsiner den Schnydern verboten Pelzwerch zu füettern, so man ihnen aber alte Weiber- oder Kinderbellze bringt zum Unterfüeteren, das dürfen sie thun.

1705. Über die Erkanntnuß Ungnhh.[1] betreff Verfertigen und Verkauf der so schlechten uß Schafleder gemachten Patrontäschen und Ränzen ward nöthig befunden dem Handwerk-Obmann zu befehlen, das Handwerk zu sammeln und ihm fürzutragen, daß es Mgnhh.[2] Will und Meynung sey daß diese Waare von gutem schönem Brüsch und gelbem kälbernem Leder verfertigt und verkauft, derjenige so dergleichen liederliche Waare feil haben würde zu gebührender Strafe gezogen werden solle und daß Mgnhh. des Vertrauens seyen, das Handwerk werde jene Waar in einem ehrlichen und ihm beitmöglichen Preis erlassen.

1715. Auf Klage der Meisterschaft gegen den Krämer Locher und andere Zünfter, die von einem Stümpler[3] Waaren erkaufen, ward einhellig erkannt[4]: Es soll kein Burger noch Zünfter zur Saffran die Befugsame haben, von einem Stümpler Waaren zu kaufen, damit nicht einem geschenkten Handwerk Eingriff und Schaden beschehe; und dieweil Meister Locher sich hierin übersehen soll Er E. Handwerk zur Abbüßung überlassen sein, im übrigen lassen Mgnhh. es Löbl. Krämerschaft halber beim Alten verbleiben.

1777 waren es die Buchbinder, die, als Kleinhändler mit Schreibwaren, auch als Buchhändler, «Buchführer» genannt, der Saffran zugeteilt waren, den Buchhandel als ihre Domäne betrachtend, sich beklagten wegen der «übertriebenen Stümpeleyen und hußierens der Bücher», das anscheinend in der Grafschaft Kyburg besonders lebhaft betrieben wurde. — Auf die an den hochedeln Junker Landvogt Weyß gerichtete Beschwerde erhalten sie auch die beruhigende Antwort, daß er in seiner ganzen «Grafschaft die Ehrwürdigen herren Pfarrer angehalten ein Mandat zu verlesen (von der Kanzel herab), in welchem daß hußieren mit allen und jeden Büchern verbotten worden, auch allen und jeden Beamdeten Befehl erteilt, auf die übertretter dieses Verbottes ein wachtsames Auge zu haben, und solche ohne ansehung der Personen an hohem Orte anzuzeigen».

*

Daß die Zunftgesetze eine derartige Anwendung erfahren würden, das hatte Brun wohl weder vorausgesehen noch erwartet; das Dilemma, in welches die Zunftverfassung geriet, begann aber auch tatsächlich erst mit der größeren Gebiets- und Machterweiterung und mit dem XVI. Jahrhundert. Land und Leute der erworbenen Gebiete gehörten sozusagen der Stadt, der direkt oder indirekt Zehnten und Grundzinse zukamen.

[1] = Unserer gnädigen Herren. [2] = Meine gnädigen Herren. [3] Ein Handwerker oder Händler vom Land. [4] Durch den Rath.

Hieraus bildete sich aber auch die sich festsetzende Vorstellung, daß die Stadt, als dem Kultur- und Machtzentrum, in dem Handel und Verkehr betrieben wurde und zeitweise florierte, in dem das Handwerk die gründlichste Pflege und künstlerische Vervollkommnung erfuhr, am ehesten befähigt und dadurch privilegiert sei, dasselbe auszuüben, während dem «Land» und damit dem Landvolk logischerweise Landwirtschaft, Viehzucht, Acker- und Rebbau überlassen war. Der den Acker, das Land, den Rebberg Bebauende war kurzerhand der «Bauer» und alles außerhalb der Mauern liegende Gebiet war eben das «Pureland». Und auf den in seinem Wesen wohl etwas bedächtigeren oder schwerfälligeren «Pur» glaubten die beweglicheren «Städter» bald und gerne als unter ihm stehend herabsehen zu dürfen, und hieraus ergab sich im Laufe der Zeit jene unmotivierte, aber auch als ungerecht empfundene Zurücksetzung des Landvolkes, speziell des «Bauers» gegenüber dem Städter und Stadtbürger in gar vielen Dingen, die nach und nach weit mehr Unzufriedenheit weckte, als die in Zehnten und Grundzinsen liegenden Abgaben, die sich in erträglicher Höhe bewegten.

Jede Stelle, die etwas eintrug, vom Landschreiber bis zum Landvogt, war einem Städter vorbehalten. Grundbesitz durfte der Bürger auf der Landschaft erwerben, wo es ihm beliebte, der Bauer aber mußte ein ihm aus irgend einem Grunde zugefallenes Haus in der Stadt sofort an einen Städter verkaufen. Wehrpflicht hatte der Bauer gleich dem Bürger, aber die Offiziersstellen waren in der Hauptsache den Bürgern reserviert.

Wir haben weiter oben gesehen (S. 57–59) wie sich dieser exklusive Geist nicht nur den Bauern, sondern auch Städtern gegenüber auswirkte, wie sich wieder eine Geschlechter-Herrschaft ausgebildet hatte, wie Unterschiede gemacht wurden zwischen «regimentsfähigen» und nicht regimentsfähigen Bürgern, wobei eine ganze Anzahl der Erstern trotz einer Befähigung nach sozialer Stellung und persönlicher Tüchtigkeit doch unbeachtet blieben, nicht «dank», wohl aber «kraft» der wie wir heute sagen herrschenden Vettern-Wirtschaft, die in einer ebenso ungesunden «Partei»-Wirtschaft ihren Doppelgänger hat. – Bei weniger ausgeprägten Mißständen hatte 1336 der geschickt benutzte Moment zum erfolgreichen Brunschen Ufflouff geführt; der Bewegung von 1713 fehlte bei aller Berechtigung der überragende, energische und populäre Führer. Das momentane, allerdings nur scheinbare Nachgeben der Regierung, wie die einsetzende Vermittlungsaktion ließen den Sturm abflauen, so daß es nach großen Worten zu geringen Taten und Resultaten, dafür zu dem fünften

geschworenen Brief kam, der in seiner Einleitung den herrschenden Geist deutlich erkennen läßt, der, dem Städter im allgemeinen eigen, und durch das von oben gegebene Beispiel sanktioniert, eben diese Anmaßung und Engherzigkeit zeitigte, die Ursache und Anlaß war zu diesen in hundertfältiger Form innerhalb der Mauern entstehenden Streitigkeiten, wie schließlich zu der gewaltsam vom Lande verlangten Gleichstellung. — In wörtlicher Abschrift lautet der mit dem Stadtsiegel in silberner, verzierter Kapsel behangene Brief:

In dem Namen der Allerheiligsten Hochgelobten Dreyeinigkeit Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes; Amen.

Wir der Burgermeister, der Raht, die Zunftmeister, der Große Raht und die ganze Gemeind der Stadt Zürich, thun kund allermänniglich und bekennen öffentlich mit diesserem Brief, nachdeme Wir von Gottes Gnaden; Lobl. gefreyet sind, Unserer Stadt Ordnung und Regiment, wie es Uns je zu Zeiten nützlich und nothdürftig seyn bedunket, zu ordnen und zu setzen, daß Wir aus Kraft dessen, zu Nutz und Nothdurft, auch um Friden, Schirms Ruh und Wohlstands willen, Reicher und Armer wie Uns Gott zusammen geordnet hat, Unserer Stadt Gewalt, Burgermeister, Räht und Zunftmeister zu setzen, zu erkiesen und zu erwehlen, auch Unsere ganze Gemeind zu versorgen und zu regieren, solche Satz- und Ordnungen (selbige fürbas hin zu halten) gemachet haben, wie hiernach in diesserem Brief von einem Stuck zu dem anderen klar und eigentlich geschrieben stehet — Vor das Erste ...

Das umfangreiche schön auf Pergament geschriebene Schriftstück hier in seinem ganzen Umfang zu reproduzieren, würde zu weit führen; was uns besonders noch interessiert, das ist die notifizierte Zusammensetzung der Zünfte, die gegenüber der Brunschen Ordnung eine etwas veränderte Reihenfolge aufweist, daneben an Stelle einiger in Abgang gekommener Berufe solche aufführt, die zu Bruns Zeiten noch nicht existierten. Wir lesen:

... «Diesem nach ist wegen der Rähten, der Zünften und der Gerichten Unsere Ordnung wie Wir sie gesetzt und geordnet haben, und fürohin halten wollen, namlich daß:

I. Ritter, Edelleuth und Burger, die in Unser Stadt Zürich wohn- und seßhaft sind und sonsten keine Zunft haben, auch keinen Gewerb und Handwerk treiben und brauchen, so in eine der Zünften dienete oder gehörete forthin Constaffel heißen und seyn sollen. Aber Kauffleuth, item die mit Tuch handlen, Goldschmied, Glaser, Färber, Buchdrucker, Buchbinder, die so Eisen feil haben[1], Pasteten-Beck, und die Ihres Thuns, Gewerbs und Handwerk halben, an keine gewüsse Zunft gebunden sind, die mögen in der Constaffel seyn oder auf welcher Zunft sie wollen, also daß ihre Hanthierung deßwegen frey sein solle.

[1] Hier ist an Wildpret-, Delikatessen- und Südfrüchten-Händler zu denken.

II. Apotheker, Krämer, und benanntlich Seckler, Gürtler, Neitler, Strehlmacher, Nadler, Posamenter, Huthstaffierer und Federen-Schmücker, Büchsen-Binder, Hosen-Stricker, Knopfmacher und Zucker-Beck sollen eine Zunft haben.

III. Wirth, Sattler und Mahler sollen eine Zunft haben.

IV. Schmied, Kupferschmied, Degen- und Messer-Schmied, Büchsenschmied, Nagelschmied, Zeugschmied, Schlosser, Uhrenmacher, Roht- und Kannen-Gießer, Sporrer, Spengeler, Feylenhauer, Schleiffer, Schärer und Bader sollen eine Zunft haben.

V. Pfister und Müller sollen eine Zunft haben.

VI. Weiß- und Roht-Gerwer und Pergamenter sollen eine Zunft haben.

VII. Metzger und die Rinder und ander Vieh auf dem Land kauffen und zu der Metzg treiben sollen eine Zunft haben.

VIII. Schuhmacher sollen eine Zunft haben.

IX. Zimmerleuth, Faßbinder, Schreiner, Drechsler, Maurer, Steinmetz, Hafner, Wagner, Holz-Käuffer und Rebleuth sollen eine Zunft haben.

X. Tuchscherer, Schneider und Kürsner sollen eine Zunft haben.

XI. Fischer, Schiffleuth und Seiler sollen eine Zunft haben.

XII. Oeler, Grempler, Habermähler, Wein-Fuhrmann, Wein-Zieher, Salz-Knecht und Gärtner sollen eine Zunft haben.

XIII. Wollen- und Leineweber, Hutmacher und Bleicker sollen eine Zunft haben.»

Durch die gewiß in erster Linie aus politischen Gründen, dann aber auch aus der Erkenntnis, daß in allem Ordnung und System sein müsse, entstandenen, eben für die Stadt geschaffenen Zunftverfassung war bestimmt worden, daß nur derjenige ein Handwerk oder Gewerbe ausüben durfte, der Mitglied einer Zunft war. – Diese Vorschrift wurde im Laufe der Zeit für die Landschaft so ausgelegt, daß z. B. das Gold-, Silber- oder Kupferschmied-, Zinngießer-, Weißgerber-, Buchbinder-, Knopfmacher-Handwerk auf dem Lande gar nicht betrieben werden durfte. Gewissen Handwerkern auf dem Lande war es bei Buße und Konfiskation verboten, für die Stadt zu arbeiten oder die fertigen Waren dort zu verkaufen (stümplen), während der Bürger seine Erzeugnisse im ganzen Lande herum absetzen durfte[1]. Bei der im XVIII. Jahrhundert aufblühenden Großindustrie verhielt es sich ähnlich. Hier war die billigere ländliche Arbeitskraft willkommen, ja sogar notwendig; wohl an 60,000 Personen[2], Männer, Frauen und Kinder, waren mit dem Spinnen und Weben von Woll-, Baumwoll- und Seidengeweben beschäftigt, aber – es durfte von gesetzeswegen nur im Auftrag und auf Rechnung von Stadtbürgern geschehen; dem Landzürcher war es verboten, ein derartiges Fabrikations- oder Handelsgeschäft selbst zu betreiben.

[1] Öchsli, Geschichte der Schweiz I, S. 46. [2] M. v. K.: D. Ktn. Zürich I, S. 295.

Und versuchte einer unserer Landzürcher etwa seine technischen Kenntnisse in einem andern Kanton oder im Auslande auszuüben oder zu verwerten, so mußte er gewärtigen, am Pranger ausgestellt, mit Stäupen[1] und Verbannung bestraft zu werden – falls Mgnhh. seiner habhaften wurden[2].

*

Sonderbar – wir vermeinen immer, daß die fortschreitende Zeit, die hohe Kultur, im Laufe von Jahrhunderten einen die Menschen veredelnden Einfluß ausübe, und doch zeigt uns die Geschichte immer wieder das Bild einer in ihren Instinkten beinahe unveränderten Menschheit. Unverkennbar heben sich an ihrem Wege vereinzelte Etappen ab, von denen aus, mit viel gutem Willen und guten Absichten neue, fortschrittliche, bestehende Gegensätze versöhnende Ideen geweckt, und als Gemeingut den Lebenden mit auf den Weg gegeben werden. Aber immer wieder hängt der ewig egoistische Menschengeist der einfachen Wahrheit, dem ethisch guten Wollen Ballast um Ballast an, und bald ein Mäntelchen von roter, oder je nach der Vorliebe für Farben, ein solches von schwarzer, oder irgend einer andern Farbe um, und dreht an der Wahrheit und der ursprünglichen Absicht herum und hinum, bis beide dem, der wiederum der Stärkere ist, zum eigensten Vorteil und Nutzen gereichen. Mag nun derjenige, der die Macht in Händen hat, Aristokrat, Demokrat oder Sozialist heißen, am Ende ist er immer Mensch, und als solcher nie frei von egoistischer Schwäche. Darum wird auch das Endresultat des Wirkens dieser Herrscher – die Namen können noch vermehrt werden – das nämliche sein –.

Das XVIII. Jahrhundert ging seinem Ende entgegen und mit ihm auch das Regiment der Stadt. Die Schranken, die gezogen wurden, um alle neuen Bürgeraufnahmen zu erschweren oder zu verhindern, zum Nutzen der zäh an ihren Vorrechten haltenden Bürger, sie waren geeignet, das stetig vorwärtsdrängende Verhängnis noch eine kurze Spanne Zeit aufzuhalten, damit es dann umso unvermittelter hereinbrach. Und die Obrigkeit, die sich in unfruchtbarer Kleinarbeit gefiel und zum Wohl des Volkes Polizei-Gesetze mit hunderten von Verordnungen erließ gegen Zufälle von Leut und Vieh, bei Halsweh und Kolik, über Wartung und Trockenlegung kleiner Kinder, die Anweisungen gab zur Rettung von Gehenkten, Erfrorenen

[1] Körperstrafe mit Ruten oder Stöcken. [2] Öchsli, Geschichte der Schweiz I, S. 46.

und Erstickten, die Essen, Trinken, Rauchen, Spiel, Tanz, Hochzeits- und Pathengeschenke, Stoff und Schnitt des Kleides, Schmuck, Haartracht[1], kurz alles Mögliche in den Bereich der Gesetzgebung zog und anderseits nicht sah, wo unhaltbare und ungerechte Zustände herrschten, sie hatte schließlich weder Paragraphen noch Mittel zur Hand, den Sturm zu meistern und aus eigenem Erkennen der Dinge seine verheerende Wirkung zu brechen.

Geweckt durch die 1789 aus Frankreich kommenden Berichte über die dortigen Ereignisse, erwachte das Landvolk aus seiner Betäubung und besann sich darauf, daß es nicht minderen Rechtes sei als die Stadt. Es stellte seine nicht unbilligen Verlangen, die von einsichtsvollen und aufgeklärten Mitgliedern der herrschenden Stände anerkannt, von andern aber als die Vorboten gleicher Ungeheuerlichkeiten, wie sie die Jahre 1792—1794 Paris und dem ganzen Lande gebracht, angesehen wurden. So ward zu strenger Ahndung geschritten. Doch das war Öl ins Feuer. Anstatt einer friedlichen Einigung, die bei richtigem Entgegenkommen der Stadt im Stäfenerhandel von 1795 so leicht noch möglich gewesen wäre, gab die schroffe Haltung der Stadt ebenso wie die gleichartigen Vorgänge im Waadtland dem westlichen Nachbar, der schon lange auf die gefüllten Kassen und Truhen in den Hauptorten der eidgenössischen Stände lauerte, Anlaß und Vorwand zur Einmischung und zum Einmarsch.

1798

Freiheit versprachen die Franzosen dem Lande zu bringen, doch auf Raub und Brandschatzung und letzten Endes darauf: aus dem Lande einen Vasallenstaat zu machen, war es abgesehen. — Rasch folgten sich die bedeutsamen Ereignisse, die mit dem Einmarsch der Franzosen unter Ménard in die Waadt ihren Anfang nahmen. Wohl wurde sie dadurch von der bernischen Oberhoheit «befreit», hatte aber diese schöne Tat durch ein vom Befreier ihr am 28. Januar in Lausanne auferlegtes «Zwangsanleihen» zu bezahlen. Am 29. Januar war es der eigens von der Tagsatzung in Aarau herbeigerufene Bürgermeister David von Wyß, der, unterrichtet über die Vorgänge im Welschland und erkennend was zu erwarten stand, den in seiner Mehrheit immer noch ahnungslosen zürcherischen Großen Rat über die wirkliche Lage aufklärte mit den Worten:

---

[1] Öchsli, Geschichte der Schweiz I, S. 44.

«Ich will Euch, meine gnädigen Herren, lieber geradezu den Vorhang wegziehen und herausreden: Nicht nur gänzliche Amnestie müssen wir geben, sondern zu gleicher Zeit auch Freiheit des Handels, der Handwerke und Studierfreiheit; ohne das ist unser Landvolk nicht befriedigt und wir finden nirgends Beifall, ... die ganze Eidgenossenschaft, alles ist gegen uns gestimmt.»

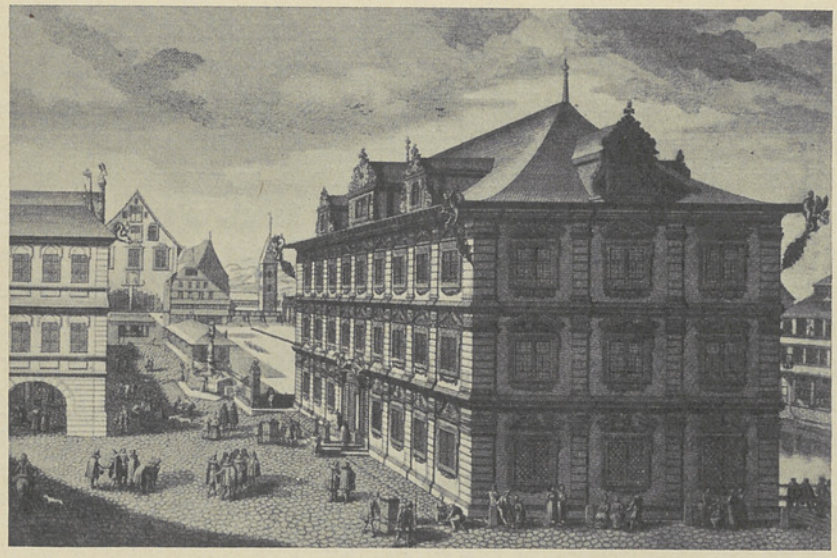

31 Das Rathaus in Zürich.
Nach dem von Joh. Melch. Füßli 1716 gezeichneten Original gestochen von D. Herrliberger 1740.

Unter dem Druck von Westen her kamen die gnädigen Herren endlich dazu, Zugeständnisse zu machen, wenn sie auch das Verhängnis nicht aufhalten sollten. Am gleichen Tage noch erfolgte die Amnestie der gefangenen und verbannten Stäfener, die am folgenden Tag von einer schnell benachrichtigten Menge Seeleute im Triumph abgeholt und festlich heimgeleitet wurden. Am 31. Januar wurde auch eine Fortsetzung der Tagsatzung der XIII alten Orte in Aarau als zwecklos erkannt und plötzlich abgebrochen; gleichen Tages in Zürich auch ein Aufgebot erlassen für Hülfstruppen für das von den Franken bedrohte Bern. — Der Erfolg desselben war die Antwort auf die bisherige kurzsichtige Haltung der Stadt gegenüber der Landschaft: anstatt der erwarteten 12,000 Mann folgten im ganzen 1440 dem Ruf und diese waren hauptsächlich aus der Stadt und den wenigen zur Stadt haltenden Orten.

Am 5. Februar kam es endlich durch den Großen Rat und die Zünfte zur Annahme einer Proklamation, durch welche für Stadt und Land vollkommene Gleichheit festgestellt wurde. Und damit ist eine Staatsordnung, die durch einseitige Auslegung von Verfassung und Gesetz in Jahrhunderten unnatürliche Formen angenommen hatte, zwangsweise aufgehoben worden, zum Leidwesen derer, die engherzig und egoistisch gesinnt, Vorrechte geltend gemacht hatten, die nicht in der Absicht unserer Gesetzgeber des XIV. und XV. Jahrhunderts lagen, – und zur Freude einer kleinen, auch dem «alten Zürich» angehörenden, aber wirklich fortschrittlich gesinnten Schar Männer. – Dadurch wurde der 5. Februar 1798 zu einem «der denkwürdigsten Tage unserer Kantonsgeschichte; er ist der Todestag der alten Verfassung, aber auch der Geburtstag der modernen Rechtsgleichheit» [1].

Nachdem man sich zu diesem Zugeständnis durchgerungen, kam es auch zum Beschluß der Einberufung einer «Landeskommission». Erst wollte man dem Land nur eine geringe Mehrheit zugestehen: 56:44. Das Stäfener Komitee stellte demgegenüber die Forderung: drei Viertel Stimmen dem Land, ein Viertel Stimmen der Stadt; daraufhin wurde beschlossen:

8 Mitglieder des bisherigen Kleinen und 10 Mitglieder des Großen Rates	=	18
Conitaffel und Zünfte = die 13 Zünfte	je 2 Vertreter =	26
Winterthur und Stein a. Rh.	je 2 Vertreter =	4
Die Repräsentanten der Landschaft	=	128
	Zusammen	176

Am 21. Februar trat diese (kantonale) Landeskommission erstmals – auf dem Rüden – zusammen. Die am 5. Februar beschlossenen Freiheitsurkunden waren nur zögernd ausgestellt, dagegen aber eine «Bürgerwehr» organisiert worden, die bei den Vertretern des Landes neues Mißtrauen gegenüber der Stadt auslöste und bewirkte, daß das Land es durchsetzte, daß die Stadt eine ganz aus Landtruppen gebildete Garnison von 1000 Mann aufnehmen mußte, die am 13. März ihren Einzug hielt. Dies bewirkte den endgültigen Rücktritt der alten Zürcher Regierung und die Übergabe aller Gewalt an die Landeskommission, es war der Abschluß der zürcherischen Zunft-Verfassung und -Regierung.

Am 15. März fand sich die Landeskommission als provisorische neue Regierung unter dem zum Präsidenten ernannten alt Bürgermeister

[1] K. Dändliker, in: «Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich» III. S. 99.

Kilchsperger zusammen, 10 Tage später legte aber der letztere das ihm zu schwer und aufregend werdende Amt nieder und an seine Stelle trat alt Statthalter Konrad von Wyß, der schon lange für eine Einigung von Stadt und Land eingetreten war. Bevor aber die neue Regierung dazu kam, eine eigene, maßvoll gehaltene Verfassung zu Ende zu beraten, trat die französische Regierung mit ihrem Plan hervor, die eidgenössischen Stände in einen Einheitsstaat zusammenzufassen, mit einer ohne jede Rücksicht auf die bisherige Entwicklung der Stände durch den Basler Peter Ochs, das Werkzeug des Pariser Direktoriums, entworfenen «helvetischen Staatsverfassung». Diesem Entwurf stellte eine in Basel zusammengetretene «National-Versammlung» eine andere, die Eigenart der Orte mehr berücksichtigende Arbeit entgegen, und dem durch die Invasion eindringlich Bedeutung gegebenen fränkischen Verlangen der Schaffung des Einheitsstaates sich fügend, entschlossen sich die Stände zur Annahme des als besser erachteten Basler-Entwurfes. — Das Direktorium in Paris aber setzte sich über diesen Beschluß der Stände hinweg und erteilte der großen Landeskommission in Bern den Befehl, daß einzig der Pariser-(Peter Ochs) Entwurf Gültigkeit haben dürfe.

Notgezwungen und aus Furcht vor vermehrter Überschwemmung des Landes durch fränkische Truppen wurde diesem Befehl nachgegeben und — ganz gesetzwidrig — an Stelle des vom Volke in Urabstimmungen angenommenen Basler-Entwurfes derjenige von Paris zu Kraft bestehend erklärt. — Er brachte mit dem 29. Mai 1798 den Ständen der alten Eidgenossenschaft, damit auch Zürich, die Gewißheit, nicht mehr ein eigener selbständiger Ort, sondern ein Teil der «Einen und unteilbaren Helvetischen Republik» zu sein.

An die Stelle des früheren, selbstherrlichen Burgermeisters trat ein Burger-Regierungsstatthalter mit oberster Machtbefugnis, eine 5gliedrige Verwaltungskammer wachte über das Finanzwesen, den Handel, die Künste und Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel und den Unterhalt der Straßen. Ein mit 13 Richtern besetztes «Cantons-Gericht» war die oberste Instanz für Kriminal- und Zivilrechtspflege. Eingeteilt war dieser «Canton» in 15 Distrikte:

Andelfingen	Bülach	Grüningen	Mettmenstetten	Wald
Bassersdorf	Elgg	Horgen	Regensdorf	Winterthur
Benken	Fehraltorf	Meilen	Uster	Zürich

Jedem Distrikt stand ein «Unterstatthalter» vor, ihm untergeordnet waren die «Vollziehungsagenten»[1] jeden einzelnen Dorfes und ein 9köpfiges Distrikts-Gericht sprach Recht in Zivil- und Polizeisachen. In den «Helvetischen Senat»[2] sandte der neue Kanton Zürich 4 Mitglieder[3], 8 Vertreter in den «Großen Rat»[4] und 1 Vertreter in den «Obersten Gerichtshof»[5].

Wohl wegen der Überfülle neuer, nun längst als richtig anerkannten Ideen und Rechtsbegriffe, besonders aber um der gänzlich veränderten, zur Anarchie führenden Verwaltungs-Organisation willen, war die Helvetik in wenig Jahren zur verpönten, abgewirtschafteten Einrichtung geworden. — Der «Einheits-Staat» mochte auch dem aus der Revolution herausgewachsenen korsischen Usurpator wenig in seine Pläne passen, ihm, dem großen weitschauenden Geist, war es dienlicher, den kleinen Nachbar in seiner früheren Zerrissenheit zu erhalten, als ihm zu der von ehrlichen, wahren Patrioten erhofften Einheit zu führen.

Aber mit schönen Worten — wie gelegentlich mit noch deutlicheren Drohungen — sparte man nicht; — man pries die Unabhängigkeit der schweizerischen Nation, aber kaum daß der erste Freudenrausch vorbei war, verlangte der mit allen nötigen Vollmachten ausgerüstete französische Kommissär Lecarlier durch Proklamation vom 8. April vom ganzen Lande eine Kontribution von 16,000,000 Fr. Hievon entfielen auf den Stand Zürich 3,000,000 Fr. Zwei Drittel sollten durch die Mitglieder der alten Regierung und ein Drittel durch die Bürgerschaft aufgebracht werden. Hieran wurden im April und Mai (1798) in zwei Raten 1,200,000 Fr. bezahlt, wobei wirklich nach Vorschrift die zwei Drittel und ein Drittel bezogen und geleistet wurden; im letztern Betrag war wieder der Erlös aus manchem schönen Zunft-Silbergeschirr enthalten — —. Und nicht genug hieran, war es eines der ersten Geschäfte der Franzosen — als sie entgegen der Ende März von General Brune in Bern mündlich gegebenen Zusicherung, daß Zürich, wenn es die «Neuerung» bereitwillig annehme und durchführe, nicht fürchten müsse, mit französischen Truppen belegt zu

[1] Die werden auch aufgeschnauft haben, als sie den pompösen Titel «Bürger-Vollziehungsagent» ablegen durften und dafür zum schlichten «Herr G'meindrat» wurden. [2] Der Vorläufer unserer Bundesversammlung. Aber auch hier war es ein billiges Mittel, sich die Leute gefügiger zu machen: mit einem schönen, an das alte, große Rom erinnernden Titel, mit dem «Bürger Senator», den etwa einer herausgehängt hat, wie es heute empfängliche Geister mit der E. f. D. verpönten Decoration (des Knopfloches) noch gerne machen würden. [3] Jetzt Ständeräte. [4] Jetzt Nationalrat. [5] Jetzt Bundesgericht.

werden, am 25. April ihren Anmarsch anzeigten, und am 27. unter General Schauenburg etwa 10,000 Mann eintrafen – daß sie einige Zeit nachher sich den Zürcherischen Staatsschatz näher ansahen. – Zürich bildete für Schauenburgs Straf-Expedition nach den Vierwaldstätten die Operationsbasis, es war ein ständiges Kommen und Gehen verschiedener Truppenkörper, während die Kommissäre Rapinat und Rouhière die Situation vollständig beherrschten und ungeachtet des heftigsten Widerstandes und Protestes des Regierungsstatthalters – des obersten Magistraten der neubestellten «Kantons-Regierung» – am 5. Juni den in den Gewölben des Großmünsters verwahrten Staatsschatz erbrachen und fortschleppten. 272,922 Livres hatten vorher noch gerettet und versteckt werden können, 822,456 Livres fielen diesen wackeren «Bringern der Freiheit» in die Hände und wurden nach Paris abgeführt.

Wären die Freiheitsbäume, die in jener Zeit in so manchem Dorf – auch auf dem Münsterhof – ohne Wurzeln in den Boden gesteckt wurden, nicht schon gestanden, nach jenen Ereignissen, nach den Brandschatzungen, die das ganze Land durch die Einquartierungen und Ansprüche dieser fremden Truppen erfahren und erleiden mußte, nach jener «Franzosenzeit» wäre kaum einer mehr aufgerichtet worden.

*

Nach der kaum fünfjährigen Lebensdauer dieses Einheitsversuches war es dann Napoleon, welcher mit der von ihm diktierten «Mediationsakte» dem Lande – wenigstens für geraume Zeit – aus dem Wirrwarr der Helvetik heraushalf und auch den Zünften, die sich in jener Zeit erst wieder rekonstituierten, nochmals ein, wenn auch bescheidenes Recht verschaffte.

63 Abgeordnete der «Cantone» waren auf Napoleons Ruf im Dezember 1802 nach Paris gereist; aber der mitgenommene Verfassungs-Entwurf und vorgetragene Wünsche wurden kaum beachtet. Für Napoleon war namentlich sein Wille maßgebend, und von den 63 Abgeordneten wurden ihrer 10 zu den abschließenden Verhandlungen zugezogen, unter diesen die beiden Zürcher Paulus Usteri und Hans von Reinhard. Am 19. Februar 1803 war das neue Verfassungswerk beendet, am 15. April «hatte dasselbe in Kraft zu treten». – Durch diese Mediationsakte wurde der Kanton Zürich in 5 Bezirke eingeteilt: Zürich-Stadt, Horgen, Uster, Bülach und Winterthur. Der 1798 ausgeschaltete Begriff «Zunft» wurde wieder zu Ehren gezogen, für das Land mochte er sogar als Lockmittel aufgenommen worden sein, denn jeder dieser 5 Bezirke war in 13 «Zünfte» (= Wahlkreise) eingeteilt und jede dieser Zünfte – zusammen 65 – entsandte aus ihrer Mitte ein Mitglied in den großen Rat

und bezeichnete noch 4 Kandidaten (zusammen 260), aus denen dann durch das Los 130 ausgezogen wurden zur Ergänzung der 195 verfassungsmäßigen Großratsstellen. – Bei dieser Wahlart und Kreiseinteilung blieb der Stadt wieder ein überwiegender Einfluß, der noch verstärkt wurde durch die weitere Bestimmung, daß nur solche Männer auf die Kandidatenlisten kamen, die «Burger» und 30 Jahre alt waren und Grundbesitz oder Werttitel im Betrage von 20,000 Schweizerfranken nachweisbar besaßen. Bei den von den Zünften direkt gewählten Großräten waren die Bedingungen weniger streng, hier war ein Alter von 25 Jahren genügend und ein Ausweis über den Besitz von 5000 Franken. – Diese 65 Wahl-Zünfte konnten ihren direkt gewählten Vertretern eine Besoldung ausrichten. Gesetzgebende Behörde war der «Große Rat», der halbjährlich je auf 14 Tage in Zürich zusammentrat, um das durchzuberaten, was ein «Kleiner Rat» von 25 Mitgliedern (die gleichzeitig auch im «Großrat» saßen) anordnen wollte und vorberaten hatte. An der Spitze dieser Kantonsbehörde standen 2 Bürgermeister, die abwechselnd je ein Jahr lang den Vorsitz im großen und kleinen Rat führten. – Ein Appellationsgericht, allgemein «Obergericht» genannt, gebildet aus 13 Mitgliedern des großen Rates, präsidiert durch den nicht amtierenden Bürgermeister, urteilte als höchste Instanz über alle zivil- und strafrechtlichen Fälle, die außerhalb der Kompetenz der in den fünf politischen Bezirken bestellten 7gliedrigen «Bezirksgerichten» lagen.

Nach dem Sturze Napoleons ward auch diese von ihm angeordnete Rats-Einteilung im Jahre 1814 aufgehoben und eine solche getroffen, die der Stadt ein noch etwas erweitertes Übergewicht über die Landschaft gab. Während der «Restaurations-Periode» 1814–1830 setzte sich der Große Rat folgendermaßen zusammen:

Die 13 Zünfte der Stadt vertreten durch	je 2	ihrer	Mitglieder	= 26
Die Stadt Winterthur	» 5	»	Mitbürger	= 5
Die 51 Landzünfte	» je 1	»	Mitglieder	= 51
Durch den Großen Rat wurden aus 26 Vorschlagslisten, deren jede 15 Kandidaten zählt, je 5 gewählt . . .			zusammen	= 130

Das waren zusammen 212 Mann; für die letzten 130 aber stund das Wahlrecht nicht etwa bei den Landzünften plus Winterthur, sondern zufolge einer eigenen Interpretation des Wahlgesetzes entfielen von diesen 130 Großräten 104 auf Stadtbürger, so daß die Stadt im ganzen 130 Stimmen hatte und das Land nur 82. Wieder war eine Altersgrenze gezogen, ein Mann unter 30 Jahren war nicht als für den Rat geeignet erachtet, zudem mußte von den Kandidaten ein Vermögen von 10,000 Franken nachgewiesen werden können. Ein kleiner Rat von 25 Mitgliedern, die den Reihen der Großräte entnommen waren, und ein Staatsrat von 7 Mitgliedern, die hinwieder vorher dem Kleinen Rat angehört haben mußten, diese waren den beiden jährlich im Amte wechselnden Bürgermeistern beigegeben.

Das Jahr 1830 aber brachte den «Tag von Uster» und darnach eine Verfassungsrevision, durch die das städtische Übergewicht gebrochen wurde, denn nun und bis 1838 haben die 13 Zünfte in den aus 212 Mitgliedern bestehenden Großen Rat nur noch 60 Vertreter zu senden. 1838 gehen die Zünfte auch dieses Rechtes verlustig; es wird die Wahl in den Großen Rat nach dem Prinzip der Kopfzahl geregelt in der Weise, daß auf 1200 «Seelen» je ein Großratsmitglied entfällt. Darnach hatte die Stadt, die damals 14,000 Einwohner zählte, nur noch das Recht, 12 Vertreter in den Großen Rat, — den nachmaligen Kantonsrat — zu entsenden.

Während also bis zum Jahr 1798 der zürcherische, städtische Rat der «CC» und die zwei Bürgermeister die gesetzgebende und regierende Behörde sowohl der Stadt wie des ihr gehörenden Landes war und beider Angelegenheiten von den gleichen Personen oder Kollegien besorgt wurden, also eine absolute «Zentralisation der Verwaltung» bestanden hatte — die notwendige Folge der Entwicklung unseres Stadt-Staates —, so war es auch die Folge jener «Sturm- und Drangperiode», daß sich das Land bis zu einem gewissen Grade selbst verwalten, regieren und richten wollte. Diesem Verlangen nach Dezentralisation haben die Bezirksgerichte ihre Existenz zu verdanken, und noch nicht zufrieden damit, wurde jede der 52 Landzünfte (Winterthur hier inbegriffen) mit einem «Zunftgericht» ausgestattet!

Daneben aber, wohl um den Grundsatz «gleiche Rechte, gleiche Pflichten» nachdrücklich zu betonen, wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt, darnach — nach altem Muster (s. S. 103) — «alle Schweizer, die im Canton angesessen und 16 Jahre alt sind, zum Militärdienst angehalten werden können».

Aber nicht nur in der Organisation der Verwaltungsbehörde und der Gerichte erfolgte eine einschneidende Änderung, sondern auch in fiskalischer Hinsicht. Soweit eine Teilung des der Stadt und der Republik Zürich gehörenden Vermögens zulässig war, erfolgte sie nach Gründen äußerer Zweckmäßigkeit und Bedürfnis; ein Teil wurde als städtisches Vermögen, der größere Teil als Kantonalgut ausgeschieden. Damit war die Stadt ihrer bisherigen Stellung als Landesherrin verlustig, sie war wie jede der Landgemeinden ein Glied des Ganzen ohne die zu Vorrechten gewordenen Rechte, die sie früher besessen. Zur Besorgung der Geschäfte dieses, immerhin ansehnlichen Gemeindewesens — das im Moment des Einmarsches der Franzosen bei der

noch unbeendeten Neuorganisation ohne Stadtoberhaupt war – war wie vordem eine Behörde notwendig, die in einem «großen» und «kleinen» Stadtrat gebildet wurde. Bis 1838 wurden diese Wahlen in Anlehnung an das kantonale Wahlgesetz getroffen, dann aber die betreffenden Bestimmungen dahin revidiert, daß jede Zunft auf je 30 ihrer Mitglieder einen Vertreter in den großen Stadtrat frei aus den wählbaren Bürgern der Stadt abordnen konnte, wobei eine Bruchzahl von mehr als 15 Zünftern zur Wahl eines weiteren Mitgliedes des Stadtrates berechtigte. – Dieser letzte Rest ehemaliger Befugnisse mußte 1866 den neuzeitlichen Rechtsbegriffen geopfert werden: Das Gemeindegesetz für den Kanton Zürich vom Jahr 1866 übertrug das Recht der Wahl einer Gemeindehörde auf alle Bürger und Niedergelassenen eines jeden Ortes, also auf die Gesamtzahl der stimmberechtigten Einwohner. – Und damit war das letzte Privileg erloschen, die letzte politische Betätigung der Zünfte in Staat und Gemeinde Zürich nach 530jähriger Dauer, einer an großen und kleinen Ereignissen und Wandlungen so überaus reichen Zeit, beendigt.

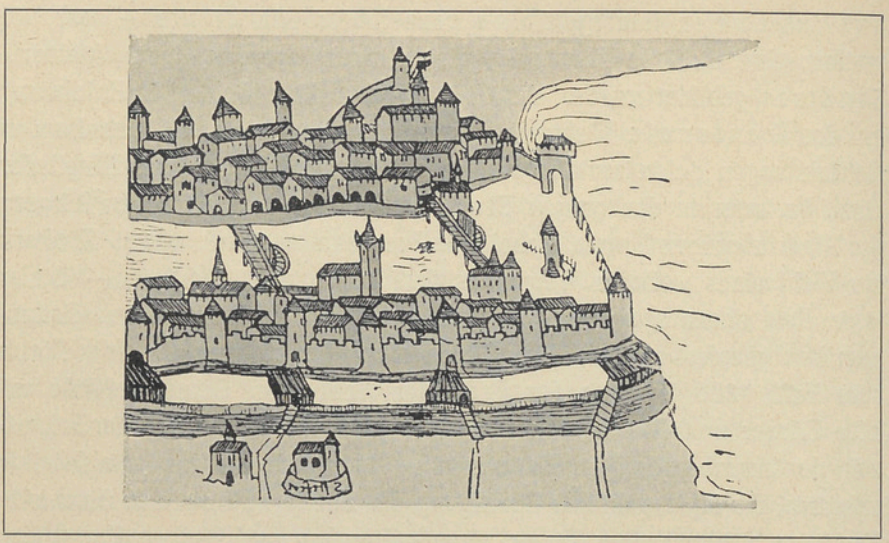

32 Älteste Ansicht von Zürich.
Nach Edlibachs Chronik aus den Jahren 1485–1530.

Im alten Zürich

Es ist wohl nicht ab Weg, von dem Zürich, in welchem unsere alten Zünfte ihre sturmbewegte Jugend, die Jahre der Festigung und Reife verlebten, noch einiges zu berichten, dasselbe auch im Bilde festzuhalten.

Wenn der Geschichtschreiber und Bischof Otto von Freysing[1] jedenfalls aus eigener Anschauung Zürich als schöne Stadt rühmte (S. 13), so geschah das wohl auch mit Rücksicht auf ihre schöne Lage. Er mag auch noch mitangesehen haben, wie an Mauern und Türmen gearbeitet und das bedeutsame Werk durch die «Burger» selbst gefördert wurde, so, wie sie wohl vorher schon beim Bau unserer drei Gotteshäuser[2] werktätig mit Hand angelegt hatten – so, wie sie es bei den späteren Klosterbauten noch taten.

[1] Es war der Sohn des Markgrafen Leopold IV. von Österreich. [2] Aus der «nicht nach Osten gerichteten» Lage des Großmünsters wird geschlossen, daß die erste christliche Kirche, die den Märtyrern Felix und Regula geweihte Kapelle, an der Stelle eines heidnischen Heiligtums, das dann einem römischen Tempel weichen mußte, errichtet worden sei, die, wie erwähnt (S. 3), um 610 bereits bestanden hat und mutmaßlich in der Regierungszeit Karls (768–814) und Ottos des Großen (936–973) erweitert worden ist. Im Jahre 1078, 6. Juni, wurde das Münster – wahrscheinlich ein Holzbau – durch einen aus unbekannter Ursache

Und wenn auch Heinrich Bullinger, Zwinglis Freund, vier Jahrhunderte später, 1573, in seiner Chronik «Von den Tigurinern und der Stadt Zürich Sachen» mit Bezug auf ihre Anlage und ihre Bauten schrieb, daß die Stadt von altersher in ihren öffentlichen Gebäuden «unkostlich und gar schlecht»

entstandenen Brand teilweise zerstört. Nicht gar lange nach jenem Unglückstag muß mit dem Wiederaufbau des Münsters, nun aber in Stein, begonnen worden sein. Dem ja schon in karolingischer Zeit mit großem Grundbesitz begabten, sich selbst verwaltenden Stift standen ansehnliche Mittel zur Verfügung, in Zürich genoß es Burgrecht, woraus sich anderseits für die Stadt das Mannschaftsrecht (= Dienstpflicht bei kriegerischen Aktionen) über alle Lehensleute und Stiftsangehörigen entwickelte. – Es liegt sowohl im Geiste jener Zeit wie dieser Wechselbeziehungen, daß sich zum Neubau des «Gotshus sant Felix und sant Regulen» (diese Bezeichnung findet sich noch um 1417 St.-B. II. S. 280), als an einem Gott wohlgefälligen Werke, alle zur Bauarbeit und künstlerischen Ausschmückung befähigten Männer des Ortes in gemeinsamer Arbeit zusammenfanden und das Werk etappenweise weiterführten; so erfolgte denn (s. S. 5) 1104 die Weihe des ersten Altars im Schiff. – In seinen Grund- und Hauptformen erstund damals unser Großmünster, dessen in einer Urkunde von 1435 (Julianus, Kardinal von S. Salina) als eines «großen, herrlichen und köstlichen Kirchenbaues» gedacht ist, dem zur Erlangung weiterer Baumittel gewisse Privilegien erteilt wurden. – Über das andere «Gotshus von Zürich» – das sich auch an einer Stelle befindet, die schon im römischen Turicum eine geweihte Stätte war – anfänglich Nonnenkloster und ebenfalls St. Felix und Regula geweiht, lesen wir (v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich), daß dasselbe als schon bestehend und dem König gehörend, durch die aus Regensburg datierte Urkunde von Ludwig dem Deutschen am 21. Juli 853 seiner Tochter Hildegard geschenkt wurde, sie zu des Klosters ersten Äbtissin erhebend. Um der Abtei von Anfang an bestimmte Einkünfte zu sichern, vollzog König Ludwig gleichzeitig die erwähnte Schenkung des Hofes Zürich (S. 4), wodurch der Äbtissin die Oberhoheit über die nachmalige Stadt zufiel. Erwähnt mag sein, daß das Fraumünster, unter Hildegard zu bauen begonnen, wahrscheinlich die erste in Stein gebaute Kirche Zürichs war, von der aber einzig der Südturm und der Unterbau des Chores bei der im XII. Jahrhundert erfolgten Um- und Ausbaute erhalten blieben. – Es wird angenommen, daß die Abtei während der Regentschaft der Äbtissin Bertha (859–877), der Schwester und Nachfolgerin Hildegards, in die Befestigung des Fleckens Zürich einbezogen wurde; sicher bezeugt aber ist, daß die Herrschaft der Abtei, bereits durch die Zähringer beschränkt, nach deren Aussterben (1218) von der nach Selbständigkeit strebenden Stadt bei jeder Gelegenheit verringert wurde. Besonders durch Brun, der um der Form zu genügen sich die neue Verfassung durch die Äbtissin Elisabeth (von Matzingen) hatte bestätigen und beliegeln lassen, war bei der strittigen Neuwahl zwischen Fides von Klingen und Beatrix von Wolhusen als Äbtissin ein Pfleger oder Aufseher über den etwas zerrütteten Haushalt der Abtei bestellt, womit das vormalige Verhältnis gerade umgekehrt wurde: nicht mehr die Abtei war es, die Befehle an die Stadt gab, sondern die Stadt ordnete an, was die Abtei zu tun hatte. – St. Peter. Es darf als sicher angenommen werden, daß die zu Ehren des h. Petrus errichtete Kapelle wesentlich älter ist als das Fraumünster und, zum Hofe Zürich gehörend, durch die erwähnte königliche Schenkung an die Abtei kam und noch 857 durch Ludwig an den Prieiter Berald «verliehen» wurde. Um 946 wird sie als schöne, bedeutende Kirche erwähnt, die aber vermutlich im XIII. Jahrhundert durch einen Neubau ersetzt wurde. Das Langhaus dieses Baues ist 1705 abgebrochen und nach Westen erweitert und die Seitenmauern um 10 Fuß erhöht worden.

gewesen sei, so macht Zürich, dessen Kern doch so hohen Alters ist, keine Ausnahme vor andern Orten in deutschen und welschen Landen, die bei geringerem Alter auch die gleiche bescheidene Anlage und Gestaltung aufweisen. Daß die Stadt also auch viele enge Gassen mit ziemlich hohen

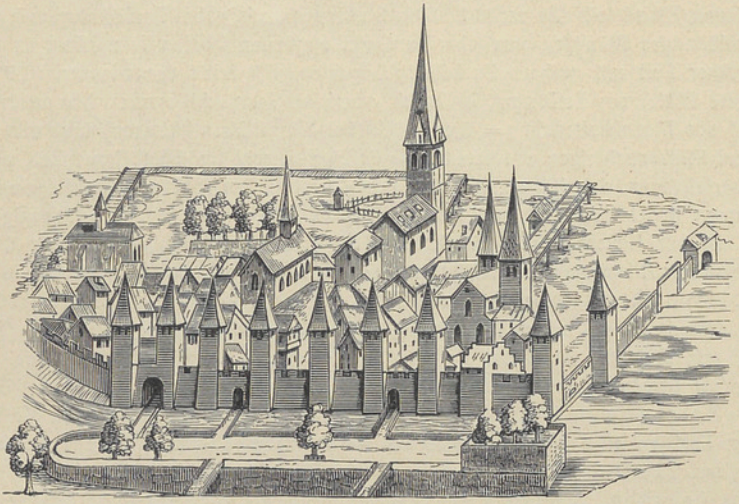

33 Die «kleine Stadt».
Nach einer Zeichnung aus der Zeit der Stumpfschen Chronik; ein Vorläufer der modernen Pharus-Pläne.

Häusern hatte, das sehen wir heute noch an den Seitengassen des durch das Nieder- und Oberdorf führenden Hauptstraßenzuges, ebenso an der Wühre und Schipfe deutlich; und daß die Mehrzahl der Häuser bis ins XIV. Jahrhundert hinein «baumin» oder «hültzen» waren, aus Balken mit Holzverschalung und mit Schindeln, Stroh oder Schilf, mit Mörtel verbunden, gedeckt wurden, ist bekannt. Das erklärt es auch, daß der Rat im Jahre 1260 drei Brüdern erlauben konnte, sich samt ihren Häusern anderswohin zu begeben. Wir sehen daraus aber auch, daß das transportable Haus keine Erfindung der Neuzeit ist oder erst mit den amerikanischen unbegrenzten Möglichkeiten Tatsache wurde, sondern für uns Zürcher eine alte bekannte Sache ist.

Es wäre unmotiviert, wollte man aus der Tatsache, daß sich in diesen ältesten Quartieren und Häusern der Stadt kleine und schmale Fenster vorfinden, den Schluß ziehen, es seien unsere Zürcher lange Zeit nicht besondere Freunde von «mehr Licht» gewesen, denn diese Tatsache basiert auf dem bekannten Umstand, daß ja erst gegen Ende des XV. Jahrhunderts

Wollishofer-Turm mit Katzentörli



34 Der Feldhof am Neumarkt Nach Hegi

Am Fröschengraben.

Glasfenster allgemeiner wurden, vorher aber an ihrer Stelle Rahmen in Gebrauch waren, die man mit Papier oder dünner Leinwand bespannt hatte. Dieses Material bedingte wohl ohne weiteres, daß bei rauher Witterung die Fensteröffnungen mit massiven Holzladen und Strohmatten abgeschlossen wurden, und daß es dann – auch zur Tageszeit – in diesen Häusern oft recht düster ausgesehen hat, ist leicht erklärlich. Selbst das Rathaus hatte 1504 noch keine Glasfenster, sondern eben diese mit Leinwand[1] bespannten Rahmen, und erst von der Mitte des XVI. Jahrhunderts an ist eine Besserung in dieser Beziehung nachgewiesen; Fortschritte in der Herstellung des Glases erlaubten den Guß größerer Stücke, neben den Fenstern mit Butzenscheiben war nun auch die Füllung größerer Rahmen mit leidlich durchsichtigem Glas möglich.

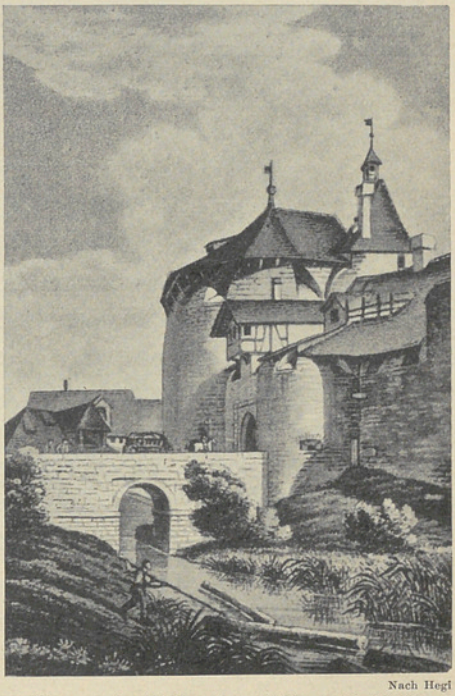

Nach Hegi

35 Rennwegtor-Bollwerk und -Turm bis 1867 von Süden gesehen. Bau der Brücke in Stein 1789.

[1] Die mit Öl behandelt transparent wurden wie – wieder nach 400 Jahren – unsere heutigen «Fenster-Couverts».

Haus zur Trülle

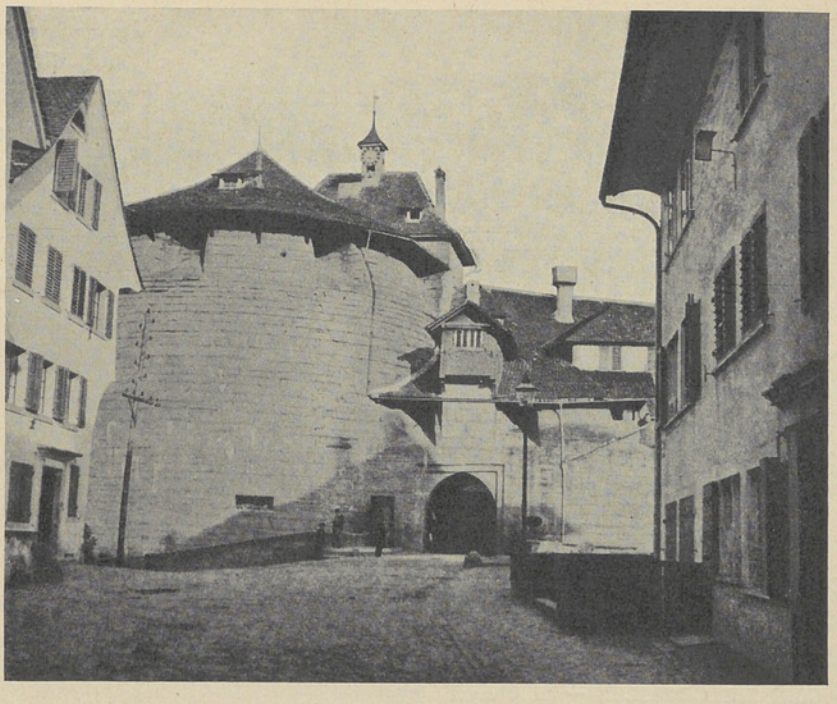

36 Das Bollwerk und Rennwegtor um 1860, erbaut von 1520–1524.

Zu einem behaglichen Wohnen gehören nach heutiger, auch hygienischer Erkenntnis in erster Linie Luft und Licht; ob unsere Altvordern das nicht auch wußten oder es behaglicher fanden, recht nahe beisammen zu wohnen und darum ihre Straßen, aber auch die Häuser, so schmal und tief machten? Es muß wohl so sein, darum haben wir auch heute noch eine ganze Anzahl solcher in «malerischen Winkeln» gelegene Häuser mit den in die Mitte des Hauses verlegten Alkoven und Küchen, die immer noch ohne direktes Tageslicht sind. Und waren also im allgemeinen die Wohnverhältnisse recht bescheiden, so war es auch außerhalb des Hauses bei den bis 1403 und später ungepflästerten und, wie wir bereits wissen, noch viel länger unbeleuchteten Straßen ebenso «bescheiden», wo nicht «ländlich». Wie idyllisch mochte nicht das Straßenbild unserer Stadt sein, wenn Pferde und Hornvieh, aber auch Schweine, Ziegen, Gänse und Enten auf dem Linden- oder Münsterhof oder wo etwa Gras wuchs, je nach ihrer Art friedlich weideten, sich in Wasserlachen wälzten oder bald fröhlich, bald aufgeregt schnatternd durch die Gassen wackelten. – Aus einer Reihe von Eintragungen

in den Stadtbüchern aus den Jahren 1314 – 1433, durch die die Ablagerung von Mist und dessen länger als acht Tage dauerndes Liegenlassen mit Bußen belegt wurde, sehen wir, daß eben das Halten von Haustieren überall praktiziert wurde oder vielleicht die Hauptbeschäftigung manchen Bürgers war. Da heißt es zum Beispiel:

1314 Man schribet allen rêten: Swer mist leit von Hern Pfungen hus[1] bis an des Messerers Hus ... und bis an Hern Wernher Biberlis gassen, der sol i[h]n von dannen nemen an dem dritten Tag, ald er git V ß (als Buße).

1314 idem ... Swer mist leit an die gassen vor der Barfüßen ... bis gegen Linden[2] ... er git der stat X ß.

1316 idem ... Swer mist leit von des von Beggenhofn hus [bis] nider an der frôwen Hus von Lunghoft[3] ...

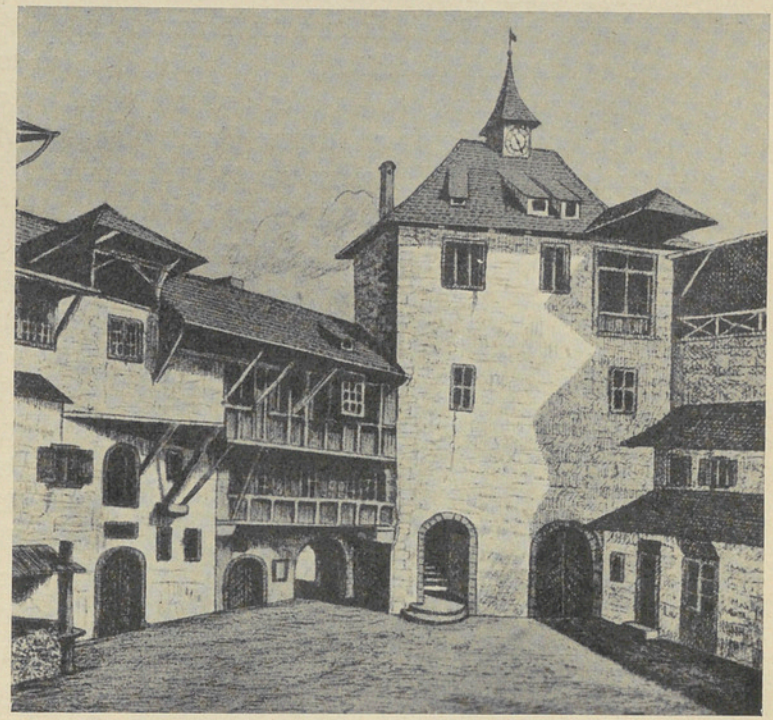

37 Innenansicht des Rennwegtores mit dem hinter dem Bollwerk gelegenen Turm; beide wurden abgebrochen 1867.

[1] Hr. Pfungs Hus lag hinter dem [Linden-] Hof, am Ötenbach. [2] = an der untern Zäune. [3] = unter den nachmaligen Wettingerhäusern.

1319 idem ... Swer miſt leit an die hofſtat ze S. Peter, do ern ... ſoll nemen in 8 tagen, alt (= oder) er git V ß.

1326 idem ... Swer miſt leit an der gaſſen ... von Mülimattens hus abe bis in den Margt[1] ...

1370 idem ... am Abend vor Gertrudistag verbieten der Burgermeiſter und Rat dem Jakob Thyo Miſt vor Runtſchi Saltzmans hus zu legen.

1403 am 6. Nov. da «ſint der Burgermeiſter, die rät und der großrat, die zwey hundert über ein komen», daß von nächſter Wiehnacht bis über ein Jahr «nieman in der ſtatt keinen miſt vor ſinem hus noch an dien ſtraßen nicht lenger ſol laſſen ligen, dann acht tag ...[2]

Sind fünf dieſer ſtraßenpolizeilichen Miſt-Verordnungen lokal, doch allgemein gehalten, ſo ergibt ſich daraus doch die Tatſache, daß nicht nur in den abgelegeneren Stadtteilen Untere Zäune und Ötenbach Miſt auf den Straßen abgelagert wurde, ſondern auch im Zentrum, an der unter den «Bögen» hindurchführenden Reichsſtraße, in der Nähe des Rathauſes, auf der Petershofſtatt und fraglos auch in allen andern Straßen, wo eben in den hinter den Häuſern liegenden kleinen Gärten oder Hofräumen Tiere gehalten werden konnten. Und wenn wie 1370 Burgermeiſter und Rat direkte Verbote ergehen laſſen, ſo ſehen wir daraus, daß des Dichters Wort «es kann der Beſte nicht im Frieden leben, wenn es dem böſen Nachbar nicht gefällt» auch damals ſchon vollberechtigt war, denn aus Freundſchaft wird Thyo dem Runtſchi nicht den Miſt vors Haus gelegt haben. — Der oben zitierte Ratsbeſchluß von

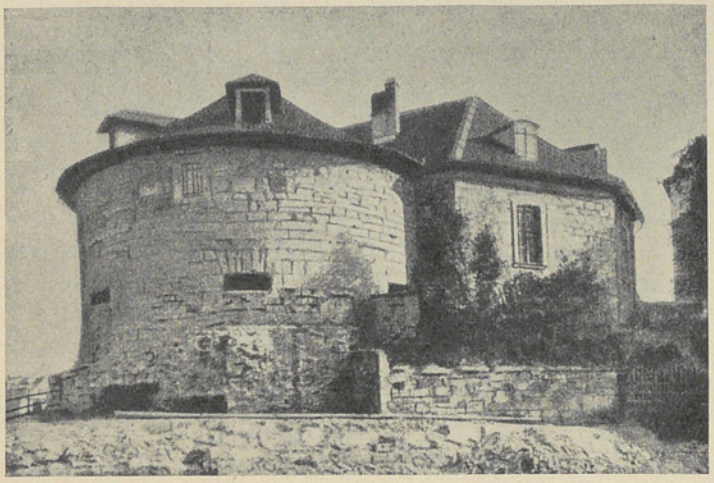

38 Die Baitei am (Nord-) Spitz beim gedeckten Brüggli.

[1] Der Markt = im XIV. Jahrhundert der Platz vor dem Rathaus und die Marktgaſſe mit ihren beiden obern Abzweigungen. [2] St.-B. I. S. 343 Nr. 175.

1403, der übrigens die bisherige achttägige Miſtlagerung nur beſtätigt, geht aber noch weiter: die nachfolgenden Verhandlungen des ganzen Rates drehten ſich um die anſcheinend mit Vorliebe gehaltenen Borſtentiere, und gerade dieſer unſcheinbare Ratsbeſchluß läßt erkennen, daß unſere Städter von dazumal, wir wollen nicht gerade ſagen in Landwirtſchaft und Viehzucht, ſondern – etwas einſchränkend – in Gartenbau und Kleinviehhaltung beſſer bewandert waren, als jene des XVIII. Jahrhunderts, dafür hatten auch die erſtern gewöhnlich um Martini ihre Gans auf dem Tiſch und für die ſpäteren Feſttage feinſte Würſte, Speck und Schinken im Kamin, was eigentlich angenehmer war als (bei leerem Kamin) die den letztern eigene Einbildung eines vermeindlichen Mehrwertes vor den «Bauern».

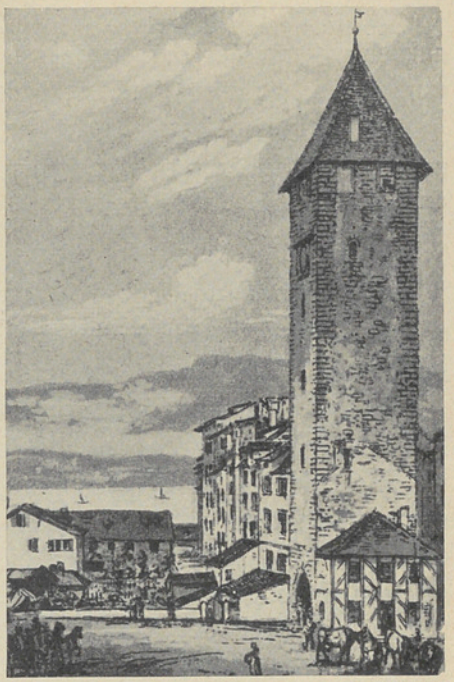

Nach Hegi

39 Südlich der Torgaſſe; Oberdorf-Turm.

Alſo was Anno domini M°CCCC testio am VI tag Novembris die zweyhundert feſtſetzten, iſt:

«... dz von den nechſten Wienachten, ſo nu kunt, über ein jar Zürich in der ſtatt nieman kein ſwin haben ſol, dann in ſinem hus in ſtållen, alſo dz man ſi nicht us an die ſtraß ſol laſſen gan. Wol mag jederman ſine ſwin zů dem tag zwirent[1] trenken ob dem waſſer, da ſin bott ſy[2]. Wölt öch einer ſin ſtall miſten, ſo mag er die ſine ſwin uslaſſen, das er ſinen botten da bi hab; und ſol man öch die ſwin nach der trenki und dem miſten fürderlich wider jn triben ungefarlich. Wurd aber dar über dehein ſwin[3] an dien ſtraßen funden, da ſol man von jeklichem ſwin V ß d. ze bůß geben, als dik dz beſchicht, und ſol man die bůß jn gewinnen von dem, deß die ſwin ſint» [4].

[1] = zweimal. [2] = bott iſt hier für Hüter oder Hirt gebraucht, da nicht ein eigentlicher Schweinehirt in Frage ſteht, ſondern irgend jemand, der vorübergehend die Tiere führte. [3] = ein Schwein. [4] St.-B. I. S. 344 Nr. 176.

1431, 28. April verhandelt der ganze Rat wieder über diese Viecher, anscheinend war das Verbot etwas in Vergessenheit geraten. Neuerdings wurde daher verboten, die Tiere beliebig und frei laufen zu lassen außer

... «es seye dann, das jeman sine swin in den se[1] triben und sy da trencken und weschen wölt, das mag man wol tün, doch das einer sinen botten daby habe, der die swin in den se und widerumb in den stal tribe...»

Es wird dann konstatiert, daß

... «vil swinstigen[2] in der stat gemacht sind, die selben swinstigen, so an den strassen stand, die sol jederman dannen tün hinan zů dem nechsten heiligen pfingsabent...»

Wir sehen, man war doch bemüht, über die Festtage auf den Gassen bessere Ordnung zu haben und den bisherigen sehr ländlichen Aspekt zu verbessern und wer der Weisung nicht nachgekommen und die «swinstigen» nicht etwas mehr in den Hintergrund gerückt hatte, der wurde mit der doppelten Buße bedacht, er hatte also X ß den. zu berappen[3]. Überdies wurde auch noch den Gänsen das freie Herumlaufen untersagt, denn fortfahrend heißt es:

Ouch so hand sich ünser herren bekent und gebiettent menglichem, wer der ist, [daß] für dis hin kein gens nit in der statt ... an der strassen gan, noch in dem se schwůmen lassen sol, dann wer gens haben wil, der sol die in sinn stal haben, und nit uslauffen; Wer aber das nit tůt, der git die bůss.

Nachdem man anno 1431, gewiß im Interesse einer besseren Ordnung in und auf den Straßen so energisch gegen die Schweine vorgegangen war, das Halten aber von Schweinen und wohl auch deren Nachzucht aber allgemein üblich war, scheinen sich auch Tierschutz-Stimmen geltend gemacht zu haben, die beim Rat um etwas Bewegungsfreiheit für die Schweine einkamen. Diesem Gesuch wurde wirklich entsprochen, ob ganz oder nur teilweise ist nicht ersichtlich, jedenfalls aber wurde «von råten und burger uff samstag vor sant Martistag anno XXXIII» beschlossen, es sey den Leuten zů

... «gunnen, swin zů haben und lassen uszegan jerlich von sant Gallentag untz ze vasnacht[4].

---

[1] = an die Limmat. [2] Lexer: Stigen = Verschlag, Stall für Kleinvieh; swin-stigen = Schweinestall. [3] Dieser letztere lokal gefärbte Ausdruck ist insofern ein Anachronismus, weil «Rappen» in Zürich erst 1656 geprägt wurden und in Kurs kamen, die letzten als und aus der Zürcher Münzstätte um 1842. [4] = 16. Oktober bis 11. Februar.



Nach Bullinger

40 Das Lindentor an der oberen Kirchgasse.

Als im Zusammenhang mit dem Straßenwesen stehend sei nochmals der Straßenbeleuchtung gedacht. Stund für die Beleuchtung im Haus lange Zeit nur Kienspahn, Öllampe und Talgkerze zu Gebot, so war man bezüglich des Lichtes in den Straßen noch anspruchsloser. Verständlich sind auch die Lichtvorschriften, die wir aus den Notizen über die «Panner» (S. 108) kennen, wenn wir lichtverwöhnten Menschen uns vergegenwärtigen, daß erst im Anfang des XIX. Jahrhunderts die Stadt mit Licht versehen wurde. — G. Meyer von Knonau schrieb[1] über jene dunkeln, gelegentlich durch Fackeln oder Leuchtpfannen oder durch die «Visitenlaterne» erhellten Zeiten: «Die Herren der Schöpfung aber mußten, wenn nicht der freundliche Mond schien, im Finstern wandern bis 1806 eine Straßenbeleuchtung angeordnet war[2]. Anfänglich betrug die Zahl der Laternen 160; 1834: 184; 1844: 250. Ironisch, die herrschende Spartendenz der Stadtväter von dazumal (1846) auch «beleuchtend» bemerkte er hierzu . . . «Ihr Anschluß [der Beleuchtung] an den Mondschein, der während seines [durch den Kalender ausgewiesenen] Daseins ihre Stelle vertreten sollte, ist noch nicht so ausgemittelt, wie es das Bedürfnis erfordert» . . .

Und weiter als zum Straßenwesen gehörend, darum weil sich dies alles auf der Gasse, überhaupt im Freien abspielte — besonders im alten

[1] In: D. Ktn. Zürich II. S. 297. [2] Öllampen, teils auf Holzpfählen befestigt, einige an über die Straßen gespannten Seilen und Ketten hängend und zum Aufziehen eingerichtet.

Zürich, das vorwiegend «Gassen» aufweist[1], ist des Marktes und des Marktwesens zu gedenken. – Wir werden beide einer Frau zu verdanken haben, daher ist es auch kein Wunder, daß – nun wohl bald an die 1000 Jahre – Zürichs Frauenwelt so gerne am Dienstag und Freitag auf den «Mert» geht, um zu sehen, daneben auch um zu kaufen, was die Jahreszeit an leckeren Sachen bringt.

Und diese Frau ist niemand anders als weiland die Äbtissin vom Fraumünster. Wie wir gesehen, galt sie vom IX. bis XV. Jahrhundert als nominelle Herrin der Stadt; sie war es, die Anregungen aus der Einwohnerschaft zustimmend oder ablehnend beschied, sie wird es auch gewesen sein, die für die junge Stadt – etwa im X. Jahrhundert – das Marktrecht erwirkte[2]. – Es wird dann der «Hohen Frau von Zürich» beschwerlich geworden sein, sich persönlich mit lokalen, verwaltungstechnischen Fragen und solchen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzugeben oder zu befassen; es erscheint daher unter den obwaltenden Umständen als logische Folge, daß aus in ihrem Auftrage handelnden Persönlichkeiten ihre ständigen



Nach Hegi

41 Das Kronentor beim Neumarkt.

[1] Mit Ausnahme der Oberen- und der Unteren-Straße, der Seestraße, der [alten] Landstraße, der Badenerstraße, die, teils als alte Römerstraßen, als «Heerstraßen» gewertet wurden. [2] Positive Belege über den Zeitpunkt der kaiserlichen Verleihung des Marktrechtes scheinen nicht mehr zu existieren. G. v. Wyß – in der Gesch. d. Abtei Zürich, S. 34 – erwähnt nur, «daß seit Herzog Burkhards I. Zeit Markt und Münzstätte den Herzogen von Alemanien verliehen an den Ufern der Limmat bestanden.» – Burkhard I. † 926; nach seinem Tod blieb die Abtei zirka 30 Jahre (928–958) unter der Fürsorge und Hoheit der Herzogin Witwe Regilinda, die, später mit Burkhards I. Nachfolger Herzog Hermann I. vermählt, eine Stellvertreterin mit der Leitung des Klosters betraute.

Berater wurden. Diese dürften weniger aus der Umgebung des Reichsvogtes als vielmehr aus den Kreisen der Bürgerschaft hervorgegangen sein und hieraus mag sich mit der Zeit das Kollegium entwickelt haben, das dann von 1220 ab (s. S. 14) als eigentliche Ortsbehörde, als mit bestimmten Kompetenzen ausgerüsteter «Rat» die Geschäfte der Stadt führte und besorgte. – Nach einer, unter der Ägide der mit dem Lande belehnten Herzoge von Zähringen erfolgreich geförderten Entwicklung des Gemeinwesens während rund 120 Jahren, von der man sich später etwas zu Gute hielt, mußte dieser Rat den Jungen, den Stürmern von 1336 Platz machen, und diese letztern waren es auch, die sich dann, namentlich in allen weltlichen Angelegenheiten über die Äbtissin stellten.

Es ginge über den engbegrenzten Raum dieser Schilderung hinaus, länger bei der Entwicklung dieser Verhältnisse zu verweilen[1], hier sei nur hingewiesen auf einige das Marktwesen betreffende Details in den Abschnitten über die Metzger und die Gremper, die späteren Zünfte zum Widder und zum Kämbel, und beiläufig sei daran erinnert, daß der Ausdruck «Markt» Gültigkeit hatte für die Verkaufstätigkeit an öffentlichem Orte wie auch für den letztern selbst. So galt bereits 1259 – jedenfalls aber schon weit länger – die Gasse vom Rathaus bergwärts kurzweg als «Markt», von 1277 ist die Bezeichnung [all-]«gemeiner oder öffentlicher Markt», die Abzweigung nach Norden ist der «Salzmarkt», die Gasse hinter den Häusern zum Adler und zum Goldenen Horn das «Salzgäßlein» (später Leuengäßli) und vorn an der Ecke vom Goldenen Horn nach Osten gerichtet befindet sich der «Rindermarkt», der um 1277 jedenfalls, wahrscheinlich aber schon früher, das war was der Name besagt. 1339 wurde durch Rät und Burger bestimmt, daß das für den Herbstviehmarkt[2] bestimmte Vieh nicht mehr im Rindermarkt oder sonstwo in der Stadt gehandelt werden dürfe – bei 5 ß Buße pro Haupt – sondern nur noch im «Burggraben zu Neumarkt». Der Neue Markt, 1145 novo foro, 1221 Nivin margit, später Nünmarkt, Nümerkt, schon um 1145 wenigstens teilweise mit Häusern begrenzt, war bis 1339 dem gleichen Zwecke dienstbar; es gestattet sogar die wesentlich breitere Anlage des nivin margit den Schluß, daß, eben mit Rücksicht auf die beschränkten Platzverhältnisse im alten Rindermarkt und auf diesen gewöhnlich zweimal im Jahr stattfindenden Marktbetrieb

[1] Eine einläßliche Darstellung bietet Fr. v. Wyß im A. Z. II. S. 101–230, und schon für Bluntschli waren sie Gegenstand wertvoller kritischer Untersuchung. [2] Dauernd «von St. Michels Tult unz ze St. Thomans Tult = 29. September bis 21. Dezember.

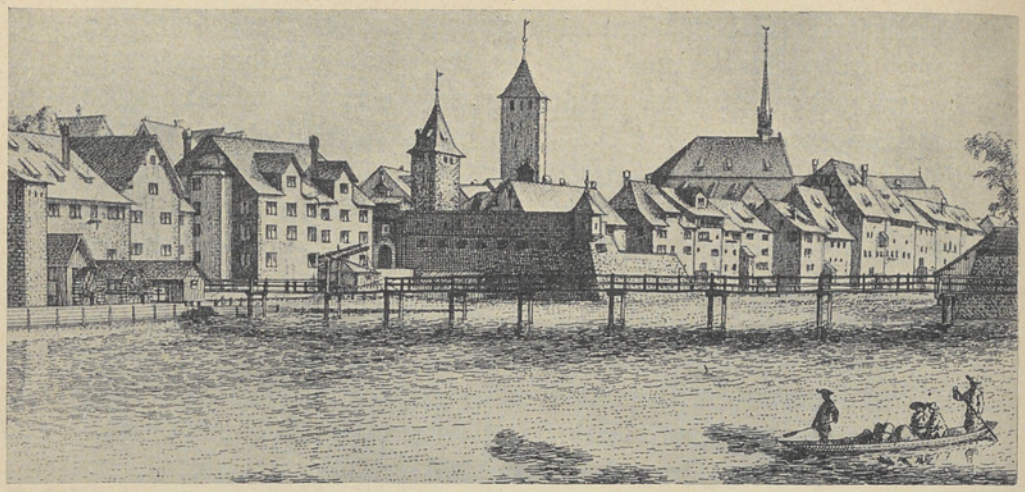

42 Neumühle

Nach Bullinger

Niederdorftor und Bollwerk mit dem langen Steg.

mit Hornvieh, die Anlage dieses neuen Marktes notwendig geworden war, wobei nun die «Baulinie» weiter auseinander gerückt wurde. — Dann aber — 1339 — durfte, wie es in jener Urkunde heißt[1] «Vich von Rintfleisch» nur noch in besagtem Burggraben aufgeführt werden, also außerhalb des Neumarktturmes, was örtlich dem heutigen obern Seilergraben entsprechen wird. 1669 wurde dieser Viehmarkt vor das Katzentörli verlegt, den Platz beim «Feldhof», wohin auch schon 1667 der bislang auf dem Münsterhof abgehaltene Schweinemarkt verlegt worden war[2]. 1775 gab es wieder eine Verschiebung, diesmal auf den Platz vor dem Oberdorftor, der urkundlich während langer Zeit (1288 – 1775) als «Rosmarget» = Roßmarkt gedient hatte. 1865 ist dann dieser Viehmarkt auf den damals noch öden Plätzen des nachmaligen «Bahnhofquartiers» abgehalten und seither ganz aufgehoben worden.

Der Vollständigkeit wegen sei notiert, daß laut Ratserkenntnis Hühner, Eier und Milch um 1320 auf der «untern Brücke», Gemüse (1331) unter den «Tilinen», den Bogen vorüber dem Rathaus; Obst, namentlich gedörrtes, auf dem Platz beim Rüden, dem «Stücklimert»; Butter, Ziger und Käse (1321), ebenso Fische (1271) auf dem Platz vom Rathaus bis Rüden, allgemein «Anken»- oder Fischmarkt genannt, zum Verkauf gebracht werden durften.

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 373 Nr. 186. [2] Diese Verwendung trug dem Platz den Namen «Säumarkt» ein, der ihm länger blieb, als dieser Markt dort abgehalten wurde; 1819 wurde er in «Neumarkt» umgewandelt, seit 1865 aber ist es unser «Paradeplatz».

Korn wurde 1257 gehandelt im «obern Kornhaus beim Spital»[1], also die Gegend des heutigen Hirschenplatzes;

1335 im niedern Kornhaus an der Kornhausgasse, der jetzigen Predigergasse südlich des Rudolf Mosse-Hauses;

1368 beim neuen Kornhaus «auf der Hofstatt vor der niedern Brugg»;

1620 beim (4.) «neuen» Kornhaus an der obern Brücke, dem späteren Kaufhaus, abgebrochen 1897;

1840 in der (1867 zur «Tonhalle» umgewandelten) Kornhalle «am neuen Seehafen»;

1860 im Kornhaus hinter dem Bahnhof (an dessen Stelle seit 1898 das Landesmuseum steht).

Ein Ledermarkt, oder wohl zutreffender mit «genossenschaftlicher Warenverkauf» bezeichnet, fand von 1358 bis 1422 in dem auf der (nachmals Stüßihofstatt genannten) Großen Hofstatt gelegenen Lederhaus statt, der nach einem mit der Stadt getroffenen Haus-Tausch nach dem unten an der Hofstatt gelegenen Tauschobjekt der «Schützenstube» verlegt und unbekannt wann aufgehoben wurde.

Was den Wein anbelangt sei bemerkt, daß 1399 der Rat beschlossen hatte, den Ausschank fremden Weines selbst zu besorgen, – es mag das damals eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme zur Verhütung von Weinfälschungen gewesen sein, – und meistens werden diese eingeführten fremden oder, wie es damals hieß, «elenden» Weine aus dem Markgrafenland und Elsaß gekommen sein. Für diese fremden, hier schon seit dem IX. Jahrhundert bekannten Weine[2] scheint sich der Name «Elsasser» zum Sammelbegriff gebildet zu haben, und in dem oben im Markt gelegenen Haus «Zum guldin Rad» ließ nun die Stadt diesen fremden Wein durch ihre Weinmeister ausschenken, bald übertrug sich der Name auf das Haus, das nun seit jener Zeit «zum Elsasser» heißt.

Für den Handel mit einheimischem Wein ist erst später ein besonderer Markt eingerichtet worden; so lesen wir im Alten Zürich[3], daß 1630 die Hofstatt bei der niedern Brücke als Weinmarkt bezeichnet wurde – es geschah das, nach den oben gegebenen Daten, einige Jahre nachdem der bisher hier stattgehabte Kornmarkt nach dem neuen Kornhaus bei der obern Brücke verlegt worden war. – Obgleich bald (1674) wegen Platzmangel für den Weinmarkt der größere Münsterhof beansprucht wurde,

[1] Das Spital (abgebrannt 1887) war angebaut an die Predigerkirche auf dem Platz, den seit 1916 die Zentralbibliothek einnimmt. [2] Vögelin, A. Z. I. S. 396 Nr. 207. [3] II. S. 418.

ist der Hofstatt vor der niedern Brugg doch der damals geprägte Name «Weinplatz» geblieben. Der Münsterhof aber wurde nun zufolge dieser bedeutend vermehrten Inanspruchnahme gepflästert. – Aus dem Umstande, daß in jener Zeit der Weinmarkt vom Herbst an, also etwa von der zweiten Hälfte Oktober bis Lichtmeß (2. Februar), um 1666 bis Mitte März und von 1670 an bis Ende März, je Freitags von vormittags 9 Uhr an bis gegen den Abend, abgehalten wurde, darf geschlossen werden, daß wir damals noch keine Weingrossisten hatten wie jetzt, daß also vorwiegend ein direkter Verkehr zwischen Produzent und Konsument stattfand; heute gehören die Weinfuhren mit dem Strauß Hitern im Trichter – wie sie noch in den sechziger und siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts zur Herbst- und Sauserzeit in großer Zahl auf allen Plätzen der Altstadt stationierten[1] und die liebe Jugend zum «Függele» reizten – zu den bald ganz entschwundenen Bildern, ebenso wie der Verkehr an Markttagen zwischen den Seegemeinden und der Stadt. Es war kurzweilig und interessant, am frühen Morgen der Ankahrt der mit Obst und Gemüsen schwer beladenen Marktschiffe zuzusehen, die beidseits der Limmat vom Bauschänzli bis zur Gemüsebrücke (Rathausbrücke) ihre Anlegeplätze hatten.

Neben diesem Marktwesen, das hauptsächlich dem Tagesbedarf an Lebens- und Genußmitteln diente, hatten die Jahrmärkte, die «Messen», ihre besondere Bedeutung und Wichtigkeit. Zweimal im Jahr fanden sie statt mit jedesmaliger 14tägiger Dauer. Am dritten Donnerstag nach Pfingsten begann die Frühjahrsmesse, am ersten Donnerstag nach Kirchweih (11. September) nahm die Herbstmesse ihren Anfang. 1552 wurden die «Bögen» und die Reichsstraße unter den Wettingerhäusern, also auch der Rüdenplatz, als Ort für die Herbst- und Pfingstmesse vorbehalten; 1636 auch die «alte Wühre» (das heutige Rathausquai), der Platz vor dem Helmhaus, die «obere» und die «niedere» Brücke, letztere die Gemüse- oder Rathausbrücke, und der Weinplatz dazu benützt. 1701 wurden die Messen auf den Münsterhof verlegt und von 1796 bis 1880 auf dem Hirschen- und Seilergraben und im «Kratz»[2] abgehalten und im letztern Jahre gänzlich aufgehoben.

Daß im alten Zürich ein solcher Markt zum Ereignis wurde, ist gewiß. Neben den Händlern aus aller Herren Länder, die mit Roß und Planwagen von einem Markt zum andern zogen, kamen doch auch die Leute vom

[1] Heute «parkieren» überall und immer – wenn sie nicht durch die Straßen rasen – Autos. [2] Das Areal von Hauptpost und Metropol samt den umgebenden Straßen.

Land, die Bauern und die Edelleute bei diesem Anlasse in Scharen in die Stadt. — Bis zum Jahre 1542 wurde nun laut Ratsbuch der Beginn der «Marktfreiheit» durch die großen Glocken eingeläutet und durch die Ratsdiener in den Gassen und auf den Plätzen laut ausgerufen, wobei noch besonders angekündet wurde, daß

«den Zinkenzellern[1], Huren und Buben, ouch andere derglychen verruchten üppigen personen die statt Zürich fryg uff than und denselben offenlich gerüfft sye, dadurch sij dann des meer anlasses hand Ihren frijgen ingang ungeschücht darin ze haben und Ir üppigkeit und bubery unverschampklich ze üben» ...

1542 aber beschloß der Rat, daß dieser Erlaubnis in der Ankündigung des Jahrmarktes nicht mehr gedacht werden solle,

«da solches nicht nur vor Gott, sondern auch vor aller Ehrbarkeit ein Gräuel und Ärgernis sei».

Später und bis 1798 erfolgte die Ankündigung der zwei Messen in der Weise, daß der Ratsschreiber am Tag vor ihrer Eröffnung im weißblauen Mantel in der Stadt herumritt und an neun verschiedenen Orten die Messe in folgender Weise ausrief:

«hört, hört! Mein Herr, der Burgermeister, meine Herren die Räth, meine Herren die Zunftmeister, die lassen ihren gewohnlichen Jahrmarkt ausrueffen und verkünden; der angehen wird morn, und währen biß über acht Tag und morndeß und auch denselben Tag, — und das einem Jeden auf sein Recht!»

Nach jedem Rufe warf der Rufer neue Rappen aus, über welche die Gassenjugend gierig herfuhr[2].

Daß die Messen, namentlich aber die Kirchweih in dem an sonstigen Festen eigentlich armen Zürich — man war eben gegenüber heute noch viel genügsamer — vermehrten Wirtschaftsbetrieb brachten, ist klar.

Bezeichnend aber für die Zeit sind die wiederholten Ratsverfügungen, heute sagen wir «Polizeivorschriften», die sich mit Waffentragen und Spiel befassen und welche, natürlich auch wie heute, gewöhnlich nach erfolgten Ausschreitungen erlassen wurden. — So wird schon im Richtebrief (1304) von «erloubennen» und verbotenen Messern geschrieben[3]. «Welcher Burger den andern one (ohne) not ze tode slat ald verwundet, dem sol nieman swert noch messer erlouben». Kann er aber nachweisen, daß er sich ihrer in Notwehr bediente «... so sol man im nach siner notdurfte ... erlouben messer ald swert». Weiter heißt es, daß wer gegen die Erlaubnis des Rates solche Waffen trägt 1 Pfund «ze buoze» gibt und «der es treit in der hosun»,

[1] Tric-trac oder Brettspieler. [2] G. M. v. K.: D. Ktn. Zürich I. S. 363. [3] Archiv für Schweizergesch. Bd. V. S. 167.

also verteckt «der git zwei phunt und ist dabi vridebrechc»; er gilt als Ruhestörer und «darumbe sol in der Rat pfenden; ist er umpfantbar», also ohne Mittel, «so verbiete man im die stat».

Etwa um 1322[1] wird eine Verfügung erlassen, durch welche die Wirte verpflichtet wurden, ihre Gäste zum Ablegen der mitgeführten Waffen anzuhalten, bevor sie ihnen irgendwelche Trankspame vorsetzten. Der Eintrag lautet:

... «Man schribet allen rêten: jeglich wirt, der geste enpfahet, swenne der gast in sin hus kumt, dc in der wirt sin meiser heiße von im legen. Tût er dez nit, dc im der wirt weder essen noch trinken gebe. Swa der wirt dc versumet, dc er den gast meiser und swert nit heißet von im legen, ald dem gast essen oder trinken git ob er meiser und swert nit von im leit, da git der wirt X ß von jeglichem gaste als maniger meiser oder swert treit — es si danne ob ims der Rat erlôbe».

Wir sehen hieraus viererlei: der Bürger trägt in «civil» Waffen, nicht weil es Mode ist wie umgekrempelte Hosen oder lange Haare, sondern weil «man» im allgemeinen etwas «kurz angebunden» ist und leicht zu Tätlichkeiten neigt; man rechnet mit dieser Möglichkeit, bezahlt lieber — in Rückvergütung an den Wirt — eine Buße und behält dafür die Waffen bei sich, da es ja nicht unmöglich ist, daß — betreffend der Buße — «Ausnahmen gemacht werden». — Es wird auch noch anderes verboten, zum Beispiel: Buhlschaft von Juden mit Christinnen[2] — ob mit Erfolg? — Dann aber das Spielen; ob es heute nicht Revolution gäbe, wenn man das Fassen verbieten wollte? — mußten doch schon dazumal Konzessionen gemacht werden; die Stadtbücher geben hierüber zuverlässige Auskunft: Um 1326 schrieb man allen Räten, daß sie «bi dem eide ... ze sant Reglen tult» also zur Zeit der Herbstmesse, verwehren sollen das ... «mit würfeln spiln in enheim kilchove». Wir dürfen hieraus schließen, daß sich wie andernorts das Marktleben auch auf die Plätze vor unsern Kirchen, die «Kirchhöfe» erstreckte und es bedurfte nicht gerade eines Wirtshaustisches, sondern es genügte ein Warenballen, eine Kiste oder ein Faßboden, um darauf den Würfelbecher zu kehren. — Auch das Spielen und das Verleiten zu einer Schuld auf Ehrenwort wurde gerichtlich geahndet: 1333 kamen Rat und Burger überein[3], daß

... «swer mit dem andern spilt uf den eit, das der, dem man da von spils wegen sweren müste[4] X ℔ sol [bezahlen] ze büße; mag er der nicht geleisten, so verbiete man im die stat untz (= bis) das er die büße gerichte».

[1] St.-B. I. S. 30. [2] Idem S. 31. [3] Idem S. 60. [4] = dem, der das Spiel gewann.

Kurz sei noch an eine Verfügung erinnert, durch die das Waffentragen nicht nur als straflos, sondern als gestattet erklärt wurde, man dachte wohl nicht, daß sich so bald ein Anlaß bieten werde zu weitgehender Anwendung dieser Verfügung. Anno 1335 ward beschlossen:

«Were öch das, ob ein burger so ein geschrei (Auflauf) wurde nachtz oder tages, mit waffen uslieffe, bringet der für mit dem eide vor dem rate, das er den louf tête dur (für) der stat ere und schirm, so sol er ledig (frei von Strafe) sin.»

Der 7. Juni 1336 brachte ja einen Auflauf großen Stils, und alle, die dabei waren, hätten mit gutem Gewissen vor dem Rat den Eid getan, am «louf» zur Ehre und zum Schirm der Stadt teilgenommen zu haben.

In den nachfolgenden ersten 100 Jahren des Zunftregimentes sind Spiel und Waffen noch öfters Gegenstand der Beratung durch Burgermeister und Rat, durch die aber auch besonders betreffend des Spiels unmotivierte Vorrechte stipuliert wurden. So wurde unterm 4. Juli 1413 «einhellenklich geordnet und gesetzt», daß von diesem Tage ab bis

«ze dem nechsten sant Johanstag ze sungichten[1] nieman in ûnser statt keinerley spil ân[2] schachzabel[3] und brettspiel tûn sol, den offenlich uff dem vischmarkt und uff der zünft[4] stuben und ze dem Rüden und ze dem Sneggen»...

Wer aber in Winkeln, in Wirtshäusern oder sonstwo beim Spiel erwischt wurde, der hatte eine Buße von 1 ℔ 5 ß zu bezahlen; konnte dies einer nicht

...«den sol man jn den turn[5] legen und über nacht dor jnn lâssen liggen...»,

dagegen war es gestattet

«dz man an offnen bruttlöffen mit den frôwen wol spilen mag, ân geverde».

Im Anschluß wird dann noch bestimmt, daß bis zum bereits genannten Ziel

«nieman, er sye burger oder gast kein lang messer tragen sol, denn einer eln[6] lang mit dem häftin und mit allem».

«Innerhalb nützlicher Frist», wie wir heute sagen, kam man im November 1414 auf die Sache zurück, bestätigte den Beschluß «von spils und der langen messer wegen» nochmals für ein Jahr und erweiterte diese Verfügung sogar dahin,

«dz man ouch nutz uff dz selb zil alle trinkstuben und gesellschaften ab tûn sol, one der ze dem Rûden, ze dem Sneggen, der zünften und der schützen trinkstuben und gesellschaften, won ûnser meynung nit ist ze diesen ziten, dz ein Knecht oder jeman anders ein besunder trinkstuben oder gesellschaft haben oder machen [soll]».

---

[1] = 24. Juni, also war dieses Spielverbot für nahezu ein Jahr erlassen. [2] = ohne oder ausgenommen. [3] = Schach. [4] = auf den Stuben der Zünfte. [5] = Wellenberg. [6] = eine Elle lang, das Heft (der Handgriff) inbegriffen.

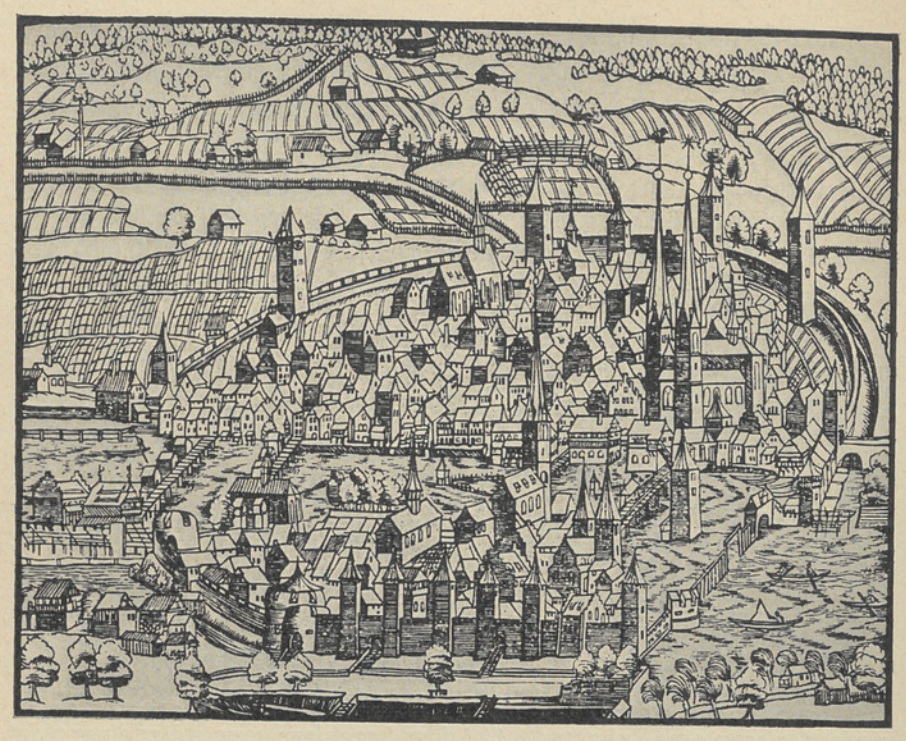

43 Zürich von Mittag gesehen.
Nach dem Holzschnitt in der Schweizer-Chronik des Joh. Stumpf vom Jahr 1548.

Da ja die ganze Burgerschaft in den Zünften, den Rüden inbegriffen, die Vornehmern zudem noch auf dem Schneggen und bei den Schützen verkehrten, erachtete der Rat es als überflüssig oder schädlich, wenn weitere Wirtschaften eröffnet, oder auch weitere Gesellschaften gebildet würden. – Es gehört auch zu den uns seltsam anmutenden Bildern des Alltagslebens, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der Rat durch eine Verordnung vom folgenden Jahr (1415) neben dem erneut bestätigten Vorrecht, daß nur in den vorerwähnten Lokalen «allerley spil ze tün und triben» sei, noch zu bestimmen: ... «darzů an offennem blatz vor dem Stock[1] mag man ouch spilen, und sus an keinen andern enden» ...

Ob ein Eintrag, wie derjenige vom 12. November 1418[2], zu werten ist wie eine Ausnahme-Freinacht resp. Spiel-Bewilligung von heute? – Damals hieß es:

[1] Die Schandsäule mit dem Halseisen, an der Südost-Ecke des Platzes vor dem Rathaus.
[2] St.-B. II. S. 262 Nr. 47.

«Uf den nechsten samstag nach sant Martistag ... hand burgermeister und rät erlöbt, jm bretspilen uf allen zünftstuben, uff dem Rüden, ze dem Sneggen, uff der schützen und der salzlüt stuben ummb ürten und ummb gelt»;

also am Samstag nach Martini (dem Zinstermin) – da darf sowohl um den Konsumationsbetrag, wie extra noch «umb gelt» gespielt werden! Anderseits wird 1421 von Burgermeister, Rat und Zunftmeister ein vom 25. August bis zum Johannestag vor Weihnachten reichendes Spielverbot erlassen für jedermann und jeden Ort,

... «usgenommen uff der herren [stube] zem Rüden, zem Schneggen, und uff den andern offennen trinkstuben, da die meister und die zünft gewonlichen zesamen gand und ouch uff der schützen stuben, da mag man wol dz vorgenant zil us jm bret spilen, mit der kuglen walen, bossen, keglen, karten, schachzabel zühen und ouch mit dem armbrust allenthalben schießen ...»

Auch aus dem Jahr 1425[1] ist noch ein Spielverbot erhalten, dasselbe betrifft aber besonders das reine «spil mit dem würffel», wogegen würfeln in Verbindung mit Brettspiel und anscheinend die vorstehend genannten Spiele erlaubt sind, sofern sie

... «jn offener wirtshüser, die offenlich win schenkent, und an friger offener straß»

getätigt werden «und niendert anderswo». Daß in irgend einem Privathause gespielt werde, wird strenge verboten, Fehlbare, auch der event. Hausbesitzer hat, falls sie erwischt werden, je 1 ℳ V ß Buße zu bezahlen. Man war also der sehr vernünftigen Ansicht, daß das öffentlich gemachte Spiel harmlos sei, wogegen das Spiel im Verborgenen weit größere Gefahren in sich berge.

Als letzter dieser «wegen spils» erlassenen Verordnungen sei derjenigen gedacht, die vermutlich in das Jahr 1487 oder 1488 gehört, die unter Hans Waldmann erlassen – gewiß nicht ohne Grund –, ihm aber auch die Feindschaft der Geistlichkeit zuzog, es ist die

«Ordnung von der geistlichen wegen spylens halb»[2]. Wir, der burgermeister und rat der stat Zürich ... daz wir angesehen und betrachtet haben allerley unfügs und unzimlichs wesens, so sich bishar under etlichen geistlichen personen in unser statt mit spil und anderm unpriesterlichen handel und wandel begeben und gehalten hat, und als sölichs zů schmähung und verachtung priesterlicher wyrd[3] und geistlichs stäts dienet, öch ander personen, geistlich und weltlich, ergernüß und bös exempel darab nemen mögen ... so haben wir got dem allmechtigen zů lob, allem geistlichen stät zů wyrde und ere ... erkendt ... daz ...

---

[1] Vermutlich; dem Eintrag in St.-B. II. S. 217 Nr. 250 mangelt eine Zeitangabe, die letztnotierte ist als hierher gültig angenommen. [2] St.-B. III. S. 231 Nr. 151. [3] = Würde.

Zum erſten, als bishar vil unzimlichs wêſens, inſonders nachtz uff der corherrenſtuben ergangen iſt, ſo haben wir angeſehen, daz ein jeder ſtubenknecht uff derſelben corherrenſtuben ejnen uffgehabten eyd liplich zů got und den heilgen ſchweren ſol, daz er hinfür all nacht, es ſye ſumer- oder wynterzit, der gemelten corherrenſtuben oder ſumerloben[1], ſo bald die glogg IX gilagen hat, beſchließen und derſelben nacht keyn ůrten noch gſellſchaft an dem end me haben laſen welle bis mornendes.

Sodann haben wir geſetzt und geordnet, das fürerhin keyn lůſtlisſpiel, weder uf würfeln noch karten an demſelben end von geiſtlichen noch weltlichen perſonen zů keynen ziten nyemer beſchehen noch geton werden ſölle, usgenommen uff iren kilwynen, dem abend davor und dem nêchſten tag darnach . . . Und welicher . . . dawyder tête . . . er ſye geiſtlich oder weltlich, . . . ſo es bſchicht, [der ſoll] eyn mark ſilbers an den buw, jetz fürgenommen[2], on gnad zů bůs verfallen ſin.

Desglichen ſöllen . . . die geiſtlichen alle, ſo by uns verpfrůndt ſind, (weder) in offnen oder in heimlichen hůſern ein ſölich luſtlisſpil tůn und inſunders fürerhin uff kein zunft, noch gſellſchaftſtuben in unſer ſtatt zů keyner ůrten noch geſellſchaft nit gon, usgenommen an offnen ſchenkynen, biderben lůten zů lieb und leyd . . .

Aber uf der obgenanten corherrenſtuben mogen die geiſtlichen und ander erber perſonen, ſo zů inen gond, im ſchachſpil ziehen oder im brêtſpil umb eyn ſchlechte[3] ůrten oder umb eyn pfennjg, vier oder ſechs ungefarlich, mit zůchten machen; desglichen uf der karten «hunderten, allrunen, quentzlen[4] oder a».

Es mußte gelegentlich ſchon recht bunt zu- und hergegangen ſein bei den Chorherren, ſo daß deren «Würde und Ehre» wie auch Zürichs Anſehen darunter litt. Gleichwohl wurden die Fehlbaren, die nicht genannt ſind, möglichſt geſchont[5] und nur der Stubenknecht wurde eidlich verpflichtet, das Haus um 9 Uhr abends zu ſchließen.

---

[1] = Sommerlaube. [2] Wahrſcheinlich ſollten dieſe in beträchtlicher Höhe gehaltenen Bußen zu dem von Bürgermeiſter Hans Waldmann angeregten Ausbau der Großmünſtertürme verwendet werden. [3] = hier für «beſcheiden» genommen. [4] Von franzöſiſch «quinze» abgeleitet, ähnlich dem Spiel «trente et quarante». [5] Ohne triftigen Grund wäre Hans Waldmann gewiß nicht vorgegangen, ſo wenig als daß er ſich leichthin, wie das zu erwarten war, die Feindſchaft der hohen und niedern Kleriſei zuzog. Wenn er ſolches doch wagte und auf ſich nahm, ſo ſpricht das für ſeine Unerſchrockenheit, die ihn bis zu ſeinem letzten Atemzug nicht verließ, wie für ſeinen gottesfürchtigen Sinn, den es empören mochte, daß oberſte kirchliche Würdenträger auf die breiten Schichten des Volkes durch ein täglich gegebenes ſchlechtes Beiſpiel (das eine Haupturſache war zu Zwinglis Reformationswerk) verrohend einwirkten. — Und ſicher iſt, daß wiederum dieſe Kreiſe es waren, die ſowohl zum jähen Sturz ihres Gegners ebenſo viel beitrugen, wie zu ſeiner Verunglimpfung, durch die ſie ihn als ſkrupelloſen Genußmenſch darſtellten, der ohne ſich darnach zu halten nur für andere Sittenmandate aufſtellte. Daß er, der bedeutendſte Mann ſeiner Zeit, der ohne Staatsſtreich, doch dank ſeiner Fähigkeiten, zur höchſten Würde gelangt war, repräſentieren mußte, iſt ſelbſtverſtändlich; es heißt Zeit und Umſtände ſehr, wo nicht gefliſſentlich verkennen, um ihm jetzt noch das Anſehen, das er reichlich verdient, ſchmälern zu wollen.

Es mögen solche uns überlieferte Nachrichten über das Chorherrenstift, das vordem eine Pflegestätte der Wissenschaften war und nachher wieder wurde, gewisse Schlüsse zulassen über den Geist, der in jener Zeit an unserer ersten und vornehmsten Schule herrschte.

Als erfreulicher Gegensatz muß aber festgehalten werden, daß schon ein Arnold von Brescia, wenn auch nur kürzere Zeit, hier gewirkt haben soll, und daß sich Conrad von Mure († 1281) lange Jahre und verdienstvoll unserer Schule, dem Carolinum widmete, wenn auch die älteste noch vorhandene Urkunde über diese Stiftsschule erst aus dem Jahre 1273 stammt. — Im Pfaffenbrief von 1304[1] ist bereits die Rede von größeren und kleineren Schülern, es war also eine Einteilung in Klassen getroffen worden. — Im XIV. und XV. Jahrhundert begegnen wir aber in Schule und Kirche dem gleichen Tiefstand; ein interessanter Beleg hiezu bildet wohl die Tatsache, daß, als 1335 die Propstei dem Bischof von Konstanz die Neuwahl eines Leutpriesters[2] anzeigen mußte, dem Schriftstück die sonst üblichen Unterschriften der Chorherren fehlten, weil, laut der beigegebenen Entschuldigung des Propstes, «keiner der Chorherren schreiben könne»[3]. 100 Jahre später begegnen wir dann allerdings dem weit bekannten Magister Felix Hämmerlin und dann in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts neben Zwingli, dem eine Hebung und Verbreitung der Schule sehr am Herzen lag, seinem Freund Myconius[4].

Prägnant ist dann aber das Zeugnis, das J. J. Breitinger jener Zeit gab[5]:

«Allernächst vor den Zeiten der Kirchenreformation erforderte das Interesse der römischen Hierarchie, die sich nun einmal in der Christenheit festgesetzt, daß alles Volk, — welches man aus stolzer Verachtung mit dem Titel der «Layen» beschimpfte, — in der Unwissenheit, dem Aberglauben und einem blinden Gehorsam auferzogen wurde. — Die Schulen waren allein für die sogenannte Clerisey, oder die sich dem geistlichen Stand widmeten, offen, und es herrschte in denselben eine so ungeheure Barbarey, welche die Würde der Menschheit völlig degradierte und äußerst beschimpfte . . .»

Es war wohl eines der schwierigsten Probleme: die Schule. — Unendlich lange ging es, bis man über den einzuschlagenden Weg Klarheit

---

[1] Wenn der «Richtebrief» die Stelle eines ersten «Zivilgesetzbuches» einnimmt, so war der «Pfaffenbrief» ein Erlaß, der die Rechte und Pflichten des Klerus festlegte. [2] = Titel des ersten Stadtpfarrers. [3] M. v. K.: D. Ktn. Zürich II. S. 6. [4] Diesem Kreise gehören noch an die hochverdienten: Hch. Bullinger, Joh. Jak. Ammann, Jak. Ceporin (Wiesendanger), Rudolf Collin (Am-Bühl), Joh. Fries, Conr. Geßner, Leo Judä, Jos. Simmler, Otto Werdmüller [M. v. K.: D. Ktn. Zürich II. S. 7]. [5] Aus: J. J. Wirz, Histor. Darstellung des Kirchen- und Schulwesens in Zürich, 1793. I. S. 211 (Chorherr Breitinger, Theolog und Ästhetiker, † 1776).

gewann, war doch ... «allmählig ein unglaublicher Schlendrian und ein geisttötender Mechanismus auf allen Stufen eingetreten»[1]. Wohl hatte Zürich im XVIII. Jahrhundert eine ganze Reihe ausgezeichneter Gelehrter, die am «obern Collegium»[2] wirkten, aber der überwiegende Teil der städtischen Jugend und diejenigen vom Lande ganz und gar waren auf Lehrkräfte angewiesen, denen jegliche Vorbildung mangelte; ... «sie hatten zuvor allen möglichen Berufsarten angehört und waren vielleicht, wenn es in diesen nicht mehr ging, in den rettenden Hafen der Schulmeisterstelle eingelaufen».

Im allgemeinen mochte auch die Ansicht bestehen, daß das Leben die beste Schule sei und dem entsprechend vom «Schulmeistern» nur eine geringe Meinung vorherrschend war – die Hauptschuld hieran lag aber eben darin, daß das Schulhalten bislang ein unerforschtes Wissensgebiet war, das erst noch erschlossen werden mußte, eine Tat, die erst der darum lange verlachte Heinrich Pestalozzi unter unendlichen Mühsalen unternahm und vollbrachte.

Daß aber gleichwohl und trotz der im XVIII. und bis ins XIX. Jahrhundert hinein herrschenden Freizügigkeit der Schulmeisterei der noch junge Kanton Zürich an der Spitze ging, zeigte sich 1799 bei Anlaß der durch den helvetischen «Minister»[3] Stapfer an die Schulmeister erlassenen Rundfrage, wobei – eben im Kanton Zürich – alle bis an einen, der «nicht wohl» schreiben konnte, ihre Berichte schriftlich ablieferten, wenn es auch punkto Orthographie und Stil vielfach «bedenklich» aussah. – Und wie man sich heute zum Selbststudium beim Buchhändler ein Büchlein kaufen kann, betitelt: «Der beredte Franzose» oder «Der perfekte Engländer» oder «Der Italiener in der Westentasche» usw., so gab es, wohl als eine verbesserte Auflage der schon in der Zunftzeit (1770) erschienenen «Anleitung für die Schulmeister» noch um 1817 ein solches Lehrbuch, das von seinem halbwegs intelligenten Besitzer sogleich praktisch angewandt werden konnte, falls er auf eine von der Kanzel einer Dorfkirche herab angezeigten vakanten Stelle reflektierend, sich beim Pfarrer und «Stillstand»[4] hierum bewarb, und, mit deren Zeugnis in der Tasche, sich beim Antistes[5] in Zürich meldete und vor einigen Mitgliedern des Examinatoren-Konvents eine Prüfung

[1] Finsler, Zürich in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, ed. 1884, S. 27, 30. [2] Das alte Carolinum, das, wie es oben Breitinger bezeichnet, eigentlich nur Theologenschule war. [3] Seit 1848 «Bundesrat». [4] = entsprechend unsern Kirchenpflegen. [5] Präsident des Kirchenrates und der Synode; bis 1833 war dieses Amt verbunden mit der Pfarrstelle beim Großmünster und «lebenslänglich»; seit 1833 kann auch der Pfarrer einer Landgemeinde dieser Würde teilhaft werden.

bestand ... «bei welcher wenig genug verlangt wurde»[1]. Dieses sehr lehrreiche Büchlein ziert ein reizendes, von Ludwig Vogel, dem Zürcher Maler (1788–1879) gezeichnetes Titelkupfer, das uns «Zürich von Norden gesehen» zeigt, sein Titel lautet: «Die Schulmeisterschule oder Anleitung für Schullehrer zur geschickteren Verwaltung ihres Amtes in Fragen und Antworten, Gleichnissen, Geschichten und Gesprächen». – Als Autor zeichnet: Carl Aug. Zeller, Kgl. Preuß. Oberschulrat, als Druckort ist «Königsberg» angegeben. Es darf hieraus geschlossen werden, daß auch um jene Zeit die Schulverhältnisse im Deutschen Reich absolut nicht besser waren als hier, daß aber Pestalozzis Methode den Anstoß gegeben hatte zu dieser Schrift. – Gewiß bildet auch dieses Büchlein einen löblichen Versuch dem Schulmeister und der Schule eine bessere Grundlage zu geben – es war aber dem Vater des Gedankens, dem selbstlosen Heinrich Pestalozzi nicht beschieden, die Früchte seiner Mühen zu ernten. – Es bedurfte anderer Zeiten. – In den Dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts erfolgte ein erster bedeutsamer und erfolgreicher Ausbau, mit ihm steigerten sich auch die Aufgaben, die die Volksschule zu lösen hat.

Es wäre unzutreffend, wollte man diese langsame Entwicklung des Schulwesens gar dem gerne, doch unbedacht als fortschrittfeindlich bezeichneten Zunftwesen zur Last legen, dabei verkennend, daß erstere eng zusammenhängt mit der ganzen geistigen und politischen Strömung der Zeit. – Wie ja bei unsern Handwerkern und Künstlern das Streben nach Vervollkommnung ihrer Arbeit und Werke hundertfältig in die Erscheinung tritt und damit Zeugnis ist für eine fortschrittliche Tendenz, so ist entschieden auch der Wille in Fragen der Ethik und Moral, der Erziehung, Neues und Besseres an die Stelle des Alten, Überlebten zu setzen, immer vorhanden gewesen und von berufenen und führenden Geistern verfochten worden. – Wenn daneben in den Kreisen der Produktion, in Gewerbe und Industrie, immer wieder, also auch noch im XIX. Jahrhundert, sich ein scheinbar kleinlicher Interessenkampf bemerkbar machte, so ergibt sich bei näherem Zusehen, daß selbst in der Neuzeit nach den gleichen alten Prinzipien gearbeitet werden muß: durch Arbeits-Teilung eine qualitative Höherleistung zu erzielen. – Die Gewerbefreiheit, mit ihr die Maschine, brachten den Großbetrieb auf sozusagen allen Gebieten menschlichen manuellen Schaffens, sogar des Geldhandels, und besonders bei ersterem begegnen wir der systematisch angewandten Spezialisierung und Teilung der Arbeit,

[1] Finsler, Zürich etc., S. 30.

so wie sie von den Zünften angestrebt und verfochten wurde. Daß es hierbei gelegentlich Fehlgriffe gab, ist nicht verwunderlich — sehen wir nicht auch in unsern Tagen in dem uns durch Flugpost und Funkspruch nahe gebrachten, nach den modernsten Grundsätzen «behandelten» Rußland, daß Theorie und Praxis zwei sehr verschiedene Dinge sind? Dort sehen wir ein im Vergleich zu uns riesengroßes Land durch die gewagtesten Experimente gewalttätiger Machthaber unermeßlichen Schaden erleiden, hier im engbegrenzten Gebiet von Seldwyl können wir, die wir ja auch dazu gehören, uns eines Lächelns nicht erwehren, wenn wir am Ende dieser Bilder und Schilderungen aus vergangenen Tagen an einigen Beispielen noch sehen, um was man sich — hier nicht die Gesamtheit, sondern nur kleine Gruppen sonst gewiß ehrenwerter Mitbürger —, kaum daß die Erinnerung an die Tage der gemeinsamen Not etwas verblaßt war, vor hundert und einigen Jahren gelegentlich noch ereiferte[1]:

1. Man schrieb 1807, da wurde, natürlich auf ergangene Klage hin, ein Gürtler bestraft, der Drechslergesellen zu seiner Schirmfabrikation eingestellt hatte.
2. 1811 wurde einem Färber von Stäfa die Aufnahme «ins Handwerk» verweigert, weil sein Lehrmeister nicht zünftig gewesen war.
3. 1815 verlangten die Schuhmacher, es dürfen an den Jahrmärkten keine Schuhe feilgeboten werden.
4. 1815 wollten die Büchsenmacher einen Lehrling nicht als Geselle «abdingen»[2], weil er unehelicher Geburt war.
5. 1818 erhob sich ein Streit zwischen Hutmachern und Sattlern wegen der Fabrikation von Tschakos.
6. 1819 wollten die Maurer 320 unzünftigen Gesellen vorschreiben, in welchem Bezirk sie arbeiten dürfen.
7. 1821 entstund ein Streit zwischen Goldarbeitern und Drechslern wegen dem Verkauf von silberbeschlagenen Pfeifen, und ebenfalls
8. 1821 hatten die gleichen Drechsler einen Spahn mit den Zinngießern wegen — Klistierspritzen.
9. 1826 sodann wurde einem Metzger in Embrach das Meisterrecht erteilt unter der Bedingung, daß er — auch auf Bestellung hin — kein Fleisch in die Nähe der Stadt liefern und verkaufen dürfe,
10. und zwei Bäckern in der Stadt wurde erlaubt, zugleich auch Müller zu sein, dem Müller in der Trichtenhauermühle aber, der gelernter Bäcker war, wurde verboten, neben seiner Mühle auch die Bäckerei zu betreiben.

---

[1] Die nachfolgenden Streitpunkte sind erwähnt im «Bericht ... über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz. Von J. Conr. Peitalutz. 1829». [2] Den Gesellenbrief ausstellen.

Und das Salomonische Urteil in diesen Fällen?

1. Dem Gürtler wurden nach erlegter Strafe die Drechslergesellen zur Herstellung der Schirmstöcke und Griffe doch bewilligt.

2. Dem Färber, der bereits $4^1/_2$ Jahre im Beruf tätig war, sollte, entgegen der Zumutung einer nochmaligen 3jährigen Lehre bei einem zünftigen Meister, willfahrt werden, nachdem er noch $1^1/_2$ Jahre bei einem zünftigen Färber als Geselle gearbeitet habe.

3. Die Schuhmacher wurden abgewiesen.

4. Den Büchsenmachern wurde geboten[1], dem Knaben den Gesellenbrief zu erteilen.

5. Den Sattlern wurde die Tschakos-Fabrikation bewilligt, «mit dem Beding, daß sie den Filz von den Hutmachern kaufen müssen».

6. Das eigenmächtige Verdikt der Maurer wurde durch die Behörde aufgehoben.

7. Beiden Parteien wurde der Pfeifenverkauf erlaubt, «doch soll jedes Handwerk sich für das Nötige bey dem andern versehen».

8. Wegen dem hölzernen Stöpsel wurden die Klistierspritzen den Drechslern zugesprochen!

Die Endresultate der unter 9 und 10 zitierten 4 «Fälle» sind bereits oben angegeben.

Heute wundern wir uns gar nicht mehr, wenn uns im gleichen Haus die deliziösesten seidenen Unterhöschen (für Damen), Bodenbürsten, Biskuits, Mäusefallen, die Werke der Klassiker und modernen Schriftsteller, Schuh- und Bartwichse, «Alti mussö», Bébé-Artikel, Patentfedermatratzen, Töpfe zu allen Zwecken, Haarwuchs- und Vertilgungsmittel nebst tausend andern Dingen und — nach den großen Festtagen — Heringe und Rollmöpse durch Bubiköpfe jüngern und ältern Jahrganges präsentiert werden; — dank einer idealen Handels- und Gewerbefreiheit darf jeder jedem nach Herzenslust und ungestraft «ins Handwerk pfuschen» — so ändern sich die Zeiten!

* * *

Den Schluß dieses Ausschnittes aus vergangenen Tagen bildet eine Mitgliedertabelle, die die im Laufe der Zeit, in den Zünften erfolgten Wandlungen leicht erkennen läßt, trotz der nur summarischen Wiedergabe der 2040 Zünfter, (die aufgeführt sind im «Etat der sämtlichen Bürgerschaft in Zürich, im Jahre 1797».) — Es sei bemerkt, daß außer im Etat nur mit ihrer Militär-Charge notierten Zünftern, hier als «Militärs» bezeichnet, weitere 234 neben ihrer privaten Tätigkeit noch eine Offiziersstelle bekleiden (allein 171 davon waren Hauptmann oder Freihauptmann). — Was aber von besonderem Interesse ist, ist die sichtbare Tatsache, daß durchgehend die Handwerker im Rat (= die XIIer) in auffallender Minderheit sind; die Mehrheit lag bei den «regimentsfähigen» Familien, deren Glieder systematisch in Handwerkszünfte übergetreten, in allen Staats- und Stadt-Ämtern zu finden waren.

---

[1] = befohlen.

Mitgliederbestand der Zünfte von 1797

Conditorei = 152 Mitglieder

Im Staats- und Stadtdienst, hohe Chargen bekleidend 38
Im geistlichen Stand (14 Landpfarrer) 18
Im Privatleben 30; Kaufleute (1 Gutsverwalter) 10 40
Militärische Chargen (3 im Ausland) 26; als Gutsbesitzer 9 35
Gelehrte 4; bürgerliche Berufe 4; abwesend und im Ausland lebend 7 15
Bürgerliche Dienste versehen 6

Saffran = 363 Mitglieder

Die XIIer: 10 Kaufleute, 1 Zuckerbeck

Als «Krämer» sind verzeichnet 67; Kaufleute und Fabrikanten 47 114
Im Staatsdienst 13
Im geistlichen Stand (38 Landpfarrer, 3 im Ausland) 50
Im Privatleben 15; Militärs 8; Gelehrtenstand 10; Landwirte 4 37
Bürgerliche Berufe 122
Apotheker 7, Bildhauer 1, Buchbinder 16, Büchsenbinder 3, Einkärler 1, Färber 8, Federnhändler 1, Glaser 2, Goldschmied 4, Graveur 2, Gürtler 3, Hausschulmeister 2, Hutstaffierer 3, Ingenieur 1, Kamm-Macher 1, Knopfmacher 14, Modelstecher 1, Musikus 1, Nadler 9, Pastetenbeck 1, Perruquier 3, Posamenter 1, Ratsredner 1, Säckler 12, Schirmmacher 1, «Scribente» 1, Spediteur 2, Strumpfstricker 4, Zuckerbeck 17
Bürgerliche Dienste versehen 11; abwesend 15 26

Meisen = 121 Mitglieder

Die XIIer: 1 Kaufmann, 1 Wirt, 6 Beamte, 3 Militärs

Als Wirte sind verzeichnet 7; «Mahler» 19; Sattler 11 37
Im Staats- und Stadtdienst 15; Militärs 4 19
Im geistlichen Stand (9 Landpfarrer) 13
Im Privatleben 5; Kaufleute 15; Landwirte 4 24
Bürgerliche Berufe 18
Buchbinder 2, Buchdrucker 1, Buchhändler 2, Glaser 1, Goldschmied 6, Kupferstecher 1, Müller 1, Perruquier 1, Rößler 3
Bürgerliche Dienste versehen 6, abwesend 4 10

Schmiden = 233 Mitglieder

Die XIIer: Je 1 Glocken-, Hammer-, Kupferschmied, 1 Kaufmann, 1 Prof., 3 Ärzte, 4 Staatsbeamte

Im Handwerk sind 92
Büchsenschmied 5, Degenschmied 2, Feilenhauer 3, Goldschmied 4, Hufschmied 1, Kupferschmied 23, Messerschmied 3, Nagler 5, Schlosser 13, Schmied 5, Spengler 9, Sporrer 1, Uhrenmacher 7, Windenmacher 1, Zeugschmied 4, Zinngießer 6
Der Gesellschaft zum «Schwarzen Garten» gehören an 39
Barbiere 2, Schrepfer 2, Chirurgen 23, Dr. med. 7, Professor der Anatomie 1, Mitglieder der Schule und Stift 4
Im Staats- und Stadtdienst 5; Militärs 4 9
Im geistlichen Stand (23 Inhaber von Landpfarreien) 31
Im Privatleben 19; Kaufherren 10; Landwirte 5 34
Bürgerliche Dienste versehen 13; aus andern Berufen 8; abwesend 7 28

Weggen = 179 Mitglieder
Die XIIer: 2 Pfister, 2 Müller, 2 Kaufleute, 1 Arzt, 5 Staatsbeamte

Im Handwerk sind 80
Pfister 48, Feiler 8, Müller 23, Paitetenbeck 1
Ämter in Staat und Stadt bekleiden 15
Dem geistlichen Stand gehören an (23 Inhaber von Landpfarreien) 33
Militärs 3; Kaufleute 7; im Privatleben 3; abwesend 12 25
Andere Berufe 18; Bürgerliche Dienste versehen 8 26

Gerwe = 93 Mitglieder
Die XIIer: Je 1 Rot- und 1 Weißgerber, 1 Buchbinder, 2 Kaufleute, 1 Privatier, 7 Staatsbeamte

Im Handwerk sind 21
Rotgerwer 17, Weißgerwer 4
In andern bürgerlichen Berufen 8
Buchbinder 2, Buchhändler 1, Färber 1, Metzger 1, Pfister 1, Perruquier 2
Ämter in Staat und Stadt bekleiden 10
Dem geistlichen Stand gehören an (11 Inhaber von Landpfarreien, 1 im Ausland) 16
Im Privatleben 9; Kaufleute 19; Gelehrte 2; Militärs 3; im Ausland 1 . . . 34
Bürgerliche Dienste versehen 4

Widder = 120 Mitglieder
Die XIIer: 5 Metzger, 3 Kaufleute, 5 Staatsbeamte

Im Handwerk sind 56
Metzger 41, Kuttler 6, Bratwurster 9
In andern bürgerlichen Berufen 2; Landwirte 3 5
Ämter in Staat und Stadt bekleiden 4
Dem geistlichen Stand gehören an (10 Inhaber von Landpfarreien, 1 im Ausland) 16
Im Privatleben 8; Militärs 6; Kaufleute 9; Gelehrte 5 28
Bürgerliche Dienste versehen 5; abwesend 6 11

Schuhmachern = 116 Mitglieder
Die XIIer: 1 Schuster, 5 Kaufleute, 1 Privatier, 5 Staatsbeamte

Im Handwerk sind 40
Schuster 27, mit Nebenberuf 13
In andern bürgerlichen Berufen 8
Ämter in Staat und Stadt bekleiden 19
Dem geistlichen Stand gehören an (18 Inhaber von Landpfarreien, 1 im Ausland) 20
Im Privatleben 5; Kaufleute 12; Gelehrte 2 19
Bürgerliche Dienste versehen 4; abwesend 6 10

Zimmerleuten = 165 Mitglieder
Die XIIer: 1 Maurer, 1 Drechsler, 3 Kaufleute, 2 Privatier, 5 Staatsbeamte

Im Handwerk sind 94
Dachdecker 1, Drechsler 9, Glaser 1, Hafner 8, Küfer 19, Maurer 9, Schreiner 29, Siebmacher 1, Steinmetz 4, Wagner 8, Zimmermann 5
Andere bürgerliche Berufe 4; Landwirte 3 7
Ämter in Staat und Stadt bekleiden 12
Dem geistlichen Stand gehören an (15 Inhaber von Landpfarreien, 2 im Ausland) 20
Im Privatleben 6; Kaufleute 11; Gelehrte 2; Militärs 3 22
Bürgerliche Dienste versehen 5; abwesend 5 10

Schneidern = 129 Mitgliedern

Die XIIer: 1 Schneider, 1 Tuchscherer, 3 Kaufleute, 3 Privatier, 4 Staatsbeamte

Im Handwerk sind 50
Schneider 36, Kürsner 2, Tuchscherer 12
Andere bürgerliche Berufe 4; Landwirte 2 6
Ämter in Stadt und Stadt bekleiden 6
Dem geistlichen Stand gehören an (20 Inhaber von Landpfarreien, 1 im Ausland) 24
Im Privatleben 12; Kaufleute 9; Gelehrte 3; Militärs 4 28
Bürgerliche Dienste versehen 8; abwesend 7 15

Schiffleuten = 97 Mitglieder

Die XIIer: 1 Schiffmeister, 1 Arzt, 3 Kaufleute, 2 Militärs, 5 Staatsbeamte

Im Handwerk sind 15
Schiffmeister 9, Schiffknecht 1, Seiler 5
Andere bürgerliche Berufe 12
Buchbinder 2, Buchdrucker 1, Färber 2, Ratsredner 1, Spediteur 1, Landwirte 5
Ämter in Staat und Stadt bekleiden 10
Dem geistlichen Stand gehören an (11 Inhaber von Landpfarreien, 1 in Winterthur) 14
Im Privatleben 11; Kaufleute 8; Gelehrte 4; Militärs 5 28
Bürgerliche Dienste versehen 12; abwesend 6 18

Kämbel = 144 Mitglieder

Die XIIer: 3 Glaser, 1 Buchdrucker, 1 Goldschmid, 1 Kaufmann, 2 Privatier, 4 Staatsbeamte

Im Handwerk sind 29
Gärtner 1, Glaser 11, Grempler 17
Andere bürgerliche Berufe 20
Buchbinder 4, Buchdrucker 1, Färber 2, Goldschmied 6, Graveur 1, Kaminfeger 3, Landwirt 1, Paitetenbeck 1, Perruquier 1
Im Privatleben 18; Kaufleute 14; Gelehrte 3; Militärs 9 44
Ämter in Staat und Stadt bekleiden 10
Dem geistlichen Stand gehören an (18 Inhaber von Landpfarreien, 1 Hofprediger in Stuttgart) 23
Bürgerliche Dienste versehen 16; abwesend 2 18

Waag = 128 Mitglieder

Die XIIer: 1 Bleicher, 1 Hutmacher, 1 Weber, 1 Arzt, 4 Kaufleute, 1 Privatier, 1 Staatsbeamter

Im Handwerk sind 37
Bleicher 2, Hutmacher 7, Weber 28
Andere bürgerliche Berufe 23
Färber 8, Kürsner 2, Landwirt 7, Perruquier 1, Provisor 1, Wagner 2, Wirt 2
Im Privatleben 11; Kaufleute 21; Gelehrte 5; Militärs 4 41
Ämter in Staat und Stadt bekleiden 5
Dem geistlichen Stand gehören an (5 Inhaber von Landpfarreien) 10
* Bürgerliche Dienste versehen 8; abwesend 4 12

---

* Über alle diese «Gemeine» Bürgerliche Ämter und Dienste siehe S. 74–75.

Aus dem Leben der Constaffel und der Zünfte

Gesellschaft zur Constaffel



An der langsam, aber stetig fortschreitenden Entwicklung des Ortes Zürich, vom «Hof» zur «Stadt», wozu es ja Jahrhunderte bedurfte, an der Mehrung des Ansehens, das dieses Gemeinwesen genoß, hatten, wie uns seine Lokalgeschichte zeigt, die «Geschlechter», das zürcherische Patriziat des XI. bis XIII. Jahrhunderts, als das führende Element, ganz besonderen Anteil.

Daß Brun bei seinem Staatsstreich neben der harten Verfolgung der ihm unbequemen Glieder dieser Familien andere in einer von den «Zünften» gesonderten «Gesellschaft» der «Constavel» vereinigte, erwies sich als ein Akt wohlerwogener Berechnung.

Mehrfach begegnen wir in den Schriften unserer Geschichtsschreiber der Vermutung, Brun habe sich die Straßburger Zunftverfassung zum Vorbild genommen, besonders auch der den Zünften vorangestellten, mit Sonderrechten begabten Gesellschaft einen in Straßburg gültigen Namen gegeben. — Diese Darstellung ist mit einiger Vorsicht aufzunehmen. — Daß ja schon lange Zeit vorher im Süden und Norden[1] Berufsgenossenschaften gegründet worden unter den Namen Gilden, Innungen, Zünfte, das war eine in Zürich bekannte Tatsache; gegen Nachahmungen hatte sich ja besonders im XIII. Jahrhundert der Rat unserer Stadt mit strengen Verboten zur Wehr gesetzt, gegen die schließlich eben nur vermittels eines Gewaltstreiches aufzukommen war.

Wenn auch die Straßburger Urkunde, der «Schwörbrief», datiert vom 17. Oktober 1334, über die dortige Zunftgründung Auskunft gebend, wirklich eine Gesellschaft nennt, die, nach damals üblicher Schreibweise «Kunstofeln» heißt, so ist dies noch kein Beweis, daß jener Schwörbrief als Muster gedient

[1] Mailand, Ravenna, Brügge, Gent u. a. O.

hat. Musterbeispiele, wie Zünfte zu organisieren wären, hatte ja Brun näher zu; auch ist nicht anzunehmen, daß die Sache urplötzlich und unvorbereitet ihre Neuordnung erfuhr, das spätere Verhalten Bruns, den Zunftgegnern gegenüber zeigt, daß er als sicherer Taktiker zu werten ist. — Ob nun Mailand, wo es allerdings schon um 980 zu einer gleichartigen Revolution wie der Brunschen gekommen, darnach die Stadt zum bedeutenden Handelszentrum wurde, oder ob die Ereignisse in Straßburg bestimmend wirkten, das mag offene Frage bleiben! Dagegen bestunden ja, wie bereits erwähnt (S. 20) in mehreren Städten der nachmaligen Eidgenossenschaft solche Zünfte. Da war zum Beispiel die befreundete Rheinstadt Basel, in der sich gegen Ende des XII. Jahrhunderts verschiedene Handwerke zu Innungen zusammen getan hatten. Diese hofrechtlichen Innungen sind laut vorhandenen Urkunden von 1226 an durch die Zulassung zum freien Markt «Zünfte» geworden.[1] Damit waren aber die ihnen angehörenden Handwerker noch keine vollwertigen, stimmberechtigte Burger. Hiezu bedurfte es noch mancher Anstrengung, und erst von 1382 an werden sie als solche anerkannt und gelangen damit in den Rat[2], der vordem allein durch die «Bürger» gebildet worden war. — Eine analog unserer Constaffel mit Vorrechten ausgestattete Gesellschaft zeigen aber die Basler Zünfte nicht.

Bern, dessen Zünfte, — oder wie sie auch um 1295 genannt werden «Stuben- und Spießgesellschaften»[3] — um 1268 in ähnlicher Weise gebildet und gegliedert wurden[4], vereinigte in der Gesellschaft zum Distelzwang den Adel, die hohe Geistlichkeit, Pröbste, Äbte, Commenthure, nebst den Dienstleuten und den Schutzgenossen des Adels. — Eine gesellschaftliche Ausscheidung hatte also auch hier stattgefunden, in der rechtlichen Stellung aber zwischen Distelzwang und den andern Zünften bestund kein Unterschied. — Eine gewisse Ähnlichkeit, bei der zeitlich nur um 2 Jahre auseinander liegenden Zunftbildung in Straßburg und Zürich liegt wohl in der Veranlassung hierzu: Beiderorts herrschte große Unzufriedenheit mit der «Regierung». — In Straßburg lag dieselbe anscheinend ganz bei einigen adeligen Geschlechtern, in Zürich aber waren letztere ziemlich ausgeschaltet und diejenigen, so die Gewalt an sich gebracht hatten, das waren die Vertreter der reichen Kaufmannschaft. Wir sehen: die Inhaber der Gewalt

[1] A. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1860. [2] Peter Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Bd. I, S. 374. [3] In weiterer Anwendung des Wortes waren diese Spießträger auch «Spieß-Bürger», eine Bezeichnung, die damals allerdings eine wesentlich andere Bedeutung hatte als heute. [4] Detaillierte Aufstellung s. S. 20,4.

in den beiden Städten gehören verschiedenen Klassen an, beide aber haben diese Gewalt im eigenen Interesse mißbraucht, wodurch unhaltbare Zustände entstanden waren.

So stand Brun zwischen zwei nach ihrer sozialen Stellung sehr verschiedenen Parteien, auf der einen Seite die durch ein vermöglicheres Patriziat abgedrängten Ritter, auf der andern Seite die um ihres Fleißes, ihrer persönlichen Tüchtigkeit und um ihrer manualen Geschicklichkeit willen Achtung verdienenden, aber trotzdem stimmlosen Handwerker. — Die Ritter, teils die Nachkommen von königlichen Beamten und Lehenträgern und mehrheitlich Dienstleute des umliegend begüterten hohen Adels, waren also in der Hauptsache, wie wir heute sagen, «geborene Militärs», als solche eine ausgesprochene Standesgruppe bildend, deren Interessen von dem ihnen zugehörenden, tatkräftigen neuen Leiter des Staates nach Möglichkeit gefördert wurden. Ziehen wir noch zur weitern Begründung der Existenz dieser Gruppe die bisherige Entwicklung des Ortes Zürich in Betracht, in dem die massiven Rittertürme wie kleine Bollwerke, und nötigenfalls als Zufluchtsorte erscheinen für die durchgängig in teils sehr bescheidenen Holzbauten hausenden übrigen Einwohner, so verstehen wir, daß diese Ritter, die für die Stadt die Bedeutung einer Schutzwehr hatten, auch ihren Platz im Staate verlangten. Durch Brun erhielten sie ihn, und sie haben ihn auch in Ehren behauptet.

Von diesem Gesichtspunkte aus darf auch die Devise unter Bruns Büste am Zürcher Rathaus — ob Büste und Devise auch einer spätern Zeit entstammen — als ungemein zutreffend bezeichnet werden, sowohl auf die Persönlichkeit dieses Staatsmannes, als auf den Geist seiner waffenklirrenden Zeit: «... Mit dem Gesetz — sonst mit den Waffen ...» Und was den von Brun für seine Partei gewählten Namen anbelangt, so kann derselbe sehr wohl — ohne Anleihe in Straßburg — durch ihn, oder einen seiner gelehrten Freunde bei den Barfüßern aus dem Lateinischen gebildet worden sein. «Comes» = der Gefährte, «stabilis» = zuverlässig, unerschütterlich — gab zusammengesetzt «Comestabilis», eine prägnante und für den Anlaß wirkungsvolle Devise. Ihre Umwandlung in «Conistaffel» ist, in Würdigung des vielfachen Vorkommens solchen Anpassens des lateinischen Wortes an unser Idiom, wahrscheinlich und glaubhaft.

Wir möchten also der Ansicht Raum geben, daß Brun bei der Neuordnung der Dinge sich eines durch Zeit und Umstände gebotenen Mittels bediente, bei der Gliederung der Zünfte sich hauptsächlich durch die lokalen

Verhältnisse leiten ließ und unabhängig und sehr abweichend von der Straßburger Verfassung die sich selbst vorbehaltene Macht bemaß.

In der Constaffel vereinigte dann Brun seine den Adel repräsentierenden Standesgenossen, die Ritter und Ritterbürtigen, und aus der übrigen Bürgerschaft gesellte er diesen noch zu die Reichsten und Angesehensten.

Dieses Bestreben auf der Constaffel, die Edelleute[1] und neben diesen die vermöglichsten Bürger zu sammeln, scheint auch später systematisch gewaltet zu haben, denn es war wohl eine Abwehrmaßnahme gegenüber seitens der Constaffel gemachter Eingriffe, daß anno 1415 und später wieder, 1490, die Zunftmeister es festlegen mußten, «daß die von der Constavel inen nie in ir zunft langind oder iemand darus züchind ...»[2].

Die Begünstigung, die Brun seiner Partei erwies, äußerte sich auch dadurch, daß er, oder für ihn der Rat, in dem die Edelleute ja in Mehrheit saßen (S. 44), am Silvesterabend des Jahres 1349 der «Gesellschaft der Edlen Leute» das Münzhaus der Stadt lehensweise als Trinkstube einräumte. Bisher hatten sie sich auf dem luftigen Estrich[3] des Hauses derer von Lunkhofen[4] zusammengefunden. — Erinnern wir uns dessen, daß Glasfenster erst etwa 150 Jahre später, und vorerst nur vereinzelt in Aufnahme kamen und die Wohnverhältnisse, auch die der Vornehmen, ungemein bescheiden waren? Aber auch dessen, daß die Leute körperlich abgehärtet — allerdings weniger durch «Sport», als vielmehr durch ihre einfachen Lebensgewohnheiten solche «Unkonfortabilität» als etwas Selbstverständliches ertrugen. So ist es leicht verständlich, daß die Constaffler diesen «Estrich» im Hause

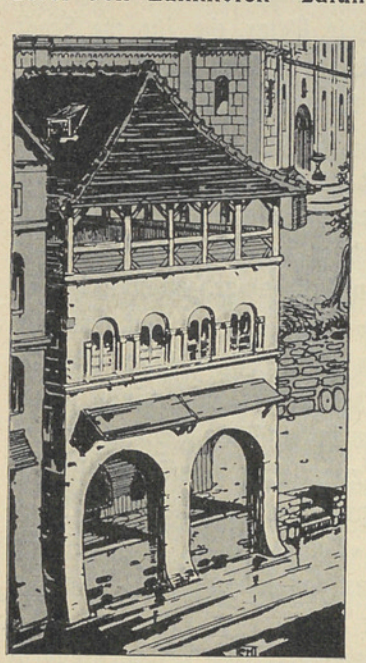

44 Der Lunkhofen Haus mit Estrich nach dem Tafelbild Hs. Leu's d. Ä. Anno 1490.

[1] = Erb- und Dienstadel; Zeller-Werdmüller führt die Bezeichnung «Ritter und Knechte» (vgl. Z. Tb. 1898, S. 111). [2] St.-B. III. S. 104. [3] Gleichbedeutend mit Dachstock oder «Winde», vielfach der Lagerraum für «Bürdeli» und anderes Brennmaterial, das vermittelst eines Seilzuges hinauf «gewunden» wurde. [4] Der südliche Teil der ca. 1564 in den Besitz des Klosters Wettingen gekommenen (und darin verblieben bis 1840) 3 Häuser, die kurzweg nach ihren Besitzern «Wettingerhaus» genannt wurden.

eines ihrer Gesellschafter gewählt hatten und nun im Münzhaus ein gleiches, zur Sommerszeit jedenfalls recht angenehmes, luftiges Lokal besaßen.

In den «Stadtbüchern» (die amtliche Sammlung von Verordnungen, Erkenntnissen und Beschlüssen des Rates), deren erster Band Anno 1314 begonnen, die älteste Papier-Handschrift des zürcherischen Staatsarchives ist, findet sich unterm 14. Juli 1335 folgender Eintrag «Anno domini M°CCC°XXXV° an sant Margreten abende, so hat Rudolf[1] unser stat schriber, dis [das Stadtbuch] angevangen ze ernüwerenne, als hie nach geschrieben stat...» Und unterm 31. Dezember 1348 schrieb er: «Von dem Rüden. Der burgermeister, der rat und die burger alle gemeinlich, die hant durch der stat eren willen und durch aller edeler lüten bette[2] und dienstes willen den gesellen, so vor [her] uf des von Lunghof[3] eltrich trunken, ze einer trinkstuben geben daz münzhus, also mit gedinge, daz dú selb gesellschaft mit unser stat bumeister, rate und man muren suln eines gadens hoch, und suln mit namen daz tun ane[4] der burger schaden und sol öch daz dem rate und der stat daselbe unser hus warten und ir sin[5] und dar us tun, waz in ze willen stat. Aber uf dem selben gemure so mügen die gesellen in selben buwen und machen stuben und eltriche und waz in[6] ze der gesellschaft nútz und fúglich wesen mag. Actum anno domini M°CCC°XLIX° in vigilia circumcisionis domini.»

Die geringe Entfernung der beiden an der «Aa» gelegenen Häuser von einander mochte die «Züglete» einer dem «Eltrich» angepaßten einfachen Fahrhabe erleichtert haben. — Als kleines Kulturbild sei hier einiges eingeflochten aus den Schilderungen eines verdienten Constafflers[7]. Allerdings gab weder das Archiv seiner Gesellschaft noch einer der Zünfte Anhaltspunkte über diese Anfangsperiode der Haushaltung am eigenen Herd. Dagegen bot einigen Aufschluß eine Urkunde aus dem Besitz einer Zunft im nahen Schaffhausen, der Gesellschaft zur Kaufleuten, die später in den Rang einer adeligen Gesellschaft emporstieg, und als solche auch ihr eigenes Haus besaß. Dort wie hier war die Wartung des Hauses, desgleichen auch das ganze Inventar einem «Stubenknecht» anvertraut.

---

[1] Stadtbücher, H. Zeller-Werdmüller, 1899, Bd. I. S. 72; Rudolf (Geschlechtsname unbekannt) war Stadt- oder Unterschreiber von 1333—1349. Die Umwälzung von 1336 hatte keine Änderung seiner Stellung zur Folge. [2] = Bitte. [3] = Lunkhofen. [4] = ohne. [5] = der untere Teil soll der Stadt sein (ir sin), die damit tun mag, was sie will. Aber auf den Mauern, da mögen die Gesellen Stuben und Eltrich bauen und machen, was der Gesellschaft «füeglich» sei. [6] = ihnen. [7] W. Tobler-Meyer (Constaffel-Herr von 1885—1903) im Z. Tb. 1895 über den «Silberschatz der Constaffel», S. 148 ff.

Allerdings ist der Hausstand der Schaffhauser «Kaufleuten» 83 Jahre jünger als derjenige der Constaffler und es ist daher das Inventarium eher etwas reicher und vollständiger als das was – nehmen wir an – die Junker in fröhlichem Zug von einem Estrich zum andern trugen. Was nun die Gesellen zur «Kaufleuten» an Hausrat ihr eigen nannten und «nach dem Margarethentag 1431 dem Stubenknecht Hansen, dem Maler und siner Frowen ingeantwurt hatten», das ist folgendes:

3 groß Kessel
3 zilig Kessel[1]
1 klain Kessel
3 erin[2] Häfen
1 große Pfannen
2 isen spieß
2 röst
2 trifüß[3]
1 isin schufel
1 Hertram[4]
3 halbviertelig Kanten[5]
2 kopfhellig Kanten[6]
2 Hixen[7]
1 Gießfaß
1 bekki
2 Hailen[8]
1 Kätzi[9]
3 groß näpf
7 groß teller
2 groß rot schüsselen
1 gemaleti schüssel
28 flacher schüsslen
85 teller und furtellen[10]
32 Hoff-[11]schüsslen
13 senf-schüsslen
1 salzschüssel mit 6 schüsslinen
3 isin löffel
2 Hültzin löffel
5 zwehellen[12]
2 lang fürzwehellen[13]
2 tischlachen[14]
2 schibentuch[15]
2 tisch zusamen gelait
2 schiben[16]
2 taffellen, lang[17]
2 lang aichin stül[18]
2 schibenstül[19]
1 gezellt
1 reiß trog
1 raiß stüpk[20]
9 trispitz
2 isin weggen[21]
5 köpf[22]
41 becher
29 Gleser
2 spilbrett
2 schäfzalbrett[23]
1 zalbrett
1 swarze taffel[24]
1 wasser gelt
1 gelt da man wasser in tut den win zer külen
1 Hackbank
1 Trog
6 Armbrust

---

[1] = von gewöhnlicher Größe. [2] = von Erz, resp. Guß. [3] = irdenes Geschirr mit 3 Füßen, auch jetzt noch bekannt unter dem Namen «Tüpfi». [4] = Scharreisen (franz. ramoneur), um Glut und Asche aus dem Herd herauszunehmen. [5] = 7½ Maß (ca. 11½ L.) haltend. [6] = 2 Maß (ca. 3 L.) haltend. [7] = Äxte. [8] = Glutkisten, zum Aufstellen von Bratpfannen und Warmhalten der Speisen; wird 1573 auch «Höll» geheißen. [9] = Wasserschöpfer, meistens aus Kupfer; in Zürich «Gätzi», im Appenzellerdialekt auch jetzt «Kätzi» genannt. [10]) = lat. furca, franz. fourchette, verdeutscht, = Gabeln. [11] = «Kleine» .. [12] = Handtuch. [13] = Prunktuch, womit die gewöhnlich auf einem Ständer hängenden «Zwehellen» zugedeckt wurden. [14] = «lachen», franz. leine = Tischtuch. (Leintuch = li-lachen ~ verdorb. französisch, auf dem Land für «Bettuch» gebräuchlich.) [15] = Decke zu einem runden Tisch. [16] = runde Tische. [17] = lange Tische. [18] = lange Bank, eichen. [19] = runde Stühle (mit Armlehnen?). [20] = «Seitell so uff ein Raißwagen gehört» (1486), der Fourage- und Bagagewagen wenn man ins Feld zog. [21] = eiserne Keile (zum Holzspalten). [22] = Bumpen, 2 Maß haltend. [23] = auch «Schafzabel» = Schachspiel. [24] = Tisch mit Schieferplatte.

So war das hausrätliche Inventar bei der vielmögenden Schaffhausischen «Kaufleuten-Gesellschaft» beschaffen und es darf dasselbe als ein typisches Musterbeispiel angesehen werden, das die Einfachheit damaliger Wohnungsausstattung erkennen läßt. Auffallend an diesem Verzeichnis ist das Fehlen irgendeines Beleuchtungskörpers; hieraus den Schluß zu ziehen, daß die «edeln Lüte» wohl Zeit hatten, am Tag zusammen zu kommen und nicht erst nach Feierabend, ist kaum zulässig, dagegen dürfte es auch damals schon in der Aufgabe des «Stubenknechtes» (des «Wirtes» von heute) gelegen haben, für das nötige «Licht» zu sorgen in der Form feststehender oder aufgehängter Öl- oder Unschlittlampen, Kerzenstöcke oder harzigen Kienspanes.

Auch so weich wie im heutigen Klubfauteuil saß man damals nicht; als bescheidener Luxus erscheinen die beiden «schiben stül», die wir uns als von runder Form mit Armlehne denken dürfen, als Ehrensitz für die Herren Vorgesetzten, während die übrigen Herren Gesellschafter vergnüglich nebeneinander auf den «lang aichin stül», resp. Bänken Platz nahmen. Silbergeschirr scheint damals (1431) auch noch nicht im Haus und im Gebrauch gewesen zu sein, sonst wäre dies gewiß erwähnt und wir dürfen darum annehmen, daß die 41 «becher» aus Zinn, oder dem viel verwendeten Buchs-(Maser)holz gefertigt waren. — Und von der Constaffel wissen wir[1], daß zu Beginn des XVI. Jahrhunderts (1508) noch kein Silbergeschirr auf dem Rüden im Gebrauch war. Dann aber regte sich das Verlangen nach festlicherem Tafelschmuck und im Jahre 1540 verfügte sie bereits über 38 silberne Becher. In der Folgezeit scheinen die «Silbergaben» reichlich geflossen zu sein: 1629 waren im Besitz des «Stübli»[2] über 264 Trinkgeschirre aus Edelmetall; hievon wanderten 117 Stück im Gewicht von 1205 Lot in die städtische Münze, um ein- und zu Geld umgeschmolzen zu werden. Die Ursache dieser Maßnahme war der bereits zehn Jahre dauernde, die deutschen Lande verheerende Krieg, entstanden aus konfessionellem Hader, österreichischen Machtbestrebungen und aus der Absicht, den Protestantismus gewaltsam zu unterdrücken. Da galt es auch bei uns, kriegsbereit zu sein und die Kriegskassen zu äufnen; was also auf Constaffel und Zünften an Silbergeschirr aller Art entbehrlich war, das wurde eingezogen und gemünzt. — Bis 1656 waren zu den verbliebenen 147 Stück wieder 50 hinzugekommen; da waren 44 Stück, die, im Gewicht

[1] W. Tobler-Meyer im Z. Tb. 1895. [2] = die adelige Partei der Constaffel; siehe auch S. 174.

von 1205 Lot, wieder der Stadt zum Opfer gebracht werden mußten, leichter zu verschmerzen. Von 1678–1680 wurden in einigen Malen zusammen weitere 1436 Lot eingeschmolzen, doch kam immer wieder so viel neues hinzu, daß, als 1684 beim Konflikt zwischen den Junkern, dem «Stübli» und der Gesamtconstaffel das vorhandene Silbergeschirr geteilt wurde, den adelichen Herren 1909 Lot und der Gesamtconstaffel 1096 Lot zukamen.

*

Also saß die Constaffel dank der Fürsorge ihres Mitgliedes und ersten Bürgermeisters zu Zürich am 1. Januar 1350 wohlgemut im städtischen Münzhaus, das 1295 noch Hug Swamburgers Weib gehört hatte. – Ausgenommen die, darum besonders erwähnten, vereinzelten Rittertürme, die schwer, schmucklos und klotzig, ganz in Stein ausgeführt waren, scheint auch dieses – wie damals die meisten Wohnhäuser der Stadt – ein Holz- und Riegelbau gewesen zu sein, denn es knüpfte ja wie wir sahen der Rat die Bedingung an sein Lehen, daß die Edeln Leute den untern Stock «mauern» müssen. Diesem Verlangen kamen sie nach; ein, wenn auch vorläufig nur halb «steinin» Haus zu haben, war dazumal schon eine beachtenswerte Tatsache. So waren sie die erste der Zünfte, die ihr eigenes Haus hatte. Von Anfang an war ihnen auch – ganz im Geiste damals gültiger Standesbegriffe – ein besonderes Vorrecht verliehen, dadurch, daß die Edeln Leute allein das Jagdrecht erhielten. Als sichtbares Zeichen dieses Vor- und Jagdrechtes galt die weitere Berechtigung, Rüden, diese wolfähnlichen Jagdhunde zu halten, und um dieses und auch gleichzeitig die soziale Stellung zum Ausdruck zu bringen, nahmen die Constaffler den Rüden ins Wappen. Dadurch übertrug sich der Name auf das «Münzhaus», das vom Jahre 1358 ab «zum Rüden» genannt wurde. – Über die äußere Gestalt dieses Hauses im XVI. Jahrhundert gibt uns Murers Stadtplan vom Jahre 1576 – ein Meisterwerk der Darstellung – zuverlässigen Aufschluß. Auf der Süd- und Westseite stund das Haus im Wasser, anscheinend über einem steinernen Gewölbe. – Die Treppe nach dem obern Stockwerk und dem typischen offenen Estrich mit seinem «lustigen» Erker lag außerhalb des Hauses, auf der Ostseite, also an der «Hofstatt vor dem Rüden», die nach den früher dort feilgehaltenen Produkten auch «Stücklimert»[1] hieß, nun

[1] Mert = Markt.

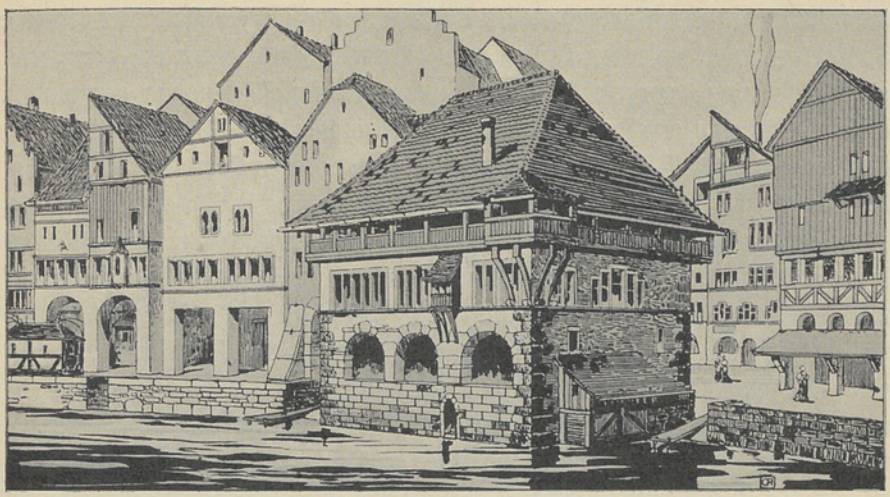

45 Der Rüden, nach 1350–1660.

seit langem «Rüdenplatz» genannt wird. Im Jahre 1660 wurde der baufällig gewordene hölzerne Estrich abgebrochen und dem obern Stockwerk die ihm nun bis in die Gegenwart erhaltene Form gegeben. Bei diesem Anlaß wurde die Treppe in den Anbau auf der Südseite des Hauses verlegt. Besonders eigenartig an diesem Bau ist die gewölbte Holzdecke im Saal[1] des ersten Stockes und die im Barockstil schön gegliederten mit reicher Arbeit des Holzbildhauers gezierten Türen des ersten und zweiten Stockes. Der originelle Bau verdiente es, wieder seinem ursprünglichen Zwecke dienstbar gemacht, oder wenigstens im Sinne des Heimatschutzes restauriert zu werden.

Über 500 Jahre im Besitz der Constaffel, war der Rüden bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts – allwo jenseits der Limmat in reichem Barok die neue Meisen erfund – das stattlichste der zürcherischen Zunft- und Gesellschaftshäuser, und als 1398 das alte Rathaus abgebrochen und das neue aufgeführt wurde, versammelte sich der Rat während dieser Bauperiode jeweils auf dem Rüden. Empfing die Stadt Gäste in größerer Zahl oder Gesandte des Auslandes, was gewöhnlich mit viel Zeremoniell, mit Prunk und Personal-Aufwand geschah – je nach der Wichtigkeit des Besuches –, dann ließ die Stadt denselben meistens auf dem Rüden [mit-

[1] Letzterer zurzeit noch durch Einbauten verstümmelt.

unter auch auf dem Schneggen am Rathaus, oder im Gasthof zum (roten) Schwert auf der «niedern Brugg»] in offizieller Weise bewirten, oder, wie es damals hieß «vergesellschaften». – So sah der Rüden, um nur einige dieser Besuche zu erwähnen, 1487 die Unterwaldner und 1488 die Schwyzer, die je etwa 200 Mann stark als Fastnachtsgäste eintrafen. Dann, bei Anlaß des großen (allgemeinen deutschen[1]) Freischießens in Zürich 1504 wurde den Schützen jeweils programmäßig das «Morgenbrod» auf dem Rüden serviert, vom 12. bis zum 22. August waren die Bogenschützen (speziell mit Armbrust) an der Arbeit, und vom 2. bis zum 12. September versuchten die (neumodischeren) Büchsenschützen ihr Glück. Auf den 20. August war (eidgenössische) Tagsatzung nach Zürich anberaumt, – also wie in unserer Zeit «offizieller Tag». Am 11. September am Tag vor Festschluß war Zürcher Kirchweih; an diesem Tag, an dem noch die Leute vom See und ab der Landschaft nach der Stadt kamen und hier von der Regierung empfangen wurden, erreichte das Fest seinen Höhepunkt. Der Chronist Stumpf erwähnt ausdrücklich, die fremden Schützen haben sich «groß verwundert, daß unsere Landlüt so zahlrich, so wohl geputzt und gerüst uf-zogen».[2] Zur (teilweisen) Kostendeckung war ein «Glückshafen»[3] eingerichtet; als Einleger beteiligte sich, laut den vorhandenen genauen Einlegerlisten, die ganze Bevölkerung von Stadt und Land, vom obersten Magistraten bis zur einfachsten Magd, die vorhandenen Register nennen auch noch die kleine Zahl der glücklichen Gewinner. Am 13. September, ein Tag nach Festschluß, war Schluß der Einlagen in den Glückshafen und am 16. September erfolgte die Ziehung, also – 1504 – eine Festorganisation «wie sie sein soll». Nach den noch vorhandenen Rödeln und Belegen waren 236 Armbrustschützen und 451 Büchsenschützen zum Freischießen gekommen und die Rechnung weist folgende Zahlen auf:

5 ℔ 5 ß 1 h.	den Armbrustschützen	Im Rüden zum Morgenbrod
8 ℔ 1 ß –	den Büchsenschützen	verzert an Wein.
32 ℔ 15 ß –	den Armbrustschützen	Brod und Birren zur Abend-
99 ℔ 10 ß –	den Büchsenschützen	Uerte[4].

Alljährlich zur Kirchweih kamen auch die Honoratioren vom Lande in die Stadt und gerne fanden sie sich noch auf dem Rüden ein, wo sie

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 151. [2] Idem, I. S. 155. [3] Gleichbedeutend mit unsern Lotterien zu bestimmtem Zweck. [4] Vögelin, A. Z. I. S. 158.

durch die Stadt bewirtet wurden. — Anno 1530 waren Gesandte aus Straßburg Gäste des Rüden, und die ruhelose, durch den 30jährigen Krieg gezeichnete Periode brachte in den Jahren 1605 bis 1624 wiederholte

Der Stubenknecht



Die Stubenfrau

46 Gastmahl. Scheibenriß von 1574 [1].
Unbekannter Meister. Sammlung Wyß, Bd. III. f. 3.

Gesandtschaften aus Ungarn, Lothringen, Venedig, Frankreich nach Zürich, die für genossene Gastfreundschaft ihre gemalten Wappen in den (oberen) Rüdensaal stifteten [2].

*

Auf die inneren Verhältnisse bei der Constaffel hatte ein mit «Constaffelbrief» [3] bezeichneter Ratsbeschluß vom Samstag nach St. Nikolaus 1490 wesentlichen Einfluß, denn er bestimmte, daß: «Ritter, Edelleute, Burger und

[1] Den «Gastmahlsaltertümer» von Joh. Wilh. Stucki von Zürich — mitgeteilt im Z. Tb. 1926 durch Dr. E. A. Geßler, Zürich, — mit freundl. Erlaubnis des Verfassers entnommen. [2] Vögelin, A. Z. I. S. 207. [3] St.-Archiv Zürich u. St.-B. III. S. 98—100 u. Z. Tb. 1907: Aus der Geschichte der Constaffel, von Korpskommandant Herm. Friedr. Steinbuch [Constaffelherr von Sept. 1913 bis 30. Sept. 1925 †].

Hinterſäß[1] in unſerer Stadt Zürich wohnend und ſeßhaft, ſo keine Zunft habend, fürbaßhin Conſtafel heißen und ſein ſollen ..., es syen die Lüt im Kraß oder andere» ... — Durch dieſen Ratsbeſchluß wurden alſo der Conſtaffel, aus adminiſtrativen wie aus militäriſchen Gründen — neben den Beamten der Fraumünſterabtei, die «im Kraß» wohnten, noch die politiſch rechtloſen «Hinterſäßen» zugeteilt. — Unter dieſem nicht ſehr willkommenen Zuwachs befand ſich auch der Nachrichter[2], der bei ihr blieb bis nach der Freiſprechung von dem als «unehrlich» geltenden Beruf. — Unter denen, ſo «keine Zunft habend» befanden ſich auch — nach der Reformation — die Geiſtlichen und Predikanten, andererſeits konnten von dieſer Zeit an Angehörige von conſtaffelgenöſſigen Familien auf irgend eine Zunft übertreten, wenn ſie auch das betreffende Handwerk nicht betrieben. — Daneben hatte dieſer Ratsbeſchluß von 1490 ſeine Konſequenzen und verurſachte manchen Ratsentſcheid über Aufnahme oder Ablehnung von «Perſonen», die zur Conſtaffel dienen ſollten, oder, was auch vorkam, die es vorgezogen hätten, einer der Zünfte oder einer der «Wachten»[3] zugeteilt zu werden. Unter ſolchen Umſtänden verſchärften ſich die Gegenſätze innerhalb der Geſellſchaft derart, daß ſich zwei Parteien bildeten, die eine das «Stübli» (als Abkürzung der Bezeichnung «adeliche Stube zum Rüden», die andere hieß die «bürgerliche Conſtafel». Die Erſtere nahm auch, ſich auf den Donationsbrief vom Jahre 1349 ſtützend, das Haus zum Rüden für ſich in Anſpruch. Anno 1643 wurde der Rat als Schiedsrichter angerufen; am 30. November 1643 erſchienen die Parteien vor «Burgermeiſter, Rät und Burger». Die «Vnverlibten», vertreten durch Doktor Syger, Amtmann Stocker, Vogt Lochmann und Amtmann Haab wollten den Unterſchied zwiſchen der adelichen Stube und der burgerlichen Conſtafel nicht anerkennen und beſtritten das alleinige Beſitzrecht des Stübli am Haus zum Rüden. Im Namen der «löblichen Geſellſchaft bei der Conſtafel» waren erſchienen: Seckelmeiſter Wirz; Landvogt Schneeberger; Stadthauptmann Eſcher (vom Luchs); Bergherr Schmid, Vogt zu Schönau und Stallherr Eſcher (v. L.), letztere alle 6 «des Rats» und dieſe verharrten auf «rechtmäßigem Herkommen». Der Rat beſchloß:

[1] = Niedergelaſſene. [2] = Scharfrichter. [3] Neben der Einteilung der Stadt in die 6 Quartiere oder «Wachten»: Auf Dorf, Linden, Neumarkt, Niederdorf, Münſterhof und Rennweg, die aus militäriſchen und verwaltungstechniſchen Gründen getroffen worden war, beſtund noch eine andere Organiſation, die die geſamte männliche Einwohnerſchaft betraf. Es ſind dies die «Burger-Wachten», die in der «Feuer- und Panner-Ordnung» der Stadt genau umſchrieben, und die hier gemeint ſind. Wünſche, dem einen oder andern «Panner» zugeteilt zu werden, konnten leicht berückſichtigt werden. Näheres hierüber ſ. S. 108.

1. Die löbliche Gesellschaft (das Stübli) bei der Conitafel soll bei ihrem Herkommen unverändert weiter bestehen.
2. Der «Rüden» gehört gemäß Donationsbrief der Gesellschaft bei der Conitafel; die Gesellschaft soll ihn in Stand halten. Gleichwohl soll er der gemeinen Conitafel und den ihr «ynverlibten Personen» ein frei offen Haus heißen und bleiben, so daß diese in Kriegs- und Regimentssachen, zu Hochzeiten, Gastmählern und anderen Anlässen das Haus stets gebrauchen könne, mit unverhindertem Zugang bei Tag und Nacht. — Über weitere 6 Punkte administrativer und finanzieller Natur sollen sich die Parteien selber verständigen.

Die Urkunde schließt mit der Empfehlung «man solle sich nicht wie bisher gegenseitig ufhetzen», doch es scheint diese erwartete Verständigung nicht erfolgt zu sein, denn schon am 21. Dezember gleichen Jahres entscheiden Burgermeister und Rät abermals:

1. Es habe bei jüngst deshalb ergangenem Urteil «einfältig» zu verbleiben.
2. Die noch unerörterten 6 Punkte sollen vor die Herren Verordneten[1] gelangen.

Vom 11. April 1644 liegt die Ratserkenntnis vor:

«Im abermaligen Span zwischen denjenigen, so der Conitaffel ynverlibet, und der löbl. Gesellschaft zum Rüden, bei der Conitaffel, wird nach langer und weitläufiger Anhörung des Für und Wider und nach Ablesung schriftlicher Gewahrsamen[2] zu Recht erkannt:

1. Es bleibt bei der «Sönderung» auf der Conitafel. Das Regiment[3] wird wie bisher von der Gesamtconitafel besetzt.
2. Betreffend den Besitz des Rüdens bleibt es beim Urteil von 1643.
3. Der Zins der Läden und des Tenns[4] soll «dem gemeinen Conitafelseckel dienen»[5].
4. Silbergeschirr, das von Prälaten und anderen Personen, die nicht zur adelichen Gesellschaft gehören, verehrt wurde, oder inskünftig werde, solle der Gesamtconitafel gehören.
5. Jeder, der zur Conitafel gehört und ein Amt oder eine Gesandtschaft erhält, hat der Conitafel eine Verehrung in Gold- oder Silbergeschirr zu machen, wie bei den Zünften[6] (vide die Verordnung S. 77).
6. Die Wahl des Stubenmeisters der Gesellschaft und desjenigen der burgerlichen Conitafel sei von den Achtzehnern und Conitafelherren vorzunehmen.
7. Der Stubenknecht sei von der Gesellschaft, der Conitafelknecht von der gesamten Conitafel zu wählen.

---

[1] = ein aus den Räten gebildetes Schiedsgericht. [2] = Expertenbericht. [3] Die Gesellschafts-Vorsteher. [4] = Lagerraum im Erdgeschoß. [5] Der Gesamtconitafel. [6] Das heißt: Die von der «Gesellschaft» schenkten es dieser, die übrigen der «burgerlichen» Conitaffel.

8. Die Stubenhitzen[1] sollen der gesamten Constafel gehören.
9. Die Taffeln[2] sollen die Reihenfolge haben:
   A. Constafelherren und Achzehner; B. Herren von der Gesellschaft; C. Übrige Personen.
10. Die Gesellschaft darf keinen mehr zu sich aufnehmen aus der weitern Constafel, ob er schon im Rate, im großen oder im kleinen, sitze. Andere aufzunehmen stehe in ihrem freien Belieben.
11. Aufnahmen in die gesamte Constafel haben vor versammelten Constafelherren und XVIIIern zu erfolgen.

Zum Schlusse mahnt der Rat zum Frieden und zum Weglassen der bis anhin «verloffenen» Schmachreden und Scheltungen.

Aber der Friede war noch nicht von Dauer, denn schon am 15. Januar 1646 muß zufolge angehobener Klage ein neues Urteil gefällt werden. Die Urkunde beginnt:

«Wir Burgermeister und Rät der Stadt Zürich urkunden hiemit: Nachdem vor etwas abgeloffener Zit Mißhellung entstanden zwüschent unseren getrewen lieben Mitträten und Burgern, ersitlich denen so by der burgerlichen Constafel ynverlibet, am einen, so da in der adelichen Gesellschaft by der Constafel am andern Teil ...» etc.

Der Rat kam zu einer Bestätigung seines Urteils vom Jahre 1644 und in logischer Folgerung zu Ungunsten der bürgerlichen Constaffel zur Abänderung des Punktes 3, wodurch das Zinserträgnis aus den Läden und dem Tenn nicht der Gesamtconstaffel, sondern einzig und allein der «Gesellschaft» zuerkannt wurde[3]. Den Schluß bildet wieder die Ermahnung: Die «verdrüßlichen» Reden sollten endlich aufhören ... Damit war das Finanzielle und Formelle leidlich geregelt, nun gab aber das Regiment (die Vertretung in den Räten) immer noch Anlaß zu «Span und Mißhellung», die lange dauerten. So fand 1679 ein Vergleich statt zwischen der burgerlichen Constaffel und der adelichen Gesellschaft betreffend die Constaffelherren und XVIII Stellen. Die Regelung dieser Fragen ist im Abschnitt «Zunftregiment» berührt, so daß hier nur noch einige innere Angelegenheiten zu verzeichnen sind.

Man war zeitweise im Stübli[4] sehr reserviert gegenüber neuen Gesellschaftsmitgliedern und um die Mitte des XVII. Jahrhunderts «wurde

---

[1] Freiwillige Geldgaben (event. Holz) zu Neujahr für die Heizung. [2] Die Mitglieder-Wappentafel. [3] Die als Ansprecher und Eigentümer des Hauses auch für seine Instandhaltung zu sorgen hatte. [4] Und Vorherstehendes aus den Aufzeichnungen H. Steinbuchs im Z. Tb. 1907.

die Türe des Stübli ganz zugemacht» und niemand mehr aufgenommen, während es gerade um jene Zeit in der weitern Conistaffel Familien oder Vertreter von Familien gab, die, was Ansehen und soziale Stellung anbetraf, wohl auch ins Stübli gepaßt hätten, wie zum Beispiel die Steiner, als Gerichtsherren von Uitikon, der General Rudolf Werdmüller und andere mehr. Auch die als adelich anerkannten Keller vom Steinbock, die Wyß, Muralt und Orelli gehörten nie zum Stübli und nur in einzelnen Gliedern zur «weiteren» Conistaffel. — Den offiziellen Titel «Junker» führten neben den Mitgliedern des «Stübli» nur die vorgenannten Steiner von Uitikon, die Wyß (vom Angel)[1] und die Schwerzenbach ...

Über die Zusammensetzung der Gesamtconistaffel [nach Kategorien] in jener Zeit geben deren «Stür-Rödel» für die innerhalb der Conistaffel zu bezahlenden Beiträge genauen Aufschluß.

Es werden genannt:

1. Die Mitglieder der Räte, Conistaffelherren, Achtzehner, allfällige Standeshäupter.
2. Die Herren (die Mitglieder vom Stübli).
3. Die Landsaßen[3].
4. «Personen».
5. Geistliche und Predikanten } zusammen die bürgerliche Conistaffel.
6. Die Wittfrouwen und Jungfrouwen } von Mitgliedern vom Stübli.
   Die Wittwyber und Töchter } von Mitgliedern der bürgerl. Conistaffel.
   Die Vogtkinder (Waisen, ohne Unterscheidung, ob vom Stübli oder bürgerl. Conistaffel).
7. Die Hintersäßen.

---

[1] Eine nach dem Wappenbild gebräuchliche Personen- und Familienbezeichnung, wie bei Keller «vom Steinbock», Escher «vom Glas», Escher «vom Luchs»; auch umgekehrt angewandt wie: «Glas»-Escher, «Luchs»-Escher, «Engel»-Wirz u. a. m. [3] Als «Landsaßen» werden bezeichnet diejenigen, welche im Besitz von Herrschaften waren, die unter Zürichs Oberhoheit standen. Darunter waren Stadtbürger, Angehörige des Landadels, die Landenberg, die Freiherren von Sax zu Uiter; auch auswärtiger Adel: die v. Pappenheim auf Altikon, v. Bodeck auf Elgg, Huldrych auf Wyden, v. Ulm auf Büttlingen usw.; oder auch Bauern, die in den Besitz adelicher Herrschaften oder dazu gehöriger Güter gelangt waren, wie (1503) die Boßhard von Bürnen und Wagenburg (vgl. Z. Tb. 1906, Staatsarchivar Dr. H. Nabholz: Aus Zürichs Geschichte im XV. Jahrhundert); im XVII. Jahrhundert Staub (für Dübelstein), Kopp und Weilenmann (für Langenhard), Peter (für Liebenberg), die jeweiligen Besitzer des Meyerhofes zu Regensdorf, des Hofes zu Katzenrüti u. a. m. Diese Landsaßen, sofern sie nicht sowieso als Stadtbürger zum Stübli oder zur bürgerlichen Conistaffel gehörten, blieben der Conistaffel zugeteilt, solange sie im Besitz der betreffenden Herrschaft waren. Aus den Rödeln des XVII. Jahrhunderts läßt sich ein häufiger Wechsel im Besitz verschiedener dieser Herrschaften nachweisen.

Zwei Rödel[1] geben auch Aufschluß über die Stärke der Conistaffel im XVII. Jahrhundert.

Es sind verzeichnet pro	1641		1673	
Zum Stübli gehörend	48	davon in den Räten 21	52	davon in den Räten 18
Zu den «Personen» (bürgerl. E.)	33		39	
Geistliche Predikanten	17	davon 2 in der Stadt	19	davon 4 in der Stadt
Adeliche Landsaßen	17		21	
Übrige Landsaßen	19		14	
Hintersaßen	155		150	
	289		295	

*

Wie der Conistaffel durch Brun als Privileg und besondere Auszeichnung das Panner der Stadt anvertraut war, so ist dasselbe auch auf allen Zügen der Zürcher ins Feld von ihren Mitgliedern getragen und gehütet worden[2]. Und wie sie im Feld mannhaft und tapfer gestanden haben, so hat auch eine ansehnliche Zahl ihrer Mitglieder an erster Stelle Stadt und Staat Zürich regiert und geleitet und damit ein verdienstvoll Teil beigetragen zur fortschreitenden Entwicklung unserer Stadt. Vom Jahre 1336 bis 1798, dem Beginn und Ende der alten Zunft-Organisation, zählen wir 68 Männer, die das Amt des Bürgermeisters bekleideten und von diesen sind nicht weniger als 21 aus der Conistaffel hervorgegangen. Es sind das:

Rudolf Brun	gewählt	1336 auf Lebenszeit,	gestorben	1360
Rüdiger Manesse	»	1360 » »	»	1384

Ab 1384 werden 2 Bürgermeister ernannt, die abwechselnd je ein halbes Jahr die Geschäfte leiten:

Johannes Vink	gewählt	1384	gestorben	1392
Rudolf Schwend	»	1384	»	1390
Rudolf Schön	»	1390	entsetzt	1393

[1] Wie das Vorstehende aus: «Aus der Geschichte der Conistaffel», von Oberst H. Steinbuch, Z. Tb. 1907. [2] Ritter Jakob Meiß (vom Stübli), Pannerherr, fiel 1515 bei Marignano; Eberhard v. Ryschach (vom Stübli), ein Parteigänger Herzog Ulrichs von Württemberg, fiel an der Seite Zwinglis 1531 bei Kappel; seine Witwe, Katharina v. Zimmern [die letzte Äbtissin vom Fraumünster], wird nach 1547 in einem «Stürrodel» erwähnt, nach welchem die Hinterbliebenen der bei Kappel gefallenen Mitglieder der Conistaffel von der Gesellschaft eine Pension bezogen.

Johannes Manesse	gewählt	1392	gestorben	1393
Heinrich Meiß	»	1393	»	1427
Johannes Meyer von Knonau[1]	»	1393	»	1409

Bis hierher entstammen die Burgermeister in ununterbrochener Folge der Constaffel; von nun an wird diese Würde auch Mitgliedern der Zünfte zuteil, den Anfang macht ein Zünfter zur Meisen. Bis und mit Hans Waldmann führen 14 Bürgermeister den Stand Zürich und von diesen entfallen 10 auf die Constaffel, nämlich:

Pantaleon ab Inkenberg	gewählt	1414	resigniert	1415
Felix Manesse	»	1427	gestorben	1434
Rudolf Meiß	»	1434	»	1439
Johannes Schwend	»	1441	resigniert	1442
Heinrich Schwend	»	1442	gestorben	1443
Heinrich Göldli	»	1475	»	1485
Conrad Schwend	»	1489	»	1499
Heinrich Röist	»	1489	entsetzt	1489

(im waldmannischen Auflauf)

In der Nach-Waldmannischen Zeit von 1489 bis 1798, wohl in Nachwirkung von Hans Waldmanns, auf die Stärkung der Zünfte gerichteten Bemühungen, waren es von 48 Bürgermeistern noch die folgenden 6 Constaffler, die an die oberste Stelle im Staate gelangten:

Heinrich Röist[2]	wieder gewählt	1492	resigniert	1501
Rudolf Escher	»	1499	»	1505
Marx Röist[3]	»	1505	gestorben	1524
Diethelm Röist[4]	»	1524	»	1544
Bernhard von Cham	»	1560	»	1571
Joh. Heinrich von Orelli	»	1778	»	1785

---

[1] Ein einer spätern Zeit angehörender Poet sagt von diesem Bürgermeister:

Runde Müntz, die vor waß giert,
Zu syner Zyt gemüntzet wird.
D' Gassen werdend mit Steinen bietzt,
D' Juden hand d' Brunnen verletzt.
Ein sterbend kamm durchs Wasser ful
Alß dieser Meyer war Consul.

[2] Heinrich Röist war der Vater von [3] Marx Röist und Großvater von [4] Diethelm Röist. Er war als Zünfter zum Weggen (siehe dort) 1469 als Bürgermeister erwählt, trat, in Amt und Würde stehend, 1489 zur Constaffel über und wurde, als Amtskollege Hans Waldmanns, in die Wirren jener Tage mitgerissen und seines Amtes entsetzt. Nachdem sich die Lage wieder geklärt, wurde Heinrich Röist 1492 ehrenvoll wieder zum Bürgermeister erhoben, bis er 1501 Würde und Bürde niederlegte. Zürcher W.-B. S. 109.

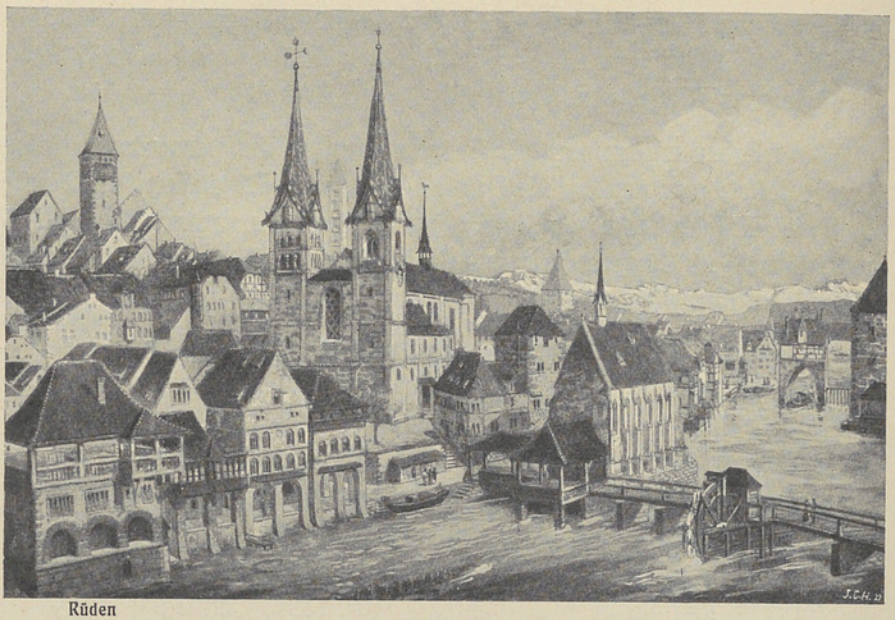

Rüden

47 Vom Rüden bis Grendel und Wellenberg ums Jahr 1490.

Nach Leus Tafelbild von 1490 und Breitingers Grundrißplan von 1814 rekonstruiert von F. C. Hardmeier 1926.

Das letzte Mitgliederverzeichnis von 1798 führt – wohl unter dem Druck von Westen her – die Mitglieder nach dem Alphabet auf und nicht mehr getrennt nach adelicher Gesellschaft und bürgerlicher Constaffel, die letztere war an Zahl kleiner geworden, 90, während das «Stübli» noch 59 Glieder zählte. – Es kam der Umsturz; die helvetische Verfassung brachte «Freiheit und Gleichheit», doch liegt eine gewisse Ironie in den Worten des Chronisten[1], der erzählt, daß zur Zeit der fränkischen Invasion Vermögen und Silbergeschirr der adeligen Gesellschaft zum größten Teil gerettet (und verteilt) wurde, während das Silbergeschirr der bürgerlichen Constaffel eingeschmolzen werden mußte, denn die Kontribution, die Masséna als Gegenwert für die mit Waffengewalt gebrachte «Freyheit» forderte, war drückend, sowohl für die Stadt und ihre Bürger wie für das Land, auf dem die fremden Truppen verheerend hausten, wie die Heuschrecken, da wo sie sich niedergelassen. – Wenig ist von den früheren Schätzen unserer Zeit erhalten geblieben, manches schöne Stück ist ins

[1] Oberst H. Steinbuch, Z. Tb. 1907: «Aus der Geschichte der Constaffel».

Ausland verkauft worden, einiges mag noch in Privatbesitz gehütet werden; vom ehemaligen Silberschatz der Constaffel[1] folgen hier einige wenige, aber um so wertvollere, an den «Schneggen» übergegangene Zeugen.

Im Jahre 1803 rekonstituierte sich die Constaffel, in ihr das «Stübli», das bis 1879 bestehen blieb und sich dann auflöste. Ihr Haus hat im Wandel der Zeiten gewonnen. Das Stadtbild von C. C. Rordorf[2] vom Hotel Schwert auf der «Gemüsebrücke» nach Süden aufgenommen, aus dem Jahr 1835, zeigt uns den «Rüden» noch am Wasser stehend; die Jahre 1836–1838 brachten den Bau der Münsterbrücke und die Anlage des

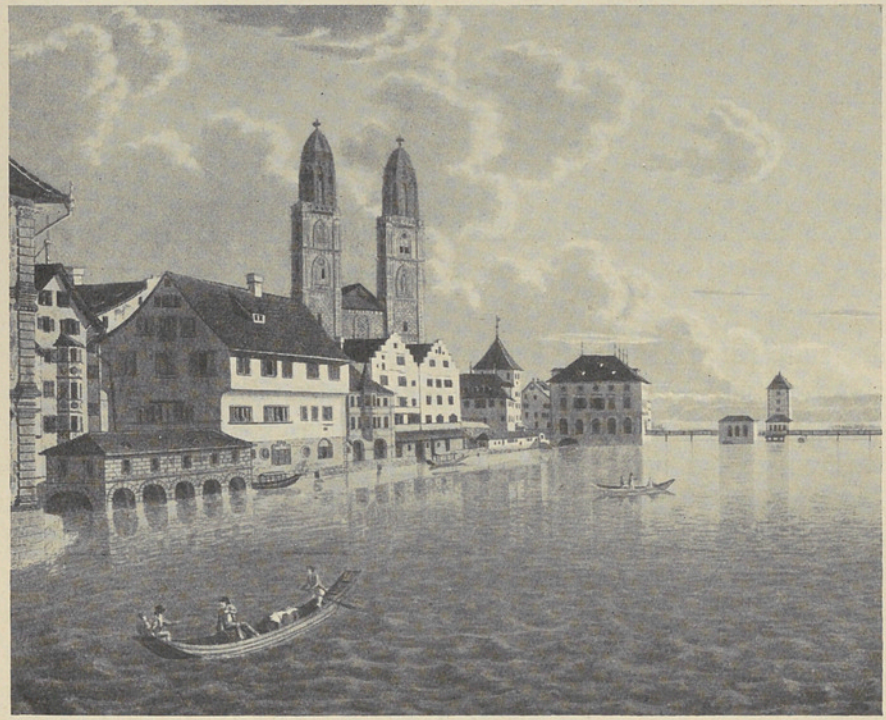

48 Ankenwag Rüden Zimmerleuten Kaufhaus Helmhaus Obere Brücke bis 1835
Wettingerhäuser seit 1791 Wellenbergturm

Der Rüden ums Jahr 1835.
Von C. C. Rordorf.

[1] W. Tobler-Meyer: Z. Tb. 1895: «Der Silberschatz der Constaffel». [2] Titelbild in «Hundert Jahre Zürich 1814–1914», Buchdruckerei Berichthaus.

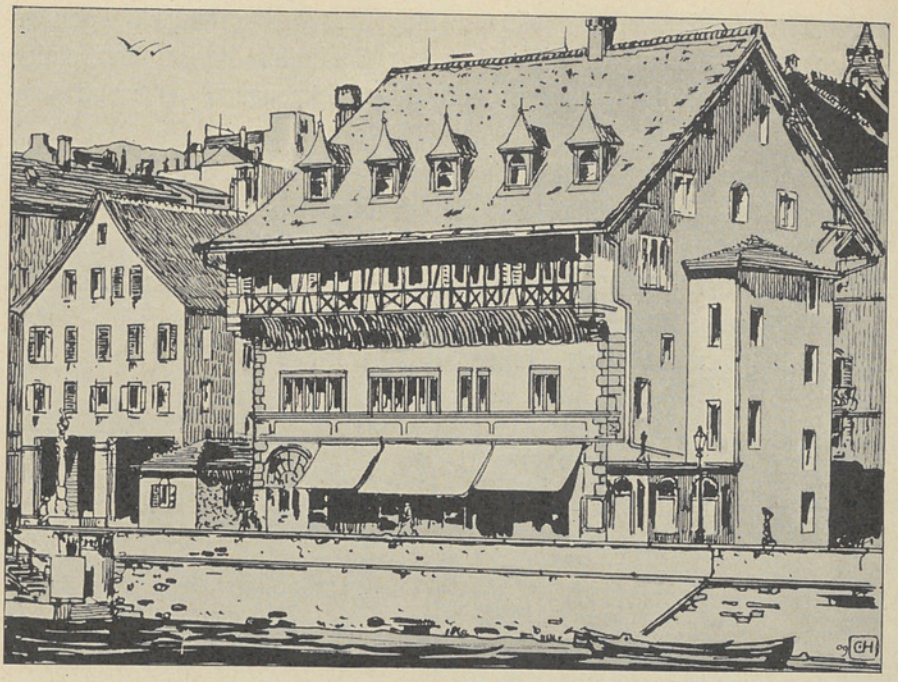

49 Der Rüden seit 1838.

Rathausquais, anschließend hieran für den Rüden den Umbau des Erdgeschosses, mit den durchgehenden Ladenlokalen, der Verschiebung des Hauptverkehrs von der Ostseite, der vormaligen Reichsstraße nach der Westfront an das neue, sonnige Rathausquai. Trotz dieser günstigen Veränderung, wohl aber unter dem deprimierenden Eindruck des Verlustes politischer Rechte als Gesellschaft [das durch die städtische Gemeindeordnung vom 1. Juli 1866 aufgehobene den Zünftern zustehende Wahlrecht des engern und des großen Stadrates] erfolgte ein Jahr später (1867) durch das «Stübli» der Verkauf des Rüden an die Stadt um den Preis von Fr. 152,000. — Die meisten seiner Mitglieder, nun von «Span und Mißhellung» erlöst, blieben bei der Constaffel, die wie vormals an der Spitze unserer Zünfte steht.

Aus dem Silberschatz der Constaffel.

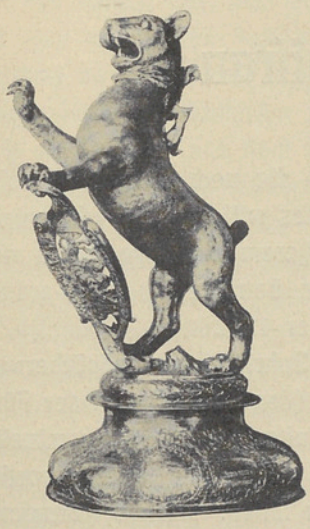

50 Luchs-Becher

1672 der Constaffel – dem Stübli – geschenkt von 12 Junkern Escher «vom Luchs», damaligen Gesellschaftsmitgliedern. Arbeit des Zürcher Goldschmids H. R. oder H. C. Boller. Höhe 51 cm, Gewicht 3044 gr.

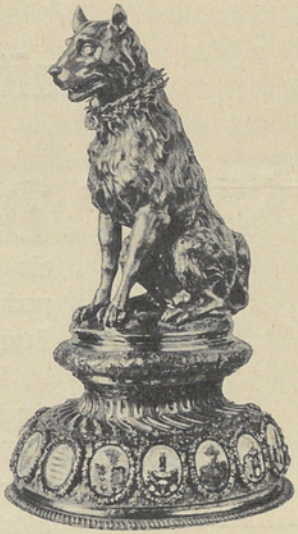

51 «Rüde»

1700 für die Constaffel angefertigt vom Goldschmid Leubli in Schaffhausen. Höhe 52½ cm, Gewicht 5674 gr. Die 15 Familienwappen im Fuße in Email ausgeführt.



52

Kleiner Rüde

Geschenk an die Constaffel von Hans Wilhelm v. Schönau, des Raths 1639. Arbeit des Zürcher Goldschmids Hans Hch. Riva (stammend aus einer der 1551 aus Locarno vertriebenen protest. Familien). Höhe 20 cm, Gewicht 111 gr, in Silber getrieben und vergoldet. — Das Trinkgefäß des jeweiligen Constaffel-Herrn. Eigentum von Frl. Nanny von Escher.

Zunft zur Saffran

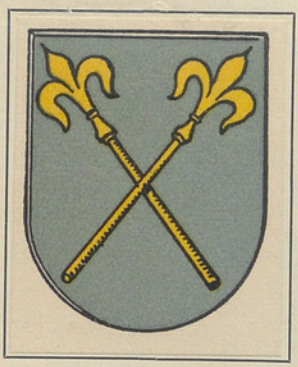

«Die Krämer und die nach Kram ir Kauffes fahrend ...», das will heißen: «diejenigen, die Handel in größerem Umfange, dann auch nach anderen Orten betrieben», diese ordnete Brun in die erste der 13 Zünfte.

Bereits im X. Jahrhundert, möglicherweise durch Kaiser Otto I. (den Großen) war der Fürstäbtissin vom Fraumünster, damals der nominellen Herrin der Stadt, das Recht erteilt worden, Märkte abhalten zu lassen. Zürichs Kornmarkt, welcher vom südlichen Schwaben her stark befahren wurde, war für Zürich — als Handelsplatz — von großer Bedeutung. — So mochte Brun, der ja bei seinem Eingreifen in Zürichs Geschick schon mitten im öffentlichen Leben stand, mit sicherem Blick erkannt haben, daß noch mehr als die emsigste Kleinarbeit ein regsam betriebener Handel, durch den Völker und Länder sich näher kommen, die Grundbedingung zu ersprießlichem Aufschwunge bilden. — Darum wird er auch den Vertretern des Handels den Vortritt gelassen haben vor den eigentlichen, in den andern 12 Zünften vereinigten Handwerkern und Gewerbsleuten. — Beachtenswert ist, daß neben den Männern auch Frauen in die Zunft eintreten konnten (was teilweise auch auf andern Zünften der Fall war), hierüber, wie über die Rechte und Pflichten der Zunftmitglieder gibt einigen Aufschluß der anno 1336 unter dem ersten Zunftmeister Heinrich Steiner errichtete Zunftbrief. Dieser beginnt folgendermaßen:

... «In Gotznamen Amen. — So si Allermangelichen ze wissene daß wir die Kramer [zu] Zürich [sind], des Burgermeisters und der Burger Zürich gemeinlich gutem Rate [folgend] und heißene ein Zunft und ein gemein Gesellschaft, dem Antwerk ze fromm und der stadt Zürich ze Nutz und ze Eren geordnet hant als hie nach geschrieben stat: An dem erste ...» u. s. w. ... und der letzte Artikel

dieses Zunftbriefes besagt: ... «Es soll ouch enkein[1] Kramer oder Kramerin an enkeines zwölfbotten tage[2] ußlegen noch linen Saden[3] uffthun und wer das bricht, der bußet 1 ℔ Wachs als dick[4] so es beschieht ohne allen Fürzug ...»

Wir fragen uns, was wohl der Herr Stadtseckelmeister mit dem Wachs, das ihm aus solchen Bußen einging, gemacht hat? Ohne positive Belege hierüber zu haben, und da die Annahme, daß der Herr das eingegangene Wachs durch die Lichtzieher zu Wachskerzen[5] verarbeiten ließ, reine Hypothese ist, so zeigt uns doch diese — übrigens außer bei den Krämern nur noch ganz vereinzelt vorkommende Vorschrift zur Leistung einer Buße in Waren, daß damals dieses Produkt wie Geld gewertet wurde. Damit wird diese Vorschrift auch zu einem kleinen Kulturbild, das uns erinnert an die frühere Naturalwirtschaft, die gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts in der Hauptsache erlosch.

Haben wir in Bruns Ordnung der Dinge das generelle Werk vor uns, dessen Hauptzweck eine politische Neugruppierung war, so lassen die späteren Berichte erkennen, daß das Verlangen nach fester Organisation, nach einer in alle Einzelheiten ausgearbeiteten Kompetenz-Skala aus den Zünften heraus entstanden ist. — Um 1431 nahm diese nach allen Seiten erwogene «ordnung aller zunfften» bestimmten Ausdruck und auf lange Zeit hinaus verbindliche Form an. Hierüber findet sich in den Stadtbüchern[6] unterm 28. April eine erklärende Niederschrift:

Wir, der burgermeister, die rätt, die zunftmeister und der groß rat, den man spricht die zweyhundert, der statt Zürich tund kunt allermenglichen und verjechen[7] offenlich mit diesem brieff: als etwe vil unser burger in unser statt gewesen sind, die mer dan ein zunft gehebt händ, das aber unser gemeinen statt unkomlich gewesen ist, darumb wir mit einhelligem rätt und gutter zittlicher[8] vorbetrachtung gemacht, gesetzt und geordnett haben, das fürbaßhien nieman mer denn ein zunft haben sol. Darnach haben wir eigenlich gesetzt und geordnett, wie sich alle zunft und antwerch fürbaßhin je eine gegen und mit der andern halten sullent uud sölich ordnung in unser statt buch geschriben, meinnent und wellent, das sy ouch fürbaßhin redlich und ordenlich gehalten werd. Und wer[9], das jeman sölichs fürbaß überseche und dem andern in sin hantwerch und gewerb langete und das kuntlich würde, der sol von jeglicher getätt ze buß geben unser gemeinen statt 1 ℔ 5 ß[10] h. und der zunft, darin

[1] Gleich dem «ekei», das wir im Dialekt für kein, keine, anwenden. [2] Kirchl. Feiertag: 12 Apostelstag = 15. Juli. [3] = Verkaufslokal. [4] Hier «so bald als es ...» [5] Neben Kienspan und Öl-Ampel die einzige künstliche Lichtquelle. [6] St.-B. III. S. 41 Nr. 51. [7] = verkünden. [8] = zeitlicher. [9] «Und wäre es ...» [10] Die Umlauf-Münze war der Heller «h.», die Buße von 1 ℔ 5 ß konnte also ganz in Hellern entrichtet werden. [1 ℔ = 20 ß, 1 ß = 36 h., 1 ℔ 5 ß = 900 h.]

er gelanget hette, ouch ein pfund, fünff schilling, als dick das ze schulden kumpt, und sol man ouch solich buß von inen än[1] all gnäd inzuchen und dero nieman nutz[2] schencken än all gnäd. Und ist diß beschechen uff sampstag vor dem meientag[3] in dem jar als man zalt von Cristi geburt tusent vierhundertdrißig und ein jar.

Wie sich nun die «Kramerzunft» den andern Zünften gegenüber halten soll, respektive was sie in den Handel bringen darf, und was die Produzenten unter den Zünften als ihre Domäne beanspruchen, das zeigt sich – auszugsweise – im Folgenden:

Item es mugen Kramer gefarwt linin tuch, geistrift tuch, Kölsch tuch[4] gesprengt zwechellen[5] buggenschin[6] und schürlitztuch[7] feil haben und das schniden und verkoffen.

Es sol aber keiner, der in Kramer- oder in andern zunften ist, weder zwilchen, linin tuch, tischlachen noch zwachellen das nit gefärwt ist, feil haben, sunder sol das in linweberzunft geherren.

Ouch mugent gewandschnider, die anders keinen Gewerb noch antwerch tribend, schürlitztuch schniden und verkoufen[8].

Es mag ouch ein jeglicher weber, der schürlitztuch machen kän, dasselb schürlitztuch, das er machet, verschniden.

Item Kramer mugent wol veil haben gefärwt bruech[9], wiße gelickte[10] hempt, bruech, huben und länder[11] ... und welich kramer wib oder junckfrowen hand, die bruech und huben machen kunnent, die mugent das wol machen. Die andern, so nit solich husgesind hand, sullent das den schnidern ze machen geben. Des gelich: hette ein weber ein wib oder junckfrowen, die row lini bruech, hempt oder äler[12] könde machen, der mag sy ouch feil haben und mugent die schnider das lini tuech koffen wo oder von wem sy wellent.

Es mag ouch jederman wol gantze stuck vor unser statt kouffen und die widerumb samenhafft verkoffen in unser statt oder wo im das eben[13] ist.

Item es mugent ouch Kremer wol feil haben: gelismet hüet, gelismet huben, hüet, so mit siden genayget sind, filtz und was ouch wulliner hüeten so sy hie Zürich

---

[1] = ohne. [2] = nichts. [3] = 1. Mai. [4] = bunter Baumwoll- oder Leinenstoff, meistens für Bettbezüge. Unsere Landleute haben jetzt noch «Chölsch» im Gebrauch. [5] Zwechellen, auch zwachellen = grober Handtuchstoff. [6] = boucassin (franz.), bukskin (engl.) = Barchent. [7] = Baumwollstoffe. [8] Darnach wären unter diesen «Gewandschnidern» nicht Schneider, sondern eher Tuchhändler zu verstehen. [9] = Unterkleider, Unterhosen; «Brüechli» wird heute noch gebraucht für Kleinkinder-Windeln. [10] Licki (auch Schlichti), ein Stärkemittel für Wäsche; gelickt = gestärkt. [11] Unterjacke. [12] Beutel oder Tasche, von den Frauen unter dem Oberkleid getragen; auch Proviantsack, in dem die «Atzung» mit auf den Marsch genommen wurde. [13] = bei der sich eben bietenden Gelegenheit.

von unsern hüetern koffent[1]; sy süllent aber sus kein ander wullin hüet, die sy von andern enden her brechtent hie Zürich verkoffen.

Item es mugent ouch die wullweber hüet, filtz und anders, das sy machent verkoffen, das inen das nieman werren sol.

Wie sich unsere Berufsleute bemühten, einen Spezialisten zu sich zu ziehen, das zeigt die erste, das Verhältnis zwischen Krämern und Schmiden betreffende Eintragung im Stadtbuch[2]:

... Und von Uly Hämerlis wegen, der sol in der schmidenzunft gehörren und was tratz[3] er machet, den mag er in unser statt und anderswo, wo er wil, verkoffen bim zentner oder by dem pfund, ald[4] by halben pfund oder wie im das eben ist, — und wie die kramer mit tratt koffen und verkoffen bisher sint komen, das[s] sy fürbaß daby beliben süllent.

Es sol ouch nieman in schmidenzunft tratt feil haben, er oder sin knecht kunnen inn danne machen.

Item schloß, stägriff, biß[5], sporren, strigel, balchennagel[6], lattennagel und suß ander groß nagel, ring und groß ringgen sullent in schmidenzunft gehörren, und sullent das die schmid feil haben.

Aber Kramer mugent wol zinin geschier, klein und groß, all klein nagel, malchenschloß[7], gellagen bly[8] griffel, alisen[9], vingerhüt, schuchringgen; meiser und sölichs wol veil haben. Was sy ouch geschmidwerchz von unsern slossern hie koffent, das syent stägriff, biß, sporen, ringgen, strigel oder anders, das mugent sy ouch wol wider von hand verkoffen und feil haben.»

Auch zwischen Krämern und Schuhmachern war ein Punkt festzustellen, und zwar betrifft es ein Schuhwerk, das heute gelegentlich als Andenken an schöne Ferientage im sonnigen Tessin mit nach dem kälteren Norden genommen wird, das aber damals auch hier getragen wurde, es ist notiert:

«Item von loggellen[10] wegen, da mugent die kramer wol das Floßholtz verkoffen, aber gemachet loggellen sullent sy nit verkoffen.»

Im allgemeinen hatte also der Grundsatz Gültigkeit, daß wer in Zürich etwas produzierte, ob es nun Leinen- oder Wollweber, Schmiden, Seckler, Kürschner oder Schuhmacher waren, daß diese ihr Produkt selbst verkaufen durften; Artikel aber, die entweder hier noch nicht gefertigt oder

---

[1] = kaufen. [2] St.-B. III. S. 44 sub 3. [3] = Drahts = welcher Art Draht. [4] = auch. [5] = die Stange oder Kandare beim Pferdezaum. [6] = Balken- oder Zimmermannsnägel. [7] sin. Malet- oder Malerschloß heute noch gebräuchlich, von «malle» (franz.), kleiner Reisekoffer, also kleines Anhängeschloß. [8] = präpariertes, aufgerolltes Blei für die Fassung der Butzenscheiben. [9] = Ahlen. [10] = hochgestöckelte Holzschuhe = Zoccoli; hier waren die Schuhmacher zuständig.

sonst von auswärts bezogen wurden, diese blieben den Krämern zum Verkaufe vorbehalten. So erfreuten sich besonders Nürnberger Eisenwaren guten Ansehens — doch scheinen die berühmten «Nürnberger Trichter» damals noch nicht erfunden, sondern erst später in den Handel gekommen zu sein — und wenn auch die Schmide klagbar wurden, so kam der Rat unterm 15. Februar 1436 doch zum nachfolgenden Beschluß[1]:

«Uff den obgenanten tag, so ist für die burger brächt, als sich die schmid klagent von den krämern, das sy pfannen, stegreff, biß und groß ringgen, ouch balchen- und lattennagel verköffend, das sy aber unbillich nem[2], denn sy getrüwen, das sy das nit ze tuon hetten, wan es gehörte inen [den Schmiden] zu; dawider aber die krämer redent, sy syent also von alter her-komen, habend ouch das nutz[3] har brächt, das ir zunftbrueder pfannen, stegreff, biß, groß ringgen, balchen- und lattennagel vorköffen söltind und möchtind, die das von Nürenberg und andern enden har brechtind getrúwtind ouch, man sölle sy daby bliben lassen; — also habend sich die burger bekennt, das die Krämer sölich geschmid[4], als vor stät, so sy von Nürenberg har bringent, wol verköffen mugent, namlich pfannen, stegreff, biß und ringgen by totzen[5] oder halbem totzen, latten- und balchennagel by tusent oder fünffhunderten und nit darunder ungefahrlich, und söllent die smid inen daz nit werren.»

Und noch ein weiterer, ebenfalls auch zu Gunsten der Krämer gefallener Entscheid steht unterm gleichen Datum verzeichnet:

... von der sichlen wegen, als die schmid meintend, sy söltind die veil haben und anders nieman, da wider aber ettlich unser burger rettend, sichlen werind von alter her allwegent frig[6] gewesen, das die jederman veil möchte haben, also das sichlen frig söllent sin und die jederman, wer wil, uff den fritag[7] und alle merktag[8] wol veil mag haben von den schmiden unbekümbert.

Es erübrigt noch einen zeitlich etwas zurückliegenden Entscheid zu erwähnen, er bezieht sich auf damals (1430) wohl für Zürich seltene Produkte des Südens:

Erkantnuß von der Kramer zunft wegen[9]. Item uf donritag nách Reminiscere[10] anno domini M°CCCC°XXX^mo hand sich min herren, burgermeister und rät und die zweyhundert als von der Kramer wegen bekent, das man den frömden man, der figen, mandel und riß in unser stat brächt hät, nun zemal daselb gut sol lässen, veil haben, und süllend aber min herren die rät darüber sitzen und darumb ein

---

[1] St.-B. III. S. 77 Nr. 83. [2] = daß die Schmiden den Verkauf solcher Artikel durch die Krämer als unbillig bezeichnen. [3] Hier für bisher. [4] = Klein-Eisenwaren. [5] = beim Dutzend. [6] = frei. [7] Es ist hieraus ersichtlich, daß damals schon am «Fritig» Markt war. [8] Im Dialekt = Merttag = Markttag. [9] St.-B. III. S. 24 Nr. 28. [10] = 16. März.

ordnung machen, wie man das fürbaß halten sülle; und ist sach, das dann die ordnung den Kramern gevellig ist, wol und guot; düchte si aber, das inen semlichs ze überlegen were, so sol man das dann wider für die burger bringen, und wie die das dann ordnent oder machend, dabi sol es beiten.

Wie sich doch die Zeiten und mit ihnen Handel und Wandel ändern! Da wurde dieses «frömden Mannes» wegen, der mit Feigen, Mandeln und Reis gewiß eine weite und beschwerliche Reise über die Berge gemacht, der ganze Rat der 200 aufgeboten und die Krämer mußten zusehen, wie der fremde Mann seine guten Sachen gar noch in kurzer Zeit verkaufen konnte. Und weist diese kleine unscheinbare Notiz nicht darauf hin, daß wir es hier mit einem «Ereignis» zu tun haben, das an sich klein, von bedeutsamer Wirkung war, dadurch daß es, wie es ganz den Anschein hat, unsere Krämer veranlaßte, dem Handel mit dem Süden vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Im ganzen machen die Geschehnisse, von denen uns die Stadtbücher Kenntnis geben, den Eindruck, daß sich alles noch in kleinen Verhältnissen bewegt, doch ist dies bedingt sowohl durch die Einfachheit der Lebensgewohnheiten, die den letzteren zugrunde liegende kulturelle Höhe, und nicht zuletzt die Kleinheit des Ortes, dem noch viel Ländlichkeit anhaftet. — Daneben aber werden wir gewahr, daß es besonders der Handel mit Textil- und mit Eisenwaren ist, dem sich die Krämer zugewandt, eben den alltäglichen Bedarfsartikeln. — Einzelne von ihnen mögen sich auch — was aus einigen noch folgenden Notizen hervorgeht — mit dem Handel von Drogen, Farbstoffen und Gewürzen befaßt haben. Daß namentlich der Gewürz-Handel schon lange und mit viel Erfolg betrieben worden war, dafür spricht ja ein Übername, der von den «Unzufriedenen» der Vor-Brun'schen Periode den hauptsächlich dem Handelsstande angehörenden Stadträten angehängt worden war. Oft und weidlich war doch über die «Pfeffersäcke» räsonniert worden, und hier ist wohl einzig die Deutung zulässig, daß die so Gescholtenen wirklich in diesem und vermutlich auch noch in andern Importwaren gehandelt hatten.

Nun, in was immer die Krämer ihr Glück versucht haben mochten, in heimischen oder fremden Produkten, sicher ist das, — daß sie dem Handel mit Eifer und Geschick oblagen, so daß sie bereits gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts, also im sechsten Dezennium ihres Bestandes als Zunft so gut situiert waren, daß sie sich (abgesehen vom Bezug des Münzhauses durch die Conitaffel) als die Ersten an die Erwerbung eines eigenen Hauses wagten.

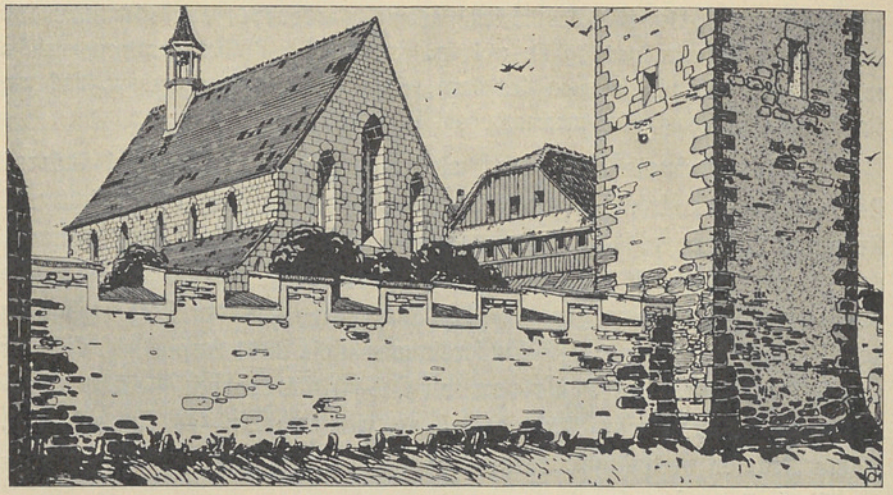

53 Augustinerkloisterkirche. Stadtmauer mit Hardmannsturm um 1576.

Bis zum Jahre 1388 hatten sie ihre Versammlungen bei den Augustiner-Mönchen abgehalten, deren Kirche und Klostergebäulichkeiten in schönen Baum- und Nutzgärten westwärts zwischen der «Leutkirche» zum Sankt Peter und der Stadtmauer lagen. — Um jene Zeit wurde ein Haus «feil», sehr gut gelegen, das, da in ihm eine der wenigen offenen Trinkstuben lag, ihnen als Gesellschaftshaus ganz geeignet erschien.

Gegenüber dem Rathaus — also im Mittelpunkt der Stadt — am «Fischmarkt» — stand bereits damals eine Reihe Häuser, durch ihre Bauart sich vom gewöhnlichen Typus abhebend. Das Erdgeschoß derselben war um eine — damals übliche — Straßenbreite hinter die vordere Baulinie zurückgesetzt, und unter diesen Häusern, deren Fassaden auf starken, teils aus Holz, teils aus Stein errichteten Pfeilern ruhten, führte die Reichsstraße hindurch. Hier, an vornehmster Lage der Stadt, setzten sich die Krämer fest. — Die uns erhaltenen Angaben über jene Häuser entbehren oft der wünschbaren Genauigkeit über ihre Lage; es muß aber das nördliche Eckhaus jener Häuserreihe am Fischmarkt gewesen sein, das nach den Steuerbüchern der Stadt aus dem XIV. Jahrhundert und nach den Zinsrödeln des Fraumünsters um 1357 einem «Lutz von Hall» gehörte, der darin 3 ℔ 7 ß steuerte. Es heißt «das Lutzen-Hus»; 1366 und 1369 ist es als «Futzen-Hus» aufgeführt, doch mag es sich um den gleichen Namen und gleichen Besitzer handeln; nicht nur die krausen Schriftzeichen jener Zeit, sondern

auch die Ungenauigkeit damaliger Schreibweise selbst sind die Ursache variierenden Ausdrucks. – Übrigens wohnt um 1369 laut unsern Steuerbüchern niemand in jenem Hause, der gesteuert hat. Und auch um 1370, in welchem Jahr der in Basel domizilierte Eigentümer dem Haus einen eigenen Namen giebt: «zem Schiff», wohnt immer noch niemand darin, der Steuern entrichtet hätte.

An seiner Ostseite ist des Schiffs Nachbar das Haus zur Öltrotte, und nach Süden zu ist ein Johannes und nach diesem ein Hartmann Wetzwiler[1] der Anstößer. Ja es scheint, daß auf dem Boden der heutigen Saffran, nicht wie es angegeben ist[2] drei Häuser, aber doch deren zwei standen. Es darf angenommen werden, daß die Wetzwiler die 4, 12, 28, 32, 1, 17, 15, 31, 31 ß und etliche Schillinge Steuer zahlen[3] und nach diesen Beträgen, trotz auffallender Schwankungen, zu den vermöglichen Leuten gehören, im nachmaligen Haus zur «Haue» wohnten, während im zweiten der erwähnten Wetzwiler Häuser, im Haus zwischen Schiff und der spätern Haue durch die Steuerbücher nachgewiesene Mietleute wohnen, die während 1357 und 1370 kleinere Steuerbeträge entrichten.

Das Eckhaus selbst – das Schiff – steht auf Grund und Boden der Abtei, ist daher ein «Erblehen» der letzteren (1371)[4], sie bezieht hieraus einen bescheidenen Zins, und eine Handänderung, – wobei sie diesen Zins dem neuen Besitzer «verleiht» – darf nur mit ihrem Einverständnis erfolgen. – 1384 ist dieses Haus als öffentliche Trinkstube[5] erwähnt und um 1389 befindet sich dasselbe im Besitze des genannten, in Basel wohnenden Johannes Bipp, dem 18 Bürger von Zürich das «Schiff» abkaufen. – Diese 18 Bürger, die sich genossenschaftlich[6] verbunden, gehörten der Krämerzunft an und sie bezahlten 130 Goldgulden für dieses «Hus und Hofstat, das men nemmet zem Schiff und gelegen ist [zů] Zürich in der meren[7] stat an dem vischmerkt, stoßt einhalb an Hartmann Wetzwilers andrenthalb an Cuntzmann Zollers Hüser[8]». – Die südliche Hälfte der nachmaligen Saffran, das erwähnte Miethaus und die nachmalige Haue sind es, die des

[1] Es ist anzunehmen, daß bei den beiden Wetzwilern Johannes und Hartmann der Ort ihrer Herkunft «Wetzwil» zum Geschlechtsnamen geworden ist, wie sich diese Weise der Namengebung in großer Zahl nachweisen läßt. [2] Vögelin, A. Z. I. S. 200. [3] Steuerjahre sind: 1357, 1362, 1366, 1369, 1370, 1372, 1373, 1375, 1376; – im alten Zürich waren sie so gut daran, daß diese «Gutsteuern» nicht regelmäßig, sondern nur im Bedarfsfall erhoben wurden; daher diese Lücken in der Reihe der Jahre. [4], [5] Vögelin, A. Z. I. S. 200. [6] = auch «Schildnergenossenschaft» genannt, nach den das Mitanteilrecht bekundenden, in einer Tafel vereinigten kleinen Wappenschilden. [7] = mehreren = größeren. [8] Vögelin, A. Z. I. S. 200.

Weßwilers «Hüser» ausmachen. Über den öftlichen Anftößer, den Cunßmann Zoller[1] ſchweigen die Akten. Einzig vernehmen wir noch, daß das Weßwiler Miethaus, das vermutlich von Hartmann Weßwiler an Johannes Herter, nachmals Bürgermeiſter[2] [1409–1414] über gegangen war, von der 1414 Witwe gewordenen Margaretha Hertin an Hans von Grießenberg[3] verkauft wurde. Letzterer, der Kaplan der Waſſerkirche war, erwarb um 180 Goldgulden dieſes Haus ſamt Hofſtatt «vorn an dem Fiſchmarkt zwiſchen Hartmann Weßwilers Haus [nachm. Haue] und dem Haus zum Schiff gelegen». Ob ſpäter das Haus direkt von Grießenberg an die Krämer kam, iſt ungewiß, ebenſo das Jahr, in dem dieſe Handänderung erfolgte, möglicherweiſe geſchah dies ſchon um 1416, jedenfalls aber nicht nach 1445. – Aus einem Eintrag in den Stadtbüchern[4] erfahren wir, daß ſich innerhalb der Krämerzunft – wie ſie 1416 noch heißt – nicht zwei Parteien, aber zwei Geſellſchaften gebildet hatten. An ſich iſt das nicht verwunderlich, denn bei den weit auseinanderliegenden Branchen der Textil- und Eiſenwaren und Drogen, die ja nachgewieſen ſind, darf ohne weiteres angenommen werden, daß auch hier eher «Gleich und Gleich» zuſammenging zur Wahrung gleicher Intereſſen. Von der Schildnerſchaft, die das Eckhaus zum Schiff erworben hatte, wiſſen wir bereits; – aus den Stadtbüchern lernen wir nun noch die Geſellen zu dem Morſel (= Mörſel) kennen. Dieſer Eintrag vom 25. Juli 1416 lautet wie folgt:

Item uff den ſelben tag hand ouch die rät und die burger ſich einhellenclich erkennet von der ſtöß und red wegen, ſo zwûſchent den geſellen der Kramer zunft ze dem ſchiff und ze dem morſel uffgeloffen ſind von der ſelben ir trinkſtuben wegen: was da ze beider ſit[5] beſchehen iſt untz uff diſen hûttigen[6], das dz luter abſin und ſin deweder teil dem andern niemer ze argem gedenken ſol, denn dz ſi von dißhin ze beider ſit einander guot frûnd ſin ſöllent und dz ouch jetweder teil ſin ſtuben mag halten, als jm dann fuogelich iſt, von dem andern teil unbekûmbert, es were denn, dz ſi mit enander ût̃z beſſers darumb überkämen, des wölten wir jnen wol guunen. Wer aber[7], dz deweder teil dem andern über diſe unſer richtûng und erkantnûs und diſe vergangen ſachen ût̃z zu rette[8] oder täte heimlich oder

[1] Der ein Zolleinnehmer geweſen ſein dürfte, daher «Zoller». – Nach Anſicht Br. A. Corrodi-Sulzers können hier nur die Häuſer Öltrotte und Krebs in Betracht kommen; Urkunden hierüber ſind zurzeit nicht bekannt; für dieſen Anftößer Cunßmann ſpricht alſo einzig die Notiz bei Vögelin, A. Z. I. S. 200. [2] Zünfter zur Meiſen. [3] Vögelin, A. Z. I. S. 200. [4] St.-B. II. S. 60 Note 1. [5] = beiderſeits. [6] Bis auf dieſen heutigen Tag. [7] Sollte es aber vorkommen, daß ... ein Teil den andern um dieſer vergangenen Sachen willen heimlich oder öffentlich anfeinden würde ... [8] ût̃z zu rette = «ußen», hier angewandt für ſpotten, höhnen, anfeinden.

offenlich, den und die, so dz tätend, meinend wir je darumb ze straffen. Diss unser richtung und erkantnûs haben wir ouch den obgenanten beiden teilen, als si vor ûns gewesen sind, verkûndet, umb dz sy die wissen ze halten. Actum ut supra.

In dieser Erkanntnus finden wir bestätigt, daß innerhalb der Krämerzunft zwei Gesellschaften bestanden: die eine, wohl die ältere, nannte sich nach dem Haus «ze dem Schiff», die jüngere führt den Namen «ze dem Mörsel». – Beide Gesellschaften besitzen eine, anscheinend gesonderte Trinkstube. Aus dem Umstande, daß – nach Wortlaut und Sinn der Erkanntnus – beide Trinkstuben sich im gleichen Haus und unter einem Dach, unter demjenigen des Schiffs befinden, ergibt sich die Tatsache, daß «ze dem Mörsel» nicht Hausname ist, sondern reiner Gesellschafts-Name, mit dem es fraglos eine bestimmte Bewandnis hat. – Warum die Gesellen der beiden Stuben aneinander geraten waren, ist näher nicht gesagt. – Ziehen wir nun in Betracht, daß das Schiff als Eckhaus, das relativ mehrwertig als das anstoßende Haus der Witwe Bürgermeister Herters war, doch nur 130 Goldgulden galt, während das letztere um 180 Goldgulden verkauft wurde, so darf hieraus geschlossen werden, daß das Schiff kleiner und das Herterische Haus größer war. – War auch der Kauf des Schiffs bereits 1389 erfolgt und der des Herterhauses um 1414, so dürfte diese Zeitspanne kaum von Einfluß gewesen sein auf den Kaufpreis; es dürfte daher die Differenz im Preis durch die Größe der beiden Objekte bedingt erscheinen.

Befanden sich also die Stuben der feindlichen Brüder oder Zunftgenossen im kleineren Haus, im Schiff, so haben wir mit der in der Lage des Hauses bedingten Tatsache zu rechnen, daß die eine Stube nach der Straße zu liegend, frohmütig und sonnig war, genau wie sie es heute ist, während die andere, nach der engen Krebsgasse zu liegend, die Sonne entbehrend, düster und fraglos auch kleiner war. – Also erscheint es glaubhaft, daß der Streit zwischen den Gesellen vom Schiff und vom Mörsel wirklich «von der selben ir trinkstuben wegen» entstund und nicht daß er sich etwa gar um eine holde Schenkmaid drehte, was übrigens in jener nachgewiesen rauflustigen Zeit ein alltägliches Ereignis gewesen wäre. – Bei dieser Erwägung darf aber der Ausdruck «Gesellen», der jener Zeit angehört und in ihr üblich war, nicht zu der Annahme verleiten, daß dies nun lauter junge ledige Leute gewesen seien. Unter diesen Gesellen, die wir heute als «Gesellschafter» bezeichnen, befanden sich – abgesehen davon, daß damals sehr früh geheiratet wurde – doch auch ehrsame Haus- und Familien-

väter, — also dürfte eine weibliche Ursache des Streites außer Betracht fallen. — Erscheint diese letztere nun als ausgeschlossen, so ist auch die andern Ortes geäußerte Vermutung[1] zu verwerfen, daß das Wetzwiler-Haus, das vorstehend mehrfach erwähnte Herten-, Kaplanen-Haus um 1416, also zur Zeit dieser Stöße den Gesellen vom Mörsel zu Eigentum gehört habe und daß diese darin ihr Wesen trieben. — Dort hätten sie ja bei reichlicherem Platz auch Sonne gehabt und den freien Ausblick auf das Wasser, den Fischmarkt, zum Rathaus und Schneggen und es wäre kaum zu Stößen gekommen mit den Gesellen vom Schiff, die als die ältere Gesellschaft innerhalb der Krämerzunft selbstverständlich und eifersüchtig die schönere Stube und in ihr auch die schöneren Plätze an den Fenstern für sich belegten.

Noch wäre als hiehergehörend zu untersuchen, wer das wohl waren diese «Gesellen vom Mörsel»? — An den Anfang dieses kleinen Exkurses möchten wir den Satz stellen, daß wir diese Gesellen als die Hauptbeteiligten bei der später erfolgten Namengebung «zem Saffran» betrachten, wobei wir uns auf eine bis jetzt wenig beachtete Tatsache stützen. — Es ist nicht Zufall, sondern bestimmte Absicht, daß sich diese Gesellen «ze dem Mörsel» nannten, damit dieses Gerät zu einem Emblem stempelnd, das heute noch bei Apothekern und Drogisten volle Gültigkeit hat.

Den ersten Apotheker in Zürich lernen wir aus einer Urkunde kennen (dat. 1. April 1291), die ausgestellt wurde über die Freilassung eines «Hörigen». Hierbei wirkt als Zeuge mit Conrad, von Brugg[2]. Er selbst nennt sich nur «Speziger»; im Jahrzeitbuch des Großmünsters ist sein Tod vermerkt mit dem Eintrag: Chunradus de Brugge, Apothecarius, obiit. Speziger oder Spezirer kommt in deutschen Texten des XIII. bis XV. Jahrhunderts öfters vor, Apothecarius dagegen in lateinischen Urkunden. — Mit dem Spezereihändler unserer Zeit hat dieser Speziger oder Spezirer des XIII. Jahrhunderts nichts zu tun. Dagegen spricht alles dafür, daß unter dem Speziger ausschließlich der Krämer verstanden war, der sich speziell dem Handel mit Gewürzen und Farbstoffen, mit Heilkräutern, Heilmitteln, Arzneistoffen befaßte; diese Handelsprodukte und nicht ein von der Behörde vorgeschriebenes Studium, event. mit abschließendem Examen, machten den Krämer zum Speziger oder Drogisten, beziehungsweise zum Apotheker. — Für den Spezierer oder Spezereihändler nach heutigem Sprachgebrauch hat das XIII. bis XVIII. Jahrhundert den Namen «Gremper» (später Grempler geschrieben, was dann zu ganz irriger Deutung führte). Es sei auch an dieser Stelle auf den Gremper-Zunftbrief verwiesen (i. Z. z. Kämbel),

[1] St.-B. II. S. 60, Note 1. [2] C. C. Keller, Zürcher Apotheken und Apotheker; in der Festschrift d. Schweizer Apoth.-Ver. Zürich 1893.

der klar umschreibt, was diese — nicht zum Handwerk gehörenden — Gewerbetreibenden, besser gesagt diese Kleinhändler mit Viktualien und Spezereiwaren halten und handeln durften. Bezog also das Volk beim Gremper die Tagesbedürfnisse für Küche und Tisch, so war es anderseits der Speziger, der zum Heil der leidenden Menschheit aus Kräutern und Wurzeln wohltuende Tränklein braute, Salben und Pflaster präparierte, heimische oder fremde Arzneimittel auf ihre Wirkung erprobte, Schätze aus dem Erd- und Pflanzenreich, kurz was zu verkleinern war, im Mörsel pulverisierte und lukrativen Handel trieb mit den vielbegehrten Gewürzen wie Pfeffer, Ingwer, Muskat, Zimt, Galgant[1], besonders auch mit Saffran und allen damals erhältlichen Farbstoffen.

Einen Unterschied zwischen Drogist und Apotheker kannte jene Zeit noch nicht[2], der weitaus größte Teil der von ihnen gehandelten Artikel stammte aus fernen warmen Ländern[3], die Beziehungen zwischen dem Krämer, der diese Waren herbeischaffte und dem Drogenhändler oder Apotheker, der so viele heilsame Dinge daraus zu bereiten verstand, waren eng und direkt. Es mag — wie das Vorstehende — als ein kleines Kulturbild erscheinen, wenn noch erwähnt wird, daß Zürich um die Mitte des XIV. Jahrhunderts zwei Apotheker hatte, es waren Rudolf Brennschink und Conrad Schwarzmurer. Die Brennschinks hatten außerhalb des Klosters Seldenau große Rebberge; noch 1525 hieß jene Gegend «uff dem Brenntschink». Eine spätere Zeit hat das Wort verdorben und daraus die unmotivierte Brandschenke gemacht. — Die «Säden» der beiden Apotheker befanden sich an der Marktgasse, also im Zentrum der Stadt, diejenige Brennschinks im Haus zum «Guldin Ring»[4] und Schwarzmurer betrieb seine «Apothegg» in dem der Familie dieses Namens gehörenden Haus zum Kiel. Aus dieser Familie und diesem Haus stammt bekanntlich Burgermeister Schwarzmurer (s. S. 205), der als erster ab der Saffran zu dieser Würde gelangte.

Diesen ersten Vertretern eines «Berufes», der 1336 noch nicht in Bruns Verzeichnis figuriert, folgten sich an Zahl mehrende Repräsentanten, die dann tatsächlich der Krämerzunft beitraten und wir gehen kaum fehl, wenn wir sie als jene Gesellen vom Mörsel ansprechen. — Besonders mag hier noch erwähnt werden der der Apotheker-Familie Clauser angehörende Anton Clauser[5], vielfach «Antoni Appentegger» genannt; 1511 tritt er als

[1] Teils als Arzneimittel, teils zur Herstellung von Likören gebraucht; auch als feiner Riechstoff im Handel. [2] Jahrhunderte sind verflossen, bis durch ein Medizinalgesetz vom Apotheker die Ablegung eines Examens verlangt, die Zahl der Apotheken nach der Bevölkerung festgesetzt und nur dem patentierten Apotheker die Rezeptur gestattet wurde. [3] Das «Pfefferland» besonders, das früher in vielen Verwünschungen eine große Rolle spielte, befand sich nach der Vorstellung des Volkes «in weiter Ferne liegend». [4] Von 1836 bis 1907 im Besitz und beworben von David Sprüngli, Konditor, der seit 1859 auch im Tiefenhof am Paradeplatz den Zürchern das Leben versüßt. [5] Sein Bruder Conrad Clauser, ebenfalls Apotheker, zog nach Luzern, ist der Erbauer des Clauser-Hauses, berühmt durch seine von Holbein beeinflußten Gemälde und Reliefs. Conrad Clauser war von 1511 bis 1551 Mitglied des Kleinen Rats in Luzern.

Zunftmeister zur Saffran in die Regierung. Im August 1513 macht er den Zug mit nach Dijon – als Kriegsrat, zwei Jahre später ist er in gleicher Funktion bei Marignano (13. und 14. September 1515), wo er mit mehr als 800 Zürchern in hartem Kampfe fällt. – Das Clauser-Wappen (um 1500) zeigt einen stehenden Löwen, den Stößel über dem goldenen Mörsel haltend. Es darf auch dieses Wappen als Beleg gelten dafür, daß der Mörsel das Wahrzeichen der Drogenhändler und Apotheker war, die an Zahl nicht sehr stark, in Verbindung mit gleich gesinnten Freunden sich als die Gesellen vom Mörsel zusammentaten und – wie bereits angedeutet – letzten Endes sogar die Ursache waren, daß das Haus zum Schiff durch Hinzukauf des vom Schiff bis an die Haue reichenden Wetzwiler-Hertin-Grießenberg-Hauses ansehnlich vergrößert wurde. – Wann und wieso dann das ganze stattliche Haus den Namen zum Saffran erhielt, das ist mit absoluter Sicherheit nicht mehr zu sagen. Gehen wir den Ereignissen und einigen spärlich gegebenen Daten nach[1], so erhalten wir folgendes Bild: 1416, Stadtbuch II heißt es wie wir gesehen (S. 192) ... von «den Gesellen der Kramerzunft ze dem Schiff und ze dem Mörsel ...», 1417 erscheint in den Steuerbüchern «das Hus ze dem Schiff und ze dem Mörsel». Beide Male sehen wir die Namen Schiff und Mörsel auf einem Objekt vereinigt. – 1423 und 1424 ordnet ein Schiedspruch der drei Stadtbaumeister[2] einen Streit, der entstanden war zwischen der «Wetzwilerin»[3] und den Gesellschaften[4] «zur Krämerstuben» und «zum Saffran» wegen einem Kamin und einem Ehgraben, die sich zwischen dem Haus der erstern (der Haue) und dem Haus der Krämer und dem Haus zum Saffran befanden. Was dieser Schiedspruch ordnete, ist hier Nebensache, von Bedeutung aber ist, daß bereits um 1424 der Name «zum Saffran» existiert. – Da, wie wir gesehen, Saffran einer der Hauptartikel der Drogisten – man darf sie auch Gewürzhändler nennen – ist, also der Gesellen vom Mörsel, so läßt dieser neue Name den Schluß zu, daß das Haus in den Besitz dieser Gesellen übergegangen ist, und daß sie ihm den Namen zur Saffran gaben, der sich dann, wohl nach und nach, auf das Ganze übertrug. Es war ja mit ihm auch beiden Teilen gedient; den Krämern, die dieses Produkt mit vielen andern aus der Ferne herbeibrachten, und den Gesellen vom Mörsel, ob sie sich nun Drogisten, Gewürzkrämer oder Apotheker nannten, und lange Zeit auch das Eine wie das Andere in einer Person waren, die für alle diese wertvollen Produkte vielfache Verwendung und guten Absatz hatten. – Mit 1445

[1], [2], [3], [4] Vögelin, A. Z. I. S. 200.

verschwindet dann die frühere Doppelspurigkeit im Namen ganz; es ist weder vom Schiff, noch vom Mörsel, noch von der Krämerstube die Rede, man hat sich auf den verbindenden Namen «Krämer-Zunfthaus zur Saffran» geeinigt.

*

Aus den Wandlungen, die die Krämer im Laufe der Zeit an ihrem Hause noch vornahmen, sei noch aufgezeichnet, daß schon diese zwei ursprünglichen Häuser äußerlich und vermutlich auch im Innern zu einem Ganzen vereinigt worden waren, so wie dies aus dem so sorgfältig gezeichneten Plane Jos. Murers (S. 64/65) ersichtlich ist. Diese zwölf Fenster in einer Flucht, getrennt nur durch schmale Pfeiler, mochten Licht und Sonne vollen Einlaß gewährt haben in eine schöne, große Zunftstube. Einer Eigentümlichkeit – die übrigens nicht vereinzelt dasteht[1] – begegnen wir beim Zunfthaus der Krämer, nämlich derjenigen, daß sie 1386 keinen kompletten Kauf zustande brachten: die Säden im Erdgeschoß waren im Eigentum des Verkäufers geblieben und 250 Jahre dauerte es, bis die Zunft diesen wichtigen, einen bedeutenden Wert repräsentierenden Hausteil in ihren Besitz brachte. – Um die räumlichen Verhältnisse einer sich mehrenden Mitgliederzahl anzupassen, schritt die Zunft 1643 noch zum Kauf des erwähnten, östlich an die Saffran anstoßenden Hauses «zur Öltrotte» und bei dieser Gelegenheit gelang es auch, die beiden unter ihrem Hause befindlichen Verkaufsräume zu erwerben; Öltrotte und Säden zusammen für 6000 Gulden. – Zwanzig Jahre später (1664) erschien dann den Krämern auch noch die Einbeziehung des weiter östlich anstoßenden Hauses «zem Kreps» notwendig. Dieses Haus, das wohl dem südlichen Nebengäßlein

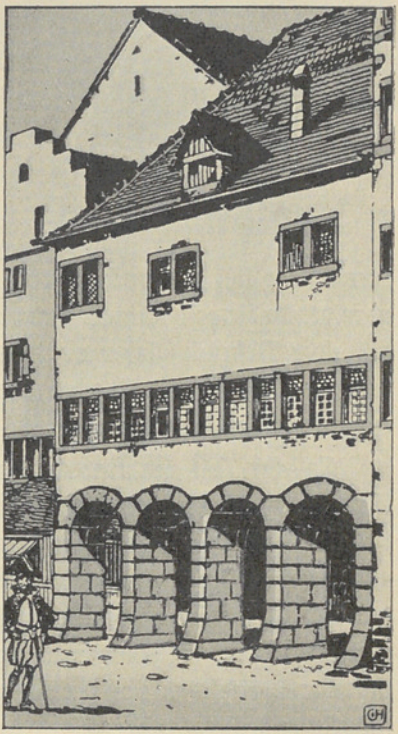

54 Das Krämer-Zunfthaus «zur Saffran» nach Jos. Murers Stadtplan von 1576

[1] Siehe Abschn. «Meisen» S. 221 und «Schmiden» S. 240.

zur Marktgasse den heute noch gültigen Namen «Krebsgasse» vermittelt hat, war dann um nur 1450 Gulden erhältlich.

Bald dritthalb Hundert Jahre wohnten die Krämer in diesem gemütlichen Haus, das nach den mehrfachen Erweiterungen doch Raum bot für die verschiedenen Branchen, die im Laufe dieser Jahre der «Saffran» noch angegliedert worden waren. – Wir dürften es aber auch bei diesem Haus mit einer der üblichen Holz- und Riegelbauten zu tun haben, dafür spricht besonders die überlieferte Notiz, daß die Zunft im Verlangen nach einem solideren Bau das alte Haus in der Zeit von 1669 bis 1670 niederlegen und durch einen Neubau «ganz in Stein» ersetzen ließ. Hierbei scheint ihr das Haus der Zimmerleuten als Vorbild gedient zu haben, wenigstens erhielt auch dieser Neubau auf der Wasserseite einen Dacherker, ähnlich demjenigen, der die Front des Hauses «zum roten Adler» ziert.

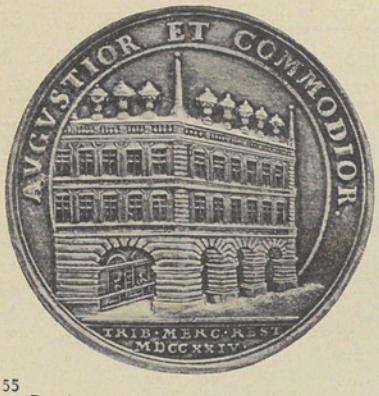

55 Denkmünze geprägt anläßlich des Neubaues der Saffran anno 1723.

Aber kaum fünfzig Jahre später – sichtlich angeregt durch den zu Ende des XVII. Jahrhunderts ausgeführten Umbau des Rathauses, bei dem auch der im rechten Winkel an das alte Rathaus angebaute «Schneggen»[1] der neuen Zeit zum Opfer fiel – erachteten es auch die Zünfter «zur Saffren» als angezeigt, ihr Haus nochmals umzubauen. – Im Lauf des Jahres 1719 wurde mit dem Abbruch dieses zweiten Baues begonnen und bis 1723 war der Neubau erstellt; es ist das gegenwärtig bestehende Haus zur Saffran. Die Baukosten betrugen: 41,136 Gulden, 34 Schilling, 11 Heller.

In der Zeit des Barocks entstanden, ist es eine der wenigen Bauten Zürichs, die wirklich die Linien ihrer Zeit und jenes vornehmen Stiles zeigt. Prächtig wirkt die ungestützte, vom Dachstuhl her gehaltene, sogenannte «hängende» Decke des großen Zunftsaales im ersten Stock. – Ursprünglich hatte dieser Saal zwei reich dekorierte Öfen, vermutlich Winterthurer Arbeit. Geziert waren dieselben mit eigens gezeichneten und gemalten Kacheln mit der Darstellung von 32 Repräsentanten der auf der Zunft vereinigten Stände und Handwerke.

---

[1] Das Haus der gleichnamigen Schildnergesellschaft.

Diese Angaben werden uns verständlich, wenn in Betracht gezogen wird, daß besonders im XV. und XVI. Jahrhundert eine Anzahl Handwerke und Berufe entstanden waren, die zu Bruns Zeiten noch nicht existierten. Deren Vertreter, die eigentlich nicht zu den Kaufleuten zu zählen waren, wurden namentlich aus administrativen Gründen der Saffran zugeteilt.

Bestimmend hierfür war in erster Linie jedenfalls der Grundsatz, daß es bei den einmal bestehenden 13 Wahlkörpern bleiben müsse, daß also die Konstituierung einer weitern neuen Zunft-Gesellschaft gar nicht und nie in Betracht kam. An sich hätte eine solche neue Zunft doch nicht aus nur einer dieser neueren Berufsarten gebildet werden können, weil ihnen die numerische Stärke abging. — Also wurden kurzerhand die Repräsentanten solcher neuer Berufszweige, so gut oder schlecht es passen mochte, den alten Zünften zugeteilt. — Diese «Neuen» hatten ja immer alle Gelegenheit, sich besondere Satzungen zu geben, wenn sie so zahlreich waren, daß eine Sonder-Organisation unter einem «Obmann» für sie notwendig wurde.

So finden wir nun auf Saffran zuerst die Buchdrucker[1], dann aber auch seltsamerweise die Zuckerbäcker. — Eher zusammengehörig waren die Nadler, Gürtler, Seckler[2], Posamenter, Knopfmacher, Strehlmacher und Büxtenbinder. — Und eine weitere Spezialgruppe bildeten die Strumpfwirker und «Hosenlismer»[3] in Verbindung mit den «Hutstaffierern».

Alle diese Branchen finden wir schön abkonterfeit auf den Wänden dieser Saffran-Öfen. Zwischen ihren Pilaster-Kacheln, die von den Füßen des Ofens aus übereinander stehend angeordnet sind, waren 34 große Kacheln mit figurenreichen Kompositionen aus der griechischen und römischen Heldengeschichte eingefügt, jede der Darstellungen durch sinnreiche Verse erläutert und diese Kacheln wieder getrennt durch solche mit Emblem-Zeichnungen für Handel und Handwerk. — Diese Öfen, erbaut in einer Zeit, da für Brennholz andere Preisansätze gültig waren als derzeit, fielen einer Periode der Verständnislosigkeit zum Opfer, bis es dann dank zur Verfügung gestellter privater Mittel und unterstützt durch rationellere Heiztechnik gelang, aus einem Teil der wieder aufgefundenen Kacheln die Rekonstruktion eines Ofens vorzunehmen.

---

[1] Diese Berufsangaben aus: Fr. Schultheß, Aus drei Jahrhunderten der Zunft zur Saffran, S. 12. [2] = die heutigen Bandagisten. [3] Heute: Trikotfabrikanten. — Übrigens werden die Hutstaffierer von damals auch die Geschäftsinhaber gewesen sein, die diese Arbeit durch weibliche Hilfskräfte besorgen ließen, denen dieses Ausstaffieren jeglicher, selbst der phantastischsten Kopfbedeckung besser liegt als den Männern.

Dieses wertvolle Stück, das wir hier im Bilde bringen, steht im südlichen Saal des zweiten Stockes der Saffran, während im nebenanliegenden Eckſaal bereits seit 1912 ein prächtiger weiß-blauer Ofen steht, dessen



56 Ofen mit farbigen Kacheln von 1723 — im «Weiße Rose»-Saal der Saffran Rekonstruiert 1923.

Kacheln nach den noch im Archiv der Zunft vorhandenen Füßlischen[1] Originalzeichnungen aus dem XVIII. Jahrhundert gemalt wurden. — Unsere Abbildung zeigt auch ein Stück der schönen Stuckdecke, und über die reich gegliederten in Nußbaum ausgeführten Täfer der beiden Säle im zweiten

[4] Johann Melchior Füßli, Kunstmaler, geb. 1677, gest. 1738.

Stock, die die Kunstfertigkeit zürcherischer Handwerker zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts erkennen lassen, gibt Abbildung 57 ein glänzendes Zeugnis.

Bei Anlaß der Weihe des neuen Hauses (1724) wurde eine Denkmünze geprägt (Fig. 55); auf derselben ist der ursprünglich vorhandene Schmuck

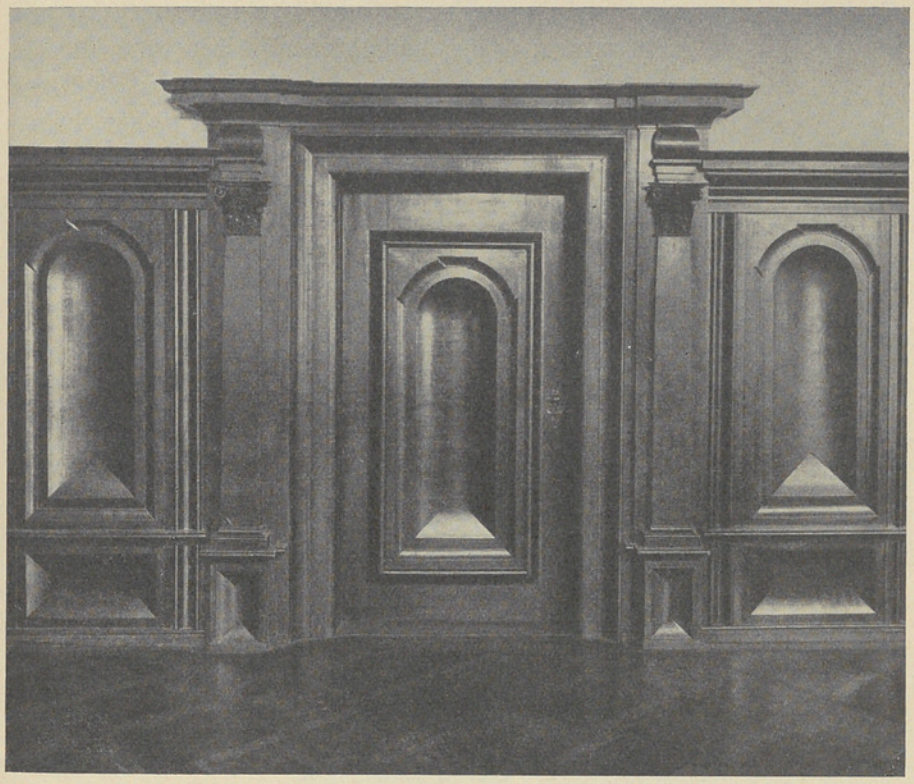

57 Täfer aus Nußbaumholz aus den Sälen des 2. Stockes der Saffran Tischmacher-Arbeit von 1722.

des Daches ersichtlich. Nach venetianischem Vorbild besaß der Bau bleierne Bedeckung; an deren Rand erhob sich eine steinerne mit Pyramiden und Blumenvasen verzierte Galerie. Dies zusammen erwies sich aber bei der ungestützten Decke des großen Saales im ersten Stock als viel zu schwer, so daß nach wenig Jahren (1730) Bleidach und Zierart beseitigt und der Dachstuhl anders konstruiert werden mußte.

War dem Baumeister sein Werk in den obersten Regionen nicht ganz geglückt, so war der Grund der Saffran um so besser und fester. Gewaltige Steine, in grauer Vorzeit auf den Bergen des späteren Glarnerlandes daheim, sind in langer Wanderung[1] über und mit dem Gletschereis, das das ganze Seebecken ausgefüllt hat, bis zu uns herab gekommen, und einzelne davon haben sich bei der eintretenden Eisschmelze auf nachmaligem Stadtgebiet abgelagert und in weicheres Erdreich eingebettet[2], so auch in der Gegend zwischen dem später entstandenen «Ober- und Niederdorf», den Siedelungen in helvetischer und alemannischer Zeit. — Bei Fundamentierungsarbeiten zum neuen Zunfthaus, bei denen wohl etwas tiefer geschürft wurde als bei den früheren Holzbauten, kamen etliche dieser Hochgebirgs-Kalkfelsen zum Vorschein und es machte auch eine Kellerbaute die teilweise Sprengung eines dieser Findlinge notwendig. Noch liegt



Zur Baue

58 Zunfthaus zur Saffran, erbaut zwischen 1720 und 1723.

[1] Gleich dem «Pflugstein» ob Erlenbach und noch viele solcher Findlinge in unserer Gegend.
[2] Der große, unterhalb der Gemüsebrücke bei niederem Wasserstande zum Vorschein gekommene, sogenannte «Metzgerstein» gehört ebenfalls zu diesen Wandersteinen.

er im Hausflur des Gebäudes sicher «gefaßt»; die eingemeißelte Inschrift meldet:

«Vom Glärnisch her ward ich gesandt,
Doch wann ich kam, ist unbekannt.»

Ein Dokument aus weit jüngerer Zeit, «bloß» aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts stammend und für den «Lokal-Botaniker und Historiker» von Interesse, befindet sich im obern Stockwerk der Saffran, es ist der von «Hans Heinrich Schwytzer, Flach-Maaler, Im Jahr des Herrn 1648» erstellte Stammbaum der Zunftvorsteher, der die Überschrift trägt: «Immergrünendes gewächse der edlen Saffran Blume»...

Es sei verzeichnet, daß diesem, nun am Ende des sechsten Jahrhunderts seines gesegneten Lebens stehenden «Gewächs» in der Tat manch köstliche Blume entsproß. Von den vielen hervorragenden und um die Stadt verdienten Männer aus der Saffranzunft seien wenigstens einige erwähnt. Vorab gedenken wir Christoffel Froschauers. Er ist nicht Zürichs erster, aber als Zeitgenosse und Freund Zwinglis, Zürichs bedeutendster Buch- und Bibeldrucker des XVI. Jahrhunderts. Im gleichen Jahr, da Huldrych Zwingli sein Amt als Leutpriester bei uns angetreten (1519), war Froschauer aus Bayern zugewandert und «um seiner Kunst willen» war ihm das Burgerrecht geschenkt worden. Aus seiner Offizin, anfänglich im Niederdorf installiert, dann nach dem Barfüßerkloster (ca. 1526) und zuletzt in das ja auch aufgehobene St. Verenakloster in der kleinen Brunngasse verlegt (1551) – den nachmaligen Froschauerhof – sind die Schriften von Ulrich Zwingli, Heinrich Bullinger, Leo Judä, Pelikan hervorgegangen; auch Werke von Erasmus, Karlstadt, Oekolampad, Vadian und andere sind von Froschauer[1] gedruckt und verbreitet worden, ebenso wie die geschätzte, jetzt wieder zu Ansehen gelangte Schweizer-Chronik des Johannes Stumpf, weiland Pfarrer in Stammheim.

Daß Froschauer für Zürichs Bedeutung auf wissenschaftlichem und literarischem Gebiet durch seine Tätigkeit als Verleger bahnbrechend war, ist feststehend. Dem Handelswesen jener Periode entsprechend, besuchte er während langer Zeit zweimal jährlich die Frankfurter Messe, dort mit seinen Verlagswerken vorteilhafte Geschäfte machend. In 21 verschiedenen Ausgaben und Formaten, 16 in deutscher, darunter eine in schweizerdeutscher und 5 in lateinischer Sprache, druckte er die Bibel, die er besser und künstlerischer ausstattete als Joh. Lufft in Wittenberg die Luther'sche Bibel.

[1] Froschauers Ruf als Buchdrucker war so groß, daß er aus England den Auftrag erhielt, die erste, in englischer Sprache geschriebene Bibel zu drucken; sie erschien 1535, hatte Folioformat, war mit Holzschnitten von Hans Sebald Beham geziert, und nur Zueignung und Vorwort dazu wurden in London gedruckt. [Beham, geb. 1500 in Nürnberg; bekannt durch seine an Dürer anlehnenden Kupferstiche, Holzschnitte, Miniaturen.]

Dann besaß die Zunft auch in Jost Murer[1] ein Mitglied, wie auch die Stadt einen Mitbürger, der beiden zu hoher Ehre und Freude gereichte. Wir schätzen ihn als hervorragenden Künstler und genialen Kartenzeichner, der neben seiner beruflichen Arbeit noch Zeit fand zu wertvollen astronomischen Forschungen und zu poetischer Betätigung. — Von seiner Hand stammt auch der unserer Schrift beigegebene und mehrfach erwähnte, in sechs Blättern prächtig gezeichnete erste Stadtplan, den Christoffel Froschauer der Jüngere im Jahr 1576 gedruckt hat.

Sodann sei verzeichnet, daß vier, respektive fünf Mitglieder der Saffranzunft der Bürgermeister-Würde teilhaftig wurden; es sind dies:

Jakob Schwarzmurer	erwählt	1439	gestorben	1475
Felix Brennwald	»	1489	»	1492
Johannes Haab	»	1542	resigniert	1560
Salomon Hirzel	»	1637	gestorben	1652

Über das Leben dieser Männer, die durch ihre Stellung immer mit der Entwicklung und dem Geschick der Stadt aufs Engste verbunden waren, sind zum Teil nur spärliche Nachrichten vorhanden. — Werfen wir aber einen Blick in die Blätter, die Aufschluß geben über zürcherische Geschichte, dann sehen wir, daß Jakob Schwarzmurer als Amtskollege Rudolf Stüßis und ihn überdauernd, die innern und äußern Gefahren und Schäden, die der alte Zürichkrieg der Stadt brachte und schlug (1439 – 1446), miterlebt und durchgekostet hat. Die Ursache lag in den, den zürcherischen leitenden Männern mißglückten Bemühungen um das Toggenburgererbe, das dann zu einem wesentlichen Teil den von einem überlegenen Gegner (Ital Reding) geleiteten Waldstätten zufiel.

Machtgelüste des ehrgeizigen, aus dem Glarnerlande stammenden Politikers Stüßi, den seine Regsamkeit auf den Bürgermeister-Stuhl gebracht, hatten den Streit mit den Bundesgenossen von 1351 heraufbeschworen. Eine Verständigung, die im Laufe dieser Kriegsjahre mehrmals möglich gewesen wäre, wurde in berechneter Weise durch den Ratgeber Stüßis, den weder zürcherisch, geschweige denn eidgenössisch gesinnten landesfremden, der Stadt zugeschobenen, allzu einflußreichen Stadtschreiber

[1] 1526 wird Hans Maurer, nach damaliger Schreibweise «Murer», der Gürtler, von Grüningen, um 3 fl. Bürger, 1533 Zwölfer bei der Saffran, 1539 Amtmann im Ötenbach, 1553 Amtmann in Winterthur, 1561 Zunftmeister, † 1564. Sein Sohn ist «Jost Murer», den 1572 seine Zunft zur Saffran zum Zwölfer oder Mitglied des großen Rates erwählt. 1578 Amtmann in Winterthur, wo er 1580 starb. «Er war ein in Künsten und Wissenschaften für seine Zeit ganz ausgezeichneter Mann: vortrefflicher Glasmaler, tüchtiger Astronom und Verfertiger von Sonnenuhren, Dichter einer Anzahl von Komödien, welche seinerzeit sehr beliebt waren und an großen Festtagen von der jungen Burgerschaft aufgeführt wurden. Auch tüchtiger Holzschneider, seine zwei verbreitetsten Werke, die Karte des Kantons Zürich und der Stadtplan, sind noch jetzt sehr gesucht.» (Zürcher Wappenb. S. 99.)

Michael Graf vereitelt. — Ob und wie weit Bürgermeister Schwarzmurer den Überredungskünsten dieses aus Stockach gekommenen Dieners zweier Herren Gehör gab, ist schwer zu bestimmen. Wohl lesen wir an einer Stelle, daß auch Schwarzmurer einem Bund mit Österreich zugestimmt habe; die spätern Ereignisse lassen das bezweifeln; absolut sicher aber ist das: handelnd im Vordergrund stehen Bürgermeister Stüßi und als Deus ex machina oder, wohl besser gesagt als Stüßis böser Geist, der ihm zum Verderben werdende Stadtschreiber Graf, vere Michael Stebler. — Nicht Zufall, sondern bestimmte Absicht hatte diesen Mann, der den Titel eines kaiserlichen Notars trug und der, als Geistlicher, zur Konstanzer Diözese gehörte, nach Zürich geführt, allwo er am 23. August 1428 gratis als Bürger aufgenommen wurde, damit er der Stadt als Schreiber seine Dienste leiste. — Zudem sollte ihm dieses Amt gleich auf Lebenszeit verliehen sein. — Man wird kaum irren in der Annahme, daß die Wahl Grafs zum Stadtschreiber unter geheimem österreichischem Einfluß erfolgte und als österreichisches Werkzeug ist Graf mit Bürgermeister Hch. Schwend 1442 in Aachen bei der Krönung Friedrichs III. zum deutschen König, (also in der Zeit da der Krieg mit den Waldstätten noch andauerte). Unterhandlungen wurden eingeleitet für ein Bündnis mit dem ländergierigen König und auch die Rückerstattung der Grafschaft Kyburg an Österreich wurde dort festgelegt. — Daher redet der Chronist Hans Fründ sehr abschätzig von dem «harkomen[1] man», der den eidgenössischen Bünden «vil irrung» gebracht habe. Auch Klingenberg bezeichnet in seiner Chronik Graf als einen Mann, der im Zürichkrieg «der gewaltigsten einer war»[2]. — Sein Ende fand dann dieser Ränkeschmied vor den Toren der Stadt, in der Schlacht bei St. Jakob a. d. Sihl.



59 Jakob Schwarzmurer
Bürgermeister 1439–1475.

Stellen wir diesen Notizen die Tatsache gegenüber, daß einige Jahre nach diesem unseligen Krieg Zürich die Leute in den Vierwaldstätten einlud, wie vormals wieder an die Fastnacht zu kommen — was dann wirklich 1454 geschah, — so haben wir das mit aller Wahrscheinlichkeit der Initiative Schwarzmurers zu danken, denn sein Amtskollege Joh. Keller (v. d. Meisen) hatte im Herbst 1453 sein Amt niedergelegt, und Kellers Nachfolger Rud. v. Cham (v. Weggen), der Stadtschreiber gewesen war,

[1] = «hergelaufenen». [2] H. Nabholz, Zürch. St.-B. III. Einleitung S. X.

ist 1454 zum Bürgermeister gewählt worden. Diese Daten dürften den Schluß rechtfertigen, daß Bürgermeister Jakob Schwarzmurer es war, der durch sein Entgegenkommen die alten guten Beziehungen zu den Waldstätten wieder hergestellt hat und es schreibt auch der Chronist über jene freundschaftliche Zusammenkunft nach den jahrelang künstlich geschürten Feindseligkeiten: «Es war ein großes Volks- und Versöhnungsfest! .....» Schwarzmurer hat nach diesem, in seiner nachhaltig günstigen Wirkung bedeutsamen Ereignis noch 20 Jahre seines Amtes gewaltet. Er sah auch Hans Waldmann heranwachsen zum tatenfrohen, wagemutigen, jungen Mann. Wir gehen kaum fehl in der Annahme, daß er des letztern energischen, überragenden Geist erkannte und ihm bei mehreren kriegerischen Operationen Gelegenheit gab, seine Fähigkeiten als Truppenführer zu erproben.

Anno 1475 trugen die Zünfter zur Saffran Bürgermeister Schwarzmurer nach 36 Amtsjahren zu Grabe; diese Zahl spricht dafür, daß er die Sympathien seiner Mitbürger genoß. — Hat Schwarzmurer den Aufstieg Waldmanns gesehen und gefördert, so mag Felix Brennwald durch des letztern tragisches Ende bewegt worden sein. Auf Weihnachten 1480 ward er durch die «Saffran» in den Rat abgeordnet und durch diesen zum Obervogt von Regensdorf bestellt. 1483 ist er Zeugherr; 1486 wird er Landvogt auf Kyburg, welches Schloß er im Waldmannischen Auflauf mit einer «Garnison» von einer Handvoll Winterthurern gegen die rebellischen Bauern verteidigte. Nach Waldmanns Tod wird er — des letztern Freund — dessen Nachfolger im Amt, der die Mitarbeit des hörnernen Rates bald abschüttelte; leider aber starb er schon im März 1492. — Unter ihm zogen Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus dem Abt von St. Gallen zu Hülfe (Juli 1489) gegen die Stadt St. Gallen und Appenzell. — 1491 kaufte Zürich die Vogtei Wiedikon[1]. — Ein anderer Felix Brennwald, Zwölfer zur Saffran, kämpfte als Fähndrich bei Marignano und war bei jenem denkwürdigen Rückzug schwer verwundet auf einer Bahre über den Gotthard nach Zürich gebracht.

Johannes Haab, auch seiner sei ehrend gedacht. — Wie sich die Verhältnisse wandeln! — Unter Brennwald der Hülfszug zum Abt von St. Gallen, und in die Zeit von Haabs Konsulat fällt der Locarner-Handel. Freilich liegen 66 Jahre, und wie ereignisreiche, zwischen diesen Geschehnissen. Auch handelte es sich vor St. Gallen um einen sehr weltlichen Macht- und Besitzstreit, während sich im Tessin ein Gewaltakt in Glaubenssachen vollzog. — In den ennetbirgischen, gemeinsam von den alten VIII Orten verwalteten Vogteien hatten sich auch reformierte Gemeinden gebildet. — Vermutlich auf Weisung Roms, das jede weitere Ausdehnung des neuen Glaubensbekenntnisses erbittert bekämpfte, sollten dessen Anhänger in jener Gegend ausgerottet, jede Glaubensfreiheit erdrückt werden. Zürich und die evangelischen Orte

[1] Über die weiteren Gebietserwerbungen, die durchgehend im XV. und XVI. Jahrhundert die Politik der Stadt beeinflußten, s. S. 60 u. ff.

nahmen sich ihrer bedrängten Glaubensgenossen an, waren aber den katholischen Orten gegenüber in der Minderheit, so daß die von Zürichs Bürgermeister Haab gegebene Erklärung, daß Zürich niemals seine Zustimmung zu Gewaltmaßregeln gegenüber der Locarner Reformgemeinde geben werde, wirkungslos blieb. Wer also auf die ergangene Aufforderung nicht zum alten Glauben zurückkehrte, der war gezwungen, bis zum 3. März 1555 auszuwandern. Als dann den betroffenen, im Glauben standhaften Locarnern ein dauernder Aufenthalt in den Bündnerlanden, wohin sie, heimatlos geworden, sich gewandt — nicht zugesagt worden, da öffnete Zürichs Regierung, im vollen Einverständnis mit den angefragten Zünften und den Landgemeinden handelnd, den Vertriebenen in bereitwilliger Weise die Stadt. Am 12. Mai 1555 kamen die Locarner, 116 Personen, in mehreren großen Nauen den Zürichsee herab, hier an, von Bullinger, den Bürgermeistern Haab und Lavater[2], dem Rat und der Bürgerschaft liebevoll aufgenommen. — Haben sich auch einige Jahre später ein Teil der Flüchtlinge nach Basel gewandt, so haben die hiergebliebenen, denen 1566 und 1591 das volle Bürgerrecht geschenkt wurde, hier ihre zweite Heimat gefunden, geehrt und geachtet um ihres regen Anteils willen, den sie nahmen an der geistigen und materiellen Entwicklung der Stadt.

Einer weniger kriegerischen Zeit gehörte der als Sohn des Schultheißen Hirzel 1580 geborene Salomon Hirzel an. Der junge Hirzel war Kaufmann geworden und kam 1610 als Zwölfer zur Saffran in den Rat. 1613 wurde er Zunftmeister, 1616 Gesandter übers Gebirg, 1621 oberster Meister, 1624 Examinator, 1625 Bauherr, 1626 Säckelmeister, 1628 Reichsvogt, 1635 Gesandter an Ludwig XIII., 1637 erfolgte seine Wahl als Bürgermeister. — Im Haus zur Haue, das durch Heirat in den Besitz seines Vaters gekommen war, wohnend, wird er die Renovation der Haue, deren Äußeres seither Veränderungen in der Gliederung nicht erfuhr, vorgenommen haben und es dürfte auch das in Stein gehauene Hirzelsche Wappenbild auf dem Treppengiebel des Hauses, «der liegende Hirsch», zu jener Zeit entstanden sein. — 1641 kaufte er die Herrschaft Altikon (im Bezirk Winterthur), nach der er und einige seiner Nachkommen sich nannten[2], und ist 1644 «Generalissimus der zürcherischen Quartiere». — Er ist der Repräsentant der aristokratischen Regierungsform, unter der ein immer enger begrenztes Familienregiment sich entwickelte, das schließlich zu den «bürgerlichen Unruhen» von 1713 führte. — Der von den europäischen Höfen aller Dimensionen ausgehende absolutistische Geist machte auch bei uns Schule. Es mag unmöglich gewesen sein, sich seinem Einflusse zu entziehen, jedenfalls aber wiegte er unsere «Gnädigen Herren» in eine Sicherheit, die sie die Wandlungen im Volks-Empfinden und -Willen, die das XVIII. Jahrhundert brachte, gänzlich übersehen und mißachten ließ. —

---

[1] Joh. Rud. Lavater von der Gerwe. [2] Vergl. im Abschnitt «Schneidern» die Notizen über Bürgermeister Hirzel.

Dann im XIX. Jahrhundert, zu dessen Beginn bei getrennten Regierungsgewalten die Stadt bereits aufgehört hatte, Herrin über alles zu sein und das Volk sein Mitspracherecht erlangt hatte, war es Hans Conrad von Muralt, der 1831 und 1832 den «Regierungsrat» präsidierte, ihm nachher noch mehrere Jahre als Mitglied angehörend. Er erlebte den «Züriputsch» vom 6. September 1839, aber auch den Beginn einer neuen Zeit: die Schaffung der Schweizerischen Eisenbahn – 1846 (der späteren N.O.B.), deren erstem Verwaltungsrat er angehörte. Er war einer der letzten unserer obersten, den Titel «Bürgermeister» führenden Magistrate, die dann von 1849 ab diesen Titel, nach mehr als 500jähriger Gültigkeit, an den eines «Regierungs-Präsidenten» vertauschten.

Das Gemeinwesen – die Stadt – erhielt mit dem Jahr 1798, wie jede andere Gemeinde, ihr besonderes Oberhaupt, einen Stadtpräsidenten, dessen Pflichtenteil bei neuen Aufgaben und dem langsam, aber stetes Anwachsen der Stadt ein gerüttelt Maß voll gab.

*

In mehreren Ehrengeschirren[1] der Zunft zur Saffran finden sich Allusionen an den mit fremden Ländern gepflegten Handel, wie auch an den im Jahre 1370 bezeugten Hausnamen «zum Schiff». Es ist das einmal ein silberner Becher vom Jahre 1809, dessen Deckel mit einem, sein Steuerruder handhabenden, und in einem kleinen Segelschiff stehenden Mann geziert ist. Das andere ist wohl eine der letzten «Silbergaben», wie sie früher die Zünfter beim Antritt eines Amtes (s. S. 77) entrichten mußten, auf dessen Deckel verschiedene Kaufmannsgüter um das Standbild eines «Merkurs» gruppiert sind; ein Becherschmuck, der unzweideutig erkennen läßt, daß er einer Gilde von Großkaufleuten zum Gebrauch diente; gestiftet wurde jenes Stück laut eingravierter Widmung der Zunft von A. Holzhalb, «des großen Rats 1823». – Eine besonders wertvolle, der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts angehörende «Silbergabe», sich durch ihre prächtige Form im Stil der Renaissance auszeichnend, ist die hier abgebildete Trinkschale.

Dieselbe wurde bei der Verteilung des Zunftgutes – Mai 1798 – von einem Gliede der Familie Schultheß gegen Verrechnung seines Anteils übernommen, ist heute Eigentum der Schultheßischen Familienstiftung und befindet sich als Depositum im Schweizerischen Landesmuseum (Schatzkammer).

---

[1] Abbildungen in Zunft-Historien I. Aufl. S. 89.

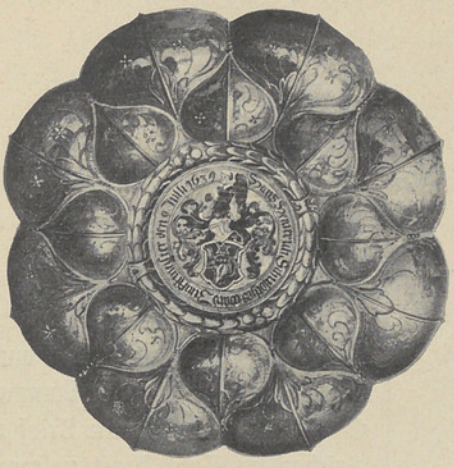

60

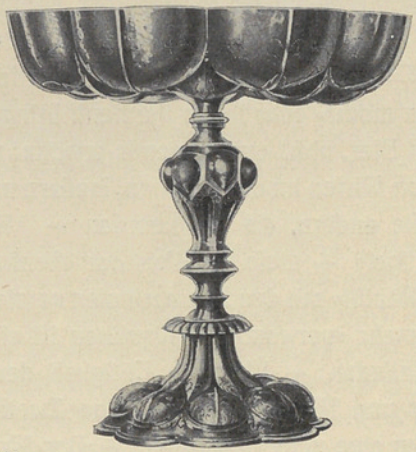

61

Geschenk des Baumwollfabrikanten Hans Heinrich Schultheß-Heß (1594–1652) an die Zunft zur Saffran anläßlich seiner Wahl zum Zunftmeister, 9. Juli 1639.

Arbeit des Zürcher Goldschmides Hs. Heinrich Holzhalb.

Höhe 18 cm, Schalen-Durchmesser 17,7 cm.

Zunft zur Meisen



«Wynschenken, Wynrüeffer, Wynzügel, Satteler, Maler und Underköuffer sollend ouch sammet haben ein Zunft und ein Panner.»

Hier war unter dem Sammelnamen «Wynlüt» durch den geschworenen Brief eine zum Teil ungleichartige Gesellschaft zusammengetan worden. Auf einen Punkt macht uns aber diese Aufzählung besonders aufmerksam, nämlich darauf, daß ausschließlich vom «Wein» die Rede ist und daß drei Berufgruppen genannt werden, denen nur allein der Wein «zu schaffen macht» oder ihnen Verdienst bringt und andere Trankname, im besonderen Bier, nicht und nirgends erwähnt wird. Auch nicht von Schenkwirten oder von Wirten im allgemeinen, sondern nur von Wynschenken ist die Rede, und die andern, die da ausrufen — «Wynrüeffer» — oder «züglen» — «Wynzügel» — diese befassen sich ebenfalls nur mit «Wyn». Daß dabei aber die «Räblüt» mit den Zimmerleuten vereinigt wurden und nicht mit den ihnen viel mehr «verwandten» Wynlüten ist eine auffallende, aber eben feststehende Tatsache. — Über die Tätigkeit der weiteren Zunftmitglieder, der Satteler und Maler bestehen keine Zweifel, nur die «Underköuffer» beanspruchen eine nähere Prüfung. — Das Wort gestattet die Auslegung, daß das Zwischenhändler waren, die mit den verschiedensten Produkten handelten; ob sie aber nicht mit den «Pfragnern», denen wir bei den Oelern und Grempern begegnen, zu identifizieren sind, hierauf ist an anderer Stelle eine Antwort zu geben versucht.

Daß den Wynschenken also noch fünf andere Berufsgruppen zugesellt worden waren, dürfte dem Umstande zuzuschreiben sein, das anno 1336 die «offenen Wirtshäuser» lange nicht so zahlreich waren als dann später. Der Bürger hatte Wein, der um die Stadt, am See und im «Wyland» ausgiebig gebaut wurde, im eigenen Keller; die Zunftstuben, deren

jede dann von einem «Stubenknecht» verwaltet wurde, sind erst später mit der Erwerbung eigener Häuser durch die Zünfte entstanden. So mochte es denn jeweils ein kleines Ereignis sein, wenn die «Wynrüeffer» in der Stadt herum gingen, um an bestimmten Orten, in den Gassen und auf Plätzen laut auszurufen, daß bei einem der Wynschenken neuer «Stoff» angekommen sei. — Das ganze Verfahren läßt sodann erkennen, daß die Stadtväter von dazumal bereits das System der indirekten Steuern kannten und handhabten, daß sie aber auch schon die Erfahrung machen mußten, daß man den Wynschenken etwas auf die Finger, oder in den Keller sehen müsse, sonst wären sie kaum dazu gekommen — etwa ums Jahr 1280, also 50 Jahre vor der Zunft-Verfassung — Bestimmungen in den Richtebrief aufzunehmen die «tief» blicken lassen. Dort heißt es:

«Von lantwine und von ellendem[1] Wine und wie man den verkouffen und verungelten[2] sol und von dien[3] die ze wine rüfent: Swer Zürich win verkoufe ze dem zapfen ane[4] rüfer, git ein pfunt[5] / Swer Zürich ze wine rüfet der sol [nicht] teil noch gemeinde han an keinem wine. Brichet er das er git eine halbe march. / Swer ze wine rüfet der sol nicht wan z[u] einem wine rufen, es ensi das ein man in eim kelre habe lutern und roten[6] win veile. Der selbe rüfer sol nit me lones nemen wan IIII pfenninge und sin spise, nimt er me[7] er git X schilling, der im me [mehr] git der git V schilling der stat. So ensol enkein winrüfer sin wib noch sin kint vür win sezzen[8] dar er rüfet[9], brichet er das, er git X schilling.

Der win misset, git er nit das recht [maß] wirt ers uberwunden er ist des velsches schuldig. / Swer Zürich win vermert ald machet mit alun ald mit kalche und es dem Rate vürkumt, der git der stat V pfunt von jeglichem vasse, du sol der Rat nemen bi dem eide / Swer der burger ald die in unsirme getwinge [Niedergelassene] sint her Klingenower vüret ald andern win der erger ist danne unser lantwin der git von jeglichem soume ein pfunt. Swer denselben win vür lantwin verkoufet ald unter andern win mischet der git X pfunt, mag er der nit geleisten der ist des valsches schuldig»[10].

---

[1] Gleichbedeutend mit «fremd». [2] Umgeld, in Deutschland Ohmgeld, in Frankreich octroi, — eine von den Schankwirten erhobene Umsatzsteuer auf geistigen Getränken; in Zürich durch besondere Einzüger, die Un- oder «Umgelder» einkassierte Abgabe. Umgeld wurde aber auch auf andern Waren erhoben (vide Abschnitt Zunft zur Waag u. a.) und hat noch die Bedeutung eines an den Toren erhobenen Eingangs-Zolles oder einer Transitgebühr. [3] = denjenigen. [4] = ohne. [5] Zürcher Geld und sein Wert um 1300: 3,6 Heller = 1 Pfennig, 12 Pfennige = 1 Schilling, 20 Schillinge = 1 ℔ (Pfund), 40 Schillinge = 1 fl. (Gulden), 5 ℔ (Pfund) = 1 Mark Silber. [6] = weißen und roten ... [7] = mehr. [8] = als Verkäufer. [9] Bevor er ihn ausruft. [10] «Diss gesezzede» sind der älteren Fassung des Richtebriefes entnommen, reproduziert in: Helvet. Bibliothek II. Stück, ed. Conr. Orell & Comp., Zürich 1735, S. 46 u. ff.

Übertragen in unsere heutige Schreibweise lautet diese amtliche Verordnung:

Wer in Zürich Wein verkauft vom Faß, ohne Ankündigung durch den Ausrufer, der bezahlt 1 ß zur Strafe. – Wer in Zürich frisch angekommenen Wein ausruft, der soll unbeteiligt sein an diesem Verkauf; bricht er diese Bestimmung, so bezahlt er eine halbe Mark Strafe. – Wer Wein ausruft, der soll nicht mehr als einen Wein ankündigen, es sei denn, daß der Verkäufer in seinem Keller weißen und roten Wein feilbiete. Derselbe Ausrufer soll nicht mehr Lohn beanspruchen als 4 Pfennige und Verköstigung; verlangt er mehr, so bezahlt er 10 Schillinge Buße, und derjenige, der ihm mehr gibt, der bezahlt der Stadt 5 Schillinge als Buße (ein probates Mittel, jede weitergehende Reklame – illoyalen Wettbewerb – zu verhindern, indem man den Rufer und den Auftraggeber bestrafte). So soll auch kein Wein[aus]rufer seine Frau oder ein junges Familienglied mit dem Verkauf beauftragen, bevor er ausgerufen ist; verletzt er diese Bestimmung, bezahlt er 10 Schillinge als Buße. – Gibt der, welcher den Wein ausschenkt, nicht das richtige Quantum (oder die ausgerufene Sorte) und wird dessen überwiesen, so macht er sich der Fälschung schuldig. – / Wer in Zürich den zum Verkauf bestimmten Wein verdünnt oder mit Alaun oder mit Kalk behandelt und es erhält der Rat Kenntnis hievon, der bezahlt der Stadt 5 ß von jedem Faß und diese (5 ß) soll der Rat erheben nach seinem geschworenen Eid. / Wer von den Burgern oder von den sonst im Stadtbanne Wohnenden «Klingnauer» einführt, oder andern Wein der geringer ist als unser Landwein, verkauft oder unter andern Wein mischt, der bezahlt 10 ß Buße; vermag er diesen Betrag nicht zu entrichten, so macht er sich der Fälschung schuldig (die mit einer empfindlichen Leibes- oder Freiheitsstrafe geahndet wurde).

In was die Tätigkeit der «Wynzügel» bestund, darüber gibt es verschiedene Ansichten. In der kleinen Erinnerungsschrift der Meisenzunft zur 100 Jahrfeier des jetzigen Zunfthauses (1857) werden sie als «Winzer» bezeichnet, offenbar unter der Voraussetzung, daß unter den Winzügeln Leute zu verstehen seien, die sich mit dem Aufziehen der Reben befassen. Daß in deutschen Landen, da wo Wein gebaut wird, im Markgrafen- und Rheinland, im Moselgebiet und so weiter, die Weinbauern Winzer genannt werden, ist hinlänglich bekannt. Unser Dialekt kennt aber das Wort Winzer nicht, da kommen einzig «Wypure» in Betracht. Diese mögen früher auch noch anders genannt worden sein, und da wir bei den Zimmerleuten als deren Zunftgenossen neben den «Faßbindern» auch «Räblüt» haben, so müssen wir – was wohl außer Zweifel ist – diese letzteren als «Arbeiter im Weinberg – der Herren» ansehen. – Diesfalls können wir uns die «Wynzügel», in deren Namen das alte Wort vom «zügle» sich findet, als die kräftigen Gesellen vorstellen, die sich mit dem nicht eben leichten Transport der Weinfässer befaßten, eine Arbeit, die Kraft und Vorsicht verlangte. Das eigentliche Kellergeschäft dürfte doch immer durch die Küfer – vormals hier, aber auch heute noch stellenweise in Deutschland – «Binder»[1] genannt,

[1] Die Brun mit den Zimmerleuten vereinigte.

besorgt worden sein, so daß die Wynzügel eher als eigentliche «Spediteure» anzusehen sind. – Das heute noch gebräuchliche Wort «zügle» bezieht sich ganz besonders auf Transport und Dislocation einer Wohnungs- oder Geschäftseinrichtung, wozu es kräftiger, im heben und tragen geübter Leute bedarf, was beim Faßtransport, der meistens über steile Kellertreppen führt, ganz besonders der Fall ist. – Und es scheint, daß das Weingeschäft etwas sehr wichtiges war, sonst hätten sich nicht «Burgermeister und rett[1] und die zweihundert»[2] alljährlich mit der Festsetzung des Weinpreises befaßt.

Die Weinrechnung, richtiger der Weinpreis, wurde aber auch darum von der Obrigkeit aufgestellt, weil der Wein als beinahe unentbehrliches Lebensmittel galt und bis ins XIX. Jahrhundert hinein die Besoldung der Geistlichen und Beamten zum Teil in Wein (aus dem Staatskeller) ausgerichtet wurde. – Der «offizielle» Weinpreis wurde also hauptsächlich darum aufgestellt, daß – da auch Grundzinse in Wein entrichtet werden durften, was sehr oft geschah – dieser Wein nur nach dem behördlich festgesetzten Preis in Anrechnung gebracht werde.

Im freien Verkehr wurde aber der Preis des Weines meistens etwas höher angesetzt als nach der Normierung durch den Rat[3].

Die oben erwähnte Vorschrift betreffend den «Klingnower» und den «ergeren Wyn» hat beinahe etwas «Rührendes» an sich, jedenfalls beweist sie, daß schon die damalige Behörde – also vor bald 600 Jahren – um das leibliche Wohl der Zürcher sehr besorgt war und es findet sich auch in den Stadtbüchern aus dem Jahr 1333 ein Eintrag, der die zitierten Bestimmungen neuerdings bestätigt[4].

In anderer Weise beschäftigt sich der Rat mit den Wirten am 1. April 1402, da heißt es[5]:

«Dar zů haben wir uns erkent, dz alle wirte so geit [in] Zürich enpfahent keinem gait nicht nach sol gan noch löffen noch keinen botten sol nach senden, durch dz er die geit zů jm zúch. Wol mag einer under siner tür stan und do einen gait in sin hus vordern mit bescheidenheit. Und welcher dz überfür und als dik er dz tůt so git er I $\overline{\text{ß}}$ d. ze bůß und sol man dz bi dem eid jn nemen ...

---

[1] = Rat. [2] In den St.-B. II u. III sind die Ansätze der «Winrechnung» aus den Jahren 1420–1534 aufgeführt. [3] Vergl. C. Keller-Escher: Das Steuerwesen der Stadt Zürich. Neujahrsblatt des Waisenhauses 1904, S. 32. [4] St.-B. I. S. 58 Nr. 143. [5] St.-B. I. S. 336 Nr. 164.

Am 19. Juni 1426 müssen diese, am 16. August 1400 und 1. April 1402 erlassenen Verordnungen wohl in Folge zuwiderlaufender Vorkommnisse erneuert werden wie folgt[1]:

... Wir, der burgermeister ... haben uns uff hüttigen tag erkennet, das kein wirt, so in ünser statt seßhaft ist, mer ün knecht für[2] die statt noch in der statt gegen bilgrinen[3] senden sol, dz er jm die heim ze ünem hus fürre, und dz er selber dz ouch nit tun sol, dann dz ein jeklicher wirt oder ün knecht ald jungfröw by ünem hus oder under üner tür wol stan, und da mit bilgrinen oder den gesten reden und die zů jm ziechen mag ...

Auch im Oktober 1417[4] hatten der Rat und die E. E. mit den Wirten Anstände, die bestimmte Vorschriften auswirken; der Eintrag lautet:

Wir der Burgermeister ... haben uff disen hüttigen tag einhellenklich geordnet und gesetzet das hinannhin alle die wirt so in unser statt wirtschaft oder gastung haltent, es syen pfaffen oder leyen, allen den win den si verschenkent[5] oder den gesten gebent, es sye uber tisch ze den rechten malen[6] oder zwüschent den malen, verungelten und das selb ungelt alle fronfasten den ungeltern antwürten[7] süllent und das sy ouch ein jeklich vás, wenn si das uftůn und verschenken oder den gesten geben wellent des ersten tages heißen rüffen ummb dz die ungelter das kunnen verschriben, wie si jekliches tür oder nach[8] verschenken, und als bald der selben vassen deheines verschencket oder lêr wirdet, das si es dann ze stund den sinnern[9] antwürten und das sinn[10] lassen, und das si ouch fürbasser dar jn nützit tůgen noch süllen für dês hin, als das si das des ersten uftůnd untz das si das selb vas verschenkent und den sinnern geantwürtend. Doch so mugent sy jnen selben und jren gesind besunder trinkvas haben dar ûs sy trinken, also dz si den gesten nützit dar ûs geben sullent. Und dis obgeschriben alles süllent die obgenanten wirt alle und ir jeklicher besunder alle jar einest vor unser statt ungeltern swerren[11] ze halten und dem gnůg ze tůnd[12] ungevarlich und süllent ouch die ungelter jnen also jerlichs die eyd geben. Actum feria quinta post Michahelis anno etc. M CCCC XVII° ...

Von ganz besonderem Interesse ist auch die, bereits erwähnte, aus den jeweiligen Einträgen erhellende Tatsache, daß der Rat alljährlich ums Neujahr den Preis des neuen Weines festsetzte. So heißt es[13]:

1430 30. Januar. Als von des wins wegen, so gewachsen ist in dem núnundzwentzigosten järe. Item uff den selben obgeschribnen mentag von des wins wegen, so in dem vergangnen núnundzwentzigosten jar gewachsen ist, habend sich ein burgermeister, rät

---

[1] St.-B. II. S. 373–374 Nr. 197. [2] = vor oder außerhalb ... [3] = Pilger nach Einsiedeln. [4] St.-B. II. S. 92 Nr. 117. [5] = ausschenken. [6] = Mahlzeit. [7] = übergeben. [8] = teurer oder billiger. [9] = Eichmeister. [10] = messen. [11] = schwören. [12] = Genüge zu tun. [13] St.-B. III. S. 23 Nr. 26.

und die zweyhundert erkent und die rechnung gemacht, das man ein eimer für drißig und fünf schilling rechnen sol.

Ao 1432 ... ist die winrechnung gemacht um XXX ß den[1].

Ao .. 34 ein eimer um XXXII ß[2].

Item uff sampstag vor Catherine[3] A.D. 1438 ist die winrechnung gemacht umb III ℔[4].

Ob dieser außerordentlich hohe Preis von einer kleinen Ernte und einer besonders guten Qualität herrührt, ist leider nicht gesagt; in den nächsten Jahren geht er aber zurück auf I ℔ VIII ß[5] und in den folgenden hundert Jahren schwankt der Preis von 30 bis 65 ß. Aber aus allem ist doch ersichtlich, daß die Zürcher ihre Schoppen, oder etwa einen «Kopf» um einen sehr bescheidenen Preis vorgesetzt erhielten[6].

Aber auch die Stadt sorgte dafür, daß sie zu ihrer Sache kam. Neben den Wirten waren da noch die «Ungelder», die mit dem Einzug dieser als indirekte Steuern erscheinenden Abgaben betraut waren, und mit feierlichen Eiden mußten auch Wirte und Umgelder schwören[7] ihren Versprechen nachzuleben. Das Stadtbuch[8] enthält noch die beiden ums Jahr 1480 geltenden, auch ihre Funktionen umschreibenden Eidesformeln. Sie lauten:

Der wirten eyd / Sy söllen sweren, keinen win, davon minen herren das ungelt nâch lut[9] der obgeschribnen ordnung gehört, inzûleggen[10] oder anzûfthechen, er sye dann vor[11] durch die zwen [Ungelter] oder einen derselben, so darzû gesetzt und bescheiden[12] sind, geschetzt und ingeschriben; und wenn sy ein vaß mit win desselben wins usschenken, das sy kein ander vas anstechen noch schenken[13] söllen, sy haben dann vor[her] das ungelt von dem vordrigen verschenkten win usgericht und bezahlt» / Dann folgt: / Die zwen, se allenthalben zû solichem ungelt gesetzt und geordnet werden, söllen sweren: Zû den wirten und andern geistlichen und weltlichen [Leuten], die win inleggen, vlyßentlich und ernstlich zû sechen[14], und wenn die wirt nach inen schicken, an[15] verzug dahin zû gon, und den win, so sy inleggen, von dem sy ungelt geben mûssen, zû schetzen und inzûschriben oder anzeichnen, desselben glich andern [Leuten] ouch geistlichen und weltlichen, die in selbs trinken und das sy dann solichs fürderlich dem, so von minen herrn hie in der stat darzû gesetzt ist, angeben; und wenn ein wirt ein vaß usgeschenkt, das sy angends[16] das

---

[1] St.-B. III. S. 63. [2] St.-B. III. S. 74. [3] = 25. November. [4] = 60 ß. [5] = 28 ß. [6] z. B. galt 1421 der Eimer = 60 Landmaß = 110 L. 32 ß = Fr. 7.35 oder 1 L. ca. 6⅔ Rp. [7] Das Schwören «bi dem Eid» war so bei allen möglichen Anlässen verlangt und Vorschrift, daß es uns nicht wundern muß, wenn die Gewöhnung an diese Bekräftigung des gegebenen Wortes den Zürchern so in Fleisch und Blut überging, daß sie heute noch so leicht nach alter Väterlitte «bim Eid» sagen. [8] St.-B. III. S. 228 Nr. 145/46. [9] = nach Wortlaut. [10] = in den Keller zu legen. [11] = vorher. [12] = beschieden = abgeordnet. [13] = ausschenken. [14] = sehen = ständige Nachschau halten. [15] = ohne. [16] = umgehend.

ungelt nach miner herrn ordnung von im inzûchen und dem ungelter hie in der ſtatt antwurten; desglich von denen, ſo in ſelb trincken, geiſtlichen und weltlichen, ouch. – Und ob ſy vernemen, das jemans, es weren wirdt oder ander[e Leute] ſolich ungelt verſwigen[1] wôlten, das ſy ſolichs dem ungelter hie in der ſtatt leiden und fürgeben[2].

Das Ungelt, das alſo laut vorſtehender Verordnung außer von den Wirten auch von allen andern Leuten – geiſtlichen und weltlichen – die Wein in den eigenen Keller legen und ihn «ſelbſt trinken» erhoben wurde, kommt, was deutlich erkennbar iſt, einer Extrasteuer auf einem Genußmittel gleich, zu deren Erhebung, wenn es der Gemeinde- (oder Staats-) Haushalt verlangt, beide (– auch heute noch –) berechtigt ſind.

Etwas anderes war es mit dem vom Rat feſtgeſetzten Weinpreis. – Es beſteht die Möglichkeit, daß wir es hier noch mit einem Überreſt früherer Genoßſame und Gemeinſamkeit[3] zu tun haben und die uns noch überliefert iſt in dem häufig vorkommenden Ausdruck «zu nutz und frommen gemeiner Stadt (oder «gemeiner» Zunft). Dabei wiſſen wir wohl, daß das Wort «gemein» gar nichts gemein hat mit dem was unſere Zeit ſchlechthin als «gemein» bezeichnet, ſondern daß es entgegengeſetzt ein, man möchte ſagen «edler» Begriff iſt. – Ganz deutlich aber geht daraus hervor, daß die Regierung, die jeweils im Herbſt, wohl nach gründlicher und ausgiebiger Weinprobe die Preiſe feſtſetzte, ſich mit dieſer Handlung über die Produzenten geſtellt hat. – Für dieſe auffallende Erſcheinung geben uns die Stadtbücher keine Erklärung. – Handelte es ſich dabei um Wein, der aus in vollem Beſitz der Stadt befindlichen Rebbergen und Rebgeländen ſtammte, ſo wäre die Sache klar und gegeben. – Es ſcheint ſich aber die Maßnahme der Regierung auch auf eingeführte Weine zu beziehen, wenn auch nicht auf fremde, ſo doch auf ſolche, die auf der Stadt gehörendem Gebiet, alſo in den Vogteien gewachſen waren. Aus triftigen Gründen[4] dürfen wir annehmen, daß es ſich hier um «Eigengewächs» gehandelt hat und es ſtellen ſich daher dieſe Preisbeſtimmungen als ein, wenn auch nicht monopoliſtiſches, ſo doch als ein aus Beſitz und Oberhoheit der Stadt über das Land

[1] = verſchweigen = verheimlichen. [2] = zur Kenntnis bringen. Der «Ungelter» war es aber nicht (– um 1480), der perſönlich der Sache nachging, hierzu hatte er ſchon ſeine Büttel, die, vermutlich an den Toren poſtiert, kontrollierten, was eingeführt wurde und für wen ſolch trinkbares und abgabepflichtiges Gut beſtimmt war. [3] Wie bei den gemeinſamen Weideplätzen – (vide Abſchnitt «Zunft zum Widder») den Allmeinden, an denen Alle gemeinſamen Anteil hatten. [4] Deren wichtigſter die Landesgrenze iſt, über die hinaus der Rat von Zürich nicht disponiert hat.

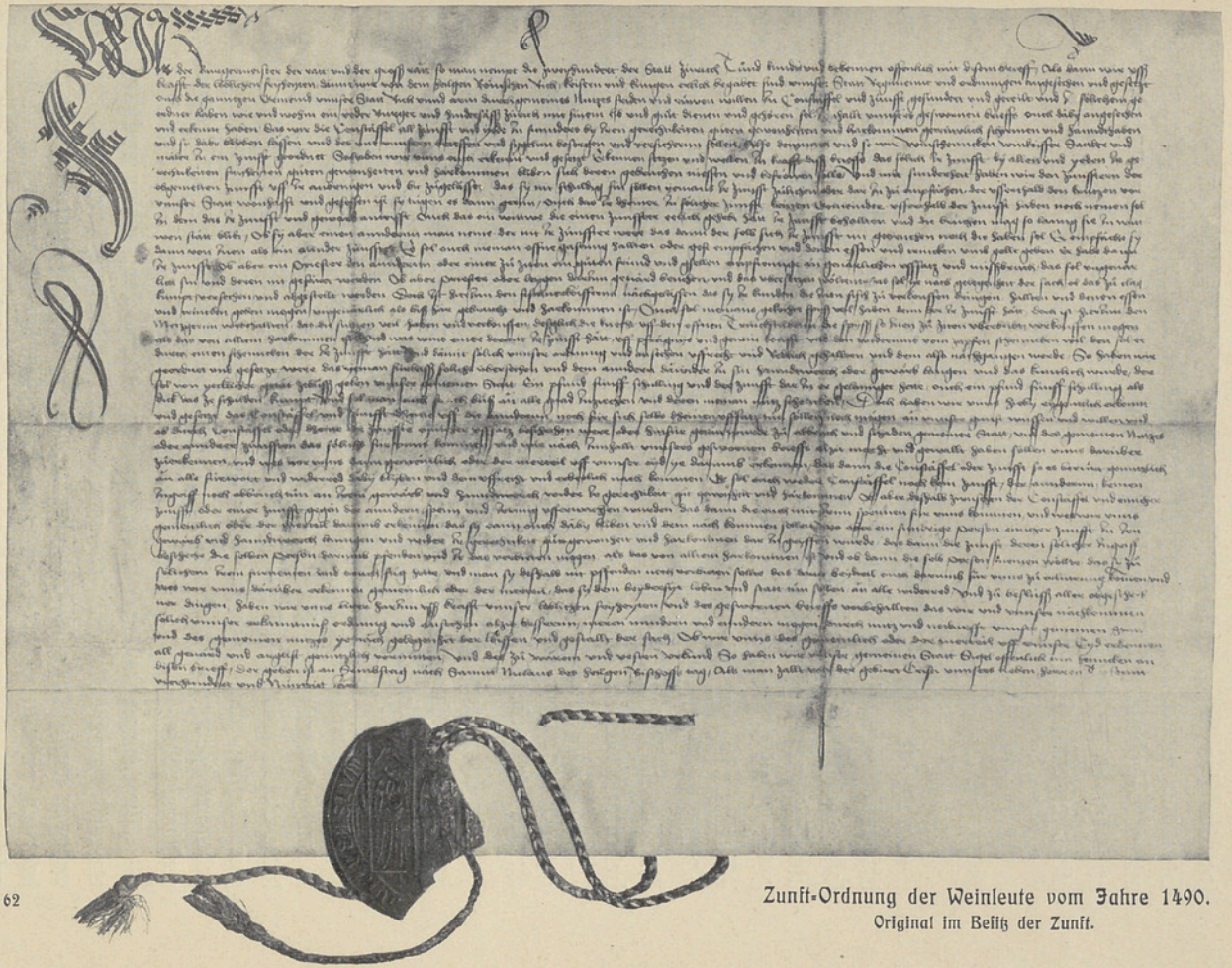

Zunft-Ordnung der Weinleute vom Jahre 1490.
Original im Besitz der Zunft.

herrührendes Recht dar. – Anderseits läßt diese Befugnis der Stadt, respektive des Rates auch den Schluß zu, daß die Winlüte in geschäftlicher Beziehung keine übermäßige Bewegungsfreiheit hatten, daß es darum auch mit der Verbesserung ihrer Zunftökonomie etwas langsam vorwärts ging, und daß hierin eine Erklärung liegen dürfte für ihre späte Erwerbung eines eigenen Hauses.

*

Das sich bald nach dem an Hans Waldmann vollzogenen Gewaltakt als unfähig erweisende Regiment des «Bürnin Rats» mochte wohl den Anlaß gegeben haben, daß die Zünfte ihre unter Waldmann gefestigten Rechte und Befugnisse zu ihrer Wahrung sich von den neuen Machthabern bestätigen ließen. Und so liegt nun auch noch eine vom 11. Dezember 1490 datierte «Zunftordnung der Winlüte» vor, die sich teilweise, und von «bis» wörtlich im Stadtbuch III. S. 105 eingetragen findet. Wir fügen das Dokument, das sich im Besitz der Zunft zur Meisen befindet, im Bilde bei; um dessen Lektüre etwas zu erleichtern, lassen wir den Text im Wortlaute folgen:

Wir der burgermeister, der ratt und der groß ratt, so man nempt die zweyhundert der statt Zürich, tůnd kundt und bekennen offenlich mit disem brieff:

Als dann wir uß krafft der loblichen fryheyten, damit wir von dem heilgen rômischen rich, keisern und küngen erlich begabet sind, unnser statt regimennt und ordnungen angesechen und gesetzt, ouch die gannzen gemeind unnser statt, rich unnd arm, durch gemeines nutzes, friden und růwen willen in Conistaffel und zünfft gesündert und geteilt, und in sölichem geordnet haben, wie und wohin ein yeder burger und hindersaß Zürich mit sinem lib und gůtt dinen und gehören sol, innhallt unnsers gewornen brieffs, ouch daby angesechen und erkennt haben, das wir die Conistaffel, all zünfft und yede in sunnders by iren gerechtikeiten, gůten gewonheiten und harkommen getrüwlich schirmen und hanndthaben und sy daby blyben lassen, und des mit unnsern brieffen und sygelnn besorgen und versichernn sôllen.

Also demnach und so wir winschennncken, winkôffer, sattler und maler in ein zunfft geordnet, so haben wir unns ouch erkennt und gesetzt, erkennen, setzen und wellen in krafft diß brieffs, das sôlich ir zunfft, by allen und yeden ir gerechtikeiten, fryheyten, gůten gewonheiten und harkommen bliben, sich deren gebruchen, nießen und befrôwen solle. Und mit sunderheit haben wir den zünfftern der obgemelten zunfft uff ir anbringen und bit zůgelassen, das sy nit schuldig sin sôllen, yemans ir zunfft zů lichen oder dar in zů empfachen, der usserthalb den krützen vor unnser statt wonhafft und gesessen

ist, sy tügen es dann gernn, ouch das ir dheiner in sölicher zunfft keinen gemeinder[1] usserthalb der zunfft haben noch nemen sol in dem das ir zunfft und gewärb antrifft, ouch das ein wittwe, die einen zünfftter eelich gehebt hatt, ir zunfft behallten und die bruchen mag, so lanng sie in wittwen stand blibt; ob sy aber einen anndernn man neme, der nit ir zünfftter were, das dann der selb sich ir zunfft nit gebruchen noch die haben sol, er empfache sy dann von inen als ein annder zünfftter[2]. Es sol ouch nieman offne gastung hallten, oder gest empfachen, und denen essen und trincken umb gellt geben, er habe dann ir zunfft; Ob aber ein priester den anndernn, oder einer zů ziten ein gůten fründ und giellen empfiennge, an[3] gevarlichen uffsatz, und mißbruch, das sol ungevarlich sin, und deren nit gefaret werden; Ob aber priester oder leygen darinn gevärd bruchen, und das übersetzen wöltent, das sol ye nach gelegenheit der sach, ob das zů clag kumpt, versechen, und abgestellt werden. Doch ist hierinn den fischverköffernn nachgelassen, das sy ir kunden, die inen fisch zů verkouffen bringen, hallten und denen essen und trincken geben mogen ungevarlich, als byßhar gebruch und harkommen ist. Ouch sol niemans gekochte spyß veil haben, denn der ir zunfft hatt, doch ist hierinn den metzgernn vorbehallten, das, die sultzen veil haben und verkouffen, desglich die knecht uff den offnen trinckstubenn, die spyß so inen zů ziten überblibt, verkouffen mogen als das von alltem harkommen ist. Und was wins einer der nit ir zunfft hatt, uff pfragnye und gewin koufft und den widerumb vom zapfen schenncken wil, den sol er durch einen schenncken der ir zunfit hatt.

Und damit sölich unnser ordnung und ansechen uffrecht und redlich gehallten und dem also nachgangen werde, so haben wir geordnet und gesetzt: were, das yeman fürbaß solichs übersechen und dem anndern dawider in sin hanndtwerch oder gewärb langen und das kuntlich wurde, der sol zon yecklicher getat zebůß geben unnser gemeinen statt ein pfund fünff schilling, und der zunfft, dar in er gelannget hette, ouch ein pfund fünff schilling, als dick das ze schulden kumpt; und sol man ouch sölich bůß an alle gnad inziechen, und deren nieman nütz schencken.

Doch haben wir unns hieby eygentlich erkennt und gesetzt, das Conitaffel und zünfft dheine uff die anndernn, noch für sich selbs dheinen uffsatz tůn sölen noch mögen an unnser gunst, wüssen und willen, und ob durch Conitaffel oder dheine der zünffte eynicher uffsatz beschechen were, oder hinfür getan wurde zů abbruch und schaden gemeiner statt, und des gemeinen nutzes oder anndrer zünfften, das sölichs für unns kommen, und wir nach innhallt unniers gewornen briefis alzit macht und gewallt haben sölen, unns darüber zůerkennen, und wes wir unns dann gemeinlich oder der merteil uff unnser eyd ye darumb erkennen, das dann die Conitaffel oder zunfft, so es berürt, genntzlich an alle fürwort und widerred daby blyben und dem uffrecht und erberlich nach kommen.

Es sol ouch weder Conitaffel noch kein zunfft der anndernn, keinen ingriff noch abbruch tůn an irem gewärb, und hanndtwerch, wider ir gerechtikeit, gůt gewonheit

---

[1] = in einer Außen-Gemeinde wohnhaft. [2] St.-B. III. S. 105. [3] = ohne.

und harkommen; ob aber deshalb zwüſchen der Conſtaffel und einicher zunfft, oder einer zunfft gegen der anndern, ſpenn[1] und irrung ufferwachſen wurden, das dann die ouch mit irnn ſpennen für unns kommen, und wes wir unns gemeinlich oder der merteil darumb erkennen, das ſy dann ouch daby bliben und dem nach kommen ſollen.

Wo aber ein ſundrige perſon einicher zunfft in irn gewärb und hanndtwerch lanngen, und wider ir gerechtikeit, gůt gewonheit und harkommen, dar in gryffen wurde, das dann die zunfft, deren ſölicher ingriff beſchechе, die ſelben perſon darumb pfenden und ir das verbieten mogen, als das von alltem harkommen iſt; und ob dann die ſelb perſon meinen wöllte, das ſy zů ſölichem irem fürnemen und bruch fůg hette, und man ſy deshalb nit pfenden noch verbieten ſöllte, das dann beydteil ouch darumb für unns zu erlütrung kommen, und wes wir unns darüber erkennen gemeinlich oder der merteil, das ſy dem beyderſyt leben und ſtatt tůn ſollen, an alle widerred.

Und zů beſluß aller obgeſchribner dingen, haben wir unns luter harinn uß krafft unnſer loblichen fryheyten und des geſwornen brieffs vorbehallten, das wir und unnſer nachkommen ſölich unnſer erkanntnuß, ordnung und anſechen, alzit beſſernn, meren, mindern und enndern mogen durch nutz und notdurfft unnſer gemeinen ſtatt und des gemeinen nutzes, je nach gelegenhet der ſöiffen, und geſtallt der ſach; ob wir unns des gemeinlich oder der merteil uff unnſer eyd erkennen all gevärd und argliſt gennţlich vermitten.

Und des zů warem und veſten urkund, ſo haben wir unnſer gemeinen ſtatt ſigel offenlich tůn hennckеn an diſen brieff, der geben iſt an ſambstag nach ſannt Niclaus des heilgen biſchoffs tag, als man zallt von der geburt Criſti unniers lieben herren, tuſennt vierhundert und nünţig jare.

*

Wie und wo die Weinleute anfänglich, erſtmals unter Zunftmeiſter Heinrich Eppo, ſich zuſammenfanden mit ihren übrigen Zunftgenoſſen, das iſt uns nicht aufbewahrt. Die vorerwähnten Umſtände mögen dazu beigetragen haben, daß ſich die Schillinge und die Pfund nur langſam mehrten in der Lade des Zunftſäckelmeiſters und 113 Jahre dauerte es bis ſie, beinahe die letzten, ſich auch zur Erwerbung eines eigenen Hauſes entſchloſſen. Es war im Jahre 1449, da holten ſie die zuſammengelegten Silberlinge hervor und erkauften ſich das, die ſüdliche Ecke bildende Haus unten an der Marktgaſſe. Bis dahin hatte das Haus einer Familie Meis gehört, hieß im Volk kurzweg «der Meiſen Hus» und ebenſo kurz und bequem war es dann von der «Zunft zur Meiſen» oder noch einfacher von der «Meiſenzunft» zu reden und nicht mehr die ſechs ſie bildende Meiers

[1] = Streit.

nennen zu müssen. 800 ℔ bezahlten die Winlüte für dieses an verkehrsreichem Ort gelegene Haus; zunächst, südlich stieß es an das Haus «zum Dach», das durch die schmale «Krepsgasse» vom nebenstehenden Haus der Krämerzunft abgetrennt war. Vorüber lag das Rathaus mit dem im rechten Winkel angebauten «Schneggen», über die niedere Brugg ging der Blick nach dem vornehmsten Gasthaus «zum roten Schwert»[1] und nach dem «Richthus», mit den «Gäden» der Metzger im Erdgeschoß und die andere Ecke der Marktgasse bildete das stattliche Haus[2] der «Schwarzmurer», von denen Herr Jakobus – als Mitglied der Krämerzunft – eben auf dem Burgermeisterstuhl saß.

Dem Meisenhaus vorgebaut, doch nicht im genannten Preis inbegriffen, waren mehrere «Gäden»[3], die an dieser Lage sehr begehrt und um guten Zins vermietet wurden. Und war man nun im Besitz des Hauses und wurde nach ihm genannt, so war es logische Folge, daß man auch das Meislein ins Zunftwappen aufnahm, wo es nun schon bald fünf Jahrhunderte auf

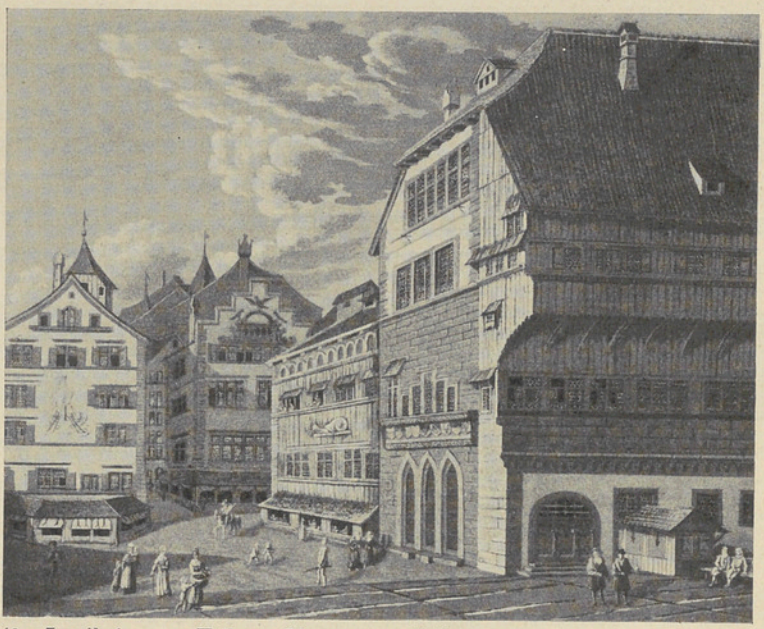

63 Zum Kyel Meisen Schneggen Rathaus

Das Zunfthaus zur Meisen mit Schneggen und Rathaus ums Jahr 1502.
Nach einem verlorenen Original von Arter gezeichnet.

[1] = seit 1421 als Gasthaus bezeugt. Vögelin, A. Z. I. S. 478. [2] = von 1408–1864 unter dem Namen «zum Kiel» bekannt. 1620 wurde das Haus neu aufgeführt und um 5 Schuh zurückgesetzt (1 alter Schuh = 30 cm). [3] = Verkaufslokale.

den Faßhahnen steht. Eigenartig muß das Haus konstruiert gewesen sein: das Landesmuseum besitzt eine massive, runde Säule in Eichenholz mit einem Durchmesser von 30—33 cm, Basis, Kapitäl und Kämpfer mit schöner, bemalter Schnitzerei und zwei Wappenschilden geziert, im einen die Faßhahnen, im andern die Meise in flotter plastischer Darstellung. — Und auf dieser Säule lastete das Hauptgewicht des ganzen Hauses! — Durch Jahrhunderte haben das Meislein und die Säule der ihnen zugemuteten Belastung standgehalten, dann aber stellten sich Altersbeschwerden ein, es bildete sich ein sich langsam erweiternder Riß, der eine Umbaute notwendig machte. — Mit den Jahren hatten sich aber auch die Verhältnisse bei den Weinleuten wesentlich verändert. Man war selbständiger geworden, man machte den Weinpreis selbst, aus den früheren, einfachen Wirten, Handwerks- und Erwerbsleuten waren habliche Bürger höheren Standes und umfassender Bildung geworden. Reichere Mittel standen zur Verfügung, so daß man, immerhin erst nach Verfluß von etwa 230 und 280 Jahren sich entschloß, die «Gäden», — die später mit einer Zinne gedeckten Laden[1] in den Jahren 1678 und 1731 um den bedeutenden Preis von 2911 und 2980 Pfund anzukaufen. — Es ist ja richtig, daß die Kaufkraft des Guldens in dieser Zeit von bis zu 280 Jahren sich nicht vermehrt, sondern vermindert hatte, aber es waren auch als Folge vermehrten Verkehrs die Preise der an Zürichs Hauptstraße liegenden Objekte doch wesentlich im Preise gestiegen. Im Vergleich zum Preis des ganzen Hauses, offenbar war es auch «Riegelwerk mit Verputz»,

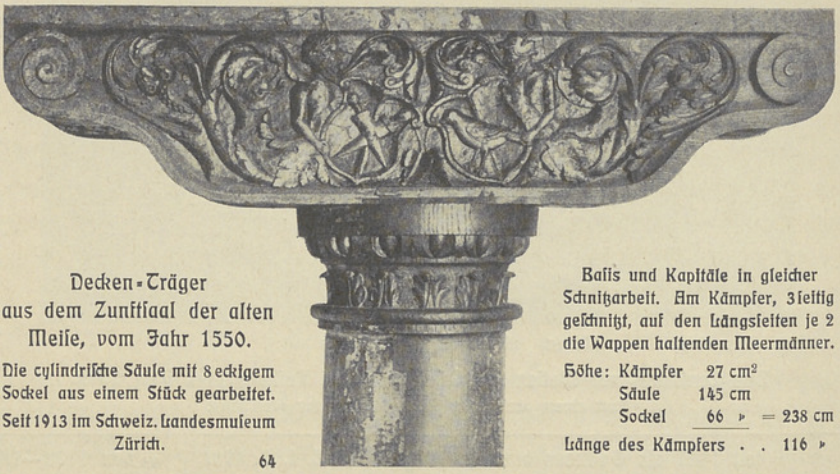

Decken-Träger
aus dem Zunftsaal der alten Meise, vom Jahr 1550.
Die cylindrische Säule mit 8eckigem Sockel aus einem Stück gearbeitet.
Seit 1913 im Schweiz. Landesmuseum Zürich.
64

Basis und Kapitäle in gleicher Schnitzarbeit. Am Kämpfer, 3seitig geschnitzt, auf den Längsseiten je 2 die Wappen haltenden Meermänner.
Höhe: Kämpfer 27 cm²
Säule 145 cm
Sockel 66 » = 238 cm
Länge des Kämpfers . . 116 »

[1] Jetzt Filiale der Schweizerischen Kreditanstalt.

(1449 = 800 ℔ = 400 fl.) ist aber ohne Zweifel der «Verkehrswert» dieser Säden reichlich eingerechnet worden. — Das aber hinderte die Meisenzünfter nicht, im Jahre 1735 auch noch das in der Marktgasse an die Meise anstoßende Haus «zum Tempel» — vom Volksmund, vielleicht nach einem früheren Bewohner, oder weil die Juden sich zeitweise dort zusammenfanden «zum Judentempel» genannt — anzukaufen, wofür sie, nebst einigen gleichzeitigen Reparaturen am Zunfthaus 17824 ℔ 4 ß 2 h. (ca. 8912 fl.) verausgabten und das Haus «zur kleinen Meisen» tauften[1].

Daß, wohl schon seit geraumer Zeit, eine gewisse Rivalität unter den Zünften bestand, ist als ziemlich sicher anzunehmen; nun war bereits die Saffran neu und stattlich erstanden, der den Platz einengende und den Verkehr behindernde «Schneggen» war ca. Ende 1695 verschwunden und das Rathaus gleich einem italienischen Pallazzo aufgebaut und 1698 feierlich eingeweiht worden. Was Wunder, daß sich da in der tatsächlich etwas engen Meisenstube das Gefühl geltend machte, daß auch ein Zusammenbau von Meise und Judentempel weder komfortable noch bequeme Verhältnisse bringen möchte. So wurde denn gelegentlich vom Herrn «Ambts-Zunftmeister» der «Anzug» gestellt, ob es nicht notwendig und tunlich wäre, das Zunfthaus «abzuändern»? Und das betreffende Protokoll vom 28. Januar 1751 berichtet: «es ward Einhellig erkennt, daß solches wegen enge des Platzes nötig und Hhr. Obrist Escher ersucht, deßhalben an die Hkr. Schmiden zu Goldenberg in ansehung Ihres feilen Hauses auf dem Münsterhof zu schreiben.»

Bevor wir berichten, wie diese Kaufsabsichten sich entwickelten, erübrigt noch der Wandlungen zu gedenken, die sich dort zunächst der «Marien und unsern Märtrern Felix und Regula» geweihten Kirche im Laufe der Jahrhunderte vollzogen haben. — Man lebte in Zürich im besten Einvernehmen mit dem Kloster Einsiedeln, das in und um Zürich Grundeigentum besaß. Die Erträgnisse dieser zu lehen gegebenen Güter einzuziehen lag in der Aufgabe eines vom Kloster ernannten, in Zürich wohnhaften «Spichwart» oder Amtmanns. In jenen Zeiten regen Verkehrs mit den Leuten des Gotteshauses vor dem finstern Wald[2], deren Abt und andere Konventuale ab und zu nach Zürich kamen, erbaute Abt Anselm[3] am Hof, also in nächster Nähe unserer Fürst-Äbtissin, für seinen Amtmann als Wohnung, für sich und seine Leute als Absteigequartier bei gelegentlichen Besuchen in Zürich ein geräumiges Haus, das nach seinem Erbauer und Eigentümer «Einsiedler-Hof» genannt wurde. Hans Waldmann, der zwei mal die Stelle eines Einsiedler Amtmanns bekleidete, wohnte in den Jahren 1463—64 und 1470—72 in jenem Hause; kurz bevor er in den Rat gewählt wurde (1473) legte er das Amt nieder. — Auch sein Stiefsohn

[1] Es ist das Haus rechts neben der Apotheke. [2] = Einsiedeln. [3] Abt von 1234—1267.

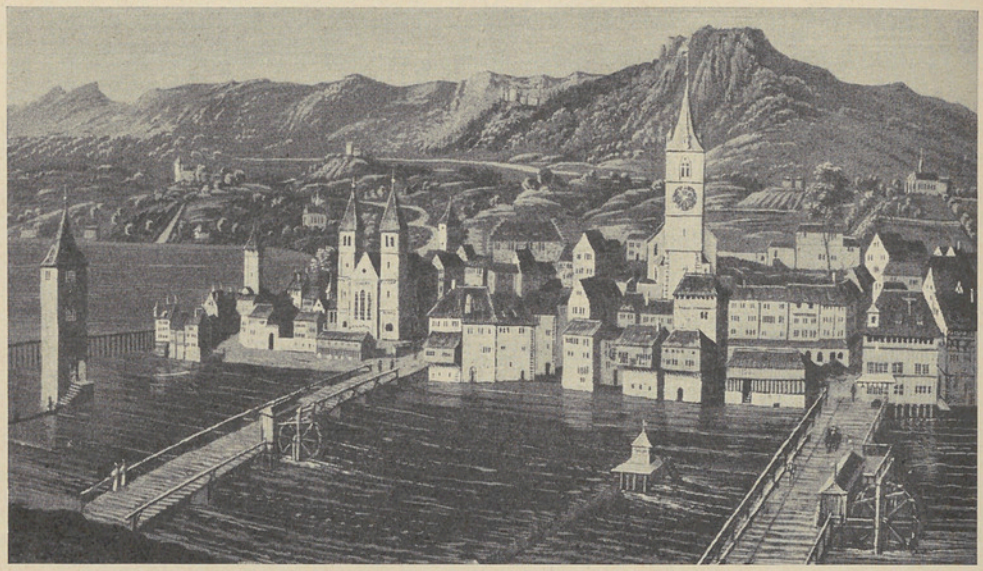

65 Einsiedlerhof Altes Kornhaus Gasthaus zum roten Schwert

Der obere Teil der minderen Stadt nach Hans Leus Tafelbild von 1490.

und Nachfolger als Einsiedler Amtmann, der spätere Chronist Gerold Edlibach, hatte während seiner Amtsdauer 1473 – 80 Wohnung dortselbst. Um Ostern 1474 beherbergte es auch den Herzog Sigmund von Österreich, der die Würde eines «Kastvogtes von Einsiedeln» bekleidete, in privater Sache aber mit großem Gefolge von Edeln und einem Troß von 40 Pferden samt zugehöriger Dienerschaft hierher gekommen und auf dem Hof[1], vom Rath gar würdig empfangen, auch mit allem Nöthigen für sich und die seinigen beschenkt wurde. – Und 5 Jahre später, als Maximilian, Herzog von Österreich und Burgund ein ewiges Bündnis mit den Eidgenossen anstrebte, nahm sein Gesandter, der Bischof von Metz, gar von «Mitfasten bis nach Pfingsten» (21. III. bis 3. V.) Herberge im Einsiedler-Hof. – Auf der Laube, dem Ausbau auf der Wasserseite, prangte bis 1603 die vom österreichischen Adler behütete (lat.) Devise: A. E. I. O. V.[2]. – 1618 überließ das Kloster Einsiedeln in Tauschhandel diesen Einsiedler-Hof dem Hr. Oberst Kaspar Schmid gegen dessen «auf Dorf» gelegenes Haus «zum weißen Kreuz»[3], das auch wieder «Einsiedler-Hof» genannt wurde. 12 Jahre später (1630) ließ aber Hr. Schmid das alte

[1] In Fällen, wo die Äbtissin handelnd auftritt und vom «Hof» die Rede ist, ist stets der Münsterhof gemeint, während bei Versammlungen, veranstaltet durch Rat oder Bürgerschaft und bei gleicher Ortsbezeichnung «Hof» doch in der Regel der «Lindenhof» in Betracht kommt. [2] Kirchenrat Vögelin [Vögelin, A. Z. I. S. 491] gibt hiefür zwei, an die Initialen anlehnenden deutsche Übersetzungen: «Alles Erdreich ist Österreich unterthan», oder «Aller Ehren ist Österreich voll». [3] Er stund etwa an der Stelle, wo jetzt der «Zürcherhof» steht.

Haus «bey der Oberprucken zu Zürich»[1] niederlegen und an dessen Stelle einen stattlichen Neubau erstellen; an der Ecke gegen den Münsterhof erhielt er einen turmähnlichen Erker (s. S. 98), auf der Wasserseite eine vorgebaute hölzerne Sommerlaube. Als dann die anno 1637 beschlossene, «neue Wühre[2]» gebaut und bis 1642 vollendet wurde[3], ward auch «den vornehmen Besitzern des obersten Eckhauses», eben dem Jkr. Schmid, gestattet an Stelle der überhangenden Laube einen bis an das Wasser reichenden steinernen Vorbau mit Arkaden und reich verzierter Altane aufzuführen, so wie es unser Bild zeigt.

Auf dieses Haus nun hatte es die Meisenzunft abgesehen; bald war sie mit den Verkäufern handelseinig und in den «Monatlichen Nachrichten einicher Merkwürdigkeiten in Zürich, gesammelt und herausgegeben Merz MDCCLI» konnten die Zürcher die interessante Neuigkeit lesen:

«Nachdem eine Lobl. Zunfft zur Meysen in ihrem Zunfthaus vnden an der Markt-Gaß nicht Bequemlichkeit genug findet, hat sie sich einmüthig entschlossen zu einem Kauff

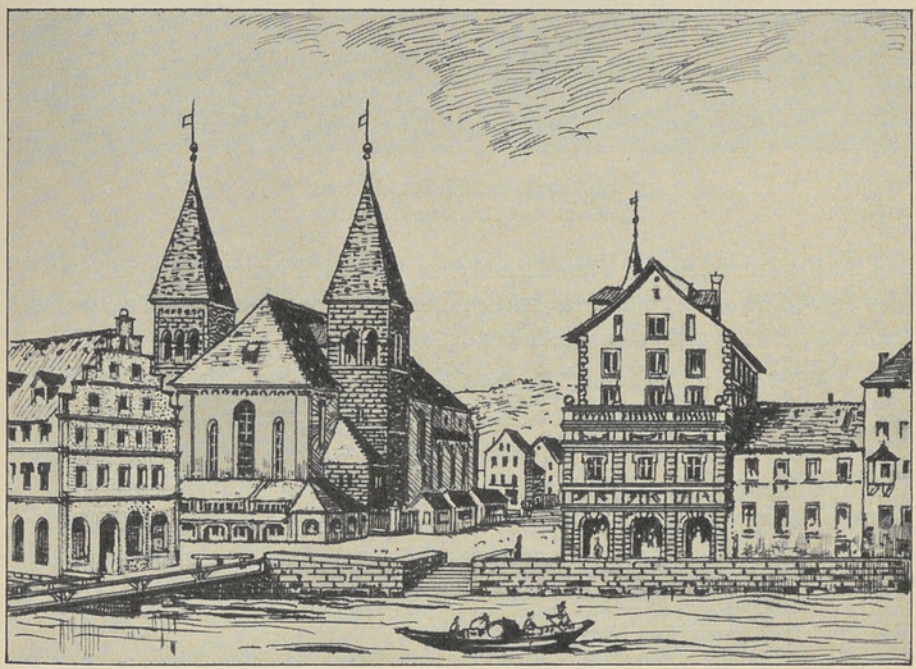

III. städt. Kornhaus, erbaut 1616—1618, ab 1835 Kaufhaus, 1897 niedergelegt

Das Junker Schmid'sche Haus 1630—1751 vormals Einsiedlerhof 66

Das Fraumünster um und bis 1726.

[1] Stumpf, Chronik II, S. 152. [2] Wühre, nun «alte Wühre», hieß das Straßenstück gegenüber von Helmhaus bis Rüden. [3] Im Kostenbetrag von 13,898 ℔ 17 ß 6 h., woran die Anstößer 9898 ℔ 17 ß und 6 h. bezahlen mußten und die hohe Obrigkeit 4000 ℔ beitrug [Vögelin, A. Z. I. S. 477].

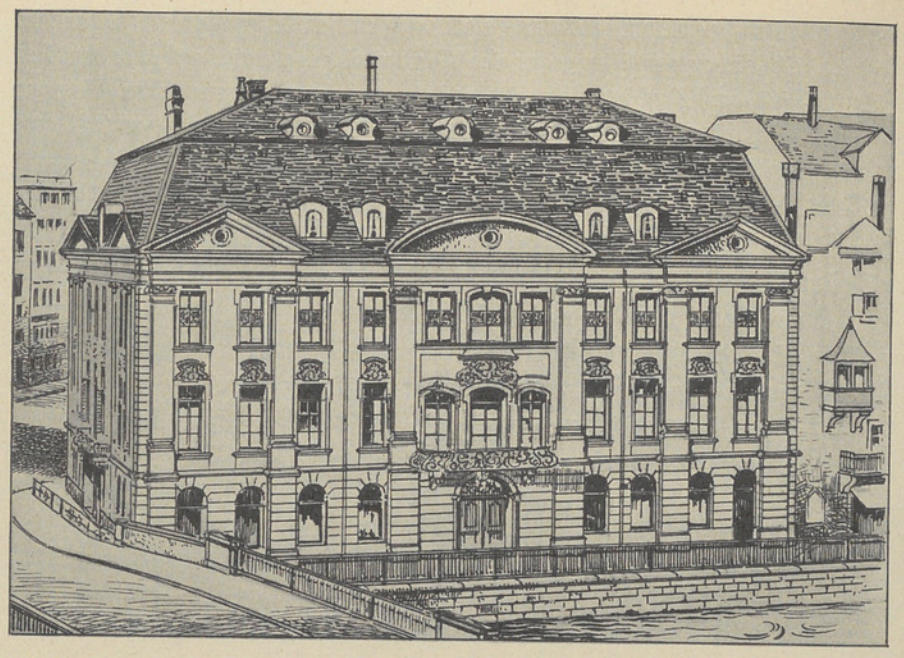

67 Zunfthaus zur Meisen, Ostfront.
Erbaut von David Morf, Baumeister, 1752–1757.

des Schmidischen Hauses auf dem Münsterhof, welcher Kauff denn würklich geschehen ist um 18,000 fl. und 100 Spezies-Dukaten Discretion[1] des Vorhabens dasselbe wie commod also schön und prächtig aufbauen zu lassen» ...

Was an diesem stattlichen, erst 120 Jahre alten Schmidischen Hause den Meisenzünftern mißfallen hatte, ist nicht gesagt; vermutlich hatte es nicht die großen «Zunftstuben» – heute sagen wir «Säle» – wie sie sich dieselben wünschten. Wegleitend beim Kauf war offenbar in der Hauptsache die Absicht – da sich ja die Gelegenheit bot – an bevorzugter Lage am Wasser, an der Brücke, am größten freien Platz der Stadt, ein auf drei Seiten freiliegendes Haus zu besitzen. Darum erfuhr auch das «Vorhaben» bald seine Bestätigung durch den Protokollbeschluß:

«Und da man das alte Gebäud zu einem Zunfthaus ganz unbequem fand, ward von den H. H. Zunfts-Vorgesetzten einmüthig beraten und erkannt dasselbe bis auf den Grund völlig abzuschleißen und an dessen Stell die neue [Meisen] auf zu Bauen.» –

Ein Blick auf die nachfolgenden Zahlen zeigt, daß man in der Lage war, an eine so große und schöne Aufgabe zu treten. Daß ja der «Ökonomie»[2]

[1] = eine Extravergütung, ein Draufgeld, auch Trinkgeld. [2] = Zunftvermögen.

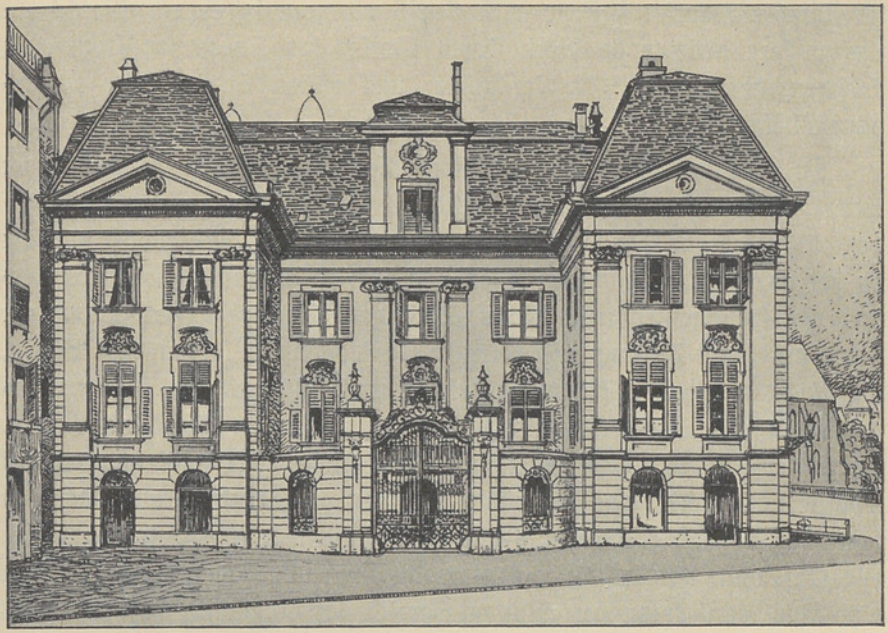

68 Zunfthaus zur Meisen, Westfront, gegen den Münsterhof.

der Zünfte im allgemeinen alle Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ist bekannt, positive Zahlen sind jedoch nur wenige erhalten, unter diesen aber sind die Rechnungen der «Meisen» interessant und lehrreich. So bezifferte sich das Zunftvermögen anno 1550 auf 10065 ℔ 12 ß 5 h., bis zu dem Zeitpunkt aber, wo sich die Zunft zum Kauf des Schmidischen Hauses entschloß (1751), war dieses Vermögen angewachsen auf 372479 ℔ – ß 5 h. ohne die beiden Häuser an der Marktgasse, ohne die dortigen Verkaufsläden und ohne die Frucht[1]-Vorräte, über die die Meisen verfügte und die sie, wie jede andere Zunft, verpflichtet war zu halten[2].

Mit dem Neubau wurde der als bedeutendster Architekt Zürichs anerkannte Baumeister David Morf (Zwölfer zur Zimmerleuten und Obmann der Maurer) betraut und es erforderte dieser Bau, der, wie schon aus den Plänen ersichtlich war, alle übrigen Zunfthäuser an Größe, kunstvoller Ausstattung und Bedeutung weit übertreffen sollte, die ansehnliche Zeit von 5 Jahren. Das Werk gelang, die Zunft erhielt damit ein Gebäude, auf das

[1] = Korn. [2] Aus der Denkschrift zur 100 Jahrfeier des Zunfthauses zur Meisen 1857.

sie stolz sein darf. – Aber auch der Stadt gereicht es zur Zierde wie das andere bedeutende Werk David Morfs, das Haus zur Krone[1] am Hirschengraben, das H. K. Werdmüller und dessen Gattin Anna Öri erbauen ließen.

Zu bedauern ist es, daß zu Morfs Zeiten das Verlangen nach einer zweiten fahrbaren Brücke – zwischen Großmünster und Fraumünster – noch nicht so rege war wie dann zu Anfang des XIX. Jahrhunderts. Wäre es bei dem notwendig gewordenen und doch 50 Jahre hingezögerten Neubau des Helmhauses nach Morfs prächtigem Plan gegangen, hätten wir heute ein Stadt-Zentrum von seltener Geschlossenheit[2], dazu eine Brücke, die die beidseitigen anzeigenden Zufahrten nicht bedurft, und Meisen, Zimmerleuten und Wettingerhaus nicht so ungeschickt in die Tiefe gerückt hätte. Wir hätten auch als hochinteressantes Baudenkmal, das verdient, pietätvoll behütet zu werden, eine beinahe freistehende Wasserkirche und damit an jener Stelle eine Straßenbreite und -Linie, die nicht die Gefahren bietet, wie dies heute der Fall ist. Daß Negrellis Plan angenommen wurde, bleibt eine Bausünde, deren Korrektur im Bereich des Möglichen liegt und nicht nur unsern wertvollen, alten Häusern, sondern auch den Neubauten auf dem linken Ufer, und besonders noch dem Verkehr zum Nutzen gereichte.

Kehren wir nach dieser kleinen Ablenkung auf ein Gebiet, das in absehbarer Zeit wieder vermehrtem Interesse begegnen dürfte, zurück zur «Meisen». – Nachdem der Bau glücklich vollendet und am 22. September 1757 bezogen worden war, wurde das alte Zunfthaus an der Ecke der Marktgasse samt dem Laden für 5000 fl. und einem darauf haftenden jährlichen Zins von 10 ℔ 6 ß 3 h. und sieben Jahre später auch noch die «kleine Meisen» (der «Judentempel») um 3200 fl. verkauft.

In dem wohlgeordneten Archiv der Meisenzunft befindet sich die alle Einzelheiten des Neubaues enthaltende Rechnung, die sowohl lehrreich wie auch kurzweilig ist[3]. Kurzweilig wirkt zum Beispiel der letzte notierte Posten unter dem Titel «Allerley: fl. 60.– dem Dreher F. auf Arbeit avanciert[4], die er aber niemalen geliefert»; und lehrreich für uns ist das «Summa

[1] Später «zum Rechberg» genannt. [2] Als Unterlage hierfür mögen die im Stadtarchiv aufgefundenen Pläne zum Helmhaus-Umbau von 1760–1791 gelten, erläutert in einer Sitzung der Antiquar. Gesellschaft Zürich durch Herrn Dr. H. Hofmann, 7. Januar 1927. [3] Sie ist ganz aufgeführt in der «Festschrift zum 150jährigen Hausjubiläum der Zunft zur Meisen, 1907». [4] = Vorschuß.

Summarum Alles Ausgebens», das wir hier folgen lassen: An Geld: fl. 107,845 ß 9 h. 9 als

	fl.	ß	h.
1. Für Ankauff des hauses	18,425	–	–
2. Für Extra Umkosten	2,816	12	4
3. Für Tag und Fuhrlohn	1,603	23	10
4. Stein und Umkosten	10,536	4	8
– Verschidne Baumaterialien	812	29	8
5. Für den Maureren	16,043	7	–
– Für den Zimmerleuten	9,305	34	6
– Für den Steinmetzen	13,248	5	5
6. Für den Tischmacheren	8,577	19	6
– Für den Schlosseren	7,742	38	4
– Für den Hafneren	1,486	1	–
7. Für den Glaseren	496	22	4
– Für erkauftes Glas	1,003	–	–
– Für Eiserne Nägel	803	27	–
8. Für den Spengeleren	2,024	36	–
– Für den Kupferschmieden	1,243	12	–
– Für den Mahleren	2,620	2	3
9. Für den Gipseren	1,854	20	–
– Für wegen dem Brunnen	261	10	–
– Für Wein	2,726	21	–
– Für Kernen und Brot	2,403	38	5
– Für Käs	947	4	–
10. Für Allerley	863	9	9
Summa Summarum	107,845	9	9

Zur Zeit, da die Rechnung nach Gulden, Schilling und Hellern «ad acta» gelegt wurde (7. Mai 1850), da galt der Gulden Fr. 2 und 33 Rp. Nehmen wir den gleichen Betrag an für die 107845 fl. vom Jahr 1757, so würde das Fr. 251638.50 ausmachen, es ist das ein Betrag, für den die «Meisen» heute nicht mehr gebaut würde oder gebaut werden könnte. Es ist eben auch nicht die Zeit, in der in einer Baurechnung Posten erscheinen «für Wein, für Kernen und Brod, für Käs». Wird auch noch eine z'Nüni- und z'Abig-Pause gemacht, so hat nicht mehr der Bauherr für die nötige «Unterhaltung» zu sorgen, diese Mühe ist ihm abgenommen.

Vier Dezennien waren der alten Zunftherrlichkeit noch beschieden, dann brach der Sturm los, der beinahe auch die Meisenzunft um ihr schön eingerichtetes Heim gebracht hätte. Was nicht niet- und nagelfest war, das wurde, um es vor den heranrückenden «Bringern der Freiheit und Gleichheit» in Sicherheit zu bringen, verteilt unter die Zünfter und bereits wurde auch vom Verkauf des Hauses gesprochen! – Neben diesen Stimmen der

Zaghaften wurden andere hochgradig patriotische Stimmen laut, die das Haus der helvetischen Regierung als Geschenk anbieten wollten, um sie damit zur Übersiedelung von Aarau nach Zürich zu veranlassen. Glück-



69 Deckengemälde im Balkonzimmer
von Joh. Balth. Bullinger in Zürich.

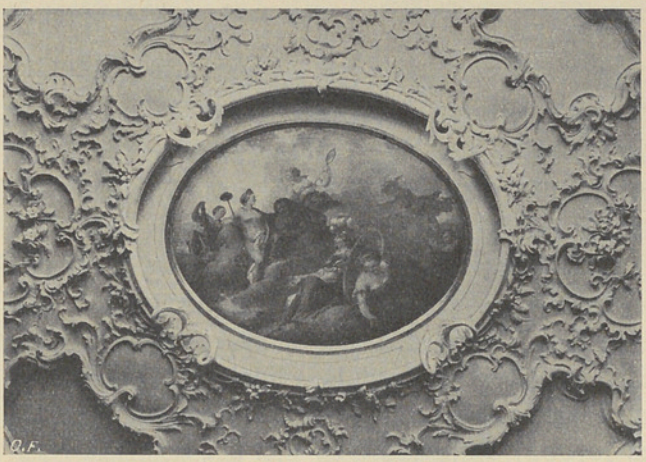

70 Deckengemälde im Balkonzimmer.

Die 2 Clichés «Deckengemälde» wurden uns güt. zur Verfügung gestellt von den Herausgebern von «Das Bürgerhaus in der Schweiz», Bd. X, Zürich, Art. Inst. Orell Füßli.

licherweise blieben aber diese Fortschrittsmänner doch in der Minderheit. – Es war genug an dem Freiheitstaumel, der gewisse, leichtgläubige Schichten der Bevölkerung beherrschte und der in den Augusttagen des Jahres 1798

seinen Höhepunkt erreichte. — Da mußte die vornehme Gesellschaft, die sich mit Vorliebe welscher Formen bediente, und die sich häufig in den eleganten Räumen der Meisen zur «Assemblée» zusammenfand, dem «Volke» Platz machen, das nicht nur um den auf dem Münsterhof errichteten Freiheitsbaum kreisen, sondern auch auf der Waag, besonders aber auf der Meisen, tanzend und stampfend sich vergnügen wollte.

Einige Jahre später hielt das Zürcherische Kriegsgericht in der Meisen seine Verhandlungen über die Führer des Aufstandes der Seeleute von 1804. In einem unverständlichen letzten Aufflammen früherer engherziger, mehr noch gewalttätiger Justiz wurden die Fehlbaren mit «ewiger Gefangenschaft», sogar zum Tode verurteilt.

So hat das schöne Meisenhaus die letzten glänzenden Zeiten der Zünfte und ihren jähen Zusammenbruch miterlebt, ohne aber den herrschenden Wirren zum Opfer zu fallen. — Die Wogen glätteten sich, im Jahre 1802 konstituierte sich die Zunft zur Meisen aufs neue, um auch die Schwankungen, die das XIX. Jahrhundert brachte, zu überdauern.

*

Es erübrigt noch einiger Mitglieder der Meisenzunft zu gedenken, die in verschiedenen Zeiten die Stadt und den zürcherischen Staat geleitet haben, und die ihrer Zunft zu hoher Ehre gereichen. Acht Männer aus der vormaligen Weinleuten- und späteren Meisenzunft waren mit der Ehre, Würde und Bürde des Bürgermeister-Amtes betraut. — Als erster sei genannt

Johannes Herter, ernannt 1409, gestorben 1414. Herter ist der neunte unserer Bürgermeister und der Erste, der, den Ring der Constaffel durchbrechend, aus einer Handwerkszunft hervorkommend durch das Zutrauen seiner Mit-Bürger an die leitende Stelle trat. — Ihm folgte als zweiter ab der Meisen:

Rudolf Stüßi, 1426 war er als Zunftmeister erwählt und 1429 oder 1430 zum Bürgermeister erhoben. 1433 war er Zürichs Gesandter zur Krönungsfeier Kaiser Sigismund



71 Rudolf Stüßi, Bürgermeister 1429—1443.
Nach dem Kupfertitel von Joh. Meyer 1701.

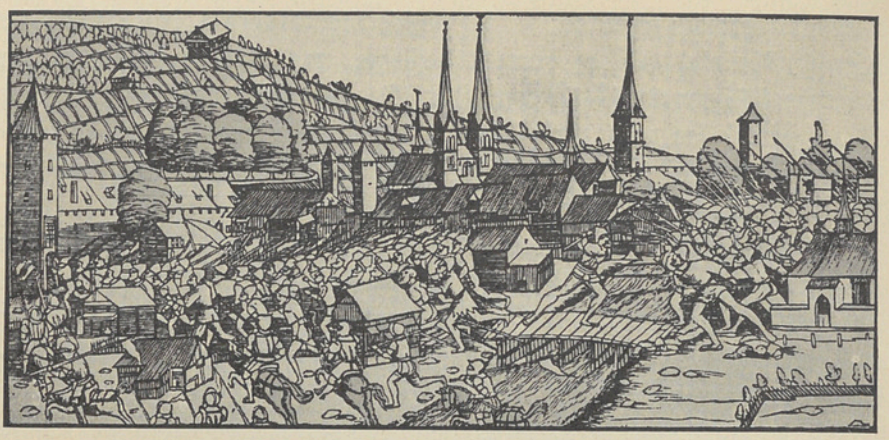

72 Die Schlacht bei St. Jakob a. d. Sihl – Rud. Stüßis Heldentod auf der Sihlbrücke.
Nach der Zeichnung in Joh. Stumpfs Chronik von 1548.

in Rom, wo er von diesem auf der Engelsbrücke[1] den Ritterschlag empfing. In Rud. Stüßis Regierungszeit fällt der unglückselige und beide Teile schwer schädigende Krieg mit den V Orten, der alte Zürichkrieg, in dessen Verlauf der 22. Juni 1443 den Zürchern vor den Toren der Stadt eine schwere Niederlage brachte. Der Versuch, die von den Eidgenossen getäuschten und überraschten Truppen, die einen Ausfall gewagt, aufzuhalten und zum Stehen zu bringen, brachte dem auf der damals noch hölzernen[2] Sihlbrücke tapfer kämpfenden Bürgermeister Stüßi einen ruhmvollen Tod.

Zwei Jahre nach diesen Ereignissen war es wieder ein Zünfter ab der Meisen:

Johannes Keller, der 1445 zum Bürgermeister erwählt wurde, und unter dem dann eine dauernde Aussöhnung mit den Eidgenossen erfolgte. Ein alter Spruch meldet von diesem verdienten Regenten, der aus dem Handwerkerstand hervorgegangen[3]:

«Dieser Consul und wys Regent /
Hat müy und Arbeit angewendt /
Daß wurde Fried' in Stadt und Land,
Viel Fürsten da ihr beit's than hand.
Die Landmarch er erwytert hat /
Um Grafschaft Kyburg, Schloß und Stadt.»

In Kellers Regierungszeit fällt auch das für seine Zunft denkwürdige Ereignis der Erwerbung des zunächst dem Regierungssitz gelegenen Hauses zur Meise, durch welche dann die Weinleute zu einem reicheren Wappen und einem neutraleren Namen kamen.

---

[1] Also auch in Rom – allerdings ist ja Sigismund deutscher Herkunft – fanden damals derartige feierliche Handlungen im Freien statt. [2] Dadurch erklärt es sich, daß Stüßi, von rückwärts her durch einen Speerstich schwer verletzt, zu Fall gebracht wurde. – Über die Darstellungskunst des XVI. Jahrhunderts gibt das der Chronik des Joh. Stumpf (Zünfters zur Saffran) entnommene «Schlachtenbild» sprechenden Aufschluß. [3] Staatsarchivar H. Nabholz notiert in den Zürch. St.-B. III. S. 178: Hs. Keller, Schuhmacher auf Dorf, 1423–1444 des Rats, auf Joh. 1445–1453 Bürgermeister.

An die 50 Jahre später treffen wir

Mathias Wyß im Bürgermeister-Amt 1501 – 1510. Im Unheilsjahr 1489 war er, des Raths von der Webern (Waag). 1492 «des Raths von freier Wahl und Seckelmeister und zog hierauf auf die Zunft zur Meisen.»

Sein Mitzünfter Felix Schmid folgte dem Vorgenannten im Amt. Aus kurzen biogr. Notizen geht hervor, daß er früh unter die Waffen ging und Zeit seines Lebens ein tüchtiger Militär blieb. 1454 geb. dient er als Jungknab in Frankreich. 1476 wird ihm bei Murten von Hans Waldmann ein Fähnlein anvertraut. 1489 wird er Zwölfer von der Meisen und Zunftmeister; 1491 Pfleger des Augustinerklosters; 1492 Gesandter nach Uri zum Bundesschwur. 1499, Schwabenkrieg führt er 600 Mann Schützen im Hegau; 1503 Hauptmann vor Bellenz und Locarno über 1500 Mann gegen Ludwig XII. von Frankreich; 1505 Landvogt auf Kyburg und wieder Zwölfer; 1507 trägt ihm Papst Julius II. die Gardehauptmann-Stelle an, die er ablehnt, 1508 wieder Zunftmeister, 1509 Vogt in Küsnacht, 1510 Bürgermeister, 1512 setzt er – im Auftrag der Eidgen. Tagsatzung – Herzog Maximilian wieder in sein Herzogtum Mailand ein, ihm die Schlüssel in einer silbervergoldeten Schüssel überreichend; wird fürstlich gehalten und begabt[1]. – Weitere Folge ist, daß die Eidgenossen in den vollständigen Besitz der enetbirgischen Vogteien Lugano, Locarno, Mendrisio und Meienthal kommen. Und 1513 führt er dem Herzog 2000 Eidgenossen zu, mit denen er mannhaft bei Novara steht. 1521[2] legt er den ersten Stein zum Rennwegthor. 1524, Juni, wird «Junker Bürgermeister»[3] zu Grabe getragen, wenige Tage vor seinem Mitregenten Junker Marx Röist[4].

33 Jahre nach Junker Schmids Tod wird ein Goldschmid ab der Meisen zum Bürgermeister erkoren, es war das Herr

Georg Müller, den das Zutrauen seiner Mitbürger bewog, sein Kunsthandwerk aufzugeben und sich dem Verwaltungsdienst zu widmen. Er war 1532[5] zum ersten «Obmann gemeiner Klöster» bestellt, welche beschwerliche Stelle er 20 Jahre, ohne sich einen «Knecht»[6] zu halten, mit großem Beifall versah. – Schwer konnte er sich 1557 dazu verstehen, als Bürgermeister amtieren zu sollen. 1564 wollte er «resignieren», aber er wurde seines Amtes nicht entlassen, bis dann anno 1567 der Tod ihm Würde und Bürde sanft abnahm.

Nun gingen 100 Jahre ins Land bis die Reihe wieder an die Meisen kam und der im Staatsdienst aufgewachsene und darin erfahrene

Hans Conrad Grebel von 1669 – 1674 † an oberster, leitender Stelle stand. – Und beschlossen wird diese Reihe durch

---

[1] = beschenkt. [2] Am St. Marxtag. [3] Sein Vater, ein «Dienstmann» des Grafen von Thierstein, und dessen Burgvogt auf Farnspurg, begleitet den Thiersteiner auf einer Fahrt ins gelobte Land, wo er zum «Ritter des heiligen Grabes» geschlagen wird; in der Folge führen seine Nachkommen den «Junker»-Titel. [4] = von der Conistaffel. [5] Nach der Säkularisation des gesamten zürcherischen Klostergutes (vide auch S. 55, Note 1). [6] Damals gab es noch «Schreiber-Knechte».

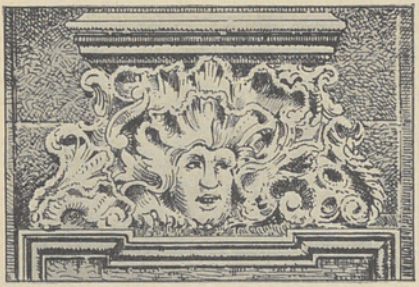

73 Vermutlich Franz Ludwig Wind, der Bildhauer, von Kaiserstuhl.



74 Vermutlich David Morf, der Baumeister, von Zürich.

Zwei Fenster-Aufsätze von der Hofseite der Meise.

Heinrich Escher, dem es vergönnt war, 32 Jahre lang des ihm übertragenen Amtes zu walten. — Aus dem Leben dieses verdienstvollen Leiters unseres Staatswesens sei verzeichnet, daß ihn 1652 seine Zunft als Zwölfer ernannte. 1656 wurde er Stadtfähnrich, 1660 Stadthauptmann, 1662 Rechenherr, 1663 «des kleinen Rats und Obervogt in 4 Wachten», 1664 Obmann am Schützenplatz, 1667 Gesandter übers Gebirg, 1669 Landvogt auf Kyburg, 1676 «des Rats von der freien Wahl und Seckelmeister und 1678 «einhellig» Bürgermeister[1]; es ist das ein seltenes Wahlergebnis, eine Zutrauenskundgebung, deren sich nur fünf unserer Bürgermeister erfreut haben. Als solcher wurde er 1687 wegen schwebender Angelegenheiten Genfs als Gesandter zu Ludwig XIV. abgeordnet. Da dieser ihn nicht nach dem alten gewohnten Zeremoniel empfangen, ihn aber durch Geschenke befriedigen und bestechen wollte, wies er diese zurück, reiste ohne Audienz ab und ward von der hiesigen Bürgerschaft mit einer Cavalcade abgeholt, gefeiert und von der Regierung reich beschenkt — 1698 weihte er das neue (jetzige) Rathaus feierlich ein. Zu Ostern 1710 wurde Heinrich Escher, der ursprünglich dem Kaufmannstande angehört, ein Regent, der die volle Sympathie seiner Mitbürger genoß, ein ausgezeichneter Staatsmann, zur letzten Ruhe getragen . . .

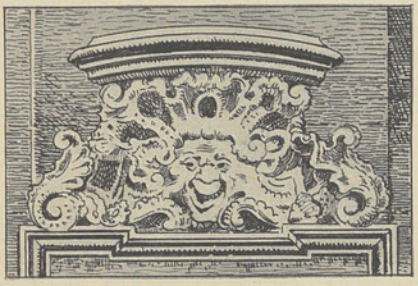

75 Fratze von der Südfassade der Meise.

Neben diesen in Amt und Würden gestandenen Männern sei noch eines verdienten Meisen-Zünfters gedacht, jenes Heinrich Escher, der 1746 Zwölfer und 1760 Zunftmeister, später Statthalter und erster Almosenpfleger wurde. Sein besonderes Verdienst ist es aber, daß er nach langen Bemühungen es durchsetzte, daß die miteinander verbundenen Zuchthaus und Waisenanstalt getrennt wurden. Es entstund zur Ehre der

[1] Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich II. S. 220.

Stadt das schöne Waisenhaus[1] unter einer Leitung, die in jeder Beziehung fördernd auf das Wohl der Zöglinge wirkte.

*

Dem Andenken Rudolf Stüßis.

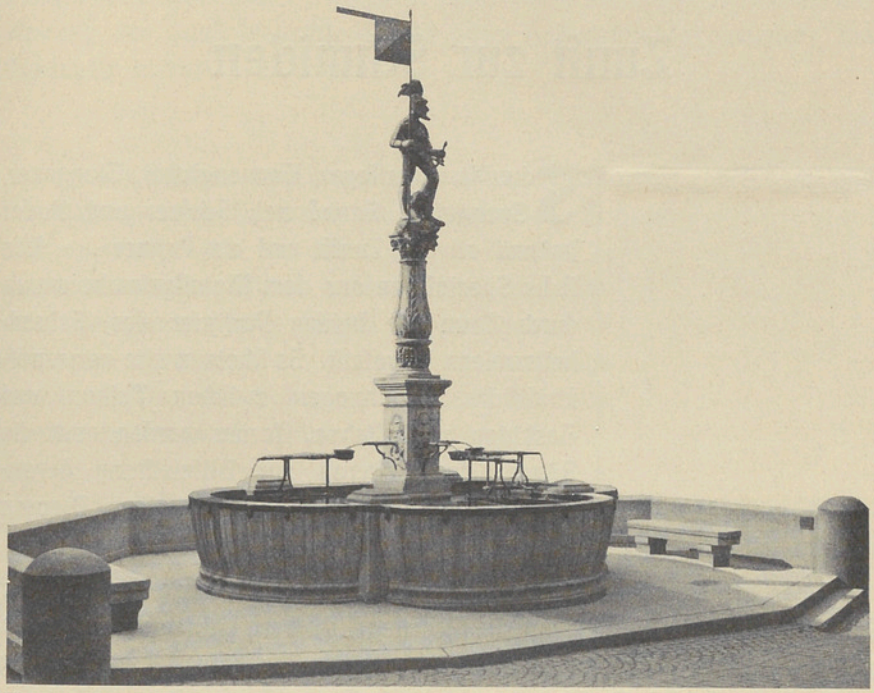

76

Der auf Murers Stadtplan von 1576 schon eingezeichnete Brunnen wurde 1575[2] erstellt, nicht als eine einen Stadtfenner zeigende Brunnenfigur, sondern wirklich als Denkmal für den in heißem Kampf um Zürichs Ehre gefallenen Burgermeister Rudolf Stüßi, der ja auch unten an der großen Hofstatt – später dann «Stüßi-Hofstatt» genannt – in dem durch den schönen Erker kenntlichen Hause «zum Kaiserstuhl» gewohnt hatte.

Das ursprüngliche Brunnenbecken wurde 1811 entfernt und durch dasjenige des von 1766 bis 1811 auf dem Münsterhof gestandenen, pompösen, figurenreichen, aber wasserarmen Neptunbrunnen ersetzt. Da das vom Ütliberg hergeleitete Wasser für jenen mit Meergöttern, Nymphen, Delphinen und auf den Ecken des Vierpasses mit den vier Jahreszeitenfiguren gezierten Brunnen zu spärlich floß, so daß das Werk, das 100,000 fl. gekostet hatte, nicht wie eine Versailler Wasserkunst wirkte, sondern als ob die, die Brunnensäule umgebenden Figuren einen chronischen «Pinüsel» hätten, wurde das Ganze 1811 beseitigt und das Becken dem bis dato einzigen, an Zürichs Geschichte gemahnenden Denkmal dienstbar gemacht.

---

[1] Jetzt Amtshaus 4 am Waisenhausquai. [2] Vgl. Vögelin, A. Z. I. S. 408/09.

Zunft zur Schmiden

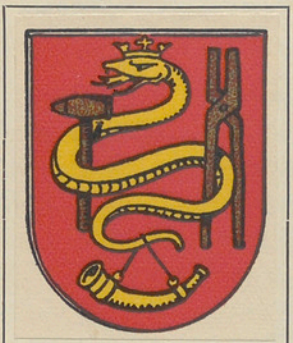

«Schmidt, Swertfeger, Kannengießer, Gloggener, Spengeller, Sarwůrckel, Schårer und Bader habend all ein Zunfft und ein Panner». – Den sechs Spezialisten aus dem Metallgewerbe waren durch Brun die beiden Vertreter des Gesundheitswesens beigesellt. Es scheinen alte verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vulkan und Aeskulap zu bestehen, darum werden auch die Jünger des Ersteren zur Hilfeleistung herangezogen, wenn solche von Aeskulaps Dienern benötigt wird. –

Über die eigentliche, später noch weit mehr spezialisierte Tätigkeit der Schmide sind wir im Klaren; daß die Swertfeger wackere Waffenschmide waren und die Kannengießer auch Teller und Platten fertigten, sei nur flüchtig erwähnt, ebenso daß die Gloggener – auch Gießer-Spezialisten – tönendes Erz, von der kleinsten Herden- bis zur großen Kirchen-Glocke auf den Markt brachten. Über die meistens in Blech arbeitenden Spengler sind wir auch im Bilde, nur was der Sarwürckel tat, das ist der heutigen Zeit absolut dunkel und was dieser in Vergessenheit geratene Handwerker angefertigt hat, das müssen wir dann, wenn wir uns für alte Kriegsrüstungen interessieren, in unsern Museen, vorab im Landesmuseum suchen – oder in Magazinen modernster Luxusgegenstände, wenn es uns nach einem kleinen Geldbeutelchen oder einer eleganten Damentasche gelüstet, die aus kleinen silbernen oder vergülten Ringelchen gefertigt sind. Also fertigten unsere Sarwürckel feinere oder gröbere Panzer-Hemden, -Hosen, -Kragen, -Handschuhe aus diesen ineinander geschlungenen Drahtringen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß unsere Kreuzfahrer diese Rüstungen, nach ihrem Material in unserer Sprache «Ringlipanzer» usw. genannt, zuerst bei den Sarazenen

sahen[1], und, wieder in die Heimat zurückgekehrt, diese sarazenische Wirkerei nachmachten.

Angesichts der bestehenden großen und prächtig angelegten Zunftgeschichte der Schmide[2] ist davon Umgang genommen, hier auf berufliche Einzelpunkte einzutreten[3], dafür ist mehr der nach außen sichtbaren Entwicklung der Zunft gedacht, die in ihrer Hausgeschichte besonders zum Ausdrucke kommt.

*

Wo die Schmide und ihre Zunftgenossen in den ersten 75 Jahren ihrer Vereinigung durch Brun sich zusammenfanden, das ist mit Bestimmtheit nicht zu sagen. Wie bei allen andern Zünften, mußten auch hier zuerst die erforderlichen Mittel beschafft sein, bis dem unbefriedigenden Zustand «nirgends richtig daheim zu sein» abgeholfen werden konnte. — Anfänglich wird man sich beim Leiter des jungen Verbandes getroffen haben. — Das war Johannes Zapfner[4], der, einer schon im XIII. Jahrhundert in der Wacht Münsterhof seßhaften Familie entstammend, an der

---

[1] Saris heißt auch die lange mazedon. Lanze (die unsern alten fünfmetrigen Langspießen entspricht). Sari saphorus = der mazedonische Lanzenträger. Sarras = großer Säbel, Baudegen. Das die Waffe — es gilt dies für beinahe jede — ihrem Träger den Namen gab, ist bekannt, so die Schleuder = Schleuderer, Armbrust = Armbruster, Muskete = Musketier, Füsil = Füselier, Spieß = Spießer, Halbart = Halbarter, Picke = Pickenier, auch die Fahne wird vom Fähnrich getragen usw. Saris und Sarras können also auch den Krieger im Orient zum Sarazen gemacht haben. Gelegentlich werden die Sarazenen als arabischer Volksstamm bezeichnet; bei einigen Schriftstellern des Mittelalters finden wir den Namen auf die Araber im allgemeinen, mitunter auf die Mohammedaner überhaupt (sic!) angewandt. Hierbei wird aber meistens übersehen, daß von «Sarazenen» nur gesprochen wird, wenn diese Araber in Wehr und Waffen, in Kriegsrüstung, in die Erscheinung treten. Aber der friedliche, in Kaftan und Turban vor seinem Zelt, Haus oder Basar sitzende, event. seine Pfeife rauchende Araber oder Moslim ist in diesem Moment für uns nichts anderes als ein Araber oder Moslim, und nur der, früher in glänzender, gewobener Rüstung (Ringlipanzer), heute im flatternden Burnus daherlaufende orientalische Reiter, früher mit Lanze und Schwert, heute auch mit der Flinte bewehrt, ist der gefürchtete Sarazene, der zudem den Namen gewechselt hat. Die «Sarazenen» gehören der Geschichte an, sie sind abgelöst durch die sogenannten Beduinen, die echten, — und solche, die es nur ausnahmsweise in Zürich am Sechseläuten sind. Also dürfen wir annehmen, daß unsere Sarwürckel vom Jahr 1336 und später die Handwerker waren, die den mit Saris und Sarras bewaffneten Kriegern diese mit den kleinen Ringen geflochtenen und belegten Panzerkleider angefertigt oder «gewirkt» haben. [2] «Geschichte der Zunft zur Schmiden in Zürich 1336—1912», Festschrift von Dr. Friedr. Hegi, Zürich 1912. [3] Einige handelsrechtliche Notizen finden sich beim Abschnitt «Saffran», S. 187 u. ff. [4] Der — man liebte einen Wechsel in der Verteilung der Chargen — in der Zeit von 1336 bis 1363 zehnmal als Zunftmeister gewählt wurde.

St. Petersgasse – der jetzigen Schlüsselgasse – das oberhalb dem Haus zum goldenen Schlüssel liegende Haus «zu den 3 Nonnen» besaß. Hier in des Zunftmeisters Haus mußten die Zünfter, die Gesellen und Knaben[1] ihre Beiträge, verteilt auf die vier Fronfastentage des Jahres[2], das Fronfastengeld entrichten.

Lassen wir nun den Umstand nicht außer acht, daß in jener Zeit die Benennung von Straßen und Plätzen ganz dem entsprach und abgeleitet wurde von den dort hauptsächlich vertretenen oder betriebenen Gewerben, so finden wir den Meister Zapfner in nächster Nähe seiner Berufskollegen, die der «Schmidgasse» (der heutigen Storchengasse) zu ihrem Namen verhalfen. Denken wir noch daran, daß am heutigen Weinplatz – vor Zeiten die «Hofstatt vor der niedern Brugg» genannt – bis zum Jahre 1620 das alte Kornhaus stand, daher der Platz auch kurzweg «Kornmarkt» genannt wurde, und daß wir hier das Zentrum des alten Zürich haben, mit allen seinen engen, winkligen, an- und absteigenden Gassen, daß auch die «niedere Brugg» den einzigen fahrbaren Übergang von der «minderen» zur «mehreren» Stadt bildete und daß der größte Teil des Güterverkehrs per «Achs», also per Fuhrwerk erfolgte, so haben wir eine hinlängliche Erklärung dafür, daß gerade dieser Verbindungsweg zwischen Kornmarkt und Münsterhof und nach den städtischen Zeughäusern gerichtet, den Schmiden zur Anlage ihrer Werkstätten sehr «commod» erschienen sein mochte. – Im Niederdorf, damals die Hauptstraße der «mehreren» Stadt, waren in gleicher Weise je an einem kleinen Platz gelegen zwei «Schmitten», die bis in die achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts bestunden, gleich derjenigen an der Strehlgasse, die alle als Huf- und Wagenschmitten seit Jahrhunderten den Platz behaupteten, während die andern Schmide und Schlosser eines größeren Platzes vor ihren Werkstätten und Häusern nicht bedurften. –

Nun erscheint die Schmidenzunft bereits im Jahr 1376 als Eigentümerin eines halben Hauses an der Strehlgasse ganz in der Nähe der dortigen «Rollenschmitte», mit dem poetischen Namen «zum Rosgarten», das an dem zur Peterhofstatt führenden Straßenzweig liegt und dessen Nachbarhäuser «zur großen Muggen» und «zur schwarzen Leiter» getauft worden waren. – Ob dieser halbe Anteil am Rosgarten[3] nun die doch ziemlich zahlreiche

[1] = die Lehrlinge. [2] Nach Invocavit = 24. Febr., nach Pfingsten = 26. Mai, nach Kreuzerhöhung = 14. Sept., nach Lucientag = 15. Dez. [3] Jetzt Strehlgasse Nr. 17, auffallend durch eine zwischen den Fenstern des ersten und zweiten Stockes in geschmiedetem Träger hangende Hausglocke.

Zunft bewog, sich darin häuslich niederzulassen, ist ungewiß, jedoch wäre es möglich, daß sich die Schmide dieses halbe Anrecht an besagtem «Rosgarten» – was wohl sagen will «Rosengarten» – erworben, um hier eine Trinkstube zu haben, in der sie sich ungehindert besammeln konnten. – Es kann sich bei dieser Erwerbung, in die sich die Schmide mit der Kirche St. Peter teilten, zugleich um eine auf beschränkte Zeit bemessene Kapitalanlage gehandelt haben. An der Größe des Objektes gemessen kann aber dieser halbe Anteil nicht gar bedeutend gewesen sein, jedenfalls aber wurde er mit dem Moment für sie gegenstandslos, als sich ihnen – etwa 36 Jahre später – Gelegenheit bot, an einem der verkehrsreichsten Punkte ein Haus von ganz anderer Bedeutung zu erwerben. – Dort wo an der «großen Hofstatt» vier Straßen zusammenlaufen: von Norden her die durchs Niederdorf gehende Hauptstraße; von Osten her der Straßenzug durch Neumarkt und Rindermarkt; von Süden her die Münstergasse und von Westen her die nach links abbiegende und in der Biegung die Münstergasse aufnehmende Marktgasse, deren oberster Teil vormals Salzmarkt war und bis gegen 1570 so genannt wurde, dort war es die, schon um 1370 den Namen «zum guldinen Horn»[2] tragende Liegenschaft, die es den Schmiden angetan hatte. – Schon im Jahre 1277 wird das am «gemeinen» oder öffentlichen Markt[3] und am Rindermarkt gelegene, die südöstliche Ecke bildende Haus als Eigentum eines Zürcher Bürgers und früheren Ratsherren[4] Ulrich im Markt[5] erwähnt. Dieser veräußert die ganze Liegenschaft mit ihren ein- und



77 Pannerträgerscheibe von ca. 1530 mit den Wappen der damaligen Zunftvorgesetzten[1].

[1] Die kleinen Wappen sind [Z. Tb. 1879.] irriger Weise als die Wappen der auf die Schmiden «dienenden» Gewerbe der Metallbranche bezeichnet. Die Richtigstellung erfolgte durch Fr. Hegi in der Schmiden-Festschrift von 1912. [2] Vögelin, A. Z. I. S. 403. [3] Eben die heutige Marktgasse. [4] Fr. Hegi in: Die Zunft zur Schmiden, Festschrift 1912. [5] Auch hier wird der Wohnort zum Geschlechtsnamen, der in einer latein. Urkunde lautet: Ualricus, dictus «in Foro».

übergebauten, steinernen und hölzernen Gebäuden an die Probstei Zürich und erhält sie von Probst Johannes als Erblehen wieder zurück. – Für seinen Eigentumsverzicht erhält dieser Ulrich 50 Mark Silber bar, ist der Sorge für den Unterhalt oder schlechte Vermietung des Hauses los, hat aber alljährlich auf Martini[1] der Probstei einen «Erblehenzins» von 25 Mütt Kernen zu entrichten. – Über weitere Eigentums-Wandlungen des Hauses in den folgenden 125 Jahren ist näheres nicht mehr vorhanden, nur das Eine erscheint als sicher, daß es die Probstei später veräußert hat und zwar gehört es ums Jahr 1404 der Elsbeth Früejo (= Früh), «Ehewirtin» des Felix Maneß – anscheinend des letztern Wittib, die es am 7. Mai jenes Jahres an Konrad Widmer, Unterschreiber der Stadt, verkaufte. – Widmer scheint kraft seiner Stellung gewußt zu haben, wo etwa ein vorteilhafter Kauf zu machen war und so hatte er als umsichtiger Spekulant auch einen Teil des Gasthauses zum Schwert auf der niedern Brugg – das vornehmste Absteigequartier des alten Zürich – und das große Gut Beggenhofen[2] an der Untern Straße erworben. – Kurze Zeit ist Widmer auch Stadtschreiber gewesen. Obschon es ihm verboten war, machte er wieder solche Käufe, vermutlich durch einen Strohmann. Durch einen wohl ruchbar gewordenen Kauf von «Hausplunder»[3] hatte er sich der Amtspflichtverletzung schuldig gemacht, ob mit ernsten Folgen für ihn, ist nicht gesagt, wohl aber, daß er kurze Zeit hernach starb, kaum daß er ein Vierteljahr vorher – anno 1412 – mit den «nüw und alt zunftmeistern des smithandwerkes» den Handel um das goldene Horn hatte ins Reine bringen können. Aber – es war wohl ein Spekulantenkniff, der aus jener Zeit nicht vereinzelt dasteht – er verkaufte der Zunft das Haus nur vom Boden weg bis zum Dachfirst; die Fundamente, die großen Keller und einen seitlichen Teil des Gebäudes, das «Inhaus», behielt er für sich. – Für dieses vordere Haus und die Hofstatt zum goldenen Horn im Salzmarkt bezahlte die Zunft den Betrag von 210 Gulden und mußte dabei dem Verkäufer das «für ihn und sein Gesinde» ausdrücklich ausbedungene Recht des unbeschränkten Ein- und Ausganges zu seinem Keller und dem Inhaus garantieren.

Um ihrem Hause ein recht zünftiges Aussehen zu geben, richteten sie im Bogen gegen das südlich anstoßende Haus[4] eine Schmide ein. Da sie sich aber mit dieser Baute im Widerspruch befanden zu den Bestimmungen

[1] St. Martinus ist also schon ein uralter Zinstermin. [2] Später in «Beckenhof» verwandelt. [3] = Hausrat (Fahrhabe). [4] = «Zum schwarzen Adler», später finden wir diesen Namen auf dem Gasthaus oben an der Rosengasse.

des verklausulierten Vertrages, wurde die Witwe des Verkäufers beim Rate klagbar und dieser erkannte – 1414 –, daß die Schmide die widerrechtlich getroffene Einrichtung «von dannen thun und niemehr weder Schmitten noch Saden daselbst machen sollen». – Die Folge dieses Entscheides war, daß dann jener Bogen zum Haupteingang des Hauses wurde und es geblieben ist.

Anno 1520 – bereits war man 100 und etliche Jahre Eigentümer des stattlichen Hauses – wurde sodann im oberen, zweiten Stock der große Saal gebaut, der durch seine ganze Ausstattung für das künstlerische Gestaltungsvermögen unserer Handwerker und Baumeister – gewöhnlich führen die letzteren nur den Namen «Maurer» – um das XV. und XVI. Jahrhundert ein rühmliches Denkmal bildet. Neben der geschmackvollen Anordnung der Fensterpfeiler und Säulen verdient namentlich die in Felder geteilte Decke mit ihren gegliederten Rippen und den mit grotesken Figuren[1] gefüllten Rosetten volle Beachtung, darum auch, weil sie nicht bloß willkürlicher Künstlerlaune entsprossen, sondern aus bestehenden zeitgenössischen enzyklopädistischen Werken[2] geschöpft sind, für die wieder Plinius des jüngern Schriften, besonders seine Naturgeschichte und Geschichtswerke, die ergiebigste Fundgrube bildeten. – Die Vermutung Prof. Rud. Rahns, «daß man die Decke als Stiftung und als den Beitrag der Scherer und Bader zum Ausbau der Zunftstube zu betrachten habe», hat trotz des Fehlens authentischer Beweise alle Wahrscheinlichkeit für sich, – «mit der Wahl solcher Vorstellungen[3] wollten diese, ernsthaft oder launig, eine Anspielung auf ihren Beruf und auf ihr Wissen geben, in einer Form, die sehr wohl dem Geist einer Zeit entspricht, in der sich der Übergang von den Gedankenkreisen des Mittelalters in die der Neuzeit mit so viel wunderbaren Kontrasten von Vielwisserei und Köhlerglauben vollzog»[4]. – In der Tat stund man am Anfang einer neuen Zeit der Aufklärung und gründlicherer Forschung;

---

[1] Ein Mensch mit Kranichhals und Schnabel; der Einfüßler; der Acephalus, ein Mensch mit verkürztem Oberkörper, mit oberhalb der Ohren angesetzten Armen; ein Mensch mit zu kleinem Mund, der seine Nahrung durch einen Strohhalm einnimmt; der Ipopedes, Mensch mit Roßfüßen; der Indier mit großer Unterlippe (eine Fabelfigur, die der Wirklichkeit nahekommt, wenn wir damit die Naturmenschen der Neuen Hebriden u. a. vergleichen, die durch eingetriebene kreisrunde Holzpflöcke Unterlippe und Ohrläppchen bis zu 10–12 cm messenden Kreisen erweitern und «verschönern»); der Mensch mit Hundskopf und Klauenhänden; der Mensch mit den langen Ohren; der Sechs-Bänder etc. [2] = Schedels neue Weltchronik, ed. 1493, Nürnberg. [3] = diese Schnitzereien. [4] Fr. Hegi [und R. Rahn] in der Festschrift der Zunft zur Schmiden, S. 261.

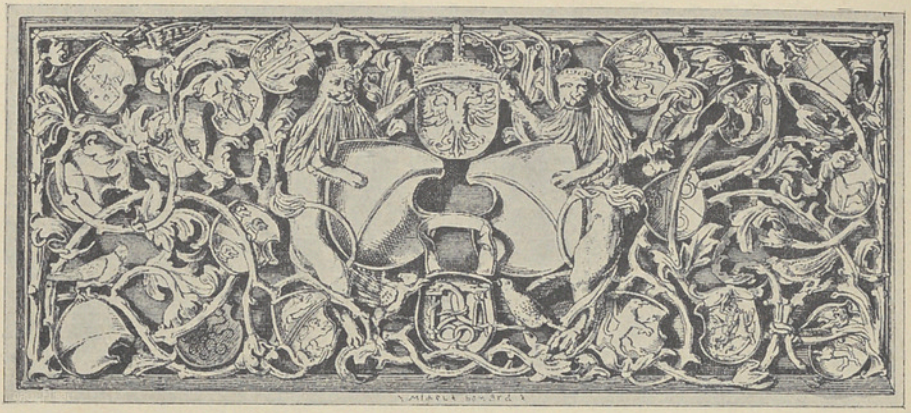

78 Superporte, von Michael Baumgartner ausgeführt ca. um 1536.

bald zwei Jahre amtete Ulrich Zwingli am Großmünster und es machte sein klärender Einfluß nicht streng begrenzten Halt in Sachen der Moral und bei religiösen Fragen, sondern er ging weit darüber hinaus. – Aber unberührt davon ließ man den als Künstler wohlbekannten Meister «Tischmacher»[1] Hans Küng kommen, der dann unter Mithilfe seines Sohnes dieses Denkmal mittelalterlicher Kunst- und Geistesrichtung geschaffen hat. – Bei Beginn der Arbeit beehrte man den Meister mit einem «Abendbrot»; der Zimmerleutenzunft aber mußten die Schmide eine Vergütung von 13 ℔ 18 ß 6 h. leisten für das Eingreifen des «Fremden» – H. Küng war wohnhaft in Rapperswil – in ihr Handwerk.

Ein weiterer wertvoller Schmuck dieses Zunftsaales bildet die aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts stammende, oberhalb der Saaltüre angebrachte Holzschnitzerei [Fig. 77], «die zu einem unvergleichlich lebendigem Ganzen verbunden ist»[2] – als deren Urheber nach der im Rahmen erhaltenen abgekürzten Signierung «Michel boMgrd» (Baumgartner) anzusehen ist; – wenigstens hat ein solcher mit seinen Brüdern Jakob und Cornell Baumgartner das von ihrem Großvater Rudi Baumgartner von Küsnacht ererbte Burgerrecht im Februar 1536 in Zürich erneuert. Und da dieser Michel Baumgartner auch – wie Küng – «Tischmacher» und offenbar schon länger in

[1] Es entspricht diese Bezeichnung dem heutigen «Möbelschreiner», während die in dieser Decke liegende Arbeit das Werk eines ganz tüchtigen Holzbildhauers zeigt. – Seine Anwesenheit in Zürich anläßlich des großen (internationalen) Freischießens vom Jahre 1504 ist erwiesen durch seine Eintragung im Rodel der Einleger in den damals veranstalteten «Glückshafen». [2] Vögelin, A. Z. I. S. 405.

Zürich wohnhaft war, so ist es nicht unmöglich, daß er den Schmiden mit seiner Arbeit zeigen wollte, daß es eigentlich keines «fremden» Tischmachers bedurft hätte zur Ausschmückung des Zunftsaales — oder, daß bei künftigem Bedarf, der Meister in der Nähe zu finden wäre. — Das Auffallende an dieser Superporte ist, daß das Symbol der Bader und Scherer, die sich schon den Jüngern Aeskulaps zuzählen, die Schlange, anstatt in einem, gleich in zwei Exemplaren und in schöner symmetrischer Verschlingung ins gemeinsame Wappen gesetzt ist. — Die Schilde von 17 «Aemtern», im Gesätte hangend, umgeben zwei stilisierte Leuen, die mit ihren Pranken zwei Zürcherschilde und das darüber gestellte Reichswappen halten.

Wenn oben die Vermutung geäußert wurde, daß die Scherer und Bader Anteil haben dürften am originellen Schmuck der Saaldecke, so gewinnt dieselbe an Wahrscheinlichkeit, wenn wir erfahren, daß, entgegen früherer Version, diese Zunftgenossen nicht erst 1491, sondern schon vor 1433 eine eigene feste Organisation haben[1], die von Zunft und Rat anerkannt wird. Eine Urkunde vom 20. Januar 1433 gibt Aufschluß, daß Bürgermeister und Räte Streitigkeiten schlichten, die entstanden sind zwischen der Schmidenzunft und der Gesellschaft der

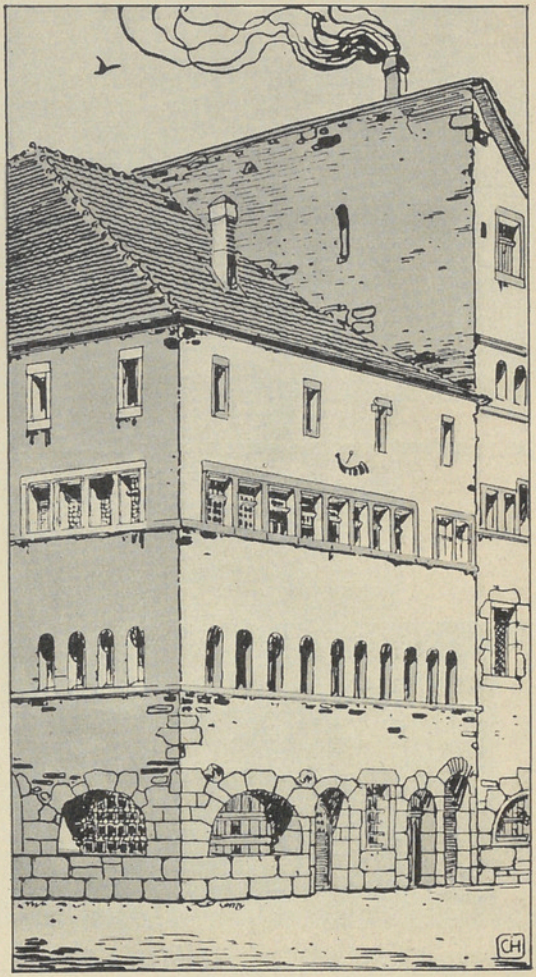

79 Das Schmiden-Zunfthaus «zum guldinen Horn» nach Jos. Murers Stadtplan von 1576.

[1] Fr. Hegi, Die Zunft zur Schmiden, Festschrift 1912, S. 77.

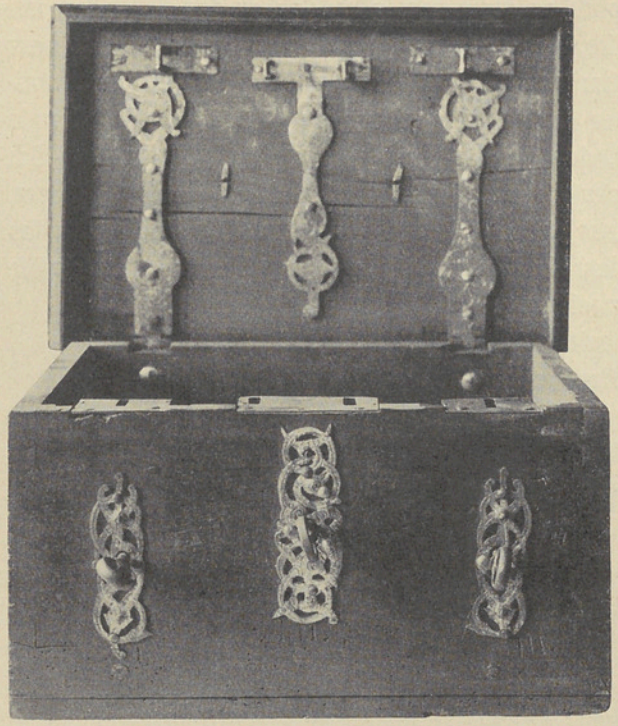

80 Handwerkslade der Schmide aus dem XVI. Jahrhundert
im Besitz der Zunft.

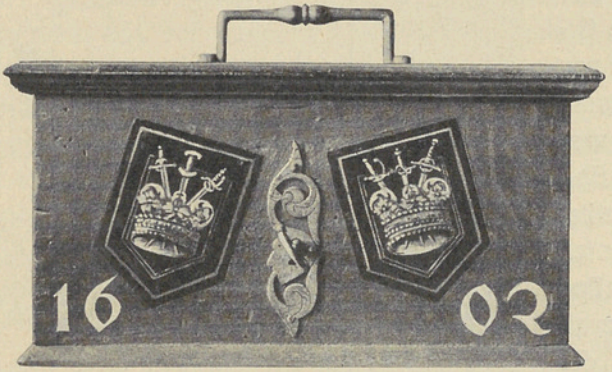

81 Handwerkslade der Degenschmide aus dem Anfang des XVII. Jahrhunderts
im Besitz der Zunft.

Scherer und Bader wegen der Verteilung von Bußen und von Aufnahms- und Lehrlingsgeldern sowie wegen der Vertretung im großen Rat. Es ist daraus zu schließen, daß diese «Gesellschaft» zahlreicher geworden ist, daß auch die Verschiedenartigkeit ihrer Tätigkeit mit derjenigen der Schmide diese Ausscheidung notwendig gemacht hat. –

Und aus wieviel Branchen setzt sich nicht die Schmidenzunft zusammen! – Bis zum Jahr 1653 ist die Nennung der verschiedenen Berufe die gleiche wie im ersten geschworenen Brief. Dann, 1654 – im 6. Brief wurden die Sarwürcker, deren Metier längst verschwunden war, gestrichen und an ihrer Stelle die Schlosser aufgeführt. – Besonders aber zeigt der 7. geschworene Brief vom Jahre 1713, wie

sehr die Arbeit spezialisiert worden, wie neue Bezeichnungen Platz gegriffen und diese Spezialzweige zum Teil sich eigene Ordnungen gegeben haben. Nun stehen verzeichnet[1]: «Schmiede, Kupferschmiede, Degen- und Messerschmiede, Büchsenschmiede, Nagelschmiede, Zeugschmiede, Schlosser, Uhren-

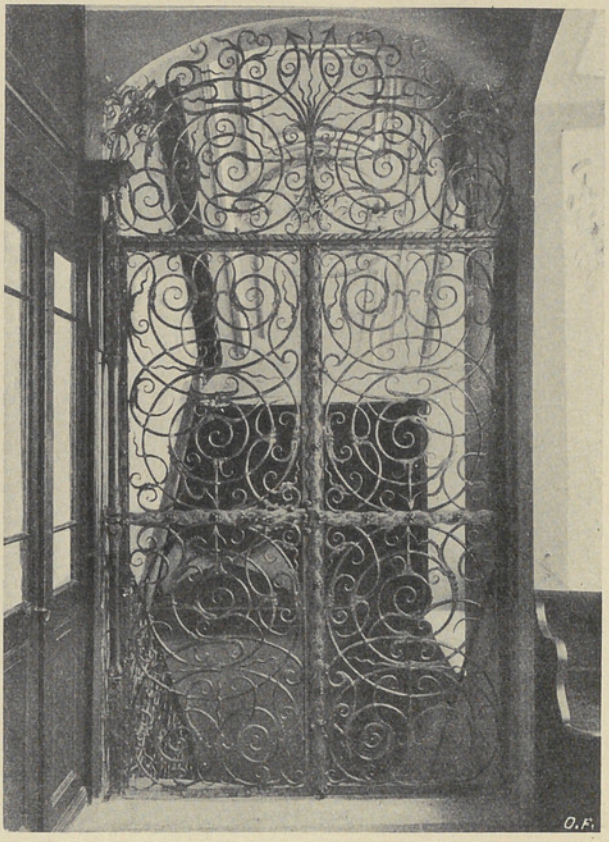

82 Treppen-Abschluß im Zürcher Rathaus.
Zürcher Kunstschmiede-Arbeit vom Jahre 1698.

macher, Roth- und Kannen-Gießer, Sporrer, Spengeler, Feylenhauer, Schleiffer, Schärer und Bader.» –

Bevor wir uns nun den unser Interesse besonders weckenden Scherern und Badern und ihren Geschicken zuwenden, sei einigen wenigen Zeugen der Kunstfertigkeit von Zugehörigen zur Schmidenzunft früherer Zeit Raum

[1] Nach der im Staatsarchiv aufbewahrten Pergament-Urkunde vom Jahre 1713.

gegeben. Figur 82 zeigt den Treppen-Abschluß im Zürcher Rathaus, erstellt um 1698, und Figur 83 das Hof-Portal am Hause Stadelhoferstraße 15, das aus dem Jahre 1700 stammt. — Und ein Werk aus den Füßlischen



83 Portal am Hause Stadelhoferstraße 15.
Zürcher Kunstschmiede-Arbeit ca. vom Jahre 1700.

Gießereien ist das 12pfünder Batteriestück mit Bronzerohr, das die Schmide als ihr Eigentum zur Zürcherischen Artillerie stellten. Dasselbe trägt neben der Aufschrift MORIZ FUESLI GOSS MICH · 1679, das Zürcher Standeswappen und die Schilde derer vom Goldenen Horn und vom Schwarzen Garten in flottem Relief (s. Illustr. 15 S. 99).

Von den Scherern und Badern.

Wenn wir uns die noch im Anfang des XIV. Jahrhunderts ziemlich bescheidene Stufe medizinischer Wissenschaft und ärztlichen Könnens vergegenwärtigen, haben wir eine Erklärung für die angetönte Verbindung (s. S. 236), besonders wenn wir zur Beleuchtung dieser Zustände herbeiziehen, was in den Stadtbüchern[1] unterm 28. April 1431 – also nahezu 100 Jahre nach Bruns Gliederung der Zünfte – festgelegt wurde. Es findet sich dies unter dem Titel:

«Item ordnung aller zunfften, wie si jeglichs gen[2] der andern in allen stucken halten sol, alz daz hienach geschriben stätt ... / III. Schmiden zunftbrieff ...

Wie sich scherer, wagner und ander, so den lüten helffent bein, arm und andre gelied inziechen, gegen einander halten sullent: Es mag jederman dem andern helffen bein, arm und ander gelid inziechen und fuß zu einem gebreiten raten und das beit helffen, daran die scherer[3] nie man sumen sullent».

Also neben den Scherern durften auch Wagner und andere Leute behülflich sein beim Wiedereinrichten ausgerenkter Glieder und raten und helfen bei irgend welchen «Gebreiten», ohne daß die Scherer solches verwehren durften. – Und etwa 25 Jahre später, ca. 1456, wird bestimmt:

Der stattartzet soll sweren, all die wyl er artzet und hie Zürich ist, dem burgermeister, rätt und zweyhunderten dem großen ratt der statt Zürich gehorsam ze sin und ob er utzit[4] verneme, das denselben unsern herren, gemeiner statt oder dem lande schaden oder breiten bringen möchte, das den genannten unsern herren fürzebringen und mit siner kunst armen und rychen, die des begeren[5] zu warten und darinne glich und gemein[6] ze sin und damit umb einen bescheidnen lon[7] nach sinem vermögen das beit ze tun so verr[8] er kan und vermag, und in dem und andernn sachen der statt nutz und ere[9] ze fürdern und schaden ze wenden ... etc. ...

Diese Einträge im Stadtbuch lassen erkennen, daß sowohl der sich der niedern Chirurgie widmende Scherer, der gelegentlich im Feld manch klaffenden Riß verbinden mußte, als der Bader, der eine Badstube führte, mit warmen Dämpfen, mit Aderlaß und Schröpfköpfen – oder wenn das nichts half – mit balbieren der leidenden Menschheit wieder auf die Beine

---

[1] St.-B. III. S. 41 Nr. 51 und S. 47 Z.-Brief der Schmide. [2] = gegen. [3] Ob diese Scherer – die Feldscherer, sobald man ins Feld zog – auch etwas wußten von einer antiseptischen Wundbehandlung? [4] = etwas. [5] = dessen begehren. [6] = keinen Unterschied zu machen. [7] = Lohn; also war der «Arzt» oder Operateur von damals so quasi auch «Lohnarbeiter». [8] = so viel. [9] = Ehre.

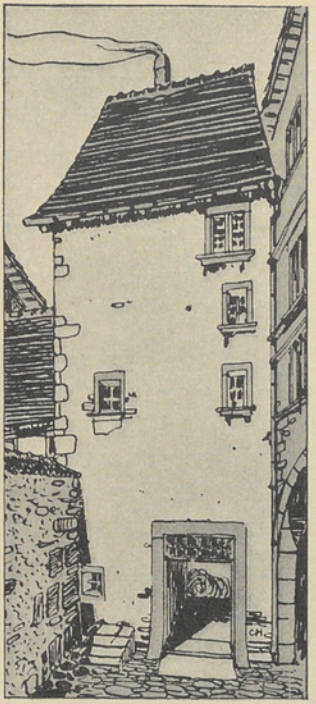

84 Der Scherer und Bader Gesellschaftshaus «zem Swartzen Garten»
Zugang durch den kleinen Hof vom «Mülirad» her. Die Gartenseite des Hauses hat etwa die doppelte Breite der Hofseite.

half, seine Kunst ausüben durfte, ohne eine staatliche Prüfung bestanden zu haben, über die sich vielleicht nicht einmal der «Artzt» ausweisen konnte. –

Gleichwohl, das Gefühl einem höheren Beruf obzuliegen, war vorhanden und festigte sich mit der Zeit, in der sich auch die Kenntnisse erweiterten und vertieften. – Die Folge war, daß man sich von den rauhen, handfesten und schlagfertigen Schmiden etwas absonderte und sich anschickte, einen eigenen Herd zu führen. – Eine eigene «Büchse»[1] führten sie bereits und so erachteten sie – es waren immerhin nahezu 200 Jahre verflossen seit der Gründung – es ums Jahr 1534 als angezeigt, auch ein eigenes Haus zu haben. – Zufällig fanden sie das Gewünschte auch ganz in der Nähe des Stammhauses zum goldenen Horn. – Man war ja dazumal in Wohnungsfragen noch nicht so anspruchsvoll wie heute, also begnügte man sich auch mit dem Hinterhaus eines an der «großen Hofstatt» gelegenen Hauses, an das sich überdies eine nette Legende knüpfte:

Die Legende vom Schwarzen Garten.

«Vor vielen Jahren lebte in Zürich ein Mann, kunstreich in seinem Gewerbe; er verstand es, das Erz zu prächtig klingenden Glocken zu gießen. Und eine seiner Glocken rief die Gläubigen zusammen zu einem Zug ins heilige Land, um das Grab des Herrn aus den Händen der Ungläubigen zu befreien. Da zog es auch den jungen, tatenlustigen Mann, getauft auf den Namen unseres Herrn Felix, des Martrers, und zubenannt «der Gloggner», fort in die weite Welt. Er schloß sich den Kreuzfahrern an, mit ihnen teilend die Gefahren der Reise, tapfer dabei, wenn die gewandten, morgenländischen Krieger auf feurigen Pferden den Zug der Kreuzfahrer plötzlich und hart bedrängten. – Auf der Rückfahrt, da gewahrte Felix der Gloggner auf den Trümmern eines von den Feinden verwüsteten Hauses ein wunderschönes Mädchen, von prachtvollem Ebenmaß der Glieder, feiner, dunkler Hautfarbe, schüchtern wie ein Reh und verzweifelnd bei dem zerstörten Haus, das deutliche Spuren aufwies eines erbitterten Kampfes, in dem des Mädchens Brüder unterlegen und von den Feinden wohl

[1] = Gesellschaftskasse.

fortgeschleppt worden waren. – Und Felix labte das hungernde Kind, versprach ihm redliche Hilfe, hob es auf sein Pferd und brachte es vor den Pfeilen der sie verfolgenden Feinde in Sicherheit. – Und Sulamith gewann den tapferen Jüngling lieb und folgte ihm übers Meer in seine Heimat am Ufer des leuchtenden Sees. – Sulamith aber scheute sich unter die Leute zu gehen, deren rauhe Sprache sie nicht verstand, glücklich war sie nur im Hause ihres Felix, dem sie zwei liebliche Kinder schenkte. Und Felix, der am verödeten Haus Sulamiths einige kräftige Schosse eines Rosenstrauches, der glühenden Rosen von Schiras, abgeschnitten und gleich seiner Sulamith sorglich gepflegt, und in Erde gelegt, er pflanzte diese Rosen in den großen, hinter seinem Hause liegenden Garten, und beiden war es das Liebste, ihre Kinder und ihre Rosen zu pflegen. Die Kinder wuchsen heran, mit ihnen die Rosen, die bald den ganzen Garten mit einer hohen, blühenden Hecke umgaben, die bis spät in den Herbst mit leuchtenden Blumen bedeckt war. Und so dicht war die Rosenhecke, daß sie allen neugierigen Nachbarn den Blick in Sulamiths Reich verwehrte. Und dessen war das schöne, süße Weib aus dem fernen Morgenland so froh! Beide lebten glücklich im engen Kreis bis an ihr seliges Ende. Längst haben auch die Kinder das Zeitliche gesegnet. Die Rosen sind verschwunden, nur der Name, den das Volk dem Hause des Gloggners gab, «der Schwarzen Garten», erinnert noch an das freiwillig getragene Exil der schönen Sulamith, die des Geräusches der Welt nicht bedurft hat zu innerem, wahrem Glück.»

Eigentümer dieses Hauses, das vordem mehr denn 100 Jahre im Besitz einer Familie Gloggner gewesen[1], war anno 1534 der Schulmeister[2] Hch. Wüst, und Joder Notz und Johannes Stumpf, die damaligen Pfleger «des Handwerks gemeiner Meister der Scherer und Bader» unterhandelten mit diesem Wüst, bald mit ihm handelseins werdend. – Um 470 ℔ kam die Gesellschaft in den Besitz des Hauses; damit auch Nachbarn der Schuhmacherzunft werdend, die seit 1443 ebenfalls in einem Hinterhaus, dem nebenanliegenden «hintern Silberschmid» zu Hause waren. – Diese zünftige Nachbarschaft wurde dann 1599 noch um diejenige der Müller (s. S. 290) vermehrt, die sich – zum anfänglichen Leidwesen der Scherer und Bader – im Vorderhaus des «Schwarzen Garten» niederließen, worauf dasselbe nach dem Wahrzeichen der Müller, dem Rad, «zum Müllirad» genannt wurde, während umgekehrt das Hinterhaus seinen Namen behielt und auf die nunmehrigen Eigentümer übertrug, die von jener Zeit ab während fast 300 Jahren den Namen «Gesellschaft zum schwarzen Garten» führten.

Die Hantierungen der Bader und Scherer oder wie sie auch genannt werden Balbierer und Bartscherer, haben ursprünglich und im Grunde nie weit auseinander gelegen, ausgenommen daß die Bader diejenigen waren, die eine eigentliche Badstube führten, in der sie den Leuten «das Bad übertaten» oder sie in kleinen Schwitzstuben oder Kasten mit Dampf- und Heißluftbädern traktierten.

[1] Ihr Name war abgeleitet vom Beruf der Männer, die als Glockengießer weit herum bekannt gewesen waren. [2] Lehrer an der Stiftsschule.



85 Glasscheibe der Scherer und Bader in Zürich.
Mutmaßlich für das neue Gesellschaftshaus zum Schwarzen Garten erstellt um 1534.

Badstuben-Szene. Unten links Darstellung des Aderlasses und die Baderknechte im «Berufskleid», Wasser zutragend; rechts Wasserförderung aus dem Sodbrunnen. Oben: der Bader beim Massieren, Schröpfkopf setzen. An der Wand sein Werkzeug: Rasiermesser, Strähl, Schere. Im quadrierten Wappen in Feld 1 und 4 auf Rot ein silbernes Rasiermesser mit goldenem Griff, in Feld 2 und 3 auf Rot zwei gekreuzte «Flieten»[1], das zum Aderlaß gebrauchte Instrument.

Auf der im Schweiz. Landes-Museum befindlichen, aus dem Schwarzen Garten stammenden Scheibe vom Jahre 1534 ist ein Stück Badstuben-Betrieb im Bilde festgehalten, ebenso wie die beiden würdigen Vertreter einer damals in den Kinderschuhen stehenden — und besonders auf dem Lande nur zu oft erschreckend leichtfertig betriebenen — Wissenschaft sich bereits mit Harn-Diagnose beschäftigen.

Und das andere Bildchen, von Jost Ammann, dem Zürcher Künstler, lebenswahr gezeichnet und von Hans Sachsens Vers erläutert, zeigt was alles in der Aufgabe des Balbierers oder Baders oder Bartscherers lag, oder was er wenigstens vorgab ausführen zu können, zum Wohle derer, die sich ihm mit bewundernswertem Gottvertrauen überlieferten.

Diese sonderbaren Zustände werden uns teils aus den vorangegangenen Notizen verständlich, andernteils wenn noch beigefügt wird, daß erwiesenermaßen die Mehrzahl der eigentlichen Ärzte bis ins XVII. Jahrhundert

[1] Nach G. A. Wehrli in: Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich — N.-Bl. der Antiquar. Ges. Zch. 1927.

hinein als Bücher-Gelehrte sich hauptsächlich mit der innern Medizin beschäftigten und sich mit schwierigeren chirurgischen Eingriffen nicht oder nur ungern und nur ganz vereinzelt abgaben. – Zudem sei daran erinnert, daß das «arznen» eine freie Kunst war; also waren auch ihre Jünger weder einer Prüfung noch einer Kontrolle unterstellt.

Unter solchen Verhältnissen haben unsere Scherer und Bader aus eigener Kraft heraus und von Zeit zu Zeit unter dem fördernden Einfluß gewissenhafter Praktiker und Forscher im Gebiete der Heilkunst und Chirurgie ihr Wissen erweitert und vertieft. – Daß es gleichwohl nie zu einer reinlichen Scheidung zwischen Barbierer- und Chirurgen-Beruf kam[2], ist eine Erscheinung, die ihre Ursache zum Teil in der durch kontinentale Modeströmungen bedingten beruflichen Umstellung haben dürfte: die Perioden der Perücke und des Zopfs. – Diese brachten denjenigen unter den Balbierern, Haar- und Bartscherern, denen das Haarkräuseln angenehmer erscheinen mochte als der blutige Aderlaß, der während zwei Jahrhunderten das A und O ihrer Wissenschaft bedeutete, ein ungeahntes Tätigkeitsgebiet – wenigstens in den Städten, und damit eine sich unmerklich vollziehende Scheidung in zwei effektiv ganz getrennte Lager, die der Entwicklung des, es mit der Heilkunst ernster nehmenden Scherers

Der Balbierer.[1]



86

Ich bin beruffen allenthalbn/
Kan machen viel heilsamer Salbn/
Frisch wunden zu heiln mit Gnaden/
Dergleich Beinbrüch vnd alte Schaden/
Frantzosen heyln/den Staren stechn/
Den Brandt leschen vnd Zeen außbrechn/
Dergleich Balbiern/Zwagen vnd Schern
Auch Aderlassen thu ich gern.

[1] Aus den Handwerkerbildern des Jost Ammann mit den Begleitversen von Hans Sachs, erschienen 1568, Frankfurt a. M. «Frantzosen» = venerische Lustseuche; «Zwagen» = zwicken oder schröpfen. [2] Wehrli: Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich – N.-Bl. der Antiquar. Ges. Zch. 1927, S. 64.

zum Wundarzt und Chirurgus nur förderlich war. Und wenn dabei auch diese Scherer – bei einer stetig abnehmenden Zahl der Bader (mit Bad-Stuben) – bei ihrer handwerklichen Organisation blieben, so brachten sie sich nach und nach gleichwohl ja selbst auf eine achtunggebietende, wissenschaftliche Höhe. – Besondern Einfluß auf diese Entwicklung des ganzen Standes hatten der Locarnerflüchtling (1555) Arzt Johannes Muralt und der «Thalwiler Scherer» Joh. Jak. Ammann † 1658 und wieder in besonderem Maße der Stadtarzt Joh. v. Muralt, der 1680 das anatomische Kollegium begründete, eine medizinische Schule, deren Vorlesungen und Übungen im Schwarzen Garten stattfanden. – Hundert Jahre vergingen aber noch, bis sich die Behörde zu einer nachhaltigen Hebung und Besserung des Medizinalwesens bereit fand und dies auch nur dank der langen Bemühungen des Arztes Dr. Joh. Hch. Rahn († 1812), denn erst 1782 kam es zufolge der Initiative der Zürcher Ärzte und Mitglieder der Gesellschaft zum Schwarzen Garten zur Gründung einer (Privat-)Unterrichtsanstalt für angehende Ärzte, des medizinisch-chirurgischen Institutes[1], das dann um 1804 kantonale Lehranstalt, und bei der Gründung der Zürcher Universität 1834 ihrer medizinischen Fakultät einverleibt wurde.

*

So hatten sich die Scherer und Bader im Laufe der Zeit aus den skizzierten sehr bescheidenen Anfängen heraus zu einem wissenschaftlich bedeutenden Kollegium herangebildet. 1786 begannen sie auch mit der Ausgabe von «Neujahrsstücken» und trotz den bald hernach eintretenden schweren, das unterste zu oberst kehrenden Zeiten blieben sie in ungeminderter Pflege der Wissenschaft und zur Belehrung der heranwachsenden Jugend dabei, am Neujahrs- oder Berchtoldstage diese vielfach mit Kupfern von Franz Hegi gezierten interessanten Blätter herauszugeben.

Wohl kam es 1798 unter dem Zwang der Verhältnisse auch für die Gesellschaft zum Schwarzen Garten zur Auflösung und zum Beschluß, einen außerhalb des Zunftvermögens stehenden, zu beruflichen Zwecken angelegten «Handwerksfond» im ansehnlichen Betrag von 5412 fl. 10 ß am 1. Mai 1798 einmütiglich unter die Mitglieder zu verteilen; aber 1807 erfolgte doch die Reorganisation der Gesellschaft, die in Zeiten der Not und Bedrängnis in verdienstlicher Weise beitrug zur Erhaltung und Hebung

[1] Gerold Meyer v. Knonau: Der Kanton Zürich. II [ed. 1845] S. 15, «... welches sich früher der Theilnahme der Regierung nicht zu erfreuen hatte ...»

moralischer und ethischer Kräfte in der schwer heimgesuchten Bevölkerung. Bis 1832 führte sie die Herausgabe ihrer Neujahrsstücke fort. Dann aber, 1833/34, da mit der Universitäts-Gründung, wie erwähnt, das medizinisch-chirurgische Institut einging, löste sich die Gesellschaft zum Schwarzen Garten definitiv auf. Ihr Haus kam um 10100 fl. in den Besitz der Kirchgemeinde Predigern, wurde noch einige Jahre zu Schulzwecken benützt und seit 1853 ist es in Privatbesitz.

*

Wir kehren zurück zu den Meistern im goldenen Horn, die, nachdem 1534 die Scherer und Bader ausgezogen waren, nun wieder allein die Herren im Hause waren. Allein der Gedanke, daß nun gerade diese, die man als nicht ganz vollwertige Mitzünfter eingeschätzt hatte, ein gut fundiertes Haus ihr eigen nannten und sie, die Schmide nicht, weil ja das Fundament ihres Hauses immer noch in fremder Hand war und daher mitten in ihrem Hause fremde Sonderrechte bestunden, dieser Gedanke mochte den Schmiden auf die Dauer doch unangenehm und ärgerlich sein.

Sonderbar war das ja schon zugegangen. Im November 1412 hatten die Schmide ihr Haus erkauft; im Januar 1416 verkauften Konr. Widmers Erben den anno 1412 vom Kauf ausgeschalteten Keller und das darauf befindliche «Inhus» und die zugehörigen Türen dem

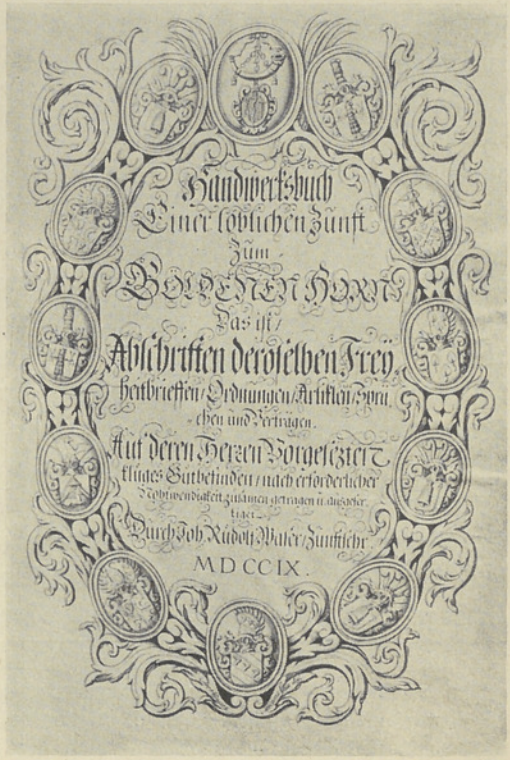

87 Titelblatt aus dem Handwerksbuch «Einer löblichen Zunft zum Goldenen Horn» vom Jahr 1709.

Gezeichnet von Anna Waser, der Tochter des damaligen Zunftschreibers Joh. Rud. Waser.

damaligen reichsten Bürger von Zürich, dem, gegenüber dem goldenen Horn, im Haus «zur Trüw»[1] wohnenden Stadt-Säckelmeister und Ratsherrn Heinrich Suter[2] um 120 fl. – Bis 1525 sind diese Hausteile im Besitz von Suters Erben. Dann brachten die östlichen Anstößer an das goldene Horn – Rindermarktseite – die zur Schmidenzunft gehörenden Exuperantius[3] Winkler oder dessen Vater Meister Heinrich Winkler, vormals Zunftmeister, die mit ihrer Zunft – ergangener[4] Bußen wegen – einen Span hatten, diese Hausteile vom goldenen Horn in ihren Besitz, und endlich am 7. Mai 1548 verkaufte des letztern Enkel, der Goldschmid Brantzi Winkler, Bürger zu Zürich, den Meistern und Zunftbrüdern der Schmidenzunft seinen Keller, der unter ihrem Zunfthaus liegt und damit auch das mehrmals erwähnte Inhaus, zusammen um 280 ℔. Dann lastete auf dem Hause noch 1 ℔ 11 ß 6 h. jährlichen Zinses, zahlbar an die «Kaplanei Bruderschaft zum Großmünster in Zürich»[5]. Nun war man endlich im Besitz der lang entbehrten Fundamente des Hauses und ließ es sich im Bewußtsein vollen Besitzes darin wohl sein. – So gingen 150 Jahre über Zürich und die «Schmidstube»[6] dahin, dann wurde 1701 auch im 1. Stock eine gründliche Änderung vorgenommen und der Saal in seiner jetzt noch bestehenden, gediegenen Ausstattung erstellt, an der in der Gegenwart, das heißt anno 1884 wieder verbessert wurde, in der Weise, daß er durch eine Tieferlegung des Bodens um 45 cm höher gemacht werden konnte und die frühere Gipsdecke durch eine Holzdecke ersetzt wurde. – Es war ein glücklicher Zufall, der eine eben um 1701 entstandene Hauszeichnung wieder in den Besitz der Zunft brachte[7]. Nach beigegebener Inschrift haben wir es mit der Vorlage für die Gravüre einer Trinkschale zu tun, die dem um die Leitung des Umbaues von 1701 besonders verdienten Pfleger Hs. Hch. Heidegger überreicht worden war. Die Widmung lautet: «Für großen Fleiß und Treu in gulden Horns Gebeu / diß Gschirr ein Ehrenpfand von der Schmid-Stuben Hand / dem Herrn Heidegger sen.» Das Bild, das ohne Zweifel den Bau so wiedergibt, wie

[1] = Treu. [2] Fr. Hegi, Die Zunft zur Schmiden, Festschrift 1912, S. 251. [3] Der Name erfährt verschiedene, gebräuchliche Abkürzungen, wie: Exabrantzi, Prantzi, Brantzi, Branz. [4] = ihnen auferlegter Bußen. [5] Es ist möglich, daß dieser Zins noch herrührt aus dem um 1277 durch Verkauf an die Probstei – eben das Großmünster – entstandenen Erblehen, wofür der Zins damals in natura mit 25 Mütt Kernen zu entrichten war (s. S. 240). Diese Zinspflicht dem Stift gegenüber bestund bis 1553, in welchem Jahre sie an das Almosenamt überging (nach F. Hegi, Die Zunft zur Schmiden, Festschrift, S. 252, und Vögelin, A. Z. I. S. 405). [6] Diese Bezeichnung findet sich erstmals im Jahr 1439 in den Akten über eine Schlägerei zwischen Hans Gloggner und Kugelli, dem Messerschmied (nach F. Hegi, Die Zunft zur Schmiden, S. 252). [7] Durch die Vermittlung von Prof. Dr. P. Ganz in Basel.



Der Schmiden Zunfthaus zum Goldenen Horn.
Nach einer Tuschzeichnung vom Jahr 1701.

er anno 1701 war, zeigt uns die längst verschwundenen Hauseingänge auf der Rindermarktseite, die groß gesprengten Korbbogen der Läden und Werkstätten zu ebener Erde und die große Lukarne im Dachstock, bestimmt zur Einbringung der «Heiziwellen» und andern Brennmaterials.

Aus der Baugeschichte des Schmidenhauses, im besondern seines großen Zunftsaales, sei an dieser Stelle noch der zwei bedeutenden Umbauten in den Jahren 1881–1882 und 1900–1901 gedacht. Die erstere brachte eine Hebung der Decke um 1½ Meter und durch die letztere wurden frühere Nebenräume mit dem großen Saal vereinigt, der dadurch beinahe doppelt so groß wurde, als wie er ursprünglich gewesen war. Die Decke im neuen Teil des Saales ist genau gleich derjenigen des alten Teiles gegliedert, nur zum Schmuck der Medaillons hat man nicht wieder die Abnormitäten der Schedelschen Weltchronik zum Muster genommen, sondern es hat sich ihr Verfertiger teilweise an Vorbilder aus dem ehemaligen «Clauser-Hause» in Luzern gehalten[1].

*

Im Sturmjahr 1798 galt es auch bei den Schmiden als das sicherste, teilbares Zunftgut und Silbergeschirr nicht in die Hände der beutegierigen Franken, der Befreier des Landes, fallen zu lassen, sondern unter sich zu verteilen. Dies geschah bis auf das Haus und einen ihm dienlich erklärten Unterhaltsfond und etwas für Wirtschaft und Küche nötiges Geräte und Mobiliar.

Freilich mußten es dann die Schmide, die sich vor Zeiten mit den etwa sechs Jahre in der «Linde» vorüber dem Goldenen Horn wohnenden Schneidern nicht besonders gut vertragen hatten, erleben, daß im Sommer 1799 die Franzosen gar noch ihre Regimentsschneiderei in ihr Haus einquartierten. Aber ihre damalige Hausverwalterin, die war im Verkehr mit den Schmiden so resolut geworden, daß sie auch die sämtlichen französischen Schneider in den Schranken und im Zaune hielt, so daß bei deren Abzug ernstliche Schädigungen des Hauses nicht zu konstatieren waren. – Ärger hausten dann anfangs 1802 die Schuhmacher der helvetischen Linieninfanterie, die die benützten Räume in schandbarem Zustande hinterließen.

---

[1] Clauser, aus der Apotheker-Familie in Zürich stammend (s. Artikel Saffran S. 195, Note 5).

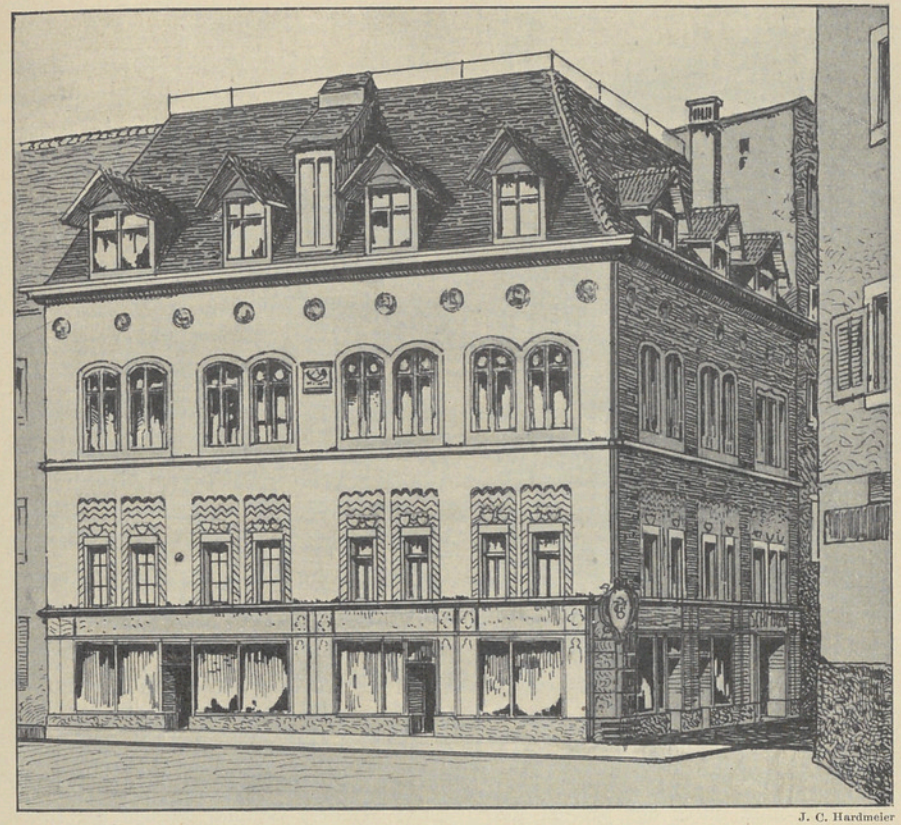

J. C. Hardmeier

89 Das Zunfthaus zur Schmidstube seit der Renovation von 1923.

Das Unabwendbare wurde getragen; war auch viel wertvolles Gut unbedacht veräußert und verteilt worden, so war doch das Haus der Zunft erhalten und das ist neben dem materiellen als großer moralischer Gewinn zu bezeichnen.

*

«Der Schmiden und Schärer Zunfft zum Guldinen Horn» – wie sie sich auf einer noch erhaltenen schönen Glasscheibe[1], verfertigt von Josias Murer, Zürich 1605, nennt – entstammen auch mehrere verdiente Bürgermeister des Standes Zürich. – Ihr Erster gelangte in den durch die Glaubenskämpfe des XVI. Jahrhunderts bewegten Zeiten ans Regiment; es war der Zeitgenosse und Freund Ulrich Zwinglis: Heinrich Walder.

[1] Im Schloß Heiligenberg am Bodensee befindlich; abgebildet bei Fr. Hegi, Festschrift der Zunft zur Schmiden, S. 285.

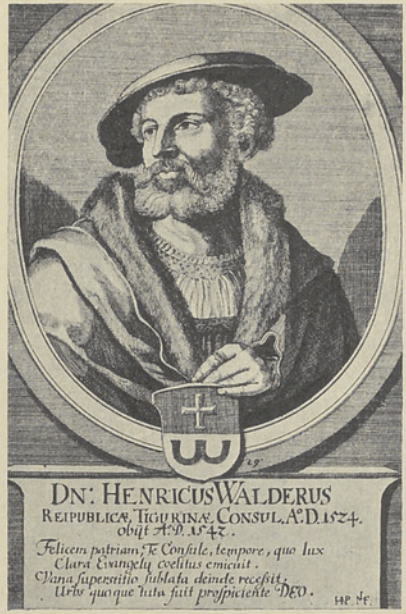

90 Heinrich Walder
Bürgermeister 1524–1542.

Er hat Hans Waldmanns tragisches Ende miterlebt; im Sommer des gleichen Jahres – 1489 – kam er als «Zwölfer» in den großen Rat; 1505 ernannte ihn der letztere zum Ratsherrn und 1520 wurde er zum Zunftmeister bestellt. Die Schmide aber meinten, dieweil Heinrich Walder «nur» ein Bader und nicht ihres Handwerks sei, ihm auch keinen Gehorsam leisten zu wollen. Der Rat der E. E. entschied aber am 28. Juli 1520, daß die Schmide dem Mitr. Walder schwören und «Gehorsam tun sollen, wie er dann von M. g. H. genommen und bestätigt ist». – Als Kirchenpfleger zu St. Peter – er wohnte im «Waldegg» [1] – erwirkte Walder von der Kirchgemeinde St. Peter ein Darlehen von 100 ℔ für die Bestreitung der Baukosten des großen Zunftsaales. 1520 wird er auch Obervogt zu Wollishofen, 1522 Obristzunftmeister; gleichzeitig wurde ihm und seinem Kollegen Ochsner das «Vorgehen gegen die Mönche» aufgetragen. 1523 ist er Mitglied der Zensurbehörde; seine Wahl zum Bürgermeister – 18. Juni 1524 – bedeutete die Sanktionierung der Zwinglischen Glaubenspolitik durch den großen Rat [2]. Unter Walders Leitung wurden die stadtzürcherischen Männerklöster aufgehoben und die jungen Mönche zu Handwerkern gemacht. Dabei war er bemüht, die Änderung im Glaubensleben mit ihren tiefgehenden Wirkungen maßvoll und wohlbedacht durchzuführen. Während Walder so die Entwicklung der Reformation im reifen Mannesalter miterlebte, fallen in die Zeit des Konsulates von

Johannes Bräm, des zweiten Schmidenzünfters auf dem Bürgermeisterstuhl, die Bestrebungen der katholischen Kirche, in den reformierten Gegenden wieder die Oberhand zu gewinnen, denen gegenüber es galt, das Errungene zu wahren und zu festigen. – Bräm war noch ein Handwerksmeister von gutem Schlag und praktischem, dabei bescheidenem Sinn. – Als tüchtiger Büchsenschmid und Förderer des Schießwesens, das durch die neuen Handfeuerwaffen eine Reorganisation des ganzen Militärwesens erfuhr, war er zu Ansehen gelangt. Daneben war er auch ein tüchtiger Schlosser, als solcher erhielt er 1552 «umb das Zyt, so die Viertheil

[1] = das Eckhaus zwischen Strehl- und Schwanengasse in der vorderen Schipfe. [2] Fr. Hegi, Die Zunft zur Schmiden, Festschrift 1912.

schlacht»[1] (am St. Peter) 18 ℔. Lange Jahre war er als Büchsenmeister[2] der Stadt nützlich, die ihn um seiner Kenntnisse willen 1565 zum Zeugherren[3] ernannte. Am 13. Dezember 1567 erwählte ihn dann «trotz seines heftigen Widerstandes» der Große Rat zum Bürgermeister. – In seine Amtszeit fallen die 3 Fahrten der Zürcher Schützen an das Schießen der befreundeten Zunftstadt Straßburg anno 1576. – Zur zweiten derselben ordnete die Regierung ihren Bürgermeister Johann Bräm zum Obmann der 58 Schützen, unter denen sich eine Reihe von Schmidenzünftern befanden, die «ihren» Bürgermeister hinaus ins Reich begleiteten. Die Folge dieser Fahrt, über Limmat, Aare und Rhein und der erfahrenen Gastfreundschaft war die Ausfahrt des dritten, des «glückhaften» Schiffes, das den «Hirsbrei»[4] froh begrüßt, schmackhaft und warm nach Straßburg brachte. In Straßburg, zur Erinnerung an jenes Fest, dem eine tief liegende Bedeutung eignet, geprägte Denkmünzen wurden mehrfach zum Schmuck von Trinkschalen verwendet; das beigegebene Bild einer Schale aus dem Besitz der heute noch bestehenden Zürcher Gesellschaft der Bogenschützen, der ältesten städtischen Vereinigung militärischen Charakters, zeigt die Straßburger Münze. –

In Bräms letzte Lebensjahre fällt, in konsequenter Nachachtung der von Zwingli geübten neutralen Politik, der – wie schon Hans Waldmann – nichts wissen wollte von Bündnissen mit fremden Fürsten[5], die Abweisung eines 1582 von Frankreich beantragten Bündnisses, das, wie früher schon wiederholt, die beste Jungmannschaft des Landes auf fremde Schlachtfelder geführt hätte. Dafür aber kam es zum Bund mit Genf.

Johann Heinrich Waser (geb. 1600), der dritte Bürgermeister ab der Schmidenzunft, wird als einer der tätigsten und einsichtigsten schweizerischen Staatsmänner des XVII. Jahrhunderts bezeichnet[6]. Ob er ein direkter Nachkomme des 1537 bei den Schmiden zünftigen Schlossers Jakob Waser ist, ist nicht feststehend. – Durch seinen Vater aber, der Professor und Diakon am Großmünster war, mochte er eine gute Vorbildung erhalten haben, die ihn befähigte, mit 21 Jahren (1621), als «freiwilliger» Arbeiter der Staatskanzlei in den zürcherischen Staatsdienst zu treten. Im April 1622 erkaufte sich Heinrich Waser, der «Schreiber» die Zunftgerechtigkeit[7] um 30 ℔. – Die Höhe dieses Betrages läßt vermuten, daß Heinrichs Vater nicht bei den Schmiden zünftig war; auf des Vaters Zunft mochte aber dem jungen, strebsamen Manne die Möglichkeit eines politischen Aufstieges gering erschienen sein, so daß er sich in eine Zunft wandte, in der er seine Fähigkeiten eher zur Geltung bringen konnte. – 1627 war er denn bereits Substitut, leistete einen Beitrag zur

---

[1] Also beschäftigte er sich auch mit Konstruktionsfragen zum Bau von großen Turmuhren. [2] Im Zeughaus «in Gassen» (dessen ursprüngliche Hallen in jüngster Zeit zu einer modernen Bierhalle umgebaut wurden (sic transit ...). [3] Gleich dem jetzigen Zeughaus-Direktor. [4] = ein den Schützen von heute «fremdes» Gericht. [5] Ein Krebsübel, das schon Hans Waldmann erkannt, dessen Bekämpfung ihm aber bei den andern Eidgenossen viele und heimliche Feinde geschaffen hatte. [6] Fr. Hegi, Die Zunft zur Schmiden, Festschrift, S. 48. [7] = Mitgliedschaft.

Anschaffung des silbernen Kohlenkorbes, eines Prunkstückes der Zunft, und 1634 wird er — 34 Jahre alt — zum Stadtschreiber ernannt. — 1644 starb Bürgermeister Bräm (vom Widder) und der auch zur Wahl vorgeschlagene Hs. Hch. Waser blieb nur mit 4 Stimmen hinter dem gewählten Hs. Rud. Rahn — Statthalter und Zünfter zum Widder — zurück, wurde dafür durch Ernennung zum Landvogt auf Kyburg, der größten und bedeutendsten unserer Landvogteien, entschädigt. Seine Verwaltung war mustergültig; sie mag ihm den Weg gebahnt haben, daß er — ohne je Mitglied des kleinen Rates, also «Ratsherr» gewesen zu sein — im Juni 1652 zum Bürgermeister erkoren wurde. — Redlich waren seine Bemühungen als Vermittler im großen — schweizerischen — Bauernkrieg 1653, doch vermochte er nicht die unsinnig harte Bestrafung der Bauernführer durch die Regierungen von Bern und Luzern zu verhindern.

Was von Hans Waldmann schon angestrebt worden war, «eine Vereinheitlichung der Gesetze der Stände», das zu verwirklichen hat wieder in der Aufgabe Bürgermeister Hs. Hch. Wasers gelegen. Er und General Sigmund von Erlach waren beauftragt, die Bündnisse der evangelischen Orte zu sichten, womöglich zusammenzufassen. Wasers Idee war es wohl hauptsächlich auch, die katholischen Orte in dieses «Defensionale» einzubeziehen und so wurde er — im Besitze reicher staatsrechtlicher Kenntnisse — mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem gemeineidgenössischen Bundesvertrag beauftragt. — Der Boden war noch zu wenig vorbereitet, die Saat ging nicht auf; erst 150 Jahre später, unter Sturm und hartem, fremden Zwang, erkannten «U. G. H.», was Not tat.

Einen Bundesschwur aber half Bürgermeister Hs. Hch. Waser besiegeln, denjenigen mit Ludwig XIV. in der «Notre-Dame» zu Paris. — Nachdem unter Zwingli, das für das ganze Land verderbliche Reislaufen in den reformierten Orten verboten worden, schenkte man 130 Jahre später doch wieder den von Gold und Geschenken begleiteten Anträgen Frankreichs Gehör und um weitere Spaltungen in der Eidgenossenschaft zu vermeiden, war Bürgermeister Waser als Vertreter Zürichs das führende Haupt bei der 1663 in Paris geschlossenen Allianz, darnach 16,000 Söhne unseres Landes in französische Dienste gingen.

Es vergingen 100 Jahre, bis wieder ein Schmidenzünfter, genau gesagt ein Mitglied der Gesellschaft zum Schwarzen Garten, ins Bürgermeisteramt berufen wurde: Hans Konrad Heidegger.

Bereits sein Vater stand im Staatsdienst, von 1719—25 war er Landvogt in Grüningen, sein Großvater mütterlicherseits war der angesehene Chorherr Dr. Salomon Hottinger. — So erhielt Hs. Konrad eine sorgfältige Schulung, anschließend erwarb er sich auf Reisen im Ausland weltmännische Gewandtheit und vielseitiges Wissen. Wieder in Zürich, wird er Praktikant an der Stadtkanzlei, später Bibliothekar an der (1629 gegr.) Bürger-Bücherey[1] deren ersten gedruckten Katalog er erstellte. 1731

[1] = später Stadt-, jetzt Zentralbibliothek.

wird er in die «Gesellschaft zum Schwarzen Garten» aufgenommen. 1741 gelangt er durch die letztere als Zwölfer in den großen Rat. 1747 ist er Beisitzer der Kirchensynode, ein Jahr später finden wir ihn im Kollegium der Examinatoren und Aufseher über die Geistlichkeit und 1752 ist er Mitglied des kleinen Rates. Häufig wird er mit Gesandtschaften betraut, es gelingt ihm auch die vierzigjährigen Streitigkeiten, herrührend aus dem Zwölferkrieg[1], zum Abschluß zu bringen. Anderseits wird das von Ludwig XV. von Frankreich durch seinen Gesandten Chevigni vorgeschlagene neue Bündnis, dessen Hauptzweck wieder die Lieferung von Tausenden von Soldaten war, von dem mit ihm unterhandelnden Heidegger abgelehnt. — Er ist auch kühl rechnender Finanzmann, als solcher hilft er ein altes Postulat der Zünfte — vom Jahre 1715 — verwirklichen: die Gründung einer «Zinskommission», die sowohl das im Argen liegende Gültbrief-, heute sagen wir Hypothekar-wesen und damit Nachfrage und Angebot auf dem Geldmarkt in geordnete Bahnen bringt. Aus diesem halbstaatlichen Institut entwickelt sich die erste zürcherische Bank, das Haus Leu & Co., die «Leuenbank». Ihr Leiter (Zünfter zur Waag) wird 1759 Bürgermeister, seinem Freund Heidegger wird das Säckelmeisteramt übertragen, das er mit großem Geschick leitet, so daß er bei Leus Tod, 1768, an die oberste Stelle berufen wird. — War 1756 Frankreichs Bündnisantrag von Heidegger abgelehnt worden, so lagen 20 Jahre später die Verhältnisse so, daß «M. G. H.» den fortgesetzten Bemühungen des westlichen Nachbars nachgaben und den «Anschluß an eine schützende Großmacht als sehr nützlich erachteten», wenn schon in den Zünften eine gegenteilige Meinung vorherrschte. — Es kam also Ende Mai 1777 zu dem pompösen Bundesschwur in der St. Ursenkirche in Solothurn, über einen auf 50 Jahre bemessenen Vertrag; Konr. Heidegger, dessen Befürworter, hat ihn nicht unterzeichnet, er lag — wohl in Folge der vorangegangenen Aufregungen — krank daheim und starb im folgenden Jahr 1778. — Den Vertrag selbst hat die hereinbrechende Revolution gelöst, die Schreckenstage in Paris, der 10. August 1792[2] bedeuten das Ende jener Staatsverträge — Kapitulationen — mit fremden Mächten, die Tausenden unserer Söhne, verlockt durch Gold, Ruhm und Ehre, Not und Tod brachte im Dienste fremder Herren, dem eigenen Land, der eigenen Familie zum Leid und zum Schaden.

*

Es geziemt sich, neben den Männern, die teils aus bürgerlichen Berufen heraus, teils nach konsequent verfolgter Diplomatenkarriere, die Lenker unseres kleinen Staates wurden, auch einige Schmidenzünfter zu

[1] Der zweite Villmergerkrieg 1712, der politisch-konfessionelle Zwiespalt und Machtstreit unter den alten Orten im XVIII. Jahrhundert. [2] Sturm auf die Tuilerien, Todeskampf der Schweizergarde ...

erwähnen, die der Zunft, ihrem Handwerk, auch der Wissenschaft zur Ehre gereichen.

Die Ältesten seien zuerst genannt, die «Füßli», die nach und nach als Hafen = Roth = Glocken- und Stückgießer gewirkt, in deren Familie an 450 Jahre dasselbe Metier sich von Geschlecht zu Geschlecht vererbte. — Als Stammvater wird ein Konrad angenommen[1], der als Knecht (Geselle) im Hause des «Glockengießers von Feldkirch»[2] in der Wacht Neumarkt wohnte. Das war ums Jahr 1370. — Es ist noch die Zeit, in der sich Familiennamen neu bilden. Meistens ist es der vom Familienoberhaupt betriebene Beruf oder sein Stand, eine persönliche Eigenschaft, eine ihm anhaftende Eigenheit, sein Wohnort, seine Herkunft, ein Ereignis, die diesen Namenbildungen zu Grunde liegen. Dabei spielt auch das Lateinische, die Sprache der Gelehrten und des Klerus, eine bedeutsame Rolle, deren vielgestaltigen Einwirkungen auf das Schrifttum unsere den alten Sprachen abholde Zeit kaum noch beachtet. So könnte auch die Tätigkeit des Gießergesellen Konrad diesem zu seinem Namen verholfen haben; «diffinxi» war ja ein Stück Erz, das geschmolzen und in eine bestimmte Form gegossen worden war, umgebildet und umgestaltet. Und umbilden und umgestalten, das war die tägliche Arbeit Konrads, der wohl durch rastlose Arbeit sich vom Knecht zum Meister emporgearbeitet hat; es ist also nicht unmöglich, daß das Produkt seiner Tagesarbeit dem Meister Konrad zu seinem Namen verholfen hat. — Seit dem 15. Jahrhundert ist das Haus «zum Mörser», später «zur Glocke» genannt, das Stammhaus der Füßli. Der Beruf seiner Besitzer spiegelt sich im Hausnamen und letzterer übertrug sich als heute noch gültige Bezeichnung auf die Gasse, an der das Haus liegt, die Glockengasse. Später, da größere Räume nötig wurden, ist auch das Gießhaus in geringer Entfernung — weitseits vor die Mauern der minderen Stadt — verlegt worden, in die Höhe der Stefans-Kapelle[3]. Gegen 1000 Glocken sind von den Füßli gegossen und über das ganze Land geliefert worden und was sie später an Feuerschlünden, tragbaren, fahrbaren und feststehenden, an Büchsen und Haggen, an Böckli, Doppelhaggenbüchsen, Kartaunen, Schlangen, Faggunen[4], Mörsern und großen «Stücken» erstellten, das übersteigt die Zahl der Glocken um ein Beträchtliches. Füßlis Vorgänger in der Gießkunst, das waren die «Gloggner», deren erste Erzeugnisse das Volk zur Andacht, bei Feuersnot oder Bedrängnis von Außen zur Hülfe und Wehr riefen, auch zum Frieden mahnten; dem jungen Erdenbürger zum Gruß, dem Dahingegangenen zum Abschied erklangen. — Es war aber auch Meister Gloggner, der neben den Friedens-

---

[1] Fr. Hegi, Die Zunft zur Schmiden, Festschrift, S. 153. [2] Das «von Feldkirch» kommt nur als Bezeichnung für den Herkunftsort jenes nur unter einem Vornamen bekannten Glockengießers in Betracht. [3] Etwa das Areal, wo jetzt die St. Anna-Kapelle und der «Glockenhof» stehen. [4] «Faggunen» sind Feldgeschütze mittleren Kalibers mit Bronzerohr, die 4—6pfündige «Eisen» schossen. Faggunen (von Fr. Hegi aufgeführt in der Schmiden-Festschrift, S. 154) ist die verzürichdeutschte italienische Bezeichnung von «Falcone». Basel besitzt 2 solche Bronzerohre von 1554; ein kleineres «Faggunli» (oder Falkonett) befindet sich in Stein a. Rh.

glocken die neu erfundenen Stücke goß, mit denen auf größere Entfernung Tod und Verderben in die Reihen oder in die befestigten Orte der Feinde geworfen werden konnte. 1383 waren vor Burgdorf[1] noch «Bliden»[2], die hölzernen Steinwurfmaschinen im Gebrauch, aber 1386 und 1388 lagen die Zürcher bereits mit «Werken» und «Büchsen» vor Neu-Regensberg[3] und Rapperswil. Meister Gloggner mochte nach Verbesserungen an dieser wirksamen Waffe in der Achtung seiner Zunftgenossen so gestiegen sein, daß sie ihn 1393 zum Zunftmeister erwählten. Wie dann seine Nachfolger, die in dem vorerwähnten Konrad in Namen und Beruf ihren Ahnherrn haben dürften, ihr Metier rühmlich weiter betrieben, das ist oben angedeutet; näher darauf einzutreten ist hier nicht der Ort. –

Erwähnt seien nur noch zwei Namen von gutem Klang:

Joh. Caspar Hagenbuch ist der eine, der 1721 der Gesellschaft zum Schwarzen Garten beitrat; seit dem XVI. Jahrhundert sind aus diesem Geschlecht eine Reihe Vertreter der Chirurgie und des Bruchschmiedeberufes hervorgegangen. Hagenbuch, der Theologe geworden, widmete sich der wissenschaftlichen Erforschung der Schweiz unter römischer Herrschaft. Ihm verdanken wir die Auffindung und Deutung des römischen Grabsteines, der unter Schutt und Asche wohl 16 Jahrhunderte beim Lindenhof gelegen hatte und durch den er den alten römischen Namen Zürichs, «Turicum», begründen konnte. Viele der wertvollsten Feststellungen aus der helvetischen Geschichte verdankt die Wissenschaft Hagenbuchs gründlicher, mit eisernem Fleiß betriebenen Forschung; die Stadt ehrte diesen ausgezeichneten Gelehrten und Professor der Theologie durch Verleihung einer Chorherrenpfründe.

Und dann war noch ein anderer da, dessen helle, gütigen Augen nicht im Vergangenen suchten, sondern aufs Gegenwärtige gerichtet, so vieles sahen, was andern entging. Der zu Lebzeiten verkannte und verlachte unpraktische Träumer, der gleichwohl sah, wo es dem Volke fehlte, das die Städter verlernt hatten als gleichberechtigt anzusehen, der Mann, der reichen und großen Herzens gab und dafür so wenig erntete, der in seinem ersten Grab noch unter eine Dachtraufe zu liegen kam[4], den erst die Nachwelt erkannte als einen der Besten, die je gelebt, dem sie heute Denkmale erstellt, während er zu Lebzeiten so oft hungerte und darbte, – Heinrich Pestalozzi. – Er war auch Mitglied der Gesellschaft zum Schwarzen Garten. 1769 ist er eingetragen als «Cultivator» zu Brugg; 1780 als «Kaufmann» zu Schinznach; 1790 als «Landwirt» zu Birr im Aargau. Seine Saat ist doch noch aufgegangen! seiner sei gedacht in Liebe und Verehrung.

[1] Im Kyburgerkrieg. [2] 1444 steht eine Blide noch vor Rheinfelden und noch 1512 wird mit einer solchen bei der Belagerung von Locarno operiert. [3] Zeit des Sempacherkrieges. (Gefl. Angaben von Herrn Dr. E. A. Geßler im Schweiz. Landesmuseum.) [4] Bei der Kirche in Birr, Kt. Aargau.

Und noch einen Zünfter zur Schmiden nennen wir hier. Er gehört dem XIX. Jahrhundert an. Er wurde auch – nach der Neuordnung der Dinge – Bürgermeister. Es ist Konrad Melchior Hirzel (1793–1843). Er wird bezeichnet als ein Idealist, ein Phantasie- und Gemütsmensch. – Etwas von Sch. Pestalozzis Geist ist wohl auf ihn übergegangen. 1824 wurde er Mitglied des (seit 1803 neugeschaffenen) großen Rates. 1829 reichte er dieser gesetzgebenden Behörde seine «Wünsche zur Verbesserung der Landschulen des Kantons Zürich» ein. Unermüdlich schaffend, wurde er Erziehungsrat und war als solcher mitbeteiligt am Unterrichtsgesetz von 1832, das die Gründung der zürcherischen Hochschule, 1833, in sich schloß. 1832 wird er «Bürgermeister»[1] und ist durch das Gesetz vom 26. September 1837 hervorragend mitbeteiligt an der «Beseitigung des Zunftzwanges mit den Handwerksinnungen» und der damit verbundenen «Einführung der Gewerbefreiheit». – Damit war auch verbunden die Aufnahme einer Verfassungsbestimmung, darnach nicht mehr die seit 1803 bestehenden Wahlzünfte, die 13 alten Stadtzünfte und die neugebildeten 52 Landzünfte, die die Wahlen in den «Großen Rath» (= Kantonsrat) besorgten, sondern die neugebildeten Wahlkreise, welche die Aufgabe hatten, auf je 1200 «Seelen» ein Ratsmitglied zu wählen. – Nun waren es im ganzen 52 Wahlkreise; 51 zählte das Land und einen die ganze Stadt. – Es ist sicher, daß K. M. Hirzel das Beste gewollt hat; die Zeit mußte es lehren, ob diese schrankenlose Gewerbefreiheit die erhofften idealen Zustände bringen werde. – Alles Volk war ja nicht seiner Meinung; das kam zum Ausdruck nach dem «Züriputsch» – 1839 –, wo bei den Neuwahlen Hirzel übergangen und an seine Stelle Johann Jakob Heß als Bürgermeister gewählt wurde. – Allen Leuten recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann.

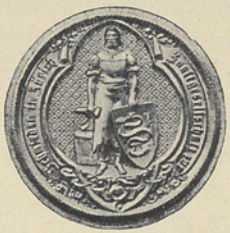

91

[1] Seit dem 23. Oktober 1849 haben wir für dieses Amt den Titel «Regierungs-Präsident».

Zunft zum Weggen

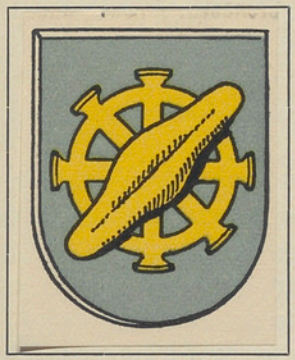

«Pfiffer und Müller ſollen haben ein Zunfft und ein Panner», ſchrieb Brun, und damit zeigt er uns gleich, wie ſchon vor ihm und zu ſeiner Zeit unſer Sprachſchatz aus dem lateiniſchen geſpieſen und bereichert wurde[1], alſo machte man den pistor zum «Pfiffer», und mit der Zeit wurde das Wort zum Geſchlechtsnamen, bei deſſen Nennung heute kaum jemand an Herkunft und Bedeutung des Wortes denkt. — Aber lange vor Brun hatten ſich die Pfiffer zu Zürich in einer «Einunge» zuſammengefunden, es war ihnen ſogar 1275 zunächſt dem Markt[2] in der «Buzzelun»[3] vom Rate ein Lokal angewieſen, in welchem ſie Brot und kleines Backwerk verkaufen konnten. Dieſer, wie es ſcheint, «genoſſenſchaftlich» betriebene Handel war ſpeziell den «Veilern» (auch «Feiler») zugeſtanden[4], die das Mehl zu ihren Produkten vom Müller kauften oder ſelbſtgekauftes Korn ſich von dieſem mahlen ließen. Die «Foggenzer»[5] dagegen beſorgten das Backen des ihnen von Leuten, die einen zum Backen geeigneten Ofen nicht beſaßen, gebrachten Mehles zu größeren Broten, für welche ihnen der zu verlangende Lohn von der Obrigkeit vorgeſchrieben war. Etwa von 1327 an war dieſes Verkaufslokal, «Brotlaube» genannt, aus der Buzzelun nach dem Erdgeſchoß des Rathauſes verlegt.

---

[1] So wie aus (lat.) pistor «Pfiffer» gebildet wurde, ſo wandelte ſich auch der piscator zum «Fiſcher» und der cellerar zum «Keller» u. v. a. m. [2] = die jetzige Marktgaſſe. [3] Die Sackgaſſe beim «Elſaſſer», oben an der Marktgaſſe. [4] reſp. die Tätigkeit dieſer Leute hatte ihnen den Namen gegeben: aus lat. venditor = Verkäufer, venalis = verkäuflich, war bei der Verdeutſchung Veiler geworden und «feil halten» bedeutet auch heute etwas zum Verkauf bringen. [5] Hofmeiſter, Geſchichte der Zunft z. Weggen, 1866: Voggenzer (verdorben «Wochenzins»), Fogenzer = von focus Herd; panis focacia = auf dem Herd gebackenes Brot. In den Stadtbüchern ſteht (25. Dez. 1330): pfiffern die vochentz bachent ...

Daß sich auch der Vor-Brun'sche Rat schon des öftern mit den Bäckern zu beschäftigen hatte, ist aus mehrfachen Eintragungen in den Stadtbüchern ersichtlich. In den Jahren 1330 und 1331 gab er ihnen «Ordnungen»; die letztere, beinahe gleichlautend mit der ältern, läßt vermuten, daß nicht alle Pfister sich die Sache ad notam genommen hatten. Also heißt es unterm 16. Februar 1331[1]:

Man schribet allen reten[2] anno domini M°CCC°XXXI° sub consulibus quadragesimalibus[3] umb den stoz[4] so die pfister mit einander hatten: swele[5] pfister veiles[6] bachet, der sol mit namen einen tisch han in der brotlöben. / swas[7] pfistern Zürich ist, die vochentzins[8] bachent, wellent die veiles bachen, so suln sie pfennewerdigu[9] brot bachen von ir eigen korne und suln öch tische haben in der brotlöben / sweler pfister aber vochentzins bachent, die suln nieman enkein brot geben, wan der in kernen vorhin gît[10].

Were öch, das in[11] ieman pfenning gebe, das si ihr[12] kernen koüffen solten, dem mugent sie brot geben nach dem male[13], so si den kernen köffent, und nit è. / Ouch mugent si einem erbern bürgerlichen zwen mút kernen oder drie [geben] ob[14] er's bedarf, und nit einem usman[15]. / Swele pfister umb dise sache verleidet wurde; mag sich der mit den eid entschuldigen für sich und sin gesinde one geverde, des sol den rat benügen. / Und swele pfister anders tete danne als hie vor geschrieben stat, der hat mit namen V ß verloren[16] ...

Im Jahre 1332 lautet die väterliche Ermahnung etwas schärfer:

Der rat und die burger sind gemeinlich úber ein komen umb die pfister, die Zürich wohenzins bachent also daz si zen heiligen swerren suln[17], daz si menglichem der in[18] ze bachenne gît, dem sol man sin korn an brote wider geben bi dem eide ...

Im Jahr 1345 ist es Brun, der zum Rechten sieht und den Pfistern schreiben läßt:

«Um brot. Der burgermeister und ... der rat sind übereinkomen, das enkein pfister enkein zweijäwerdig[19] brot mere bachen sol alle die wile so man einen malter kern gibt umb XII ß und dar-under und welcher das úbersehe, der git von iedem ofenbache[20] V ß. Actum VI die Januar anno XLV°».

---

[1] St.-B. I. S. 54. [2] = Räten. [3] = nach der Beratung der Hundertundzwanzig. [4] = Streit. [5] Lassen wir das s weg, so haben wir unser mundartliches «wele» = welcher. [6] Also Brot zum Verkauf an jedermann. [7] Plural von swele. [8] Vide Anm. 5; das sind die Bäcker, die hauptsächlich das ihnen gebrachte Mehl (oder Kernen) verbacken an die Überbringer zurückliefern. [9] = im Wert oder Verkaufspreis von 1 Pfennig. [10] Außer denen, die ihnen vorher Kernen gebracht haben. [11] = ihnen. [12] = ihm. [13] Dem mögen sie soviel Brot geben, als das Mahlergebnis erlaubt, aber nicht vorher. [14] = wenn. [15] = und (aber) nicht einem «Nicht-Zürcher». [16] «V ß verloren» = eine nette Umschreibung für eine Polizeibuße. [17] = zu den Heiligen schwören sollen. [18] = ihnen. [19] Brot aus zweierlei Mehl, besseres und geringes. [20] Das Quantum, das sich im angeheizten Ofen ausbacken läßt.

Und 1348 heißt es[1]:

Von korn. / Man ſchribet allen râten, als die pfiſter in unſer ſtat alle geſworen hant, gut korn ze ſamen ſchütten und arges[2] korn öch under ein ander ze ſchuttene und den lúten da von ze bachenne als danne daz korn iſt[3]. Swer der iſt, der daz brichtet und dar umbe von einem pfiſter verleidet und bewiſet[4] wirt, daz der git der ſtat ein halb mark ze bûße und ſol der rat die bûße halbe in nemen und die pfiſtern den andern halben teil, wan er von einem pfiſter verleidet iſt. Were aber, daz dekein[5] pfiſter her umb verleidet wurde von einem andern, der nicht ein pfiſter were, von dem ſol der rat die bûße ganzlich in nemen und ſuln die pfiſter mit der bûße nicht ze ſchaffenne han. Swa öch daz beſtehe, daz dekein pfiſter umb dieſen einung mit zwein erbern[6] mannen verleidet und bewiſen wurde, der ſelbe pfiſter ſol im rat, der danne gewalt hat, dar umb bûßen und beſſern, als ſi ſich erkennent, und öch die bûße ganzlich von im jn nemen uf den eit. Actum XIII die mensis Augusti anno domini M°CCC°XLVIII°[7].

1399 wurde die oben erwähnte, wohl ſchon immer von ihnen benützte Brotlaube vom Rate den Pfiſtern neuerdings um jährlich 50 ℔ Zürcher Pfennige Zins, auf Zuſehen hin, verliehen; hierüber heißt es (St.-B. I. S. 333):

1399 (7. Aug.) Wir, der burgermeiſter ... und ... die zwey hundert haben mit einhelligem rat únſer brotlôben undnan in únſerm rathus dien pfiſtern in únſer ſtatt gelichen umb fúnfzig pfunt gewonlich Zúricher pfenning von nu von ſant Felix und ſant Regulen tag, ſo ſchiereſt[8] kunt über ein jar dz nechſte und nicht mehr, öch ûff ſant Felix und ſant Regulen tag ſo dann ſchiereſt kunt. Und wenn ſich dz jar dann erlúffen hât, ſo mugent dann wir die vorgenant únſer brotlôben fúrby beſetzen und entſetzen mit wem wir wellen, von menſchlichem unbekúmbert. Actum die VII° Augustus anno incarnationis LXXXX^mo nono.

Es kam aber nie zu einer Änderung, und bis zum Neubau des Rathauſes (1694) hatten ſie dieſe Lokale zu Miete; dann wurde ihnen die Halle des (alten) Helmhauſes als Verkaufsort angewieſen, ſpäter aber ſchlug jeder der Bäcker ſeinen «Gaden» im eigenen Hauſe auf[9].

So wurde auch unter und nach Bruns Regiment ſorglich darüber gewacht, daß die Bäcker möglichſt auf dem Pfade der Tugend blieben und dem

---

[1] St.-B. I. S. 162. [2] Geringes Korn. [3] St.-B. I. S. 162 Anm. 2. Die Bürger übergaben den Bäckern ihr Getreide und empfingen dasſelbe in Brot zurück. Mahlen und Backen wurde durch die Bäcker beſorgt, welche unmöglich das von den verſchiedenen Kunden eingelieferte Korn für jeden geſondert halten konnten, aber durch dieſe Verordnung verpflichtet wurden, dasſelbe nach ſeiner beſſeren oder geringeren Beſchaffenheit auseinander zu halten (Zeller-Werdmüller). [4] = angeklagt und überwieſen. [5] = ein. [6] = ehrbaren. [7] Verfügung vom 13. Tag des Monats Auguſt im Jahr des Herrn 1348. [8] = nächſthin. [9] An dieſe Gaden erinnern heute noch drei Bäckerläden (Oberdorfſtraße, Rennweg und Krautgartengaſſe), bei denen dem auf der Straße ſtehenden Käufer das Brot uſw. durch ein kleines Fenſter herausgereicht wird.

Volke gutes Brot und gutes Gewicht gaben. Lesen wir aber nach, was in den Stadtbüchern[1] anno 1416 (25. Januar) verzeichnet steht, dann sehen wir, daß der Habsuchtsteufel an der Arbeit gewesen und wohl mehrere der «Vogenzer» betört hatte. Der Eintrag lautet:

Von der pfister wegen. / Wir, der burgermeister, die rät, die zunftmeister und der groß rät, den man nemmet die zweihundert, der statt Zürich haben uns uff disen hüttigen tag einhellenklich erkennt von der pfister wegen, die vokentzis bachent, von denen groß klegt ist für üns kommen, dz sy den lüten nit brôt geben als aber billich were, dz da die selben vokentzer von dißhin bachen sôllent XX brot von einem viertel kernen, also dz die selben XX brot XLIII (43) kleine pfunt und VIII lot wegen sûllent und also sol der selben broten jekliches wegen II kleine pfunt und IIII lot[2].

Item ist ouch, das sy jemant XXX oder XL brot bachent von einem viertel kernen, dz sôllent sy ouch nach marchzal bi der vorgeschriben gewicht den lüten geben än geverde und sûllent ouch gerecht gût brot bachen von gûtem kernen, also dz si dar under weder roggen noch gersten mischen.

Item haben wir uns ouch einhellenklich erkennt, dz die egenanten vokentzer von den lüten, so sy denn bachent, je under XL mût kernen einen mût bonen[3] für einen mût kernen nemmen sôllent und dar ob und dar under nach marchzal, dz wirt je under X mût kernen I viertel bonen.

Item haben wir uns fürbasser[4] erkennt: wenn die vokentzer weggen bachent, dz sy da je XVI weggen von einem viertel (= 11 1/4 kg) geben sôllen, dz halb kern und halb roggen sye, dero jeklicher weg[g]e II kleine pfunt und VIII lot und dünket uns, dz i da bî wol sôllen beitan, won nach dem und wir dz verfûcht und brot, beide sinwels[5] und weggen, gebachen haben, so hand si dennocht an jeklichem mût brotes mer denn V 1/2 brot und an jeklichem mût weggen IIII weggen vor[6] und dar zû jren lon[7], dz grüsch[8] und die liboten[9].

Item haben wir uns ouch da bi einhellenklich erkennt, dz jeklicher vokentzer in sinem hus ein eigen wâg haben sol, da mit er den lüten dz brot ushin wege, ob sin einer nit enbern[10] wölte. Und was dem Brot dz man also wiget, än der vorgeschriben gwicht abgat, dz sûllent sy den lüten mit anderm brot erfollen an geverde. Dar zu so sol man

---

[1] Bd. II. S. 49 Nr. 74. [2] Das «kleine Pfund» hatte (nach Waters Abhandlung über die Münzen) nur 12 Unzen oder 24 Lot im Gewicht von 350–360 Gramm. Die Rede vom «kleinen Pfund» läßt ein ebenfalls gültiges «großes Pfund» als im Handel gebräuchlich erscheinen. Dieses große Pfund dürfte gleich 2 Mark oder 32 Lot = ca. 470 Gramm gehabt haben. [3] Es war ihnen erlaubt, beim Backen für andere Leute anstatt der ihnen gebrachten 40 Müt Kernen nur 39 Müt Kernen zu nehmen und diesen 1 Müt Bohnen beizumischen (1 Müt = 90 ℔ [45 kg]; das Müt hat 4 Viertel). [4] = weiter. [5] Sinwel = rund. [6] = übrig. [7] = Lohn. [8] = Krüsch, die Deckblätter der Getreidekörner. [9] = libo (lat.), ein wenig von etwas wegnehmen; «liboten» = was auf diese Weise von jedem Brot «abfällt» und beim Abwägen des Teigs «übrig bleibt». [10] = entbehren.

ein gemein wäg haben uff dem hus[1] ummb das, were, dz jemand dûchte, dz jn der pfiſter nit dz recht geben hette, dz der denn des ſelben tages, als er dz brot genommen hette, uff dz hus gan muge und jm da den husknecht dz brot heißen wegen, und was denn der ſelb knecht darummb ſeit, bi ſinem eyd, den er uns getan hat, nieman ze lieb noch ze leid, dz man den dem darummb ſol gelöben.

Aber von der veilbacher wegen haben wir uns ouch einhellenklich erkennt, dz die bi jr zunftbrieff ſullen beliben und dz man ouch nach des ſelben briefes wiſung zwen[2] burger und einen pfiſter dar zů geben ſölle, die ze den helgen ſwerren[3], dz veil brot uff allen laden ze jeklicher wochen zwůrent[4] oder ze dem minnſten eineſt[5] in der wochen ze ſchöwen. Und was ſy denn des ſelben brotes findent, dz ſi uff ir eid und er[6] dunket, dz es nit des marktes werd[7] ſye nieman ze lieb noch ze leid, dz ſi dero drů[8] ſchniden und dz ůbrig heißen hin tůn[9] dz es fürer nit ze markt kome, und dz ſi ouch dar zu die bůßen jngewinnen[10] und heißen jngewinnen nach dem und der egenant zunftbrieff wiſet. Dis iſt gentzlich ůnſer meinung, ummb dz jederman, beide arm und rich, deſter fürer bi gelichem mugen beliben. Doch ſo haben wir einhellenklich ůns ſelben und allen ůnſern nachkomen her jnne vorbehept, dz wir diſe ůnſere erkantnůß, beide von der vokentzer und der veilbacher wegen mindern und meren mugen, wenn wir wellen, nach dem und ůns oder ůnſer nachkomen denn beſſer dunket getan denn vermitten. Actum ipso die conversionis sancti Pauli anno [M]CCCCºXVIº. Diſer erkantnůß hand ůnſer herren, die rât, der pfiſter zunft ein gelich abſchrift geben, ummb dz ſi ſich dar nach wiſſen ze halten.

Der «erkanntnůß» vom 25. Januar folgte dann durch Burgermeiſter, rât, Zunftmeiſter und groß rât (die «C. C.») auf den 21. März[11] eine Zitation «aller pfiſter ſo vokentzis in unſer ſtatt bachent» und hieß ſie «ze den heiligen ſwerren», daß ſie allen, die ihnen Korn brachten zum Mahlen und Backen «gůt brot geben, dz die gewicht habe» und daß «ſie bi demſelben eyd[12]» niemandem das Brot ungewogen geben werden. – So hatte das Verhalten der Feilbacher und Fogenzer bereits vor 500 Jahren dazu geführt, daß Brotſchauer ernannt und angeſtellt werden mußten, ſo wie wir auch heute noch einer Lebensmittel-Kontrolle und -Polizei benötigen. – Anno 1429 hatten ſich Burgermeiſter und Rat wieder mit den feilhaltenden Bäckern zu beſchäftigen[13], daß ſie «fürbazhin erbern kouff geben ſollen»

---

[1] Gemeint iſt entweder das Zunfthaus, der «Weggen», oder das Rathaus, in dem ſich die «Brotlaube» befand. [2] = zwei. [3] = zu den Heiligen ſchwören. [4] = zweimal. [5] = einmal. [6] = Ehre. [7] = wert (vollwertig an Gewicht). [8] = drei. [9] = weg tun. [10] = einziehen. [11] Eintrag in St.-B. II. S. 51. [12] Es iſt wohl eine Jahrhunderte alte Gewöhnung der Züricher, daß ſie heute noch ſo leicht und bei jeder Gelegenheit ſagen «bim-eid», mußten ſie doch bei jeder Handlung vor dem Rat «bi den helgen» (bei den Heiligen Felix und Regula) ſchwören und verſprechen, das Geſchworene auch «bi dem eyd» zu halten. Es handelt ſich alſo diesfalls um entſchuldbare «erbliche Belaſtung». [13] St.-B. III. S. 17.

je nach dem das Korn «gilt». Wir sehen hieraus, daß – im Gegensatz zu den Weinleuten, denen der Rat den Weinpreis vorschrieb, den Pfistern die Preisbestimmung überlassen war und daß sie ermahnt werden mußten, entsprechend den Kornpreisen auch den Brotpreis «ehrbar» zu halten. Daneben scheint sich ein Zugabewesen eingeschlichen zu haben in Form von «Vorbroten»[1], so daß der Rat verfügte, es solle auf Brote im Wert von einem Pfund (Geld)[2] die Zugabe nicht mehr als ein Schilling wert sein. Die Folge dieser Provisionsbeschränkung waren Beschwerden der Pfister und «auch ander lût, es sigend wirt oder stubenknecht»[3]. Die erstern beklagten sich «wie damitt ir gerwerb vast[4] nidergeleit werd, und varend vil lûten gen Rapperswil und anderswohin umb brott, dz inen vast übel kâm». So sah sich der Rat veranlaßt, seine Verfügung «abzelassen»[5], immerhin aber mit der Bemerkung, «daz sy (die Pfister, um höhere Prozente = mehr Vorbrote geben zu können) darum daz brott dester minder nitt bachint ûnd uns mitt dem kouff (Preis) bescheidenlich haltind».

Von besonderem Interesse ist für uns auch der durch diese Aufzeichnungen gebotene Einblick in die Art, wie diese Gewerbegesetze oder Verordnungen gehandhabt wurden und durch den Eintrag vom 19. August 1429 erfahren wir, daß «burgermeister, beid rett und die zwey hundert» einhellig erkannten (beschlossen), es seien die «driy (3) erkantnussen (vom 21. März gleichen Jahres) von der pfister, veilbacher und vochentzer, der mûller und aller ihr knecht wegen jerlich zwürend[6] vor den bürgern zu erneüern». Dabei haben die «müller und vochentzer und ir knecht die erkantnûssen» zu beschwören, «und wer dawider tût, den wellend ûnser herren straffen nach gelegenheit der sach. – Und dies erkantnûssen mag alle ûnd jeglichi [voran gegangenen] mindren, mehren oder endren nach gelegenheitt der louffen und der sachen».

---

[1] Es gibt nichts Neues unter der Sonne; also wurde bei der Kundschaft, besonders bei der jugendlichen, mit diesen Vorbroten, unter denen anscheinend (vgl. Idiot. V. 958) kleine Brötchen (Weggli) zu verstehen sind, mit dieser Gratiszugabe «Reklame» gemacht. [2] 1 ℔ Silber = ca. Fr. 3.70, 1 Schilling = ca. 18½ Cts.; es entspricht dieses Schilling werte Geschenk der Bäcker an ihre Kundschaft einer Provision von ca. 5 %. Heute richten K. V. Z. und L. V. Z. zur Erhöhung des Umsatzes auch «Prozente» aus, sogar 6–8 %, und gibt es weniger, so sind die Käufer unzufrieden. [3] St.-B. III. S. 17; «Stubenknecht» hießen die Verwalter der Zunfthäuser, und solche hatte es bereits 10; die chronologische Reihe der Erwerbung ist die folgende: Conitaffel 1350, Saffran 1389, Widder 1401, Weggen 1404, Weber und Gutmacher (Waag) 1405, Gerwe 1410, Schmiden 1412, Schiffleuten 1425, Schneidern 1426, Zimmerleuten 1428; später folgten: Schuhmachern 1443, Weinleuten (Meisen) 1449, Gremper und Öler (Kämbel) 1487. [4] = sehr. [5] = zurückzuziehen. [6] = jährlich zweimal.

Und noch sei ein «sündriger artikel» erwähnt, der 1490 in den «pfisterzunftbrief begriffen» wurde. Bereits fängt man an, die Befugnisse streng zu trennen; hier äußert sich der Rat wie folgt:

Ouch haben wir gesetzt und geordnet, welicher pfister in unser stat forchetzis backt, das der nit veiles backen, und welicher aber veiles backt, das der nit forchetzis backen [darf] und sol ein jeder pfister des jars einest nach ir zunft gewonheit und harkommen vor den meistern eroffnen und melden, deweders er das jar üben und bruchen welle, und soliches er als dann vermeldet, dasselb sol er ouch das nechst jar darnach beharren und das ander nit bruchen. Die forchetzer sollen ouch nieman gebachenes brot umb gelt geben minder (weniger) dann ein halb vierteil samenthaft, ... ouch mogen sy iren kunden wol teig und mel für brot geben, wie das von altem harkommen ist. Die pfister so veiles backen, mogen ir Brot in der statt veil haben, es sy in der brotlouben, ouch in iren husern und zů laden, aber ußerhalb und vor unser statt sollen sy es nit veil haben. Es sol ouch kein pfister in unser statt einem ußman brot backen umb lon, das er anderswo uff den prägen verkouffen wil.

Wie viel ein Pfister backen will, das ist ihm überlassen, auch die Meister sollen hierüber keinerlei Satzung aufstellen. «Aber daby haben wir (der Rat) uns vorbehalten und usbedinget, das brot zu beschöwen, es sy veiles oder forchetzis und darin zu handeln, das uns nutz und gut bedunckt, wenn und wie uns das füget.» — 1481 wurde einem dieser Brotschauer für seine Mühewalt als Honorar pro Tag 1 Schilling ausgerichtet. So wurden die Pfister durch die vorsorgliche Obrigkeit auch immer wieder angehalten, vollgewichtiges, währhaftes, nicht «tängges» Brot zu liefern und 1650 wurde, diesmal zur Schonung der Bäcker eine Verordnung erlassen, darnach am Samstag Nachmittag spätestens um 2 Uhr ausgebacken sein mußte, am Sonntag nichts gearbeitet und die Verkaufsladen nicht geöffnet werden durften; also bestand bereits vor 275 Jahren ein Sonntagsruhegesetz speziell für die Bäcker. — Aus den beschränkenden Bestimmungen, die im Laufe des XVI. und XVII. Jahrhunderts zum Schutze des städtischen Handwerks aufgestellt wurden, sei besonders der Verordnung vom Jahre 1698 gedacht, darnach jedermann auf die Entfernung von einer Wegstunde, von den das Weichbild der Stadt bezeichnenden Kreuzen abgerechnet, das Brotbacken abgekannt, also verboten wurde. Tavernenwirte durften nur für sich und ihre Gäste backen; Landbäcker kein Kleinbrot machen, usw.

Unter der Aufsicht und Fürsorge der Behörden, unter gegenseitiger ängstlicher Kontrolle, daß jeder genau in seinen Grenzen blieb, blühte das

Gewerbe der Pfister und der mit ihnen verbundenen Müller aufs beste. So waren also die Eltern auch schon im Jahre 1404 in derart günstigen Verhältnissen, daß sie ein am verkehrsreichsten Ort der «mindern Statt» gelegenes Haus käuflich erwerben konnten. Von der «Hofstatt», vorüber[1] der niederen Brugg und dem Kornhus[2] führt eine schmale Gasse hinauf zur St. Peterhofstatt; die auf der südlichen Seite der Gasse stehenden Häuser hießen die Urdorfshäuser. Aus den Steuerbüchern der Stadt vom XIV. Jahrhundert[3] ist ersichtlich, daß das obere Eckhaus[4] bekannt oder aufgeführt war als «Urdorfshaus» und aus einem im Besitz der Zunft zum Weggen befindlichen Gültbrief, datiert vom 12. Mai 1374, ist zu lesen, daß auch das untere Eckhaus[5] ebenfalls den Namen trug: Urdorfshus. – Der Umstand, daß die Gasse, an der diese zwei Häuser[6] lagen, schon ums Jahr 1325 den Namen Urdorfsgasse[7] trug, ferner, daß diese Häuser «Erblehen» des Fraumünsters waren, läßt den Schluß zu, daß ein in den Urkunden[8] genannter Mathias, der wohl aus Urdorf stammte, jene Häuser gebaut hat – vermutlich vor 1325 – und daß darum auch die Häuser und die Gasse nach diesem unternehmenden Manne genannt wurden. Daß hierbei auch für jenen Mathias – wie für so viele andere ehrbare aber doch namenlose Leute – der Ort seiner, beziehungsweise ihrer Herkunft zum Geschlechtsnamen wurde, ist ein in jener Zeit sehr häufiges Vorkommnis.

Der vorerwähnte Gültbrief, stammend aus einer Zeit, die vor der Erwerbung des darin genannten Hauses durch die «Pfister» liegt, ist sowohl ein interessantes Dokument für die Form damals üblicher Beurkundung eines abgeschlossenen Geldgeschäftes oder Kaufes, wie auch über die damalige Ausdrucks- und Schreibweise. – Wir bringen darum dieses, mit dem Siegel der Äbtissin gezierte «Instrument» im Bilde und, um dessen Lektüre zu erleichtern, in wirklicher Abschrift, der, da auch die lesbare Abschrift sehr wenig gemein hat mit unserer heutigen Satzbildung, eine kurze Skizzierung beigegeben ist.

---

[1] = soviel wie «bei». [2] Der heutige «Weinplatz». [3] Die Steuerrodel des XIV. Jahrhunderts [1357–1376], bearbeitet von Hs. Nabholz und Fr. Hegi, I. und II. Staatsarchivare, Zürich. Bd. 1: Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Zürich 1918. [4] Jetzt: Ecke Schlüsselgasse-Weggengasse. [5] Jetzt: Ecke Weinplatz-Weggengasse; in den Steuerbüchern als «Mandachs-Hus» bezeichnet. [6] Das obere Haus umfaßt eigentlich zwei Objekte: Weggengasse Nr. 3 (in der Mitte der Gasse) und Schlüsselgasse Nr. 20 (das obere Eckhaus). [7] u. [8] Vögelin, A. Z. I. S. 481 Nr. 283.

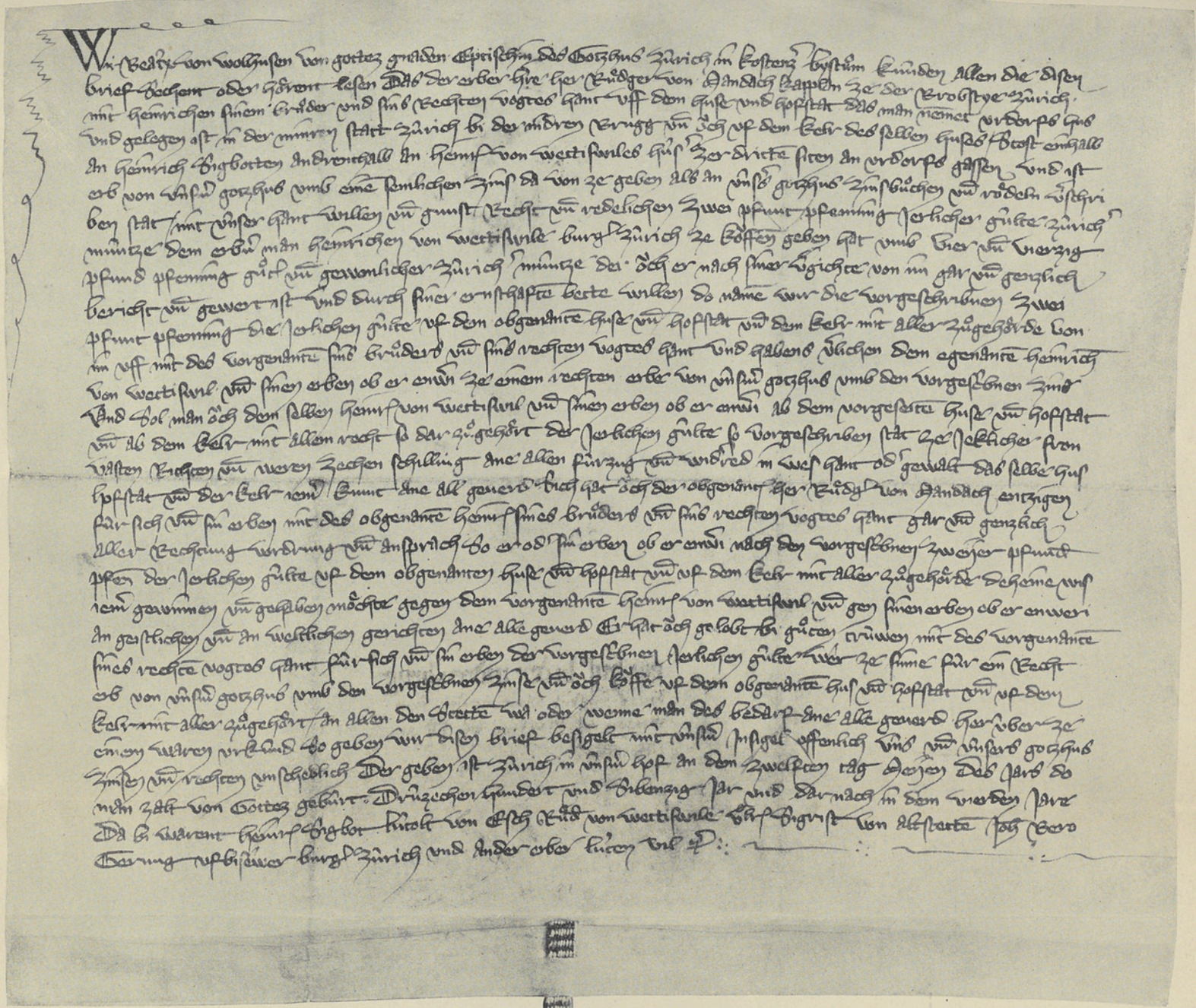

«Gült»
ausgestellt durch Beatrix von Wolhusen,
Äbtissin am Gotteshaus Zürich (Fraumünster)
12. Mai 1374

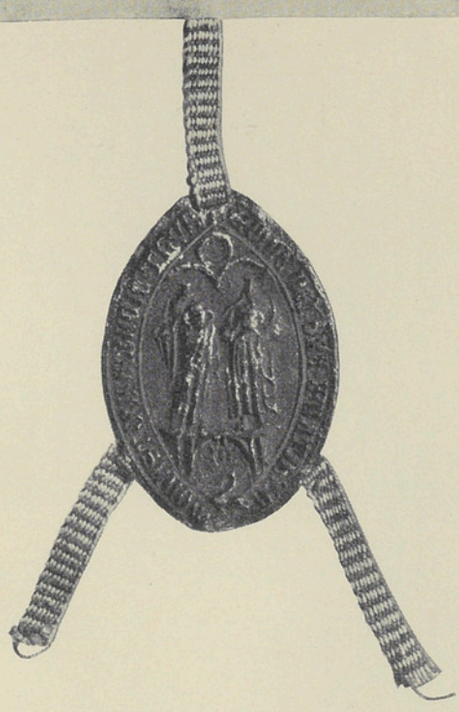

Zu Gunsten von Heinrich von Wädenswil
für seinen auf das «Mandachhaus», später
«zum Weggen», um 44 ℳ
«gekauften» Zins.

Die Original-Pergament-Urkunde mit hängendem Wachssiegel,
darin die Stadtheiligen St. Felix und Regula, ist im Besitz der Zunft.

Wir Beatrix von Wolhusen[1] von gottez gnaden eptiſchin des gotzhus Zürich in Koſtenzer byſtům[2] kúnden allen, die diſen brief ſechent oder hórent leſen, das der erber herre her Rúdger von Mandach, kapplan ze der brobſtye Zúrich, mit Heinrichen ſinem brúder und ſins rechten vogtes hant uff dem huſe und hofſtat, das man nemmet Urdorfs hus und gelegen iſt in der minren ſtatt Zúrich bi der Nidren brugg, und óch uf dem kelr des ſelben huſes, ſtoit einhalb an Heinrich Sigbotten, andrenthalb an Heinr. von Wettis-wiles húſer, zer dritten siten an Urdorfs gaſſen und iſt erb von únſerm gotzhus umb einen ſemlichen zins davon ze geben als an únſerm gotzhus zinsbúchen und ródeln verſchriben ſtat, mit únſer hant willen und gunſt recht und redelichen zwei pfunt pfenning jerlicher gúlte Zúricher múntze dem erbern man Heinrichen von Wettiswile, burger Zúrich, ze kóffenn geben hat umb vier und vierzig pfund pfenning gúter und gewonlicher Zúrcher múntze, der óch er nach ſiner vergichte von im gar und genzlich bericht und gewert iſt. Und durch ſiner ernſthaften bette willen do namen wir die vor-geſchribnen zwei pfunt pfenning die jerlichen gúlte uf dem obgenanten huſe und hofſtat und dem kelr mit aller zúgehórde von im uff mit des vorgenanten ſins brúders und ſins rechten vogtes hant und habens verlichen dem egenanten Heinrichen von Wettiswil und ſinen erben, ob er enweri, ze einem rechten erbe von únſerm gotzhus umb den vor-geſchriebnen zins. Und ſol man óch dem ſelben Heinr. von Wettiswil und ſinen erben, ob er enweri, ab dem vorgeſeiten huſe und hofſtat und ab dem kelr mit allem recht, ſo darzú gehórt, der jerlichen gúlte, so vorgeſchriben ſtat, ze jeklicher fronvaſten richten und weren zechen ſchilling, ane allen fúrzug und widerred, in wes hant oder gewalt das ſelbe hus, hofſtat und der kelr jemer kumt, ane all geverd. Sich hat óch der obgenante her Rúdger von Mandach entzigen fúr ſich und ſin erben mit des obgenannten Heinr. ſines brúders und ſins rechten vogtes hant gar und genzlich aller rechtung, vordrung und anſprach, ſo er oder ſin erben, ob er enweri, nach den vorgeſchribnen zweijer pfunden pfenninge der jerlichen gúlte uf dem obgenanten huſe und hofſtat und uf dem kelr mit aller zúgehórde deheine wis jemer gewinnen und gehaben móchte gegen dem vor-genanten Heinr. von Wettiswil und gen ſinen erben, ob er enweri, an geiſtlichen und an weltlichen gerichten ane alle geverd. Er hat óch gelobt bi gúten trúwen mit des vor-genanten ſines rechten vogtes hant fúr ſich und ſin erben der vorgeſchribnen jerlichen gúlte wér ze ſinne fúr ein recht erb von únſerm gotzhus umb den vorgeſchribnen zinſe und óch kóffe uf dem obgenanten hus und hofſtat und uf dem kelr mit aller zúgehórt an allen den ſtetten, wa oder wenne man des bedarf, an alle geverd. Berúber ze einem waren urkúnd ſo geben wir diſen brief beſigelt mit únſerm inſigel offenlich, úns und únſers gotzhus zinſen und rechten unſchedlich, der geben iſt Zúrich in únſerm hof an dem zwelften tag meijen des jars do man zahlt von gottez gebúrt drúzechen hundert und ſibenzig jar

[1] Beatrix von Wolhuſen war Äbtiſſin von 1358–1398. [2] = Konſtanzer-Bistum, alſo noch um 1374 gehört Zürich zum Bistum Konſtanz (bis 1523); jeder neu ernannte, in Konſtanz reſidierende Biſchof war verpflichtet, bei ſeinem Amtsantritt im Großmünſter in Zürich ein Hochamt zu halten und ſich bei dieſem Anlaß der Bevölkerung Zürichs zu zeigen (ſ. S. 5).

und darnach in dem vierden jare. Dabi warent Heinr. Sigbot, Lütolt von Eich, Rüd. von Wettiswile, Ulr. Sigrift von Altstetten, Joh. Bero Gerung Ufbilêwer, burger Zürich, und ander erber lüten vil.

Und nun der langen, etwas schwer verständlichen Rede kürzerer Sinn ist der, daß Beatrix von Wolhusen, von Gottes Gnaden Äbtissin des Gotteshauses Zürich, am 12. Mai 1374 bestätigt, daß Rüdiger von Mandach, Kaplan am Großmünster und handelnd für seinen Bruder Heinrich, einen auf dessen an der Urdorfgasse bei der niedern Brücke gelegenen Haus lastenden Zins von 2 ℔ Pfennig um 44 ℔ Pfennig Zürcher Münze dem ehrbaren Mann Hch. v. Wädenswil mit ihrer Zustimmung verkauft hat.

Wir begegnen einem ähnlichen uns seltsam anmutenden Geschäft bei den Metzgern und müssen zu dessen richtigem Verständnis uns vergegenwärtigen, daß noch zu Ende des XIV. und bis ins XV. Jahrhundert hinein es unstatthaft war, Geld auszuleihen, das heißt es war nur unter dieser eindeutigen Benennung nicht erlaubt. Wahrscheinlich ist damals – im Verhältnis – so viel Geld mit und ohne Hypothek aufgenommen worden wie heute, aber die Sache wurde so umschrieben, daß man sagte, «der Geldgeber habe sich einen Zins gekauft». Hier wo das Haus oder eigentlich nur dessen Boden ein «Erblehen» der Abtei ist, bezieht letztere den jährlichen Zins von 2 ℔ Pfennigen. Diesen Zins «kauft» Hch. v. Wädenswil um 44 ℔ von Rud. und Hch. v. Mandach; das will sagen: Hch. v. Wädenswil macht den Mandach ein Darleihen in der Höhe von 44 ℔ und verpflichtet sich hier zudem, auch den jährlichen Zins an die Abtei zu entrichten. Es stellt also der Brief der Äbtissin nicht nur die in der Hauptsache den Zinsanspruch der Abtei feststellende «Gült», sondern auch eine Hypothek dar, deren Wirkung beim späteren Verkauf des Hauses durch den gleichen Hch. v. Mandach an die Pfisterzunft deutlich erkennbar wird. – Ihr Schlußsatz, daß neben den Zeugen noch viele andere ehrbare Leute dem Akte beiwohnten, läßt erkennen, daß wir es noch mit einem der öffentlich im Hofe der Äbtissin, also auf dem Münsterhof, erfolgenden Akt zu tun haben, wobei sich dann naturgemäß die «vielen andern ehrbaren Leute» als Neugierige um den Tisch der Äbtissin und die Parteien sammelten.

Beim Mangel irgend welcher anderer Nachrichten darf mit aller Bestimmtheit angenommen werden, daß die Pfister vor 1403 andern Grund- oder Hausbesitz nicht hatten, daß sie sich also in den ersten 70 Jahren ihrer Zünftigkeit wie andere Zünfte auch bei ihrem Zunftmeister oder in einer der wenigen offenen Trinkstuben zusammenfanden. Erinnern wir uns der Worte, die ums Jahr 1866 der um die «Weggen-Zunft» und die Aufzeichnung ihrer Erlebnisse hochverdiente Prof. R. H. Hofmeister schrieb, so verstehen wir es, wenn sie vorerst große Räume nicht benötigte; da lesen wir[1]

[1] R. H. Hofmeister: Geschichte der Zunft zum Weggen, 1866.

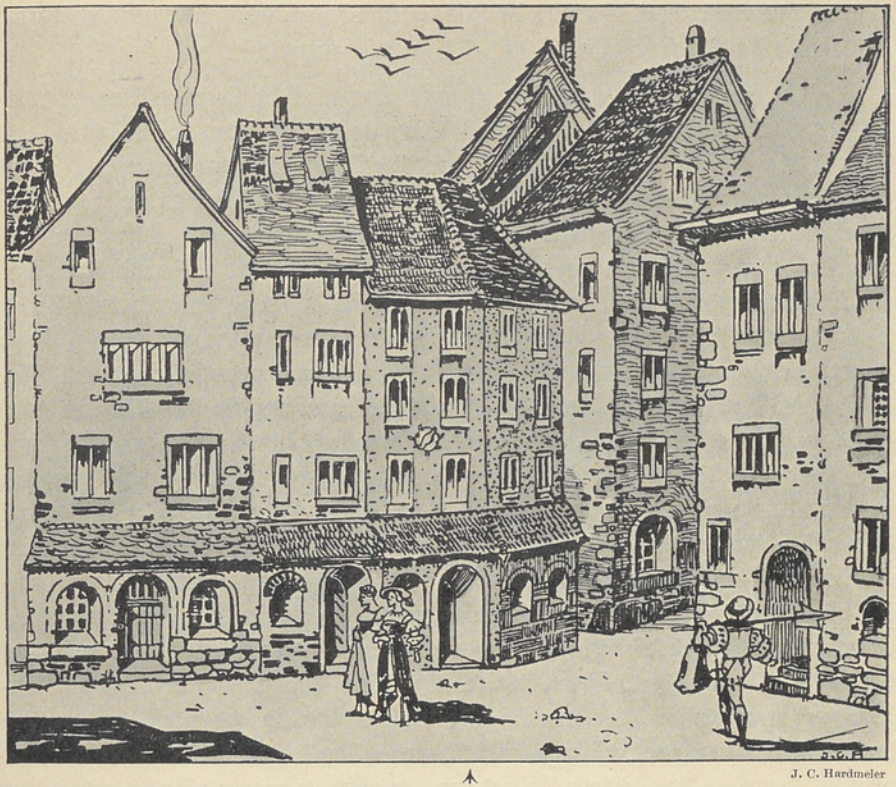

J. C. Hardmeier

93 Zunfthaus zum Weggen
an der Hofstatt bei der niedern Brugg ums Jahr 1500.

«... Ich führte Sie an die Wiege unseres Stammvaters. Da lag der junge Weltbürger, gezeugt vom gefesselten Rechte, geboren aus dem Schoße der ewig jungen Freiheit und gesäugt an den gesunden Brüsten republikanischer Tugend und jauchzte Ihnen seinen kräftigen Gruß entgegen! ...» Der Anfang war also allem Anscheine nach lieblich und zeigt bereits den Ansatz zu der später entwickelten Energie; in der Tat sind die Nachkommen jenes Knäbleins, das da so wacker die Milch der frommen Denkungsart genoß, auch die Vierten, denen ihre Geschäftstüchtigkeit zu einem eignen Hause verhalf. – Interessant ist es nun, aus den alten prächtig erhaltenen Urkunden der Weggenzunft zu lesen, daß es nicht bei dem durch Äbtissin Beatrix beurkundeten verliehenen und gekauften Zins blieb, sondern daß das Haus nach einer Reihe von Jahren von Mandach veräußert und an die Pfister-Zunft verkauft wurde. Da bei diesem Handel das Servitut eines

«Leibdings» errichtet wurde, ist die Urkunde, datiert vom Antoniustag (13. Juni) 1404, durch den Stadt-Schultheiß ausgestellt und lautet:

«Allen die disen Brief sehend oder hörent lesen künd ich Eberhart Stagel Schuldheiß der Stadt Zürich das für mich komen an der statt da ich offentlich zu Gericht saß: Heinrich Mandach der Spengler, Burger [von] Zürich, offenbart vor mir in Gericht und sprach, er habe der Pfister Zunft gemeinlich Zürich syn Hus vnd Hofstatt das [in] Zürich in der minren statt vor der vnteren Brugg an der Hofstatt gelegen ist, stößt einhalb an Urdorffs gassen, andernhalb an das Hus zum Kramer vnd hinden[1] an Urdorffs Hus mit Steg mit Weg und mit allem Recht so dazů hört ze köffen geben vnd mit der Zinsen so darob gand vor[2] miner gnedigen Frowen der Ebtissin des Gotzhus ze der Abtey Zürich geverrget als der Brief wiset den sy darumb versigelt inne hant vnd ist öch der Köf beschechen mit dem Geding das öch dieselb Zunfft dem egenanten Heinrich Mandach einen Gaden di Vile[3] er lebt by inen in dem huß laßen sollint, darine er sich enthalten[4] mag vnd sullint öch im hinanhin alle fronfasten vntz[5] an sinen Tod drü Pfund gewohnlicher Zürcher Pfennig ze lip ding richten vnd weren, vnd wenne der egenant Heinrich Mandach abgestorben vnd von der welt gescheiden ist, dananhin sol der Pfister Zunft das vorbenant Hus und Hofstatt mit dem Gaden vnd mit aller Zubehörd von Heinrich Mandach vnd sinen Erben vnd von menlichen von sinen wegen vntz an die Zins die darob gand, ledig und los sin vnd vnbekümbert belieben on alle widerred[6] – vnd nach der vorgeschrieben offnung lies Rudolf Sigrist Pfister, der genanten Zunft Zunftmeister ze derselben siner Zunft wegen anrecht ob inen das Gericht sinen Brief herumb geben solt, der ward öch inen nach miner frag vor erbern lüten an gemeiner Vrtel erteilt vnd hieruber zu einem offenen Vrkund, so han ich min Insigel von des Gerichts wegen offenlich gehenkt an disen Brief der geben ist an St. Antonyen abend da man zelt von Gottes geburt vierzehn hundert Jar vnd darnach in dem vierten Jar, hieby waren Rudolf Hagnower, Heinrich Wecker, Jos Kiel, Cunrat Tescher, Peter Meyer, Heinrich Tschanno, Johans Köli, Johans Berto von Rüsslikon, Cunrat Witmer, Jakob Bitziner vnd ander erber lüt.»

Wir gehen kaum fehl in der Annahme, daß dieses Urdorff-Mandach-Haus eine unserer typischen Holzbauten war; nun erwähnt wohl Bluntschli in seinen Memorabilien (anno 1742) einen Umbau des Hauses durch die Zunft 1495; es wäre das wohl möglich, doch fehlen hierüber irgendwelche Urkunden gänzlich und erst aus den Zunftrechnungen – deren älteste, die

[1] = diesfalls (weitwärts). [2] = für. [3] = die Weile, so lange. [4] = aufhalten oder wohnen. [5] = bis. [6] Da bei diesem Kauf offenbar Sch. v. Wädenswil seine verbrieften Ansprüche geltend machte, blieb für den Spengler Mandach kein großes Guthaben mehr übrig, und wenn sich die Zunft auf diese Leibding-Klausel, eine regelrechte Rente auf Ableben, einließ, so übernahm sie damit ein Risiko gleich einer unserer modernen Versicherungs-Anstalten; ein baldiges Ableben des Spenglers war ihr Vorteil, – war ihm noch ein längeres Leben beschieden, so war das Geschäft für sie weniger günstig.

erhalten blieb, aus dem Jahre 1607 stammt — ist ersichtlich, daß bauliche Veränderungen, die wohl als Verbesserungen anzusehen sind, vorgenommen wurden. So war eine offene Küche, die sich noch im ersten Stock befand, als ungelegen abgebrochen und dafür auf dem dritten Stock eine neue Küche eingerichtet. Die Ausgaben hierfür um Maurerarbeit, den Zimmermann, für Laden und Latten, Glaserarbeit und Wappen, «Mahler»- und Vergolderarbeit, Schreinerarbeit, Schlosserarbeit, Steinhauer-, Zinngießer-, Drechslerarbeit und «Allerlei» betrugen 3095 ℔ 15 ß 8 Heller. Für die künstlerische Ausschmückung des nun gewonnenen Zunftsaales, im besondern an die Wappen, welche in die neuen Fenster eingesetzt wurden, flossen Geldgeschenke, so «In die Fenster auf der Lauben vor der großen Stuben» von Herrn Zunftmeister Körner und Herr Ratsherr Werdmüller je 28 ℔, von Pfleger Schweizer und Pfleger Müller zusammen 28 ℔, von Vogt Uiteri, Hauptmann Hirzel und Stallherr Schweizer zusammen 28 ℔. Dann «In die Fenster auf der Lauben vor dem Stübli» von Herrn Pfleger Grob, Vogt Hofmeister und Pfleger Thurnysen zusammen 26 ℔ 12 ß und von Herrn Rud. Wirz, Lieut. Bodmer, Lieut. Ulrich und Casp. Thomann zusammen 26 ℔ 12 ß, in Summa 165 ℔ und 4 ß.

1723 wurde der «Saal» in eine Stube umgeändert; ob diese Bezeichnungen den Schluß gestatten, daß der Saal etwas kahl und nüchtern aussah, während nachher die «Stube» sich als ein gemütlicher zum «Sitzen bleiben» verleitender Raum erwies? Item, auch für jene Umänderung nebst gleichzeitigen Verbesserungen an Treppen, Türen und Fenstern, die vom 10. August 1723 bis 17. Januar 1724 dauerten, wurden 1616 ℔ 10 ß aufgewendet. Dann im Oktober des gleichen Jahres wurde noch an eine weitere Verschönerung geschritten, deren Verwirklichung mehr Zeit und Worte als Geld beanspruchte. Das hierüber noch erhaltene «Traktat» berichtet[1]:

Nachdem M. H. Herr Amts Zunftmeister Geßner und Hr. Zunftpfleger Uiteri aufs guet Befinden Ihro Gnaden Herrn Burgermeister Hirzel und M. H. Herr Statthalter Hofmeister dermahlen auf Lobl. Zunft den Neuwen desiderirenden offen Betreffend in Bey-Sein Meister Ottmar Voglers, Haffners zu Elgg, zu Sammen getreten, um sich mit gedachtem Haffner dieseres offens halber deß nöttigen zu underreden und hernach daß abgeredte oder projectirte zu papier zu bringen; alß haben zu Folg dessen Ingangs Ehren Erwenthe HHrrn. auf Ratification und guet Heißen überig Sammtlicher HHrrn. Zunft Vorgesetzten folgenden Entschluß gemacht und abgeredt und zwahren:

[1] R. H. Hofmeister: Geschichte der Zunft z. Weggen, S. 33.

Erstlichen, Solle dem obgedachten Meister Hafner von Elgg, obigen Einen Neuwen offen in die oberig Stuben Lobl. Zunft zum Weggen an deß dermalen Stehenden platz zu verfertigen, [aufgetragen sein] und zwahren auf die dermalen Stehende Blatten, mit Einer getopleten VerKrüpfung und daß nach aller Architectur oder BausKunst meliger Proportion.

Zweitens, Solle gedachter offen von Extra Schön weisem grund Sein.

Drittens, die auf angeregtem offen zu Stehen Kommende Devisen oder Emblemata Belangende Solle gesagter Hafner, Einich anständige von underschiedenlicher Sattung, Sowohl geist- alß weltliche, von dem Mahler[1] zu Wintherthur allhero Senden, damit MGHrrn. waß sie guet Befinden werden, darauß Erwellen Können.

Waß danne Viertens, die Mahlery Betrifft, So Solle Selbe nach der rechten Mahler Kunst verfertiget und die Schriften an viel besagtem offen deutlich wie auch Schön Schwarz und orthographisch gemacht und Ingetheilt Sein; wormit auch gemeint Sein Sollend, deren M. G. Hrrn. an den Kranz des offens Kommende Ehren Wappen.

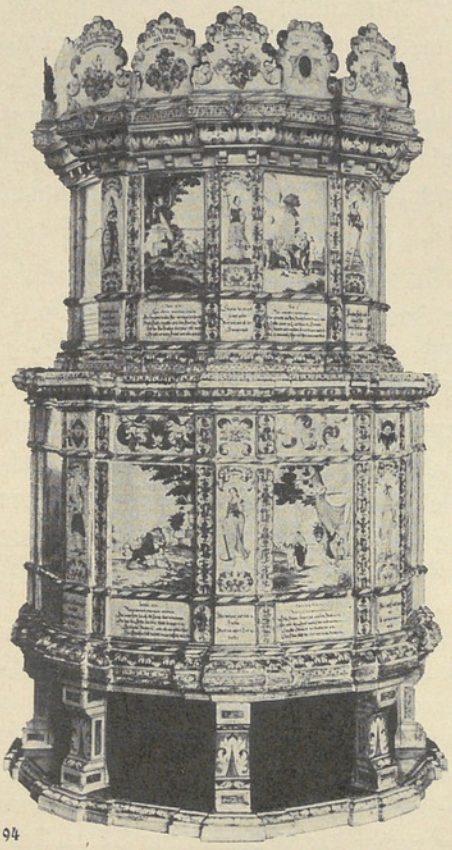

94

Farbig bemalter Ofen aus dem ehemaligen Zunfthaus zum Weggen, erstellt 1726.

Malerei durch Sulzer in Winterthur – Hafnerarbeit durch Othmar Vogler, Ofenbauer in Elgg.

Feunftens, wird viel gesagter Meister Hafner verpflichtet den offen mit aller Zugehör in Seinen Kosten und gefahr allhero auf Lobl. Zunft zu Lifern, Solchen Eigenhendig aufzusetzen und in Seinen völligen Stand zu Bringen, in der meinung jedoch, daß in wehrendem auf Setzen man Ihne mit Speiß und trank versehen, auch alle, hierzu nöttigen Materialien alß Stein, Leim[2] usw. an Schaffen werde.

Wann danne Sechstens, offt Erwenter Hafner vor Gedachten offen auf vorgeschribene Manier wird verfertigt haben, So obligieren sich M. H. Hrrn. Zunft Vorgesetzten Ihme hiervon Ein Hundert und Vierzig Guldj Sammt einem Halb Totzet Thalern zu Einem trinkgelt oder discretion zu bezahlen, jedoch alles in der außdrucklichen Meinung und Beding, daß fahls dißer offen nit nach dem Versprechen und zu Vergnügen außfallen thete, Solcher dem Meister Hafner

[1] Sulzer. [2] = Lehm.

herinfallen, auch Biß auf fehrner Ein Kommende Bericht mit der arbeit Ingehalten werden Solle.

In Bezeugung deſſen usw. Den 2. October 1724.»

Herr Zunftſchreiber Huber gibt dann dem Meiſter Vogler noch in einem ſeparaten P. S. folgenden Wink: «Ihr habend Lüt, die Euch dißen offen zu machen Sehr mißgönnen, und deß nahen wohld Ihr allen fleiß an-Kehren, damit wir freud haben und ich Selbſt mit Euch Ehr ynLegen möge, daß mehrere mundtlich» ...

Anſcheinend hat dann – es war Sommer 1726 – der «Haffner» mit ſeiner Arbeit «Ehr yngelegt», er wurde prompt bezahlt, überdies erhielt der Unterakkordant «Mahler» Sulzer über ſeinen ihm von Vogler ausgerichteten Anteil hinaus ein von ihm der ſplendiden Zunft ſchriftlich verdanktes «unvermuthlich Köſtlich und Schönes trinkgeld».

Es war doch eine ſeltſame Zeit, als in Zürich noch M. G. H. Hrrn. das Wort hatten und die Orthographie des Herrn Zunftſchreibers, der ſicher durchaus korrekt ſeine wohlgeſetzten Sätze ſchrieb, die war beſonders ein ſonderbares .. phie ..

1774 endlich erfolgte noch eine große Um- und Erweiterungsbaute. – Überall machte ſich das Bedürfnis nach «mehr Raum!» geltend; beim Weggen wurde die Löſung der Platzfrage beliebt und geſucht, indem man dem Beſitzer des Nachbarhauſes in der Weggengaſſe – wie die ehemalige Urdorfsgaſſe ſeit 1637 heißt – den untern, aber auch den dunkelſten Teil ſeines Hauſes abkaufte und dieſe Räume mit dem Zunfthauſe vereinigte. – Es muß offenbar eine ſchwierige Baute geweſen ſein, derzufolge während ihrer Dauer das Nachbarhaus auf dem Weinplatz nicht bewohnbar war, ſo daß die Zunft der Beſitzerin, Frau «Hauptmann» Wolf einen Mietzinsausfall von 71 fl. 10 ß vergüten mußte. – Schade, daß das beim Schwabenbrücklein gegebene Beiſpiel[1] nicht nachgeahmt wurde, dann wäre wohl nicht dem Herrn Schwertwirt[2] ein fetter Hafe in die Küche gejagt und ihm um teures Geld ſein Schattenloch in der Gaſſe abgekauft worden, ſondern der Frau Hauptmann ihr Haus, und damit hätte der Weggen eine ſchöne Front gegen den Platz erhalten. Es wäre vielleicht momentan etwas teurer, dafür rationeller geweſen als das Anhängſel in der lichtarmen Gaſſe und der Weggen hätte heute noch ein «ſtattliches Haus».

[1] = Bau des Zunfthauſes zur Meiſen, wobei, um frei bauen zu können, ein ſchönes Gebäude niedergelegt wurde; der hölzerne, nicht fahrbare Steg zwiſchen Fraumünſter und Helmhaus war offenbar vom Volksmund ſo getauft worden. [2] Der Eigentümer dieſes Nachbarhauſes.

Aus der noch vorhandenen Baurechnung erfahren wir einige interessante Details: Der Bau wurde begonnen am 14. März 1774 und war vollendet am 12. Oktober des gleichen Jahres und ausgegeben wurden für:

	fl.	ß	hlr.[1]
die Maurerarbeit (2973 Taglöhne)	1579	37	—
die Zimmermannsarbeit (924¼ Taglöhne)	1463	28	—
den Steinmetz	1170	24	11
» Schlosser	1125	5	—
» Hafner	275	27	4
» Schreiner	1687	10	—
» Maler	152	37	—
» Glaser	535	20	7
» Spengler	206	33	—
» Bildhauer	70	—	—
Laden und Holz	585	33	—
Steine, Ziegel, Sand	857	23	6
Ankauf des Bausteils	860	—	—
Übertrag	10570	38	4

	fl.	ß	hlr.
Übertrag	10570	38	4
Allerlei	865	28	11
Fuhrlöhne à 1 fl. 20 ß p. Tag	181	20	—
Extra-Taglöhne 1071½ Tag	254	15	—
Gratifikation a. d. Zunftpfleger und den Stubenverwalter	700	—	—
Weitere Geschenke	22	20	—
Die Bauriße (Pläne) machten den geringen Betrag aus	40	—	—
Aber für Z'nüni und Z'abig der am Bau beschäftigten Arbeiter wurden verbraucht:			
87 Saum Wein	1131	21	8
92 Mütt Brot	438	15	2
Käse	159	39	6
	14364	37	7

Noch ist ein Inventar vorhanden vom Jahr 1779; über ein, natürlich der Zunft gehörendes Mobiliar gibt dasselbe zwar keine Auskunft, doch wissen wir, daß sich die Mitgliederzahl der Zunft zwischen 140 bis 150 bewegte, die 34 Witfrouen nicht mitgerechnet, die wohl Anteil hatten am Zunftvermögen, aber an den allgemeinen Zunft- oder Handwerksbotten und an den anschließenden Mahlzeiten nicht teilnahmen. Es mußte also mindestens für 150 Mann Sitz- und Tafelgelegenheit vorhanden sein; die Herren Zunftvorgesetzten saßen gesondert am bequemsten und so wie es die Mitglieder- und Wappentafel zeigte, so wurde auch bei Tisch die gleiche Reihenfolge beobachtet. Silbernes Besteck paradierte auf dem Tisch M. G. H.

Besagtes Inventar nennt:

1 Präsentierteller	103 Lot 2 Qtl.	24 Eßlöffel	94 Lot
6 Leuchter	157 » 2 »	24 Gabeln	102 »
6 Salzgefäße	21 » 2 »	24 Messer	62 »
4 Vorleglöffel	62 » 2 »	18 vergoldete Becher	292 »

2 Karaffen in venetianischem geschliffenem Kristall.

Auf den Tischen der übrigen Herren Zünfter lagen die Bestecke zweiter Garnitur neben den Tellern, von denen 187 gezählt sind, nebst 18 Senf- und

[1] Bis 1761 galt 1 fl. = 36 ß — ab 1761 = 1 fl. = 40 ß, 1 ß = 24 hlr.

Salzgefäßen. Zum Auftragen der Speisen lagen 112 zinnerne Platten bereit, in 12 Kannen brachten die als Mundschenk funktionierenden jüngsten Zünfter die Trankkame auf den Tisch; ob sie dieselbe aus dem eigenen Keller herauf brachten? – Der Chronist gibt uns hierüber keine Auskunft. – Glasgeschirr ist nicht erwähnt, daß es vorhanden war, ist selbstverständlich. Dann nennt das Inventar noch ein Gießfaß; der Zeit entsprechend dürfen wir uns dasselbe von Kupfer und in getriebener Arbeit vorstellen. Dann war auch die Küche mit dem nötigen ehernen, kupfernen und eisernen Geschirr an Pfannen und Häfen ausstaffiert, auch Tischtücher und schönes Leinen lag für die Herren Vorgesetzten bereit.

Natürlich flossen auch auf dem Weggen die Silbergaben. Das meiste wurde in der Form von Bechern gestiftet. Bereits von 1540 an gab jeder neu erkorene Zunftmeister oder Zwölfer einen silbernen Becher im Gewicht von jedenfalls 8 Lot; daß mit der Zeit der Wert dieser Geschenke gesteigert wurde, zeigt die Durchschnittsziffer der oben erwähnten 18 Becher (= 16 Lot). In Ermanglung von Stückzahlen lassen erhaltene Gewichtsangaben auf die Reichhaltigkeit dieses Tafelschmuckes schließen. So war von 1540 bis 1618 an Silbergaben geschenkt worden 1445½ Lot; hiervon ist bis an einige wertvolle Stücke das meiste in den Jahren 1626–1629 eingeschmolzen worden.

1699 waren wieder vorhanden 1775 Lot
und bis 1735 kamen noch hinzu 1305 » Summa 3080 Lot.

1798 aber wurde nahezu alles verkauft, nicht allein bedurfte es bei der Verteilung des Zunftgutes bares Geld, auch für andere Zwecke war man dessen benötig. So mußte an die französische Kontribution[1] ein Beitrag von 400 fl. geleistet werden; dann machte man 5 Zünftern, die als Milizen nach Bern zogen, ein Geschenk von zusammen 50 fl. Und bald nachher sah man sich veranlaßt, der unter der französischen Besetzung schwer leidenden «Municipalität» ein Geschenk von 1500 fl. zu machen.

Unter den in diesen Tagen der Not veräußerten Schätzen und Inventarstücken befanden sich ein silberner Weggen – 92½ Lot –, der 1610 von den beiden Zunftmeistern und fünf weitern Mitgliedern der Vorsteherschaft

[1] Proklamation des franz. Kommissärs Lecarlier, daß der Kanton Zürich 3,000,000 Fr. Kontribution zahlen müsse, das erste Fünftel sollte am 20. April abgeliefert werden. Am 5. Juni stahlen dann die franz. Kommissäre Rapinat und Rouhière auch noch den zürcherischen Staatsschatz = 822,456 ℔ (= ca. soviel Franken).

geschenkt worden war. Ferner von 1634 1 Galeere = 40 Lot, 1 Murre von 1653 = 34¼ Lot, 1 Ring von 1659 = 64 Lot; Weggen, Murre und Ring hatten also die Form von Tagesprodukten der Pfister; da andere Angaben fehlen, ist anzunehmen, daß die Galeere wirklich ein in Schiffsform gehaltenes Schaustück war.

Was dann das Inventar noch weiter aufweist, diente schon ernsteren Zwecken, war auch nicht im Zunfthaus sondern vermutlich im «Feldhof»[1] aufbewahrt; es waren 851 ℔ Blei, 250 ℔ Pulver, 1 Zelt, 1 Trommel, 20 Hauen, 20 Bickel, 2 Äxte, 4 Schaufeln und 2 Kanonen. Das stund ja bekanntlich auch im Pflichtenheft der Zünfte, daß sie nicht nur die Mannschaft stellten für den Ernstfall, sondern auch das nötige Kriegsmaterial. Als 1653 die Stadt die Benfelder-Geschütze erwarb, leistete der Weggen hieran einen Beitrag von 780 fl. und die Zünfter vom Müllirad ebenfalls 535 fl. 1680 wurde dann ein eigenes Zunftstück angeschafft, ⅔ der Kosten = 1274 fl. übernahm der Weggen und ⅓ = 637 fl. das Müllirad. Über dieses Stück, eine Viertel-Carthaune für 12-Pfünder Geschoß, ist noch folgende Rechnung erhalten, anscheinend beginnt sie mit den Unterhandlungen, die mit den Lieferanten geführt wurden, nämlich:

8 ℔	3 ß	— hlr.		für den Abendtrunk
2104 »	16 »	— »		Metallpreis, an Hrn. Zunftmeister David Geßner bezahlt
21 »	8 »	— »		Wagnerarbeit
156 »	16 »	— »		Schmiedarbeit für die Räder
269 »	1 »	— »		» » » Laveten
1210 »	— »	— »		Hrn. Füßli, Gießerlohn
8 »	— »	— »		Gravieren des Schildes an Hrn. Däniker, Bildhauer
33 »	2 »	6 »		zwei Geschützproben
9 »	— »	— »		Trinkgelder
1 »	10 »	— »		Waaggeld
Summa 3821 ℔	16 ß	6 hlr.		das macht (2 ℔ = 1 fl.) 1911 fl.

1708 wurde die zweite der beiden Kanonen angeschafft; dieses 6-Pfünder Geschütz stammte aus Lindau am Bodensee, und Weggen und Müllirad bezahlten dasselbe mit 1324 fl. —

Es kam das Jahr 1798. — Wollte man nicht Gefahr laufen, durch die Franzosen um Hab und Gut zu kommen, so mußte das Zunftvermögen durch die Verteilung in Sicherheit gebracht werden.

[1] Das Zeughaus jenseits des Fröschengrabens, an dessen Stelle um 1873 die Schweiz. Kreditanstalt gebaut wurde.

Hier muß erwähnt werden, daß die hier nachfolgenden Zahlen ausschließlich zur Rechnung der Pfister, also der Zunft zum Weggen gehören; den, ja gesonderten Haushalt führenden Herren vom Müllirad und ihren Schicksalen sind die später folgenden Aufzeichnungen gewidmet.

Also es besaßen die Pfister ihr

		fl.	ß	hlr.
Zunfthaus zum Weggen am Weinplatz[1] . . . . .) zusammen Ein Haus «zum kleinen Riesen» an der Strehlgasse) gewertet		5800	—	—
Kapitalien[2]		29213	10	—
An Gülten		170	—	—
Zinsrestanzen und Marchzinsen		2638	37	6
Reisgeld (Kriegskasse)		589	12	—
Brauchkasse[3]		1084	3	2
Mahlzeitenfond[4]		10980	6	3
	Summa	50476	28	11
Geschenk an die «Municipalität»[5] (s. S. 281) .	fl. 1500			
Honorare	» 160	1660	—	—
	Bleibt zur Verteilung	48816	28	11
Als erste Rate erhalten: 149 Zünfter	je fl. 220 = fl. 32780			
34 Witfrauen	je fl. 110 = fl. 3774			
15 Töchter	je fl. 55 = fl. 825	37379	—	—
	Rest, als Reserve unverteilt	11437	28	11

An Silbergeschirr waren vorhanden 1502 1/2 Lot; hiervon wurden als Andenken an die Zünfter verteilt: die 119 silbernen Wahlpfennige, 119 Löffel, 23 Neuthaler[6] und etwas Hausrat.

Die 1798 extra bestellte Liquidationskommission blieb bis 1802 in Funktion. In dieser Zeit wurden noch verkauft das übrig gebliebene Silbergeschirr – 670 Lot – und das Haus zum kleinen Riesen, ein Teil der

[1] 1368 heißt der Platz – in Urkunden der Äbtissin – «Bofstatt vor der niederen Brugg»; 1378 heißt er «Bofstatt vor dem roten Thurm», dies war das Eckhaus links am Eingang in die Storchengasse, damals Schmidgasse genannt – im XIX. Jahrhundert zu Alfred Escher's Zeiten als «Café Littéraire» weitbekannt, jetzt Pelzhandlung Heintze; 1435–1546 Bofstatt vor (auch «bei» oder «neben») dem Kornhaus, nach der Verlegung des Kornhauses an die obere Brücke (das spätere Kaufhaus) war es die «Bofstatt vor dem alten Kornhaus» oder «Alter Kornhausplatz» und seit 1630 mit Verlegung des öffentlichen Marktes für einheimische Weine: «Weinplatz». [2] Anno 1640 bezifferten sich dieselben auf 6333 fl. 29 ß, das meiste dieser Gelder war hypothekarisch angelegt (Bofmeister, Geschichte der Zunft z. Weggen, S. 38). [3] Diese Brauchkasse wurde zur Unterstützung für «Alte und Presthafte [Zünfter] und für Witwen und Waisen» verwendet. [4] Es geht eben nichts über die Sorge um das liebe «Ich». [5] Titel der neuen Stadtbehörde. [6] Damaliger Wert ca. 2 fl. 11 ß.

Zinsrestanzen war eingegangen; den veränderten Verkehrswerten entsprechend mußte auch das Haus zum Weggen höher taxiert werden. – Nun mochten unter den gänzlich veränderten Verhältnissen neben den Witfrauen und Töchtern auch eine Anzahl der früheren Zünfter nicht mehr «in dem Ding» sein, diese begehrten ihr Teil, also kam es zu der gewünschten nochmaligen Ausscheidung.

Das vorhandene Vermögen war berechnet:

	fl.	ß	hlr.	fl.	ß	hlr.
Kapital und Barschaft	8643	25	5			
Das Haus zum Weggen	6500	—	—	= 15143	25	5
Noch bestanden 144 Ganze, 34 Halbe, 15 Viertels-Anteile						
hiervon verlangten 63 » 27 » 15 » -Ansprecher						
ihren Teil ($^1/_1$ Teil = 89 fl. 7 ß 9 hlr.) . . . zusammen				= 6001	—	14
Beharrungswillen zeigten 81 Ganze und 7 Halbe Teile mit						
Anrecht an den Restbetrag von				9142	24	11

Diese wackern 81 Zünfter und 7 Witfrauen entschlossen sich, die Zunft zum Weggen aufrecht zu erhalten; sie verfügten über das zu 6500 fl. gewertete Zunfthaus und ein Kapital von 2642 Gulden, 25 Schillingen und 11 Heller und damit wurde im Vertrauen auf künftige bessere Zeiten die Zunft reorganisiert und seit jenem 13. Juli 1802 sind nun schon wieder 125 Jahre, reich an Ereignissen, verflossen.

Vieles hat sich verändert. – So sei daran erinnert, daß der Stubenmeister auch Hausverwalter war, der im Hause freie Wohnung hatte. – Daneben war er, da bekanntlich die Zünfte bis zum Jahre 1800 am Bestattungswesen beteiligt waren, oberster Leichenträger vom Weggen. Der Laden – vormals Gaden genannt – erbrachte der Zunft 50 fl. p. a. und der Saal im 3. Stock 20 fl. Mietzins. Im September dieses Jahres wurde die Haustüre an die Weggengasse verlegt, dafür ein zweiter Laden eingerichtet, beide zusammen wurden um 140 fl. vermietet.

Vom Mai 1805 an mußte auch die Meisterschaft der Pfister für die Benützung des obern Saales einen jährlichen Mietzins von – 20 fl. entrichten, auch der vermietete Keller brachte noch 30 fl. ein.

1806 – eine letzte Äußerung des unter dem Drucke von Weiten her noch bestehenden sanktionierten Reisläuferwesens – wurde die untere Stube um 1 fl. 20 ß wöchentlichen Zins den napoleonischen Werbeoffizieren vermietet. – Auch der Ladenzins wird auf 150 fl. erhöht. – Dagegen wird dem «Stadtrat» – er steckt noch in den Entwicklungsjahren –, der von der Zunft einen Beitrag an die neu

einzurichtende Straßenbeleuchtung (mit Öllampen)[1] verlangt, anstatt Geld die – ehemalige Zunftstraßenlaterne geschenkt, mit der Begründung, daß die Zunft kein Vermögen besitze; – tatsächlich war ja der gerettete bescheidene Rest kein der Gesellschaft gehörendes Gut, sondern er setzte sich aus kleinen Privat-Teilrechten zusammen.

1807. Ein gewichtiger Teil der Herren Zünfter war offenbar erbost darüber immer – um das Haus betreten zu können – erst noch in die Gasse einschwenken zu müssen – also: die Haustüre wird wieder an ihre alte Stelle gegen den Platz rückverlegt.

1810. Im Zeichen der Reaktion: Ein Bürger von Zürich meldet sich als Mitglied; er wird ab- und der Saffran zugewiesen, weil er einen Handel mit Spezereiwaren betreibt.

1812. Der Hausverwalter hat die schönsten Zeiten «gehabt»; – von jetzt ab hat er 100 fl. Hauszins p. a. zu bezahlen. Dafür gibt aber auch die Zunft an erwähnte ölige Straßenbeleuchtung einen jährlichen Beitrag von 3 Neutalern. – Am Sechseläuten waren viele (eingeführte) Fremde da, ihr Benehmen aber «tadelhaft». Daher dürfen inskünftig nur Söhne und Brüder eingeführt werden, die, – wie auch die Damen, die zu einem stattfindenden Ball geladen werden – «konfirmiert» sein müssen.

1821. Der neu gewählte Hausverwalter hat nun 160 fl. Zins zu bezahlen. In diesem Jahr (oder schon 1820, bestimmte Angaben fehlen) wurde eine Zunftfahne und

1826 aus freiwilligen Beiträgen von 62 Zünftern ein silberner und vergoldeter Becher – 110 Lot schwer – angeschafft.

1833. Wahl eines neuen Hausverwalters (gleichzeitig Küchenrenovation ca. 100 fl.); mit Zinserhöhung auf 250 fl. – Haustaxation 7500 fl.

1836. Zürich wird Sitz der höheren Kantonalen Lehranstalten (Universität): Hierfür hat die Stadt dem Staat jährlich 20,000 Fr. zu entrichten; hieran leistet der Weggen einen einmaligen Beitrag von 800 Schweizerfranken.

1846. Der bisher vom Stubenmeister am Sechseläuten gespendete Ehrenwein soll von nun an beim Rechnungsmahl kredenzt werden.

1852. Die doppelspurige Rechnung nach Gulden und Schweizerfranken ist mit 1851 aufgehoben. 1836 war der Wert des Hauses noch auf 8000 fl. erhöht worden. Nach neuer Währung zeigt die Rechnung den Inventarwert des Hauses mit Fr. 20,000. – Werte eines Partizipationsscheines Fr. 300. – Einkaufsgebühr neuer Mitglieder Fr. 45. – Übertragung des Scheines vom Vater auf den Sohn Fr. 6. – Jahresbeitrag von Ehrenmitgliedern[2] Fr. 3.50.

1857. Am Sechseläuten glänzt die Weggenzunft in der neu eingerichteten Gasbeleuchtung und im 4. Stock wird eine kleine Wohnung eingerichtet.

---

[1] Die an Seil und Ketten hängend zum anzünden und löschen herab- und heraufgekurbelt werden mußten. [2] Diese Kategorie besteht seit 1816 (a. a. O. figurieren sie unter den Namen «Mit-Zünfter» oder «Stuben-Gesellen»), die nicht im Besitze eines Partizipationsscheines sind, aber gegen Erlegung eines Jahresbeitrages (ursprünglich 1 fl. 20 ß) das gesellige Leben der Zunft mitgenießen konnten.

1862. Aufstellung eines neuen Kochherdes und eines neuen Zylinderofens im Saal des obern (2.) Stockes, das will wohl sagen, daß man in Ermanglung des früher gratis erhaltenen Burgerholzes von der vielleicht etwas köstlich werdenden Holz- zur modernen Kohlenfeuerung überging, wofür aber der schöne Winterthurer resp. Elgger «Ofen» nicht eingerichtet war, so daß dieser trotz seiner weißen, schön gemalten Kacheln der schwarzen Gewalt weichen mußte[1].

Das waren aber die letzten für Verbesserung am Haus gemachten Aufwendungen. Trotzdem der verdiente Zünfter Prof. Hofmeister im Schlußwort seiner Zunftgeschichte (1866) ernstlich dafür eintrat, daß keine weitern Zunfthäuser einem übertriebenen Spekulationseifer oder aus Mutlosigkeit veräußert, sondern daß sie als die alten Pflegestätten eines tätigen Gemeinsinnes erhalten werden sollten, – sein Wunsch erfüllte sich nicht. – Ob doch der Spekulationsgeist die Oberhand gewann, oder eben die je länger je mehr als unbefriedigend empfundene Lage des Hauses an der Schattengasse den Entschluß zur Reife brachte? – Vier Jahre später, 1870, wurde der Weggen an einen Privaten verkauft.

Von den Müllern.

Wenn es auch in Bruns Brief heißt, daß Pfister und Müller ein Zunft und ein Panner haben, so gingen die beiden Gewerbe in Berufssachen wohl meistens getrennt nebeneinander, der Müller war – später weit mehr als früher – in der Regel Lieferant und der Pfister Käufer, der unter Umständen beim erstern in Abhängigkeit geraten konnte[2]. –

[1] Er kam «abhanden», lange Jahre wußte man nichts von seiner Existenz, bis ein Zünfter vom Kämbel ihn im Museum für Kunstgewerbe am «Stubenring» in Wien entdeckte.

[2] Ein kleines Bild der Wechselwirkung dieses Verhältnisses gibt das eben der späteren Zeit angehörende Geschehnis: 1751 reichten die Pfister dem Rat eine Bittschrift ein, daß ihnen im Verkehr mit dem Kornhaus günstigere Bedingungen gemacht werden sollten, da sie wegen der strengen Kornhausordnung kaum mehr existieren könnten. In fünf Punkten erwähnen sie die Ursachen dieser ungünstigen Lage und bemerken dann, daß der Absatz jetzt nur etwa zwei Drittel des früheren sei, zudem auch die Zahl der Pfister größer als früher. Dann heißt es in der Bittschrift: ... 6. sind die Barzahlungen der Kunden nicht mehr Regel, der Pfister aber erhält vom Müller keinen Kredit ... 7. Das uns 1604 garantierte Vorrecht von einer halbjährigen Beile ist uns [dadurch?] genommen, wir müssen daher in Auffällen (= Konkurs) oft große Verluste erleiden ... [Es erscheint «Beile» gleichbedeutend dem von Lexer genannten «Beite» = Frist geben, Zeit gewinnen; das Vorrecht der Pfister scheint also darin gelegen zu haben, daß sie mit ihren Lieferanten, den Müllern, nur halbjährlich abrechnen mußten; da die letztern so lange nicht mehr kreditieren wollten, viele Kunden aber nicht bar zahlten, sondern auf Kredit aßen, was gelegentlichen Verlust brachte, verlangten sie nach einer ausgeglicheneren Anrechnung des benötigten Korns oder Mehls.]

In politischen Fragen, in Regiments- und Wahlsachen mochten sie sich dafür dann leichter zusammenfinden.

Fehlen uns auch Anhaltspunkte über das Gesellschaftsverhältnis der Pfister und Müller während der ersten 75 oder 100 Jahre ihrer Existenz, so kommt von dann ab der getrennt geführte Haushalt in ausgeprägter Weise zum Ausdruck. Wie wir gesehen, so setzten sich die, allerdings auch an Zahl weit stärkeren Pfister bereits um 1404 im eigenen Hause an der Urdorfsgasse fest; bei den Müllern zeigte sich ein gleiches Bedürfnis erst einige Zeit später. — Nun sei noch erwähnt, daß sich die ältesten bekannten Kornhäuser der Stadt im Niederdorf befanden; das «obere»[1] lag nordwärts neben dem Eckhaus große Brunngasse-Niederdorf, in der Achse der weiten Spitalergasse, während das «niedere Kornhus», urkundlich um 1402 genannt[2], 100 Schritte weiter unten am Niederdorf, auf dem jetzigen kleinen Platz zwischen Köngen- und Badergasse lag.

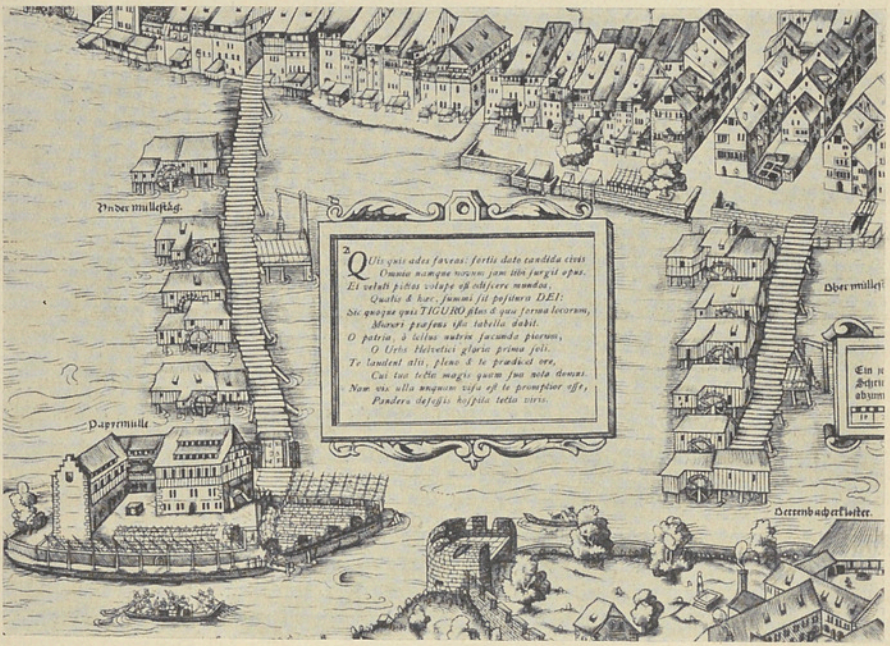

95 Unterer und Oberer Mühlesteg in Zürich ums Jahr 1576.
Teilstück aus Jos. Murers Stadtplan.

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 444. [2] id. S. 446, nach Fr.-M. Reg.



96 Wig-Roß im Niederdorf um 1576, Gesellschaftshaus der Müller seit ca. 1448–1598.

Und dort in der Nähe, an der weiten[1] Spitalergasse[2], hatte Löw, der Jud (das war sicher ein Korn- und Fruchthändler), ein neben dem Glentnerturm gelegenes Haus, von dem er um 1424 oder 1427[3] der Fraumünsterabtei 1 Viertel Kernen und 1 Vierling Wachs als Zins gab. – Etwa um 1432 erwarb nun dieses Haus die Müllergesellschaft, das sie dann bis 1448[4] oder richtiger bis 1462[5] in ihrem Besitz hatte. Um 1448, jedenfalls vor 1450, wollten die Müller noch etwas näher bei den Kornhäusern wohnen und so setzten sie sich denn dicht beim oder richtiger gerade diesem gegenüber im Niederdorf fest, in dem Haus, das den seltsamen Namen «Roß in Wiegen» trug. Später, 1548, wird es nur «zur Wiege» und 1637, wohl entsprechend seinem Zustand, «zur alten Wiege» genannt[6]. Von diesem Hause hatten die Müller dem Kammeramt des Chorherrenstiftes 2 Viertel Kernen und 3 ß jährlichen Zins, also einen Kapital- oder Hypothekarzins zu entrichten. – Da aber der Zahn der Zeit merklich an diesem Hause nagte und es den Müllern unvorteilhaft erschien, weitere Unkosten damit zu haben, fragte man sich sogar, ob es nicht ratsamer wäre, die Gesellschaft aufzulösen und das vorhandene Gut zu verteilen. Das war ums Jahr 1557. Mit einer solchen Lösung der Frage war aber der Rat von Zürich nicht einverstanden, sondern er gab der Erwartung Ausdruck, daß Gesellschaft und Haus fortbestehen werden und machte den

[1] Im Vergleich zu den nächst gelegenen obern und untern Schmalzgrub (jetzt Schweizerhof- und Weingasse) und zur Grauen- und Küngengasse war die Bezeichnung «weite» Spitalergasse wohl berechtigt. [2] Von 1564 an nach dem 1524 erwähnten Wirtshaus z. Rose «Rosengasse» genannt. [3] u. [4] Vögelin, A. Z. I. S. 452. [5] Corrodi: Spitalurk. C II. Nr. 897, Staatsarch. [6] Vögelin, A. Z. I. S. 445 nimmt an, daß «in Wiegen» eine irrige Deutung des ursprünglichen Wortes «Wig» = Streit, Kampf, ist. [Lexer: md. wigen = streiten, kämpfen, Wigant = Krieger], dem entspricht auch das von Vögelin angenommene «Wig-Roß» = Streitroß als glaubhafter. Ganz in der Nähe, zwischen Niederdorf und dem Baumgarten des Predigerklosters, befand sich auch der Maritall der Stadt, der bereits 1372 erwähnt ist. (Vögelin, A. Z. I. S. 449.)

Müllern an die Restaurierung des Rosses in der Wiege 20 fl. mit dem Rat, die Mittel zusammen zu steuern oder das erforderliche Geld aufzunehmen[1]. – Wie dann das Geld zu der doch durchgeführten Restauration aufgebracht wurde, ist nicht mehr ersichtlich, aber unterhaltsam ist es zu lesen, daß etwa 125 Jahre später jener Baukonto immer noch bestand und dessen Amortisation scheinbar langsam aber sicher betrieben wurde. – Diese Tatsache wird durch das Nachfolgende bestätigt: Die Pfister und die Müller waren hin und wieder, wohl meistens in Geldfragen, nicht der gleichen Meinung; ein langjähriger Hader eben um interne Angelegenheiten wurde am 8. November 1683 durch den Spruch der beiden Burgermeister Hirzel und Escher im Beisein der Abgeordneten H. Hrn. Zunftmeister Melchior Hofmeister und J. C. Körner vom Weggen und H. Hrn. Ratsherr Werdmüller und Gerichtsherr Hirzel vom Müllerad folgendermaßen reguliert: «1) So einer handwerkshalber old Sonsten die Zunft Gerechtigkeit[2] zum Weggen zu erkauffen willens ... Solle er der Zunft zum Weggen zu bezahlen haben 30 ℔ gält, und wann er also angenommen, und daruf ferner begärt der Gesellschaft zum Müllirad yn verlibt zu werden, wirt es ime auch bewilliget, jedoch Solle er derselben nach altem geüblichen Bruch und Herkommen auch bezahlen 43 ℔ und 10 ß an gält und 9 Lot Silbergschirr, nämlich:

(1683)	Für die Gesellschaftsgerechtigkeit	16 ℔	— ß
	Für das Wax (= Siegel zur Urkunde)	— »	8 »
	Zum Vertrinken	— »	5 »
	Steuer an den Bau zur alten Wiegen von 1559	4 »	— »
	Für den Zug des Höflins hinder dem Fuß 1595	3 »	— »
	Steuer an den Bau zum Müllirad von 1600 . .	12 »	— »
	Kriegssteuer von 1621	3 »	12 »
	Für das Fenstermahl im Müllirad	1 »	10 »
	Für ein solches im Saal daselbst	2 »	15 »
	Zusammen	43 ℔	10 ß».

Wie lange über 1683 hinaus diese Beitragspflicht an längst gehabte Bau- und Steuerkosten noch bestund, das entzieht sich unserer Kenntnis, jedenfalls aber steckt in dieser Art der Schuldentilgung eine gewisse Originalität. Allerdings darf nicht vergessen werden, daß es schon in der Natur des Gewerbes lag – abgesehen von «Personen», die nach Stand oder Beruf in der Wahl ihrer Zunft frei waren – daß der Mitgliederbestand

[1] Vgl. Hofmeister, Gesch. d. Zunft z. Weggen, S. 36. [2] = Mitgliedschaft.

sich nicht veränderte wie derjenige eines modernen Geselligkeitsvereins, sondern daß er, jahrelang gleichbleibend, gewöhnlich nur durch den Tod eines Mitgliedes einen Wechsel erfuhr. – Nach der großen Renovation von 1559 gab es, wie aus obiger Berechnung der Beitragspflicht ersichtlich ist, anno 1595 wieder eine Bauerei an der alten Wiege und 1598 trennten sich die Müller endgültig von ihr[1], – denn ums Jahr 1600 sehen wir sie im Besitz des damals bereits umgebauten vordern Teils des Hauses zum schwarzen Garten auf der «großen Hofstatt» vorüber dem im Jahr 1575 errichteten Brunnen[2]. – Wenn nun Barbara Scholl, die Ehefrau des Hans Knöwl[3], Pfarrers in Laufen, dieses Haus den Müllern 1599 um 725 fl. verkaufte, so kann das wohl nur ein altersgrauer Holzbau gewesen sein, den in der Tat die Müller sogleich niederlegen ließen. An seiner Stelle aber erhob sich ein stattliches, neues Haus, das dann, nachdem die Müller an der Fassade zwischen den Fenstern des ersten Stockes ihr Wappen in schöner Renaissance-Umrahmung anbrachten, den Namen «zum

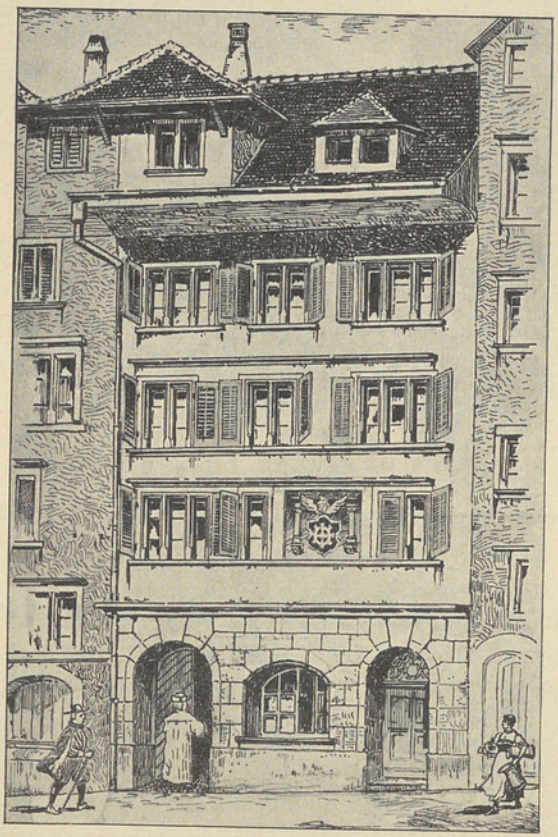

97 Gesellschaftshaus zum Müllirad ums Jahr 1600.

[1] Hofmeister gibt das Jahr 1599 an und Vögelin nennt als Verkaufspreis die nicht recht verständliche hohe Summe von 18,000 fl. (A. Z. I. S. 446.) [2] Vögelin, A. Z. I. S. 409 zit. aus Nic. Wasers Chronik: «Im Jahr 1577 was der brun bi der müntz uf der hofstatt usgemacht (geleert) und der man daruf komen zu Abend um drü uren». Waser nahm darnach an, daß der Ritter im Eisenharnisch einfach einen Zürcher Pannerträger darstellen sollte, und erst bei Bl. M. T. 1742 findet sich diese Figur als Standbild des Bürgermeisters Stüßi bezeichnet, der allerdings unten an der Hofstatt im Haus z. Kaiserstuhl wohnte und nach dem der Platz bereits 1496 [offiziell erst 1865, Vögelin, A. Z. I. S. 408] Stüßis Hofstatt genannt wurde; 1460 heißt der Platz nur «Hofstatt», 1756 «Große Hofstatt». [3] = Knäuel.

Müllirad», auch «Mühlerad», erhielt. Es sollen auch in dem (jetzt verbauten) Saal die Namen der damals lebenden Gesellschafter in Stein ausgehauen gewesen sein[1]. – Und der Rat, dem diese kräftige Lebensäußerung der Müller besser gefallen mochte, als der triste Auflösungsgedanke von 1557, schenkte den Müllern noch 100 ℔ an ihren Bau.

*

Aus dem Richtebrief – also vor Brun – lernen wir auch noch die «Kornmacher» kennen, mit denen sich der Rat in einer Erkanntnus befaßt. Doch lesen wir[2]:

«Wie ein kornmacher, der knecht ist, meister werden sol.

Der Rat und burger sint gemeinlich ubireinkomen mit dem rate und mit dem willen der kornmacher und der pfister, die Zürich korn machent der stat ze nuzze, das enkeiner meister werden sul an diem antwerche an kornmachenne wann der IV jar gelernet habe zem minsten. Und swenne er darnach meister werden wil, so sul er ein pfund geben dem Rate und dem antwerche V sol.[3] und sul dar ûbir sins eignen guotes V pfund wert[4] haben ald me; swa dis gebrochen wurde von deheine der git der stat ein pfund und dem antwerche V sol. als dik es geschicht. Und sul der Rat der denne zem zwôlften tage dar gat fünfe nemen von diem antwerche dû des sweren zen heiligen das si das jar us des einunges pflegen und leiden swa es verschuldet werde»[5].

An anderer Stelle[6] ist gesagt, daß diese Kornmacher hauptsächlich das «Rellen» der Kernen, das Reinigen von der Spreuer besorgen. Vergleichen wir mit dieser Version den Passus der vorstehenden Erkanntnus, daß einer um Meister zu werden, bei den Kornmachern 4 Jahre «gelernet habe zem minsten», so ergibt sich ein Mißverhältnis, das kaum der Wirklichkeit entspricht. Es ist ausgeschlossen, daß es zur Erlernung dieser auf dem Land von einem Knecht oder einer Magd besorgten Manipulation 4 Jahre bedarf; sollte aber die Zeitangabe der 4 Jahre stimmen, so hätte das zur Voraussetzung, daß unter dem Kornmacher vom Ende des XIII. Jahrhunderts der Müller gemeint und verstanden wäre, der dann außer dem «Rellen» die einzelnen Stadien des Mahlprozesses bei den verschiedenen

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 410. [2] Nach der Rezension in der «Helvetischen Bibliothek», 2. Stück, 1735, S. 68. [3] = Schilling. [4] Derjenige, der Meister werden will, soll (mindestens) eigenes Vermögen im Werte von 5 ℔ «ald me» (= oder mehr) haben. [5] ... Und soll der Rat, der mit dem 12. Tag des Jahres beginnt, also der Frühlingsrat, 5 Mitglieder dieses Handwerks als «Einunger» [Vorstand] ernennen und zu den Heiligen schwören lassen, daß sie während eines Jahres die Aufsicht üben und zur Anzeige bringen, was gegen die Einung verschuldet wird. [6] St.-B. I. S. 149.

Arten der Kernen, auch das Sortieren und allfälliges Mischen des nach Feinheit und Qualität der Sorten sich sehr unterscheidenden Mahlgutes und des gewonnenen Mahlproduktes kennen lernen mußte.

Nun neigen aber Fachleute «ab dem Weggen» auch der Ansicht zu, daß die Kornmacher eher als Angestellte des Kornhauses anzusehen seien, die die eingelieferte Frucht, soweit es notwendig war, mit Hülfe von Handrellen und Windmühlen noch besser reinigten, auch das Magazinieren und eine richtige Quantitätskontrolle bei Ein- und Ausgang der Ware übten. — Es mochten das Vertrauensposten gewesen sein und der im Richtebrief gebrauchte Ausdruck vom Lernen ist nicht als Lehre nach heutigem Begriff zu werten, sondern als eine Bestimmung, daß der Anwärter auf eine Meisterstelle 4 Jahre mindestens seiner Arbeit obgelegen, mit den Funktionen vertraut geworden und sich hierbei als zuverlässiger Mann ausgewiesen habe[1].

*

Unter den zürcherischen Regenten sind es fünf verdiente Männer, die der Zunft zum Weggen angehörten. — Aus der Zeit des alten Zürichkrieges heraus kam Rudolf von Cham. Der Name der in Zürich schon längst erloschenen Familie weist darauf hin, daß ihre Wiege im Zugerbiet stand; um 1401 wurde der Priester Hans, aus Cham stammend, der sich als ehrsamer Bäcker hier niederließ, als Bürger aufgenommen. Nach ihm finden sich im Bürgerbuch und in Urkunden des Staatsarchivs die Namen Jakob, Konrad und Rudolf Cham, vermutlich sind es die Söhne des Bäckermeisters Jakob, die wohl dank genossener Schulung in den Dienst der Stadt traten. Wir finden sie in den Jahren 1431 bis 1454 sowohl neben- als auch nacheinander als Unterschreiber und als Stadtschreiber in Amt und Würde[2].



98 Rudolf von Cham
Burgermeister von 1454—1469.

Bald nach dem für die Stadt unglücklichen Tag von St. Jakob a. d. Sihl, an welchem Stadtschreiber Graf mit seinem Herrn,

[1] Wir verdanken diese Angaben Hrn. J. Wehrli, Müller, Zürich 8. [2] H. Nabholz in Z. St.-B. III. Einleitung S. XII—XIII.

Bürgermeister Rud. Stüßi, gefallen war (s. S. 205), wurde Rud. von Cham, der bereits Stadtschreiber genannt wird, zum Kaiser nach Wien geschickt, um von diesem kräftigere Unterstützung Zürichs gegen die Eidgenossen zu fordern. Im März 1444 befand er sich unter den Gesandten, die Zürich zu der vom Bischof von Konstanz nach Baden einberufenen Friedensverhandlung schickte, und im Juli und August des folgenden Jahres verhandelte er neuerdings mit Joh. Schwend und dem zürcherischen Oberbefehlshaber Thüring v. Hallwil mit dem Kaiser zu Nürnberg wegen Unterstützung Zürichs durch das Reich. Ebenso gehörte er zu den zürcherischen Boten, die im Juni 1445 die bekannte Besprechung mit eidgenössischen Gesandten auf dem See bei Wädenswil abhielten. Bis ins Jahr 1454 hinein hat Rudolf als Stadtschreiber geamtet, dann wurde er an Stelle von Hans Keller zum Bürgermeister gewählt. In dieser Stellung verblieb er bis zu seinem Tode im Jahre 1469.

Dann, diesem direkt im Amte folgend, finden wir Heinrich Röist (auch Röust). Ob er als Fachmann zum Weggen oder Müllirad gehört hat, ist nicht bekannt. 1455 aber ist er — er scheint mehr Verwaltungsmann gewesen zu sein — Landvogt zu Greifensee. 1460 wird er als Zunftmeister erwählt, 1464 als Statthalter und Obristmeister. 1469 wird er Burgermeister. Er ist auch bei Murten dabei und empfängt dort mit Waldmann den Ritterschlag. 1482 resigniert er als Burgermeister, wird aber 1484 aufs neue gewählt. Auf Ende 1488 oder zu Anfang 1489 schied aber Hch. Röist aus dem Weggen und trat über zur Constaffel; — gleichwohl, ein redlicher Freund und Amtskollege Hs. Waldmanns, wurde er bei des letztern gewaltsamem Sturz 1489 seines Amtes entsetzt, dann aber, da die neuen Machthaber in vielen Geschäften nicht Rates wußten, mußten sie Röist doch zuziehen, und Edlibach schreibt hierüber[1]: «Item darnach ward beruft vom hürnigen rat her heinrich röst, der alt burgermeister ursachen halb dz derzalb vil von der stat zürich sachen wuste ...»

Nahezu 100 Jahre später sehen wir Caspar Thomann, vom Weggen, seines Zeichens ein Kaufherr, an oberster Stelle. 1554 war er Zeugherr, 1572 Zunftmeister, ein Jahr später Statthalter und Obristmeister, 1576 Obmann der Büchsenschützen bei der Hirsbreifahrt nach Straßburg, 1578 Landvogt auf Kyburg und 1584 Burgermeister. Durch umsichtigen Eisenhandel war er wohlhabend geworden, er galt sogar damals mit einem Vermögen von 40,000 fl. als der reichste Bürger der Stadt.

Aus der Regentenfamilie der Hirzel[2] stammt Hans Heinrich Hirzel, der durch den Weggen in den Rat und nach der üblichen Carrière im Staatsdienst als vierter Weggenzünfter auf den Bürgermeisterstuhl gelangte. — 1662 geboren, wurde H. H. Hirzel 1683 schon mit 21 Jahren Mitglied des Stadtgerichtes, 1689 Landvogt und Quartierhauptmann in Eglisau, 1695 Stiftschreiber und Zwölfer vom Weggen, 1707 Zunftmeister und Vogt gen Birmensdorf, 1708 Ehrichter «von Räten», 1710 Statthalter und Obristmeister, 1712 erster Kommandant bei Einnahme der Grafschaft

[1] Edlibach, Chronik, S. 204. [2] Vgl. auch Saffran, S. 207 und Schneidern.



99 Beschießung von Baden 1712 (Villmergerkrieg)
unter Bs Hch. Hirzel, Kommandant der Belagerungstruppen (Burgermeister 1723–1748) und Joh. Hofmeister, Kriegsrat (Burgermeister 1734–1740).

Baden. 1715 ist er erster Gesandter zur Huldigungsannahme in die äbtischen Lande, 1718 erster Spitalpfleger, 1723 Burgermeister und als solcher 1734 oberster Schulherr und Generalissimus des zürcherischen Heeres. 1748 starb dieser in vielen Ämtern und Würden stehende, im Staatsdienst aufgewachsene und alt gewordene oberste Magistrat.

Und als letzter, aus einer Familie stammend, die jedenfalls schon zu Anfang des XVI. Jahrhunderts beim Weggen zünftig war, sei genannt: Johannes Hofmeister, geboren 1669. Sich auch dem Staatsdienst widmend – er begann seinen Weg als Landschreiber – wurde er 1697 Zwölfer, 1704 Landvogt in Eglisau, 1711 Zunftmeister, 1712 Obervogt in Meilen und Kriegsrat bei Einnahme der Stadt und Grafschaft Baden und «General-Inspektor über die Garnisonen in den eroberten Städten»[1], 1717 Pfleger der Stift, 1719 Obervogt in Küsnacht, 1723 Statthalter und Obristmeister, 1729 Gesandter nach Solothurn und 1734 Burgermeister, welches Amt er bis zu seinem Tode 1740 bekleidete. – Hier haben wir das (nach 1409) nur noch einmal

[1] Die Grafschaft Baden war eingeteilt in 11 Ämter = 8 innere: Birmensdorf, Dietikon, Ehrendingen, Gebensdorf, Leuggern, Rordorf, Siggenthal und Wettingen, und 3 äußere: Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach. Zur Landvogtei Baden gehörten die Bezirke Baden und Zurzach und die jetzt zu Zürich gehörenden Kirchgemeinden: Dietikon, Urdorf, Schlieren, Uitikon und rechts des Rheins die jetzt badischen Orte: Hohentengen, Kadelburg und Lienberg. Wie es um 1712 mit den «Garnisonen» in diesen Orten und Örtchen bestellt war? Was diesen letztern an militärischer Bedeutung abging, wurde offenbar durch den imposanten Titel ersetzt.

verzeichnete Ereignis[1], daß beide während den Jahren 1734—1740 im Amte stehenden Burgermeister Hs. Hch. Hirzel (Burgermeister 1723—1748) und Joh. Hofmeister (Burgermeister 1734—1740), die schon miteinander vor Baden lagen, in die gleiche Zunft, also in den «Weggen», gehörten.

Aus dem Silberschatz der Zunft zum Weggen



100 Becher von 1825
Goldschmied: Waser, Zürich.
Höhe 30 cm
Durchmesser oben 14 cm.

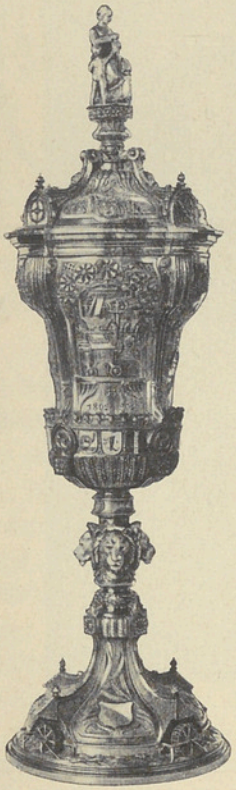

101 Becher vom Jahr 1902
Die Zunftwappen in Email
Goldschmied: Setzler, Schaffhausen.
Höhe total 62 cm.



102 Aufs Sechseläuten 1927
Der Zunft dediziert von E. Appenzeller-Frühe
Goldschmied: W. Baltensperger, Zürich.
Höhe total 33 cm, Durchmesser 17 cm.

[1] Vgl. Abschnitt Zunft zur Schneidern.

Wir sehen, der Zürcher bleibt der Tradition treu und weiß eine kunstvolle Goldschmieds-Arbeit zu schätzen; er ist sogar bestrebt, für Verlorenes Ersatz zu schaffen, – nicht nur an schönem Tafelgerät –, auch sonst – –.

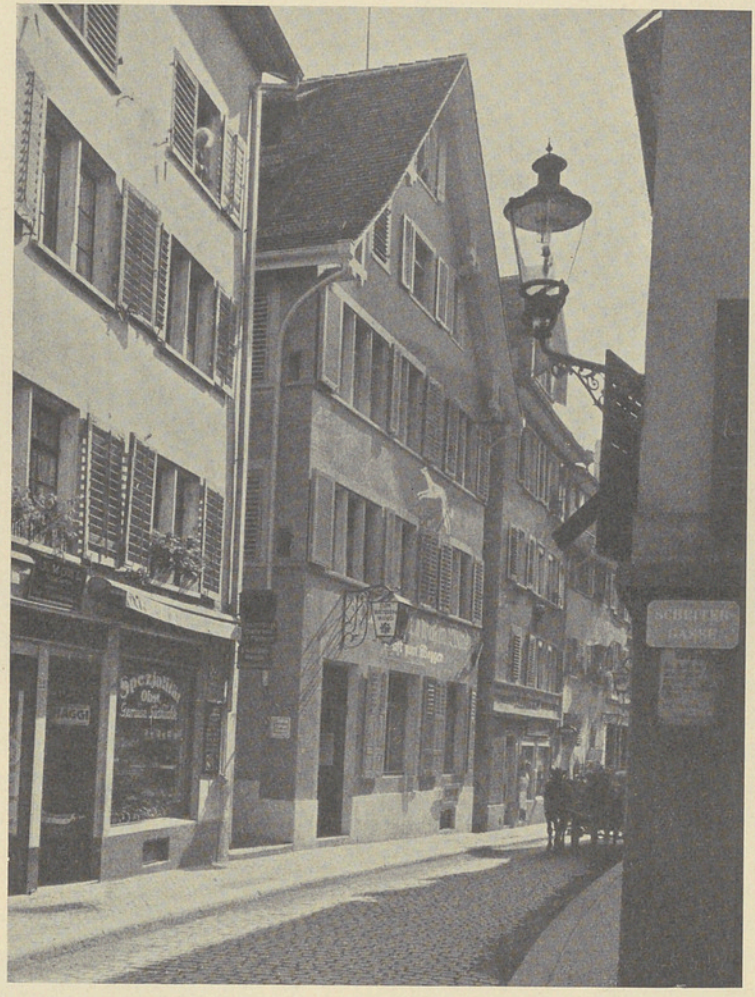

103 Zunft zum Weggen.

Und da nun an einem stattlichen Haus im Oberdorf, um 1467 «zum Häring» getauft, das aber seit 1756 den Namen «zum weißen Wind» (ursprünglich «Windhund») trägt, seit diesem Herbst, i. J. d. H. 1928, klar und deutlich angeschrieben steht «Zunft zum Weggen», diese Zunft nun auch bereits seit 1904 in diesem Hause «wohnt», so gehört es sich, daß dieses, die alte und die neue Zeit verbindende Haus in unserer Schilderung seinen Platz erhält.

Zunft zur Gerwe

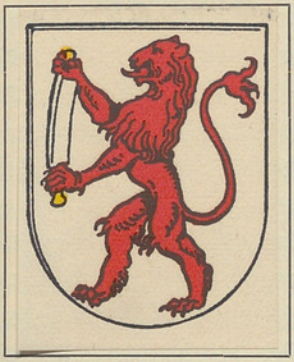

«Gerwer, Wyßläderer und Permenter iſt ein Zunfft und habend ein Panner», alſo ſchrieb Brun. – Lange vorher aber hatten ſich «Rat und Burger» ſchon um die Gerber bekümmert. Auch im Richtebrief finden ſich neben den Beſtimmungen organiſatoriſcher Art, durch welche die Handwerker und Gewerbsleute des gleichen Zweiges in «Einungen» eine Förderung ihres Berufes erfahren, Vorſchriften für die Gerber, «wie man Chordewanleder[1] gerwen ſol». Daneben werden ſie darüber unterrichtet, «wie einer meiſter werden ſol, der an dem antwerke knecht[2] iſt». Dieſe beiden in eins zuſammengefaßten Anweiſungen lauten wie folgt:

«Der Rat und die burger ſind gemeinlich überein komen mit der gerwer willen und Rate ſwer ze Zürich gerwen wil chordewanleder, das er das gerwen ſol mit dem halbteile loubes und mit dem halbteile rinden[3] und ſol ouch das leder nicht verwöſchen noch vereſchern[4] und ſol es handen[5], das es linde ſi von ſmerwe[6] unde nit von waſſere.

Und ſwelch knecht der gerwere [in] Zürich meiſter werden wil derſelbe Knecht ſol vier jar ald me[7] gelernet[8] han. Were aber das der Knechte keiner[9] vor dieſe jarzal meiſter wolte werden, ſwer das tuot[10] derſelbe iſt ſchuldig eins pfundes Zürcher pfenninge. Deſſelben pfundes wirt dem Rate X ſchilling und dien[11] gerweren X ſchillinge. Und nach dieſe buoße ſol derſelbe knecht die jarzal us lernen als davor geſchriben ſtat. Were aber das dekein[12] knecht nach dieſe jarzal meiſter wollte werden, als davor geſchriben ſtat, derſelbe knecht ſol X pfunde wert[13] haben oder me, und ſwenne er meiſter wirt, ſo ſol er dem Rate geben X ſchillinge und dien gerwerren X ſchillinge.»

---

[1] Chordewan, hergeleitet von der damals durch ihre Lederfabrikation berühmten Stadt Cordova in Spanien. [2] = Geſelle. [3] Zu halben Teilen Eichen-Laub und -Rinde. [4] Eine das Leder ſpröd machende übermäßige Behandlung mit Waſſer und Kalkäſcher war verboten. [5] = behandeln. [6] = Schmer (Fett). [7] u. [8] = es ſoll einer, der Meiſter werden will, vier Jahre oder mehr im Beruf tätig geweſen ſein. [9] u. [12] = einer. [10] = wer das tut. [11] Von dieſer Buße (= 1 %) fallen 10 ß an den Rat und 10 ß an die Gerwer. [13] = Vermögen.

Dieses «übereinkomen» läßt ohne weiteres den Schluß zu, daß die Gerwer bereits an die dreißig, wenn nicht mehr Jahre als eine ziemlich festgefügte Gesellschaft bestunden, als Brun ihnen zu vermehrten Rechten und Befugnissen verhalf. — Ob in dieser Gesellschaft, der «Einung», auch schon die drei eingangs aufgezählten Branchen vertreten waren, das ist nicht festgelegt, aber es ist wahrscheinlich, daß sie bereits existierten, respektive die Spezialisierung der Arbeit schon bestand, denn ein Bedarf an diesen so sehr verschiedenen Produkten war ja eigentlich immer dagewesen. — Daß «Wyßläderer» besonders erwähnt werden, spricht dafür, daß die an erster Stelle aufgeführten Gerber die eigentlichen Rotgerber sind, die alle die kräftigen Sorten liefern vom festen Sohl- bis zum geschmeidigen Oberleder der Schuhe; dann starkes Riemenzeug für alle Zugtiere, inbegriffen Kummet- und Sattelzeug, für Wehr-Gehänge, später sogar für Futterale zu Feldstücken[1] und vielen andern Dingen.

Dem Wyßläderer aber mochte die Herstellung der Leder obliegen, die zu Kleidungszwecken gebraucht wurden: Lederne Wämser und Coller, Hosen und Kopfbedeckungen waren begehrte Artikel, bei denen selbst Luxus entwickelt und getrieben wurde. Und nicht vergessen sei des Wyßläderers weiteres Produkt, das, verarbeitet zum Handschuh, mit Blech belegt die Faust rauher Krieger schützte, oder, weich und geschmeidig gearbeitet in blendendem Weiß, aber auch in allen Tönen gefärbt, eine zarte Frauenhand umschloß.

Und erwähnt seien des Permenters Erzeugnisse aus Kalb-, Schaf- und Eselhaut: das Pergament. Haltbar über Jahrtausende, verdanken wir ihm manche wertvolle Kunde aus längst vergangener Zeit. — Da Papier erst später, als italienisches oder deutsches Fabrikat und von diesen Ländern her als Handelsware zu uns kam, war das Pergament zu Schreibzwecken und Büchern überhaupt ein begehrter Artikel, der von unsern Altvordern gebraucht wurde zu Urkunden, zu von Hand geschriebenen, aber auch — nach Gutenberg — zu gedruckten Büchern, zu prächtig «illuminierten» Missalen, zu Staatsverträgen, Absagebriefen und Gülten. Mit starker Ware wurde manche zum Streit drängende Trommel bespannt; dünn ausgearbeitet und transparent gemacht hat das Pergament lange Zeit, ehe wir hier zu Lande Tafelglas kannten und hatten, an Stelle des Letztern unsere Fenster geschützt gegen Wind und Sonne und neugierige Blicke der Nachbarn oder Passanten.

[1] Als Schutz der Kanonenrohre, was gelegentlich zu der Märe Veranlassung gab, es sei aus ledernen Kanonen geschossen worden.

Erst zu Ende des XIV. Jahrhunderts werden schweizerische Papiermacher – 1380 der erste in Basel – erwähnt und es vergingen noch über 90 Jahre, bis sich auch in Zürich ein «Papyrer» als Konkurrent der Permenter etablierte. 1473 richtete er seine «Papyri» auf der kleinen Insel beim untern Mühleisteg – dem «Werd» – ein[1], das nach ihm «Papyrwerd» genannt wurde (s. Illustr. S. 64/65).

Erstand den Permentern auf dem Mühleisteg eine mit der Zeit sehr spürbar werdende Konkurrenz, so hatten die Gerwer anderseits gerade dort wieder die Einrichtungen zur Herstellung ihrer schwersten Schuh-, Sohl- und Geschirrleder, die Lederwalken, die in einem oder in zwei der dortigen, der Stadt gehörenden Gebäuden eingerichtet waren. So heißt es: 1551[2] «XX ℔ gebend die Meister Wyßgerwer ab M. G. H.[3] Bulverstampi[4] uf dem undern Mühlisteg». Ferner lesen wir dort: «Zunächst neben der Papiermühle [auf dem Werd] liegt M. G. H. Walchi, von welcher die Meister Weißgerwer jährlich auf Pfingsten dem Säckelamte der Stadt Zürich[5] 65 ℔ bezahlten». Nähere zeitliche Angaben fehlen dieser Notiz, nur wird gesagt, daß 1635 in einer Ratserkenntnis dieser Weißgerber-Walke Erwähnung getan wird, sie dürfte also vor und nachher im Betrieb gewesen sein; auch erfahren wir durch die Ausiteuerungsurkunde von 1803, daß für den Unterhalt der Lederwalke auf dem untern Mühleisteg als einem der Stadt gehörenden Gebäude alljährlich ein Ausgabepostен figuriert. 1809 aber wurde jenes Gebäude, wohl zufolge der veränderten Betriebsverhältnisse in der Gerberei und Lederfabrikation, um 800 fl. an den «Schleifer» [und Messerschmied] J. R. Waser verkauft. Dafür aber war um jene Zeit ein anderes städtisches Bauwerk in jener Gegend den Gerwern dienlich: der am Seilergraben stehende letzte Zeuge unserer einstigen mit trotzigen Türmen bewehrten Stadtmauer, der Kätzerturm[6]; wir lesen über ihn[7], daß er bis 1866 zum Felletrocknen ausgeliehen worden sei, bis «mit Rücksicht auf die Geruchsnerven der Professoren am Polytechnikum ein Verbot dagegen erging».

*

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 466. [2] Idem I. S. 465 u. 468. [3] = meinen gnädigen Herren [gehörenden], also der Stadt. [4] Vorher war dort ein Stampfwerk zur Pulverfabrikation eingerichtet gewesen, das mehrmals – wie dasjenige in der Schipfe – in die Luft flog; gleichwohl blieb den Lokalitäten der ursprüngliche Name. [5] Sek.-Urb. I. S. 56. [6] So genannt, weil dort zur Zeit der Reformation und der ausgebrochenen Wiedertäufer-Unruhen eine Anzahl dieser Schwarmgeister kurze Zeit dort inhaftiert waren – bis sie entweichen konnten. (Vgl. Gottfr. Kellers Novelle «Ursula».) [7] Hundert Jahre Zürich 1814–1914. II. S. 120.

In den Stadtbüchern lesen wir auch, daß die Gerwer – es werden kaum mehr gewesen sein als ein halbes Dutzend – anscheinend beisammen, das heißt an der gleichen, nach ihnen genannten Gasse wohnten. Hierüber heißt es:

«1326, 11. Sept.[1] Man schribet allen rêten umb den graben der von Otten hus am Tor[2] nider gat in den sê[3] vor den gerwern abe daz da in den graben nieman stroh noch ander ding werfen sol daz dem graben den flus verlahe ...»

Diese Gasse, an der unsere Gerwer hausten, hieß im XIV. Jahrhundert «Gerwergasse» (1483 sogar «Ledergerwergasse»). Sie ging als Fortsetzung von «in Gassen» von der Schmid- (unserer Storchen-) Gasse östlich gerichtet bis an den «See»[4]. Dürfte nach diesen Angaben im Stadtbuch nicht geschlossen werden, daß wir es hier mit dem ursprünglichen Stadtgraben zu tun haben[5], der am, oder naturgemäß vor dem Tore lag und der vom westlichen, vom See gespiesenen Stadtgraben her (dem späteren Fröschengraben) längs der südlichen Häuserreihe von «in Gassen», an dem die Schmidgasse abschließenden Tor[6] und «vor den Gerwern» vorbei an den See gezogen war? In rein sachlicher Erwägung und unter Beachtung der durch das Metier bedingten Einrichtungen gelangen wir zum Resultat, daß einige unserer Gerwer wirklich in jener Gegend gehaust und dort ihren Beruf ausgeübt haben müssen. Einmal gab der zunächst liegende See das zur Arbeit reichlich benötigte Wasser, vermutlich war auch der erwähnte Graben oder Wasserlauf damals so unterhalten, daß sich wirklich in ihm Wasser befand, oder es konnten die Abwasser dorthin geleitet werden. Dann dürfen wir ohne Bedenken annehmen, daß die Gerwer ihre Gruben, in welchen sie die Häute zur weitern Präparation in der Lohe liegen haben, nicht mitten in den Häusern, sondern eher etwas abseits angelegt hatten.

[1] St.-B. I. S. 45 Nr. 115. [2] Das Haus südlich der von der Storchengasse zur Schlüsselgasse führenden Treppe, dessen Annexbauten – mutmaßlich – bis zu «in Gassen» reichten. [3] Nach damaliger Bezeichnung reichte der «See» bis zur «niedern Brugg» (Rathausbrücke), von dort bis unterhalb des Platzspitzes war «Aa» der übliche Name und erst vom Platzspitz weg hatte der Name «Lindmag», später Limmat, Geltung. [4] Es war, da damals und bis 1642 dem linken Ufer eine Längsverbindung fehlte, eine Sackgasse, die später, da an ihr zwei Badstuben lagen, im XVII. und bis ins XIX. Jahrhundert «Badergasse» hieß, 1865 ist sie in «Eisen-» und 1881 in die jetzige «Zinnengasse» umgetauft worden. [5] Vgl. St.-B. I. S 45 Note 3. [6] Wenn wir auch für die Existenz eines Tores etwa dort, wo «in Gassen» in die Storchengasse mündet, weitere urkundliche Belege nicht besitzen, so darf doch dieser Eintrag im Stadtbuch als gültiger Beleg angesehen werden, mit der Ergänzung, daß der erwähnte Graben – es handelt sich ja um einen Wasserlauf, den wir uns nicht im Ausmaß eines Ehgrabens zwischen den Häusern denken dürfen, sondern weit eher als ein etwas breiterer Graben, der i. Z. zu Schutzzwecken angelegt worden war. Hiermit dürfte auch die starke Einbuchtung unterhalb des Einsiedlerhofes (i. Bild 65 S. 224) im Zusammenhang stehen.

Es wäre also denkbar, daß sich dieselben sogar jenseits des Grabens befanden, auf dem Boden, der später zum «Hof» der Äbtissin hinzu gerechnet wurde.

So kam also den Gerwern zur Ausübung ihres Berufes die Nähe des Sees ebenso zu statten, wie das nach Süden so ziemlich offene Gelände und der Graben, dessen Ablauf zu stören ja bei Strafe verboten war.

Mit der Zeit und durch die in jener Gegend sich mehrenden Privatbauten scheinen aber doch die Gerwer von ihrer Gerwergasse abgedrängt worden zu sein. Blättern wir in den Steuerbüchern des XIV. Jahrhunderts, so finden wir dort anno 1369 nur einen Gerwer wohnhaft, es ist ein Wernli Keller, gårwer, der 13 ß 6 ₰ steuert; 1370 zahlt Wernher Keller 15 ß, 1371 bereits 1 ℔ 5 ß, 1372 aber 19 ℔ 2 ß. Was diesen bedeutenden Vermögenszuwachs in Jahresfrist verursachte, ist nicht ersichtlich, nur werden wir gewahr, daß in den folgenden Steuerjahren[1] 1373 und 1376 Wernher Keller nicht mehr als Steuerzahler figuriert, sei es, daß er wegzog von der Wacht «Münsterhof», von Zürich oder daß der Sensenmann ihn im Genuß dieser rasch erworbenen Glücksgüter störte. Wissen wir nun auch nicht genau, wo die andern ehrenwerten Kollegen des Herrn Wernher Keller ihre Felle gerbten, so dürfen wir aus der Art, wie sich bei den Gerbern die ökonomischen Verhältnisse entwickelten, den Schluß ziehen, daß die Organisation, die sie von früher her in die «Zunft» mitgebracht, günstige Resultate gezeitigt hatte. — Jedenfalls war dem ersten Zunftmeister, dem Gerwer Berchtold Binder, mit der Organisation, die er vorfand und antrat, eine gute Handhabe gegeben zur Führung seiner Berufsgenossen.

So werden wir auch gewahr, wie sie das Genossenschaftsprinzip bald praktisch erprobten, denn schon 1358 besitzen sie ein auf der «großen Hofstatt» — wohl an Stelle des später errichteten Stüßibrunnens — stehendes Haus, das 1384 und 1422 urkundlich als «Lederhaus» erwähnt ist, und es hielten auch hier die Gerwer lange Zeit ihr Leder feil. Nun aber — 1422 — machte der Rat von Zürich den Gerwern den Vorschlag eines Haustausches, da der Rat seine Münze verlegen wollte.

Aus der Geschichte der Constaffel wissen wir, daß ihr 1349 das damalige Münzhaus der Stadt, der spätere «Rüden», als Gesellschaftshaus überlassen worden war. Die Münze selbst verlegte der Rat bei jenem Anlaß in ein Haus, das etwa 530 Fuß flußabwärts am untern Zugang zur großen Hofstatt lag. Nun war es 1422 gerade in der Zeit, da Jakob Glentner,

[1] Die Zürcher von damals waren in der angenehmen Lage, nicht jedes Jahr Steuern zahlen zu müssen.

Zünfter zur Gerwe, Burgermeister war, als den Gerwern der erwähnte Haustausch-Vorschlag gemacht wurde: im Lederhaus der letztern, oben an der Hofstatt, wollte die Stadt ihre Münzwerkstätte einrichten, wogegen sie ihr bisheriges Münzlokal den Gerwern zu deren Lager- und Verkaufszwecken anerbot. Da sich in diesem, unten an der Hofstatt gelegenen Hause aber die Trinkstube der Schützen, kurzweg Schützenstube[1] geheißen, befand, haben wir es mit einem Haus zu tun, das im Zürich des XV. bis XVII. Jahrhunderts der guten Gesellschaft als Treffpunkt diente.

Die Ortsangabe für dieses «müntzhus» ist etwas unklar, es wird gesagt[2], daß es «hinder ûnser metzye vor dem hus zů dem Swert[3]» liege, und weiter heißt es:

«also dz die vorgenant gerwer zunft dz vorgeseits müntz hus undnan[4] als wit dz begriffen hat, hinnenhin sûllent und mugent nutzen und bruchen, jr leder dar jnn veil haben und verkouffen, als sie bisher jn dem obern lederhus getan hand, doch mit namen dz si daselbs enkein ez noch smitten haben noch machen sûllen. — Aber wir behaben her jnn vor, dz si ûnser schützen obnan jn dem selben hus sûllent lassen, dz si da wandeln und da sitzen und schiezen umgent, wenn und wie dik si wellend und jnen dz da fûget, von der egenanten zunft unbekümbert. Wir und ûnser gemeine statt sûllent aber dz tach uff dem selben hus jn eren[5] haben ân der gerwer schaden ân geverd ... Und als ab dem selben lederhus alle jar acht pfund pfenning zînes gand, desselben zînes sûllent wir und ûnser statt alle jar vier pfund pfenning geben und die gerwer zunft ouch vier pfund pfenning den personen, so dann den zins uff dem selben lederhus hand, ân widerred ân geverd. Dis ist beschechen am samstag vor dem meyentag anno domini M°CCCC°XXII°.»

Es mag ein Hypothekarzins gewesen sein, den die Stadt und die Gerwer mit je 4 ℔ Pfenningen p. a. an einen ungenannten und unbekannten Gläubiger der Stadt zu zahlen hatten; es mag dann aber dieses Guthaben gelegentlich als eine Stiftung an das Großmünster gekommen sein, denn bis 1524 zahlten die Ledergerber an dieses Amt einen Zins von allerdings nur zwei, nicht vier ℔, der in diesem Jahr abgelöst worden ist[6]. Ursprünglich waren sowohl die den Gerbern überlassenen Lokalitäten, vorab das Erdgeschoß, wie auch die von den Schützen benutzten Stuben ein Lehen

---

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 458. [2] St.-B. II. S. 339. [3] = z. gewundenen Schwert am Limmatquai. [4] = im Erdgeschoß. [5] = in Ehren halten (unterhalten). [6] Aus den Regesten von Dr. A. Corrodi-Sulzer. Wie a. a. O. erwähnt, sind mit der Einführung der Reformation 1524 diese «Jahrzeiten» (Zelebration einer Messe, gestiftet für so und soviel Jahre zum eigenen Seelenheil oder zum Seelenheil und Gedächtnis von andern Verstorbenen am Todestage) aufgehoben worden.

der Stadt, doch scheinen die Gerber ihren Teil am Haus mit der Zeit zu Eigentum «ersessen» zu haben, denn unter den der Stadt gehörenden Häusern kommt das «Lederhaus» nirgends vor.

Daß merkwürdige Eigentumsverhältnisse die längste Zeit bestehen konnten, zeigt sich an diesem Haus:

Als im November 1693 der Abbruch des alten Rathauses mit dem angebauten Schneggen beschlossen worden und am 26. Juni 1694 begann, waren die Schildner vom Schneggen gezwungen, sich ein neues Heim zu suchen. Die Lösung dieser Frage scheint auf rechte Schwierigkeiten gestoßen zu sein, denn volle drei Jahre später, anfangs 1697, «erkannte der Rat, es solle das Haus der Bogenschützen hinter der Metzg der Schildnergesellschaft zum Schneggen eigentümlich[1] gewidmet sein». Im Februar des gleichen Jahres kam es zu einem Gerichtsurteil gegenüber den sich weigernden, das Haus «zum Schütz» abweisenden Schildnern[2]. — Daraufhin einigte man sich und zwar so, daß die Schildner das Haus übernahmen mit der Verpflichtung, das was sie daran verbauen und verbessern wollen auf ihre Kosten auszuführen. — Nach unvermeidlichen Reparaturen am alten Schützen, die ein befriedigendes Resultat nicht zeitigten, wurde 1754 ein Neubau beschlossen, und dieser an der Stelle des alten Hauses aufgeführt. — Während dieser Zeit und Geschehnisse aber blieb das Teil-Anrecht der Gerwer am Hause aufrecht und erst 1827 erfolgte eine Ausscheidung: ein im Staatsarchiv[3] liegender Kaufbrief, dat. 28. Juni 1827, besagt, daß die Meisterschaft der Gerwer ihr sogenanntes «Lederhaus», respektiv das Erdgeschoß des «unten an der Metzg» gelegenen Gesellschaftshauses «zur Schnecke» um 1500 Gulden Zürcher Währung[4] an die Gesellschaft zum Schneggen verkauft hat.

*

Ziehen wir nochmals einige sich mit den Gerwern befassenden Einträge in den Stadtbüchern hervor und in den Kreis dieser Schilderung, es sind sowohl Belege für das Rechtsempfinden vergangener Zeiten, als auch für die Entwicklung der durch die Zunftordnung geschaffenen Verhältnisse.

Es war im ersten Jahr der neuen Ordnung, man schrieb den 11. Oktober 1336, da mußten Burgermeister und Rât ein Verbot erlassen wegen des Verkaufes geraubter Waren[5]. Genannt werden darin «win[6] und brod, leder und geschů[7] und aller leye ding». Es werden solche Streifzüge verboten weil dadurch «unser stat in krieg und in arbeit komen möcht». Tut es

[1] = als Eigentum. [2] Vögelin, A. Z. I. S. 191 Note 5. [3] Urk. C. III. und Nr. 299 — n. d. Reg. von Dr. A. Corrodi-Sulzer. [4] «Die feine Mark Silber zu 22 rheinischen Gulden» (ein Beispiel der komplizierten Wert- und Kursberechnung in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts). [5] St.-B. I. S. 92 Nr. 238. [6] = Wein. [7] = Schuhwerk.

dennoch einer «der mit guete nicht ze bessern hat», der also die auf solchem Frevel liegende Strafe von 10 Mark Silber nicht bezahlen kann, «den sol man züchtigen an dem libe ...». In einer vorangehenden Erkanntnus heißt es: «dem sol man die hant[1] ablahen ...».

Nach dem Frieden von 1355 zwischen Zürich und Oesterreich[2] fühlt sich die Stadt benachteiligt; ein Punkt in der Beschwerde lautet:

«... Item sid der richtung ist úns der markt ze Raperswile abgeworfen[3], daz únser burger ir schúch, ihr mêl, ir leder und ander ding nit türrer[4] verköffen [können] als si vor [her] gewohnlich getan hant[5]».

Wir sehen hieraus, daß die Produkte der Gerwer und Schuhmacher auch außerhalb Zürichs Absatz hatten, der durch die «Richtung» unterbunden worden war.

Das System der indirekten Steuern ist schon der Vor-Brunschen Periode bekannt, so wird ja auch den anno 1336 abgesetzten Räten der Vorwurf gemacht, sie hätten über «umgelt und der stat gût» sich nicht verantworten können. – Diese Einnahmequelle wird auch von Brun beibehalten und es sind die Umgeld-Tarife aus den Jahren 1371 und 1376[6] – wie auch spätere noch vorhanden.

Was also zu den Toren hereinkam oder hinausgeführt wurde, davon wurde ein kleiner Zoll, das kleine Umgeld erhoben; selbst vom Fuhrwerk, das die Ware hereinbrachte, wurde diese indirekte Steuer berechnet: «dz roß git I ß.; ein karr II ß. und ein wagen IIII ß. Auffallend ist, wie die besteuerten Produkte bei einem Zwischenraum von fünf Jahren ungleich bewertet werden; bei den Waren der Gerwer heißt es:

Wer ôuch leder hin us fürt, gerwt oder ungerwt da git

1371		1376	
ie die hut groß vichs	I ß.	ie die hut groß vichs	IV ß.
II bok vel (Fell) oder II geß (Geiß) vel	I ß.	ein bokvel und ein geißfel jedwedes . . .	II ß.
und IIII schaff vel	I ß.	zwei schaffel	I ß.
		und ein gehar schaf fel . . .	I ß.

Auch den Wortlaut der Zunftbriefe, wenigstens derjenigen vom Jahre 1431, lernen wir aus den Stadtbüchern kennen. Da heißt es[7]:

---

[1] = die Hand. St.-B. I. S. 91 Nr. 237. [2] Als Folge der Mordnacht und der Fehde mit dem Grafen von Rapperswil. [3] = verboten. [4] = teurer, hier im Sinne von besser. [5] St.-B. I. S. 215, IX. [6] id. I. S. 222 u. 249. [7] id. III. S. 52.

Gerwerbrieff.

«Des erſten, wie ſich gerwer- und metzgerzunft mit ordnung und geſatzt gegen einander halten ſullent.

1. Gerwer ſúllent keinen uffſatz[1] uff die metzger, noch die metzger uff ſi machen, noch kein zunft uff die andern ān[2] eines burgermeiſters und ratz willen und wiſſen; oder die jetzgenanten únſer herren meinent ſy darumb ze ſträffent.

Metzger ſúllent weder ir gemeinen zunft noch inen ſelben fürbaß kein hut uff den pfragen koffen; doch was einer ſelber abſchintt, das mag er uffhencken und verkoffen wo er wil.

2. Gerwer und ſchuchmacher ſöllent by der richtung beliben, die zwúſchent inen gemacht iſt, und ſoll man mit den gerwern reden, das sy zwûrent[3] in der wochen den ſchuchmachern markt habend im lederhuß mit truknem, gutem leder. Täten ſy des nit, ſo wurde man villicht den marckt gantz in das lederhuß ziechen, und ſol ouch kein gerwer fürbaß von dem andern in ûnſer ſtatt noch ûnſern gerichten kein gewerchet leder koffen uff den pfragen.

3. Jſt keiner[4] in gerwerzunft, der wullwebergewerb tribt, der ſol davon lauſſen. Es ſol ouch kein gerwer kein wullen koffen uff den pfragen, denn uff den ſchäffen[5].»

Über den Verkehr zwiſchen Gerwer- und Gremperzunft iſt feſtgelegt[6]:

«Es mag jederman leder und hútt uſſerthalb únſern gerichten koffen und das herin fûren und wider verkoffen ān[7] der gerwer ſumen und irren.»

1490 wurden die ſämtlichen Zunftbriefe erneuert und revidiert. Bei den Gerwern ſind die Artikel, die ihren Verkehr mit den Metzgern und den Schuhmachern regeln, unverändert aufgenommen, nur die Ordnung zwiſchen Gerwern und Wollwebern erfuhr eine Erweiterung. Wieder wird geſagt, die Gerwer dürften keine Wolle im Vorrat und für Wiederverkauf kaufen, «denn of den ſchäffen», alſo auf lebenden Tieren. Und als Erweiterung ihrer Rechte wird geſagt[8]:

«Es ſöllen ouch gerwer die wullen weſchen und ſúbern, das ſy luter[9] und wärſchaft werde . . .»

Alſo war ihnen das Scheren der Schafe, ſowie das Waſchen, Reinigen und Sortieren, und falls einer die nötige Einrichtung hierzu beſaß, auch die weitere Verarbeitung der ſo gewonnenen Wolle geſtattet.

---

[1] = Maßregeln zum Schaden der andern treffen. Im Dialekt wird jetzt noch geſagt «uffetzig ſi» im Sinne von quälen oder beläſtigen. [2] = ohne. [3] = zweimal. [4] = einer. [5] = kein Gerwer ſoll Wolle kaufen «auf Vorrat», außer auf der Lebeware, auf den Schafen. [6] St.-B. III. S. 55. 4. [7] = ohne daß die Gerwer Einſprache erheben dürfen. [8] St.-B. III. S. 107. 3. [9] = rein.

An dieser Stelle sei noch erwähnt, daß die Rechte und Befugnisse der Gerwer in der Weise ausgedehnt wurden, daß die Weißgerberei zum Monopol der städtischen Gerber wurde[1]. Und die Rotgerbereien, die sich mehrheitlich auf der Landschaft befanden, waren bis an wenige in der Herrschaft Wädenswil «Ehehaften» oder «Gerechtigkeiten»; diese waren also mit obrigkeitlicher Bewilligung eingerichtet worden und genossen durch Jahrhunderte gleichen, auf den Lokalitäten haftenden monopolistischen Schutz.

*

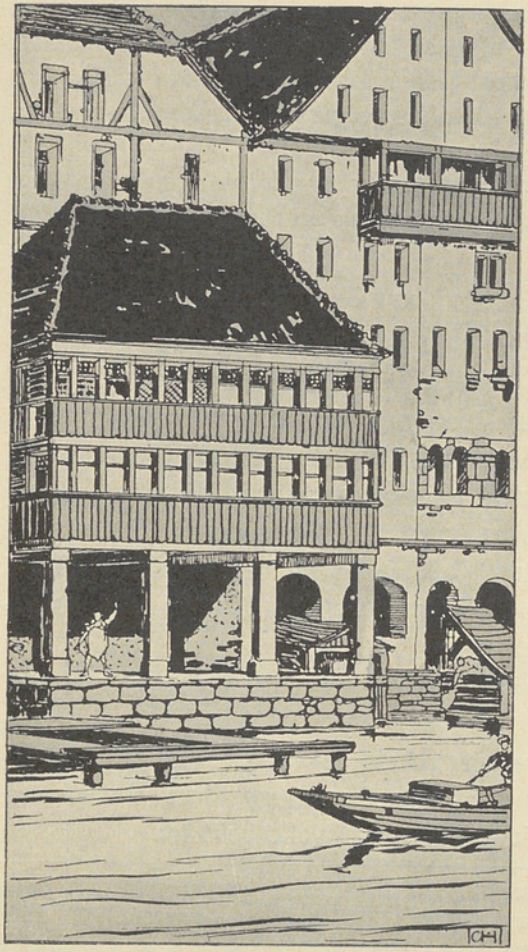

104 Der Gerwer Zunfthaus zum Roten Löwen nach Jos. Murers Stadtplan von 1576.

Wenn wir an anderem Orte lesen[2], daß in den alten, unscheinbaren Häusern der Altstadt, also auch im Niederdorf und seinen lichtarmen Nebengassen, selbst Bürgermeister wohnten und Familien, die zu unsern Notabeln und Junkern zählten, dann kann es uns nicht wundern, zu lesen, daß sich unsere Gerwer ums Jahr 1410 ein Haus als Zunfthaus auserkoren, das eben an einer dieser schmalen Nebengassen des Niederdorfes lag. — Vorüber dem mit der Predigerkirche verbundenen Spital führte vom Niederdorf eine enge sich unten um ein weniges erweiternde Gasse[3] und zu unterst an ihr lag an der Südseite das Haus, das trotz des Mangels einer

[1] M. v. K.: D. Ktn. Zürich I. S. 312. [2] M. T. Bluntschli und Werdmüller. [3] 1336 heißt sie Töpfergasse, 1432 Kleines Spitalergäßli, 1637 Gerwigäßli und seit 1769 Hirschengasse.

an der Wasserseite vorüber führenden Straße[1] den Gerwern gefiel. – Immerhin lag ja die Breitseite des Hauses, das einen luftigen, sonnigen Vorbau hatte, nach Westen und an der durch Fischer und Frachtschiffer lebhaft befahrenen Limmat, und der freie Ausblick aus der geräumigen Stube aufs Wasser und hinüber zur Schipfe, zum Lindenhof und St. Peter war freundlich und unterhaltsam.

Wir dürfen annehmen, daß dieser Hauskauf erfolgte zur Zeit, da Jakob Glentner, der nachmalige Bürgermeister, noch Zunftmeister der Gerwer war. Dieser selbst wohnte auch ganz in der Nähe, an der wie sie damals hieß «witen Spitalergasse», der spätern Rosengasse, seit 1564 so genannt nach dem daran liegenden Gasthaus zur Rose. – Und schräg-über dieser Rose, die es ihm nicht angetan hatte, war Herr Glentner daheim, im Glentnerturm, der schon der ersten Befestigung der Stadt angehört haben dürfte und der heute noch in seiner alten Form das ihm vorgebaute Haus[2] turmartig überragt. – Einen wenn auch schmalen Zugang von der weiten Spitalergasse her mochte aber das von den Gerwern gekaufte Haus doch gehabt haben; zur «Aa» führende Stege hatten doch alle jene am Wasser liegenden Häuser wie auch die zu ihr gerichteten Gassen, so daß also auch der Herr Bürgermeister in wenigen Schritten bei seinen Zunftgenossen war in deren sonniger Stube, die viel frohmütiger war als diejenige der am Schatten erblühten Rose.

Dann fällt ja auch, wie wir gesehen, in jene Jahre der Umzug vom alten Lederhaus auf der Hofstatt in das neue Lokal im Haus der Schützen «hinter der Metzg», man hatte also alles schön beisammen: die dem genossenschaftlichen Betrieb dienenden Räume im Lederhaus und die zur geselligen Zusammenkunft einladende gemütliche Zunftstube im Hause «zum roten Löwen», das die Gerwer[3] wohl so getauft hatten. – Das alte hölzerne nur zwei Stockwerk hohe Zunfthaus mit seinem auf massiven Eichenpfosten ruhenden Vorbau gibt Murer in seinem Stadtplan von 1576 und in getreuer Wiedergabe unser Bild.

1703 wurde dieses kurzweg «Gerwi» oder «zum roten Leuen» genannte Holzhaus niedergelegt und an seiner Stelle, wieder bis ans Wasser reichend, ein stattlicher Neubau in Stein aufgeführt. – Bullinger vermittelt uns in seinem sorgfältig gezeichneten Prospekt ca. vom Jahre 1770 ein

[1] Das durchgehende «Limmatquai» besteht erst seit der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. [2] Vormals Café Schneebeli am Limmatquai. [3] Der rote Löwe ist ein Emblem der Gerber im allgemeinen, das auch von den Gerbern in andern Ländern geführt wird.

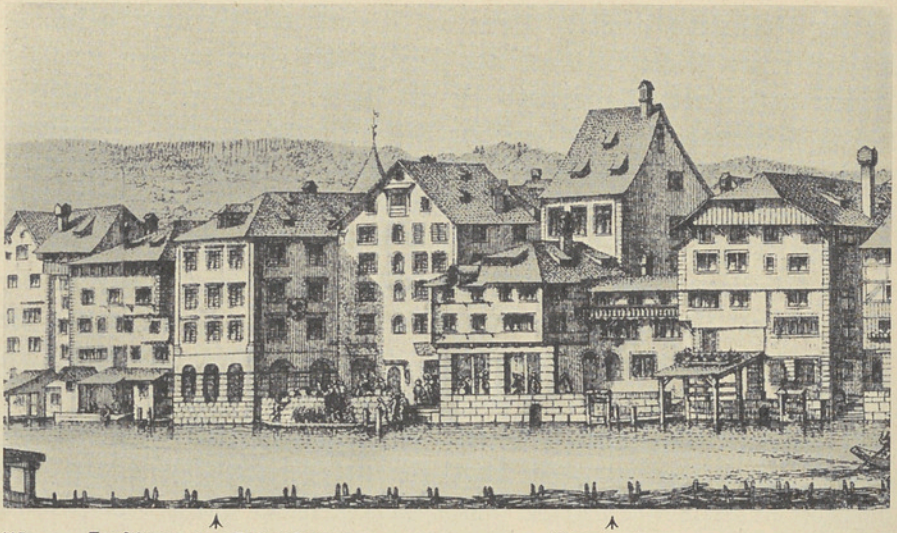

105 Zunfthaus zum Roten Löwen — Glentnerturm

nach Bullingers Prospekt vom Jahr 1770.

gutes Bild dieses Zunfthauses, das nun auch – wie aus Breitingers Grundrißplan von 1814 deutlich sichtbar ist – einen schönen Zugang von der Südseite, also von der Rosengasse her erhielt. An seiner Südseite ist auch das Zunft- und Hauszeichen, der rote Gerwerleu, in Stein gehauen, sichtbar.

In diesem Hause versammelte sich noch in den letzten Dezennien des XVIII. Jahrhunderts unter J. J. Bodmers Leitung die helvetische Gesellschaft, die von edeln patriotischen Gefühlen getragen, sich den mahnenden Stimmen der Neuerer und Reformer nicht verschloß, es aber doch nicht vermochte, dem absolutistischen Geiste «unserer gnädigen Herren» ernstlich und wirksam zu begegnen und rechtzeitig in neue Bahnen zu lenken, so daß das Verhängnis die Herren wie das Volk ereilte.

1806, nachdem sich die Zünfte bereits wieder rekonstituiert und ein allerdings sehr bescheidenes Teil früherer Rechte zurückerhalten hatten, scheint den Gerwern die Freude am eigenen Heim doch dauernd verdorben worden zu sein, denn in diesem Jahre verkauften sie dasselbe um 8700 Gulden dem «Staat», der dann in den früheren Zunfträumen das 1803 reorganisierte «Ehegericht» bis zu dessen Aufhebung 1831 einquartierte. – Diesem folgte das Kriminalgericht nebst der Staatsanwaltschaft, bis dieselben 1839 in das Obmannamt verlegt wurden. Nun kam das Haus in Privatbesitz. – Die folgenden Jahre brachten den Umbau, besser gesagt

die Neuanlage einer durchgehenden Fahrstraße bis hinunter zur «Neumühle»[1] und 1856 – während «Gewundenes Schwert», «Schiff», der nachmalige «Schweizerhof» und das Café Schneebeli mit ihren Lauben erhalten blieben – wurde das stattliche Haus zur Gerwe niedergerissen, und von dem schönen Vorbau blieb nur ein schäbiger Rest von 115 Zentimetern stehen.

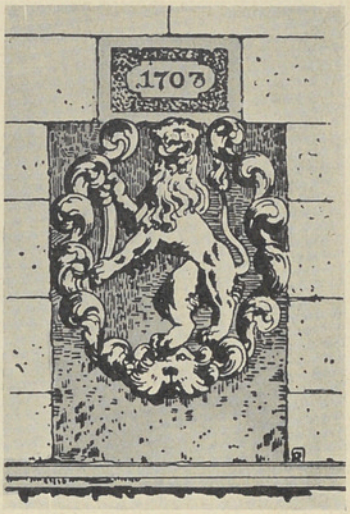

106

An die früheren Zeiten erinnern uns an diesen Neubau von 1856 nur noch der an seiner Front angebrachte alte Name «Zur Gerwe», der Jahrhunderte lang Wahrzeichen gewesen, ebenso wie der vom früheren Bau gerettete rote Ackerstein, in welchen das Zunftzeichen: «der Löwe mit dem Ziehmesser der Gerwer» gemeißelt ist. – Seinen Platz fand dieser Stein an der Nordseite des Hauses[2], dort ist er in der Höhe des ersten Stockwerkes in die Mauer eingelassen.

*

Noch sei auch der aus der Gerwer-Zunft hervorgegangenen Bürgermeister ehrend gedacht. Ihr erster war, wie bereits erwähnt wurde

Jakob Glentner, und es verdient namentlich der Umstand Beachtung, daß er der zweite[3] aus einer Handwerkerzunft berufene Bürgermeister war (1412). Bereits drei Jahre früher hatte Johann Herter ab der Meisen der Constaffel den Rang streitig gemacht. 1412 wurde der Repräsentant der Gerwer sein Amtskollege. Bereits 1414 starb aber Herter und bei der Ersatzwahl kam wieder ein Constaffler ans Ruder[4], der jedoch im folgenden Jahr (1415) schon wieder aus der Regierung schied, so daß es dann Jakob Glentner beschieden war, von 1415 bis 1427 anscheinend in gutem Einvernehmen neben Heinrich Meiß vom Constaffel Zürichs Geschicke zu leiten. Meiß starb 1427, sein Nachfolger war Felix Maneß vom Constaffel, dem Glentner noch

[1] An deren Stelle heute das Hotel Central steht. [2] Hirschengasse. [3] Im Bürgermeister-Verzeichnis in M. v. K.: D. Ktn. Zürich II. S. 220 ist Bürgermeister Herter als Constaffler aufgeführt und so auch in den Zunft-Historien 1. Aufl. verzeichnet. Nachträgliche Untersuchung ergab Herters Mitgliedschaft bei der Zunft zur Meisen, damit geht die Priorität, den ersten bürgerlichen Bürgermeister in ihrer Reihe zu haben, von der Gerwe an die Meisen über. [4] Pantaleon ab Inkenberg.



107 Jakob Glentner
Burgermeister 1412–1429.

bis 1429 im Amte zur Seite stand. – Ob Glentner vor seiner Wahl als Zürichs Oberhaupt dem Handwerk angehörte, wissen wir nicht, es ist dies aber möglich und wahrscheinlich, denn in den ersten hundert Jahren des Zunftbestandes war die Mitgliedschaft fraglos enger mit dem Metier verknüpft als später – besonders im XVII. und XVIII. Jahrhundert, wo die Anwärter auf irgend eine obere Stelle im Staate Zürich sich den Zünften zuwandten, durch die sie hofften, rascher an das Ziel ihrer Wünsche zu gelangen. – Jedenfalls war Jakob Glentner, als er 1412 als Bürgermeister erwählt wurde, bereits einige Jahre als Zunftmeister der Gerwer im Rate und in diese Zeit fällt sowohl die Erwerbung des dann «zum roten Löwen» getauften Zunfthauses und der wohl vorteilhafte Eintausch des «Lederhauses» unten an der Hofstatt. – So war dieses verdienten Mannes Streben darauf gerichtet, die «Ökonomie» und das Ansehen seiner Zunft günstig zu gestalten.

Mehr denn hundert Jahre vergingen, bis wieder ein Mitglied der Gerwer an die Spitze der Regierung gelangte, es war

Hans Rudolf Lavater (* 1492). Anscheinend früh hatte sich dieser der militärischen Laufbahn gewidmet, auch war er mit 24 Jahren 1516 bereits als XIIer in den Rat abgeordnet. In den Mailänder Feldzügen mit mancherlei Aufgaben betraut, war er 1521 Fähnrich in Papst Leos X. Diensten, sich dort auszeichnend. Er war es auch hauptsächlich, der dem Papst die Aufforderung, gegen Frankreich zu dienen, standhaft abschlug, um zu vermeiden, daß – da auch Schweizer Regimenter in Frankreich standen – Schweizer gegen Schweizer kämpfen mußten. 1524 wurde er als Gesandter an Papst Clemens geschickt, um Soldrückstände einzufordern, was er, wenn auch ohne Erfolg, tat. Bei der Abschiedsaudienz aufgefordert, dem Papst die Füße zu küssen, weigerte er sich dessen mit den Worten, daß er nicht als Sünder, sondern als Gläubiger des Papstes nach Rom gekommen sei, und es ihm Mühe mache, bei einem Manne stehen zu müssen, der sein Wort nicht gehalten habe. – 1525 Landvogt auf Kyburg, wo er eine ausgebrochene Empörung mit Mut, Klugheit und Mäßigung zur Ruhe brachte. – Im Krieg von 1529 – ein Vorstoß des reformierten Zürichs gegen das Toggenburg und die Abtei St. Gallen – nahm Lavater mit 400 Mann seiner Herrschaftsleute das Thurgau, Rheintal und Wil in Besitz und diktierte den Frieden zu Bernang. – 1531 war er Feldhauptmann

in der unglücklichen Schlacht bei Kappel (Oberanführer war Georg Göldli, ein Adeliger, der eher ein Gegner Zwinglis und der Reformierten war). — Bei Kappel wurde Lavater, der mit dem Pferd in einen Graben gestürzt war, von einem Krieger, den er in den italienischen Schlachten einmal durch einen gereichten Trunk am Leben erhalten, im Angesicht der Feinde aus seiner gefährlichen Lage gerettet. — Er wurde vielfach wegen des Ausganges der Schlacht angegriffen, rechtfertigte sich aber glänzend und machte seine Verleumder vollständig zu schanden. — 1536 war er «des Rats» von der freien Wahl. 1538 Gesandter zu König Ferdinand in «Boheim»[1], «da er gar ehrlich gehalten ward». — 1541 Bauherr; 1543 Seckelmeister und 1545 «einhellig» Burgermeister, in welcher Stellung er nach besten Kräften das Wohl der Republik förderte und «ein wahrer Vater des Vaterlandes war». Mit seinem Amtskollegen Haab (Saffran) sorgte Lavater 1555 für die Aufnahme der vertriebenen Locarner in Zürich. «Es war eine ehrwürdige Heldengestalt der Vorzeit, einer der ausgezeichnetsten Zürcher des XVI. Jahrhunderts und ein großer Staatsmann.»

Etwa 15 Jahre später hatte die Gerwe wieder die Ehre, ihren Zünfter

Johannes Kambli (*1527) auf dem Burgermeisterstuhl zu sehen. — Es muß das ein sehr begabter und rühriger junger Mann gewesen sein, daß er 1543, also höchstens 17jährig, als XIIer ernannt und 1546 als Amtmann von Embrach bestellt wurde. — 1553 wurde er Zunftmeister, 1556 Hauptmann «gen St. Gallen», 1559 wieder Zunftmeister und Gesandter «übers Gebirg» —, 1560 Sihlherr; 1566 oberster Meister, 1571 Burgermeister. — Auch hier wissen wir nicht, was Johannes Kambli im Privatleben war; ob er doch Gerwer war und gelegentlich den Metzgern ihre Häute zu guten Preisen abkaufte, das ist offene Frage, offenbar erfreute er sich sonst allgemeiner Sympathien, so hat ein Chronist aufgezeichnet, daß eben die Zunft zum Widder vermutlich nach Johannes Kamblis Wahl zum Burgermeister und anläßlich einer «Badenfahrt» ihm einen lebenden Ochsen schön geschmückt und im Gewicht von 11 Zentnern und 30 Pfund zum Geschenk machten, den der Beschenkte dann unter Constaffel und Zünfte verteilte. — 1575 war Johannes Kambli Gesandter an Heinrich III. von Frankreich, von dem er «als vornehmster der eidgenössischen Gesandten»[2] angeredet wurde und der sie alle mit goldenen Ketten und andern Geschenken «beehrte». — 1590 setzte der Tod dem Leben dieses verdienten Magistraten ein Ende, und beinahe hundert Jahre verflossen, bis wieder ein Mitglied der Gerwer, der Rotgerber

Sigmund Spöndli (*1617) durch das Zutrauen seiner Mitbürger bewogen wurde, sein ehrsam Handwerk zu verlassen und die Sorge um den Stand Zürich auf sich zu nehmen. — 1646 ernannte ihn seine Zunft zum XIIer, 1652 wurde er Stadtrichter,

---

[1] Ferdinand, 1526 König von Böhmen und Ungarn, 1531 römischer König, 1556 Kaiser Ferdinand I. [2] Da Hr. Kambli den «vordersten Ort» repräsentierte, wird dieses mit ein Grund gewesen sein, daß der König sich in seiner Begrüßung und Rede besonders an diesen Gesandten wandte. Solche königliche Ketten dürften Orden, die heute die Republik huldvollst verleiht, in ihrer Wirkung ebenbürtig gewesen sein.

1656 Stadtlieutnant, 1657 Landvogt in Wädenswil, 1658 Quartierhauptmann, 1663 Zunftmeister, 1664 Obervogt in Bülach, 1665 Rechenherr[1], 1668 Pfleger im Spital, 1669 oberster Meister und 1674 Burgermeister. – Vier Jahre nur konnte er sich uneingeschränkt an oberster Stelle dem Staate widmen, 1678 wurde er zu den Vätern abberufen.

Und als fünfter Bürgermeister ab der Gerwe ist verzeichnet

Hans Jakob Ulrich (*1665). Ganz dem Staatsdienst sich widmend, war er 1692 Ratssubstitut, 1700 Zunftmeister und Obervogt in Dübendorf, 1701 Gesandter übers Gebirg und Schirmvogt[2], 1705 Oberster Meister und Statthalter, 1707 war er als Gesandter und Vermittler in Genf wegen der dort entstandenen Unruhen, 1708 war er Stiftpfleger, 1710 Spitalpfleger, 1712 – nach dem zweiten Villmergerkrieg – Gesandter in Aarau bei Aufrichtung des neuen Landesfriedens und 1714 und 1718 bemühte er sich wieder mit Erfolg um die Schlichtung des Toggenburgerkrieges; 1719 wurde sein verdienstliches Wirken durch die Wahl als Burgermeister geehrt, – aber auch dieser verdiente Magistrat war schon nach vier Jahren (1723) durch den Tod von Mühe, Amt und Würde entbunden.

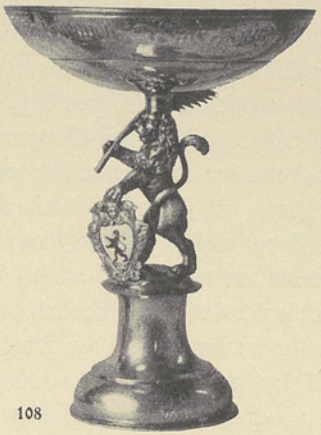

108

Geschenk des Burgermeisters Sigmund Spöndli
an die Zunft zur Gerwe, 1674.
Goldschmied: Hans Jakob Bullinger II, Zürich.
Höhe 28 cm.

Weitere wertvolle Stücke aus dem Besitz der Gerwe finden sich abgebildet am Anfang des Abschnittes über die mit der Gerwe seit 1877 vereinigten Zunft zur Schuhmachern (S. 332/333).

---

[1] So viel als Rechnungsrevisor. [2] = Vorsteher des Waisenamtes.

Zunft zum Widder

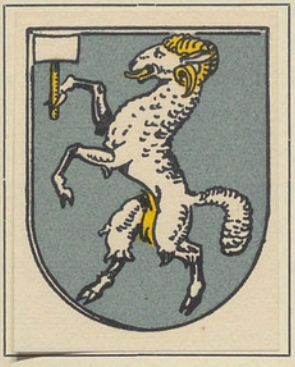

«Metzier» hießen zu Bruns Zeiten unsere Metzger, und es waren mit ihnen unter einem Panner verbunden «die Vich und Rinder uff dem Lande kouffend und zu der Metzien trybend». Frühe schon hat sich die Stadtbehörde mit der Ordnung dieses Gewerbes befaßt. — Aus dem «Gemeinschafts-Prinzip», das den Siedelungsanfängen zu Grunde liegt, das sich durch Jahrhunderte hindurch in dem zur «Stadt» gewordenen Gemeinwesen erhalten hatte, war die «Metzie», wohl als ein Privatunternehmen, entstanden. Um 1312 aber kam das Objekt in den Besitz der Stadt; über die Ursache dieses Besitzwechsels ist nichts bekannt, es heißt nur, der damalige Rat, handelnd für die Stadt, habe das Objekt «verendret und genommen in die gewalt der burger».

Ob nun die Stadt zur Erwerbung dieser Metzie fremden Geldes bedurfte oder ob auf dem Objekt Schulden lasteten, die sie beim Kauf übernehmen mußte, das ist nicht feststehend, wohl aber wurden in jener Zeit — möglicherweise zufolge weiter gemachter Anleihen — verschiedene «Gülten»[1] errichtet, für welche eben die Metzg, beziehungsweise die aus ihr der Stadt zukommenden Pachtgelder als Sicherheit hafteten. — Da nun aus jenen Gülten, die ziemlich einem heutigen durch Grundpfand versicherten Wertpapier gleichkommen, ersichtlich ist, daß diese Schulden bis mit 10 % verzinst werden mußten, so möchte man die Frage aufwerfen, ob sich die Stadt damals, also zu Anfang des XIV. Jahrhunderts, in etwas ungünstigen Verhältnissen befand, so daß die Geldgeber bei hohen Zinsen noch doppelte Sicherheiten verlangten?

---

[1] = Grundversicherte Schuldscheine.

Wohl eine der ersten Schuldverschreibungen dieser Art und haftend auf der alten, nördlich des Rathauses gelegenen Metzg[1], datiert laut dem Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich[2] vom Jahr 1312 (11. März), ist ausgestellt zugunsten des Ritters Johannes Biber; ob das Kapital, für das er sich nach damaliger Ausdrucksweise einen Zins kaufte von 10 ℔ 9 ß Pfenninge, größer als 100 ℔ war, ist nicht gesagt, ist aber sehr wahrscheinlich, der erwähnte hohe Zins scheint erst etwas später verlangt worden zu sein.

Daneben aber ergibt sich aus der Gült, die Ritter Biber besaß, daß sich die Stadt verpflichtet hatte, den Zins in vierteljährlichen Raten zu bezahlen. Im folgenden Jahr (1313) wechselt diese Gült ihren Besitzer, sie geht über an den Bürger Rudolf Stagel, wohnhaft «in Gassen», der sie – mutmaßlich nach vorheriger Verpfändung an den Herzog Leopold von Österreich – von letzterem zu Lehen erhält, der dann zehn Jahre später den Übergang dieser Gült von Rudolf Stagel auf dessen Enkel Fritz und Otto urkundlich fertigt. Eine andere Gült, die 6 ℔ und 4 ß durch die Metzg gesicherten Zins erbringt, ist in der Hand eines Jakob Schwend, der diese Gült 1314 am Samstag nach St. Jakob verkauft.

Das erste Viertel des XIV. Jahrhunderts war vorbei und damit setzte jene ungünstige Periode ein, in der Geld, das die Stadt aufnahm, sehr teuer bezahlt werden mußte; interessant dabei ist besonders, daß nun unter den Geldgebern oder nach dem damaligen Ausdruck: unter den Käufern jenes 10%igen Zinses[3] verschiedene hohe geistliche Herren aus nächster Nähe figurieren. So finden wir im Urkundenbuch Zürich verzeichnet, daß um 1327 der Komtur von Bubikon und drei Zürcher Chorherren sich um 100 Mark Silber eine Gült kauften, die per anno 10 Mark Zinsen eintrug, und 1332 beurkundet Graf Kraft von Toggenburg, Propst am Großmünster, der Stadt gegen seine Zahlung (Darlehen) von 1000 Mark Silber eine Gült über 100 Mark [Zins] lastend auf Metzg und Brotlaube «gekauft» zu haben, ihr gestattend, durch Teilzahlungen von je 100 Mark sich wieder

[1] Ziemlich an Stelle der nördlichen Hälfte des derzeitigen Museumsgebäudes Limmatquai-Marktgasse. [2] Aufbewahrt im Staatsarchiv Zürich. [3] Lange Zeit war es im alten Zürich verpönt, Geld auszuleihen, man kehrte die Sache oder das Geschäft um und «kaufte sich einen Zins»; der Grund zu dieser amüsanten Praxis dürfte darin liegen, daß die Vorstellung herrschend war, das Geldausleihen sei nicht «faire» und hauptsächlich das Gewerbe der Juden, die darum verpönt und doch gesucht waren. Im Grunde ist man bis heute bei diesem «Zinskauf» stehen geblieben, Aktie, Obligation und Anteilschein wird auch jetzt nur des Zinserträgnisses wegen gekauft.

von dieser Schuld zu befreien. – Deutlich lassen diese verschiedenen Geschäfte erkennen, daß auch vor Zeiten die Stadt gelegentlich Geld gebraucht und gegen gebotene oder verlangte Sicherheit aufgenommen hat.

War nun seit 1312 das Metzggebäude Eigentum der Stadt, so bestimmte sie auch – offenbar auf einer Verhältnisziffer fußend – die Anzahl der Metzg-Bänke oder -Abteilungen, diese an die Bewerber vermietend, und niemandem war es gestattet, von sich aus eine neue «Bank», also eine Metzgerei zu errichten. – Hieraus ergibt sich, daß es schon die alte Vor-Brun'sche Regierung war, die – wie noch für einige andere Berufsgruppen, so auch für die Metzger – in gewerblich-organisatorischer Beziehung teils einschränkende, damit wohl auch für den einzelnen nützliche Verordnungen aufgestellt hat, während im Gegensatz hierzu der Brun'schen Zunftordnung in erster Linie politische Bedeutung innewohnte. – In diesen früheren Bestimmungen, die fraglos aus gemeinsamen Beratungen zwischen Vertretern des Berufes und der Behörde hervorgegangen sind, haben wir die Anfänge eines eigentlichen Gewerbegesetzes vor uns. – Von besonderem Interesse hierbei sind die bindenden Vorschriften, die in toleranter Würdigung der Satzungen der damals schon in Zürich ansässigen Juden erlassen wurden. So enthalten die beiden Fassungen des Richtebriefes, dieser ältesten Sammlung zürcherischer Gesetze und Verordnungen (s. S. 18/19) die «einung umb das Fleisch, das die Juden stechent ald[1] heißend stechen» ...

Wir der Rat von Zürich sin gemeinlich ubereinkomen das die Juden die Zürich ieze sint ald noch har koment[2] swas die fleisches stechent ald heißen stechen das man dasselbe Fleisch verkaufen sol ussirthalb der mezzie[3] in eim sundern gadene den die Juden einen suln. Und swas fleisches die Juden stechent ald heißen stechen das in danne nit wol vůget noch kumt[4], da suln die Juden dien Mezziern geben von ieglichem schafe VI pfenninge und suln die Mezzier dasselbe fleisch / und swas die Juden nit von dien Mezziern nement / verkoufen ussret der Mezzie als hie vor geschriben stat und swelch Mezzier diesen einunge bricht ald nit stete hat[5], als dick ers tuot, so gibt er von ielichem stucke V Schillinge / pfenninge und ist der Rat der dan Zürich sizzet gebunden die selb buosse in-zenemmene bi ir eide als dick si verschuldet wirt.»

Man sieht, der Rat hat auf Ordnung gehalten.

---

[1] = oder. [2] = «daß die Juden, die jetzt in Zürich sind oder noch hierher kommen» ... [3] = außerhalb der Metzg. [4] = das ihnen dann nicht genehm ist. [5] Das Fleisch von geschächteten Tieren sollen die Metzger außerhalb der Metzg verkaufen, und welcher Metzger diese Vorschrift bricht oder nicht genau einhält, der gibt von jedem Stück V Schillinge [als Buße] und ist der dann amtierende Rat bei seinem Eide verpflichtet, diese Buße in der entsprechenden Höhe einzuziehen.

Aus den Stadtbüchern ist ersichtlich, daß er zu Zeiten – etwa 100 Jahre später – auch noch andere Vorschriften gemacht, ja sogar amtliche «Fleischschätzer» bestellt hat, die selbst die Verkaufspreise bestimmten. Diese Einrichtung führte dann im Juli 1416 zu einem richtigen «Streik» der – Metzgermeister. – Ob diese die amtlich angesetzten Fleischpreise als nicht im richtigen Verhältnis zum verschlechterten Wert der Umlaufsmünze[1] stehend erachteten oder ob es sich um einen Protest der Meisterschaft gegenüber dieser amtlichen Bevormundung handelte, das ist nicht ersichtlich; es ist nur die Tatsache protokolliert, wie der Burgermeister, die Räte, die Zunftmeister und die Zweihundert darüber verhandelten, «daß die Metzger etwas uffatzes oder bannes[2] gemacht hettind» und am letzten vergangenen cinstag[3] nicht in dem Maße Fleisch feil gehabt hätten, als notwendig gewesen wäre, «dann dz vil lûten desselben tages ohn fleisch sin můßten, ...» «dar zů so hetten ouch jr etlich [der Metzgermeister] den schetzern übel zůgeredt und hetten dann etlich fleisch türer verkouft», als es geschätzt worden war. Man einigte sich im Rate dahin, mit den Metzgern zu reden und ihnen zu sagen, daß Räte und Burger der Meinung seien, es sollen die Metzger «uff den nechsten sunnentag jr zunft besamnen»; man werde dann von Rät und Burger eine Abordnung («botten») zu ihnen senden, um durch diese die bestehende Zunftordnung vorlesen zu lassen, zwecks Prüfung, ob sie wirklich jemanden übervorteile. Dann wurden sie ermahnt, «mit sunderheit die schetzer weder mit Worten noch mit werken, ůnder ougen noch hinderwert, nit übel handeln[4] noch zů reden jn dehein wise[5] ...». Der Schlußsatz lautet: «Dise erkantnůsse hat ouch / Jacob Glentner[6] / burgermeister, von empfelchens wegen der råten und der burger der vorgenanten metzgerzunft uff den vorgenanten tag vor den råten und den burgern verkündet und ze wissen getan jn der wise als vorgeschriben stôht.»

Im Jahr 1417 hatte der Rat wieder einen Streit zu schlichten und die Metzger zum Rechten zu mahnen, da die «erbern lût die geburiamy von Altstetten» unter der Führung von Schultheiß Eberhard Stagel, dem Inhaber der Vogteigewalt über Altstetten, bei Burgermeister und Räten «klegt fürbracht hand», daß die Metzger «ir vich ůber triben[7], das si aber

[1] B. Zeller-Werdmüller in St.-B. II. S. 57. 1. [2] = Protest; «bannes» im Sinne von Obstruktion gebraucht. [3] = Zistig (Dial.) = Dienstag. [4] = behandeln. [5] = in keiner Weise. [6] Es ist der erste aus der Zunft zur Gerwe hervorgegangene Bürgermeister. Da dem Namen keinerlei Prädikate beigegeben sind, dürfen wir ihn als Vertreter seines Handwerks, also als Gerwer, ansprechen. [7] über triben = über die Grenze der Bürgerallmend im Hard auf die Allmend des Dorfes Altstetten.

von billichem recht und altem herkomen nit tûn und uff ii[1] über den letzigraben us nit triben sölten»[2]. — Aus diesem durch den Rat in Güte geschlichteten Handel erhellt, daß die Metzger oder für diese ihre Zunftgenossen, die Viehhändler, jeweils einen Stock «lebend Ware» besaßen, der auf die Weide ins Hard getrieben wurde. — Und da Kühe, besonders aber Schweine und auch Schmaltiere, Schafe und Ziegen, Gänse und Hühner damals noch zu den städtischen Haustieren gehörten, so wurden diese gewiß gerne auch auf die städtische, im Hard gelegene Weide getrieben, wenn sich Gelegenheit bot. Daß dabei gelegentlich einzelne dieser Tiere, der Grenze unkundig, auf Altstetterboden liefen, das mochte vorkommen, aber dagegen mußte natürlich interveniert werden. —

Ob dann infolge jenes Meisterstreiks von 1416 den Metzgern günstigere Bedingungen gemacht wurden, ist aus den Stadtbüchern nicht ersichtlich, dagegen unterrichtet uns ein Eintrag vom 10. Oktober 1426[3], daß wohl seit geraumer Zeit «man alwegen einen fleischschetzer von den metzgern genomen hat und suß[4] zwee, die nit metzger sind». Dem gegenüber, vermutlich zufolge gemachter Erfahrungen, wurde von Burgermeister und Rat erkannt, «das man von nu der nechsten vasnacht hin (an) en keinen metzger niemer mer zů fleischschetzern nemen sol und sol man schetzer nehmen, die nit metzger sind und dz hantwerk nicht tribent noch zu bank stand ...»

Über ein Vorkommnis, «das einer gantzen gemeind gar übel komen ist» gibt ein Eintrag vom 25. Oktober 1430[5] Aufschluß. — Es ist eine «Erkantnuß, das die metzger fürer kein lebend fleisch me in dem Münsterhoff noch an dem merk[6] verkoffen söllend und sünder[7] die, so fleisch ze bank metzgend». Es scheint, daß die Metzger angefangen hatten, Fleisch, aber auch ganze junge Tiere, Lämmer, Ferkel — «lebend Fleisch» — außerhalb ihren Bänken zu verkaufen. Hierzu bot sich Gelegenheit auf dem Münsterhof und an den Markttagen, an denen die Bauern aus der Umgegend ihre Produkte zum Verkauf brachten. Dabei mochten sie bestimmend auf die von den Bauern verlangten Preise gewirkt haben, so daß dieselben auf ansehnlicher Höhe blieben, eine Taktik, die zur behördlichen Lebensmittelpolitik in scharfem Gegensatz stand. Damit haben wir eine Erklärung für den Satz: daß die ganze Gemeinde (= die Marktbesucher) den Schaden gehabt haben, daß es ihnen «gar übel kommen ist» und daß den Metzgern verboten wurde, «lebend fleisch fürbas in dem Münsterhoff noch an offnem

[1] uff ii = ob-ii = ufwärts (Dial.). [2] St.-B. II. S. 288 Nr. 84. [3] id. II. S. 300 Nr. 205. [4] = sonst. [5] St.-B. III. S. 33 Nr. 41. [6] = Markt. [7] = besonders.

merkt verköffen». Bei diesem Anlaß wurden die Metzger auch ermahnt, «bi iren eiden» dafür zu sorgen, daß «wo (deh)-ein vich uff unser merkt kumpt, das gebrestthaftig ist», dies dem Burgermeister anzuzeigen («= weren und leiden») «um daz únser merkt dester fürer in eren gehept und rich und arm lût dester bas mit fleisch versorgt werdint»[1].

Das folgende Jahr 1431 brachte eine Revision der Zunftbriefe, insbesonders eine «ordnung aller zunfften, wie si jeglichs gen der andern in allen stucken halten sol, als daz hienach geschrieben stätt»[2]. Der 6. Teil bringt die «Ordnung» der «metzger- und vichtriberzunft»[3]; einem ersten Abschnitt «wie sich metzger und vichtriber mit vich koffen und verkoffen halten sullent» ist das Folgende entnommen:

Es mögen alle unsere Burger — welche es auch seien — von St. Michaelstag[4] bis zur Weihnacht Vieh kaufen und verkaufen, wie ihnen das beliebt — doch soll [in dieser Zeit] niemand in unserm Gerichte und Gebiete Vieh kaufen, das man auf die Märkte treiben möchte — oder daß es [indirekt] in den Handel kommt, — und wer diese Vorschrift übertritt, der gibt von jedem Haupt Vieh eine halbe Mark Silber als Buße. — Aber die Metzger mögen in unserer Stadt und Gerichte wohl kaufen, was sie in der Metzg verkaufen wollen. Derjenige Metzger aber, der eine [Verkaufs]-bank[5] hat, der soll kein Vieh auf dem Münsterhof verkaufen, entsprechend der im Oktober letzten Jahres von Rat und Burger erlassenen Verordnung. Was aber einer auf dem Münsterhof oder vor unserer Stadt kauft, das kann er in seinem Haus schlachten, aber was einer auf dem Münsterhof oder vor der Stadt kauft, das darf er nicht zum Wiederverkauf («uf pfragen») kaufen, ausgenommen die Metzger, die hierzu berechtigt sind. / Ferner soll keiner unserer Bürger oder der Unsern in Gemeinschaft [mit andern] Vieh kaufen oder verkaufen, doch kann er einen Knecht damit beauftragen. Es soll auch niemand, weder Meister noch Knecht, Fremde oder Einheimische als Zwischenhändler zu einem Kauf reden, es sei denn, daß er ganz unbeteiligt an dem Handel ist. Doch mag jeder Burger [Vieh] kaufen und mästen mit seinem Futter und das dann wieder verkaufen, wie das von altersher überliefert ist. / Die Metzger dürfen nur Tiere, die sie schlachten wollen, gemeinsam besitzen, anderes Vieh jedoch nicht, wie bereits ausgeführt ist. Und falls jemand zu einem Kauf, bei dem er Interessent ist, empfehlend zuspricht, er sei heimisch oder fremd, der soll 10 ß zu Buße geben. Würde es sich aber zeigen, daß einer aus unsern Gerichten, so wie angedeutet, in Gemeinschaft handelte, der müßte ebenfalls eine Buße von 10 ß entrichten.

---

[1] = damit unser Markt um so nachhaltiger in Ehren gehalten werde und reiche und arme Leute um so besser mit [gutem] Fleisch versorgt werden. [2] St.-B. III. S. 50. [3] Das Original dieses Zunftbriefes liegt im Staatsarchiv; Urk. Stadt und Land, Nr. 563. [4] = 29. September. [5] = in der Metzg.

2. Wie sich Metzger- und Gerwerzunft gegen einander halten sullent:

Die Metzger sollen weder gemeinsam für die Zunft noch für sich [und zum Wiederverkauf] auf Vorrat Häute kaufen, doch was einer selbst aushäutet («abschintt»), das mag er aufhängen und verkaufen, wo er will.

3. Wie sich Metzger- und Gremplerzunft gegen einander halten sullent:

Es darf auch jeder Metzger Unschlitt und Schmalz, das sich ergibt beim Schlachten, in seinem Haus verkaufen bei Bechern[1] oder Pfunden oder wie er will. — Aber bei großen Posten, bei Zentnern, halben Zentnern und Viertelzentnern Schmalz und Unschlitt sollen sie in der Metzg oder in Häusern verkaufen, wie sich gerade schickt, doch ist es untersagt, daß ein Metzger von einem Kollegen noch von jemand anders Unschlitt und Schmalz auf Vorrat kauft oder dieses im Wiederverkauf abgibt.

So wollte also einem die Ware verteuernden Zwischenhandel vorgebeugt werden; Produzent und Konsument sollten direkt mit einander verkehren. 1490, nach dem Waldmannischen Handel, erfolgte eine Erneuerung dieser Briefe. Beinahe durchgängig wurden sie im Wortlaut von 1431 bestätigt[2]; daß in der Folge viele dieser Bestimmungen noch verschärft, die Spezialisierung in der Produktion, die Kompetenz in Kauf und Verkauf noch enger umschrieben wurden, das ist bekannt.

Zur Ergänzung des Vorstehenden sei noch erwähnt, daß die im XV. Jahrhundert bezeugten Fleischschätzer, von denen bereits die Rede war, immer in Funktion waren. Es gibt uns auch Hanß Heinrich Bluntschli in seinem «Bürgerlich Geschlächter und Regiment-Buch 1693» den nachfolgenden Aufschluß: Fleischschetzer.

Der Herren Fleisch Schetzeren sind drey; und werdend vor Räth und burger erwelt. Es werden 2 von Kleinen und der drite von den großen Räthen genommen. die uß dem Kleinen Rath blibends 2 Jahr, und der uß dem Großen Rath Nur 1 Jahr. Welcher pflicht ist alle Fleischtag sich in di Metzg zu begeben und alda by beschlossenem schindhus daß Rindtfleisch unparteyisch zu schetzen wie thür die Metzger selbiges Ußhauen und verkauffen solind. Die schätzung ob deß Schaaf- und Kalbfleisches wird jehrlich am palmabend vor Raht und Burger gemacht.

Es hat Ein fleischschetzer nit vill In Kommens hiervon sondern legt Zun Ziten woll unwillen darmit gegen den Metzgern In. Doch wird einem Jeden von der Zunfft wägen ein verEhrung gegeben Als ein digen OchsenZunge, Ein Schluch-braten, Ein lidt[3] Kalbfleisch und ein schön stuck Rindtfleisch. (1693)

*

[1] Der Becher faßte den 16. Teil eines Viertels, also 1,3 Liter; vgl. Idiotikon IV, 966.
[2] St.-B. III. S. 108. [3] = Hüftstück.

Die vorangehenden Aufzeichnungen sprechen sehr deutlich dafür, daß sich die Metzger einerseits schon sehr früh «behördlicher Unterstützung» erfreuten; es zeigt sich dies in der Erstellung der zur Ausübung des Berufes erforderlichen Lokalitäten. Anderseits erhellt daraus aber auch, daß der Rat je und je über Handel und Wandel der Metzger bestimmte Verordnungen erließ. Wir dürfen dabei allerdings nicht vergessen, daß es sich hier um eine Berufsgruppe handelt, die der Lebensmittelversorgung der städtischen, innerhalb Wall und Graben lebenden Bevölkerung diente. Hierbei spricht noch der bereits erwähnte Umstand mit, daß in den ersten Jahrhunderten städtischer Gemeinschaft, sogar bis ins XV. Jahrhundert hinein, viele der Einwohner eigenes Vieh im Stall hielten, das sie im Bedarfsfall, besonders um Winters Anfang, zur Metzg brachten, wo es ihnen geschlachtet und zerlegt, wohl auch verarbeitet wurde. Das Einsalzen und Räuchern des Fleisches war damals auch eine, wenn auch nicht allen, doch sehr vielen Hausvätern oder ihren Ehewirtinnen vertraute Arbeit, und da beinahe jedes Haus auf der «Winde» eine zum Kamin gehörende größere oder kleinere Rauchkammer besaß, so war auch jedermann in der Lage, einen dem Bedarf und den Mitteln entsprechenden Vorrat an Fleisch, an Speckseiten, Schinken, Würsten usw. im Hause zu haben. — Darum bestund ja auch die erwähnte, vom Michaelstag bis Weihnachten dauernde Kaufserlaubnis von «lebender Ware» an jedermann. — Dies alles zusammengenommen, gewinnen wir den Eindruck, daß, den herrschenden bescheidenen Verhältnissen und Lebensgewohnheiten und Ansprüchen entsprechend, die ziemlich im Stadt-Zentrum errichtete und am Wasser gelegene Metzg am richtigen Ort installiert war und dem, gegenüber heute wesentlich anders gearteten Berufsbetrieb auf lange Zeit hinaus genügen mochte. Dies währte so lange, bis dann eine spätere Zeit und sensiblere Generation das «Schindhaus» mit dem Brüllen der die Schlachtbank witternden Tiere mitten in der Stadt nicht als Zierde, wohl aber als lästig empfand, während das hinter der Metzg an dem dortigen kleinen Platz gelegene Wirtshaus, das nicht ohne Grund den Namen «Café Säu-G'schrei» führte, lange Zeit nicht nur von den robusten Metzgern, sondern auch von Professoren, Künstlern und Studenten sehr frequentiert war.

Verfolgen wir an Hand überlieferter Angaben[1], die allerdings an Klarheit zu wünschen übrig lassen, die Geschichte unserer Stadtmetzg, so

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 459–460.

läßt sich doch das folgende Bild rekonstruieren: Unten an der Marktgasse stund an deren nördlicher Ecke ein bereits 1300 erwähntes, ca. von 1408 an «zum Kyel» genanntes Haus[1]. An dieses lehnten sich zwei ungleiche Häuser, an der Ostseite der kleine, alte Schneggen und an der Nordseite — man liebte damals schon die Gegensätze — das größere Haus «zum Helfant». Weiter nordwärts folgten, anstoßend an diesen Elefanten, eben die alte, ursprüngliche Metzg und an deren Ostseite angebaut ein Haus «zum Spieß».

Wann nun der Metzgbau, auf den sich die Eingangs dieser Darstellung erwähnten Gülten beziehen, errichtet wurde, das liegt im Dunkeln.

Mit dem Anwachsen des Ortes — der ja anfänglich auch aus «Nieder-dorf» und «Ober-dorf» gebildet war —, in dem wie in jedem Dorf Kirche, Hauptwirtshaus[1] und Metzg im Zentrum liegen, werden Erweiterungen der Metzg notwendig geworden sein, und lange schon mochte sie bestanden haben, ehe sie urkundlich erwähnt wurde. 1225 erscheint sie nach dem Urkundenbuch Zürich erstmals genannt, nicht direkt, doch im Namen eines Bürgers Wernherus de macello, und einige Dezennien später werden ein Burchardus ante macellum (1255) und ein Johannes retro macellum genannt (1265); sowohl Burkhard, der «vor der Metzg», als auch Johannes, welcher «hinter der Metzg» wohnte, bekleideten Amts- und Ratsstellen, die Verbindung ihres Vornamens mit dieser Wohnangabe läßt uns erkennen, wie damals Familiennamen noch gebildet wurden.

Nun, diese Metzg und ihr Nachbar, der «Helfant», dem Frühmittelalter angehörend, dürften gleich den übrigen erwähnten Nachbarhäusern, wie ja allgemein üblich, aus Holz aufgeführt gewesen sein, aber, alt und morsch geworden und gemeinsam dem Zahn der Zeit erliegend, stürzten 1417 beide zusammen. Da für jene, den klimatischen Verhältnissen angepaßten massiven Holzbauten im allgemeinen doch eine Lebensdauer von 150 bis 200 Jahren angenommen werden kann, darf schätzungsweise damit gerechnet werden, daß die Metzg ums Jahr 1200 aufgerichtet worden ist, und ob dann die erwähnten Gülten jenen effektiven «natürlichen» Krach vom Jahre 1417 überdauerten oder ob sie damals abgeschrieben worden sind, darüber fehlen jegliche Nachrichten. Sicher aber ist, daß die Stadt bald nachher auf dem früher von Metzg und Helfant eingenommenen Raum ein großes, massives Gebäude erstellte, das um 1420 den Metzgern zur Benützung überlassen wurde. Ob ursprünglich beabsichtigt war, diesen durch sein hohes Dach

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 399. [2] Hier kommen St. Peter und das Gasthaus zum Schwert in Betracht.

auffallenden Bau auch als Schlachthaus zu benutzen, in dessen luftige Höhe die Tiere nach dem Aushäuten zum Erkalten aufgezogen werden konnten, erscheint als wahrscheinlich. Dann aber mochte ein sich ergebender Raummangel dazu geführt haben, das gemeinhin als «Metzg» bezeichnete hochgiebelige Haus als Verkaufslokal einzurichten, den obern Raum andern Zwecken dienstbar zu machen und den Metzgern in nächster Nähe ein eigentliches, zum Schlachten der Tiere eingerichtetes Gebäude zu erstellen. Tatsächlich kam es auch zu dieser Ordnung der Dinge: in der «Metzg» wurden – was auf einen genossenschaftlichen Betrieb schließen läßt – die «Bänke» der Metzgermeister als gleichmäßig ausgestattete Verkaufs-Gäden[1] eingerichtet und gegenüber diesem, auch «Metzgerlaube»[2] genannten Haus, und von ihm nur durch die Straße getrennt, wurde, ruhend auf zwei Gewölben, direkt über den Wassern der Limmat, das Schlacht- oder «Schindhaus» errichtet. – Ist für die Metzg 1420 als Erbauungsjahr nachgewiesen, so darf angenommen werden, daß auch das Schindhaus bald nach 1421 dem Betrieb übergeben wurde; denn es verliehen 1421 Burgermeister und beide Räte «den Meistern und gemeiner Zunft [des] Metzger-Handwerks» diese Metzg[3] «mit den Bänken darin, deren 33 sind», mit dem zugehörigen Schind- oder Schlachthaus «als ein ewiges Lehen um 100 ℔ jährlichen, niemals zu erschwerenden[4] Zins», wogegen sich die Stadt verpflichtete, für den Unterhalt

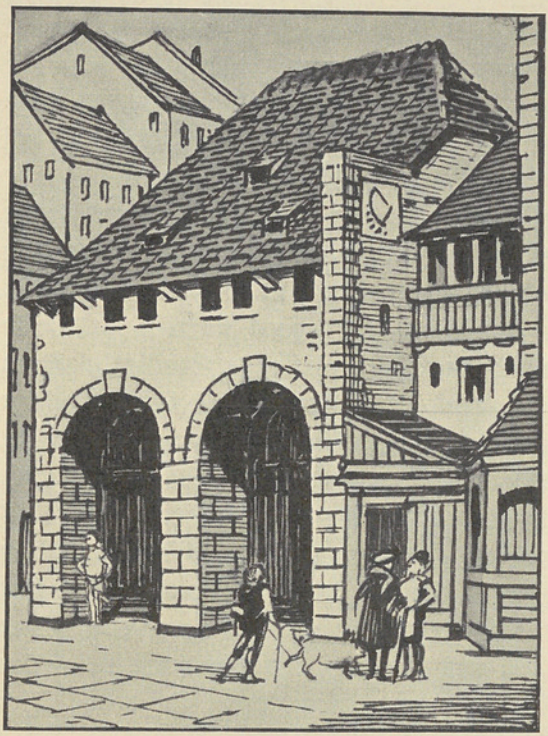

109 Alte Metzg und Alter Schneggen (Rückseite)
nach Jos. Murers Prospekt von 1576.

[1] Wie sie – nur in etwas luxuriöserer Ausstattung – heute noch in der Fleischverkaufshalle am Limmatquai bestehen. [2] Analog der «Brotlaube» der Bäcker und der «Schneiderlaube» der Schneider. [3] Vögelin, A. Z. I. S. 459–460 Nr. 264. [4] Es sollte dieser Zins durch die Stadt nicht erhöht werden dürfen.

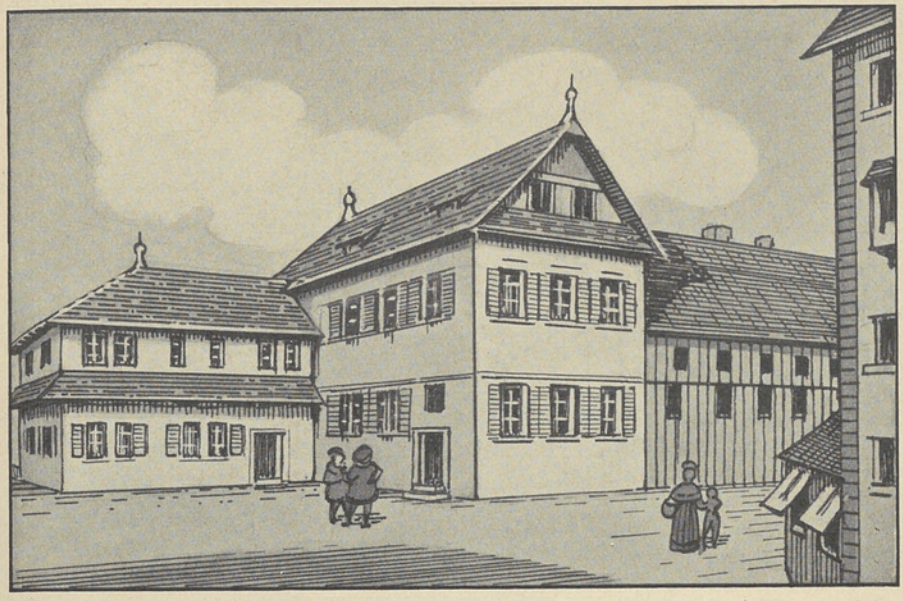

110 Das Richthaus an und auf der niedern Brücke um 1576. Schindhaus Kiel

dieser zwei Gebäude zu sorgen. Zur Ergänzung sei beigefügt, daß der zwischen Metzg und Schlachthaus liegende Weg[1] damals flußabwärts, bis zur Rosengasse, fahrbar gemacht wurde, um die schmale und steile Marktgasse etwas zu entlasten. Dieser Weg, der unter den Häusern zum gewundenen Schwert, zum Schiff, zum (spätern) Schweizerhof und dem Vorbau am Glentnerturm (später Café Schneebeli) hindurchführte, gestattete aber kaum, daß zwei Wagen an einander vorbeifahren konnten; es spricht das für die damaligen «glänzenden Verkehrsverhältnisse» Zürichs.

1468–1469 erhielt dann das Schlachthaus an seiner Südseite einen Anbau, das «Richthus», das aufgeführt wurde an der Stelle, wo früher eine große Mietkaserne, «das Groß-Hus» gestanden hatte, und das, eine ständige Feuersgefahr für das Rathaus bildend, abgebrochen worden war. – Des Richthauses wird erstmals 1468 gedacht, als «dz nûw huß mit den gädnen vor dem rathus, darjnnen jetz die richtstuben ist[2]. – Einige dieser Gäden hatten auch die Metzger mietweise übernommen, speziell mochte einer derselben als Speckmagazin dienen, so daß sich hieraus, – da im

[1] = unser heutiges Limmatquai. [2] Vögelin, A. Z. I. S. 460.

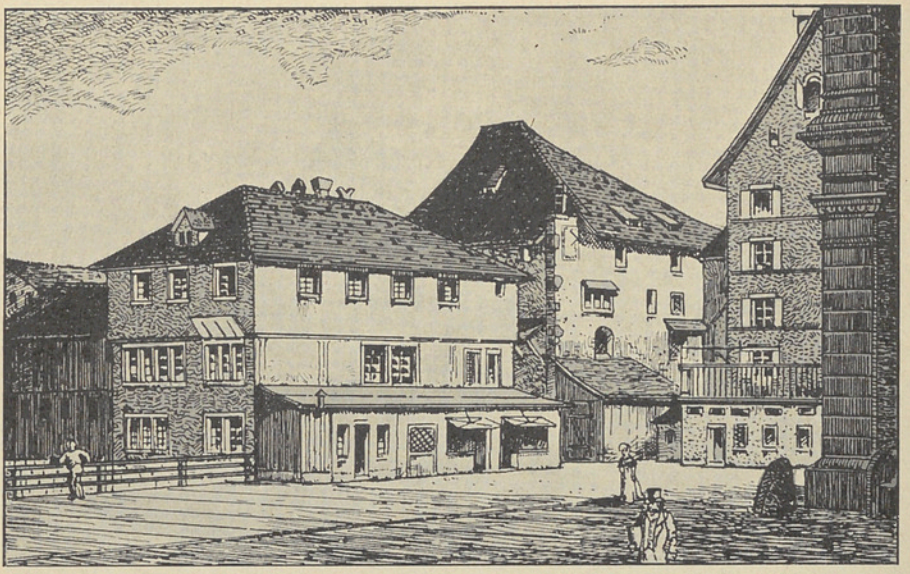

111 Kiel

Richthaus und Ehegerichtshaus um 1820.
(«Metzg»)

Richthaus sich auch ein Arrestlokal für aufgegriffene Lärmmacher und Vaganten befand, – die Redensart bildete, «es befinde sich einer im Speckkämmerli», oder es wurde unfolgsamen Kindern gedroht, man werde sie für ihre Unarten «ins Speckkämmerli einsperren».

In den obern zwei Stockwerken dieses Richthauses waren sodann das Schultheißengericht[1] und das Vogtgericht[2] untergebracht. Schon damals erkannte man die Nützlichkeit einer Zentralisation der Verwaltungen und Amtsstellen, daher wurden auch die obern Räume des hochgiebeligen Metzggebäudes ähnlichen Zwecken dienstbar gemacht und daselbst das in der Reformationszeit eingeführte «Ehegericht» untergebracht. – Anfänglich hatte sich dasselbe in der St. Michaelskapelle des Großmünsters besammelt;

[1] u. [2] Das Schultheißengericht war für die Stadtbürgerschaft, das Vogtgericht für die Bevölkerung in den umliegenden Obervogteien. Es entsprach dem gegenwärtigen Stadtammann- (und Betreibungs-) Amt und hatte wie dieses nur über Geldsachen zu warten und zu richten. Nach der Brunschen Gerichtsordnung war das Schultheißengericht täglich im Amt. Die Verordnung vom Februar 1348 spricht von drei Beisitzern, welche alle Wochen neu bezeichnet werden. Die gleiche Ordnung, 1397 erneuert, bestimmt, daß vier vom Rat gewählte Bürger täglich dem Gericht beiwohnen sollen, um dasselbe zu überwachen und beim Urteil mitzuwirken (H. Zeller-Werdmüller in St.-B. I. S. 184, Anm. 1, al. 1 u. 2).

1599 wurde es aber in die Nähe der andern städtischen Gerichte, eben in das Metzggebäude verlegt, welches von jener Zeit ab gewöhnlich den Namen «Chorhaus» oder «Ehegerichtshaus» führte. — Über 200 Jahre, bis 1803, hatte dieses Ehe- und Sittengericht seinen Sitz über den Verkaufsbänken der Metzger; in jenem Jahr aber siedelte es in das Zunfthaus zur Gerwe über.

Bezüglich der im Erdgeschoß des Hauses eingerichteten «Bänke» ist noch nachzutragen, daß die während 120 Jahren unveränderte Zahl von 33 Bänken — was auf ebensoviele Meister «Bank-Metzger» schließen läßt, im Jahre 1541 um 5 vermehrt wurde. Diesen Fünfen ward mitten in der eine große Halle bildenden «Metzger-Laube» Raum gegeben, es waren die sogenannten «Herren-Bänke»; als aber 1560 neue Reflektanten ebenfalls Raum begehrten, wurde dieses Gesuch vom Rat abgewiesen; man fand, es seien ihrer genug, — und so blieb es auch bis 1864.

*

Neben den Metzg- und Schlachthausbauten aus der Zunft- und Übergangszeit, 1420 und 1825, sei an dieser Stelle der Veränderungen gedacht, die sowohl im Interesse der baulichen Entwicklung der Stadt, wie demjenigen der Metzgerschaft, der eigentlichen Berufsleute vom «Widder», an den Objekten vorgenommen wurden, die dem bei ihnen am längsten und deutlichsten zum Ausdruck kommenden Genossenschafts- und Zentralisationsprinzip dienstbar waren. — Das alte hohe Haus, die «Metzg», das die Verkaufsgäden der Metzger, die «Bänke» und das Ehegericht unter einem Dach beherbergte, brachte es auf ein Alter von 443 Jahren, und das über den Wassern stehende primitive Schind- und Schlachthaus — wahrlich längst keine Zierde mehr mitten in der Stadt, hatte es auf das ansehnliche Alter von vollen 400 Jahren gebracht. — Nun aber war sein Stündlein gekommen. Nicht mit der brutalen Gewalt von heute, mit Ketten und Traktor, wurde, was eben noch stand, in einen Schutt- und Trümmerhaufen gerissen — das Niederreißen ging beinahe so langsam und pietätvoll wie das Aufrichten —. Um 1823 und 1824 wurde das Schlachthaus samt dem angebauten Richthaus niedergelegt, an der Stelle des letztern erhob sich nach klassischem Stil ein Gebäude[1], das von in der Kaserne im Dienst und zur Instruktion befindlichem Militär als Posten bezogen wurde, ein nach berühmten Mustern aus der Invasionszeit gemachter,

[1] Grund- und Aufriß von J. K. Escher zur Neumühle, Kostenaufwand ca. 18,000 fl.

Ehegerichtshaus, im Erdgeschoß die Verkaufsgaden der Metzger — Richthaus

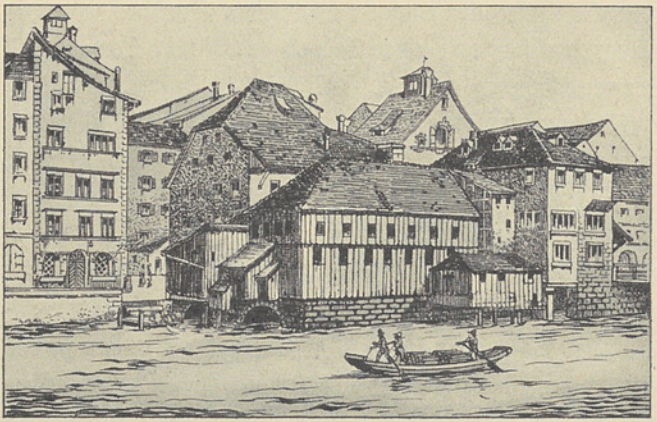

112 Schlachthaus oder Schindhaus von 1420–1825.

etwas stark verspäteter Versuch, dem sich nebenan befindenden Regierungssitz durch die bewaffnete Macht erhöhtes Relief zu geben, der eher in die Zeit «U. G. H.» gepaßt hätte, der dann aber 1832 glücklich wieder abgestellt wurde, indem man das Lokal unserer Polizei als städtische Hauptwache einräumte.

Und daneben erhob sich seit 1825 als Ersatz für den altersschwachen, mit Holz verschalten Schindkasten ein «ganz aus Stein in modernem Stil» aufgeführtes Schlachthaus, das zu den «Verschönerungen» der Stadt gerechnet wurde und den Betrag von 26,664 fl. 57 ß kostete. Die Dimensionen dieses für die damaligen Verhältnisse stattlichen Baues sind notiert mit: 70 Schuh lang, 50 Schuh breit und 30 Schuh hoch[1]. – Mit einem festlichen Umzug weihten die Metzger ihr neues Haus ein; die Sache war von solcher Bedeutung, daß der «Zürcher Kalender für 1826, verlegt von David Bürkli» als einziges Kalenderbild jenes Jahres und jenes, jedenfalls außerordentlich bewunderten Festzuges eine Zeichnung davon

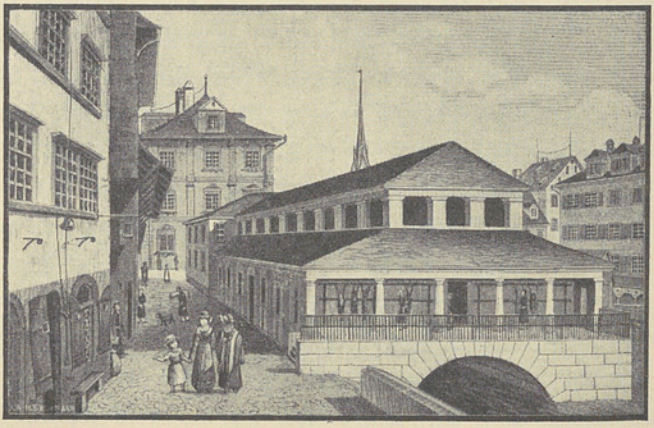

113 «Neues Schlachthaus» von 1825–1863.

[1] = 21 × 15 × 9 Meter.

brachte[1]. Unser kleines Bild vermittelt eine leichte Vorstellung dieses Festzuges, in dem «zwei mal zwölf schöne mit Blumen und Bändern geschmückte Stieren gingen, welche alle von Bauern in den verschiedenen Trachten unserer Landschaft geführt wurden und welche Thiere der schweizerischen Viehzucht Ehre machten – –».

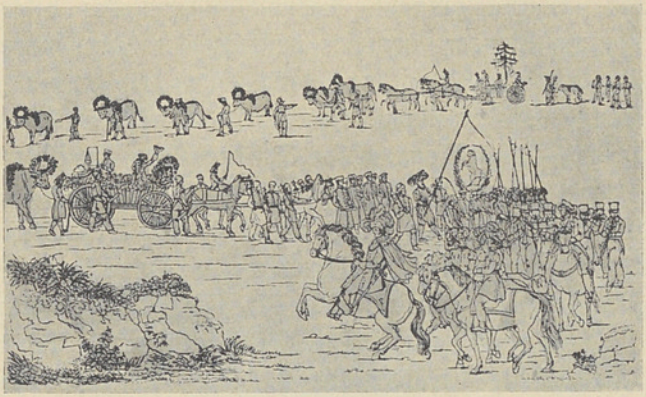

114 Festzug von 1825.

Und dieses so festlich eingeweihte Schlachthaus, in einer Zeit beschlossen und wieder, wie von «altem harkomen» mitten in die Stadt gestellt, da Wall und Graben noch existierten, da aller Waren- und Personenverkehr sich noch per Roß und Wagen abwickelte, da nur einige Wenige an eine kommende Veränderung und Ausdehnung der Stadt dachten, dieses «moderne» Schlachthaus brachte es nur auf 38 Jahre. – An die Stelle der Metzg (und des Kiel und alten Schneggleins) trat das schöne, 1866 vollendete Gebäude der Museumsgesellschaft; um dies zu ermöglichen, war schon 1864 – 65, eingeschoben zwischen die Gebäulichkeiten der «Neumühle» am Stampfenbach, gegenüber dem Eingang zur Platzspitz-Promenade, ein neues großes Schlachthaus erbaut und das bisherige bei der untern Brücke umgebaut worden in die «Fleischverkaufshalle». Natürlich hatte während dieser Umbau-Zeit der Metzgbetrieb nicht eingestellt werden können; zuerst waren im «Packhof», den großen, an die damalige Hauptpost, dem heutigen Zentralhof angebauten Lagerräumlichkeiten provisorische Metzg- und Fleischverkaufs-Räume eingerichtet worden, und am 10. April 1866 war festliche Eröffnung und Einweihung der von allem Volk bewunderten (Zentral)-Fleischverkaufshalle, meistens kurzweg

[1] Daneben offerierte David Bürkli, Buchdrucker in der Schipfe und Herausgeber der «Freitagszeitung», in herabgesetztem Preis von 15 ß die Ansicht des neuen Schlachthauses in Steindruck, ein Verfahren, das erst wenige Jahre (seit 1820) in Zürich, und hier nur von einem Steindrucker, praktiziert wurde.

nur «Halle» genannt. Lebhaft ist uns das Bild in der Erinnerung, wie die Metzger, noch bis anfangs der 70er Jahre, jeweils vor Ostern das ganze Gebäude innen und außen mit einigen tausend Öllichtern in farbigen Gläsern illuminierten, wie «ganz Zürich» in die Fleischhalle strömte, um sich diesen Glanz, diesen Fleischmarkt, anzusehen. Zudem bestand noch – wohl von altem Herkommen – der Brauch, daß die Metzger ihrer Kundschaft am Tage vor Ostern ein oder zwei Bouquets aus gefärbten Strohblumen überreichten, die dann die auf Sekretär oder Kommode stehenden Blumenvasen und die Stuben der also beschenkten Empfängerinnen zierten.

Von der in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts einsetzenden Umgestaltung der Stadt vermitteln uns ganz besonders die den Metzgern zu Berufszwecken erstellten Bauten ein sprechendes Bild: ca. 196 Jahre hatte ihnen die erste Metzie Dienste geleistet (1225–1421), 400 Jahre hausten sie ohne Unterbruch im alten Schlachthaus bei der untern Brücke (1421–1825), 38 Jahre nur hatte der Neubau am alten Orte Bestand (1825–1863), 44 Jahre war das Schlachthaus in der «Walche» im Betrieb (1865–1909), dann mußte es weit hinab ins Sihlfeld verlegt werden, – es wird nicht gar lange dauern, so werden, ob auch der «Schlachthof» dem Bedarf noch genügt, die Häuser so nahe an ihn herankommen, daß man das ihn umgebende «Sihlfeld» vergeblich sucht. – Aber die Ausdauer der Bank- oder Hallen-Metzger ist lobenswert: 638 Jahre in den beiden alten Häusern, 63 Jahre bereits wieder im «Neubau» von 1866, also bereits 703 Jahre ziemlich am gleichen Ort! – So leisten sie dem Gegenwartszug nach Dezentralisation einstweilen noch Widerstand.

*

Während unter den angedeuteten Berufsverhältnissen der «Metzier» des XIV. und XV. Jahrhunderts diese sich in ihrer alten Metzg – die, wie es ganz den Anschein hat – bis 1420 Schlacht- und Verkaufshaus war – nach Möglichkeit behalfen, hatten sich ihre eigenen, ökonomischen Verhältnisse dank einer sorglichen Wirtschaft derart entwickelt, daß sie als die «Dritten» an die Erwerbung eines eigenen Hauses gehen konnten. – Johann Oehem, der Metzger und Bürger von Zürich, besaß am Rennweg in der «minderen» Stadt ein ansehnliches Haus, das, wohl von ihm so getauft, «ze dem Widder» hieß. Und eben dieses Haus war es, das nach Lage, Beschaffenheit und Name den Metzgern so wohl gefiel, daß sie es um 100 fl. Züricher Währung anno 1401 ihrem Berufsgenossen abkauften.

Von diesem Zeitpunkt ab trägt das Haus den auch in städtischen Verzeichnissen erscheinenden Namen: «der Metzger Trinkstube am Rennweg» oder «der Metzger Zunfthaus zu dem Widder» — 1530 oder 1533 scheint auch dieses Haus neu und massiv aufgeführt worden zu sein. 1678 wurde ein geräumiger Saal erstellt und 1756 versuchte man, dem Verlangen nach «mehr Platz» dadurch abzuhelfen, daß das in der nach dem Eck- und Zunfthaus genannten Widdergasse gelegene anstoßende Haus «zum kleinen Widder» angekauft und mit dem Zunfthause verbunden wurde.

Dann kam das Schicksalsjahr 1798, das unsere robusten Metzger weniger zuversichtlich fand. Es ist betrübend, doch nicht mehr ungeschehen zu machen, daß die Metzger, um zu retten, was verloren schien, ihr Zunfthaus 1799 der «Munizipalität» verkauften. Letztere hat dann etwas später das Haus wieder zu Geld gemacht, dasselbe an einen Privatmann abgetreten.

*

So wie die Metzger unter ihrem ersten Zunftmeister Eberhard Ehrishaupt der neuen Verfassung kräftige Stützen waren, und, da es zum blutigen Treffen kam, die Sache Bruns zur eigenen

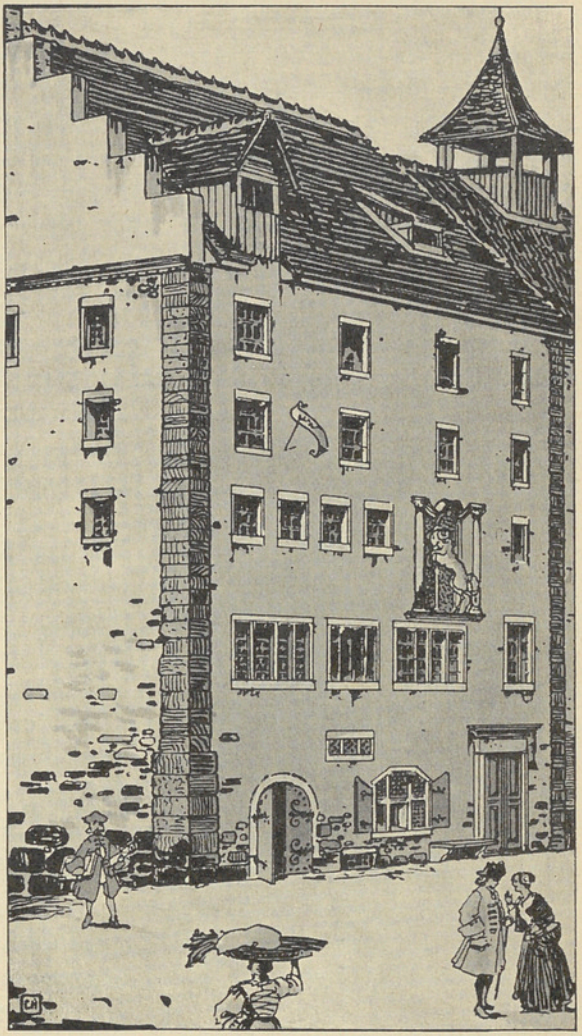

115 Zunfthaus zum Widder am Rennweg.
Nach Joh. Jac. Lindinner 1716
(der Treppengiebel ist auch bei Murer sichtbar).

machten, so waren sie immer dabei, wo es galt, Zürich und seinem Namen gebührende Achtung zu verschaffen. – Im XVII. Jahrhundert, in dem das zürcherische Zunftwesen wohl seinen Höhepunkt erreicht hatte, sahen die Metzger nicht weniger als fünf der ihrigen an Zürichs höchster Ehrenstelle und im XVIII. Jahrhundert widerfuhr noch einem Mitglied vom «Widder» diese Ehre.

Von den 70 Burgermeistern, die von 1336 bis 1798 in Amt und Würde waren, entstammt nur ein kleiner Teil nachgewiesenermaßen dem Handwerkerstand, und unter diesen sind es besonders die Mitglieder vom Widder, die, obschon sie keine geschulten Regenten waren, doch das Zutrauen ihrer Mitbürger genossen. 1576 kam Hch. Bräm als Zwölfer in den Rat, 1581 war er Amtmann gen Töß; 1588 Zunftmeister, 1589 Obervogt gen Rümlang, 1592 «Gesandter übers Gebirg», 1595 Salzhausschreiber (= Direktor), 1596 oberster Meister, 1597 Pannerherr, 1601 (Herbst) Bürgermeister, 1603 Gesandter ins Wallis, 1607 resignierte er, um aber doch noch drei Jahre, bis zu seinem Tode, als Ratsmitglied der Stadt zu dienen.

Es war ein Widderzünfter, der den Vorgenannten zu Weihnachten 1607 im Amte ablöste. Auch Hans Rudolf Rahn war eigentlich Metzger und als solcher 1586 Zwölfer geworden; 1588 Assessor synodi und des Rats, 1589 Obervogt zu Wiedikon und Eherichter, 1590 Landvogt in den freien Ämtern; 1593 und 1594 Gesandter nach Genf und Bern, 1595 Obmann gemeiner Klöster, 1607 (Weihnacht) Bürgermeister. Als solcher 1613 Gesandter an die Wiedertäufer in der Herrschaft Grüningen. 1614 beschenkt ihn Ludwig XIII. mit einer goldenen Kette mit anhängendem Medaillon mit Königlichem Brustbild; 1622 und 1624 Gesandter an Ludwig wegen der Bündner Angelegenheiten. – Als dieser oberste Magistrat 1627 starb, war es «der Sohn seines Vaters»



116 Heinrich Bräm
Burgermeister 1601 – 1607.

Heinrich Bräm II., durch den wieder dem Widder die Ehre zufiel, der Stadt ihren Burgermeister zu geben. – Die Organisation der gesamten Verwaltung und die in ihrer Weise absolutistische Regierungsform, die sich beinahe von selbst aus dem Werden des Stadt-Staates entwickelt hatte, brachte es

mit sich, daß das Steigen auf der Stufenleiter zur obersten Stelle in ziemlich gleichmäßiger Weise erfolgte. So ist auch aus dem Leben Sch. Bräms verzeichnet, daß er wie sein Vater erst seinem Beruf oblag, bis er, 1594 vom Widder zum Zwölfer ernannt, in den Rat eintrat; 1605 auch Amtmann gen Töß, 1612 Zunftmeister, 1614 Gesandter übers Gebirg, 1618 oberster Meister und Landvogt in den freien Ämtern wurde. 1621 sehen wir ihn als Finanzvorstand, nach damaligem Sprachgebrauch als «Seckelmeister» und, der offenbar vorher sich als tüchtiger Soldat bewährt, anno 1623 zum Hauptmann über das Stadtfähnli bestellt. 1627 ist er Bürgermeister, dies in einer Zeit größter Unruhe an allen Ecken und Enden; in Bünden Franzosen und Spanier, im Norden die sich nähernden Schweden, Zürich selbst wegen seiner Besitzungen und Pfarrpfründen im Rheintal im Streit mit dem Abt von St. Gallen. 1633 ward er zum obersten Pannerherrn erwählt; sollte es zum Streite kommen, so wollte er auch mannhaft bei seinen Zürchern stehen, sie führen. Und als 1644 Burgermeister Sch. Bräm starb, da war es gerade wieder der jüngere

Hans Rudolf Rahn, geb. 1594, der Bräms Nachfolger wurde, das Amt bis zu seinem Tode 1655, also 11 Jahre, bekleidete und dann seinen um etwa ein Jahr ältern Bruder Hans Heinrich Rahn zum Nachfolger erhielt. Die beiden Rahn hatten sich von Anfang an dem Staatsdienst gewidmet, hier bot sich die beste Gelegenheit, Fähigkeiten und Talente verwerten zu können. Hs. Rudolf begann seine Laufbahn als Rats-Substitut, wird 1620 Zwölfer, 1621 Unterschreiber, 1624 Stadtschreiber, 1627 Landvogt zu Kyburg — die größte und bedeutendste der Landvogteien —, 1628 wieder Zwölfer, 1634 Zunftmeister und Obervogt in Dübendorf (mit Sitz in der Stadt)[1], 1635 Gesandter übers Gebirg, 1637 oberster Meister, 1641 Gesandter ins Emmenthal und in den Aargau, wo Unruhen ausgebrochen waren[2], 1644 Burgermeister.

Hs. Sch. Rahn, des vorigen Bruder und Amtsnachfolger, geb. 1593, war erst Neurichter, dann Mittelrichter am Stadtgericht, 1612 Zwölfer, 1613 Senior, Assessor synodi und Examinator und Eherichter, 1614 Ratssubstitut, 1617 Amtmann in Töß, 1623 wieder Eherichter, 1626 Rechenherr und Examinator, 1628 Zunftmeister, 1629 Obervogt in Meilen und Obmann beim Barfüßeramt, 1645 Obervogt im Neuamt, 1652 oberster Meister und von 1655 bis zu seinem Tode 1669 Burgermeister.

So bekleideten ununterbrochen während 68 Jahren fünf Vertreter vom Widder und von zwei Familien das Amt des Burgermeisters. Waren diese in jener Zeit an leitender Stelle, in der die Geschlechterherrschaft begann, in der auch, um den «regimentsfähigen» Familien weitere Konkurrenz fern zu halten, keine Bürger mehr aufgenommen wurden [eine Maxime, der ziemlich hundert Jahre lang nachgelebt wurde], so mußte es der sechste Vertreter vom Widder, der zum Burgermeister berufen wurde, erleben, daß, da bei dieser

[1] Wie ja in den «innern» Vogteien ein Untervogt — meistens ein Ortsbürger — zum Rechten sah und der Herr Obervogt in der Stadt «residierte». [2] Die für den Moment beschwichtigt, durch die anmaßende Haltung der Regierungen, besonders der Berner, immer verschärft wurden und schließlich zum Bauernkrieg führten, mit seinem bösen und blutigen Ende 1653.

Regierungsform das bisherige «väterliche Regiment» auf falsche Bahn gekommen war, alles nach einer gewaltsamen Änderung drängte, die er nicht mehr aufzuhalten vermochte.

Von Heinrich Kilchsperger heißt es: Ein klassisch gebildeter Kaufmann und trefflicher Regent, mit dem nebst seinem Genossen Junker Burgermeister Wyss die Reihe der Konsuln der alten Republik Zürich würdig schloß. Heinrich Kilchsperger wurde 1756 vom Widder zum Zwölfer ernannt, war dann Direktor der Kaufmannschaft, 1763 «des Rats» von der freien Wahl und Obervogt in Rümlang, 1778 geheimer Rat, Präses des Kaufmännischen Direktoriums und Seckelmeister, 1781 Gesandter nach Solothurn und an die «Jahrrechnungstagsatzungen» in Frauenfeld und Baden, 1783 und 1784 Deputierter nach Stein — wegen dort entstandenen Unruhen — und am 5. Juli 1785 Burgermeister. 1794 sehen wir den Burgermeister als Zürichs Vertreter an den Tagsatzungen von Frauenfeld, Aarau und Baden, aber 1798 ist er gezwungen, seine hohe Würde niederzulegen, doch wird er zum Präsidenten der (konstituierenden) Stadt- und Landkommission gewählt, womit er seine politische Laufbahn abschloß, sich ins Privatleben zurückzog und 1805 starb.

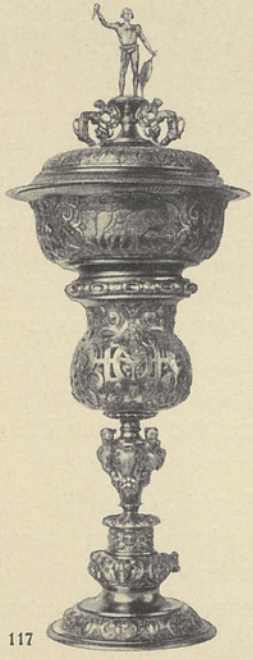

117

Deckelbecher aus dem Anfang der achtziger Jahre
(im Stil der Hochrenaissance nach Paul Flint).
Goldschmied: Bossard, Luzern.
Höhe total 37 cm.



118

«Mordnacht-Becher».
Gravure nach der Zeichnung von J. C. Werdmüller
für den Widder angefertigt 1825.
Goldschmied: Waser, Zürich.
Höhe 35,3 cm.

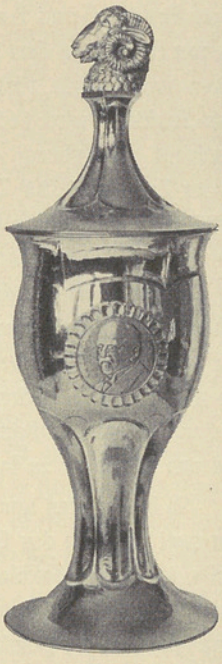

119

Deckelbecher von 1928.
Geschenk der Familie Rud. Sanz
an die Zunft zum Widder.
Goldschm.: W. Baltensperger, Zürich.
Höhe total 37,5 cm.

Aus dem Besitz der vereinigten Zünfte Gerwe und Schuhmachern



120

Gerber-Leu
von der Zunft angekauft 1748
Arbeit des Augsburger Meisters Gregor Leider † 1673.
Höhe 26 cm.

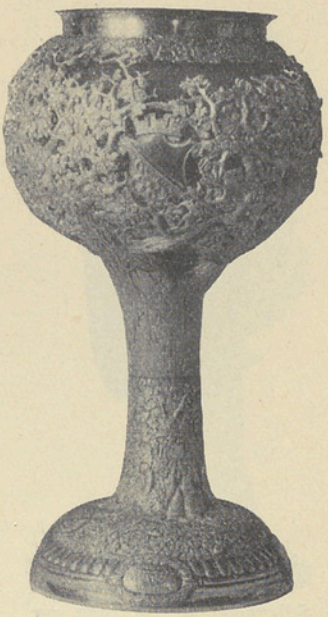

121

Gerber-Eiche
1847 im Auftrag der Zunft ausgeführt.
Zeichnung: J. Ulrich, Kunstmaler.
Goldschmied: J. C. Rynacher; Ziseleur: D. Burkhard.
Höhe 37 cm.



122

Stauff-(«Silbergabe»)
«Joh. Hofmeister ward Obmann am Almos-Amt den 10. X. 1779».
Goldschmied: Hch. Thomann, Zürich (1719–1799).
Höhe 12 cm.



123

Den vereinigten Zünften zur Gerwe und Schuhmachern
gestiftet v. Oberst E. Ulteri-Pestalozzi
Zunftmeister-Jubiläum 1887–1912.
Zeichnung: Prof. Balmer, Basel.
Goldschmied: Baltensperger, Zürich.
Höhe 26 cm.

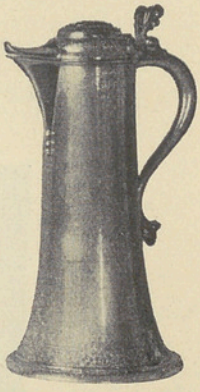

124

Der Gerwe und Schuhmachern
gestiftet von Prof. Max Huber-Escher zur Erinnerung an die Burgerrechts-Erteilung an Rudi Huber v. Bonstetten 14. September 1423.
Goldschmied: Bossard, Luzern.
Höhe 32 cm.

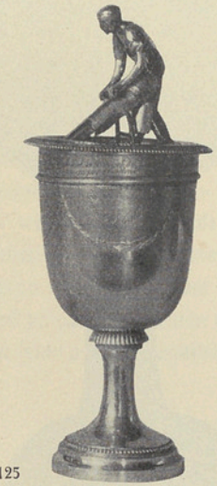

125

Silbergabe an die Zunft zur Gerwe 1816
von vier in den großen Stadtrat gewählten Mitgliedern.
Goldschmied: Rordorf, Zürich.
Höhe 28 cm.

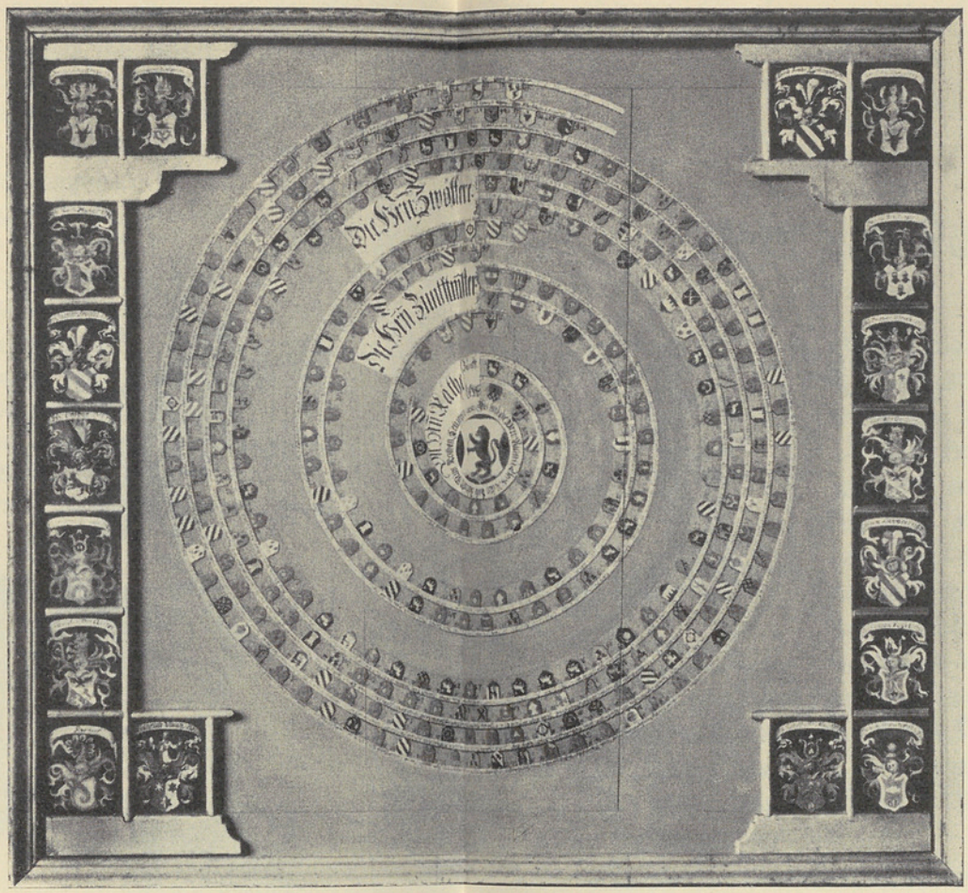

126

Regimentstafel der Zunft zum roten Leuen (Gerwe)
umfassend die Räte, Zunftmeister und Zwölfer aus den Jahren 1388–1674.
Angefertigt 1746 von J. B. Bullinger.



127

Geschenk von Hs. Conr. Escher an die Zunft z. Schuhmachern 1827.
Goldschmied: Weber, Zürich.
Höhe 36 cm.



128

1 2 3 4 5

Ehrentafel der Zunft zur Schuhmachern von 1742.
(Das dreiteilige Mittelfeld unter Glas.)

Zunft zur Schuhmachern

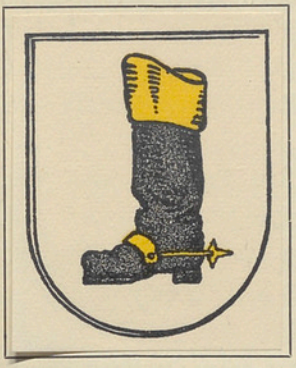

Die Schuhmacher, nach früherer Bezeichnung in verdeutschtem Latein die «Suter»[1], bildeten die einzige Berufsgruppe, der durch Brun keine weiteren Handwerker oder Gewerbsleute zugewiesen worden waren. Ein Unterschied hatte sich aber doch schon innerhalb des Berufes in der Praxis herausgebildet zwischen den sich mit der Herstellung von neuem Schuhwerk befassenden Schuhmachern und den Flickschustern. Die erstern werden – wohl wie heute – zu guten Preisen «nach Maß» gearbeitet haben, während die andern als kleine Leute ihrer Flickarbeit in kleinen, bescheidenen Stuben oder «Gäden» oblagen. Diese letztern scheinen sich sogar, nach zwei Einträgen in den Stadtbüchern aus dem Jahre 1341[2], schon vor Bruns «Nüerung» zu einer Einung zusammengetan zu haben; dort lesen wir:

«Man schribet allen rêten umbe die alten schuchmacher, das die bi der rechtunge ir zunft brieves beliben sûln» . . .

Dann scheint dem Stadtschreiber dieser Eintrag zu wenig deutlich gewesen zu sein und daher findet sich denn einige Seiten später, doch mit dem Datum des ersten Eintrages das folgende[3]:

Die rête sind überein komen, daz man die sûter, die alt schûch machent, sol lassen bi ir rechung und bi ir zunftbrieven beliben alle die wile, so der selbe ir brief von den burgern gemeinlich nicht geendert ist. Actum sabbato ante Angnetis anno XLI°.

Ist in diesem zweiten Eintrag klar gesagt, daß es sich um die alten Schuhe und nicht um die alten Schuhmacher handelt, so hat der Schreiber, wohl unabsichtlich, weil er ein simples t vergaß, aus der «rechtunge der zunft» (heute sagen wir «Statuten», die über Rechte und Pflichten Aufschluß

[1] Von «Sutor». [2] St.-B. I. S. 97 Nr. 247. [3] id. S. 146 Nr. 311.

geben) eine «rechung» gemacht, was irreführend ist, da es sich hier ja nicht um eine «Rechnung» handelt. – Und stammen diese beiden Einträge auch aus dem Jahr 1341, so läßt die Wendung, «daß der Brief von den Burgern nicht geändert worden sei», den Schluß zu, daß es sich auch hier um die wohl 1304 aufgeschriebene Ordnung der Flickschuster handelt, die damals bereits schon längere Zeit Gültigkeit hatte. Und es dürfte gerade der Umstand, daß – was sehr wahrscheinlich ist – dieser Brief bereits Tarifansätze enthielt, die als billig und recht anerkannt wurden, die Ursache gewesen sein, daß die Burger schlüssig wurden, an diesem auch für sie günstigen «brieve» nichts zu ändern. Durch diese Willensäußerung blieben denn auch die Flickschuster als Untergruppe der Gesamtzunft bestehen.

Über diese letztere besitzen wir aus jenen ersten Zeiten weiter keine Nachrichten; zwei Einträge in den Stadtbüchern lassen aber erkennen, daß es schon immer unter den Schuhmachern Männer hatte, die in Ehr und Ansehen standen, zudem ist, was unterm 3. Mai 1372 eingetragen[1] wurde, auch als Dokument für die militärische Organisation von Interesse:

«Unser statt baner sint empfolchen und sint ze höptlúten geben dis erbern lút, als hienach geschriben ist. Actum IIIa die Maij anno domini M°CCC°LXX° secundo.

Jacob Thyo der sol die paner[2] in der meren statt tragen so man für[3] die statt zúchet.

Johans Vink
Chuonrad Holtzach
Johans Erishöpt

sint in der meren statt ze höptlúten geben, dien dz volch und öch der die paner treit, gehorsam sol sin.

Rud. Brunner, schůmacher sol die paner in der minren statt tragen, so man für die statt zúchet.

Fridrich Stagel, Růd. Swartzmurer, Heinr. Wider, Chůnr. Kôstli sind in der minren statt ze höptlúten geben, dien dz volch und der die paner treit gehorsam sol sin.»

Dieser Eintrag ist ein Beleg dafür, daß neben dem Haupt- und Stadtpanner, das der Constaffel anvertraut war, die Mannschaft der beiden Stadtteile, der «mehreren und der minderen Stadt» sich unter diesen zwei Pannern sammelte; später dann finden wir an ihrer Stelle die elf «Panner», von denen weiter oben (S. 107 u. ff.) die Rede war.

Dann 1391 (10. November)[4] lernen wir eine administrative Eigentümlichkeit kennen, bei der ein Schůmacher als unternehmender Mann in den Vordergrund tritt:

[1] St.-B. I. S. 231 Nr. 23. [2] Es handelt sich hier nicht um eine Mehrzahl von Pannern, sondern, abweichend vom heutigen Sprachgebrauch, ist an Stelle des «sachlichen» Substantivs, das p..., das weibliche «die» gebraucht. [3] = zur Stadt hinaus, einem Feind entgegen. [4] St.-B. I. S. 295 Nr. 111.

«Kornhus. Es ſol aller menlich wiſſen, dz der burgermeiſter, die rât dz nüw kornhus uſſ diſen tag ein gantz jar verlichen hant Johans Eberlis, dem ſchûmacher, umb fünfzig pfund pfenning, die er ditz jares da von ze zinſe geben ſol. Und wz bloſes kornes in dz ſelb hus kunt, da ſol er von je dem mût ein pfenning ze huszinſe nemen und nicht mer. Es hant öch die rât dz ſelb hus gefryet, dz man enkein korn dar jnn ſol verbieten. Wenn aber einer ſin korn verköfet, ſo mag man wol die pfenning verbieten. Es ſol öch nieman enkein roß, dz korn zů dem ſelben kornhus fürt und dz an das kornhus gebunden und geheftit wirt, öch nicht verbieten, all die wile, ſo es an dem kornhus gehefted ſtad; und wenn dis jar us kunt, ſo mugent die rât dz vorgeſeit kornhus fürbz lichen, wem ſi wellent und als tür ſi mugent und öch die vorgenant fryheit meren oder minren, als ſi dann nütz und gût dunket. Actum in vigilia beati Martini episcopi anno domini M°CCC°LXXXX° primo.

Wir erſehen hieraus, daß die Stadt ihr neues Kornhaus nicht in eigener Regie führte, ſondern gegen einen jährlichen Zins von 50 ℔ Pfenninge (1 ℔ = 240 ₰) verpachtet hatte und da durch den zitierten Eintrag erſtmals dieſes Kornhaus-Pachtverhältnis erwähnt iſt, darf angenommen werden, daß der Schuhmacher Eberli der erſte Pächter war. Es könnte auch der ſcheinbar hohe Pachtzins (12,000 ₰) – dem gegenüber die vom Rat feſtgeſetzte Lagergebühr «hus zinſe» von nur 1 ₰ von jedem eingelagerten Mütt Kernen[1], die dem Pächter zukam und als recht beſcheiden erſcheint – die Erklärung dafür ſein, daß Eberli ſich nur für ein (Verſuchs-) Jahr verpflichtete[2].

*

Wenn ſich der Satz, daß der, von dem man am wenigſten ſpricht, zu den Beſten zu zählen ſei, auch auf die Zünfte anwenden ließe, ſo müßten die Schuhmacher die Beſten geweſen ſein; ſie gaben gar keinen Anlaß, daß ſich «Rät und Burger» beſonders mit ihnen beſchäftigen mußten; auch das etwas rückſtändige Verlangen, von dem weiter oben die Rede war (S. 156, Ziff. 3), geht ja nicht auf Rechnung der alten Zunft, ſondern auf die damals entſtandene berufliche Neubildung.

---

[1] 1 Mütt = 82,8 l, 4 Mütt = 1 Malter. [2] Mit der durch den Rat erlaſſenen Erklärung, daß dieſes neue Kornhaus «gefreit» ſei, hatte es folgende Bewandtnis: Brachte jemand, gleichviel ob Bauer oder Fruchthändler, ſein Getreide ins Kornhaus und wäre zufällig der Schuldner irgend eines Einwohners der Stadt geweſen, ſo hatte dieſer Gläubiger kein Recht, für ſein Guthaben das eingelagerte Getreide mit Arreſt zu belegen. Wurde aber dieſe Ware verkauft, dann war es dem Gläubiger geſtattet, zur Deckung ſeines Guthabens auf den reſultierenden Erlös «die pfenning» zu greifen; er konnte alſo die Auszahlung des gelöſten Geldes an den Verkäufer «verbieten» [Schweizer, Habsburger Urbar, 3. Bd. S. 305].

Das einzige, was erhalten ist, ist eine nicht ganz klare «Erkantnuß von der schůchmacher wegen», aus der aber doch die eigene Gerichtsbarkeit der Zunft ersichtlich ist[1]. Auch hier handelt es sich um eine alte Übereinkunft, durch die festgesetzt war, daß ...

... So eine Zunft oder ein Zunftgeselle (Gesellschaftsmitglied) etwas gekauft hat, es sei Leder, Unschlitt usw. und so deren einer oder mehrere auf den bestimmten Tag nicht bezahlen, so soll der Zunftmeister mit samt den Zwölfern das verfallene Geld direkt ohne Zuziehung der städtischen Behörden eintreiben ...

Dann in den allgemeinen Zunft-Ordnungen von 1431, 1490 und 1497 figurieren nur die beiden Sätzchen über die «Soggoli», wonach den Krämern nur der Verkauf des unbearbeiteten dazu gebrauchten Floßholzes erlaubt ist, nicht aber der eben den Schuhmachern vorbehaltene Vertrieb fertiger, mit ledernem «Überg'schüeh» versehener Holzschuhe. Und noch ist notifiziert, das zwischen Schuhmachern und Gerwern getroffene Abkommen, darnach die Letztern zweimal in der Woche den Schuhmachern «markt haben im Läderhus (auf der großen Hofstatt) mit gůtem, trůcknem leder»; an zwei bestimmten Tagen wöchentlich konnten also die Schuhmacher in der Zentralverkaufsstelle der Gerber ihren Bedarf an Leder eindecken, an den übrigen vier Tagen hielten die Gerber den Laden geschlossen, anscheinend konnten sie dank dieser Konzentration einen besonderen Verkäufer nebst eventuellem Ladenfräulein ersparen.

Was nun von den Schuhmachern weiter zu berichten ist, das bezieht sich auf die von ihnen als Zunft beworbenen Häuser. — Als erstes kommt in Betracht das «Haus zum hintern Silberschmid», das sie schon vor 1417 vom Kloster Ötenbach samt dem zugehörigen Garten zu Erblehen erhalten hatten[2]. 1448 wären die Schuhmacher aber beinahe um diesen Besitz gekommen, denn in jenem Jahre sollte die «Rechtung» der Zunft an diesem Haus auf öffentlicher Gant verkauft werden, das will heißen, daß die Schuhmacher einem gewissen Uli Studer 38 ℔ schuldeten — für was ist nicht gesagt — vielleicht war es «Kriegsanleihe», aufgenommen im Laufe des alten Zürichkrieges, der ja die Zünfte für Waffen, Sold, Proviant usw. sehr belastet hatte —; jedenfalls hatten sie ihm für sein Guthaben das Zunfthaus als Pfand bestellt. Und da die Schuhmacher — auch aus unbekannter Ursache — nicht bezahlen wollten, griff Studer zu dem rechtlichen Mittel, sich durch den zwangsweisen Verkauf des Pfandobjektes bezahlt

[1] B. Nabholz, St.-B. III. S. 40 Nr. 1. [2] Laut Mitteilung von Herrn Dr. H. Corrodi-Sulzer [St.-A. C. V. 3. 13a].

zu machen. Es scheint, daß die Schuhmacher dann in letzter Stunde doch mit den 38 Pfunden herausrückten, es kam nicht zum Verkauf des hintern Silberschmids, «und es war gut so», wäre ihnen das Haus nicht lieb und vertraut gewesen, dann hätten sie es kaum 325 Jahre lang behalten. — Freilich lag ihr Haus nicht — wenigstens nicht direkt — an einer der Hauptstraßen: um zu ihm zu gelangen, mußte man — damals gerade wie heute noch — den Torweg des vordern Silberschmids[1] passieren, ebenso mit vier Schritten einen kleinen trennenden Hof, ein «Höfli». Die sonnige, nach Osten gerichtete Rückseite des Hauses ging nach einem größeren, damals gewiß gut gepflegten Garten, in dem in warmen Sommertagen die «Suter» wohl oft bei gemütlichem Trunk beisammen saßen[2], zudem hatten sie noch Gelegenheit, freundnachbarlich mit den Schärern und Badern zu verkehren,

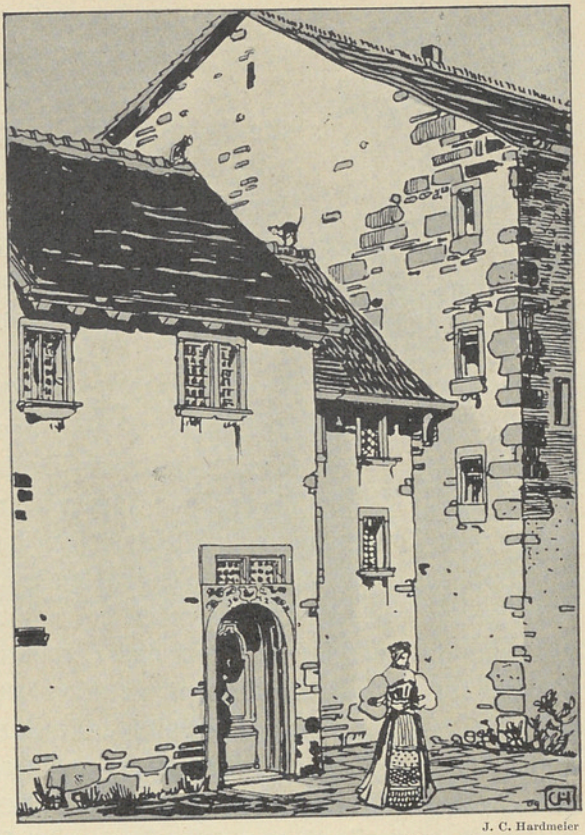

J. C. Hardmeier

129 Hofseite des Hauses zum hintern Silberschmid.

[1] Der vordere Silberschmid, den wir, nach dem Murerplan gezeichnet, der Originalität wegen umstehend im Bilde bringen, macht den Eindruck eines Doppelhauses, dessen nördlicher kleinerer Teil, anscheinend in Quadersteinen ausgeführt, turmartigen Charakter hat. — Eine photographische Aufnahme der im «Höfli» liegenden Front der alten «Schuhmachern» war mangels genügender Distanz nicht möglich. — Auf dem im «Bürgerhaus in der Schweiz», Taf. 7, reproduzierten Ausschnitt aus dem Grundrißplan treten, vorüber dem Stüßibrunnen, die Zunfthäuser zum Müllirad und Schwarz-Garten, zusammen in schwarz, kräftig heraus. — Direkter Anstößer auf der Nordlinie des Schwarzen Gartens ist die «Schuhmachern» oder Silberschmid. [2] Es ist das einer dieser von Gottfr. Keller im «Grünen Heinrich», I, geschilderten, weltabgeschiedenen Gärten, von deren Dasein die durch die schmalen Gassen gehenden Leute keine Ahnung haben; mir, als ehemaligem langjährigen Nachbar war jene «Gegend» wohl vertraut. D. A.

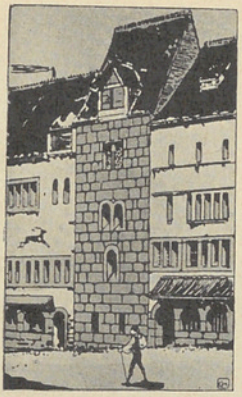

130 Haus zum vordern Silberschmid mit dem zum Hinterhaus führenden Torweg.

lag doch «der Schwarzen Garten» (siehe auch S. 249) direkt neben dem ihrigen.

Das Jahr 1596 sah im Hause der Schuhmacher eine schöne, große Zunftstube erstehen und im Jahr 1612 erfolgte der Bau der jetzt noch bestehenden steinernen Wendeltreppe. Auch das Portal erhielt eine reichere Gliederung, heute noch erinnert das in Stein gehauene Wappen an jene Umbaute durch die damaligen Eigentümer: die Zünfter zur Schuhmachern.

Bis 1742 saßen die Schuhmacher in diesem friedlichen, mit seiner ganzen Breitseite der Morgensonne zugekehrten Hause, dann kam der Tag, da sie ihm den Rücken kehrten, denn angesteckt durch die für jene Periode bezeugte Baufreudigkeit hatte sich wohl schon längere Zeit auch bei ihnen das Verlangen nach einem komfortabler eingerichteten Heim geregt, und da sich Gelegenheit bot, das am Anfang des Neumarktes gelegene «Hus und Turn uff dem Bach», auch nach einem früheren Besitzer «Bilgeri Hus und Turm» genannt, zu erwerben, hatte sich die Zunft zum Kauf dieser Liegenschaft entschlossen. – Die Bezeichnung «uff dem Bach» erinnert daran, daß die von Hirslanden und Hottingen herkommenden Wasser des Wolfbaches die Fundamente des Turmes an seiner Westseite bespülten[1]. Bis 1742 waren diese beiden Objekte im Besitz der früher vielvermögenden Familie Holzhalb gewesen, damals aber waren ihr die Schuhmacher willkommene Käufer. Auf den Rat des mit der Errichtung eines schönen Zunfthauses beauftragten Baumeisters David Morf[2] wurde der Turm stehen gelassen, am Haus der zweite und dritte Stock vereinigt und die Fassade neu aufgeführt. – Einige

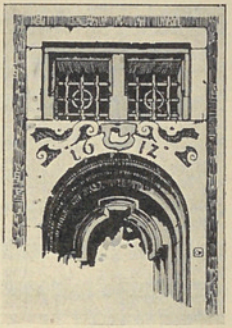

131 Détail vom Portal am hintern Silberschmid.

[1] Bis 1867 zog sich dieser Wasserlauf offen durch die große Stadt (s. S. 8), wenig oberhalb des oberen Mühlesteges in die Limmat geleitet. 1865 beim Ausbau des Limmatquais erfolgte auch, teilweise, die Eindeckung des der Kanalisation dienstbar gemachten Wolfbaches; seit 1913 – Vollendung der Uraniabrücke – ist sein Ausfluß, durch die Fahrbahn des verbreiterten Limmatquais verdeckt, nicht mehr sichtbar. [2] David Morf (1701–1773), zu seiner Zeit Zürichs bedeutendster Baumeister, war Obmann des Handwerks der Maurer, also Mitglied der «Zunft zum roten Adler» und 1759 als XIIer Mitglied des Großen Rats.

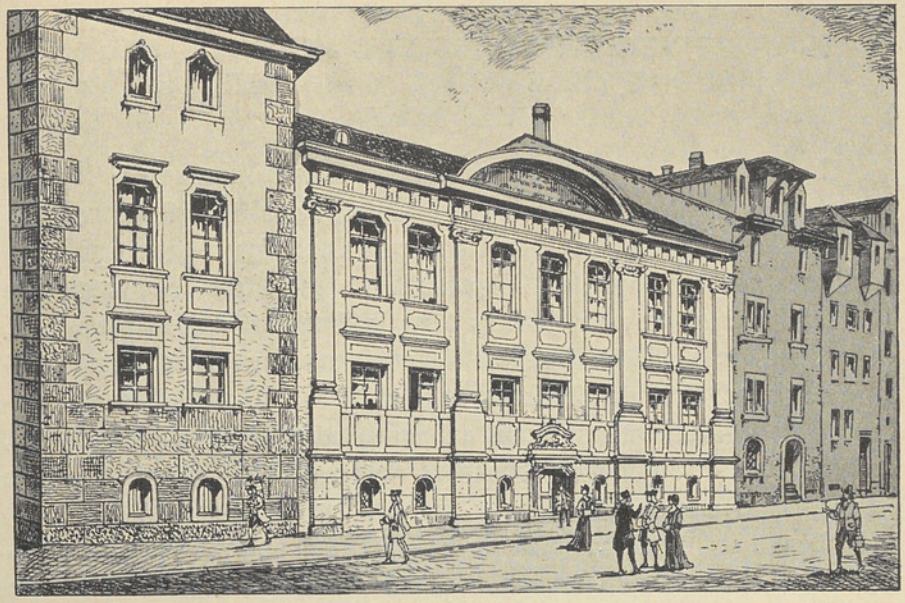

132 Bilgeri-Turm vereinigt mit dem Zunfthaus zur Schuhmachern um 1745.

Jahre später konnte Mork den Zünftern zur Meisen mit einer Vorlage zu deren geplantem neuen Zunfthaus die neue «Schuhmachern» als Referenz nennen. Am 1. Februar 1743 wurde endgültig Abschied genommen vom «hintern Silberschmid» und dann am 14. März 1745 das neue Haus und Heim festlich eingeweiht. Es ist, abgesehen von den durch die späteren Eigentümer aus Rentabilitätsgründen im Erdgeschoß eingerichteten Verkaufslokalen im Äußern unverändert geblieben und kann als Beispiel des am Anfang des Rokoko stehenden Barockbaues gelten. Mit den, das erste und zweite Stockwerk zusammenfassenden jonischen Pilastern ist eine Monumentalwirkung versucht, ähnlich wie später bei der Meisen, dabei ist aber das erste Stockwerk (resp. dessen Fensteröffnungen) etwas zu kurz gekommen, so daß die untere Partie gedrückt erscheint. Ob hieran der Baumeister, der am «Rechberg» und an der «Meisen» glänzende Beweise seines Könnens gab, die Schuld trägt oder ob die Zunft nicht die Mittel bewilligte, die ein Höherbauen ermöglichten, ist heute nicht mehr festzustellen. — In dem den Mitteltrakt des Hauses zusammenfassenden Segmentgiebel wurde eine den Zeitgeist wiederspiegelnde Inschrift angebracht:

S. U. D.[1]
NEC · TEMERE · NEC · TIMIDE
SED · PRUDENTER · ET · GENEROSE
MDCCXLII.

In die Zeit, da die Zunft ihr neues, schönes Haus bezog, fällt die «Verehrung» der Regiments- und Wappentafel, die, wohl zufolge mangelnder Unterlagen, die Namen der bisherigen Zunft-Vorgesetzten und Ratsmitglieder von verschiedenen Zeitpunkten an registriert. Sie nennt die 105 Zunftmeister, die von 1336 bis 1731 in Amt und Würde waren (Z. 1), dann die Kleinen und Großen Räte, identisch mit Zunftmeistern und Zwölfern, die anno 1742 der Zunft vorstanden (Z. 2). Die Mitte der Haupttafel (Z. 3) ist einem Lobeshymnus auf das «Hochweise Haubt» vorbehalten, das die Zunft «besitzet mit vernunft». Nebenan (Z. 4) befinden sich die Wappen und Namen aller «Herren und Meister», die dermahlen (1742) Lobl. Zunfft zur Schuhmacheren einverleibet sind (148). Auf der Flügeltüre rechts (Z. 5 oben) figurieren die Zunft-Ratsherren und die Ratsherren der freien Wahl seit 1428, es waren für die Zeit von 314 Jahren 26 «Rathsherren» und 6 von «Freyer Wahl». Den Schluß (Z. 5 unten) bilden die Großen Räte, die Zwölfer, die von 1489 bis 1740 in den Rat abgeordnet waren, in Summa für 253 Jahre 213 Zwölfer (ohne die «derzeitigen», die bei Z. 2 mit Wappen und Namen aufgeführt sind).

Zweimal nennt sich der Schöpfer dieser interessanten, jedenfalls mit vielem Fleiß erstellten Zunfttafel, das erste Mal lautet die Widmung[2]:

Alles zu Ehren und Höchstem Respect dißer Löblichen Ehren Zunft / Als ein Denkzeichen / Eigenhändig geschriben / Von einem geringen Bürger / Hs. Heinrich Kambli, Schulmstr.

Das andere Mal heißt es nur:

Von Hs. Heinrich Kambli / Schulmeister und burger in Zürich, geschriben 1742.

Wir dürfen ohne Bedenken annehmen, daß der «geringe Bürger», der alles «Eigenhändig geschriben», auch die Wappen gemalt und der Autor und Dichter des begleitenden textlichen Teiles ist. Und dieser Teil, das Werk eines, wie er sich selbst nennt, Schulmeisters, ist ein besonders wertvolles Dokument für den Stand allgemeinen Wissens und der

[1] Sub Umbra Dei = «Im Schirme Gottes. Nicht planlos, nicht furchtsam, aber vorbedacht und hochgesinnt. 1742.» [2] Angefügt am Schluß des Poems an den Herrn Burgermeister, Z. 3, Mitte.

Art, wie sich U. G. H. beweihräuchern ließen. – Immerhin; – jedenfalls war dann die Zunft so einsichtig, dem Herrn Praeceptor für seine ihr «verehrte Ehren Tafelen» eine angemessene, wohl mehrere Dublonen betragende «Discretion»[1] überreichen zu lassen, die für die Arbeit als Ganzes wohl verdient war. Was also 1742 der Herr Praeceptor schrieb, folgt hier in wörtlicher Wiedergabe:

(Flügeltüre links, Z. 1) Die lobl. Zunft zur Schuhmacheren, sonsten auch zun Silberschmiden im vierten Geschwornen Brief genant, und in der Ordnung dißmaligen VII Geschwornen Briefs[2] die VIII. da es heißt: Schuhmacher sollend haben ein Zunfft und ein Panner. Worauß zu bemerken, daß dißes lobliche Handtwerk sehr alt, dann solches schon vor Molis Zeiten gewesen, weilen aus H. Schrifft bekant, das Moses Schuh an seinen füeßen getragen. So schreibet Plinius die erfindung dißes Handtwerks einem gewissen Boethius zu. Die Natur und Nothwendigkeit aber mag selbs vor den Ersten erfinder passieren, so dienet auch dißem Loblichen Handwerk zu nicht geringem Ruhm, daß Benedictus Balduinus, Ein gelehrter Schulters Sohn ein Buch de Calceo, von dem Schuh geschriben. Deßgleichen dienet solchem Lobl. Handtwerk zu nicht geringem Lob, daß sie vor Zeiten geschikte Operatores unter ihnen müssend gehabt haben da in einer alten Ordnung so vor Räth und Bürger anno 1431 gemacht worden stehet: Schuhmacher / Schmid und Wagner mögen einander helffen Bein und Armglider einzuziehen ohne einred der Barbiereren[3].

Dißere Lobl. Ehrenzunft ware in der Großen Statt auf der großen Hoffstatt bis anno 1742, allwo um mehrerer Komlichkeit wegen einen anderen Platz erkauffet auch in der mehreren Statt Zürich im Neumarkt das Hauß zum Bach genant: war eins von den XII Ritter Häußeren so vor Zeiten die Statt beherschet haten zur Zeit des Ersten Regiments, war dermahlen von Holtzhalben verkauft um 9500 Gulden und 50 Cronen-Thaler Trinkgelt und von grund auf ohne den Thurn gegen der Straß neu gebauen und also eingerichtet worden welche Lobl. Ehrenzunft der Höchste im Segen und bis zum end der Tagen erhalte.

Volgend nun wie die H. Herren Kleinen und Großen Räthe mit Namen so von anno MCCCXXXVI an bis MDCCXLII auf dieserem alten Zunfthauß[4] gewesen und erwehlet worden: in dreyen Ordnungen abgetheilt und also zu einem billichen angedenken dißem geringen Werklein beygefüget damit also die alten nicht in vergeß die Neuen aber zum Ruhm und Ehren angedeutet worden.

Diß sind die H. Herren Zunfft-Meister: (es folgen 101 Namen).

Also hat diße Lobl. Zunfft auf ihrem Alten Zunfft Haus in 395 Jahren 105 Zunft Meistere, ohne die 2 jetzt Regierenden Herren erwehlet deren Ehren Nammen und Wapen auf dem Glaß zu sehen.

---

[1] = ein Geldgeschenk. [2] Von 1713. [3] Vgl. S. 247. [4] = zum Silberschmid.

(Mittelteil, Feld links, Z. 2) Dißere Taffel ſtelt vor alle Hochgeachte und Hochgeehrte Herren Kleinen und Großen Räth mit ihren Waapen und Ehren Namen als die Erſtlinge dißer Neuerbauten Loblichen Ehren Zunfft zur Schuhmacheren da inſonderheit ſelbige dermahlen mit einem Hochgeachten und Hochweißen Herren Burger Meiſter beziehret, So diß MDCCXLII. Jahr erwehlet worden. Der Höchſte erhalte Sie ſamtlich im Segen und Leben bis zur grauen Neſtors Zeit zum Preiß / Lob und Aufnemmen dißer Neuen Ehren Zunft.

Es folgen die Wappen und Namen des Burgermeiſters, der beiden Zunftmeiſter und des Ratsherrn.

Dazwiſchen: Dem großen Gott
allein
Soll alle Ehre ſein.

Darunter: Die Wappen und Namen der «Zwölfer».

Den Abſchluß dieſes mit Architektur, 16 Wappen mit Helm, Helmzier und Decke und 2 allegoriſchen Figuren: Prudentia und Juſtitia, gezierten, mit Glas gedeckten Teiles bildet der alte Hausſegen:

Wo die Liebe, da iſt Friede / Wo iſt Friede, da iſt Segen /
Wo iſt Segen / da iſt Gott / Wo iſt Gott / da iſt kein Noth.

(Mittelfeld, Z. 3) Ein reicher, figurengekrönter Portikus, die Widmung an den Burgermeiſter umfaſſend:

Wann Deemuth mit der Ehr / wann Gottsforcht und Gericht /
Sich bey Regenten paart / o welch ein lieblich glicht! /
Glückſelig iſt das Volk / geſegnet Statt und Land /
Dem ſolche führer gibt des Höchſten rechte Hand!
Glückſelig nenn ich dann die Wehrte Ehren Zunft
Die ein Hochweiſes Haubt beſitzet mit vernunft.
Ein Herr von klugem Geiſt / ein Mann von Dapferkeit
An Frommheit / Gottesforcht / Klugheit / Fürſichtigkeit /
Nun hat ein Wehrte Zunft ſich des auch zu erfreuen /
Es geb Ihm Gott der Herr / ſein Gnad und Geiſt von neuen /
Sein lob in weitem land / des Zürich Ruhm und Zier
Das wachſe / blühe ſtets / und grüne für und für.
Lebt wohl Hochweiſer Herr / es muß in langen Jahren
Euch weder Noth noch Tod noch Unglück wiederfahren.
Schaft nützen dißer Zunft / und gantzer Zünfte Schaar /
Samt allen mitRegenten Der Höchſte Euch bewahr.

—

Hierüber so wünschen ich Ihnen vom Herren
Beständige eintracht Er Ihnen wöll b'schehren /
Der Göttliche Segen vermehre diß Hauß /
Vertreibe was schädlich zur Thüren hinauß.

Es folgt die oben zitierte Widmung: «Alles zu Ehren . . .» etc.

(Mitteltitel, Feld rechts, Z. 4)
Dißere Taffel stelt vor alle Waapen und Ehren Nammen der Herren und Meisteren als die Erstlinge so dißer Neuen Lobl. Zunfft zur Schuhmacheren dermahlen einverleibet sind, Die der Höchste im Segen und Wohlstand erhalte. Anno 1742.

Es folgen die 148 Namen und Wappen der Mitglieder, der «Erstlinge» im neuen Zunfthaus.

(Flügeltüre rechts, Z. 5) Oben figurieren die Namen der Ratsherren und von «Freyer Wahl», dann in einer Reihe die Namen und Wappen der Großen Räte ab dem «Silberschmid» von 1489, anschließend die erwähnten 201 Namen der Zwölfer von anno 1489 bis 1740 und den Beschluß macht ein gereimter Kommentar:

Hier sieht man nun dißer Alten Zunft Regenten
In dem sich alle hier der ordnung nach benenten
In großer Anzahl nun die Räthe Groß und klein
Wie Sie ins Regimente gekommen allgemein.
Theils Räth von Freyer Wahl, Ja auch der Zunft Rathherren
Und ihr Zunftmeister all in großer Zahl vermehren
Deßgleichen auch mit Ruhm die Zwölfer insgesamt
Des Regimentes Theil erfüllet hoch vernamt
Die zierten's alte Hauß und Zürich Regiment
Damit auch solche Zunft bleib einig ohn zertrennt.

Wenn wir heute die Devise am Giebelfeld der Schuhmachern lesen, so mutet es uns an, als ob sie im unbewußten Vorgefühl kommender unheilvoller Dinge geschrieben worden wäre: nec temere, nec timide . . . Ein frischer, fortschrittlicher, als solcher «hochgesinnter» und erfreulicher Geist scheint aber wirklich im Haus gewaltet zu haben, denn gerade hier war es, wo der hochgebildete und geistreiche Joh. Jak. Bodmer, «der Alte im Berg» seit 1763 im Kreise junger Zürcher für «moralische und politische Fortbildung» wirkte. – Daß aber bei aller guten und redlichen Absicht der Erfolg nur ein mäßiger war, ist wohl leicht erklärlich: man war noch so überzeugt vom Recht der Vorrechte, die man genoß, daß der

Gedanke der «Gleichberechtigung» auf große Zurückhaltung stieß, — ihn in die Tat umzusetzen hätte ein Aufgeben althergebrachter Gewohnheiten, für viele den Verzicht auf eine Sinekure zur Folge gehabt und diejenigen, so sich freiwillig «ins eigene Fleisch schneiden», sind — in welchem Lager sie stehen mögen — zu zählen. — Trotzdem, — hier ward versucht, dem Geist der neuen Zeit aufnahmefähigen Boden zu schaffen und es ist ein eigener Zufall, daß es gerade das erste Zunfthaus der Schuhmacher, der alte hintere Silberschmid war, in dem einige Jahrzehnte später, als eine Errungenschaft dieser neuen Zeit, das Institut der Landknaben- und Landtöchterschule[1] seinen Einzug hielt, um bis zur Schaffung einer allgemeinen Volksschule darin eine Pflegestätte zu finden.

*

Gedenken wir noch der Mitglieder, die, aus der «Schuhmachern» hervorgegangen, an höchster, leitender Stelle des Standes Zürich gewesen sind; es sind deren drei, ihre Amtstätigkeit betrug 5, 17 und 3 Jahre. Als Erster sei genannt:

Hans Caspar Escher (v. Glas), geb. 1625, der — wie seine beiden späteren Nachfolger im Amt — sich ganz dem Staatsdienst gewidmet hatte. 1655 wurde er als Zwölfer in den Rat abgeordnet, 1657 zum Examinator ernannt, 1668 als Zunftmeister und 1669 als Oberster Meister gewählt. 1671 wurde er Obervogt im Neuamt, 1674 Spitalpfleger und 1677 Panner-Vortrager. — In diesem Jahre kaufte er sich Schloß und Herrschaft Schwandegg um 8600 Gulden und 100 Reichstaler. Nach neunjährigem Stillstand im Avancement wurde er 1686 als Pannerherr erkoren[2] und 1691 mit der Bürgermeister-Würde betraut. Unter seiner Regierung wurde der Bau eines neuen Rathauses beschlossen, das alte Rathaus nebst dem Schneggen abgebrochen und am 12. Oktober 1694 der erste Quaderstein zum neuen (jetzigen) Hause gelegt; darin zu residieren, das sollte er nicht mehr erleben, kurze Zeit vor des Hauses Vollendung wurde er durch den Tod seines Amtes enthoben.

---

[1] Als Gegenstück zu den Bürgerschulen, in denen Kinder vom Land oder von Niedergelassenen keine Aufnahme fanden, war ca. um 1812 mit Privatmitteln das Landknaben-Institut gegründet worden, dem später auch eine Abteilung für Mädchen angeschlossen wurde. Als sich bei größerer Frequenz im «Schönenberg» Platzmangel einstellte, wurden 1841 im hintern Silberschmid zwei Zimmer gemietet, 1847 diese Schulstuben auf vier vermehrt. 1854 erfolgte durch die Schulfond-Gesellschaft der Ankauf des Hauses, das ganz der Schule dienstbar gemacht wurde. Auch der frühere behagliche Zunfthausgarten wurde zum Spiel- und Tummelplatz hergerichtet, der auf der östlichen Linie von einem «Turnschopf» begrenzt war.

[2] Es erhellt hieraus, daß die Ehre, das Stadtbanner zu hüten, nicht immer der Constaffel vorbehalten war, sondern hiermit auch Mitglieder anderer Zünfte betraut wurden. Immerhin gehören aber die Glas-Escher doch zum Zürcher-Patriziat.



133 Hans Caspar Escher
Burgermeister 1691–1696.

Johannes Fries, geb. 1680, studierte die Rechte, und 24jährig wurde er schon Zwölfer, und 1706 als Landschreiber in den «vier Wachten» bestellt. Einige Jahre später ist er Examinator, und 1716 Schultheiß am Stadtgericht, und 1718 Ratsherr. Als solcher wird er «Gesandter übers Gebirg» und 1722 «Geheimer Rat», 1723 ist er Säckelmeister (Finanzdirektor), später wiederholt Gesandter in die «gemeinen Vogteien». 1742, bereits 61 Jahre alt, wurde er zum Burgermeister erhoben, und wie wir oben sahen, erfolgte in dieser Zeit auch der Wechsel des Zunfthauses respektive der Umbau am Neumarkt, in welchem er bis 1759, seinem Todesjahre, ein- und ausging.

Und als letzter Burgermeister der Stadt Zürich sollte Junker David Wyß amtieren. Geb. 1737. Etappen seiner Carrière bilden seine Berufung als Ratssubstitut, Legationssekretär, Unterschreiber; 1771 wird er Landvogt auf Kyburg, 1778 Ratsherr von freier Wahl, Obervogt in Birmensdorf und Mitglied des «Geheimen Raths». 1781 ist er Gesandter nach Genf, später Säckelmeister und Examinator. Wiederholt Gesandter, so auch 1791 auf eine Konferenz mit Schwyz und Glarus, und 1795 in der bereits schon politisch sehr unruhigen Periode Burgermeister. Ihm war es nun beschieden, die schweren Zeiten der Erhebung des zürcherischen Landvolkes an exponiertester Stelle durchzumachen, die fränkische Invasion, den Zusammenbruch der alten Ordnung durchzukämpfen, es an sich selbst zu erfahren, daß die Formel «U. G. H.» ihre Macht verloren hatte. 1798 hat er jedenfalls durch seine Resignation für Zürich unheilvolle Exzesse verhütet. An seine Stelle trat die «neue» Gewalt; von ihrem Repräsentanten, dem «Bürger-Regierungsstatthalter», erwartete das Volk das verheißene goldene Zeitalter.

1799 ward dann Junker David Wyß von der helvetischen Regierung mit andern angesehenen Zürichern als Geisel nach Basel geschleppt, 1800 aber wieder freigelassen. — Der Zusammenbruch der Helvetik mochte bei ihm doch ein Gefühl der Genugtuung ausgelöst haben, das nämlich, daß, wenn es auch den alten Regenten nicht gelungen war, das Staatsschiff durch den Sturm zu bringen, die Neulinge, die nun am Steuer saßen, ihrer Aufgabe doch nicht gewachsen waren, und daß es unter allen Umständen, mögen die Regierenden aristokratisch oder sozialistisch orientiert sein, eines bestimmten Willens bedarf und einer «Ordnung», der sich alle Glieder anzupassen haben.

Im Drang des Jahres 1798 fanden es die Eigentümer der «Schuhmachern» für ratsam, ihr im Zunfthaus liegendes und sonst vorhandenes Hab und Gut vor den fränkischen Volksfreunden in Sicherheit zu bringen. Es wurde daher auch das Haus verkauft und der Erlös hieraus — fl. 15,000 unter die Zunftmitglieder verteilt. — Auch die Wappentafel und manch schönes Stück Silbergeschirr ist bei jenem Anlaß in fremde Hände gekommen. Später aber gelang es, die erstere aufzufinden und am Sechseläuten 1830 kam sie schenkungsweise[1] an die Zunft zurück, ein wertvolles und interessantes Dokument der vergangenen Zeit.

Das Jahr 1877 brachte im Bestand der Zünfte insoweit eine Änderung, als Gerwe und Schuhmachern übereinkamen, einen gemeinsamen Haushalt führen zu wollen. Der äußere Anlaß lag in der politischen Umgestaltung, die das Jahr 1866 gebracht und die eine gewisse Depression gezeitigt hatte; sie rief bei unsern beiden *damals* an Mitgliedern nicht sehr starken Zünften dem Gedanken einer Vereinigung, sie ließen ihn zur Tat werden — «und es war gut so». Heute *sind*, wie es auch ihr Wappen zeigt, Gerwe und Schuhmachern vereinigt; wieder wohnen sie in einem stattlichen Haus, und sind auch die Vertreter der durch ihre Namen bezeichneten Handwerke, — die Gerwer und die Schuhmacher so spärlich unter ihnen vertreten, daß sie keines «Obmannes» bedürfen, wie dies bis 1798 der Fall war, so ist dies von untergeordneter Bedeutung, aber wertvoll ist es, daß auch in diesem Kreis zürcherische Tradition gepflegt wird, die der modernen «Invasion» nach ihrem nun bald 200 Jahre alten Wahlspruch ...«prudenter e generose» ruhig und zuversichtlich entgegenzutreten mithilft.

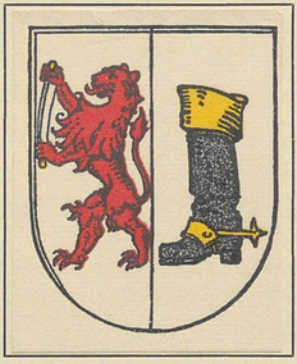

[1] Durch Joh. Wuest, Buchhändler.

Zunft zur Zimmerleuten



Der erste geschworene Brief sagt: «Zymberlütte, Muwrer, Wagener, Trachsel, Holzköuffer, Vaßbinder und Räblüte die in unserer stat wonhafft sind hand gemeinlich ein Zunfft und ein Panner.» – In der Hauptsache ist in dieser Zunft das Bauhandwerk vereinigt, – und den Muwrern und denen Zimmberlüten haben wir unser altes Stadtbild zu verdanken, und daß sie sich bei ihren Werken des XII.–XIV. Jahrhunderts einer ganz besonderen Einfachheit befleißigten, das läßt sich heute noch in einigen Quartieren der Altstadt nachweisen[1] und bestätigt den Ausspruch Hch. Bullingers (s. S. 133). Daß die Straßen mit wenig Ausnahmen ziemlich schmal gehalten waren, ist natürlich nicht ihre Schuld, aber daß sie dieselben gerne noch nach obenhin verengerten und durch «Überschüzze» der Sonne und dem Licht den Zutritt in die Stuben und Gassen erschwerten, das fällt doch unsern alten Zimmberlüten zur Last. – Da mußte sich schon früh die Behörde ins Mittel legen – mitunter bewirkt eine Baupolizei auch Gutes, und dies tat sie durch Vorschriften, die sie schon im Richtebrief (s. S. 18 u. ff.) niederschrieb; dort heißt es:

Von überschüzzen. Der Rat ist uberein komen mit allen dien burgern einer ewigen gesezzede, das niemer dekein[2] ubirschuz Zürich gemachet sol werden noch gebuwen gegen strassen noch gassun von holze noch von gemüre noch mit stiffen tischen, stangen oder schwirn vür die gewer. Und swas der man gegen dem sewe[3] hat, da sol er nit füro schiessen[4] wan als sin sellan oder sin wuor oder sin geses gat. Und swas buwes hinan vür[5] geendert wird von brunst[6] oder von anderre wandelunge da sol man disse selben gesezzede stete han. Ouch sezzen wir swa zwo[7] hofstette an ein ander stoßent, wil der eine muren[8]

---

[1] Ein Gang durch die Leuen-, Steinbock-, Schweizerhof-, Hirschen-, Graue-, Preier-Gasse, die Schipfe und Wohllebgasse etc. gestattet interessante «Einblicke». [2] = ein. [3] = See oder Limmat. [4] = nicht vorbauen. [5] = fürderhin (= in Zukunft). [6] = Feuersbrunst. [7] = zwei. [8] = seine Seite mauern.

der mag es tuon alſo das er uf beide hofſtat mure, dryer ſchuo dik und eins gadmes ho[1]. Wil derſelbe ald[2] der ander hoher muron das ſol er aber tuon und iſt dů mure beider hüſer gemeine mit aller gewer[3]. Diſů geſezzede ſol ſtete ſin an dien hofſtetten die nu verbrunnen ſint oder noch brinnent ald gewandelt werdent. So ſol Wakerboltes hofſtat von der Zürich verbran [MCCLXXX] niemer gebuwen werden wan von gemůre ald ein tach daruf. — / Der ſelbe Wakerbolt ſol niemer Zürich ein gaſtgebe werden. /

«Swer uf ſines nachgeburen mure muren wil: Swelch burger ein mure hat, wil ſin nachgebure daruf muron das ſol er tuon ane ens ſchaden, und ſol aber dů mure des ſin des der grunt iſt, und ſol der ander enkein gewer han wan als e[4] und ſol ouch er die mure niemer gebrechen. Dunket aber den des dů mure iſt, das es im[5] ſchade ſi, ſo ſol er dem Rate vůr legen und dunket den Rat ald den meren teil des rates das es im ſchade ſi, ſo ſol mans enberen.»

Haben dieſe Bauvorſchriften nicht eine gewiſſe Ähnlichkeit mit heutigen Geſetzen? — Auch unter den letzteren gibt es viele, die etwas ſchwer verſtändlich ſind. Daß aber in den erſtern ein guter Kern ſteckt, iſt unbeſtritten; Brun ſelbſt änderte an dieſen Beſtimmungen nichts, ſie hatten Beſtand, — ja ſie wurden ſogar noch erweitert und vermehrt.

Von ganz beſonderem Intereſſe iſt auch noch für uns, aus den Stadtbüchern[6] zu leſen, daß ebenfalls vor Brun, alſo offenbar für eine beſtehende Innung, Lohnanſätze aufgeſtellt worden ſind, deren Nichteinhalten mit Strafe geahndet wurde. Der betreffende Eintrag lautet:

Der rat und die burger hant gemeinlich geſetzet, daz man von oſtern untz[7] ze ſant Verenen tult[8] enkeinem zimberman [zu] Zürich ſol mere lones geben, danne einem meiſter XX den.[9] und einem knechte XVI den. für ſpiſe und für lon ze dem tage; ald aber dem meiſter I ß und dem knechte VIII den. ze dem tage und ir ſpiſe, und wer mere lones nimet, er ſi meiſter oder knecht, ald mere lones ir dekeinem gibet, der git X ß ze bůße. Actum anno domini M°CCC°XXXV° sub quadragesimalibus secundum antiquam constitutionem civitatis[10].

---

[1] = ein Stockwerk hoch. [2] = oder. [3] Eine ſolche Zwiſchen- oder Brandmauer gehört dann beiden Häuſern, muß aber auch von beiden Hausbeſitzern unterhalten werden. [4] Es ſoll der andere kein anderes Recht haben als vorher. [5] = ihm. [6] St.-B. I. S. 72. Nr. 172. [7] = bis. [8] = Kirchenfeſt = 1. Sept. — Es erhält alſo der Meiſter, wenn er ſich ſelbſt verköſtigt, 20 ₰ im Tag oder, bei Verköſtigung durch den Bauherrn, 1 ß. Wird der ß zu 12 ₰ gerechnet, ſo kommen alſo 8 ₰ oder $^2/_5$ des Taglohnes für «ir ſpiſe» in Abrechnung. — Der Knecht (Geſelle) erhält entweder 16 ₰ total oder 8 ₰ und Koſt —, letztere macht alſo die Hälfte des Taglohnes aus. [9] Den denar oder ₰, das heute noch gebräuchliche Zeichen für Pfenninge. [10] Dieſer Nachſatz läßt erkennen, daß der ganze Eintrag ſpäter, alſo nach der Brun'ſchen Bewegung erfolgte, offenbar um dieſes Maximallohn-Abkommen als geltend feſtzulegen.

Brun nennt uns merkwürdiger Weise nur «Zimmerleute», doch wird es – «Zimberlüt» als Sammelname angenommen – schon damals oder noch früher zu einer Gliederung gekommen sein in die eigentlichen, den Hausbau betreibenden Zimmerleute und in solche, die sich der Kleinarbeit widmeten, der Herstellung von Tisch und Stuhl, von Kisten, Kasten und Betten, oder wie diese Sachen damals zusammenfassend genannt wurden: «Husgeschirr»[1]. Erkennbar löste sich die Branche, die diese Arbeiten ausführt, erst im folgenden (XV.) Jahrhundert von den Zimmerleuten ab; der von ihnen damals angenommene Name «Tischmacher» hatte Bestand bis ans Ende des XVIII. Jahrhunderts.

Gewisse Spezialisten scheinen aber auch außerhalb der Zunftverbände gestanden und auch kein Verlangen zur Einbeziehung bekundet zu haben. Im Zeitalter der mittels hölzernen Wurfmaschinen und Apparate geschleuderten Holz- und Steingeschoße variierender Dimensionen und verwandter Hand-Schußwaffen waren natürlich auch im befestigten Zürich mehrere Bogen- und Armbrustmacher zu Hause. Diese hätte man gerne bei den Zimberleuten gehabt, doch die «Bogner»[2] verwahrten sich hiergegen, und mit Erfolg, denn die Zürcher Stadtbücher[3] enthalten unterm 10. Januar 1340 folgenden Eintrag:

Aº domini MºCCCºXLº an dem nechsten mentag vor sant Hylarien tag[4] schribet man allen reten, das die bögner, so Zürich wonhaft sint, mit den zimberlüten und mit ir zünfte nicht ze schaffenne hant.

---

[1] So wird ums Jahr 1344 der eine Wohnungseinrichtung ausmachende Hausrat genannt. Es wird auch neben «Husgeschirr» von «plunder» gesprochen, worunter nach Zitat und Zeit noch wesentlich bessere Waren zu verstehen sind, als wie dies nach der heutigen Bedeutung des Wortes der Fall ist, also auch Kleider, Wäsche, Bettzeug usw. Eine besondere Bestätigung, daß auch «Husplunder» im Wortschatz unserer Altvordern figuriert und darunter wirklich Ware von Wert, eigentlich die ganze Fahrhabe verstanden ist, finden wir in der Steuerverordnung vom Jahr 1417, in der es heißt: ... «und sol iederman alles sin güt, beide, liegendes und farendes, husplunder, kleider und gewand, nützit usgelassen, verstüren nach sinem werd und sol je von einem pfunt (des repräsentierten Wertes) einen pfenning geben; doch so ist her inne usgelassen, das nieman sinen harneisch ... der zu sinem lib gehöret, nit sol verstüren ...» (E. Keller-Escher, Neujahrsbl. des Waisenhauses 1904, S. 48). Ein gerichtlicher Verkauf solcher Sachen hatte gemäß der Verordnung «oben an dem Markte» zu geschehen, also etwa vor dem schon 1425 so genannten «Rothus», während ein freihändiger Verkauf «suit plunders und husgeschirres ... an dem Ludermargte [soll wahrscheinlich heißen «Ledermarkt», die spätere Stüßihofstatt, auf der das Lederhaus der Gerber stand] ald (= oder) aber vor den Prediern» (= Predigerkirche) erfolgte. (St.-B. I. S. 145. VI.) [2] Es sei an die interessante Schilderung des «Armbrusters» durch C. F. Meyer in seiner Novelle aus dem XII. Jahrhundert «Der Heilige» verwiesen. [3] St.-B. I. S. 131. Nr. 279. [4] St. Hilarius = 13. Januar.

Es blieben also die Bogner unzünftig, dagegen erfuhren die Zimberlüt im folgenden Jahr eine Vermehrung durch die «Wanner»[1], die uns hier bereits als Spezialisten begegnen. Die Stadtbücher berichten hierüber[2] sub natalibus anno XLIII°:

«Der burgermeister und der rat ze Zürich sint überein komen: swelher[3] ze der wanner antwerk griffen wil, das der des ersten der zimberlüten zunftmeister, in der zunft ouch si gehörent, geben sol I ß pfenninge ze der fronvasten, und sol da mitte der zunft sin recht getan han, und nicht fürer.»

Das Jahr 1398 brachte den, wegen Baufälligkeit des ersten, hölzernen Rathauses, notwendig gewordenen Bau eines neuen Rathauses, der bis 1401 vollendet wurde — und der bis zum Jahre 1694 Bestand hatte. — Für unsere Zimmerleute und Maurer war dieser Bau willkommene Gelegenheit, ihre Kunstfertigkeit zu zeigen, doch mußten auch noch fremde Hülfskräfte beigezogen werden, so daß im Februar 1398 ein Ausnahmebeschluß notwendig und gefaßt wurde wie folgt:

«Wir, der burgermeister, der rat und der groß rät, die zweyhundert Zürich syen einhelklich über ein komen, als wir jetzů meinen, ein núw rathus ze machen, wz do frömder werklüten jetz hie ist oder noch her kumt, es syen murer, zinberlüt ald smid, die an dem egenanten hus werchent, dz die alle, die wile si also zů dem hus werchent, nicht stüren, nicht wachen noch in enkein zunft nicht dienen sülent[4].»

So war diesen Bauleuten eine auffallende Ausnahmestellung eingeräumt. Ob dies zu «Mißhellunge» führte, ist nicht gesagt, doch scheint es an Differenzen nicht gefehlt zu haben, so daß der Rat festlegte[5]:

«Wir, der burgermeister, die rät, zunftmeister ... haben uns geeinbert: als wir jetzu ein núwes rathus haben angefangen ze buwen, wie do dz selb hus jetzu angefangen mit muren, mit lengi, mit wite, mit höchi, mit pfileren, mit geströb in dem wasser ald ob dem wasser, ald wie dz vorgenant hus fürbz noch gebuwen ald geordnet wirt von uns, von únsern bumeistern ald von únsern werchmeistern, *da bi sol es beliben*. Wer aber, dz jeman, wer der wer, hie wider wurb ald täte ald unser bumeister ald werchmeister umb deheinr ley buwes ald ordnens, so jetz an dem hus ist beschechen ald fürbz beschicht, *hasste* oder *strafte* mit worten ald mit werken, denselben oder die sol man dann straffen und halten als der geworn brief wiset, den man zu dem münster swert ...»

Man gewinnt beinahe den Eindruck, daß neben unzufriedenen Meistern auch Störefriede da waren, die die Arbeitswilligen gelegentlich am Werke

---

[1] Auch «Kübler» genannt, die Verfertiger hölzernen Geschirres. [2] St.-B. I. S. 134. Nr. 289. [3] = welcher. [4] St.-B. I. S. 326. Nr. 153. [5] St.-B. I. S. 326. Nr. 154.

hindern wollten. – Anderseits ist aus weitern Notizen ersichtlich, daß unsern Bauleuten doch praktische Erfahrung eignete und reges Leben mochte bei der «niedern Brugg» herrschen,

«da man an vieng stein houwen (auf dem Bauplatz) ze einem núwen hus und guot grundveſti ze graben und waſſerſtuoben ze machen und guot grúön buochin pfäl [in-]ze ſchlagen einen an den andrn und daruf groz akerſtein und guot gehouwen quaderaut-ſtein . . .[1]»

*

Ist aus dem Vorangehenden ersichtlich, daß der Rat sich schon anno 1335 mit Maximallöhnen der Zimmerleute beschäftigte, so zeigen die Stadtbücher, daß er auch 90 Jahre später sich mit Lohnfragen der Binder und Rebleute zu befassen hatte, deren Lösung er auf das nächste Jahr versprach. – Schon 1420, 25. April und 5. Mai[2] war:

«Ummb binder, holtzhower und reblûten lôn» verhandelt und einhellenklich erkennt dz man untz[3] uff ſant Michels tag[4] nechſt künftig keinem binder des tags nit mer ze lôn geben ſol dann II ß IIII den. und ſin koſt. Item einem holtzhower ouch nit mer des tags ze lon dann II ß IIII den. und ſin koſt. Item und einem knecht der in den reben werchet des tages III ß IIII den. für lon, für koſt und für win, und einem knecht der miſt treit IIII ß, ouch für lon, für koſt und für win und ſüllent ſy ouch alle nit mer ze lon vordern noch nemmen, dann als vor beſcheiden iſt, untz uff dz vorgenant zil; dannanthin ſo mugen wir aber dis alſo laſſen beſtan oder mindern und meren, als ûns das dann beſſer dunket getan dann vermitten.»

Zehn Tage später:

«An dem nechſten ſunnentag nach des heilgen crûtzes tag ze Meyen . . . als etzlich lûte ſich ſperrent ummb die vorgenanten lôn ze werchen . . .[5]»

da erkannten unsere Herren Burgermeister, Rät usw. das genannte Ziel einzuhalten, also vor Michaelstag keine Lohnerhöhung vorzunehmen. – Aus irgend welchen Gründen scheint aber dieser und auch die zwei folgenden Michaelstage eine Änderung nicht gebracht zu haben, denn anno 1423 steht unterm 22. Juli eingetragen[6]:

Als ſich der binder zunft klegt[7] hand von jr lönen wegen, als dz vormals (eben 1420) geſetzet iſt, das man jnen nit mer ze lon geben ſolt, den II ß IIII den. ir einem des

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 172. [2] St.-B. II. S. 46. Nr. 71. [3] = bis. [4] = 29. Sept. [5] Der Ausdruck hat sich bis heute im Dialekt erhalten; als Substantivum gebrauchen wir ihn zur Bezeichnung für jeden Arbeitstag der Woche, den «Werchtig» = Werktag. [6] St.-B. II. S. 164/165. Nr. 194. [7] = sich beklagt.

tages, das aber nu etzlich dunket, dz ſi nit da by ze diſen ziten beſtan mugen von lichte wegen der münze . . .[1]

da wurde die Sache wieder beſprochen, doch ſcheint der Erfolg dieſer Klagen ein ſpärlicher geweſen zu ſein, es wurde

«den räten enpfohlen[2] und vollen gewalt geben ummb die vorgenanten und ander lön dis nechſt künftig jar ze ordnen und ze machen, als ſy dann beſſer dunket getan denn vermitten . . .»

Wir gehen um ein geringes in der Zeit zurück, zum Jahr 1421, und begegnen einer Ratsverhandlung «Ummb zimberlüt und murer» und einer Verordnung betreffend die Zahl ihrer Geſellen und Lehrlinge. Da heißt es[3]:

Anno domini M°CCCCXXI sabato ante dominicam Jubilate hand ſich únſer herren burgermeiſter, rät, zunftmeiſter und der groß rät, die zweyhundert, der ſtatt Zürich erkennet: als die zimberlût und murer jn unſer ſtatt meinent, dz enkein ir meiſter mer knechten dingen ſölle denn zwey, und welhen er ouch dinget, den ſölle er nit minder denn ein jar dingen, das da ein ieklicher meiſter, er ſye zimbermann oder murer, wol muge knecht dingen, die denn dz hantwerch kunnen, als vil er wil und ouch als lang er wil, es ſye ein jar, ein halbs oder ein viert teil jars. Und haben die meiſter da wider dehein gelûpt zeſamen tän, die ſol gentzlich tod und ab ſin, und ſol ir keiner dem andern darumb nûtzit zů reden und ſol ouch ir keiner den andern darumb haſſen, wie vil ioch einer knechten dinget. Aber umb die lerknecht, dero ſol ir keiner mer dingen denn zwen und ſol ouch die ſelben ein gantz jar dingen und nit darunder. Wenn ouch dehein zimberman oder murer, es ſye meiſter oder knecht, jn únſer ſtatt komet, der mag wol acht tag

---

[1] St.-B. II. S. 46–47, B. Zeller-Werdmüller: «Die Münze hatte ſich in den letzten Jahren fortwährend bedeutend verſchlechtert. Während noch 1405 nur 7 ℔ 16 ß aus der lötigen Mark geprägt worden waren, nennt der Münzbrief der Äbtiſſin von Zürich von 1415 einen Münzfuß von 11 ℔ 7 ß für die lötige Mark. Ein Pfund war alſo um ein volles Drittel minderwertiger als 8 Jahre früher. – Es machte ſich dies im Großverkehr weniger geltend, da bei dieſem in Goldwährung hauptſächlich nach rheiniſchen Gulden gerechnet und bezahlt wurde; allerdings hatte ſich auch der Gehalt des rh. Gl. etwas vermindert. – Für den Kleinhandel aber, für den innern Verkehr, für Löhne und Lebensmittelpreiſe fiel dieſe Verſchlechterung ſehr in Betracht; die von alters her feſtgeſetzten Lohntarife wurden ungenügend und ungerecht. Dennoch hielt der Rat noch an dem Lohnanſatz von 2 ß 4 d. für die Faßbinder feſt, welcher am 14. Juli 1373 aufgeſtellt worden war, und erneuerte denſelben am 29. Juni und 25. Juli 1416. Der Rat erhöht den Anſatz nicht, dagegen iſt der Küfer vom Arbeitgeber zu verköſtigen, was einer entſprechenden Erhöhung gleichkommt. Diejenigen Arbeiter aber, welche ſelbſt für ihre Nahrung zu ſorgen hatten (Räblüt und die Mittträger), erhielten 3 ß 4 d. (76 Rappen) und 4 ß (90 Rappen). Im Jahr 1335 erhielt ein Zimmermann 1 ß 8 d., ein Geſelle 1 ß 4 d., anſcheinend bedeutend weniger; zieht man aber in Betracht, daß damals aus der Mark nur etwa 4½ ℔ geſchlagen wurden, ſo erhält man ganz ähnliche Werte: 97 und 76 Rappen in Silberwährung nach neuem franzöſiſchem Münzfuß (1901). [2] St.-B. II. S. 164/165. Nr. 194. [3] St.-B. II. S. 135. Nr. 163.

in unſer ſtatt werken ungevarlich; wil [einer] aber dann mer[1] jn únſer ſtatt werken, ſo ſol er iru zunft und ouch das burgrecht enpfahen und dann tůn, als ouch die andern jn ir zunft pflichtig ſind, ze tůnd. – Doch ſo hand únſer herren her jnne vorbehebt[2], das ſy dis alles mugen mindern und meren[3], wenn ſy das denn beſſer dunket getän denn vermitten.

Da ſehen wir nun aus dieſer 500 Jahre alten Verordnung, daß die Zimmerleute von dazumal auf dem beſten Wege waren, dem Grundſatz einer idealen Gleichſtellung und Gleichberechtigung nachzuleben: «Ein jeder Meiſter ſoll gleich viele Geſellen haben wie der andere!» – Ihre Zahl wird, wohl den örtlichen Verhältniſſen angepaßt, mit zwei normiert. Dieſe Eingabe an den Rat läßt erkennen, daß es in der Zunft zu «Spän und Mißhellung» gekommen war, der zufolge man den Streit der Oberinſtanz (dem Rat) zur Entſcheidung unterbreitete. – Vielleicht war es eine Mehrheit, die dieſes Zwei-Mann-Syſtem befürwortete und eine Minderheit opponierte einer ſolchen Feſſel, die jede Initiative, jede geiſtige und geſchäftliche Regſamkeit lahm legen mußte. – Wir wollen annehmen, daß der Entſcheid des Rates unbeeinflußt von dieſer – angenommenen – Minderheit erfolgte, ausgehend von der Erwägung, daß bei dieſem Gleichheitsſyſtem die Ausführung jeder größeren Arbeit, zu der es 10 oder 20 oder mehr Arbeiter bedurfte, Schaden leiden würde, zufolge der dadurch in 5 oder 10 Händen liegenden Bauleitung, die beſſer nur von einem Punkte aus erfolgt. – Alſo entſchied der Rat: Jeder Meiſter, gleichviel ob Zimmermann oder Maurer, er möge Gehülfen dingen ſo viele er bedarf und ſo lange er ihrer bedarf. – Und darauf hatten ſich die Meiſter gelobt, den Gleichheitsſatz als «erledigt» gänzlich ruhen zu laſſen, ſich darum nicht mit Reden zu beläſtigen oder ſich darum zu «haſſen», wie viel auch einer Geſellen dinge. – Bezüglich der Lehrlinge («lerknecht») einigte man ſich auf zwei, bei einjähriger Lehrzeit. – Und immer – ſo auch hier – wiſſend, daß ſolche Vereinbarungen nicht für die Ewigkeit getroffen werden, beſchließt der Rat dieſelben mit dem Vorbehalt, daß ſie mögen vermindert oder vermehrt werden, dann wenn es ratſamer erſcheine, das eine oder das andere zu tun.

*

Um 1433 geht es den Zimmerleuten mit den «teken»[4] wieder wie anno 1340 mit den Bognern. Wir leſen[5]:

[1] = länger. [2] = vorbehalten. [3] = abändern. [4] = Dachdecker. [5] St.-B. III. S. 70. Nr. 72.

«Uff sant Ůlrichstag des heiligen bischofs[1] anno domini M°CCCC°XXX-tertio sind unser herren burgermeister, rätt und die burger by einander gewesen, hand sich underrett, als von der teken wegen, da die meister murer, binder und zimberlütt meinden, wer teken wölt, der sölt iro zunft haben, dawider aber etlich teken retten[2], sy möchtend sich tekens allein nit begän, wan[3] nieman in dem winter takte und wöltend sy sich betragen[4], so můstend sy ander gewerb ouch zů dem teken haben[5], oder aber sy můsten von dem teken lössen. Als nun die rett und burger die sachen eigenlich betrachtet habend, sunder[6] das unser gemeine statt an teken großen mangel hät und fürbas mangel gewinnen[7] möcht, so habend sy sich bekent, das man das teken gefrigt[8] hät in glicher wis als glaßwerch; also welich tekenantwerch tribet, das der nit sol gebunden sin, murer-, binder-, noch zimberlüttenzunft ze habend, dann er mag dieselben oder ein ander zunft die im füget[9], haben oder ân[10] zunft syn, weders er wil; doch sol er by uns burgrecht köffen und uns als ander[11] únser burger gehorsam sin.»

Diesmal waren es also die Dachdecker, die vom Zunftzwang nichts wissen wollten und, die Eigenart ihres wie wir in «gemischtem Deutsch» sagen «Saisonberufes» betonend, vom Rat in ihrem Verhalten geschützt wurden. – Kurz ist auch im Vorstehenden des «Glaswerchs» gedacht, das ebenfalls nicht «dabei» sein wollte. – Zahlreich werden damals diese Verfertiger, besser gesagt Verarbeiter von Glaswerk, sowieso nicht gewesen sein; wir sind noch ganz in der Zeit der Butzenscheiben, die zudem nicht jedes Haus aufwies und vermutlich benötigten die Glaser, die hauptsächlich «in Glas und Blei» arbeiteten, noch der Mithülfe der Tischmacher, wenn den gefaßten Gläsern etwa noch zu vermehrter Stabilität ein Holzrahmen gegeben werden mußte.

Kurzweilig ist es auch noch in den Zunftbriefen oder -Ordnungen, die um 1431 schon mit mannigfachen Reservationen aufgestellt wurden, zu lesen[12] wie festgelegt wurde, daß die Müller, ihre Wasserkraft ausnutzend, gewöhnlich mit der Mühle noch ein Sägewerk verbanden, «von den Zimmerleuten ungehindert» Holz kaufen, Holz sagen und verkaufen durften, ohne darum mit der «Zimberlütenzunft» etwas zu schaffen zu haben. – Im Zusammenhang hiemit wurde auch beschlossen:

«daß man mit den zimberlüten rede[13], das sy lút habend die holtz feil habend. Tünd sy des nit, so wil man ander lüten erloben holtz ze koffent und ze verkoffend».

---

[1] = 4. Juli. [2] = opponierten. [3] = weil. [4] Und sollen sie auch im Winter ihr Auskommen haben. [5] So müssen sie neben dem Dachdecken ein anderes Gewerbe betreiben dürfen. [6] = besonders. [7] = leiden. [8] Als freies Gewerbe bezeichnet, in gleicher Weise wie dasjenige der Glaser. [9] = zusagt. [10] = ohne. [11] = wie jeder andere. [12] u. [13] St.-B. III. S. 56. XII u. XIII, 1 u. 2.

Das war noch recht rücksichtsvoll, daß zuerst die Zimmerleute angefragt wurden, «ob sie sich mit dem Holzhandel befassen wollen» und erst, falls sie dies ablehnten, die Erlaubnis hierzu andern Leuten erteilen wollte. – Wie sich die Zimmerleute zu dieser Anfrage stellten, darüber geben die Stadtbücher keine Auskunft, doch sei daran erinnert, daß sowohl in Bruns Zunftordnung wie auch im Zunftrodel vom Jahr 1490 immer Holzköuffer figurieren. Aus der um 1431 vom Rat gestellten Anfrage könnte daher nur der Schluß gezogen werden, daß dieser Holzhandel überhaupt mehr eine Gelegenheitssache war, mit der sich bald dieser, bald jener Meister befaßte.

In einem weitern Punkt aber ist festgelegt:

«Item Zimberlüt und binder sullent die lüt lassen schnetzen, ramen, zapffen und gatren machen[1]».

Nicht für jeden dieser vier Ausdrücke haben wir eine Erklärung, nur sehen wir, daß es Arbeiten sind, die in das Bereich des Zimmermanns oder Faßbinders gehören. Denken wir aber dabei sowohl an das alte Sprichwort: «die Axt im Haus erspart den Zimmermann» als an die Tatsache, daß im Kellenland[2] später zur Hausindustrie wurde, was vor Zeiten – als wohl in jedem Haus Axt, Säge, Hobel, Stemmeisen, Stechbeutel und Ziehmesser usw. anzutreffen war, jeder Hausvater selbst anfertigte: einen mit Stoff bespannten Rahmen als Fensterschutz, Zapfen für Most- und Weinfässer oder Wäschegelten, ferner ein «Gater», Türe oder Lattenverschlag für das in jedem Haus gehaltene Federvieh, oder Geißen und Schweine, ferner wie er, der besagte Hausvater oder die heranwachsenden Buben im Herbst das vorher gesägte Brennholz mit der blanken scharfen Axt zerkleinerte, im Dialekt sagen wir, er habe dasselbe «abegschnäßlet», oder wo er im Winter am Herdfeuer sitzend seiner Ehewirtin die nötigen hölzernen Koch- und Eßlöffel geschnitzt hat, dann haben wir diese erlaubten Eingriffe in die Tätigkeit des Zimmermanns und des Binders flüchtig skizziert.

*

In der Zeit, da die vorerwähnten auf die innere Entwicklung der Zunft bezughabenden Erkenntnisse und Verfügungen des Rates erfolgten, waren die Zunftgenossen der Zimmerleute, die Binder, bereits in der angenehmen Lage, dem von den meisten andern Zünften gegebenen Beispiel zu folgen und sich im eignen Heim niederzulassen. – Zwischen dem Rüden und dem

[1] St.-B. III. S. 56. XII u. XIII, 1 u. 2. [2] = das Zürcher Oberland.

Wettingerhof stand das «in der Beck» genannte Haus des Götz[1] Schön, eines hablichen Mannes. «Oben», diesfalls bergwärts, heißt es 1416, stieß dieses Haus an Ital Schwarzmurers «Hus zu dem Rosen» und «unten» an



134 Haus zum roten Adler Lunkhofen-Haus
Teilstück aus Hans Leus Tafelbild vom Jahr 1490.
Ältestes Bild des Zunfthauses der Binder und Zimmerleute.

[1] Alte Form für Gottfried.

den See, damals auch «Lindmag» geheißen. An der Nordseite lag trennend ein Ehgraben zwischen dem Haus «in der Beck» und dem die Ecke vorüber dem Rüden bildenden Hus «ze dem Reff» und dem bergwärts an dieses Reff angebauten «Hus zum Roßberg».

Bevor wir einläßlicher auf das uns am meisten interessierende Haus «in der Beck» eintreten, sei noch erwähnt, daß das neben dem Reff (von 1521 bis zur Umbaute 1782 genannt zum Salmen) liegende Haus bis vor einigen Jahren als Trinkstube oder Zunfthaus der mit den Zimmerleuten verbundenen Tischmacher galt[1]. Nun ist aber durch neuere Forschung[2] einwandfrei festgestellt, daß dies nie der Fall war. Nachdem dieses Haus von 1357 – 1376 einem Ulrich Huber, seines Zeichens Binder, gehört hatte, liegen von 1376 – 1442 die Eigentumsrechte ziemlich im Dunkel. Dann aber von 1442 – 1482 ist das Haus im Besitz Peter Vygöls des Tischmachers, der, dem Namen nach ein östlicher Ausländer, bereits um 1426 als Bürger aufgenommen worden war. – Es ist bekannt, daß damals nur als Bürger aufgenommen wurde, wer im Besitze eines eignen Hauses war. – Ob nun Vygöl von Anfang an das 1425 noch nach dem früheren Besitzer «Hubershus» genannte Objekt besaß, ist nicht erwiesen, aber möglich. – Da der fremde Name unsern Leuten wenig mundgerecht sein mochte, wurde dessen Träger nach herrschendem Usus gewöhnlich nach seinem Handwerk, also Peter Tischmacher genannt und so auch in den Steuerbüchern aufgeführt; 1482 steht noch verzeichnet «des Tischmachers Hus zum Roßberg». – Nach seinem Tode ist das Haus noch geraume Zeit im Besitz seiner Familie und wird, da sich Peters Adoptivname auf die ganze Familie übertrug, mit «der Tischmacher Hus» erwähnt. – Hierbei besteht erst noch die Möglichkeit, daß da der Name «zem Roßberg» eigentlich dem nächstfolgenden Hause gehört, die Namensübertragung mehr als nähere Ortsbezeichnung benutzt wurde. Um 1508 gehörte dieses 3. Haus in der Reihe dem im gleichen Jahr Bürger gewordenen Philip Güldenring, der Scherer war. Bald nannte man auch den Mann – man nahm es in solchen Sachen nicht so genau – kurzweg Philip Scherer und der etwas semitisch klingende Güldenring verschwand in der Versenkung. Ca. 1577 – 1638 ist das Haus im Besitz einer Familie Rütlinger, von der es, mehrmals wechselnd in andere Hände gelangte, bis es 1832 in den Besitz des Eisenhändlers Vogel kam.

Bei diesem Anlaß ist ein Hinweis angezeigt auf den im Stadtarchiv[3] aufbewahrten, mit außerordentlicher Sorgfalt ausgeführten Grundriß der Stadt Zürich, gezeichnet 1788 – 1793 von Joh. Müller, Ingenieur, denn erst aus diesem Plan ersehen wir – absolut sicher – die Gliederung der um die Zimmerleuten gruppierten Häuser. – Hieraus ergibt sich das folgende Bild: Direkt an der Zimmerleuten Haus stößt an seiner Ostseite, Front an

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 211. [2] A. Corrodi-Sulzer, Wandmalereien in Zürcher Bürgerhäusern. Z. Tb. 1923. S. 221 – 229. [3] Sig. IX c. 18.

der Römergasse[1] das Haus zum roten Thurm[2]. «Bis ins zweite Stockwerk war es aus gewaltigen, rohen Feldsteinen aufgeführt; von seiner thurmartigen Gestalt hat es seinen Namen erhalten»[3]. In seiner ursprünglichen Form dürfte es wirklich ein der ersten Befestigung des Castrums in karolingischer Zeit angehörender Turm gewesen sein[4]. An diesen Bau lehnt sich das durch seinen schräg auslaufenden «Überschuß» auffallende Haus zur «Vorder Rosen»[5].

Auf der Nordseite der Zimmerleuten findet sich dann wie erwähnt das Haus zum Reff, später als Trinkstube der Fischer «Salmen» genannt. – Dann folgt das Tischmacherhaus, auch «Roßberg» und, weil bei der Haustaufe wohl an Rosen und nicht an Rosse[6] gedacht worden, später dann «Rosenegg» genannt. Neben diesem, bergwärts, lag das hintere Rosenegg, und erst hier schloß sich das Haus «zur weißen Rose» an, das letztere ist das mit seiner abgeschrägten Front gegen den kleinen Rüdenplatz gerichtete Eckhaus am Gäßchen. – Heute erinnert allerdings nichts mehr daran, daß hier – außer dem Salmen – drei Häuser stunden; der im Sommer 1921 erfolgte Umbau hat den ganzen Komplex der darin befindlichen Eisenhandlung[7] dienstbar gemacht.

*

Kehren wir nun zurück zu dem Haus «in der Beck», dessen Umgebung hier nun festgestellt sein dürfte. – Aus den Steuerbüchern des XIV. Jahrhunderts ist ersichtlich, daß Rûdi Schônno um 1357 in der Gegend zwischen «Kerzhus», «Hus zem Schwartzen Horn» und «Wettingerhüser» weitaus der reichste Mann ist und an Gut-Steuern 12 ℔ 10 ß bezahlt. 1362 aber entrichten die Brüder Rudi und Götz Schönno 29 ℔. Anno 1370 sind die beiden mit 32 ℔ 8 ß Steuer eingetragen; 1372 und 1373 aber mit je 16 ℔ 4 ß, 1375 sind es wieder 34 ℔, 1376 steuert Rud. Schöno sin Bruder – also Götz – den gleichen Betrag in einem Haus an der Kirchgasse[8], während in dem immer

[1] So genannt seit 1637; früher trug sie den Namen «Kirchgasse». [2] Jetzt Römergasse Nr. 3. [3] Vögelin, A. Z. I. S. 215. Nr. 28. [4] Hierüber Näheres in Vögelin, A. Z. II. V. Die Befestigung der Stadt. S. 424 u. ff. [5] Diese Hausnamen, zugleich mit den Namen der Hauseigentümer, figurieren im Häuserverzeichnis auf den Blättern des «Grundriß der Stadt Zürich» von Joh. Müller, Ing., 1788–1793. Jetzt ist «Vorder Rosen» = Römergasse Nr. 5. [6] Dafür sprechen auch die vorkommenden Namen «Vorder Rosen» und «Weiße Rose». [7] Firma Jul. Schoch & Co. [8] Nach den Zürcher Steuerbüchern des XIV. Jahrhunderts wäre es das unter Nr. 167 an der obern Kirchgasse liegende und in die Wacht «Linden» gehörende Haus. 1357–1362 hieß es «des von Rinach Hus», 1366–1372 «Bürgermeister Hus» (Rüdiger Maneß), 1373–1375 wohnt dort «Bernhard im Hof» und 1376 bis ca. 1427 (?) Götz Schön.

ohne eigenen Namen, nur mit «Schönen Hus» bezeichneten Gebäude die Mieter Stübenweg 1 ℔ 14 ß, Uli Stubenweg 2 ß, Jecli sin Knecht 2 ß, Johs. Binder 5 ß, Stellamann 2 ß und Mürring, der Nadler, 4 ß Steuer bezahlen. – Daneben wohnt von 1369–1373 im Haus der Zigermangerin – dem späteren Salmen – Wernli[1] Binder, der p. a. 4 ß Steuer entrichtet. Im folgenden Steuerverzeichnis von 1375 beherbergt nicht das Haus der Zigermangerin, sondern das des Peter Trümpi einen Wernli Binder und es darf angenommen werden, daß wir es hier mit dem gleichen seßhaften, strebsamen und jungen Mann zu tun haben, der seine Wohnung einige Häuser ostwärts[2] verlegt hat, hier aber bereits 3 ℔ 7 ß 4 ₰ an Steuern entrichtet. 1376 steuert offenbar der nämliche, nun eingetragen als Wernli von Husen und sin swiger[3] wohnhaft im vormals Trümpi-, nun Rud. Swenden Hus 5 ℔ 6 ß. – Die Jahre haben aus dem Wernli einen Wernher gemacht und durch das Binderhandwerk (von dem er seinen Namen hat), vielleicht auch durch die Schwiegermutter ist er zum vermöglichen Manne geworden, der anno 1416 wohl über 60 Jahre alt, dem nun auch betagten Götz Schön das «in der Beck» genannte Haus um 500 rheinische Goldgulden abkauft[4]. – Wir können annehmen, daß dieser Wernher bei seinen Zunftgenossen, den Bindern, in gutem Ansehen stand, und so kam es dann auch, daß er sein Haus 1428 an [Zunft-] «Meister und gemeine Gesellschaft des Binderhandwerks» verkaufte.

Das im wohlgeordneten Zunftarchiv der Zimmerleuten liegende Urkundenbuch enthält die Kopie jenes Kaufbriefes und wir erfahren daraus,

---

[1] Diminutiv (von Werner), eine noch lange herrschende Gewohnheit der Namennennung besonders bei Männern, die schon lange den Kinderschuhen entwachsen waren. [2] Trümpis Hus lag im vormaligen «Nägelishöfli», jetzt der hintere Teil des Rüdenplatzes. [3] Vermutlich seine Schwiegermutter. [4] Die Steuerbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts (ed. durch die Staatsarchivare H. Nabholz und Fr. Hegi), eine reiche Fundgrube für wirtschaftliche und auch genealogische Forschung, lassen auf eigene Weise die Entwicklung der materiellen Verhältnisse manchen ehrsamen Bürgers erkennen. – Daß zur Entrichtung von Personal-, Leib- oder Kopfsteuer schon das zurückgelegte 15. Altersjahr verpflichtete, ist bekannt (s. a. Keller-Escher, Neujahrsbl. des Waisenhauses Zürich, 1904, S. 52). [Basel erhob solche Leibsteuer von allen 14- und mehrjährigen Personen.] Erachtete es der Rat als angezeigt, diese «Lib-stür» von erst 15jährigen Leuten zu erheben, so ist anzunehmen, daß das Alter, von dem ab «Gut» (= Vermögens) Steuer bezahlt werden mußte, vor der gegenwärtigen Altersgrenze lag. Dem entsprechend darf wohl angenommen werden, daß «Wernli» Binder, der anno 1369 schon 4 Schilling Steuer bezahlte, ein «Jungknab» von ca. 18 Jahren war. In jener Periode wird auch mehrheitlich in jüngeren Jahren als jetzt geheiratet, und es wäre Wernli von Husen, da er 1376 bei seiner Schwiegermutter wohnend bereits 5 ß 6 ß steuert, ca. 25 Jahre alt. Und 1416 ist es Wernher Binder im stattlichen Mannesalter von 65 Jahren, der dem Götz Schön dessen Haus «in der Beck» um 500 fl. abkauft.

daß Wernher Binder seinen Zunftgenossen das Haus um 200 rheinische Goldgulden überließ. Ein Nachsatz belehrt uns aber, daß die Binder das Haus nicht etwa um 300 fl. billiger erhielten als wie es 1416 Herr Wernher gekauft hatte. Dieser Nachsatz lautet: ... «unschädlich Frau Margaretha Götz Schöns Witwe an 12 gl. rh. ewigen Zins», und diese heute unbekannte Formel gibt den Aufschluß, daß wir es also hier mit einer regelrechten Hypothek zu tun haben, die offenbar errichtet worden war, da Wernher Binder 1416 an den Kaufpreis von 500 fl. nur 260 fl. in bar bezahlte und für die verbleibenden 240 Gulden ein Brief errichtet wurde, der nach dem üblichen Zinsfuß von 5% eben Götz Schöns Witwe jenen «ewigen Zins» von 12 fl. p. a. eintrug. Da die Gesellschaft der Binder die Verzinsung der Hypothek übernahm, war der Kaufpreis eigentlich 440 Gulden, damit aber doch 60 Gl. unter dem, was Wernher 1416 für das Haus bezahlt hatte.

Und dadurch waren es also die mit unseren Bauhandwerkern vereinigten Binder, die sich zuerst im eigenen Hause niederließen. – Es scheint aber, daß die ganze Zunft schon längere Jahre bei Meister Wernher verkehrte und es darf hieraus geschlossen werden, daß er – als Küfer – eigenen wohlgepflegten Wein im Keller hatte und denselben mindestens seinen Zunftgenossen vorsetzen durfte. – Wir erfahren nämlich aus einem Eintrag in den Stadtbüchern unterm 20. März 1417[1] unter dem Titel:

«Ummb die mur so der zimberlût zunft an dem hus jn der Beck buwent» – Wir, der burgermeister und die rät der statt Zûrich, haben ûns uff disen hûttigen tag einhellenklich erkennt: als der zimberlût, der murer und der binder zunft uff dis zit an dem hûs in der Beck in unser meren statt ein mur und ein gestreb buwent gegen Wettinger hus, dz wir jnen des nu ze mal gunnen wellent; doch also, wenn ußhinwert wirdet und die mur ertrochnet ist, dann das ûns oder unser bumeister, die wir dann dar zů schiken werden, bedunket, das man die selben mûr und das gestreb sölle wider dannan tůn, das sy ûns dann dar jnne gehorsam syen und dz fürderlich abbrechen, nach dem und wir oder die bumeister sich dann des erkennent ungevarlich. Actum sabbato ante Letare anno domini M°CCCC°XVII°.

Wir sehen hieraus, daß die Zunft in ihrer Gesamtheit: Zimmerleute, Maurer und Binder – und nicht der damalige Eigentümer Wernher Binder – durch Aufführung einer Mauer an der Südseite des Hauses an dessen Verbesserung interessiert sind. – Und angesichts dieser Tatsache müssen wir nun allerdings fragen, was wohl die Ursache war, daß es noch volle vierzig

[1] St.-B. II. S. 279.

Jahre dauerte, bis die drei nun seit 1417 im Haus in der Beck vereinigten Handwerke sich in der Hausbesitzfrage einigten – also bis 1459 – bis es endlich zu einem friedlichen und ersprießlichen Zusammenstoß kam. Laut der im Zunftarchiv liegenden Urkunde über dieses denkwürdige Ereignis des Jahres 1459 wurden die Zimmerleute und Maurer durch Zahlung von 180 Gl. rh. an die Binder Miteigentümer am Haus; Hauptinteressenten aber blieben die Binder selbst, in dem sie sich zur Weiterzahlung der 12 Gulden «ewiger Gült» verpflichteten[1].

Ob noch die Binder ihr Haus «zum roten Adler» getauft, das ist nicht mehr festzustellen; offen ist auch noch die Frage, ob «in der Beck» wirklich Hausname oder und nicht eher Ortsbezeichnung[2] war, die dann später verschwand, während der «rote Adler» von 1467[3] als Haus- und lange Zeit selbst als Zunftname zu Ehren kam und Geltung hatte.

Bis zum Anfang des XVIII. Jahrhunderts mag dem Haus, das 1637 auch mit «Zimberlütenstube» bezeichnet wird, das ursprüngliche Aussehen, über das Leu's ältestes Bild von 1490 und Murer's Prospekt von 1576 zuverlässigen Aufschluß geben, bewahrt worden sein. – Die den hölzernen eingeschossigen Vorbau mit kleinem Erker tragenden Pfeiler werden noch vom Wasser der Limmat bespült, die unter dem Hause hindurchführende Reichsstraße ist von mäßiger Breite und ohne jegliche Brustwehr gegen das Wasser. Die Jahre 1589 und 1602 brachten Verbesserungen im Innern des Hauses; es wurde (anno 1589) eine «Große Stube» eingerichtet und da sich das Bedürfnis zeigte, auch die «Kleine Stube» mit zeitgemäßem Komfort ausgestattet.

Wie anspruchslos man übrigens in jener Zeit in Wohnfragen noch war, erhellt aus der Tatsache, daß die Leute vom Fach, die Maurer und Zimmerer bis zum Jahr 1708 ihr Haus im alten, offenbar recht gemütlichen Zustande beließen. – Dann aber wurde der vordere Teil des Hauses abgebrochen und nun als stattlicher, zweistöckiger Steinbau aufgeführt ... Zutreffend schreibt Dr. K. Escher in «Das Bürgerhaus in der Schweiz» Band IX. Das Bürgerhaus der Stadt Zürich S. XIX: «Die erste Hälfte des XVIII. Jahrhunderts bezeichnet auch in Zürich den Übergang vom Barock zum

[1] Kapitalisiert entspricht dieser Zins dem Betrag von fl. 240.–. Die Zahlung der Zimmerleuten = fl. 180.– hinzugerechnet, ergibt einen Kaufpreis von total fl. 420.–.
[2] Analog den Bezeichnungen «in Gassen», «in Hutzelun», «in der núwen stad», «an der schüpfen (= Schipfe)». In den Steuerbüchern von 1357–1375 ist das Haus ohne Namen, 1376 heißt es nach den bisherigen Besitzern «Schönen Hus». In den Stadtbüchern findet sich diese Bezeichnung, scheinbar mit örtlichem Charakter, nur an der S. 360 sub [1] zitierten Stelle. [3] Nach der Festitellung durch Dr. A. Corrodi-Sulzer.

Rokoko, aber vorwiegend in der Dekoration, während sich der Typus der Wohnhäuser außen und innen im wesentlichen gleichbleibt. Als besondere Leistung heben sich einige Zunfthäuser heraus. Viel klarer als früher scheidet

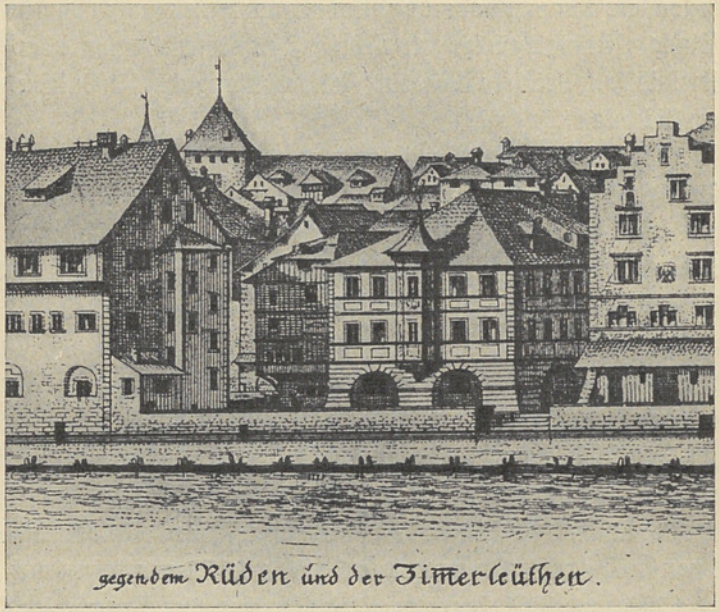

135 Rüden Zimmerleuten Wettingerhaus
nach J. J. Bullingers Prospekt vom Jahr 1770.

sich zunächst das Unter- von den Obergeschossen (Zimmerleuten und Saffran) ... Das Zunfthaus zur Zimmerleuten bringt in freier Wiederholung eines älteren Erkerbaues den damals in Zürich so beliebten zweigeschossigen, polygonalen Erker mit elegant geschweiftem Spitzhelm. Ganz symmetrisch gruppieren sich daneben die Fensterpaare mit der Wandfüllung.»

Im Hause selbst sind die im ersten Stock zwischen den Fenstern hervortretenden – den großen Saal im zweiten Stock tragenden – Pfeiler mit ihrer reichen Ornamentation und künstlerischen Bildhauerarbeit sehr beachtenswert, ebenso die reichverzierte Saaltüre im zweiten Stock und die über den Fenstern in reichem Barock in Holz geschnitzten Rahmen der Wappen der Zunftvorsteher (zur Zeit des Hausbaues 1708).

Dann in das Jahr 1782 – Anzeichen eines nahenden Sturmes waren wohl noch nicht erkennbar – fällt die Erwerbung des anstoßenden Hauses «zum Salmen». – Vor Jahrhunderten hatte dasselbe, allerdings nur eine

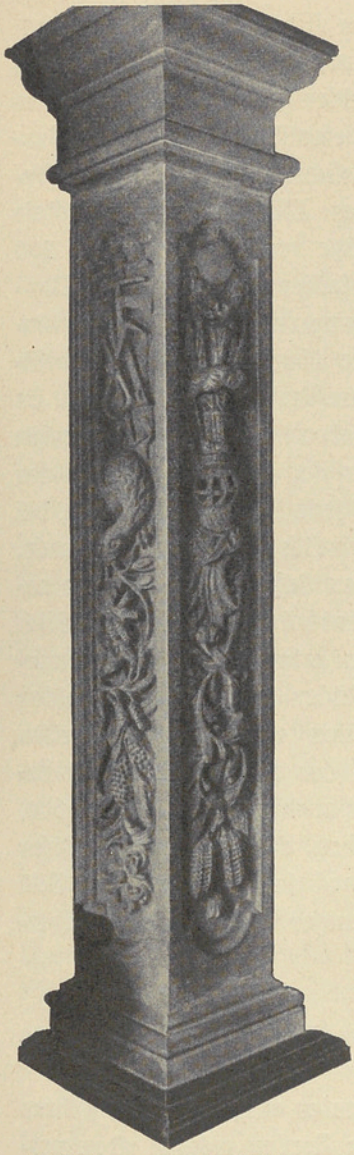

136 Pfeiler aus der Zunftstube im ersten Stock.

beschränkte Zahl von Jahren, bereits den Fischern als Gesellschaftshaus gedient, daher es auch den Namen «zum Salmen» trug. Bis ca. 1575 war das Haus offenes Wirtshaus gewesen. – Nach Murers zuverlässig gezeichnetem Zürcher Stadtplan von 1576 war der Salmen ein Riegel- und Holzbau und, entsprechend der Bauvorschrift von 1304, ohne «Überschutz». Aus dem ebenso genau und anschaulich gezeichneten Prospekt von Joh. Balt. Bullinger von 1770 und aus der einige Jahre später entstandenen Zeichnung des Salmens von Joh. Hch. Schultheß[1] ist

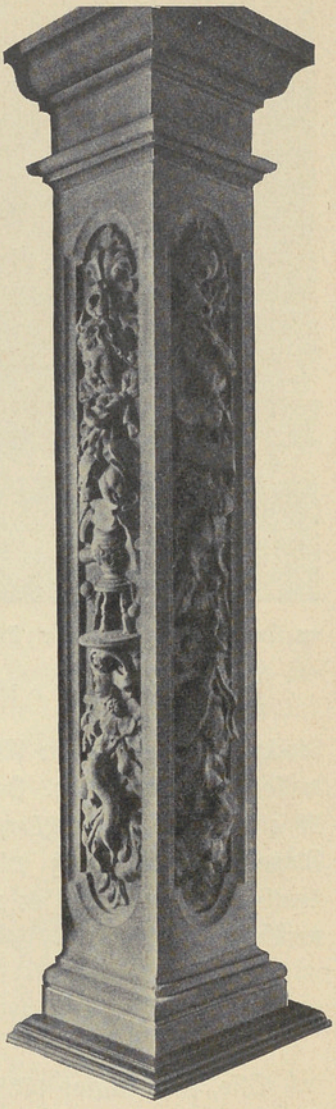

137 Pfeiler aus der Zunftstube im ersten Stock.

[1] Wohnhaft im Haus zum Pflug am Rüdenplatz, das Haus zwischen Henne und Schwarzhorn. Schultheß, nicht Zeichner, sondern Zuckerbäcker, wollte das ihm liebe, eigenartige Nachbarhaus, dessen Tage gezählt schienen, im Bilde festhalten; ihm verdanken wir die originelle Aufnahme eines malerischen Winkels an bevorzugter Stelle im Zürich des ausgehenden XVIII. Jahrhunderts.

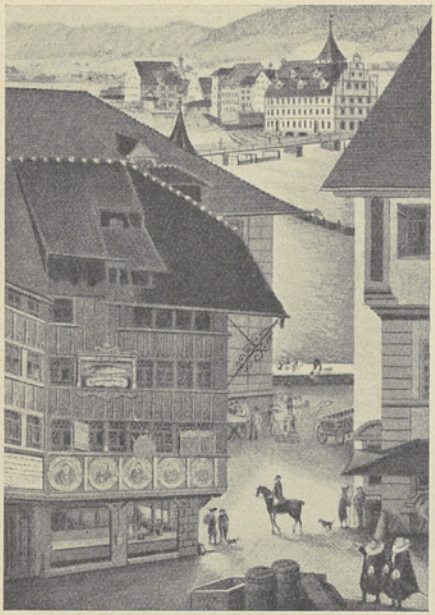

138 Das Haus zum Salmen am Rüdenplatz um 1775.
Nach der Zeichnung von J. B. Schultheß.

die etwa Mitte des XVII. Jahrhunderts entstandene, das Erdgeschoß nach beiden freien Seiten (Nord und West) wesentlich überkragende Ausbaute ersichtlich. Waren also zu Anfang des XIV. Jahrhunderts diese Überschütze verboten, so war es 300 Jahre später möglich, eine Baubewilligung zu erlangen, die sich hinwegsetzte über das unstreitig wohlmotivierte Verbot der Überschütze. Es mochte etwa ums Jahr 1640 gewesen sein, als der damalige Besitzer des Salmen jene Um- und Ausbaute, bei der ansehnlich Platz gewonnen wurde, ausführen ließ und es ist nicht uninteressant bei dieser Gelegenheit sich dessen zu erinnern, daß der benachbarte «Rüden» mit seinem auf beiden Längsseiten vorkragenden zweiten Stockwerk ebenfalls im Widerspruch steht mit der zitierten Vorschrift betreffend die Überschütze. Der Rüdenbau stammt etwa aus dem Jahre 1660, ist also einige Jahre jünger als der Salmenbau, durfte aber als solider Riegelbau mit Verputz erstellt werden, während letzterer, was im Bild deutlich erkennbar ist, bis unters Dach eine weniger wetterbeständige Holzverschalung erhielt.

*

Also, man schrieb 1782, als den Zimmerleuten eine Erweiterung ihres Hauses notwendig erschien. Das war nur nach Norden möglich eben vermittels des Salmen. Zudem lagen dort – was nicht unbekannt war – die Umstände so, daß der Wunsch nach «mehr Raum» verhältnismäßig leicht zu erfüllen war. – Der bisherige Besitzer des Salmen, Apotheker Hans Jakob Holzhalb, sah sich in Folge der Untreue eines Angestellten, der das ihm geschenkte Vertrauen schmählich mißbraucht hatte, genötigt, sein Geschäft aufzugeben und Haus und Apotheke an einen Namensvetter

zu verkaufen. Als dies bekannt wurde[1], beschloß die Zunft, das baufällige und feuergefährliche Nachbarhaus zu erwerben, und zwar auf Grund von «Satz und Ordnung eines freyloblichen Stadtgerichtes», von 1715. Nach diesem Gesetz hatte derjenige ein Vorkaufsrecht auf ein Haus, welcher bereits einen Teil davon besaß oder helfen mußte, das Dach oder eine Treppe usw. «in Ehren halten»[2], oder einen Durchgang dazu gestatten mußte. – Nun war, wie anfangs erwähnt, der Salmen vom Haus zum roten Adler durch einen Ehgraben getrennt, aber durch zwei Stützmauern, die gemeinsam unterhalten werden mußten, mit ihm verbunden. Ferner war das «s. v. Secret»[3] des Salmen auf einem solchen des roten Adler aufgebaut, respektive zwischen die zwei «heimlichen Gemächer» des Zunfthauses hineingebaut; «... folglich», so hieß es in der Eingabe an das Stadtgericht, «ist zwischen diesen Secrets die allergenauste Verbindung und gemeinschaftliche Unterhaltung, welche je zwischen zwei Sachen sein kann ...» Diesem gewichtigen Argument konnte sich das Gericht nicht entziehen, und so bestätigte es das Vorkaufsrecht der Zunft. – Der erste Käufer, Pfarrer Holzhalb in Höngg, der für seinen Sohn Leonhard, einen angehenden Apotheker, gehandelt hatte, erhielt die an Herrn Hans Jakob Holzhalb geleisteten 8800 ℔ zurück, überdies kaufte letzterem die Zunft auch sein Geschäftsinventar ab: die «Vases», alle die Porzellantöpfe, Utensilien, Mobiliar etc. um 480 ℔ und die sämtlichen Waren, die «Drogen» um 1430 ℔. Dieses ganze Inventar übernahm dann zum gleichen gehandelten Preis der vorerwähnte Sohn Leonhard Holzhalb, dem die bisher zur Apotheke dienenden Lokalitäten noch bis Ende Juli 1783 überlassen blieben – 1575 war diese Apotheke im Salmen durch Hs. Hch. Thomann gegründet worden; nach über 200 jährigem Bestand machte die bevorstehende Umbaute deren Verlegung nach dem Haus zum Dach[4] notwendig; dort verblieb sie bis 1858, in welchem Jahre sie nach der Marktgasse verlegt wurde[5].

An der Stelle des Salmen erbauten 1783 – 1785 die Zimmerleute den Nordflügel ihres Zunfthauses. Natürlich durften die Grundlinien des alten Erdgeschoßes nicht überschritten werden, dadurch kam der Neubau in seinen innern Raummaßen annähernd zurück auf die aus Murers Plan ersichtlichen Verhältnisse. – Wie es bei solchen Umbauten zu gehen pflegt: «es ruft

---

[1] Wir folgen hier den Aufzeichnungen von E. Eidenbenz in «Das Haus zum Salmen am Rüdenplatz», erschienen im Z. Tb. 1920, S. 246. [2] = zu deren Unterhalt mitverpflichtet sein. [3] Eine der Zeit eigene zarte Umschreibung für «Abtritt». [4] Neben dem Zunfthaus zur Saffran. [5] = die jetzige Apotheke zum Elephant.

Eines dem Andern»; hier brachte das Teilstück des lästigen Ehgrabens, der vom Salmen aus bergwärts gerichtet, trennend lag zwischen dem roten Adler und dem kleinen «Roßberg = Vorderes Rosenegg» einige Schwierigkeiten. — Der damalige Eigentümer Zuckerbäcker Hans Jakob Peter machte

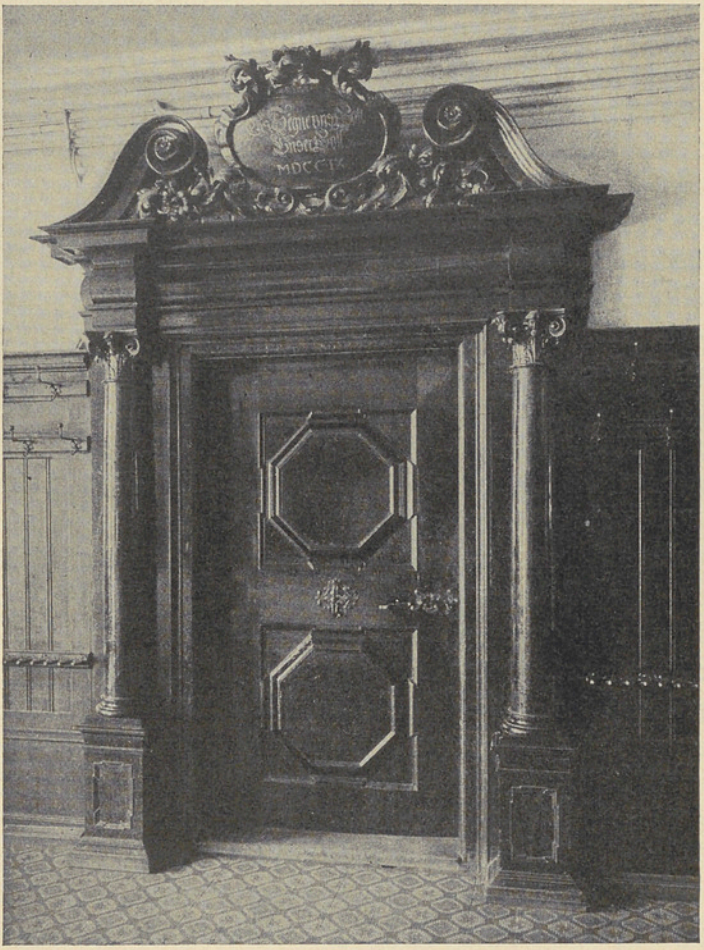

139 Türe zum großen Zunftsaal, Außenseite.

sich das Begehren der Zimmerleuten zu nutzen und verweigerte seine Zustimmung zu dieser gewiß nützlichen Änderung und Aufhebung des Grabens mit seinen fragwürdigen Düften. Damit erreichte der Herr Zuckerbäcker, was er wohl im stillen gewünscht: die Zunft kaufte ihm seinen Roßberg ab, führte die Umbaute durch und verkaufte nachher das Haus — das damals

für sie von geringerem Interesse sein mochte – einem Krämer Koller, von dem es, wie erwähnt, 1832 an den Eisenhändler Vogel kam.

Aber auch an der Front des Hauses zum roten Adler war – wenn auch reichlich spät – eine beachtenswerte, dem öffentlichen Verkehr zugute

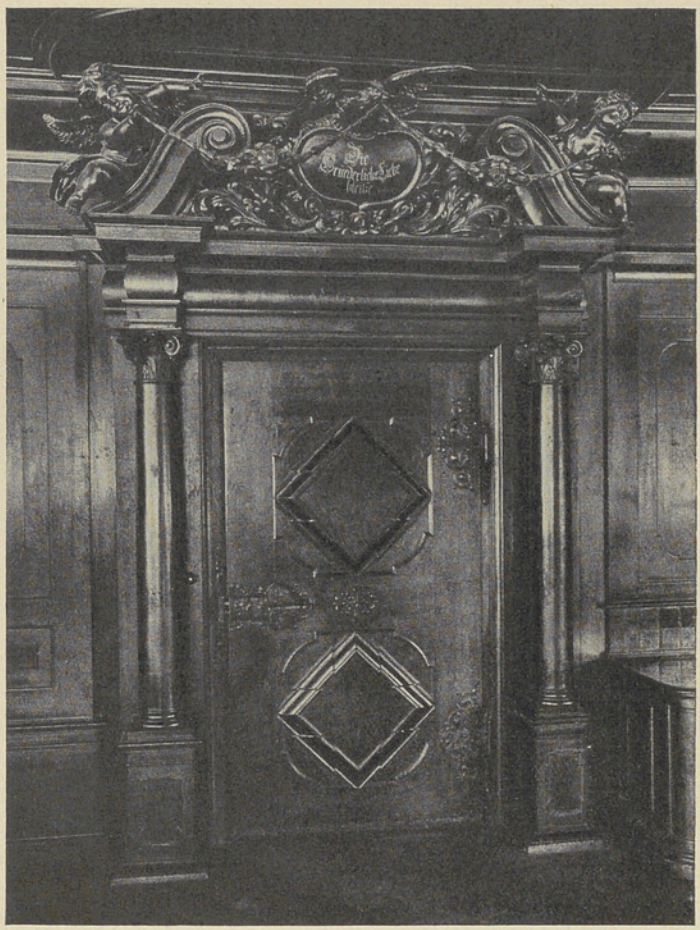

140 Türe im großen Zunftsaal, Innenseite.

kommende Verbesserung vorgenommen worden: man hatte die Durchfahrt unter dem Hause erweitert und die Bogen auf eine Flucht mit denen des Wettingerhauses gebracht. – An diese Straßenverbreiterung erhielt die Zunft einige namhafte Beiträge, so von den Nachbarn im Rüden, der Constaffel 1500 fl., vom kaufmännischen Direktorium 5000 fl., vom

Seckelmeisteramt[1] 1500 fl. – Die Folge dieser Spenden war, daß die Zunft den Salmen-Neubau in Hausteinen ausführte, was sie anfänglich nicht beabsichtigt hatte.



141 Erker im großen Zunftsaal im zweiten Stock. 1708.

[1] = der Finanzverwaltung des Standes Zürich.

Es mögen diese knappen Aufzeichnungen aus der Geschichte des roten Adler noch durch zwei hierher gehörende Notizen ergänzt werden. Erstens sei erwähnt, daß wohl kurz nach der Umbaute des Hauses anno 1708 der Weg vom Schwabenbrücklein[1] bis zum Rüden um ein weniges verbreitert wurde, so daß die Ufermauer, versehen mit einer niederen Brustwehr, bis auf die westliche Flucht des Rüden vorgeschoben worden war. Und zweitens sei der bedeutsameren Straßen-Umbaute vom Jahre 1836 gedacht, der Anlage des Rathausquais, die wohl die Straße in willkommener und nützlicher Weise verbreiterte, die aber auch möglich gewesen wäre ohne die forcierte Höhertreibung des Straßenniveaus, wodurch «hüben und drüben» bedauerliche Verhältnisse geschaffen wurden, sowohl in verkehrstechnischer, als namentlich in ästhetischer Hinsicht.

*

Wir haben die Überzeugung, daß sich auch die Zimmerleute und ihre Zunftgenossen dem Werke Bruns eifrig anschlossen. Nach ihrem ersten Zunftmeister Johannes von Grüningen[2] figuriert eine lange Reihe von Männern in seiner Nachfolge. Leu zählt im helvetischen Lexikon (ed. 1747/65) von 1336 – 1755 nicht weniger als 148 Zunftmeister auf. Zuverlässiger noch als Leu gibt hierüber Auskunft die bis zum Jahr 1798 reichende «eigentliche und gründliche Beschreibung und Verzeichnis aus dem auf löblicher Ehrenzunft zum Roten Adler stehender Regiments-Spiegel, auf demselben aller der Geschlechten Namen und Ehren Personen, welche auf dieser Löblichen Zunft als Vorstehern derselben sowohl der kleinen als großen Rathsstellen auf die gegenwärtige Zeit ruehmlichst besessen und verwalten habend ...» Durch dieses im Zunft-Archiv liegende Verzeichnis, wie auch durch den originellen «Regiments-Spiegel», der sich im kleinen Zunftsaal im zweiten Stock befindet, erfahren wir die Namen und die Amtszeit der Vorgesetzten der Zunft und ihrer Vertreter im Rat und in anderen Ehrenstellen. Auf dem Regiments-Spiegel finden wir auch die Wappen dieser Männer und durch dieses Instrument ist festgestellt, daß von 1336 bis 1798 129 Zunftmeister an der Spitze der Zunft standen, und daß 5 derselben – ausgezeichnet durch die Bemerkung «wieder er» – das Amt zweimal bekleideten. Sodann saßen in dieser Zeit in der obersten Behörde, aus den Zwölfern der Zimmerleuten gewählt, 27 Ratsherren und 5 Ratsherren «der freien Wahl». – Besondere Ehre widerfuhr der Zunft im XVIII. Jahrhundert, da, mit kurzem Unterbruch, zwei der Familie Escher (vom Glas) angehörende Männer, die, sich dem Staatsdienste widmend, der Zunft zum roten Adler beigetreten waren, nach geraumer Zeit der Bürgermeisterwürde teilhaftig wurden:

[1] Der (damals) nichtfahrbare Steg beim Helmhaus. [2] «von Grüningen» ist kein Beleg für den Adel des Meisters Johannes, sondern für seine Herkunft.

wurden schon 1628 eingeschmolzen. – Im Jahre 1596 fingen einige Geber an zu dichten. Auf einer dieser Silbergaben war zu lesen: «Zu eren dieser Zunfft voran / Vereert mich Jacob Kindlimann». Eine andere Spende trug den Reim: «Damit noch menger lustig werd / hat mich Hanns Rudolf Wirtz vereert».

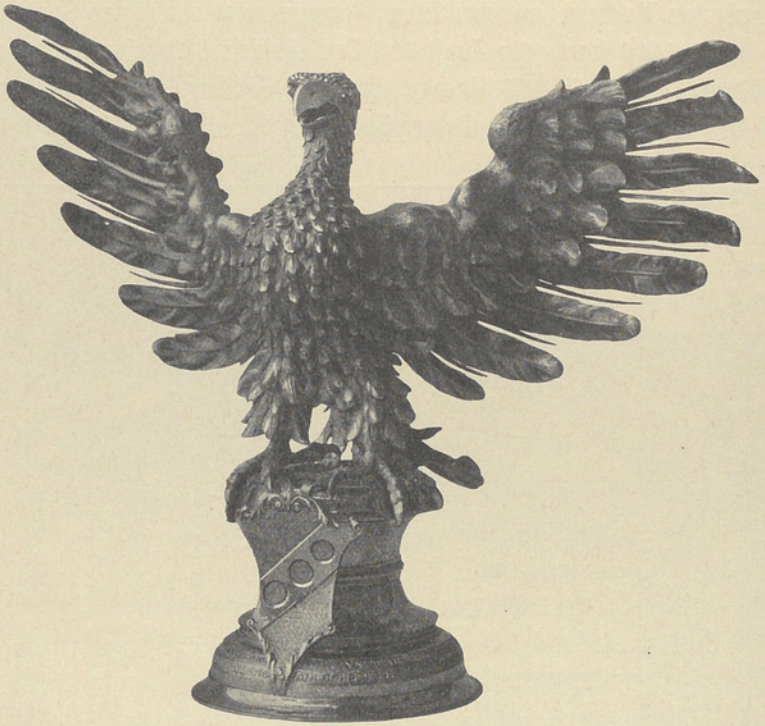

144 Haus- und Zunft-Zeichen der Zimmerleuten
ganz in Silber getrieben und vergoldet von Goldschmied Bossard, Luzern.
Höhe mit Sockel 38 cm, Spannweite 49 cm.

Die Silberlade erhielt dann bis 1628 weitere 68 Becher. Unter diesen steht voran der 1614 von 8 Herren und Meistern überreichte Adler, über den es im Silberbuche heißt: «1 silbernen allerdingen vergulten Adler uff einem hohen Fuß, daran hienach gemelter Herren und Meister Eerenschild und Namen in acht underschidentliche geschmelzt[1] verfasset sind; hält an Gewicht 157 Lot». – Da unter den Donatoren der Kupferstecher Dietrich

[1] Die 8 Wappen in Emailfarben «geschmelzt».



Zunftscheibe von 1698
im Schweiz. Landesmuseum

Meyer und der Bildhauer Ulrich Öri sich befanden, dürfte der Adler ein Prachtstück gewesen sein. Er war wahrscheinlich, wie der Markus-Löwe des «Schneggen», von Öri modelliert. – Während das Silberbuch bei den an die Münze gelieferten Bechern den Vermerk enthält «ist verschmelzt», fehlt ein solcher beim Adler; – und es läßt sich nicht mehr feststellen, ob der Vermerk aus Versehen unterlassen wurde, oder ob das Stück gerettet und in Privatbesitz überging. – Jedenfalls aber ließ die Neuzeit das Stück wieder auferstehen in der Weise, daß ein Zünfter zum Gedenken an das in drei aufeinanderfolgenden Generationen seiner Familie den Trägern des Namens verliehene Amt als Zunftmeister zur Zimmerleuten den jetzt im Besitz der Zunft befindlichen Adler im Jahre 1919 schenkte. – Es ist eine vorzügliche, unter Mitwirkung von Staatsarchivar Dr. Robert Durrer in Stans, von Goldschmied Bossard in Luzern ausgeführte Arbeit. – Das Gewicht dieses neuen Stückes stimmt bis auf wenige Gramm mit demjenigen des verschwundenen Adlers überein.

Der Bestand von 1685 ist im Silberbuch auf 169 Stück im Gewicht von 3109 Lot angegeben. Neben dem Adler und einer prächtig gefaßten Muschel[1] haben damals ein «Hobelträger», gestiftet 1645, und ein Küfer, der «Tausenmann», gestiftet 1664, die Zierde der Zunfttafel gebildet. Im gleichen Jahre aber verlangte die Not der Zeit neue Opfer. Ende 1685 sind nur noch 12 Stück vorhanden im Gewicht von 103 Lot 1 qn. – Über den vorerwähnten Hobelträger berichtet das Silberbuch: «Ein vergülter Hobel und ein Man darunder gab Herr Hans Trüb, ward Zwölfer 1645, Ratsherr 1658, für beide ... 51 Lot». – Diese bedeutende Arbeit von Meister Hs. Jak. Bullinger II, Obmann der Goldschmiede, ward 1798 von einem Zünfter übernommen und blieb über ein Jahrhundert in Privatbesitz. Im

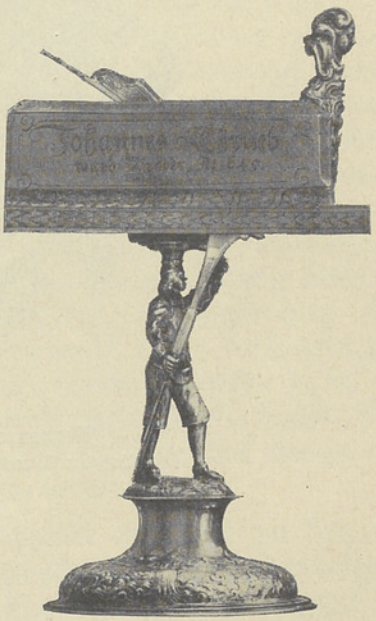

145 Der Hobelträger
in Silber getrieben und vergoldet.
Der Zunft gestiftet von Hans Trüb, Ratsherr, 1658. Eigentum der Gottfried Keller-Stiftung, deponiert in der Schatzkammer des Schweiz. Landesmuseums. Höhe total 27,4 cm.

[1] Eine ähnliche Arbeit s. S. 112, Fig. 22.

Jahre 1913 erwarb die Gottfried Keller-Stiftung den Hobelbecher, seit einigen Jahren befindet er sich wohl geborgen in der Schatzkammer des Schweizerischen Landesmuseums. — Über das andere Stück, den Tausenmann, steht notiert: «Ein man mit einer Daußen alles silbern und vergült wigt 91 Lot und stand nachfolgender Herren wappen und namen daruff, ist ein stubenmeistergeschir». Es folgen die Namen der zehn Stifter des Bechers, darunter der Goldschmied Hans Jakob Meyer, Sohn des Kupferstechers Dietrich Meyer, vielleicht der Schöpfer dieses Werkes. Dieser «Tausenmann», welcher mit großem Geschick gearbeitet ist, wurde im Jahre 1798 ebenfalls von einem Zünfter übernommen, leider aber vor längerer Zeit nach Paris verkauft[1].



146 Wappen eines Zunft-Vorgesetzten
in geschnitztem Holzrahmen aus der Zeit des Neubaues 1708.

[1] Unter Benutzung der Mitteilungen von Dr. H. Zeller-Werdmüller: «Zur Geschichte des Zürcher Goldschmiedehandwerkes» in der Festgabe auf die Eröffnung des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, S. 220–221.

Zunft zur Schneidern

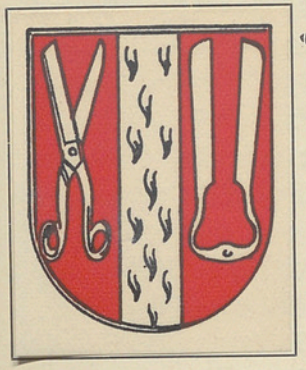

«Item Tuchscherer, Schnyder und Kürsener sollen haben ein Zunfft und ein Panner», so ist es im ersten geschworenen Brief festgelegt, und das haben diese drei Berufsgruppen, die auch späterhin nur wenig Zuzug aus andern Lagern erhielten, so gehalten bis 1798. –

Wenn auf vorangehenden Blättern zu lesen ist, daß ums Jahr 1742 ein Schulmeister, der für die löbl. Zunft zur Schuhmachern eine Ehren- und Wappentafel anfertigte, in einem, der Tafel eingefügten historischen Abriß bemerkt, daß die Schuhmacherei schon sehr alt sei und etwas hinter Mosi zurückreiche, so lächeln hierüber die sämtlichen Mitglieder der Schneiderzunft, zwei davon in berechtigtem fachmännischem Ahnenstolz und die übrigen 98, weil sie das sonst wissen, daß da die «Suter» noch lange nicht «landen» können, saß doch der Schneidern Ahnfrau vor Zeiten im Paradies, wo sie ihrem Adam aus Feigenblättern hygienische Gesundheits-Unterleibchen fabrizierte und Knöpfe annähte, die belagter Adam, nach Feierabend bei seiner Ehewirtin am Herdfeuer sitzend, aus jungen Schildkrötenschalen geschnitzt hatte. – Sie fragen, womit denn Ahnfrau Eva genäht habe? Nun, das war doch einfach ein kräftiger Grat eines am Sonntag vorher verspeisenen esox[1], und als Faden diente ihr eines ihrer eigenen langen, schönen, schwarzen Haare, und daß Frauenhaare (im Notfall sogar ein falsches) sehr solid sind, wissen wir aus dem Ausspruch des alten Diogenes, der da sagte, daß ein Frauenhaar genüge, um einen Mann (geschweige denn einen Knopf) zu fesseln, besser als wenn man hierzu ein Schiffstau nehmen wollte. –

Nachdem nun durch diese kleine Legende das Alter der Schneiderei hinlänglich beleuchtet ist, kann jüngeren Spuren nachgegangen werden, die uns ins XV. Jahrhundert führen. Da Brun die Tuchscherer vorangestellt hat, sollten diese auch zuerst erwähnt werden, allein hier fehlen jegliche Angaben. Nur in einem Punkt haben wir die Aufklärung gefunden für eine bis jetzt unrichtig gedeutete Bezeichnung: seit 1693

[1] = Hecht.

besitzen die Schneider eine schöne silberne, im Feuer vergoldete Trinkschale[1], eine der erwähnten Silbergaben. Ihre Gravur gibt Aufschluß bei welchem Anlaß sie gestiftet wurde, wir lesen: «Steinmeister Hans Rudolf von Birch ward Zwölfer den 6. tag Herbstmonats 1693.» – Nun dieser «Steinmeister»; gemeinlich glaubte man, in ihm einen Steinmetz oder einen städtischen Beamten, vielleicht einen Abteilungsvorsteher beim Bauwesen[2] vor sich zu haben, jedenfalls aber mangelte eine Erklärung dafür, wieso ein «Steinmeister» sich zu den Schneidern verirrt haben sollte. Jetzt aber hat es sich gezeigt, daß nicht er sich verirrt, sondern daß eines erloschenen Begriffes wegen sich die Schneider (von heute) geirrt hatten, denn der Herr Steinmeister das war ein richtiger Tuchscherer und zwar ihr Obmann, der in dieser Eigenschaft den Titel «Steinmeister» führte. – Als bekannt setzen wir voraus, daß unsere alten Tuchscherer den heutigen Appreteuren gleichkommen; auch ihre Aufgabe bestand – je nach der Art der Stoffe – im rauhen und scheren derselben, oder sie in weiterer Behandlung durch Dampf- und Wasserbäder weich und geschmeidig zu machen oder ihnen durch pressen und glätten mehr oder weniger Festigkeit und Glanz zu geben. – Wenn wir aus dem Etat von 1797 (S. 158–160) wissen, daß damals 36 Schneidermeister und 12 Tuchscherer am Platz Zürich waren und diese Zahlen mit heutigen vergleichen, so gehen wir kaum fehl in der Annahme, daß damals eine größere Arbeitsteilung bestand als aus dieser Angabe ersichtlich und daß bei diesen 12 Tuchscherern auch die «Tuchpresser» und Ausrüster mitgezählt sind[3]. Wenn nun an der Stelle, die uns den «Steinmeister» erklärt[4], gesagt wurde ... «um die Verbindung mit den Handwerksgenossen in Deutschland beyzubehalten [d. w. h.: um ihnen ebenbürtig zu bleiben], bedürfe man eines Schleifers und zweyer Gesellen, die oft aus entfernten Städten herbey gerufen werden müssen»,... dann dürfen wir diese drei Hülfskräfte als Spezial-Werkzeugmacher ansprechen, von denen der erste eben die Schneidewerkzeuge der Tuchscherer auf dem in Verwahrung des Steinmeisters befindlichen Schleifstein in gebrauchsfähigen Zustand zu bringen hatte. Vergegenwärtigen wir uns nun diesen Schleifer und seine zwei Gesellen an der Arbeit für die Tuchscherer von dazumal,

---

[1] d. h. 1798 übernahm ein Zünfter bei Verteilung des Zunftgutes dieses Stück an Stelle von Bargeld; 1825 aber machte deren damalige Besitzer diese Schale (s. S. 113 Abbg. 26 u. 27) der rekonstruierten Zunftgesellschaft zum Geschenk. [2] Ähnlich dem «steinernen» und «hölzernen Werchmeister». [3] Heute werden alle diese Teil-Arbeiten in einem und demselben Etablissement ausgeführt. [4] J. C. Peitaluß, Bericht ... über das Zunft- und Innungswesen, Zürich 1829.

so erkennen wir darin deutlich den bescheidenen Anfang zu einer Werkzeugmacherei, wie sie gegenwärtig jeder «Appretur» angegliedert ist, dort aber so ausgerüstet, daß mancher selbständig arbeitende Mechaniker stolz auf solche Werkstatt-Einrichtung wäre. Im übrigen läßt dieser Passus in Pestalutzens Bericht von 1829 mit ziemlicher Sicherheit auf ein wohl schon lange Zeit bestehendes Genossenschaftsverhältnis unter den Tuchscherern schließen.

Nun einiges von den Schneidern oder richtiger gesagt, «das die Schneider betrifft», wobei — zum voraus bemerkt — wir aus dieser nachfolgenden Ratserkenntnis ersehen, daß man schon ums Jahr 1429 gelegentlich nach der Schablone Gesetze und Verordnungen erlassen hat. Anderseits muß man jenen Gesetzgebern einen beachtenswerten Weitblick zugestehen, der bei vielen ihrer Erlasse im Schlußsatz zum Ausdruck kommt und der lange Zeit ziemlich gleichlautend formuliert wurde. Proben dieser Schablone wie des Weitblicks sind also enthalten in der «Erkanntnûß von der weber und der schnider wegen»[1], datiert 9. November 1429:

«Item burgermeister und beid rätte habend sich uff disen hûttigen tag erkennt, daß weder schnider noch weber fürbashin under dem Helmhus veil haben sôllend»; sie sollen auch künftig weder unter dem Helmhaus noch «niena» (hier für irgendwo) in der Stadt vor 11 Uhr etwas kaufen, abmachen noch bestellen zum Wiederverkauf; sofern sie aber etwas Garn oder Werch kaufen, so sollen sie das verarbeiten und nicht unverarbeitet weiter verkaufen... Es soll auch niemand der Nicht-Zünfter ist, auf der niedern Brücke seine Ware verkaufen wollen, möge er fremd oder einheimisch sein, denn jedermann, der außerhalb einer Zunft steht, der soll und mag unter dem Helmhaus veil haben in der weise wie dies bisher geschehen durfte. Und derjenige Zünfter, er sei von webern oder schneidern, der sich gegen diese Ordnung vergeht, der soll 1 ℔ 5 ß ℌ. Buße bezahlen wenn er dessen überführt wird. «Und dis mag man mindren und mehren nach notdurft und gelegenheit der sachen. Actum uff mitwuchen vor Martini anno MºCCCCºXXIX.»

Was nun an dieser Erkanntnus als von der Schablone erfaßt bezeichnet werden darf, das ist die gegen den «Vorkauf» gerichtete Bestimmung[2]. Kann diese als im Interesse der Konsumenten liegende Verordnung als wohlerwogen und nützlich bezeichnet werden, soweit es sich dabei um die Tagesbedürfnisse an Lebensmitteln handelt, deren Preis man in bescheidenen Grenzen zu halten suchte, indem man den Warenaufkauf zum Zwecke des Wiederverkaufes («uf Pfragen») und möglichster

[1] St.-B. III. S. 130 Nr. 8. [2] Näheres hierzu im Abschnitt: Zunft zum Kämbel.

Preissteigerung erst von 11 Uhr an gestattete, also für eine Zeit, zu der die Frauen, die Hauptkonsumenten, ihre Einkäufe bereits gemacht hatten, so unangebracht erscheint sie, wo es sich um Handwerksprodukte handelte, bei denen ein Vorkauf nie, weder in frühen noch in späteren Morgenstunden praktiziert wurde. – Der aber dem Gesetzgeber von 1429 nachgerühmte Weitblick liegt in der Bestimmung, daß der Rat diese Beschlüsse «nach notdurft und gelegenheit der sachen mindren und mehren möge»; – man war sich also vollkommen klar, daß solche Beschlüsse doch zeitlich begrenzt sein werden, daß man sie also gegebenen Falles und unter veränderten Verhältnissen diesen durch Streichungen oder Zusätze anpassen werde.

Unter den in den Stadtbüchern von 1431 niedergelegten Ordnungen über die gegenseitigen Beziehungen der Zünfte findet sich auch in einem Abschnitt, enthaltend den «Schnider-, kürsennerzunftbrieff»[1] das Folgende:

Unter Ziffer 1 wird darin gesagt, daß «zwilchen, linitüch, tischlachen, zwechellen», die nicht gefärbt sind, «weder in kramer- noch in andern zünften feil gehalten werden dürfen», «sunder sol das in linweber zunft gehörren». Dagegen mögen Krämer «gefarwt linetüch, gestrifft tüch, kölsch tüch, gesprengt zwechellen, buggenschin und schürlitz tüch feil haben und das schniden und verkoffen. – Auch mögen «gewandschnider[2], die anders keinen gewerb noch antwerch tribend, schürlitztüch schniden und verkoffen». – Ebenso mag jeder weber der schürlitztüch machen kan, das was er selbst macht «verschniden», also nach Belieben verkaufen. Und welcher «linweber kölsch tüch machet in siner werchstatt, der mag dasselb ... wol verschniden, doch das er kein kölsch tüch uff den pfragen köff ... darin ist die fryheit allweg usgesetzt»[3]. – Item kramer mugent wol feil haben gefärwt brüch, wisse gelikte hempt, brüch, huben und lender, aber schnider mugent wol uß rowem lini tüch und zwilchen hempter, hosen, brüch, äier, juppen und gewand schniden und das verkoffen, und welich kramer wip oder junkfrowen hand die brüch und huben machen kunnent, die mugent das wol machen; die andern so nit sölich husgesind hand, sullent das den schnidern ze machen geben. Des gelich, hette ein weber ein wip oder junkfrowen, die row lini brüch, hempt oder äier künde machen, der mag sy ouch feil haben, und mugent die schnider das lini tüch koffen, wo oder von wem sy wöllent. –

Es mag ouch jedermann wol gantze stuck vor unser statt koffen und die widerumb samenhafft verkoffen in unser statt oder wo im das eben ist[4].

---

[1] St.-B. III. S. 47 Nr. 5. [2] = die der Conitaffel zugewiesenen Tuchhändler. [3] Dies war ihm streng verboten. [4] Von dieser Bestimmung werden wohl die Schneider am meisten Vorteil gehabt haben, waren sie doch dadurch nicht gezwungen, nur von den städtischen Webern zu kaufen.

Gegenüber den Wollwebern hatten die Schneider zu beobachten:

«Es sol kein schnider noch nieman kein wullen innrent[1] den crützern koffen, denn die wüllweber; aber ussr den crützern[2] mag er wol kouffen. Es sol ouch nieman, weder schnider noch ander litt[3], kein gewand noch tüch verschnyden, es sygc dann besser, denn das wullweber hie Zürich machent.»

Und für die Kürschner hatte Gültigkeit, was im Anschluß an Vorstehendes aufgestellt war:

«Und von der hütt wegen sullent die kursener keinen hut, hie gefult[4], verkoffen, sy haben inn dann von unsern wulwebern kofft. — Was sy aber hüt koffent umb[5] unser wulweber und die fullend, die mugent sy wol feil haben; aber was hütt sy bringent von andern enden, die besser sint, dan man hie Zürich machet und die fullent, die mugent sy ouch wol feil haben. Herinn ist aber die frigheitt usgesetzt; darinn mag jederman feilhaben, als das von alter har komen ist.»

Daß die Säckler, unsere heutigen Bandagisten, 1336 noch nicht erwähnt, später und bis 1798 der Saffran zugeteilt waren, ersehen wir aus dieser «Ordnung», in deren Abschnitt IV, 3 es heißt:

«Wie sich kramer und kursener gegen einander mit ordnung halten sullent.»

Item seckler mugent wol henschen[6] machen, wie sy wöllent, doch wellent sy dehein hentschen mit kursenwerch fürren, das sullent sy unsern kürsenern befelchen und dasselb nit machen; und was inen unser kursener fürrent, das mugent sy wol verkoffen / Und umb kürsenen[9] ze verkoffen bestätt, als das von alter har kommen.

Was hier in der Ordnung von 1431 im voranstehenden Satz über die Kürsener angetönt wurde, das bezieht sich fraglos auf die in den Stadtbüchern[7] aufgezeichnete, dem Jahre 1335 angehörende Marktordnung der Kürschner, oder wie sie damals auch genannt wurden, der «Näter»; dieselbe lautet:

«Der rat und die burger sint gemeinlich uberin komen, das enkein nâter, der mit núwem werke umbe gat, niendert anders ze markte stan sol da mitte, wan in dem Kürsenhuse in dem Münsterhof Zürich in der minren stat mit disen nachgeschriben einungen, die von dem antwerke gemeinlich mit den burgern ufgesetzet sint und hinnen hin eweclich suln stête beliben. —

«Es ensol in disem huse nieman stan, wan die mit nûwem Werke umbe gant und nicht altwerker[8]. Es ensol öch weder burger noch gast des antwerkes sin geworchtes

[1] = innerhalb. [2] = die das Weichbild der Stadt bezeichnenden Kreuze. [3] = eigentlich lüt = Leute. [4] Wohl: gefüttert. [5] = von. [6] = unser noch gültiges Dialektwort für «Handschuhe». [7] = Kürschnerartikel; der lapidar abgekürzte Satz ist wohl als Hinweis zu verstehen, daß für den Verkauf von «Kürsenen» = Pelzwaren, als von altersher (seit 1335), das Kürsenhaus besteht (vgl. S. 18). [8] St.-B. I. S. 83 Nr. 224. [9] Händler mit alten, umgearbeiteten Pelzen.

werk niendert anderswa in unſrer ſtat verköffen, wan in diſem huſe ald er git ie von dem ſtucke V ß, wan ein burger in ſinem huſe, da ers inne wérket und inrent ſinen wenden ald ſinen muren. Swa öch ein burger ald ein frówe ein gewant beſanten in ir hus, da ſol man es wohl verköffen. Swer es aber ſus trúge uf und nider in der ſtat ane beſenden durh verköffen, der git fünf ſchilling ie von dem ſtuke. Und ſoln diſe einunge werden, halbe der ſtat und halbe dem antwerke und ſol die der rat ingewinnen bi dem eide. Es ſol öch der gaſt mit ſinem werke in diſem huſe ſtan ze verköffenne, und ſuln in die burger dar an nicht irren, aber er ſol von ie dem pfunde pfenningen[1] als vil ze cinſe geben als der burger. Were öch, das dis Kürſenhus verbrunne oder nider gebrochen wurde, ſo iſt der, des das hus iſt und den cins nimet, gebunden, den natern eines eiterichs und eines taches ze machenne one alle wider rede.»

Alſo auch hier haben wir ein kleines Beiſpiel einer ſchon anno 1335 beſtehenden Gewerbeordnung; wir halten es angezeigt, demſelben noch einige Worte zu widmen. «Rät und Burger» ſind die ſtädtiſche Behörde[2] und dieſe hatte, als in ihrer Kompetenz liegend, beſchloſſen, daß ein nâter oder kurſener, der «auf eigene Rechnung und Gefahr» neues Pelzwerk: Wämſer, Kragen, Mäntel, Mützen uſw. anfertigte, dieſe nur im Kürſenhaus am Münſterhof in der mindern = kleinen Stadt zum Verkauf auslegen dürfe und ſonſt nirgends, dies eben nach den durch «Burger und Handwerk» aufgeſtellten Bedingungen, die von nun an dauernd («eweklich» = ewig) in Kraft ſtehen ſollen. Die Bedingungen ſind: Es ſollen in dieſem Haus nur Diejenigen feil halten, die neues Pelzwerk führen und keine «Pelzflicker» (= «altwerker»). Weder die hieſigen noch auswärtigen (= «gäſt» Kürſner ſollen ihre Ware an anderem Orte in der Stadt als im Kürſenhaus auslegen, oder es bezahlt einer 5 ß Buße; ausgenommen hiervon iſt ein Verkauf, der in der Werkſtatt oder im Hauſe des Kürſners erfolgt. — Wenn jemand (ein burger ald ein frowe) Pelzkleider (oder kleinere Stücke) zur Anſicht kommen läßt (= Auswahlſendung), darf der Handel im Hauſe des Beſtellers abgeſchloſſen werden. Wer aber ſolche Sachen die Straßen auf und ab trägt, um ſie zu verkaufen (Hauſierhandel), ohne zu einem Kunden beſtellt zu ſein, der gibt 5 ß Buße von jedem Stück. Dieſe Bußen, die der Rat «bi dem Eid» einzuziehen hat, gehören je zur Hälfte der Stadt und der Kürſner-Geſellſchaft. — Auch der von auswärts gekommene Kürſner (der «gaſt») war gehalten, ſeine Arbeiten im Kürſenhauſe zum Verkauf zu bringen, ohne daß die Stadtkürſner

[1] Das Platzgeld (= cinſe) wird nicht nach den zum Verkauf gebrachten Stücken, ſondern nach deren Wert berechnet. [2] Vgl. S. 14 ff. u. S. 142–143.

ihn hieran hindern durften, aber er hatte gleich den letztern ein nach dem Wert der Ware berechnetes Platzgeld zu entrichten. — Und sollte irgend einmal das Kürsenhaus abbrennen oder niedergelegt werden, so war der dannzumalige Besitzer verpflichtet, den Nätern einen Raum (Estrich) und ein Dach darüber zu erstellen. Diese Fassung gestattet den Schluß, daß doch mit der Möglichkeit gerechnet wurde, es möchte dieses Haus, das anscheinend 1335 städtisches Eigentum war, unter veränderten Verhältnissen veräußert werden. Daneben erscheint die Verpflichtung der Raumbeschaffung im Brand- oder Abbruchsfall als eine zeitlich begrenzte oder an die Existenz der Einnung geknüpfte Servitut, die mit ihr bestand oder erlosch.

Wie sich diese Verhältnisse entwickelten oder änderten, ist nicht lückenlos erhalten, nur so viel ist bekannt, daß noch 1452 im Kürsenhause gemäß seinem ursprünglichen Zwecke die Kürsner ihre Waren feil boten; nachher aber scheint dieser genossenschaftliche Betrieb eingegangen zu sein, denn 1486 oder 1487, als die Gremper das Haus erwarben, war es bereits in Privatbesitz und nur der urkundlich erwähnte Name zum Kämbelthier[1] erinnerte noch an seine früheren Insassen.

An dieser Stelle darf wohl festgestellt werden, daß nicht die Gremperzunft dem Haus den Namen gab, sondern daß sie von ihm Namen und Wappen übernahm[2]. Nur hat es damit eine eigene Bewandtnis und wir möchten es für die Kürsner als ganz unwahrscheinlich bezeichnen, daß sie, die das Haus wohl getauft hatten, bei dieser Taufe an ein «Wüstenschiff» dachten, — ausgeschlossen — denn dieses hatte zu ihrem Metier auch nicht die leiseste Beziehung. — Was ihnen vorschwebte, war entschieden nicht das kurz- und rauhaarige Kamel, sondern die Kämel- oder Angoraziege, die mit ihrem feinen seidenweichen Haar für den Kürsner sehr wertvoll war. — Wenn auch jetzt von eleganten Damen der großen, mehr noch der «Halben-Welt» selbst in den durch hochsömmerliche Temperaturen sich auszeichnenden Hundstagen Pelze zur Schau getragen werden, so ist zweifelsohne in jenen Zeiten, wo primitivere Wohnverhältnisse, mangelnde Glasfenster usw. selbst im Hause wärmere Kleidung notwendig machten, da ist — Sommerszeit ausgenommen — viel mehr Pelz verlangt, verarbeitet und getragen worden als jetzt, wohl ein Grund, daß der Handel im Kürsenhaus florierte. — Und was die Kürsner den Schneidern und Tuchscherern zum gemeinsamen Wappen beisteuerten, das war nicht ein Stück struppige, graubraun behaarte Kamelhaut, sondern feines, glänzendes, an Hermelin gemahnendes Fell der Kämelziege, nach der sie offenbar auch ihr Haus benannten, dabei «Ziege» durch das populärere «Thier» ersetzend; — so blieb dem Haus der Name «zum Kämelthier». — Nachdem dann aber die Kürsner das Haus aufgaben, was nach

[1] u. [2] Vögelin, A. Z. I. S. 490 Note 5 u. Ziff. 293.

1452 geschah, muß mit den zwei ä-Punkten die wirkliche Bedeutung des Wortes verloren gegangen sein; die Folge war, daß sich die Bezeichnung «zum Kameel»[1], daneben die Diminutivform «zum Kämbel» festsetzte. — Auffallend dabei ist, daß man mit dieser Namengebung in Konkurrenz trat zu dem an der großen Hofstatt die Ecke mit dem Niederdorf bildenden stattlichen Hause, das bereits 1357 den urkundlich bezeugten Namen «zum Kämbel» trug. Nun sich aber am Münsterhof der gleiche Name beharrlich erhielt, sogar im Wappen der Gremper verkörpert Aufnahme gefunden hatte, mochten der oder die Besitzer des Hauses an der Großen- oder Stüßi-Hofstatt es ratsam gefunden haben, jenen Hausnamen etwas abzuändern; so hießen sie es um 1566 zum «Roten Kämbel» und von 1687 bis 1796 sogar «zum Roten Kämbel oder Mohren-König».

Die Annahme, daß das Kämeltier der Kürsner eben die Angoraziege war, dürfte noch, in Ergänzung des oben Gesagten, besonders gestützt werden durch die Tatsache, daß dieselbe ja in doppelter Weise für sie sehr wertvoll war, erstens wie bereits erwähnt, wegen ihres feinen weichen Felles, zweitens wegen der trefflichen Qualität ihrer Haut, die den geschätzten Saffian ergab, hier unter dem Namen Corduanleder[2] rühmlich bekannt. Wie kaum ein anderes Material bot dieses den Kürsnern Gelegenheit zu mancher lohnenden Arbeit, bestehend in den damals viel getragenen Lederjacken[3], denn nicht der Schneider war es, der diese ledernen Kleidungsstücke erstellte: diese gehörten ganz in die Domäne unserer Kürsner oder Näther.

Aus dem Vorstehenden, namentlich aus den Notizen über die Kürsner ist ersichtlich, daß sie wohl an die anderthalb Jahrhundert in genossenschaftlicher Vereinigung das Haus zum Kämeltier inne hatten, bis sie, anscheinend aus dem Verlangen nach vermehrter «Bewegungsfreiheit» heraus, zur Dezentralisation übergingen. Dieser Schritt auf dem Weg zu einer nach Jahrhunderten wieder als Idealzustand angesehenen Gewerbefreiheit mag, wie erwähnt, nach 1452 getan worden sein; immer aber waren die Kürsner unter Führung eines eigenen Obmanns Glieder des Ganzen, der Schneiderzunft.

Wir möchten hier einflechten, daß nach einer Formel gesucht wurde, die, Bruns Gliederung der Zunft respektierend, doch eine Kürzung der etwas langen Firma: «Schnyder, Kürsner und Tuchscherrer» ermöglicht hätte, ähnlich derjenigen, welche die hohe Regierung

---

[1] Siehe S. 82; es ist die durch den Regimentsspiegel von Edlibach übernommene Schreibweise. [2] Die echten Corduans kamen aus Spanien, wo die Zucht der aus Kleinasien stammenden Angora-Ziegen und -Schafe in ausgedehntem Maße betrieben wurde. Führend in der Bearbeitung dieser Leder waren Cordovas Gerber, welche ihr Produkt überall als begehrten Artikel auf den Markt brachten. [3] Heute sind dieselben in Auto-Sportkreisen wieder sehr beliebt.

bezeichnend, etwa seit der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts aufgekommen war: «M.G.H.» oder «U.G.H.», der wir in diesen Blättern öfters begegnen. Es ist, wie wir sehen, ein alter Usus, der in der Neuzeit, scheinbar als ihre Schöpfung, sehr in Aufnahme gekommen ist. Da aber bei einfachem «S.K.T.» Mißdeutungen zu fürchten waren[1] und das etwas einläßlichere «Schnykütu» auch nicht restlos befriedigte und eine dritte Möglichkeit, von der noch die Rede sein wird, weil mit einer Inkonsequenz verbunden, schon vor längerer Zeit abgelehnt wurde, griff man zu dem gegebenen Mittel, einfach die erste der drei Branchen zu nennen und die Kürsner und Tuchscherer als hierin inbegriffen anzusehen. Wenn also kurzweg von den Schneidern gesprochen wird, so sind in der Regel die andern zwei sehr schätzbaren Branchen ebenfalls darunter verstanden.

Sind im vorangehenden hauptsächlich berufliche Angelegenheiten der Schneider und ihrer Zunftgenossen berührt, so mag nun noch einiges aus ihren übrigen Geschicken erwähnt werden. — Zuerst sei noch der «Schneiderlaube im Schrötli»[2] gedacht. Angenommen, es handle sich hierbei um ein Analogon zur Brotlaube der Pfister, dann hätten wir es hier auch mit einem Verkaufslokal zu tun, in dem die genossenschaftlich vereinigten Schneider «Konfektionsware» feil hielten und da sich dieses Lokal «im Schrötli» befand[3], so darf geschlossen werden, daß hierunter gerade die Werkstatt der Schneider zu verstehen ist, in der ein Zuschneider den hier lagernden Stoff zuschnitt und daß, was zur Verarbeitung bereit lag, hier abgeholt wurde, um dann in «Heimarbeit» fertig gestellt zu werden. Also: ein ganz modern geleiteter Betrieb, nur schrieb man zur Zeit, da sich diese Schneiderlaube «in summitate fori thuricensis»[4] befand (eben zu oberst in der heutigen Elisabergasse, des Ausläufers der Marktgasse), die Jahreszahl 1273 und es hatten in jener Gegend die Äbtissin vom Fraumünster, Elisabeth von Wetzikon, Grundbesitz und Ritter Jakob Müllner trat dieses Haus mit der Schneiderlaube an König Rudolf ab als Ersatz für den «Thal-Acker», den er — wohl ein Lehen des Königs — an das Kloster Seldenau[5] veräußert hatte.

Gewährt uns dieser Übertragsakt an den König einen Einblick in Eigentums- und Rechtsverhältnisse, wie sie noch gegen Ende des XIII. Jahrhunderts in der Reichsvogtei Zürich bestanden, so weckt unser Interesse gleichfalls die auch aus jener Zeit stammende Nachricht, daß die Abtei Zürich einem Schneider, den sie in ihren Diensten hat, eine halbe Hube

[1] z. B. «Schweizer. Kunst-Turnerverband» oder «Städt. Kanalisations-Techniker» usw. usw. [2] Vögelin, A. Z. I. S. 398. Nr. 209. [3] Lexer: schrôtaere = der Kleider zuschneidet; schrôter = Schneider; schrôt-werc = Schneiderarbeit. [4] = im obersten Teil des zürcherischen Marktes [Vögelin, A. Z. I. S. 398]. [5] = Selnau.

Land[1], im Sihlfeld gelegen, «als zu seinem Amte gehörig» zur Benutzung übergibt. Es ist in vorliegendem Falle die oben genannte Äbtissin Elisabeth[2], die anno 1272 ihrem Schneider[3] Hugo Milcheli ein respektables Stück Acker oder Gemüseland verleiht, und da er damals noch keine Pariser und Berliner Modejournale nach den neuesten Kreationen durchstöbern mußte, hatte dieser wackere Mann gewiß alle Gelegenheit, seinen eigenen Kohl, dazu Bohnen, Birs und Hafer zu pflanzen. – Wir sehen, was heute als eine Erfindung der Neuzeit im «Schrebergarten» geschieht, das geschah schon vor Jahrhunderten auf einer «Pünt», die einem Bürger zur Benützung überlassen war.

*

Es sind spärliche Berichte, die uns Kunde geben über kleine Geschehnisse in weit zurückliegender Zeit, doch verraten sie uns noch so manches über frühere Zustände, daß wir uns des Eindruckes eines Kreislaufes, dem nicht nur unser Planet, sondern wir damit unterworfen sind, nicht erwehren können.

60 Jahre gingen ins Land, seit die Schneider, die, wie aus der Bewerbung der Schneiderlaube ersichtlich, genossenschaftlich oder nach damaliger Benennung in einer der von der Stadtbehörde erlaubten «Einung» verbunden waren. Dann kamen jene denkwürdigen Tage vom Mai bis Juli 1336, in denen feste Form annahm, was wohl schon von langer Hand vorbereitet war: die Erhebung der bisher recht- oder stimmlosen Handwerker und Gewerbetreibenden.

Eine Urkunde aus Bruns Zeit besagt nun, daß der Mann, der den Schneidern die ersten Begriffe einer ehrsamen und wirklichen Zunft beibrachte, Ulrich von Ylinken geheißen hat; es ist dies ein längst erloschener Name. Das «von» darin kann aber unmöglich Adelsprädikat gewesen sein, denn auch in jenen Tagen, da sich die Ritter mit den Handwerkern gegen die Patrizier verbunden hatten, wird kaum einer der ersten sich einem so «bescheidenen» bürgerlichen Beruf zugewandt haben, adelige Schneider gab es also damals noch nicht. Es könnte daher das «von» eher auf die Heimatsgemeinde des genannten Herrn Rudolf hinweisen, wo wir

[1] Hube (oder Hufe) = 30 Morgen; 1 Morgen ca. 30 Aren; 1 Are = 100 m²; ½ Hube = 45,000 m². [2] v. Wyß, Gesch. der Abtei Zürich, S. 203. [3] Also sind die «Damenschneider» schon eine ganz alte Gilde.

aber Yfinkon im lieben Vaterland suchen müssen, das ist uns rätselhaft, vielleicht darf hier an Islikon – im Thurgau – gedacht werden, wie oft und wie sehr dazumal solche Namen verstümmelt wurden, das ist hinlänglich bekannt. – Wo nun die Schneider unter Herrn Rudolf und seinen Nachfolgern im Amt eines Zunftmeisters in den ersten 70 bis 80 Jahren ihres Erdenwallens sich zu geselliger und geschäftlicher Aussprache zusammenfanden, darüber fehlen irgendwelche Anhaltspunkte und es dauert ziemlich 90, eventuell ca. 70 Jahre, bis sie sozusagen als die Nachfolger der Gesellen vom Schneggen deutlicher in die Erscheinung treten. Da wir den letztern noch an anderer Stelle begegnen, mögen hier nur einige Angaben über diesen alten Schneggen, das erste bekannte Versammlungslokal der Schneider, auch «Schnegglein» genannt, folgen.

Daß es ein kleines Objekt war, geht aus seinem Namen hervor; ängstlich in der Wahl eines Hausnamens war man überhaupt nicht; derbe, drastische Bezeichnungen finden sich vielfach, auch augenfällige Gegensätze waren besonders beliebt[1], ebenso sämtliche damals bekannten Namen aus dem Tierreich.

Nun dieses Schnegglein, man kann auch sagen Schneggenhaus, befand sich an zentraler Lage der Stadt, es war ein Angebäude des Hauses zum Kyel, auch Kiel geschrieben, das dominierend an der untern, nördlichen Ecke der Marktgasse stand. Und während dieser Schnegg an der Ostseite des Kiels klebte, erhob sich auf der Nordseite des letztern das Haus zum «Helfant», an den weiter nördlich die erste bekannte Metzg der Stadt angebaut war. Dieser Elefant stürzte aber mitsamt der alten Metzg anno 1417 wohl aus Altersschwäche zusammen, das Schnegglein aber hatte sich an seinem großen Nachbarn, dem Kiel, so festgesogen, daß es Bestand hatte bis ins XX. Jahrhundert. – Die südliche Schmalseite des Schneggen lag also an der Marktgasse, seine Längs- oder Ostseite am «Lecker»-gäßli, das von der Marktgasse bis zur Stüßihofstatt ging (jetzt Schneggengasse)[2] und die nördliche Schmalseite lehnte an die Metzg. – Da das Haus zum Kiel an seiner Nordseite etwa 3 Meter Abstand hatte von der 1420 neu aufgebaut dastehenden Metzg, so erhielt das sonst recht im Schatten liegende Schnegglein an diesem schmalen freiliegenden Stück seiner Westseite doch noch manchen freundlichen Sonnenblick (vgl. Bild 109 S. 322).

[1] Beispielsweise seien aus vielen erwähnt das Haus «zum geilen Münch», «zum Affenwagen», «zum Rindsfueß», «zum roten Kamel», «zum blauen Esel» usw. [2] Vögelin, A. Z. I. S. 399.

Um 1345 wird dieser Schneggen in den Stadtbüchern erwähnt wie folgt[1]:

«Man schribet allen rêten, daz dú stube ze dem Sneggen alvard[2] sol beschlossen sin und daz nieman kein wonunge dar inne sol haben, wan ein rat, die ingewinner und die sekler. Wer aber, daz darüber ieman wider Rischachs[3] willen in die stuben gan wölte, wirt der vor dem rate von Rischach verleidet, der kumt umb ein mark ze büße[4].»

Hier war also längere Zeit die abgeschlossene Trinkstube des Rates, der Steuerbezüger und anderer städtischer Funktionäre; wir sehen aus der über andere Besucher verhängten hohen Buße, daß man sich bereits etwas absonderte. Später, als dann der Rüden der Constaffel eingeräumt wurde, wird sich auch der Rat mehr dort eingefunden haben, dafür aber sind es nun jene unternehmenden, unabhängigen, den besten Familien angehörenden Gesellen, die überall dabei sind, wo etwas «los» ist, die bis um 1420 hauptsächlich hier verkehren und sich nach dem Hause nennen. Mit deren Übersiedelung in ihr neugebautes schönes Haus beim Rathaus (s. Bild 63, S. 221) war die alte Schneggenstube für andere Bewerber frei und es wird offene Frage bleiben, ob nun die Schneider schon um 1400 oder erst anno 1426, – im Jahr, in welchem erstmals im Ratsprotokoll der neue Schneggen besonders erwähnt ist, – sich im alten Schneggen festsetzten und ob sie ihn wirklich erkauft hatten, oder ihn nur mietweise benutzten. – Feststehend dagegen ist, daß der Schneggen um 1510 – möglicherweise doch wegen Platzmangel – von ihnen verlassen, und ein an der großen Hofstatt gelegenes Objekt als Schneiderzunfthaus erkoren wurde. – In erster Linie weist das wohl darauf hin, daß sich in dieser Zeit die ökonomischen Verhältnisse bei den Schneidern konsolidiert hatten, in sonst sparsamem Haushalt waren die Mittel angesammelt worden, die es gestatteten, ein Haus zu kaufen. Wohl heißt es in einem alten, in jener Zeit geprägten Wort: «Wen Gott lieb hat, dem schenkt er in Zürich ein Haus»; da aber dieses Geschenk nicht «direkt» erfolgt, sondern mehr auf dem Wege einer gesegneten, emsigen Arbeit erworben werden kann, einer werktätigen Wirksamkeit, in der nicht nackter Egoismus wegleitend ist, so dürfen wir annehmen, daß auch die Schneider sich eines Wandels befleißigten, wie er sich für ordentliche Christenmenschen geziemt und daß ein guter Geist bei den Schneidern gewaltet hat und schöne Früchte zeitigte.

---

[1] St.-B. I. S. 147. [2] = allerwärts, hier für «gänzlich» gebraucht. [3] Der Stubenknecht oder Wirt auf dem Schneggen. [4] = ca. 15 fl.

Daß ja die allgemeine Lage nicht ungünstig war, daß sich Handel und Verkehr wieder gehoben, erhellt aus der Tatsache, daß die meisten der Hauserwerbungen durch die Zünfte in jenen Jahrzehnten vom XV. zum XVI. Jahrhundert erfolgten. Daneben ist zu beachten, daß nicht nur die Meisterschaft ihre festgefügten Verbände hatte, sondern daß dies in gleicher Weise bei den Gesellen der Fall war, auch sie waren, wie es heute heißt, «organisiert», sie hatten ihre bestimmten Lokale, wo sie sich unter einem Altgesellen vereinigten, und wohlgeregelt waren neben dem Lehrlingswesen die gegenseitigen Verhältnisse. – Von den Schneidergesellen lesen wir noch besonders, daß sie sich – an hohen kirchlichen Feiertagen wohl «in corpore» – zum Gottesdienst in der Kirche[1] des Barfüßerklosters zusammenfanden... «wohin die Gesellen des Handwerks der Kürsner 1434 eine an den Festen der heiligen Jungfrau anzuzündende Kerze gestiftet hatten». Bis 1525 bildeten diese frommen Gesellen mit den «Schneider-Knechten» eine «Bruderschaft», im letzteren Jahre aber wurde auch ihr Vermögen dem unter der umsichtigen Leitung Zwinglis errichteten Almosenamt zu gemeinnützigen Zwecken übergeben. –

Kehren wir nun zurück zu der Erwerbung der Schneider auf der großen Hofstatt. Es war das Haus «ze der Linden»[2] vorüber dem großen Pfauen und dem goldenen Horn, und Kaspar von Bubenhofen, der bisherige Eigentümer, verkaufte eben 1510 seine Linde den Meistern und der Zunft des Schneider-, Tuchscherer- und Kürschnerhandwerks. Im obern Stockwerk wurde ein geräumiger Saal eingerichtet; für seinen künstlerischen Schmuck mit den Wappenscheiben der Conitaffel und der Schwesterzünfte wurde ein schönes Stück Geld ausgegeben. – Und dennoch hielten es die Schneider nur 6 Jahre in diesem Hause aus. Über die Ursache, die ihnen den «Verleider» brachte, ist nichts bekannt, befanden



147 Haus zur Linde
Zunfthaus von 1510 bis 1516.

[1] Nach 1525 Kornmagazin; im Jahr 1832 von der Regierung an eine A.-G. verkauft, welche das Gebäude in ein Theater (das alte Stadttheater) umbaute, das in der Nacht vom 1. auf den 2. Januar 1891 niederbrannte. [2] Vögelin, A. Z. I. S. 402.

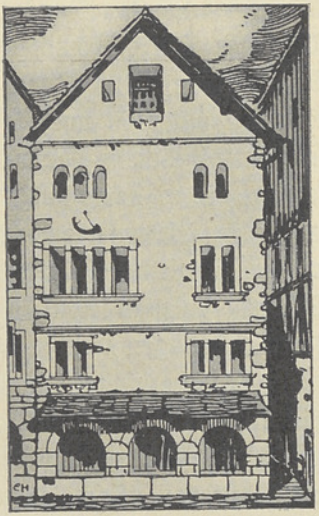

148 Haus zum schwarzen Horn
Zunfthaus von 1516 bis 1538.

sie sich doch hier in ganz guter Gesellschaft: im Silberschmid hausten die Schuhmacher, im goldenen Horn die Schmiden mit den Schärern und Badern, mit denen sie aus den Fenstern auf der Schmalseite ihres Hauses über die Gasse leicht Zwiesprache halten konnten. Vielleicht aber kam von dorther etwa ein Spottwort herüber geflogen, um das die Schmieden verschiedener Hantierung, vom kunstfertigen Goldschmied bis zum robusten Grobschmied, den «Schneidern» gegenüber wohl nie verlegen waren, es war eben die Zeit, wo ein harmloses Wort leicht über eine sich zuspitzende Fopperei in eine Keilerei ausartete, in der – vermutlich – eher die Schneider der «empfangende» Teil waren. – Vielleicht ist dies aber doch nur Vermutung, und man schied nicht von der Hofstatt im Ärger über eingeworfene Wappenscheiben[1], eher hatten die Schneider konstatieren müssen, daß die mit ihrer schönen Breitseite wohl auf den Platz, aber ganz nach Norden gerichtete Linde noch weniger Sonne genoß, als sie dem Schnegglein beschieden gewesen war. – Item, das Positive an dieser Sache ist das, daß die Schneider 1516 die Linde verkauften[2], das Feld räumten und auf die Hofstatt vor dem Rüden zogen, allwo sie das Haus zum schwarzen Horn[3] erworben hatten. Bisher im Besitz eines Hans Gasser, seines Zeichens Schuhmacher, trat dieser das Haus «Meistern und gemeinen Zunftbrüdern der Schneider-, Kürschner- und Tuchscherenzunft» ab, und er machte wohl kein schlechtes Geschäft, als ihm dafür 490 fl. ausbezahlt wurden. – 22 Jahre waren sie hier in der ehrenwerten Nachbarschaft der Constaffel und der Zimmerleuten, dann bot sich ihnen Gelegenheit zu einem Tauschhandel, auf den sie eintraten: das «schwarze Horn» übergaben die Schneider dem Andreas Hermann, der ihnen dafür das Wirtshaus «zum gälen Schaf» samt Hofstatt und Höfli abtrat, das «auf Dorf», das heißt

[1] Wohin jene Scheiben gekommen sind, darüber herrscht völliges Dunkel. [2] Die «Linde» blieb von da ab ein offenes Wirtshaus bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts, da das Tavernenschild nach der «Obern Straß» verkauft wurde, wo es heute noch hängt, zur Einkehr lädt und wo nun jüngere Zünfter, die «Krattentürmler», ein- und ausgehen. [3] Vögelin, A. Z. I. S. 209.

unten an der Rüti-, nachmaligen Sygergasse lag[1]. In dem 1538 so eingetauschten Hause ließ nun die Zunft im folgenden Jahre im Erdgeschoß eine große Zunftstube herrichten, dann – man ging sehr bedächtig zu Werk – 1613 den ersten Stock zu eigenen Zwecken ausbauen und endlich 1682 wurde im zweiten Stockwerk der hübsche Saal geschaffen, so wie er zurzeit noch besteht. – Einzelheiten aus diesem Saale lassen deutlich den Wandel der Zeiten und des Stils erkennen: Die schwere, eisenbeschlagene, hinter dem Täfer liegende vierteilige Türe des in die 1 Meter dicke Mauer der rückseitigen Wand des großen Zunftsaales eingebettete, einen «Tresor» versehenden Gelasses

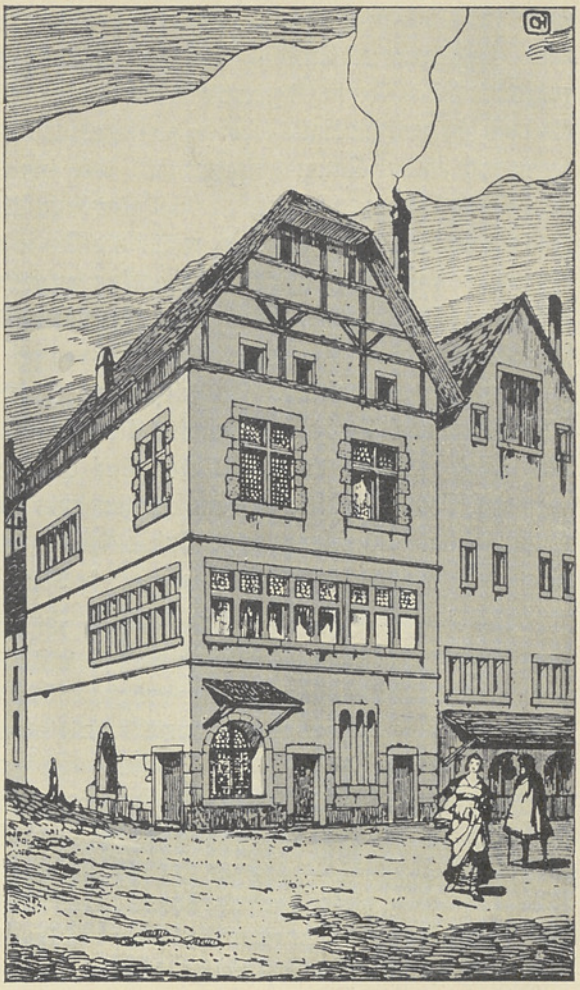

149 Haus zum gälen Schaf
Zunfthaus der Schneider von 1538 bis 1798.

[1] Dem «gälen Schaf» vorgebaut, am Wasser stehend, lag das Wirtshaus «zum Rappen», seit 1698 «Raben», bekannt durch die Legende, daß dort die von den Raben des heiligen Meinrad verfolgten Mörder entdeckt und gefangen worden seien. Das an der Südseite des «Raben» angebaute Haus hieß 1357 «zum blawen Eisel» [Vögelin, A Z. I. S. 243], ist aber 1433 als Wirtshaus «zum Hecht» bekannt. Der dortige Platz, auf dem 1576 bereits (nach Murer) ein Röhrenbrunnen stand, früher «weiter Platz» genannt, führt von 1744 an den Namen Hechtplatz. Später wurden «Raben» und «Hecht» zu einem Gasthof vereinigt, der dann ca. 1871 aufgehoben wurde, wonach das Tavernenschild auf das ehemalige Zunfthaus zur Schneidern übertragen wurde, das, wohl von 1798 bis 1871 als «Kaffeehaus zur Schneidern» bekannt, von 1871 bis 1885 Gasthof «zum Hecht» war. Hieran erinnert ein in Stein gehauener Hecht, der an der Westfront des Hauses in die Mauer eingesetzt ist.

weist in die Periode der Renaissance. Die durch senkrecht und wagrecht über die schweren Türteile gelegten Eisenbänder bilden 104 Felder, die gefüllt sind mit den in Öl gemalten Wappen und Namen der Zunftvorgesetzten, die von 1643 ab im Amte waren; dieses eigenartige Verzeichnis oder Register ist, soweit es der Raum gestattet hat, also bis 1770 fortgeführt worden. –

Einen reicheren Schmuck erhielt der Saal aber erst im Jahre 1744 durch fünf wertvolle Deckengemälde, wofür die Zunft 135 fl. 8 ß verausgabte, ein Betrag, der uns heute lächerlich gering erscheint. Das Mittelstück der von Balthasar Bullinger meisterhaft ausgeführten Malereien zeigt eine auf leuchtenden Wolken einherfahrende Aurora; in 4 Eckstücken sind die Jahreszeiten dargestellt. Ein elegantes Barockornament in Stuck bildet Einfassung und Verbindung dieser Malereien. In je einer Kartusche in der Mitte zwischen den Eckstücken sind die vier Elemente Wasser, Erde, Luft und Feuer in kleinen Landschaften zum Ausdrucke gebracht. – Daß dem gleichen Künstler einige Jahre später die Ausschmückung der neu erbauten «Meise» übertragen wurde, ist Seite 230 bereits erwähnt.

Noch eine kleine, gewöhnlich nicht sichtbare, wir möchten sagen kritische Darstellung findet sich in diesem Saal; ohne Zweifel steht sie in Beziehung zu dem üppigen, damals vielbesprochenen Leben, das einige Zunftmitglieder führten. Da man sich doch nicht recht an diese hochgestellten Herren herantraute, begnügte man sich, diesen Ausdruck sittlicher Entrüstung effektiv hinter Schloß und Riegel, nämlich auf den inneren Schloßteilen der Wandkasten im Zunftsaal niederzulegen. Aus Salomon Landolts, des geschätzten Zünfters zur Schneidern, des originellen Landvogts von Greifensee Jugend, prächtig geschildert von David Heß, wissen wir auch um das tolle Leben, das die mit Landolt verwandten Söhne des weiland niederländischen Generals der Infanterie, Salomon Hirzel[1], auf der von diesem gekauften Freiherrschaft Wülflingen und Buch führten. – In naiver Zeichnung hat der Graveur dieser beiden Messingplatten darzustellen versucht, wie einer dieser Herren von Wülflingen hoch zu Roß zwei Hirschen nachjagt, während eine üppige Dame der galanten Zeit im duftigen Grase gelagert wohl auf den Reiter wartet, dem auch hier das Jagdglück hold ist.

*

Dem Gebrauch der Zeit: die Zunft nach dem ihrem Hause gegebenen Namen zu nennen, verdankt auch die Schneiderzunft die Ehre eines

[1] Dieser war 1721, noch Obrist, als Zwölfer in den Rat abgeordnet; gleicherweise hat auch Salomon Landolt, der sich als Gründer des Scharfschützenkorps großer Sympathien erfreute, am 22. Februar 1777 als Zwölfer ernannt, die Zunft zur Schneidern bis 1798 im großen Rat vertreten.

zweiten Namens. Aus dem Regimentsspiegel[1], angelegt nach den Ratsregistern um 1657, ist die Bezeichnung «zum Schaaff» ersichtlich; aber schon 52 Jahre früher findet sich dieser vom vierten Haus der Schneider abgeleitete Zunftname, dort «Schaff» geschrieben, auf einer der von Jos. Murer stammenden Zunft- und Monatsscheiben, dat. 1605, von denen sich 8 Stück[2] auf Schloß Heiligenberg am Bodensee befinden. —

Bei dem viermaligen Hauswechsel der Schneider ist die Beibehaltung des letzten Namens «zum Schaf» nicht ganz korrekt, doch aus der Gepflogenheit der Zeit erklärlich. Es ist aber auch in unserer Zeit, nachdem jenes Haus sich seit 130 Jahren in fremden Händen befindet, nicht angebracht, sich weiter darnach zu nennen, dagegen richtiger, den alten, guten Namen beizubehalten, der von Anfang an in ihrem Wappen durch Embleme und «núwes werc» zum Ausdruck kam. Man hatte ja auch darauf verzichtet, sich nach dem Schneggen, in dem man 84, vielleicht auch 110 Jahre gehaust, zu nennen, dort schon gar, weil ja die wirklichen vornehmen Gesellen vom Schneggen mit einer ihnen von den Schneidern gemachten Namenkonkurrenz nicht einverstanden gewesen wären. Auch die 6 Jahre auf der Linde und die 22 Jahre im schwarzen Horn boten nicht den Anlaß zu einer Namengebung; so wurde also auch damals ein Anrecht auf einen dieser drei Namen mit dem Moment als hinfällig anerkannt, wo das betreffende Objekt aufgegeben wurde. Heute, da die Zunft der S. K. T. zufolge der Ängstlichkeit der Mitglieder von 1798 leider auch noch zu den «Nomaden» gehört, ist es richtig und gut, daß sie bei dem traditionellen alten Namen verbleibt, zu dem sie anno 1907 zurückgekehrt ist.

*

Es soll nicht behauptet werden, daß die Zunft zur Schneidern in Zürich bestimmenden Einfluß hatte auf das im Wandel der Jahrhunderte anders gewordene Kleid, das in der Stadt in Form und Farbe, wenn auch langsam, doch schneller wechselte als bei der Landbevölkerung; es darf angenommen werden, daß, wie jetzt die Mode, so früher die Zunft vom Ausland her inspiriert wurde. Aber daß sie in Angelegenheiten, die unsere Stadt und das zu ihr gehörende Gebiet betrafen, ihre Ansicht vernehmbar äußerte, das ist feststehend und erhellt auch aus der Tatsache, daß fünf ihrer Mitglieder zur Würde eines Burgermeisters gelangten. Und was sonst, mit Ausnahme der Constaffel in deren erster Regierungsperiode, nie der Fall war, das wurde bei den Schneidern zum

[1] Vgl. Illustr. S. 80/81 u. S. 82. [2] Schmiden, Weggen, Schuhmachern, Zimmerleuten, Schneidern, Schiffleuten, Kämbel und Waag.



150 Conrad Großmann
Burgermeister 1590–1609.

Ereignis, nämlich das, daß zu Ende des XVI. Jahrhunderts gleich zwei Mitglieder der Schneidern an oberster Stelle in Amt und Würde standen. Seit 1590 war Conrad Großmann (* 1533) Burgermeister, neben ihm Caspar Thomann vom Weggen. Thomann aber starb im Herbst 1594 und an seine Stelle wurde ein zweites Mitglied der Schneidern, Johannes Keller, gewählt. Bis 1601 leiteten beide abwechselnd das zürcherische Staatswesen; in jenem Jahr starb Keller, Großmann aber führte noch bis 1609 in verdienstlicher Weise sein Amt, neben sich Sch. Bräm I (1601–1607) und Hans Rud. Rahn (1607–1609), beide vom Widder.

Aus Conrad Großmanns Leben, dem 1609 der Tod sein Amt abnahm, mangeln uns leider weitere Angaben; als sicher aber ist anzunehmen, daß er nie mit Nadel und Faden gearbeitet hat, wohl aber dem Kaufmannsstande angehörte, und daß er sich besonderer Sympathien erfreute, dürfte dadurch bestätigt sein, daß ihm 1591 zwei schwere, silberne Becher überreicht wurden, wofür er dann die Bürger auf dem Lindenhof bewirtete[1]. – Als ein kleines Sittenbild aus jener Zeit sei erwähnt, daß, als im Jahre 1600 Elisabetha von Hallwyl, die Braut eines Hauptmanns von Eicher, nach Zürich kam, ihr 400 Schützen entgegenzogen und sie mit dem Donner zwanzig großer Feldstücke begrüßt wurde.

Über Johannes Keller (*1537), der sich dem Staatsdienst gewidmet hatte, steht verzeichnet, daß er 1560 Zwölfer geworden. In der Folge war er Rechenschreiber, später Reichsvogt[2]; 1573 «des Raths und Obmann über alle Klöster». 1575 Gesandter an Abt und Convent zu Einsiedeln, 1582 an Herzog Karl von Savoyen. 1587 Gesandter nach Mülhausen und 1588 nach Straßburg zum Bundesschwur und dank seiner diplomatischen Fähigkeiten ins Land Appenzell zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den beiden Religionsparteien (die durch die Landesteilung in Inner- und Außer-Rhoden ermöglicht wurde). 1589 ist er Pannerherr und 1594 begleitet er noch Burgermeister Thomann zur Beschwörung des Bundes nach Genf und, da bald hernach Thomann starb, war es wohl das Gegebene, den geschäftserfahrenen Mitarbeiter und Mitzünfter Großmanns diesem im Amte beizugesellen. Er wurde in jener durch Religionszwiste anhaltend

[1] M. v. K.: D. Ktn. Zürich II. S. 149. [2] Amtsdauer je zwei Jahre.

bewegten Zeit als Vermittler und Berater noch «an viele Fürsten und Herren» delegiert, leider bereitete der Tod 1601 seinem verdienstvollen Wirken ein Ende.

Sechzig Jahre nach Conr. Großmanns Tod war es dem aus weitverzweigter Regentenfamilie zu den Schneidern übergetretenen Hs. Caspar Hirzel beschieden, an oberster Stelle zu wirken. Geboren 1617, war er (21jährig) 1638 Zwölfer, Examinator und Assessor. 1639 ist er Substitut in der Stadtkanzlei und 1645 Unterschreiber, 1646 Gesandter wegen der Rebellion in Wädenswil. 1651 Stadtschreiber, 1657 Landvogt der Landgrafschaft Thurgau und Gesandter nach Innsbruck «wegen der Verhandlungen um das Dorf Ramsen». 1663 mit einem Vertreter Berns Gesandter an Herzog Carl Emanuel von Savoyen, «wegen des kläglichen Zustandes der evangelischen Talleute in Piemont», 1665 Gerichtsherr zu Altikon, überdies auch (durch Kauf) Herr zu Kefikon, gleichzeitig Zunftmeister und Obervogt in Rümlang, Gesandter an den savoyischen Ambassador und Oberster Zunftmeister. 1668 Deputierter zur Huldigung nach Stein a. Rh. 1669 erfolgt seine Wahl als Burgermeister, 1673 bewillkommnete er den (wegen Erneuerung der Militärkapitulationen) nach Solothurn gekommenen französischen Gesandten Mr. de St. Romain; 1674 ist er (als B.-M.) oberster Schulherr und oberster Kriegsrat, überdies erledigte dieser 1691 gestorbene weltgewandte Mann «noch viele wichtige Gesandtschaften mit großem Erfolg».

Dann im XVIII. Jahrhundert fiel noch die Wahl auf:

Hans Caspar Landolt, dem Kaufmannstande angehörend, den 1732 die Zunft einhellig zum Zwölfer ernannte. 1734 wurde er bestellt als Assessor synodi und 1737 Schultheiß und Examinator, dann 1740 «des Rats von der freien Wahl». 1744 ist er Obervogt in Meilen, 1745 Obmann zu den Barfüßern, 1753 des «Geheimen» Rats, 1762 Burgermeister; noch treffen wir ihn als Gesandten an mehreren Tagsatzungen und Huldigungen, 1768 bekleidet er die Charge eines Obersten der (11) Stadtpanner (s. S. 108 – 109), 1778 resigniert er aber von Amt und Würde zugunsten von

Hs. Hch. Landolt (*1721), dem als letztem Vertreter der «Schneidern» leider an oberster Stelle zu wirken nur noch eine kurze Spanne Zeit vergönnt war. Er hatte sich dem Staatsdienst gewidmet, war 1747 Ratssubstitut und Unterschreiber, 1759 Stadtschreiber, 1762 «des Rats von der freien Wahl». 1766 Obervogt in Bülach, 1768 Standes-Säckelmeister und Obervogt in Altstetten, 1771 Gesandter zur Huldigung in Stein und Ramsen, 1778 Burgermeister. Dieser Herr stand in großem Ansehen in der ganzen Eidgenossenschaft, wurde zu vielen wichtigen Sendungen gebraucht – 1773 war er eine Hauptperson bei der Konferenz zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Kanton Schwyz und dem Stift Einsiedeln. – Er besaß eine Fülle juristischer, historischer und diplomatischer Kenntnisse und entledigte sich seiner Aufgaben mit Takt und Würde, 1780 wurde er zur letzten Ruhe bestattet.

*



151 Arbeits-Attest

ausgestellt durch «Obman und übrige Meistere deß Ehrsam Handwerck der Schneideren» aus dem XVIII. Jahrhundert.

Aus dem hier wiedergegebenen Bild eines Arbeits-Attestes, reproduziert nach einem sauber in Kupfer gestochenen Original aus dem XVIII. Jahrhundert, finden wir die bereits erwähnte Organisation der Zünfte bestätigt: sind verschiedene Branchen und Handwerke in einer Zunft vereinigt, dann bildet jede Gruppe eine Einheit für sich, an ihrer Spitze stehen der Obmann, der Handwerkspfleger und der Handwerksschreiber.

Wir haben hier eine für alle Zünfte gültige Organisation vor uns, dem entsprechend waren auch die im Verkehr mit der Gehilfenschaft verwendeten Atteste, vom Ende des XVII., namentlich vom XVIII. Jahrhundert stammend, in ziemlich übereinstimmender Weise ausgestattet oder erteilt: Bei kürzerem, oder weniger befriedigendem Dienstverhältnis mußte sich der Gehilfe freilich mit einem schlichten Eintrag im «Wanderbuch» begnügen; war ein Gehilfe aber längere Zeit bei einem Meister in «Condition» gewesen, dann wurde ihm auch eines dieser hübschen Kunstblätter ausgefertigt und da diese Atteste neben der Auskunft über die Dauer des Arbeitsverhältnisses noch personelle Angaben enthielten, bildeten sie für den Inhaber in der Regel eine wertvolle Legitimation.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die, diesen Blättern beigegebene Etatsliste vom Jahr 1797 (S. 158–160), so werden wir gewahr, daß die Handwerker auf ihren Zünften nicht die Hälfte, mehr nur ein Drittel der Mitgliederzahlen ausmachen und unwillkürlich wird angesichts dieser Tatsache die Frage laut, welche Interessen wohl diese sozusagen «unzünftigen» Mitglieder mit der Zunft verbunden haben? – Hierauf genügt der Hinweis, daß der Bürger nur durch das Mittel der Zunft seinen Pflichten der Stadt gegenüber gerecht werden konnte, anderseits waren die hieraus resultierenden Rechte ebenfalls nur auf dem Wege über die Zunft zu erreichen und geltend zu machen. – Es ist bereits erwähnt, wie wertvoll die Zunft dem Mitglied sein konnte, dessen Aspirationen nach einer Stelle im Staat gingen. Und als letztes Moment, geeignet das Interesse der Mitglieder aller Kategorien zu wecken, sei erwähnt, daß die Zünfte ihrer Zeit auch eine finanzielle Macht von nicht zu unterschätzender Bedeutung waren, sogar in volkswirtschaftlicher Beziehung eine wichtige Aufgabe erfüllten. – Hatten sich auch auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung und Organisation unleidliche Zustände entwickelt, so war man doch nicht planlos und untätig durch die Zeiten gegangen. Ein umsichtig geführter Haushalt hatte die Schaffung oder Anlage von Reserven günstig beeinflußt, sie stetig zu mehren war der Stolz der Zunftvorgesetzten gewesen. Im Laufe der Zeit kam man dazu, zufolge sich mehrender Nachfrage, verfügbare Gelder hauptsächlich gegen Grundpfand auszuleihen; bei dem Fehlen von Bankinstituten, wie wir sie heute haben, waren es die Zünfte, die ein regelrechtes Hypothekar-Geschäft betrieben. – Über die Ausdehnung eines solchen Zunft-Bank-Betriebes geben uns beispielsweise Akten aus dem Archiv der «Schneidern», die mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln «arbeiteten», Einblick und Aufschluß.

Es handelt sich um die von Zunftpfleger Joh. Conrad Ott abgelegte

Rechnung
um die Verwaltung des Zunft-Guts Lobl. Zunft zum Schaaf
Auf Galli[1]-Tag anno 1783.

Auf Pag. 1 lesen wir: «Eingenommen an alter Reitanz, So bey meiner 5.ten Rechnung schuldig verblieben: An Geld: ℳ 156,656 ß 2 hlr. 7.» Es will das heißen, daß in der auf den 16. Oktober abgeschlossenen und «... mit beiter Zufriedenheit und

[1] = 16. Oktober (St. Gallus).

Dankerstattung von M. hochge. HHerren Zunftvorgesetzten und den Herren Verordneten zur Rechnung ...» abgenommenen Rechnung obiger Betrag als Resultat und Zunft-Vermögen vom Gallitag 1782 «auf neue Rechnung vorgetragen» war. Hierzu sei noch bemerkt, daß das Zunfthaus zum gälen Schaf in dieser Rechnung nicht figuriert, weder sein Wert, noch derjenige allen Inventars, Silbergeschirrs, Möbel usw. ist darin enthalten. Beachten wir noch, daß das ℔ einen Silberwert von Fr. 2.75 repräsentiert und seine Kaufkraft mindestens viermal größer war als diejenige des Frankens, so kommen diese 156,656 ℔ einem Betrag von etwa 1,723,216 Franken heutigen Geldes gleich; ein Betrag, der doch schon ganz «nett» war.

Aus den Notierungen auf Pag. 3 – 9 lernen wir die Debitoren der Zunft kennen; in der Hauptsache sind es Landleute aus allen zürcherischen Vogteien. Der kleinste Posten, wohl durch Abzahlung reduziert, beträgt 82 ℔, dann folgen 12 à 100 ℔, 15 à 200 ℔, 6 à 300 ℔, 8 à 400 ℔, 5 à 500 ℔, 3 à 600 ℔, 2 à 800 ℔, 2 à 1000 ℔, 4 à 2000 ℔, ein Brief hievon auf Löbl. Stadt Ulm «mit Ostern 1783» [aufgenommen] und mit einem gleichen Betrag hat man sich am Genfer «Emprunt» beteiligt, 1 à 3000 ℔, 2 à 4000 ℔, 1 à 5000 ℔, 3 à 6000 ℔, 28 in diversen Zwischenbeträgen.

Bei 4 Posten in den Beträgen von 1200, 2000, 4000 und 6000 ℔ ist der fehlende Name des Schuldners – vermutlich ein Mitglied der Zunft – ersetzt durch die diskrete Formel: «Ein guter Freund».

Insgesamt hat die Zunft gegen diese 93 Schuldbriefe Darlehen gemacht
im Betrag von . . . . . 89,738 ℔

Außerdem sind bei der löbl. Zins-Commission[1] – gegründet um 1755 –
in ausländischen Anleihen in 15 Titeln angelegt . . . . . 50,000 »

Die **Einnahmen**-Rechnung zeigt:

	℔	ß	hlr.
Eingenommen an alter Reitanz (= Vortrag auf neue Rechnung) Gallitag 1782	156,656	2	7
Eingenommen an jährlichen Zinsen an Geld	4,841	6	–
» an Stubenhitzen und Gutjahrgelder, inbegriffen den Kappeler- und Rüti-Thaler[2]	116	15	–
Eingenommen von neuen Zünftern:			
Hr. Hs. Rud. Locher: Erneuerung der Zunftgerechtigkeit	7	5	–
» » vor einem Feuer-Kübel	–	16	–
Mitr. Hs. Casp. Fäsi, Schneider: Erkaufung der Zunftgerechtigkeit . . .	34	–	–
» » vor einem Feuer-Kübel	–	16	–
Übertrag	161,657	–	7

[1] Siehe S. 261. [2] Die Verwaltungen der aufgehobenen Klöster Kappel und Rüti hatten zu Neujahr nach altem Brauch eine Reihe von Geschenken zu machen, unter andern jeder Zunft einen Thaler.

				℔	ß	hlr.
Eingenohmen an Keller- und Laden-Zinsen:			Übertrag	161,657	–	7
Von Hr. Obtmann Schweyzer, mit [Beginn des Mietverhältnisses] Kirchweyh anno 1783	℔ 72	ß –	hlr. –			
» Hr. Probmeister Wieser, dem Kürßner, Kirchweyh 1783	30	–	–			
» Hr. Wirz, beym Raaben, mit Galli 1783	36	–	–	138	–	–
Eingenohmen an Meister-Gelderen:						
Sind gefallen am Meistertag Johannis Natalis 1782	26	–	–			
Mit den Stubenhitzen 1783	24	–	–			
Am Meister-Sonntag Joh. Bapt. 1783	24	–	–	74	–	–
Eingenohmen von Amtleuthen:						
Von Hr. Handwerksmeister Eichholzer lt. s. Rchg.				8	8	–
			Summa Summarum alles Einnehmens	161,877	8	7

Dargegen thut das **Ausgeben:**
Von Galli-Tag 1782 bis wieder dahin 1783:

An ordinari Ausgaben:
Bey Haltung meiner 5ten Rechnung

M. Hochgeachteten ... Hr. Zunft-Vorgesetzten und Beysäßen	℔	ß	hlr.	℔	ß	hlr.
b. d. Rchg. jedem 1 Thaler =	92	–	–			
Einem jeweiligen Pfleger (Honorar f. d. Rechnungsführung)	30	–	–			
Auch Ihme vor Wein und Brod den Zinsleüthen[1]	15	–	–			
Vorschreiber Wüest f. d. Zunft u. Stubenhitzen Tafel zu schreiben	12	–	–			
Dem Stubenverwalter Näf für das Holzgeld (Brennmaterial)	130	–	–			
Auch ihme wegen der Uhr zu richten und der Wöpli[2]	6	–	–			
Auch ihme wegen der Rechnung herumzutragen	3	–	–	288	–	–
Ausgegeben: Bey Haltung des Neujahrs						
Fr. Freudweilerin p. 57½ ℔ Dirggeli à 12 ß =	34	–	–			
Fr. Kellerin p. 75 ℔ dito à 12 ß =	45	–	–			
Obiger p. 30 Duzend Läkerli à 15 ß	22	10	–			
Fr. Praeceptor Nägelin p. 100 ℔ Dirggeli à 12 ß	60	–	–			
Buchbinder Denzler p. 100 ℔ dito à 12 ß	60	–	–			
Tragerlohn von den Zunft-Dirggeli	2	–	–			
Gutjahr ins Allmosenamt	6	–	–			
Den Stadttrompetern / dem Stadttambour / den Saitenbeziehern / je 1 ℔ = Neujahrsgeschenke («'s Guetjahr»)	3	–	–			
Den Stundenrüefern / dem Tranchiermeister (= Küchenchef) = Neujahrsgeschenke («'s Guetjahr»)	2	–	–			
Dem Stubenverwalter Gutjahr 3 – / den Abwarten 7 – = Neujahrsgeschenke («'s Guetjahr»)	10	–	–			
Trinkgeld v. d. Kappeler- u. Rüti-Thaler (dem Überbringer)	–	10	–	245	10	–
			Übertrag	533	10	–

[1] Eine kleine Bewirtung der den Zins bringenden Bauern. [2] Wappentafel.

	℔	ß	hlr.	℔	ß	hlr.
Ausgegeben an Ehren-Mahlzeiten:		Übertrag		533	10	–
Sind an Speis und Trank verbraucht worden an der Pfleger Rechnungs-Mahlzeit	470	–	–			
An Speisen am Meistertag Joh. Nat. Decembris 1782	301	14	–			
Bey Abnahm der Stubenhizen, 2. Jenner 1783 über Abzug der Ürten ℔ 40 von 8 Bbr. à 1 Neuenthaler	200	–	–			
An Speis u. Trank verbraucht a. d. Caroli-Mahlzeit (28. Jan.)	395	13	–			
Dem Stubenverwalter geordnete Discretion[1] wegen abgegangener Musterungs-Mahlzeit	25	–	–			
Auch ihme per die Küechli am Sechseläuten	15	–	–			
Dem B. Stubenmeister Manz, Einwurf von der Zunft am Sechseläuten	200	–	–			
An Speisen am Meistertag Joh. Bapt, 15. Juni 1783	319	14	–	1927	1	–
Ausgegeben um Vermehrung und Verbesserung des Hausrathes:						
Conto dem Zeugschmid Müller per neue eiserne Kerzenstök und Lichtbuzen	14	14	–			
Dem Stubenverwalter ein Spezif. Conto für Wein und Brod den Arbeitsleüten Unkosten mit denen Kornkästen usw. usw. Betrag der Neuangeschaften Seßeln lt. Cto.	138	3	–			
Tischmacher Birsgartner für die Seßel	288	–	–			
Für die blaue Moquette und vergoldete Nägel	121	9	–			
Dem Sattler Däniker	112	16	–			
Für die Überzüg und Trinkgeld	32	13	–	707	15	–
Ausgegeben an Arbeitslohn und Verbauen:						
Conto dem Schlosser Kamblin	5	8	–			
» Br. Obermann, Glaser	12	11	–			
» der Fr. Obmann Bachofin, Hafners	5	18	–			
» Küefer Oeris sel. Witib	7	5	–			
Dito Küefer Köiten	5	14	–			
» dem Kupferschmid Brämi per Verzinnung d. Geschirrs	6	13	–			
» Br. Obmann Meyer, Maurer	9	2	–			
» Br. Pfleger Schneider, dem Zimmermann	26	5	–			
» Schmid Vogel per die Kornkaiten neü zubeschlagen	41	12		120	8	–
Ausgegeben an Allerley:						
Br. Sekretarius Räuchli, das Patrouille-Geld pro anno 1782	88	–	–			
Per die Feuerspritzen im Einsiedlerhof zu probieren	25	–	–			
Br. Rathschreiber per den Anschlag	4	–	–			
Der Magd Trinkgeld	–	10	–			
Von Bezug des Zinses ab dem Rathhaus mit Martini	4	17	–	122	7	–
		Übertrag		3411	1	–

[1] Da die Musterung, d. h. Aushebung zum Militär, nicht mehr durch die Zünfte erfolgte, sondern durch die Quartiere («Panner», I. S. 109), war auch die früher übliche «Musterungs-Mahlzeit» aufgehoben worden, wodurch der Stubenverwalter um eine ansehnliche Brutto-Einnahme kam. Als Entschädigung wurden ihm 25 ℔ ausgerichtet.

	℔	ß	hlr.	℔	ß	hlr.
			Übertrag	3411	1	–
Jährlicher Beytrag für die Zunft an die Feüer-Assecuranz	10	–	–			
M. G. H. Rathsherr u. Stadthaubtmann ordinari Wachtbeytrag p. 1783	178	4	–			
Eine alte Reitanz der Kirche zu Rümlang per den Hof	6	5	–			
Vom Bezug der Zinsen ab dem Rathhaus mit Majo	8	17	–			
Spesen von denen 3 eingegangenen Zinsen Lobl. Stadt Ulm	4	8	–			
M. G. H. Rathsherrn u. Stadthaubtmann extra Beytrag an die neu etablierte Wacht per anno 1783	300	–	–	507	14	–
			Summa Summarum alles Ausgebens	3918	15	–

	℔	ß	hlr.
Also von dem Einnehmen	161,877	8	7
Abzug des Ausgebens	3,918	15	–
Bleibe bey dieser Sechsten Rechnung Schuldig	157,958	13	7

Zahler.

	℔	ß	hlr.
Es werden gezeigt an Schuldbriefen und Obligationen	139,738	–	–
An Zins-Reitanzen	4,832	14	–
An Korn. Laut Specification	2,901	16	3
An Meistergelderen. Laut Rödeln	6	16	–
An Stubenhizen. Laut Rödeln	4	5	–
An Baarem Geld	10,475	2	4
Gehet also Schuldig und Zahler gegen einander gleich auf.	157,958	13	7
An Reitanz laut ferndriger Rechnung	156,656	2	7
Somit ist per 1783 der Vorschlag	1,302	11	–

Von obigem baarem Geld befindet sich im Silberkasten auf Lobl. Zunft:

Im Sak Nr. 1 an alten Kronenthalern	2000 ℔	– ß	– hlr.
» 2 an dito	400 »	– »	– »
» 3 an 1/4 ß und Pieçettes	1200 »	– »	– »
» 4 an 200 Ducaten	2000 »	– »	– »
» 5 an Neuenthaleren	1400 »	– »	– »
	7000 ℔	– ß	– hlr.

Im Anhang zu dieser Rechnung wird über die Silbergaben extra Buch geführt; es stehen verzeichnet:

An Einnahmen:	℔	ß		℔	ß	hlr.
An Reitanz laut ferndriger Rechnung	2900	13				
Zins von Obligation «auf dem Rathhaus» (= ein Anleihen der Stadt vom May 1783, auf welches man gezeichnet hatte) 1800 ℔ à 3 %	54	–				
dito 600 » à 3 %	18	–				
Silbergab v. M. G. Hr. Stadhalter Hirzel	50	–				
Dito v. M. G. Hr. RathsHr. Hirzel	80	–				
Dito v. M. G. Hr. Hbtm. Bodmer	50	–	Sa. Tituls an Geld	3152	13	–
			Übertrag	3152	13	–

Ausgaben:	ℳ	ß		ℳ	ß	hlr.
			Übertrag	3152	13	–
Hr. Stubenmeister Manz, dem Goldschmid, per 2 Neue Gustose Sensiteitzen, wägen laut Conto 30 Loth, 39 Quintli 2 ₰ = ...	108	–				
Vom Bezug des Zinies ab dem Rathhaus . .	–	9		108	9	–
			... verbleibe bei dieser Rechnung schuldig an Geld	3044	4	–
Welche Zeige: An zweyen Obligationen . . .	2400	–				
An baarem Geld	644	4				
	3044	4		3044	4	–

Und über den Silberschatz notiert der Pfleger:

Theils an vergoldtem und unvergoldtem Silbergeschirr befindet sich in des Zunft-Pflegers und Stubenmeisters Verwahrung, ohne 150 (silberne) Wahlpfenning, Laut darum errichteter und continuierter Specification von anno 1775

Loth 5567 Quintli 3 ₰ 2.

Einer martialischen Seite gleicht der Schluß dieser so lehrreichen Rechnung, er lautet:

Dannethin liegen in Verwahrung des Zeüghauses so Loblicher Zunft zudienen:

2 Zelten samt Mantel und Zugehörd und

An Bley	ℳ 646	An Hauen	Stück 22
An Pulver	» 475	An Grabschaufeln .	» 47
An Lunten	» 800	An Gerteln . . .	» 7
An Bickeln	Stück 4	An Axten	» 5

Sie kamen nicht dazu, ihr Pulver und Blei aufzubrauchen. – Die Stadt hatte sich selbst ihres guten Rückhaltes, den ihr ehemals das Land geboten, beraubt. – Zu den Unruhen, die am See, im Amt und aller Enden ausbrachen, kam noch die Sorge, es möchten unter einem nichtigen Vorwand die Franken ins Land fallen. War es daher ein Wunder, wenn auch bei den von panischem Schrecken erfaßten Schneidern ein Gedanke an Widerstand nicht aufkam? Und mochte nicht bei dem Einen und Andern sogar die Aussicht, auf eine nun plötzlich in Aussicht stehende «Aufteilung des Zunftgutes» ein gar nicht schmerzliches Gefühl ausgelöst haben? Bis 1798 hatte sich dieses Zunftgut ja nicht verringert, sondern noch gemehrt; nun wie aus einer unerwarteten Erbschaft ein schönes Stück Geld in bar oder in guten Schuldbriefen in die Hand zu bekommen, das war doch eine tröstliche Aussicht. – Und daher kam es – wie auf

der Mehrzahl der Zünfte – auch bei den Schneidern zu dem leider ohne Restitutionsbestimmung ausgeführten Beschluß, Hab und Gut zu verteilen, der auch durch die Einsprache der in Aarau versammelten helvetischen Landeskommission nicht aufgehalten wurde; so ging, was am meisten zu bedauern ist, das schön eingerichtete Haus, das «gäle Schaf», verloren. –

Einiges daraus ist auf den nächsten Seiten im Bilde festgehalten. Daneben aber – man hat sich doch rekonstruiert – sind die Schneider wieder im Besitz von «Silbergaben» und sonstigen Angebinden von bleibendem Wert, nun «aus freien Stücken gespendet», und guten Mutes freut man sich, hievon etliche wertvolle Stücke zeigen zu können.

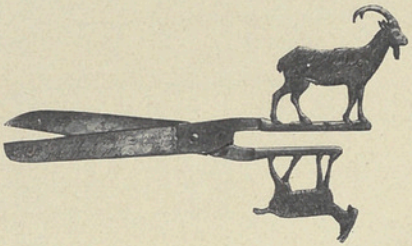

152 Geschenk der Schmiedenzunft an die Schneider «aus alter Freundschaft» 1830.
(Damaszierte Widmung)

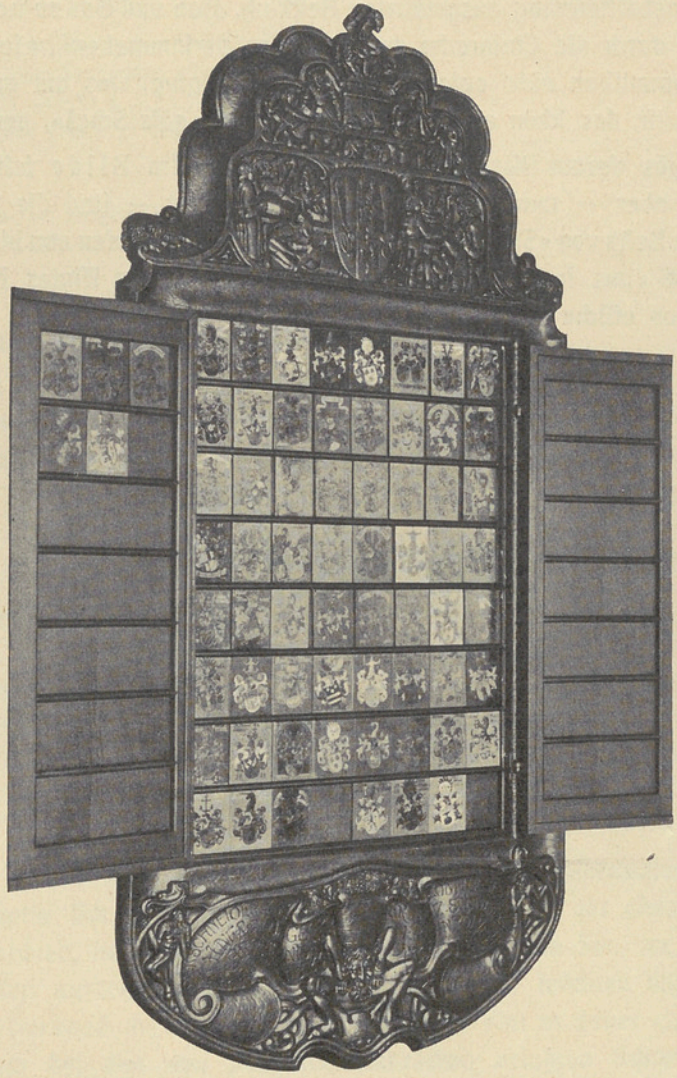

153 Derzeitige Wappentafel der Zunft zur Schneidern.

Holzschnitzerei von J. Lehmann, Kobelenmühle (Toggenburg).
Größe (geschlossen) 208 × 104 cm.
Lichtmaß der Wappenfüllung 102 × 75 cm.

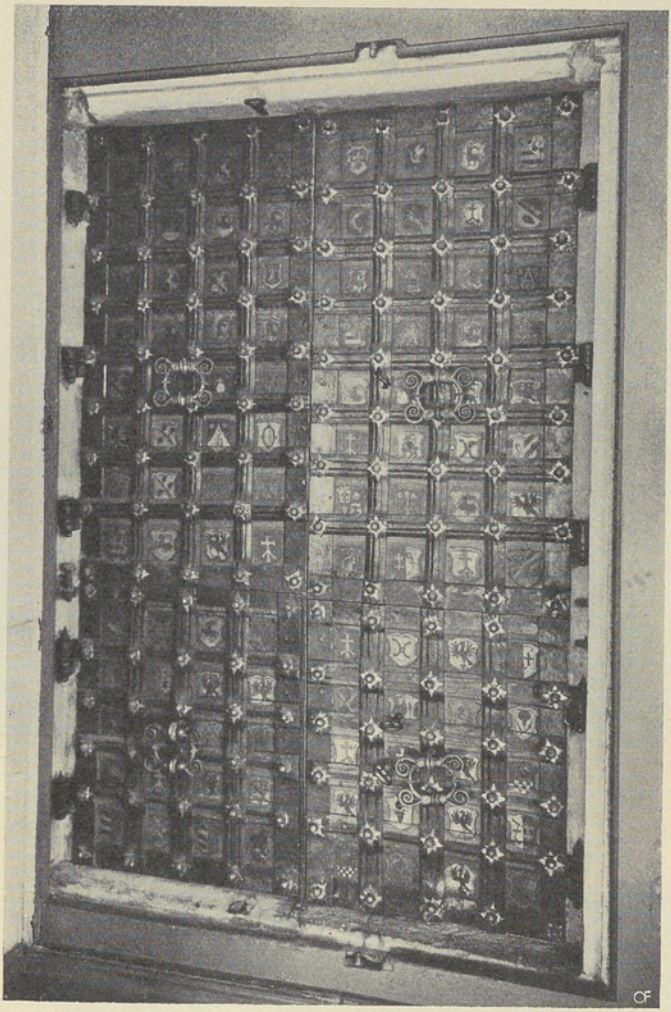

154

Eisenbeschlagene Schranktüre
im ehemaligen Zunfthaus zum gälen Schaf.

Höhe 187 cm, Breite 123 cm, Tiefe der Fächer 60 cm.
(Siehe S. 389)

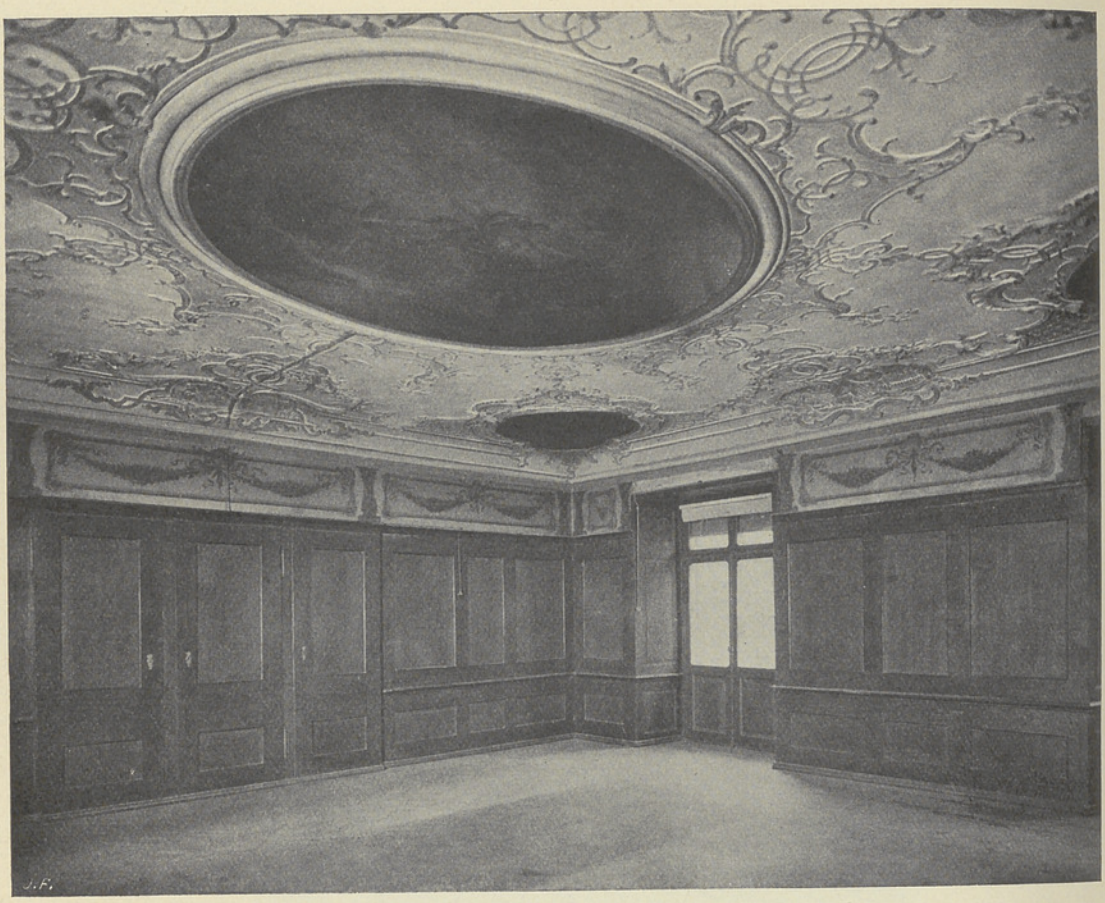

155 Zunftsaal im Haus zum gälen Schaf.
Saalhöhe 3,48 m, Breite 6 m, Tiefe 9 m.

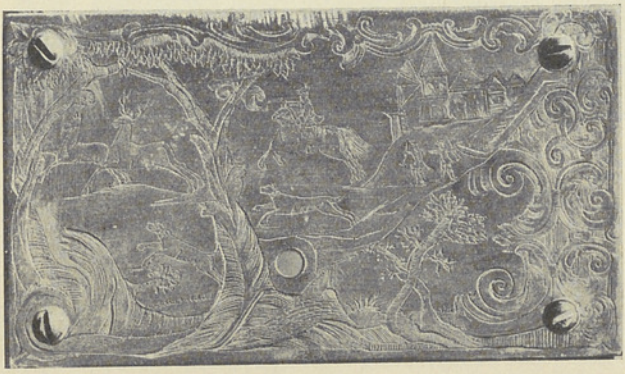

157 Gravierter Schloßteil aus den Saal-Wandkästen.
Größe 10 × 17 cm.

Die Klischees 155 und 156 sind uns güt. zur Verfügung gestellt von den Herausgebern von

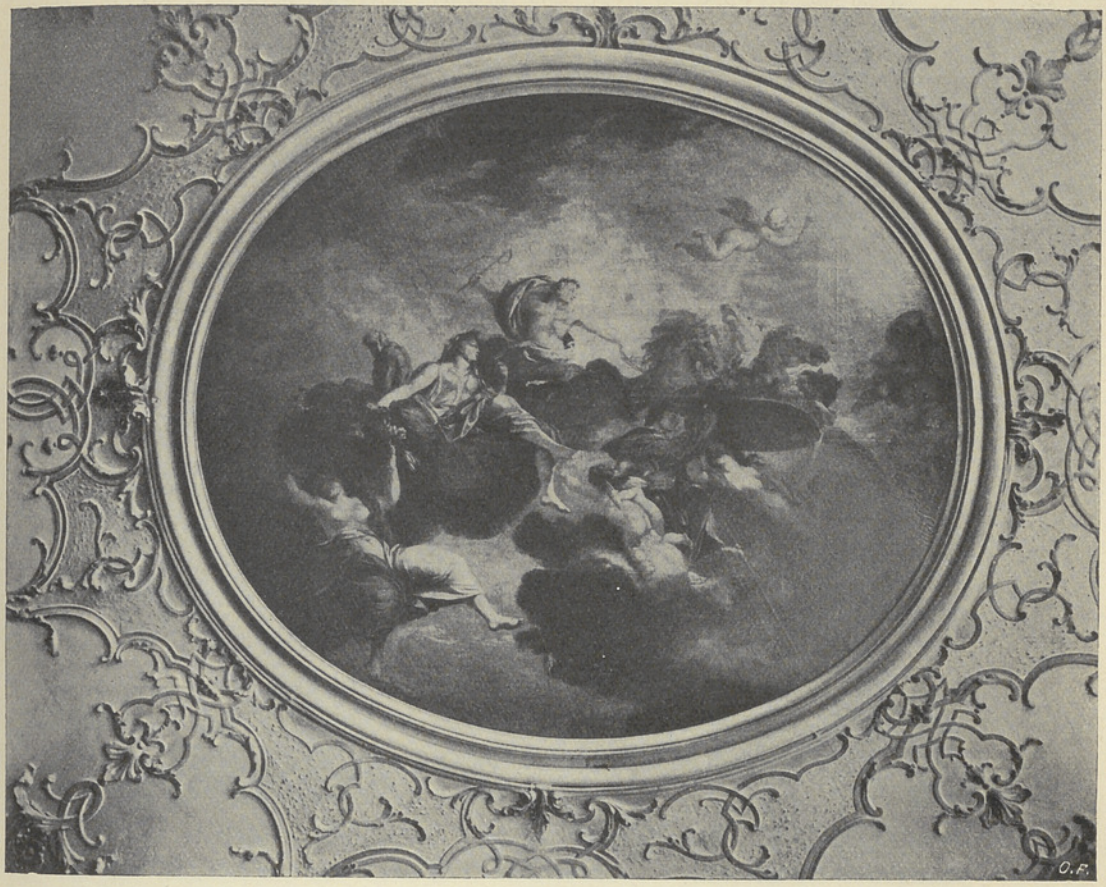

156 Mittleres Deckengemälde aus dem Zunftsaal.
Von J. B. Bullinger.



158 Gravierter Schloßteil aus den Saal-Wandkästen.
Messingdeckplatten.

Aus dem Silberschatz der Zunft zur Schneidern

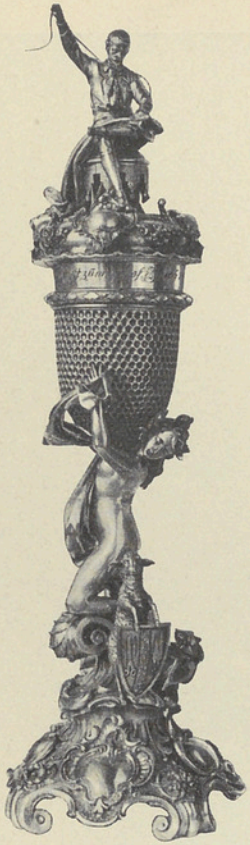

159

Fingerhutbecher.
Durch die Zunft angeschafft 1898
nach dem Modell von Bildhauer Ch. Vicari.
Höhe 74 cm.

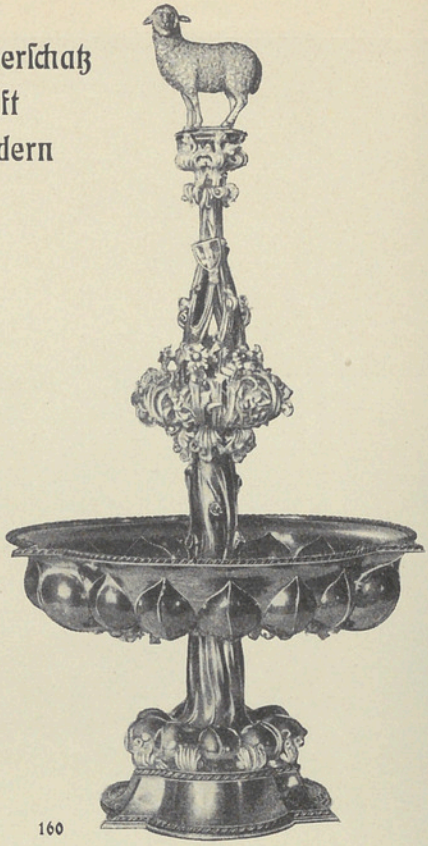

160

Tafelaufsatz.
Geschenk der Familie E. Näf-Hatt 1910.
Goldschmied: Sauter, Basel.
Höhe 74 cm.

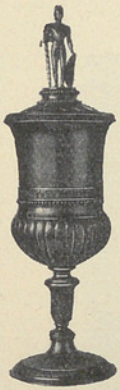

161

Becher von 1826.
Goldschmied: Weber, Zürich.
Höhe total 43 cm.

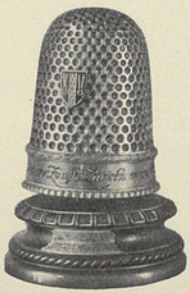

162

Tischglocke.
Geschenk des Zunftm. F. Glaettli 1924.
Goldschm.: W. Baltensperger, Zürich.
Höhe der Glocke 22 cm.



163

Becher.
Geschenk von Albert v. Koelliker †
Ehrenzünfter; Würzburg, 1905.
Höhe 36,5 cm.

Zunft zur Schiffleuten

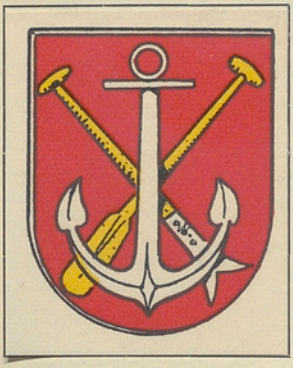

In die zwölfte der Handwerkszünfte waren geordnet: Vischer, Schifflüte, Karer, Seyler und Tregel, «die sullen haben ein Zunft und ein Panner».

Da das Transportwesen — dem einerseits unter Benutzung der Wasserwege die aus den Fischern hervorgegangenen Schiffleute, anderseits die den Landweg benutzenden Karrer und Trägel zugehörten — sich im XIII. und XIV. Jahrhundert noch in engeren Grenzen bewegte, kam jedenfalls in dieser Zunftgruppe der Fischerei die Hauptbedeutung zu. Auf alle Fälle war sie auch die älteste, der ja die Versorgung des Marktes oblag, — eine wichtige Aufgabe besonders in der Fastenzeit, wo viel weißes Fleisch verlangt wurde.

Uns erhaltene Nachrichten über die Fischerei und Schiffahrt stammen in der Hauptsache aus dem XIV. Jahrhundert — und da die urkundlich beglaubigte Übergabe des Zürichsees[1] an die Stadt durch den deutschen König Karl IV. erst 1362 erfolgte, ist eine im Richtebrief[2] (1304) enthaltene Verordnung nicht recht verständlich, dieselbe lautet:

«... Der Rat und die burger sind gemeinlich mit einander uberein komen, das nieman enhein nawen machen sol. Swer das daruber tuot, der git der stat ze buoze ein march. Und sol der Rat die buoze nemen bi dem eide ...»

Zu den Regalen der Stadt hat die Fischerei nie gehört, doch sind von ihr Fischereirechte oder Fischenzen immer verpachtet worden; 1319[3] ist eine der bestehenden neun Fischenzen bezeugt, da, vermutlich infolge erhobener Beschwerde von Joh. und Bürgi Schafli man allen Räten schreibt, daß niemand dort soll «ein gewerb han»; also daß niemand fremder berechtigt sei, mit «traglen, rüschen, berren oder bordinen» zu fischen. — 1395[4] aber wird den Fischern verboten, Flößholz aus der Sihl aufzufangen. —

[1] Siehe S. 60. [2] Siehe S. 262. [3] St.-B. I. S. 21. [4] id. I. S. 43.

Aus einem Eintrag im Jahr 1323 ergibt sich auch, daß die Fischer Warentransporte ausführen. Dort heißt es:

«... Man schribet allen reten umb die nawen: swer de(h) ein nawen machet, es si in der stat ald ussrent der stat, der sol den nawen henken jn die stat ans vach[1] ald an die swiren, ûnd sol ein keiner en heinen nawen en weg[2] fürren ane des rats urlôb und also, das der nawe si geladen halber und mere ane geverde mit chöf man schatz[3], und swele darûber de(h) ein nawen hinnan fürt, der git I march der stat ze bûße, swie mengen nawen er hinnan fürt, der git von ie dem nawen I mark und git der nawe X ß so er us wil und dem, so des wyrhuses[4] enpfliget[5] III ß. das er in us lasset[6] ...»

Einen besonders wertvollen Eintrag enthält das Stadtbuch etwa aus dem Jahr 1497, der aber als eine Kopie eines aus Bruns Zeit stammenden Zunftbriefes angesehen werden darf. – Die in diesen Blättern wiedergegebenen Zunftordnungen gehören mehrheitlich dem XV. Jahrhundert an und daß dieser Brief 160 Jahre, nachdem er ausgestellt worden, in Abschrift dem Stadtbuch einverleibt wurde, gestattet den Schluß, daß er – wohl eine verlorene und wiedergefundene Handschrift, und vielleicht die einzige Urkunde dieser Art – damals ins Stadtbuch eingetragen wurde, um ihn im Wortlaute zu erhalten, für den Fall, daß das Original nochmals und vielleicht unwiederbringlich verloren gehen sollte. – Aus diesem Eintrag erhellt, daß damals schon, also 1336, eine Gesellschaft der Niederwasserfischer und ebenso eine solche, deren Wirkungskreis im «obern Wasser», also im Zürichsee lag, bestanden hat, daß sie sich also schon in der Vor-Brunschen Zeit gebildet hatten.

Den erstern war unter Beobachtung der durch die Fischenzen festgelegten Teilrechte die Fischerei in der Limmat, soweit zürcherisches Gebiet reichte, gewährt. Besondern Wert aber wird für sie die Befugnis des Gütertransportes von Zürich bis nach Basel gehabt haben. – Für die Oberwasserfischer wird aber namentlich der Fischfang im See von großer Bedeutung gewesen sein; daneben waren zu gewissen Zeiten die Beförderung der Einsiedler Pilger von Zürich bis Wädenswil und Richterswil und der Warentransport bis nach Horgen, das Verladepunkt war für den Weitertransport nach Zug und dem Gotthard, wichtige Faktoren. Hier nun im Wortlaut:

[1] An die Schwieren, die um die Fischerhäuschen in der Limmat eingeschlagen waren. [2] = unserm Dialektwort «eweg» (= fort). [3] = Kaufmannsgut. [4] Wyrhus = Wighus, damit dürfte der Wellenberg gemeint sein, also, da wyren und wêgen verwandt sind (Lexer: streiten, kämpfen, auch verteidigen, bewahren, wehren – vgl. auch Abschnitt Zunft zum Weggen), hat Wyrhus die Bedeutung einer Wehr- oder Schutzbaute gegen feindliche Angriffe. [5] = pflegen, verwalten. [6] = daß er ihn hinaus [fahren] läßt.

«Der niderwaſſer eynung»[1].

In gottes namen amen. Allen den, die dieſen brieff anſechent oder hören leſen, künden wir Růdolff Bruno burgermeiſter, der nachgeſchriben rät, die zunftmeiſter und die burgere gemeinlich der ſtatt Zürich, das wir mit aller unſer gemeind gůtem rät die eynunge unnd die geſellſchaft der viſcher in dem nidren waſſer[2] Zürich die zů den viſchern in dem obern waſſer ze den ſchifflůten, den ſeilern unnd zů den karneren in ein zunft Zürich gefügt und verſchrieben ſind durch ir antwerkes frommen und unſer ſtat nutz und ere, beſtåten dis nechſt jår von dem tag hin, als diſer brieff geben iſt mit allen den worten unnd artickeln, ſo ſy mit unſern rät unnd heiſſene geſetzt hand, als öch hienach geſchrieben ſtåt;

an dem erſten: wer der viſcher in dem niedern waſſer geſellſchaft haben und darin kommen wil, der ſol der geſellſchaft geben ein pfůnd pfennig in die büchſen und dem antwerck fünf ſchilling umb win und ſol damit ir geſellſchaft haben. Es ſol ouch enkein viſcher Zürich, in den rünnenden waſſer enkein berbelig[3] ſelmeling[4] noch haslen[5] noch triſchely[6], kürtling[7] noch förchenen[8] fahen, won der das meß hat und ſol ouch nieman mit enkeinen groppen bårren[9] viſchen, won der einen vierdenteil und zwo elne iſt und das model hât, und ſůln ouch alle gliches models ſin. Unnd wer diſſe ſtucken deheines brichet, der git fünf ſchilling ze bůs in die büchſen, als dick, ſo er herumb verleidet wirt. Ouch ſol enkein viſcher nach enkeinen groppen ſetzen mit dem angel, unnd wer das tůt, der git ouch fünf ſchilling in die büchſen ze bůs, als dick ſo es beſchicht. — Es ſind ouch die viſcher in dem nidern waſſer über ein kommen, das ſie mit namen und alle die jemer uff den rünnenden waſſern viſcher ſind, verſwerren ſůllen alle brůt. Es ſol ouch nieman enkein rüſchen ſetzen wan von der pfaffen vasnacht hin untz an den Meytag won da bambeln[10] und groppen durch vallend und als untz her gewonlich iſt geweſen. Und wer da umb verleidet wirt, der git fünf ſchilling ... Es ſol öch enkein viſcher dem anndern ſin lehen ſwerren, noch ſine hüſer noch ſinen gedingeten dienſt abſetzen noch beſwerren in dheinen weg. Und wo dheiner herumb verleidet und ouch darzů bewert wirt der git ein pfund ... der pfennig werdent dem antwerck fünf ſchilling umb win, und der geſellſchaft fünfzehen ſchilling in die büchſen. — Es ſol ouch niman enhein waſſer zinsfellig[11] machen, das untzher nicht zinsfellig geweſen iſt. Und wo das dekeiner tuôt der git ouch ... Weler viſcher ouch dem andern viſcher deheinen zug bekümbert und irret deheines wegs, der git ... Weler viſcher ouch für den andern uffden grund, nidſich, näher dann dri kläfter und nebendſich uff ein kläfter, der git ouch fünf ſchilling in die büchſen ze bůß. Es ſol ouch enkein viſcher uff den fließenden waſſern Zürich von dem heiligen tag ze Oſtern untz an den Meytag enkein haslen vahen.

---

[1] St.-B. I. S. 309/311. [2] «nidren waſſer» hat nicht die Bedeutung von niederm Waſſerſtand, ſondern von Waſſer, das von Zürich aus niederwärts fließt — entſprechend den beiden Dialektbegriffen «nidli» und «obli» (beim Mondwechſel: nidligänt und obligänt = ab- oder aufwärtsgehend). [3] = Barſch. [4] = Sälmling. [5] = Haslen. [6] = Trüſchen. [7] Vermutlich Äſchen. [8] = Forellen. [9] Sackartiges Fiſchnetz. [10] = Bambeli. [11] Nach dem Zinsvertrag verfallend.

Und weler das darüber täte und das dem pflåger und linen ratgeben für kommpt, und inen mit gezügen kuntlich gemacht wirt, der git fünf ſchilling in die büchſen ze bûs, als dik ſo es geſchicht. – Was ouch zigern, ancken, nuſſen ôles, viſchen oder dheinerley anders gûtes heimlich von der ſtat das waſſer ab gefürt wirt ôn des burgermeiſters und des rätes von Zürich wiſſent und urlôb und ôn zol, das ſûln die viſcher in dem nidern waſſer nemmen und ſûllen es einem burgermeiſter und einem rât, ſo danne Zürich gewalt hat da von antwurten und nût tûn darnach, ſo inen ir arbeit gelônet wirt, was man ly heißet ône geferde.

Wer ouch deheinen viſch das waſſer ab fürt uff pfragen ze verkoufen, der git von jedem pfund ein ſchilling pfennig der geſellſchaft in die büchſen ôn allen fürzug. Unnd herüber, won diſe geſellſchaft unnd eynung mit aller der burger Zurich gemeinem rât alſuſt geſetzt und verſchriben iſt, ſo haben wir unſer ſtat inſigel, das minre[1], an diſen brief gehenckt offenlich. Dis geſchach Zürich an ſant Verenen abend, da man von gottes gepürt zâlte drüzehen hundert jar und darnâch in dem ſechſten- unnd drißigoſten jâr. – Unnſer des rätes und der zunftmeiſter namen ſind herr Johanns Müller, herr Ulrich Maneſſe, herr Heinrich Biber, rittere; Jacob Bruno, Johanns von Hottingen, Rûdolf von Lungkhof, Johanns Krieg zer Sunnen, Johanns Stagel, Philips Swerter, Jacob Trûige, Heinrich Lidige, Rûdolf Glarner, Rûdolf Meyer, Heinrich Steiner, Heinrich Eppo, Johanns Zapfner, Rûdolf Grâw, Berchthold Binder, Eberhart Erishopt, Heinrich Graſer, Johanns von Grüningen, Ulrich von Uſſinkon, Rûdolf Heldkeſſel, Ulrich von Bleiche, Andres Holtzach und Johanns Schrindleder, burgere.

So ſehen wir aus dieſem Einungs- oder Innungsbrief, daß bei der Gründung der Zunft alles ſchon wohl geordnet war: die Einſtands-Gebühren; der zu zahlende Freundſchaftstrunk; die offenbar ſchon auf langer Praxis beruhende Vorſchrift der zu verwendenden Netze; ein «mit Namen» unterſchriebenes Verſprechen in der Leichzeit (Brût) nicht zu fiſchen. Auch unter den Geſellſchaftern ſoll ein ſolidariſcher Geiſt walten und keiner ſoll des andern Lehen, Haus, einen übernommenen (gedingeten) Dienſt abjagen, oder in irgend einer ſtörenden Weiſe dem andern Schaden zufügen. Schon begegnen wir der Tendenz, die Waſſerläufe nicht «zinsfellig» werden zu laſſen, das will heißen, ſie nicht aus einem Lehen (im Lauf der Zeit) an ein Gewohnheits- und Privatrecht zu verlieren, ſondern ſie als Gemeingut zu erhalten. – Zuwiderhandelnde gegen dieſe und eine Reihe andere berufliche Vorſchriften werden aus eigener Jurisdiktion mit Bußen belegt. Auch ſollen die Fiſcher, wenn ſie ſehen, daß Waren, beſonders Lebensmittel, auf denen ein Ausgangszoll liegt, von ihren Fahrgäſten geſchmuggelt

[1] = das kleine.

werden wollen, solches (natürlich gegen Belohnung) dem Burgermeister melden. Und wollen sie selbst Fische, die sie gefangen, nach auswärts «auf pfragen», also zum Wiederverkauf abgeben, so sollen sie von jedem Pfund einen Schilling in die Gesellschaftskasse entrichten.

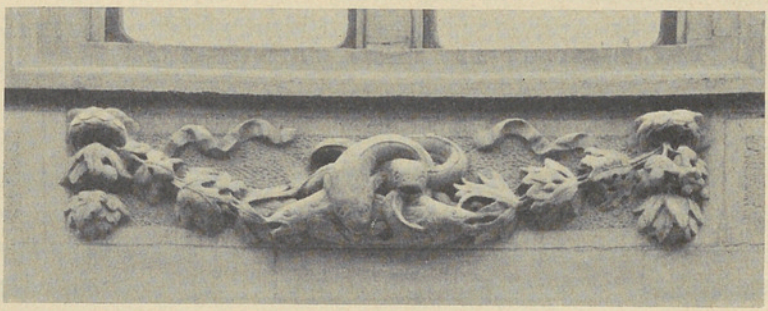

164 Feston vom Rathaus in Zürich. 1698.

Schon vor Bruns Zeiten[1] hatte der Rat auch Marktvorschriften erlassen und wenn dieselben 1344 erweitert wurden und präzisierte, genaue Ortsangaben enthalten, so ist anzunehmen, daß besonders die letztern sich schon auf längere Gewohnheit stützen. – So wird also ausdrücklich erwähnt[2], daß unter den «Bögen», neben dem Haus zum Schiff – der spätern Saffran – wo Hühner feil geboten wurden «die straße under Berchtolt Weßwilers hus offen sol sin an den vischmargt ze ganne».

Nähere Bestimmungen über diesen Fischmarkt finden sich dann verzeichnet unterm 9. Juli 1359[3]; dort heißt es «Anno domini M°CCC°LIX° an dem nünden tag Heumanoß», daß Burgermeister und Rat einhellig festgesetzt haben, daß tote Fische, die auf den Markt gebracht werden, zusammen und offen für sich gehalten und verkauft werden sollen und daß kein toter Fisch wieder ab dem Markt geführt werden darf. – Hierin sehen wir die Fürsorge der Gesundheitspolizei, die auch sehr auf gute Ordnung hält und den aus der Gegend von Hurden auf den Markt kommenden Felchenfischern einschärft, daß sie «kein geltli noch geschirr» im Weg stehen lassen, damit «erber lüt iren wandel dester bas an dem vischmarkt gehaben mugen»[4]. – Wer auch tote Fische zur Marktzeit in die Stadt bringt, der soll sie unverzüglich auf den Markt bringen und dort verkaufen und nicht «lenger ... behalten in hüsern noch in schiffen».

[1] Näheres beim Abschnitt über die Zunft zum Kämbel. [2] St.-B. I. S. 144. [3] id. I. S. 193. [4] id. I. S. 194.

Wer aber gegen diese Vorschrift handelt, dem soll man die Fische wegnehmen und dieselben in den Spital und in das Krankenhaus zu St. Jakob an der «Sylen» senden. Und wenn ein Fischer «ein gůten vang tůt», dann soll er ihn «samenthaft uf die nechsten zwen markttag füren und nit fürbas (= länger) behalten». –

Sodann ist es verboten, auf dem «vischmargkt vische uf pfragen», also zum Wiederverkauf zu kaufen. – Es ist dies der lange Zeit konsequent durchgeführte Grundsatz, aufgestellt in der Meinung, dadurch einer Verteuerung der Lebensmittel wirksam begegnen zu können[1].

Im Frühjahr 1370 wurde auch mit den Fischern von «Fryenbach und Pfeffikon» der Fischordnung wegen unterhandelt und diese «hant gesworn den vischeinung an unser frówen abent ze der liechtmis (2. Februar) untz sant Verenentag (1. September) so nu schirost kumt und dar nach die nechsten zwei jar [zů halten]». Und wenn man dann «gen Meilan (= Meilen) ze tagen kunt[2], sollen sie (die Fischer von Freienbach und Pfäffikon) auch dorthin kommen. – 1396 wird die Fischmarktordnung um einiges erweitert, neu aufgestellt. Da heißt es zum Beispiel in Punkt VI[3]:

«Es soll kein Vischer nieman [le]bendig Visch zů kaufen geben; wer das doch tůt, der soll dem Käufer «sin Geld wider geben ald aber ander visch do für . . .»

Peinlich wird wieder Kauf und Verkauf «uff phragen» also zum Wiederverkauf verboten; eine kleine Konzession wird aber bereits gemacht, denn der Schluß von Punkt VIII lautet:

«Doch mag jeklicher vischer vor der statt uswendig der sul wol köffen».

Hier trat nun die «Klausitud» in Aktion, die bis zum Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts, etwas südlich der heutigen Klausstraße, von Holzpfählen umgeben, im See stehend, eines der das Weichbild der Stadt begrenzenden Wahrzeichen war, das heute, ziemlich an seinem ursprünglichen Standort, nun inmitten eines schönen Rasenplatzes stehend, träumt von entschwundener Bedeutung.

In Punkt X wird noch bemerkt, es

... «hant öch all unser vischer ze den heilgen gesworn diesen einung ze leiden» ... (zu halten) und wer ... «den einung brichet der git die bůß als sich ein rat dar umb erkent» –

---

[1] Näheres beim Abschnitt über die Zunft zum Kämbel. [2] Es wurden also damals schon solche Versammlungen und Konferenzen gerne an andern Orten abgehalten – wie heute auch. [3] St.-B. I. S. 303.

Anno 1400 wurden die «vorgeſchriben ſtuk» wieder erneuert und die Fiſchmarktordnung beſtätigt, und kamen bei Gelegenheit «min herren der burgermeiſter, die rät und der groß rat, die zwey hundert» dazu, etwas an dieſer «einung ze minren und ze meren», alſo davon zu nehmen oder dazu zu tun, ſo mußte ſolches jeweils von den «viſchern» und den «viſchverköffern» feierlich beſchworen werden.

1421 «sabato ante Jubilate» haben «unſer herren burgermeiſter, beid rät, die zunftmeiſter und der groß rat die zwey hundert» wieder «von der viſcher wegen» große Verhandlungen und beſchließen:

«Ouch ſint zwen erber man dar zů geben, die all markt, ſo man viſch veil hat die viſch jn den ſchiffen und granſen ſullent beſechen, und ob der viſcher als vil were, dz die viſcher nit völlenklich die viſch an den markt für ſich legen wöllten zu verköffen, dz dann die ſelben zwen [mann] gewalt ſúllent haben, die viſch ſelber her uß heißen tragen an den markt, umb dz jedermann deſter bas ein pfennwert umb ein pfenning werd»[2].

Macht uns der auf Seite 405 wiedergegebene erſte und einzig erhaltene Zunftbrief von 1336 hauptſächlich mit Vorſchriften bekannt, die Gültigkeit haben für die Fiſcher im Niederwaſſer, ſo zeigt der im Stadtbuch[3] unterm 18. Januar 1416 erfolgte Eintrag «Umb ſchiflût, die dz waſſer abfârent», welche Maßnahmen getroffen waren, damit «lût oder gůt» ungefährdet an ihr Ziel kamen oder den Beſtimmungsort erreichten. Dieſe Ordnung lautet:

«Wir, der burgermeiſter und der rat . . . hand geordnot . . . der ſchiflût wegen . . . das die diſe . . . ordnung halten und fůn ſullent, bi der bůß, ſo ouch hie nach geſchriben iſt.»

Des erſten: welicher ſchifman das waſſer ab ein ſchiff fůren wil, wenn der das ſchif geladet, ſo ſol er es nit ab ſtatt fůren, e dz es die ſchöwer beſechen und jm das erlöben enweg ze fůren, er lade jn únſer ſtatt oder ze ſant Lienhart[1].

Item: welicher ſchifman ouch sû ſchiff als vor ſtât vertget, ſit dz der es an der Schüppfen[2] vertgot, ſo ſol er den ſchöwern VI den. geben; ſit aber, dz er es ze ſant Lienhart vertgot, ſo ſol er jnen 1 ß den. geben.

---

[1] Wollten die Fiſcher die Ware zurückhalten, um höhere Preiſe zu erzielen, ſo hatten die Fiſch-Verordneten die Aufgabe, anzuordnen, daß der ganze Vorrat zum Verkauf ausgelegt werde, damit jedermann um ſo eher gute und preiswerte Ware um ſein Geld erhalte. [2] St.-B. II. S. 263. [3] Das Gebiet außerhalb des Niederdorftores zwiſchen der Limmat und der Winterthurer-, nachmalige Ober- jetzt Univerſitätſtraße war nach der etwa in der Gegend der jetzigen Liebfrauenkirche gelegenen Kapelle St. Leonhard benannt. Etwas unterhalb der heutigen Walchebrücke dürfte ſich die Schiffsrampe und Ladeſtelle «ze St. Lienhard» befunden haben. [4] Der Schipfeplatz unterhalb der Gemüſe- oder Rathausbrücke oder damals «Nidern brugg» war der Lande- und Ladeplatz der Flußſchiffe in der Stadt.

Item so soll ouch jr keiner, der das wasser ab fahrt, nid faren ân (ohne) ein knecht, der die schöwer gût dunk, und dar zû bi jm haben ein byel[1], ein negber[2] und ein nierseil[3], die ouch die schöwer gût dunken.

Item: wonn si ouch also gefertgot werden, und hie von land stoßent, so sûllent si zwûschent hie und Baden nit landen, weder lût noch gût, noch nûtzit anhenken, und sol ouch weder der meister noch der knecht uß dem schiff nit komen untz jn den Lindmag-Spitz[4]. Wil dann da der meister, so mag er den knecht von jm lassen, und von des abhin allein varen untz gen Basel, doch also, dz er hi nûte fûr Sekingen ab fare, er neme einen stûrman daselbs mit jm.

Item welicher schifman lût oder gût gen Basel verdingot, der sol es ouch dar[5] fûren, wer aber, dz er lût oder gût gen Baden verdingoti und nit fûrer[6], so mag er ouch da beliben und nid fûrbasser[7] faren, und sin schiff, so dz le[e]r wirt, henken oder verköffen und her[nach] wider hein gan. Desglich mag er ouch tûn ze Klingnöw, ze Waltzhût und ze Löffenberg[8], zû welicher der stetten er dann lût oder gût verdingot hat ...

Ereignete sich einmal bei diesen Stromfahrten ein Unfall, so wurde Untersuchung eingeleitet und es finden sich in den Rats- und Richtebüchern einige Notizen, daß fahrlässige Schiffleute gebüßt wurden. So lesen wir unterm 24. Januar 1426[9], was der Rat für einen solchen Fall festgesetzt hat, und der natürlich je nach seiner Schwere geahndet wurde. Grundsätzlich war also festgestellt:

«Umb die schiflût, so verwarend[10]. Wir, der burgermeister und die rât ... habent ... erkennt: welhe undor unsern schiflûten so dz wasser ab farent, hinnanthin mit lûten oder mit gût verfarent, und dz ûber sej kundlich und bewiset wirt, dz die selben, so also verfarent, als bald und dz bewiset wirt, ein gantz jar dz nechst dar nach dz wasser ab nit farent sôllent, und was den selben, so also verfarn hand, desselben jares ze jrem teil von dem var[11] gezûchet, dz wellen wir nemen und haben ze gemeiner statt handen ân gnad ...».

Im Herbst des gleichen Jahres war offenbar ein Kompetenzstreit entstanden zwischen Rat und Zunft wegen den «Fischbänken»[12].

[1–3] Ein gutes Beil; ein Bohrer, im Dialekt noch «Näpper» genannt; ein neues Schiffseil, das sowieso gebraucht wurde, wenn die Schiffe flußaufwärts – zurück nach Zürich – gezogen werden mußten. [4] Sihl und Limmat fließen beim Platzspitz, Limmat und Aare beim Limmatspitz bei Windisch zusammen. [5] = dahin. [6] = und nicht weiter. [7] = nicht darüber hinaus. [8] = Laufenburg. [9] St.-B. II. S. 264 Nr. 51. [10] = die durch Unachtsamkeit Leute oder Frachtgut gefährden. [11] = Anteil an dem Kollektivgewinn. [12] Im Abschnitt Zunft zum Widder sind die durch die Stadt verliehenen Metzgbänke erwähnt; allerdings befanden sich jene im Metzggebäude als feststehende Einrichtung. Da die Fischer (wie heute auch noch) ihre Ware nur an den Markttagen zum Verkauf brachten, handelte es sich bei ihnen mehr um eine von ihnen erhobene, jedenfalls bescheidene Platzgebühr, über die, wie über das Recht der Verleihung auf ambulanten Bänken anscheinend Differenzen entstanden waren. St.-B. II. S. 38.

Das Resultat wurde unterm 28. Oktober 1426 protokolliert wie folgt:

«Umb die vischbänk.

«Unser herren, burgermeister und beid rät, hand sich uff hüttigen tag erkennet von der vischbänken wegen, das die vischer zunftmeister die selben bänk hinnenhin nieman gewalt süllent haben ze lichen, dann unser herren wellent gewalt haben, die bänk ze lichen. Actum die Simoniset Jude anno M°CCCC°XXVI°.»

In den «Ordnungen»[1] des Jahres 1431 über den Verkehr der Zünfte unter sich, und was jede tun und lassen soll, ist unter Ziffer X[2] festgelegt:

«Vischer schifflüttbrieff.» Des ersten wie sich vischer und schiflüt, das ein zunft ist, mit ordnung halten sullent. — Welicher ein vischverkoiffer wil sin, und das triben, der sol kein schiffman sin. Es sol ouch kein schiffman [k]ein vischverköffer sin noch das triben.

Aber die, so das wasser ab varent[3] mügent wohl vischen und die visch so sy vachend verkoffen, doch das sy keinen visch uff den phragen koffint noch verkoffint. — Wellent sy aber ir büchsen zesamen schüten[4] und ein gesellschaft sin, das mugent sy ouch wol tun, doch darin ist die frigheit usgesetzt und die hochzitt[5] so die by dem Zürichsee varend, so mugent sy ouch varen».

2° Wie sich winlütt- und vischerzunft gegen einander halten sullent.

Vischer, die sullent niemand nutz[6] weder ze essen noch trinken geben, dann si sullent jederman an [die] wirt wisen, das sy[7] da irren pfenning zérrint[8].

Für diese «Hochzitt» scheint die nachfolgende Erkanntnus[9] eine hinreichende Erklärung zu geben:

(13. September 1460.) Uff sambitag des heiligen crützes zu herbst abennt[10] anno domini M°CCCC°LX haben min herren burgermeister und rät der statt Zürich sich erkennt, das die ab dem Zürichsee und ander die irren, die faren konnent[11] und lib und güt[12] wissennd ze besorgen, in den engelwychinen[13], die zu Eynsydellnn [gefeiert]

---

[1] Heute lautet der offizielle Titel: «Gesetze und Verordnungen». [2] St.-B. III. S. 54, das Original liegt im Staatsarchiv. Urk. St. u. L. W. 567. [3] = die Niederwasser-Schiffleute. [4] = ihre Kassen zusammenlegen. [5] Hierunter ist nach heutigem Deutsch «Hochsaison» zu verstehen, die für die Schiffer im Oberwasser mit dem Oster- und Pfingstfest und besonders mit dem alljährlich begangenen Fest der Engelweihe in Einsiedeln verbunden war. Diese Festzeiten brachten alljährlich große Pilgerzüge, die von Zürich aus bis Wädenswil und Richterswil den «Seeweg» nahmen. Zur Bewältigung dieses Verkehrs bedurfte es des Zuzuges der Schiffer aus allen Seegemeinden, denen die Freiheit gewahrt war, daß sie ohne «zünftig» zu sein einen Teil der Pilger beförderten. [6] = nichts. [7] Eben die Pilger, überhaupt die Fahrgäste. [8] = daß sie bei den Wirten ihr Geld verzehren. [9] St.-B. III. S. 207. [10] = abends. [11] Die im Fahren wohl geübten Leute aus den Seegemeinden. [12] = Leib und Gut. [13] In der «Wallfahrtsgeschichte von Einsiedeln» von P. Odilo Ringholz wird der Legende der Einsiedler Engelweihe gedacht. Sie ist eine Feier zur Erinnerung an die Einweihung der wiederhergestellten St. Meinrads-Kapelle durch die Engel in der Nacht vom 13. zum 14. September anno 948.

werden, faren und bilgry füren mogen acht tag vor des heilgen crützes tag und acht tag dârnâch und welich alſo faren wellen, das die ir ſchiff uff ſunentag vor des heilgen crützestag darſtellen[1] und ſich uff dann inſchriben làſſen und die XIIII tag mit ſin ſelbs libe[2] oder gůten knechten warten ſòllen in unnſer ſtatt und faren, wenn es an ſy kumpt, und welich alſo fůnd und wartend, das denen ir teil werden ſol, und welich nit in obgeſchribener máſſe wartend und fůnd, das den[en] dhein[3] teil werden ſol».

Wir ſehen, es hat der Behörde von 1460 weder an Organiſationstalent noch an der Einſicht gefehlt, daß im Intereſſe des Anſehens Zürichs eine genaue Kontrolle der Schiffe wie der Fahrer von Nöten ſei, damit alle dieſe «bilgry» wohlbehalten das Ziel ihrer Wallfahrt und nachher wieder Zürich erreichen möchten. — Nach dieſen Vorkehren darf auch geſchloſſen werden, daß dieſe Pilgerzüge eine Maſſe Volk herbeibrachten und wir haben hierin ebenfalls eine Erklärung für die auffallende Zahl der Logierhäuſer, die Wädenswil und Richterswil noch am Stad haben, alle aus der Zeit herrührend, da unſere Oberwaſſerſchifflüt, die aus allen Gegenden kommenden «Einſiedler» — wie ſie hier kurzweg genannt wurden[4] — den See aufwärts und nachher wieder abwärts führten.

Daß auf dem Oberwaſſer ſtets ein regerer Verkehr herrſchte in Längs- und Querrichtung als auf dem Niederwaſſer, alſo flußabwärts, bedarf keiner beſonderen Erwähnung. — Gleich wie das Schwimmen «gegen den Strom» meiſtens eine beſchwerliche Sache iſt, war auch das Fahren flußaufwärts zur Zeit, da den Schiffleuten nur Ruder und Stachel zu Gebot ſtanden, mühſam und zeitraubend; die Schiffzieher, die es bedurfte zur Fahrt ſtromaufwärts, hatten, ſelbſt wenn ſtellenweiſe Pferde zu Hülfe genommen wurden, Arbeit genug bis ſie das unbefrachtete Schiff wieder in Zürich hatten.

Es kam ja den Schiffern zugute, daß durch kaiſerliches Privileg vom Jahre 1447 Zürich das Recht beſaß, «die ganze Limmat, ein Stück Aare und den Rhein hinab unbeſchwert von Zöllen und Abgaben uſw. Schifffahrt zu betreiben»[5]. Im Zuſammenhang damit dürfte auch ſein, daß die Limmat als «Reichsſtraße» erklärt worden war, wonach es verboten war, irgendwo Fiſchereivorrichtungen, «Faache» anzulegen.

«... dann das das waſſer ſol offen ſton, fry bis uf den boden, ſechs und drilig ſchůch wyt ... Und wenn die Lindmag durch befelch eins burgermeiſters und räts der ſtat Zürich

---

[1] = zur Prüfung durch Schiff-Experten in Zürich vorführen. [2] = mit eigenem Leibe, alſo in eigener Perſon. [3] = kein Teil an der erzielten Einnahme zufällt. [4] Von denen etwa auf kindliche Bitte eine kleine, in Tonerde gepreßte und bemalte Figur der h. Maria geſchenkt wurde. [5] Staatsarchivar Nabholz in St.-B. III. S. 210–211, Note 1.

durch ir botten erfaren wir[1], was bruſt ſich dann begipt von fachung wegen[2] ſo den ſchiffweg und des richs ſtras irren möcht[3] mögent ÿ gebieten, daz zu endern und hin [weg] ze tůn in zimlichem zit nach geſtalt der ſach bj II march ſilbers [buße] und welicher daz dann überfecht und zů klag keme[4] ſo ſol ein landgraf oder vogt zu Baden die bůs von im nemen![5] und fürer dem ungehorſamen gepieten nach dem (und) er des wol gewalt hat[6] damit des riches ſtras geöffnet werde ongefärlich[7] . . .»

Ob das vorſtehend erwähnte Privileg es in ſich ſchloß, daß die Limmat als Reichsſtraße erklärt wurde und als ſolche frei ſein mußte von durch Anwohner event. erſtellte Fiſchereivorrichtungen, die der Schiffahrt gefährlich werden konnten, das iſt aus den Stadtbüchern nicht erſichtlich; da aber ein Privileg ohne die nötigen Schutzbeſtimmungen ziemlich wertlos geweſen wäre, dürfen wir annehmen, daß es ſich hierbei um kaiſerliche Erlaſſe handelt, die zeitlich zuſammenfallen oder doch nicht weit auseinanderliegen.

Daß aber trotz dieſer den Niederwaſſerſchiffern gewährten Vorteile der Verkehr auf dem Waſſer – vermutlich da er auch nicht ganz gefahrlos war – ſich eher verminderte als vermehrte, iſt erſichtlich aus einem Ratsentſcheid vom 10. März 1461[8], derſelbe lautet:

«Wie min herren das var[9] im niderwaſſer halten wellent und wie vil ſchifflůten daruff ſin ſol. – Min herren burgermeiſter, beid rätt und zunftmeiſter habent ſich erkennt, das die ſchifflůt am niederwaſſer bis an ſechszechen abſterben und dannenhin uff das vare nit mer dann ſechzechen genomen und achtzechen teile dafin und der XVIII teilen einer ůnſer gemeinen ſtatt ân allen coſten und abgang und ein teil den genanten ſchifflůten, damit die weg ze machent, gevolget (und) werden ſöllent. Actum uff den zechenden tag des manotz Mertzen anno uſw. LXI.»

Hieraus ſehen wir, daß vor 1461 eine nicht genannte, aber 16 überſteigende Zahl von «Var»-Konzeſſionen beſtanden hatten. Ungenügende Frequenz mochte die Veranlaſſung geweſen ſein, dieſe Konzeſſionen zu reduzieren. Da man aber keinen der Fahrberechtigten durch Entzug der Konzeſſion kränken wollte, überließ man die Regelung der Sache der Zeit, die nach und nach in unparteiiſcher Weiſe wird Lücken gemacht

---

[1] . . . wenn der Flußlauf durch Verordnete der Stadt abgefahren wird. [2] . . . und es zeigen ſich dann von Fachen herrührende Mängel («brüſt» = Gebreſten). [3] = die den Schiffweg auf der «Reichsſtraße» behindern möchten (Lexer: irren = ſtören, hindern). [4] = eingeklagt würde. [5] Die Buße einkaſſieren. [6] Bußeverfügung und Befehl an den Fehlbaren als in der Kompetenz des Vogtes von Baden liegend. [7] Staatsarchivar Nabholz in St.-B. III. S. 114–115. [8] St.-B. III. S. 210. [9] = die Schiffahrt.

hat, die dann nicht wieder gefüllt wurden. So ließ man die Schifflüt «abſterben» bis auf 16 und dieſe Zahl ſollte dann bei der Berechnung der Gewinnanteile maßgebend ſein. — Dieſe Notiz der «XVIII teilen» ruft der Vermutung, daß der ganze Schiffbetrieb damals genoſſenſchaftlich geregelt war. Am Gewinn partizipierten die — ſoll man ſagen «lebensberechtigten» 16 Konzeſſionäre, einen Teil bezog die Stadt «an allen coſten und abgang» und ein Teil kam in die Kaſſe der Niederwaſſerſchiffer, alſo, um dieſen Ausdruck beizubehalten, der Konzeſſionäre «damit die weg ze machent»[1].

Daß die Stadt an der Sache intereſſiert war, ergab ſich ſchon aus der Ordnung von 1416 (S. 409) und iſt aus noch folgendem erſichtlich: Es waren doch Beamte da: «ſchöwer», die beim Verladen der Waren in die Schiffe zugegen waren, ob dies nun an der Schipfe oder an der Rampe bei St. Leonhard geſchah. Es war alſo das Abfertigen der Schiffe, das «vertgen» oder «ferggen» mit einer regelrechten Kontrolle, mit Ausgabe von Frachtſcheinen uſw. verbunden, und ſo waren alſo die «Schifflût im Underwaſſer» damals Funktionäre der Stadt, denen Aufgaben zufielen, die, ſeit die Bahn die Binnen-Schiffahrt verdrängt hat, durch private Speditionsfirmen ausgeführt werden.

Der in der Folge noch mehr zurückgegangene Verkehr war die Urſache, daß der Rat von Zürich durch ſeinen Beſchluß vom 19. Februar 1509[2] nochmals eine Reduktion der Fahrkonzeſſionen vornahm; hierüber leſen wir:

«Wir, der burgermeiſter, der rät, ouch der groß rät ... bekennen offenlich ... das wir ... ûns vereinbart und erkent haben, das nun hinfûr uff unſerm niderwaſſer far, nit mer dann acht ſchifflût oder meiſter des fars ſin ſöllen und vier knecht, ſo des waſſers gelegenheyt und kunde wiſſint, die ſy mit jnen fahren läſſen und zum trûlichiſten leren und jnen das beſt thûn ſöllen, damit lût und gût beſorgt ſye.

Und die ſelben meiſter und knecht ſönd (= ſollen) ouch wir zů erwellen und zů erkieſen haben, und ſol ouch ein burgermeiſter all jar nach wienechten ſo der ſtatt empter beſetzt werden umb jr jegklichen, es ſyend meiſter oder knecht, ein frag haben, ob man ſy oder jr einich endern ald bliben laſſen welle, und ſöllen ouch nun hinfûr wir von ûnſer ſtatt wegen keinen teyl jm far[3] mer haben noch nemmen, ſonder [es ſoll] das den ſchifflûten bliben, dämit die ſchifflût biderb lût deſter baß mit ſchiff und geſchirr beſorgen mögint.

---

[1] = Flußkorrektionen, Uferbauten, Baggerung uſw. [2] St.-B. II. S. 400. [3] Es verzichtete ſomit die Stadt auf den bisher beanſpruchten Anteil (1/18).

Welicher schifman ouch das wasser ab ein schiff füren wil, der sol die schif fertger das schiff beschowen lässen, vor und e das schiff mit den laden beteckt sye, und das schiff sol ouch uff dem wasser ston ... und nit, das es ufgezogen sye ... und die schifflût sönd ouch unsern schif fertgern gehorsam sin. So die schifflût ouch faren wênd, so söllen unser fertger ... sy heißen ... das der schifflûten und knechten jm schiff vier uff den stand bencken sigind und farind ...

Wenn die schifflût ... von land stoßend, so sönd sy dannethin biß gen Baden weder lût noch gût laden und gar nützig anhencken ...

Sy sönd ouch für Seckingen ab nit faren, sy nemmind dann von dä dannen einen stierman[3] ...

... Unser schiflût söllen ouch hie kein schiff von der statt füren, das umbgelt sye dann davon bezalt, und der zoller, so den zol ufnimpt, habe das vormäls beschên, und allen zoll, ouch umgelt von jnen und andern[4] davon ufgenomen.

Sy söllen ouch dem zoller alles ungelt von dem so sy hinweg fürent, leyden und dar jnn nützit verschwigen ...»

Wir sehen aus dieser «Ordnung», daß den acht Schiffmeistern nur vier Schiffknechte zu Gebote standen; Vorschrift war, daß auf jedem abfahrenden Schiff vier Mann ihren Platz auf den Standbänken einnahmen, doch stund es im Ermessen der «Fertiger», je nach der Ladung oder dem Wasserstand die Bemannung auf drei oder zwei zu reduzieren, und je nach Notwendigkeit oder Übereinkommen werden gelegentlich auch zwei oder drei Schiffmeister miteinander auf einem Schiff die Fahrt gemacht haben, resultierte doch jedesmal für die Fahrer eine sich aus den Frachtgeldern ergebende Einnahme. –

Aus der Tabelle über die «burgerlichen» Dienste vom Jahre 1787 (S. 75) ist noch ersichtlich, daß die Zahl der Schiffmeister, wohl zufolge des Rückganges des Verkehrs auf dem Wasserweg, wieder etwas vermindert worden war, es sind dort nur sechs Schiffmeister und zwei Knechte für das Unterwasser und ein Schiffmeister für das Oberwasser aufgeführt; es ist möglich, daß sich namentlich auf dem Oberwasser, also auf dem See, die Konkurrenz besonders der Schiffer von Richterswil und Pfäffikon, mit denen es hin und wieder zu «Stößen» kam, fühlbar machte.

An dieser Stelle mag noch ein kleines Stück aus Hans Erhard Eschers Beschreibung des Zürichsees, erschienen 1692[3], eingeflochten werden, da es als ein interessantes Dokument über Kultur- und Verkehrsverhältnisse

[1] = ein das Amt eines Lotsen versehenden rheinkundigen Steuermanns. [2] Für Speditionsgut hatten die Schiffleute, für Waren anderer Mitfahrer hatten letztere selbst Zoll oder Ungeld zu entrichten. [3] Getrukt zu Zürich, Bey Joh. Rud. Simler 1692.



165 Titelbild aus Hs. Erhard Eschers Beschreibung des Zürichsees 1692 mit Darstellung der verschiedenen Schiffstypen.

vom Ende des XVII. Jahrhunderts anzusehen ist. Er erzählt, wie die Lindt Salter und March durchfließt.

«. . . und versencket sich under Grynau in den Oberen Zürich-See; verlieret alsdann den Nammen Lindt bis gen Zürich, allwo sie wider aus dem See fließet und Lindmat genennet wird; behaltet hernach diesen Nammen bis zu dem Lindmatspitz allwo sie sich mit der Reuß und der Aaren vermischet und die Aaren genennet wird, bis sie zu Coblentz in den Rhein fallet, da er selbigen Nammen behaltet, bis er sich in Holland in den Oceanum, oder große Welt-Meer ergießet.

Es ist nicht zu beschreiben was großer Nutzbarkeit diser See ertraget. Man betrachte nur wie vil volck sich einig und allein mit der Schiffart erhaltet: wie vil Kauffmanns-Güter hin und wider auf diesem See geführet werden. Es sollte einem unglaublich vorkommen, wann man wollte erzehlen, wie vill Holtz jährlich ab dem Wallenstatter-See über die Lindt hinab bis in die Stadt Zürich geführet werde: dann man mit großen Nawen bis gen Wallenstadt, welches zwey Tag-Reiße weith fahren kan; allein in dem obsich[1] reisen werden die Schiffe mit Pferden die Lindt hinauf bis gen Weesen gesecket oder gezogen, welches aber langsam hargehet.

Es ist leicht zu erachten, was großer quantitet Wein auf disem See hin und wider verführet werde, weilen das gantze Geländ um disen See herum vast überal mit Räbbergen besetzet ist.

[1] = aufwärts.

Fisch-Tafeln im Rathaus zu Zürich

mit Angabe der Schonzeit, während welcher «wegen des Leichs und Faiels» die betreffenden Arten «zu fangen, zu kauffen und zu verkauffen verbotten sind»

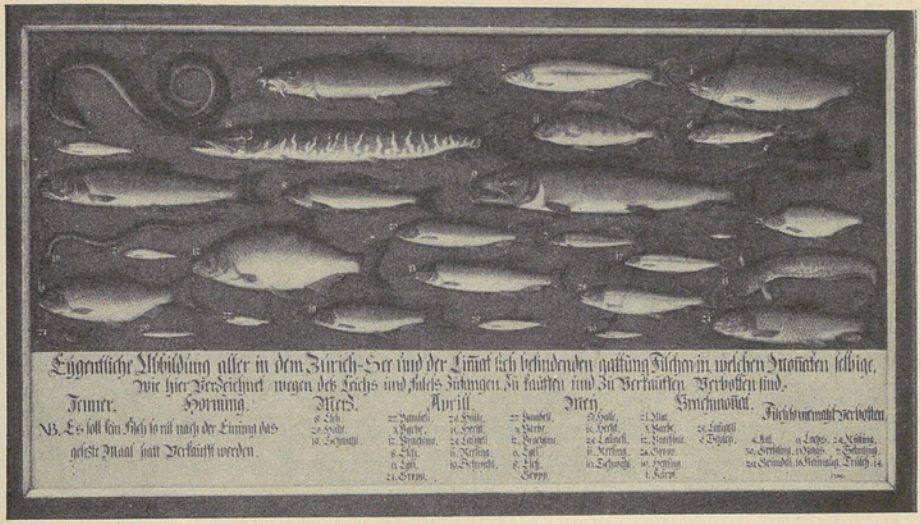

166

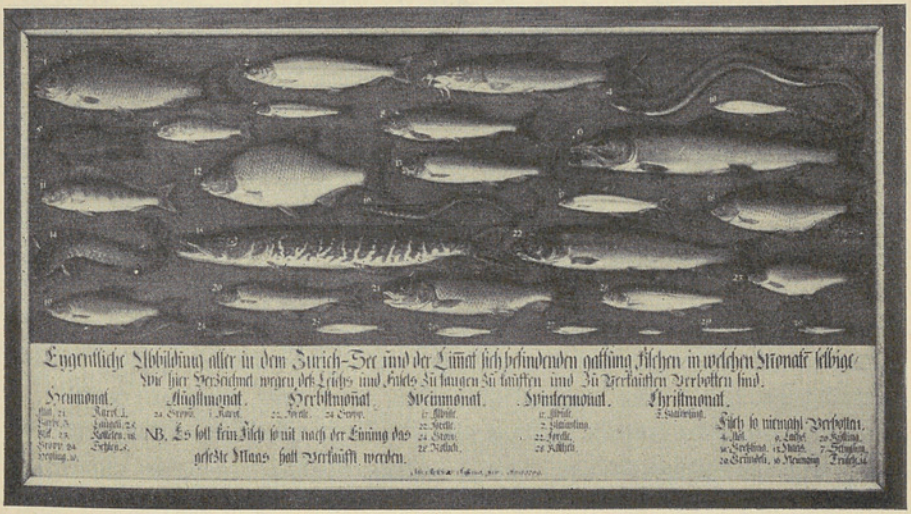

167

Gemalt von Joh. Melchior Füßli, 1709.

Größe jeder Tafel: 150 cm hoch, 260 cm lang.

Beſchaue einer nur in dem gewohnlichen Wochen-Markt, der alle Freytag [in Zürich] gehalten wird, was für eine große menge der Schiffen mit Laden, Schindlen, Scheyen, Obs, Ancken, Käß, Viehe beladen zu Zürich ankomme, und wie ſelbige ſo dick in ein anderen ſtehen, daß man dem Geſtad nach kein Waſſer, ſondern nur die Schiffe allein ſehen kan, welche dann mit Korn, Wein, und andern Kauffmanns-Wahren beladen, widerum zurück fahren.

Wie viel erhalten ſich mit den Bilgeri-fuhren, die vaſt das gantze jahr hindurch anders nichts thun, als Frömbde, nachher Einſidlen reiſende Perſonen, bis gen Richterſchwyl, und wider zuruck führen. — So gibet es auch in der Stadt eine große anzahl der Schiff-leuthe, die vaſt anders nichts zuſchaffen haben, als vornemme Herren zuführen: ja es gibet öffers deren, die Gutſchen[1] und Pferde mit ſich in die Schiffe nemmen, und zu Waſſer fahren, nur Kommlichkeit halben, auf diſem ſanfften und luſtigen See auß zu ruhen, da doch die Land-Straaßen zimlich gut ſind.

Zudem ertraget auch nicht wenig nutzens die Steinfuhr, da das gantze Jahr hindurch etlich hundert Ledenen von Bäch und Herrliberg in die Stadt Zürich und an andere Ort geführet werden. Das komlichſte aber iſt, daß man zu dieſen fuhre allerhand gattung Schiffe hat, als namlichen:

Nawen oder Nachen, die auff zweyhundert und funffzig Centner tragen.

Halbe Nawen, die ohngefehrd halb ſo viel tragen mögen.

Weidling, ſind ohngefehrd der vierte theil eines Nawens, darinnen kann man allerhand führen, tragen bis auf zwentzig Perſonen, ſind ſehr komlich.

Fiſcher-Schiffe darinnen die Fiſcher fahren, können etwann zwey Perſonen mit ſich nemmen, und in Ihren Granſen die Fiſche lebendig bis auf den Fiſchmarkt bringen.

Kleine Jag-Schifflein, ſind ſehr kommlich etwan den Endten nachzujagen, oder ſonſten, ſo man bey ſtillem See mit drey oder vier Perſonen an ein Ort hineilet.

Es iſt auch in diſer Schiffahrt etwelche Ordnung, daß man ohngefehrd weiß, wann man an das ein oder ander Orth fahren könne und ſind hernach folgende die Schiffe, ſo vaſt ordinary an gewüſſen Tagen in der Wochen gen Zürich kommen, un wider hinwegfahren als:

An dem Montag um ein oder zwey Uhren Nach-mittag fahret hinweg der Schiffmann von Meilan, bis naher Meilan, laſſet zu Küßnacht und Herrliberg außſteigen, hat einen Weidling.

Um zwei, drei oder vier Uhren nachmittag fahret hinweg der Kahnweiſer bis gen Stäfa, laſſet zu Küßnacht, Herrliberg, Meilan und Menedorff außſteigen, iſt auch ein Weidling.

Um zwey oder drey Uhren fahret eins gen Menedorff, laſſet außſteigen zu Küßnacht, Herrliberg und Meilan.

Um zwey oder drey Uhren nachmittag fahrt man hinweg mit einem halben Nawen bis gen Horgen, laſſet an keinem Orth ausſteigen.

---

[1] Das Dialektwort für Kutſche.

Auch fahret zuweilen eins um drey oder vier Uhren nachmittag gen Wädenschweil.

An dem Zinstag[1] fahret kein ordinari-Schiff hinweg.

An dem Mittwochen um ein, zwey oder drey Uhren Nachmittag fahret eines gen Meilan das ander gen Menedorff, lassen underwegs aussteigen.

Um drey oder vier Uhren fahret ein halber Nawen gen Horgen, lasset nicht auß-steigen.

An dem Donstag, um zwey, drey oder vier Uhren Nachmittag fahren hinweg drey Schiffe, eines gen Menedorf, das ander gen Stäfa, das dritt gen Ürikon, eine Stund under Rapperschweil.

An dem Freytag Nachmittag um ein, zwey, drey, vier oder fünff Uhren fahren Schiffe an alle Orth des Zürich-Sees, sind theils Nawen, theils Weidlinge.

Es ist aber auch noch ein richtiges ordinari Schiff, so alle Freytag fahren muß, wie wenig [oder viel] es immer zuführen hat; auch ist der Lohn allezeit gleich jeder Person; wird das Nacht-Schiff genennet, fahrt erst hinweg, wann die Thorglogg läuten wil: führet meistentheils Glarner, fahret bis gen Lachen, lasset an keinem Orth aussteigen, als bey der Rapperschweiler Brugg, fahret die ganze Nacht hindurch. Der Schiffmann ist ein Burger von Zürich; wird von der Zunfft zun Schiffleuthen darzu genommen und erwehlet, hat [k]eine gewüsse Competenz. Das Schiff ist ein Nawen.

An dem Sambstag, um ein oder zwey Uhren Nachmittag fahret hinweg der Schiff-mann von Meilan, lasset außsteigen.

Um zwey oder drey Uhren fahret hinweg der Churer bott bis gen Lachen, lasset biß gen Menedorff, aller Orthen aussteigen, bleibet daselbst übernacht, alsdann lasset Er an keinem Orth mehr aussteigen, außert bei der Rapperschweiler Brugg; Fahret jezunder am Freytag Abends um sieben Uhren ...

*

Die Zeiten ändern sich. — Nun, in 230 Jahren, die zwischen Erhard Eschers Beschreibung und der Gegenwart liegen, war vieles möglich. — Erschienen Escher die von ihm geschilderten Verkehrsgelegenheiten als eine Errungenschaft, wert der Aufzeichnung (eine Errungenschaft, über die unsere Zeit überlegen lächelt), so müssen wir sie als das gelten lassen, bedenkend, daß das Maschinen-Zeitalter noch nicht angebrochen war.

Auch unsere stolze, im XVII. Jahrhundert nach berühmten Mustern erbaute Armada[2], von deren «Admirals-Schiff Neptun» die Schiffleuten-zunft ein reizendes Modell besitzt, hatte, gerade wie die ca. 150 Jahre früher erbauten Schiffe Christoforo Colons, auch nur Segel und Ruder zur

[1] = Dienstag. [2] Sie bestund aus den beiden «Kriegsschiffen Neptun und Seepferd» (mit 6 und 8 Kanonen bestückt), denen je nach Bedarf große bemannte Nauen beigegeben wurden.

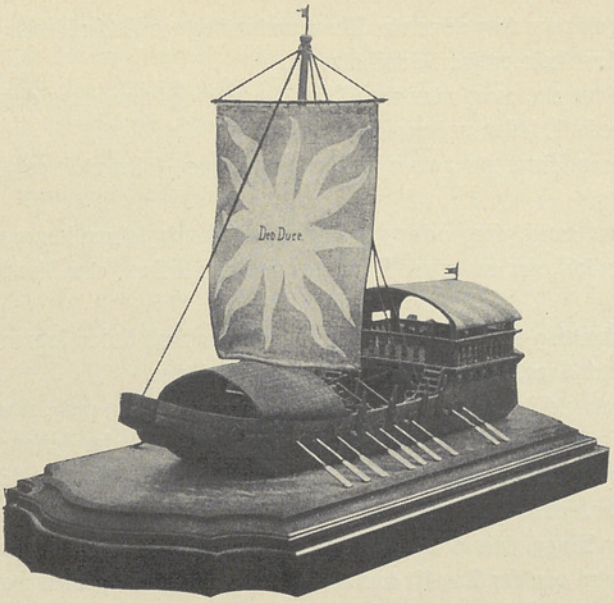

168 Modell des Züricher Kriegsschiffes «Neptun».
Holzschnitzerei, farbig gebeizt.
Der Zunft zur Schiffleuten geschenkt von zwei Mitgliedern.
Grundmaß des Sockels 76 × 33 cm, Höhe total 54 cm.

Fortbewegung zur Verfügung – man hatte es damals aber auch noch nicht so eilig wie heute; dafür hatten unsere Schiffleute, besonders die vom Oberwasser, lohnenden Verdienst an dem – neben den zünftigen Schiffern und Fischern – auch die, wie erwähnt, mit gewissen Freiheiten ausgestatteten «Seeleute» – (wie kurzweg genannt wurde, was an beiden See-Ufern wohnte) partizipierten. – Wie sehr übrigens das Element, auf dem sich die Fischer bewegten und die ihm mit Angel und Netz entnommenen Lebewesen, und damit letzten Endes die Tätigkeit der Fischer geschätzt wurde, erhellt aus dem Umstand, daß schon Hans Asper der Maler († 1571) den Auftrag hatte, am Fuß seiner am alten Schneggen gemalten Monatsbilder die Fische abzubilden, die nicht im «Leich» waren, die also gefangen werden durften. Leider gingen jene interessanten Wandmalereien beim Abbruch vom Rathaus und Schneggen – 1694 – total verloren, und das war wohl die Ursache, daß M. G. H. dem Maler Joh. Melch. Füßli den Auftrag erteilten, auf Erstellung zweier Tafeln, auf denen wieder die Fische des Zürichsees in natürlicher Größe und Farbe abgebildet waren, und heute noch haben die Füßlischen Tafelbilder[1] ihren Platz im Zürcher Rathaus[2], wie auch in den Festons unter den Fenstern des ersten Stockwerkes durch die am Rathausbau tätigen Bildhauer muntere Fische in bewegtem Spiel dargestellt wurden. – Und das, der Fischreichtum, ist – dank geeigneter Pflege, an der mit den Fischern auch die Behörden beteiligt sind – uns erhalten geblieben,

[1] Die Photos davon wurden uns zwecks Reproduktion in unserer Schrift durch Herrn Kantonsbaumeister Fiez freundlich zur Verfügung gestellt. [2] In der Halle vor dem Kantonsratssaal.

während der Güter- und Personentransport andere Wege, aber auch ganz andere Dimensionen annahm. – Flüchtig erwähnen wir die ersten Konkurrenten unserer Schiffleute, die ersten Raddampfer auf dem Zürichsee Minerva (1835), Linth-Escher (1837), Republikaner (1840) und den kleinen ersten Schraubendampfer Delphin (1843), die bereits mit einer Schnelligkeit von 10–12 englischen Meilen per Stunde fuhren, und hatte das Jahr 1798 schon mit den Privilegien der Schiffleute gebrochen, so brachte sie die Dampfmaschine noch vollends um den früher gehabten guten Verdienst. – Da, wie eingangs bemerkt, von unsern Schiffleuten ein wesentlicher Teil des Transportwesens besorgt wurde und der Verkehr auf dem Niederwasser doch während mehreren Jahrhunderten zwischen Zürich und Basel nicht ohne Bedeutung war, so darf an dieser Stelle auch noch mit wenig Worten des den Landweg nehmenden Konkurrenten «Dampf-Bahn» gedacht werden.

Den See hatte sich das Dampfschiff bereits erobert, als Gerold Meyer von Knonau 1844 schrieb[1]:

Ob der Kanton Zürich je eine Eisenbahn erhalten werde, bleibt dahingestellt – zwar ist seit 1837, in welchem Jahre zuerst zur Sprache kam, eine solche von Zürich nach Basel zu erbauen, manche Feder für und wider abgestumpft worden ... allein die Hauptsache, das Geld ist noch nicht aufgefunden worden. Die Baukosten der ganzen Bahn sind auf ungefähr 8,750,000 Schweizerfranken, die derjenigen von Zürich nach Baden auf 1,878,191 Franken berechnet worden! ...

Und sie kam doch. – Dank der Initiative und Ausdauer des Zürchers Martin Escher-Heß erfolgte am 7. August 1847 die Einweihung der «Spanisch-Brötli-Bahn»; am 9. August wurde der regelmäßige Betrieb aufgenommen; täglich fuhren im Bahnhof Zürich vier Züge aus und vier Züge kamen herein, am Sonntag gab es noch in jeder Richtung einen «Extrazug»[2].

Damit war auch den Niederwasser-Schiffern die Existenz verunmöglicht – heute aber kann dank des Motors verlorene Bedeutung zurückgewonnen werden.

Gedenken wir noch der Zunftgenossen der Schiffleuten: der Karrer. Sie unterschieden sich in «Einkärrner» und «Zweikärrner», wobei sich das «Ein» und «Zwei» nicht auf den zur Verfügung stehenden Wagenpark bezog, sondern auf die aus einem und zwei Pferden bestehende

[1] M. v. K.: Gemälde der Schweiz; Der Kanton Zürich, I. S. 260. [2] Heute fahren täglich aus dem Hauptbahnhof fort 169 und kommen an 172 Züge.

Bespannung. In der Hauptsache dienten diese «Karrer» dem lokalen Warenverkehr, daneben mochten sie auch Warentransporte nach Orten besorgt haben, die von zürcherischen Fabrikanten zu Messezeiten beschickt wurden. – Nun haben sich schon seit längerer Zeit die Karrer in die vornehmeren Camionneure verwandelt.

*

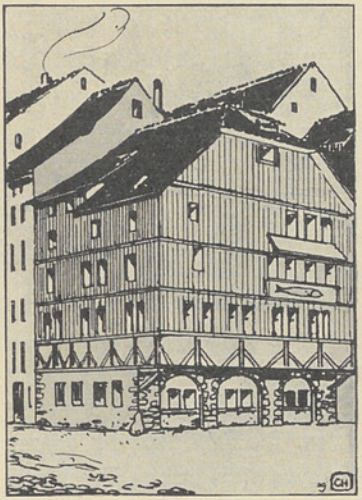

169 Das Haus zum Salmen
ca. von 1408 bis 1450 Zunfthaus.

Über die häusliche Niederlassung der Fischer und Schiffleute, die immer zu den kleineren Zünften zählten, und die nach der Natur ihres Gewerbes mehr auf der Fahrt als daheim waren, ist immerhin zu melden, daß, was nicht ganz abgeklärt ist, die Träger oder die Fischer bereits zu Anfang des XV. Jahrhunderts ihre Trinkstube ganz in der Nähe des Wassers, der «Aa» hatten. Am Platz beim Rüden und angebaut an das Haus «in der Beck», das spätere Zunfthaus der Binder und Zimmerleute, war das in den Steuerrodeln von 1401 als «ze dem Kramer» genannte Haus, das später, von 1408 bis 1417 unter dem Namen «ze dem Reff» aufgeführt, und als Zunft-Trinkstube angesprochen wird. Ob dieser Name abzuleiten ist von dem den Trägern, den Zunftgenossen der Schiffleute, zum Tragen größerer Lasten auf dem Rücken dienende Räf, oder vom Reff, das den Schiffleuten dient beim Einholen der Segel, beim «reffen», ist nicht mehr festzustellen. Jedenfalls aber wird das Haus schon 1416[1] als «der Fischer Zunfthaus» bezeichnet. Da die Gäden im Erdgeschoß an einige Kleinkrämer vermietet waren, muß der Fischer Zunftstube im ersten Stockwerk gewesen sein.

1425 erwarben auch die Schiffleute sich ein Haus, das anfänglich als des Vinken Haus, auch als Haus am Stad bekannt, unten an der zum Großen Münster hinaufführenden Gasse lag. Aus dem Besitz eines Truchsessen des Klosters Einsiedeln kam es um die Wende des XIV. zum XV. Jahrhundert in andere Hände; 1425 trug es den Namen «zum goldenen Engel» und diesen erwarben dann 1425 die Schiffleute um

[1] Laut freundlicher Mitteilung durch Herrn Dr. A. Corrodi-Sulzer.

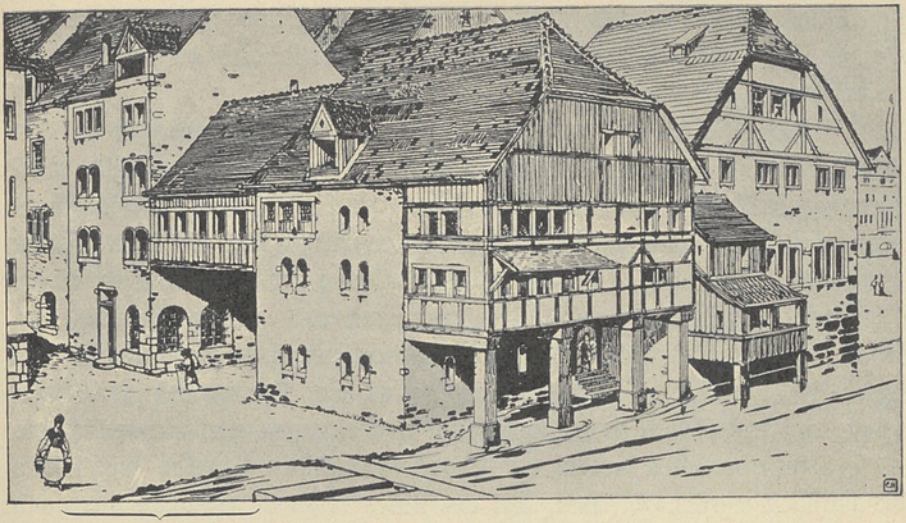

Haus «zum goldenen Engel», Zunfthaus der Schiffleuten von 1425 bis 1798. 170

122 fl. als Zunfthaus[1], während die Fischer anscheinend noch bis 1444 oder bis 1450 sich im ehemaligen Haus zum Reff[2] versammelten, das 1416 bereits urkundlich als «Haus zum Salmen» genannt wurde. Es ist wahrscheinlich, daß doch die Fischer es waren, die dem von ihnen beworbenen Hause diesen Namen gaben und an der Westseite des Hauses auf einer großen, über den Fenstern des ersten Stockes angebrachten Tafel einen Riesensalm abkonterfeiten. Um 1475 hatte die Zunft noch eine ihr jährlich 6 fl. Zins abwerfende Hypothek auf dem Salmen, 1482 ging dieselbe aber an die Gesellschaft der Schärer und Bader über, und damit erreichten auch Beziehungen zwischen den Schiffleuten und dem Salmen, der später ganz in den Besitz der Zimmerleuten überging, ihr Ende[3]. – Anscheinend wurde das bei diesem Anlaß disponibel gewordene Geld zu Verbesserungen am Engel benutzt, denn 1498 ward die große Trinkstube – über der «Tilli» – erbaut.

Das seewärts gelegene Nachbarhaus trug den Namen «zur Sonne»[4], südlich an letztere angebaut war der «Stern», an der Südseite des «Goldenen Engels» lag das «Rößli», das durch die Rößligasse getrennt war vom später und bis jetzt geheißenen «Seehof». – Vom Rößli zum Stern hinüber muß eine «Laube», ein offener Verbindungsgang bestanden haben,

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 235. [2] E. Eidenbenz Z. Tb. 1920. S. 235. [3] Vögelin, A. Z. I. S. 235.
[4] Jetzt Buchhandlung Alb. Müller.

der Anlaß zu Differenzen gab und weggetan werden mußte. 1625 erwarben die Schiffleute noch den Saden, der sich seeseits des Durchganges unter ihrer Zunftstube befand[1].

«Anno 1692 erfolgte eine Rathserkanntnuß, der Durchpaß unter den Schiffleuten sei für den öffentlichen Verkehr zu niedrig und könne nicht länger geduldet werden. Der Rat schlage vor, die Zunft solle ihr Haus verkaufen, das daneben stehende Rößli erwerben und für ihren Zweck umbauen, gegen eine städtische Entschädigung von 1200 fl., dies infolge öfters eingegangener Klagen, daß vornehme und andere ehrliche Personen zu Pferd, heimische und frömde Fuhrleut mit ihren geladenen Wägen, unter der Schiffleuten-Stuben anistoßen und viel Hausgeräth und Holzwerch verderben und daher jeweilen von Reitenden und Fahrenden, so diese Straße brauchen müssen, aus Ungeduld ernstliche Schwüre und Flüche ausgestoßen werden»[2]. Dem Rat des Rates folgend, verkaufte die Zunft ihren goldenen Engel auf öffentlicher Gant an Statthalter Denzler, übernahm das Rößli und die ihr offerierte Subvention; aber es entstanden unvorhergesehene Schwierigkeiten, die den geplanten Umbau des Rößli verunmöglichten; so hatte ein Hauptmann Füßli auf einem Laden unter dem Rößli ein altes Lehenrecht, das er nicht preisgab, es konnte daher die Zunft nicht, wie sie gewollt, mit der Hausfront «füren fahren», der Schluß war die Rückgabe des Rößli durch den damaligen Zunftmeister Wolf an den früheren Besitzer Denzler und der erhobenen 1200 fl. an die Stadt, die Rückkehr zu dem lieben, alten Engel und dessen Aufbau mit erhöhtem Durchgang. — Dieser Bau hatte Bestand bis 1771, da — kaum 30 Jahre vor dem ungeahnten Ende der Zunftherrlichkeit — das alte hölzerne Gebäude abgebrochen und durch ein neues, steinernes in ruhigen Barockformen gehaltenes Zunfthaus gebaut wurde. — Und 1798, da waren die Geister der Schiffleute so benommen von der ungestüm einsetzenden neuen Ära und den anrückenden Franzosen, daß sie Haus und Hab und Gut verkauften und verteilten. Daß sich darunter auch noch Stücke aus dem wohl gehüteten Silberschatz befanden, der gesammelt zu Zeiten, verschmelzt und wieder geäufnet wurde, ist selbstverständlich. Einmal (1629) hieß es in der Bekanntmachung des Rates, «das er Geld und Frucht nebst tapferer Mannschaft als die besten Mittel zum Widerstand erachte»;

[1] Jetzt noch zum Haus gehörend, der der Glashandlung Meyer-Buck als Nebenausstellungslokal dient. [2] Aus dem Bericht von E. Ziegler, Ehrenzunftmeister, über gefundene Dokumente der Schiffleuten-Zunft von 1907.

1656 lautete der Rats-«Befelch»: «Alles Silbergeschirr alsobald neben sich zu stellen und glych darnach ein Drittel davon schmelzen und Vermünzen zu lassen.» Das erste Mal lieferten die Schiffleute 42 ℔ 9 Lot, das zweite Mal 40 ℔ Silber ab, und 1692 beschlossen Rat und Zwölfer der Schiffleute angesichts der durch die kontinentale Fruchtsperre entstandenen Notlage und Teuerung «keine frömde Gelder ufzubrechen», sondern vom ältesten und schlechtesten (= abgenutzten) Silbergeschirr 1000 Lot zu nehmen, an den städtischen Münzmeister zu verkaufen, aus dem Erlös Frucht zu kaufen und diese «denjenigen Zünftern abzugeben, so das Vermögen nicht haben, sich bis zum End nach Notdurft zu versehen»[1].

Gerne konstatieren wir die Opferwilligkeit der Zunft gegenüber dem Stand Zürich wie auch gegenüber den bedürftigen Mitgliedern und neben



171

Der Zunft gestiftet von Junker Hans Caspar Meiß «des großen Raths 1822». Goldschmied: Rehfuß. Höhe 36 cm.

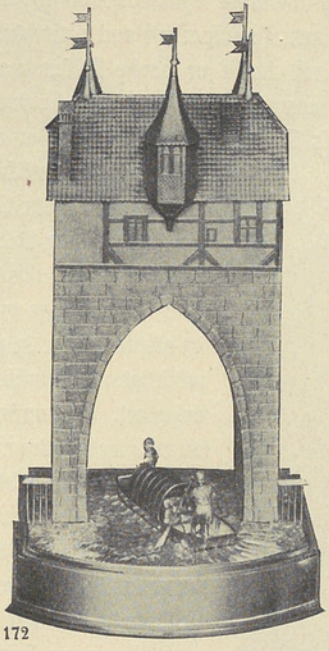

172

Der «Grendel» in Silber gearbeitet. Stifter: Rob. Sprüngli-Baud, 1917. Goldschmied: Hs. Brupbacher, Zürich. Höhe 35,5 cm.

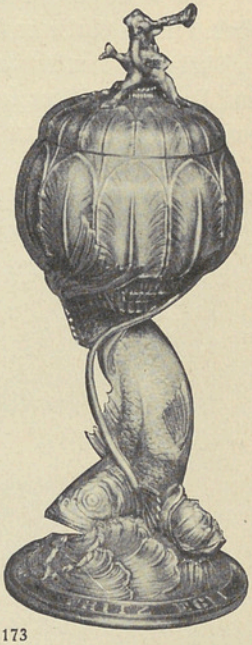

173

Seerose-Becher. Der Zunft geschenkt von Fritz Egli, Ehrenzunftmeister 1925. Höhe 37 cm.

[1] Aus dem Bericht von E. Ziegler, Ehrenzunftmeister, über gefundene Dokumente der Schiffleuten-Zunft von 1907.

diesen, die als die «Empfangenden» bei den gemeinsamen Mahlzeiten an den untern Tischen saßen, sei noch zweier Mitglieder gedacht, die dank günstiger Umstände und persönlicher Befähigung es zu vielen Ehren und Würden brachten.

Der erste ist der aus einflußreicher Ratsfamilie stammende David Holzhalb, der, sich dem Staatsdienst widmend, bald Ratssubstitut, dann Unterschreiber wurde. 1686 wurde er XIIer ab den Schiffleuten, 1687 Gesandter nach Bern und später an die Churfürsten von Brandenburg und Pfalz. 1692 ist er Stadtschreiber, dann Landvogt auf Kyburg, Gesandter an die Generalstaaten und an den Landgrafen von Hessen «überall hoch in Ehren gehalten und fürstlich beschenkt». 1703 finden wir ihn als Zunftmeister, 1707 als Statthalter, 1708 Obervogt in Regensdorf und 1710 Burgermeister und oberster Schulherr. In seine Zeit fallen die gegen die Familienherrschaft gerichteten bürgerlichen Unruhen (s. S. 119). 1719 nahm ihm der Tod das Szepter aus der Hand.

Im Jahr, da Holzhalb das Zeitliche segnete, erblickte Heinrich Ott das Licht der Welt. Früh zeichnete er sich durch Beredsamkeit und dichterisches Talent aus. Aus sehr wohlhabender Familie stammend, durfte er große Reisen machen, lernte in Potsdam und Dresden höfisches Leben kennen. Für Jura und Geschichte ist er besonders eingenommen, 1747 amtet er als Stadtrichter. 1762 wird er Mitglied der fortschrittlich gesinnten «Helvetischen Gesellschaft» und XIIer, im folgenden Jahr Zunftmeister und Obervogt in Höngg. Dann bekleidete er die Stelle eines Gesandten an das ennetbirgische Syndikat. 1769 ist er «des geheimen Raths» und wird im gleichen Jahr in wichtiger Sache als bevollmächtigter «Minister» an den Wiener Hof delegiert. Es handelt sich um die Erwerbung ennetrheinischen Gebietes, um die – jetzt zu Schaffhausen gehörenden – Dörfer Ramsen und Dörflingen. Am 22. Mai hatte er die erste Audienz bei der Kaiserin Maria Theresia, verhandelte mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei und dem kaiserlichen Staatsrat und erreichte gegen Bezahlung eines «gewissen» Kaufschillings, daß diese beiden Herrschaften als österreichisches Lehen an Zürich abgetreten wurden. In der Abschiedsaudienz vom 4. Juni 1770 – es hatten also diese Verhandlungen ein volles Jahr gedauert – bezeugte ihm die Kaiserin ihr gnädigstes



174 David Holzhalb
Burgermeister 1710–1719.

Wohlgefallen und wollte ihn in den Reichsfreiherrenstand erheben, was Ott aber ablehnte; dafür wurden ihm dann später, begleitet von schmeichelhaften Worten, sehr kostbare Geschenke für seine Gemahlin nachgesandt. — Und da soll man noch standhaft bleiben — —. 1771 ist er Statthalter und Gesandter zur Huldigung nach Ramsen und Stein a. Rh. 1780 wird er als Burgermeister erwählt und von 1785 ist er als «älterer Burgermeister», «Oberst der Stadtpanner», oberster Schulherr und eo ipso Obervogt in Embrachingen. 1795 tritt er zurück von all diesen Ehren und Würden, die in den letzten Jahren mit vielen Unruhen begleitet waren, und 1796 trugen ihn die Zürcher zur letzten Ruhe.



175

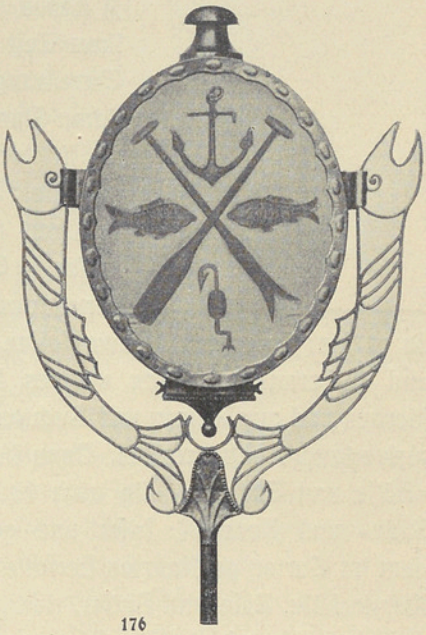

176

Große Zunftlaterne.

Geschenk einiger Mitglieder an die Zunft.

Zunft zum Kämbel

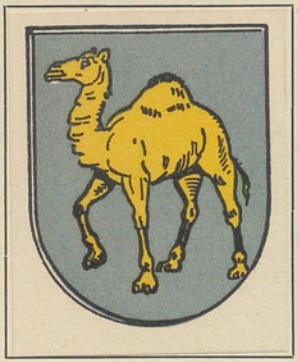

«Item Gartner, Öler und alle Gremper sollen haben ein zunfft und ein panner». Das waren ihrer Zeit – wie sie auch den Schluß von Bruns Einreihung bilden – keine Handwerker im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern zutreffender für sie ist wohl die Bezeichnung: Gewerbetreibende und Kleinhändler mit Lebensmitteln. Ihre Waren bestehen hauptsächlich in Gartenprodukten, Gemüsen «Chrut und Rüebli», Kartoffeln ausgenommen[1], dafür – wir sind noch in der Zeit, da es hier auch noch keinen Kaffee gab – wird in jedem Haus Habersuppe und Habermus gegessen und es bilden Hafer, Gerste, Hirse[2] und die hieraus und aus Weizen und Buchweizen durch schroten gewonnene «Grütze» vielverlangte Lebensmittel. Dann handeln sie noch mit Hülsenfrüchten, mit «Bölle und Chnobli», die auch bewährte Haus- und Heilmittel sind, mit Stein- und Kernobst, frisch und gedörrt, mit Öl, dieses gewonnen aus dem im Garten gepflanzten Lewat und aus Nüssen. Daneben spielen Zieger, Kräuterkäse, Käse und Butter, richtiger gesagt Anken – denn «Butter» war damals im Sprachschatz der Zürcher nicht vertreten – eine große Rolle. Kurz, alle die Lebensmittel, die wir heute allerdings in weit reicherer Auswahl bei den Spezereihändlern[4] kaufen, die wurden vor bald sechshundert Jahren beim Gremper bezogen.

---

[1] Diese sind ja erst nach 1560 nach Italien und Burgund und dann allmählich zu uns gekommen. [2] Letztere besonders scheint im Süden der Stadt so reichlich gebaut worden zu sein, daß ein ganzes Gemeindegebiet von ihr den Namen erhielt: Hirs-landen. [3] Zwiebel und Knoblauch. [4] Unter welchen heute die mit dem das Gleiche sagenden, aber «Comestibles» signierten Magazine doch als «höhere Gattung» rangieren, wo dafür auch alle möglichen «Gourmandisen» präsentiert werden.

Mit diesen Kleinhändlern, namentlich denjenigen, die sich dem Vertrieb von Lebensmitteln widmeten und denen wir dann bei Brun und bis hundert Jahre später noch als den Grempern begegnen, befaßte sich schon der Vor-Brunsche Rat, sind es doch die Leute, die die Stadt mit allen Lebensmitteln – Brot und Fleisch ausgenommen – versorgen.

Wir finden diese Bezeichnung, die welschen Ursprungs sein dürfte, auch in Basel[1]. Dort umfaßte die Gartnerzunft – die seit ihrer Stiftung im Jahr 1260 eine Heu- oder Grabgabel im Wappen führte – die «Grempner» genannten Viktualien- und Geflügelhändler und die Gemüsehändler. Auch die Fisch- und Ölhändler wurden dieser aus den kleinen Handelsleuten gebildeten Zunft zugeteilt, sowie die «Erzeuger des Lichts», die «Lichtzieher» (jetzt Kerzenfabrikanten genannt). Dann wurden in ihr noch untergebracht, seit 1412, die Wurster. Und endlich noch Köche, Wirte, Pastetenbäcker, Fuhrleute, Postillone, Seiler und Glashändler. – In Basel wie in Zürich stehen an der Spitze der Zunft, offenbar, weil ihnen die meiste Bedeutung zugemessen wird, die Gartner und Grempner, welch letztere durchaus identisch sind mit unsern Grempern, die Details der Produkte der Grempner in Basel entsprechen genau dem, was auch bei uns beim Gremper gesucht wurde: alle möglichen Lebensmittel. Später, etwa in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts, wird aber der ursprüngliche Name «Gremper» durch das damals gleichbedeutende «Grempler» ersetzt und nach und nach durch dieses ganz verdrängt. Grempler = Trödler = Feilträger[2] beruht auf jüngerer Entwicklung und Bewertung des Wortes und hat mit dem Zunftnamen nichts zu tun. – Wir dürfen mit aller Gewißheit annehmen, daß das Zürich von 1336 mit seinen etwa 6000 Einwohnern eher 20 kleine Lebensmittelhändler «Gremper» gehabt hat, gegenüber einem Feilträger, als daß das Verhältnis umgekehrt gewesen wäre; wir fanden diese approximativ angenommene Verhältnisziffer 1:300 sogar bei näherem Zusehen bestätigt, durch die der Neuzeit angehörende Tatsache, daß das Zürich von heute mit über 200,000 Einwohnern kaum ein Dutzend Feilträger, Trödler, zählt, – laut Adreßbuch der Stadt Zürich – dagegen etwa 600 Magazine für Lebensmittel, Spezereiwaren, Landesprodukte, Comestibles.

Nur den einen, mit allen erdenklichen alten, vielleicht noch brauch- und tragbaren Sachen handelnden Mann besonders aufzuführen, dafür lag für Brun kein Grund vor, wohl aber hatten die wirklichen Gremper, als eine sehr beachtenswerte Gruppe zürcherischer Bürger die Ehre, von Brun genannt und in einer Zunft vereinigt zu werden. – Übrigens enthalten die Stadtbücher an einer Stelle[3] eine Notiz über «Veiltrager», aber es erhellt daraus, daß jene Veiltrager aus dem XV. Jahrhundert als Gantgehilfen anzusehen sind, die sogar einen Eid schwören mußten, das was «veil» war und verkauft werden mußte, richtig herbei zu tragen und «ze rüffend», auszurufen.

---

[1] Vgl. Th. von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern, in: Das Gasthof- und Wirtshauswesen in der Schweiz in älterer Zeit, S. 45. [2] Dändliker, Gesch. d. Stadt u. d. Kantons Zürich I. S. 198. [3] St.-B. III. S. 157. Nr. 55.

Etwa aus dem ersten oder zweiten Jahrzehnt des XIV. Jahrhunderts stammend, findet sich der Ansatz zu einer städtischen Gewerbeordnung[1] im folgenden Eintrag:

«Der rat und die burger sind ubereinkomen, das nieman der in der stat wont sol enkein gût veil han mit der wage, noch zigern sniden veil, noch tûch bi der eln[2] verkoufen an der strasze, wan[3], das iederman der semlich gût veil hat, ze gadme stan sol. Swer anders tût, der git der stat 1 Mark (als Buße)».

Also nicht auf offener Straße, sondern im Gaden, im Verkaufsladen sollten sämtliche Waren, oder wie es heißt «semlich gût» gehandelt werden. — Dem gegenüber wird es dann diesen Kleinhändlern in allerlei Lebensmitteln, Früchten, Gemüsen, Eiern, Anken und so weiter, gestattet, neben dem Verkauf ihrer Waren im Gaden auch an bestimmten Tagen ihre Waren an eigens bezeichneten Marktplätzen öffentlich feil zu halten, und es ist von Interesse, der Entwicklung dieses Sonder-Rechts nachzugehen. Der Aufschluß gebende undatierte Eintrag[4] liegt zwischen 1319 und 1321 und lautet:

«Man schribet allen reten, daz man die benke ob dem stocke[5] rumen sol, daz die merceler[6] da gestan mugen, und daz man nieman sol lasen uffe der bruggen stan mit deheinem krâme noch mit andern dingen, danne die uslûte, die hûnr[7] und eiger[8] oder milich veil hant one geverde, die mugen da wohl stan unz si (diese Waren) verkouffen. Swer dar über uf der bruggen der burger stat mit krame oder mit andern dingen, der git 1 ß ze bûze als dicke er es tût. Und sol ein jeglich rat daz versehen bi dem eide und die bûze in nemen, swenne si verschult wird und die knechte[9] heißen, daz sie das verhûten bi dem eide.»

Also für diese Händler mit Huhn, Ei, Milch und weiteren Lebensmitteln mußten beim Rathaus befindliche Ruhebänke an diesen Markttagen frei gehalten werden, damit sie ihre Waren auslegen konnten. 1331 ist diese Verordnung dahin erweitert[10]:

«... das alle die kruter und alle die reben feil habent, das die suln stan under Rapoltes, under Clauses Richen und under Otten Fûtschis tilinen ... und sol ôch ein ieglicher der selben kruter drye zeinne vor im haben und nicht mere ...» Ferner «... So suln die den anken feil habent under des von Opfinkon tili und under dem Kertzhuse us legen und feil haben und swer si dar an irte[11], den sol man pfenden[12] umbe V ß.»

---

[1] St.-B. I. S. 66 Nr. 164. [2] = Elle. [3] = s. v. w., sondern. [4] St.-B. I. S. 23 Nr. 62. [5] Der «stock» = Pranger, auch «Halseisen», befand sich (vgl. St.-B. I. S. 23 Nr. 7) bis 1830 an der südöstlichen Rathausecke, vorüber dem späteren Haus «zur Baue»; er war also beim Neubau des Rathauses 1694 vom Platz am alten Haus auf das neue übernommen worden. [6] = von (lat.) MERCATUS = Handel, Markt, Messe, nach Lexer mhd. mërceler = Kleinhändler, Krämer, Höcker. [7] = Hühner. [8] = Eier. [9] = die Stadtknechte, die heutige Polizei. [10] St.-B. I. S. 53 Nr. 137. [11] ... wer sie daran hindern wollte (event. die Hauseigentümer, die anfänglich Einsprache erhoben). [12] = büßen.

1344 — vermutlich aber schon 1336 — ist diese Marktordnung durch die neue Regierung übernommen und anerkannt. Unterm 23. August 1344 heißt es[1]:

Anno domini M°CCC°XLIIII° statuta...[1]

I. Der burgermeister ... der rat und ... die burgere Zürich sint gemeinlich überein komen daz alle die, so krut, röben oder reben veil hant, ... stan suln ... under Claus Richen tili ... an des Riches straße ...

II. So suln alle, die so hüner veil hant under Rapoltz und der ... Wetzwiler hüser stan ... also daz den burgern dú straße ... offen sol sin an den vischmargt ze ganne.

III. Aber suln alle die so obs veil hant under ... der Brenschinken ... Biberlin ... Etterinen und ... der Örlinkomin hüsern stan uff der burger straße.

IV. So suln alle die geste[2], so anken und ziger veil hant under der ... von Opfinkon tiline und under ... dem Kertz huse veil haben und da mit gütem fride stan.

V. Es suln ... alle ... so kriesú und kéfen feil habent uf der Hofstat stan vor der Múntze ...[3]

So war nun jedem sein Platz angewiesen, wo er unbehelligt und «mit gutem fride stan» durfte, und wir sehen aus diesen, angesichts des sich mehrenden, offenen Handels notwendig gewordenen Marktordnungen, daß sich dieselben wiederum in erster Linie mit den Gartnern und ihren Produkten befassen.

Beachten wir die Brunsche Branchenordnung unserer Zunft, so sehen wir, wie bereits bemerkt, daß in der 14. Gruppe an erster Stelle wirklich die Gärtner genannt sind, diesen folgen die Öler, dann die Gremper. Diese beiden Letzteren finden wir noch wenig oder nicht unter den ihre Produkte am Markt feilbietenden Händlern, wer von ihnen etwas bedarf, der sucht sie in ihren Gäden auf; den erstern gegenüber herrscht aber noch eine amüsante sprachliche Gepflogenheit, von der wir durch die zitierte Marktordnung von 1344 Kenntnis erhalten: das gehandelte Produkt verhilft ihnen gleich zu einem Spezialnamen, es wird der Gemüse- oder — schon als Sammelbegriff gültig — der Krauthändler zum «kruter», der Geflügelhändler zum «hünrer», wer Anken verkauft ist der «anker» und wer Obst zum Markte bringt, wird als «obser» tituliert. Mit der Zeit werden diese Namen seltener angewandt, man beschränkt sich auf den von Brun genannten Gremper, verbindet aber später damit den Begriff eines kleinen Mannes, eines Allerhand- oder Kleinkrämers, und dem wird auch der Gremper angepaßt, in dem man ihn in «Grempler» verwandelt. Wie sehr sich dieser Begriff

[1] St.-B. I. S. 143/44 Nr. 308. [2] = Leute von auswärts. [3] = Rüdenplatz.

feitgeſetzt hat, das zeigt ſich in einem Vers, der ſich mit dem beſonders im XV. und Anfang des XVI. Jahrhunderts ſchwunghaft betriebenen Ablaß-Handel beſchäftigt. Da ſchrieb ein über dieſe päpſtliche Geldmacherei Ergrimmter:

... Grad glych als ob Gott ein grempler wär
und verkouft eim für ein krüzer ſchmer
dem andern kümich und blauwen faden,
ſchwäbelhölzli, fulen kås voll maden,
brysriemen, haſelnuß und brennten wyn,
Fenkel, furen ſenf ouch im häfelin.

Außer der Nennung in Bruns oder der Stadt erſtem geſchworenem Brief dürfte ſich die erſte bekannte amtliche Notiz über dieſe den Nutzgarten kultivierenden und mit Lebensmitteln aller Art Handel treibenden Leuten, alſo einer gar nicht zu unterſchätzenden Gruppe der ſtädtiſchen Bevölkerung, unterm 4. September 1371 im Stadtbuch I finden[1], eingetragen von «Chunrad Kyenaſt, dem ſchriber», dieſelbe lautet:

Die zunftmeiſter beid núw und ald und ir ſechſer der Gremperzunft hant gemeinlich in der ſelben ir zunft geordenet und geſetzet dú ſtuki ze halten und von hinn an hin ſtett ze haben als hienach geſchriben ſtatt:

1. Des erſten, dz niemann enkein hůn, enhein ey, enhein vogel inrent unſern krúzen uff deheinen phargen[2] köffen ſol. Wer dz dar uber tůtt, der gitt fúnf ſchilling ze bůß, als dik ſo er her umb verleidet[3] wirt.

2. Ouch hant ſi verſetzet umb biren umb öpfel und umb allerley obs, das daz nieman, ſo in ir zunft iſt, uf den pfragen köffen ſol inrent den krúzen. Wer es dar über tůtt, der git V ß ze bůß, als dik, ſo er dar umb verleidet wirt.

3. Sy hant öch geſetzet umb uslút und umb aller menlichen, daz die gerechti meß[4] haben ſúlen, gerechti viertel, gerechti halbú viertel, gerecht vierdling und gerecht halb vierdling, und dar über hant ſi erber lút genomen, die daz ſchöwen ſúlent, als dik man des bedarf.

---

[1] St.-B. I. S. 219. [2] Das Wort iſt hier verſchrieben; richtig und vielfach gebraucht heißt es «phragen» oder pfragen. Während heute noch in Bayern und Öſterreich die Kleinhändler, die Haushaltungsbedarf feilhalten, allgemein Fragner, auch Pfragner, heißen, hat das Wort für uns ausſchließlich die Bedeutung einer Arbeit oder der Waren-Erwerbung auf Vorrat. So heißt es St.-B. II. S. 87 sub 5. Juli 1457 im Eintrag über die Erhebung einer Vermögensſteuer: ... Were aber, dz ieman harneſch uff pfragen hette oder den ummb zins hinlihe, wer oder welhe dz tůnd, die ſúllent den ſelben harneſch ouch verſtüren, als [= wie] ander jr gůt. ... Und nach 1428 iſt eingetragen (St.-B. II. S. 227): «Von korns wegen. Item das der pfragneren jn unſer ſtatt deheiner jn unſer ſtatt noch in ůnſern gerichten noch gebietten ſo verr [= weit] die langend und gannd deheinerley korns noch gůtz uff deheinen pfragen, dz wider ze verköffen, koffen ſol.» [3] = verzeigt = der Aufſichtsbehörde angezeigt wird. [4] = Hohlmaße (Mäßli), mit denen bis in die 70er Jahre des XIX. Jahrhunderts im Kleinhandel alles Obſt verkauft wurde.

4. Aber hant li verſetzet umb ankchen, dz den nieman köffen ſol inrent den krúzen uff den pfragen, der in diſer zunft iſt. Ouch hant ſie verſetzet, waz ankchen her in dis ſtatt kumt, dz man den verköffen ſol, als er öch her bracht wirt; iſt er in rinden, dz man in öch alſo dar uß alſo verköffen ſol; iſt er in lagenlon[1] dz man in öch dar us alſo verköffen ſol; iſt [er] öch in zeinnen, dz man in dar uß öch ſol verköffen. Ouch hant li verſetzet: waz ankchen uff getan wirt, den man verköffen wil, dz man den bi der tag zitt verköffen ſol und nicht wider ze gehalten geben untz morndes[2] durch daz er inn denn deiter túrorr[3] verköff und hant daz getan, darum dz en jechlich burger oder burgerin deiter rechter ankchen vinden mug.

5. Ouch hant li geſetzet, dz ninman ſo in dirr zunft iſt enkeinem gaſt[4] ſin gůt verköffen ſol noch keinem burger, dz er es vergremp, durch daz dien burgern ein phenwert umb irr pfenning werden mug deiter baß.

6. Ouch hant li verſetzet, wie man den ankchen an dem morgen uff den markt des erſten entſchlat, dz man in öch des tages dur uß alſo geben ſol und nicht túror; man mag in aber wohl nacher[5] geben.

Aus dem Anfang dieſes Zunftbriefes hebt ſich deutlich hervor, daß es Sache der Zunft war, die für ihre Mitglieder verbindlichen Vorſchriften aufzuſtellen, doch hatten es ſich Bürgermeiſter und Rat ausbedungen, dieſe Satzungen vor ihrem Inkrafttreten zu prüfen. Und ſehen wir dieſe wenigen Sätze etwas näher an, ſo werden wir gewahr, daß ſie die Zeugen ſind einer unſere Beachtung und Achtung verdienenden ſozialen Fürſorge. Neben den Metzgern und Pfiſtern ſind es vornehmlich die Zugehörigen zur Gremperzunft, welche die ſtädtiſche Bevölkerung mit Lebensmitteln verſorgen, und die fraglos vom Rat beeinflußten Beſtimmungen ſind ganz darauf gerichtet, zwecks Verbilligung der Lebensmittel einen möglichſt direkten Verkehr zwiſchen Produzent und Konſument anzuſtreben und einen die Preiſe in die Höhe treibenden, vermehrten Zwiſchenhandel zu verhindern. So iſt es verboten, weder Huhn, noch Ei, noch ſonſtiges Geflügel, weder Birnen, noch Äpfel und anderes Obſt innert den Kreuzen[6], das heißt: auf Stadtgebiet

[1] Mit dem wenig veränderten «Legele» wird heute noch ein kleines Fäßchen bezeichnet. [2] untz ... = bis auf den folgenden Tag; «morn-deß» iſt heute noch gebräuchlich. [3] = teurer. [4] = Leute von auswärts. [5] = billiger. [6] Dieſe Kreuze bezeichneten das ſtädtiſche Weichbild, die Grenze der ſtädtiſchen Handwerksordnung. Sie ſtunden, rechts der Limmat: beim «engen Weg» (gegen Wipkingen), bei «St. Moritz» an der Spanweid (Gegend des Kaſino Unterſtraß), bei der jetzt alten Kirche Oberſtraß, beim Oberhof in Fluntern; beim Geſellenhaus Hottingen (in Nähe des Kaſinoplatzes); auf dem «Kreuzplatz». Im Riesbach bezeichnete die im See ſtehende «St. Niklausſtud» die Grenze. Links der Limmat ſtunden Kreuze bei der Kapelle zu Dreikönigen, ungefähr dort, wo ſich See- und Bederſtraße trennen; beim ſteinernen Tiſch (Brandſchenke) und bei «St. Jakob» in der Gegend des jetzigen Verwaltungsgebäudes des Konſumvereins Zürich.

«uff den pfragen», also zu Handelszwecken auf Vorrat zu kaufen und zu verkaufen; das dadurch erreichbare künstliche Zurückhalten der Waren und eine bei den damaligen Verkehrsverhältnissen leicht mögliche Preissteigerung ist verpönt und wird mit Bußen geahndet. Es sind auch ehrbare Leute beauftragt, die Hohl-Maße und Gewichte, die im Gebrauch sind, bei den städtischen Händlern und bei den «Uslüten», den Bauern aus der Umgebung, die an den Markttagen ihre Produkte hereinbringen, zu prüfen. Und so wie der «Anken», die Butter, gebracht wird, so soll sie auch aus der Originalpackung heraus, gleichviel ob diese aus Rinde bestand, es dürfte wirkliche Baumrinde von Tannen und Birken für rund oder länglich geformte Stücke eventuell große Kabisblätter[1] gemeint sein, oder ob dieser Anken in kleinen Fäßchen und Kübeln oder in Zeinen verpackt war. Damit wollte man einer nachträglichen Mischung oder Fälschung vorbeugen und mit der Bestimmung, daß die Ware am gleichen Tag, da sie hergebracht worden, zu verkaufen sei und nicht zurückgehalten werden dürfe, wollte erreicht werden, daß ein jeder Bürger oder jede Bürgerin «umb irr pfenning», also für ihr Geld desto eher rechte und gute Butter «finden möge». Und in Absatz 5 heißt es nochmals deutlich: Auch haben sie verordnet, daß niemand der in der Zunft ist «sin gůt» (seine Ware) einem «Gaste» oder einem Bürger zwecks Weiterverkauf, natürlich um teureren Preis abtrete, damit die Bürger «desto baß» (umso besser) für ihr Geld das ihrige erhalten.

Dann 1403 den 6. Juli, wohl auf Beschwerden aus Konsumentenkreisen, hatten der burgermeister und die rât der statt Zürich[2]:

«Umb anken» zu ratschlagen und zu verfügen: «als man in ůnser statt vil grempels[3] mit dem anken tribent, das da enkein pfragner, weder burger noch gast, in ůnser statt enkeinen anken hinnenhin nicht köffen sol, e das die glogg ze mitten tag zwelfi geslagen hat; dar nach mugent si wol anken köffen ungefarlich.»

Nun hatte sich der Zwischenhandel doch dieses begehrten Artikels bemächtigt und um diesem die Ware verteuernden Vorkauf – «grempels» – zu begegnen, wurde die Zeit, von der ab diese Pfragner Anken kaufen durften, auf 12 Uhr angesetzt, offenbar in der Annahme, daß ja die Frauen, am früheren Vormittag ihre Einkäufe machend, also bei den Grempern, den Hauptverkäufern der Ware, dieselbe bereits zum billigeren Preis bezogen haben werden. Ein weiterer Klagepunkt besagt dann:

[1] Noch in den verflossenen 80er Jahren ist diese Verpackungsart an jedem Herbstmarkttag zu sehen gewesen. [2] St.-B. I. S. 347 Nr. 181. [3] Hier im Sinne von unerlaubtem Zwischenhandel gebraucht.

«Als öch únſer gremper etlichen von Zug und ander [orts] ußerhalb únſer ſtatt yr zunft gelichen hatten, dien ſúllent ſi yr zunftrecht fúrderlich abſagen und enſúllent die ſelben jr zunft hinnen hin nieman mer lichen, er ſy dann in únſer ſtatt ſeßhaft und wohnhaft.»

Hatten die Gremper, den bisher begangenen Pfad der Tugend verlaſſend, durch das Mittel, auswärts, ſogar in Zug wohnhafter Gremper, denen ſie ihre Zunft «verlichen» — ſie alſo als Mitglieder aufgenommen hatten — den Verſuch machen wollen, im geeigneten Moment Warenknappheit und Preisſteigerung zu inſzenieren? Jedenfalls ſtanden Burgermeiſter und Rät dieſen «Äußeren» mißtrauiſch gegenüber, ſo daß ſie den Grempern befahlen, den Erſtern das verliehene Zunftrecht beförderlich zu entziehen und künftig niemand, außer in der Stadt ſeßhafte Leute als Zünfter aufzunehmen. 15 Jahre nach dieſen Vorkommniſſen, alſo 1418, wurde die Zunft- und Marktordnung der Gremper revidiert und ergänzt. Hierüber leſen wir in den Stadtbüchern[1] unterm 6. Dezember 1418:

«Von der ordnung, die man jn der gremper zunfft halten ſol.» Anno domini M°CCCC°XVIII°, an dem cinstag[2] nach ſant Andrestag, hand unſer herren burgermeiſter und beid rät dis nachgeſchriben ordnungen und geſatzten getan und ernúwert, die man ouch hinnenhin jn der gremper zunft halten ſol, und ſúllent ouch die zunft beſorgen, dz ſi gehalten werden bi der bůß als hie nach iſt beſcheiden.»

Abgeſehen von kleinen ſtiliſtiſchen Verbeſſerungen ſind die Vorſchriften über hůn, ey und vogel, von biren, öppfel und keinerley opſes, und vom gerechten más aufgeführt, wie wir ſie bereits kennen. Dann aber geht die Sache in einem vierten Abſatz weiter wie folgt:

IV. «Si hand ouch verſetzet, dz man hinnenhin an dem fritag[3] und an der mitwuchen aller ley opſes ſol veil haben vor dem ſtok und uff der Wůry[4], und nicht under der Wetzwilerin bogen, und ſol ouch nieman zwůſchent dem rathus und des kamermeiſters hus keiner ley dings veil haben, noch dazwůſchent ſitzen veil ze haben, dann die ſo jn

---

[1] St.-B. II. S. 305 Nr. 103. [2] = unſerm «Ziſtig» (= Dienstag). [3] Aus dieſem Abſchnitt IV des Jahres 1418 erſehen wir das Alter, das unſer «Fritigmert» hat; übrigens war er damals bereits ſtändige Einrichtung. [4] «Würy» (= Wühre) hieß der vor den Bögen vom Rathaus bis zum Rüden reichende und durch dieſen ſüdlich abgeſchloſſene kleine Platz. — Der Wetzwilerin Bogen iſt identiſch mit dem Wetzwiler Haus und nachmaligem Haus zur Haue, von dem im Abſchnitt «Saffran» die Rede war. — Des «kamermeiſters hus» war das Haus eines herzogl.-öſterreichiſchen Kammermeiſters, ſpäter «Großhus» genannt (ſiehe Abſchnitt «Widder»); es ſtand ungefähr an der Stelle der heutigen Hauptwache, d. h. weſentlich näher an das Rathaus gerückt, daher auch das Verbot, dort «keinerlei dings veil» zu halten, damit weder durch «zeinnen, tiſch, ſtul und anderes» der offenbar ſchmale Zugang zur Brücke behindert werde.

des kamermeisters hus gâdmer hand, die mugent wol jn jren gâdmern veil haben, doch also, dz si für jr gâdmer uß weder zeinnen, tisch, stûl, noch anders, dz jeman gejrren[1] möcht, nicht sûllent stellen noch setzen ân geverd.

V. Die obgenannten ûnser herren hand sich ouch erkennet, was gûtes[2] jeman her jn bringt, es syen râben, rûben, zibällen[3], knoblôch, obs, krut ald kefen, – die aber diese zunft nicht enhand, dz der und die selben sölich gût wol mugent verkouffen samendhaft ald bi dem mâs nach der egenanten zunftbrief sag, doch also, dz nieman dz gût bi dem mâs under einem vierdling sol verköffen. Aber dar jnn sint ußgelassen die, so von Bremgarten, von Mellingen, ald von andern stetten jn gelich gelegen, sölich gût her brachten ze verköffen, dz si das verköffen sullent bi dem viertel oder halb vierdel und ouch nicht darunder. Und ûberfüre dz jeman[4], der git die egenant bûß, als dik er herumb wirt verleidet.

Im VI. Absatz ist wieder wie schon 1371 und 1403 bestimmt:

«Umb den anken, dz man den nitt uff pfragen jnrent den krützen köffen sol. – ... und wz anken her jn unser statt kunt, das man den sol verköffen als er her kunt, es sye jn den rinden, jn lagellen oder jn zeinnen, won worjnn der ank her kunt, jn dem selben geschirr sol man jnn ouch verköffen; und was anken jr deheiner uff einen markt tag wil verköffen, den selben anken allen sol er an dem morgen frû für sich setzen ze verkouffen, und nicht ein geschirr nach dem andern, so dz verkôfft wurde, herus tragen, als bis her ist beschechen. Wer aber dz jr deheiner sin anken, den er an dem morgen für sich hat gesetzet, allen nicht möchte verköffen so mag er wohl den übrigen anken der jm ungefarlich were über worden[5], wider jnsetzen und behalten untz ze dem nechsten markt ...»

Noch ist neuerdings festgesetzt, daß «geist» den zu Markt gebrachten Anken gleichen Tages verkaufen und nicht einlagern; daß sie armen Leuten auch (mit der Waren-Abgabe) warten sollen «bis ze mittem tag», daß wer eines der «vorgeschrieben Stucken von des anken wegen breche, von jeklichen zentner» – der vorschriftswidrig gehandelt werde – «X ß Pfenninge Buße bezahle, und was under einem halben zentner ist, dz git V ß ze buß, als dik jeman darumb verleidet wirt.»

Weiter bemüht sich diese Ordnung «umb dz deiter minder grempels mit dem anken getrieben werde ...», auch daß «unser gremper etlichen von Zug und andern ußerthalb unser statt ...» das ihnen verliehene Zunftrecht «fürderlich sûllent abtragen» – das muß seltsamerweise den Grempern

---

[1] = dem französischen gêner (im Dialekt «scheniere»). [2] = Ware. [3] = Zwiebeln, ital. = cipolla; in Bern gehört der Zibele-Märit zu den jährlichen Ereignissen. Durch Kürzung von cipolla um die erste Silbe ist unser «Bölle» entstanden. [4] = Und würde jemand diese Vorschrift übertreten ... [5] ... der ihm ungefähr übrig geblieben wäre.

auch wieder in Erinnerung gebracht werden. — Und im XVII. Absatz heißt es:

«Und sûllent der egenanten zunft zunftmeister ouch besorgen, dz dis [diese Verordnung] gehalten werde; und ob jeman [k]ein stuk überfüre, von dem sûllent si die bûßen nemen und jngewinnen. Wölten si aber dar jnn sumig sin, so sol man doch das leiden[1] den egenanten unsern herren burgermeister und rât Zûrich; die sûllent und wellent dann die bûßen heißen ze gemeiner statt handen wegen jnzûchen, und von dien, die dz verschuldent, jngewinnen».

Ein wichtiger Handelsartikel der Gremper bildet auch der Zieger. Um der Vorschrift bezüglich richtiger Maße und Gewichte Nachachtung zu verschaffen, hatte die Stadt an der Würy, also zwischen Rathaus und Rüden, eine öffentliche Wage aufgestellt, wo Zieger und Anken den Käufern vorgewogen werden mußten, wofür aber die Gremper oder, wie sie später gelegentlich genannt werden, die Ziegerschaft dem Säckelamt, also der Stadtkasse, gewisse Gebühren zu entrichten hatten. Auch beim Zieger, der damals als Nahrungsmittel eine Rolle spielte, sprach die Behörde bei der Festsetzung des Verkaufspreises ein Wort mit. Das Normalquantum dieser Kräuterkäse ist der «Stein», es dürfte das ein bestimmt geformtes Stück — ähnlich den jetzt noch gebräuchlichen Stöckli — gewesen sein, das aber, je nachdem die Ware frisch oder gelagert war, im Gewicht ziemlich variieren konnte[2]. Im November 1429 hatte sich also der Rat in Zürich auch mit dieser Sache zu befassen und wir lesen darüber[3]:

«Erkantnüsse umb die ziger. — Als min herren burgermeister und rât der statt Zûrich die ziger uff dis jar in ir statt geschetzet hand, namlich das man gebe ein stein feißes zigers, der wol gesessen ist, umb XXIII den., ein stein feißes krut zigers umb XVIIII den., ein stein Glarner zigers umb XVI den. und ander mager ziger ein stein ouch umb XVI den.»

So hatte der Rat den Preis für die 4 Sorten festgesetzt; die Händler aber, hiemit nicht einverstanden, hatten dagegen reklamiert, worauf sie zu einer gemeinsamen Verhandlung geladen worden waren. Mit leiser Ironie hat hierüber der Stadtschreiber notiert:

«Also sint uff hútt die zigerlût, so solich ziger veil hand, für die egenanten min herren kommen, hand inen erzellet, sy haben dis jar die ziger tûr koufft, hand min herren daruff gebetten, das sy semlichs nu ze mal ablassen, dann sy die ziger, sunders die feißen nit wol also geben möchten. Uff das hand min herren mit inen gerett, wie das ein feißer ziger, der wol gesessen wer, beheben sölt XV stein verrichtz gût, der selben ziger [aber]

[1] = zur Anzeige bringen. [2] Laut St.-B. III. S. 130 Note 4 hatte in Zug 1 Stein Kräuterkäse $2^1/_2$ ℔, in Schwyz 4 ℔. [3] St.-B. III. S. 130 Nr. 9.



177 Zigermannli.
Statuette in Holz geschnitzt
dem Kämbel gestiftet von den Veteranen 1922.
Höhe mit Sockel 65 cm.

behabe etlicher nun [nur] X oder XI stein, und werden also wir und die ünsern groblich betrogen und geschetzet[1], das üns doch unlidenlich ist. Doch durch ir bett[2] wegen, so wellend min herren inen gunnen[3], das sy nu ze mal die seißen gesessinen ziger geben ein stein umb II ß und die andern süllent sy geben in der maße, als sy angesechen sint und vor stat[4]. Und hât man ouch inen geseit[5], wellen sy ziger uff ein ander jar kouffen, das sy die kouffent in solicher maße, das sy die gewicht haben. Dann wir meinen sy [die ziger] fürbas hin by der gewicht ze kouffen und ze schetzen, als üns bedunket, das das gelich sye. Actum uff sant Cünratz tag a. d. M°CCCC°XXVIIII°.»

Übrigens scheint – entgegen den Klagen der Ziegerleute – der Handel mit diesem Produkt doch einträglich gewesen zu sein, so daß die «Frow Zigermangerin»[6], die wir aus den Steuerbüchern des XIV. und XV. Jahrhunderts und aus dem Z.Tb. 1920[7] kennen lernten, so reich und angesehen war, daß ihre Tochter von einem zur Constaffel gehörenden Bürger resp. Adeligen[8], der, in Ehr und Würden stehend, anno 1411 Bürgermeister wurde, zur Ehgemahlin begehrt wurde. Der Frau Schwiegermutter, die wohl als «Großistin» anzusehen ist, soll neben dem Haus zum Sieb im Niederdorf und dem spätern Haus zum Salmen am Rüdenplatz auch das im XVIII. Jahrhundert in «Käshütte»[9] umgetaufte Haus beim Rathaus gehört haben,

[1] Hier = geschädigt. [2] = Bitte. [3] = gestatten; das Wort ist auch jetzt noch im Dialekt gebraucht. [4] = sollen sie geben zum genannten Preis (II ß) soviel als es an wirklichem Gewicht ausmacht. [5] = gesagt. [6] Vgl. Z. Tb. 1920, E. Eidenbenz: Das Haus z. Salmen am Rüdenplatz, S. 231 u. ff. [7] Zur Definition des Namens sei bemerkt, daß, wie ersichtlich und eingangs berührt, das Handelsprodukt und die damit verbundene Tätigkeit gewohnheitsmäßig als Familienname Gültigkeit erhielt. – Nach Lexer steht im mhd. «mangaere» für Händler; verwandt dürfte diesem das engl. «manager» sein. Der materielle Erfolg, den diese, offenbar umsichtig operierende Frau bei der Leitung dieses Unternehmens hat, rechtfertigt den ihr gegebenen Namen durchaus. [8] Es war Bentelli, auch Bantelian, richtig: «Pantaleon ab Ynkenberg». [9] 1344 heißt es «der Frówen von Opfinkon hus». St.-B. I. S. 144. IV.

offenbar ist der letztere Hausname davon hergeleitet, daß eben dort seit 1321 alle Milchprodukte: Anken, Käse, Zieger, Schmalz etc. gehandelt wurden. Neben «Fischmert» ist für jenes Straßenstück vom Rathaus bis Rüden ebenso oft die Bezeichnung «Ankemert» im Gebrauch, bis es 1837 beim Ausbau der Straße vor dem Rüden in Rathausquai umgeändert wurde.

Am Ankenmarkt mit der städtischen, schon 1406 erwähnten öffentlichen Waage waren die Gremper in erster Linie beteiligt, und der nun jahrhundertelang allwöchentlich dort abgehaltene Markt trug auch der früheren Schlegelgasse, etwa seit 1612, den ihr bis heute gebliebenen Namen «Ankengasse» ein.

Im Anschluß an die oben erwähnten Verhandlungen des Rates mit den Ziegerleuten ist noch beizufügen, was anläßlich der Revision der Zunftbriefe um 1490 festgesetzt wurde. Hierüber ist aufgezeichnet: XII. Gremperzunft[1].

«Die sundrigen artickel in grempler zunftbrief begriffen.

1. Es sol ouch nieman ziger oder käß zerniden und also verkouffen, der ir zunft nit hät.

Wol mag man gantz ziger, gantz käß, gantz schiben und gantz stötzli am zigermarkt veil haben und verkouffen, als von altem harkommen ist. Es sol ouch nieman unslytkertzen veil haben und verkouffen, noch unslyt usstechen und also verkouffen, er hab dann ir zunft. Ouch sol nieman öl oder smaltz by dem becher, halben becher oder minder usmessen und verkouffen, er hab dann ir zunft.»

Nach einem Artikel[2], der das Verhältnis zwischen Grempern und Metzgern festlegt, darnach die Letzteren Unschlitt nicht detaillieren, jedenfalls nicht unter drei Pfunden und Schmalz nicht unter einem halben Becher abgeben dürfen, außer «er habe dann der grempler zunft» ... ist besonders noch der Schlußsatz zu beachten, da er ein vorher nicht erwähntes Handelsprodukt der Gremper aufzählt mit den Worten:

«... Ouch haben wir gesetzt und geordnet, das niemans kein habermel[3] in unser statt füren und hie verkouffen sol, er hat dann ir zunft und gewärb.»

Es sind also Spezialisten, die nicht zu den Müllern gerechnet werden, die sich mit dem Reinigen und Schroten des Hafers befassen, und wenn wir bedenken, welch hervorragenden Platz – damals – Habersuppe und Habermus im Speisezettel zu Stadt und Land einnahmen, als der Proviantsack unserer Soldaten nicht umsonst «Habersack» hieß und, wie erwähnt, Kaffee erst viel später bei uns bekannt und vom Volke getrunken wurde, dann ist auch die Existenz der nach ihrem Produkt kurzweg «Habermehler» auch «Habermelwer» genannten und ihre Zuteilung zur Gremperzunft hinlänglich begründet.

[1] St.-B. III. S. 112. 2. [2] St.-B. III. S. 108. 3. [3] St.-B. III. S. 112. XII. 2.

Diese Vermehrung der Gewerbe der Zunft ist dann im 5. geschworenen Brief, aufgerichtet am 14. Januar 1498, bestätigt und nach ihm finden wir in ihr vereinigt: Gartner, Öler, Habermelwer, Wynzügel und Grempler. Wenn diese Aufzählung nicht eine zufällige ist, so sehen wir daraus, daß die Produzenten, die Gartner, Öler und Habermehler den Anfang bilden, die Wynzügel, von denen noch die Rede sein wird, und die Grempler, die Kleinhändler, bilden den Schluß. Über die Gartner bedarf es keines weitern Kommentars. Daß die Öler sich aus einer Untergruppe entwickelten, die sich gelegentlich mit der Herstellung von Speise- und Brennölen beschäftigte, darf nach dem Wortlaut des Pfister- und Müllerbriefes von 1431 angenommen werden. Dort lesen wir:

... Des ersten, wie sich pfister-, müller-, gremper zunft mit ordnung halten sullent ...

Und in der Pergament-Urkunde des Weggen, die gleich lautet und nur in der Schreibweise einige Variationen aufweist, heißt es weiter:

«Der werdmüller sol kein nußöl machen, künnent aber die grempler nit uß hanff, uß liniat, uß möge öl machen, so mag er daz machen von Inen unbekumbert. Ist aber das es Jeman under Inen [den Grempern] kan machen, so sol sy der werdmüller dar an únbekümbert laußen.

Von den Habermehlern wissen wir nicht genau, wann und ob sie nicht vor 1498 zu den Grempern kamen. Daß sie schon lange existierten, ersehen wir aus den Stadtbüchern[1], denn um 1415 tun Burgermeister, Rät und Zunftmeister den haber-melwern und den melmachern ze wissen, daß, da viel (Fracht) Gut, besonders am Habermehl und Haberkernen, aus der Stadt geführt worden sei, wird geordnet und gesetzt, daß von nun an die «melmacher» niemandem, er sye burger oder gast, pro Woche mehr als ein halbes mütt verkaufen dürfen, nicht daß man schließlich Mangel leiden möchte (= «gebresten haben»).

«Und hand ouch die egenanten melmacher vor ûns ze den helgen geworn, dis vorgenant ûnser ordnung und gesatzt hinnanhin[2] stät ze haben und dabi ze bliben ...»

Diese Vorschrift läßt wieder die Tendenz des Rates erkennen, der Stadt genügende Vorräte an vielgebrauchten Lebensmitteln, und damit deren Preise auf normalen Ansätzen, zu erhalten. Lassen wir noch den Umstand nicht außer acht, daß jeder selbständig erwerbende Einwohner einer Zunft angehören mußte, dann gewinnt auch die Annahme, daß die Habermehler – sofern es nicht Gremper waren, die das «melmachen» nebenbei betrieben – schon im Anfang des XV. Jahrhunderts bei den Grempern eingereiht wurden.

[1] St.-B. I. S. 391. [2] = zukünftig.

Anders verhält es sich mit den Wynzügeln. Diese sind noch im 3. geschwornen Brief von 1393, als zu den Wynschenken gehörend, aufgeführt. Nach ihrem, eher dem Transportwesen zugehörenden Metier hätten sie besser zu den Schiffleuten gepaßt, wo bereits Karrer und Trägel angegliedert waren. Die Ursache, warum sie dann zwischen 1489 und 1498[1] doch den Grempern zugeteilt wurden, ist unbekannt. Möglich wäre, daß diese Verschiebung zur Herstellung eines numerischen Gleichgewichtes erfolgte.

Während den folgenden zwei Jahrhunderten blieb es ziemlich unverändert bei den, den Grempern zugeteilten Gewerben; erst durch den 7. geschworenen Brief, errichtet 1713 nach den damals entstandenen «bürgerlichen Unruhen» ist eine weitere Gliederung ausgewiesen, darnach: «Öler, Grempler, Habermähler, Wein-Fuhrmann, Wein-Zieher, Salzknecht und Gärtner sollen *eine* Zunft haben.» Eine handschriftliche Quelle von 1713 gibt hierüber folgende Details:

«*Oehler* trucken aus denen Nussen in ihren Oehltrotten das Oehl aus.

Grämpler haben ihre eigene Gesätze und ordnungen, verkaufen Unschlitt, Liechter[2], Butter, Käse, Salz und andere dergleichen Sachen. – Des

Weinfuhrmanns Dienst ist ein burgerlicher Dienst[3], ist aber gebunden an die Zunft zum Kämbel. Er ist allein privilegiert, den Wein in Fässern von einem Orth der Statt in ein anderes zu führen, wovon er eine gute Besoldung hat.

Weinzügel[4] oder *Weinzieher*[5] sind dem Ansehen nach die[6], welche bei dem Zügeli[7] oder Zapfen Wein verkaufen. – Die

Salzknecht stehen zu Dienst der Salzkammer; item Unsern gnädigen Herren in Einfahung und Arrestierung deren, welche die Oberkeit will in Verhaft setzen[8].»

---

[1] Meyer v. Knonau, Der Kanton Zürich, II. S. 198. [2] = Kerzen. [3] Als «burgerlicher Dienst» wurde bezeichnet ein Amt oder eine Funktion, mit deren Ausübung *nur* bürgerliche Bewerber betraut wurden, die nicht dem Großen oder Kleinen Rat angehörten. Das Verzeichnis dieser Ämter usw. findet sich auf Seite 75. [4] = alte Bezeichnung von 1336. [5] Dasselbe in der Deutung von 1713 (?). Um 1857 finden wir dafür «Winzer» [vgl. Abschn. «Meisen» S. 212], was unrichtig ist. [6] Diese Wendung «dem Ansehen nach» weckt den Verdacht, daß der Verfasser dieser Angaben *nach* 1713 gelebt hat oder dann, ungewiß wie das Wort zu deuten sei, *vermutet*, daß diese Wynzügel *Weinhändler* seien, die den Weinverkauf im kleinen, Maß- oder Schoppenweise, wie wir heute noch sagen «über die Gasse», betreiben. Wir halten das für unwahrscheinlich; es dürfte der Wirklichkeit näherkommen, den als «burgerlichen Dienst» bezeichneten *Weinfuhrmann* als für den Staatskeller tätigen Funktionär anzusprechen, wird doch noch an eine Reihe städt. Beamter, auch an die Pfarrherren usw. ein Teil ihres Gehaltes in Wein ausgerichtet. Ähnliche Arbeiten, besonders aber das Abziehen des Weines und dessen fachmännische Behandlung, mag dann der Weinzieher («Wynzügel») sowohl in obrigkeitlichen Kellern als auch für Private und damit «auf eigene Rechnung» besorgt haben. [7] «Zügeli» ist kein zürcher Ausdruck, beim Verkauf «vom Faß» kommt kein Zügeli, aber das Faßhäni in Bewegung. Auch die Meisen hat keine Zügeli im Wappen, sondern währschafte Wyhäni. Lexer nennt: win-zieher = Arbeiter bei einer Weinniederlage, Faßzieher. [8] Ohne eigentliche Stadtbedienstete gewesen zu sein, waren sie also zu polizeilichen Hilfsdiensten verpflichtet.

Bluntschli, in seinen Memor. Tigur.[1] Aufschluß gebend über die verschiedenen als «Burgerliche Dienst» bezeichneten Funktionen, sagt weiter von den Salzknechten:

«Deren sind drei und ein Spetter oder zugegebener[2]. Ihre Pflicht ist, die Salz-Röhrlein ab den Wägen zu laden, und an ihr Orth zu tun; denjenigen so Salz begehren, das recht Mäß zu geben, auch, so der Weinfuhrmann ihrer nötig, den Wein helffen auf- und abladen. Bleibts einer sein Lebtag.»

«Salzdiener». Die Funktionen dieses städt. Angestellten umschreibt Bluntschli wie folgt: «Der oberste Salzdiener wird vor Räth und Burger erwählet. Seine Pflicht ist, einem Herrn Salzhaus-Schreiber an die Hand zu gehen, dem Salzhaus alle Tag ordentlich abzuwarten, daß alles Salz bey dem kleinen und großen Mäß recht gemessen und das (eingenommene) Gelt einem Herrn Salz-Schreiber «fleißig» übergeben werde.»

Mit der Notiz, daß die Salzknechte, sagen wir ihnen die Angestellten des Salzregals um 1713 bei der Gremper-Zunft, aufgezählt werden, ist nun nicht gesagt, daß das Salzamt erst seit jener Zeit existiere. Im Gegenteil darf hier erwähnt werden, daß «das Salzregal nicht nur das älteste, sondern auch weitaus das wichtigste der städtischen Regale war»[3]. War durch Brun der Salzhandel an und in die Constaffel gekommen, so war es Hans Waldmann, der als Bürgermeister den Salzhandel für die Stadt in Beschlag nahm und ihn als ihr Regal erklärte und alle, welche mit ihr steuerten und reiseten[4], verpflichtete, «sich von ihr zu besalzen». Der Umstand, daß Hans Waldmann wenn nicht der Constaffel als Ganzes, so doch einzelnen ihrer Mitglieder diese Einnahmen-Quelle entzog, verschaffte ihm heimliche und gefährliche Feinde; anderseits haben wir in diesem Akt auch eine Erklärung dafür, warum die Bediensteten des Salzamtes gerade der Gremperzunft beitreten mußten. Da Salz aber auch zu den Nahrungsmitteln gehört, ist die Zuweisung zu den Grempern im Grunde sachlich durchaus motiviert.

Mit der Annahme einer Stelle beim Salzamt war also die Bedingung verknüpft, daß der Betreffende, der vorher vielleicht einer andern Zunft angehört hatte, diese aufgeben und zu den Grempern oder «Kämblern», wie sie nach 1486 auch genannt werden, beziehungsweise «auf den Kämbel» ziehen mußte. Solches arrivierte 1658 auch dem Schlosser Hans Jakob Corrodi, der zum obristen Salzdiener gewählt worden war und daher seine Zunft zur Schmiden aufgeben mußte: «Syntenwylen sollicher vorderster Salzknechten Dienst lauth geschworenen Brieffs und bishar gewohnter Uebung gemäß der

[1] Bluntschli, M. T. 3. Aufl. 1742. S. 660. [2] Ident. mit Hilfsarbeiter oder Handlanger. [3] G. Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich, II. S. 255. [4] = in den Krieg zogen.

Veränderung und Annemmung der Zunft zum Kembel underworffen und also hierdurch ein ehrlicher Handwerchsmann syn Handwerk nit wyters tryben noch fortsetzen könne, sondern gentzlich verlassen müsse[1].» Die verlangte Aufgabe eines gelernten Berufes seitens des Gewählten wurde dann 1665 durch den Rat dadurch ausgeglichen, daß die Amtsdauer dieses ziemlich verantwortlichen Beamten von bisher 6 Jahren auf 12 Jahre erhöht wurde.

*

Ob und wie unsere Zünfte florierten, das kommt in sprechender Weise zum Ausdruck durch die Art, wie sie sich «häuslich» eingerichtet haben. Allem Anschein nach war bei den Grempern der Nutzen, mit dem gearbeitet und gehandelt wurde, bescheiden, so waren sie auch die Letzten, die, dem durch die andern Zünfte gegebenen Beispiel folgend, sich ein eigenes Haus erwarben.

Leider ist der späteren Zunft zum Kämbel – wie sie sich also seit der Erwerbung ihres Hauses nennt – durch irgend ein Mißgeschick ihr gesamtes Archiv vernichtet worden und spärlich sind die Belege, die den Nachweis ermöglichen, daß die Gremper etwa von 1440 bis 1486 im Haus zur Haue sich besammelten, dort also auch ihre Trinkstube hatten. Dieses Haus, das nach den frühern Besitzern das «Weßwiler Hus» hieß, das wir aus den Markt-Ordnungen und als Anstößer der Saffran, oder des ehemaligen Hauses zum Schiff bereits kennen, unter dessen Bogen und denjenigen der Nachbarhäuser links und rechts davon ja ausschließlich Zugehörige der Gremperzunft ihre Waren feil hielten, dürfte nach 1420 in den Besitz der «Salzlüt» gekommen sein. Es sind das ohne Zweifel jene der Constaffel zugehörenden Kaufleute – nicht etwa die vorgenannten Bediensteten beim Salzamt – in deren Hand sich der Salzhandel befand, bis er, wie wir gesehen, städtisches Regal wurde (ca. 1482–1483). Es ist naheliegend, daß die neuen Besitzer des Hauses dieses nach dem Emblem des Bergbaues «zur Bouwen» nannten. Vorher hatten diese – es dürften reiche Kaufleute ab der Constaffel gewesen sein – ihre Trinkstube in einem der Stadt gehörenden Hause «uff dorff gelegen by dem koufhus» gehabt. Im November 1420 hatte der Rat anläßlich eines Erlasses[2] betreffend die Nachtwachen aus weiter nicht angegebener Ursache eine Beschränkung der Trinkstuben angeordnet: «... das nu ze mal enkein trinkstub mer jn unser statt sin sol, dann[3] der herren ze dem Rûden, zu dem Schneggen, der zünft[4] und

[1] Ratsurkunde B. V. 76. S. 476. [2] St.-B. II. S. 326. Nr. 123. [3] = als. [4] Damit ist nicht nur eine Zunft gemeint, sondern alle damals bestehenden Zunftstuben.

Betrag anstandslos von den Ziegerleuten bezahlt worden zu sein. – Dann aber, unter veränderten Verhältnissen hatte die Ziegerschaft, von der allein diese Gebühr erhoben wurde, Zahlung verweigert, worauf die Kaplaneibruderschaft klagbar wurde, so daß es zum Prozesse kam. Über seinen Ausgang gibt uns eben das Urteil vom 15. Mai 1520 Aufschluß. In der Klageschrift der Kaplane vom Großmünster heißt es, daß «die Zunft der Grempler zum Kammel» sich weigere, ihnen einen von Joh. Schwend sel. herstammenden und ihnen zustehenden Zins von 1 ℔ jährlich, wie früher ab der Ziegerschaft[1] zu entrichten. – In der Klagebeantwortung sagten die Gremper, daß sie der Ansicht seien, diesen Zins nicht mehr bezahlen zu müssen, da Fremde und Einheimische, Wirte und Andere Käse und Ziger auswögen, ohne dafür eine Abgabe zu entrichten; es sei denn [dann wären auch sie, die Grempler, bereit zu zahlen], sie werden bei ihrer Zunft Harkommen und Recht geschirmt und die andern angehalten, das zu leisten, was sie auch tun müssen.

Hierauf erfolgte das salomonische Urteil «Die Beklagten haben den Zins auch in Zukunft zu entrichten und die Rückstände zu bezahlen. – Sollten sie sich von andern geschädigt fühlen, so sollen sie diese gütlich oder rechtlich belangen.»

Wohl enthob die nach den Jahren der Gärung einsetzende Reformation die Kaplane der Mühe, ums liebe Geld Seelenmessen zu lesen, aber nicht die Ziegerleute von der Pflicht, diese Extraabgabe zahlen zu müssen, denn als 1526 anläßlich der Säkularisation alles Kloster- und Kirchengutes auch das Vermögen der Kaplanenbruderschaft vom Rat zu Handen genommen und dem neugeschaffenen Almosenamt[2] übergeben wurde, hatte die Zunft von da an den Zins an dieses zu entrichten und sie tat es auch bis zum Umsturz von 1798, wo mit der Zunft und der einsetzenden Gewerbefreiheit auch diese Abgabe verschwand.

---

[1] Wie beispielsweise «Bürgersleute» die «Bürgerschaft» bilden, so sind auch unsere «Zigerleute» (s. Zit. aus St.-B. III. S. 130 auf S. 437) als Ziegerschaft eine Gruppe in der Gremplerzunft. Der Ausdruck «Zigerschaft» wird aber willkürlich angewandt. Zuerst bezeichnet er die Korporation der Ziegerhändler oder jene Grempler, die neben andern Lebensmitteln auch Zieger führen. Diesfalls ist Ziegerschaft analog dem Begriff Meisterschaft, Gremplerschaft, Metzgerschaft, Bäckerschaft usw. (vgl. W. Frey: Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter, S. 140). Dann, in zweiter Linie, wird auch von einer «Schafft-» oder «Schafft-Stür» gesprochen, wobei es sich aber nicht um eine der einzelnen Person auferlegten Steuer handelt, wie bei einer der alten «Lib-(Personal-) oder Gut-(Vermögens-) Stür», sondern es ist immer eine Abgabe, die von einer Gesellschaft, einer Korporation, erhoben wird. Im Grunde haben wir es also nur mit einer allerdings interessanten Abbreviatur zu tun, wie solche im ausgehenden Mittelalter oft gebräuchlich sind. In verdankenswerter Weise ist uns (durch Herrn Dr. A. Corrodi-Sulzer) von einem hierher gehörenden Aktenstück Kenntnis gegeben worden, das sich im «Zunftmeisterbuch» findet (Staatsarch. Zürich, Bd. VI. S. 294, Fol. 5). Es bezieht sich auf den gleichen Streitfall: Grempler contra Kaplanenbruderschaft, und besagt, daß 1520 die Meister der Gremplerzunft sich beim Zunftmeister-Kollegium beklagten, «wie ir zunfft müsse geben ein schafft lut eines briefs von den zigern», während Fremde die Zieger verkaufen [ohne Abgaben zu entrichten] und auch gewisse Einheimische nichts geben. Das Urteil lautet, wie oben gesagt, «das es bi der schafft brief bliben (= bei der, der Gesellschaft auferlegten Verpflichtung) und sollint alle die so ziger ußschnident ... den [Zunft-] meistern zum Kammel die schafft geben und die Grempler von inen söliche inzühen!» [2] Entspricht annähernd – nach Zwinglis Absichten – der heutigen Armenpflege.

So finden wir denn um 1487 die Grempler im ehemaligen Kürsnerhause und es ist denkbar, daß gerade Waldmanns Einfluß und Mithülfe es ermöglichten, daß seine Zunft am damals bedeutendsten Platz der Stadt sich ein Haus aussuchte und erwarb.

Die Steuerbücher und die leider lückenhaften Rechnungen des Jahrzeitamtes der Probstei[1] geben uns einigen Aufschluß über dieses Haus und seine früheren Besitzer. Im XIV. Jahrhundert und bis gegen dessen Ende war es im Eigentum des ausgestorbenen Rittergeschlechtes der Biber. 1401 ist es im Besitz eines von Moos von Luzern, dem auch das an den Einsiedlerhof stoßende Nachbarhaus gehörte. Nachher, doch vor 1417, ging es in den Besitz der Äbtissin von Schännis über, nach der es noch 1448 «der von Schennishus» hieß, trotzdem es schon im Steuerbuch von 1444 als «Kürsiner-Hus» aufgeführt ist. In der nächsten der noch vorhandenen Rechnung von 1458 werden eben diese Kürsiner oder Kürschner und 1479–1484 die Kürsiner und Schneider gemeinsam als Zinser genannt; dann aber 1487 zinst «die gemein Zunft der Gremper von ihrem Hus in dem Münsterhoff gelegen, genannt das Kürsenhus» dem Jahrzeitamt ein Mütt Kernen und $7\frac{1}{2}$ ß an Geld.

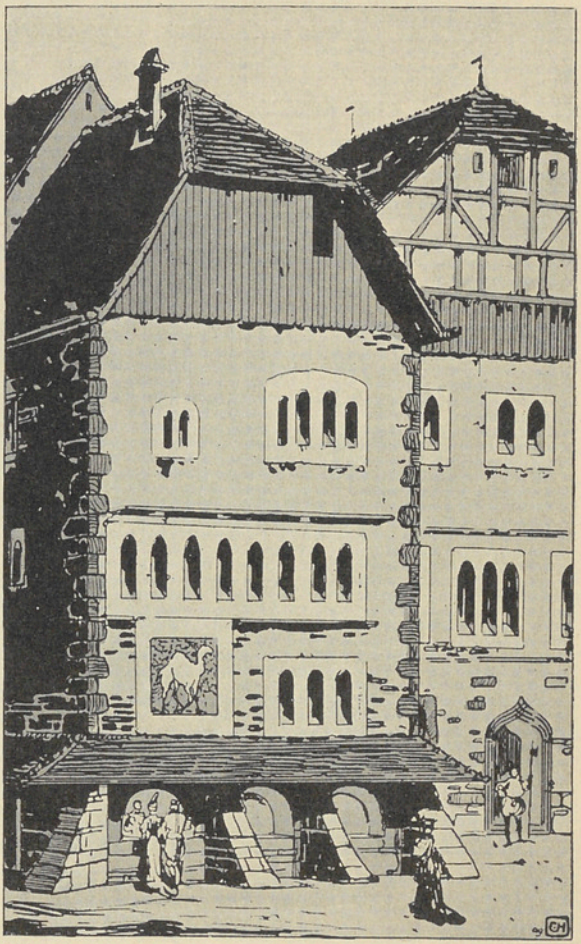

179 Zunfthaus zum Kämbel am Münsterhof 1487–1801. Nach Murers Stadtplan. ↑ Einsiedler-Hof

[1] Staatsarch. Zürich C II. 16.

Durch wen und wann das Haus dann den Namen «zum Kämbel» erhalten hat, das läßt sich nicht feststellen. Vom Chronisten jener Tage wird er 1489 zum erstenmal genannt; es ist Edlibach, Waldmanns Stiefsohn, der in seiner Chronik die Zunftnamen notiert, so wie sie damals jedenfalls üblich waren; gleichzeitig hat er auch die Namen der «im großen uffloufft zürich» entsetzten Räte aufgezeichnet. Bei Waldmanns Zunft heißt es: «Zum kemel grempler» «† meister uorich widmer ouch ein obrister meister ward ouch mit dem swert gericht. meister jacob hegnower bumeister».

Wohl gab es in Zürich schon 1357 auf der großen Hofstatt, die Ecke zum Niederdorf bildend[1] ein Haus «zum Kembel», das später «zum roten Kämbel» genannt wird, doch läßt sich kein Zusammenhang zwischen ihm und der Zunft zum Kämbel nachweisen, und es ist einfach mit der Tatsache zu rechnen, daß gegen Ende des XV. Jahrhunderts beide Stadtteile ein Haus dieses Namens besaßen. Gestützt aber darauf, daß für das Kürsnerhaus am Münsterhof der neue Name wirklich seit jenen achtziger Jahren und nicht vorher nachgewiesen werden kann, dürfte geschlossen werden, daß doch die



180 Waldmann-Wappen, in Holz geschnitzt ca. um 1487
aus dem Zunfthaus zum Kämbel.
Nach einer Zeichnung von ca. 1750.

[1] Das Eckhaus Stüßihofstatt-Niederdorfstraße (Nr. 1), jetzt «z. Franziskaner».

Gremper es waren, die, offenbar kurz nach der Erwerbung des Hauses, diesem den von Edlibach festgehaltenen Namen «zum Kemel», oder nach anderer mehrfach variierender Schreibweise «zum Kämbel» gaben.

An Verschönerungen ihres Hauses ließ es die Zunft in der Folge nicht fehlen. Schon Waldmann schenkte ihr zum Schmuck der Zunftstube sein mit einer Umrahmung von Laubwerk und Tieren reich und künstlerisch in Holz geschnitztes Wappen[1] und Umbauten und Renovationen sollen in den Jahren 1518, 1651 und 1710 erfolgt sein. Eine bedeutende Erweiterung erfuhr das Haus 1758 mit dem Ankauf des zwischen Kämbel und der neu erbauten Meisen liegenden Hauses, das im Laufe der Zeit an einen Escher vom Luchs gekommen war und von diesem — wenn nicht vom Volksmund — den Namen «zur Luchsgrube» erhalten hatte.

Am 11. August 1801 verkaufte die Zunft durch ihre Liquidationskommission die beiden Häuser um 7000 Gulden an den Kämbelzünfter Däniker, Obmann der Glaser[2]; leider machte die Zunft von dem ihr eingeräumten Rückkaufsrecht innert nützlicher Frist keinen Gebrauch, so daß es verloren ging, wie das Zunftarchiv.

An die früheren Besitzer erinnert das in Stein gehauene Zunftwappen, das von den gegenwärtigen Besitzern, den Nachkommen Dänikers[3], um 1915 neben der Haustüre des alten Kämbelhauses in die Mauer eingesetzt wurde.

*

[1] Das leider nach der Preisgabe des Hauses zertrümmert wurde. [2] Daß diese nicht den, den Zimmerleuten zugehörenden Tischmachern — den spätern Schreinern — zugeteilt, sondern später zu den Lebensmittelhändlern getan worden waren, ist unserer Zeit unverständlich. Auch ist nicht bekannt, wann diese Zuteilung erfolgte; einzig wissen wir aus der Geschichte der Zimmerleuten (vgl. S. 354), daß bereits 1433 [St.-B. III. S. 70 Nr. 72] «glaß werch» als «gefrigt» erklärt worden war, daß es also diesen Glasern freigestellt war, der Zunft beizutreten, die ihnen beliebte. Da aber die Glaser anfänglich und lange Zeit ihre Gläser in Blei faßten und Kitt erst zur Verwendung kam, als es gelang, Glas in größeren Tafeln herzustellen, ist es zweifelhaft, ob das zum Kitt gebrauchte Öl der Grempler die Glaser veranlaßte, dem Kämbel beizutreten. Eher dürfte angenommen werden, daß das Glaswerk damals mehr «Saisonarbeit» (wir erinnern an die früher jeweils im Frühjahr und Herbst erschienenen «Glaséer») war, die den Glasern ermöglichte, sich noch einer andern Tätigkeit zu widmen, z. B. derjenigen des «Ölers». Wie diese in Handmühlen aus Nüssen etc. das Öl auspreßten, so mußten sie auch die zum Kitt gebrauchte Kreide ebenfalls erst mahlen, um sie mit dem gewonnenen Öl zu mischen. So mag das Öl und die doppelte gewerbliche Tätigkeit die Öler-Glaser auf den Kämbel gebracht haben. [3] Familie Locher, Münsterhof.

Noch sei der Männer gedacht, die, zum Kämbel gehörend, das Vertrauen ihrer Mitbürger genießend, berufen waren, den Stand Zürich zu leiten. Sie gehören sehr verschiedenen Epochen an. In rauher, kriegbewegter Zeit steht die überragende Gestalt des ersten Bürgermeisters ab dem Kämbel, und in der Zeit einer im ewigen Kreislauf der Erscheinungen wieder einsetzenden Familienherrschaft liegen die Konsulate der beiden andern obersten Magistrate, die aus dem Kämbel hervorgegangen sind. – Der erste, dem unsere Zünfte viel zu danken haben, ist Hans Waldmann. Ihm in unsern Zunft-Historien einen Ehrenplatz einzuräumen, gebietet uns die Dankespflicht.

Heute sind wir zu Folge gründlicher Forschung besser unterrichtet über seine Jugend und seinen Werdegang, als zur Zeit, da das an sich hübsche Gedicht: «Vom Zugerlande zog daher...» entstanden ist. – Die Erziehung dieses Knaben, dem Augustin Keller jene Dichtung gewidmet, lag wohl hauptsächlich in der Hand seiner Mutter und seines Großvaters mütterlicherseits, über die einige Daten folgen: Sein Großvater war Werner Schweiger von Rott, Luzern, seit 1409 Bürger von Zürich, der es hier zu schönem Wohlstand gebracht hatte. – Schweigers Tochter Katharina, Waldmanns Mutter, war viermal verheiratet. Ihr erster Mann, ebenfalls ein Schweiger, starb 1432 oder 1433. Dieser Ehe entstammte ein Sohn Hans, geb. 1425. In zweiter Ehe heiratete Katharina Schweiger den in Blickensdorf, Zug, begüterten Hans Waldmann. Sie schenkte ihm zwei Knaben, Hans, geb. 1435, Heini, geb. 1436; verlor aber nach Heinis Geburt ihren Mann durch den Tod. – Nun überließ Frau Katharina den ihr wohl nicht vertrauten Bauerngewerb den Brüdern ihres verstorbenen Mannes und wandte sich mit ihren drei Knaben wieder nach Zürich zu ihren Eltern. Hier verehelichte sie sich 1437 mit Hans Truttmann[1] von Worms, der bereits 1433 Bürger von Zürich geworden war. – Sie legte auch ihrem dritten Gemahl 1438 einen Sohn Hensli in die Wiege, verlor aber auch diesen Mann nach 15jähriger Ehe 1452 durch den Tod. – 1454 geht sie eine vierte Ehe ein mit Martin Benz von Arbon, der seit 1453 Zürcherbürger war und Haus und Hof in Zürich besaß. Unter dessen Trunksucht erfuhr aber Frau Katharina viel Leid und Ungemach, bis sich ihre Söhne der Rohheit ihres Stiefvaters handgreiflich erwehrten, und die Ehe 1460 geschieden wurde. Im Jahr 1470 aber standen ihre Kinder am Grabe ihrer Mutter. –

In dieser Zeit wuchs Hans Waldmann zum kraftvollen, tatenlustigen, jungen Mann heran. Ob er als Knabe das Carolinum oder die Fraumünsterschule[2] besuchte, ist unbekannt. Seine späteren guten Beziehungen zur Abtei lassen aber vermuten, daß der Grund hierzu eben in jungen Jahren durch die Schule gelegt wurde. Daß es dann später dem kräftigen Jüngling nicht behagen mochte, bei einem Schneider stillsitzen und mit Nadel und Faden hantieren zu müssen, wo doch ein frischer, durch Zeit und Ereignisse geweckter, wagemutiger,

[1] Ein Geschlecht, das zur Zeit noch in Unterwalden heimisch ist. [2] Diese wurden auch als «obere» und «untere» Schule bezeichnet, es hatte diese Benennung aber mehr örtlichen Charakter.

ja kriegerischer Geist in ihm steckte, ist erklärlich. Also wandte er sich von der Schneiderei ab und wurde in regelrechter Lehre ein Gerber.

Bereits 1452 wurden Hans und Heini Waldmann und deren zweiter Stiefbruder Hensli Truttmann durch ihren Großvater Schweiger ins Bürgerrecht eingekauft, so daß Hans Waldmann nach beendigter Lehre und einer gewissen Gesellenzeit Mitglied der Zunft zur Gerwe werden konnte. — Wie lange nun Hans Waldmann bei seinem gelernten Handwerk blieb, läßt sich nur schätzungsweise angeben. Das, was in jener Zeit obenan stand, war das Kriegshandwerk. Hierzu wurde schon die Jugend erzogen; dem jungen Mann war vielfache Gelegenheit geboten, sich darin zu üben.

Mitten in diesem unruhigen Leben stund Waldmann, der von stattlicher, schöner Figur war, dem klarer Verstand, Schlagfertigkeit und Witz und eine ungewöhnliche Beredsamkeit eigneten, und der, wo er hinkam, wohl gelitten war. Kam es unter den jungen Brauseköpfen oder Rivalen zu scheelen Blicken und giftigen Worten und dazu gehörenden Tätlichkeiten, so war die Folge das Zitat vor den Richter. Das ist über Hans Waldmann so oft protokolliert, wie über manch andern seiner Jugendgenossen; oft ist er gebüßt worden, sicher nicht immer zu Recht, sehr oft stund er auch als Kläger oder Gegenkläger vor dem oft kurzer Hand beide Teile büßenden Richter. Gleichwohl, zum Raufen und Streiten war man immer bereit; sich nichts gefallen zu lassen, den Gegner zu stellen, oft wegen einer Kleinigkeit zu Dolch und Degen zu greifen, das machte den Mann und verschaffte ihm Ansehen, das war der unverfälschte Ausdruck jener Zeit. Daß aber seine Mitbürger in diesen, vornehmlich den Brausejahren angehörenden Rauf- und Ehrverletzungshändeln keinen Charakterfehler erblickten, sondern ihn bald als militärischen und politischen Führer anerkannten, das muß auch unserer Zeit wegleitend sein, wenn sie sich ein Urteil über diesen Mann, der, wie wenige andere, seine Zeit verkörpert, bilden will.

Daß ihm also diese kleinen Händel, der Ausdruck eines raschen Charakters, der die Kraft und den Willen hatte, sich durchzusetzen, in den Augen seiner Zeitgenossen nicht geschadet haben, das beweist am besten sein rascher und glänzender Aufstieg. Schon 1460 war er, mit 25 Jahren, Hauptmann über 300 Mann beim Zug ins Allgäu[1] — 1463 wurde er Amtmann des Gotteshauses Einsiedeln[2]. 1468 Spießenhauptmann beim Zug aufs Ochsenfeld[3]. — Schon 1466 wählte ihn seine Zunft zur Gerwe als Zwölfer und Zunftmeister; letzteres war aber mit seiner Stellung als Einsiedler-Amtmann nicht vereinbar, so daß er auf die Ehrenstellung bei den Gerwern verzichten mußte. — Erst als er 1473 die Stelle als Amt- oder «Dienstmann eines fremden Herrn», eben des Klosters niederlegte[4], war die Möglichkeit seiner Wahl in den Rat gegeben. — In diese Zeit fällt auch sein Übertritt von der Gerwe zum Kämbel. Die Umstände hatten es mit sich gebracht,

---

[1] Ein unerlaubter Zug gegen den Abt von Kempten, wofür er dann mit vielen andern 8 Tage Turm «faßte». [2] Bis 1466 und wieder Anno 1470—73. Seine Wohnung hatte er in diesen Jahren in dem, dem Kloster Einsiedeln gehörenden «Einsiedlerhof» [das Areal, auf dem später das Zunfthaus zur Meisen erbaut wurde, am Münsterhof]. [3] und im Waldshuterkrieg. [4] Sein Nachfolger wurde sein Stiefsohn Gerold Edlibach.

daß er nicht mehr dazu kam, sein gelerntes Handwerk zu betreiben – und so finden wir denn den bereits vielmögenden Mann kurz nach seinem Übertritt zum Kämbel als Zunftmeister an dessen Spitze, wodurch er auch Mitglied des Kleinen und Großen Rates von Zürich wurde. – 1475 befehligte er das eidgenössische Hilfskorps beim Zug in die Waadt und nach Genf. Das war der Auftakt zu den Burgunderkriegen, in deren Verlauf er 1476 bereits bei Grandson als Hauptmann über 1000 Mann stand, und hernach als Hauptmann des zürcherischen Zuzuges nach Freiburg und der dortigen eidgenössischen Besatzung von 1000 Mann. – Als Hauptmann der Zürcher führte er am 21. Juni 1476 den wohl 5000 Mann starken Zuzug aus der Ostschweiz und dem Aargau von Bern nach Murten und wurde als dessen Anführer an die Spitze des Gewalthaufens gestellt. – Es war der glorreiche Tag von Murten, der 22. Juni 1476. – Im Januar 1477 zog er wieder mit etwa 1500 Zürchern dem Herzog Renatus von Lothringen zu Hilfe, wurde in Basel mit dem Oberbefehl über die 8000 Eidgenossen betraut, welche – vor Nancy – Schlacht und Sieg entschieden. –

Vor diesen Kriegsfahrten war er 1473 Obervogt zu Meilen; in die zweite Hälfte des Jahres 1476 wird seine Wahl als Pfleger[1] der Fraumünsterabtei[2] fallen und 1477, zurück von Nancy, wurde ihm die Obervogtei im Freiamt übertragen.

Es war eine kurze Ruhepause. – Die Ränke Ludwig XI., der, die Uneinigkeit der Eidgenossen ausnützend, anstatt die ihnen zugesagten 80 000 fl. auszuzahlen, sie mit nur 24 000 fl. abfertigte, machte eine Gesandtschaft an den hinterhältigen König notwendig. Ihr gehörte auch Waldmann an, und es ist eine herbe und immer noch wahre Zeichnung unseres westlichen Nachbars, wenn er im August 1477 aus dem Heerlager Ludwigs an den Rat nach Zürich schrieb: «Aber nit dester minder so sind wyß und bedenkent üwer sachen wol und lassent üch des küngs gelt und siner räten süße wort ze kalt nit überkomen, das ir sachen tügend, das unser nachkomen des engelten möchten. Denn fürwar: Die Franzosen sind wiß und uffsetzig, denn mit sömlicher behendigkeit hand sy manig land betrogen und in kumber bracht und noch teglich tünds. Dann ich welt zu minem teil, das wir minder mit inen ze schaffen hetten, denn wir leider hand – wie wir und unser vordern getan da üns kein pension vom kung ward – und behielten nochten[3] mit getrüwen untertanen und nachpuren land und lüt und lond uns tütschen bliben. Die welsch zung ist untrüw.»

Aus den ständigen Fahrten ins Feld kannte Waldmann die offenen und im Hinterhalt lauernden Gefahren des Krieges zur Genüge und als guter, gläubiger Christ war er bei Zeiten besorgt, daß ihn die letzte Stunde nicht unvorbereitet finde.

Unterm 15. Aug. 1478 urkundet Anna [von Hewen] «von Gottes Gnaden Aebtissin[4] des Gotshuses St. Felix und St. Regulen zu der Abbtey Zürich Sanct Benedicten Ordens [des] Conistantzer Bistumms: Und wir das Capitel gemeinlich Frauen und Herren des genanten Gotshuß, thund kundt ..., mit disem Brieff, daß wir von dem Strengen,

[1] = Rechnungsführer. [2] Vögelin, A. Z. I. S. 26. [3] = dennoch. [4] G. v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, S. 450/51.

Fürnemmen und Wysen Herr Johannsen Waldmann Ritter Burger Zürich also baar ingenommen und empfangen habend 240 Pf. guter und genemer Züricher Pfenning, und die in deß genannten unsers Gottshuß kundtlichen und schynbaren Nutz und Frommen kommen sind ... Umb und für söllichs sollend und wollend wir die Aebtissinn, das Capitel, Frauwen und Herren, auch gemein Caplan und ein Helffer deß genannten unsers Gottshuß und all unser Nachkommen nun hinfür zu ewigen Zyten und Tagen dem obgenannten Herr Johannsen Waldmann und Frau Annen Landoltin syner ehelichen Hußfrauwen, Hannsen Waldmann synem Vatter und Frau Katherinen Schweigerin syner Mutter, Wernherr Schweiger synem Groß-Vater, und Heinrichen Waldmann synem Bruder selig, und allen synen Forderen Ihr Jarzyte zu vier Zyten in dem Jare, mit Nammen uff jegkliche Fronfasten uff der Mitwochen ze Abendt mit einer gesungenen Vigily, und nach der Vigily mit dem Crütz über deß genannten Herr Johannsen Waldmans Begräbte gahn, und da ein placebo syner und syner ehelichen Husfrauwen, synes Vatters, syner Mutter, synes Groß-Vaters, synes Bruders, und all syner Forderen Seelen ze Hilff und Trost lesen. Und Gott den Allmächtigen, syn liebe Mutter die reine Magdt Marien, und alles himmlisch Heere getrüwlich für sy und alle die, so dem genannten Herr Johannsen Waldmann je guts gethan habend, bitten. Und morndeß uff den Donstag sollend alle Chor-Herren, Caplön und ein Helffer, jeglicher Meß haben und auch by der Jar-Zyt-Meß syn. Und wann solliche Jarzyt-Meß gesungen wirdt, so sollent aber[-mals] gemein Chorherren, Caplon und ein Helffer über des genannten Herr Johannsen Waldmanns Begräbde mit dem Crütze gahn, und ein Placebo lesen, wie obgeschriben staht ...»

War auch Hans Waldmann gewaltsam vom Leben zum Tod gebracht worden, das wagten seine Feinde doch nicht, ihn wie einen Gerichteten in einem Kirchhofwinkel zu bestatten. So erhielt er auch das Grab in der Fraumünsterkirche, das er, vermutlich zur Zeit seiner Jahrzeitstiftung, in die er Vater und Mutter einschließt, für sich und seine Frau Anna Landolt[1] erworben hatte. Nur auf der Grabplatte, die Waldmann mit seinem Wappen zieren ließ, wurde die Inschrift angebracht: «Den 6. Tag Aprill ist gericht Hans Waldmann». — Aber in einer Zuger Chronik heißt es: «Waldmann lyt zu dem Frowen Münster vergraben by siner Frouwen der Edlibachin, mit ußhouwner Übergschrift, daß er Enthouptet worden; aber man hats sidhar ußgerißt und durchgethan, will es in gwalt und unrächt beschechen ist.»

Auch das in der Mauernische an der Münsterhofseite der Kirche befindliche Votivbild, das von Waldmann gestiftet wurde und aus der Zeit stammen dürfte, da er das Pfleger-amt verwaltete, hat jene Gewalttat und die Jahrhunderte überdauert, es ist sogar von den Bilderstürmern geschont worden; wir möchten das als ein Zeichen ansehen, daß schon damals das Empfinden herrschte, es sei am 6. April 1489 ein Justizmord begangen worden.

---

[1] Die in erster Ehe mit dem früheren Einsiedler Amtmann Jkr. Ulrich Edlibach † 1462 verheiratet gewesen.



181 Votivbild an der Fraumünsterkirche.

Gestiftet von Hans Waldmann, vermutlich zur Zeit, da er zum Bürgermeister erwählt wurde. – An der gleichen Stelle im Innern der Kirche hatte Hans Waldmann eine Gruft gekauft für sich und seine Frau Anna Landolt

G. v. Wyß in «Geschichte der Abtei Zürich», 1858, gibt die nachfolgende Erklärung: Das Gemälde stellt Gott Vater vor, wie er den vom Kreuze abgenommenen, die Dornenkrone tragenden Sohn in seine Arme aufnimmt. Neben Christus steht seine weinende Mutter und über ihm schwebt der heilige Geist. Zu beiden Seiten ... erscheinen die ... beiden zürcherischen Heiligen Felix und Regula ... der mit Sternen besäete Himmel wird die Dämmerung andeuten, in welcher Christus vom Kreuze herabgenommen wurde. – Ohne Zweifel sollte das Gemälde dem betrachtenden Volke den Opfertod Christi und die Treue und Hingebung der frühern Glaubensboten und Märtyrer zu Gemüte führen – es war mehr ein historisches Bild, als eine der Darstellungen der heiligen Dreieinigkeit.

*

Im folgenden Jahr, nach dem Zug nach Nancy, 1478, ist Waldmann Hauptmann beim Zug ins Livinental und nach Bellenz, sowie Savoyischer Hofrat; 1479 Gesandter an Papst Sixtus IV. Als Schiedsrichter amtete er fast jährlich einige Male. 1480 wurde er Obristzunftmeister, 1481 Zeugmeister und Ende 1482 Bürgermeister für den Natalrat (27. Dezember 1482 bis 24. Juni 1483).

Aus seinem Brief vom Hofe Ludwigs lassen sich deutlich die Richtlinien erkennen, nach dem von ihm immer verfolgten Ziel: «Eine einige, mit ihren Nachbarn im Frieden

lebende Eidgenossenschaft, keine abhängig machenden Pensionen, frei von der französischen Politik, deutsch bleiben.» Seine Bemühungen, Reisläuferei und Pensionen einzudämmen und abzuschaffen, blieben ohne Erfolg; um nicht jeden Einfluß auf die äußere Politik zu verlieren, mußte er selbst die ihm gebotenen Pensionen annehmen.

Die «Erbvereinigung» mit Österreich und dem Reich sollte der Eidgenossenschaft nach dieser Seite den Frieden und die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit sichern; sie hätte ihr zugleich den Schwarzwald mit den Waldstätten am Rhein, also eine ansehnliche Gebietserweiterung zugebracht. Die innern Orte, von Frankreich beeinflußt, – «des kungs gelt und liner räten[1] süße worte» – suchten das Bündnis zu vereiteln; mit Waldmann ward es begraben.

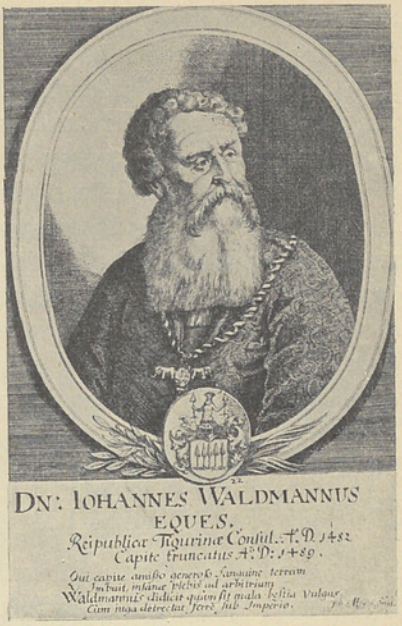

Joh. Meyer 1674

182 Hans Waldmann
Burgermeister 1482–1489.

Schon damals erkannten Herzog Karl von Savoyen und Hans Waldmann die Gefahr, welche Mailand und Savoyen von Frankreich her drohte. Ihr Ziel war, zwischen Mailand (und seinem Gebiet) und Frankreich aus Savoyen eine neutrale Zone zu schaffen, deren Gebiet unter dem Schutz der Eidgenossenschaft gewesen wäre, wogegen sich der Herzog verpflichtete, dieser 800,000 rhein. Gulden[2] zu bezahlen. Der Vertrag datiert vom 18. März 1489 und wurde von Waldmann erwartet oder in Empfang genommen während seiner letzten Badenerfahrt, deren Hauptzweck die Verhandlungen wegen der genannten Bündnisse war. – Mit Waldmann ging auf Seite der Eidgenossen die einzige Person, welche vom Savoyervertrag Wissen hatte, aus der Welt; erst etwa 20 Jahre später ernteten die Eidgenossen die Früchte dieser Arbeit Waldmanns.

Immer war sein Streben darauf gerichtet, die Eidgenossenschaft, so weit es möglich war, zum Einheitsstaat zu gestalten. Gemeineidgenössisch sollte das Münzwesen, das Strafrecht, die Handelspolitik, das Gesundheitswesen, das Reislaufen geregelt werden. – Sein Zürich sollte die erste, schönste Stadt des Bundes sein. – So sorgte er zunächst für Ordnung in Zürichs Straßen; die Wasserkirche wurde neu erstellt, der Ausbau der Großmünstertürme vorgenommen, die Festungswerke in Stand gestellt usf.

Mit dem angefeindeten Sittenmandat wollte er der Völlerei und Verschwendung in den mittleren und untern Ständen entgegenwirken. Die Geistlichkeit wurde der gleichen Gerichtsbarkeit und Steuerhoheit (Steuerpflicht) wie die ganze Bürgerschaft unterstellt

---

[1] = Gesandten. [2] Heutiger Wert ca. 80 Millionen Franken.

und Verkäufe an die tote Hand[1] verboten. – Mit besonderen Maßnahmen suchte er die Land- und Forstwirtschaft zu heben, sumpfige Gegenden wurden entwässert und urbar gemacht und damit der Arbeitslosigkeit, dem Müßiggang gesteuert. – Die Handelsbeziehungen der Stadt zu Land und zu Wasser wurden verbessert, Verwaltung und Justiz reformiert, sie sollten billig, gut und gerecht sein. Für Krieg und Teuerung wurde in Form der «Reis[2] büchsen» eine Reserve geschaffen.

Wenn auch alle diese Neuerungen begründet waren in der Entwicklung des Ortes, mit seinem sich hebenden Handel und Verkehr, gegen das Neue erhebt sich immer Widerspruch, besonders wenn, wie bei der Besteuerung der Geistlichkeit und des bisher freien Kirchengutes, Sonderinteressen getroffen werden, die eben doch zum Schaden der Allgemeinheit bestanden hatten. So bildete sich eine heimliche Gegnerschaft, die vermehrt wurde durch jene, die Waldmanns glänzende Fähigkeiten, sein Wohlstand, das hohe Ansehen, das er genoß, mit Neid und Mißgunst erfüllte. Und solche Neider und Feinde fanden sich unter den eidgenössischen Boten, wie in der eigenen Stadt, in der Geistlichkeit wie bei den Reisläufern und ihren Führern.

Es ist ganz sicher, daß seine Feinde von langer Hand vorbereiteten, was ihm schaden konnte, daß sie Maßnahmen befürworteten, die er persönlich gar nicht wollte, von denen sie annehmen konnten, daß sie das Volk in Aufregung bringen werden, wie besonders die berüchtigte Hundeschlächterei und daß sie Maßnahmen wie das Sittenmandat von 1488 geflissentlich mißdeuteten. – So wurde zu Stadt und Land heimlich gegen den Bürgermeister gehetzt und sein Sturz vorbereitet. Am See nahm das Kesseltreiben seinen Anfang; auf sogenannten «Schenken»[3] fanden sich die Seeleute in Erlenbach und Meilen zusammen, über 20 Beschwerdepunkte wurden aufgestellt und beschlossen, mit bewaffneter Hand ihre Abstellung zu verlangen. – Die eidgenössischen Boten traten vermittelnd auf und es wurde den Begehren der Landschaft materiell in den meisten Punkten entsprochen; formell aber konnten die Räte und die Boten das gewaltsame, einer Rebellion gleichende Vorgehen der Landschaft schon um ihrer eigenen Leute willen nicht billigen, es mußte Abbitte geleistet werden. Diese erfolgte tatsächlich und damit wäre der Handel beigelegt gewesen. Die Äußerung des in Baden weilenden Bürgermeisters: «Diese Sache[4] hat einen älteren Vater und ist nicht in diesen Seelüten erwachsen», ließ die Verschworenen eine ihr schändliches Treiben ans Licht bringende Untersuchung befürchten; um ihr zuvorzukommen, veranlaßten sie, die Abwesenheit Waldmanns benutzend, durch ausgestreute niederträchtige Lügen eine neue Hetze. Lazarus Göldli stellte sich an die Spitze seiner Helfershelfer und der betörten Menge, wagte den Staatsstreich und setzte Mittwoch, den 1. April, die Gefangennahme Waldmanns und seiner Freunde, sowie die Absetzung der bisherigen Räte und die Wahl eines neuen Rates durch. Nur zu bald erkannte Zürich den begangenen schweren Fehler, der aber auch durch den Schimpfnamen «der hörnerne Rat» nicht mehr gut zu machen war.

[1] Die bis anhin von Steuern befreite Kirche. [2] = reisen = der Auszug ins Feld, daher «Reisige» = Kriegsleute. [3] = Volksversammlung. [4] = der Aufruhr.

Am folgenden Tage wurde in der Wasserkirche beraten, was man mit den «armen Gefangenen» machen wolle «und halfen die eidgenossen, das man eile und streng mit dem Waldmann verfahre, dann er den eidgenossen in kriegen[1] und dem adel in ämptern schädlich wär». — Von Donnerstag nachts bis Samstag abend wurde das Opfer ununterbrochen gefoltert, ohne daß ihm das Eingeständnis irgend eines der ihm zur Last gelegten Verbrechen erpreßt werden konnte. — Seine Arme waren so verstreckt, daß er nicht mehr selbst essen konnte. — Es war ein Übermaß an Niedertracht bei seinen Feinden, auf deren Geheiß der so Gefolterte noch an eines Ketzers statt in das schändlichste Loch des Turmes geworfen wurde. «... Das duret ihn sehr übel, da er meint, solches um die statt Zürich nit verdienet zu haben ...»

Da Waldmann nichts bekannt hatte, so hätte er von Rechts wegen freigesprochen werden müssen. Da aber sein Tod beschlossene Sache war, so wurden über den Sonntag (5. April) eine Reihe neuer — und wie nichtige — Anklagepunkte formuliert, über die man ihn aber gar nicht mehr verhörte. Gleichwohl wurde auf diese Anklagen hin am 6. April früh vom hörnernen Rat das Todesurteil ausgesprochen und zufolge falscher Berichte gedungener Schurken, nach welchen ein Waldmann zu Hilfe kommendes österreichisches Heer schon Elgg verbrannt habe, wurde dieses Urteil sofort in aller Eile vollstreckt. — Die Würde, die Hoheit, der Mut, womit Hans Waldmann den letzten Gang tat, erregte bei den wohl 10,000 Zuschauern allgemeine Bewunderung und tiefes Mitleid; ein großer Teil weinte. Schon die Zeugen der Hinrichtung hatten das Gefühl, daß dem Manne schweres Unrecht widerfahren sei[2].

Die nähere Untersuchung und Prüfung des Urteils hat dann auch durchaus dargetan, wie sehr dieses Gefühl begründet war. — Und doppelt belastend für Waldmanns Feinde ist der Umstand, daß sie alles taten, um eine unbefangene Untersuchung zu verunmöglichen; sie ließen die Akten des Prozesses, die Verhöre und Zeugenaussagen, das Original-Urteil, wie auch Waldmanns sorgfältig geführten Bücher, sowie alle die Göldli[3] belastenden Akten vernichten.

Durch seine Bücher wären ganz sicher die Vorwürfe gemeiner Habsucht, der Bestechlichkeit usw. widerlegt worden. Weder die Niederlage der Walliser bei Crevola, noch Frischhans Teilings Tod, der übrigens nach der Sitte der Zeit und herrschendem Gesetz nicht unverdient war, können und dürfen Waldmann zur Last gelegt werden.

Hans Waldmann hat sein Zürich nach dem Elend des alten Zürichkrieges zum hohe Achtung genießenden ersten Ort des Bundes, zu ungeahntem Ansehen im In- und Ausland erhoben. Hell umstrahlt ihn der Glanz der

---

[1] = im Reislaufen. [2] C. Meyer, Mahler, schreibt in seiner Sammlung der Bürgermeister-Bilder, Zürich 1674, nach alter Überlieferung: «... Welcher That halber alßbald nach der Enthaubtung alles Volk in großen reuen kommen ...» [3] Lazarus und Heinrich.

glorreichen Burgunder Schlachten, welche die Unabhängigkeit der alten Eidgenossenschaft sicherten.

Ist auch sein Lebenswerk – auf die Einheit des Landes gerichtet – vor der Zeit gewaltsam unterbrochen worden, was er geleistet, das bleibt bestehen; was er angestrebt, – ob es auch von Haß und Neid vereitelt wurde – das hat eine spätere Zeit zur Reife gebracht. Pflicht der Nachwelt ist es, in dankbarem Gedenken den an einem unserer besten Mitbürger und Staatsmänner begangenen Justizmord zu sühnen und ihm endlich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

*



183 IN MEMORIAM
Hans Waldmann
Modell
(von Richard Kissling †)

120 Jahre nach diesem für Zürich so unrühmlichen 6. April 1489 ruhten durch drei Dezennien hindurch die Geschicke unserer Vaterstadt während des jeweiligen Baptistal-Rates wiederum in den Händen von Kämbelzünftern, indem zwei der gewichtigsten Vertreter der durch das ganze XVII. Jahrhundert hindurch größten Einfluß auf die zürcherische Politik ausübenden Familie Holzhalb zur höchsten Ehrenstelle emporstiegen.

Leonhard Holzhalb, geb. 1555, gest. 14. März 1617, 1583 auf Weihnachten des Gr. Rates als Zwölfer vom Kämbel, 1592 auf Johanni Zunftmeister, Hauptmann über ein Fähnlein Eidgenossen von 400 Mann nach Straßburg, 1593 Statthalter und Oberster Meister, 1595 Landvogt auf Kyburg, 1603 Hauptmann über eine Kompagnie Hülfsvölker in Genf, Gesandter nach Bünden zur Stillung der dortigen Unruhen, 1604 des Rats von freier Wahl, 1605 Obervogt im Neuamt, Stallherr, 1607 neuerdings Gesandter nach Bünden, 1609 Oberster der Stadtpanner, seines Berufes Buratfabrikant,

bestieg am 8. April 1609 den Burgermeisterstuhl. Dank seltener Leichtigkeit und Gewandtheit im Verkehr in den höchsten Kreisen, Eigenschaften, die dem ganzen Stamme eigen waren, erwies er sich als der berufene Mann für Gesandtschaften an fremde Höfe. Unter anderm war er 1612 erster Gesandter zum Bundesschwur mit dem Markgrafen Friedrich Wilhelm von Baden-Durlach, 1614 an den Herzog von Savoyen. Daneben wohnte er zahlreichen Tagsatzungen bei. Während seiner Regierungszeit erfolgte 1614 der Ankauf der Herrschaft Pfyn und Weinfelden, 1615 von Sax und Forsteck. Leonhard Holzhalb war das Haupt der, eine tatkräftige Bündnispolitik anstrebenden Partei und nachdem bereits 1602 die übrigen evangelischen Orte den französischen Sold- und Pensionenvertrag erneuert hatten, beschloß auch Zürich im August 1613 den Beitritt zum Bündnis mit der Krone Frankreichs, trotz heftigster Opposition der Gegenpartei, an deren Spitze die Geistlichkeit stand, die im Sinne eines Hans Waldmann und Ulrich Zwingli Bündnisse bekämpfte, die hauptsächlich Mannschafts-Lieferungen bezweckten. Nach diesem im Januar 1614 vollzogenen Bundesschwur erfolgte 1618 eine weitere Verbindung mit der Republik Venedig. Holzhalb hatte es verstanden, von beiden Mächten sich die Stelle eines Obersten über ein zu bildendes Regiment zu sichern. Dessenungeachtet schrieb der mit warnender Stimme gegen jede Bündnispolitik eifernde Antistes Breitinger bei dem am 14. März 1617 erfolgten Tode des Bürgermeisters in sein Totenbuch: «War ein gottesfürchtiger, tapferer und treuer Herr am Gotteswort und dem Vaterland.»

Ihm folgte am 8. April 1617 sein Neffe, Obmann Hans Heinrich Holzhalb (1564 – 1637) im Amte nach. 1592 auf Weihnachten des Gr. Rats als Zwölfer vom Kämbel, 1593 Rechenherr, 1595 auf Weihnachten Zunftmeister, 1597 Vortrager der Stadt-Panner, 1598 Gesandter übers Gebirg, 1602 Statthalter, Oberster Meister und Pannerherr, 1604 Landvogt in den freien Ämtern, 1608 Obmann gemeiner Klöster. Mit nicht weniger Scharfblick und Klugheit verstand er es, in den auch für die Eidgenossenschaft schwierigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges das Staatsschiff glücklich durch die Fährnisse zu leiten. Die ganz Europa erschütternden Ereignisse und die ständige Gefahr der Eidgenossenschaft, in die fremden Händel mitverwickelt zu werden, gaben in Zürich den Anstoß für die Neubefestigung der Stadt, welche außergewöhnliche Unternehmung in Hans Heinrich Holzhalb einen warmen Verfechter und eifrigen Förderer fand. Die argwöhnischen, leidenschaftlichen, konfessionellen Unterschiede, die auch die Eidgenossenschaft spalteten, ließen den Antistes Breitinger eine freundschaftliche Verbindung mit dem siegreichen Schwedenkönig gegen die Katholiken anstreben. Es war das spezielle Verdienst Bürgermeister Holzhalbs, dieser offenen Kriegspartei und der einseitig orientierten Politik J. J. Breitingers erfolgreich Widerstand geleistet und dadurch unser Vaterland vor einem Bruderkriege bewahrt zu haben[1].

[1] Hans Heinrich Holzhalb vertrat den Stand Zürich auf vielen Tagsatzungen und Gesandtschaften, so 1598 an den spanischen Gouverneur in Mailand, 1603 an die drei Bünde; war unter anderem 1605 vorderster Gesandter an den Gouverneur zu Mailand wegen der von ihm an der Grenze gegen eidgenössisches Gebiet zu bauen unterfangenen Blockhäuser, 1612 Gesandter zum Bundesschwur mit dem Markgrafen von Baden-Durlach nach Lindau.

Die Waldmann-Kette

ist ein Meisterstück der Goldschmiedkunst und vermutlich ausländischen Ursprungs. Sie dürfte identisch sein mit dem im Fahrhabe-Inventar des Nachlasses aufgeführten «Halsband von Silber und vergoldet, 27 Lot». Sie besteht aus einem starken, schwarz gefärbten Leinengürtel, beidseitig mit Goldfäden eingesäumt, auf welchem 39 massive silbervergoldete Doppelknoten (sogen. Liebesknoten, nœuds d'amour, cordelières, Franziskanergürtel usw.) aufgenäht sind. Die ganze Kette (Halsband) ist 85 cm lang und fast 3 cm breit. Die den Verschluß verdeckende, 7 cm Durchmesser haltende Agraffe stellt einen flachen Blumenkelch dar, dessen 15 gezackte und zerrissene Einzelblätter sich in hoher Wölbung nach innen zusammenrollen und damit das innen geborgene Wappen schützen. Dieses zeigt einen prächtig modellierten Bügelhelm en face mit fein stilisierter Helmdecke, durch welche sich ringsum ein feines, mehrfach in Doppelknoten geschürztes Liebesseil schlingt. Der Schild zeigt auf grünem Rasen fünf grüne Tannen, die heraldische Andeutung des Waldes. Die Helmzierde bildet die obere, nackte Körperhälfte eines haarigen, struppigen, bärtigen Waldmenschen (wilden Mannes). Die Unterarme sind rechtwinklig gebogen und jede Faust hält eine entwurzelte Tanne, die Wurzeln schief auswärts, die Wipfel gegen das Gesicht gerichtet. — Die Kette ist höchstwahrscheinlich ein Geschenk aus der Zeit des Burgunderkrieges. Sie befand sich nach Waldmanns Tod im Besitz seines Kampfgenossen und Freundes Felix Keller, dessen Familie das Kleinod bis in die achtziger Jahre des XIX. Jahrhunderts getreu hütete und es sodann indirekt um 10,000 Mark an die Stadt Zürich verkaufte, welche es in der Schatzkammer des Schweizerischen Landesmuseums deponierte.

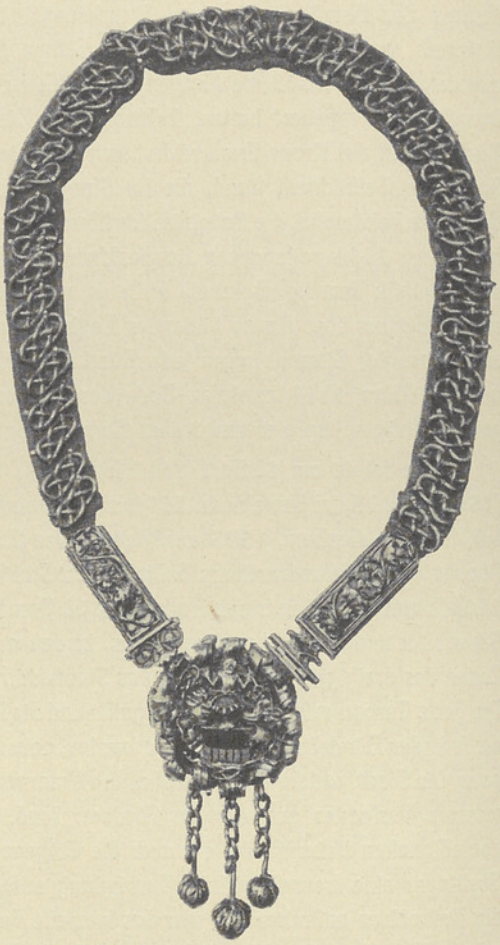

184



185 Kämbel-Becher.
Geschenk von Zunftmeister C. v. Grebel † und Vize-Zunftmeister A. Hafter † 1882.
Höhe 17 cm.

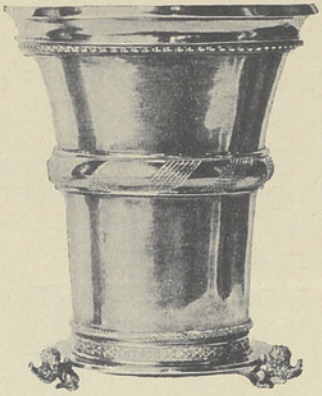

186 Becher Karls des Kühnen.
Faksimile; das Original, gefunden im Murtnersee, von Pferdehufen zerstampft, ist im Landesmuseum.
Höhe 14,5 cm.

Noch einmal ist dem Kämbel die Ehre widerfahren, die höchste Stelle, die das alte Zürich zu vergeben hatte, einem der Seinen anvertraut zu wissen. Leider sollte der am 22. April 1710 zur Bürgermeisterwürde gelangte Johann Ludwig Hirzel[1] sich seines neuen Amtes nicht lange freuen, denn schon 14 Tage später raffte der unerbittliche Tod Zürichs Oberhaupt hinweg.



187

Siegel von einer im Archiv in Dießenhofen liegenden Urkunde mit «sprechendem» Waldmann-Wappen.

Hans Waldmann Burger u des rats
zu Zürich 1475 mittwochen was sant
Andres abend d. hailigen Zwölffbotten.
(1475, 29. XI.)

---

[1] Johann Ludwig Hirzel, geb. 16. Dezember 1652, gest. 5. Mai 1710, 1675 Zünfter zum Kämbel, 1677 des Großen Rats als Zwölfer, 1678 Stadtfähnrich, 1681 Pfleger der Zunft, 1689 Stadtlieutenant, 1694 Zunftmeister, eod. Obervogt zu Dübendorf, 1695 Gesandter übers Gebirg, 1696 Statthalter, 1705 Eherichter, eod. Examinator, 1707 Gesandter nach Bern wegen der Toggenburger Unruhen, eod. in gleicher Ursache an den Abt von St. Gallen, 1708 oberster Feldhauptmann, Herr von Altikon und Kefikon.

Zunft zur Waag

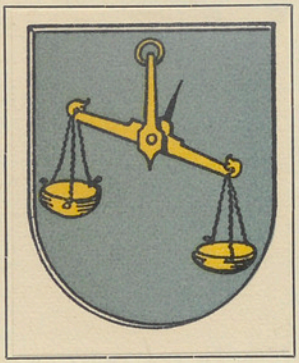

Nach Bruns Ordnung heißt es in der Liste der Handwerker-Zünfte an fünfter Stelle: «Wollenwäber, Wollenschlager, Grätucher und Futter sullen haben ein Zunfft und ein Panner» — und von den an sechster Stelle Genannten heißt es: Lyniwäber, Lynwadter vnd Bleycher sullen haben ein Zunfft und ein Panner».

Es ist eine alte Kunst, die Weberei, und groß ist der Weg, den sie gemacht hat. Wir Laien wundern uns nicht weniger über die gelungenen Webversuche, aus zähen, kreuzweise durcheinander geschlungenen Pflanzenfasern, die jene einfachen Menschen anstellten, die einst auf dem «großen Hafner»[1] oder im «Baumeister»[2] an den Ufern wohnten, als über die im Zeichen der Schweizerwoche als Warenhaus-Attraktion aufgestellten, elektrisch betriebenen Rund-Webstühle.

Zwischen diesen beiden Herstellungsmethoden mögen diejenigen liegen, nach denen schon lange vor Brun unsere Wollen- und Liniwäber gearbeitet haben und daß in Zürich währschafte Stoffe gefertigt wurden, darüber hatten die «Einunger» zu wachen.

In den Zunft-Historien 1. Aufl. sind S. 149 u. ff. einige Vorschriften für unsere Weber wiedergegeben, die etwa aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts stammen. Ein um die Wende vom XIII. zum XIV. Jahrhundert amtender Stadtschreiber hat dann, was bereits im Laufe von Jahren an administrativen, an privat- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, gültig für die Stadt, entstanden war, zusammengetragen und zu einem Ganzen, dem «Richtebrief», gewoben und gerade am Schlusse der für die Weber gültigen Vorschriften findet sich ein uns orientierendes Datum; jene Notiz lautet:

---

[1] u. [2] Pfahlbausiedelungen im innern Seebecken bei Riesbach und Wollishofen.

«Disu gesezzede wart gesezzet von dem Rate und von dien burgern da von Gottes geburte waren MCCC iare und darnach in dem andern iare an dem dritten tage merzen»[1].

Also 1301 am 3ten Tage März war Beschluß gefaßt worden über für die Weber gültige Vorschriften. 1304 brachte unser Stadtschreiber seine Sammlung zum Abschluß; sie bildete wohl die Ergänzung zu der, vermutlich in erster, kürzeren Fassung vorliegenden Sammlung zürcherischer Ordnungen und Gesetze, die uns überliefert sind im zweiten Stück der helvetischen Bibliothek, ed. 1735. Es ist nicht unmöglich, daß es auch damals zu einer Gesetzes-Revision gekommen war, wobei die Detailberatung zu einer Vermehrung der Paragraphen um das Vier- bis Fünffache geführt hatte. — Im Abschnitt, der sich mit dem «Antwerke» befaßt, ist auch noch die Rede von «Sidun» und neben Bestimmungen betreffend den Handel mit Seide finden sich auch Fabrikationsvorschriften. — Dafür, daß Brun 32 Jahre später im ersten geschworenen Brief diesen Zweig zürcherischen Gewerbes nicht erwähnt, wird von einem gründlichen Kenner der Verhältnisse[2] die Erklärung gegeben, daß es Kaufleute waren — nach der Ordnung der Dinge zur Constaffel gehörend, die dort nicht besonders aufgeführt, aber wohl unter den «reichen Leuten die ihr geltend Gut haben» figurieren — welche die Fabrikation von Seidenstoffen aufgenommen, vornehmlich das zur Weberei erforderliche Material, die bereits zu Strangen gewundene Rohseide, aus Italien zu uns gebracht hatten. Zudem bedurfte es zur Herstellung der damals gefertigten leichteren Gewebe hauptsächlich weibliche Hilfskräfte, die daher nicht genannt wurden. Aus dem Richtebrief ist auch noch ersichtlich, daß bereits fremde Händler das Rohmaterial nach dem durch seine Woll- und Leinenweberei bekannten Zürich brachten, hierüber lesen wir:

(43) Wir der Rat und die burger hein gesetzet umbe sidun, daß kein burger ze Zürich sidun koufen sol von einem gaste[3] minder[4] danne ein Ruben[5] . . .

(44) Wer aber das ein burger selbander wolte koufen von dem gaste ein Ruben siden, das mag er wol tuon, und nit me gesellen, ald ieglicher git 1 M.

(45) Wil ouch ein burger allein ald selbander, als vorlich ist, sidun von dem gaste koufen, nit umbe silber ald umb pfenninge, wan um gebende ald umb andern koufschatz, da sol der koufschatz zegegeni sin . . .

Es hatte also der Rat verordnet, daß ein Burger von einem fremden Händler nicht weniger (oder im Minimum) als einen Ruben = 15 alte

[1] Archiv für Schweizergesch. Bd. V. S. 256. [2] A. Bürkli-Meyer: Geschichte der Zürcher. Seidenindustrie, 1884. [3] = ein Fremder. [4] = nicht weniger oder im Minimum. [5] = 15 alte Zürcher Pfund.

Zürcher Pfund Seide kaufe. — Um bei dem anscheinend hohen Preis dieser Rohseide einem Käufer den Handel zu erleichtern, war bestimmt, daß auch «ein burger selbander» also zwei zusammen — aber nicht mehr — einen solchen Handel abschließen konnten. Und wollte ein Burger, «allein oder selbander», ein solches Quantum Seide kaufen, jedoch nicht um Silber oder um Pfennige, sondern um fertiges Gewebe oder um beliebige andere Handelsware — also im eigentlichen Tauschhandel — so sollte auch das gestattet sein, unter der Bedingung, daß die Tauschware dem fremden Händler vorgelegt werde; diesfalls wurde auch noch weiter bestimmt (Nr. 46), daß bei solchem Tauschhandel ein oder zwei «Einunger» zugegen seien, offenbar als «Unparteiische». —

Dann «Anno domini M°CCC°XXXVI° sub consulibus estivalibus», also noch vor der Brunschen Umwälzung, war eine Ordnung des Seidengewerbes aufgestellt worden:

... der stat und dem antwerke ze nutze und ze eren, also das man alles «gebēnde»[1] Zürich machen sol als hienach geschriben stat:

(I) Man sol lange große sleyer machen XII elnen lang und XXIII gebündig[2], aber[3] sleyer X elnen lang und XXIII gebündig, aber sleyer VIII elnen lang und XX gebündig, aber sleyer VII elnen lang und XVIII gebündig, aber sleyer IIII elnen lang und XVI gebündig.

(II) So sol man machen höptůch Loter[4] VIII elnen lang und IIII½ gebündig, aber mitel höptůch VI elnen lang und IV½ gebündig, aber mere stuke zwei (= große Stücke doppelbreit) VIII elnen lang und IV½ gebündig, aber kleine stucke zwei (= kleine Stücke doppelbreit) VI elnen lang und III½ gebündig.

(IV) Notandum umb siden gen Polan[5].

So sol man das gebēnde gegen Polan machen als hie nach geschriben stat ... Sleyer, die XIII elnen lang sin und XXII gebündig, aber sleyer XI elnen lang und XXI gebunt, aber sleyer VIIII elnen lang und XVIII gebündig.

(V) So sol man das gebēnde machen gen Swaben und in andre lender, an lenge, an gůti und an breite als untz her gewonlich ist gewesen ...

---

[1] = Bänder. [2] A. Bürkli-Meyer notiert für ein Gebünde 80 Fäden, was etwas mehr als 3 cm Stoffbreite ergibt; diese Schleier, in der Länge von 4—12 Ellen, die Elle zu ca. 60 cm, wurden darnach in variierender Breite von 50—72 cm gewoben. Im Hinblick auf Länge und Breite dieser «sleyer» sind aber nicht Schleier nach heutigem Begriff zu verstehen, sondern eher dünne, feine, aber abgepaßte Gewebe. Es ist auch fraglich, ob unter «gebēnde» Bänder zu verstehen sind. Band von 72 oder nur von 50 cm Breite ist nicht im Handel; «gebēnde» dürfte angewandt worden sein für Stoffe, die das mehrfache Maß von einfach «gebündig» (= ca. 3 cm) hielten, 50—72 cm sind auch heute für gewisse Qualitäten die normale Stoffbreite. [3] = auch. [4] Ein Spezialartikel für Lothringen, daher die Abkürzung. [5] = Polen.

Wir haben also hier den Beleg, daß — und wohl schon seit Mitte des XIII. Jahrhunderts — in Zürich Seidenstoffe fabriziert und sogar von hier aus exportiert wurden; besonders sind als Absatzgebiete genannt Lothringen, Polen, Schwaben «und andre lender».

Dann aber kam der alte Zürichkrieg, der auf lange Zeit hinaus diesen Zweig zürcherischen Gewerbefleißes ungemein beeinträchtigte und dem Unternehmungsgeist unserer Kaufleute und Fabrikanten, namentlich im Verkehr nach dem Osten, Fesseln anlegte.

Aus den für die Wollen- und Leineweber gültigen behördlichen Bestimmungen vom Anfang des XIV. Jahrhunderts, die auch unter Brun Gültigkeit hatten, bis sie gelegentlich veränderten Verhältnissen wieder angepaßt werden mußten, sei nur der erste Passus[1] im Wortlaut wiedergegeben:

1 «Wie swere ein Gra[2] tuoch sol sin». Ein Gra tuoch, das hie ze Zûrich gewûrket wirt, das sol sechs halbes[3] weges swere han, so es gewalken wirt. Swer das brichet, also das es die pfleger[4] sagent ald suit offen wirt, der git der stat ein pfunt ze buoze.

Über die weitern Vorschriften, die den Webern zur Wegleitung bei ihrer Fabrikation gemacht wurden, orientieren uns einigermaßen die den verschiedenen Paragraphen gegebenen Titel, welche lauten:

2 Wie lang ein gra tuoch so[l] sin[5].
3 Das man dû grawen tuoch nit hefte, so man sû trûchenen wolle.
4 Das man dû grawen tuoch von der walche nit bringe, e das sû beschouwet werden.
5 Das man dû grawen tuoch ab der wellun nid verkoufen sol.
6 Ob ein gra tuoch vervelschet wirt.
7 Aber[6] von grawem tuoche.
8 Wie ein dick berower[7] sin sol, und wie man in verkoufen sol.
9 Aber von diken berowern und von drilichen und grawem tuoche.
10 Wie breit dû tûnnen berower nach der walchen sin sun[8].
11 Das man in tûnne berower wiflis in warfis tragen mag[9].
12 Aber wie breit die tûnnen berower sin sun.
13 Das man tûnne berower ane wellun verkoufe.
14 Das man die tûnne berower an der wellun nit trûchenen sol.

[1] Archiv für Schweizergesch. Bd. V. S. 254. [2] = grau. [3] = 5½ «wege», ein Gewicht, dessen quantitativer Gehalt verloren gegangen ist. Fr. Ott a. B.-Ger.-Pr. gibt im Register zum Richtebrief, Archiv für Schweizergesch. Bd. V. S. 291, auch nur die summarische Angabe «ein Gewicht». [4] Bezeichnung für die Einunger. [5] Normalmaß = 62 Ellen. [6] = Nochmals (abermals). [7] Berower-Stoff hat seinen Namen von Berau im Schwarzwald, wo er hauptsächlich gewoben wurde (sin. mit Manchester). [8] = sein sollen. [9] = Zeug mit leinenem Zettel und wollenem Eintrag.

15 Wie breit ein ſwarz hostuoch ſin ſol.
16 Wie man dû ſwarzen hostuoch verkoufen ſol.
17 Von dien einungern, die man über wullin tuoch ierlich ſetzen ſol.
18 Wie breit zwilche und linwat ſin ſol.
19 Das nieman zwilchun noch linwat, dû ſmelr[1] iſt danne das mes, koufen ſol.
20 Das nieman zwilchun noch linwat, dû ſmelr iſt danne das mes, verkoufen ſol.
21 Das nieman zwilchun noch linwat, dû ſmelr iſt danne das mes, nit bleichen ſol.
22 Das nieman zwilchun noch linwat, dû hergefuret iſt, und ſmelr iſt, danne das mes, koufen ſol.
23 Von zwilchen dû ze tûnne iſt.
24 Von zwilchen dû ze bôſe iſt.
25 Ob ieman ze tûnne ald ze bôſe zwilchen kouft.
26 Ob ieman ze tûnne ald ze bôſe zwilchun bleichet.
27 Von dien einungern, die man ierlich über linwat ſetzen ſol.

Aus den Artikeln 17 und 27 ſehen wir, daß die Wollenweber und die Leinenweber geſondert beaufſichtigt wurden. Bei Art. 17 heißt es:

«Ouch han wir geſetzet, das man ierlich zem zweliften tage vier einunger über ellû wullinn tuoch ſetzen ſol ze hûetenne und ze empflegenne darnach als hie vor geſchrieben ſtat. Und ſu[ll]n der ſelben [zwene] verhûeten dis antwerk under dien geſtûelden[2] in dien ſtuben und zwene zer walchun. Und ſwas verſchult wirt, das wirt dien[3] der dritte teil, ie zwein, des ouch ſi empflegent.»

Und unter Art. 27 leſen wir:

«Dar zue ſetzen wir, das man ierlich zem zweliften tage[4] vier einunger nemen und ſetzen ſol, die dis einunges beide über linwat und über zwilchun empflegen; – darnach als hie vor geſchriben iſt. Und was verſchult ald verlorn hie mitte wirt, das ſol der Rat bi dem eide innemen und nit abe lazzen. Und ſol des [einunger] gern den dritten teil geben[5].»

Es war alſo Aufgabe der beſtellten Einunger, überall in den Webſtuben und in der Walche zum Rechten zu ſehen, wofür ihnen, wie aus dem Vorſtehenden erſichtlich iſt, bei allfälligen Bußen entſprechende Anteile zufielen.

Auch bezüglich der «huter» enthält der Richtebrief eine mehr organiſatoriſche Beſtimmung; techniſche und Fabrikationsfragen werden nicht berührt, offenbar weil dieſem Metier bei weitem nicht die Bedeutung beigemeſſen wurde wie der Weberei, der Textilbranche überhaupt. Von den Hutmachern heißt es alſo:

---

[1] = ſchmaler. [2] Webſtühle in den Stuben. [3] u. [5] Der dritte Teil des aus Bußen eingegangenen Geldes gehört den Einungern oder Pflegern. [4] Jährlich am 12. Tag Januar.

«Wie ein huoter der knecht ist, meister werden sol[1]».

«Wir der Rat und die burger hein gesetzet mit gemeinem Rate: Swele huoterknecht wil meister werden, der sol kommen für den Rat, und sol da beweren mit sinen antwerk genozen, das er fünf iar gelernet habe, und sol zem minsten fünf phunt wert haben sines eigennen gutes, und sol dem Rate geben ein phunt und dem antwerk fünf schilling. Und swer wider dine gesetzede tete ald meister wurde, der sol dem Rate geben zehen schillinge, als dick er der-wider tuot; und sol der Rat die buoze in gewinnen bi dem eide. Und sol man ierlich zem zwelften tage [Januar] erber lûte des selben antwerkes nemen, unde sun[2] die swerren zen heiligen[3], dis dinges ze hûetene. Und swer hie wider tuot, den sun die bi dem eide dem Rate offenen.»

Es kam das Zunftregiment. — Unter diesem mag es eine fiskalische Maßnahme gewesen sein, von Waren, die ein- oder ausgeführt wurden, einen gewissen Zoll oder nach zürcherischer Benennung ein «Ungeld»[4] zu erheben. Vielleicht mag es sich dabei auch um einen wenn auch bescheidenen Schutzzoll gehandelt haben, der unsern Webern und ihren Produkten zugute kam. In den Stadtbüchern[5] finden sich aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts in mehreren Tarifen einige Angaben, die für uns von Interesse sind. Es steht neben Öl, Unschlitt, Leder, «bâchnis fleisch»[6] und einigen andern Artikeln verzeichnet, was «zu dem tor us gat»:

1371:	Ein graw tûch hin us git IIII ß.; ein halb tûch git	II ß.
1376:	Item ein graw tûch hin us VIII ß.; ein halb tûch IIII ß.; ein geweg wûllen	VI ß.
»	» schürlitz fardel[7], es gang dur[8] oder es werd hie verkouft git	VIII ß
»	» wullfak IIII ß; ein einig schürlitz tûch	II ß.
»	» linwat tûch	VI ß.
»	» stuck gugras[9]	IIII ß.
»	» sön[10] röwes linistûchs	III ß
»	» sön zwilchen	II ß
1379:	Ein graw tûch hin us git VIII ß.; ein halbes tûch IIII ß.; ein gewâg wullen	IIII ß.
»	schürlitz fardell, es gang durch oder es werd hie verköffet git jetweders	IIII ß
»	wullfak git II ß. und ein einig schürlitz tûch git	I ß.
»	linwat tûch	IIII ß.
»	stuk gugrars	II ß.
»	sön röwer linwat	II ß

[1] Archiv für Schweizergesch. Bd. V. S. 261. [2] = sollen. [3] Schwören zu den Heiligen, wohl die Stadtheiligen. [4] Hier haben wir die Bestätigung dafür, daß «Ungeld» nicht allein einer Umsatzsteuer gleichkommt, sondern daß es gleichbedeutend ist dem an andern Orten erhobenen «Ohmgeld» und «Octroit». [5] St.-B. I. S. 222, 249–250, 261–262. [6] = geräuchertes Fleisch. [7] Ein Paket (= Ballen) Baumwolltuch. [8] Durchgangsware. [9] Kapuzen- oder «Gugel»-Stoff. [10] Sön = Saumtierlast.

1379: Ein lön zwilhen . . . . . II ß
was ouch linwat durch unser stat gat da git ieder lön . . . . . I ß
Du langen tuch von Löfen, von Brüchseln von Mecheln[1] jecklichs . . . III ß
Item ein kurtz tuch von Löfen . II ß Item ein wiß hoftuch . . . I ß
» » Rinsch[2] tuch . . . . . I ß » » Wifling[3] . . . . I ß
» » geltrifft Rinsch tuch . VIII ß » » Hagenöwer . . . I ß

Es wurden aber auch von Zwischenhändlern Abgaben erhoben; in dem anscheinend aus dem Jahr 1397 stammenden Tarif[4] heißt es:

Primo von Brabenschem[5] gewand ze verköffen und ze köffen git ietweder teil von einem tuch III ß.

Item von Rinschem gewand, welcherley gewand dz si git iedweder teil von ied. tuch II ß. dz ein gantz tuch ist.

» von einem schürlitz fardel git ietweder teil . . . . . II ß
» von einem linwattuch git ietweder teil . . . . . I ß
» von einem stuck zwilchen git ietweder teil . . . . . I ß
» von einem grawen tuch jetweder teil . . . . . II ß
» von einem geweg wullen jetweder teil . . . . . I ß

Dann ist es auch der Rat, der, vermutlich nach erfolgter Verständigung mit der Zunft, die Frage entscheidet, wo der Leinwandmarkt abgehalten werden soll, und wir dürfen wohl annehmen, daß die Rats-Erkanntnuß den Wünschen der Zunft Rechnung trug. Hierüber ist unterm 9. November 1429 aufgezeichnet[6]:

«Item burgermeister und beid rätte habend sich uff disen hüttigen tag erkennt, das weder schnider noch weber fürbashin under dem Helmhus veil haben söllend. Sy sond[7] ouch fürbashin [weder] under dem Helmhus, noch niena[8] in der statt vor einliffen[9] nützit kouffen, dingen noch beitellen uff den pfragen; und wer, das sy ützit[10] koufftind von garn oder werch, das sullend sy verwerchen und nit unverwerchet wider verkouffen.

Es mugend ouch die weber, so nit gädem habend uff der nidren brugg veil haben; aber in iren gedmen mugend sy veil haben als nutz her[11] an geverd.

Es sol auch niemann, der der zunft nit ist, uff der nidren brugg veil haben, er sye frömd oder heimsch, wan jedermann, der die zunfft nit hat, der sol und mag under dem Helmhus veil haben in der mäß, als das untz har kommen ist. Und welicher von der zunft, es sye weber oder snider, wider dis ordnung tütt, der sol 1 ℔ V ß den. ze büß geben, so dik und er das übervart. Und dis mag man mindren und meren nach notdurft und gelegenheit der sachen. Actum uff mitwuchen vor Martini anno etc. XXIX.»

[1] Tücher von Löwen, Brüssel, Mecheln in Flandern. [2] = Rheinisch. [3] Grober Halbwollenstoff mit Leinen-Zettel und Wollen-Eintrag. [4] St.-B. I. S. 234–235. [5] Aus Brabant. [6] St.-B. III. S. 130.8. [7] = sollen. [8] = dem heute im Dialekt für «nirgends» gebrauchten «niene». [9] = 11 Uhr. [10] = etwas. [11] = wie bisher.

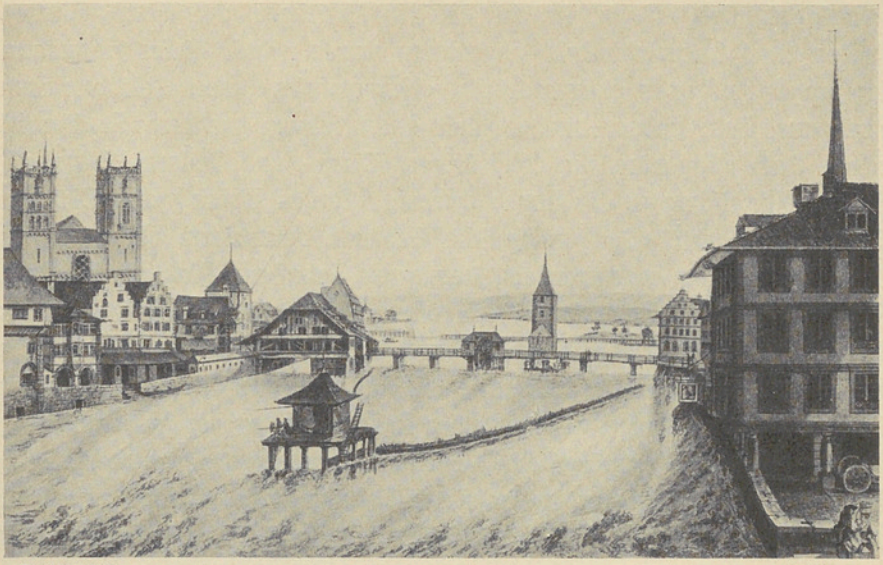

188 Ums Jahr 1778.

Blick von der «niedern Brugg» nach Süden.

So hatten sich die Weber den Platz auf der niedern Brugg – der Gemüse- oder Rathausbrücke unserer Zeit – gesichert. Es war das allerdings auch ein besonders günstiger, an der Hauptverkehrsader gelegener Platz, währenddem die den fremden Händlern angewiesene Helmhaushalle doch etwas abseits lag – wenigstens damals.

Mit der Zeit scheinen sich aber die Verhältnisse doch auch dort geändert zu haben; einmal kam nach und nach das öffentliche «feilhalten» von Waren auf der Brücke in Abgang – Gemüse ausgenommen, dessen Markt sich dort bis heute erhalten hat. – Dann waren es die Weber selbst, die – wozu sie durchaus berechtigt waren – ihre Produkte direkt, also nicht durch die Krämer verkaufen wollten und sich hiezu in eigenen «Gäden» eingerichtet hatten. Hier im Ladenlokal konnte der Verkäufer seine Ware besser vorlegen und der Käufer seine Wahl ungenierter treffen, ohne von neugierigen Passanten und müßigen Zuschauern belästigt zu sein. – Dann aber nahm der Helmhaus-Verkehr[1] «nach der Reformation dermaßen zu, daß man die niedrige enge Halle 1563–64 durch eine

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 220.

neue geräumige ersetzte, in der an den Freitagen der Garn-, Flachs-, Reisten- und Leinwandmarkt abgehalten wurde. Auch dieses Helmhaus, der großartige Typus eines richtigen «Warenhauses» jener Zeit, war noch ganz aus Holz gebaut und enthielt unter seinem mehrere Stockwerke hohen Dach Magazine für die Kürsner, Tuch- und Federn-[1]Händler.» An der Mittelsäule in der Laube war ein eisernes Urmaß der Zürcher Elle festgemacht. «Das unförmliche Gebäude verunzierte die Stadt bis 1791, wo es dem gegenwärtigen steinernen Helmhaus Platz machte ...». Auch bei diesem Bau diente die offene Halle des Erdgeschosses als Zugang zur alten oberen Brücke und noch Ende der Siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts fand dort der Wochenmarkt für die erwähnten Gespinnste und Gewebe, also auch der Rohmaterialien der Leinenweberei, statt. — Was das «unförmliche» Gebäude anbelangt, sei bemerkt, daß das ästhetische Empfinden im Lauf der Jahrhunderte offenbar gewechselt hat. Wenn ums Jahr 1564 der damalige Neubau nicht als gelungene oder interessante Leistung gewertet worden wäre, wäre man kaum dazu gekommen, ebenfalls an der erwähnten Mittelsäule ein etwa drei Fuß hohes in Holz geschnitztes Bildwerk anzubringen, eine männliche Figur, Zirkel und Zollstab haltend, und «in unserer Herren Stadtfarb» bemalt, das als das Bildnis des damaligen «Hölzernen Werkmeisters»[2] Barthol. Käufeler gehalten wird.

*

Sehen wir noch kurz zurück zu den zünftigen Vorschriften des XV. Jahrhunderts, so lesen wir in der Ordnung über die gegenseitigen Beziehungen der Zunft, dat. 28. April 1431[3]:

«Furbaß wie sich kramerzunft, wullweberzunft und färwer gegen einander halten sullent»

und erfahren, daß die Färber ein freies, an keine Zunft gebundenes Gewerbe waren.

«.... Wer aber, das ein ferwer allein ferwen und sus kein zunft an sich nemen wölt, der mag in die Conitafel wol gehörren, ob er wil.»

---

[1] Es handelt sich hier um Bettfedern für Decken, Pfulmen, Kissen usw. [2] Man unterschied im alten Zürich zwischen einem «steinernen» und einem «hölzernen» Werkmeister; beide standen etwa im Rang eines «Stadt-Baumeisters», dem erstern waren als Maurer die Ausführung und der Unterhalt steinerner Bauten, während dem zweiten, der Zimmermeister war, die städtischen Holzbauten übertragen waren. [3] St.-B. III. S. 43. 2.

Item es mugent ouch kremer wol feil haben gelismet hůtt[1], gelismet huben, hůtt so mit fiden genayget sind, filtz und was ouch wulliner hůten [so] sy hie Zürich von unsern hůtern koffent, sy sullent aber sus kein ander wullin hůtt, die sy von andern enden her brechtent, hie Zürich verkoffen. Item es mugend ouch die wullweber hůtt, filtz und anders, das sy machent, verkoffen, das inen das nieman werren soll.

Auch ein Zunftbrief der Leinenweber[2] ist verzeichnet, der besagt:

«... wie sich kramerzunft und linweberzunft ... gegen einander mit ordnung und gesatzt halten sullent.»

Darin heißt es – 1497 – in beinahe wörtlicher Wiederholung der Vorschriften, die 1431 aufgestellt und 1490 durch Burgermeister und Rat bestätigt worden waren:

«Es sol keiner, der in kramer- oder in andern zünften ist, weder zwilchen, lini tuch, tischlachen, noch zwechellen, das nit gefärwt ist, feil haben, sunder sol das in linweber zunft gehörren ...

Es mag ouch ein jeglicher weber, der schürlitztuch machen kan, dasselb schürlitztuch, das er machet, verschniden[3].

Welicher linweber ouch kölsch tuch machet in siner werchstett, der mag dasselb kölsch tuch ... wol verschniden; doch das er kein kölsch tuch uff den pfragen koff, das ze verschnident. – Doch darinn ist die fryheit alweg usgesetzt.

Item kramer mugent wol veil haben gefarwt brůch, wisse gelikte hempt, brůch, huben und länder; ... und welich kramer wip oder junckfrowen hand, die brůch und huben machen kunnent, die mugent das wol machen. ... Des gelich, hette ein weber ein wipp oder junkfrowen, die row lini brůch, hempt oder äser kónden machen der mag sy ouch feil haben ...»

Wohl keine unserer Zünfte, deren Mitglieder sich mit der Waren-Produktion befaßten, haben die Fährnisse der Zeit, insbesonders die durch die politischen Umstellungen des XIV. Jahrhunderts bewirkten Störungen der Handelsbeziehungen zu den Nachbarländern so nachhaltig empfunden, wie die Vertreter der Textilbranche. Bereits hatte sich der Handel unserer Seiden-, Wollen- und Leinenweber erfreulich entwickelt, durch die Entzweiung mit Österreich erfuhr aber besonders die Ausfuhr ihrer Produkte schwere Störungen, die auf die ökonomischen Verhältnisse sowohl der Zunft, wie der einzelnen Mitglieder hemmend wirkten. – Möglicherweise als eine Folge dieser Stockungen im Warenverkehr ist das Vorkommnis vom Jahre

[1] Barett. Das Berner historische Museum besitzt ein solches gestricktes, gewalktes und rauh gebürstetes Barett, die Kopfbedeckung eines Baritbuben aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts. [2] St.-B. III. S. 45. [3] = im Detail verkaufen.

1385 zu buchen, daß, als im genannten Jahre 22 Mitglieder der Leinenweberzunft das auf dem Münsterhof gelegene Haus «zur Waag» um 108 Goldgulden für ihre Zunft ankauften, die letztere nicht imstande war, diesen für sie gemachten Handel zu halten[1]. — Acht Jahre blieb daher das Haus in der Hand der erwähnten 22 Käufer, die nach herrschender Sitte wohl unter sich eine Schildnergesellschaft gebildet hatten. 1393 überließen sie dann das Haus der Zunft zur Nutznießung — vermutlich ihr dagegen die Kosten für den Unterhalt überbindend —, bis dann 1405 die Zunft in der Lage war, den Handel perfekt zu machen. In letzterem Jahre verkaufte also «Ulrich Richwin im Namen aller Gemeinder und Schildner ihr Haus und Hofstatt zur Waag dem Ulrich Lütold Schiterberg zu Handen gemeiner Leinenweberzunft um 108 fl.» — Fortan hieß das Haus nur «der Weber Trinkstube zur Waag».

Ums Jahr 1400 sah sich die Obrigkeit veranlaßt, ein Verbot gegen den Wegzug von in der Seidenfabrikation beschäftigten Leuten zu erlassen und als 1429 die deutschen Reichsstädte Frankfurt a. M. und dessen Messe boykottierten, lehnte es Zürichs Rat ab, an diesem Streit teilzunehmen mit der Begründung, «es [Zürich] habe eine Burgerschaft, die des Gewerbes fast notdürftig sig»[2].

So gab es immer führende Männer, die wohl erkannten, daß nicht das Kriegs-, sondern das friedliche Handwerk das bessere sei und daß durch das ständige «reisen»[3], die Kriegsfahrten nach allen Richtungen und die damit verbundene Zerstörung so vieler Werte, die männliche Bevölkerung nicht nur verrohe, sondern viel zu sehr einer ersprießlichen, aufbauenden Arbeit, die allein der Volkswohlfahrt dient, entfremdet werde. — Später haben Hans Waldmann und nach ihm Ulrich Zwingli wieder gegen dieses Krebsübel geeifert und beide haben sich dadurch heimliche und hartnäckige Feindschaft zugezogen.

Von weit größerer Bedeutung als der erwähnte aufgeschobene Hauskauf war die Tatsache des durch die politischen Ereignisse bedingten ständigen Rückganges der Produktionsmöglichkeit für die Wollenweber und der ihnen angegliederten verwandten Branchen, so daß die schwächer fundierten Betriebe — wohl auch auf Seite der Leinenweber — eingingen und sich die Zahl der selbständig erwerbenden Meister so reduzierte, daß die Fortexistenz einer eigenen Wollweberzunft unmöglich wurde. — Es erfolgte

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 495. [2] M. v. K.: D. Ktn. Zürich I, S. 290. [3] Daher: Reisige, Reisläufer.

daher im Jahre 1442 die Angliederung der Wollenweber an die Leinenweber. Gleichwohl blieb es aber bei der Trennung der Branchen; es zeigt sich dies in den zitierten Zunftbriefen, aus denen deutlich hervorgeht, daß die eine wie die andere Gruppe für sich organisiert war, ihre eigenen Satzungen und eigenen Obmänner hatte. — Sie alle aber — ohne Zweifel sind auch Seidenweber unter ihnen gewesen — haben unter dem gemeinsamen Zeichen der Waag am erneuten Aufschwung der Zürcher Weberei gearbeitet.

Im XVI. Jahrhundert setzte dann wirklich eine neue Blütezeit für die zürcherische Textilindustrie ein. Flachsbau und Schafzucht wurden gepflegt und gefördert; Hand in Hand damit ging eine vermehrte Leinwand- und Tuchweberei. Der aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts stammenden Baumwollweberei wurde besondere Sorgfalt gewidmet; sie fördernd wirkte die Erneuerung der früher schon erlangten Zollfreiheit für das «Tüchligewerbe» (1553). Befruchtend wirkte auch die nach der Mitte des XVI. Jahrhunderts erfolgte Aufnahme der Locarner Flüchtlinge für unsere Seidenindustrie, die sich in der Folge zur Hauptindustrie in zürcherischem Gebiete entwickelte. Am Ende des XVII. Jahrhunderts wurde durch eingewanderte Hugenotten die Musselinefabrikation eingeführt, die im XVIII. Jahrhundert eine hohe Stufe erreichte, so daß zürcherische Ware nach Italien, Spanien, Deutschland, Frankreich ausgeführt wurde und selbst englische Fabrikate an Qualität und Schönheit übertraf. — Von der Wichtigkeit der Baumwollmanufaktur geben uns die folgenden Zahlen einen annähernden Begriff:

Laut einer im Jahr 1787 veranstalteten Zählung der für die Fabrikanten in Zürich und einige wenige in Winterthur — (dem, nebenbei gesagt, die Seidenfabrikation verboten war) — tätigen Heimarbeitern, waren in den zürcherischen Vogteien, also ziemlich im Gebiete des heutigen Kantons, lohnend beschäftigt[1]:

als Musseline-Weber	4392
als Baumwollen-Weber . . .	2087
in der Baumwollen-Spinnerei	34,075[2]

Es ist berechnet worden, daß gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts alle unsere Manufakturen 60,000 Personen oder ein Drittel der damaligen

[1] M. v. K.: D. Ktn. Zürich I, S. 299 u. ff. [2] In dieser Zahl sind inbegriffen alle in der Heiminduistrie beschäftigten zugehörigen, auch weiblichen, Hilfskräfte, die das Haspeln und Spulen usw. besorgten.

zürcherischen Bevölkerung zu Stadt und Land beschäftigte und noch 1827 mögen hier über 12,000 Handwebstühle gestanden haben, wovon etwa 8000 sich in ständigem Betriebe befanden.

So hatte zufolge der Initiative und des Unternehmungsgeistes der zur Waag gehörenden Vertreter der Textil-Branchen sich zwischen Stadt und Land ein reger Verkehr entfaltet, durch den während langen Perioden Verdienstmöglichkeiten erschlossen waren, die, ob es nun Tages- oder Nebenverdienste waren, mithalfen an der Begründung eines bescheidenen Wohlstandes.

*

Auch dem Hause der Weber und Huter – dessen wir uns heute noch als währschaften Zunfthauses erfreuen – seien hier einige Worte gewidmet, auch es hat seine Geschichte, aus der hier die wesentlichsten Daten[1] verzeichnet seien:

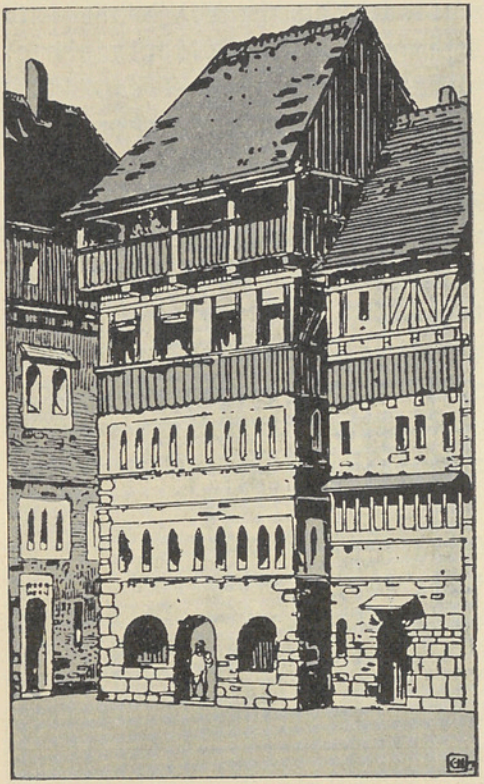

189 Zur Waag Zum gelben Mönch.
ums Jahr 1576 bis zum Umbau 1636–37.

1262 war jene Ecke des Münsterhofes noch unbebaut.

1287 wird von Michel, einem Bürger von Zürich, dort ein Haus errichtet.

1297 – 1303 gehört dasselbe den Kindern des Ritters Heinrich Biber, Schultheiß von Zürich.

1303 wird es weiter verkauft – um 50 ℳ – an die Töchter des † Ritters Heinrich von Winkelden.

1315 erwirbt es Meister Peter, der «Arzat» (Arzt) aus dem Wallis, der damit

1318 den St. Maria Magdalena-Altar im Groß-Münster «bewidmet» (Schenkung des Zinserträgnisses).

1357 führt das Haus den Namen «zur Wag». Dieser Name dürfte von Arzt Peter stammen, der ganz zeitgemäß Drogen und Heilmittel verkauft und die Wage als Wahrzeichen führt.

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 495.

1385 erfolgt der zitierte Verkauf an die 22 Leineweber um 108 fl. durch Joh. von Rotenburg, Kaplan des Maria Magdalena-Altars, handelnd Namens der Kaplanen-Brüderschaft.

1393 wird das Haus von den Schildnern der Zunft zur Nutznießung überlassen.

1405 übergibt Ulrich Richwin Namens der andern Schildner «ihr Haus und Hofstatt zur Wag um die not. 108 fl. definitiv dem Ulrich Lütold Schiterberg, Zunftmeister, zu Handen gemeiner Leineweberzunft.

1522 wurden 7 ℔ an Hans Rudolf Lafater[1] verausgabt «um ein Fenster[2] zur Waag».

1543 erfolgte eine umfassende Renovation des 250 Jahre alten Holzhauses.

1576 Über die Ausgestaltung des Daches mit seinem großen offenen Eisrich gibt Jos. Murers Stadtplan Auskunft, auf welchem, hart neben dem Spitzdach des Turmes am Ende von «In Gassen»[3], der Dachstock der Waag typisch hervortritt.

1630 wird das anstoßende Haus «zum geilen Münch» um 800 fl. durch die Zunft angekauft.

1636—37 werden die alte Waag und der geile Mönch niedergelegt und an deren Stelle mit einem Kostenaufwand von 15,518 ℔ 10 ß 1 hl. (wozu später noch weitere Ausgaben kamen) das gegenwärtige stattliche Haus aufgeführt. — An die notierte Bausumme «verehrten» U.G.H.[4] der Zunft die Summe von 1233 ℔! Einen besonders wertvollen Schmuck erhielt der große Zunftsaal durch eine Stiftung der

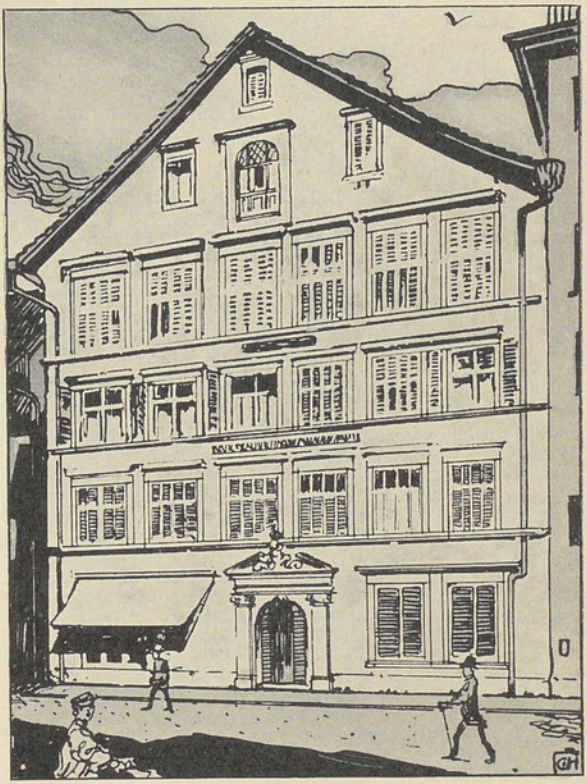

190 Zunfthaus zur Waag.

[1] Wohl der nachmalige Feldhauptmann (bei Kappel) und Burgermeister. [2] = Fenster mit Glasmalerei. [3] = der Turm beim Wollishofertörli. [4] = «Unsere gnädigen Herren», vom XVI. bis XVIII. Jahrhundert die ständig angewandte Formel bei Nennung der Behörde.



191 Großmünster mit den 1779 ausgebauten Türmen — Helmhaus seit 1793 — Der Grendel mit den Schwiren davor der Wellenberg, abgebrochen 1837 — J. Arter

Ums Jahr 1793.

Das ins Helmhaus einmündende Schwabenbrücklein wurde 1838 durch die «Münsterbrücke» ersetzt.

Standeshäupter und der Zunftvorsteher, bestehend in 14 gemalten Scheiben, wovon 2 heute noch erhalten sind, die eine im Lochmannsaal des Landesmuseums, die andere im Besitz des Fürsten von Fürstenberg auf Schloß Heiligenberg am Bodensee. – Kopien dieser zwei Scheiben schmücken jetzt den Zunftsaal.

Zu diesen Glasmalereien hinzu kam noch einer der prächtigen, bemalten Winterthurer Öfen von Hans Heinrich Pfau.

1778 erfolgte eine Umbaute des obern Saales und der Treppen im Zeichen des Zopfs, wobei leider der frühere künstlerische Schmuck entfernt wurde und verloren ging. – In den Räumen des ersten und zweiten Stockes finden sich noch die ursprünglichen Spät-Renaissanceformen; bei der Gliederung der Fassade aber ist auffallenderweise an der alten gotischen Fensterreihe festgehalten worden, die dem Hause eigenen Reiz verleiht.

Mit dem Verteilen und Verkaufen von Haus und Hof, von Hab und Gut nahmen es die Weber und die Huter anno 1798 am wenigsten eilig. Erst 1801 kam es zu einem Verkauf des Hauses an einen Zünfter, wobei sich jedoch die Zunft-Gesellschaft das Rückkaufsrecht und das Recht, weiter ihre Versammlungen im Zunfthaus abzuhalten, im Kaufvertrag vorbehielt. 1828 wurde dann das Haus um 19,000 fl. von der Zunft-Gesellschaft wieder zu Eigentum erworben.

In den Jahren 1922—1928 hat der große Saal wieder einen prächtigen Schmuck erhalten durch 18 künstlerisch ausgeführte gemalte Scheiben, größtenteils Wappenscheiben, die von verschiedenen Mitgliedern der Zunft gestiftet worden sind.

Die Opferfreudigkeit der Waag-Zünfter für ihr Zunfthaus hat sich auch durch die Stiftung einer Nußbaumholzdecke und von drei Kronleuchtern im Jahr 1928 bewährt, so daß nun der Saal demjenigen von 1639 wohl kaum nachsteht. —

Aus den Schätzen der Waag mag auch noch ganz besonders der Fahne gedacht werden, die der begeisterte und treue Waagzünfter, der leider viel zu früh verstorbene Kunstmaler Albert Welti als Geschenk für seine Zunft entworfen hat. «ANIMUS SUPERAT» lautet ihr Spruch und sie

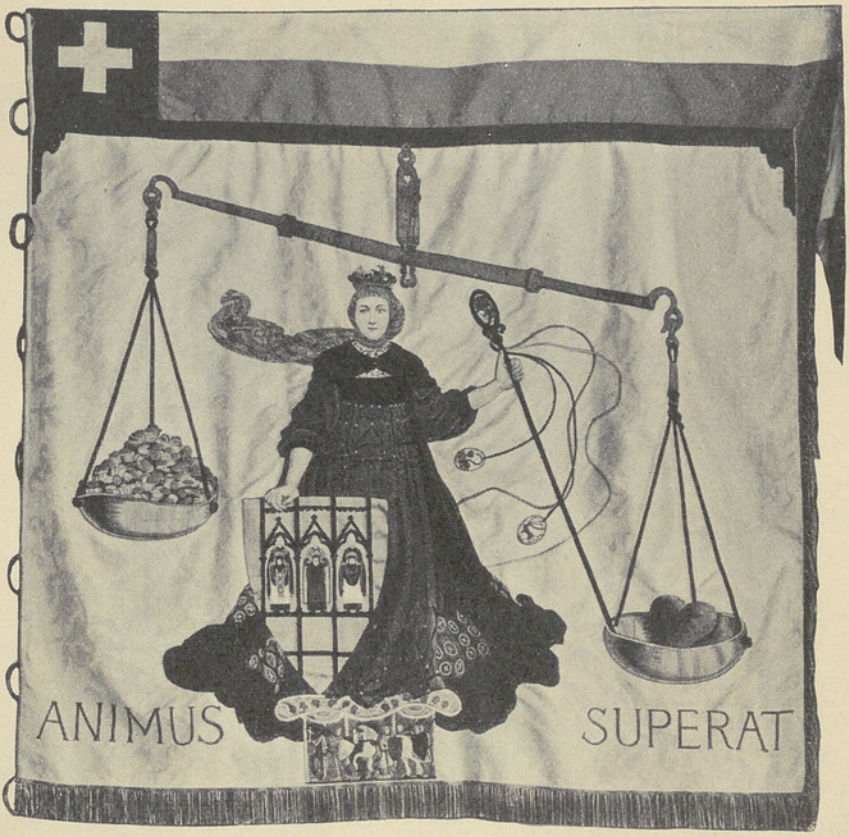

192 Die Welti-Fahne der Zunftgesellschaft zur Waag.
Zürcher Stickerei von 1912 (Atelier Frey & Thalmann).

stellt in lieblicher Gestalt die Turica dar, die mit ihrem Stab die Waagschale, in welcher das Herz liegt, zum Sinken bringt, so daß die Schale, die das Geld enthält, hoch aufsteigt.

Vom Silberschatz sind außer den weiter unten genannten Bechern namentlich die zwei wundervollen Monatsbecher (s. S. 114), die im XVII. Jahrhundert aus der Werkstätte des zürcherischen Goldschmiedes Rahn hervorgegangen sind, zu erwähnen. Sie stammen aber nicht aus dem nach 1798 liquidierten Zunftschatz, sondern wurden 1821 aus dem Rest einer Sammlung angekauft, die der Dichter Martin Usteri zur Anschaffung eines von ihm entworfenen Bechers in der Zunftgesellschaft veranstaltet hatte, ein Beweis, wie gering damals die Arbeiten aus der Blütezeit der Goldschmiedekunst geschätzt worden sind.

*

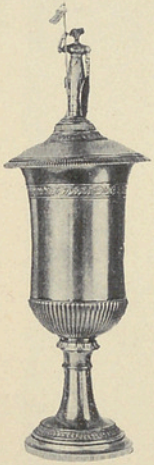

193

Becher von 1821
nach Zeichg. v. J. M. Usteri.
Goldschmied: Waier, Zürich.
Höhe 40 cm.



194

Hutmacher-Becher 1915.
Entwurf von H. Nägeli-Weber
Bijoutier, Zürich.
Höhe 23 cm.



195

Der Zunft zur Waag gestiftet 1917
zur Erinnerung an Oberst Arnold Vögeli-Bodmer
Goldschmied: Sautter, Basel.
Höhe 39 cm.

Auch die «Waag» hat ihre Ehrentafel, in welcher der Name manch eines um unser Gemeinwesen verdienten Mannes verzeichnet ist; leider zwingt der zu Gebote stehende Raum zu äußerster Beschränkung. – So sei besonders der drei aus der «Waag» hervorgegangenen Bürgermeister – jeder ein Repräsentant *seiner Zeit* – gedacht.

Als erster steht verzeichnet:

Andreas Meyer, der gegen Ende des XVII. Jahrhunderts zu Zürichs oberstem Magistraten erwählt wurde. Der Ahnherr des 1635 gebornen Andreas mag seines Zeichens ein «Pfister» gewesen sein, der seinen «von alters her» lohnenden Beruf schätzend, sich einen «Weggen» ins Wappen genommen hatte, demzufolge der ganze, von ihm stammende Zweig dieses Geschlechtes die «Weggen-Meyer» genannt wurden. – Andreas selbst widmete sich dem Kaufmannsstande, und es ist anzunehmen, daß es gerade Manufakturwaren gewesen sind, mit deren Handel und Export er sich befaßte. 1663 wählte ihn seine Zunft als Zwölfer und 1668 zum Zunftmeister. Gleichzeitig wurde er Obervogt von Rümlang; 1669 Pfleger der Kirche St. Peter und «Gesandter übers Gebirg». 1673 war er Major der Kavallerie, 1675 Statthalter, Obrister Meister und Examinator. Er muß ein tüchtiger Militär gewesen sein, so daß er 1678 als Rittmeister zum «obersten Feldhauptmann des Corps der eidgenössischen Defensional-Völker» [1] ernannt wurde. – Über die in jenen Zeiten mit fremden Fürsten gepflegten Beziehungen belehrt uns die Tatsache, daß Andreas Meyer bereits 1672 mit der Aufgabe betraut wurde, das Patengeschenk der eidgenössischen Stände an den kleinen Churfürsten von Brandenburg [2] zu überbringen. – Weiter war er oft Tagsatzungsgesandter, auch in besonderer Mission 1695 nach Genf, 1700 nach Chur usw. delegiert. – 1696 war er zum *Burgermeister* erkoren und mit vielem Geschick hat er bis zu seinem Tode 1711 seines verantwortungsvollen Amtes gewaltet. – An ihn erinnert der schöne Landsitz «Auf Bocken» ob Horgen, den er für sich erbaut hatte.



196 Andreas Meyer
Burgermeister 1696–1711.

[1] Abwehrmaßnahme z. Z. des Bayerischen Erbfolgekrieges 1773–1779. [2] = der Sohn des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

Und noch gedenken wir des zweiten, aus der Waag hervorgegangenen Burgermeisters, dem, ein eminenter Arbeiter, Zürich in wissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung vieles zu danken hat. Es ist dies

Hans Jakob Leu. Es hat in der Reformationszeit in zürcherischem Gebiet wiederholt Zu- und Abwanderung gegeben von Leuten, die der Reformbewegung wohlgesinnt oder feindlich gegenüberstanden. Zu den ersteren dürften auch die ab der Schaffhauser Landschaft[1] stammenden «Leu» zu zählen sein. Es mag eine wohlhabende und offenbar tätige Familie gewesen sein, sonst wäre der erste, in eben jener durch Glaubensfragen so bewegten Zeit ins zürcherische Bürgerrecht aufgenommene «Leu», seines Zeichens ein Weber, nicht schon in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts in den Rat gekommen. – Seine Nachkommen wurden mehrfach mit bedeutenden Staatsämtern betraut, wie auch der Vater Leus zur Zeit, da Joh. Jakob geboren wurde – 26. Januar 1689 –, Landvogt in Grüningen war[2]. Bis 1700 genoß Joh. Jakob den Unterricht von Hauslehrern; dann, als «Herr Landvogt» wieder in Zürich wohnte, besuchte Joh. Jakob die aus der Zeit des Chorherrenstiftes stammende Lateinschule, das Collegium humanitatis und das Carolinum. Als Schüler des Dr. Joh. Jak. Scheuchzer durfte er – 16jährig – an dessen mit andern Schülern unternommenen Fußwanderungen – eine klassische Schweizerreise – teilnehmen, wobei Leu an den von Scheuchzer geleiteten naturwissenschaftlichen Beobachtungen nicht teilnahm, wohl aber einem ihm innewohnenden Interesse für Geschichte, kulturelle Entwicklung, Staatseinrichtungen usw. folgend, sammelte und notierte, was er hierüber in Erfahrung bringen konnte. – Anläßlich einer zweiten, mit lieben Studiengenossen gemachten Reise nach Basel mochte, nach Besuchen bei dem dortigen Geschichtsprofessor Hofmann, das von diesem angelegte «historische Universallexikon» bei Leu den Plan geweckt haben, eine ähnliche, sein Vaterland umfassende Sammlung anzulegen.

Nach Studien an der Universität Marburg, nach einer längeren Reise durch Deutschland, die Niederlande und Frankreich, die ihm mehrfach Gelegenheit bot, bedeutende Männer kennen zu lernen, kehrte er im Frühjahr 1709 nach Zürich zurück um sich – als Kanzleibeamter beginnend – mit Fleiß und organisatorischem Talent als Kanzlist, Ratssubstitut, Gehilfe der beiden Staatsschreiber, dem Staatsdienste zu widmen. – 1720 wurde er zum Unterschreiber und 1729 zum Staatsschreiber ernannt, «beides arbeitsreiche Stellungen, zu denen die fähigsten Köpfe und die besten Arbeiter berufen zu werden pflegten»[3]. 1735 wurde er Landvogt auf Kyburg. Gewissenhaftigkeit im Amt, Gerechtigkeit den «Untertanen» gegenüber, wurden ihm nachgerühmt, wennschon er, von absolutistischem, die Zeit beherrschendem Geiste nicht frei, bei feierlichen Gelegenheiten seinen Kyburger Bauern öfters in Erinnerung brachte, daß die «Obrigkeit von Gottes Gnaden bestehe, daß ihr höchstes Gesetz aber des Volkes Wohl sei»[4]. – Nach

[1] Aus Hemmenthal bei Schaffhausen, dessen Einwohnerschaft sich in der Hauptsache aus den drei Geschlechtern Hatt, Leu und Haller zusammensetzte. [2] Später war ihm die Landvogtei Locarno übertragen. [3] Landmann; Leu & Co. 1755–1905; Jubiläumsschrift, S. 41. [4] id. S. 41.

der üblichen 6jährigen Amtsdauer ist Leu 1742 wieder in Zürich und 1744 Mitglied des kleinen Rates, Obervogt in Männedorf, 1744—46 Tagsatzungsgesandter in Locarno und Lugano und 1749 wurde ihm das Amt des Säckelmeisters übertragen. Als solcher war er mit dem ihm eng befreundeten Joh. Conr. Heidegger (S. 260), ein Begründer der Zinskommission, der das Verdienst zukommt, das zu jener Zeit ganz im Argen liegende Hypothekarwesen in richtige Bahnen geleitet zu haben. — Aus der Zinskommission, deren Gründungskapital von 100,000 ℔, die gemäß dem Beschluß des Großen Rates «aus der Sacristei beym großen Münster genommen werden sollen»[1] — also aus dem Staatsschatz —, die dann unter einer privaten kaufmännischen Firma «Leu & Co.», aber unter einer ebenfalls vom großen Rat bestellten Kontrollkommission ihre Arbeit begann, ist im Lauf der Jahre ein ganz vom Staate losgelöstes bedeutendes Bank-Institut geworden. «Die spezifische Note» dieses *ersten* zürcherischen Bankhauses «erhielt dasselbe durch den Grundsatz: keine Gelder im Inland anzulegen; durch die, als sozialpolitisch zu bezeichnende Tendenz: kleinen Leuten als Sparkasse zu dienen und — im Vergleich zu andern Bankinstituten jener Zeit — durch das vollständige Fehlen der Nebenabsicht, die zu gründende Bank dem Kredite des Staates dienstbar zu machen»[2].

Leu's umsichtige Führung des Säckel-Amtes und weitere Verdienste, die er sich erwarb, hatten zur Folge, daß er 1759, schon 70 Jahre alt, zum *Bürgermeister* gewählt wurde. Getreu seinem Wahlspruch «Et in somnis vigilo»[3] hat er noch neun Jahre mit seltener Pünktlichkeit seines Amtes gewaltet.

Noch kurz sei Leu's bedeutender literarischer Tätigkeit gedacht. — Schon, wie oben erwähnt, als Knabe und Jüngling sich dem Studium vaterländischer Geschichte widmend, hat er nach einigen Jugendarbeiten wie dem «Durchläuchtiger Weltbegriff» und einigen, ähnlich dem späteren Gothaer Hofkalender angelegten genealogischen Werken eine Neuausgabe von Joh. Simmlers «Respublica Helvetiorum» unternommen, die durch Leu's erweiterte «Überarbeitung für die Kenntnis der politischen Einrichtungen der Schweiz vor der Umwälzung der 90er Jahre noch jetzt unbestritten als das beste und zuverlässigste Hülfsmittel anerkannt ist.»

Es folgte von 1727 ab die Herausgabe des Werkes «Eydgenössisches Stadt- und Landrecht», das durch zuviele vergleichende Einschaltungen für den Gebrauch sehr erschwert wurde, in seiner Hauptsache aber als einer ausführlichen Sammlung der alten vielgestaltigen schweizerischen Rechte außerordentlich wertvoll ist.

An diese Arbeit schloß sich Leu's größtes und bedeutendstes Werk, sein auf 20 Bände angewachsenes Helvetisches Lexikon[4], das, wo seine Quellen sich bei späterer

---

[1] Landmann; Leu & Co. 1755—1905; Jubiläumsschrift, S. 36. [2] id. S. 58. [3] id. «Auch im Schlafe wachsam»; S. 41. [4] «Allgemeines helvetisches, eidgenössisches oder schweizerisches Lexikon, in welchem das, was zu wahrer Erkanntnuß des ehe- und dihs maligen Zustandes und Geschichten der helvetischen ... Landen ... erforderlich seyn mag, aus allen denen hievon handlenden bedruckten und geschriebenen Büchern und vielen sonst erhaltenen schriftlichen Nachrichten in alphabetischer Ordnung vorgestellt wird, von Hans Jakob Leu, Zürich. 1747—1765».

Forschung als nicht zuverlässig erwiesen, in einzelnen Punkten zu revidieren ist, als Ganzes aber als eine sehr verdienstvolle Arbeit geschätzt werden muß, die auch heute noch wertvolle Dienste leistet und die für die Herausgeber einer ähnlichen Publikation von heute[1] (die bei dem jetzigen Stand aller Wissenschaft ungleich leichter arbeiten, als dies vor 160 Jahren einem Einzelnen möglich war) eine außerordentlich wertvolle Fundgrube bedeutet. — Anno 1768 beschloß Hans Jakob Leu sein arbeitsreiches, durch seltene Pflichttreue sich auszeichnendes Leben. — Ehre seinem Andenken.

Aber auch Paulus Usteris (1765 – 1831) sei in diesen Blättern gedacht. Er war einer der ersten gewesen, der dem Lande die ihm zukommenden Rechte wirklich geben wollte, für seine fortschrittlichen Ideen aber kein Verständnis fand. Als Arzt und Naturforscher[2], als Staatsmann und politischer Schriftsteller — seit 1821 redigierte er die Neue Zürcher Zeitung — als Präsident der gemeinnützigen Gesellschaft usw. regte er nach allen Seiten frisches, freies Leben an. Er war ein Förderer der Gewerbefreiheit, besonders kämpfte er für Preßfreiheit. Bald war er das treibende Element aller liberalen Bestrebungen und Reformen, nicht nur in Zürich, sondern auch in der Schweiz, für deren stärkere Einigung er als überzeugungstreuer Helvetier von 1798 immer einstand. 1803 bis 1817 gehörte er dem Staatsrat an, 1830 ist er erster Burgermeister des regenerierten Staatswesens, doch war es ihm nicht vergönnt, das begonnene Werk auszubauen, am 9. April 1831 ereilte ihn, betrauert von der ganzen Landschaft, der Tod.

An diese aus der Waag hervorgegangenen drei Staatsmänner erinnert ein schöner Renaissancebecher des bekannten Luzerner Goldschmiedes Bossard, der in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts der Zunft gestiftet wurde. —

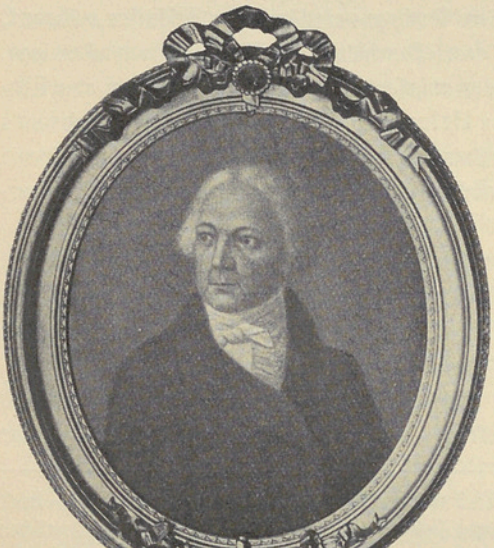

197 Joh. Martin Usteri. 1763 – 1827.

Neben Dr. Paulus Usteri saß als Zwölfer von der Waag im Rate der C. C. der feinsinnige Dichter und Maler Joh. Martin Usteri (1763 – 1827), der sich durch sein in alle Kultursprachen übersetztes Lied «Freut Euch des Lebens» Unsterblichkeit erworben hat. Martin Usteri, selbst ein stiller und bescheidener Mann, stand im ersten Viertel des XIX. Jahrhunderts im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens Zürichs. «Überall, wo ein fröhliches Fest gefeiert wurde,» sagt sein Biograph und Zeitgenosse David Heß,

[1] Historisch-biograph. Lexikon der Schweiz. Neuenburg. [2] Vgl. Dändliker, Gesch. d. Stadt u. d. Kant. Zürich. III. S. 241.

«fand Uiteri sich ein und bot seine alles veredelnde und verschönernde Hand im Stillen zur Erhöhung des Vergnügens.» So hat er auch wesentlich zur Neugestaltung der Sechseläutenfeier auf den Zünften seit 1818 beigetragen und hat nicht nur seine eigene Zunft zur Waag mit sinnigen Aufführungen und Liedern beschenkt. Er war es auch, der einfache, witzige Rede im Dialekt an Stelle der vorher üblichen bombastischen Reden in Hochdeutsch bei den abendlichen Zunftbesuchen am Sechseläuten einführte, wie er ja auch der erste zürcherische Dichter war, der sich in seinen Dichtungen der Mundart bediente. Seine gesammelten Dichtungen in Versen und Prosa sind erst nach seinem Tode in drei Bändchen 1831 in Berlin erschienen, in zweiter Auflage 1852 in Leipzig.

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß im XIX. Jahrhundert die Zunftgesellschaft zur Waag über 50 Jahre vom letzten überlebenden Mitglied der vorrevolutionären Regierung, dem Ratsherren Nüscheler, präsidiert wurde. — Ihm folgte als Zunftmeister von 1871 – 1894 Arnold Vögeli-Bodmer (1826 – 1915), der sich als Oberstdivisionär, Bauherr der Stadt Zürich (1866 – 1879), Präsident der ersten Schweizerischen Landesausstellung in Zürich 1883, Eidgenössischer Kommissär an der Pariser Weltausstellung 1889, viele Verdienste um die engere und weitere Heimat erworben hat und hiefür durch die goldene Verdienstmedaille der Stadt Zürich geehrt wurde.

An seine Verdienste um Zürich und die Zunft zur Waag erinnert ein von Goldschmied Sautter in Basel verfertigter Becher (s. S. 478).

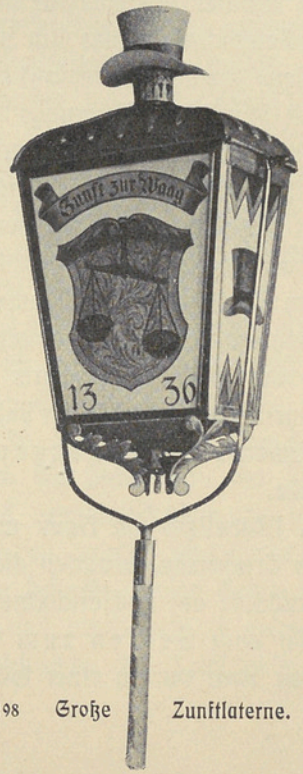

198 Große Zunftlaterne.

Die Gesellschaft der Schildner zum Schneggen



Neben den Zünften, die sich aus der Gesamtbürgerschaft rekrutierten, indem jeder Bürger verpflichtet war, einer Zunft beizutreten, gab es von altersher einige Gesellschaften, die, wie die Zünfte, über eigene Gesellschaftshäuser verfügten, im übrigen aber weder politischen noch gewerkschaftlichen Charakter hatten. So bildeten die Chorherren und Gelehrten eine Gesellschaft mit eigener Trinkstube nächst dem Chorherrenstift zum Großmünster; dasselbe war mit den Bogen- und Büchsen-Schützen der Fall, deren Gesellschaftshäuser sich nächst dem Lindenhof und auf dem sogenannten «Platz» (heute Beatenplatz) befanden. Ganz ähnlichen, d. h. gleichfalls militärisch-sportlichen Ursprungs ist die Gesellschaft der Schildner zum Schneggen, deren erste urkundliche Erwähnung (1382) auf eine offenbar schon längst bestehende, ursprünglich wohl hauptsächlich ritterliche, Reitgesellschaft schließen läßt. Ihre sportliche Betätigung scheinen die Schildner freilich schon wenig später endgültig aufgegeben zu haben. Umgekehrt aber war ihre Gesellschaft durch gemeinsame Lebensbedingung, Überlieferung und Stellung innerlich schon damals so stark in sich gefestigt, daß sie noch am Ende des XIV. Jahrhunderts den Bau eines eigenen Gesellschaftshauses in Angriff nahm, das sie im Jahre 1400 beziehen konnte. Das Haus erhielt den Namen zum Schneggen, offenbar in Erinnerung an die frühere Trinkstube.

Zum Zeichen ihres Mitbesitzes an Haus und Vermögen, dann aber auch zum Schmuck ihrer Trinkstube, brachten die Mitglieder an gut sichtbarer Stelle ihre Wappenschilde an, und erscheinen von nun an unter dem Namen Schildner, oder auch Herren zum Schneggen. Das älteste Mitgliederverzeichnis, das zwar nur in einer späteren Abschrift vorhanden

ist, dessen Echtheit aber kaum bestritten werden kann, stammt angeblich aus dem Jahre 1437 und gibt ein interessantes Bild über den damaligen Bestand der Gesellschaft, die sich fast ausschließlich aus Ratsherren und Zunftmeistern, d. h. aus den prominentesten Angehörigen von Constaffel und Zünften zusammensetzte. Von jenem Zeitpunkte an erscheint die Gesellschaft als streng geschlossene Korporation von 65 Mitgliedern. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl kam nie in Frage, im Gegenteil dürfte wohl schon damals die 1545 erneuerte Bestimmung getroffen worden sein, daß sich die Mitgliedschaft wo immer möglich vom Vater auf den Sohn, oder doch innerhalb des Geschlechtes zu vererben habe. Auf diesem Wege nahm die Gesellschaft immer mehr den Charakter einer sogenannten Geschlechterstube an, wie solche damals auch in andern Reichsstädten aufkamen.

Die Gesellschaft als solche nahm, im Gegensatz zu den Zünften, keine verfassungsmäßige Stellung ein. Als einer engern Verbindung der mächtigsten Geschlechter aus Constaffel und Zünften kam ihr aber tatsächlich, schon seit Ende des XV. Jahrhunderts, im zürcherischen Staatswesen eine weit einflußreichere Stellung zu, als irgendeiner Zunft. Auch die Constaffel, mit deren seit der gleichen Zeit in der «Adeligen Stube» zum Rüden inkorporierten Junkergeschlechtern, kam gegenüber dem «Schneggen» mehr und mehr ins Hintertreffen. Dessen ungeachtet war das Verhältnis des «Schneggens» zu Constaffel und Zünften doch stets ein durchaus freundschaftliches. Nachweisbar seit Mitte des XVI. Jahrhunderts bis zum Jahre 1798 hielten die Schildner ihre Trinkstube in liberalster Weise auch Nicht-Schildnern offen, die als sogenannte «Stubenhitzer» (ihre Zahl schwankte zwischen 100 bis 150) persönlich Stuben- resp. Gastrecht genossen. Auch die Äbte der benachbarten Klöster Einsiedeln, Muri, Wettingen, Rheinau, St. Gallen und St. Blasien, der Oberstmeister des Johanniterordens und die adeligen Landsaßen waren als Gäste sehr willkommen. Dieser großzügig getätigten Gastfreundschaft mochte es die Gesellschaft zu verdanken haben, daß sich der Rat immer mehr zu der Ansicht bekannte, angesehenen Gästen des In- und Auslandes keine größere Ehre erweisen zu können, als sie durch die Gesellschaft der Schildner zum Schneggen empfangen, bewirten und vergesellschaften zu lassen. Auch zu andern repräsentativen Ehrendiensten wurden vorzugsweise Schildner aufgeboten. Nicht selten revanchierten sich die vielen Gäste und «Stubenhitzer», die auf dem Schneggen ein- und ausgingen, in erfreulicher Weise, indem sie die Gesellschaft mit Prunkstücken der Goldschmiedekunst beschenkten, die,

wenigstens zum Teil, heute noch vorhanden und im Schweizerischen Landesmuseum als Deposita aufgestellt sind[1].

Im Gegensatz zu den Zünften, welchen die helvetische Revolution vom Jahre 1798 arg mitgespielt hatte, war es der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen, dank ihrem privaten Charakter, vergönnt, jene sturmbewegte Zeit schmerzlos zu überwinden und die kommende Mediations- und Restaurationszeit (1803—1830) bot ihren Mitgliedern auch weiterhin Gelegenheit zu reger Betätigung im öffentlichen Leben. Noch im Jahre 1830 saßen von den fünfundsechzig Schildnern nicht weniger als fünfunddreißig im Großen Rate (Kantonsrat) und von diesen gehörten nicht weniger als dreizehn dem Kleinen Rate und drei dem Obergericht an.

Der Ustertag und der Sturz der Aristokratie (1830) hatten dann freilich zur Folge, daß die Schildner zum Schneggen, die, wenn auch nicht in ihrer Gesamtheit, so doch in ihrer überwiegenden Mehrheit, konservativen Grundsätzen huldigten, in den Ratssälen immer seltener wurden, wobei aber immer zu beachten bleibt, daß die Gesellschaft als solche sich überhaupt nie mit Politik befaßte. Ihre Aufgabe erblickt sie lediglich in der Pflege

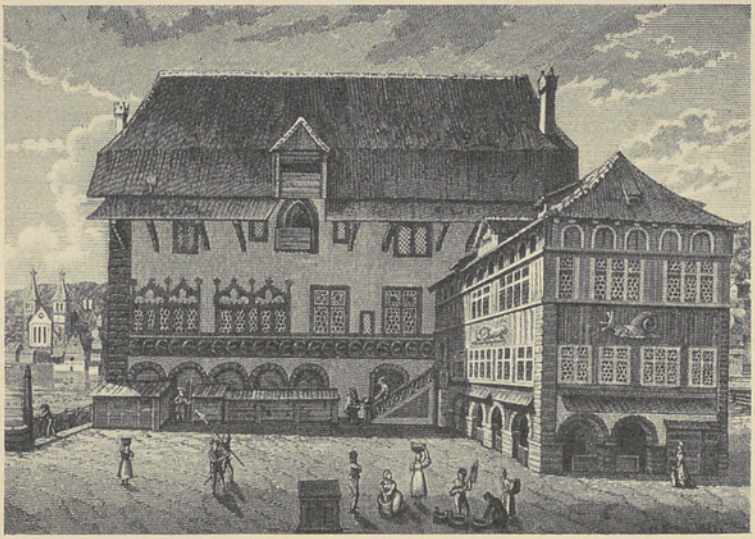

199 Das Rathaus mit dem Gesellschaftshaus zum Schneggen, 1400—1697.

[1] Abbildungen von Ehrengeschirren aus dem Besitz der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen finden sich in diesen Blättern:
S. 112 Illust. 21 Waldmann-Stauff; Illust. 22 Nautilus-Becher; S. 113 Illust. 23 Markus-Löwe; S. 183 Illust. 50 Luchs-Becher; Illust. 51 Großer Rüde, vorm. dem «Stübli»-Conitaffel gehörig.

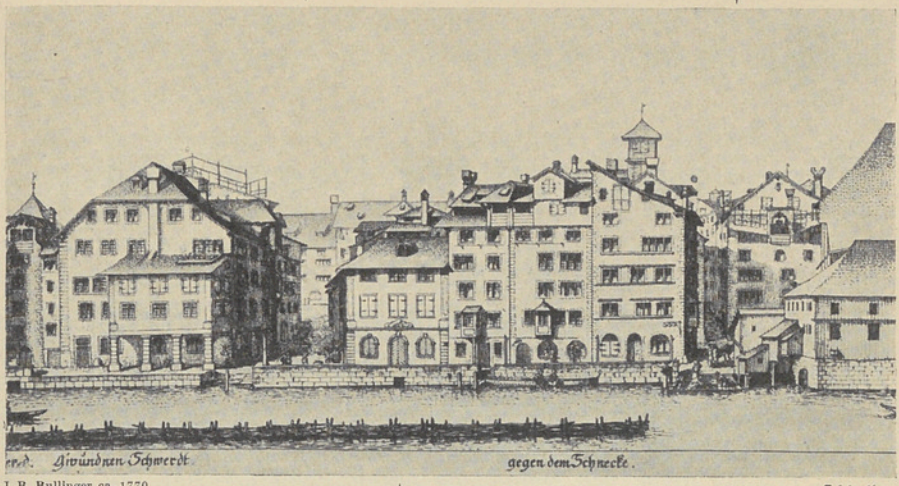

200 Gesellschaftshaus zum Schneggen, vorm. Haus z. Schütz (Schützenstube) nach dem Umbau; von 1754 bis 1864.

altzürcherischer Sitten, Bräuche und Überlieferungen, wie dies seit dem Jahre 1866 bekanntlich auch bei den historischen Zünften der Fall ist.

Die Mitgliederzahl beträgt heute noch 65 und diejenige der sogenannten «Stubenhitzer» etwa 20. Die volle Mitgliedschaft ist in der Hauptsache lediglich durch Erbgang erreichbar.

Die älteste Trinkstube der Schildner zum Schneggen befand sich bis gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts im Haus zum Schneggen (Ecke Marktgasse-Limmatquai), also an Stelle des heutigen Lesemuseums. Das im Jahre 1400 im rechten Winkel zum alten Rathause angebaute eigene Gesellschaftshaus verblieb der Gesellschaft bis zum Jahre 1697, d. h. bis zur Erstellung des heutigen Rathauses, welchem der Schneggen weichen mußte. Als Ersatz erhielt die Gesellschaft das am Limmatquai gelegene Haus zum Schützen, das von nun ab zum Schneggen hieß und der Gesellschaft bis zum Jahre 1864 als Heim diente. Die Korrektion des Limmatquai gab dann den gewünschten Anlaß zum Bau eines neuen, weit größeren Gesellschaftshauses, das mit Einbezug verschiedener Nachbarhäuser sich seit dem Jahre 1865 an Stelle des alten Schneggen erhebt.



201

Die Gesellschaft der Bogenschützen zu Zürich

Würde in diesen Schilderungen aus zürcherischem Leben und Wesen nicht der Vereinigung gedacht, die als die älteste Gesellschaft der Stadt gelten kann, sie wären unvollständig. — Wann sich die Bogenschützen-Gesellen zusammentaten, ist kaum mehr zu ermitteln, als sicher aber erscheint, daß es sich bei ihnen von Anfang an darum gehandelt hat, sich zu Nutz und Wehr der Stadt in der Handhabung dieser zu Verteidigungszwecken zu Gebot stehenden Waffe zu üben.

Hatte man sich früher auf der Jagd und im Krieg des einfachen Bogens mit langem Pfeil bedient, so verlangte die massiver werdende Kriegsrüstung der Streiter eine Waffe, die auch bei größerer Distanz vermehrte Durchschlagskraft besaß. Sie wurde gefunden in der in verschiedenen Größen gebauten Armbrust, die ihrer Zeit so gefürchtet war, daß das lateranische Konzil 1139 ihre Verwendung «gegen Christen» verbot. Die Geschichte lehrt, daß man diesem Verbot wenig Beachtung geschenkt hat, es sei denn, daß die Bolzenspitze nicht mehr eingekerbt wurde, wonach Waffe und Geschoß eben ihrem Zweck überlassen blieben.

Also finden wir die Armbrust wohl seit ihrem Bestehen auch bei uns; es mag aber eine Vorschrift unserer Stadtväter vom Jahre 1314 mehr im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen worden sein, welche bestimmt:

... Swer mit dem Steinbogen[1] oder mit dem arbruste schüßet mit pfiln, der git X ß; tût der schießend schaden, daz sol man richten als ob er das mit der hand tête ...[2]

Vermutlich zum Jahr 1315 gehört die Notiz über einen gewissen städtischen Waffenvorrat, lautend:

Man schribet allen reten ze wissene, daz uf dem Nüwenturne[3] sint behalten:

Item XXVII klappen und côller — Item XLVII cerf
» C und LXII arnbruit — » XXVI par hennt ...

---

[1] Stein- und Bleikugeln als Armbrustprojektile sind nachgewiesen; die Bezeichnung Steinbogen läßt vermuten, daß hier die Rede ist von leichten, ballistische Fertigkeit verlangende Wurfmaschinen, wie solche noch lange Zeit im Gebrauch waren. [2] St.-B. I. S. 4. [3] id. I. S. 38, der spätere Ketzerturm.

Wenn wir bedenken, daß der Bürger damals schon im Besitz einer eigenen Waffe sein mußte, so ist dieser städtische Vorrat von 162 Armbrusten doch ganz respektabel.

Über die Bedeutung des «cerf» und «hennt» herrscht Unklarheit, eine Spannvorrichtung der Armbrustsehne kann das erstere kaum sein; vergegenwärtigen wir uns aber jene hinter Wall und Graben oder im Feld postierten Armbrüste größerer Dimension, im Gewicht unser heutiges «Füsil» wesentlich übersteigend, so liegt die Vermutung nahe, daß es sich hier um eine ebenfalls dem Lateinischen entnommene und verdorbene Bezeichnung handelt, gebraucht für eine kurzzinkige Gabel, auf welche die schwere Armbrust zum Schuß aufgelegt wurde. Eine Gabel mochte leicht zur Benutzung für zwei Schützen genügen, mußte doch die Waffe jedesmal zum Spannen der Sehne am Boden angesperrt werden, was soviel Zeit beanspruchte, daß der den «cerf» mitbenutzende Schütze Gelegenheit genug hatte, seinen Bolzen abzusenden.

1327 (event. 1328) wurden laut einem weiteren Eintrag[1] dem Ratsmitglied Schaflin[2] «sechs armbrüst und drú gecerf und ein spanbank» und dem Ritter «Prühundt II armbrust ... und gecerf» übergeben, welche diese Waffen zur Hülfeleistung dem mit der alten Zürcher Regierung befreundeten Grafen von Habsburg-Rapperswil überbrachten.

Das Jahr 1336[3] verursachte dann eine Reihe von Verordnungen[4] ähnlich denjenigen, die heute bei Verhängung des kleinen Belagerungszustandes über ein begrenztes Gebiet Platz greifen. Eine derselben bestimmt, daß wer auf ergangenes Zeichen der Sturmglocke, «es si tages oder nachtes», nicht mit den andern Bürgern «us vert», also bereit zum Auszug auf den Sammelplätzen erscheint, «er hab sinen gantzen harnesch oder nicht, das der zehen pfunt sol ze büße geben». Kann der Fehlbare diesen Betrag nicht bezahlen, «so sol man in (= ihn) züchtigen an dem libe ... Swer öch ein arnbrust hat und das nicht mit ihm usfüret, der git dieselben büße, er mug sich danne in disen sachen entslahen[5], als den burgermeister und ... den rat zitlich dunket».

Am 10. Januar 1340[6] wurde von Burgermeister und Rat erkannt, «das die bögener, so Zürich wonhaft sint, mit den zimmerlüten und mit ir zünfte nicht ze schaffenne hant». Es wurde also den Bognern, den Verfertigern der Armbrüste, ihr Metier als «gefrygt» erklärt und ihnen das Sonderrecht gegeben, keiner Zunft beitreten zu müssen oder dieselbe nach ihrem Ermessen zu wählen.

1348, 30. September, verfügte der Rat, daß der Verkauf von «Rinderadern» an «Fremde» streng verboten sei. Diese Rinderadern, oder richtiger als «Sehnen» bezeichnet, bildeten sowohl zur Bindung des Armbrustbogens wie zu seiner Sehne, das beste Material, das also nur den «sneßern»[7] verkauft werden durfte, wogegen diese zu den Heiligen schwören mußten, ihrerseits kein Stück dieser Sehnen nach auswärts oder auf

---

[1] St.-B. I. S. 47. [2] Es ist dies der auf S. 27 genannte, in der Brunschen Bewegung verbannte Joh. Schafli. [3] resp. Bruns Staatsstreich. [4] St.-B. I. S. 91. [5] = rechtfertigen. [6] St.-B. I. S. 131. [7] Die dritte Benennung der Bogner oder Armbrustmacher.

Vorrat zu verkaufen. «... und welher metzier ald burger daz brichet, der git die büße als sich der rat darumb erkennet uf den eit[1].» — Dieses Verbot hatte so lange Bestand, als die Armbrust als Waffe in Gebrauch war; 1423[2] wurde sogar verfügt, daß «alle die adern» — gleichviel ob die Rinder bei Privatleuten oder in der «metzie» geschlachtet worden seien — durch die Metzger auf dem Rathaus abgeliefert werden müssen, allwo sie von den (Zunft-) Meistern Conr. Tanner (von den Weinleuten) und Hannsen Bitzinner (von den Schuhmachern) «ze gemeiner statt handen» abgenommen würden, bei einer Buße von einer halben Mark Silber gegen Zuwiderhandlung.

Ein interessanter Beschluß wurde am 10. Oktober 1407 protokolliert, er lautet: «Wir, der burgermeister, die rät, die zunftmeister und der groß rät, die zweyhundert syen durch úníer statt nutz und er (= Ehre) willen ... übereinkomen und haben ... gesetzet, dz wir hinnenhin enkeinen burger nehmen noch enpfachen súllen[3], er gebe denn umb dz selb burgrecht zů dem aller / miniten drye guldin. Die selb dry guldin sol man dann unverzogenlich an armbrust legen, die gemeiner statt zůgehören ...»[4].

Aus diesen Notizen gewinnen wir den Eindruck, daß die Armbrust als eine ganz wichtige Waffe gewertet wurde und daß die Stadt — die ja mindestens einen Armbruster in eigenem Dienst beschäftigte (s. S. 95) — sehr darauf bedacht war, die erforderlichen Materialien zur Herstellung der Waffe in reichlichem Vorrat zu besitzen. — Das eingangs zitierte Verbot vom Jahr 1314 gestattet nun ohne weiteres den Schluß, daß sich solche Bogen und «arbrüste» in Privatbesitz befanden und daß deren Eigentümer sich in ihrem Gebrauch übten. Ohne Bedenken dürfen wir den alten Bogen und die leichte Armbrust auch als Jagdwaffen ansprechen, und da bekanntlich das Jagdrecht nur der Constaffel verliehen war, so wird auch diese Waffe zuerst in jenen Kreisen, die wir von 1336 an auf der Constaffel vereinigt finden, heimisch gewesen sein. Daß sich dann von dort aus kleine Zirkel gebildet haben zur Pflege eines Zweiges ritterlicher Unterhaltung, das erscheint nicht unwahrscheinlich; fanden sich im gastlichen Hause der Maneß Freunde der Literatur, der Dichtkunst und Musik zusammen, so begegnen wir an anderm Orte und unter einem scherzhaften Decknamen jenen wagemutigen Schneggen-Gesellen, die ihren Stolz darein setzten, ein edles Pferd zu meistern oder gegebenen Falles den Feinden der Stadt einen kühnen oder lustigen Streich zu spielen[5]. Und als die Dritten im Bunde mögen

[1] St.-B. I. S. 145. [2] id. II. S. 174. [3] ... keine Bürgeraufnahme vollziehen sollen außer ... [4] St.-B. I. S. 367. [5] Jener kleinen Gruppe, die der Stadt im alten Zürichkrieg wiederholt gute Dienste leistete, wurde ihrer Zeit der Ehrentitel «Böcke» gegeben. Eine Allusion hieran findet sich in dem auf S. 487 stehenden Signet, Illust. 201.

eben jene bezeichnet sein, die schon seit langem «mit dem pfyl und bogen» frischem, oft gefährlichem Waidwerk oblagen. Hier bot sich ihnen Gelegenheit zu tüchtiger Übung, — wissen wir, ob nicht ihnen von einem Glied des Liederhofes an der Münstergasse die Strophe gewidmet wurde: «ůb dyn oug und ůb dyn hant, beids zů nutz dym vaterlant»? sie ist so einfach, daß sie wohl schon damals entstanden sein könnte, jedenfalls war ja die Tätigkeit der Schützen darauf gerichtet, im Ernstfall der Stadt wirksame Dienste leisten zu können. Daß ihr Kreis sich nur allmählich erweiterte, liegt auf der Hand, immerhin spricht der erwähnte Waffenvorrat dafür, daß doch schon ein weiterer Teil der Bürger sich dem Schießwesen widmete. — Man darf sich fragen, ob nicht — in Erkenntnis des Wertes dieser Waffe als Verteidigungsmittel — gerade durch das Verbot des unkontrollierten Schießens (1314) die Bildung einer Vereinigung der Schützen bezweckt und auch erreicht worden ist? — Wo sie sich dann anfänglich zusammenfanden, das ist nicht verzeichnet. Möglich ist, daß es sie, nach gesellschaftlicher Stellung und damit nach dem alten Wort «gleich und gleich gesellt sich gern», auch auf den Eitrich des Lunkhofen-Hauses zog. Und dann mag eben das Bestreben, die bisherige private Betätigung der Stadt dienstbar zu machen, dazu geführt haben, daß die Stadt diesen Schützen nicht an abseits liegendem Orte, sondern in der Mitte der Stadt das die nötige Sicherheit bietende Gelände zu ihren Übungen einräumte.

Nichts war hierzu besser geeignet als der «Hof», dessen nördlicher und östlicher Abhang wenig oder in größerer Entfernung bebaut war, wodurch die Schützen ungehindert ihrer Kunst obliegen konnten. Und «hinter der Metzg», also nördlich von ihr, wo's zur «großen Hofstatt» hinauf ging, fand sich ein Haus, das wie dasjenige der Frau von Lunkhofen auch einen offenen, im Winter mit guten Fensterballen zu schließenden Eitrich hatte. Da richtete die Stadt ihren Bogenschützen eine gemütliche Trink- und Schützenstube ein, von der aus bei ungünstigem Wetter über die Aa oder Lindmag hinweg nach dem Reyh, dem Ostabhang des Lindenhofes geschossen werden konnte. Während der Bogner oder Armbruster den Schützen mit dem Spannbock die Waffe schußfertig machte, bediente der Zeiger den Scheibentätsch drüben beim Lindenhof und der Bolzbub packte die Pfeile und Bolzen in das Kästchen, das vermittels des über zwei Rollen laufenden Doppelseiles zwischen Schützenstube und Reyh hin- und hergezogen wurde.

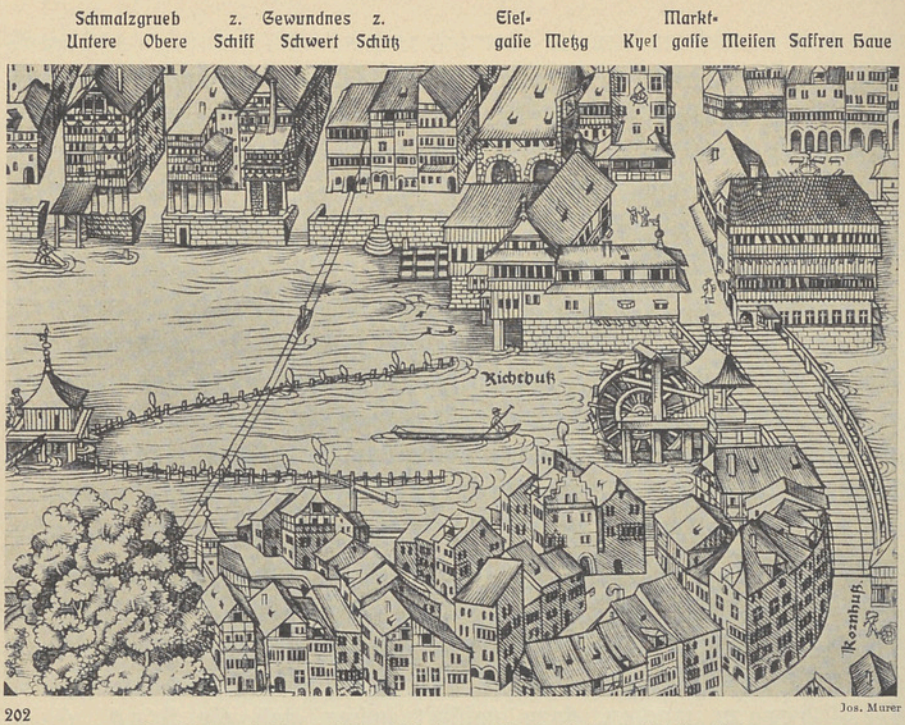

Der Bolzenkasten auf der Fahrt vom Lindenhof zur Schützenstube.
Von der untern Schmalzgrueb bis zum Rathaus und Schneggen.
Ums Jahr 1576.

Bis 1349 waren die Schützen in ihrem «Schütz»[1], wie das Haus getauft worden war, sozusagen allein Meister; dann gab es eine Änderung, die – vielleicht – etwa einem der Schützen eine Ausrede erleichterte, wenn er den Bolzen – neben den Tätsch placierte. Das war, nachdem am Silvesterabend 1349 der Stadt Münzhaus der «adeligen Gesellschaft zur Conitavel» als Gesellschaftshaus übergeben worden war (s. S. 167) und die Stadt ihre Münzschmiede eben in das Erdgeschoß des Hauses zum Schütz verlegte. Hatte dann der Wardein seines Amtes gewaltet und war der Münzmeister mit seinen Knechten dabei, vermittels der großen, in den Boden eingebetteten Balancen Brakteaten und Hälblinge, Kreuzer und Krähenblapperte[2], halbe und ganze, dann die schweren «Dicken», die Thaler,

[1] [Syfi] «Erinnerungen an die Bogenschützen in Zürich». 1868. S. 5. [2] Diese Geldstücke waren mit einem Adler geziert, der bei der Gravur des eisernen Prägestockes, eher einer Krähe ähnlich, so bezeichnet wurden.

Goldkronen oder gar Doppelkronen zu prägen, so gab es bei jedem Stück eine spürbare Erschütterung bis hinauf in die Schützenstube, kein Wunder, wenn dann der eben im Abtenden begriffene Schütze — wenn auch nur um ein «Zimmermanns-Haar»[1] — den Zweck, wo nicht den Tätsch verfehlte. Da aber, zum Glück für die Schützen, die Stadt nicht alle Tage, sondern nur hie und da ihre Balance-Presse in Schwung bringen ließ, machte die Treffsicherheit gute Fortschritte und es blühte das Schützenwesen um und auf dem Lindenhof, daß männiglich seine Freude hatte daran. — Kam dies nicht auch zum Ausdruck in der Vorzugsstellung, deren die Schützenstube teilhaft wurde? Wir wissen um die im XV. Jahrhundert wiederholt erlassenen Spiel-Verbote. Wir müssen annehmen, daß sie nicht ohne Ursache erlassen wurden, sondern weil es not tat, einem Übel, einem «Breston», zu wehren. Von diesem Verbot waren aber die im Lauf der Jahre entstandenen Gesellschaftsstuben regelmäßig ausgenommen. Die Vermutung, daß es sich hierbei um ein anfechtbares Vorrecht gehandelt hat, darf wohl abgelehnt werden aus der Erwägung, daß auf diesen Stuben eine im Zunftwesen liegende Disziplin gewaltet hat, der zufolge man sich in gezogenen Grenzen hielt und bewegte. Und so ist es ein eigener guter Dreiklang: «Rüden, Schneggen und Schützen», dem wir wiederholt in den Stadtbüchern begegnen, und sicher ist, daß sich in diesen Häusern — Schneggen und Schützen besonders als neutrale Orte angesprochen — je und je die bedeutendsten Männer aus allen Zünften zu freier anregender Aussprache zusammenfanden.

Daß die Zürcher im Laufe der Zeit nun auch als Schützen in gutem Ansehen standen, mag bestätigt sein durch das vom Jahr 1424 verzeichnete, durch ein Ratsmitglied überbrachte Gesuch des befreundeten Basels, darnach es, bedroht von dem Herrn von Zschalun (Châlons), Zürich bat, ihm wenn nötig zur Verteidigung der Stadt 100 Schützen zu «lichen». Aus der in den Stadtbüchern[2] in Kopie eingetragenen Antwort an Basel sehen wir, daß Zürich, wohl im Einverständnis mit den Schützen, bereit gewesen war, der Rheinstadt die gewünschten 100 Schützen zu «leihen». —

1422 «veränderte» die Stadt ihre Münzstätte neuerdings, es erfolgte der bereits erwähnte Tausch mit den Gerwern (s. S. 302), darnach diese im Erdgeschoß des «Schütz» ihr Lederlager installierten und die Stadt

[1] = beschönigender Ausdruck für eine Maßdifferenz von etwa einem alten Fuß (= 30 cm).
[2] St.-B. II. S. 193.

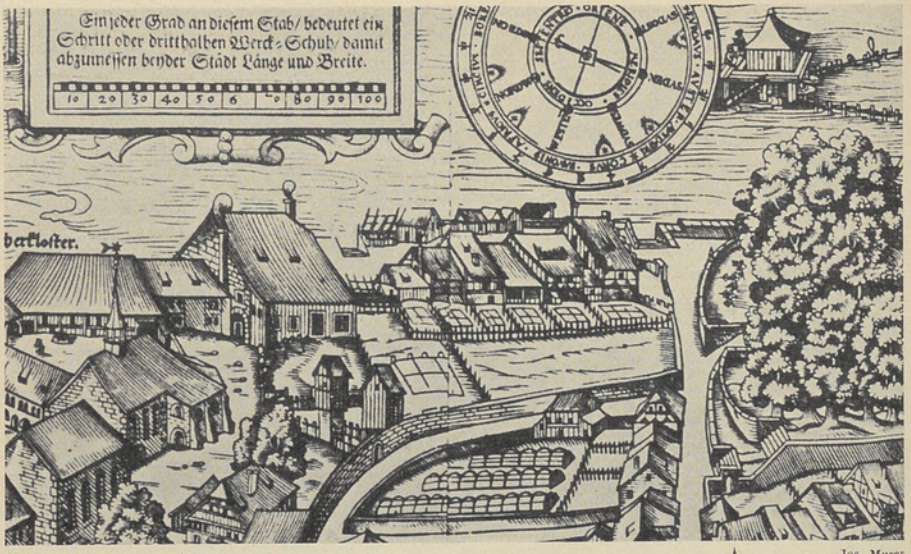

203 Jos. Murer

Gebäude des Klosters Ötenbach

Die Bogenschützen auf dem Lindenhof an der Arbeit

Ums Jahr 1576.

das oben auf der großen Hofstatt – etwa an der Stelle des heutigen Stüßibrunnens – stehende Lederhaus bezog und in dem vermutlich nur eingeschossigen Gebäude ihre Balancepresse aufstellte. – Die obere Stube behielt aber der Rat wie bis anhin zur Benützung der Bogenschützen: ... dz si da wandlen und da sitzen und schießen mugent, wenn und wie dik si wellent und jnen dz da füget[1]. – War aber gutes Wetter, dann zog man hinüber auf den damals vielbesuchten Lindenhof, von wo nach den in der Ötenbacher Kloster-Matte aufgestellten Scheiben geschossen wurde. Und damit neugieriges Volk nicht allzu nahe heran kam, ward jeweils für die Schützen ein bestimmter Raum abgesperrt, auch ein größeres Zelt aufgeschlagen, darin die Kontrolle geführt und denen, so Zeit hatten, ein guter Tropfen kredenzt wurde.

In den Annalen der Bogenschützen steht um eines bedeutsamen Ereignisses willen das Jahr 1456 besonders verzeichnet, es brachte die nur von einer kleineren Zahl ihrer Mitglieder ausgeführte erste Straßburger Hirsbreifahrt. Bescheiden ist darüber notiert: ... «Bey diesem Anlaß wurden die Züricher herrlich traktirt und gastfrey gehalten». –

[1] St.-B. II. S. 339.

Neun Jahre später (1465) hielten sie auf dem Lindenhof ein Bogenschießen ab, an dem sich mehr als 200 Schützen beteiligten, darunter also viele aus anderen Orten.

Vom Jahr 1485 findet sich eine auf den ersten Blick etwas sonderbar anmutende Gabenspende des Rates zu den wohl alljährlich stattfindenden Wettschießen der Bogenschützen verzeichnet, sie bestand in «Hosen und Wamsel» — —. Da sich ja die Schützen aus Kreisen rekrutierten, die sich ihre Hosen selbst kaufen konnten, darf angenommen werden, daß es sich um ein sozusagen militärisches Ehrenkleid handelte, das gerne getragen wurde und möglicherweise die Zugehörigkeit des Trägers zu den Schützen erkennen ließ, sonst hätte man sich, als dann später die gleichen Ehrengaben des Rates auch den Schützen «am Platz», also den Büchsenschützen, verliehen wurden, kaum dafür verwendet, daß den «Hof»-Schützen die gleiche Zahl Hosen und Wamsel wie bisher gestiftet werden möchte.

Wir sehen hieraus, daß die Hand-Feuerwaffen sich bereits das Feld erobert hatten. Einige solche «Büchsen» scheinen sogar schon zur Zeit des alten Zürichkrieges im Gebrauch gewesen zu sein, ja es scheint — nach einem im Staatsarchiv liegenden Manuskript vom Juni 1441 — von Anhängern der noch neuen Waffe das zur Anschaffung eines oder einiger dieser Handrohre erforderliche Geld durch eine Art Lotterie zusammengebracht worden zu sein, denn das Geld, das «ulrich moser, heini meier und ulrich Studer» am Sonntag nach «sant Johane ze sungichten» (= Sonnenwende) 1441 «ingeantwürt», also abgeliefert haben als ... «gelt, so uff dem platz gefallen ist uff den scholder büchsen[1] gezalt» ..., das war Geld, das mit Hülfe eines Glückspiels die Scholderbüchse gefüllt hatte; es handelt sich bei ihr also nicht um eine Büchse, die mit Pulver und Blei, sondern mit gutem Geld gefüllt wurde. —

So zuverlässig mochten ja jene ersten Büchsen oder Feuerrohre wohl noch nicht gewesen sein, lesen wir doch noch im Einladungsschreiben vom 16. August 1472 zum Freischießen (an dem, wie bei einer kleinen modernen Olympiade, Preise ausgesetzt waren für die besten Resultate im Springen, Steinstoßen und Laufen), das ausschließlich für Büchsenschützen veranstaltet worden war: ... Welichem [Schützen] aber die buchs zu dryen malen verseit ...[2]

1504 taten sich dann wie bekannt (s. S. 102) die Hof- und die Platzschützen zusammen zu dem großen Freischießen, bei dem wieder, wie 1472, ein originell organisierter Glückshafen die Unkosten und Plansumme decken half. Dieser «schießent» konnte aber, eben der Büchsenschützen wegen,

[1] Lexer: Scholder, scholler = Vorrichtung und Veranstaltung zu Glücks- oder Hazardspielen, Ertrag aus denselben, Recht zu denselben ... Hierzu vergleiche F. Marti, Die Schützengesellschaft der Stadt Zürich, 1898, S. 8. [2] id. S. 10, unten.

nicht mehr auf dem Lindenhof abgehalten werden, sondern er wurde auf der Stadt Allmend — die Gegend zwischen dem Haus Du Nord und der untern Löwenstraße — «am Platz» verlegt. Den Bogenschützen «gabe man 972 Gulden zu verschießen und waren 236 Schützen». In gleicher Weise wurden die Büchsenschützen bedacht, bei denen es heißt: «Man gabe mit den Buchsen zu verschießen 972 Gulden dazu waren 451 Schützen». Das Doppel für die einen wie die andern betrug je 3 %. In beiden Abteilungen betrug die beste Gabe je 110 Gulden; diese beiden ersten Preise gingen damals ins Ausland, — bei den Bogenschützen stand Hs. Hebicher von Augsburg obenan und bei den Büchsenschützen Jörg Thümelihauser von «Insprug». —

Für das Jahr 1526 steht nochmals ein größeres Freischießen für Bogenschützen verzeichnet, das letzte seiner Art, denn die präziser werdende und weiter reichende Feuerwaffe verdrängte den Bogen mehr und mehr.

1549 fand wieder ein gemischtes Schießen statt, und lesen wir die Äußerung eines Augenzeugen, so haben wir das Vorbild eines Schützenfestes vor uns, wie es in unsern Tagen begangen wird. Es war Hch. Bullinger, der an Ambros Blaarer schrieb:

«Der Schießet läßt sich gar wohl an: Es ist eine sehr redliche schöne Gesellschaft, von mehrenteils Orten der Eydgenossenschaft. Bern hat sehr viel Leuth, Luzern in 35, Schwyz eine gute Anzahl, Zug viel, Glarus viel. Diese alle haben ihre Rathsboten zugegen, ihre eigene Spielleuth mit der Städten und Länderen silbernen Schilden[1], sehr schön zugerüst. Sie zeigten auch, daß sie mehr um Freundschaft zu machen, dann anderer Sachen kommen seyen. Deren von Uri und Unterwalden wartet man, denn man sagt, ihrer kommen etlich. Gestern sind in 300 Burger mit Geschütz und Spießen den Frömden zu Ehren umgezogen. Ich hoff viel Guts. Gott verleihe seine Gnad. Es ist jedermann mit einanderen freundlich[2].»

Wohl lagen zwischen dem Unglückstag von Kappel und diesem Fest 18 Jahre, aber aus den Worten des Nachfolgers und vertrauten Freundes Zwinglis fühlt man dessen geheime Sorgen vor dem Zusammentreffen mit den Glaubensgegnern und seine Freude über den versöhnlichen Geist, der in beiden Lagern vorherrschend war. —

Ein Ereignis, nicht von weltbewegender Bedeutung, aber beachtenswert als Äußerung redlich freundschaftlicher Gesinnung, fällt in das Jahr 1576: die zweite Fahrt unserer Bogen- und Büchsenschützen an das große Freischießen in Straßburg über Limmat, Aare und Rhein, die Johann Fischart, der treffliche Epiker Straßburgs, als eigenes

[1] Die Weibel. [2] Aus: «Erinnerungen an die Bogenschützen in Zürich» (1868). S. 11.



204

Das glückhafte Schiff vor Straßburg, 1576.

Erlebnis in seinem «Glückhaften Schiff» der Nachwelt überliefert hat. – Wieder brachten die Zürcher, die in mehreren Schiffen die Fahrt unternommen hatten, den Hirsbrei warm nach Straßburg, und gab es auch später nie Gelegenheit, dem Bundesgenossen wehrhafte Hülfe zu bringen, so war es nahezu 300 Jahre später doch dank der Initiative der Bogenschützen und handelnd für diese und die Stadt dem damaligen Stadtpräsidenten Dr. Melchior Römer gelungen, nach vielen Verhandlungen mit den deutschen Belagerern Einlaß in die bedrängte Stadt zu erlangen und eine größere Zahl Kinder, Frauen und alte Leute den Schrecknissen des Tod und Verwüstung bringenden vandalischen Bombardementes zu entziehen (11. September 1870) und nach der Schweiz in Sicherheit zu bringen. – Der Hirsbreitopf von 1576, ein gutes ehernes Stück im Gewicht von etwa 150 ℔, anfänglich im Zeughaus, später in der Straßburger Stadtbibliothek aufgestellt, ist in jenen Schreckenstagen mit der altberühmten Stadtbibliothek in das Flammenmeer der in Brand geschossenen «Neuen Kirche» gerissen worden und im Fall in Stücke gesprungen. Die aus den Trümmern gesammelten Reste wurden wieder zusammengefügt; das Stück, wenn auch verstümmelt, ist nun in der vor 1876 neu errichteten Stadtbibliothek aufbewahrt als stummer Zeuge jener Schreckenszeit, mehr noch zur Erinnerung an die guten Beziehungen, die vor Jahrhunderten schon Zürich mit Straßburg, der «wunderschönen Stadt», verbanden.

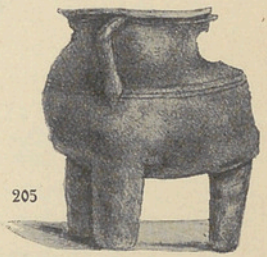

205

Der nach 1870 restaurierte Hirsbreitopf im Museum in Straßburg.

Aus den Aufzeichnungen über die Art, wie im alten Zürich die Mauern und Türme bewehrt waren (s. S. 104), ist ersichtlich, daß ums Jahr 1575 die Armbrust zu jenem Zwecke ganz aufgegeben worden war; als Mannschaftswaffe blieb sie aber immer noch, wenn auch in geringerem Maße im Gebrauch, und immer noch hielt man sich damit in guter Übung. — So zogen ihrer 20 Bogenschützen 1615 nach Schaffhausen zu einem mit Ehren bestandenen Wettschießen. — 1690 wurde ihnen noch das Zugseil vom «Schützen» zum Lindenhof hinüber durch das städtische Bauamt erneuert; 1697 aber mußten sie von der Schützenstube Abschied nehmen: das alte Rathaus und der angebaute Schneggen (s. S. 486) mußten dem geplanten Rathaus-Neubau weichen und demzufolge erkannte der Rat, «es solle das Haus der Bogenschützen hinter der Metzg von nun an der Schildner-Gesellschaft zum Schneggen eigentümlich gewidmet seyn», dagegen aber das der Stadt gehörende, früher vom städtischen Armbruster bewohnte, hinter dem Lindenhof liegende Haus «zu einer genugsamen Gelegenheit erweitert werden» ... Anschließend verfügte der Rat, «daß zu wirklicher Erbauung einer Stube für die Bogenschützen hinter dem Lindenhof durch das Seckelamt 600 Gulden ausgerichtet werden», ferner «daß ihnen das jährliche Sihlholz weiters gefolget und jährlich noch 1 Paar Hosen und 1 Wamsel erteilt werden sollen». Damit belief sich laut Aufzeichnungen der Gesellschaft die obrigkeitliche Schenkung zu jener Zeit auf jährlich 8 Paar Hosen und 13 Wamsel. — Bei jener «Erneuerung» des Hauses beim Lindenhof «zur Armbrust», später dann «zum Schützen» genannt, wurde vermutlich schenkungsweise die Schützenstube mit mehreren Glasgemälden ausgestattet.



206

*

Als Waffe zur Wehr gegen Feinde hat die «Armbrust» nun längst ihre frühere Bedeutung verloren, doch blieb man im Kreise der Bogenschützen der Tradition getreu, auch dann, als die ehemaligen Klostergebäulichkeiten am Ötenbach samt der Matte, dem Bolzenwall und den Scheiben der neuen Zeit weichen mußten. Die Stadt hatte eben seit jenem Beschluß vom 30. Januar 1833, durch den Wall und Graben «abgetan» wurden, ihr Ansehen bereits merklich verändert; ein Schießplatz inmitten der Stadt, das ging nicht mehr an, und mit dem Jahr 1861 wurden die Schießübungen auf dem Lindenhof eingestellt und bald nachher die dortige Schützenstube aufgegeben.

Heute pflegen nun die Bogenschützen bei einem feststehenden Bestand von 25 Mitgliedern unter ihrem Obherrn bei gegebenem geselligen Anlaß ihre Fertigkeit im Gebrauche der Waffe Tells, bewußt dessen, daß es heute nicht mehr gilt mit der Armbrust, wohl aber — ein jeder an seinem Ort — der Stadt als Bürger dienstbar und nützlich zu sein.

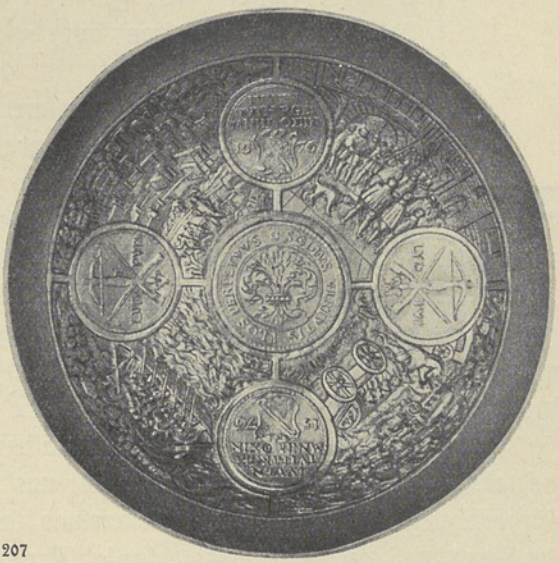

Fig. 206 u. 207

Die Straßburger Schale vom Jahre 1576.

Eigentum der Bogenschützen-Gesellschaft in Zürich; deponiert im Schweiz. Landesmuseum in Zürich. Goldschmied: Abraham Geßner, Zürich. — Durchmesser 16,3 cm, Höhe 16,6 cm.

Randspruch, außen: 1576 Den 21. Junius jnn disser zal der laren / sind wir von Zürich gfaren / gen Strassburg in einem Tag / Drum man uns dise 5 Pfenig gab.

Jeder der Zürcher Schützen erhielt 5 silberne Denkmünzen; eine Serie derselben ist von Abr. Geßner so zwischen die vier Reliefs gesetzt, daß Avers und Revers sichtbar sind.

Die Reliefs: 1. Die Fahrt im Schiff. 2. Auf dem Schießplatz. 3. Überreichung der Aventuren (Gaben = kleine seidene Fähnli). 4. Die Heimreise, per Wagen, mit den heraushangenden Fähnli.

Die Zünfte von der jüngeren Linie

Stadtzunft Zürich

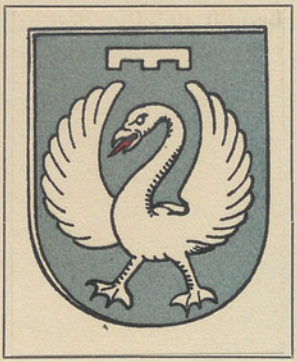

Nach reinen «Gesellschafts-Jahren» gerechnet, ist die älteste von der «jüngeren Linie» die Stadtzunft, gelegentlich auch «Zunft zum Schwanen» genannt, zur Zeit, da diese Aufzeichnungen erfolgen (Herbst 1928), genau 61 und ein halbes Jahr alt, und worauf an dieser Stelle am meisten hingewiesen werden darf, ist das ersichtliche psychologische Moment, daß unsere wackere Stadtzunft gerade in der Zeit ins Leben trat, wo gar mancher die ganze Zunftgeschichte als «erledigt» ansah, wo, im Ringen zwischen der neuen und der alten Zeit, den eigentlichen Stadtzünften der letzte Rest früherer Befugnisse genommen worden war.

Verfolgen wir die Geschichte der Stadt und ihres Aufstieges aus kleinen Anfängen, so läßt sich die folgerichtige Entwicklung der Geschehnisse leicht erkennen. Und wenn sich damit im Laufe von Jahrhunderten Rechte und Funktionen, die dem Einzelnen wie ganzen Körperschaften zustanden, veränderten, so wie es sich aus den Verhältnissen ergab, so ist dies kein Grund, eben diesen Körperschaften, gebildet aus der seßhaften, arbeitsamen Bürgerschaft, die, geführt von einzelnen hervorragenden Geistern, aufgebaut und materielle und ideelle Werte gebildet und gesammelt hat, die Berechtigung zu weiterer Fortdauer abzusprechen. Man lernt um, wer lebenskräftig ist, wird sich immer wieder den veränderten Verhältnissen anzupassen suchen. — Solche Erwägungen mögen schon im Jahre 1866 bestimmenden Einfluß gehabt haben, jedenfalls weit mehr, als daß auch nur der leiseste Glaube an eine Wiederkehr der früheren Zunftorganisation gewaltet hätte: man freute sich doch damals noch der erlangten uneingeschränkten Gewerbefreiheit.

Mit dem Jahre 1866 waren also die letzten Wahlrechte der Zünfte aufgehoben worden. An die Stelle der als geschlossene Wahlkörper wirkenden Zünfte, in die seit 1798 die zu Stimmrecht gekommenen, in der Stadt niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger zur Ausübung ihres Wahlrechtes verteilt worden waren, trat das freie, an keine Zunft gebundene Wahlverfahren. Damit war aber auch die Anwesenheit dieser politischen Wahlmänner in den alten Zunftgesellschaften gegenstandslos geworden. – Einzelne von ihnen fanden wohl in den Zünften, denen sie bislang zugeteilt gewesen, und wo es die Verhältnisse erlaubten, Aufnahme. Während aber andere, vielleicht in der Meinung, daß es diesen alten Zünften an Lebenskraft mangle, keinen Anschluß begehrten oder suchten, waren es ihrer etwa dreißig beherzte Männer, die da fanden, was nun über fünf Jahrhunderte Bestand gehabt habe, auch weiter bestehen werde, namentlich dann, wenn man die Tradition ehrend und aus ihr lehrend, bestimmte Wege und Ziele verfolge.

Und so wurde am 30. März 1867 im Wirtshaus zum «Schwanen» in der vorderen Schipfe, so recht im Herz der Altstadt, mit bescheidenen Mitteln, aber erfüllt von einer beneidenswerten Zuversicht, von den vierunddreißigen, die sich zusammengefunden, unter ihnen die Initianten: J. J. Wipf-Boßhard, J. J. Schultheß und Keller zur Platte, die erste unserer Zünfte von der jüngeren Linie gegründet und zum ersten Zunftmeister bestellt der vorgenannte Joh. Jak. Wipf. – Zwei Tage später war Sechseläuten, das wurde solenn mitgefeiert. In den Annalen der als «Stadtzunft» getauften Gesellschaft steht verzeichnet, daß sich zu jenem Mittagessen (à Fr. 3.–) 42 und zum Nachtessen 60 Teilnehmer einfanden und daß der Schwanenwirt seinen zunftfreudigen Gästen einen guten Wein auftischte, zu Fr. 1.20 die Maß. – Das Jahr 1866 zählt also wohl noch zur gerühmten «guten alten Zeit». – Eine, natürlich zum Fest gehörende Musik

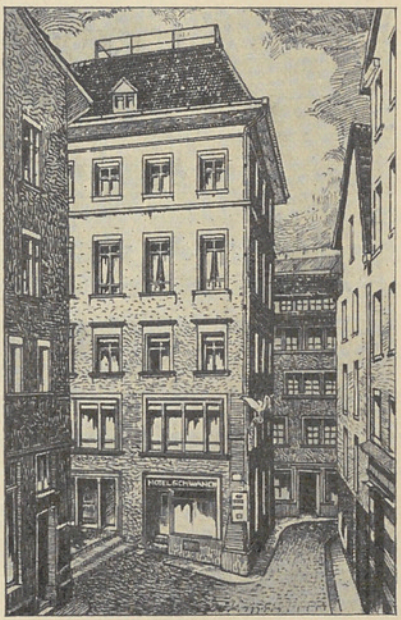

208 Das Haus zum Schwanen nächst der Strehlgasse in Zürich.



209 Erstellt zur Sechzig Jahrfeier 1927.

ward telegraphisch aus Arth herbeigerufen, ein baumwollenes, entlehntes, weißblaues Fähnchen flatterte beim Auszug so stolz voran, als ob es von eitel Seide wäre, und der in der Eile zur Ansicht herbeigeschaffte silberne Becher kam dann – drei Jahre später – um gute alte 180 Franken fest in den Besitz der Zunft, die an jenem denkwürdigen ersten von ihr mitgefeierten Tage rasch entschlossen ihre nächtlichen Besuche im Glanze von 24 Papierlaternen unternahm. Man muß sich eben zu helfen wissen. – Ihren ersten Besuch machte damals die junge Gesellschaft der ebenfalls in jener Zeit im «Rieschbach» entstandenen «Landzunft», welche mit ihrem Namen an die durch die Mediationsakte im ganzen Kanton gebildeten Wahl-Zünfte anlehnte[1] und wir gehen kaum fehl in der Annahme, daß es sich anno 1867 für die junge Stadtzunft darum gehandelt hat, eben den Gegensatz zwischen «Stadt» und «Land» besonders zu betonen, zumal besagte «Landzunft Neumünster» auch in einem «Schwanen», in demjenigen am Mühlebach[2], ihr Zelt aufgeschlagen hatte.

In einem Punkte mag es der Stadtzunft ergangen sein wie anno 1336 den alten Zünften: sie war auch im Zweifel über die Gestaltung ihres Wappens. – Brun schrieb wohl vor (s. S. 33), daß die und die Handwerke «sullen haben ein Zunft und ein Panner», nirgends aber ist aufbehalten, wie jene ersten Panner, oder, als ihre Grundlage, die Zunftwappen ausgesehen haben. Ohne Bedenken müssen wir annehmen, daß die vorher beiseite gestellten Handwerker, nun sie an der Stelle der Patrizier «am Ruder» waren, ihre Wappen so gestaltet haben, daß die durch sie repräsentierten Handwerke, auf die sie doch stolz waren, ohne weiteres im Wappen deutlich zum Ausdruck

[1] Vgl. S. 128. [2] Als Hotel und Fremdenpension eingegangen um 1886.

kamen. — Dies hat sich im Laufe der Zeit, besonders nach erfolgten Hauskäufen geändert, bei einigen der alten Zünfte ist das Hauszeichen zum Zunftwappen geworden, oder es erscheint als ein Teil desselben. Nachgewiesenermaßen trifft dies zu bei den Krämern, Weinschenken, Webern, teilweise bei den Schmieden, dann bei den Metzgern, den Zimmerleuten und Bindern und bei den Grempern.



Fahnentuch 125 × 125 cm. 210

Es sind also die heute gültigen Wappen der vorgenannten Zünfte nicht die ursprünglichen, sondern sie sind 40—150 Jahre nach Bruns Ordnung entstanden; so lange ging das nun aber bei der Stadtzunft nicht, obschon die Lösung des Problems bei der sich aus Vertretern verschiedenster Berufe und Stände zusammensetzenden Mitgliedschaft keine leichte war.

Nach Verlauf von sieben Jahren war man über diese schwierige Frage hinweg, indem man sich auf den Vorschlag des damaligen Beraters, Prof. Rud. Rahn †, an naheliegende bewährte Muster hielt und, frei von symbolischer oder mythologischer Deutung, das Wahrzeichen am Hause der Zunftstube, den Schwan, als Wappenbild wählte und das war gegeben und gut.

Nicht uninteressant ist es zu wissen, daß das Geburtshaus unserer Stadtzunft ein sehr ehrwürdiges Alter hat, da es schon anno 1455 existierte[1] und daß sich darin schon von altersher eine Trinkstube befand. Um 1735 wurde das Haus von Ulrich Rosenstock, dem Wirt, «zum Schwan» getauft; auch die Gasse, die von dort zum Rennweg hinaufführt, die vormals Blümlisgasse hieß, trägt nun ebenfalls seit Rosenstocks Zeiten den Namen Schwanengasse. — Nun hat die Stadtzunft bereits einen guten Anfang

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 671.

zu einer «Geschichte»; an äußeren Geschehnissen ist zu notieren, daß sie etwa acht Jahre, das heißt bis zum Verkauf des Hauses an den Grütliverein, im Schwanen hauste, dann ihre Zunftstube in das Hotel zum Storchen am Weinplatz, von 1891–1906 ins Hotel St. Gotthard verlegte und seither, also nun bereits 22 Jahre, besammelt sie sich, an allen städtischen Angelegenheiten regen Anteil nehmend, im Hotel Habis am Bahnhofplatz.

Heute steht nun der Schwan, rot bewehrt, prächtig im blauen Feld der Jubiläumsfahne von 1927, und so sind, einzig richtig, die Zürcher Farben weiß und blau zum Ausdruck gebracht, so wie es von Anbeginn an in der Absicht der Stadtzunft lag: Zürichs Farben zu ehren und wo immer möglich beizutragen, um Zürichs Ansehen zu mehren.



211

Aufs Sechseläuten 1871
aus freiwilligen Spenden durch die Zunft erworben.
Goldschmied: David Schelhaas Zürich.
Höhe 35 cm.

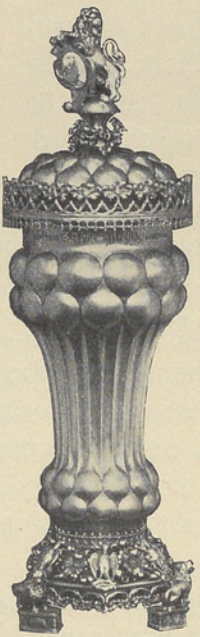

212

Zur Fünfzig Jahrfeier 1917
der Zunft gestiftet aufs Sechseläuten von Carl Groß, Ehrenzünfter.
Aus der Goldschmiedwerkstätte Gebr. Schelhaas, Zürich.
Höhe 36 cm.

Zunft im Riesbach

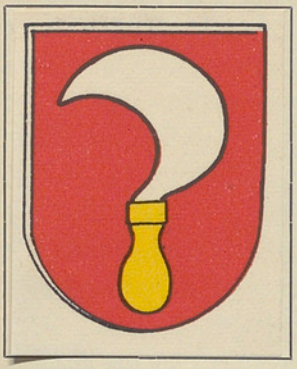

Zwanzig Jahre ging es, bis der Gedanke einer weiteren Zunftgründung festen Fuß fassend, in die Tat umgesetzt wurde – und es darf an dieser Stelle wohl vermerkt werden, daß, so oft in den letzten sechs Dezennien das von der Stadtzunft gegebene Beispiel Nachahmung gefunden hat, diese damit ins Leben gerufenen «Zünfte der jüngeren Linie» einen ausgesprochen «lokalen» Charakter haben in dem Sinne, daß sich hier Bürger zusammenfinden, die ihren Wohnsitz in dem Kreise oder dem ehemaligen «Vorort» haben, dessen altes Wappen nun zum Wahrzeichen der jungen Zunft erkoren ist. Zweierlei wurde und wird damit bezweckt: die Tradition dieser vordem autonomen Gemeinden zu pflegen und einen lebhaften Kontakt mit der Altstadt – dem Kern des Ganzen – mit der ja unsere «Uslüte» je und je verbunden waren, im Interesse des Ganzen zu pflegen, – ein Vorhaben, das räumlich und administrativ durch die «Stadtvereinigung» von 1893 angestrebt und durch diese nun erfolgten Zunftgründungen in erfreulicher Weise gefördert wird. Gewiß war dieser Kontakt immer da, schon daher, weil «Rieschbach» und mit ihm Hirslanden und Hottingen ins Großmünster kirchgenössig waren[1], wenn er auch durch Mauern, mehr noch durch die im XVII. und XVIII. Jahrhundert, sowohl im Erdreich, wie in der Geisteswelt geschaffenen Wälle und Gräben zeitweise beeinträchtigt wurde.

Dieses ganze Gebiet gehörte auch zum Stadelhofer Zehnten, von dem der treffliche zürcherische Kartograph Conrad Gyger anno 1650 ein zuverlässiges und anschauliches Bild geschaffen und hinterlassen hat. Es läßt sich aus diesem Plan des dem Chorherrenstift zustehenden

[1] Dieses Verhältnis bestund bis 1834; die kleine anno 1611 beim «Kreuz», am späteren Kreuzplatz, errichtete Kapelle war eine der Entlastung des Großmünsters dienende Filiale.

Stadelhoferzehnten, der ja weit mehr umfaßte, als das heute mit Stadelhofen bezeichnete Gebiet, trotz der etwas starken Verkleinerung unseres beigegebenen Bildes mit aller Deutlichkeit erkennen, wie spärlich das ganze Gebiet bebaut war, wie von der Stadelhoferporte weg die Hauptverkehrslinien längs des «Mülibachs» und durch die Zolikerstraß führten und daß «Daß Inner und daß Ussere-Seefeld» noch nicht durch die gerade geführte Straße — die nun schon wieder zu schmal ist — erschlossen, sondern eigentlich noch «Feld» war. — Verfolgen wir vom kleinen Horn (Ziffer 19 im Wasser) die bergwärtsführende punktierte Linie, so folgen wir damit dem Lauf des aus dem Riedt herabkommenden und mit dem Nebelbach vereinigten Riedisbach oder Rieschbach, so geschrieben, wie es der Zürcher, der das «Züritütsch» in Ehren hält, ausspricht. Und an dieser Linie, zunächst (südlich) des Punktes, wo sie die «Zolikerstraß» kreuzt, befand sich das «Gsellenhuß», in dem sich die Bürgerschaft in friedlichen Zeiten zu Gemeindetrünken zusammenfand, wo bei gestörtem Frieden in bewegten «Schenkinen» Stellung genommen wurde zu Erlaßen der Gnädigen Herren in Zürich. Und vermochten auch die Rieschbächler, die anno 1634, das hinterste Bein zwischen der Stadelhofermüli und dem Flüestäg gezählt, 505 Einwohner zum Ganzen stellten, nicht viel gegen die Stadt, so hatten sie guten Hinterhalt an den Seeleuten, die nicht zu allem, was die Stadt diktierte, «Ja und Amen» sagten. — Daß die G. H. das Reglementieren los hatten, das erhellt schon aus der «Erkanntnus» vom Jahr 1685, daß wie überall üblich, auch in diesem Gesellenhaus nur Wein, Brot und Käs verabfolgt werden dürfe, seien die Gäste nun Eingeborene oder Fremde. Ausgenommen von dieser Erkanntnus waren aber Gemeinde-Versammlungen und Hochzeiten, wo es dann erlaubt war, zu sieden und zu braten.

Auch hier hat das Jahr 1798 mit diesfalls guter alter Tradition aufgeräumt, es riß eine etwas zügellose Ordnung ein, die dem ehemals ehrbaren Gesellenhaus den Übernamen «Schlampamp» eintrug, bis es, seiner Bestimmung überhaupt entfremdet, seine Pforten schloß. —

Wie sich im Laufe der Zeit der «Riesbach» entwickelte, erhellt aus den hier folgenden Zahlen:

Jahr:	1634	1762	1836	1850	1860	1870	1893
«Seelen»	505	1320	2400	3063	4575	6844	14194
Jahre verflossen seit letzter Zählung		128	74	14	10	10	23
Zuwachs seit letzter Zählung . . .		815	1080	663	1512	2269	7350
Zuwachs durchschnittlich per Jahr .		6	15	47	151	226	319

Und wie sehr die Riesbächler sich zur Stadt gehörend fühlten, das zeigte sich nicht nur in Kriegszeiten, wenn einige von ihnen mithalfen, den Feind von Zürichs Mauern



213

Der Stadelhofer-Zehnten anno 1650

umfassend den Riesbach und Teile von Hirslanden und Hottingen.



214 Zunftbanner von 1926.
Größe 160 × 160 cm.

abzuwehren, oder wenn sie mit den Städtern auszogen, den Feind im Feld zu stellen, sondern namentlich später, nachdem die trennenden Mauern niedergelegt und die Wassergräben mit Erde ausgefüllt waren. Anno 1859 war diese große Arbeit beendet und wenig mehr als ein Dutzend Jahre später mußten sich die Riesbächler gemeinsam mit den einsichtigeren Städtern wehren, so viel sie nur mochten, daß ihnen nicht der schönste Teil ihrer Gemeinde durch die projektierte «Ringbahn» verschandelt wurde[1]. — Dank der Opposition derer von Riesbach, aus der Enge und der Stadt kam es nicht zu dieser Strangulation durch einen eingehagten Schienenstrang. — Dem Protest mit Worten folgte dann auch seitens des Riesbachs die Tat durch die finanzielle Unterstützung des Gegenvorschlages: die unterirdische Linienführung der «Rechtsufrigen» von Stadelhofen bis gegen Tiefenbrunnen. — Wenn dann auch dieser Bahnbau infolge der Nordostbahn-Krise eingestellt und erst 15 Jahre später wieder aufgenommen (und bis 1894 durchgeführt) wurde, so war hieran von wesentlichem Einfluß der Gemeindebeschluß vom November 1888, wonach der Riesbach diesen Bau mit Fr. 600,000 subventionierte. — Untätig war man aber in diesen Jahren des Bahnbau-Stillstandes (1874—1889) nicht gewesen; nach — leicht verständlichen — langen Verhandlungen war im November 1881 der «Quaivertrag» zwischen der Stadt, Riesbach und Enge bereinigt und zum Abschluß gelangt. 1882 kaufte die Gemeinde Riesbach vom Kanton das Zürichhorn, erstellte die dortige schöne Anlage und 1887 führte sie noch als ihr eigenes Werk und in mustergültiger Weise das Quai-Teilstück von der Lindenstraße bis zum Zürichhorn aus. — Gewiß, diese Bauten sind nicht von der «Zunft» ausgeführt worden, aber in der Zunft ist die alte, seßhafte Bürgerschaft des Rieschbachs vertreten und diese war ausschlaggebend bei all diesen im Interesse des künftigen, großen Gemeinwesens ausgeführten Bauten, auf die heute Zürich stolz ist.

[1] Für die damals auf dem Bauplan befindlichen links- und rechtsufrigen Seebahnen wollte man eine vom Tiefenbrunnen weg bis nach Wollishofen ganz ans Seeufer gelegte Verbindungsbahn bauen — —. Dieses Projekt fand die Unterstützung der Regierung, während der Stadtrat, Riesbach und Enge für das Projekt des nachmaligen Quai-Ingenieurs A. Bürkli-Ziegler eintraten.

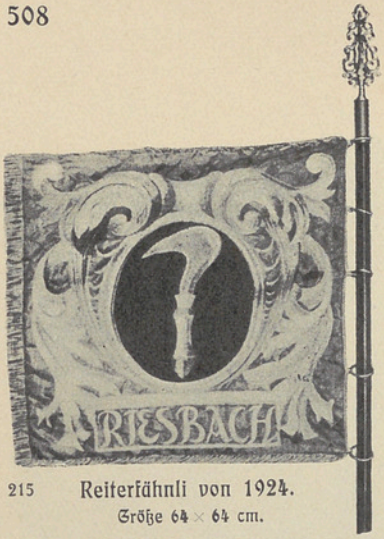

215 Reiterfähnli von 1924.
Größe 64 × 64 cm.

Aus dem «zünftigen» Leben der Riesbacher sei erwähnt, daß sie ja bereits vor 130 Jahren einer der im Sturmjahr 1798 geschaffenen Land-Wahl-Zünfte zugeteilt wurden, doch hatte, wie wir gesehen, jene Herrlichkeit nur bis zum Jahre 1803 Bestand. Und in Erinnerung hieran fanden sich eine Zahl Riesbacher-Bürger anno 1866 zusammen, tagten und tafelten in der schon 1845 genannten Wirtschaft «zur frohen Aussicht», die von 1851 an als Wirtschaft und Gesellschaftshaus zum Schwanen[1] am Mühlebach in bestem Ansehen stand. — Da aber jener Landzunft zum Schwanen der zuversichtliche Geist mangelte, der die Stadtzunft (zum Schwanen) beseelte, trat auch der Zunft-Gedanke etwas zurück vor den andern großen Aufgaben, die in jenen Entwicklungsjahren an die Bürgerschaft des Riesbachs herantraten. — Erst 1887 fanden sich auf altem Riesbacher-Boden jene Männer zusammen, die, wenn auch ganz für sich, den offiziellen Tag der Zünfte der Stadt, das «Sechseläuten» mitfeierten. Im Jahr 1894 wurde dann der «Riesbach» durch das S. E. C. eingeladen, an dem für jenes Jahr geplanten Umzug[2] teilzunehmen. Die übernommene Aufgabe wurde trefflich gelöst. 1896 erfolgte die formelle Aufnahme der Zunft im Riesbach in den Zentralverband der Zünfte, für den sie einen wertvollen Zuwachs bedeutet. Es waren ja die Bürger aus dem Rieschbach sowieso von altersher eng mit der Stadt verbunden, haben gute und böse Tage mit ihr erlebt, im gemeinsamen Erleben liegt das Zusammengehörigkeitsgefühl verankert.

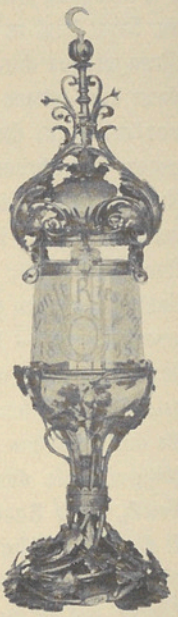

216 In Messing getriebene Becherfassung, vergoldet. Arbeit von David Theiler † Kunstschlosser und Mitglied der Zunft Riesbach. 1895 Höhe 50 cm.

[1] Von 1855 bis Oktober 1886 wurde das in schönem Garten gelegene Haus als «Gasthof und Fremden-Pension» geführt, beherbergte viele vornehme Gäste, ging dann ein und wurde als «Krankenhaus Theodosianum» neu eröffnet. [2] «Bilder aus der Geschichte des Reisens».

Zunft zu Fluntern

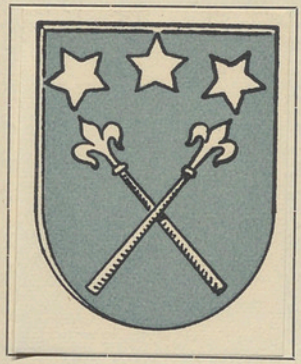

Daß auch die sonnige Halde im Osten der Stadt, von dieser nun bald ganz «erobert», ihre «Geschichte» hat – reicher als die Zunft, die an ihr aufwuchs – ist selbstverständlich. Wohl steht das Bild, das wir über unser altes Fluontrain aus chronistischen Aufzeichnungen gewinnen, nicht abgeschlossen vor uns, zudem kann hier nur auf einige markante, grundlegende Punkte eingetreten werden.

Der eine und andere Leser dieser Blätter wird fragen, warum überhaupt hier Dinge erwähnt werden, die weit zurück, teils sogar in grauer Vorzeit liegen? – Die Antwort lautet: Nicht weil zwischen ihnen und den in der Neuzeit entstandenen «Zünften der jüngeren Linie» Zusammenhänge konstruiert werden sollen, sondern: da unsere jungen Zünfte, denen ein ausgesprochen lokaler Charakter eignet, eine eigene «Geschichte» noch nicht besitzen, erübrigt es darauf hinzuweisen, in wie engem Zusammenhang das rund neun Jahrhunderte lang durch Mauern von der Stadt abgetrennte, nächstgelegene Gebiet sich gleichwohl immer mit ihr befand. – Bruns Verfassung zog Grenzen, die früher nicht bestunden, vor hundert und etlichen Jahren sind dieselben aufgehoben worden. Und was in der Folgezeit die Rekonstitution der alten Zünfte bewirkte, das war nicht mehr der Wille, eine engbegrenzte, zu ihrer Zeit wohltätige, auf die Entwicklung von Handwerk, Gewerbe und politischer Rechtszustände gerichtete Organisation zu erneuern, sondern Absicht und Wille war, nun «auch unter den veränderten Verhältnissen sich der Vaterstadt nutzbar zu machen». Dieser Gedanke ist von den jungen Gesellschaften mit den alten traditionellen Namen aufgenommen worden; er ist für alle unsere Zünfte wegleitend. – Und was in diesen kurzen, den Zünften der jüngeren Linie gewidmeten Abrissen berührt wird, das soll, so knapp und so vielgestaltig es erscheint, nur die hundert Fäden erkennen lassen, die von Anbeginn an das umliegende Gebiet mit der Stadt verbanden. – Und bringen wir, gelegentlich rückblickend aus der Unrast unserer Tage, uns nun das Leben und Treiben ungezählter Generationen, die hier schon in Freud und Leid gelebt, etwas in Erinnerung, so mag die Folge sein, daß wir weniger achtlos unsern Weg gehen, daß wir uns mehr mit diesem

heimatlichen Boden, den schon unsere Altvordern gereutet und bebaut haben, verwachsen fühlen. Und war er diesen durch kleine und große Geschehnisse lieb und vertraut, warum sollte das heute anders sein? Köstlichem Gewinn gleicht das. — Aber sich durch nichts mit der Scholle verbunden fühlen, das macht heimatlos, fremd und arm. —

Das letztere wird bei den rechten Fluontreinern nicht zu befürchten sein, sie wohnen ja auf der Sonnenseite. — Und hier haben sich fraglos auch vor alten Zeiten Ansiedler im Gebiet des heutigen Zürichs zuerst festgesetzt, mögen es nun nach den auf Fluntrerboden gemachten Gräber-, Waffen-, Werkzeug- und Münzenfunden zu schließen, wechselnd im Laufe eines halben oder ganzen Jahrtausends Kelten, Römer oder Alamannen gewesen sein. — Und von diesen letztern, besonders aber von einem ihrer Führer mag unser ehemalige Vorort seinen Namen erhalten haben. — Unentschieden ist zwar die Frage, ob wir nicht in dem durch eine Urkunde des IX. Jahrhunderts genannten Flobot[1] den Namenträger vor uns haben. Abgesehen aber von der diesfalls notwendig gewesenen Verstümmelung des Namens scheinen die Begleitumstände eher dafür zu sprechen, daß Flobot «der Tröster» außer Betracht und, wie dies an anderem Orte dargelegt ist[2], der nun gültige Name ganz aus der Zeit der alemannischen Besitzergreifung, also etwa vom Ende des V. Jahrhunderts stammt. Vergegenwärtigen wir uns noch jene Alamannen auf ihrer Wanderung nach neuen Wohnstätten, dann zweifeln wir nicht, daß ihr Führer ein rauher Kriegsmann gewesen sein muß, gewohnt, in seiner aus einer ganzen Zahl Einzelfamilien gebildeten Sippe Ordnung und damit den Frieden aufrecht zu erhalten. Und weiter, wie er nach beschwerlichem, langem Zug durch das Land und über reißende Flüsse, oft gehemmt durch die zurückweichenden Römer, endlich mit seinen Kundschaftern auf der Höhe des Berges anlangend, Um- und Ausblick hielt und überrascht durch das sich ihm bietende schöne Bild des weiten, prächtigen Tales, des blauen Sees, dahinter in der Ferne das leuchtende Schneegebirge, da mag er, seinen Speer wuchtig ins grüne Weideland setzend, ausgerufen haben: «Hier sei es!» — Und die ganze Sippe, Alt und Jung, Männer, Frauen und Kinder, rasch herbeigeströmt auf den Ruf seines Hifthorns, stimmte frohlockend bei und Fluontar, ein edler Führer seiner Leute, teilte das Land unter sie, gerecht, nach der Stärke der Familien, die lange als freie Leute darauf lebten und ihrem Führer zu Ehren das ganze Gebiet nach ihm benannten. Ein großer Teil Wald und Weideland wurde

[1] Vögelin, A. Z. II. S. 530. [2] Dändliker, Gesch. d. Stadt u. d. Kantons Zürich I. S. 22.

ausgeschieden, Allen zu gemeinsamem Nutzen – die spätere «Allmeind», und ziemlich auf dem höchsten Punkte des Berges erbauten sie den Betbur, wo sie ihren Göttern Dankopfer brachten, sowohl für den ihnen verliehenen Sieg, wie auch daß sie hier eine neue Heimat gefunden. – Mit dem Rückzug der Römer nahm auch ihr hierher verpflanzter Götter- und Kaiser-Kultus ein Ende und eine Zeitlang werden die wenigen Christen, die verschüchtert durch grausame Verfolgung und den Tod, den Felix und Regula um ihres Glaubens willen erlitten, doch, wenn auch im geheimen Gott und Christum dienten, neben den heidnischen Alamannen gelebt haben, ohne daß es zu Glaubenskämpfen kam. Im Gegenteil mag es jenen Christen gelungen sein, durch ihr Beispiel werktätiger Liebe und Hilfe nach und nach die Alamannen für ihren Glauben zu gewinnen und nachhaltig wurde ihr Werk dann durch die im VII. und VIII. Jahrhundert aus England gekommenen Glaubensboten gefördert. Spuren dieser Tätigkeit finden sich ja auch hier; ja wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir gerade in Flobot einen dieser Boten sehen, der möglicherweise als Begleiter der um das Jahr 748 aus England nach den germanischen Gauen berufenen Lioba, später, als ihr Bote südwärts pilgernd, hierher kam, das Lob dieser begnadeten Frau verkündend. Flobot «der Tröster» mag es dann gewesen sein, der nicht nur vereinzelte auf der Höhe des Berges wohnende Christen um sich sammelte, sondern dem es gelang, die noch beim nordischen Kult gebliebenen Fluontreiner zum Christentum zu bekehren und sie in jenen Tagen, da sie sich vom alten Glauben ab- und der christlichen Lehre zuwandten, mit mildem Wort zu überzeugen und zu trösten. – Ohne Bedenken dürfen wir auch annehmen, daß als dann Flobot begann, zu Ehren Liobas eine Kapelle zu bauen, die nun gläubige Christen gewordenen Fluontreiner emsig mithalfen bei diesem Bau, bis er fertig dastand und für Flobot kam dann der köstliche Tag, an dem er erfuhr, daß Lioba, die eines seligen Todes gestorben (799), vom Papst heilig gesprochen worden war. Das hatte für St. Liobas Kapelle bedeutsame Folgen: Das Kloster, dem Lioba im Leben und Wirken als Äbtissin vorgestanden, Bischofsheim an der Tauber[1], gehörte ins Erzbistum Mainz, ebenso wie das Bistum Konstanz, dem ja auch Zürich angegliedert war[2] und, dem kirchlichen Machtspruch aus Mainz nachlebend, fand sich die Geistlichkeit der Zürcher Kirche[3] und viel gläubiges Volk der Stadt je am Todestag der hl. Lioba (23. April) zusammen

[1] In Württemberg. [2] Vgl. S. 5. [3] Des späteren Großmünsters, damals noch ein kleineres Gotteshaus.

zur Prozession mit dem vorangetragenen Kreuz[1] nach der ihr geweihten Kapelle oben in Fluontrain[2].

Ein zweites Gedächtnisfest zu ihren Ehren fand alljährlich am 28. September statt. — An ihren getreuen Flobot erinnerte längere Zeit ein Grundstück in Fluntern, «Flobotisrein» genannt, und Comolt, wohl ein Nachfolger Flobots und Diener am Gotteswort, an den dieses Grundstück übergegangen war, schenkte dasselbe um 820 der «Kirche in Zürich»[3]. — Lange über den Bestand der St. Lieben-Kapelle hinaus erinnerte an diese wie an jene treffliche Frau und Glaubensstreiterin die «Liebwiese» und es sollen nach Sal. Vögelin noch 1852 Spuren der Kapelle dortselbst vorhanden gewesen sein. —

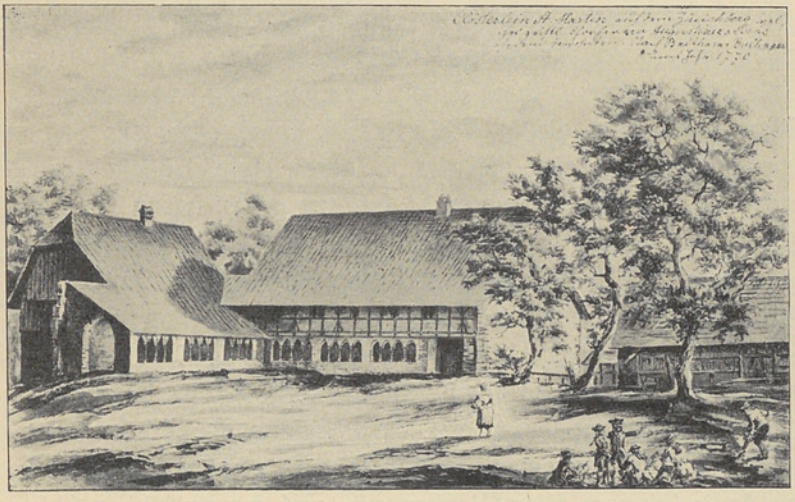

217 Das alte Klöiterli (St. Martin) um 1770. Joh. Martin Usteri

Einige Jahrhunderte nach Flobots Wirken erfolgte ganz in der Nähe von Betbur und «St. Lieben» eine andere geistliche Gründung und zwar zu Ehren St. Martins. Anfänglich mag sie nur aus der bescheidenen Zelle eines Klausners bestanden haben, bald aber erfolgten namhafte Schenkungen zu ihren Gunsten. Aus den ersten urkundlich bestätigten Zuwendungen erfahren wir noch von der Existenz eines Edeln von Fluntern, der für sich und seine Frau, die auch den Namen Lioba trug, und seine Kinder eine beträchtliche Schenkung an Grund und Boden vornahm. In der um 1127 erstellten Urkunde ist die Rede von den «daselbst [bei oder in der Martinszelle] Gott dienenden Brüdern, die, wann ihre Zahl wächst, einen Prior, Dekan oder höheren Vorsteher wählen sollen». Diese Fassung der Schenkungsurkunde gestattet den Schluß, daß die Vergabung zu Gunsten einer damals

[1] Jahrzeitbuch Großmünster. [2] Vögelin, A. Z. II. S. 559. [3] id. II. S. 530.

bereits bestehenden kleineren, geistlichen Gemeinschaft geschah, die vielleicht schon um die Jahrhundertwende, jedenfalls aber vor 1127 erfolgt sein muß. So blieb dann auch die Schenkung des Edeln von Fluntern nicht vereinzelt; in einer Bestätigungsurkunde, ausgestellt durch Kaiser Friedrich I. vom Jahr 1158 werden bereits 23 solche dem Kloster geschenkte Güter aufgezählt[1]. Zwischen 1127 und 1158 dürfte ein Erweiterungsbau des «Klosters Sant Martin auf dem Zürichberg» erfolgt sein, und es hatten die dort unter einem Propst hausenden Brüder die kanonische Ordnung

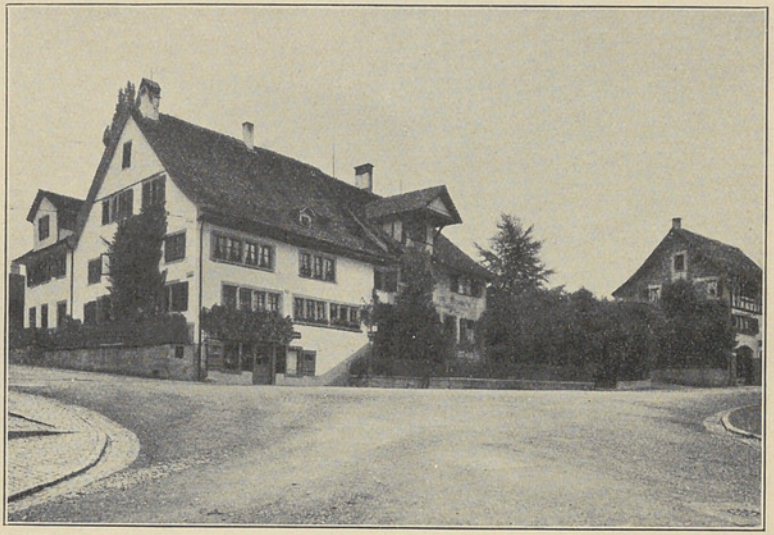

218 Das ehemalige Gesellenhaus, Ecke Hoch- und Zürichbergstraße.

des h. Augustin angenommen. — Etwas sonderbar berührt es, aus den Aufzeichnungen des Chorherrn Konrad von Mure vom Großmünster zu lesen, daß 1271 ein Konvent von Geistlichen beiderlei Geschlechtes im Martinskloster nach des h. Augustins Regeln lebte — —. Das Weihefest der dortigen, um 1290 erbauten Kirche und ihrer zwei Altäre (St. Martinus und Johannes des Täufers) verlegte Bischof Rudolf II. von Konstanz vom 13. März auf den Sonntag nach Walpurgis, also aus einer strengen Fastenzeit nach der holden Maienzeit (= den 1. Mai), wie es schon damals hieß «wann Himmel, Land und Meer frohlocken», und erteilte allen sich dazu einfindenden Andächtigen, Bußfertigen und Gläubigen vierzig Tage Ablaß von den ihnen auferlegten Kirchenstrafen.

[1] Vögelin, A. Z. II. S. 555.

Diese Fluonterner Kilbi scheint sich dann großen Zulaufes aus der ganzen Umgegend erfreut zu haben, so daß 1324 Bischof Rudolf III. von Konstanz eine Verschiebung vornahm, diese begründend: «um geschehene allzu große Ungebundenheiten der herbeiströmenden Bauern in der freigebigen und ausgelassenen Jahreszeit zu verhüten» — —; wir vermuten sehr, daß nicht nur die «Bauern», sondern auch die jungen Leute aus der Stadt zur Mitfeier dieses, dem Anscheine nach vergnüglichen «Maitages» den Weg nicht scheuten hinauf zum Klösterli, — wissen wir, ob sich die Fest- und Frühlingsstimmung nicht auch den Klosterbrüdern und Nonnen mitteilte? —

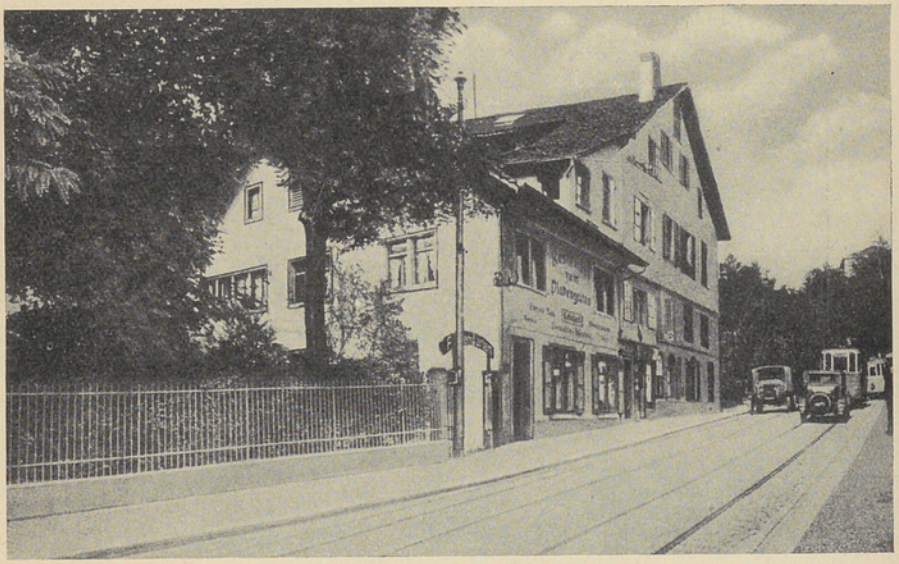

219 Das Haus zum Plattengarten, Zunftlokal seit 1895.

Item, damit also diese Frühlingsluft nicht zu üppig und in zu vollen Zügen gekostet werde, verlegte der gestrenge Bischof die Flunterner Chilbi vom 1. Mai in die Nähe des Winters, auf den Tag nach St. Martin, den 12. November — —. Das verhinderte aber doch nicht, daß im Laufe der Zeit «der Zustand des Klosters Zürichberg durch unregelmäßiges Leben und unvorsichtige Regierung in geistlichen und weltlichen Dingen» sich sehr verschlimmert hatte, so daß der Rat von Zürich 1471 erklärte, das Kloster in seinen Schirm zu nehmen und ihm einen Pfleger geben zu wollen. Vermutlich 1485 fand eine Renovation statt, darnach acht Altäre neu geweiht wurden, — 1525 aber war das Kloster Zürichberg wie alle andern Klöster in Zürichs Gebiet aufgehoben und «die Fahrt dahin, die Prozession, abgetan». 1533 zogen die letzten vier Chorherren aus St. Martin fort; die Mehrzahl der Gebäude wurde abgetragen. — 1778 standen noch zwei Seiten des ursprünglich im Quadrat angelegten Kreuzganges; Martin Usteri hat diese Überreste klösterlicher Herrlichkeit im Bilde festgehalten, 1847 wurden auch diese abgebrochen.



220 Fahnentuch 120 × 120 cm.
Weiß-blau Seidendamast, Wimpel rot.
Im «Quartier» linke Seite das alte Kirchlein, rechte Seite das Wappen.
Stickerei von J. Thalmann-Straub, Zürich, 1927.

Auch Fluntern besaß sein Gesellen- oder Gemeindehaus; wann es hierzu erkoren wurde, ist mit Bestimmtheit nicht anzugeben; da es aber den Namen «Gesellenhaus» führt, dürfte seine Gründung leicht im XVI. Jahrhundert, wenn nicht schon früher, erfolgt sein. — Es war ein stattliches Haus «an der Landstraß über den Zürichberg», dort wo zur Rechten ein Weg abzweigte hinüber nach «Auff und bey Allenwinden», und in den drei großen Stuben, die das Haus neben der nötigen Zubehörde für den Gesellenwirt, seine Familie und das Gesinde enthielt, trafen sich die Flunterner bei Bürgerversammlungen, zur Beratung über Verordnungen der «Gnädigen Herren» unten in der Stadt; bei Gemeindetrünken und festlichen Gelegenheiten und an den festgelegten Tanzsonntagen war das Jungvolk auf dem Platz.

Von 1639 ab wurde hier die mit 1643 durch einen eigenen Katecheten erteilte Kinderlehre gehalten, bis 1761, dank den Bemühungen des Untervogtes Notz, der Bau eines Bethauses, des späteren Flunterner Kirchleins, möglich wurde, so daß also die Kinderlehre nicht mehr im Wirtshaus, sondern in dem, dem Gesellenhaus gegenüberliegenden Bethaus gehalten werden konnte. Im übrigen standen die Flunterner, deren Gebiet zum Stadelhofer-Zehnten gehörte, wie wir gesehen, schon seit dem VIII. Jahrhundert in engen Beziehungen zum Chorherrenstift, diesem auch abgabepflichtig und bis 1614 ins Großmünster kirchgenössig. In letzterem Jahre erfolgte die Abtrennung der Prediger-Gemeinde vom Großmünster, ihre Erhebung zur selbständigen Kirchgemeinde, der gleichzeitig Fluntern[1] zugeteilt wurde. — Ein enger Kontakt zwischen denen von Fluntern und der Stadt bestand also «seit den ältesten Zeiten»; erwähnt mag noch werden, daß etwa seit 1639 auf der Höhe der Flunterner Allmend sich eine der 23 Hochwachten befand, die Zürich in seinem Gebiet, auf Punkten mit weiter Fernsicht,

[1] Neben Ober- und Unterstraß.

errichtet hatte. Angelegt nach Mustern aus der Römerzeit, waren sie bestimmt, in unruhigen oder kriegerischen Zeiten durch bestimmte Signale die waffenfähige Mannschaft zu alarmieren. Noch 1792 wurden Benutzungsreglemente erlassen, 1815 aber beschloß der Rat von Zürich, diese «Bowachten» als von geringem Nutzen eingehen zu lassen, und in den 1840er Jahren ist auch dieses, auf Flunternerboden stehende Stück früherer Schutzbauten abgebrochen worden.

Wahrlich, seit den Zeiten, da die homines de monte etwa — und noch bis ins X. Jahrhundert — als Richter auf den «Hof»[1] gerufen wurden, sind nun rund 1000 Jahre im Strom der Zeit verrauscht; sie sahen wohl am besten das Wachsen des kleinen Ortes, seiner Gotteshäuser, Mauern und Türme, auch das von Wackerbolt gelegte Feuer (1280), das die Hälfte der «mehreren» Stadt zerstörte, oder das andere Großfeuer, das 1313 in der «minderen» Stadt den obern Teil des Rennweges und die Strehlgasse bis nahe zur «niedern Brugg» in Schutt und Asche legte. — Im XVII. Jahrhundert sahen sie neue, weitausgreifende Wälle und Gräben erstehen, dann endlich das Sinken der trennenden Mauern, das langsame aber stetige Heranwachsen der nach allen Seiten sich weitenden Stadt, die nun ihrerseits die Kultstätten moderner Wissenschaft auf die Sonnenseite verlegte. — War es da nicht das Gegebene, daß die Nachfahren der alten Fluontreiner das alte Band mit den Städtern aufs neue fest verknüpften, indem sie anno 1895 nach altem Muster eine Zunft errichteten? Das war unter Führung Dr. jur. A. Siebers. Und seither sind sie, 1897 in den Verband der Zünfte aufgenommen, mit Fleiß und Eifer bei der gemeinsamen Sache.



221 Zunftbecher von 1895. Höhe 37,3 cm.



222 Geschenk der Familie A. B. Sieber Sechseläuten 1899. Höhe 26 cm.

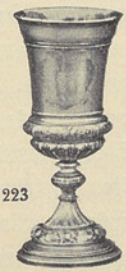

223 Kleiner Becher von 1895. Höhe 22,5 cm.



224 Silberne Glocke Geschenk von R. Weber-Fehr. Höhe 22,5 cm.

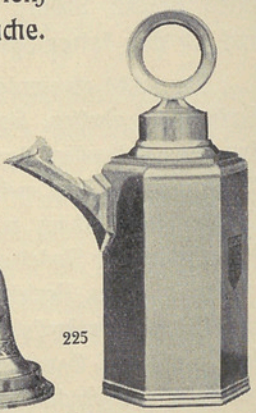

225 Kanne gestiftet von Paul Beit. 1927.

[1] = Lindenhof.

Zunft zu den drei Königen

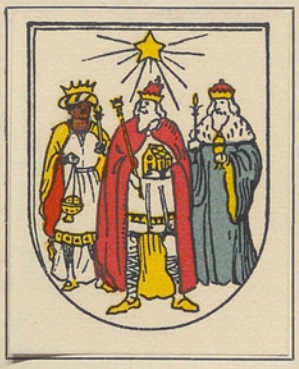

Wenn auch die vormalige Gemeinde Enge «von alters her», das heißt etwa seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts, ein anderes Wappen führt als dasjenige, zu dem sich die in der «Enge» entstandene Zunft bekannt hat, so tat die Zunft gut daran, der Tradition zu folgen und die in und um Zürich in hohem Ansehen stehenden heiligen drei Könige – hier zu Lande «Chasper, Melcher und Baltis»[1] genannt – auf den Schild zu heben, war ihnen doch schon um die Mitte des XIV. Jahrhunderts dort, wo die heutige Bederstraße von der Seestraße abzweigt, eine Kapelle errichtet worden, nach der nicht nur die umliegenden Grundstücke, Wege und Gebäude genannt wurden, sondern, als diese Siedelung sich zu einer kleinen Gemeinde gemehrt, wurde dieser als Ganzes der Name «Wacht zu den heiligen drei Königen» gegeben.

Aber schon lange vor der Stiftung dieser «Kapelle am Riedt» durch gottesfürchtige Leute muß in jener Gegend, durchschnitten von dem vom Castrum aus nach Südwesten gerichteten Straßenzug, reges Leben geherrscht haben. Dann wieder gab es eine Zeit, da es verstummte. – Neben den an andern Orten in und um Zürich gemachten Funden aus grauer Vorzeit erinnern auch ein auf dem Sabler bloßgelegtes Grab aus der Eisenzeit, dann im Bereich der Sternenstraße ausgegrabene bunte Steinwürfel eines römischen Mosaikbodens und dort und an der Bederstraße dem Erdreich enthobene Münzen mit den Bildnissen römischer Kaiser aus den Jahren 44 vor bis 138 Jahre nach Christus, daran, daß diese macht- und ländergierigen Eroberer sich auch während einigen Jahrhunderten hier eingenistet hatten, bis das alteingesessene helvetische Volk, unterstützt durch die vorgedrungenen Alamannen, die italischen Fremdlinge vertrieb.

Wie sehr nun die heiligen drei Könige im alten Zürich schon im XIII. Jahrhundert geehrt wurden, erhellt daraus, daß bereits um 1270 im

[1] = Balthasar.

Fraumünster eine Kapelle der heiligen drei Könige bestand, in welcher der «unserer lieben Frau» gewidmete Altar aufgestellt worden war[1]; ebenso wies der durch die Malereien im XV. Jahrhundert ausgeschmückte Chor eine unter den Fenstern befindliche «Anbetung der heiligen drei Könige» auf[2]. – Aus dem XIV. Jahrhundert wird eine «Kapelle zu den heiligen drei Königen» erwähnt[3], die unten am Spitz im Ötenbach[4] zur Erinnerung und als Dank für den für die Stadt so glücklichen Verlauf der Mordnacht (s. S. 37 u. ff.) errichtet worden war. – Auch das Großmünster hatte einen den heiligen drei Königen gewidmeten, 1294 erwähnten Altar[5], der sich auf dem «Gewölb», also auf der Empore unter dem Bogen zunächst des Glockenturmes, befand. – Noch ist bezeugt, daß auch die Wasserkirche um 1517 einen Altar der heiligen drei Könige hatte, der denselben bedienende Kaplan war gleichzeitig auch Organist am Großmünster. – Und über eine Begebenheit, die sich im Gebiet der Kapelle zu den drei Königen am Riedt ereignete, wird berichtet, daß 1444, also zur Zeit des alten Zürichkrieges, die Böcke – die identisch sein dürften mit den Gesellen vom Schneggen, oder die zum größeren Teil dem Schneggen angehörten – als wagemutige Draufgänger den Belagerern manchen Streich spielten, es sogar fertigbrachten, nach einem bis über den Albis ausgedehnten Streifzug

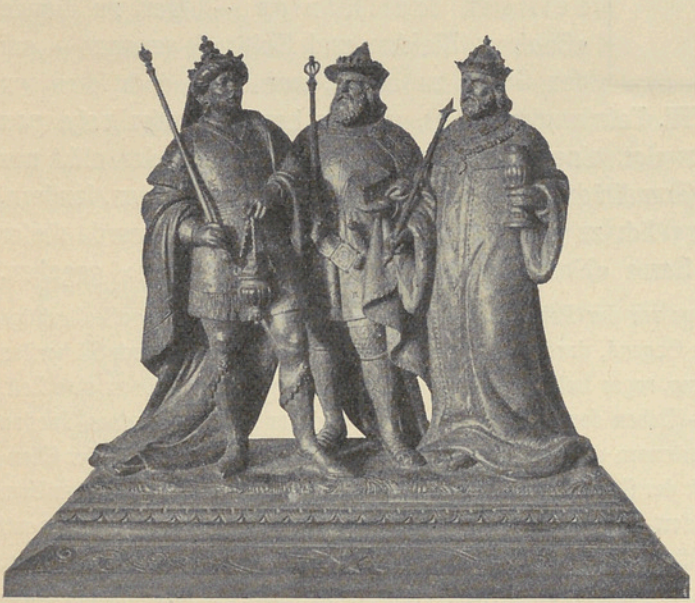

226 Geschenk der Familie von Elias Basler, 1924.
Holzschnitzerei von J. Buggler in Brienz.
Sockel 45 × 20,5 cm. Höhe total 38 cm.

[1] Vögelin, A. Z. I. S. 503. [2] Zur Zeit des Bilderstürmes zerstört. [3] Dändliker, Gesch. d. Stadt u. d. Kantons Zürich I. S. 139 u. 371. [4] = zunächst dem «gedeckten Brüggli»; ihr Abbruch erfolgte 1590. [5] Vögelin, A. Z. I. S. 293.



Stich von J. R. Holzhalb nach J. Jac. Koller. Venedigli 227

Blick vom Bürgli über die Wacht und die Bleichen zu den drei Königen gegen die Stadt ums Jahr 1780.

mit einer Herde von 40 Haupt Vieh bei der Kapelle am Riedt durch das Lager der Feinde zu ziehen und, diese auf irgend eine Art täuschend, ihre, hauptsächlich dem Feind abgenommene Beute wohlbehalten in die Stadt zu bringen.

Daß also die Engener unserer Zeit Recht hatten, ihre drei Könige zu Ehren zu ziehen, wie dies ihre Vorfahren taten, ist durch das Vorstehende wohl begründet, und daß sich schon immer in ihrem Gemeindegebiet respektable Leute niederließen, das erhellt aus einer Verhandlung vor dem Rat in Zürich im Jahr 1546, zu der «am einen Teil» die Abgeordneten der Wacht der heiligen drei Könige und «am andern Teil» die Vertreter der «Constafel hier in unserer Stadt zum Rüden» erschienen waren. Um was es sich hierbei handelte? Ja, «die von der Wacht beklagten sich, daß, obwohl sie schon 50 Jahre früher, anno 1494, ein Urteil erlangt hätten, wonach die Constafel sie der Hintersäßen wegen, so an der Sihl gesessen und in der Stadt nicht zünftig seien, unangefochten lassen müsse und diese Hintersäßen zu ihrer Wacht mit allem dienen sollen, sich die Constafel jetzt doch unterstehe, dieser Leute wegen in ihre Wacht einzugreifen, um dieselben zu sich zu ziehen. Ihre (der drei Königen-) Mannschaft werde dadurch gemindert. Von alters her hätten zu ihrer Wacht

die Leute gehört, die zwischen den beiden Sihlbrücken[1] «uf und nider» gesessen seien, sowie diejenigen, welche von dieser Gegend bis an der Stadt Ringmauer, den (Fröschen-) Graben auf bis an den Spitz (beim Kratzturm) und längs der beiden Wege bis ins Selnau und die Bleiki (Bleicherweg) wohnten». Die Constaffel gab an, daß sie keine Gewalt anwende, diese Leute zu sich zu ziehen, sondern nur, wer gern und guten Willens bei und unter ihr sein wolle, den werde sie freundlich auf- und annehmen.

Korrekt erkannte der Rat, da der Constaffelbrief von 1490 bestimme, daß nur diejenigen Leute, die in unserer Stadt sitzen und keine Zunft haben, zur Constaffel gehören sollen, so hätten die von den heiligen drei Königen alle die Personen zu ihrer Wacht und Gemeinde zu nehmen, die außerhalb der Stadt an den bezeichneten Orten und Enden wohnen. Die aber, die in der Stadt zünftig sind oder es fernerhin werden, desgleichen diejenigen, welche «des Rüdens und der Constaffel ordentlich Gesellschaft und Ursprung tragend», soll die «Wacht» nicht «belangen» dürfen[2]. — So blieb die Wacht zu den heiligen drei Königen, die bereits seit 1423 ein Teil der Vogtei Wollishofen bildete, in ihrem Rechte geschützt. Unter-



228 Wappenscheibe.
Gestiftet von Oskar Berbig, Glasmaler, 1917.
Größe 46,5 × 33,2 cm.

[1] Gemeint sind die «wilde» Sihl und die aus ihr abgeleitete «zahme» Sihl, die beide überbrückt waren; zwischen ihnen lag das ganze Gebiet: Sihlhölzli, Thalacker, Löwen- und Bahnhofstraße, Bahnhofquartier. [2] Nach Oberst Steinbuch: Aus der Geschichte der Constaffel. Z. Tb. 1907, S. 167/168.

stellt war sie einem Obervogt; 1572 ist die Gemeindebehörde bereits etwas erweitert, vier «Geschworene» amtieren als Aufsichtsorgane; das Gemeindegut wird vom Säckelmeister verwaltet. — Das «Einzugsgeld»[1] für neue Bürger stellten die gnädigen Herren in Zürich

um 1558	für Zürcher auf	5 ℔,	für Eidgenossen auf	10 ℔
» 1575	»	»	» 10 ℔,	»	»	» 15 ℔
» 1594	»	»	» 20 ℔,	»	»	» 30 ℔
» 1606	»	»	» 30 ℔,	»	»	» 40 ℔

Von letzterem Jahre an konnten neu aufgenommene Bürger an Stelle des Einzugsgeldes auch einen Becher oder Silbergeschirr im Werte von mindestens 30 ℔ entrichten, man war also auch hier in der Wacht zu den drei Königen dem Usus der Zünfte folgend bei den «Silbergaben» angelangt, und es mußte von 1634 ab der Stubenknecht für das im «Gemeindegehalter des Gesellenhauses zum Sternen» verwahrte Silbergeschirr Bürgschaft leisten. — Bei der Rechnungsabnahme, die jeweils im Herbst stattfand, wurde dann von den beiden Obervögten, dem alten und dem neuen, dem Untervogt, Seckelmeister und den vier Geschworenen beraten, «wie viel am Neujahrstag die Gemeinde vom gemeinen Gut zu verzehren habe»[2]. Bei solchen festlichen Anlässen, zu denen die von der Stadt gefeierten als «Muster» dienten, paradierte natürlich auch das vorhandene Silber- und Zinngeschirr, doch wurde auch diesen Schätzen, die, wenn auch in bescheidenerem Maße, in den andern Vororten wie in der «Engi» zusammengetragen worden waren, das Jahr 1798 zum



229 Angeschafft von der Zunft 1897.
Entwurf von Prof. G. Gull.
Ausführung von Frau Elise Sträuli, Zürich 1.
Fahnentuch 130 × 115 cm, weiß-blau, Schwenkel rot.

[1] Gebühr für Erteilung des Bürgerrechts. [2] Vögelin, A. Z. II. S. 716.

Verhängnis: sie wurden vor den Franzosen in Sicherheit gebracht, gelangten in Privatbesitz, in dem sie sich vielleicht noch befinden, wenn sie nicht eingeschmolzen wurden oder «abgewandert» sind. –

Wie es noch vor jenen Schreckenstagen in der Enge und um drei Königen aussah, darüber gibt uns das hübsche Bild von F. F. Koller einigen Aufschluß; ungehindert geht der Blick von der Höhe des «Bürgli» gegen die Stadt über das Gebiet hinweg, das die prächtige Entwicklung der Wacht zu den heiligen drei Königen ermöglichte. – Der Zunftgedanke, der wohl schon immer rege war, hat sich verwirklicht, anno 1897 konstituierte sich unter der Ägide von Stadtrat Elias Hasler[1] die Zunft. Wie die Wacht zu den heiligen drei Königen hat auch sie sich erfreulich entwickelt.



230

Gestiftet vom ersten Zunftmeister
Elias Hasler 1897.
Goldschmied: F. Bürlimann
Zürich.

[1] † 1923.

Zunft zu Hottingen

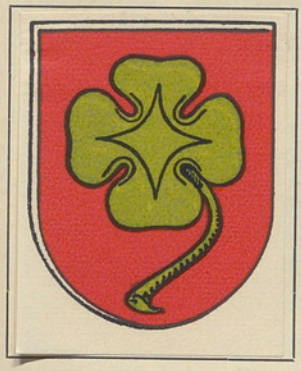

Wenn wir uns nach den Ahnen unserer Hottinger umsehen, so weist uns auch hier wieder der Name in jene graue Vorzeit, da sich alamannische Sippen rund um den unten im Tal liegenden römisch-helvetischen Ort Turicum festsetzten. – Wir wissen ja, daß ihnen das Wohnen in festen Orten und Städten verhaßt war, darum hielten sie sich auch in respektvoller Entfernung von der Stadt.

Ob nun der Führer jener Sippe, die sich südlich neben den Fluontreinern festsetzte, sich Hotto oder Hotting nannte, ist unentschieden, nur das darf als feststehend angenommen werden, daß es wohl ein überragender Führer gewesen sein muß, nach dem sich die ganze Sippe nannte, nach dem auch das von ihr bewohnte Gebiet den Namen erhielt, der sich durch die Jahrhunderte erhielt und schon immer auf jenem Gebiet haftete, das später ein königlicher Besitzer einer unserer kirchlichen Stiftungen geschenkt hatte. Wir kennen die große Schenkung König Ludwig des Deutschen an die von ihm gestiftete Abtei, umfassend den «Hof Zürich, gelegen im Herzogtum Alemannien, im Lande Thurgau, mit allem, was bei demselben liegt oder dazu gehört oder anderswo davon abhangt ...»[1]. Sehr wahrscheinlich gehörte auch hierzu der «Stadelhov», der zur Hauptsache das Gebiet von Riesbach, Hirslanden und Hottingen umfaßte (s. Illust. S. 506/07). Dann ist bekannt, daß Ludwigs Sohn und Nachfolger Karl der Dicke die Schenkung bestritt und die Übergabe des Hofes Zürich an die Abtei nur im Sinne eines königlichen Lehens anerkannte, über das ausschließlich ihm oder seinen Rechtsnachfolgern das Verfügungsrecht zustehe. – Hierin wird die Ursache liegen, daß diese Besitzverhältnisse immer etwas schwankend und unabgeklärt waren; hierfür spricht auch «... die nicht geringe Zahl der Ortschaften in weitem Umkreis um Zürich, in welchen der Abtei das Grundeigentum, dem Chorherrenstift aber das Zehntenrecht zustand ...»[2].

---

[1] v. Wyß, Geschichte der Abtei, S. 15. Nach anderer Version wäre der Stadelhof erst 952 an die Abtei gekommen und zwar als Schenkung König Ottos I.; die betr. Urkunde [Gesch. d. Abtei, Nr. 29. S. 29] erwähnt zwar keine Schenkung, sondern sie bestätigt den Stadelhof als Besitztum der Abtei. [2] id. S. 32.

Solches war auch bei Hottingen der Fall, es kam daher zu jenem Zehntenstreit zwischen den Zürcher Kirchen St. Felix und Regula[1] und der Kirche St. Peter um das Recht auf den Zehnten «bei den zwei Hottingen». Dieser Streit beschäftigte die Schiedsrichter um 946 und durch ihn erhalten wir die erste schriftliche Urkunde, in welcher der Name Hottinga erscheint und zugleich den Beleg für zwei, den gleichen Namen tragenden Siedelungen. — Da frühe schon unterschieden wurde zwischen Hottinger-Berg und Hottinger-Boden, so darf angenommen werden, daß es sich bei diesem Streit eben um diese, örtlich weiter auseinanderliegenden Siedelungen gehandelt hat und nicht um die später gelegentlich erwähnten zwei Häusergruppen am Wolf- und am Klosbach, die zusammen den Hottinger-Boden ausmachten.

Als «Meier»[2] des Fraumünsters, das also in Hottingen großen Grundbesitz hatte, übten die «Müllner», die sich auch die Vogtgewalt über weite Gebiete angeeignet hatten, lange Zeit administrative und richterliche Gewalt. Aber auch hier — diesem Rittergeschlecht gegenüber, war es die Stadt, die ordnend eingriff, sich dieser Nebenregierung erwehrend. Im Anfang des XV. Jahrhunderts kamen diese Befugnisse endgültig an die Stadt; vielleicht schon 1400, sicher aber 1418 bildet Hottingen und mit ihm Fluntern, Ober- und Unterstraß die, von zwei durch den Rat bestellten Obervögten verwaltete Obervogtei zu Vier Wachten. In jeder der «Vier Wachten» sahen noch 2—4 «Geschworene», geführt von einem Untervogt, zum Rechten. Diese, einen Gemeinderat «mit beschränkter Kompetenz» darstellende Behörde, zu welcher später noch die «Stillstände», eine Art Kirchenpflege hinzukam, war jeweils der Orts-Bürgerschaft entnommen.

Ob neben den vorerwähnten Müllnern die im XII.—XIV. Jahrhundert bezeugten Herren von Hottingen, die doch wohl aus einem alten, eingesessenen Geschlecht hervorgegangen waren, in Hottingen irgendwelche Herrenrechte besaßen und ausübten, darüber fehlen irgendwelche Anhaltspunkte. Sie erscheinen in Urkunden von 1145, gelten als zähringisch-kiburgische Ministerialen, deren Geschlecht mit dem Schultheiß Ritter Joh. von Hottingen in Zürich 1356 erlosch. Ihr Name blieb aber noch bis in die Neuzeit an einem der steinernen Rittertürme haften, am «Hottingerturm»[3], der unterhalb des Münsters stand[4], vorüber Helmhaus und Wasserkirche, und erst 1858 beim Bau der Münsterhäuser

[1] = Großmünster oder Chorherrenstift. [2] Verwalter des Abteibesitzes, verdeutschte Ableitung von Majordomus. [3] Anfänglich Sitz des Landgrafen im Thurgau. [4] Vögelin, A. Z. I. S. 229/30.



231 Das Gesellenhaus in Hottingen.

niedergelegt wurde. – Das Wappen dieser Herren: in Blau eine ungestielte, vierzählige weiße Rose mit gelbem Samenkopf, wurde von der Gemeinde nie geführt. Das Gemeindewappen, nachweisbar seit 1712, zeigt in unrichtiger heraldischer Tinktur in Rot ein gestieltes, grünes, vierblättriges Kleeblatt.

*

Neben dem Gebiet um den «Römerhof», von dem aus die Straßen ziemlich steil zum Hottingerberg hinaufführen und neben dem Platz, wo vormals das Hottinger Gesellenhaus stand – jetzt Kasinoplatz – gehört wohl der Kreuzplatz zu den markantesten Punkten Hottingens, das sich dort mit Riesbach und Hirslanden berührt und wo sich die aus der Stadt nach dem rechten Seeufer und dem Zürcher «Oberland» führenden Straßen kreuzen. Vom Lindentor führte der Hottingerweg längs des Wolfbaches über das Gesellenhaus und den Römerhof nach der Klus; durch den Zeltweg nach dem Kreuzplatz; von der Stadelhoferporte aus über den Kreuzbühl auf den Kreuzplatz, rechts abbiegend auf der alten Zollikerstraße durch den Riesbach, auf der mittleren Linie durch die Hirslanderstraße nach der Forch und links abbiegend durch den Klosbachweg zum Römerhof und auf den Hottingerberg. – Ob nun diese Straßenkreuzung dem Platz zu einem Namen verhalf

oder der Umstand, daß dort, wohl schon seit 1340, eines der Kreuze stand, welche die städtische Banngrenze bezeichneten, ist schwer zu sagen; vermutlich hat beides dazu beigetragen, daß er nun schon recht lange unter «Kreuzplatz» ist. Interessanterweise führte aber jenes Wahrzeichen am Platz den Namen «das Kreuz zu Stadelhofen». Von dort verlief die Bannlinie über den Gemeinde (Kasino)-Platz zum nächsten Kreuz an der Zürichbergstraße, auf Flunternergebiet, etwas oberhalb der Plattenstraße.

Dadurch, daß nun ein Teil des Hottingergebietes innerhalb, der andere Teil außerhalb dieser durch die Kreuze gebildeten Linie lag, waren auch die Einwohner Hottingens rechtlich verschiedenartig gestellt. Alles innerhalb dieser Grenze liegende Gebiet stand unter städtischer Hoheit; die damit verbundenen Rechte und Pflichten waren wirtschaftlicher und politischer Natur. So waren zum Beispiel die hier wohnenden Leute von Zollabgaben für in der Stadt gekaufte Waren befreit, aber jeder, der (eigenen) Wein ausschenkte, wie die Wirte in der Stadt, war zur Abgabe des Umgeldes verpflichtet. — Durch den 4. geschworenen Brief von 1498 wurde sodann bestimmt, daß solche, außerhalb der Stadtmauer seßhafte «Inburger», die zehn Jahre auf eine Zunft der Stadt «gedient» hatten, als Mitglieder des Großen Rates wählbar waren[1]; anderseits galt auch für sie die Bestimmung, daß, wenn ein Inburger etwas bauen wollte, er sich hierzu der in Zürich, also in der Stadt seßhaften, dort verburgerten Handwerker bedienen mußte, natürlich bei Buße für den Fall der Umgehung der Vorschrift.

Kirchlich war Hottingen wie alle übrigen rechtsufrigen Vorortsgemeinden dem Großmünster angegliedert, also ins Münster «kirchgenössig», aber bereits um 1502 stand auf Hottingerboden ein kleines Gotteshaus, das «Käppeli am Klosbach», das später[2] durch die Mutterkirche zu ihrer Entlastung in die Filialkirche «zum Kreuz» ausgebaut wurde und bei jenem Anlaß ein kleines Türmchen mit Uhr und Glocke erhielt. — Daneben wurde ein Friedhof angelegt, auf dem die drei Gemeinden Hottingen, Riesbach und Hirslanden ihre Gestorbenen bestatteten[3].

Es kam die Zeit der Reformation; mit Eifer waren die Hottinger sowohl für die religiöse Neuerung wie für die von Zwingli im Geiste Waldmanns verfochtene Ablehnung eines eidgenössischen Bündnisses mit Frankreich. Die von Riesbach und Hirslanden sprachen in ihrer Versammlung

[1] Vögelin, A. Z. II. S. 506. [2] Im Pestjahr 1611. [3] Beide, Kirche und Friedhof, hatten Bestand bis zum Jahr 1839, in welchem die neuerbaute Kirche, das «Neumünster», eingeweiht wurde.

beim Kreuz der Regierung ihren Dank aus, in der Erwartung, «daß si uf iro biderben Meinung und Fürnemen hantfesteklich wellent beliben» und in der Versammlung der IV Wachten hieß es in noch verschärfter Tonart, es möchte sonst «... ein jeder bidermann kum gnuog kinden erziechen, die er dem französischen Küng müeßte zuoschiken»... Im November 1524 drangen die IV Wachten in Verbindung mit Riesbach und Hirslanden auf die Aufhebung der Klöster, verlangend, daß betreffend Gottesdienst und Messe «... unser Herren fürfarint von eim guoten an das ander, nach lut des göttlichen worts...»[1]. — An ihrer Gesinnung vermochte der Unglückstag von Kappel, an dem auch 10 Hottinger, 2 Hirslander und 13 Riesbacher auf Seite der Zürcher den Tod fanden, nichts zu ändern, treu blieben sie bei Zwinglis Lehre, sogar die Regierung ermunternd (1532), so wie es der Reformator ausgelegt, am Gottesworte festzuhalten.

Gerade aus diesen Berichten aus ungemein bewegter Zeit sehen wir, daß die Einwohner in den «Vier Wachten», also auch in Hottingen, selbstbewußte, ausgeprägte Körperschaften bildeten. Es lag dies ja auch in der Vogtei-Organisation, aus der und durch die sich eine Gemeinde-Organisation entwickelte. Wohl ist erst um 1531 die Rede von vorhandenem Gemeindegut, da aber jede dieser Gemeinden ihre Allmenden, ihre Gemeindewaldungen, und zwar schon seit «undenklichen» Zeiten, besaß, darf ohne Bedenken auf das gleich alte Vorhandensein solchen Gemeindegutes geschlossen werden. — Und gerade dieses gab ihnen den Rückhalt, daß sie der Stadt gegenüber unerschrocken ihre Meinung und wo nötig ihr Recht verfochten. Hierfür spricht auch ein kleines, aber nicht zu unterschätzendes Ereignis, erkannten doch die Gnädigen Herren von Zürich schon 1495 auf die erhaltene Eingabe, «... daß die von Hottingen jrs Fürbringens soviel genießen, das sy ungevärlich uff Schenkinen, Hochziten und zu Vaßnacht, ob sy ein Gesellschaft mit einander haben, das alt mâß schenken mögen und nit schuldig sin söllen das Winungelt zu denselben Zyten davon zu geben»[2]. Sie waren wie's scheint schon damals gern zusammengekommen; bedenken wir, daß eben in früherer Zeit auch Hottingen vorzugsweise mit Reben bepflanzt war, kann es uns nicht wundern, daß sie Geselligkeit pflegten, man mußte doch probieren und wissen, wo der Beste gewachsen war. — Auf den 20. Februar 1727 fällt dann wirklich die Stiftung des Gemeindetrunkes durch Hch. Zimmermann, «Geschworner» und Sigrist der Kirche zum Kreuz. Testamentarisch erhielt die Gemeinde eine halbe Juchart Reben mit der Bestimmung, daß alljährlich bei Abhaltung der Neujahrs-Gemeindeversammlung dieses Vermächtnisses in der Weise gedacht werde, daß jeder Bürger mit Würsten, einem halben

[1] Chronik von Neumünster 1889, S. 28. [2] Vögelin, A. Z. II. S. 503.



232 Zunftbecher von 1901
gestiftet von
Rudolf Widmer.
Höhe 40 cm.
Sockel 12 cm rad.



233 Zunftbanner von 1897
Fahnentuch 104 × 104 cm.



234 Zunftbecher von 1904
gestiftet von
sieben Zünftern.
Höhe 50 cm.
Sockel 15 cm rad.

Brot und «soviel Wein, als ihm zuträglich sei», bewirtet werde. – Die dabei verwendeten Zinnkannen, Teller, Messer, Gabeln und Gläser wurden von der Gemeinde gestellt[1].

Diese Trunke erfuhren wohl einen jähen Unterbruch durch die um die Jahrhundertwende hereingebrochenen politischen Ereignisse:

Am 5. März des Sturmjahres 1798 waren die Franzosen in Bern eingezogen, der Ruf nach «Freiheit und Gleichheit» tönte laut, wohl viele verwirrend, durchs Land. Da verlangten auch die jungen Hottinger ihren Freiheitsbaum; am 17. März wurde ein solcher, den die Jung-Knaben und -Töchter mit Bändern und Kränzen geschmückt hatten, vor dem Gemeindehaus aufgerichtet. Dann gabs Festzug mit Musik und Trommelschlag; eine Ansprache des Pfarrers Schweizer zum Kreuz, im Gemeindegesang ertönte der 103. Psalm[2]. Nachher setzte man sich zu Tisch, aß (gespendeten) Schinken und Salat, trank und tanzte bis zum andern Morgen ... Am 20. März wurden nicht nur am Kreuzplatz, sondern rings um die Stadt die schon lange verpönten «Handwerksmarchen» niedergerissen und an Stelle jener Kreuze Freiheitsbäume errichtet, die nun endlich zwischen Stadt und Land hergestellte Rechtsgleichheit symbolisch verkündend. – Es war eine kurze Freude; – am 21. April rückten die Franzosen ein, es gab Einquartierung der ungebetenen, dafür anmaßenden fremden Gäste, die schwere Opfer verlangten. Die Zeiten, da Rapinat und Rouhière, die «fränkischen» Kommissäre, hier regierten, General Masséna mit seinen Truppen einrückte, Kontributionen erhob, Fourageleistungen

[1] A. Rüscheler in Vögelin, A. Z. II. S. 503. [2] «Lobe den Herrn meine Seele und alles, was in mir ist, seinen heiligen Namen.»

verlangte, Reklamanten ohne Umstände zum Schanzenbau kommandierte, haben bei allen, die vorher geholfen hatten, wurzellose Freiheitsbäume aufzurichten, die Illusion von der fränkischen Uneigennützigkeit bald und gründlich zerstört. — Es kam vom 4. bis 6. Juni 1799 zu der mit wechselndem Erfolg im Gebiet von Hottingen, Hirslanden und Riesbach zwischen Österreichern und Franzosen geschlagenen ersten Schlacht von Zürich, so daß ganz besonders die Einwohner der drei Gemeinden die Schrecknisse und Gefahren des Krieges recht eindringlich miterlebten. — In den Tagen der zweiten Schlacht bei Zürich, September 1799, die sich im Westen und Norden der Stadt abspielte, bot sich den Hottingern hauptsächlich am 25. September das Schauspiel des Rückzuges der Russen Korsakows, deren Troß, quer durch die Stadt strömend, aus der Stadelhoferporte nach dem Kreuzplatz und über den Balgrist gegen die Forch abzog. —

Wir sehen aus diesen gedrängten Notizen, wie auch die Hottinger immer Teil hatten am Geschick der Stadt. — Und es war gut, daß auch sie sich anno 1897 zu einer Zunft zusammentaten; ihrer 130 waren es, die solches unternahmen, und wenn Karl Dändliker Recht hat — woran wir gar nicht zweifeln — so war der Führer dieser 130 Nachfahren aus Hottos Alamannensippe ein Sprosse aus dem Geschlecht der Zollinger.

Im Jahr ihrer Gründung wurde die Zunft zu Hottingen auch in den Zentralverband der Zünfte aufgenommen. — Das Gemeinde- oder Gesellenhaus der Hottinger ist verschwunden; ihre Gemeindetrünke gehören der Geschichte an. — Aber oben, im prächtig gelegenen Waldhaus kommen sie nun «die vom Hottinger-Berg und -Boden» immer wie vor alten Zeiten gerne zusammen zu einem guten Trunk und zum Ratschlag über Hottingens und der ganzen Stadt Wohl.



235 Waldhaus Dolder.

Zunft zu Wiedikon

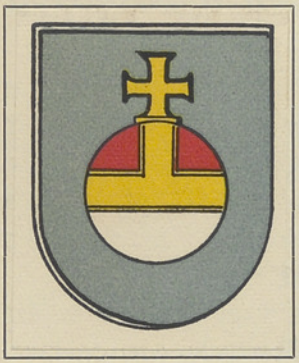

Aus Wiedikons Geschichte treten die beiden Namen Wiedinc und Wiedo zuerst und besonders hervor. Aus einer Urkunde lernen wir sie kennen: Wiedinc-hova, das war Wiedincs Hof, der bereits ums Jahr 889 am Fuße des Uto bestand, wohl schon «seit grauer Zeit». Er scheint ein so großes Gebiet umfaßt zu haben, daß er zum Namenträger jener Gegend wurde. — Die Spuren nach rückwärts sind verwischt; offenbar muß aber eben dieser Wieding, dessen großes Besitztum den Namen erhielt, der sich weit über ein Jahrtausend erhalten hat und fortbesteht, eine führende Persönlichkeit gewesen sein. Der Name mag alamannischen, wo nicht helvetisch-keltischen Ursprungs sein; das Bronzebeil, das dort im Lehmboden gefunden wurde, ist ein wenn auch stummer Zeuge dafür, daß schon lange, bevor die Römer das Land in Besitz genommen, jene Gegend bewohnt und bebaut war, daß dort vielleicht auch der Besitzer des Beiles andringenden Feinden, Räubern seines Besitzes, erlag. —

Und Wiedo, dessen Name sich auch bis auf unsere Tage erhielt? — Er mag der keltischen Sippe des Wiedinc entstammen, hiefür spricht sein Name. — Das Beispiel, das Felix und Regula gegeben, von dem ein Geschlecht dem andern Kunde gab, mochte so tiefen Eindruck auf ihn gemacht haben, daß er den Entschluß faßte, sein Leben lang Gott zu dienen und Christi Wort und Lehre auszubreiten, und allen, die hören wollten, Gottes Allmacht zu künden. — Und während die Menschen, die am Sees-Ende hausten, vor Götter- und Kaiserbildern und vor der römischen Wölfin kniend, ihnen opferten, oder sich in einem üppigen Leben verloren, baute er sich nahe dem schweigenden Wald, gegrüßt vom ersten Strahl der leuchtend aufsteigenden Sonne, im Frieden der nach unerforschlichem Willen ewig schaffenden Natur, seine Klause. Und das Volk kam zu ihm mit den Sorgen des Alltags, ratlos um den richtigen Weg zu innerem Glück und Frieden;

Wiedo aber gab jedem das, was ihm Not tat, Worte des Trostes, aufrichtend, mahnend, wegweisend, und das Volk verehrte den Klausner am Waldrand, den es um seines gesegneten Wirkens willen «den Gott-geweihten» nannte[1].

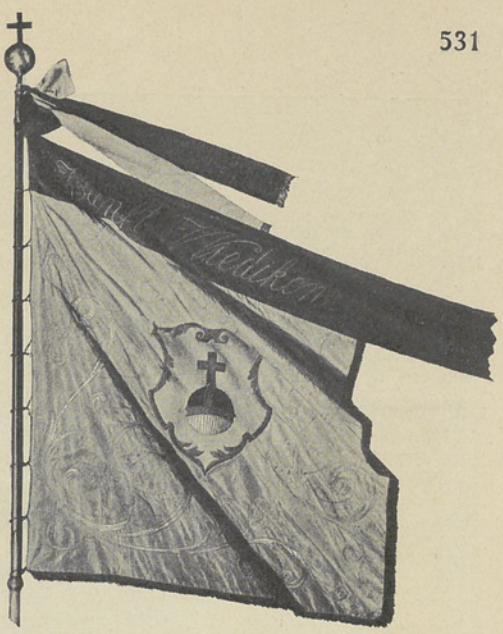

236 Zunftpanner von 1897.

Ob nun Perchtelo, der in Wiedikons Vorgeschichte eine bedeutsame Rolle spielt, auch ins Geschlecht Wiedincs gehört, ist ungewiß, jedenfalls aber scheint er im Besitz dessen gewesen zu sein, das zum Wiedings-Hof gehörte, und wir dürfen es als einen, der frühmittelalterlichen Epoche eigenen Zug bezeichnen, daß er, überzeugt, damit ein Gott wohlgefälliges Werk zu tun, wohl alles was er besaß an Gebäuden, Wiesen, Wäldern und Gewässern dem Benediktinerinnenkloster St. Felix und Regula in Zürich, also der bereits anno 853 durch König Ludwig den Deutschen zur Abtei erhobenen frommen Stiftung – der Fraumünster-Abtei – schenkte. – Dies geschah in dem oben genannten Jahre 889. – Neben Perchtelo[2] – den wir uns, kraft der von ihm vollzogenen Schenkung, als freien, wohl aus altem, angesessenen Geschlecht stammenden Mann denken müssen, der das Recht hat, über seinen Besitz nach eigenem Willen zu verfügen – gab es aber noch andere Grundeigentümer westlich der Stadt, war doch durch königlichen Machtspruch ein großer Teil jenes Gebietes als zum königlichen Hof Zürich gehörend erklärt worden, der dann durch Ludwigs Schenkung ebenfalls in den Besitz des Fraumünsters gekommen war. – Weitere Grundeigentümer in jener Gegend waren die Kirche St. Peter, das Zisterzienserinnenkloster zur Seldenau, das Dominikanerinnenkloster am Ötenbach; auch hier wird hauptsächlich Schenkung dem Übergang jener Grundstücke in kirchlichen und klösterlichen Besitz zu Grunde liegen. Ein

[1] Unsere Etymologen haben sogar herausgefunden, daß «Wiedo» – aus keltischer Sprache stammend – wirklich «der Gottgeweihte» bedeute; gewiß dürfen wir ihn darum als einen Glaubensboten und Glaubenskämpfer halten, der in einem der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung hier gelebt hat. [2] Alte Form für Berchtold.

vorbehalten, darin in einer Mauervertiefung die Schirmlade[1] eingelassen war.

«In der Gemeindestube fand alljährlich im Februar ein Gemeinde- oder Bürgertrunk statt, woran sämtliche in und außer der Gemeinde Wiedikon wohnenden konfirmierten Bürger teilnehmen konnten. Dieser Trunk bestand ursprünglich in Suppe, Rindfleisch und Brot. Den Wein mußte der Gesellenwirt in einem Faß in der Stube bereit halten; jeder Bürger konnte alsdann von mittags 2 Uhr bis abends 9 Uhr trinken, soviel ihm beliebte ...[2]» Dem der aber vorzog, den «Bürgertrunk» nach Hause holen zu lassen, war solches gestattet, in diesem Falle erhielt er 1 Maß Wein, 1 Pfund Brot und 1 Pfund Rindfleisch; Bürgerswitwen empfingen 1 Maß Wein und 1 Pfund Brot; den zwanzig ältesten Bürgern aber wurde an einem besondern Tisch besserer Wein und zum übrigen noch eine Extra-Wurstzulage serviert. In obligater Weinprobe, die dem Anlaß voranging, wurde der zur Verfügung stehende Wein, es mußte letztjähriger sein, ausgiebig gekostet. Stellen wir uns diese fröhliche Tafelrunde seßhafter «Wiediker»-Bürger vor, vor den ältesten die 35 silbernen Becher, die von 1628 an nach und nach aus Bürgerrechts-Einkaufsgebühren angeschafft worden waren, so denken wir eine ehrsame «Zunft» vor uns zu haben. War das nicht schon lange der Fall gewesen? — Der Name hatte nur gefehlt, sonst aber gings, etwas ländlich gefärbt, zu wie in der Stadt. — Wohl brachte der Verkauf des alten «Gesellenhauses» durch die Bürgergemeinde (1880), der auch die Aufhebung des Bürgertrunkes zur Folge hatte, einen Unterbruch in die alte, liebgewonnene Gewohnheit —, aber man fand sich doch immer wieder am alten Ort zusammen, und so dauerte es denn auch nicht gar lange, bis man, unter Anpassung an die veränderten Verhältnisse, sich zu einer wirklichen «Zunft zu Wiedikon» zusammentat. Dies geschah 1897 unter der Führung von Karl Gattiker, und im nächsten Jahre erfolgte ihre Aufnahme in den Verband der zürcherischen Zünfte.

Mit erfreulicher Beharrlichkeit sind die Wiediker ihrem alten Gesellenhaus treu geblieben. Schade ist nur, daß demselben gegen Ende der 1840er Jahre, wohl in der Meinung, man müsse mit dem Alten aufräumen, der Reichsapfel am Aushängeschild entfernt und durch einen «Falken» ersetzt wurde. Die Zunft aber hat dem alten «Wiediker»-Wappen, dem Reichsapfel, die Ehre gegeben, er namentlich erinnert uns daran, daß

[1] Kasten mit den Waisenamts-Dokumenten. [2] Vögelin, A. Z. II. S. 680.

Zürich, das Herz all seiner Vororte, in beharrlichem Streben zur Unabhängigkeit vom Reich und zu einer angesehenen Stellung im Kreise der Eidgenossen gelangte. Und, — besteht nicht eine gewisse Ähnlichkeit zwischen dem Wappenschild der Wiediker und unserem Zürich, sowohl dem alten wie dem neuen? — Der Reichsapfel zählt zu den Reichs-Kleinodien, und Zürich? — ist es unbescheiden, wenn wir uns seiner freuen, als eines «Kleinodes unseres Landes»? —



239 Zunftbecher von 1898
im Doppel der Zunft gestiftet von drei Mitzünftern.
Höhe 28 cm.



240 Patengeschenk
der Zunft zur Schneidern 1898.
Höhe 27 cm.

Zunft zu Wollishofen

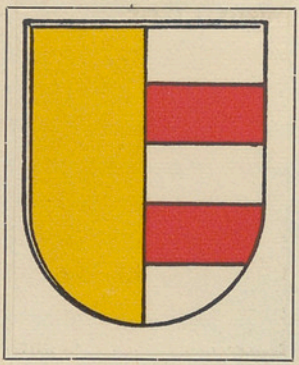

Unsere Ethnographen bezeichnen die Gegend des heutigen Wollishofen als «altes Kulturland, das schon vor mehr als 4000 Jahren mit menschlichen Siedelungen belegt war»[1]. Dieser Ausspruch könnte «die von Wollishofen», die wir nun zu «uns» zählen, mit unbändigem Ahnenstolz erfüllen, da aber unsere Zivilstandsregister nicht ganz soweit zurückreichen, stößt jede genealogische Forschung bald auf unüberwindliche Hindernisse, richtiger gesagt auf ein absolutes «Nichts»; im günstigsten Falle[2] reicht sie hinauf bis zum Anfang des XIII. Jahrhunderts. – Sie sind darum nicht untröstlich in Wollishofen, hat ihnen doch der See als untrügliche Belege für ihr Ehrfurcht gebietendes Alter zurückgegeben, was voreinst achtlos hineingeworfen wurde, oder was verloren gegangen war, als gierig fressende Flammen, unentschieden ob gewollt oder nicht gewollt, zerstörten, was erfinderischer Menschengeist an Nutzgeräten, Werkzeugen, Waffen, sogar an Luxusgegenständen und Schmuck, an Kleidung und Wohnstätten bereits geschaffen hatte.

Was im Haumesser gefunden wurde, nachdem es 2000–3000 Jahre dort gelegen auf Seesgrund, erzählt uns in seiner Weise, wie jene Menschen gelebt, wann und wie der erste Pfahl dort in den Ufer- oder Seeboden eingerammt, und, falls wir in Runen zu lesen vermögen, wann oder warum jene Siedelungen aufgegeben, verlassen oder zerstört wurden.

Aber ungewiß ist unsere Kenntnis, ob, nachdem jener Völkerwanderungsversuch mißglückt war, das wohl nach Sippen und Land- oder Talschaften geordnete Volk nicht wieder – jede für sich – nach ihren alten Wohnplätzen zurückgekehrt ist. Kann bei ihnen nicht schon ein Heimatgefühl

---

[1] Stauber, Alt-Wollishofen, Denkschrift, Zürich 1926. [2] Bei den Familien Aiper und Horner.

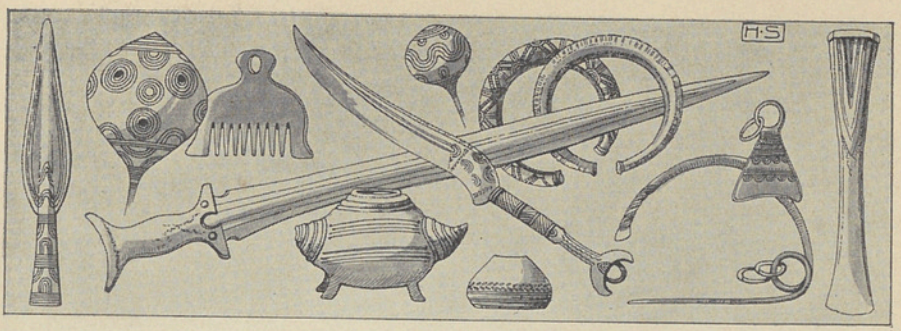

H. Schelling, gez.

241 Artefacte aus der Bronzezeit – dem Baumeliergrund enthoben (in Verwahrung der Pfahlbauten-Sammlung des Schweiz. Landesmuseums).

wach gewesen sein, so gut wie es in uns wohnt? Was ihrer wartete am alten Ort, das wußten sie, vielleicht hatten viele von ihnen auch die Beute in Wald und See, den ertragreichen Boden, nur ungern verlassen, der Zug ins Ungewisse hatte bitter enttäuscht, warum also auf fremder Scholle sich niederlassen? Lieber also zurück in die vertrauten Gefilde. – Eines aber hatten sie auf dem Zug nach dem Westen gesehen: feste Wohnbauten und geschlossene Orte, die noch besseren Schutz gewährten, als die am Seeufer oder über den Wassern auf Pfahlrost gestellten Holzhäuser. – So war es denn wieder das alteingesessene Volk, das nun zufrieden war mit dem, was es besaß, das nun festhielt daran, um sich nicht mehr davon abdrängen zu lassen, das nun nicht mehr nach vermeintlich Besserem begehrte, das ja auch denen, die es bislang besaßen, nur mit brutaler Gewalt hätte weggenommen werden müssen. –

Ob und in welchem Maße in jener Epoche der Begriff des Privateigentums bereits festen Fuß gefaßt, entzieht sich unserer Kenntnis; es darf aber angenommen werden, daß der Wiederaufbau der zerstörten Wohnstätten gemeinschaftlich ausgeführt wurde. Er geschah wohl auch unter römischem Zwang, der herrschend war im Land, der neuer Kultur die Wege bahnte, neue Rechtsbegriffe und Besitzverhältnisse schuf. – Immer aber war es fremder, lastender Zwang, der erst nach Jahrhunderten abgeschüttelt wurde, damals als das alamannische Volk, dem unsrigen viel wesensverwandter als das italische, wie ein Ungewitter ins Land kam, sich hier festsetzte, sich ganz mit dem eingesessenen Volk vermengend. –

Seit wann nun stammt der Name «Wolos-hoven»? Wenn er uns auch geschrieben erst um 1246 begegnet, so ist dies ja kein Beweis,

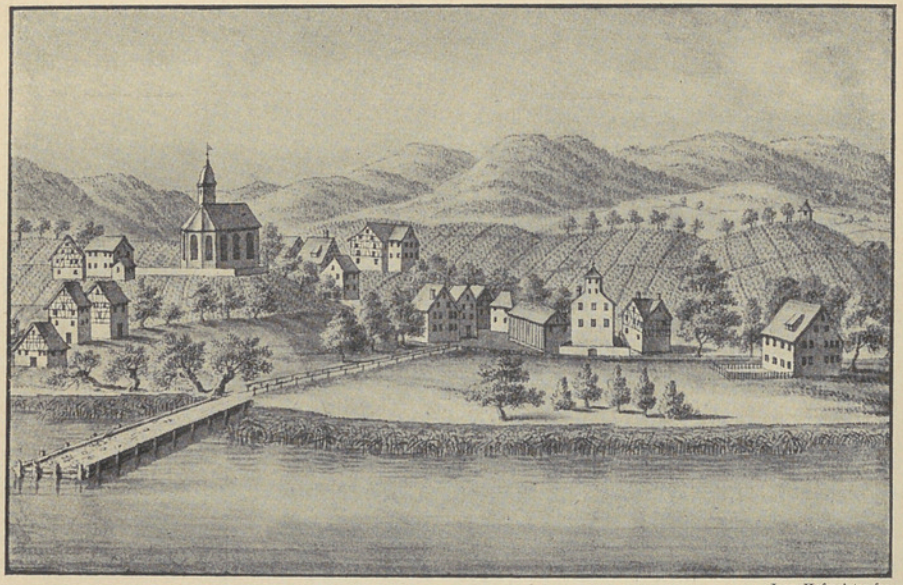

Jean Hofmeister fec.

242 Wollishofen ums Jahr 1790.

daß dieser Wolo, dessen Sippe in den unter seiner Weisung entstandenen «höven» herrlich hauste, erst im Jahre des Heils 1246 in jener damals noch namen-losen Gegend seßhaft geworden ist. Im Gegenteil, wir dürfen annehmen, daß auch Wolo, zu den alamannischen Einwanderern gehörend, etwa im V. Jahrhundert von jener Gegend Besitz ergriff, Grund und Boden, Wald und Feld nach Bedarf unter seine Sippe verteilend. Damals mögen jene Höfe entstanden sein, denen in ihrer Gesamtheit der Name Wolos-hove gegeben wurde, die nun 1000 und mehr Jahre ihre Namen wie: Alp, Butzen, Erdbrust, Gänziloo, Hessenloo, Kaldaren und andere mehr ziemlich unverändert behalten haben.

Zu Beginn des XIII. Jahrhunderts war Wollishofen, vorher zur Reichs-vogtei Zürich gehörend, als Reichslehen in der Hand der Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg, von denen es um 1304 durch Kauf an Ritter Rüdiger IV. Maneß überging, wodurch es zürcherisch blieb und nicht mit dem übrigen Besitz des Eschenbachers, der nach dem Mord an König Albrecht 1308[1], der Blutrache, die Albrechts Tochter Agnes nahm, anheimfiel und zu Habsburgs Handen konfisziert wurde. — 1392 kam die Vogtei

[1] Bei Windisch.

Wollishofen aus Manessischem nach noch zweimal wechselndem Privatbesitz endgültig an die Stadt, und bis 1798 bildete sie mit der Wacht zu drei Königen, mit Leimbach und dem Selnau die Obervogtei Wollishofen.

Erinnern wir im Anschluß an diese Daten aus der Ortsgeschichte noch kurz an den Kontakt, der zwischen der Wollishofer Bevölkerung und der Stadt bestand. — Im alten Zürichkrieg — man gehörte ja bereits regelrecht zur Stadt — wurde bekanntlich zu ihrem Schutz wehrfähige Mannschaft aus allen Vogteien in die Stadt gezogen; die Kontingente werden annähernd gleich stark gewesen sein wie diejenigen, die 32 Jahre später mit dem Zürcher Harst (alles zusammen = 1640 Mann) gen Murten zogen, und damals stellte Wollishofen — drei Königen inbegriffen — 11 Mann. Das will aber nicht sagen, daß das die ganze wehrfähige Mannschaft gewesen wäre; in einem im Staatsarchiv liegenden «Roddul» steht verzeichnet: «Anno domini 1529 habend myn herren inn ir statt und landt ir manschafft zellen lassen» — und weiter heißt es: ... «Wollißhoffen ... 100» [Mann].

Wie groß die Gesamteinwohnerzahl unserer Vororte damals war, das ist allerdings nicht aufgezeichnet; «U. G. H.» haben sich erst später mit umfassenden Volkszählungen befaßt, und nur was in mühevoller Arbeit aus Kirchenregistern, Taufbüchern und Steuerverzeichnissen früherer Jahrhunderte ausgezogen und zusammengestellt werden konnte, gibt nähern, wenn auch zufolge fehlender Grundlagen, nicht lückenlosen Aufschluß[1]. So erfahren wir, daß Wollishofen-Leimbach, drei Königen inbegriffen,

Anno 1467 67 Haushaltungen umfaßte mit zusammen 335 Seelen[2]
» 1634 wurden 389 Einwohner gezählt[3]
» 1762 560 Einwohner[4]
» 1836 1047 » , wohnhaft in 99 Häusern mit 178 Wohnungen[5]
und 1894 2689 » , als Wollishofens Anteil bei Anlaß der Stadtvereinigung[6].

Ein Gesellenhaus, das für unsere Vororte und ihre Bürger ja eine gleiche Bedeutung hatte wie eine Zunftstube für die Städter, ist auch spätestens vom Jahr 1530 ab für Wollishofen bezeugt, und hier war sogar dem Stubenknecht gestattet zu wirten ohne Einschränkung dessen, was er einheimischen oder fremden Gästen an Speisen und Trank vorsetzen wollte,

[1] Es sei auf die interessante Arbeit von Dr. phil. W. Schnyder verwiesen: Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom XIV.—XVII. Jahrhundert. Bd. 14, Heft 1 der «Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. [2] id. Tab. 16. [3] u. [5] G. Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich II, S. 531. [4] u. [6] Die Stadt Zürich, Illustr. Chronik 1896, S. 39.

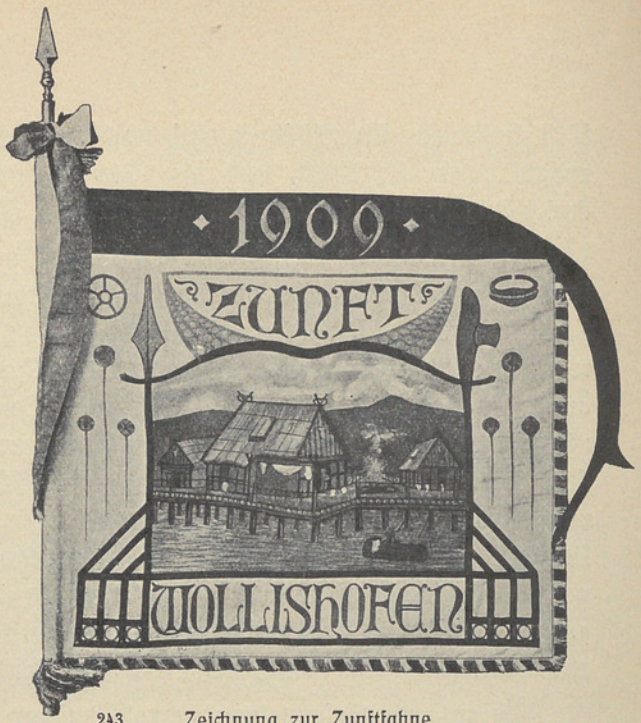

243 Zeichnung zur Zunftfahne
nach den Angaben von Dr. J. Heierli.

ein Recht, das aber 1600 auf das den andern Gesellenhäusern erlaubte Maß herabgesetzt wurde. Um den Wirten in der Stadt möglichst viel «Gastung» zuzuhalten, wurde sogar ein Ratsbeschluß erwirkt, wonach man «für die Umgebung der kleinen Stadt am Ochsen an der [zahmen] Sihl und am Gesellenhaus in Wollishofen Wirtshäuser genug habe und daß deshalb die Wirtschaft zum Sternen in der «Engi» nicht weitergeführt werden dürfe»[1]. – Das Wollishofer Gesellenhaus lag an der Landstraße nach dem Albis, also an einer Linie mit regem Verkehr; 1623 schenkte die Zürcher Regierung dorthin ein farbiges Fenster mit Ehrenwappen. 1677 aber wurde durch Einbrecher die dort aufbewahrte Lade geöffnet und neben dem gefundenen Geld auch vorhandenes Silbergeschirr entwendet. – 1750 verließen die Wollishofer dieses Gesellenhaus und siedelten in das in der Nähe, am Eggweg, neuerbaute Gemeindehaus über; mehrere ins neue Haus geschenkte farbige Fenster zierten die Gemeindestube. Nach 83 Jahren (1833) wurde auch dieses Haus um 4000 fl. verkauft und das mit einem Kostenaufwand von 11,400 fl. von der Gemeinde an der «neuen» Seestraße erbaute Haus bezogen. 500 Franken kostete noch die «Tafernengerechtigkeit» (gültig für 20 Jahre) und 400 Franken das Metzgrecht (für 10 Jahre). Der Saal für die Gemeindeversammlungen und das Sitzungszimmer mit Gemeinde-

[1] Da sich hierauf die Bürger in der Wacht zu den drei Königen den «Sternen» durch Kauf sicherten, wurde er ihnen als Gesellen- und Wirtshaus belassen. Der «Ochsen», ein stattlicher Bau aus dem XV. Jahrhundert, blieb Wirtshaus bis 1682, kam dann in den Besitz einer zürcher Patrizierfamilie und ist dieses Frühjahr, bereits von hochragenden Gesellschaftsbauten (Glockenhof), Geschäfts- und Kinobauten (Steinmühle, Sihlporte, Scala) umgeben, dem «Abbruch-Bonegger» zum Opfer gefallen, zu Gunsten des «neuen» Zürich.

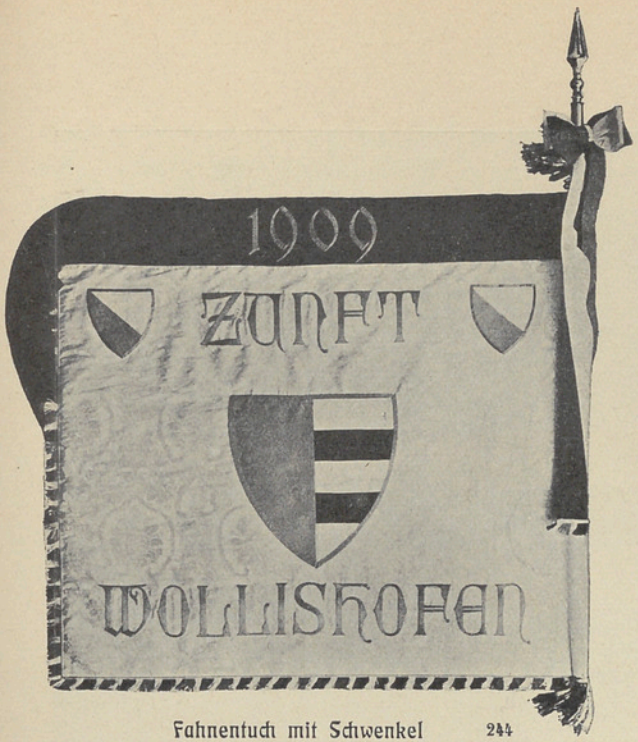

Fahnentuch mit Schwenkel 244
Höhe 105 cm, Breite 110 cm.

archiv befanden sich im 2. Stock. — 1854 verkaufte Wollishofen sein Wirts- und Gemeindehaus, das seither als Gastwirtschaft zum Hirschen weiter besteht.

Ins Jahr 1798, in eine Zeit, da in der Stadt alles drunter und drüber ging, fällt ein für Wollishofen interessantes Ereignis: es bildete sich dort eine Lesegesellschaft, die auch ein Protokoll anlegte, darin Denkwürdigkeiten des Tages und Witterungsbeobachtungen eingetragen wurden. Diese chronistische Betätigung, vormals besonders von Städtern und nicht von «Leuten ab der Landschaft» geübt, bekundet nicht nur die rege Anteilnahme unserer Wollishofer an den Ereignissen der Zeit, sondern auch ein deutliches geistiges Mitarbeiten[1].

Reichlich hundert Jahre, nachdem sich die Wollishofer Lesegesellschaft gebildet, vollzog sich dortselbst eine andere Gründung, bestimmt, den Kontakt, der — wie aus diesen Notizen ersichtlich — ja immer bestund, doch noch mehr zu vertiefen: «die von Wollishofen» taten sich zusammen zu einer Zunft, und, treu der Tradition, verlegten sie ihre Zunftstube ins ehemalige Gesellenhaus, in den «Hirschen»; dies geschah anno 1900. — Dieses Ereignis ist schon darum nicht uninteressant, weil sich Wollishofen zu der Ende der 80er Jahre lange Zeit mit anerkennenswerter Beharrlichkeit im Zürcher Tagblatt erschienenen «Dumme Frage»: «Wann wird Zürich mit seinen Vororten vereinigt?» entschieden ablehnend verhielt. Es wollte seine mühsam errungene Selbständigkeit nicht aufgeben, sondern bewahren;

[1] Es sei an dieser Stelle noch besonders auf die wertvolle Publikation hingewiesen: «Alt-Wollishofen, Denkschrift des Quartiervereins Wollishofen, 1926». Vgl. S. 536 Note 1.

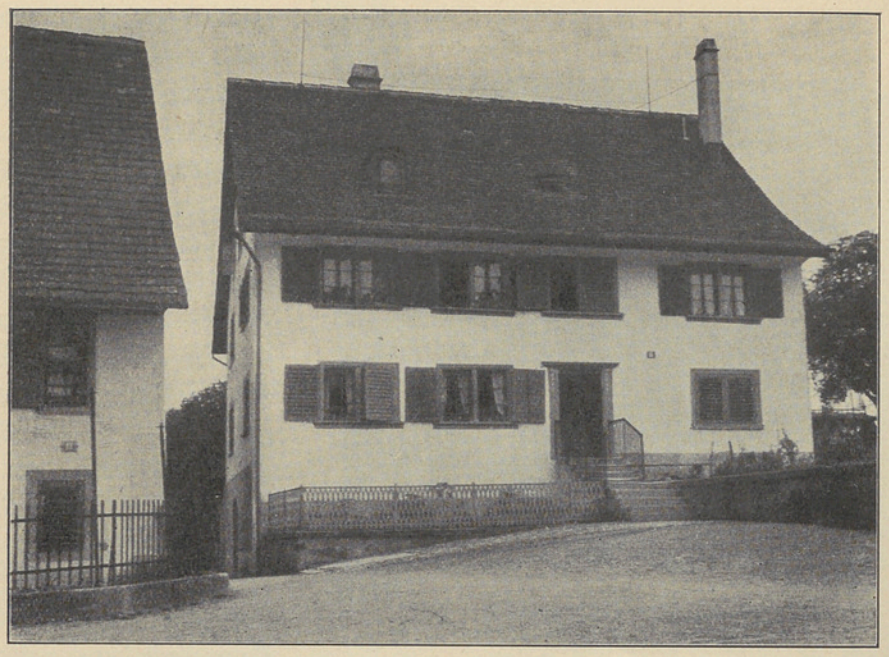

245 Ehemaliges Gesellenhaus am Eggweg im Oberdorf (zum Sonnengarten).

ein Zug, der erkennen läßt, daß die Gemeinde gut geführt war, was verdient gewürdigt zu werden. – Es kam in der Sache zum Entscheid des Bundesgerichtes, das den Rekurs der Wollishofer abwies. – Nun mußten sie, wohl oder übel, doch «in dem Ding» sein.

Und siehe, es ging besser als man geglaubt, man fand sich ab mit der neuen Situation, und nachdem die biblischen sieben mageren Jahre herum waren, ward es als richtig erkannt, jenen Spruch zur Tat werden zu lassen, der anno 1798 am Freiheitsbaum auf dem Münsterhof gestanden hatte:

Die Bäume der Freyheit, ach, nützten nicht viel,
Wär Freyheit und Frieden uns nichts als ein Spiel. . . .
. . . Drum Bürger der Stadt und Bürger des Land's
Vergeßt das Vergangne! Vereinigt Euch ganz! . . .

Nun sind sie aus Überzeugung «Zürcher» und durch ihren Beitritt zum Verband der Zünfte – 1901 – kommt wieder der Wille zum Ausdruck, «Anteil zu haben an allem, was Zürich betrifft», und die Absicht, mit

allen andern Zünften «dem Ganzen zu dienen». – Das hindert aber nicht, daß sie der Scholle zu lieb, auf der sie «groß» geworden, am «Tag der Zünfte» ein Kleid tragen, das durch seine Eigenart erkennen läßt, daß man immer etwas auf sich gehalten hat und nicht vom Gedanken angekränkelt war, das müsse nachgemacht werden, was die Modenarren in Paris oder Buxtehude ausgeklügelt hatten. Also bringen auch sie – wie noch einige unserer Zünfte – jeweils am Sechseläuten das alte, währschafte und schmucke Kleid unserer Landleute aus dem XVIII. Jahrhundert zu Ehren[1].



246

Zunftbecher
der Zunft gestiftet von der ersten Zunft-Vorsteherschaft
1900.
Höhe 46,5 cm.

[1] Es steht dies in einem ideellen Zusammenhang mit unserer Trachtenbewegung, der sich Wollishofen seit Sechseläuten 1927 angeschlossen hat.

Zunft im Hard

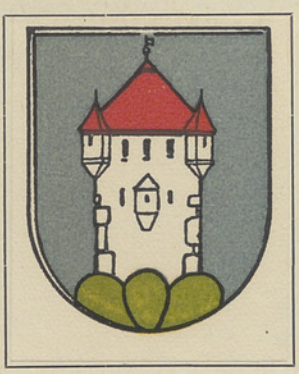

Da «Hard» heute kein, wenigstens kein gebräuchlicher Vororts-Name mehr ist und nur noch in einigen Straßen- und enger begrenzten Lokalbezeichnungen erhalten wurde, kann gefragt werden, wieso wir also zu einer «Zunft im Hard» gekommen sind? Hierauf ist zu sagen: weil «Hard», vormals die Bezeichnung für einen großen Wald, eben doch der ursprüngliche Name jenes Gebietes ist, das im Nordwesten der Stadt «ennet der Sihl», im Osten an die Limmat grenzt, im Norden an Altstetten, im Westen an Albisrieden und im Südwesten mit Wiedikoner Gebiet zusammenhängt, wozu es lange Zeit auch gehört hat.

Bei einer ebenfalls lange Zeit schwankenden Benennung jenes großen Gebietes, wurde erst gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts eine umfassende Bezeichnung geschaffen, denn erst 1787 kamen Bürgermeister und Rat von Zürich dazu, zufolge der Bitte sämtlicher Einwohner «vor der Sihlbrugg, im Kräuel und im Hard»[1] aus diesem Gebiet, unter der Benennung «Außer-Sihl-Gemeinde» eine eigene Kommune zu bilden, die aber noch wie bisher dem Gerichtsstab des Obervogteiamtes Wiedikon unterstellt blieb. — So ist «Außersihl» ein verhältnismäßig junges Gebilde, während das Hard wirklich seine Geschichte hat.

Kurz sei erwähnt, daß auch im Gebiet des Hard einst eine römische Niederlassung bestand; an mehreren Orten gefundene Gebäudereste, Münzen und wertvolle Gefäße sprechen hierfür, besonders aber der römische Heerweg, der sich vom Sihlfeld her durch den hohlen Weg, annähernd in der Linie der heutigen Hohlstraße, gegen und über die Sihl, nach der Stadt zum Rennweg zog. —

---

[1] Vögelin, A. Z. II. S. 622.

Grundeigentümer wurde, wohl in der Hauptsache bei deren Gründung und Aussteuerung durch den königlichen Hof Zürich, die Abtei im Jahre 853. Aus jener Zeit mag auch der Hardturm stammen, dessen Entstehungsgeschichte im übrigen im Dunkel liegt; ungewiß ist, wer ihn erbaut hat, ob er Grenz- und zugleich Stützpunkt bildete für eine Brücke, die dort über die Limmat führte. Jedenfalls ist er ein markantes Wahrzeichen, weit über tausend Jahre alt, eben recht, uns im Wappen der jungen Zunft an die Vergangenheit zu mahnen.

Im XIII. Jahrhundert kamen Teile jenes Gebietes an die St. Peterskirche[1]. Zehntenherr war ursprünglich allein die Abtei Zürich; nach der Reformation kam ein Teil dieser Einkünfte an das Spital in Zürich. — Frühzeitig war auch die Stadt im Hard und Kräuel zu Eigentum gekommen, flaches, gutes Weideland, das als Burgerallmend mit großen und kleinen Haustieren der Städter vielfach befahren wurde. — Dieser städtische Besitz war im XVII. Jahrhundert, vermutlich aber schon viel früher, durch einen «Hard-Herren» verwaltet. Hanß Heinrich Bluntschli verzeichnet hierüber in seinem «Geschlächter- und Regiment-Buch»[2], in dem die Liste der Hard-Herren mit 1622 beginnt: ... «Ein Hard-Herr Ist Und Blibt des Kleinen Rathes, auch am Ampt so lang er will und sich woll haltet.» Weiter heißt es: ... «Ein Hart-Herr hat für seine Meuhe[3]: Sümerig zu 2 Kühen, Strewi[4] 3 fuder, allen Obs[5] Nutzen allda, Welches Vill geben kan. Item 2 Gärten.»

*

Im offenen Gelände des Hard haben sich — ein Gegenstück zu dieser friedlichen Benutzung — zu verschiedenen Zeiten kriegerische, gegen die Stadt gerichtete Aktionen entwickelt, die die dortige spärliche Bevölkerung in Angst und Sorgen versetzten. — Aus der Zeit der Belagerung

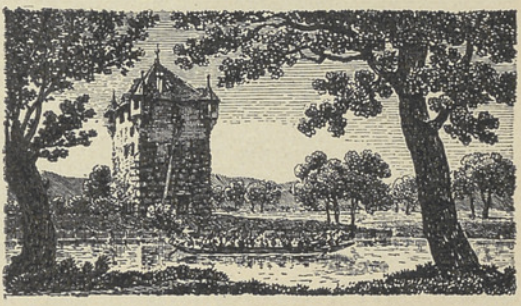

247 Der Hardturm ums Jahr 1800
nach der Zeichnung von David Heß (in «Die Badenfahrt»).

[1] Die bis 1882 Mutterkirche des ganzen Gebietes blieb. [2] Eigentum der Antiquar. Ges. Zürich, deponiert in der Bibliothek des Schweiz. Landesmuseums. [3] = Mühe. [4] = Streue. [5] = Obst.

Zürichs durch Herzog Albrecht von Österreich, Sommer 1352 (s. S. 100), hat der Chronist aufgezeichnet: ... «Also fundent die Vigent[1] ainen Furt durch die Lindtmag [beim Hardturm], den si rittend; vnd ains Tages an dem nächsten Fritag vor sant Laurenzen Tag [3. August] do warent die Vigent wol drü hundrt übern [Letzi-] Graben geritten, und fuotrotent vnder Friesenberg ...» ... «Item sie schalmugtent täglich mit vns an vnseren Letzinen ...»[2]. –

Am 22. Juni 1443, dem «Tag von St. Jakob an der Sihl», hatten sich die Zürcher südöstlich gegenüber der Hardau, ein kleinerer Haufen etwas westlich davon, in der Gegend des städtischen Hochgerichtes (Galgen) aufgestellt. Rechberg, der Führer der Zürcher Reiterei, ein österreichischer kriegserfahrener, mit der Zürcher Regierung und Stüssi befreundeter Ritter, der die Stärke der Eidgenossen erkannt und ihre Bewegungen beobachtet hatte, riet zum Rückzug in die Stadt. Der Rat wurde nicht oder nur halb befolgt, man bezog Stellung beim Siechenhaus St. Jakob, war, «als ob Kirchweih wär», sorglos beim erhaltenen Wein, wurde überrascht und geschlagen und hatte den Tod des Bürgermeisters zu beklagen. –

Gedenken wir noch der unruhevollen Zeiten, die dem Umsturz von 1798 vorangingen. Im Frühjahr 1792 hatte Frankreich an Österreich den Krieg erklärt; da schien es angezeigt, das eigene Militär zu mustern und zu üben. Zürcherische Truppen wurden auf Pikett gestellt: 2 Bataillone Infanterie, 2 Kompagnien Jäger (Scharfschützen), 2 Eskadrons Kavallerie, 1 Detachement Artillerie, zusammen etwa 1500 Mann; diese sollten im untern Hard auf der dortigen Bürgerallmend ein felddienstmäßiges Übungslager errichten und beziehen. Am 2. Mai war Abmarsch ins «Lager»; die folgenden Tage wurde nach allen Regeln damaliger Kriegskunst manöveriert und am 6. Mai war im «Lager» Feldgottesdienst. Pfarrer Steinfels in Altstetten hielt die Predigt, zu der sich auch viele Zuhörer, Damen und Herren, aus der Stadt und Anwohner aus der Umgebung eingefunden hatten. Leider stellte sich später anhaltendes und starkes Regenwetter ein, das nach einigen Tagen die Behörde veranlaßte, die Truppen nach der Stadt zurückzuziehen und zu entlassen[3]. – 1798 und 1799 wurde die Sache dann allerdings ernsthafter. – 1798 lagerten in jener Gegend die Franzosen, bis sie sich vor den anrückenden Österreichern zurückzogen, letzteres geschah in den ersten Tagen Juni 1799. Freiheitsbäume, die noch an verschiedenen Orten –

[1] = die Feinde. [2] (Vögelin, A. Z. II. S. 641) Henne, Klingenberger Chronik, S. 88, «schalmugtent» von Scharmützel, Vorpostengefechte. [3] Die Fama will wissen, jenes Regenwetter habe das anmutige Wort gezeitigt: «Mer wänd au hei ...!»

wenn auch entlaubt – standen, wurden von den Österreichern umgetan, kurz und klein gehauen und in ihren Lagern zum Kochen von Suppe und «Spaß» verfeuert. Dabei standen sich die beiden feindlichen Parteien recht



248 Feldgottesdienst im Hard 1792.

nahe gegenüber. In Altstetten, an der Grenze gegen das Hard, in Albisrieden, im Triemli, in der Töltschi, im Friesenberg, Kolbenhof, bis zum Höckler lagen die Franzosen. Ihnen gegenüber, rund um Wiedikon, am Letzigraben, bis ins Sihlfeld hatten die Österreicher Posten bezogen

und im Sihlfeld und Hard ein großes Zeltlager errichtet. – Am 15. Juni überfielen die Franzosen dieses Lager, wurden aber zurückgeworfen. Am 14. August wurde erneut, doch ohne Erfolg für die Franzosen, um das Lager im Sihlfeld gekämpft. Ende August zogen die Österreicher nordwärts ab, ersetzt durch die eingerückten Russen, welche die Stellungen und das Lager der ersteren bezogen. – Nach einigen Ruhewochen kam es zur zweiten Schlacht bei Zürich, 25. und 26. September, in der die Russen im Sihlfeld und um Wiedikon tapferen Widerstand leisteten. Dann aber, um dem Umgehungsversuch der Franzosen, die bei Dietikon über die Limmat gegangen und über Höngg vordrängten, zu begegnen, brachen sie ihr Lager in aller Eile ab, um in raschem Rückzug durch die Stadt – mit ihrer einzigen fahrbaren Brücke – über die «niedere Brugg» beim Rathaus, durch den Neumarkt und das Oberdorf den Weg nach Hottingen und Hirslanden und nach der Forch zu gewinnen. – Daß die ganze Bewohnerschaft in und rund um Zürich unter den Requisitionen dieser fremden Truppen schwer zu leiden hatten, ist erklärlich; lange blieb die Erinnerung an jene unruhevollen Schreckenstage bei den damals Lebenden wach, die Spuren der Franzosenzeit haben sich nur langsam verwischt.

*

So hat sich in der langen Zeit, da er nun steht, rund um den trotzigen Hardturm herum, gar vieles zugetragen. – Ob er wirklich den Regensberger Freiherren gehört hat, ist nicht sicher bezeugt, aber auch nicht unmöglich. Daß sie geraume Zeit mächtige Herren im Lande waren, ist ja feststehend, daß sie als solche den vom Norden nach dem Süden – und umgekehrt – gehenden Handel, also mit Umgehung Zürichs, dann wohl in ihrem Interesse begünstigten, ist nicht unmöglich;



249 Fahnentuch 120 × 120 cm.

es war eine Durchgangslinie von Kaiserstuhl oder Schaffhausen-Eglisau durch das Glatt-Tal nach dem Reußtal und Luzern oder gegen Zug-Arth-Brunnen und den Gotthard. Diesfalls ist der Hardturm, in dessen Nähe ein Sulthaus der Regensberger gestanden haben soll[1], als Stützpunkt sehr wohl denkbar. — Freiherrliche Macht ist erloschen; das städtische Hochgericht, das an der Stelle des Sulthauses aufgerichtet wurde, ist durch die Insassen der Strafanstalt im Ötenbach (ca. 1838) nächtlicher Weile niedergelegt worden; die «Abtei» wurde vor vier Jahrhunderten der Aufgabe ledig, die «Galgenleiter» «in Ehren»[2] halten zu müssen und die vier Handwerke der Zimmerleute, Maurer, Steinmetzen und Schmieden trauern nicht, daß ihnen die Gelegenheit genommen ist, wie vor Zeiten (1699) im gemeinsamen Zuge aller Meister, Gesellen und Lehrknaben neues Holz zum Hochgericht hinab nach dem Hard zu führen und nach vollendeter «Aufrichte» den behördlich gebotenen Abendtrunk auf der Zunftstube einzunehmen. — 1810 ist am städtischen Hochgericht zum letzten Mal[3] ein Dieb gehängt worden, seither werden die, die man erwischt, glimpflicher behandelt und die andern — läßt man laufen.

Glücklich sind die Schatten, die der harten Justiz früherer Zeit anhaften, überwunden, das Sihlfeld samt seinem Hochgericht sind verschwunden, im Hard aber ist wieder ein Wald erstanden, doch ist's ein Wald von Häusern, Werkstätten, Fabrikbauten, industriellen Etablissementen, in denen reges, werktätiges, stellenweise gigantisches Leben pulsiert. —

Daß sich gerade dort eine «Zunft» gebildet hat — 1922 — ist erfreulich; Arbeit und Regsamkeit haben Zürich zu dem gemacht, was es ist; beides ist auch für das Hard und seine Zunft Leitmotiv.

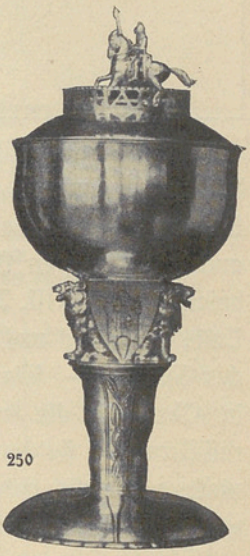

250

Silberschmied F. Spitzbarth
Zürich 8.
Höhe total 36 cm.

[1] H. Hediger: Geschichte des Städtleins Regensberg, 1927, erwähnt in seinem Abriß über die Freiherren von Regensberg nichts, das erkennen ließe, daß einer von ihnen durch seine Dienstleute, wie angedeutet, die Schutzführung von Waren event. zwischen Rhein und Vierwaldstätterlee sich zur (lohnenden) Aufgabe gemacht hätte, es müßte dies unter Lütold I. bis Lütold V., also etwa in der Zeit von 1100 bis 1245, der Fall gewesen sein. Zu weitern Untersuchungen hierüber und über das «Sulthaus» ist hier nicht der Ort. [2] = dieselbe in Stand zu halten. [3] Die erste Prozedur dieser Art geschah 1395.

Zunft zu Oberstraß

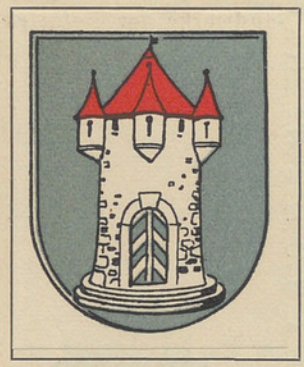

Unsere Jüngsten. — Sie wohnen auf gleich altem Boden wie alle andern, die heute mit den Nachfahren der Zünfte der alten Brun'schen Linie zu einem Ganzen vereinigt sind. Wir dürfen annehmen, daß es Zugehörige zur Sippe des Botting, auch Botto genannt, oder zur derjenigen Fluontars waren, die etwas seitwärts von des letztern Betbur sich ansiedelten, die dann auch zu den «Freien Leuten vom Berge» zählten, die wir bereits kennen gelernt. — Ob jenes Gebiet, ursprünglich ein Bestandteil von Fluntern, durch Schenkung an das Chorherrenstift kam, ist ungewiß; sicher aber ist, daß dem letztern schon im Anfang des XIII. Jahrhunderts das Zehntenrecht zustand, zudem waren auch die dortigen Bewohner ins Münster kirchgenössig. — Dann gingen, besonders im XIII. Jahrhundert wohl infolge frommer Schenkung, größere Teile an Grund und Boden in den Besitz der Abtei, des Augustinerklosters, des Spitals. — Wie bei Fluntern, Unterstraß und Bottingen, so lag auch in Oberstraß die hohe Gerichtsbarkeit in der Hand des in der Stadt residierenden Reichsvogtes, bis 1363 Kaiser Karl IV. diese Funktionen, die niedere wie die hohe Gerichtsbarkeit, also den Spruch über geringe Frevel wie über «Stock und Galgen», dem Propst des Chorherrenstiftes übertrug[1].

Wie dann das ganze Gebiet, grenzend an die Stadt, an Fluontrein, an Schwamendingen und Örlikon und an das, was zur «untern Straß» gehörte, zu seinem Namen kam, ist eine einfache Sache. Es war die, schon 1295 erwähnte, aber wohl schon länger bestehende Landstraße nach Winterthur, die, beim Neumarkttor beginnend, nach der ersten Staffel des Zürichberges gerichtet war, die wohl aus Bequemlichkeit der Städter

[1] Vögelin, A. Z. II. S. 532.

kurzweg als «die ober Straß» bezeichnet wurde im Gegensatz zu der als «Schaffhauserstraße» bezeichneten Linie, die ihren Anfang beim Niederdorftor hatte, also tiefer als die andere Straße lag und daher «die under Straß» hieß. In der Folge übertrugen sich die beiden Dialekt-Bezeichnungen dieser nordöstlich gerichteten Hauptverkehrslinien auf das ganze von ihnen durchschnittene und erschlossene Gebiet. –

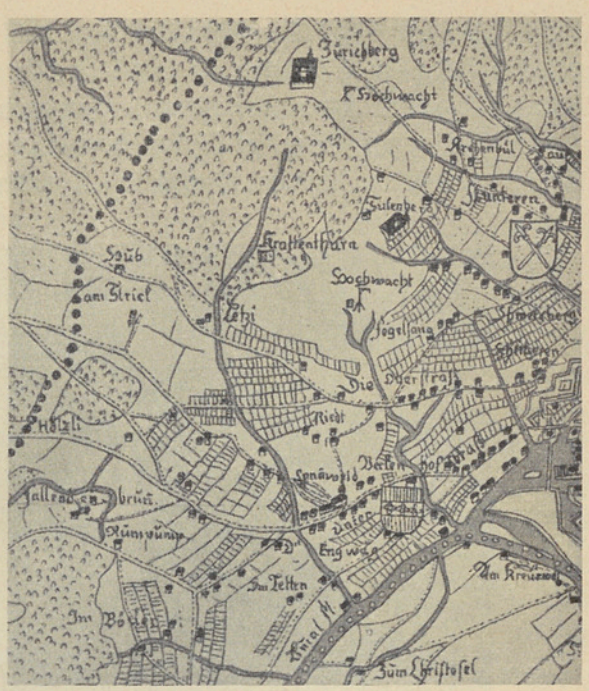

251 Rund um den «Krattenthurn» und die «Oberstraß» (jetzt Culmannstraße) ums Jahr 1650.

Ausschnitt aus der von Joh. Konr. Gyger 1668 vollendeten und der Regierung übergebenen Gebietskarte des Standes Zürich. Aufbewahrt im Staatsarchiv Zürich.

Ums Jahr 1400 muß zwischen Stadt und Propstei eine Ausscheidung der richterlichen Gewalten stattgefunden haben, wobei die Stadt der Geistlichkeit, vorab der Propstei, in kirchlichen Angelegenheiten die Priorität beließ, in weltlichen Dingen aber das oberste Recht für sich in Anspruch nahm. Mit Recht. – Wohl sind die zeitlichen Angaben hierüber noch etwas schwankend, zwischen 1400 und 1418 muß diese Verschiebung der Gewalt erfolgt sein; es mag ja einige Jahre gedauert haben, bis alle Rechts- und Besitzfragen geordnet und wieder durch kaiserliche Verleihung[1] an die Stadt das in Frage stehende Gebiet, umfassend Oberstraß, Unterstraß, Fluntern und Hottingen, endgültig unter die Hoheit der Stadt kam und unter dem Namen: «Obervogtei zu Vier Wachten» von je zwei im Amte wechselnden Obervögten verwaltet wurde.

Von den durch die Stadt schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts zur Wahrung fiskalischer und politischer Rechte errichteten, die

[1] Vgl. S. 60 und Angaben von G. Meyer v. Knonau: Der Kt. Zürich I. S. 49 u. ff.

Bannmeile der Stadt bezeichnenden Kreuze stund auch eines «an der obern Straß beim Käppeli». Es stand in einer Gegend mit absolut ländlichem Charakter, deren Bewohner durchwegs Landwirte und Weinbauern waren. Die großen Güter der Ottiker, Scheuchzer, Weinmann, Rinderknecht, Horber, Rebmann, Mahler, Weidler u. s. f. gaben mit ihren Besitzern dem

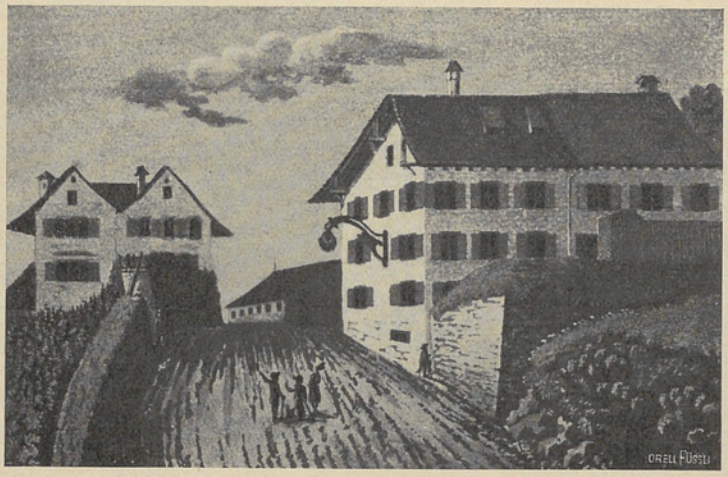

252 Alte «Oberstraß» (jetzt Culmannstraße) ⅄
Haus zur Linde, Oberstraß.

Bauerndorf den Stempel. — Dieses Bild veränderte sich um die Mitte des letzten Jahrhunderts; die sich in der Altstadt entwickelnden Industrien brachten eine neue Bevölkerungskategorie, es waren hauptsächlich die Arbeiter aus der «Neumühle», aus den sich immer weiter ausdehnenden Maschinenbauwerkstätten Escher-Wyß, die in Oberstraß ihre Wohnsitze aufschlugen (Escherhäuser). Hierzu gesellte sich mit dem Bau des Polytechnikums, vollendet 1864, und seiner Vereinigung mit der Universität, die bei ihrer Gründung 1833 im Augustinerhof untergebracht worden war — die Großzahl der Lehrer und Studierenden dieser sich stetig entwickelnden Lehranstalten. — Hierdurch war gegenüber früher ein merkliches Mißverhältnis in der Ökonomie der Gemeinde entstanden, und zur Zeit der Stadtvereinigung trat Oberstraß als Hilfe begehrende Ausgemeinde dem neuen Zürich bei und Freudenfeuer vom Geißberg herunter gaben dem Ereignis äußerlichen Ausdruck.

*

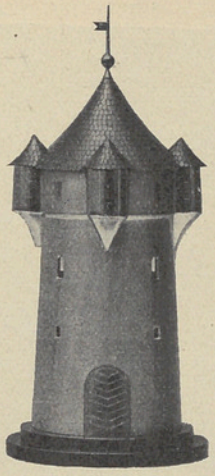

253 Der Krattenturm. Tischglocke in silbernem Gehäuse. Höhe 40 cm.

Als seit 1693 bezeugtes Wappen hatte sich Oberstraß das Bild des «Krattenturmes» zugelegt. Zwischen dem Hangelbach und dem Letzibach in «Langensteinen» lag als oberer Stützpunkt des äußeren Letzigrabens am Geißberg das «Warthüslin das nu heißt der Kratt»[1]. 1396 und 1421 wird es als Anstoß zu jenem Graben «der Thurm zu dem Kratten» genannt. Dieser Name stammte vermutlich von dem krattenförmigen, aus Balken gezimmerten obersten Stockwerk des Gebäudes, welches den verordneten obrigkeitlichen Wächtern zum Aufenthalt diente. — Hier, an einem wegen der Fernsicht über das Glatt- und Limmattal sehr günstigen Ort, lagerten sich 1352 am St. Marien-Magdalenentag (22. Juli), als Herzog Albrecht von Österreich mit großer Macht vor die Stadt zog, die Bürger der letzteren mit ihren Verbündeten, den Eidgenossen, und es fanden an dieser Letzi täglich Scharmützel statt. — Später aber, während des alten Zürichkrieges, am 30. Brachmonat 1444, zogen die Eidgenossen — diesmal als Feinde — von Baden über Weiningen und Höngg hinauf zum Krattenturm und zerstörten ihn, durch Untergrabung, bis auf den Grund. —

Es war selbstverständlich, daß, als namentlich mit der Stadtvereinigung in den ehemaligen Vororten Zunftgründungen stattfanden, auch in Oberstraß Bemühungen gemacht wurden, eine Zunft ins Leben zu rufen. Doch die Entwicklung der armen Außengemeinde zum nunmehrigen stolzen Wohnquartier der vereinigten Stadt stand vorerst noch in den Kinderschuhen; zur Gründung einer Zunft bedurfte es einer bodenständigen Bevölkerung. Bestrebungen, die drei Quartiere Oberstraß, Unterstraß und Wipkingen zu einer gemeinsamen Zunft zu vereinigen, wurden von der Hand gewiesen, da wohl mit Recht als Fundament einer neuen Zunft ein fester gefügtes Ganzes verlangt werden mußte und nicht ein durch

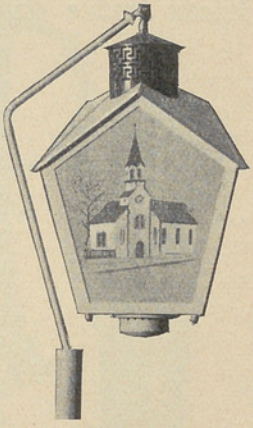

254 Zunftlaterne. Auf einer der drei Seiten das alte Bethaus beim Kreuzstock (erbaut 1734).

[1] Vögelin, A. Z. II. S. 584.

administrative Zufälligkeiten gebildeter «Stadtkreis». –

Das erste Viertel des neuen Jahrhunderts brachte dann Oberstraß einen ungeahnten Aufschwung. Die alten Bauerngüter wurden zum größten Teil der Bebauung erschlossen, städtischer Grund im Riedtli bedeckte sich mit einer schönen Wohnkolonie; Unternehmer und Bauleute erkletterten den Geißberg und schufen Villen, bis hinauf an den Waldrand. Die Bewohner dieses aufblühenden Quartieres mußten sich aber vorerst als «Obersträßler» akklimatisieren und sich durch Seßhaftigkeit zu Neu-Obersträßlern entwickeln, bevor an die Gründung einer Zunft gedacht werden konnte. –

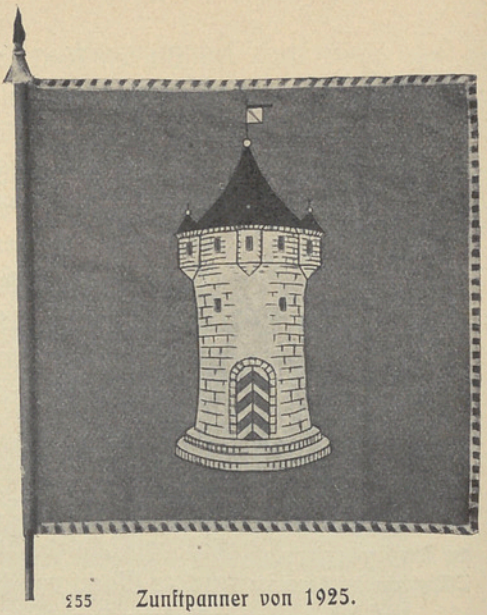

255 Zunftpanner von 1925.
Größe 105 × 105 cm.

Ein äußerer Anlaß des Jahres 1924 verhalf dann unvermutet dem Zunftgedanken zu einer kräftigen Vorwärtsbewegung. Eine hitzige Wahlschlacht brachte die bürgerlichen Parteien näher zusammen. Feindliche Wähler förderten gemeinsam in versöhnlicher Stimmung den Gedanken einer Zunftgründung, um in einer solchen Vereinigung vaterländischen Sinn und guten fortschrittlichen Geist pflegen zu können. – Zur Erdauerung und Fundation des Gedankens erstand die «Krattenturmgesellschaft Oberstraß» mit dem Zweck, eine Zunft ins Leben zu rufen. Überraschend schnell wurden Anhänger dieses Gedankens gefunden, und nach Jahresfrist, am Sechseläuten 1925, 20. April, konnte den Zünften mitgeteilt werden, daß aus der Krattenturmgesellschaft Oberstraß die «Zunft zu Oberstraß» erstanden sei.

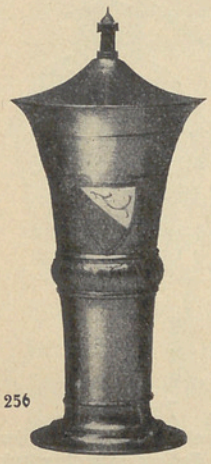

256 Krattenturmbecher 1924
Höhe 29 cm.

Ihr Quartier nahm sie in einem guten Haus, dessen Front vormals an der alten «obern Straß», der heutigen Sulmannstraße, lag. – Wohl besaß auch die Wacht Oberstraß ihr eigenes Gesellenhaus; möglich,

daß sein Name «zum Hund» es mit sich brachte, daß es die Obersträßler nicht recht dorthin zog, so daß mehrere der Gesellenwirte eigentlich «auf den Hund» kamen. — Dafür verkehrten die Obersträßler offenbar lieber dort, wo wir sie heute wissen. Unser Bild (S. 552) zeigt die Westfront des Hauses, die bis zum Bau der heutigen Ober- oder «Universitätsstraße» wie erwähnt die Hauptfront war. Und an ihr prangt wohl seit 125 Jahren das schöne Tavernenschild mit dem Lindenbaum, in dessen Schatten schon ums Jahr 1510 (s. S. 388) die ehrsame Schneiderzunft[1] die Füße unter die Tische streckte; kein Wunder also, daß es den jungen Zünftern vom Krattenturm an der Oberstraß dort gelegentlich recht wohl gefällt. —

Das Sechseläuten 1925 gestaltete sich in Anwesenheit von 96 Gründern zu einem vaterländischen und gutzürcherischen Festtag. — Das Zunftschiff nahm als ersten Steuermann Dr. F. Hofmann, Direktor des Strickhofes, an Bord und fuhr am Martinitag 1925 mit wallender Zunftfahne und gefülltem Zunftbecher in den geschützten Hafen des Zentralverbandes der Zünfte ein mit dem Rufe:

Oberstraß zur Ehr / Zürich zur Wehr!

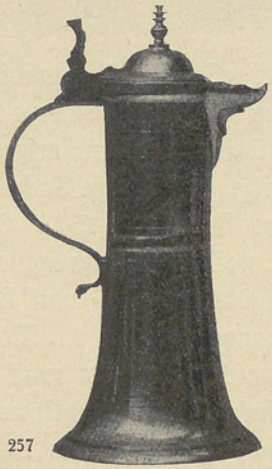

257

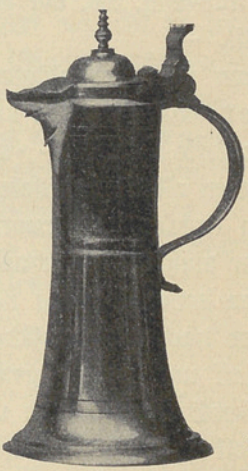

258

Der Zunft geschenkte Zürcher-Kannen.
35 cm hoch.

[1] Damals im Haus zur Linde auf der Stüßihofstadt.

Das Sechseläuten

Wie alt ist es schon? – Das ist nicht mit Bestimmtheit, sondern nur schätzungsweise anzugeben; – sowohl der Lösung dieser Frage, wie derjenigen nach dem Entstehen dieses typisch zürcherischen Festes, ist das Nachstehende gewidmet.

Alle Anzeichen sprechen dafür, daß in ihm – wie es in einem unserer Sittenmandate von 1628 heißt – ein Rest «heidnischer Abgötterey» steckt, der aber mit einer dem XIV. Jahrhundert angehörenden Maßnahme der damals entstandenen Gewerbeordnung vermischt ist. – Vorweg sei bemerkt, daß weder unser «Sechseläuten», noch der früher stattgehabte «Metzger-Umzug am Eschenmittwoch» in irgend einem Zusammenhang steht mit der Zürcher Mordnacht vom 23./24. Februar 1350, oder mit der Zürcher «Chilbi» [Kirchweih], die, auf den 11. September festgelegt, ganz außer Betracht fällt. –

Was nun dem Sechseläuten aus der «Heidenzeit» anhaftet, das ist unser Feuer, das eigentlich auch zu den Märzenfeuern gehört, die durch das zitierte Mandat – «als in der Heidenzeit ihren ursprung habend und bey denen allerley gottlose, lychtfertige und üppige Sachen fürgand» – verboten wurden, und zwar bei einer Buße von 15 ℔ Geldes. Als Märzenfeuer muß es bezeichnet werden, weil es ja ursprünglich festgelegt war auf den ersten Montag nach der Frühjahrs-Tag- und Nachtgleiche, welch letztere nach astronomischer Berechnung auf den 21. März fällt. –

Nun darf und muß angenommen werden, daß die rund 400 Jahre römischer Herrschaft in Zürich und die dadurch bedingte Anwesenheit der mit dem Zoll und der Ortsverwaltung betrauten italischen Beamten, von Kaufleuten, Händlern, Handwerkern, vermehrt durch die wohl einige tausend Mann zählende, im benachbarten Claudia[1] stationierte Truppe, von wesentlichem Einflusse war auf die Sitten des eingesessenen Volkes. – Die Feste des alten Rom wurden, wenn auch in bescheidenem Rahmen, ebenfalls

[1] = Kloten.

hierher verpflanzt, Aquae, Vindonissa, Augusta Rauricorum haben uns deutliche Spuren überliefert, und daß die Marsfeiern auch hier begangen wurden, ebenso wie das Fest der Pales im April, die Palilien[1], das dürfen wir ohne Bedenken annehmen. Auch in den Marsfeiern begegnen wir einer symbolischen, das alte Jahr oder den Winter darstellenden Figur, die durch die Stadt geführt, schließlich zum Tor hinausgejagt wurde. –



259 Fries vom «Mordnacht-Becher» der Zunft zum Widder.
Teil aus dem «Eschenmittwoch-Umzug» der Metzger, mit Hengrind, Brautpaar und Bär.
Gravüre nach der J. C. Werdmüller zugeschriebenen Zeichnung.

An den Palilien wurden große Haufen leicht brennbare Ware, Bohnenstroh und dergleichen, aufgeschichtet und, umlagert von der zu fröhlichem Fest versammelten, singenden und trinkenden Menge, angezündet. Wer Mut und Sprungkraft besaß, wagte den Sprung durch das lohende Feuer. Die religiöse Bedeutung ist die einer Reinigung durch das Feuer, das, ebenso wie die steigende Sonne, die Macht des Winters bricht und den Menschen von kleinen und großen Sünden des vergangenen Jahres befreit, ihn zu neuem Streben läuternd und reinigend. – Der gleiche Brauch fand sich auch im nordischen Kult, wo zu Ehren Ostaras zur Zeit des einkehrenden Frühlings Freudenfeuer angezündet wurden. Und haben die Alamannen diesen Brauch hierher gebracht, so waren sie vielleicht nicht wenig erstaunt, hier ein gleiches, auch einer gütigen, nur anders genannten Gottheit in frohem Feste dargebrachtes Opfer zu finden. – Und es darf auch angenommen werden, daß der Grund und der Kern des eingangs erwähnten Metzger-Umzuges in den im alten Turicum begangenen Marsfeiern liegt. Es ist nicht Zufall, daß sie «Bräutigam und Braut» mitführten neben dem Löwen

[1] Im Volksmund «Parilien»; davon abgeleitet und auf die ersten Fruchtblüten des Jahres übertragen: Parillen = Pfirsich.

und dem Bären; die ersten beiden Figuren sind die Personifikationen der Segen spendenden Gottheit und der sich im Frühling erneuernden, Blüten und Früchte tragenden Erde. Der Löwe[1], das Sinnbild der Sonne, ist der Überwinder des Winters, der die Erde in starren Banden hielt, er selbst, der gefesselte Bär, harrt des mächtigen Löwen, der Sonne, daß er die Fesseln sprenge. –

Waren im alten Rom, anläßlich der Marsfeier, den Göttern noch lebende Tiere (oft sogar Menschen, gefangene Feinde oder Sklaven) als Opfer dargebracht worden, so war es auch in der Aufgabe der Opferpriester gelegen, diesen in festlichem Zug zur Schlachtbank oder zum Opferstein gebrachten Tieren den sicher geführten Todesstoß zu geben, eine Tätigkeit, aus der sich ein Metier entwickelte, das der Schlächter und Metzger. – Mit der Zeit hörten diese blutigen Opfer auf; an den Palilien waren sie sowieso nicht gestattet. An einzelnen Orten hatte sich dieser bittere Ernst in einen harmlosen Scherz gewandelt; leblose Figuren, diese Opfer darstellend, wurden ins Wasser geworfen oder auch in großen Feuern verbrannt.

Das Volk begehrte zu allen Zeiten seine Feste; dem religiösen oder kirchlichen Akt folgte immer eine im Volksempfinden wurzelnde, das Leben bejahende Äußerung, und hier bedurfte es nicht einmal der Festlegung eines Tages im Kalender. Die Tradition und der im ewigen Wechsel immer wiederkehrende Frühling hatten das Fest durch die Jahrhunderte lebendig erhalten. Kein blindes Ungefähr hat in einer späteren Zeit die markanten symbolischen Figuren geschaffen und die Metzger zu ihren Hütern gemacht: was wir haben, das ging von Geschlecht zu Geschlecht, – wie könnte es auch anders sein? – denn, wer freute sich nicht des kommenden Frühlings?! – Mögen nun die Menschen, die hier gelebt haben, keltischen, römischen oder nordischen Göttern geopfert haben, mögen sie eine oder keine Ahnung von Numas Calenden gehabt oder nach julianischem oder gregorianischem Kalender gezählt haben: im ewigen Wandel unseres Planeten kam immer wieder nach den Unbilden des Winters der Moment



260 Der Eisengrimm oder Tiengrind.

[1] Das kalendare Monatszeichen des Juli.

der Tag- und Nachtgleiche und damit die Zeit, da der Frühling seinen Einzug hielt und Anlaß bot, ihn freudig und festlich zu begrüßen.

Was nun den im Fest steckenden «gewerblichen» Einschlag anbetrifft, so sei darauf hingewiesen, daß er im Zusammenhang steht mit der Schaffung der Zünfte. Diesen, als Meister-Organisationen, traten nach einiger Stabilisierung der Verhältnisse Organisationen der Gesellen, nach damaligem Sprachgebrauch der Handwerks-Knechte, zur Seite; aus ihnen sind die wiederholt, namentlich für das XV. Jahrhundert bezeugten «Bruderschaften» mit vornehmlich religiös-gemeinnütziger Tendenz hervorgegangen[1].

Haben wir nun aus Vorangegangenem (s. S. 348) und an Hand der uns durch die Stadtbücher gegebenen Unterlagen erfahren, daß der Rat schon um 1335 – also noch vor Brun – zwischen Meistern und Gesellen Lohnfragen ordnete, so dürfen wir mit Gewißheit den Schluß ziehen, daß auch die Zeitfrage nicht unberührt blieb. Damit befinden wir uns dem Faktum gegenüber, daß wohl schon im XIV. Jahrhundert eigentliche, für Meister und Gesellen gültige Handwerksordnungen aufgestellt worden waren, und daß durch dieselben ganz besonders die Arbeitszeit festgelegt wurde, ist ziemlich selbstverständlich. – Und da steht es auch außer allem Zweifel, daß es wiederum die Stadtbehörde war, die – wohl nach erfolgter Verständigung zwischen den Parteien – anordnete, wann die Glockenzeichen sowohl den Beginn wie den Schluß der Arbeit anzukünden hatten. – Hier fällt nun in Betracht, daß bis ins XV. Jahrhundert Schlag- und Taschenuhren im Haus und Besitz des Bürgers ziemlich unbekannte Dinge waren. Auch das mit Wasser oder Sand gefüllte Stundenglas war nicht überall zu finden, beide bedurften zudem einer ständigen Beobachtung, ohne die es eben zu einer Unordnung in der Stundenzeigung kam. Hier haben nun unsere Kirchenglocken durch die mit ihnen gegebenen Zeichen jahrhundertelang gute Dienste geleistet und den Leuten gekündet, wie spät es war. – Erinnern wir uns auch noch dessen, daß es für Zürich wohl ein bedeutsames Ereignis war, als eine der Glocken im St. Peter – sie trägt die Jahreszahl 1294 und ist in weiter Runde die älteste datierte Glocke – im Jahr 1366 durch den Werkmeister Kunrat, von Kloten, mit einem Schlagwerk in Verbindung gebracht wurde, und bis gegen 1550 war dies die einzige öffentliche Uhr der Stadt. – 1538 war ihr altes Pendelwerk durch Hans Luterer, einen Schmidenzünfter, durch ein neues künstlerisches Werk ersetzt, das dann 1552 durch den kunstfertigen Meister Bräm[2] so vervollkommnet wurde, daß es auch die Viertelstunden schlug. –

Vielleicht kommt es uns heute kaum zum Bewußtsein, daß sich mehrere jener in der Uhrenlosen-Zeit direkt notwendigen Glockenzeichen aus alter, lieber Gewohnheit bis

---

[1] Wir kennen die Bruderschaften der Kürsner- und Schneiderknechte, der Schuhknechte, der Pfister- und Müllerknechte. Ihre Vermögen, die auf eine längere Existenz dieser Vereinigungen hindeuten, wurden 1524 zur Zeit der Reformation in der Absicht einer Zentralisation dieser guten, gemeinnützigen Bestrebungen, dem durch Zwingli geschaffenen Almosenamt übergeben. [2] Den späteren Burgermeister «ab der Schmidenzunft», s. S. 258.

in unsere Tage erhalten haben, so das Morgen-[1], Mittag-[2], Kaffee-[3] und Bät-zyt-[4] läuten. Vom Großmünster tönte früher noch die Neune (= z' Nüni)-Glocke; dann wird vom Abend die «Feuerglocke» erwähnt; hier ist die Frage offen, ob dieses Zeichen nicht identisch ist mit der Feierabendglocke und mit dem «Feuer» gesagt wurde, daß nun in den Werkstätten in Herd und Esse das Feuer gelöscht werden müsse. Weiter sind dann noch bezeugt die «Stübglocke», die vom St. Peter tönte, und die «Nachtglocke» vom Fraumünster, beides waren die weithin hörbaren Mahnungen zum Verlassen der Trinkstuben, zur Einhaltung der «Polizeistunde».

Wenn nun auch lange Zeit eines «Sechseläuten-Tages nicht extra Erwähnung getan wird, so ist dies kein Beweis, daß er nicht doch schon lange seine Bedeutung hatte»; für das bürgerliche Leben, aber nur für dieses, bestand sie schon längst, auch wenn der Tag nicht im Kalender verzeichnet stand. — Durch ein Protokoll der Schmidenzunft tritt der Tag etwas mehr in die Erscheinung. Durch dasselbe erfahren wir, daß unterm 10. Februar 1716 zwei Mitglieder der Vorsteherschaft ein «allgemeines Zunftbott» beantragt hatten, es entspricht dies einer, wie wir heute sagen, außerordentlichen Zunftversammlung. Dem Begehren wurde Folge geleistet; schon am 17. Februar fand das Zunftbott statt. Neben einigen internen Angelegenheiten wurde, ... «da die Zunft stark sei und die Traktanden an den zwei [ordentlichen] Meistertagen — Joh. Baptista (= 24. Juni) und Joh. Evangelista (= 27. Dezember) — nicht erledigt werden können ...», beschlossen:

«... Es ward deswegen der Tag, an welchem alle Jahr das dritte allgemeine Zunftbott solle gehalten werden, einhelig auff den Montag, wann man im Jahr das erste Mahl di Sächsigloggen leutet, angesetzet.» —

Aus diesem Beschluß vom 17. Februar 1716 sehen wir namentlich, daß eine Verschiebung des Arbeitsbeginnes und damit des Feierabends für das Sommer- und Winterhalbjahr wohl schon lange praktiziert wurde. Es handelte sich also nicht um eine Neuerung im handwerklichen Betriebe, sondern um eine vermehrte Betonung des Beginnes der «Sommerzeit», mit dem hierdurch bedingten früheren Feierabend. Und war der Anlaß bisher zu einer mehr fakultativen geselligen Vereinigung der Zunft benutzt worden, so war er nun durch diesen Beschluß in den Rang eines eigentlichen Meistertages gerückt.

---

[1] 4 und 5 Uhr morgens. [2] 11 Uhr. [3] 3 Uhr nachmittags. [4] 6—7 Uhr abends.

Es darf aber auch nicht vergessen werden, daß die einzelnen Branchen einer Zunft zur Behandlung beruflicher Angelegenheiten weit öfters zusammen kamen unter ihren Obmännern, als die Gesamtzunft. — Ein Mangel an Frequenz der Zunftstuben war also wohl nie zu verzeichnen, dennoch scheint aber doch das Verlangen nach einem, vom Alltagskram unbeschwerten geselligen Anlaß wach gewesen zu sein. Der oben zitierte Beschluß brachte die gewünschte Abhülfe, sogar in der Weise, daß diesem dritten Meistertag für das innere Zunftleben bald eine größere Bedeutung zukam, als den beiden Johanni-Botten. Es erscheint auch als wahrscheinlich, daß das weit früher schon veranstaltete, bescheidene «Lichtbraten-Essen», das am ersten «Sechse-läuten»-Tag gehalten worden war, in diesem, nun größer angelegten Fest, da ja identisch mit ihm, aufgegangen ist.

Ob den Schmiden für die festlichere Ausgestaltung des fraglos auch schon alten «Lichtbraten»-Anlasses die Priorität zukommt, ist ungewiß, jedenfalls aber basiert die von David Moos in seinem «Astronomisch-Politisch-Historisch und Kirchlichen Calender für Zürich 1775» gegebene, anscheinend älteste bekannte Beschreibung des Sechseläutens auf der ihm wohl schon lange bekannten Tatsache, daß

«... sowohl Junge als Alte den Tag [das Sechse-Läuten] auf eine freudige Weise feyern: Jene [die Jungen] versammeln sich auf gewüsse Pläze der Stadt, und so bald sie den Ton der Gloken hören, fangen sie vor Freuden an zu jauchzen, zu schießen, die Trommel zu schlagen, Holzhaufen anzuzünden, Strohmänner zu verbrennen und was der kindischen Freuden mehr sein mögen; diese aber [die älteren Leute] spazieren oder gehen in die Häuser zusammen, thun sich etwas zu gut, und wenn sie das Geläut hören, wünschen sie einander wieder für ein Jahr gute Gesundheit. — Die Bürger gehen auf ihre Zünfte, zu schmausen und sich in guter Eintracht mit einander zu ergözen: so bald es anfängt zu läuten, stehen sie von ihren Stühlen auf, der Herr Amts-Zunftmeister hält eine kurze Anrede an die Zünfter nach dem Umstand der Zeit und wünschet der Oberkeit, der Stadt, dem Land und den Zünftern Segen, Heil und Wohlfahrt. Hierauf trinket man einander unter vielem Freudengeschrey und guten Wünschen zu.» —

Die weiter bekannten Darstellungen über unser Fest, so diejenige im Neujahrsblatt der Gesellschaft ab dem Musiksaal ..., Bechteltag 1787, oder die in den «Memorabilia Tigurina», fortgesetzt von J. H. Erni, Zürich 1820, ebenso dieselben neu bearbeitet von Fr. Vogel, Zürich 1845, lehnen sich an die erst zitierte Beschreibung von Moos an, übereinstimmend das Fest als Frühlingsfest bezeichnend, ohne aber die wirklich bestehenden Zusammenhänge zu erwähnen. — Wir gehen also nicht fehl, den Ursprung



261 Die Metzger am «Eichenmittwoch-Umzug» auf dem Lindenhof. Conrad Meyer

unseres Festes in grauer Vorzeit zu suchen. Es mag aber lange Zeit überwuchert gewesen sein durch die von späteren Kirchenfürsten eingerichtete Fastnacht. Der bis Ostern dauernden und 40 Tage vorher beginnenden Fastenzeit waren Wochen vorgeschoben, die ganz dem tollen, ausgelassenen Leben vorbehalten waren. Unter schützender Maske war leichtfertiges, zügelloses Gebahren erlaubt; der Unsitte Vorschub geleistet, ward alle sinnliche Leidenschaft geweckt —, man hatte ja nachher wieder Zeit, «in Sack und Asche» zu gehen. Es war aber auch ein Mittel, großen Einfluß zu erlangen auf alle Schichten des Volkes, — besonders nach solchen Exzessen —, Kraft der Gewalt, die man über die Geister besaß. — Die Reformatoren haben hierin nachhaltigen Wandel geschaffen und besonders dieses widerliche Nebeneinander des künstlich geschürten, ausgelassenen, in Zuchtlosigkeit ausartenden Treibens und der nachfolgenden Buße und Reue, die allzu oft zu spät kam, ward verpönt und die groben, dem Volke und guter Sitte schädlichen Äußerungen verboten. — Gleichwohl sind nicht alle volkstümlichen Feste unterdrückt worden, man wußte auch hier, daß das Volk besser zu führen war, wenn es neben «Brot» (gleichbedeutend mit einem rechten Auskommen) auch seine Feste hatte[1]. Ja, es ist nicht unmöglich, daß Bch. Bullinger, dem nach seinen Aufzeichnungen wohl bekannt war, daß dem Metzger-Umzug kein historisches Moment zu Grunde lag, es doch

[1] Nach Juvenals bekanntem Wort: «panem et circenses».

zuließ, eben dieses, die Erinnerung an die Mordnacht, in den Vordergrund zu rücken auf Kosten der ursprünglichen heidnischen Opferfeier. – So blieb denn dieser Zug erhalten, Ziengrind und Bär zogen im Festzug wie früher ihres Weges, wie die Sache ausgelegt wurde, zeigt der dem XVII. Jahrhundert entstammende Vers:

Obschon nit so vil Pomp die Mezger hier erweisen,
Als im Triumph zu Rom: ist allzeit doch zu preisen
Die Ursach ihres Zugs, Ihr unerschrocken Herz
Unt tapfer Leuen-Muth: als es nit war ein Scherz
Um unser liebe Stadt: da sy schon in dem Rachen
Vast der Bandyten war, wendt Gott bald alle Sachen;
Die Mezger lüfen zu, Sie schlugen in den Find,
Und retteten die Stadt aus ihrer Hand geschwind.
Mit Gott und Brunens treu; es thaten auch die Becken
Und Bachs[1] das ihren wol, das alles auf that wecken.
Deßwegen ziehen sie mit Fahnen, Wehr und Leu[2]
All Jahr auf diese weiß, den Ruhm zu machen neu.

Zeitlich etwas später folgten dann die oben und gelegentlich erwähnten «ansehenlichen Prozessionen» bei Anlaß des Lichtbratens. – Ist also beim erstern Anlaß aus vielleicht etwas ängstlichen religiösen Bedenken der Titel des Festes geändert worden, so ist beim letztern Sinn und Zweck deutlich ausgeprägt: es ist die mit dem Abschluß der winterlichen Lichtarbeit verbundene Frühlingsfeier, in der die Freude an dem in aller Natur erwachenden neuen Leben zum Ausdruck kommt. – Und man ist willens, dieses eigenste, älteste und edelste Fest unserer Stadt, wie nun seit Jahrhunderten, auch fürderhin zu begehen, frei von Nebenabsichten; was einem Ulrich Zwingli schlecht vereinbar schien mit dem Ansehen Zürichs, dessen können wir auch heute entraten. – Es ist nicht allein das Fest der Zünfte, das Volk als Ganzes hat Teil daran, es ist der Ausdruck unserer Freude und dadurch auch unseres Dankes an die Allmacht für den uns geschenkten Frühling. Und dieses Fest soll auch im «Zürich von Heute» begangen werden zur Ehre unserer Stadt, am Abend dann begleitet vom reinen, hellen Klang unserer Glocken beim «Sechseläuten».

---

[1] Name eines Fischers, der von dem Vorhaben der «Außern» gehört und Bürgermeister Brun gewarnt hatte. [2] = der Ziengrind.

Gegenwart

Volle 130 Jahre liegen zwischen jenem denkwürdigen 5. Februar 1798, der das Ende der Zunft-Herrschaft brachte, und der Gegenwart. Es sei aber wieder daran erinnert, daß die Zünfte doch nie, auch nicht während der helvetischen Periode, aufgehört haben zu existieren; die Mediation brachte ihnen – wie erwähnt – sogar noch einen Rest früherer Befugnisse, wenigstens als städtische Wahlkörper zurück. Die logische Folge des Anwachsens der Stadt war der Übergang zu neuen Grundsätzen über Rechte und Pflichten der Einwohnerschaft und damit der Verzicht der Zünfte auf weitere Betätigung als Wahlkörperschaften, anno 1866. – Die nachher einsetzende Bildung neuer Zünfte läßt erkennen, daß trotz veränderter Verhältnisse und trotzdem einige der alten Zunfthäuser in der «Franzosenzeit» verloren gegangen waren, dem Lebens-Willen unveränderter Ausdruck gegeben wurde.

Aus der nebenstehend beigefügten Tabelle ist der gegenwärtige Stand unserer Zünfte ersichtlich. Sie sind nicht mehr gesondert nach Handwerk und Beruf[1], dafür ist in ihnen vereinigt eine strebsame Bürgerschaft, die zu allen Zeiten den guten Teil der Bevölkerung ausgemacht hat und es ist zu konstatieren, daß die Mitgliederzahlen in ständigem Anwachsen begriffen sind. – Es wäre aber irrig, hierin ein Zeichen der Reaktion sehen zu wollen; bei den heute so ganz anders gearteten Aufgaben der Zünfte, gerichtet auf die Pflege eines gesunden, in den Grenzen des Möglichen liegenden Fortschrittes in ethischer und sozialer Hinsicht, ist es ein erfreuliches Zeichen, daß die Zünfte nicht nur die politischen Wandlungen des letzten Jahrhunderts überdauert, sondern auch kräftiger und stärker als zuvor dastehen. Unbestritten ist es, daß treibende Kräfte, die an der Entwicklung der Stadt und des ganzen Gemeinwesens bedeutenden Anteil haben, den Zünften entstammen; – und an dieser Entwicklung ungeminderten

[1] Dafür haben wir heute unsere Berufsverbände aller Art, mit einer – vom wirtschaftlichen Standpunkt aus – leider noch «freien» Mitgliedschaft.

Übersicht über den Bestand der Zünfte Ende März 1929

Gesellschaft	Jahr der Gründung	Partizipanten oder Gesellschafter	Stubengesellen oder Mitzünfter	Total	Vorsteherschaft	Erster Vorsteher		Geb.	Erwählt	Zunfthaus oder Zunftstube
Conitaffel		p. 60	s. 40	100	5	Escher, Fritz, Ing., Dir. d. Gaswerks, Conitaffelherr		1882	1925	Tonhalle
Saffran		p. 100	m. 54	154	12	v. Grebel, Hans, Dr. jur.	Zunftmeister	1873	1925	Saffran
Meisen		p. 135	s. 45	180	5	Escher-Bürkli, Jakob, Dr. phil.	»	1864	1910	Meisen
Schmiden		p. 100	m. 30	130	9	Bosshard, Gottfr., Pfarrer, Waisenrat	»	1879	1920	Schmiden
Weggen		p. 135	–	135	9	Bürlimann-König, Gustav, Dr. jur.	»	1872	1928	Weißer Wind
Gerwe u. Schuhmachern	1336	p. 112	–	112	7	Spoendlin, Wilh., Dr.	»	1885	1923	Baur en Ville, Savoy-H.
						Eidenbenz-Pestalozzi, Emil, Apotheker	»	1877	1928	
Widder		p. 104	–	104	9	Diener, Hans, Kaufmann	»	1865	1921	Elite-Hôtel
Zimmerleuten		p. 157	–	157	9	Locher-Lavater, Fritz, Ingenieur	»	1874	1919	Zimmerleuten
Schneidern		p. 88	m. 12	100	8	Glaettli, Franz, Staatsanwalt	»	1866	1921	Urania
Schiffleuten		g. 65	–	65	3	Waser, E. B. H., Prof. Dr.	»	1887	1919	City-Hôtel
Kämbel		g. 112	s. 17	129	7	Rosenberger, Alb., Dr. jur., a. Oberrichter	»	1854	1903	St. Gotthard-Hôtel
Waag		p. 128	–	128	11	Stockar, Hans, Dr. jur.	»	1877	1911	Waag
Stadtzunft	1867	g. 119	–	119	9	Egli, Heinrich, Privatier	»	1862	1928	Babis-Royal-Hôtel
Riesbach	1887	g. 130	–	130	7	Zuppinger, Fritz, Architekt	»	1875	1919	Zürich-Horn
Fluntern	1895	g. 72	–	72	5	Gujer-Müller, Rud., Kaufmann	»	1863	1921	Plattengarten
Drei Königen	1897	g. 130	–	130	7	Schmid, Rob., Dr. jur., Nationalrat	»	1867	1926	Tonhalle
Hottingen	1897	g. 95	–	95	7	Diener, Carl, Baumeister	»	1879	1920	Waldhaus Dolder
Wiedikon	1897	g. 132	–	132	7	Wolfensberger, Herm., Verw. d. Tierspitals	»	1887	1928	Falken-Wiedikon
Wollishofen	1900	p. 65	–	65	7	Trachsler-Höhn, Jean, a. Landwirt	»	1873	1922	Hirschen-Wollishofen
Hard	1922	g. 75	–	75	10	Surber, Albert, Schlossermeister	»	1876	1924	Werdburg-Zürich 4
Oberstraß	1925	p. 105	–	105	7	Hofmann, F., Dr., Dir. im Strickhof	»	1876	1925	Linde-Oberstraß

Anteil haben wollen, das erhält unsere Zünfte in ihrer Gesamtheit frisch und lebenskräftig.

Erinnern wir hier nun noch an die im Geleitwort berührte Tatsache des tausendjährigen Bestandes Zürichs – 929 bis 1929 – als der aus einem königlichen Hof und kleinen Ort hervorgegangenen regsamen Stadt, so erübrigt es im Nachfolgenden in gedrängter Weise orientierende, wesentliche Momente festzuhalten. Hierher gehören als Erstes einige Angaben über die Bevölkerung und die räumliche Ausdehnung der Stadt.

Nach einer, wohl der ältesten bekannten Volkszählung aus Bruns Zeiten soll Zürich ums Jahr	1357	12,375 Einwohner	
gehabt haben. 1434 kam der erste «große Sterbet», die Pest, über das Land, der in der Stadt in kurzer Zeit 3000 Opfer forderte. – Es mögen außer dem alten Zürichkrieg sonst noch böse Zeiten geherrscht haben, zudem war das verderbliche Reislaufen im Schwung. Die Folge war, daß die Stadt halb verödete, so daß in den 1206 Häusern, wovon 73 ganz leer standen, anno	1467	4,713 Einwohn.[1]	
gezählt wurden. Langsam, unterstützt auch durch den planmäßig angeordneten Einbezug aller tüchtigen Handwerker von der zürcherischen Landschaft nach der Stadt, mehrte sich deren Bevölkerung wieder, doch bedurfte es zur annähernden			Mit den Vororten Einwohner
Verdoppelung der letztgenannten Ziffer zweier Jahrhunderte	1671	9,122	= 13,409
Und nach abermals 100 Jahren wurden gezählt	1769	10,579	= 16,734
Dann, – es darf schon als ein Zeichen der neuen Zeit angesehen werden – waren	1836	14,243	= 27,376
Die nächsten 34 Jahre brachten mehr Zuwachs als die vorangegangenen 67 Jahre	1870	21,199 Einwohner	

Mit dem 1. Januar 1893 trat nach jahrelangen Bemühungen der Freunde des Projektes die Vereinigung der heutigen Altstadt mit den 11 Vorortsgemeinden in Kraft;

erstere zählte	1893	27,644 Einwohner	
hinzu kamen durch Außersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstraß, Riesbach, Unterstraß, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen	1893	66,485	»
		Summa 94,129 Einwohner	

[1] Das XVI. und der Anfang des XVII. Jahrhunderts sind gekennzeichnet durch die lange Zeit wiederkehrenden Pest-Epidemien; die schwersten Verluste sind verzeichnet in den Jahren 1519 = 2500, 1564 = 3700, 1611 = 4864 Opfer, nur für die Stadt!

Das neue Gemeinwesen hat sich in den 36 Jahren, die seither verflossen sind, machtvoll entwickelt zu einer Stadt, die Ende 1928 rund 227,000 Einwohner zählt.

Die räumliche Ausdehnung beträgt:

Zürich, Altstadt, innerhalb der durch den Murerplan (S. 64) gezeigten Mauern (bis 1642)	54 ha 33 a
Zuwachs durch das durch die Fortifikation umschlossene Gebiet (bis 1833)	83 ha 97 a
Zuwachs durch das Gebiet der 11 Vororte	4341 ha 70 a
Total	4480 ha

Werfen wir noch einen Blick auf das Verkehrswesen. — Daß das Transportwesen eigentlich Sache der Schiffleuten-Zunft und der ihr inkorporierten Karrer und Trägel war, ist im betreffenden Abschnitt dargelegt. Zürcherische Kaufleute und Fabrikanten, die Handelsplätze und Messen im Ausland mit ihren Produkten beschickten, hatten diesen ganzen Verkehr mit Roß und Wagen, je nach den Zeitläuften mit bewaffneter Begleitung, auszuführen. — Über Waren- und Personentransport auf der Limmat und auf dem See finden sich (s. S. 418) nach Erh. Eschers Aufzeichnungen einige Angaben, besonders lassen dieselben die frühere Gemächlichkeit erkennen, bei der noch «um 2, oder um 3, oder um 4 Uhr» abgefahren wurde, eben dann, wenn genügend Passagiere beisammen waren.

Für den Fern-Verkehr war es von Bedeutung, als 1610 die zürcherischen Handelsherren Gebrüder Heß, die in Lyon eine Filiale hatten, dorthin einen Botenkurs einrichteten, woraus sich mit obrigkeitlicher Bewilligung das erste Postamt entwickelte[1].

Nach einem mit den St. Galler und Basler Kaufleuten getroffenen Abkommen wurden 1619 die Fußboten durch reitende Boten ersetzt, und 1624 trat auf Veranlassung Frankreichs an die Stelle des nur alle 14 Tage abgehenden Postreiters ein jede Woche einmal abtrabender Postillon. 1669 errichtete Frankreich in Genf ein eigenes Postamt, durch welches der bisherige Lyoner Botenritt auf die Strecke St. Gallen-Zürich-Genf beschränkt wurde. — 1615 hatte Postmeister Heß auch den ersten regelmäßigen Fußbotenkurs Zürich-Bergamo-Mailand eingerichtet. 1662 erachteten es «U. G. H.» als geboten, den Postbetrieb dem Kaufmännischen Direktorium zu

[1] Vorangegangen war die schon seit 1387 von den St. Galler Kaufleuten mit Nürnberg unterhaltene Botenverbindung, die 1575 um eine regelmäßig alle 14 Tage abgehende Botenpost St. Gallen-Zürich-Solothurn-Murten-Genf-Lyon erweitert worden war.



J. C. Hardmeier

262 Verkehrsmittel der guten alten Zeit – Sänftenträger.
«In den Seidenhöfen».

übertragen. 1675 trat Bern mit seiner Post in Konkurrenz zu Zürich; 1693 einigten sich die beiden Städte, darnach unter anderm ihr gemeinsamer Postreiter «regelmäßig zweimal per Woche in 72 Stunden die Strecke Altdorf-Mailand zurückzulegen hatte».

Kommt diese Leistung uns verkehrsverwöhnten Menschen als klein und bescheiden vor, ohne zähen Willen, ohne Unternehmungsgeist, ohne den Gedanken an eine Entwicklungsmöglichkeit des Vorhabens wäre ja dieser bescheidene Anfang nicht erfolgt; für jene Zeit waren es Wagnisse wie für unsere Zeit, die zudem im Zeichen von Technik, motorischer Kraft und Aviatik steht, der erste Flug nach Kapstadt[1] oder über den Ozean. – So war es also vornehmlich Zürich, von wo aus an einer Überwindung von «Raum und Zeit» bereits im Anfang des XVII. Jahrhunderts gearbeitet worden ist, und so einfach auch ein «Fahrplan» vom Jahr 1698 aussieht, es war doch der Anfang, dem es wahrscheinlich nicht an Hemmungen gemangelt hat.

Zufolge dieses Fahrplans hatten also am Montag je eine Post nach Basel, nach St. Gallen, nach Schaffhausen abzufahren; am Dienstag diejenigen nach Luzern und Schaffhausen[2]; am Mittwoch war die Reihe an Bern (Briefe und Personen); am Freitag wurde nach St. Gallen[3] und, wie oben erwähnt, nach Bergamo gefahren und am Samstag war noch die «Ordinari post nach St. Gallen fällig und eine Post nach Chur». – Das waren pro Woche 10 Abgangs-Kurie, zu denen naturgemäß bei erfolgender Rückkehr 10 Ankunfts-Kurie hinzukamen.

In den folgenden hundert Jahren – bis 1798 – hatte sich der Verkehr mäßig, auf 19 wöchentliche Abgangs- und 19 Ankunfts-Kurie, gesteigert. Man war sogar dazu gekommen, auch Sonntags zu fahren, hierzu dienten die «Messagerie-Coche» für

[1] Walter Mittelholzer, Zürich-Kapstadt 1927. [2] u. [3] Schaffhausen war Transitstelle für Frankfurt a. M., die Rheinstädte, bis Niederlanden; für Württemberg, Sachsen, Preußen, und über St. Gallen wurde geleitet, was nach Bayern, Böhmen, Polen und nach Österreich bestimmt war.

Personenbeförderung, während die Briefpost durch leichte, zweirädrige «Carriols» spediert wurde. Daneben waren noch Fußboten – sogar für die Linie Zürich-Gotthard-Lugano-Mailand – und auf der Linie Zürich-Schaffhausen einige Postreiter in Funktion.

Wohl als eine Folge dieser Bemühungen ist anzusehen, daß Nachfrage und Angebot nach Waren ständig zunahm. Auch die als eine Segnung der Neuzeit gepriesene Gewerbefreiheit brachte vermehrte Produktion auf allen Gebieten, damit aber auch die Aufgabe, für diese Produkte die notwendigen Absatzgebiete zu suchen. So mehrte sich denn der Brief-, Waren- und Personen-Verkehr derart, daß im Jahr 1830 bereits 40 Postkurse per Woche von Zürich abgingen.

Einige Notizen über das Postpersonal, das den internen Verkehr zu bewältigen hatte, lassen den sich mehrenden Verkehr am besten erkennen. Es wurde die zürcherische Post bedient durch:

bis 1750	1803–1820	1843
1 Post-Verwalter	1 Post-Verwalter	1 Post-Verwalter
1–2 Beamte	1 Post-Kassier	1 Post-Kassier
1 Briefträger	6 Post-Offizianten	6 Abteilungs-Chefs[2]
	1 Briefträger	1 Inspektor für das Fuhr- und Botenwesen
	1 Amtsknecht	14 Post-Offizianten
	2 Kondukteure[1]	1 Oberbriefträger
		1 Briefträger für Zürich
		1 » » Riesbach und Hirslanden
		1 » » Hottingen und Fluntern
		1 » » Ober- und Unterstraß und Wipkingen
		1 » » Enge
		1 » » Außersihl
		1 Wagmeister
		6 Gehülfen
		25 Kondukteure

1843 führte Zürich die ersten Frankomarken ein. Am 1. Januar 1849 wurde die Postverwaltung dem Bund übertragen, das heißt für Rechnung der Kantone, erst seit 1875 ist das Postwesen eidgenössisches Regal. Eine große Erleichterung in das postalische Rechnungswesen, wie in das ganze Verkehrsleben, hatte schon vorher – 1851 – die Einführung des eidgenössischen Münzsystems gebracht, durch das im ganzen Land der Franken mit seinen acht Trabanten in Kupfer, Nickel und Silber an die Stelle der kantonalen, zusammen 297 verschiedenen Münzsorten getreten war.

Bei der Entwicklung, die Zürich in der Folge namentlich als erster schweizerischer Handels- und Verkehrsplatz genommen, ist das 1843 bereits 64 Mann starke

---

[1] Für die Spedition der Pakete. [2] Für die Brief-, Zeitungs-, Fahrpost-Expeditions-Distribution; Paket- und Valoren-Distribution; der Kontrollen.

Postpersonal seither recht ansehnlich gewachsen; so sind per Ende 1928 der Zürcher Oberpostdirektion für die Bewältigung des städtischen Postbetriebes unterstellt: 639 Postbeamte (Verwaltung und Postbureaux) und 850 Postangestellte (gesamter Bestelldienst). Dem Stadtverkehr dienen neben der Hauptpost 22 Filialpostbureaux, 83 Marken- und Karten-Automaten, 391 Nebenbriefeinwürfe, 172 Frankierstempelmaschinen, 3200 Briefsache, 13 große Elektromobile, 14 kleine Elektrodreiräder, 4 Benzinautos, 15 Fourgons mit Pferdebespannung und hunderte von Faktoren-Handwagen und kleineren Hülfskarren für den Umlade- und Bureau-Dienst. — Und notieren wir noch einige Zahlen über das, was unserm Postpersonal durch die Hände geht — ohne das, was Briefträger und Faktore täglich austragen — so läßt sich das Maß der Arbeit annähernd taxieren:

Verkaufte Wertzeichen und Barfrankaturen . . .	Fr.	16,650,400.—
Checkverkehr — Gesamtumsatz, Postcheckamt Zürich	»	5,046,591,000.—
Aufgegebene Briefpostgegenstände	Stück	68,543,000
» Zeitungen	»	56,878,000
» Stücksendungen (Pakete)	»	4,970,000
» Nachnahmen (nur Inland)	»	2,696,000
» Postanweisungen	»	483,000
» Postcheck-Einzahlungsscheine	»	2,686,000

«Im allgemeinen beträgt also der Anteil der Stadt Zürich am schweizerischen Verkehr etwa ein Siebentel, im Zeitungsdienst mehr als ein Sechstel, und im Checkverkehr sogar über ein Fünftel. Das sind beachtenswerte Zahlen, die den besten Beweis dafür liefern, daß Zürich als eine Stadt der Arbeit, als wichtiges Geschäftszentrum gelten darf»[1].

Uns auf diese wenigen Angaben aus einer interessanten Entwicklungsgeschichte beschränkend, mag flüchtig noch des Weges gedacht sein, den unser «Oberpostamt» von dem lange bewohnten engen Haus zum roten Gatter[2] an der ebenfalls engen und dort steilen Münstergasse bis zu dem imposanten, neuen Heim gehen mußte, das noch im Ausbau begriffen «ennet der Sihl» gelegen ist. Dieses Gebäude im respektablen Ausmaß von 125 Meter Länge, 21,5 Meter Breite und 5 vollen Stockwerken, hat nun den Vorteil der direkten Verbindung mit dem Hauptbahnhof; es wird der Post und der S. B. B. als Verwaltungssitz dienen, wird ausgerüstet mit allen technischen Errungenschaften der Neuzeit, so daß Zürich ein Hauptpostamt erhält, dessen praktische Einrichtung auf lange Zeit hinaus die reibungslose Abwicklung eines großen, zu Zeiten gewaltig gesteigerten Verkehrs ermöglichen wird.

---

[1] E. Rüd, Oberpostdirektor, in «Das Postwesen». N. Z. Z. Nov. 1927. [2] Vorüber der «Meyerei» und Spiegelgasse.

Daß an dieser Entwicklung der Post die Bahn bedeutenden Anteil hatte, ist klar. — Aus dem «Schiffleuten-Abschnitt» (s. S. 421) wissen wir um die Existenz des ersten Zürichsee-Dampfschiffes, des Raddampfers «Minerva», der 1837 mit der von Escher Wyß erbauten Maschine, der ersten europäischen Dampferkonstruktion, seine Fahrten begann. Daß dadurch der Gedanke an Dampfwagen, an eine Dampfbahn Raum gewann, ist naheliegend und es spricht für den initiativen Geist, der in dem damals noch so kleinen Zürich herrschte, daß man an Unternehmen dachte, die erst wenige Jahre in England[1], in den Niederlanden[2], in Deutschland[3] und Frankreich[4] zwischen bedeutenden Handels-Verkehrsplätzen bestanden. Schon 1836 waren durch Zürcher Kaufleute und Techniker Vorstudien für eine Bahn Zürich-Basel gemacht; 1838 konstituierte sich diese Eisenbahngesellschaft[5]. Der Bahngedanke war aber in breiten Volksschichten — ja selbst bei Gelehrten des Auslandes verpönt — jedenfalls noch nicht reif, Publikum und Behörden versagten die erbetene Unterstützung. Am 5. Dezember 1841 mußte die Gesellschaft ihre Liquidation beschließen; auf der öffentlichen Versteigerung erwarb Martin Escher-Heß die «Pläne und Akten» der Gesellschaft um Fr. 3600.—. Wir skeptisch noch im Jahre 1844 G. Meyer von Knonau über die Verwirklichung der Bahnprojekte dachte, das ist bereits erwähnt (s. S. 421). Im Sommer 1845 bildete Martin Escher, unentwegt für den Bahnbau eintretend, mit zürcherischen Freunden doch ein Initiativkomitee, und im Juni und Juli 1845 wurden ihm von Zürich und Aargau die Baukonzession erteilt. Basel hielt sich ganz ablehnend, daher kam es in der Folge nur zum Bau der Strecke Zürich-Baden, unserer damals berühmten, 22 km langen, «Spanisch-Brötli-Bahn»[6]; die Schienen aus englischen Werken bezogen, lieferten Escher Wyß in Zürich; die 4 Lokomotiven brachte der bei ihrem Bau stark beteiligte «Mechaniker» Riggenbach[7] aus Karlsruhe; der weitere Wagenpark bestand aus 31 Personen- und 9 Gepäck-, Güter- und Viehwagen.

Am 7. August 1847 war festliche Einweihung dieser ersten schweizerischen Bahn. Der Erfolg war erfreulich, während den ersten drei Wochen wurden zwischen Zürich und Baden 24,836, sagen wir Neugierige, und im ersten Betriebsjahr 166,248 Personen befördert. — Der Streit um das Prinzip «Staats- oder Privat-Bahn», in dem Städterivalitäten und Sonderinteressen mitspielten, verzögerte den Ausbau eines schweizerischen Netzes. Das Eintreten Alfred Eschers, dessen Initiative wir die Gotthard-Bahn verdanken, vermochte, entgegen den weitsichtigen Ideen der Unitarier, den Grundsatz des Privat-Baues und -Betriebes der Eisenbahnen durch-

[1] Liverpool-Manchester 1829. [2] u. [3] Brüssel-Mecheln und Nürnberg-Fürth 1835. [4] Paris-St. Germain 1836. [5] Vgl. Hundert Jahre Zürich 1814—1914. Bd. I. S. 267. [6] Badegäste und Ausflügler brachten diese Badener Bäcker-Spezialität «Spanische Brötli» vielfach als «Geschenk aus Baden» nach Hause. [7] Aus Basel; der spätere Erbauer der ersten Bergbahn, der Arth-Rigibahn.

zuletzen. — Nach Lehr- und Krisenjahren hat sich aber der Einheitsgedanke auch auf diesem Gebiet, und formuliert im Satz: «die Schweizerbahnen dem Schweizervolk», doch verwirklicht und nicht ungern sei konstatiert, daß bei der Volksabstimmung hierüber das fortschrittliche Zürich die meisten annehmenden Stimmen in die Wagschale legte. Und wenn auch nicht alles «auf einen Streich» aus dem vorherigen Privatbesitz an den Bund kam: seit 1902 haben wir als wichtiges Verkehrsmittel die S. B. B.

Ihr Liniennetz hat — laut offizieller Statistik mit Ende 1927 — eine Länge von 3,041,444 m; ihr Rollmaterial umfaßt 664 Dampf- und 320 Elektrische Lokomotiven, 24 Hilfsmaschinen und 32 Motor-Personenwagen, zusammen = 1071 Maschinen. Dem Personenverkehr dienen, inbegriffen die letzten 32 kombinierten Motor-Personen-Wagen, 3439 Personenwagen und zur Bewältigung des Gepäck- und Güterverkehrs stehen 20,353 Wagen nebst 1516 stationierten Dienstwagen. Im Dienst der S.B.B. sind tätig von der Generaldirektion bis zum dienstbefliissenen Hilfsarbeiter 27,962 Mann. Im internen Verkehr wurde die Bahn benutzt von zusammen 102,000,884 Personen. Über die Frequenz, die sich auf die sieben auf Stadtgebiet liegenden Bahnhöfe verteilt, sei die Totalziffer der ausgegebenen Billets mit 2,773,953 notiert, hierbei sind die ausgegebenen Billets für Hin- und Rückfahrt nur einfach gerechnet und in der Frequenztabelle der 743 Stationen der S.B.B. steht unser «Hauptbahnhof» mit 2,088,160 Passagieren per Anno im ersten Rang[1]. Das gleiche ist der Fall im Güterverkehr, auch hier steht Zürich mit 1,591,304 Frachtbriefpositionen an erster Stelle[2].

Daß der Verkehr solche Ausdehnung genommen, ist nicht das Verdienst der Stadt; aber der Initiative der dem «alten Zürich» angehörenden Mitbürger verdanken wir die durch die Spanischbrötlibahn gewagte, bahnbrechende Tat, die in der Regsamkeit der zürcherischen Bevölkerung, vorab ihrer Industriellen und ihrer Kaufmannschaft den notwendigen Rückhalt fand. Unsere Fabrikanten, besonders aus der Textilbranche (s. S. 472 ff.) waren von jeher bestrebt, den zürcherischen Produkten ein größeres Absatzgebiet zu sichern. Unsere Spinner und Weber, die in der Stadt wohnhaften Fabrikanten, für die ja ein Großteil unserer Landbevölkerung als Heimarbeiter tätig war, waren durch die Konkurrenz des Auslandes, namentlich Englands, gezwungen, vom Hand- zum mechanischen Betrieb überzugehen. Da aber englische Maschinen nur sehr schwer erhältlich waren, da waren es wieder die regsamen Zürcher, in erster Linie Zugehörige zur «Waag»

[1] Im zweiten Rang folgt Lausanne mit 854,583 Passagieren. [2] Im zweiten Rang (Güterverkehr) folgt Basel, das als Eingangstor mit 1,484,493 Frachtbriefpositionen doch um über 126,000 Positionen hinter Zürich zurücksteht.

und auf «Saffran», die zu möglichſter Abwehr dieſer bedrohlichen Konkurrenz den Kampf aufnahmen. Bereits 1805 iſt der erſten großen Spinnerei Kaſpar Eſchers in der Neumühle-Zürich für den eigenen Bedarf eine Reparatur- und Maſchinenbau-Werkſtatt angegliedert. Bei der ſich mehrenden Nachfrage nach ſolchen Maſchinen entwickelte ſich dieſe Reparatur-Werkſtatt zur ſelbſtändigen, großen, heute Weltruf beſitzenden Maſchinenfabrik «Eſcher Wyß & Cie.»

Andere folgten dieſem Beiſpiel. Dem Maſchinenbau wurde beſondere Aufmerkſamkeit geſchenkt. — Neben den Anſtrengungen, Handel und Induſtrie auf der Höhe zu erhalten, wurde durch dieſen, dem alten Zürich angehörenden Kern ſeiner Bürger ſtetsfort verſucht, das Schulweſen zu verbeſſern, am geiſtigen Aufbau, an der Förderung wiſſenſchaftlichen Lebens Teil zu haben. Die Bemühungen, Zürich zum Sitz einer ſchweizeriſchen Hochſchule zu machen, fanden im Lande nicht die nötige Unterſtützung. Es gelang nur, an Stelle des 1782 begründeten mediziniſch-chirurgiſchen Inſtitutes (ſ. S. 252) eine beſcheidene, durch den Stand Zürich allein geſchaffene Univerſität zu ſtellen, die 1833 mit 46 Dozenten und 161 Studenten ihre Wirkſamkeit begann[1]. Ins Jahr 1833 fällt auch die Gründung der «Kantonsſchule», die an Stelle der früheren Bürgerſchule und der Schule am Chorherrenſtift trat und in der Folge in untere und obere Gymnaſial- und Induſtrieklaſſen gegliedert wurde. Untergebracht war dieſe Kantonsſchule im alten Chorherrengebäude (beim Großmünſter) und im Haus zum Loch an der Römergaſſe, bis 1842 das heutige — nun «alte» Kantonsſchulgebäude gebaut war und bezogen werden konnte.

Der Gedanke der ſchweizeriſchen Hochſchule war aber trotz des erſten Mißerfolges nicht aufgegeben, wohl aber das Programm nach der techniſchen Seite ausgebaut worden, ſo daß es nach langen Mühen gelang, die Eidgenöſſiſche Polytechniſche Schule zu begründen. Am 15. Oktober 1855 wurde ſie feierlich eröffnet, wenn ſchon auch ihr Anfang ja recht beſcheiden war und der Unterricht in etwa ſechs verſchiedenen, getrennt gelegenen Häuſern erteilt wurde[2]. Bei der bundesrätlichen Abſtimmung über den Sitz der polytechniſchen Schule war noch die Erſtellung eines eigenen Schulgebäudes zur Bedingung gemacht, wobei es ſich um die «enorme» Bauſumme von Fr. 400,000.— handelte. Für Zürich war das kein

[1] Aber auch im gleichen Jahr durch Gründung der Berner Univerſität konkurrenziert wurde. [2] Im «Hinteramt»-Auguſtinerhof, im Münzgebäude, an der obern Kirchgaſſe, in der Kantonsſchule, im Kornamt im Ötenbach.

Hinderungsgrund; 1855 war Sempers schöner Bau vollendet; die Ausstattung aller Abteilungen mit dem nötigen Rüstzeug an Sammlungsobjekten, Einrichtung der Laboratorien, Anlage der Bibliothek usw. und der große stattliche Bau an sich, erforderten sogar ein beträchtliches «Mehr», doch wurde, als 1858 das ganze Werk vollendet war, der nachgesuchte Kredit im Betrage von Fr. 1,700,000.– vom Rat ohne Zögern bewilligt. – Daß auch unsere heutige Eidgenössische Technische Hochschule in hervorragender Weise mitinteressiert ist an allen Errungenschaften technischen Wissens, neuer Forschung und Kulturarbeit, kann uns nur mit Dank erfüllen gegenüber jenen Männern, die das Ansehen ihrer Vaterstadt wahrend, sich mit Beharrlichkeit eingesetzt haben, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

So ist nach allen Seiten ein erfreuliches Wachstum zu konstatieren; der Zuwachs an Einwohnern ruft einer Mehrung der Schulen, deren Aufgaben und leitenden Grundsätze auch von Zeit zu Zeit, wie die allgemein gültigen Gesetze zu revidieren sind. Und neben dem Erwerbsleben und neben der Schule, die auf das erstere vorbereitet, steht noch das Dritte, dessen wir nicht entraten können: der Glaube. – Über die «Façon» werden wir wohl nie einig werden und hierzu an diesem Ort Stellung zu nehmen liegt nicht in unserer Absicht; wir konstatieren nur, daß es – wohl ein Zeichen der Zeit – heute in unserer Stadt etwa doppelt soviele Gotteshäuser hat als vor 100 Jahren. Im Verhältnis zur Bevölkerung ist dies nicht auffallend, mehr aber lesen wir aus den Namen dieser neuzeitlichen Schöpfungen. Wir sind aber überzeugt, daß die in Zürich in Glaubenssachen geübte Toleranz dem Ansehen der Stadt nicht schadet, man ist heute geneigt, auch Minderheiten gelten zu lassen, namentlich dann, wenn sie nach dem Spruch leben: «Tue recht und scheue niemand».

Daß in unserm sich also ständig weitenden Gemeinwesen auch die Anforderungen an die Organe, die darin «zum Rechten» sehen müssen, zusehends größer werden, ist selbstverständlich. – Besonders wertvoll war es für uns, hierüber noch einen Beitrag aus der Feder desjenigen unserer Magistraten zu erhalten, dem die industriellen Betriebe des modernen Zürichs unterstellt sind. Die Ausführungen über diese weitschichtigen Abteilungen lassen bei aller Knappheit die bedeutende Mehrung der Aufgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wachstum der Stadt stehen, hinlänglich erkennen.

Herr Stadtrat G. Kruck schreibt unterm 20. Februar a. c.: «Zürich ist vor allem Industrie- und Handelsstadt. Als solche hat sich die Stadt mehr

und mehr zum wirtschaftlichen Mittelpunkt der Nord- und Ostschweiz und zum Hauptplatz des wirtschaftlichen Lebens der Schweiz entwickelt. Maschinen- und Seidenindustrie, Großhandel aller Art, Banken und Versicherungsgesellschaften Zürichs haben führende Bedeutung für das wirtschaftliche Leben der Stadt. Die zürcherischen Versicherungsgesellschaften vereinnahmen alljährlich über 500 Millionen Franken an Prämien und tragen den Namen der Stadt in alle Kulturvölker hinaus. Als Sitz zweier Hochschulen ist Zürich aber auch von reichem, geistigen Leben erfüllt, das sich auf die ganze Bevölkerung auswirkt. In dieser Stadt, die die Gesamtheit ihrer Bewohner, die Zusammenfassung ihres geistigen Lebens, ihres Arbeitens und Wagens in Gewerbe, Industrie und Handel und all das reiche Leben in sich schließt, das sich in der Fülle des Geschehens in ihr auswirkt, ist die Gemeindeverwaltung ein überaus bedeutsamer Dienst für die Lösung gemeinsamer Aufgaben der Bevölkerung.

Die Gemeindeverwaltung Zürich ist mit dem Anwachsen der Stadt und mit der politischen Entwicklung der Bevölkerung zu einem immer bedeutsameren Faktor des Wohlergehens des Gemeinwesens und seiner Bevölkerung geworden. Eine Fülle von Aufgaben ist dieser Verwaltung überbunden und zu ihrer Lösung ein Organismus geschaffen worden, dem rund 2200 Beamte und Angestellte und rund 2800 Arbeiter angehören. Während die Rechnung des Kantons mit rund 85 Millionen Franken Einnahmen und Ausgaben balanciert, betragen die jährlichen Einnahmen der Stadtverwaltung mit Einschluß ihrer besonderen Unternehmungen rund 110 Millionen Franken. Bei verhältnismäßig niedern direkten Steuern und niedern Taxen ihrer industriellen Betriebe sichert die außerordentliche wirtschaftliche Kraft der Bevölkerung Zürichs dem Gemeinwesen reiche Mittel für die Erfüllung baulicher und sozialer Aufgaben großen Umfanges. Die Finanzen der Stadt sind seit Jahren in bester Ordnung.

Neben den gewaltigen Aufwendungen für die bauliche Ausgestaltung der Stadt, wie der Anpassung ihrer Verkehrsstraßen und -Plätze an die Bedürfnisse des modernen Verkehrs, treten vor allem die Leistungen ihrer industriellen Betriebe in die Erscheinung. Als solche gelten die Werke für die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und elektrischer Energie und die Straßenbahn. Alle vier Betriebe stehen im ausschließlichen Dienste der Bevölkerung; sie sind ihr alleiniges Eigentum und werden zu ihrem Nutz und Frommen verwaltet. Die drei Werke versorgen die Bevölkerung zu Bedingungen, die im allgemeinen günstiger sind als die anderer Städte,

mit reichlichem und gutem Wasser, mit Gas und mit elektrischer Energie und sind gleichwohl in der Lage, Jahr um Jahr sehr erhebliche Reinerträgnisse der Stadtverwaltung für die Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Die Straßenbahn, die lediglich sich selbst erhält und keine Reinerträgnisse abliefert, ist das wichtigste lokale Verkehrsunternehmen im Dienste der Bevölkerung Zürichs.

Die Wasserversorgung ist naturgemäß die älteste dieser Gemeindeunternehmungen. Ihre Anfänge reichen ins Mittelalter zurück. Die heutigen Anlagen mit ihrer musterhaften Seewasserversorgung und den reichen Sihl- und Lorzequellen sind das Werk der neuen Stadt, das, ständig im Ausbau begriffen, ihrer Bevölkerung und den verschiedenen Vorortsgemeinden gesundes und reines Wasser in reichlicher Menge liefert.

Das Gaswerk Schlieren, das nicht nur die Stadt selbst, sondern noch eine große Zahl von Gemeinden am Zürichsee, im Limmattal und im Glattal beliefert, wird z. Z. mit einem Kostenaufwand von rund Fr. 7,000,000 modernisiert, um so den wachsenden Ansprüchen gerecht werden zu können.

Das Elektrizitätswerk ist das Kind der 1893 neubegründeten Stadt. Aus unscheinbaren Anfängen hat es sich zu dem weitaus größten und bedeutendsten der industriellen Betriebe der Stadt entwickelt. Dank der Weitsicht und Energie der führenden Männer der Stadt hat diese sich die Selbständigkeit ihrer Energieversorgung gesichert. Erst seit 1910 ist das Albulawerk und erst seit 1924 das zur Hälfte der Stadt gehörende Wäggitalwerk im Betriebe. Und schon steht die Stadt im Begriffe, sich das Limmatwerk Wettingen zu sichern, das wohl schon in den nächsten Jahren zur Ausführung gelangen wird.

Aus dem alten Rößlitram und verschiedenen kleinen elektrischen Straßenbahnen, die privaten Gesellschaften gehörten, hat die Stadt im Laufe der letzten 20 Jahren ein gewaltiges Straßenbahn-Unternehmen gestaltet, dessen Entwicklung namentlich in den letzten acht Jahren überaus bemerkenswert ist. Mit der Kraftwagen-Ringlinie, die dem Unternehmen angegliedert ist, und mit der 1929 zu bauenden Straßenbahnlinie nach Örlikon wird das Netz der städtischen Straßenbahn eine Betriebslänge von rund 60 km aufweisen, gegenüber 40 km im Jahre 1920. Mit einer Fahrleistung von rund 16 Millionen Wagenkilometern und rund 70 Millionen Fahrgästen pro Jahr ist die städtische Straßenbahn Zürich das größte Unternehmen dieser Art in der Schweiz.

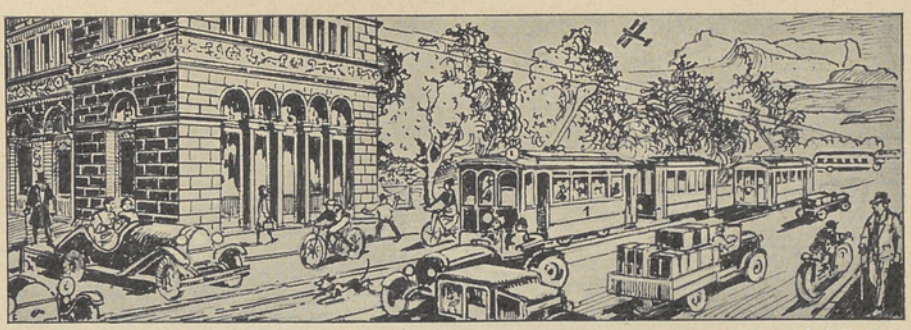

J. C. Hardmeier

264 Gegenwartsbild, an der obern Bahnhofstraße.

Die Bedeutung der industriellen Betriebe der Stadt geht wohl am besten aus den nachstehenden Daten hervor:

Anlagekapital		Ende 1910	Ende 1927
Gaswerk	=	Fr. 17,261,000	Fr. 30,837,000
Wasserversorgung	=	» 19,144,000	» 25,549,000
Elektrizitätswerk	=	» 26,001,000	» 75,654,000
Straßenbahn	=	» 12,349,000	» 30,681,000
Total	=	Fr. 74,755,000	Fr. 162,721,000

Einnahmen		1910	1927
Gaswerk	=	Fr. 7,893,000	Fr. 13,539,000
Wasserversorgung	=	» 2,150,000	» 4,206,000
Elektrizitätswerk	=	» 3,663,000	» 20,346,000
Straßenbahn	=	» 3,886,000	» 13,969,000
Total	=	Fr. 17,592,000	Fr. 52,060,000

Mit der Hälfte des Wäggitalwerkes betragen die Anlagekosten der vier Betriebe heute über 202 Millionen Franken gegenüber Fr. 75,000,000 im Jahre 1910.

Die Stadt Zürich ist ein reiches und blühendes Gemeinwesen, dessen Gedeihen auch dem Zürcherlande und der gesamten Schweiz frommt. Die bauliche Ausgestaltung der Stadt und ihrer geistigen und sozialen Institutionen sind ein Zeugnis dieses Blühens. Als ein Zeichen ihres wirtschaftlichen Gedeihens dürfen auch die kraftvollen industriellen Betriebe gelten, die die Stadt zum Wohl ihrer Bevölkerung geschaffen hat.»

*

Und was bedeuten in diesem Ganzen unsere Zünfte? – Wie ehedem, als «Zürich» kraft günstiger Umstände und diese erkennend und ausnützend, sich aus seiner Umgebung heraus hob, sich selbst die schützenden Mauern erbaute, dadurch die Superiorität über die Landschaft in weitem Umkreis erlangend – da war es je und je die seßhafte Bürgerschaft gewesen, die materielle oder persönliche Opfer brachte, deren es zur Erfüllung einer Aufgabe, zu Wehr und Ehr gemeiner Stadt verlangte. – Das ist durch die Jahrhunderte so geblieben, in den Zeiten ganz besonders, da Zürich die Zunftverfassung angenommen. – Aber auch nachher, da die äußere Form gewechselt, war es doch die Bürgerschaft, immer noch in Zünften vereinigt, die aus eigenem Antrieb Schritt hielt mit der Neuzeit, die auch einer ihrer verantwortungsvollen Aufgabe bewußten Administration Folge leistend, gerne Hand bietet, wenn es sich um die Verwirklichung gesunder fortschrittlicher Neuerungen handelt. Hierfür ist der erfreuliche Aufstieg Zürichs ein sicherer Beleg. – Und bewußt, daß sie nach wie vor eine Aufgabe zu erfüllen haben, bilden die Zünfte einen integrierenden Bestandteil unserer Stadt. Beiden wird die Pflege der Tradition zum Nutzen gereichen.



263

Das 1000jährige Zürich.

Aufnahme von Walter Mittelholzer, Herbst 1928, aus 1500 Meter Höhe.

Verzeichnis der Illustrationen

Geordnet nach: 1. Porträts 2. Prospekte 3. Gebäude 4. Kunstgewerbe 5. Arbeiten in Edelmetall 6. Wappen 7. Urkunden 8. Buchschmuck

Ill. Nr.	1. Porträts		Zugehörig zu	Nach Zeichnung von	Seite
116	Bräm, Hch.	Bürgermeister	Widder	Conr. Meyer	330
7	Brun, Rud.	»	Conitaffel	Büste am Rathaus	41
—	Brun, Rud.	»	»	Medaille	X
4	Brun, Rud.	»	»	Joh. Meyer	28
98	Cham, Rud. von	»	Weggen	»	292
133	Escher, Hs. Caspar	»	Schuhmachern	»	345
142	Escher, Hs. Jakob	»	Zimmerleuten		371
107	Glentner, Jakob	»	Gerwe		310
150	Großmann, C.	»	Schneidern		393
174	Holzhalb, D.	»	Schiffleuten	J. M. Füßli	426
196	Meyer, Andr.	»	Waag	Joh. Meyer	479
59	Schwarzmurer, J.	»	Saffran		205
71	Stüßi, Rud.	»	Meisen		231
197	Uiteri, J. M.		Waag		482
90	Walder, Hch.	»	Schmiden		258
182	Waldmann, Hs.	»	Kämbel		455

	2. Prospekte			
32	Älteftes Stadtbild	um 1480	nach Edlibach	132
10	Zürich-Gau, Der		nach Stumpfs Chronik 1548	64
33	» Die «kleine Stadt»		» » » »	134
43	» von Mittag geſehen		» » » »	150
72	» Schlacht bei St. Jakob		» » » »	232
47	» Vom Rüden bis Grendel	1490	nach Leu von J. C. Hardmeier	180
134	» Roter Adler und Umgebung	1490	» »	356
65	» Oberer Teil d. minderen Stadt	1490	» »	224
13	» vom See her		J. C. Werdmüller	96
10	» um 1576, Prospekt		Joſ. Murer	64–65

Ill. Nr.		Jahr	Nach Zeichnung usw. von	Seite
18	Zürich um 1655	von Mathias Merian		106/107
165	» um 1692	aus Erh. Eschers: Zürich-See		416
19	» um 1642–1814	von Werdmüller-Breitinger		106/107
95	Die beiden Mühleliege	um 1576	Jos. Murer	287
202	Vom «Schütz» zum Lindenhof	um 1576	»	492
203	Vom Lindenhof zum Ötenbach	um 1576	»	494
14	Münsterhof um 1653, Benfelder Geschütze		D. Oeri	98
66	Fraumünster und Umgebung	um 1726		225
20	Das Panner auf dem Münsterhof	1750	Uehlinger	109
42	*Niederdorftor und langer Steg	1770	Bullinger	144
105	Roter Löwen und Clientnerturm	1770	»	308
200	Schneggen und Umgebung	1770	»	487
135	Zimmerleuten und Umgebung	1770	»	362
188	Helmhaus und Umgebung	1778		469
191	Helmhaus und Umgebung	1793	J. Arter	476
17	Am obern Fröschengraben	um 1770	Bullinger	105
34	*Am Fröschengraben	um 1820	nach F. Hegi	135
48	Der Rüden und Umgebung	um 1835	C. C. Nordorf	181
49	Der Rüden	um 1875	J. C. Hardmeier	182
213	Der Stadelhofer-Zehnten	um 1650	Conr. Gyger	506/507
229	Die Wacht zu drei Königen vom Bürgli aus	1780	J. J. Koller	519
242	Wollishofen	um 1790	J. Hofmeister	538
99	Beschießung von Baden	1712	nach Joh. Simmler	294
204	Das glückhafte Schiff vor Straßburg	1576	J. H. Meyer	497
263	Zürich im Jahr 1929, aus 1500 m Höhe		W. Mittelholzer	nach 574

3. Gebäude

53	Augustinerkloster	um 1576	nach Murer von J. C. Hardmeier	190
3	Barfüßerkloster	1576	» » » »	25
38	*Baitei am [Nord-]Spitz bis 1860			138
79	Guldines Horn	1576	» » » »	243
88	Goldenes Horn, Zunfthaus	um 1701		255
149	Gäles Schaf, Zunfthaus	um 1576	» » » »	389
170	Goldener Engel, Zunfthaus	um 1576	» » » »	423
178	Haue, Zur, Zunftstube	um 1576	» » » »	444
179	Kämbel, Zum, Zunfthaus	um 1576	» » » »	447
41	*Kronentor	um 1820	F. Hegi	142
147	Linde, Zur, Zunfthaus		J. C. Hardmeier	387
40	*Lindentor	um 1770	Bullinger	141
44	Lunkhofenhaus	um 1490	nach Leu von J. C. Hardmeier	166
63	Meisen, Zunfthaus, mit Schnecken und Rathaus		Arter	221

Ill. Nr.		Jahr	Nach Zeichnung usw. von	Seite
67	Meisen, Zunfthaus 1927, Ostseite		F. C. Hardmeier	226
68	» » 1927, Westseite		»	227
109	Metzg, Alte	um 1576	nach Murer von F. C. Hardmeier	322
97	Müllirad	um 1600	F. C. Hardmeier	290
39	*Oberdorfturm	um 1830	nach F. Hegi	139
31	Rathaus in Zürich	um 1716	F. M. Füßli	124
35	*Rennweg-Bollwerk	um 1860	nach F. Hegi	135
36	» außen	um 1860		136
37	» innen	1860		137
110	Richt- und Schindhaus	1576	nach Murer von F. C. Hardmeier	323
111	Richthaus und Metzg	um 1820	»	324
104	Roter Löwen, Zunfthaus	1576	» » » »	306
45	Rüden	1576	» » » »	171
54	Saffran, Zunfthaus	1576	» » » »	197
58	Saffran, Zunfthaus	1925	»	202
169	Salmen, Zunfthaus		» » » »	422
138	Salmen	1775	F. H. Schultheß	366
112	Schlachthaus, altes	1825	F. C. Hardmeier	326
113	Schlachthaus, neues	1825		326
89	Schmidstube, Zunfthaus	1923	»	257
199	Schneggen und Rathaus	bis 1697		486
132	Schuhmachern, Zunfthaus	um 1745	»	339
148	Schwarzes Horn	um 1576	nach Murer von F. C. Hardmeier	388
129	Silberschmid, zum Hintern	um 1612	»	337
130	Silberschmid, zum Vordern	um 1576	» » » »	338
84	Schwarzen Garten, Hofseite		»	248
189	Waag, Zunfthaus	um 1576	»	474
190	Waag, Zunfthaus	um 1900	»	475
93	Weggen, Zunfthaus	um 1500	»	275
103	Weißer Wind	1928	Photo A. Ryffel	296
115	Widder, Zum	um 1716	F. F. Lindinner	329
96	Wig-Roß	um 1576	nach Murer von F. C. Hardmeier	288
143	Zimmerleuten	1928	»	371
235	Dolder-Waldhaus			529
238	Gemeindehaus, Das alte	in Wiedikon		533
218	Gesellenhaus, Das ehemalige	in Fluntern		513
231	» Das	in Hottingen	(abgebrochen)	525
237	» Das »	in Wiedikon	(jetzt Zunftlokal)	532
245	» Das »	in Wollishofen		542
217	Klösterli, Das alte, um 1770	in Fluntern		512
219	Plattengarten	in Fluntern		514
208	Schwanen, Zum, 1870			501

Ill. Nr.	4. Kunstgewerbe. a) Stein	Jahr	Nach Zeichnung usw. von	Seite
73–75	Meisen, Bildhauerarbeit an der	1757	von F. L. Wind	234
76	Stüßi-Brunnen	1575	Photo A. Ryffel	235
136/37	Zimmerleuten, Pfeiler a. d. Z'haus z.	1708		363
164	Schiffleuten, Festons vom Rathaus	1698		407
183	Kämbel, Mod. z. Reiterstandbild Hs. Waldmanns		von R. Kisling	458
	b) Holz			
57	Saffran: Nußbaumtäfer	1722		201
64	Meisen: Deckenträger	1550		222
78	Schmiden: Superporte	1536	von Baumgartner	242
139	Zimmerleuten: Türe zum großen Zunftsaal, außen	1708		366
140	" " " " " innen	1708		367
141	" Erker im " "	1708		368
146	" Wappen in geschnitztem Holzrahmen			374
168	Schiffleuten: Schiffsmodell des Neptun	1925		420
177	Kämbel: Zigermannli, Holzschnitzerei	1922		438
226	Dreikönigen: Drei Könige, "	1924	Huggler, Brienz	518
	c) Keramik			
56	Saffran: Bemalter Ofen	1723		200
94	Weggen: Bemalter Ofen	1726		278
	d) Malerei			
69–70	Meisen: Deckengemälde	1757	von J. B. Bullinger	230
155	Schneidern: Zunftsaal i. ehem. Z'haus	1744		nach 402
156	" Deckengemälde	1744	" "	nach 402
166/67	Schiffleuten: Fischtafeln im Rathaus	1701	von J. M. Füßli	417
181	Kämbel: Votivbild a. Fraumünster (Stiftg. Hs. Waldmanns)	ca. 1478		454
	e) Glasmalerei			
46	Conitafel: Scheibenriß von 1574: Gastmahl			173
77	Schmiden: Pannerträgerscheibe von 1530			239
85	" Scherer- und Baderscheibe von 1534			250
–	Zimmerleuten: Scheibe der Zunft-Vorgesetzten von	1698		nach 368
228	Dreikönigen: Wappenscheibe von 1917		von Oskar Berbig	520
	f) Graphik			
86	Schmiden: Der Balbierer, 1568		von Jost Ammann	251
87	" Titelblatt d. Handwerksbuch. 1709		von Anna Waser	253
114	Widder: Festzug von 1825			327
261	" Eschenmittwoch-Umzug		von Conr. Meyer	564

Ill. Nr.	g) Metallarbeiten		Jahr	Nach Zeichnung usw. von	Seite
80	Schmiden:	Handwerkslade	1550	Photo A. Ryffel	244
81	»	» d. Degenschmide	1602	» »	244
205	»	Der Hirsbreitopf	1576		497
15	»	Geschützrohr	1679	Moritz Füßli	99
16	»	Gußmodell mit Kämbelwappen, XVII. Jahrhundert			99
82	»	Geschmiedete Türe im Treppenhaus des Rathauses, 1698			245
83	»	Portal, Stadelhoferstraße, Haus Dr. med. R. Schweizer			246
260	Widder:	Tiengrind			558
154	Schneidern:	Schranktüre von 1643		nach	402
157/58	»	Gravierte Schloßteile, ca. 1770		nach	402
152	»	Schere von 1830			401
175/76	Schiffleuten:	Große Laterne			427
198	Waag:	Große Laterne			483
216	Riesbach:	Zunftbecher, Kristall. Fassg. geschmied. u. vergold. D. Theiler			508
241	Wollishofen:	Baumeisterfunde, Artefacte			537
254	Oberstraß:	Zunftlaterne mit Dreieck-Basis, 1926			553

	h) Kunststickerei				
192	Waag:	Welti-Fahne	1912	Frey & Thalmann	477
209/10	Stadtzunft:	Jubiläums-Fahne	1927		502/503
214	Riesbach:	Zunftpanner	1926		507
215	»	Reiterfähnli	1924		508
220	Fluntern:	Zunftpanner	1927	J. Thalmann-Straub	515
229	Dreikönigen:	»	1897	El. Streuli	521
233	Hottingen:	»	1897		528
236	Wiedikon:	»	1897		531
143/44	Wollishofen:	»	1909		540/541
249	Hard:	»	1922		548
255	Oberstraß:	»	1925		554

	5. Arbeiten in Edelmetall			Goldschmied	
52	Constaffel:	Kleiner Rüde	1693	Riva	183
60/61	Saffran:	Schultheß-Heß-Schale	1639	Holzhalb	209
100	Weggen:	Zunftbecher	1825	*Weber[1]	295
101	»	»	1902	Jetzler, Schaffhausen	295
102	»	Appenzeller-Becher	1927	Baltensperger	295

[1] Die Nachforschungen Herrn Gerbers, Assistent am Schweiz. Landesmuseum, haben ergeben, daß eine Anzahl Zürcher Goldschmiedearbeiten vom Anfang des XIX. Jahrhunderts mit dem Fabrikzeichen W. von Meister Weber stammen (nicht Waser, wie ein älterer Katalog irrtümlich angab); diese Stücke sind hier und Seite 584 mit * bezeichnet.

Ill. Nr.			Jahr	Goldschmied	Seite
108	Gerwe:	Spöndli-Schale	1674	H. J. Bullinger	312
120	»	Gerwer-Leu	1670	Leider, Augsburg	nach 332
125	»	Gerwer-Becher	1816	Rordorf	» 332
121	»	Gerwer-Eiche	1847	Rynacher, Burkhard	» 332
122	»	Hofmeister-Stauff	1779	Hch. Thomann	» 332
24/25	Widder:	Verkehrte Welt-Schale	1590	Abr. Geßner	113
117	»	Deckelbecher	1880	Bossard, Luzern	332
118	»	Mordnachtbecher	1825	*Weber	332
119	»	Ganz-Becher	1928	Baltensperger	332
123	Schuhmachern:	Ulteri-Becher	1912	Baltensperger	nach 332
124	»	Huber-Kanne	1923	Bossard, Luzern	» 332
127	»	Escher-Becher	1827	*Weber	» 332
144	Zimmerleuten:	«Adler»	1919	Bossard, Luzern	372
145	»	«Hobelträger»	1658	(Gottfr. Keller-Stiftg.)	373
26/27	Schneidern:	v. Birch-Schale	1693	Hch. Bullinger	113
159	»	Fingerhutbecher	1898	Modell Vicari	nach 402
160	»	Näf-Tafelaufsatz	1910	Sautter, Basel	» 402
161	»	Deckelbecher	1826	*Weber	» 402
162	»	Glaettli-Tischglocke	1924	Baltensperger	» 402
163	»	Koelliker-Becher	1905	»	» 402
171	Schiffleuten:	Meiß-Becher	1822	Rehfuß	425
172	»	«Grendel»	1917	Hs. Brupbacher	425
173	»	Egli-Becher	1925		425
184	Kämbel:	Waldmann-Kette	ca. 1480	Eigent. d. Stadt Zürich	460
185	»	v. Grebel u. Hafters Kämbel-Becher,	1882		461
186	»	Karl der Kühne-Becher (Faksimile)			461
28/30	Waag:	Monats-Becher	ca. 1600	Hs. P. Rahn	114
193	»	Martin Ulteri-Becher	1821	*Weber	478
194	»	Hutmacher-Becher	1915	Nägeli-Weber	478
195	»	Vögeli-Bodmer-Becher	1917	Sautter, Basel	478
21	Schneggen:	Waldmann-Stauff	ca. 1480		112
23	»	Markus-Löwe	1608	D. Holzhalb	113
22	»	Nautilus-Becher	1621	H. H. Riva	112
50	»	Luchs-Becher	1672	H. R. Boller	183
51	»	Großer Rüde	1700	Leubli, Schaffhausen	183
206/07	Bogenschützen:	Straßburger Schale	1576	Abr. Geßner	498/99
211	Stadtzunft:	Zunftbecher	1871	D. Schelhaas	504
212	»	Groß-Becher	1917	Gebr. Schelhaas	504
221/23	Fluntern:	Zunftbecher v. 1895 u.	1899		516
222	»	Sieber-Becher	1899		516
224	»	Zunftmeister-Glocke			516
225	»	Kanne	1927		516

Ill. Nr.			Jahr	Goldschmied	Seite
232	Hottingen:	Widmer-Becher	1901		528
234	»	Zunftbecher	1904		528
239	Wiedikon:	Zunftbecher	1898		535
240	»	Göttibecher, Reichsapf.	1898		535
243	Wollishofen:	Zunftbecher	1900		543
250	Bard:	Zunftbecher	1925	F. Spitzbarth	549
253	Oberstraß:	Tischglocke	1924		553
256	»	Krattenturm-Becher	1924		554
257	»	Zürcherkannen	1925		555
		Zum Sechseläuten:			
259	Widder:	Fries vom Eschenmittwoch-Umzug		Grav. in Silber	557

6. Wappen, Medaillen, Siegel

			Nach Zeichnung usw. von	
9		Brun-Medaille, Avers, ca. 1736, und Wahlpfenninge		56
12		Regiments-Spiegel vom Jahr 1657		zwischen 80/81
—	Conditaffel:	Wappen, kol.	F. C. Hardmeier	163
—	Saffran:	» »	»	185
55	»	Denkmünze 1723		198
—	Meisen:	Wappen, kol.	»	210
—	Schmiden:	» »	»	236
91	»	Siegel		264
—	Weggen:	Wappen, kol.	»	265
—	Gerwe:	» »	»	297
106	»	» und Hauszeichen		309
—	Widder:	» kol.	»	313
126	Gerwe:	Wappentafel 1746	F. B. Bullinger	zw. 332/33
128	Schuhmachern:	» 1742	H. H. Kambli	» 332/33
—	»	Wappen, kol.	F. C. Hardmeier	333
131	»	» a. Silberschmid 1612	»	338
—	Gerwe u. Schuhmachern	Wappen, kol.	»	346
—	Zimmerleuten:	Wappen, kol.	»	347
—	Schneidern:	» »	»	375
153	»	Wappentafel von 1918, Malerei:	Walter Näf-Bouvin	402
—	Schiffleuten:	Wappen, kol.	F. C. Hardmeier	403
—	Kämbel:	» »	»	428
180	»	Waldmann-Wappen von ca. 1485		448
187	»	Waldmann-Siegel von ca. 1475		461
—	Waag:	Wappen, kol.	»	462
—	Schneggen:	Wappen, kol.	»	485
201	»	Böcke-Signet		487

Ill. Nr.			Nach Zeichnung von	Seite
–	Stadtzunft:	Wappen, kol.	F. C. Hardmeier	500
–	Riesbach:	» »	»	505
–	Fluntern:	» »	»	509
–	Dreikönigen:	» »	»	517
–	Hottingen:	» »	»	523
–	Wiedikon:	» »	»	530
–	Wollishofen:	» »	»	538
–	Hard:	» »	»	544
–	Oberstraß:	» »	»	550

7. Urkunden

62	Meisen:	Zunftordnung von 1490	217
92	Weggen:	Gült auf das «Mandachhaus» von 1374	nach 272
171	Schneidern:	Arbeits-Attest um 1780	394

8. Buchschmuck

1	Ums Jahr 350	Kopfleiste	F. C. Hardmeier	1
2	Am Rennweg anno 1055	»	»	11
5	Zunftwappen von 1336	»		31
6	Zug der Geißler um 1348	»	»	38
8	Am Schwör-Sonntag um 1650	»	»	55
262	Verkehrsmittel der guten alten Zeit	»	»	568
264	Gegenwartsbild (a. d. ob. Bahnhofstr.)	»	»	577

---

* Die Druckstöcke der auf Seite 580 und 581 mit * bezeichneten Illustrationen (reproduziert im Neujahrsblatt des Artillerie-Kollegiums pro 1919) sind uns in verdankenswerter Weise von der löbl. Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich für unsere Schrift zur Verfügung gestellt worden.

Personen-, Sach- und Orts-Register

1. Personen.

Abegg, Zunftschreiber 57
Adelhaid, Kaiserin 9
Agnes, Königin 43
Albrecht, Herzog 23 100 546
Albrecht I., König 100
Ammann, Joh. Jak. 1534 252
Ammann, Jost 250
Anna (v. Hewen), Äbtissin 452
Ardüser, Joh. 85 106
Aiper, Hans, Maler 420

Barbarossa, Kaiser 13 99
Baumgartner, Michael u. Rudi, von Küsnacht 242
Beatrix von Wolhusen 1332 273
Beham, Hans Sebald 203
Behem Kunz 83
Benz, Martin 450
Beringer von Hohenlandenberg 39
Bernhard von Cham 179
Bertha, die Spinnerin 8
Bertha, Äbtissin 1332
Berthold V. von Zähringen 14
Beyel, Werner 85
Biber (Geschlecht) 447
Biber, Heinrich, Ritter 32 406 474
Biber, Joh., Ritter 314
Biber, Rudolf, Ritter 26 27 392
Bickel, Lutz 84
Bilgeri, Heinr. und Joh. 27
Bilgeri, Niklaus 27 392
Bilgeri, Rud. 27
Binder, Berchtold 301 406
Binder, Wernli (Wernher) 359
Birch, Hans Rudolf von 376
Bitzinner, Hans 490
Blaarer, Ambros 496
Bleiche, Ulrich von 406
Bluntschli, Hans Heinr. 442 545
Bodmer, Lieutenant 277
Bodmer, Joh. Jak. 308 343
Bonaparte 65
Bonstetten, Ulrich von 394
Bossard, Goldschmied, Luzern 373
Bosshard, Gottf., Z.-M. 565
Bräm, Heinr., I u. II, Burgermeister 330
Bräm, Joh., Burgermeister 258
Brämi, Kupferschmied 398
Breitinger, J. J. 153 459
Brennschink, Rud. 195
Brennwald, Felix 204 206
Brescia, Arnold von 153
Brune, General 127
Brun, Jakob 32 406
Brun, Rudolf 24–31 38 40 41 47–49 1332 163 178 405
Brunner, Rud. 334
Bürkli-Ziegler, A., Quai-Ingenieur 507
Bürkli, David 326
Bürkli, Hans Conr. 741
Bullinger II, Hans Jak. 373
Bullinger, Heinrich 85 133 1534 203 207 496
Bullinger, Heinr., Goldschmied 113
Bullinger, Joh. Balth. 230 307 363
Burkhardt I., Herzog 7 8 9 1422

Carl Emanuel, Herzog von Savoyen 393
Ceporin, Jak. 1534
Cham, Bernhard von 179
Cham, Rudolf von 205 292
Chevigni, franz. Gesandter 261
Chlodwig, König 2
Clauser, Anton, Apotheker 195
Clauser, Familie 195
Clemens VI., Papst 22
Closner, Fritsche 205
Collin, Rud. 1534
Colon, Christoforo 419
Columban 3
Conrad, v. Brugg, Apoth. 194
Corodi, Hans Jak. 442
Corrodi-Sulzer, A., Dr. h. c. VIII

Däniker, Obm. d. Glaser 449
Diener, Carl, Z.-M. 565
Diener, Hans, Z.-M. 565
Donat, Graf v. Toggenburg 60
Dürer, Albr. 203
Durrer, Dr. Rob., Staatsarchivar 373

Eberli, Joh. 335
Ebersberg, Verena von 61

Edlibach, Gerold, Chronist 224 448
Effinger, Heinr. 62
Egli, Sch., Z.-M. 565
Ehrishaupt, Eberhard 329 406
Eidenbenz, E., Z.-M. 365[1] 565
Einsiedeln, Abt von 26[3]
Elisabeth, Äbtissin 26[3] 35 36 383
Elisabeth von Hallwil 392
Eppo, Heinrich, Zunftmeister 220 406
Erasmus von Rotterdam 203
Erishöpt, Joh. 334
Erlach, Sigm. v., General 260
Ernst II., Herzog v. Schwaben 11
Escher, Alfr. 571
Escher (v. Luchs), Stadthauptmann 174
Escher (v. Luchs), Stallherr 174
Escher, Fr., E.-B. 565
Escher-Bürkli, J. Dr., Z.-M. 565
Escher, Hans Caspar (v. Glas), Burgermeister 344
Escher, Hans Erhard 415, 567
Escher, H. J., Burgermstr. 370
Escher, Heinr., Burgermeister 81 234 289
Escher, Heinr., Statthalter 234
Escher, Dr. K. 361
Escher-Heß, Martin 421
Escher, Oberst 223
Escher, Rudolf 179
Escher-Wyß, Werkstätten 552
Exuperantius 3

Felder, Hans 84
Felix und Regula 3 4 5 91 511 524
Ferdinand, König v. Böhmen 311
Fides von Klingen 133[2]
Fischart, Johann 496
Flobot 510
Fluntern, Edle von 512
Fluontar 510 550
Freysing, Otto von 9[1] 13 132
Friedrich von Schwaben (Barbarossa) 13 99
Friedrich, Herzog von Österreich 61
Friedrich I., Kaiser 513
Friedrich II., Kaiser 14 15
Friedrich III., deutscher König 205
Friedrich VII. v. Toggenburg 60
Friedrich Wilhelm, Markgraf von Baden-Durlach 459
Fries, Joh. 153[4] 345
Frigsleben, Mathäus 84
Froschauer, Christoph 84 203
Früejo, Elsbeth 240
Fründ, Hans, Chronist 205
Füßli, Familie 262
Füßli, Joh. Melch., Maler 200
Füßli, Moritz, Geschützgießer 246
Fulach-Schaffhausen, von 63
Fütschi, Johannes 27

Gallus 3
Ganz, Rud. 332
Gasser, Hans 388
Gattiker, Karl 534
Geßler, Hermann u. Wilhelm 61
Geßner, Abrah., Goldschmied 113 499
Geßner, Conrad 153[4]
Ghibellinen 22[7]
Girsperger, Adelheid 84
Glaettli, Fr., Staatsanwalt, Z.-M. 565
Glarner, Rud. 406
Glarus, Jakob von 26
Glentner, Jakob, Burgermstr. 301 307 309 316
Gloggner, Familie 249
Göldi, Georg 311
Göldli, Heinrich 179
Göldli, Lazarus 456
Güldenring, Philip 357
Graf, Mich., Stadtschreiber 205
Graser, Heinr. 406
Grebel, Hans Conrad 233
Grebel, v. Hs., Dr., Z.-M. 565
Gregor IX., Papst 13[3]
Grießenberg, Hans von 192
Grob, Pfleger 277
Groß, Carl 504
Großmann, Conrad, Burgermeister 392
Grüningen, Joh. von 406
Grüth, Niklaus 84
Guelfen 22[8]
Gull, Prof. G. 521
Gujer-Müller, R., Z.-M. 565
Gyger, Doktor 174

Haab, Amtmann 174
Haab, Joh., Burgermeister 204 206 311
Habsburg-Laufenburg, Joh. v. 22 23 39
Habsburg-Rapperswil, Graf 489
Hämmerlin, Felix 153
Hagenbuch, Joh. Caspar 263
Hallwil, Elisabeth von 392
Hallwil, Thüring von 293
Hardmeier, J. C. VIII
Hasler, Elias, Stadtrat 522
Hebicher, Hans 496
Hegi, Franz, Kupferstecher 252
Hegi, Friedr., Prof. Dr. 237 u. ff.
Heidegger, Hs. Hch. 254
Heidegger, H. K. 260 481
Heinrich I., Bischof 5[4]
Heinrich I., König 9
Heinrich II. 11
Heinrich III. 10[3] 11
Heinrich III. v. Frankreich 311
Heinrich IV. 11 13
Heinrich VII. 15 43
Heinrich von Wettiswil 273
Heldkeisel, Rud. 406
Hermann, Andreas 388
Hermann, Herzog 10[3] 142[2]
Herter, Joh. 192 193 231 309
Heß, Friedr. Ludwig 74[1]
Heß, Postmeister 567
Hildegard, Äbtissin 133[2]

Hirzel, Hans Caspar, Burgermeister 393
Hirzel, Hans Heinr., Hauptmann, Gerichtsherr, Burgermeister 277 289 293
Hirzel, Joh. Ludw. 461
Hirzel, Konrad Melchior 264
Hirzel, Salom., Burgermeister 204 207 289
Hirzel, Salomon, General 390
Hirzel, Schultheiß 207
Hofmann, Dr. J., Z.-M. 554 565
Hofmeister, D. Joh. 29 1
Hofmeister, Joh., Burgermstr. 277 294
Hofmeister, Melchior, Zunftmeister 289
Hofmeister, Prof. R. H. 274
Hohenlandenberg, Beringer v. 39
Hohenstaufen 22 8
Holtzach, Andres 406
Holtzach, Conrad 334
Holzhalb, H. 208
Holzhalb, Dav., Burgerm. 426
Holzhalb, Diethelm, Goldschmied 113
Holzhalb, Familie 338
Holzhalb, Hans Heinr., Burgermeister 459
Holzhalb, Hans Jak. u. Leonhard, Apotheker 364 365
Holzhalb, Leonhard, Burgermeister 458
Holzhalb, Pfarrer i. Höngg 365
Horber, Familie 552
Hotting 550
Hottingen, Herren von 524
Hottingen, Johannes v. 32 406
Hottinger, J. J. 59
Huber, Zunftschreiber 279
Hurter, Erhard 84
Hürlimann, H., Dr., Z.-M. 565
Hus, Johannes 81

Inkenberg, Pantaleon ab 179 438
Iffikon, Ulr. von 384 406

Judä, Leo 85 153 4 203
Julianus, Kardinal v. S. Salina 133 2
Julius II., Papst 233

Kambli, Hans Heinr., Schulmeister 340
Kambli, Joh., Burgermstr. 311
Kambli, Schlosser 398
Karl der Dicke 523
Karl der Große 4 22 132 2
Karl der Kühne 83
Karl, Herzog von Savoyen 455
Karl IV., Kaiser 43 60 100
Karlstadt 203
Katharina von Zimmern 63
Katharina II. v. Rußland 110
Kehrer, Heinrich 84
Keller, Augustin 450
Keller, Joh., Burgermeister (Meisen) 205 232
Keller, Joh., Burgermeister (Schneidern) 392
Keller z. Platte 501
Keller, v. Steinbock, Familie 177
Kilchsperger, Heinr., Burgermeister 126 332
Kindlimann, Jakob 372
Klingenberg, Chronist 205
Klingenberg, von (Familie) 62
Klingler, Antistes 58
Knonau, Meyer von 60
Köng, Wieland 83
Körner, J. C., Zunftmeister 277 289
Koller, J. J. 522
Konrad II., Bischof 5 4
Konrad II., Kaiser 11
Korsakow 529
Kraft, Conrad 84
Kraft v. Toggenburg 26 3 35 36 314
Kruck, H., Stadtrat 574
Krug, Joh., zur Sonne 406
Kunz, Hans, Tischmacher 242
Kyenast, Chunrad 432

Lamm, Jakob 84
Landenberg, von 60
Landolt, Anna 453
Landolt, Hans Caspar, Burgermeister 393
Landolt, Hans Heinr., Burgermeister 393
Landolt, Sal., Landvogt 74 1 390
Lavater, Joh. Rud., Burgermeister 207 1 310 475
Lecarlier, Kommissär 127
Lenzburg, Grafen von 12
Leo X., Papst 310
Leopold, Herzog von Österreich 314
Leu, Hans Jak., Burgermeister 480
Leu & Co. (Leuenbk.) 261 481
Lidige, Heinrich 406
Liechti, Joachim 85
Lioba 511
Locher-Lavater, F., Z.-M. 565
Lochmann, Vogt 174
Löw, der Jud 288
Ludwig der Baier 21
Ludwig d. Deutsche 4 6 133 523
Ludwig IV., Kaiser 31 36
Ludwig XI. 452
Ludwig XIV., Sonnenkönig 81 260
Ludwig XV. 261
Lütold der Snürer 27
Lunkhofen, Rud. von 406
Luterer, Hans 84

Mäder, Hermann 84
Mahler, Familie 552
Mandach, Rüdger von 273
Maneisse, Felix 179 240 309
Maneisse, Johannes 179
Maneisse, Rüdiger 32 41 42 48 51 178
Maneisse, Ulrich 406
Mangold, Wolfgang 84
Martin St. 512
Martyr, Peter 85
Masséna, General 528

Maximilian, Herzog von Mailand 233
Maximilian, Herzog von Öſterreich 224
Meiß, Heinr. 179 309
Meiß, Rudolf 179
Merian 105
Meyer, Andreas, Burgermeiſter 479
Meyer, Dietrich, Kupferſtecher 373
Meyer, Hans Jak., Goldſchmied 374
Meyer, Joh., Kupferſtecher 28
Meyer, Rudolf 406
Meyer v. Knonau (Familie) 60
Meyer v. Knonau, Joh. 179
Milcheli, Hugo 384
Mötteli, Rudolf 63
Moos, von 447
Morf, David, Baumeiſter 227 234 338
Moſer, Leonhard 84
Müller, Georg, Burgerm. 233
Müller, Joh., Ingenieur 357
Müller, Joh. 406
Müller, Pfleger 277
Müllner, Jakob, Ritter 383
Müllner, Gottfried 60
Müllner, Rittergeſchlecht 524
Mülnheimer 20
Muralt, Familie 177
Muralt, Hans Conrad von 208
Muralt, Joh., Arzt 252
Muraltus, Johannes 85
Mure, Conrad von 153
Murer, Jost 79 197 204 391
Myconius 153

Näf, Adam 85
Näf-Bouvin, W., Kunſtmal. 585
Napoleon 128
Negrelli, Baumeiſter 228
Nellenberg, Grafen von 23
Nicolaus, Schreiber 19
Notz, Joder 249
Notz, Untervogt 515
Nüſcheler, Ratsherr 483

Obermann, Glaſer 398
Ochs, Peter 126
Oekem, Johann 328
Oekolampad 203
Öri, Anna 228
Öri, Ulrich, Bildhauer 373
Orelli, Familie 177
Orelli, Joh. Heinr. von 179
Ott, Hans 85
Ott, Heinrich, Burgermſtr. 426
Ottiker, Familie 552
Otto I., der Große 9 10_3 11 132_2 184
Otto II., Kaiſer 10_3 11
Otto von Freyſing, Biſchof 9_1 13 132
Ower, Georg 84

Padovini, venetian. Geſandter 113
Pellikan, Konrad 85 203
Perchtelo 531
Peſtalozzi, Heinrich 79 154 155 263
Petrus, Kardinal-Legat 5_4
Pfau, Hans Heinr. 476
Philipp, Meiſter, Armbruſter 95
Plinius der jüngere 241

Rahn, Hans Heinrich, Burgermeiſter 79 106 331
Rahn, Hans Peter, Goldſchmied 114 478
Rahn, Hans Rud., Burgermeiſter 260 330 331
Rahn, Joh. Hch., Dr. 252
Rahn, Rud., Prof. 241 503
Rapinat, Kommiſſär 128 281 528
Rapperswil, Johannes von 22_{10} 36 39
Rebmann, Familie 552
Rechberg, Ritter 546
Reding, Ital 204
Regensberg, Freiherr von 17
Regilinde, Herzogin 142_2
Reinhard, Hans von 128
Renatus von Lothringen 452
Richwin, Ulrich 472
Rinderknecht, Familie 552
Ringholz, Odilio P. 411_{13}
Ritter, Ulrich 84
Riva, Hans Heinrich 114
Röiſt, Diethelm 179
Röiſt, Heinrich 179 293
Röiſt, Max 179 233
Römer, Dr. Melchior, Stadtpräſident 497
Rordorf, C. C. 181
Roſenberger, A. Dr., Z.-M. 565
Roſenſtock, Ulrich 503
Rouhière, Kommiſſär 128 281 528
Rudolf I., deutſcher König 17
Rudolf II. von Burgund 7 8 99
Rudolf II., Biſchof von Konſtanz 513
Rudolf III., Graf von Habsburg 17
Rudolf, Stadtſchreiber 167
Rüd, C., Poſt-Direktor 570
Rümlang, Heinr. von 60
Rütlinger, Familie 357
Sachs, Hans 250
Savoyen, Carl Emanuel, Herzog von 393
Schafli, Johannes 27
Schauenburg, General 128
Schelhaas, David, Goldſchmied 50_4
Scherer, Philip 357
Scheuchzer, Familie 552
Scheuchzer, Dr. Joh. Jak. 57 480
Schiterberg, Ulrich Lütold 472
Schlatter, Caſpar 84
Schmid, Bergherr 174
Schmid, Felix, Burgermſtr. 233
Schmid z. Goldenberg, Junker 223
Schmid, Kaſpar, Oberſt 224
Schmid, Rob., Dr., Z.-M. 565
Schmied, Hans 84
Schneeberger, Caſpar 84
Schneeberger, Landvogt 174
Schön, Götz 356 358

Schön, Margaretha 360
Schöno, Rud. 51 178 358
Schüpfer, H. 27 39₂
Schrindleder, Joh. 406
Schultheß, Familie 208
Schultheß-Heß, Hans Heinr., Fabrikant 209
Schultheß, Joh. Hch., Zuckerbäcker 363
Schultheß, J. J. 500
Schwarzmurer, Conrad 195
Schwarzmurer, Jak., Burgermeister 195 204
Schweiger, Katharina 450
Schweiger, Werner 450
Schweizer, Pfleger 277
Schweizer, Stallherr 277
Schwend, Conrad 179
Schwend, Heinrich 179 205
Schwend, Joh. 179 293 445
Schwend, Rudolf 178
Schwyzer, Hans Heinr. 79 203
Sellenbüren, Freiherren v. 62
Semper, Gottf. 574
Sieber, A., Dr. jur. 516
Sigbott, Heinrich 273
Sigismund, Kaiser 231
Sigmund, Herzog v. Österreich 62 224
Simmler, Jos. 153₄ 481
Spiegel, Wilhelm 84
Spöndli, Sig., Burgermitr. 78 311
Spöndlin, W., Dr., Z.-M. 565
Sprüngli, David, Kondit. 195₄
Stagel, Eberh., Schultheiß 316
Stagel, Joh. 406
Stagel, Rud. 314
Stapfer, Minister 154
Staufen, Herzoge von 13
Stebler, Michael 83
Steiner, Familie 177
Steiner, Hans Jakob 74₁
Steiner, Heinr., Zunftmeister 184 406
Steinfels, Pfarrer 546
Stockar, Hs., Dr., Z.-M. 565
Stocker, Amtmann 174
Stöiri, Heinr. 27 39₂
Studer, Uli 336
Stüßi, Rud., Burgermitr. 204 231 235 290 293
Stumpf, Hs. (Chronist) 85 203
Stumpf, Hans Rudolf 85
Stumpf, Joh., Pfleger der Scherer 249
Sulzer, Maler 278/9
Surber, A., Z.-M. 565
Suia, Markgraf von 11
Suter, Heinrich, Ratsherr 254
Swerter, Philip 406

Tanner, Conrad 490
Teiling, Fischhans 457
Theiler, David, Kunstschlosser 508
Theodorich 2
Thomann, Caspar 277 293
Thomann, Hans Hch. 365
Thümelihauser, Jörg 496
Thurnysen, Pfleger 277
Thye, Ulrich 27
Thyo, Jakob 334
Toggenburg, Grafen von 23 60
Trachsler, J., Z.-M. 565
Tratz, Paulus 84
Trinkler, Ulrich 92
Trüb, Hans, Ratsherr 373
Trüige, Jacob 406
Trümpi, Peter 359
Truttmann, Hans 450
Tschudy, Chronist 33₁
Udo, Vogt 12₂
Ulrich, von Bergarten 84
Ulrich, Hans Jakob, Burgermeister 312
Ulrich, Lieutenant 277
Ulrich im Markt 239
Ulrich, Joh. Martin 478 482 514
Uliteri, P., Burgermitr. 128 482
Uliteri, Vogt 277
Utzingen, Anna von 60

Vadian 203
Verena von Ebersberg 61
Vink, Johannes 178 334
Vögeli-Bodmer, Arnold, Oberstdivisionär 483
Vogel, Eisenhändler 357
Vogler, Ottmar, Hafner zu Elgg 277
Vygöl, Peter 357

Wädenswil, Heinr. von 273
Walder, Heinrich, Burgermeister 257
Wakerbolt 348 516
Waldmann, Hans 82 83 112 151 152 206 218 223 233 258 260 293 442 450 472
Waser, Anna 253
Waser, Prof. Dr., Z.-M. 565
Waser, Hans Heinrich 79 259
Waser, Joh. Rud., Zunftschreiber 253
Waser, J. R., Meisterschmied 299
Waser, Nikl., Chronist 290
Weber-Fehr, R. 516
Weggen-Meyer 479
Weidler, Familie 552
Weinmann, Familie 552
Wellenberg, Ulr., Ritter v. 17₁
Welti, Albert 477
Werdmüller, Hans Georg 106
Werdmüller, Hans Rudolf, General 106₁ 177
Werdmüller, Otto 153₄
Werdmüller, Ratsherr 277 289
Wetzwiler, Hartmann 191
Widmer, Konrad, Unterschreiber 240
Wiedinc 530
Wiedo 530
Wind, Franz Ludwig, Bildhauer 234
Winkler, Brantzi, Goldschmied 254
Winkler, Heinr., Zunftmeister 254
Wipf-Boßhard, J. J. 501
Wirtz, Hanns Rud. 372

Wolfensberger, H., Z.-M. 565
Wirz, Rud. 277
Wirz, Seckelmeister 174
Wolo 538
Wüst, Heinr. 249
Wyß, David von, Burgermstr. 123 332 345
Wyß, Konrad von, alt Statthalter 126
Wyß, Mathias 233
Wyß, Familie 177

Ynkenberg, siehe unter J
Ylinken, Ulrich von 384 406

Zähringen, Herzoge von 12 13 143
Zanino, Evangelista u. Paulus 85
Zapfner, Joh., Zunftmeister 237 406
Zeller, Carl Aug. 155
Zeller-Werdmüller, H. 261 48
Zimmermann, Heinrich, Geschworner 527
Zimmern, Katharina von 63
Zollinger, Geschlecht 529
Zorn, » 20
Zuppinger, F., Z.-M. 565
Zwifel, Hans 84
Zwingli, Ulrich 71 83 85 88 92 152 203 242 257 472 496 526
Zwingli, Ulrich, jun. 85

2. Sachen.

Ablaßhandel 92
Abt von Einsiedeln 26
Abt von St. Gallen 206
Achtzehner 52 58
Admirals-Schiff «Neptun» 419
Äbtissin am Fraumünster 263 35 36 63 142
Äbtissin von Schännis 447
Ämter, gemeine bürgerl. 74/75
Äschen (Fische) 4057
Äußern 37 38 39
Äußere Vogteien 67
Almosen-Amt 67 446
Amtleute, äußere u. innere 67
Amtmann des Gotteshauses Einsiedeln 451
Anker (Butterhändler) 431
Ansäßen 86
Antistes 154
Appreteure 376
Arbeits-Attest 394
Armada 419
Armbrust 488
Armbrustmacher 349
Armbrustschützen 102
Assemblée 231
Aufbroiener 332
Auflauf 149
Auflauf zu Zürich 23
Augustiner-Mönche 63 67 190
Ausburger 60

Bäcker 18 156
Badenfahrt 311
Bader 33 53 236 244 245 247
Bambeln (Fische) 405
Bank-Metzger 325
Baptistalrat 80
Barfüßer-Mönche 15 63 67
Barsch (Fische) 4053
Bartscherer 250
Bauamt 67
Bauernkrieg 105 260
Bauherren 16
Baumwoll-Weberei 473
Baupolizei 16
Benfelder-Stücke 97 99 282
Berbelig (Fische) 405
Berchtoldstag 252
Bergherr 68
Berower-Stoff 4657
Bestattungswesen 284
Bezirksgerichte 130
Bibeldrucker 203
Biber, Schiff 96
Bilgeri-Fuhren 418
Bilgri 214 412
Bim-Eid 26912
Binder-Zunft 101
Bischof von Metz 224
Bleicher 33 462
Blide (Wurfmaschine) 263
Blutgericht 10
Böckli (Geschütz) 262
Bogen- u. Armbrustmacher 349
Bogenschützen 102 172 259 484 488
Bogner 489 491
Bollwerke 103
Bollwerke, ihre Armierung 104
Bolzbub 491
Brettspiel 151
Brief, geschworner, siehe unt. G
Bruderschaft 6 387
Buchbinder 118
Buchdrucker 199 202
Büchse (Geschütz) 248 262 495
Büchsen- und Zeughaus 108
Büchsenmacher 156
Büchsenmeister 259
Büchsenschmiede 245
Büchsenschützen 172 484
Bürgerallmend 3167
Bürgerhaus in d. Schweiz 361
Bürgerholz 286
Bürgerl. Ämter, gemeine 74/75
Bürgerliche Dienste 415 442
Bürgerliche Unruhen 57
Bürgerrechts-Schenkungen 83
Bürger-Regierungsstatthalter 345
Bürgerschulen 344
Büttenbinder 199
Bundesschwur mit Ludwig XIV. 260
Bund der Rheinisch. Städte 15
Bund mit den Waldstätten 40

Cantons-Gericht 126
Cerf und Secerf 489 488
Chordewanleder 297
Chorherren 35 484

Comestabilis 165
Commissionen 68–74
Conistaffel 33 41 42 44 49 51 158 163 270$_3$ 378$_1$ 438 519
Conistaffel-Herren 52
Corduanleder 382

Dachdecker 353$_4$
Dampfmaschine 421
Dampfschiff 421
Deckengemälde i. Schaf 390
Degenschmiede 245
Dicken (Münze) 492
Dienste, bürgerliche 415 442
Dieselzwang, Gesellschaft 164
Discretion 226 341
Doppelhaggenbüchsen 262
Doppelkrone (Münze) 493
Drechsler 33 156 347
Drei Könige-Altar 5$_4$
Drei Königen (Zunft z. d.) 517
Durchläuchtiger Weltbegriff 481

Ehegericht 308 324
Eid, beim 269$_{12}$
Eigenleute 24
Einheitsstaat 127
Einsiedler-Amtmann 451
Einungen 18 297
Einunger 16 462
Eisenbahn im Kant. Zürich 421
Eisenbahnen, schweizer. 208
Eisenwaren 189
Elende Weine 145 211
Elektrizitätswerk 576
Engelweihe in Einsiedeln 411$_5$
Erblehen 191
Erzbistum Mainz 511

Färber 156 470
Faggunen (Geschütze) 262
Fahr-Konzession 413
Faßbinder 33 347
Faitenrat 16 26
Faitnacht 405
Faitnachtsgäste 172
Feilenhauer 245
Feiler 265
Feilträger 429
Feldgottesdienst 546
Felix und Regula-Altar 5$_4$
Feuer-Assekuranz 399
Feuer-Kübel 107 110 396
Feuer-Ordnung 107 110
Feuerpolizei 16
Feuerschiffe 110
Feuer-Spritzen 107 110 398
Feuer-Wache 108
Fiscalini 4
Fische des Zürichsees 420
Fischbänke 410
Fischenzen 403
Fischer 33 403
Fischer von Freienbach und Pfäffikon 408
Fischer- u. Schiffleutebrief 411
Fisch-Tafeln 417
Fleischschätzer 316 319
Flößholz 403
Flugpost 156
Fluntern (Zunft) 509
Förchenen (Fische) 405
Foggenzer 265
Forellen 405$_8$
Fortifikationen 110
Frankfurter Messe 203
Frau, hohe von Zürich 16
Frauen, unserer l., Altar 5$_4$
Freie Leute 7
Freiheitsbäume 128 528 546
Freischießen 1472 495
Freischießen 1504 172
Fritigmert 435$_3$
Frohfastengeld 238
Fronleichnam-Altar 5$_4$
Fruchtsperre, kontinentale 425
Frühjahrsmesse 146
Fürstäbtissin 16
Funkspruch 156

Gärtner 33 428
Gartnerzunft in Basel 429
Gasbeleuchtung 285
Gaswerk 576
Gaugraf 2$_7$
Geheimer Rat 56
Geißler 38
Gemeine Herrschaft 65
Gemeindegesetz 131
Gemeindetrunk 527
Gemeindeverwaltung 575
Gerber (Gerwe), Zunft 33 101 159 270$_3$ 297 319
Gerste 428
Gerwerbrief 305
Geschworne 521
Geschworner Brief, erster 26 31
Geschworner Brief, zweit. 41 51
Geschworner Brief, vierter 526
Geschworner Brief, fünfter 58 119 121 440
Geschworner Brief, siebenter 78 441
Geschworne Meister der Chirurgorum 74
Gesellen vom Schneggen 385
Gesellschaft, helvet. 308 426
Gesundheitspolizei 16 407
Gewandschneider 32 186 378
Gewerbefreiheit 264 382 500
Gewerbegesetz 315
Gewerbe-Ordnung 430
Gewerbepolizei 16
Gewürzhandel 189
Glaser 354$_8$
Glasfenster 135
Glaswerch (Glaser) 354
Glattvögte 66
Glockengießer 33 236
Glückhaftes Schiff 497
Glückshafen 172
Glücksspiel 495
Goldarbeiter 156
Goldkrone 493
Goldschmiede 32
Gotteshäuser 132
Gotteshausleute 7
Gottfried Keller-Stiftung 374
Grautucher 33 462
Gremper 33 46 101 194 210 270$_3$ 305 319 381 428 429
Grempler, siehe Gremper

Groß-Keller-Amt 67
Großer Rat 16
Grütliverein 504
G'schauschreiber 74
Gültbriefwesen 261
Gülten 313
Gürtler 156 199

Habermel 439
Habermehler 439
Habersack 439
Hälblinge (Münzen) 492
Hafer 428
Haggen (Geschütz) 262
Handwebstühle 474
Handwerkspfleger 394
Handwerksschreiber 394
Hard (Zunft) 544
Hardherr 68 545
Haslen (Fische) 405
Hausrat der Kaufleuten 168
Haus- und Zunftzeichen der Zimmerleuten 372
Heil. Kreuz-Altar 5 4
Helgen (Heiligen), bei d. 269 12
Helvet. Gesellschaft 308 426
Helvet. Landeskommission 401
Helvetisches Lexikon 481
Helvetischer Senat 127
Helvet. Staatsverfassung 126
Herbstmesse 146
Herbstrat 15 26
Herrenbänke 325
Herzog von Savoyen 393 455 459
Hinteramt 67
Hinterfäß 174
Hirsebrei-Fahrt 259 293 494 497
Hirsebreitopf 497
Hirse 428
Hobelträger 373
Hochwachten 515
Hörnerner Rat 206 218 456
Hof-Portal Stadelhoferstr. 246
Hölzerner Werkmeister 470
Holzkäufer 33 347
Homines de Monte 7
Hosen und Wamsel 495
Hosenstricker (= Lismer) 117 199
Hottingen (Zunft) 523
Hünrer (Geflügelhändler) 431
Hugenotten 473

Hundeschlächterei 456
Husgeschirr 349
Hausplunder 349 1
Hutmacher 156 270 3
Hutstaffierer 199
Hutter 33 462

Jägermeister 68
Jagdrecht 170
Jahrmarkt 10 146
Jahrzeitamt der Probstei 447
Jakob-Altar 5 4
Ingewinner 386
Innere Vogteien 66
Institut, medizin.-chirurg. 252
Juden 38 315
Jungfrauen-Altar 5 4

Kämbel (Zunft) 82 143 160 377 2 407 1 428
Kämel-Ziege 381
Kamel, siehe Kämbel
Kammerer-Amt 67
Kannengießer 33 236 245
Kantonalgut 130
Kantons-Regierung 128
Kaplan 6
Kaplanei-Bruderschaften 444
Kappeler-Thaler 396
Karolus-Altar 5 4
Karrer 33 403 421
Kartaunen 262
Katharinen-Altar 5 4
Kaufleuten-Gesellschaft Schaffhausen 167 168
Keller-Amt 67
Kerzenstöcke 398
Kirchweih 147 172
Kleiner Rat 16 129
Klingnauer (Wein) 212
Knopfmacher 199

Königsleute 7
Komtur von Bubikon 314
Kontribution, französische 281
Konzil in Konstanz 91
Kornamt 67
Kornhaus-Ordnung 286 2
Kornhäuser 287
Kornmacher 33 291
Krähenblappert (Münze) 492
Krämer 33 101 378
Krämerstuben, Gesellsch. z. 196
Krattenturm-Gesellschaft Oberstraß 554
Kreuzer (Münze) 492
Kriegsgericht, Zürcher 231
Kriminalgericht 308
Kruter (Krauthändler) 431
Kürschner 18 20 33 117 375
Kupferschmiede 245
Kurfürst v. Brandenburg 100
Kurtling (Fische) 405

Landeskommission, kant. 125
Landeskommission, helvet. 401
Landknabenschule 344
Landschreiber 66
Landtag 11
Landtöchterschule 344
Landvogteien 67
Landwein 211
Landzünfte 129 130 502 508
Lebensmittelpolizei 16
Ledermarkt 145
Legele 433
Leinewadler 33 462
Leineweber 33 186 378 462
Leisegesellsch. Wollishofen 541
Lexikon, helvetisches 481
Lichtbuzen 398
Liquidationskommission 283
Locarner (Flüchtlinge) 311 473
Locarner Handel 206
Loter (Seidenstoff) 464

Männerklöster, Zürcher 258
Maler 33 210
Maria-Altar 5 4
Maria Magdalena-Altar 5 4

Margareta-Altar 54
Markt 16
Marktfreiheit 147
Marktschiffe 146
Marktwesen 142
Maritall 68
Martinstag 151
Martinus-Altar 54
Mathiastag 38 39
Maurer 33 101 156 347
Mauritius-Altar 54
Maximallöhne der Zimmerleute 351
Mediations-Akte 128
Medizin.-chirurg. Institut 252
Meisen (Zunft) 82 158 210 220 228
Meister der Chirurgorium 74
Meisterstreik 317
Meistertage 45, 560
Mist-Verordnungen 138
Messe, Frankfurter 203
Meisen 146
Messerschmied-Bruderschaft 117 245
Metzger (Zunft, = Widder) 18 33 39 101 156 305 311 313
Michael-Altar 54
Militärwesen 16
Mitgliederbestand der Zünfte 158
Mörsel, Gesellen zu dem 192 193 194 195
Mörser (Geschütz) 262
Monatsbecher 478
Mühlerad, Zünfter v. 53 282
Müller 33 101 249 265 286
Münzmeister 425
Münzregal 16
Münzrecht 10
Münzstätte 103
Museumsgesellschaft 327
Musselinefabrikation 473

Nachrichter 174
Nadler 199
Nagelschmiede 245
Natalrat 80
Nâter 379
Neptun, Schiff 96 419
Neubau-Rechnung der Meisen 228/229
Neujahrs-Dirggeli 397
Niederwasserfischer 404
Nikolaus-Altar 54
Nußöl 440

Oberrheinische Chronik 22
Oberstraß (Zunft) 550
Obervögte 66 521
Obervogteien 67
Oberwasserfischer 404
Obmann 394
Obmannamt 67
Obmann gemeiner Klöster 55
Obristzunftmeister 55
Obser (Obsthändler) 431
Öler 33 210 2703 428
Ordinari-Schiff 419
Ordnung aller Zünfte 185
Ordnung des Seidengewerbes 464
Otter, Schiff 96

Pankratius-Altar 54
Panner 108
Panner-Herren 109
Panner-Ordnung 107
Pannerträger-Scheibe 239
Papiermacher 299
Partizipationsschein 285
Pensionsbrief 59
Permenter 33 297 298
Peter und Paul-Altar 54
Pfaffenbrief von 1304 153
Pfaffenkrieg 37
Pfaffen-Vasnacht 405
Pfeffersäcke 24 189
Pfister 33 265
Pfragner 4322
Pilgerzüge 412
Posamenter 199
Prediger-Mönche 133 15 63 67
Probst vom Großmünster 263
Prozessionen 89
Pünt 384

Quaivertrag 507

Raddampfer 421
Rahmen-Handwerk 116
Rat, geheimer 56
Rat, großer 16
Rat, hörnerner 206 218 456
Rat, kleiner 16 129
Ratsherren der freien Wahl 53
Rebleute 33 210 347
Rechtspflege im XIV.–XVII. Jahrhundert 87 ff.
Rechtsurige Seebahn 507
Reformation 91
Reformationsschreiber 74
Refugium 1
Regierungspräsident 208 2641
Regierungsrat 208
Regierungsstatthalter 126
Regimentsbuch 671
Regiments-Schneiderei 256
Regiments-Spiegel 65 79/81 369 391
Regiments- u. Wappentafel 340
Reichsbanner 100
Reichsstadt 12, 100
Reichssteuer 16
Reichsvogt 7 10 14 15 17 550
Reichsvogtei Zürich 5
Reisbüchsen 115
Reisrodel nach Murten 102
Restaurations-Periode 129
Richtebrief 18 19 93 147 297 315 462
Riesbach (Zunft) 505
Rinderadern 95 489
Ringlipanzer 2371
Römerstraßen 43 6
Rosen von Schiras 249
Roßmarkt 144
Rotgerber 298
Rotgießer 245
Ruben (Stoffquant., Seide) 463
Rüden (Hunde) 170
Rüti-Thaler 396
Rundeherren 67

Sälmling (Fische) 405 4
Saffran (Spezerei) 195
Saffran (Zunft) 82 158 184 196 270 3 435
Salzamt 67
Salzdiener 442
Salzhaus-Schreiber 442
Salzknechte 441 442
Salzleute 32 443
Salzmarkt 239
Sarazen und Sari saphorus, Saris (Lanze), Sarras (Säbel) 237 1
Sarwürkel 33 236
Sattler 33 156 210
Schärer 33 53 74 236 244 245 247
Schaf, zum 82
Schanzenherr 67
Schedels neue Weltchronik 241 2
Scheibentätsch 491
Schiff, Gesellschaft zum 193
Schiff, ordinari 419
Schiffleute (Zunft) 33 82 101 160 270 3 403 409
Schiffleutebrief 401
Schiffzieher 412
Schirmvögte 67
Schlacht bei Zürich, erste und zweite 529
Schlangen (Geschütz) 262
Schleifer 245
Schlosser 245
Schmiden (Zunft) 33 47 53 76 82 99 101 158 187 236 245 270 3
Schneggen, Gesellschaft zum 112 303 385 484
Schneider (Zunft) 18 20 32 33 76 85 1 101 113 116 160 270 3 375 535
Schneiderknechte 387
Scholderbüchse 495
Schuhmacher (Schuster, Zunft) 20 33 101 156 159 187 249 270 3 304 305 333 375
Schulmeisterschule 155
Schultheiß 10 16 69
Schultheißengericht 324
Schwarzen Garten, Ges. z. 117
Schwarz. Garten, Legende 248
Schwarzer Tod 37
Schweinemarkt 144
Schweineställe 140
Schwertfeger 33 236
Schwieren 9
Schwörbrief 163
Schwörer 414
Schwör-Sonntag 55
Sebastian-Altar 5 4
Sechseläuten 285 398 483 556 u. ff.
Sechser-Vorstand 47
Seckelamt 67
Seckelmeister 55 521
Seckler 199 379
Seebahn, rechts- u. linksufrig 507
Seepferd (Schiff) 96
Seevögte 68
Seidengewerbe-Ordnung 464
Seidenhandel 463
Seiler 33 403
Selmeling (Fische) 405
Senat, helvetischer 127
Senfsteitzen 400
Servi fiscales 4 1
«1798» 123
Sihlamt 67
Silberbuch der Zunft z. roten Adler 370
Silbergaben 77/78 144 281 399 521
Silberkasten d. Schneidern 399
Silberschätze 111 181 183 400
Silberschmid 82
Sittenmandat 456
Sittenpolizei 16
Soggoli 336
Sommerrat 15 19 26 45
Sommerstrumpfweber 117
Spanisch-Brötli-Bahn 421
Spannbock 491
Spengler 33 236 245
Spichwart 223
Spiele 148
Spielverbot 151 493
Spitalamt 67
Spitalarzt 74
Sporrer 245
Staatsanwaltschaft 308
Staatskarossen 68
Staatsrat 129 482
Staatsschatz, Zürcher 128
Staatsverfassung, helvet. 126
Stadtarzt 74
Stadtbücher 167 185
Stadtgericht 17 365
Stadtplan 204
Stadtpräsident 208
Stadtrat 131
Stadtschreiber 16 26 3 74
Stadttambour 397
Stadttrompeter 397
Stadtzunft 500 508
Stallherren 68
Standeshäupter 55
Steinbogen 488
Steinmeister 376
Stiftsdamen 6 15
Stiftsvogt 7
Stillstand 54 154 524
Straßburger Fahrten 259 494
Straßburger Schale 499
Straßburger Zunftverfassg. 163
Straßenbahn 576
Straßenbeleuchtung 141 285
Strehlmacher 199
Strumpfwirker 199
Stubenhitzen 397
Stubenhitzer 485
Stubenknecht 152
Stubenverwalter 397
Stücke (Geschütze) 262
Stümpler 118 121
Stundenrüefer 397
Swinstigen 140

Tafelglas 298
Tag von Uster 130
Tagsatzung 172
Taufenmann 373
Teken (Dachdecker) 353

Textilwaren 189
Thaler 492
Tierherr 68
Tischmacher 116 349
Toggenburgerkrieg 312
Todesurteile 88
Transportwesen 421
Trechsler, siehe Drechsler
Tregel 33 403
Treppen-Abschluß im Rathaus 245/246
Trischely (Fische) 405
Trüschen (Fische) 405$_6$
Tuchpreiser 376
Tuchscherer 33 375
Tüchligewerbe 473

Überreuter 68
Überschüzzen 347
Uffbisewer 33
Uhrenmacher 245
Umgeld 211$_2$ 304
Ungelder 16
Ungelt 27 31 467
Ungelter 215
Universität 285
Unruhen, burgerliche 57
Unterkäufer 33 210
Unterschreiber 74
Unterstatthalter 127
Untervögte 521
Urkundenbuch 314

Var-Konzession, siehe Fahr-Konzession
Vasnacht, siehe Fastnacht
Veiler 265
Veilträger 429
Verwaltungskammer 126
Vindonissa 12$_1$
Vischer, siehe Fischer
Visitenlaterne 141
Vogteien, innere 66
Vogteien, äußere 67
Vogtgericht 16 324
Vollziehungsagenten 127
Vorkauf 434
Votivbild 453

Waag (Zunft) 82 114 160 462
Wachtbeitrag 399
Wachten 97
Wachtherren 67
Waffentragen 147
Waffenschmiede 236
Wagner 33 247 347
Wahlkreise 264
Wahlpfennige 57
Wahl-Zünfte 502
Waldmann-Becher 112
Waldmann-Kette 460
Waldmann-Wappen 448 461
Wams 495
Wanner 350
Wappenmaler Näf-Bouvin W., (der Zunft zur Schneidern) 402
Wappentafel der Schuhmacher 340
Wasserpolizei 16
Weber 33 101 270$_3$ 378
Wechsler 32
Weggen (Zunft) 53 82 159 265 270$_3$ 274
Wehrpflicht, allgemeine 130
Weine, elende 145 211
Wein-Fuhrmann 441
Weinleute 101 270$_3$
Weinrechnung 213
Weinrufer 33 210
Weinschenken 33 210
Weinzieher 441
Weinzügel 33 210 440
Weißlederer 33 297 298
Wellenberger Fehde 17
Weltbegriff, Durchläuchtiger 481
Weltchronik, Schedels neue 241$_2$
Werbeoffiziere, napoleonische 284
Werkmeister, hölzerner 470
Wiedikon (Zunft) 530
Widder (Zunft), siehe auch Metzger, 82 113 143 159 270$_3$ 311 313 410$_{12}$
Winterrat 45
Wochen-Markt 418
Wollishofen (Zunft) 536
Wollschlager 33 462
Wollweber 33 187 305 462
Wyn, siehe Wein
Wyßläderer, siehe Weißlederer

Zeughaus 108$_3$
Zeughaus, venetianisches 108$_3$
Zeugherren 67
Zeugschmiede 245
Zibele-Märit in Bern 436
Zieger 437
Ziegerschaft 437 444
Zigerlüt 437
Zigermangerin, Frau 359 438
Zimmerleute (Zunft) 33 116 150 270$_3$ 347
Zinkenzeller 147
Zinngießer 156
Zinskommission 261 396 481
Zoll 16
Zollrecht 10
Zollstation 10
Zuckerbäcker 199
Zürichkrieg, alte 62 100 204 232
Züriputsch 206 264
Zunftbriefe 116 304 305
Zunftgerechtigkeit 289 396
Zunftgericht 130
Zunftmeister-Kollegium 51
Zunftordnung 185 217/218
Zunft-Ratsherren 53
Zunftrechnung 395
Zunftstuben 210
Zunftzeichen der Gerwe 309
Zunftzeichen d. Zimmerleuten 372
Zweihundert Rat, der 48 49 53
Zwölfer 47 58
Zwölferkrieg 261

3. Orte.

Aa (Limmat) 307
Aachen 22
Aare 416
Aargau 27
Abtei z. Fraumünster 4 133₂
Adler, zum roten 82 198 356 361 369 370
Aeugst 4₄
Affenwagen, Haus zum 385₁
Affoltern 61
Albis 4₄
Albisrieden 4₄ 5₂ 63
Altikon 67 207
Alt-Regensberg 63
Altstetten 62 66 316
Alt-Zürich 132
Andelfingen 62 67 126
Ankengasse 439
Ankenmarkt 144 439
Arni 66₂
Alp (Hof) 538
Augustinerhof 552
Außersihl 544

Baden 61 65 294₁ 410 413
Barfüßer-Kloster 25 203 387
Basel 20₁ 22 28 164 410 429 493
Bassersdorf 126
Bauschänzli 146
Beck, Haus in der 356 358 422
Benken 126
Berg a. Irchel 63
Bern 20₄ 21 28 164
Betbur 512 550
Bethaus Fluntern 515
Biberturm 8
Bilgeri Hus 338
Bilgeriturm 8 338
Birmensdorf 63 66
Bischofsheim a. d. Tauber 511
Bistum Konstanz 511
Bonstetten 63
Bonzisbühl 3
Boswil 4₄
Breite (Bassersdorf) 63
Breitwil 60
Bremgarten 66₂ 436
Brotlaube 18 265 271 383
Brügge 163₁
Brüssel 468
Brunngasse 8
Bubikon 60
Buch (Herrschaft) 390
Bülach, Grafschaft und Stadt 61 66 126
Bürgli 519
Burgdorf 263
Butzen (Hof) 538

Café Säu-G'schrei 320
Café Schneebeli 309
Carolinum 6 153
Carlsschule 6
Castellum Turegum 3
Chorhaus 325
Chorherrenstift 5 6 15 505 550
Chorherrenstube 152
Chur 12₁
Claudia 12₁
Coblenz 416
Crevola 457
Curia 12₁

Dach, Haus zum 221 365
Deutsche Schule 39
Dietlikon 63
Dolder, Waldhaus 529
Dörflingen 426
Dorf, auf 388
Drei Königen, zu den 60
Dübendorf 63, 66
Du Nord, Haus 496

Ebmatingen 66 427
Eglisau 63 67
Ehegerichtshaus 324
Einsiedeln 411₅
Einsiedler Hof 223 300₆ 447
Elefant (Helfant), Haus z. 321
Elgg 126
Elsasser 18₃ 145
Embrach 63 68
Enge, Gemeinde 517
Engel, zum goldenen 81 422
Erdbrust (Hof) 538
Erlenbach 60 66 202
Eisel, zum blauen 385

Fällanden 4₄ 5₁
Fehraltorf 126
Feldhof 108₃ 282
Fischenthal 62
Fischer-Zunfthaus 422
Fischingen 61
Fischmarkt 144 149 190 407 431 439
Fleischverkaufshalle 327
Flobotisrein 512
Florenz 22₈
Flüeltäg 506
Fluntern 5₂ 60 63 66₁ 106 509
Forch 525
Forsteck 459
Fortunagasse 8
Frankfurt a. M. 22
Fraumünster 4 6 8 9 43 91 133₂
Fraumünsterschule 450
Freienbach 408
Friesenberg 17₃ 546
Fröschengraben 12₁ 105 135 520
Froschauerhof 203

Gälen Schaf, zum 76
Gänziloo (Hof) 538
Gassen, in 3 9 300₆
Geigergasse 9 389
Geilen Münch, zum 475
Geißturm 97
Gemüsebrücke 145
Gent 163₁
Gerwe, Haus zur 309
Gerwergasse 300
Gerwigäßli 306₃

Gesellenhaus Fluntern 513 515
» Hottingen 525
» z. Sternen 521
» Wiedikon 532/33
» Wollishofen 539
Gewundenes Schwert 309
Glanzenberg 17₂
Glentnerturm 8 307
Glocke, Haus zur 262
Glockengasse 262
Goldbach 60
Goldenen Engel, zum 81 422
Goldenen Horn, z. 81 239 u. ff. 387 388
Gotthard St., Hôtel 504
Graue Gasse 347₁
Greifensee 60 67
Grimmenturm 8
Grinau 23₂ 37
Großmünster 8 43 132₂
Grüningen 61 62 67 126
Guldin Rad, zum 145
Guldin Ring, Haus z. 195
Gygergasse, s. Geigergasse

Habis, Hôtel 504
Hard 544
Hardturm 545
Haue, Haus zur 191 207 443
Haumesser 536
Hecht, Wirtshaus z. 389
Hegi 63 64 67
Heimplatz 8
Helfant, Haus zum 321
Helmhaus 377 468
Henne, Haus zur 363₁
Herrliberg 61
Heßenloo (Hof) 538
Hinterer Silberschmid (Haus) 249
Hirschen, Wirtschaft 541
Hirschengasse 306₃ 347₁
Hirslanden 106
Hirzel 64
Hochgericht 549
Höngg 60 63 66
Hof 3
Hof der Äbtissin 274
Hof (Lindenhof) 491
Hofstatt, große 239
Holland 416
Hombrechtikon 61
Horgen 61 66 126
Horn, z. goldenen 81 239 u. ff. 387 388
Horn, z. schwarzen 358 363₁ 388
Hottingen 8 60 66₁ 106 523
Hottingerberg 525
Hottingerturm 524
Hütten 63
Hüttlingen 67
Hus am Berg 105/106
Hus uff dem Bach 338
Huzzelun 265
Jakob, St. an der Birs 100
Jakob, St. an der Sihl 205 408 546
Intwil 60
Johanniterherrschaft Wädenswil 37 60
Islikon 385
Judentempel 223 228

Kämbel, z. roten 382 385 448
Kämeltier, s. a. Kürsenhaus 18₄ 381
Kamel, und Kämbel Zunfthaus, 382 447-49
Käppeli am Klosbach 526
Käshütte 438
Katze, Bollwerk 3₂
Käuflerturm 96
Kaiserstuhl, Haus zum 290
Kaldaren (Hof) 538
Kapelle am Ried 517
Kappel 63 67 92
Kappelerhof 92
Kelleramt 61 66
Kerzhus 358
Ketzerturm 299
Kiel, Haus zum 195 385
Kirchgasse 8
Kirchlein Fluntern 515
Klausitud 408
Kleine Stadt 134
Klingnau 410
Kloten 12₁
Klus 525
Knonau 67
Königlicher Hof Zürich 531
Konstanz 5 18 21 511
Kornhaus 145 335
Kornmarkt 184 238
Kräuel 544
Krattenturm 553
Kratz 146
Krebs, Haus zum 197
Krebsgasse 198 221
Kreuz zu Stadelhofen 526
Kreuz, zum Weißen 224
Kreuzen, innert den 433
Krenzplatz 525
Krone, Haus zur 228
Kürsenhus 18 379 381 447
Küsnacht 60 63 66 67
Küsnacht, Johanniter-Komturei 60
Kuttelturm 96₃
Kyburg 11 21 61 67 205

Läufe-Turm 96₃
Laufen 63 67
Leckergäßli 385
Lederhaus 301 302 307
Leiter, Haus z. schwarzen 238
Leonhard, St. 414
Leuengasse 347₁
Leutkirche St. Peter 7
Lieben, St. 512
Liebenberg 61
Limmat 300₃ 412
Lindau 21
Linde, Haus zur 256 387
Linden (Quartier) 97
Lindenhof 8 9 10 12₁ 91 491
Lindentor 525
Lindmag (Limmat) 300₃
Locarno 233
Löwen (Stadt) 468
Löwen, zum roten 82 307
Löwenhof 108
Löwenstraße 496
Lothringen 465

Luchsgrube, Haus zur 449
Lugano 233
Lunkhofen 61 66₂
Lunkhofen-Haus 166 356 491

Männedorf 61 66
Mailand 163₁ 233
Mainz 20 511
Marignano 196 206
Marktgasse 18₃ 39 195 239
Martin St. (Klösterli) 512
Maschwanden 61
Maur 4₄
Mecheln (Stadt) 468
Meienthal 233
Meiers-Turm 96₃
Meilen 60 61 66 126 408
Meisen (Haus) 82 220 339
Mellingen 436
Mendrisio 233
Mettmenstetten 126
Metzg 321
Metzgerstein 202₂
Metzger-Trinkstube 329
Mönchaltorf 61
Mörser, Haus zum 262
Mühlebach 506 508
Mühlerad, Haus zum 249 291
Mühlesteg, unterer 299
Münch, Haus z. geilen 385₁ 475
Münsterbrücke 476
Münstergasse 12
Münsterhäuser 524
Münsterhof 9 12 98 146 274 301 379
Münzhaus 166 492
Muggen, Haus z. großen 238
Murten 452
Museum 18₂

Neftenbach 63
Nellenburg 22
Neu-Amt 66
Neuer Turm 96
Neumarkt 39 97 143
Neumarkt-Turm 144
Neumühle 309 327 552
Neumünster 5₂
Neunform 67
Niederdorf 3 8 12 97 238 383
Niedere Brugg 172 468 516 548
Niederflachs 61
Niederglatt 63
Niel 66₂
Nöschikon 63
Nonnen, Haus zu den 3 238
Nürnberg 188
Nußbaumen 61

Oberdorf 3 8
Oberhasle 63
Oberstraß 5₂ 60 66₁ 105 550
Oberurdorf 63
Oberwil b. Bremgarten 66₂
Oberwil (Nürensdorf) 63
Obmannamt 55 308
Ocean 416
Ochsen, an der Sihl 540
Öltrotte, Haus zur 191 197
Ötenbach 63 67 93 499 518 549
Ötenbacher-Matte 494
Packhof 327
Papierwerd 299
Peter St., Leutkirche 7 40 133₂ 524
Petershofstatt 9
Petershügel 3 9
Pfäffikon 408
Pfalz 3 6 9 10₂ 12₁
Pfalzgasse 3₁
Pfauen, Haus zum großen 387
Pflug, Haus zum 363₁
Pflugstein 202
Pfyn 67 459
Platz, am 496
Polen 465
Polytechnikum 552
Predigern 5₂ 575
Predigerplatz 8
Preiergasse 347₁
Probstei 4 240

Raben, Wirtshaus zum 389
Rad, zum guldin 145
Rafzerfeld 63 65
Ramsen 426
Rapperswil 23 40 263
Rathaus 25 135
Rathausquai 369
Ravenna 163₁
Ravensburg 28
Rechberg, Haus zum 339
Reff, Hus zu dem 357 422
Regensberg, Alt 63
» Neu 61 67 263
Regensburg 20
Regensdorf 66 126
Reichsstraße 10 190 412 431
Rengg 63
Rennweg 9 12 98 503 516
Rennwegtor 135
Reuß 27 416
Rheinfelden 20
Rheinsfelden 61
Rheintal 310
Richterswil 63 411₅ 412
Richthaus 221 323
Ried, Kapelle am 517
Rieden 63
Riesbach 3 106 502 505
Riesen, Haus z. kleinen 283
Rindermarkt 8 27 39 143
Rindsfuß, Haus zum 385
Römerhof 525
Römergasse 3 358
Rößli, Haus zum 423
Rollenschmitte 238
Ronceval 22₄
Rose, Gasthaus zur 307
Rose, zur weißen 358
Rosen, Hus zu den 356
Rosen, vorder 358
Rosenegg 358
Rosengasse 3 8 288₂ 307
Rosgarten, Haus zum 90 238
Roß in Wiegen (Haus) 288
Roßberg, Hus zum 357 358
Roten Adler, z. 82 198 356 361 369 370
Roten Kamel, z. 382 385
Roten Löwen, zum 82
Rotes Schwert 221

Roten Thurm, zum 358
Rothus 349[1]
Rüden, Haus zum 82 149 170 301 364 443 493
Rüdenplatz 171 358
Rümlang 61 66
Rüschlikon 61 63
Rüti 63 67
Rütigasse 389
Rütiturm 9
Rufers 63

Säckingen 415
Saffran, Haus z. 82 90 407
Salmen, Haus z. 357 358 363 423 438
Salzmarkt 143
Sax 67 459
Schaf, zum gälen 388 391
Schaffhausen 167
Schiff, Haus zum 90 191 208 309 407 443
Schindhaus 320 322
Schipfe 3 347[1] 409 414
Schipfe, vordere 501
Schlachthaus 322 326
Schlampamp, Gesellenh. 506
Schlößli 105
Schlüssel, Haus z. goldenen 238
Schmidgasse 238
Schmidstube 254
Schneebeli, Café 309
Schneggen, Haus zum 149 172 198 221 443 493
Schneggen, z. alten 321
Schneiderlaube im Schröteli 18 383
Schoffelgasse 27[2]
Schrättelis Turm 97
Schröteli 18 383
Schütz, Haus zum 303 492 493
Schützenstube 145 302
Schützen-Trinkstube 149 444
Schwaben 465
Schwabenbrücklein 369
Schwamendingen 5[2] 63 66
Schwanen, Gesellenhaus 508
Schwanen, Hôtel zum 501
Schwarzen Garten, Haus zum 338
Schwarzen Horn, Haus zum 358 363[1] 388
Schweizerhof 309
Schweizerhofgasse 347[1]
Schwert, Gasthof z. 172 221
Schwert, gewundenes 309
Schwyz 18 27
Seebach 5[2]
Seehof 423
Seidenhof 106
Sellenbüren 62
Selnau (Seldenau, Kloster) 63 195 383
Sieb, Haus zum 438
Sihlbrücke 232 544
Sihlbühl 3
Sihlfeld 3 43 328
Sihlwald 43
Silberschmid, Haus z. vordern 337
Silberschmid, Haus z. hintern 90 249 336 388
Solothurn 20[2] 28
Sonne, Haus zur 423
Spitalgäßli, kleines 306[3]
Spitalergasse 288
Spieß, Haus zum 321
Spitz, am 518
Sufenberg 106
Stadelhofen 3 4[4] 13 60 105
Stadelhofer Zehnten 505
Stäfa 61 62 66
Stallikon 62
Stammheim 62
Stefanskapelle 262
Stein a. Rh. 65 67
Steinbock, zum 27
Steinbockgasse 347[1]
Steinbrüchels-Turm 96[3]
Steinegg 67
Steingasse 8
Steinhaus 8
Stern, Haus zum 423
Sternen, Wirtschaft 540
Stettbach 63
Stift 4
Stiftsschule 153
Stock (Schandsäule) 150 430 435
Storchen, Hôtel 504
Storchengasse 300[6]
Strafanstalt im Ötenbach 549
Straßburg 20 28 29 497
Strehlgasse 90 516
Stübli 174
Stücklimert 144 170
Stüßihofstatt 8 12 235 290

Tannegger-Amt 61
Tempel, Haus zum 223
Thalacker 3 383
Thalwil 60
Theodosianum 508
Thiengen 27[3]
Thurgau 310
Thurm, zum roten 358
Töß 63 67
Tößergasse 306[3]
Toggenburg 22 310
Treu, Haus zur 254
Trichtenhausen 60 156
Trinkstube der Fischer 358
Trinkstube der Metzger 329
Trittligasse 9
Turbenthal 61
Turicum 1 12[1] 14 263 523
Turn uff dem Bach 338

Überlingen 21
Ütikon 64
Ütliberg 17[2]
Uf Dorf 97
Uitikon 177
Unterstraß 5[2] 60 66[1]
Unterwalden 27
Urdorfsgasse 272
Urdorfshaus 272
Uri 18 27
Ursen-Kirche St., zu Solothurn 261
Uster 126
Uznaberg 17[2]

Verena-Kloiter 203
Vier Wachten, Vogtei 60 66 524 551
Vischmargt 407 431
Vitodurum 12₁
Vogtei Wollishofen 520

Waag, Haus zur 90 472
Wädenswil 37 60 63 67 411₅ 412
Waisenhaus 71
Walche 299
Wald 62 126
Waldstätte 21
Wallenstadt 416
Wasserkirche 8 455
Weinfelden 67 459
Weinmarkt 145
Weinplatz 3 12 145
Weißes Kreuz 224
Wellenberg (Turm) 9 404
Wellenberg (Vogtei) 67
Wettingen 60
Wettingerhäuser 146 166 358
Wettingerhof 356
Wettswil 60 62 66
Wetzwiler Haus 443
Widder, Haus zum 90 328
Widder, zum kleinen 329
Wiedikon 3 60 66 206 530
Wiedinc-hova 530
Wil (St. Gallen) 310
Wind, zum weißen 296
Winkelwiese 8 97
Winterthur 7 12₁ 20₃ 62 67 126
Wipkingen 3 4₄ 5₂ 62 66
Wohllebgasse 347₁
Wolfbach 8 338 525
Wolfsturm 97
Wollishofen 60 61 66 97 520 536
Wolos-hoven 537
Wühre, alte 146 435
Wühre, neue 225
Wülflingen 390
Würy, s. Wühre
Wulp 17₂
Wyrhus 404
Wytikon 5₂

Zäune, obere und untere 8
Zeltweg 525
Zentralhof 327
Zimmerleuten, Haus z. 198
Zinnengasse 300₄
Zollikerstraße 506
Zollikon 5₂ 60
Zuchthof 71
Zürich, altes 132
Zürich (Distrikt) 126
Zürichgau 7 64
Zürichhorn 507
Zürichsee 43
Zufikon 66₂
Zumikon 5₂

Quellenschriften und Literatur

Antiquarische Gesellschaft Zürich, Mitteilung Bd. 4. 1846; Uiteri, J. M.: Gerold Edlibachs Chronik.
" " " Neujahrsblatt 1927; Wehrli, G. A. Dr. med.: Die Bader ... im alten Zürich.
Archiv für Schweizergeschichte Bd. 5. 1847; Ott, Friedrich: Der Richtebrief der Burger v. Zürich.
" " " Bd. 7. 1851; Hottinger J. J.: Die Reformversuche zu Zürich 1713.
Bluntschli, H. H., Bürgerlich Geschlächter und Regiment-Buch 1693 und Memorabilia Tigur. 1742.
Bodmer, Ernst, Dr., Die Kämpfe des zürcher Handwerkerstandes um ... die Zunftverfassung (Zeitschrift für Schweizer Statistik) 1927.
Bürkli-Meyer, Ad. Geschichte der Zürcher Seidenindustrie 1884.
Calender, Neuer 1787; von Müller, Joh. (bei Orell, Geßner, Füßlin & Comp.) 1787.
Chronik der Kirchgemeinde Neumünster.
Dändliker, Carl Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich 1908.
Dierauer Chronik der Stadt Zürich (Bd. 18 der Quellen zur Schweizergeschichte) 1900.
Eidenbenz, Emil Geschichte der Zürcher Pharmacie seit 1798. Festschrift 1918.
Etat der sämtlichen Burgerschaft in Zürich 1797.
Escher, Hs. Erhard Beschreibung des Zürich-Sees 1692.
Escher, Conrad, Dr. Chronik der ehemaligen Gemeinden Wiedikon und Außersihl 1911.
Fecht, Ottmar Die Gewerbe der Stadt Zürich im Mittelalter Dissertation 1909.
Finsler, Georg, Dr. Antistes, Zürich in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts 1884.
Frey, Walter Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter Dissert. 1910.
Gutachten über die Handwerksinnungen in Zürich 1847.
Gysi-Schinz, H. Das Zunft- und Innungswesen (im) Canton Zürich 1831.
Heer, Gottfried Die Zürcher Heiligen Felix und Regula 1889.
Hegi, Friedr., Prof. Dr. Die Zunft zur Schmiden, Zürich, Festschrift 1912.
Hofmeister, R. H. Geschichte der Zunft zum Weggen 1866.
Huber, Max, Prof. Dr. Das Staatsrecht der Republik Zürich vor ... 1798 1904.
Keller, C. C. Zürcher Apotheken und Apotheker, Festschrift d. S. A. V. 1893.
Keller-Escher, Dr. C. Das Steuerwesen der Stadt Zürich im XIII. und XIV. Jahrhundert. (N-Bl. des Waisenhauses.)
" " " " Vor Hundert Jahren. (Vortrag in der Zunft zur Meisen.) 1898.
Leu, J. H. Helvetisches Lexikon 1766.
Mantel, A. Geschichte der Zürcher Stadtbefestigung I. (N-Bl. der Feuerwerkergesellschaft Zürich) 1919.
Meyer v. Knonau, Gerold Der Kanton Zürich, I. und II. 1844–46.
Oechsli, Wilh., Prof. Dr. Geschichte der Schweiz. I. 1903.
Oberrheinische Chronik. Edit. Grieshaber um 1349.
Pestalutz, J. C. Bericht ... über das Zunft- und Innungswesen i. d. Schweiz 1829.

Ruckstuhl, Hs. Die Ausbildung der Zürcher Handels- und Gewerbefreiheit um 1830 Dissertation 1914.

Rüd, E. Das Postwesen ... in der Stadt Zürich 1927.

S. B. B. Statistische Tabellen pro 1927 1928.

Schnyder, Werner, Dr. Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich. XIV.–XVII. Jahrhundert. (Schweizer. Studien zur Geschichtswissenschaft.) 1925.

Schultheß, Fr. Aus drei Jahrhunderten 1898.

» Hans Miszellen aus dem alten Zürich 1921.

» » Die politische Bedeutung der Zünfte 1926.

Schweizer, Paul, Dr. Die ... zürcher Klostergüter in der Reformationszeit 1889.

» » » Plan der Stadt Zürich bis 1336 1908.

Stadtbücher, Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, I und II H. Zeller-Werdmüller III Hs. Nabholz 1899–1906.

Steuerbücher, Die, von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Steuerrödel des XIV. Jahrhunderts, Hans Nabholz u. Fr. Hegi 1918.

Strobel, Ernst Handwerkerpolitik in Zürich von der Helvetik b. z. lib. Aera 1926.

Tobler, L. Die Mordnächte und ihre Gedenktage 1883.

Voegelin, S. Das Alte Zürich I und II 1878–1890.

Wirz, J. J. Historische Darstellung. Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich 1793.

Wyß, Georg von, Dr. Geschichte der Abtei Zürich 1851–58. (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich. Bd. VIII.)

Zunft zur Meisen Erinnerungsschrift 1857.

» » » Festschrift 1907.

» » Schneidern Zunftprotokolle von 1500–1798 und Rechnung auf Galli-Tag (Manuskript) 1783.

» zum Weggen Archivalien

» zur Zimmerleuten »

Zuppinger, Fr., Architekt, Über die bauliche Entwicklung der ehemaligen Gemeinde Riesbach (Manuskript) 1927.

Zürich, Hundert Jahre, I. und II. 1814–1914 1915.

Zürcher Taschenbuch 1895 Tobler-Meyer, W. Der ehemalige Silberschatz der Conitaffel.
1898 Zeller-Werdmüller, H. Zur Geschichte der Zürcher Verfassungsänderung 1336.
1907 Zeller-Werdmüller, H. Die Zunft zur Waag.
1907 Steinbuch, Herm., Oberst. Aus der Geschichte der Conitaffel.
1920 Eidenbenz, Emil. Das Haus zum Salmen am Rüdenplatz.

Zürcher Wappenbuch (Egli) 1860.




A·D
1929